

Änderung der Tierschutzverordnung 2016/2017

Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

1. Kantone / Cantons / Cantoni

- Canton du Valais, Staatsrat
- Conseil d'État de Fribourg
- Conseil d'État de Genève
- Conseil d'État, Canton de Vaud
- Consiglio di Stato del Cantone Ticino
- Departement des Innern, Kanton Schaffhausen
- Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
- Gesundheitsdirektion, Kanton Zug
- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Kanton Glarus, vertreten durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
- Landeskanzlei Basel-Landschaft
- Regierungsrat des Kantons Aargau
- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
- Regierungsrat des Kantons Bern
- Regierungsrat Graubünden
- Regierungsrat Kanton Nidwalden
- Regierungsrat Kanton Solothurn
- Regierungsrat Kanton Zürich / Gesundheitsdirektion
- Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden
- République et canton de Neuchâtel
- République et canton du Jura
- Service de l'économie rurale du Jura
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz
- Staatskanzlei Kanton Uri
- Standeskommission Appenzell I.Rh. / RR AI

- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Kanton Graubünden
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen
- Kantonaler Veterinärdienst Aargau
- Kantonales Veterinäramt Zürich
- Regio Centro VSKT/Vetamt Urkantone
- Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires Genève
- Service de la sécurité alimentaire et de affaires vétérinaires FR
- Veterinäramt der Urkantone
- Veterinärdienst, Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

- Grüne Partei der Schweiz Grüne
- Les Libéraux-Radicaux PLR (FDP)
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Parti vert'libéral Suisse PVL/GLP

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte / associations faïtières des communes et des villes qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei comuni e delle città

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

- Schweizerischer Gewerbeverband SGV
- Schweizer Bauernverband SBV

5. Übrige Organisationen / Autres organisations / altre organizzazioni

5.1 Institutionen zum Tier-, Natur- und Umweltschutz

Kurzbez.

- Aktion Kirche und Tiere AKUT
- Alliance Animale Suisse AAS
- Association Pour l'Égalité Animale PEA
- Dachverband Berner Tierschutzorganisationen DBT
- Fachgruppe für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe FG TTS
- Fondation Chats des Rues
- Fondation Franz Weber FFW
- Greenpeace Schweiz
- Haldimann-Stiftung
- Ligue suisse contre la vivisection LSCV
- Ligue Vaudoise pour la Défense des Animaux LVDA
- Schweizer Tierschutz STS STS
- Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
- Schweizerischer Vogelschutz, BirdLife Schweiz SVS
- Société fribourgeoise pour la protection des animaux SPA-Fribourg
- Stiftung für das Tier im Recht TIR
- Stiftung Tierbotschafter.ch
- Tierschutz beider Basel TbB
- Tierschutz Oberwallis
- Verein fair-fish Vff
- Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT
- Verein OceanCare OceanCare
- Vier Pfoten Stiftung für Tierschutz Vier Pfoten
- Zürcher Tierschutz ZTS / ZT

5.2 Landwirtschaftliche Kreise, Tierproduzenten und Vermarkter

- Alpgenossenschaft Wolzen
- Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR
- Bauernverband Aargau
- Bauernverband Nidwalden BVN
- Bauernverband Obwalden BVO
- Bauernverband Uri BVU
- Bauernvereinigung des Kantons Schwyz BVSZ
- Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK

• Bernischer Pferdezucht Verband	BPZV
• Bio Suisse	Bio Suisse
• Braunvieh Schweiz	BVCH
• Braunviehzuchtverband Obwalden	BVO
• Bündner Bauernverband	BBV
• Centre Patronal	CP
• GalloSuisse / Schweizer Eierproduzenten	GS
• Genossenschaft swissherdbook Zollikofen	swissherdbook
• Highland Cattle Society (Switzerland Section)	HCS
• INFORAMA, landwirtschaftliche Bildung und Beratung im Kanton Bern	INFORAMA
• Interessengemeinschaft Mastelertierhaltung	IG MET
• Interessengemeinschaft Shropshire Schweiz	IG SHR Schweiz
• KAGfreiland	KAG
• Kleinbauern-Vereinigung	VKMB
• Kleintiere Schweiz	KtSch
• Kleinviehzuchtverband	UKZV
• Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
• Micarna SA	Micarna
• Mutterkuh Schweiz	Mutterkuh Schweiz
• Neuweltkameliden Schweiz	NWKS
• Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt Sargans	
• PIOCH - Groupement pour la production intégrée dans l'ouest de la Suisse	PIOCH
• Prométerre	Prom
• Proviande Genossenschaft	ProVI
• Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
• Schweizer Geflügelproduzenten	SGP
• Schweizer Milchproduzenten	SMP
• Schweizerische Vereinigung der Anguszüchter	SwissAngus
• Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter	SVH
• Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	SBLV
• Schweizerischer Freibergerverband	SFV
• Schweizerischer Holsteinzuchtverband	SHZV
• Schweizerischer Schafzuchtverband	SchSch
• Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
• Schweizerischer Viehhändler Verband	SVV
• St. Galler Bauernverband	SGBV
• St. Gallischer Schafzuchtverband	SGSZV
• SUISAG Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion	SUISAG
• Swiss Beef	Swiss Beef
• Swissdexter	
• Swissgenetics	SwissG
• Verband Thurgauer Landwirtschaft	VTL
• Vieh aus der Zentralschweiz	VadZ
• Viehzuchtverband des Kantons Schwyz	VZV
• Zentralschweizer Bauernbund	ZBB
• Zuger Bauernverband	ZBV
• Zürcher Bauernverband	ZBV

5.3 Hochschulen, Forschung

• Akademien der Wissenschaft Schweiz	a+
• Animalfree Research	AfR
• Basel Declaration Society	BDS
• École Polytechnique Fédérale de Lausanne	EPFL

- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH
- ETH Zürich, Maïke Heimann, Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt ETH SGU
- ETH Zürich, Dr. Barbara Drews, Institut für Agrarwissenschaften
- ETH Zürich, Dr. Gisela Kuhn, Institut für Biomechanik
- ETH Zürich, Dr. Roman Spörri
- ETH Zürich, Gieri Camenisch, Departement Biosysteme D-BSSE
- ETH Zürich, Susanne E. Ulbrich, Institut für Agrarwissenschaften, Gruppe Tierphysiologie
- ETH Zürich, Dr. Barbara Drews, Institut für Agrarwissenschaften, Tierernährung
- ETH Zürich, Aileen Schröter, Institute für Biomedizinische Technik, Animal Imaging Center (MRI)
- ETH Zürich, Prof. Dr. Christian Wofrum, Institute of Food, Nutrition and Health
- ETH Zürich, Prof. Dr. Cornelia Halin Winter, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften
- ETH Zürich, Prof. Dr. Manfred Kropf, Institut für Molekulare Gesundheitswissenschaften
- ETH Zürich, Prof. Dr. med. Markus Stoffel, Institut für Molekulare Gesundheitswissenschaften
- ETH Zürich, Prof. Dr. Sabine Werner, Institut für Molekulare Gesundheitswissenschaften
- ETH Zürich, Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hardt, Institut für Mikrobiologie
- ETH Zürich, Prof. Karin Wuertz, Institut für Biomechanik
- ETH Zürich, Prof. Roger Schibli, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften
- ETH Zürich, Prof. Susanne E. Ulbrich, Institut für Agrarwissenschaften
- ETH Zürich, Prof. Viola Vogel & Dr. Cameron Moshfegh
- ETH Zürich/Universität Zürich, Prof. Markus Rudin, Institut für Biomedizinische Technik
- ETZ Zürich, Prof. Michael Kreuzer, Institut für Agrarwissenschaften ETHZ IAS
- Forschung für Leben FfL
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
- Friedrich Miescher Institute for Biomedical Research FMI
- Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Dr. med. vet. Danja Wiederkehr HAFL
- Interpharma Iph
- Novartis Pharma AG Novartis
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen RETH
- Réseau des Animaleries Lémaniques ResAL
- Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde SGV
- Schweizerischer Nationalfonds SNF
- Swiss AWO Network
- Swissuniversities
- Tierversuchskommission des Kantons Freiburg, Prof. Dr. Adrian Holderegger SAAV
- Universität Basel, Dr. Heinz-Georg Belting, Biozentrum
- Universität Basel, Bettina Oswald, Veterinärdienst Unibas
- Universität Bern, Helmut Segner, Institut für Anatomie
- Universität Bern, Helmut Segner, Institut für Ökologie und Evolution IEE
- Universität Bern, Susanne Portner, Vetsuisse-Fakultät
- Universität Bern, Hanno Würbel, Vetsuisse-Fakultät, Abteilung Tierschutz
- Universität Bern, Helmut Segner, Vetsuisse-Fakultät, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin FIWI
- Universität Zürich, Prof. Dr. Alois Boos, Veterinär-Anatomisches Institut
- Universität Zürich, Jean-Marc Fritschy, Dekanat der Medizinischen Fakultät
- Universität Zürich, Jean-Michel Hatt, Klinik für Zoo-, Heim- und Wildtiere
- Universität Zürich, Prof. Michael O. Hottinger, Institut für Molekulare Mechanismen bei Krankheiten

- Universität Zürich, Prof. Peter Deplazes, Institut für Parasitologie IPZ
- Universität Zürich, Prof. Franco Guscelli, Institut für Veterinärpathologie
- Universität Zürich, Prof. Max Gassmann & Thomas A. Lutz, Institut für Veterinärphysiologie
- Universität Zürich, Prof. med. Daniel Konrad, Kinderspital UZH, Kispi
- Universität Zürich, Dr. Gregor Fischer, Laboratory Animal Services Center UZH, LASC
- Universität Zürich, Maries van den Broek, Institute of Experimental Immunology
- Universität Zürich, Prof. Christopher Pryce, Präklinisches Labor Psychiatrie
- Universität Zürich, Prof. Dr. Stephan Neuhauss, Institute of Molecular Life Sciences
- Universität Zürich, Prof. Hanns Ulrich Zeilhofer, Professor für Pharmakologie
- Universität Zürich, Prof. Steven Brown, Institute of Pharmacology and Toxicology
- Universität Zürich, Dr. Michaela Thalmair, Tierschutzbeauftragte
- Universität Zürich, Prof. C. Schwarzwald, Vetsuisse Fakultät, Departement für Pferde UZH, VSF,
- Universität Zürich, Prof. Dr. Thorsten Buch, Vetsuisse Fakultät, Institut für Labortierkunde LTK
- Universität Zürich, Prof. Salomé LeibundGut, Virologisches Institut, Abt. Immunologie
- Universitätsspital Basel, Dr. Martina Konantz, Department of Biomedicine
- Université de Fribourg, Prof. Gregor Rainer
- Université de Fribourg, Dr. med. Vet. Andrina Zbinden, Faculté des Sciences/ Animal Welfare Officer UniFR
- Université de Genève, Marijolaine Philit & Zeinab Ammar Uni GE
- Université de Lausanne et CHUV, Prof. Nicolas Fasel, Faculté de Biologie et de Médecine
- Université de Lausanne, Prof. Pierre Lavenex, Institut de Psychologie

5.4 Weitere interessierte Kreise

- Aquarium Baech
- Aquarium und Teich AG ATAG
- Arbeitgeberverband für die Berufe Metallbauer, Landmaschinenmechaniker und Hufschmiede AM Suisse
- Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ
- Association romande des éleveurs de chiens de race ARECR
- Bauernhof - Zur chalte Hose / Nils Müller
- Chambre Vaudoise des arts et métiers
- Conseil et Observatoire Suisse de la Filière du Cheval / Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche COFICHEV
- DGHT-Landesgruppe Schweiz
- DGHT-Landesgruppe Zentralschweiz
- DGHT-Stadtgruppe Bern
- DGHT-Stadtgruppe Zürich
- Dr. sc. nat. Eva Waiblinger, Ebmatingen
- Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz EAWAG
- Fédération suisse des Sports Equestres FSSE
- GastroSuisse
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
- Hauser Rudolf, Winterthur
- Helvetia Nostra
- Herdenschutzhund Schweiz HSH-CH
- hundecampus.ch
- Hundesport Moos Fräschels
- identitas AG
- Interessengemeinschaft Terrarienfreunde IGT
- Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz JFK-CSF-CCP

• JagdSchweiz /ChasseSuisse	JDS
• Jagdspezifische Prägungstage und jagdliche Hundeausbildung	
• Jäggi Marco, Breitenbach	
• Kynologischer Verein Berna	KV Berna
• Müller Nils und Wanger Claudia, Forch	
• Olma Messen St. Gallen	OLMA
• pogona.ch GmbH	
• privatim, Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten	
• Sachkundenachweis Trainer Schweizer Nationalgestüt	
• SARA-CH Sachkundeschulung für Reptilienhalter	
• Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz	SIGS
• Schweisshundegruppe Baden-Zurzach	
• Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
• Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin	SVK-ASMPA
• Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT
• Schweizerischer Hufpflege Verband	SHV
• Schweizerischer Nutzfahrzeugverband	ASTAG
• Schweizerischer Verband für die Berufsbildung in Tierpflege	SVBT
• Scienceindustries	
• Serum Depot Schweiz	
• Société des vétérinaires jurassiens	SDCH
• Stucki Katja, Biohof Tristel	SVJ
• Underdogs Steinen	
• Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen	VSP
• Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz	
• Verband Schweizerischer Einwohnerdienste	VSED
• Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz	VZFS
• Vereinigung Pferd	VP
• Wüthrich Brüterei AG	Wüthrich
• Zooschweiz	Zoos
• Zuchtverband CH-Sportpferde	ZVCH



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR
Adresse, Ort : Reichsgasse 35, 7000 Chur
Kontaktperson : Rolf Hanimann, Kantonstierarzt, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Graubünden, Planaterrastrasse 11, 7000 Chur
Telefon : +41 81 257 24 11
E-Mail : rolf.hanimann@alt.gr.ch
Datum : 27. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt.

Gewisse Revisionspunkte **werden abgelehnt** bzw. zurückgewiesen:

- Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits sehr ungenau, lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und fördern die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).
- Auch werden die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche abgelehnt. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.
- Wir lehnen verschiedene Verschärfungen ab. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden.
- Gewisse Lockerungen werden auch zurückgewiesen. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische auf 12 Stunden abgelehnt.

Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung, den FBA mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierten Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge explizit gutgeheissen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Kurse und Prüfungen in allen drei Landessprachen angeboten resp. absolviert werden können.

Der Kanton GR beantragt aber, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch für den Vollzug noch verbessert klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Im Weiteren ersucht der Kanton GR darum, dem Thema der Garnelenzuchten – ein aufkommender Bereich auch in der Schweiz – besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es schwer argumentierbar, die vorgeschlagenen Ergänzungen für Hummer nicht auch auf Garnelen anzuwenden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, wäre es begrüssenswert und notwendig, eine angemessene gesetzliche Grundlage für diese Tiere zu erlassen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich die Haltung in Einflächengebieten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.

	umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	
69 und 69a	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst wird beantragt, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausbildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen <p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. in die Jagdverordnung, SR 922.01). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.</p>

74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	<p>Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76a	<p>Der Kanton GR begrüsst inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst im Allgemeinen, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Es wird beantragt, in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen.</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.	
80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.	Abs 4: Ergänzen: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.
89 Bst. e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Der Kanton GR lehnt diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkisten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p>	Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.

	<p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phytton 2. Es ist nicht begründet, weshalb <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der <i>Varanus semiremex</i> ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der <i>Varanus mitchelli</i> ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse. 	Die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> und Schreibweise Phytton ist zu prüfen.

90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Der Kanton GR spricht sich für die Streichung der Verkürzung der Schonfrist aus, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl unterliegen.	Verkürzung auf 12 Stunden ablehnen.
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten und der Buchstabe a ist neu zu gliedern in zwei Teile.	Sprachlich überarbeiten und neu gliedern: Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen). Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen: - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen.	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel

	<ul style="list-style-type: none"> - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere) sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 103	Das BLV wird angehalten, den SKN bezüglich Werbung (Art. 103 Bst. d) umzusetzen.	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.	Neu: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen sind, als die auch als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässige Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung).</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.</p>	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.

<p>129, 129a und 129b</p>	<p>Es wird begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Instituts oder Laboratoriums eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar. Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	<p>Art. 129a anpassen betreffend die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.</p>
<p>Art 165</p>	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p>

	<p>Der tierschützerische Zuwachs stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen.</p> <p>Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Vgl. Zudem Einzeleingaben.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
179	<p>Abs. 1 ist betreffend den Vorgang des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).</p>
Art. 179a	<p>In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.</p>	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	<p>Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die</p>	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.

	Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Ev. streichen
199 Abs. 4	<p>Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Das ALT beantragt deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	<p>Streichen von Absatz 4.</p> <p>Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p>
Art 202 Abs.1	<p>Es wird befürwortet, dass fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese in allen drei Landessprachen angeboten wird.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Bestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden:	c bis (neu): Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung

	Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc.	
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Wir beantragen 2 bis max. 3 Jahre.	Neu: ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden. Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten. Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	Tabelle wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Ergänzen: Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Der Kanton GR wendet sich gegen die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m2 auf 1,5 m2 (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B.	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.

	<p>Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p>	
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p> <p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	Klarer Formulieren: Mindestanteil eingestreuter Fläche in Besondere Anforderung Nr. 27).
Anh.2 Tab. 5	<p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>
Anh. 2 Tab. 7		

Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.	Ziffer 15: Einfügen 100 Tagesgrade in die Tabelle Neu: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen.	Ergänzen: Litertabelle bis zu 60 cm Körperlänge. Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die

	<p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Neu: Definition für Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Neu: Definition für die Haltung von Versuchsfischen in Aquarien in Durchflussanlagen als bewilligte Versuchstierhaltungen.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton GR begrüsst grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) hat das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons GR den Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus Sicht des Kantons GR folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um	

	ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	
Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu: Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen.	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr

	<p>Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.</p>	<p>Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.</p>
Art. 17c Abs. 2	<p>Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.</p>	<p>Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.</p>
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“. Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	<p>Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der</p>	<p>Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.</p>

	<p>Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p>

	<p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht des Kantons GR müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p>

	<p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton GR begrüsst die Änderungen, so auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren beantragt der Kanton GR, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den grossen Schlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bisons: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Ergänzen: Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel nur solange, geeignete Kugelschussapparate einsetzbar sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die	Ergänzen: Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AVSV
Adresse, Ort : Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen
Kontaktperson : Albert Fritsche
Telefon : 058 229 28 70
E-Mail : albert.fritsche@sg.ch
Datum : 5. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen (AVSV) nur zum Teil begrüsst. Wir akzeptieren verschiedene Klärungen und Verbesserungen, die der Rechtssicherheit dienen. Wir wünschen uns jedoch, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt. Die Revision beinhaltet - für uns sehr überraschend - wesentliche Verschärfungen der Tierschutzbestimmungen in der Schweiz. Für einzelne Bestimmungen fehlt unserer Ansicht nach die Notwendigkeit. Die Begründungen in der Botschaft sind sehr dürftig bzw. fehlen für wesentliche Verschärfungen sogar ganz. Wir haben den Eindruck, dass das BLV Einzelinteressen aus Tierschutzkreisen in die Revision aufgenommen hat. Bisher hat sich das BLV vehement gegen weitere inhaltliche Verschärfungen nach der Totalrevision 2008 ausgesprochen und auch die in Ausarbeitung begriffene Tierschutzstrategie des Veterinärdienstes Schweiz spricht sich gegen die weitere Anhebung des gesetzlich vorgeschriebenen Tierschutzniveaus aus. Wir wollen uns auf die Durchsetzung der geltenden Bestimmungen konzentrieren. Für uns nicht überraschend ist die „alt bekannte“ Bemerkung in der Botschaft, dass durch die Revision für den Vollzug in den Kantonen kein wesentlicher Mehraufwand zu erwarten sei. Dies ist eine Beschönigung. Durch die Aufnahme weiterer Tiere unter den Geltungsbereich und die Verschärfung der Vorschriften erhöht sich der Aufwand zwangsläufig. Der Bund verkennt die Lage der Veterinärdienste in Kantonen, wo absoluter Stellenstopp herrscht. So auch im Kanton St.Gallen.

Die zusätzlichen Verpflichtungen für Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Verpflichtung die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) mit Prüfung abzuschliessen, die neuen Bestimmungen zur Klauen- und Hufpflegerbewilligung, Informationspflicht bei Verkauf von Gehegen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierter Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen.

Das AVSV beantragt, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken, nochmals unter dem Aspekt der Wirksamkeit und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch noch deutlicher klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend Handel und Werbung mit Tieren sowie (neu) Veranstaltungen mit Tieren lehnen wir ab. Sie gehen klar zu weit. Gewissen Detailbestimmungen fehlen absolut die Begründungen (Siehe Botschaft). Die Revisionspunkte sind nicht fokussiert auf die tatsächlichen Schwachpunkte bei grossen Veranstaltungen mit bestimmten Tieren und führen zu einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand, ohne wirkliche Fortschritte beim Tierschutz zu bringen. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen zum Teil zu viel Interpretationsspielraum offen und führen zu Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Es ist unklar, für welche Veranstaltungen die Bestimmungen nun gelten sollen. Eine Abgrenzung zu Sport- und Show- und Ausbildungsveranstaltungen (Jagdhundewesen) fehlt. Gewisse Vorgaben sind zu spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar bzw. nicht kontrollierbar. Wir schlagen daher vor, den unterbreiteten Vorschlag zur Melde- oder Bewilligungspflicht von Veranstaltungen umfassend zu überarbeiten, von den Bestimmungen zu Handel und Werbung zu entflechten, die Begriffe (Werbung, Handel, Veranstaltung, überregional...) zu klären und mit den Bestimmungen in der Tierseuchenverordnung zu harmonisieren. Die Vollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit der Bestimmungen ist zu beachten. Bestimmungen ohne Notwendigkeit und Nutzen für das Tierwohl sind zu streichen. Partikularinteressen aus Tierschutzkreisen ohne Nutzen für das Tier sind nicht zu beachten. Sportveranstaltungen mit Tieren dürfen nicht per se ausser Acht gelassen werden.

Die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche lehnen wir ab. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.

Einzelne Bestimmungen, welche einen unverhältnismässig grossen Mehraufwand ohne wirkliche Verbesserung des Tierwohls bringen (z.B. zusätzliches Abschlussgitter bei Transportfahrzeugen), lehnen wir ab.

Um den Aufwand der kantonalen Tierschutzfachstellen nicht unnötig weiter zu steigern, ersuchen wir Sie, die nachfolgenden Änderungsanträge, welche aus der Sicht des praktischen Tierschutzvollzugs formuliert wurden, zu berücksichtigen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid

	Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächbuchten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist. Gewünscht wäre eine vollziehbare, dh. „messbare“ Bestimmung (Siehe Vorschlag Satz 1)	Satz 1 neu: Auf Tiefstreu gehaltene Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten müssen <u>permanent Zugang</u> zu einem befestigten Boden oder einer Weide haben. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.
69 und 69a	Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildung). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen. Zusammengefasst beantragt der VeD, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten: - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner);	Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar. Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen die Erfassung als Nutzhund, Typ zum Zweck des Herdenschutzes gezüchtete Hunde.

	<ul style="list-style-type: none"> - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen <p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.
76 Abs. 6	<p>Das Verbot von Geräten, die auf das Bellen hin Wasser oder Druckluft ausstossen, ist gerechtfertigt. Allein, der neue vorgesehene Text: "Das Anwenden von <u>Mitteln</u> zur Verhinderung von Laut- und Schmerzäusserungen ist verboten", ist wegen dem vieldeutigen Begriff "Mitteln" nicht klar. Auch eine Abgabe von Schmerzmitteln ist ein Mittel um Schmerzäusserungen zu verhindern.</p>	Vorschlag: "Das Verwenden von Geräten oder Einrichtungen zur Verhinderung von Laut- und Schmerzäusserungen ist verboten".

76a	<p>Das AVSV begrüsst inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tiere. Ein Vorbehalt soll nur für Vieh nach Art. 6 Bst. u der Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Das AVSV beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>
80 Abs. 3, 4 und 5	<p>Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m² erfolgen muss.</p>	<p>Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.</p>
89 Bst.e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Das AVSV lehnt diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p>	<p>Keine Änderung der jetzt geltenden Bestimmungen in der TSchV.</p> <p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p>

	<p>Ausserdem würde dies bedeuten, dass zukünftig alle privaten Gartenteiche, in welchen einheimische Karpfen zu Zierzwecken gehalten werden, bewilligungspflichtig werden. Es gibt doch recht viele Teiche, in welchen gleichzeitig Koi und „normale“ Karpfen gehalten werden. Es macht aus Tierschutzsicht keinen Sinn, die einheimischen Karpfen bewilligungspflichtig zu machen und die Koi nicht, da die Haltungsanforderungen identisch sind. Der Aufwand, diese privaten Haltungen zu kontrollieren und zu bewilligen, wäre enorm.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu</p>	<p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen.</p> <p>Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phytton 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus semiremex ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der Varanus mitchelli ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse. 	Prüfen beibehalten Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus Mitchellii und Schreibweise Phytton.
90 Abs. 3 Bst. a	Eine Bewilligungspflicht für die Hälterung von Salzwasserfischen halten wir nicht für zielführend. Der Vollzugs- und Kontrollaufwand ist gross. Betriebe, die Salzwasserfische zwischenhältern, kennen sich unserer	Vorschlag: Bewilligungspflicht allein für die Hälterung von Hummern oder eine Meldepflicht für sämtliche Hälterungen von Wassertieren im Gastgewerbe.

	Erfahrung nach sehr gut damit aus. Haltungsmängel werden eher bei unprofessionellen Haltungen von Süßwasserfischen gefunden. Wir beantragen, die Bewilligungspflicht auf die Haltung von Hummern zu beschränken oder eine Meldepflicht für sämtliche Haltungen im Gastgewerbe. Die stichprobenweise Kontrolle könnte zusammen mit der Lebensmittelkontrolle durchgeführt werden.	
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
2.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	<p>Das AVSV weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zum Teil zu ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Gewisse Vorgaben sind dagegen sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen). Zum Teil sind die neuen Vorschriften auch ohne Begründung bzw. allein ein Kniefall vor gewissen Tierschutzkreisen.</p> <p>Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftrennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, für Werbung und für Handel mit Tieren. Formulierung der jeweils nötigen Aspekte dazu: allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung, Spezielles. - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtbewilligungspflichtige) sollen an 	<p>Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen und Kantonstierärzten. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren</p> <p>Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel</p> <p>Die Bestimmungen, dass hochträchtige Säugetiere und keine Tier, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, nicht mehr zugelassen (Art. 103 Abs. 1 Bst. b) sind sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g (kranke Tiere) sind zu streichen.</p>

	<p>geeigneter Stelle aufgeführt oder ev. besser in technischen Weisungen geregelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überregionale Veranstaltungen, die der Bewilligungspflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, dass hochträchtige Säugetiere und keine Tier, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, nicht mehr zugelassen (Art. 103 Abs. 1 Bst. b) sind sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g (kranke Tiere) sind zu streichen, da nicht begründet und so weder einhalt- noch vollziehbar. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfrost denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Es sind also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen, als sie für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung) gelten.</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt sich, wie sachlich inadäquat die Bestimmung ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.</p>	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.
129, 129a und 129b	Das AVSV begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Institut oder Laboratorium eine Tierschutzbeauftragte oder einen	Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.

	<p>Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar. Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	
165	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Ausladen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter. Eine erneute Verschärfung würde verständlicherweise als „Salmitaktik der Behörden“ gesehen. Anpassungen sind mit Kosten verbunden, erst gerade angepasste Fahrzeuge, müssten schon wieder in die Werkstatt.</p>	Diese Änderung wird abgelehnt.

	<p>Der Nutzen für das Tierwohl stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung eingeführt werden sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: „Betäubung und Entblutung der Tiere“ festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen. Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Das tierschutzkonforme Töten von Fluss- (insbes. Edel-)krebse, die ja neuerdings auch in Aquakulturen gezüchtet werden muss geklärt werden. Weiter haben die Kantone die bundesrechtliche Pflicht, invasive Flusskrebsarten (Neozoen) aus den Gewässern zu entfernen. Auch für diesen Fall muss geklärt sein, welche Tötungsarten zulässig sind.</p> <p>Weiter sehen wir eine gewisse Vollzugsproblematik beim Nachweis der Fachkunde für das Töten von Panzerkrebse. Wer gilt als fachkundig, wer kontrolliert das wie? Vgl. zudem Eingaben zu den einzelnen Artikeln.</p>	<p>Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.</p>
179	<p>Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).</p>
179a Abs. 3	<p>In Absatz 3 wird eine Schlachtmenge festgelegt, ab welcher ein Tierschutzbeauftragter bezeichnet werden muss. Diese Grösse entspricht</p>	

	nicht dem Begriff "Grossbetrieb bzw. Betrieb mit geringer Kapazität" aus der VSFK. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der neuen VSFK in Übereinstimmung zu bringen.	Überprüfen gemäss Kommentar. Ein Tierschutzbeauftragter ist in Grossschlachtbetrieben gemäss Definition in der VSFK zu bezeichnen.
190 Abs. 2	Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 anstatt wie bisher alle 3 Jahre einen Tag Fortbildung absolvieren. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	Ablehnung der Verlängerung der Fortbildungspflicht auf 5 Jahre. Geltende Frist von 3 Jahren belassen.
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Der VeD beantragt deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden. Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.	Streichen von Absatz 4. Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.
202 Abs.1	Es ist zu prüfen, ob eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Anzahl und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen

209a Abs.4	Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zur Überarbeitung zurückgewiesen werden: Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Gehege, etc.	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren zu lange angesetzt. Das AVSV beantragt eine Frist von 2 bis max. 3 Jahren vorzusehen.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden. Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten. Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anh. 1 Tab. 10 Ziffer 3	Definition ‚Gruppe‘ und ‚tagsüber‘ wäre sinnvoll, da dies immer viele Fragen bei den Tierhaltern aufwirft (ab wie vielen Tieren handelt es sich um eine Gruppe und wie lange am Tag ist die minimale Zeitdauer?).	Definitionen Gruppen und Zeitdauer
Anh. 1 Tab. 11	Zusätzliche Anforderungen für Hauskatzen	Zusätzliche Anforderungen

		Erhöhte Ruhefläche, ...,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziffer 18	Das AVSV wendet sich gegen die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m ² auf 1,5 m ² (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.
Anh. 2 Tab.2 Ziffer 29	Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbare Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist. Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben. Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss. Zudem sollten Wachteln nicht mit Ziervögeln im selben Gehege gehalten werden. Einerseits sind Wachteln Fluchttiere, welche Prädatoren am Boden und in den Lüften haben, also bedeutet es Stress für die Tiere. Zudem koten die fliegenden Tiere auf die sich am Boden befindlichen Tiere, was zu einer ungeeigneten Hygienesituation für die Wachteln führt (v. a bei dichter Belegung mit Ziervögeln). Mindestanforderungen für die Haltung von Fasanen fehlen.	Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.

<p>Anh.2 Tab. 5</p>	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde, bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll.</p> <p>Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>
<p>Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten</p>	<p>Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).</p>	
<p>Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung</p>	<p>Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben.</p> <p>Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m³ festzulegen.</p>	<p>Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m³</p>
<p>Anh. 2 Tab. 7</p>	<p>Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die</p>	<p>100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen.</p>

<p>Ziff. 15 Futterentzug maximal</p>	<p>in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist, und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.</p>	<p>Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.</p>
<p>Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen Punkt E</p>	<p>Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung verwirrend ist.</p>	<p>Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.</p>
<p>Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen</p>	<p>Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen. Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind. Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale,</p>	<p>Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen. Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen. Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>

	<p>Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Das AVSV begrüsst grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) hat die VSKT den Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen werden können. Das AVSV unterstützt diese Anträge. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus Sicht VeD folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)

4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	
Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen

Art. 17 Abs. 2	<p>Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein. Wenn sie jedoch hier keinen Praxisstandort haben, sollen sie keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind bzw. nichts mehr kontrollierbar ist. Entsprechend schlechte Erfahrungen haben wir im Kanton St.Gallen mit Tierärztin im Vorarlberg gemacht. Weil es günstiger ist, gehen die Züchter mit den ungechipten Welpen ins Ausland, welche dann als „Schweizer“ mit Pass zurückkommen. Ein Schweizer Tierarzt sollte sie dann auf der Datenbank anmelden, was er richtigerweise nicht macht. Wenn Chips einmal im Ausland sind, ist es dem Tierarzt auch möglich, ausländische Hunde zu Schweizerhunden zu machen, was danach kaum mehr zu rekonstruieren ist. Anzeigen gegen ausländische Tierärzte werden von den Strafbehörden wegen der Geringgradigkeit des Verstosses nicht über die Grenzen verfolgt. Der Vollzug muss den Geschehen machtlos zuschauen.</p>	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit <u>Praxisstandort</u> in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	<p>Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten.</p> <p>Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)</p>	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil nur damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	<p>Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen.</p> <p>Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.</p>	<p>Bst. d: streichen</p> <p>Neu Bst. d: Datum der Einfuhr</p> <p>Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.</p>
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	

		Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständige Stelle des Wohnsitzkantons“. Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	<p>Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw.</p>	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p>

	Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.	Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht der VSKT müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p>

	<p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfungen abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Das AVSV begrüsst die Änderungen.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren beantragt das AVSV aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Zudem erscheint die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung beim Schwein und Pferd im Anhang 1 nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig bzw. unmöglich und müsste korrekterweise auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Wir unterstützen, dass die Weideschlachtung bzw. die Betäubung der Tiere unterbunden bleibt. Jede Konkretisierung der Bestimmungen zur korrekten Betäubung, welche ausserhalb von Schlachthanlagen nicht zu realisieren sind, ist für den Vollzug hilfreich.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.
Anhang 6 Ziff. 1.4, 1.5	Diese Konkretisierung und damit die Festigung der untersagten Weidebetäubung von Rindern wird begrüsst.	



Eingang Papier am:

07. FEB. 2017

BLV
Elektronisch erfasst!

**Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Vaud par le Département du territoire et de l'environnement

Sigle de l'entreprise / organisation / service : Canton de Vaud / DTE

Adresse, lieu : Place du Château 1

Interlocuteur : G. Peduto

N° de téléphone : 021 316 39 11

Adresse électronique : giovanni.peduto@vd.ch

Date : 27.01.17

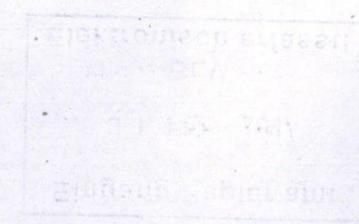
Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général
	Voir lettre d'accompagnement



2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général : Voir lettre d'accompagnement

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 23, al. 1, let f et g	<p>« interventions interdites sur les décapodes »</p> <p>En cas d'approbation de cet article, <u>nous demandons expressément de modifier en parallèle les art. 3 et 5b de l'Ordonnance relative à la loi fédérale sur la pêche</u>, à savoir: 1° ajout des "décapodes" (en compléments des "poissons") et 2° étendue de la dérogation aux cantons pour les let a à g de l'art. 23 (et non pas a à d). Le cas échéant, une telle mesure aboutirait à condamner la pêche des écrevisses par les pêcheurs professionnels. Pour information, il s'en pêche plus de 10 tonnes dans le seul lac Léman.</p>	
Art. 100, al. 4	<p>« pêche au min. 12h après déversement de poissons dans les eaux dormantes »</p> <p>Des déversements sont aussi parfois réalisés dans les eaux courantes, par exemple dans des tronçons de cours d'eau fortement dégradé, dans un but de formation et/ou promotion de la pêche</p>	Ajouter également les « eaux courantes »
Art. 177, al. 1bis	<p>« mise à mort de décapodes pour les personnes qui ont acquis les connaissances sous la surveillance d'un spécialiste »</p>	Cet article est acceptable seulement si la formation des pêcheurs SaNa est considérée comme suffisante

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général : Voir lettre d'accompagnement

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Consultation relative aux modifications d'ordonnances dans le domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre au 7 février 2017

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton du Valais
Sigle entreprise / organisation / office : VS
Adresse, lieu : Chancellerie d'Etat, 1950 Sion
Interlocuteur : Dr Jérôme Barras, vétérinaire cantonal
N° de téléphone : +41 27 606 74 55
Courriel : [jerome.barras@admin .vs.ch](mailto:jerome.barras@admin.vs.ch)
Date : le 14 décembre 2016

Remarques importantes:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Afin de visionner directement les différentes ordonnances, veuillez cliquer dans la table des matières sur le titre d'ordonnance correspondant (Ctrl + bouton gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au format **Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse électronique suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Remarques générales concernant la consultation relative aux modifications d'ordonnances dans le domaine vétérinaire

Remarques générales

Nous saluons fondamentalement la présente révision de l'ordonnance sur la protection des animaux. Il demeure toutefois un certain besoin de clarification et d'amélioration. Pour ce qui est de la concrétisation qui assure la sécurité du droit, il convient toutefois de veiller à conserver la marge de manœuvre nécessaire pour l'application et ne pas engager encore davantage de ressources cantonales.

Les obligations supplémentaires imposées aux personnes qui proposent publiquement des animaux, les nouveautés relatives à la mise à mort et à l'étourdissement des animaux, l'obligation de clôturer la FSIP avec un examen de même que le renforcement pour ce qui a trait aux homards importés vivants à des fins alimentaires sont accueillis favorablement, compte tenu des propositions de détail apportées. Il convient en outre de garantir que les cours et examens soient proposés ou puissent être suivis dans les trois langues nationales.

Nous demandons toutefois que les réglementations proposées (transport, garde, étourdissement et mise à mort, pratiques interdites) pour les homards importés à des fins alimentaires soient encore vérifiées sous l'aspect de l'efficacité et du travail d'application, mais surtout de clarifier plus avant ce qui est autorisé et ce qui est interdit. En fait notamment partie l'évaluation d'une interdiction d'importation pour les homards vivants à des fins alimentaires.

Par ailleurs, il faut porter une attention particulière au thème de l'élevage des crevettes, un domaine qui gagne du terrain en Suisse également. Au plan biologique, il est difficilement argumentable de ne pas également appliquer les compléments proposés pour le homard aux crevettes. Le nombre d'élevages de crevettes en planification étant actuellement en hausse en Suisse, une base légale adaptée pour ces animaux serait la bienvenue. Nous rejetons la proposition d'élargissement de la section aux manifestations suprarégionales, qui pourraient désormais être soumises à l'obligation d'annonce ou d'autorisation aux termes de l'art. 13, al. 2, de la loi sur la protection des animaux, et demande qu'elle soit entièrement remaniée. Les modifications proposées sont d'une part très imprécises, laissant une trop grande marge d'interprétation et favorisant l'insécurité du droit auprès des organisateurs. Elles sont d'autre part très spécifiques, et ne peuvent donc pas être appliquées à tous les animaux. Par rapport au progrès dans le domaine de la protection des animaux, l'effort nécessaire à leur mise en œuvre est disproportionné (les annonces superflues étant trop nombreuses).

Nous rejetons également la réglementation de compétences pour les nouveaux délégués à la protection des animaux dans le domaine des expériences sur les animaux. La responsabilité du respect des exigences relatives à la protection des animaux dans le cadre des expériences sur les animaux doit en tout cas incomber au directeur de division et au directeur d'expériences. Le délégué à la protection des animaux doit avoir une fonction de conseil.

Nous rejetons quelques renforcements. Ainsi le gain obtenu en termes de bien-être animal (p.ex. grille de fermeture supplémentaire) ne peut être obtenu qu'au prix d'un effort supplémentaire disproportionné. L'inverse est également vrai, lorsque nous rejetons certains assouplissements. C'est le cas par exemple pour l'abaissement de la période de protection à 12 heures pour les poissons capturés.

Par ailleurs, les propositions de corrections et différentes demandes de modifications du point de vue de l'application pratique sont liées à la demande de s'assurer que la charge de travail des services cantonaux spécialisés n'augmente pas inutilement.

2 Ordonnance sur la protection des animaux

Remarques d'ordre général

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
22, al. 3	L'enregistrement des chiens avec les oreilles et/ou la queue coupées dans la base de données AMICUS est en principe une bonne chose. Cette tâche doit toutefois être confiée au service vétérinaire et non aux vétérinaires, ceux-ci faisant face à un conflit d'intérêt et ne souhaitant pas dénoncer leurs clients/les détenteurs des animaux. Il convient toutefois d'examiner si un complément est nécessaire pour s'assurer que les services spécialisés reçoivent les informations en question.	En vertu de l'art. 30, al. 2, de la loi fédérale du 1 ^{er} juillet 1966 sur les épizooties (LFE), le service cantonal spécialisé (aux termes de l'art. 33 LPA) enregistre les chiens dans la banque de données sur la base des caractéristiques suivantes: a. à c. inchangé d. (nouveau): selon décision des autorités
23, al. 1, let. f et g	Pour des raisons de fond, il convient d'assurer que la notion de détention concerne aussi la présentation en vue de la vente (dans l'étal du magasin). Dans le cas contraire, un complément est nécessaire.	g: détention et présentation en vue de la vente (sur de la glace)
39, al. 3	Les explications manquent de clarté quant à la teneur de la modification: la cour extérieure ou le pré doivent-ils être accessibles en permanence ou combien de sortie en plein air s'avère-t-elle suffisante? Il n'est pas	La première phrase reste inchangée.

	<p>envisageable qu'une détention exclusive en box à un seul compartiment pourvu de litière profonde puisse être contournée par une seule sortie par mois. Cet article doit être défini de manière fonctionnelle: l'objectif est en effet d'assurer l'usure des onglons des bovins destinés à l'engraissement.</p>	<p>La deuxième phrase est modifiée ainsi: les sorties ou la détention dans leur ensemble doivent garantir l'usure des onglons.</p>
<p>69 et 69a</p>	<p>La qualité des données obtenues à ce jour est parfaitement insuffisante, la déclaration incombant à ce jour au détenteur du chien. Les notions évoquées ne sont par ailleurs pas suffisamment claires pour le détenteur. Il reste également à clarifier la notion de chien de compagnie ou de chien de chasse (caractéristiques propres à la race ou but de la formation). L'enregistrement n'est d'aucune utilité pour les communes dans le cadre de l'exonération de l'impôt sur les chiens, notamment parce qu'il n'est pas clair du tout si le chien en lui-même est p.ex. un chien de compagnie, ou s'il n'en est un que lorsqu'il a été formé ou même seulement lorsqu'il est en service. Cette lacune est particulièrement flagrante dans le cas des chiens de protection des troupeaux. En considérant les aspects liés à la sécurité, ceux-ci devraient être définis comme tels durant toute leur existence, d'une part en raison de leur socialisation particulière. D'autre part, il est compréhensible que l'intention de l'OFEV soit que les chiens de protection des troupeaux satisfaisant actuellement les exigences d'un engagement soient connus.</p> <p>Pour résumer, nous demandons que les art. 69 et 69a soient dans l'ensemble remaniés avec le concours des vétérinaires cantonaux, sur la base des considérations suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quels chiens peuvent réellement être qualifiés de chiens utilitaires (à quoi sert cette information?) (plus petit dénominateur commun); - Pour les chiens utilitaires, ils convient de décrire l'intention: animaux en service et/ou animaux dotés de caractéristiques particulières (p.ex. formé comme chien de défense, socialisé comme chien de protection des troupeaux); - Il est nécessaire de clarifier à nouveau précisément quelles déclarations peuvent être effectuées par le détenteur du chien lui-même, lesquelles doivent être attribués à un autre groupe (p.ex. demande selon art. 74, al. 5) et lesquelles doivent être réservées au service spécialisé; 	<p>Demande: remaniement complet des articles 69 et 69a conformément au commentaire, avec la collaboration des services spécialisés.</p> <p>Tous les aspects de la question des chiens de protection des troupeaux devraient être réglés dans l'OChP, à l'exception des aspects relevant purement de la protection des animaux selon l'OPAn.</p>

	<p>- Seules les données pertinentes et plausibles (les «bonnes» données) pour l'application doivent être saisies dans la banque de données.</p> <p>Il faut donc examiner ce qui relève de l'ordonnance sur la protection des animaux et quoi d'autres ordonnances (p. ex. OChP). Les besoins de l'OFEV en matière d'enregistrement doivent être clarifiés. Ils n'ont toutefois rien à voir avec la protection des animaux, l'OFEV en étant seul compétent.</p>	
74, al. 5	<p>Pour des raisons de sécurité, il est important que la formation d'un chien au travail de défense soit enregistrée au début de celle-ci. La personne responsable de la formation au travail de défense doit donc annoncer le début de la formation au travail de défense à l'exploitant de la banque de données. La responsabilité de l'annonce doit incomber aux personnes responsables de la formation au travail de défense. Ces personnes ont déjà l'obligation de vérifier les conditions préalables mentionnées à l'article 74, al. 2, OPAn et de pouvoir en apporter la preuve en tout temps.</p> <p>Pour l'application, il est important de savoir si un chien est ou a été formé au travail de défense. Outre la police, les garde-frontières, l'armée et les entreprises de sécurité privées autorisées selon le droit cantonal, ce principe concerne aussi les organisations actives dans le domaine des sports canins reconnues par l'OSAV aux termes de l'art. 74, al. 4, OPAn. Il convient d'examiner si l'al. 5 doit être intégré à l'al. 2 ou s'il doit être placé en troisième position.</p>	<p>Modifier: la personne responsable de la formation au travail de défense doit annoncer le début de la formation au travail de défense du chien correspondant à l'exploitant de la banque de données visée à l'art. 30, al. 2, de la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties (LFE).</p>
76a	<p>Nous saluons l'orientation suivie avec cette proposition, des animaux élevés dans des conditions hautement pertinentes pour la protection des animaux étant offerts de cette manière. Elle demande l'élargissement de cette exigence à tous les animaux soumis à la loi sur la protection des animaux. Une réserve ne doit s'appliquer qu'au bétail, aux termes de l'art. 6, let. u, de la loi sur les épizooties. Il convient en outre de vérifier la présence de redondances.</p> <p>Le pays de provenance au minimum doit être indiqué en plus, c'est-à-dire le pays dans lequel l'animal a été élevé. Cette information doit aussi être fournie par écrit.</p>	<p>1 Quiconque offre des animaux doit indiquer par écrit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Son prénom, son nom et son adresse b) Concernant la provenance de l'animal, au moins le pays d'élevage. <p>2 L'exploitant de la plateforme publique doit veiller à l'exhaustivité des informations visées à l'al. 1.</p>

	<p>Les services spécialisés connaissent toutefois aussi les possibilités que les fournisseurs ont de contourner ces exigences sur les plateformes étrangères. La personne qui achète un animal peut ainsi identifier les éleveurs et commerçants corrects à leur représentation sur les plateformes, ce qui favorise la protection des animaux.</p> <p>Nous demandons de décrire, dans une information spécifique, ce qu'englobe la notion «d'offre publique». S'agit-il uniquement des médias imprimés, des plateformes accessibles par voie électronique ou, par exemple, de l'offre d'animaux sur la voie publique, sur le pas de la porte ou lors de manifestations?</p> <p>L'obligation aux termes de l'al. 2 (nouveau) doit aussi être décrite dans ce document.</p>	
80, al. 3, 4 et 5	Il faut ici ajouter que les chats doivent pouvoir se mouvoir hors de la cage de détention individuelle (très petite unité) dans une pièce intérieure ou une zone extérieure d'au moins 7 m ² .	Al. 4: complément: Dans des cages de détention individuelle ... hors de la cage. (la deuxième phrase est nouvelle) Une unité de détention dont les dimensions correspondent au moins au tableau 11, chiffre 1, doit être à leur disposition pour se mouvoir.
89, let. e	<p>L'exception pour les poissons indigènes pouvant dépasser la taille d'un mètre ne doit pas être supprimée. Cette suppression provoquerait une avalanche de demandes de détention de carpes ou de poissons similaires pêchés et détenus quelques heures ou quelques jours.</p> <p>Nous rejette cette réglementation pour des raisons de praticabilité.</p> <p>Actuellement, les espèces indigènes mentionnées dans la législation sur la pêche sont exclues de l'obligation d'autorisation définie à l'art. 89, let. e, pour la détention des poissons dont la taille peut dépasser un mètre en liberté. Six espèces indigènes sont concernées, toutes faisant partie des «cibles» des pêcheurs amateurs: silure glâne (<i>Silurus glanis</i>), anguille (<i>Anguilla anguilla</i>), brochet (<i>Esox lucius</i>), truite (<i>Salmo trutta</i>), carpes (<i>Cyprinus carpio</i>) et sandre (<i>Lucioperca lucioperca</i>, syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p>	<p>L'art. 89, let. e, doit être conservé dans sa version actuelle (avec réglementation d'exception).</p> <p>Dans la mesure où la protection des animaux les rend absolument nécessaires, des directives spécifiques pour la détention des poissons pêchés à la ligne doivent être spécifiées dans les articles 98 et 99 et les pratiques clairement contraires à la protection des animaux doivent figurer sous les pratiques interdites à l'art. 23.</p>

	<p>Aux termes de l'art. 100, al. 2, les poissons destinés à la consommation doivent être mis à mort immédiatement. Les art. 3 et 5b de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP) du 24 novembre 1993 règlent les exceptions en la matière. L'art. 5b OLFP prévoit que les poissons pêchés par des pêcheurs professionnels ou des pêcheurs à la ligne titulaires d'une attestation de compétences conforme à l'art. 5a peuvent être détenus pour une courte durée.</p> <p>La détention, par des pêcheurs à la ligne, de poissons vivants dans des viviers installés sur les bateaux, des nasses, des fontaines, etc. est en premier lieu nécessaire pour assurer leur utilisation judicieuse (pour éviter que les poissons ne se décomposent une fois morts ou pour les faire dégorger et perdre certaines propriétés gustatives désagréables, sans quoi leur consommation ne serait pas possible).</p> <p>La législation relative à la protection des animaux concevant la pêche à la ligne avant tout comme l'utilisation d'une ressource naturelle, une interdiction de la détention des poissons serait en principe en contradiction avec l'objectif de la norme.</p> <p>En principe, tout pêcheur à la ligne peut vouloir garder vivant une carpe, un brochet, etc. pour des raisons justifiées (consommation) et chaque année en Suisse, au moins 100 000 permis de pêche de durées variables sont délivrés. Le régime d'autorisation prévu occasionnerait des problèmes massifs, tant au niveau de l'autorisation qu'à celui du contrôle (aux termes de l'art. 214, les détentions autorisées doivent être contrôlées tous les deux ans). Il serait donc difficilement applicable. En fin de compte, à défaut d'exigences spécifiques, en matière de protection des animaux également, ceci ne conduirait à aucune amélioration notable des conditions de détention.</p> <p>Il est donc plus judicieux et efficace de définir des conditions cadres spécifiques à la détention des poissons capturés et de spécifier clairement les pratiques contraires à la protection des animaux (p.ex. la détention d'un poisson présentant de graves blessures) dans la liste des pratiques interdites.</p>	
89, let. f	<p>Il convient de contrôler le texte comme suit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Orthographe de «python» (en allemand seulement) 2. La suppression de l'autorisation pour Varanus semiremex et Varanus mitchelli n'est pas justifiée. Contre-arguments: bien que 	Évaluer le maintien de l'assujettissement à autorisation pour Varanus semiremex et Varanus mitchelli ainsi que l'orthographe de «python» (concerne la version en allemand).

	<p>de petite taille, ces espèces ont un mode de vie particulier, dont un lien fort avec l'eau, ainsi qu'un spectre alimentaire animal, raison pour laquelle elles étaient jusqu'à présent soumises à autorisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - le Varanus semiremex est un animal arboricole semi-aquatique (vivant en partie dans l'eau) et un nageur habile. Farouche et nocturne, il vit caché dans les creux des arbres surplombant l'eau des mangroves. Alimentation: geckos, insectes, grenouilles, crustacés tels que crabes, poissons et petits mammifères. - Le Varanus mitchelli est un animal arboricole vivant fréquemment à proximité des marécages, des lagunes, des forêts de mangroves et des fleuves, notamment des cours d'eau. Il s'abrite dans les creux des arbres ou se cache dans des endroits discrets. Nourriture: arachnides, grillons, scarabées, poissons, crevettes, scincidae et souris. 	
90, al. 3, let. a	Cet article est le bienvenu, puisqu'il porte en particulier sur les bassins pour homards destinés à l'alimentation, qui doivent être soumis à autorisation.	
100, al. 4	La majorité de nous nous prononçons en faveur de la suppression du raccourcissement de la période de protection, les arguments avancés (rentabilité économique) étant subordonnés au bien-être des animaux.	Refuser le raccourcissement à 12 heures.
101a, let. a ^{bis}	Du point de vue du contenu, le complément est correct; sa formulation linguistique doit toutefois être retravaillée.	Remaniement linguistique (2 lettres) Si, ... a ^{bis} l'organisation de l'établissement ou de l'activité est adaptée à l'espèce et au nombre d'animaux et si elle est conforme au but de l'établissement ou de l'activité; a ^{ter} l'établissement ou l'activité disposent de la documentation adéquate;
Section 3: art. 103 à 108 Elargissement aux manifestations	Nous rejettons la proposition d'élargissement de la section aux manifestations suprarégionales, qui pourraient désormais être soumises à l'obligation d'annonce ou d'autorisation aux termes de l'art. 13, al. 2, de la loi sur la protection des animaux, et demande qu'elle soit entièrement remaniée. Les modifications proposées sont d'une part très imprécises,	Remaniement complet avec les services spécialisés. Proposition de structure: Section: publicité Section: commerce

	<p>laissant une trop grande marge d'interprétation. Elles sont d'autre part très spécifiques, et ne peuvent donc pas être appliquées à tous les animaux. Par rapport au progrès dans le domaine de la protection des animaux, l'effort nécessaire à leur mise en œuvre est disproportionné (les annonces superflues étant trop nombreuses). Le remaniement de cette proposition doit prendre en compte les aspects suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Séparer les dispositions s'appliquant aux manifestations, à la publicité et au commerce d'animaux, afin de formuler les aspects nécessaires (dispositions générales, personnel, hébergement des animaux, documentation, autorisation, points spéciaux). - Définir les notions de manifestation et de publicité, éventuellement aussi d'informations spécifiques. - Indiquer les dispositions nécessaires valables pour toutes les manifestations impliquant des animaux (y compris celles qui ne sont pas soumises à l'obligation d'annonce) à l'endroit approprié et les régler dans une directive technique. - Décrire de manière précise les manifestations suprarégionales soumises à l'obligation d'annonce (aussi peu que possible, autant que nécessaire); éventuellement les limiter à des groupes d'animaux. - Concevoir les dispositions concernant les mammifères en état de gestation avancée et ceux qui ont mis bas dans un délai de 14 jours précédant la manifestation (art. 103, al. 1, let. b, ainsi qu'art. 103, al. 1, let. g, concernant les animaux malades) de manière à pouvoir les appliquer et à ce qu'elles soient respectées. - Analyser à nouveau le rapport du groupe de travail sur le thème des manifestations. 	<p>Section: manifestations avec des animaux</p> <p>Art. 103 Dispositions générales pour toutes les manifestations</p> <p>Art. 104 Manifestations suprarégionales sans commerce</p>
Art. 103	<p>Let. c, O.K.</p> <p>Let. d, O.K.</p> <p>La publicité pour l'attestation de compétences doit enfin être mise en place.</p>	
108	<p>La notion de commerces d'animaux peut créer la confusion, puisqu'elle fait penser à des entreprises de vente directe.</p>	<p>Proposition de formulation: Les entreprises faisant le commerce d'animaux doivent...</p>

115, al. 1, OPAn	<p>Bien que la Confédération ne doive pas réviser cet article, sa modification est demandée. En effet, celui-ci a probablement créé, de manière involontaire, une situation effectivement intenable. L'art. 115, al. 1, prévoit que le responsable d'une animalerie doit avoir suivi la formation visée à l'art. 197. L'art. 18 OFPAn précise que cette formation ne comprend que 40 h (30 de théorie et 10 de pratique), et qu'elle n'exige pas de diplôme d'une haute école ou d'une école professionnelle. Les exigences à remplir sont donc nettement inférieures à celles auxquelles sont soumis les directeurs d'expériences spécifiques ayant le droit de travailler comme responsables d'animaleries (80 heures de formation supplémentaire et diplôme d'une haute école) et les gardiens d'animaux avec formation supplémentaire (plusieurs années de formation professionnelle).</p> <p>Le fait que cette formation aux termes de l'art. 197 permette même de diriger des animaleries avec des lignées présentant un phénotype invalidant montre à quel point cette disposition est inadéquate.</p> <p>L'autorisation des responsables doit donc être limitée aux personnes ayant suivi des formations correspondant à l'art. 115, al. 1, let. a et b.</p>	Limitation de l'autorisation des responsables d'animaleries aux personnes disposant de formations selon l'art. 115, al. 1, let. a et b.
129, 129a et 129b	<p>Nous saluons le fait que chaque institut ou laboratoire doit désigner un délégué à la protection des animaux en vue de soutenir les aspects liés à la protection des animaux (art. 129 al. 1), et que la formation de ces personnes doit répondre à certaines exigences (art. 129b).</p> <p>Les responsabilités telles qu'elles devraient être définies à l'art. 129a, sont décrites dans le rapport explicatif. Selon ce texte, <i>ces personnes sont responsables du respect des exigences liées à la protection des animaux lors de la planification et de la réalisation des expériences sur animaux. Elles sont même habilitées à donner des directives en matière de d'exigences 3R au directeur d'expériences.</i></p> <p>Cette construction doit être rejetée, car elle ne peut pas fonctionner et qu'elle ne tient pas compte des rapports de force réels au sein de telles entreprises. Souvent, les directeurs de division sont aussi les directeurs d'expériences, et les délégués à la protection des animaux sont leurs employés. La responsabilité doit en tout cas revenir au directeur de division et au directeur d'expériences. Le délégué à la protection des animaux ne doit pas pouvoir être poursuivi si ses directives ne sont pas respectées.</p>	Adaptation de l'art. 129a concernant les compétences du délégué à la protection des animaux.

	<p>Leurs attributions doivent avoir fonction de conseil. La raison d'un renvoi à l'art. 137 n'est pas claire.</p> <p>Il peut être prescrit</p> <ul style="list-style-type: none"> - que les délégués à la protection des animaux doivent soumettre chaque demande avant de la remettre à l'autorité, - qu'ils doivent effectuer des contrôles, - qu'ils doivent documenter les constats divergents et - qu'ils sont autorisés ou même tenus d'en informer les autorités d'application. 	
Art. 165	<p>Les services spécialisés sont en train d'imposer la pose d'une grille de fermeture à l'arrière des véhicules, vers la rampe de déchargement, surtout pour les petits véhicules de transport, et ce contre l'opposition des détenteurs d'animaux. Cette mesure peut être justifiée par la nécessité de visualiser l'intérieur du véhicule avant la sortie des animaux et par des aspects climatiques lorsque le véhicule est à l'arrêt. Ces arguments ne sont en revanche pas pertinents pour une grille vers la deuxième sortie, à l'avant du véhicule.</p> <p>L'amélioration en matière de protection des animaux ne serait pas proportionnelle à l'effort supplémentaire et à l'opposition des propriétaires de petits véhicules de transport.</p> <p>Si, contre toute attente, une telle disposition devait s'établir, un délai de transition d'au moins 3 ans est nécessaire.</p>	Cette modification est rejetée.
177 à 188	<p>Les clarifications au chapitre 8 «Mise à mort et abattage d'animaux» sont dans l'ensemble saluées.</p> <p>Il convient toutefois de s'assurer que, dans la section 3, «Étourdissement et saignée des animaux», les méthodes retenues soient aussi applicables aux animaux qui ne sont pas abattus à des fins alimentaires. Il est également nécessaire de clarifier si ces méthodes d'abattage sont exhaustives ou non. Inversement, il est nécessaire de clarifier le rapport de la section 3 à l'art. 178a. L'al. 1, let. c, doit-il par exemple toujours autoriser la mise à mort des homards sans étourdissement, dans l'eau bouillante? Cette éventualité est rejetée. Voir également les indications individuelles.</p>	Clarifier et retravailler selon le commentaire.
179		

	Concernant le procédé d'abattage, l'al. 1 prête à confusion puisque l'abattage d'un animal au moyen d'une méthode non autorisée est aussi un «procédé». Il est donc nécessaire d'ajouter, en complément, que la méthode d'abattage doit elle-même être conforme à la protection des animaux. La formulation doit donc garantir que les art. 178 et 178a soient une condition préalable: la personne exécutant l'abattage doit choisir une méthode adaptée à l'espèce de l'animal, conduisant à la mort immédiate de celui-ci sans douleurs, souffrance ou peur inutiles. Par ailleurs, elle doit garantir la mort de l'animal.	Dans les al. 1 et 2, les trois phrases doivent être formulées pour que les directives des art. 178 et 187a, etc. soient respectées (insensibilité immédiate, reste insensible en cas de délai, pas de douleurs, de souffrance ni de peur).
Art. 179a	À l'al. 3, la limite définie pour le délégué à la protection des animaux ne correspond pas à la notion de «grands et petits abattoirs». Ce point doit être adapté. Ces formulations doivent être harmonisées avec les notions de l'OAbCV, qui fixe la limite d'un grand abattoir à 1500 unités de bétail.	Vérifier selon le commentaire.
190, al. 2	Les personnes actives dans le commerce, le transport et l'abattage du bétail ne devraient désormais suivre un jour de formation continue plus que tous les 5 ans et non tous les 3 ans, comme jusqu'à présent. Cet affaiblissement n'est pas défendable, les problèmes étant particulièrement nombreux dans ces domaines où les animaux sont exploités commercialement. Si les formations continues donnent lieu à des critiques, elles doivent être améliorées.	L'affaiblissement de l'obligation de formation continue à un rythme quinquennal est rejeté.
190, al. 4	La formulation doit être réexaminée, notamment dans le contexte de la proposition relative à l'art. 199, al. 4, portant sur une suppression.	Vérifier la suppression.
199, al. 4	L'OSAV devrait désormais reconnaître les cours de formation dans le domaine de l'expérimentation animale. Les autorités cantonales devraient toutefois continuer de reconnaître la formation continue. Cela ne permet pas d'atteindre les objectifs et s'accompagne d'un effort inutile ainsi que d'un recoupement. Nous demandons donc que les manifestations de formation continue dans le domaine de l'expérimentation animale soient reconnues par l'OSAV. Cela ne remet pas en cause la possibilité dont disposent les services cantonaux spécialisés, au cas par cas, de porter au compte de la formation continue la documentation remise sur le cours suivi.	Suppression de l'alinéa 4. Vérifier s'est fait prévoir ailleurs des adaptations relatives à la formation continue dans le domaine de l'expérimentation animale.

	De manière générale, il convient d'examiner si une description de ce qui est considéré comme formation continue dans le domaine de l'expérimentation animale doit être intégré à l'OPAn ou à l'OFPAAn (manque actuellement), ou si l'art. 189 et un art. 190 OPAn adapté suffisent. Dans l'ordonnance du 12 octobre 1998 sur les formations, la formation continue était inscrite à l'art. 21 et à l'art. 25, mais manque aujourd'hui.	
Art. 202, al. 1	<p>Nous demandons que les formations spécifiques, indépendantes de la profession, désormais se terminent par un examen. Ce point est très important pour assurer les qualifications. Dans ce cadre, il faut garantir qu'elles soient proposées dans les trois langues nationales.</p> <p>Il convient d'examiner si un délai est nécessaire avant l'entrée en vigueur de cette disposition et si les personnes ayant déjà été formées par le passé doivent aussi se soumettre à un examen.</p>	Examiner d'éventuelles dispositions transitoires.
209a, al. 3	La let. d doit être adaptée, étant donné qu'il existe des services de prise en charge et de soins plus étendus, voir à ce sujet les adaptations aux art. 101 ss.	d. Effectif et formation des prestataires
209, al.4	<p>Dans la mesure où les dispositions sur les manifestations ne sont pas rejetées dans leur ensemble:</p> <p>Une lettre supplémentaire est nécessaire: description de l'hébergement des animaux pendant la manifestation, p. ex. dimensions, nombre et spécificités des enclos, etc.</p> <p>Dans la pratique, ce point manque souvent de clarté dans les déclarations.</p>	c bis (nouveau): Description de l'hébergement des animaux pendant la manifestation
Art. 225b	Un délai de 5 ans pour l'adaptation des enclos pour les pigeons est trop long pour ce domaine relevant des loisirs. Nous demandons 2, max. 3 ans.	Les enclos pour pigeons domestiques existants au ... doivent satisfaire aux exigences minimales fixées à l'annexe 1 tableau 9-3 à compter du ... 2019.
OITE-AC Art. 34, al. 2bis	Le fait que les vétérinaires doivent saisir le numéro du passeport pour animal de compagnie dans Amicus est une charge de travail inutile. Une partie des chiens importés n'ont pas de tel passeport.	Supprimer

Annexe 1, tab. 9-3	<p>Le tableau relatif aux pigeons manque toujours de clarté et s'avère compliqué à appliquer. Les tailles des bagues ne sont pas connues, et il est difficile d'évaluer au cas par cas s'il s'agit de jeunes ou d'adultes et si le vol libre quotidien leur est effectivement accordé ou non. À cela s'ajoutent souvent des problèmes linguistiques dans les échanges avec les détenteurs. Dans ces conditions, les directives ne sont souvent pas appliquées, ou alors de manière insuffisante.</p> <p>La définition des grandes et des petites races ne suffit pas. Il est nécessaire d'indiquer les espèces. La classification de la géopélie diamant est par exemple controversée.</p> <p>Pour tous les oiseaux, la surface et le volume sont indiqués à titre de minimum à l'annexe de l'OPAn, dont il résulte une hauteur minimale. Cette indication manque toujours pour les pigeons, de sorte que les enclos très bas, non accessibles et donc difficilement contrôlables doivent être acceptés.</p>	<p>Le tableau doit à nouveau être significativement simplifié, de manière analogue aux autres oiseaux. Les espèces souvent détenues doivent par ailleurs être attribuées – de manière non exhaustive – aux catégories de tailles. Les dimensions des bagues peuvent rester en complément.</p> <p>Déterminer la hauteur minimale de l'enclos.</p>
Annexe 1, tab. 11	Chats domestiques	<p>Exigences supplémentaires</p> <p>Surfaces de repos surélevées,, une caisse à déjection par chat, jusqu'à cinq animaux et, pour les plus grands groupes, une caisse à déjection pour deux animaux.</p>
Annexe 2, tab. 1, chiffre 18	<p>Nous nous opposons aux demandes en suspens concernant les tupaiiformes pour que des dimensions minimales inférieures soient prévues pour ces animaux.</p> <p>La surface minimale pour les tupaiiformes devrait être réduite de 3 m² à 1,5 m² (soit de moitié), cette décision étant notamment justifiée par le fait que les ouistitis (p. ex. les Callitriches) sont en règle générale plus grands que les tupaiiformes. La définition de la surface minimale sur la base d'une comparaison avec une autre espèce animale n'est éthologiquement pas admissible. Il est par ailleurs connu que les tupaiiformes sont diurnes et vivent généralement au sol. Bons grimpeurs, ils passent en revanche la nuit dans les arbres. Les singes par contre vivent plutôt selon un axe vertical plutôt qu'horizontal. Ceci vaut également lorsque le nombre prévu d'animaux sur la surface minimale est réduit de 5 à 2.</p>	Pas de réduction des dimensions minimales pour les tupaiiformes.

Annexe 2, tab. 2, chiffre 29	<p>Des clarifications variées s'avère nécessaires. Dans le cas des cailles, la définition de la surface sur laquelle les cailles peuvent se déplacer et de la surface accessible n'est pas claire.</p> <p>Pour la volaille, la surface sur laquelle les animaux peuvent se déplacer est définie par le fait que les déjections ne doivent pas la joncher.</p> <p>Bien que la formulation figurait déjà au chiffre 29, elle continue de manquer de clarté. Il faut préciser si 50 % de la surface totale doit être recouverte de litière ou si seulement 25 % suffisent.</p>	Corriger la formulation peu claire en particulier de l'exigence n° 27) concernant la part minimale de surface devant être recouverte de litière.
Annexe 2, tab. 5	<p>Les adaptations apportées au tableau des reptiles manquent pour l'instant d'explications.</p> <p>Au chiffre 42, M. boeleni, la note de bas de page 4 est en contradiction avec l'art. 89, let. f, selon lequel M. boeleni ne devrait plus être assujetti à autorisation.</p> <p>Si ce point doit entrer ainsi en vigueur, cette espèce doit être déplacée au chiffre 43a (ne sont pas soumis à autorisation).</p> <p>Au chiffre 43a, les serpents non venimeux/non soumis à autorisation couramment détenus peuvent être complétés à titre d'énumération non exhaustive. En font partie les serpents des blés, le python royal, les serpents jarretière, mais aussi le boa constricteur.</p> <p>Le tableau 5 doit être retravaillé sous l'angle rédactionnel.</p> <ul style="list-style-type: none"> - De manière générale, les espaces entre les chiffres ne sont pas les mêmes en de nombreux endroits; - diverses «exigences particulières» ne sont pas classées par ordre croissant; - au chiffre 33a, les notes sont décalées (une ligne vide est de trop). 	<p>Adaptations conformément au commentaire</p> <p>Remanier tout le tableau sous l'angle rédactionnel</p>
Annexe 2, tab. 7 Titre et notes de bas de page	Pour le titre sur les poissons de consommation, la note porte l'indication b). Celle-ci n'existe pas, mais la note a) est à double. La deuxième note doit être déplacée à a) (rapport au titre), et l'ancien a) devient b).	
Annexe 2, tab. 7 Chiffre. 2 Détention	La densité de 100 kg/m ³ est trop élevée. Si tous les paramètres de l'eau sont bons, une telle densité est défendable sous cet angle.	Densité maximale en détention: 80 kg de poisson au m ³

	Etant donné que la qualité de l'eau n'est pas le seul paramètre important pour les poissons, mais que la place à disposition joue également un rôle, la densité doit être limitée à 80 kg/m ³ au maximum.	
Annexe 2, tab. 7 Chiffre 15 Privation maximale d'alimentation	L'augmentation de 100 à 200 jours-degrés de la privation maximale d'alimentation autorisée pour les salmonidés en général porte préjudice à la santé des poissons. Pour les cas mentionnés dans les explications, le nouveau règlement serait défendable, mais à titre d'exception. Le cas le plus couramment pertinent est la privation maximale d'alimentation autorisée lors de la détention intermédiaire dans les restaurants. La privation maximale de nourriture constitue la base de l'application, afin de déterminer combien de temps les poissons peuvent être détenus dans les restaurants. Les conditions pour les poissons n'y étant fréquemment pas optimales, il est important qu'ils y soient détenus le plus brièvement possible, au risque d'en souffrir. En effet, une augmentation de la durée maximale de privation de nourriture permettrait de garder les poissons deux fois plus longtemps dans des bassins peu structurés, sans nourriture. 100 jours-degrés est une période encore défendable pour le bien-être des poissons, que les restaurants sont en mesure de respecter. Ce fait doit toutefois rester légalement contraignant.	Conserver les 100 jours-degrés au chiffre 15 du tableau. Nouvelle note: Dans des conditions justifiées, la durée de privation de nourriture maximale peut être prolongée à maximum 200 jours-degrés.
Annexe 2, tab. 8 Remarques préliminaires E	Dans le tableau relatif aux poissons d'ornement, la phrase doit être adaptée sous l'angle rédactionnel, la formulation pouvant être source de confusion.	Pour les bassins ou les étangs destinés à la détention de poissons koï, les directives pour les carpes du tableau 7 s'appliquent au lieu des directives du tableau 8.
Annexe 2, tab. 8 Remarques préliminaires	L'ancien tableau 8 de l'OPAn comportait des dimensions minimales insuffisantes, et donc contraires à la protection des animaux, en particulier pour les aquariums communautaires contenant de petits poissons. Il faut donc saluer le fait que la taille minimale de l'aquarium se calcule désormais en litres. La longueur du corps des poissons doit cependant être considérée en sus dans certains cas: pour les gros poissons, ce nouveau mode de calcul autorise autrement des bassins trop petits. Par exemple, il serait possible de détenir un arowana de 40 cm dans un bassin de 160 litres. Un bassin d'une longueur de 90 cm, d'une largeur de 30 cm et d'une profondeur	Le tableau en litres doit être complété jusqu'à une longueur corporelle de 60 cm. Remarque supplémentaire pour les aquariums: la longueur de l'aquarium doit représenter au moins deux fois la longueur du plus gros poisson, la largeur une fois et demi la longueur du plus grand poisson. La profondeur de l'eau de l'aquarium doit correspondre au moins à la longueur du plus grand poisson.

	<p>d'eau de 60 cm serait donc autorisé, alors que le poisson aurait bien des peines à s'y retourner. D'après le tableau actuellement en vigueur, une telle situation ne serait pas admise, la largeur devant représenter au moins 1,5 fois la longueur du poisson. Pour les grands poissons, l'ancien tableau livrait des valeurs conformes à la protection des animaux, raison pour laquelle les deux tableaux doivent être combinés de manière ciblée.</p> <p>En outre, le tableau proposé se termine à 40 cm. Divers poissons d'aquarium peuvent toutefois devenir nettement plus grands (anguilles d'ornement, poisson-chat à queue rouge, pangasius, arapaima gigas, etc.) et être aussi détenus dans des aquariums communautaires. Le tableau doit donc se poursuivre au moins jusqu'à une longueur corporelle de 60 cm. Pour les poissons encore plus grands, une remarque supplémentaire doit être ajoutée, afin que les dimensions calculées de l'aquarium soient raisonnables.</p> <p>D'un point de vue de la protection des animaux, la taille minimale des étangs doit également être indiquée.</p>	<p>Il convient en outre de définir des dimensions et une profondeur minimales pour les étangs.</p>
	<p>Dans la mesure où les poissons zèbres et d'autres poissons d'expérimentation comparables sont détenus dans des animaleries autorisées avec système en circuit ouvert, avec des paramètres environnementaux strictement contrôlés, d'autres dimensions minimales doivent s'appliquer. Pour ces situations de laboratoire particulières, les exigences minimales doivent être définies de sorte à créer aussi le bien-être des animaux. Ces normes doivent être élaborées avec le concours d'experts et ajoutées à titre de note au tableau 8 de l'annexe 1.</p>	<p>Il faut ajouter une remarque concernant les aquariums pour la détention de poissons d'expérience tels que les poissons zèbres dans des systèmes en circuit ouvert d'animaleries autorisées.</p>

3 Ordonnance fédérale sur les épizooties

Remarques générales

Nous sommes favorables sur le fond à la révision en cours, qui permet de clarifier la base légale relative à une banque de données sur les chiens. Il importe cependant de prendre très au sérieux la protection des données et de les intégrer dans toute la mesure du possible. On notera cela dit qu'il existe certes une banque de données centrale pour tous les cantons, mais que la protection des données se fonde sur 26 législations cantonales. Les cantons étant organisés de manière individuelle avec leurs législations sur les chiens, une réglementation uniforme à l'échelle nationale s'avère donc également impossible.

La formulation concrète des articles d'ordonnance correspondants autorise désormais les cantons à assurer une exécution uniforme et harmonisée sur leurs territoires, en dépit de législations individuelles au niveau de la protection des données.

Se basant sur la collaboration constructive mise en œuvre avec les préposés cantonaux à la protection des données (Privatim), nous avons complété la proposition de l'OSAV de telle sorte que leurs propositions aient déjà été reprises dans cette révision. Certains aspects ont été précisés sous la forme de propositions concrètes.

La systématique des articles concernés de l'OFE, en particulier l'art. 17, devrait être fondamentalement revue. Au niveau thématique, on a tenté de placer les domaines suivants sur une base légale «nationale». Ce passage pourrait être articulé de la manière suivante:

1. Enregistrement des détenteurs de chiens (art. 16)
2. Identification des chiens (art. 17)
3. Puce d'identification (art. 17a)
4. Contrôle d'identification des chiens importés (art. 17b)
5. Enregistrement des chiens (art. 17c)
6. Informations à notifier par le détenteur du chien (art. 17d)
7. Traitement des données concernant les détenteurs de chiens (art. 17e^{nouveau})
8. Traitement des données concernant les chiens (art. 17f^{nouveau})
9. Consultation des données (art. 17g^{nouveau})
10. Attribution de droits d'accès (art. 17h^{nouveau})
11. Consultation des registres cantonaux sur les chiens (art. 17j^{nouveau})
12. Conservation des données (art. 18)

Article	Commentaires / remarques	Demande de modification (texte)
Art. 16, al. 1	L'article est accueilli favorablement. Les cantons se sont organisés de manière trop disparate, parfois en se basant sur des législations cantonales, afin de se concentrer exclusivement sur les communes à titre de «services	

	compétents». On veillera à ce que la Confédération n'intervienne pas dans l'organisation des cantons.	
Art. 16, al. 2	L'âge minimal de 16 ans est accueilli favorablement. Il assure la sécurité du droit pour l'application.	
Art. 16, al. 4	Le détenteur du chien doit être joignable pour que l'on puisse garantir l'application de la législation sur la protection des animaux comme de celle sur les épizooties. Ainsi, lors de nouveaux enregistrements de détenteurs de chiens, il convient de saisir leurs numéro de téléphone et adresse de courrier électronique.	Compléter: e) le numéro de téléphone; f) l'adresse électronique. Au cas où cette proposition ne serait pas adoptée, ces données devraient être saisies en tant que données facultatives à l'art. 17e ^{nouveau} , al. 2.
Art. 16, al. 4	Les notions de «nom officiel» et de «prénom usuel» apparaissent exclusivement dans cet article. On vérifiera s'il convient de se servir de ces notions claires dans les autres articles, en particulier dans l'art. 17b, al. 2.	Vérifier les notions
Art. 17, al. 2	Il ne suffit pas que le vétérinaire exerce en Suisse. Il lui faut un cabinet domicilié en Suisse. Les vétérinaires étrangers peuvent également exercer en Suisse, mais ne devraient pas obtenir de puces d'identification suisses, pour éviter que des indentifications soient réalisées à l'étranger.	Compléter: L'identification doit être effectuée par un vétérinaire dont le cabinet est domicilié en Suisse.
Art. 17, al. 3, let. f	Il faut continuer d'assurer la traçabilité des chiens jusqu'à l'élevage, p.ex. afin d'évaluer les élevages de chiens professionnels. Vérifier les notions de «nom officiel» et de «prénom usuel» (cf. commentaire de l'art. 16)	Compléter: Les noms officiels, prénoms usuels et adresses de domicile du détenteur chez lequel le chien est né et du détenteur au moment de l'identification.
Art. 17a, al. 5, nouveau	Il faut interdire la remise et la vente de puces d'identification à l'étranger, afin de prévenir toute utilisation abusive.	Nouvel al. 5: La remise et la vente de puces à l'étranger est prohibée.
Art. 17b, let. e	On notera la date d'importation en lieu et place de la date du contrôle de l'identification (let. d). L'inscription dans le passeport pour animaux (let. e) n'est pas clairement formulée. Cette disposition doit être complétée de telle sorte que l'on parle du	Let. d: radier Nouvelle let. d: La date de l'importation

	<p>passport pour animal de compagnie avec lequel le chien a été importé. Cette disposition ne servira pas à grand-chose pour l'exécution, car les chiens «illégaux» (p.ex. provenant de pays soumis à risque de rage) sont souvent importés avec des passeports pour animaux UE «légalisés».</p>	<p>Compléter la let. e: le numéro du passport pour animal de compagnie avec lequel le chien a été importé.</p>
Art. 17c, al. 2	<p>Supprimer les exemples. La formulation doit être la plus ouverte possible.</p>	<p>Adapter: Les cantons peuvent saisir ou faire saisir d'autres données dans la banque de données sur les chiens.</p>
Art. 17d	<p>L'al. 1 de la proposition de l'OSAV comprend un changement complet de système. Il faut maintenir l'obligation d'annoncer de la part du détenteur de chien vis-à-vis de la banque de données sur les chiens. La responsabilité du détenteur de chien quant aux annonces à réaliser est en principe donnée vis-à-vis de la banque de données et non du service compétent du canton de domicile. Cela dit, le service compétent du canton de domicile devrait avoir la possibilité, sous la forme d'une formulation potestative, de réaliser les annonces correspondantes à la banque de données sur mandat et avec le consentement du détenteur de chien.</p> <p>L'annonce de la mort du chien doit également être du ressort du détenteur du chien. En outre, le canton, la commune ou le vétérinaire doivent avoir la possibilité – à titre de prestations facultative – de réaliser l'annonce pour le détenteur de l'animal.</p> <p>Quant à savoir si le détenteur du chien est tenu à une obligation d'annonce envers d'autres services, p.ex. la commune, le cas est à régler au niveau cantonal.</p> <p>Nous nous prononçons expressément en faveur de l'art. 3, qui nous semble d'une importance centrale. Seule la future (nouvelle) commune, en l'occurrence le service compétent de celle-ci, connaît l'adresse de domicile précise et correcte. Cette précision garantit que la qualité des données soit maintenue même en cas de changement de domicile.</p> <p>En vertu de cette disposition, il paraît donc légitime qu'une commune puisse rechercher quelques détenteurs de chiens dans toute la Suisse avec un droit de lecture sur la base de leurs données connues (p.ex. nom officiel, prénom usuel et ID de personne) et en traiter les données de personnes (cf. art. 17g^{nouveau}, al. 4).</p>	<p>Reformuler l'al. 1: «à la banque de données» au lieu de «au service compétent de leur canton de domicile».</p> <p>Compléter: les services compétents peuvent réaliser les annonces correspondantes avec le consentement du détenteur.</p> <p>Reformuler l'al. 2: Les détenteurs de chiens doivent annoncer dans les 10 jours à l'exploitant de la banque de données:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) les changements de nom et d'adresse; b) la mort de leur chien. <p>Les services compétents peuvent réaliser les annonces correspondantes avec le consentement du détenteur.</p>

<p>Art. 17e Art. 17f</p>	<p>Les articles 17e et 17f proposés forment le cœur de la véritable révision, car il en va de régler les droits des différents utilisateurs de la banque de données. Ces articles semblent intéresser particulièrement les organes cantonaux responsables de la protection des données.</p> <p>Dans la proposition de l'OSAV, certaines formulations donnent une fausse image des tâches et compétences (autorisations d'accès). Les cantons (dans quelques cas particuliers la Confédération) sont responsables du fait que les accès se fassent conformément aux dispositions fédérales ou cantonales (le droit fédéral prime sur le droit cantonal) dans leur domaine de compétences.</p> <p>De notre point de vue, la systématique des deux articles doit être fondamentalement revue.</p>	<p>Il convient de remanier de manière approfondie les art. 17e et 17f, tant au point de vue du contenu que de la systématique.</p>
<p>Art. 17e^{nouveau}</p>	<p>Le nouvel article a pour but de régler les droits relatifs au <u>traitement des données de personnes</u>.</p> <p>Al. 1: Données obligatoires, qui ne peuvent être mutées que par le service compétent.</p> <p>Al. 2: Données supplémentaires (facultatives).</p>	<p>Al. 1 (nouveau): Le service compétent du canton de domicile saisit et traite dans la banque de données les données qui ont trait aux détenteurs de chiens, conformément à l'art. 16, al. 4.</p> <p>Al. 2: Le service compétent et les détenteurs de chiens peuvent saisir et traiter des données supplémentaires facultatives.</p>
<p>Art. 17f^{nouveau}</p>	<p>Nouvel article. Il a pour but de régler les droits relatifs au <u>traitement des données des chiens</u>. Les obligations devant incomber pour l'essentiel aux détenteurs de chiens (cf. commentaire relatif à l'art. 17d), il y a lieu d'introduire ici des étapes de traitement facultatives.</p> <p>Si cela s'avère nécessaire pour la qualité des données, le service compétent doit pouvoir forcer un changement de propriétaire ou radier un détenteur d'animaux qui a déménagé à l'étranger.</p> <p>Les vétérinaires devraient aussi pouvoir, après une euthanasie, annoncer la mort d'un chien.</p>	<p>Al. 1 (nouveau): Le service compétent du canton de domicile peut saisir et traiter, dans la banque de données des chiens, les données relatives à:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la vente ou l'acquisition d'un chien, de même que la remise ou la prise en charge d'un chien pour une durée de plus de trois mois; b. la mort d'un chien. <p>Al. 2 (nouveau): Les vétérinaires peuvent, avec le consentement du détenteur de chien, saisir la mort d'un chien dans la banque de données sur les chiens.</p>

	<p>Plusieurs ordonnances (OPAn, LChP, OFE etc.) prévoient la possibilité pour des personnes et des services de saisir et traiter les données relatives aux chiens.</p> <p>Dans certains cantons, quelques refuges sont autorisés, en vertu d'un mandat cantonal, d'admettre des animaux trouvés et de les placer. Le cas échéant, ils doivent disposer des droits de prendre en charge des chiens et de les placer avec l'adaptation correspondante des données concernant les chiens.</p> <p>Identitas SA saisit les données relatives aux puces d'identification fournies.</p>	<p>Al. 3 (nouveau): D'autres personnes ou services peuvent, en vertu de l'art. 17h^{nouveau}, saisir et traiter des données dans la banque de données sur les chiens.</p> <p>Al. 4 (nouveau): Les refuges désignés en vertu des dispositions cantonales peuvent saisir et traiter l'arrivée et le départ d'un chien dans la banque de données sur les chiens.</p> <p>Al. 5 (nouveau): L'exploitant de la banque de données sur les chiens saisit les données à annoncer en vertu des articles 17a, al. 3 et 4.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Art. 17g^{nouveau}</p>	<p>Le nouvel article a pour but de régler les <u>droits de lecture</u>.</p> <p>La protection des données requiert explicitement que les personnes qui traitent des données ne puissent voir que les données des personnes dont elles ont besoin pour satisfaire leurs tâches légales et sont autorisées à voir en vertu des bases légales en vigueur.</p> <p>L'OSAV, la police et les communes (services compétents pour le contrôle des chiens) ainsi que l'OFEV, doivent pouvoir consulter les données relatives aux chiens et aux personnes correspondantes. Ces données évoluent souvent en raison de déménagements, changements de nom ou d'adresse de même que de propriétaire. Par ailleurs, l'expérience montre que les détenteurs de chiens peinent à contribuer à la bonne qualité des données, raison pour laquelle une restriction du droit de consultation et de recherche a peu de sens pour les services désignés. Les données doivent absolument pouvoir être consultées pour toute la Suisse. Il convient donc de subdiviser l'article et de le formuler de manière ouverte.</p>	<p>Al. 1 (nouveau): les détenteurs de chiens peuvent consulter leurs propres données selon art. 16 et 17 en lecture seule.</p> <p>Al. 2 (nouveau): Les vétérinaires cantonaux, l'OSAV, l'Administration fédérale des douanes et le service compétent du canton peuvent consulter les données nécessaires actuelles nécessaires à la satisfaction de leurs tâches.</p> <p>Al. 3 (nouveau): La police et l'OFEV peuvent consulter en lecture seule les données actuelles nécessaires à la satisfaction de leurs tâches légales.</p> <p>Al. 4 (nouveau): Les autorités cantonales et communales désignées par les dispositions cantonales et les tiers peuvent consulter les données nécessaires à la satisfaction de leurs tâches légales.</p>
<p>Art. 17h^{nouveau}</p>	<p>Le nouvel article a pour but de régler l'<u>attribution des droits d'accès</u>.</p> <p>L'exploitant de la banque de données sur les chiens définit les droits d'accès pour les différents services et groupes de personnes en accord avec les vétérinaires cantonaux (matrice d'accès et d'autorisation).</p> <p>Les vétérinaires cantonaux attribuent l'accès nécessaire à la banque de données sur les chiens aux différents services et groupes de personnes. Ils règlent le droit d'accès conformément aux dispositions légales cantonales en vigueur.</p> <p>Pour la Confédération, cette tâche est du ressort de l'OSAV.</p> <p>Le siège professionnel de la personne ou du service (et non le domicile) fait foi.</p>	<p>Al. 1 (nouveau): Les vétérinaires cantonaux déterminent des droits d'accès définis, en accord avec l'exploitant de la banque de données sur les chiens.</p> <p>Al. 2 (nouveau): Les vétérinaires cantonaux sont compétents en matière d'attribution des accès à la banque de données sur les chiens pour les personnes et services désignés qui en ont besoin dans l'exercice de leurs tâches légales. Ils règlent le droit d'accès. Le siège professionnel de la personne ou du service en question font foi pour déterminer le canton compétent.</p>

	<p>En vertu de l'OPAn et de la LChP, d'autres personnes et services sont tenus de saisir des données sur des chiens directement dans la banque de données (p.ex. la personne responsable de la formation au travail de défense ou l'OFEV).</p> <p>On doit pouvoir utiliser les données d'AMICUS dans ASAN.</p>	<p>Al. 3 (nouveau): L'OSAV est compétente en matière d'attribution des accès aux autorités fédérales. Il règle le droit d'accès concret.</p> <p>Al. 4 (nouveau): L'OSAV et les vétérinaires cantonaux attribuent les accès nécessaires aux données pour les personnes et services chargés de saisir et de traiter les données en vertu des dispositions fédérales et cantonales.</p> <p>Al. 5 (nouveau): Les vétérinaires cantonaux peuvent consulter et traiter les données dans ASAN.</p>
Art. 17j ^{nouveau}	Nouvelle numérotation de l'article. Consultation dans les registres cantonaux (correspond à l'art. 17f, al. 6).	

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques générales

Les modifications sont accueillies favorablement. Nous estimons en particulier qu'il est important, pour la bonne qualification des détenteurs d'animaux, que toutes les formations spécifiques, indépendantes d'une formation professionnelle (FSIP), soient désormais sanctionnées par un examen.

Article	Commentaires / remarques	Demande de modification (texte)
1	Il n'est pas clair si la formulation de l'al. 3, let. d (introduction d'une nouvelle notion de manifestations), englobe également l'attestation de compétence pour les bourses d'animaux, car celles-ci sont assimilées à du commerce. Il convient de vérifier et de compléter la formulation.	Vérification de la formulation.

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques générales

Ces modifications au niveau techniques sont accueillies favorablement.

Article	Commentaires / remarques	Demande de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques générales

Nous sommes favorables à ces modifications.

Il en va de même pour les modifications relatives aux buffles, où il faudrait par ailleurs ajouter que l'étourdissement au moyen des pistolets à tige perforante ne sera plus admis dès que des appareils de tir adaptés seront disponibles sur le marché. Pour des questions de protection des animaux, il importe de mettre en œuvre le plus rapidement possible les connaissances acquises sur l'effet de l'étourdissement dans le cadre de la thèse de doctorat spécifiquement élaborée sur ce sujet.

Par ailleurs, nous demandons, compte tenu de l'expérience pratique du contrôle des viandes dans les grands abattoirs, de vérifier avec la présente révision l'intégralité de l'ordonnance quant à la nécessité d'éventuelles améliorations. Il en va en particulier:

- de concrétiser l'étourdissement au moyen de pistolets à tige perforante. Il y a donc lieu d'adapter l'annexe 1, ch. 2.5, let. b. Les surveillances quotidiennes des étourdissements dans les grands abattoirs montrent que le point d'application idéal du pistolet ne se situe pas dans la ligne médiane du crâne, mais bien paramédian, de manière analogue à l'étourdissement par un tir de balle.
- étourdissement des buffles et des bisons au moyen d'une balle: il y a donc lieu de prendre en compte un complément de l'annexe 1, ch. 2.3. Les connaissances acquises montrent qu'un étourdissement par balle avec application occipitale chez le buffle est possible et que cette méthode devrait être reprise dans l'annexe 6.
- la remarque à l'annexe 1 soutient que l'étourdissement occipital chez le porc et chez le cheval s'avère déjà discutable au plan anatomique, voire impossible à mettre en œuvre. Il ne faudrait donc pas les interdire dans l'ordonnance.

Article	Commentaires / remarques	Demande de modification (texte)
Annexe 1, ch. 1.5, let. a	Il convient d'ajouter que l'étourdissement au moyen de pistolets à tige perforante ne sera plus admis dès que des appareils de tir adaptés seront sur le marché. Les connaissances en matière d'étourdissement acquises dans le cadre de la thèse de doctorat élaborée spécialement sur ce thème, montrent qu'il faudrait une longueur de tige (qui requiert par ailleurs la charge nécessaire) d'au moins 13 cm. De tels appareils n'étant pas disponibles, il convient, pour des questions de protection des animaux, d'interdire au plus vite l'étourdissement au moyen de tels appareils.	Interdire l'étourdissement au moyen de pistolets à tige perforante chez le buffle, dès que des appareils d'étourdissement à balle seront disponibles.
Annexe 1, ch. 1.5	Dans les commentaires relatifs à la présente révision, on définit de façon claire que la pression de charge lors de l'ouverture de la calotte crânienne est déterminante pour l'étourdissement. On y trouve en outre des indications	Ajouter des indications sur la pression nécessaire pour les appareils d'étourdissement pneumatiques.

	<p>relatives à l'énergie de la pression de charge et à la vitesse de sortie. Cela ne couvre qu'une partie des situations. Dans les grands abattoirs, où plusieurs centaines d'animaux sont abattus chaque jour, on n'utilise plus les pistolets à tige perforante usuels avec charge (cartouches), mais des appareils d'étourdissement pneumatiques, avec lesquels on peut faire varier la pression selon la taille de l'animal à abattre. Il importe donc de reprendre les paramètres nécessaires dans cette ordonnance.</p>	
<p>Annexe 1, ch. 2.5, let. b</p>	<p>L'adaptation à l'annexe 6, ch. 1.4, let. b, est saluée. De manière analogue, dans la mesure où l'étourdissement au moyen du pistolet à tige perforante est encore autorisé à l'heure actuelle pour le buffle (cf. plus haut), il faut subdiviser la représentation à l'annexe 1, ch. 2.5, let. b, en bovins <800 kg et bovins >800 kg y compris buffles.</p>	<p>Adaptation selon commentaire.</p>



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Fribourg, le 31 janvier 2017

2017-70

Modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous prononcer sur la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire et vous faisons part de la prise de position du canton de Fribourg.

Vous trouverez dans le tableau ci-annexé, rédigé par le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires en collaboration avec le Service des affaires universitaires, les points essentiels que le Conseil d'Etat du canton de Fribourg souhaite relever et auxquels il se rallie.

En vous remerciant de votre attention et de la suite que vous donnerez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Maurice Ropraz
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—
mentionnée

Copie par courrier électronique (avec annexe)

—
vernehmlassungen@blv.admin.ch (format PDF et Word)

Communication :

- a) à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires ;
- b) au Service des affaires universitaires ;
- c) à l'Autorité cantonale de la transparence et de la protection des données ;
- d) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat



Genève, le 1^{er} février 2017

Le Conseil d'Etat

303-2017

Eingang Papier am:

03. FEB. 2017

BLV
Elektronisch erfasst!

EINGEGANGEN

2. Feb. 2017

Registratur GS EDI

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : modification d'ordonnances du domaine vétérinaire : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance des projets d'ordonnances concernant le domaine vétérinaire que vous nous avez fait parvenir le 24 octobre 2016.

En préambule, nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité d'émettre notre avis sur ce dossier.

Notre Conseil, bien qu'approuvant le projet soumis, déplore toutefois le travail supplémentaire qui sera mis à charge des offices cantonaux, notamment dans le domaine de la protection des animaux. Pour le surplus, vous trouverez nos remarques dans le formulaire annexé à la présente.

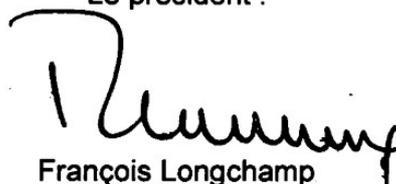
En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ce courrier, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyder Guelpa

Le président :


François Longchamp

Annexe mentionnée



Département du
territoire et de
l'environnement

Cheffe du Département

Place du Château 1
1014 Lausanne

Office fédéral de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires
Monsieur Hans Wyss
Directeur
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne

Eingang Papier am:

07. FEB. 2017

BLV
Elektronisch erfasst!

Réf. : GP

Lausanne, le 6 février 2017

Consultation fédérale - Modification des ordonnances du domaine vétérinaire

Monsieur le Directeur,

En date du 24 octobre 2016, vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet de modification des ordonnances citées en titre. Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud à ce sujet et nous prononçons comme suit.

Ordonnance sur la protection des animaux

La révision de l'ordonnance sur la protection des animaux est dans les grandes lignes accueillie favorablement par le canton. Certaines clarifications et nouvelles dispositions apporteront sans aucun doute une plus grande sécurité juridique. Il faut cependant veiller à ce que la mise en œuvre des nouvelles dispositions ne complique pas les procédures en vigueur sans réellement augmenter le bien-être animal. Dans ce sens, nous rejetons par exemple l'installation de grilles sur les ouvertures latérales et antérieures des remorques (article 165 OPAn).

Si nous saluons les mesures visant à endiguer l'augmentation des importations illégales de chiens, nous pensons en revanche que les dispositions liées à l'offre publique de chiens doivent être complétées. Ainsi, l'article 76 OPAn devrait imposer que l'exploitant de plateformes de publication s'assure que les annonces répondent aux exigences minimales.

S'agissant de la thématique de l'expérimentation animale et plus particulièrement des attributions du délégué à la protection des animaux, nous estimons que la responsabilité du respect des prescriptions en la matière doit continuer à être assumée par le directeur de l'expérimentation animale et par le directeur de l'expérience, tel que prévu par les actuels articles 130 et 131. En conséquence, les articles 129 al. 1 et 129a al. 1 doivent être supprimés. En effet, le rôle de délégué à la protection des animaux doit se limiter à celui de conseiller.

En ce qui concerne l'article 90, il serait souhaitable de définir précisément le terme «en gastronomie» afin que le champ d'application de la restriction introduite par le projet soit sans ambiguïté.

Pour le surplus, nous vous prions de vous référer au formulaire ci-joint.

Ordonnance sur les épizooties

Le projet de modification prévoit que le canton désigne un service compétent pour l'enregistrement des données concernant les propriétaires de chiens. Cette nouvelle disposition constituera la base légale au principe de l'enregistrement dissocié des chiens et de leurs détenteurs dans la banque de données AMICUS. Le choix du service compétent est du ressort des cantons. Sur la base du rapport explicatif, il est toutefois envisagé de confier cette tâche aux communes.

Bien que ce principe ne repose pas encore sur une base légale, cette approche où les communes enregistrent dans AMICUS les données des détenteurs, tandis que les vétérinaires se chargent de la saisie des données relatives aux chiens, a été testé depuis plus d'une année et a révélé plusieurs lacunes. Pour que le principe d'enregistrement différencié puisse fonctionner à satisfaction des différentes parties, il est impératif de disposer d'un outil qui réponde aux besoins des cantons, des communes et des vétérinaires. Aussi, les remarques ci-dessous présupposent que le développement de l'outil informatique soit poursuivi et que ses fonctionnalités tiennent compte non seulement des aspects liés à la lutte contre les épizooties, mais également des aspects liés au recensement des chiens, à la protection des données ou à l'encaissement des frais d'enregistrement.

S'agissant de la protection des données et considérant qu'AMICUS constitue un registre national, il est nécessaire de prévoir des règles communes à l'ensemble du pays en matière de droit d'accès à cette base. De même une uniformisation au niveau fédéral des règles relatives à la protection des données serait préférable, en prévoyant de manière plus précise l'obligation du respect de l'ensemble des principes de protection des données (sécurité, finalité,...) et les questions de responsabilité. Les principes fondamentaux communs de traitement de données doivent donc être mieux définis au niveau fédéral (Art. 17f et 18) afin de permettre une application cohérente et homogène à travers toute la Suisse des règles inhérentes à la protection des données.

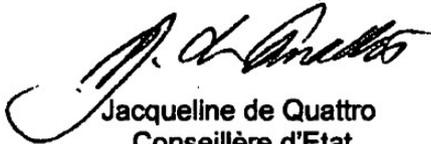
Finalement, il y a lieu de relever, que toute la problématique de la taxe perçue à l'enregistrement des chiens et des détenteurs dans la banque de données nationale ne dispose toujours pas de base légale. Aussi, nous demandons que cette faille soit comblée dans le cadre du présent projet de révision et que ce dernier soit complété par un article réglant la procédure de facturation et d'encaissement de la taxe d'enregistrement. Le projet doit donc prévoir une disposition permettant à l'organe désigné par le canton de percevoir un émoulement pour l'enregistrement des détenteurs. De même, la taxe d'enregistrement des chiens doit trouver son fondement dans la législation fédérale. En ce qui concerne cette dernière, par souci de simplification et de transparence, nous préconisons

fédérale. En ce qui concerne cette dernière, par souci de simplification et de transparence, nous préconisons

www.vd.ch-T41 21 316405 00-F41 21 3164511

qu'elle soit perçue auprès des détenteurs de chiens directement par l'exploitant de la banque de données sans passer par les vétérinaires traitants.

En vous remerciant de bien vouloir prendre en considération nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Directeur, à l'assurance de nos sentiments distingués.



Jacqueline de Quattro
Conseillère d'Etat

Annexe

- Formulaire d'accompagnement

Copie

- Office des affaires extérieures

Ufficio federale della sicurezza
Alimentare e di veterinaria (USAV)
Schwarzenburgstrasse 155
Casella postale
3003 Berna

*Invio per posta elettronica in formato word
e PDF a vernehmlassungen@blv.admin.ch*

Consultazione relativa alla modifica di ordinanze nel settore veterinario

Gentili signore, egregi signori,

con scritto del 24 ottobre 2016 il Dipartimento federale dell'interno ci ha sottoposto per avviso le modifiche riguardanti due Ordinanze del Consiglio federale (OFE e OPAn), un'Ordinanza del Dipartimento federale degli interni (OFPA) e due Ordinanze dell'Ufficio della sicurezza alimentare e di veterinaria USAV (OPAnMac e Ordinanza sulla detenzione di animali da reddito e di animali domestici). Vi ringraziamo per averci associato alla consultazione.

Tutte le modifiche dell'OFE e in parte le modifiche dell'OPAn (artt. 22, 69a, 76a), a cui proponiamo di aggiungere alcune revisioni anche dell'Ordinanza concernente l'importazione, il transito e l'esportazione di animali da compagnia (OITEAc), sono state previste per lottare contro il commercio e l'importazione illegale di cani, o in generale per implementare la qualità dei dati registrati nella banca dati sui cani. Sono inoltre precisati i ruoli dei detentori di cani, dei veterinari e delle autorità.

Concordiamo con le modifiche proposte, che vertono ad agevolare i compiti delle autorità di controllo nel settore delle importazioni, e più specificamente per quanto riguarda gli animali da compagnia. In questo modo si dovrebbe poter lottare in maniera più incisiva contro le importazioni e il commercio di cani, diminuendo così il rischio di introdurre la rabbia, malattia mortale pure per l'essere umano, in Svizzera.

Nella presa di posizione chiediamo di apportare alcune correzioni per migliorare la qualità dei dati registrati nella banca dati sui cani e rendere più facile il compito dell'autorità cantonale. Dobbiamo pure di assegnare i compiti di cui agli artt. 17d e 17e OFE al gestore della banca dati sui cani e non ai Cantoni come proposto nella modifica in consultazione. Appare evidente che debba essere il gestore della banca dati ad assumersi l'onere di ricevere ed in seguito registrare nella banca dati le modifiche riguardanti i dati del detentore e del cane. In caso contrario questa modifica costituirebbe un notevole aggravio (onere lavorativo e finanziario) per il Cantone, se consideriamo che a fine dicembre 2016 erano registrati in Ticino 30'000 cani.

Auspichiamo inoltre l'introduzione dell'obbligo di registrare l'avvenuta vaccinazione contro la rabbia che permetterebbe una rapida verifica anche in assenza della documentazione cartacea

(prassi già introdotta da alcuni paesi europei) e dell'obbligo di notifica da parte dei veterinari dei casi di importazione illegale.

Non abbiamo particolari osservazioni sulle ulteriori modifiche proposte, che pure migliorano la protezione degli animali, facilitano in parte il compito dell'autorità cantonale e non dovrebbero generare oneri finanziari aggiuntivi per il Cantone.

Vi trasmettiamo in allegato la nostra presa di posizione dettagliata invitandovi a voler considerare le nostre osservazioni.

Vogliate gradire i nostri distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Il Cancelliere:

Paolo Beltraminelli

Arnoldo Coduri

Allegato:

- citato

Copia a:

- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Ufficio del veterinario cantonale (dss-uvc@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'interno DFI
**Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria USAV**
Diritto

Procedura di consultazione relativa alla modifica di ordinanze nel settore veterinario Consultazione dal 24 ottobre 2016 al 7 febbraio 2017

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio: Consiglio di Stato del Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio: CdS-TI

Indirizzo, luogo: Piazza Governo 6, 6500 Bellinzona

Persona di contatto: Dr. Tullio Vanzetti

Telefono: 091 814 41 00

E-mail: dss-uvc@ti.ch

Data: 27.01.2017

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo.
2. Per accedere direttamente alle singole ordinanze, cliccare sul titolo corrispondente riportato nell'indice (tenere premuto contemporaneamente Ctrl e il tasto sinistro del mouse)
3. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo dell'ordinanza
4. Inviare i pareri in forma elettronica quale documento **Word**, entro il 7 febbraio 2017, al seguente indirizzo:
vernehmassungen@blv.admin.ch

Ufficio federale della sicurezza alimentare e
di veterinaria USAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berna
Tel. +41 58 463 30 33
info@usav.admin.ch
www.usav.admin.ch

Indice

Procedura di consultazione relativa alla modifica di ordinanze nel settore veterinario

1. [Osservazioni generali sulla procedura di consultazione relativa alla modifica di ordinanze nel settore veterinario](#)
2. [Ordinanza sulla protezione degli animali](#)
3. [Ordinanza sulle epizootie](#)
4. [Ordinanza del DFI concernente le formazioni per la detenzione e il trattamento degli animali](#)
5. [Ordinanza dell'USAV sulla detenzione di animali da reddito e di animali domestici](#)
6. [Ordinanza dell'USAV concernente la protezione degli animali nella macellazione](#)

1	Osservazioni generali sulla procedura di consultazione relativa alla modifica di ordinanze nel settore veterinario
	Traduzione: occorre rivedere in più punti la traduzione in italiano.

2 Ordinanza sulla protezione degli animali

Osservazioni generali

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
OPAn in generale, art. 2	Salutiamo positivamente l'adattamento del testo dell'ordinanza che introduce finalmente la definizione di "equide" per raggruppare tutti i rappresentanti domestici dell'ordine perissodattili.	
Art. 17, lett e e k ^{bis}	Salutiamo positivamente l'aggiunta del setto nasale alle parti anatomiche sulle quali è vietato intervenire, come pure della lett. k ^{bis} per vietare l'utilizzo di dispositivi a scarica elettrica per lo scopo descritto.	
Art. 22, cpv. 3	La modifica come proposta risulta equivoca. Nei casi elencati è l'autorità cantonale o federale che determina se l'animale è stato importato legalmente o meno. Deve essere quindi specificato che il veterinario deve riportare quanto attestato dall'autorità cantonale (pagina 36 e 37 del passaporto per animali da compagnia). In alternativa il compito di registrazione deve essere affidato all'autorità veterinaria cantonale, considerato che si tratta inoltre di un numero limitato di casi.	
Art. 22	TRADUZIONE È necessario rivedere la traduzione del titolo dell'articolo 22.	
Art. 23	Salutiamo con favore l'introduzione di questi divieti. Siamo del parere che occorra specificare che il divieto di detenzione di decapodi fuori dall'acqua comprende anche il mantenere temporaneamente gli animali in vetrine espositive (che sono inoltre spesso refrigerate e con il fondo ricoperto di ghiaccio) all'interno di locali di ristorazione. Siamo pure del parere che, in occasione di questa revisione, si debba introdurre il divieto di detenzione dei decapodi con le chele bloccate da elastici (o altro materiale). La pratica di bloccare le chele è motivata dal fatto che i decapodi, animali fortemente territoriali, non potrebbero altrimenti essere tenuti in spazi ristretti pena l'aumento delle lesioni dovute alle lotte tra individui. Riteniamo che questa pratica sia palesemente in contrasto con l'art. 3 OPAn e il divieto andrebbe esplicitato in questa sede. Con l'attuale prassi,	Nuova lettera <i>h. legare le chele ai decapodi impedendo un loro normale utilizzo.</i>

	<p>si permette che un decapode possa essere tenuto in stato di costrizione per più settimane, dapprima presso l'azienda d'importazione, poi presso il destinatario finale (ristorante). In occasione dei controlli effettuati dall'UVC, si è potuto constatare come in certi periodi dell'anno i decapodi restino fino a tre settimane nelle vasche dell'azienda di importazione con le chele legate.</p> <p>Occorre inoltre valutare l'opportunità di inserire il divieto di uccidere i cefalopodi gettandoli nell'acqua bollente senza stordimento, visto che il nuovo art. 178a cpv. 1 lett c) si riferisce ora pure ai cefalopodi.</p>	
Art. 24, lett f	<p>Salutiamo positivamente la proposta di inserire questo tipo di divieto. Segnaliamo che in Ticino è una misura già adottata da anni in base all'art. 3 OPAn.</p>	
Art. 24, lett e	<p>TRADUZIONE Il termine "Federgewinnung" è stato tradotto con "raccolgere le piume", termine inappropriato e fuorviante.</p>	Tradurre "Federgewinnung" con „asportazione delle piume“
Art. 59, cpv. 4 e 5	<p>Salutiamo positivamente le modifiche che rendono il testo più esplicito e ne facilitano l'applicazione.</p>	
Art. 69 e 69a	<p>La qualità di questi dati è insufficiente. Occorre valutare se non sia più opportuno assegnare ad altri il compito di registrare queste informazioni.</p>	
Art. 76 cpv. 6	<p>La modifica fa finalmente chiarezza su questo tema e semplifica i controlli e l'attuazione. TRADUZIONE: approfittando della modifica si dovrebbe trovare un'altra traduzione per il termine "Lautäusserungen". La parola "gridi" non è più utilizzata in italiano moderno e rende qui il testo di difficile lettura</p>	
Art. 76a	<p>Salutiamo molto positivamente l'introduzione di questo articolo. Del resto una proposta in tal senso era già stata formulata dal Gruppo di lavoro sulle importazioni illegali di cani. Occorre però che l'art. 76a comprenda l'obbligo di indicare l'indirizzo completo (nome, cognome, indirizzo) di chi offre gli animali e, se si tratta di animali allevati all'estero, pure la loro provenienza. Il responsabile della piattaforma internet o del media cartaceo dove sono pubblicati gli annunci deve controllare attivamente che i dati indicati da chi offre un animale sono corretti (molte piattaforme richiedono già ora una copia del passaporto).</p>	<p>Modificare come proposto: <i>¹Chi offre cani deve indicare per iscritto:</i> a) Nome, cognome, indirizzo b) Numero di telefono c) Provenienza dell'animale, se all'estero</p> <p><i>²Il responsabile di una piattaforma online o di un media cartaceo o digitale deve controllare la plausibilità dei dati di cui al cpv. 1.</i></p>
Art. 80 cpv. 4	<p>Occorre precisare che gli animali devono potersi muovere giornalmente fuori dalla gabbia su una superficie minima come da allegato 1 tabella 11 (7m2), e con i medesimi requisiti supplementari.</p>	

Art. 89 lett. f	Salutiamo in generale positivamente le modifiche proposte. Riteniamo però inopportuno l'aver stralciato dalla lista le due specie di varano (<i>Varanus semiremex</i> e <i>Varanus Michelli</i>). Si tratta di specie con esigenze particolari, sia per quanto riguarda la struttura richiesta sia per l'alimentazione, che ne possono rendere difficile una corretta detenzione. Appunto per questo motivo, seppur di piccole dimensioni, erano elencate tra le specie con obbligo di autorizzazione.	
Art. 90 cpv. 3	Salutiamo positivamente questa modifica, in particolare per quanto riguarda la tenuta dei decapodi. TRADUZIONE: occorre sostituire il termine "vivai" con "vasche" o "acquari". Il termine "vivaio" in italiano è utilizzato per l'intero impianto destinato all'allevamento di pesci, crostacei e molluschi, e non per la singola vasca come in questo caso.	
Art. 95 cpv. 2	Siamo dell'opinione che occorra definire a quali strutture si riferisce il capoverso 2 e verificare che non vi siano ridondanze o contraddizioni con l'art. 5 dell'Ordinanza USAV sugli animali selvatici (RS 455.110.3). Se il suddetto capoverso si riferisce unicamente ai circhi, sarebbe sensato rimandare all'art. 5 dell'Ordinanza USAV sugli animali selvatici. E, in seguito, modificare in seguito l'art. 5, elencando separatamente i requisiti minimi dei parchi nella sede invernale del circo e durante la tournée. Osserviamo che nel rapporto esplicativo concernente la revisione dell'OPAn si afferma che i parchi nella sede invernale di un circo devono soddisfare i requisiti minimi dell'allegato 2 OPAn quando, in base all'art. 5 dell'Ordinanza USAV sugli animali selvatici, se sono addestrati regolarmente gli animali possono essere tenuti in parchi con dimensioni inferiori del 30%.	Verificare la congruenza l'art. 95 cpv. 2 e l'art. 5 dell'Ordinanza USAV sugli animali selvatici (RS 455.110.3).
Art. 100 cpv. 4	Siamo del parere che le motivazioni esposte nel rapporto esplicativo non siano sufficienti per giustificare il dimezzamento del tempo di attesa.	Mantenere il tempo di attesa di 24 ore.
Art. 101a	Salutiamo favorevolmente l'introduzione di condizioni gestionali minime per questo tipo di tenuta.	
Art. 101b cpv. 3	TRADUZIONE: verificare la correttezza della traduzione.	<i>d. i requisiti e le responsabilità del personale</i>

Art. 103-108	Salutiamo favorevolmente le modifiche proposte. Riteniamo però che occorra assolutamente rivedere queste modifiche strutturando la sezione 2 in almeno tre capitoli: 1. Commercio con animali, 2. Pubblicità con animali e 3. Manifestazioni con animali (senza commercio) per rendere la sezione 2 più leggibile e consultabile. Occorre inoltre definire entro quali limiti si parla di pubblicità, di manifestazioni o di commercio. Osserviamo che pure nel rapporto esplicativo concernente la revisione dell'OPAn si fa molta confusione con i termini definendo una borsa di settore come manifestazione sovregionale per la quale vige unicamente l'obbligo di notifica, quando le borse di settore sono chiaramente da autorizzare (articolo 106 OPAn).	
Art. 108	Occorre modificare il testo. Con "commercio zoologico" è di norma inteso un negozio con locali definiti per la vendita di animali o di accessori. In questo caso si tratta di "strutture che commerciano animali".	
Art. 111 cpv. 2	Si tratta di una modifica molto positiva. TRADUZIONE: in italiano non è possibile utilizzare il termine parco per definire una gabbia o un terrario.	<i>...strutture per la tenuta di animali da compagnia o selvatici....</i>
Art. 165 cpv. 1 lett. h	TRADUZIONE: occorre rivedere la traduzione per rendere comprensibile il testo.	<i>h. sulle aperture laterali o posteriori, utilizzate per far salire o scendere gli animali, deve essere applicata una griglia.</i>
Art. 177-188	Salutiamo positivamente le modifiche introdotte nel capitolo abbattimento e macellazione di animali, come ad esempio l'obbligo di stordimento per i cefalopodi.	
Art. 178a cpv. 3	TRADUZIONE: rivedere la traduzione. Per inciso pure la versione tedesca è grammaticalmente scorretta (Kücken <u>und</u> Föten).	³ <i>Pulcini e feti....</i>
Art. 178a	Si rimanda all'osservazione dell'art. 23. TRADUZIONE. Controllare la corretta scrittura del termine "cefalopodi"	
Art. 190 cpv. 2	Siamo del parere che la diminuzione della frequenza dei corsi di aggiornamento non sia motivata, specialmente in questi settori dove sono riscontrate molte inadempienze.	Mantenere l'obbligo di un giorno di formazione ogni 3 anni.
Art. 199	Salutiamo favorevolmente questa modifica che evita l'inutile accavallarsi di competenze tra Cantoni e USAV.	
Art. 202 cpv. 1	Si tratta di una modifica necessaria per garantire che i candidati abbiano acquisito delle conoscenze minime. Occorre valutare se sono necessari dei termini transitori.	
Art. 209a	Verificare se occorrono delle modifiche per quanto proposto per gli artt. 103-108.	

Art. 225b	Il termine transitorio è troppo lungo. Proponiamo un termine transitorio massimo di 3 anni. TRADUZIONE: il testo in italiano è incompleto.	
OITEAc	Anche se non è stato tematizzato nell'ambito di questa consultazione, ci permettiamo di fare due proposte di modifica dell'OITEAC. La prima riguarda un possibile obbligo di registrazione da parte del veterinario nella banca dati dei cani della vaccinazione antirabbica. Questo permetterebbe in sede di controllo o di interventi, quando la documentazione cartacea non è disponibile, di verificare lo stato vaccinale del cane. La seconda proposta verte ad introdurre l'obbligo da parte del veterinario di notificare all'autorità cantonale preposta i cani importati illegalmente.	
OITEAc, art. 5	TRADUZIONE: testo grammaticalmente incorretto.	
Allegato 1, Tab 9-3	Si tratta di una tabella molto complicata e di difficile lettura. Siamo dell'avviso che deve essere completamente rivista tenendo conto delle considerazioni seguenti: 1) Non è possibile verificare se e per quanto tempo gli animali sono lasciati liberi di volare giornalmente (in inverno? con brutto tempo? Bastano 30 minuti?). Risulta quindi improponibile suddividere le strutture in tre categorie in base al presunto modo di gestione. 2) Non risulta inoltre comprensibile perché nelle strutture a "stalla con apertura frontale" le dimensioni minime possono essere del 50% inferiori ad una struttura tradizionale con parco interno e parco esterno (sempre accessibile durante il giorno). 3) Occorre definire le razze o gli incroci definiti "piccole" e "grandi". L'utilizzo del diametro dell'anello non è proponibile e da adito a contestazioni in sede di controllo. In molti casi, inoltre gli animali non sono identificati. Occorre poi definire, se sono presenti animali appartenenti a più razze, se si considerano gli animali più grandi per calcolare le dimensioni minime. TRADUZIONE: rivedere la tabella in quanto sono presenti dei refusi.	Proponiamo di distinguere unicamente strutture dove i colombi hanno un parco interno e uno esterno (oppure la stalla con apertura centrale) e strutture dove gli animali volano <u>sempre</u> liberamente durante il giorno e sono rinchiusi unicamente nelle ore notturne. Inserire l'altezza minima di tutte le strutture, proponiamo 1.8 m in modo che possano anche essere controllate agevolmente in sede di controllo. Le dimensioni devono essere definite in base ad una lista di razze o di ibridi per la produzione di carne e non dal diametro dell'anello.

Allegato 2, tabella 1	Siamo dell'avviso che anche diminuendo il numero di animali per gruppo la superficie minima deve rimanere invariata. In molte specie di animali selvatici, la superficie minima non deve essere calcolata in base alla dimensione dell'animale (confronti con gli uistiti) bensì in funzione dei comportamenti della specie e dell'utilizzo dello spazio. Nel caso dei tupaidi, si tratta di animali che utilizzano molto, specialmente nelle ore diurne, il terreno (utilizzo orizzontale a terra). Per questo motivo proponiamo di mantenere invariata la superficie minima.	Mantenere le dimensioni minime dei parchi per i tupaidi.
Allegato 2, tabella 2	Per la tenuta di ratiti, siamo del parere che occorra reintrodurre una superficie minima per i ripari. Per quanto riguarda le modifiche nella detenzione delle quaglie, nel testo del requisito 27 non è chiara la differenza tra superficie "calpestabile" e "disponibile". TRADUZIONE: controllare il testo in italiano, vi sono dei refusi nei "requisiti particolari".	Requisito particolare: <i>....il riparo deve avere una superficie minima di....</i>
Allegato 2, tabella 5 e 6	Purtroppo il rapporto esplicativo concernente le revisione dell'OPAn non elenca le modifiche apportate alla tabella 5 (rettili) e 6 (anfibi), rendendo difficile reperire le singole modifiche apportate. Ci permettiamo di formulare alcune considerazioni riguardanti le "osservazioni preliminari". Per quanto riguarda i terrari e acqua-terrari per i rettili, visto che le superfici minime sono calcolate in base alle dimensioni effettive degli individui allevati, siamo del parere che occorra reintrodurre un volume minimo per queste strutture, come del resto presente per gli acquari dei pesci ornamentali (tabella 8. Rammentiamo che tale dimensione minima era presente nell'OPAn fino al 2003). Al punto D non è definito il termine "temporaneamente". Si tratta di giorni, settimane, o mesi? Risulta inoltre difficilmente comprensibile perché permettere di derogare alle misure minime anche per la riproduzione e l'allevamento. In quest'ultimo caso le superfici minime sono già estremamente ridotte tenuto conto delle dimensioni dei giovani animali. La specie <i>M boeleni</i> è ancora indicata come soggetta ad autorizzazione.	<p><i>A. Le strutture devono avere un volume minimo di 30 litri.</i></p> <p><i>D. stralciare la deroga per riproduzione e allevamento e definire il termine temporaneamente.</i></p>

3 Ordinanza sulle epizoozie

Osservazioni generali

Salutiamo positivamente le modifiche proposte, che permettono in parte di agevolare i compiti di vigilanza assegnati all'autorità cantonale.

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Art. 16 cpv. 2	Salutiamo positivamente l'età minima di 16 anni per poter registrare un cane a proprio nome.	
Art. 16 cpv. 4	Al fine di agevolare le attività dell'autorità cantonale preposta proponiamo di aggiungere ai dati da rilevare un numero di telefono e un indirizzo e-mail validi.	<i>e. numero di telefono f. indirizzo e-mail, se disponibile</i>
Art. 17 cpv. 3 lett. f	Deve essere chiaro che spetta all'allevatore (per i cani nati in Svizzera) far identificare e registrare alla banca dati sui cani l'animale prima di cederlo a terzi. Questo permette pure di controllare e verificare le attività di allevamento e di commercio con i cani.	<i>f. nome cognome e indirizzo dell'allevatore f^{bis} nome cognome e indirizzo del detentore</i>
Art. 17b cpv. 1	Occorre indicare chiaramente che spetta alla persona che ha importato il cane far verificare i dati da un veterinario e in seguito farlo registrare a suo nome. Capita troppo sovente che il cane è importato e venduto a terzi senza essere registrato, con seri problemi riguardo la tracciabilità.	<i>¹Entro dieci giorni dall'importazione, chi ha importato il cane deve.....</i>
Art. 17b cpv. 2	Riteniamo utile rilevare pure la data di importazione del cane e la data di vaccinazione antirabbica. Inoltre occorre specificare che il numero del passaporto per animali da compagnia si riferisce al passaporto estero utilizzato per importare l'animale.	<i>e. numero del passaporto per animali da compagnia estero f. data di importazione del cane g. data di vaccinazione antirabbica</i>
Art. 17d e 17e	Siamo fermamente contrari a che le notifiche siano fatte all'ufficio competente del cantone e che il medesimo ufficio debba registrare i dati nella banca dati sui cani. Riteniamo che questi compiti debbano essere assunti, come lo erano in passato, dalla banca dati sui cani. Il nostro Cantone non accetta di assumere ulteriori oneri in questo senso.	<i>Art. 17d 1 Chi vede..... è tenuto a notificarlo alla banca dati sui cani entro 10 giorni. Art. 17e La banca dati sui cani registra</i>

4 Ordinanza del DFI concernente le formazioni per la detenzione e il trattamento degli animali

Osservazioni generali

Salutiamo favorevolmente le modifiche apportate, soprattutto per quanto riguarda l'obbligo di un esame alla fine di una formazione in base all'art. 197.

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Art. 39	Vedi commenti agli artt. 103-108 OPAn.	

5 Ordinanza dell'USAV sulla detenzione di animali da reddito e di animali domestici

Osservazioni generali

Salutiamo positivamente le modifiche proposte e non abbiamo commenti in merito.

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)

6 Ordinanza dell'USAV concernente la protezione degli animali nella macellazione

Osservazioni generali

Salutiamo positivamente le modifiche proposte.

Lo studio citato nel rapporto esplicativo mette in evidenza che per i bufali, la lunghezza utile del proiettile dovrebbe essere di almeno 13 cm. Vi invitiamo a modificare il testo appena saranno disponibili sul mercato pistole a proiettile captivo di lunghezza adeguata.

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Allegato 1, cfr. 2.5 b.	In analogia alle modifiche apportate all'allegato 6 cf. 1.4 occorre differenziare anche in allegato 1 tra bovini fino a 800 kg e bovini sopra gli 800 kg e i bufali.	

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schaffhausen, 2. Februar 2017

Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Revisionen im Veterinärbereich, enthalten diese doch verschiedentlich den Vollzug erleichternde Klärungen und Verbesserungen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum im Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen im angehängten Stellungnahme-Formular.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Beilage erwähnt

Kopie z.K.:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Landwirtschaftsamt
- Veterinäramt



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT SH
Adresse, Ort : Mühllentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Kontaktperson : Dr. Peter Uehlinger, Kantonstierarzt
Telefon : 052 632 71 01
E-Mail : peter.uehlinger@ktsh.ch
Datum : 2.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung, den FBA mit Prüfung abzuschliessen, sowie die Verschärfung betreffend lebend importierten Hummern zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen.

Wir beantragen aber, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken, nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch noch mehr klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits so ungenau, dass sie zu viel Interpretationsspielraum offen lassen und die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern fördern. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).

Ebenso lehnen wir die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche ab. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.

Einige Einzelverschärfungen lehnen wir ab. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden.

Im Weiteren erfolgen Korrekturhinweise und aus der Sicht des praktischen Vollzugs verschiedene Änderungsanträge mit der Bitte um Berücksichtigung, so dass der Aufwand der kantonalen Fachstellen nicht unnötig steigt.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenskonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten. Zusätzlich sollen weitere Merkmale, welche aufgrund eines behördlichen Entscheides zutreffen (z.B. Haltungsbewilligung für einen Hund einer bestimmten Rasse), erfasst werden können.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
Art. 39 Abs. 3	Infolge unklarer Erläuterungen ist unsicher, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. die Weide immer zugänglich sein, oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächengebieten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.

Art. 69 und 69a	Der Eintrag zum Einsatzzweck des Hundes durch den Hundehalter ist ungeeignet und führt zu einer unbrauchbaren Datenqualität (wie bisher).	Antrag: Streichung des vorgeschlagenen Art. 69a oder dann zumindest vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar. Herdenschutz Hunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.
Art. 74 Abs. 5	Selbstdeklaration ist ungeeignet.	Art. 74 Abs. 5 streichen oder dann Deklaration durch Verantwortlichen für die Ausbildung.
Art. 76a	Wir begrüßen inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Wir beantragen eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren. Ein Vorbehalt soll nur für Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden. Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen. Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.	1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich angeben: a) Vorname, Nachname und Adresse; b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland. 2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform sorgt für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1.
Art. 80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.	Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.

Art. 89 Bst. e	Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Wir lehnen diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.	Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten. Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.
Art. 101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits sehr ungenau und lassen entsprechend zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen). Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen: - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und Formulieren der dazu jeweils die nötigen Aspekte (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige), sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden.	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel

	<ul style="list-style-type: none"> - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere). sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
Art. 115 Abs. 1	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Es sind also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen im Vergleich zu den auch als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zugelassenen Versuchsleitern (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpflegern mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung) .</p> <p>Dass diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt, Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst. a und Bst. b einzuschränken.</p>	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.
Art. 129, 129a und 129b	Wir begrüßen, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Instituts oder Laboratoriums eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten eingesetzt werden muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b).	Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.

	<p>Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind sie <i>verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Verordnungstext – im Widerspruch zu den Erläuterungen – nur von der Gesuchsphase und nicht von der Durchführungsphase spricht. Ein solches Konstrukt ist darüber hinaus jedoch grundsätzlich abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar.</p> <p>Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	
<p>Art 165</p>	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der tierschützerische Zuwachs stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p>

	- Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.	
Art. 177 bis 188	Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst. Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen. Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Art. 178a Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Vgl. Zudem Einzeleingaben.	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
Art. 179	Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt, und sie muss den Tod sicherstellen.	Art. 179 ist so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 187a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).
Art. 179a	In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.	Überprüfen gemäss Kommentar.
Art. 190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext mit dem Antrag zu Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
Art. 199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Wir beantragen	Streichen von Absatz 4. Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.

	<p>deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	
Art. 209a Abs. 2	<p>Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden:</p> <p>Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc. In Praxis oft unklar in Meldungen.</p>	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung
Art 225b	<p>Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Wir beantragen 2 bis max. 3 Jahre.</p>	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	<p>Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.</p>	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	<p>Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt. Dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.</p> <p>Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten.</p>	<p>Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.</p>

	<p>Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.</p>	
<p>Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29</p>	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbare Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist. Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben. Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	<p>Unklare Formulierung in "Besondere Anforderung Nr. 27 betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche" beheben.</p>
<p>Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterenzug maximal</p>	<p>Den zulässigen Futterenzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterenzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterenzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.</p>	<p>100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen. Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus unserer Sicht folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse

		Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Abs. 2 Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses, mit dem der Hund importiert wurde.
Art. 17d	Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht	Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“.

	<p>gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen.</p> <p>Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
<p>Art. 17e Art. 17f</p>	<p>Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	<p>Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.</p>
<p>Art. 17e^{neu}</p>		

	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht, Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikrochips.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p>

	<p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus unserer Sicht müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen</p>

	<p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	<p>Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)</p>	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass, sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren wird aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben beantragt, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bisons: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass, sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Thurgau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. TG
Adresse, Ort : Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
Kontaktperson : Christina Angst, Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
Telefon : 058 345 54 67
E-Mail : christina.angst@tg.ch
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung, da sie verschiedene Klärungen und Verbesserungen beinhaltet. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung den FBA mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierter Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Kurse und Prüfungen in allen drei Landessprachen angeboten resp. absolviert werden können. Wir beantragen aber, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken, nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch noch mehr klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Es ist auch ein Importverbot für lebende Hummer zu Speisezwecken zu prüfen.

Im Weiteren ist dem Thema der Garnelenzuchten - ein aufkommender Bereich auch in der Schweiz - besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es schwer zu begründen, dass die vorgeschlagenen Ergänzungen für Hummer nicht auch auf Garnelen angewendet werden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, ist auch für diese Tiere eine angemessene gesetzliche Grundlage zu erlassen.

Der Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, ist umfassend zu überarbeiten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits viel zu ungenau, lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und fördern die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).

Die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche lehnen wir ab. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.

Im Weiteren ist bei allen vorgeschlagenen Änderungen darauf zu achten, dass der Aufwand der kantonalen Fachstellen nicht unnötig zunimmt.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	„Die <i>kantonale Fachstelle</i> (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (<i>neu</i>): <i>gemäss behördlichem Entscheid [...].</i> “
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	„g: die Haltung <i>und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).</i> “
Art. 35 Abs. 5	Bei der Revision der TSchV per 1. Januar 2014 wurde Absatz 5 neu eingefügt. Die Praxiserfahrung zeigt, dass die Formulierung „[...] Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können [...]“ zu Vollzugsschwierigkeiten führt, weil die Tierhalter jede Situation zu ihren Gunsten auslegen. Hier ist mit präzisen Angaben Rechtsicherheit zu schaffen, z.B. durch Mindestmassangaben.	Mindestflächen angeben, z.B. nach den Kriterien für RAUS (behornte Kühe 8,4 m ² , hornlose Kühe 5,6 m ²).

39 Abs. 3	<p>Es ist unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. die Weide immer zugänglich sein? Wenn nicht, wie viel Auslauf ins Freie ist ausreichend? Es kann nicht sein, dass das Verbot der ausschliesslichen Haltung in Einflächbuchten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.</p>	<p>Satz 1 wie bisher. <i>Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.</i></p>
69 und 69a	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur, wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde, welche aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst beantragen wir, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (kleinster gemeinsamer Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert); - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag zu Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen; - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen. 	<p>Artikel 69 und 69a sind unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar vollständig zu überarbeiten.</p> <p>Die Regelungen betreffend Herdenschutzhunde sind in allen Aspekten in der JSV vorzunehmen, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.</p>

	<p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist.</p>	<p>Ändern: <i>„Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.“</i></p>
76a	<p>Wir begrüßen inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tiere. Ein Vorbehalt soll nur für Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Zusätzlich soll mindestens das Herkunftsland, das heisst, das Land, in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so</p>	<p><i>„¹ Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Vorname, Nachname und Adresse angeben;</i> <i>b) zur Herkunft des Tieres mindestens das Zuchtland angeben.</i> <p><i>² Der Betreiber der öffentlichen Plattform hat für die Vollständigkeit der Angaben gemäss Absatz 1 zu sorgen.“</i></p>

	<p>an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Es ist in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen? In dieser Fachinformation ist dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) zu umschreiben.</p>	
80 Abs. 3, 4 und 5	<p>Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mindestens 7m² erfolgen muss.</p>	<p>Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen: „In Käfigen zur Einzelhaltung [...] ausserhalb des Käfigs bewegen können. <i>Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.</i>“</p>
89 Bst. e	<p>Wir lehnen diese Änderung aus Praktikabilitätsgründen ab. Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, ist nicht aufzuheben. Die Aufhebung würde zu einer Flut von Gesuchen für die Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden.</p> <p>Zurzeit sind einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden, in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Haltern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Angler in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (das Verderben der Fische nach dem Töten verhindern oder sie durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem sie bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hälternd zu wollen, und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schliesslich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Es ist deshalb sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Haltern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Haltern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Prüfungen vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Python (gemäss Duden korrekt: Python). 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Gegen die Aufhebung der Bewilligungspflicht spricht dass sie, obwohl kleinwüchsig, eine besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und ein tierisches Futterspektrum haben: 	<p>Die Schreibweise des Wortes Python ist zu korrigieren. Es ist zu prüfen, ob die Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus Mitchelli beibehalten werden soll.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus semiremex ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der Varanus mitchelli ist ein Baumbewohner. Häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse. 	
90 Abs. 3 Bst. a	Wir begrüßen diese Regelung, weil sie auf die Hummerbecken in der Gastronomie zielt, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Die Verkürzung der Schonfrist ist zu streichen. Die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) unterliegen dem Tierwohl.	Die Verkürzung der Schonfrist auf 12 Stunden streichen.
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (Aufteilung auf 2 Buchstaben): „[...] wenn: <i>a^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen;</i> <i>a^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt; [...]</i> “.
3. Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Der Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, ist umfassend zu überarbeiten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits viel zu ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren

	<p>führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen). Die Überarbeitung soll folgende Aspekte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nicht meldepflichtige) sind an geeigneter Stelle aufzuführen und in einer technischen Weisung zu regeln. - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere), sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe VSKT zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	<p>Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel</p>
Art. 103	Es muss endlich ein Sachkundenachweis Werbung geschaffen werden.	
Art. 107a	<p>In den Erläuterungen zu Art. 107a werden überregionale Veranstaltungen definiert als <i>alle Formen von Ausstellungen, Schauen, Märkten, Börsen, Auktionen, sowie (Sport-)Wettkämpfe, Turniere etc. mit überregionaler Bedeutung</i>. Dies stellt allerdings einen Widerspruch zur Formulierung des Art. 107a dar, da dort nur diejenigen überregionalen Veranstaltungen meldepflichtig sein sollen, bei denen <u>nicht</u> mit Tieren gehandelt oder geworben wird.</p> <p>Die aufgeführten überregionalen Veranstaltungen stellen allerdings Veranstaltungen dar, bei denen explizit mit Tieren geworben wird. Darüber hinaus wird bei überregionalen Veranstaltungen wie Börsen und Auktionen auch mit Tieren gehandelt.</p>	

	<p>Gemäss den Erläuterungen zu Art. 107a sollen auch Zirkusse, die ohne Wildtiere auskommen, eine meldepflichtige Veranstaltung darstellen. Aus der Erfahrung als Standortkanton und bisherige Bewilligungsinstanz von drei derartigen, schweizweit aktiven Zirkusse kann dies nicht befürwortet werden. Auch Zirkusse mit Haustieren neigen dazu, Mindestflächen nicht einzuhalten. Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass die Einhaltung der Mindestvorschriften nicht in einer Tourneebewilligung geregelt werden könnte, sondern immer wieder von jedem einzelnen Kanton auf Grund von Feststellungen anlässlich eines Gastspiels geregelt werden müsste. In Anlehnung an Zirkusse mit Wildtieren müssten auch Zirkusse, die nur Haustiere vorführen, einer Bewilligungspflicht und nicht nur einer Meldepflicht unterliegen. Es ist hierbei noch darauf hinzuweisen, dass auf Reduktionen von Mindestflächen zur Unterbringung während der Tournee, wie dies bei den Gehegen von Wildtieren gemäss Art. 95 Abs. 2a TSchV an einzelnen Gastspielorten möglich ist, bei Haustieren unbedingt verzichtet werden sollte, da Haustiere bereits über sehr minimale Mindestflächen verfügen, die nicht noch weiter eingeschränkt werden sollten.</p>	<p>Zirkusse mit Haustieren nicht als nur meldepflichtige Veranstaltung bezeichnen und Bewilligungspflicht regeln.</p>
108	<p>Der Begriff „Tierhandlung“ kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.</p> <p>Analog zu Art. 93 Abs. 2 TSchV sollten die Angaben zur Tierbestandeskontrolle genauer, d. h. wie folgt formuliert werden:</p> <p>Die Tierbestandskontrolle muss nach Tierarten Angaben enthalten über:</p> <p>a. den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft (<i>Name und Adresse</i>), Anzahl);</p> <p>b. den Abgang (Datum, Name und Adresse des Abnehmers oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).</p>	<p>Formulierungsvorschlag: <i>„Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen [...].“</i></p>
115 Abs. 1	<p>Wir beantragen die Änderung dieses Artikels, da damit wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Std. Theorie, 10 Std. Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder</p>	<p>Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und b.</p>

	<p>Berufsbildungsabschluss erfordert. Sie müssen also wesentlich geringere Anforderungen erfüllen, als die auch als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässigen Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung).</p> <p>Dies ist sachlich inadäquat, da die Ausbildung als Leiterin / Leiter von Versuchstierhaltungen nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten. Die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern ist auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und b einzuschränken.</p>	
<p>129, 129a und 129b</p>	<p>Wir begrüßen es, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Institut oder Laboratorium eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Ihre Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar. Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen, - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen, und 	<p>Anpassung von Art. 129a betreffend die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.</p>

	<p>- sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind.</p>	
Art 165	<p>Wir lehnen diese Änderung ab.</p> <p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem bei kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Dies kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der tierschützerische Gewinn stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widerstand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen. Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Bemerkungen.
179	<p>Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende</p>	<p>Abs. 1 und 2 sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).</p>

	Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.	
Art. 179a	In Absatz 3 wird eine Limite für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, die nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies ist anzupassen. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limite für den Grossbetrieb setzt.	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher alle 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext mit dem Antrag zu Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Wir beantragen deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden. Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung vom 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.	Streichen von Absatz 4. Überprüfen, ob Anpassungen zur Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.

Art 202 Abs.1	<p>Es wird befürwortet, dass fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff.	d. Bestand und Ausbildung der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs. 4	<p>Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden:</p> <p>Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Gehege, etc.</p> <p>In der Praxis ist dies oft unklar in den Meldungen.</p>	Es ist ein Buchstabe <i>c^{bis} (neu)</i> zu ergänzen: Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung.
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Wir beantragen 2 bis max. 3 Jahre.	„Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.“
Verordnung über die Ein-, Durch - und Ausfuhr von Heimtieren Art. 34 Abs. 2 ^{bis}	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen

<p>Anh. 1 Tab. 9-3</p>	<p>Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrößen nicht bekannt und zweitens ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen, ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.</p> <p>Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten.</p> <p>Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige, nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.</p>	<p>Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln. Die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Größenkategorien zuzuteilen. Ringgrößen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.</p>
<p>Anh. 1 Tab. 11</p>	<p>Hauskatzen</p>	<p>Zusätzliche Anforderungen Erhöhte Ruhefläche, [...], pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.</p>
<p>Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18</p>	<p>Kleinere Mindestabmessungen für Tupajas werden abgelehnt. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m² auf 1,5 m² (Hälfte) reduziert werden, u.a. mit der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart, um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch, wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p>	<p>Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.</p>
<p>Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29</p>	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist aber unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbare Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p>	<p>Unklare Formulierung (insbesondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.</p>

	<p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit „der Kot darf nicht offen liegen bleiben“.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	
Anh. 2 Tab. 5	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde, bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige [...]) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnatter, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). - 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar.</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten.</p>
Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten	<p>Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a). Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).</p>	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	<p>Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m³ zu hoch und wäre nur bei optimalen Wasserparametern vertretbar.</p>	<p>Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m³.</p>

	Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss rechtlich bindend bleiben.	100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen. Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen. Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe	Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen. Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.

	<p>wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) ergänzen wir den Vorschlag des BLV dahingehend, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus unserer Sicht folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonalen Gesetzgebungen, um	

	ausschliesslich auf die Gemeinden als „zuständige Stellen“ zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	
Art. 16 Abs. 2	Wenn es das Ziel ist , Rechtssicherheit zu schaffen, muss die Mündigkeit als Mindestalter festgelegt werden.	Mindestalter 18 Jahre
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wünschbar. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Tel. Nr und E-Mail Adresse können als freiwillige Daten erfasst werden.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen. üblich ist Vorname/Nachname.
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Zum Zeitpunkt der Kennzeichnung ist der Hundehalter eindeutig identifiziert durch die von der Gemeinde erteilte Amicus- ID- Nr.	Vorname, Nachname etc. ersetzen durch Amicus- ID- Nr.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Es ist ein neuer Absatz 5 einzufügen: „Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.“
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen.	Bst. d ändern: <i>Datum der Einfuhr</i>

	Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht notwendig und hat mit der Identifikation des Hundes nichts zu tun.	Bst. e streichen.
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen.</p> <p>Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonale zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 wie folgt ändern: „[...] müssen dies innerhalb von zehn Tagen der <i>Datenbank</i> melden. <i>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</i>“</p> <p>Abs. 2 umformulieren: „Hundehalter müssen <i>der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen</i> melden: a) Namens- und Adressänderungen; b) den Tod ihres Hundes. <i>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</i>“</p>
Art. 17e und 17f	Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil sie die Rechte der einzelnen Nutzer der	Art. 17e und 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch zu überarbeiten.

	<p>Hundedatenbank regeln sollen. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle fachspezifisch berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen diese Änderungen auf technischem Niveau.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Änderungen, so insbesondere auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel. Dort ist allerdings zu ergänzen, dass, sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden. Im Weiteren beantragen wir, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung bei Wasserbüffel und Bisons: Es ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd in Anh. 1 ist nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Kap. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass, sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Kap. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Kap. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD LU
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson : Otto Ineichen, Kantonstierarzt
Telefon : 041 228 61 35
E-Mail : otto.ineichen@lu.ch
Datum : 27. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung den FBA mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierten Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Kurse und Prüfungen in allen drei Landessprachen angeboten resp. absolviert werden können.

Wir beantragen aber, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken, nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch noch mehr klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Im Weiteren bitten wir, dem Thema der Garnelenzuchten - ein aufkommender Bereich auch in der Schweiz - besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es schwer argumentierbar die vorgeschlagenen Ergänzungen für Hummer nicht auch auf Garnelen anzuwenden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, ist es zu begrüessen eine angemessene gesetzliche Grundlage für diese Tiere zu erlassen.

Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und fördern die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie

sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).

Auch lehnen wir die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche ab. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.

Einige Einzelverschärfungen lehnen wir ab. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden. Gewisse Lockerungen weisen wir jedoch zurück. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische auf 12 Stunden abgelehnt.

Im Weiteren erfolgen Korrekturhinweise und aus der Sicht des praktischen Vollzugs verschiedene Änderungsanträge mit der Bitte um Berücksichtigung, so dass der Aufwand der kantonalen Fachstellen nicht unnötig steigt.

2 Tierschutzverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupieren Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
24 Bst. f	Verbot ergänzen auf weitere Aktivitäten/Veranstaltungen mit Beutetierarten wie, Meerschweinchenlotto, -rennen, Mäuseroulette etc. Für die Tiere sind diese Aktivitäten und Veranstaltungen genauso belastend, wenn nicht noch schlimmer wenn das Bedürfnis sich in einer Rückzugsmöglichkeit	Bst. g. neu: das Betreiben von Kleinnagerroulette, Kleinnagerlotto und vergleichbaren Veranstaltungen.

	zurückzuziehen ausgenutzt wird, die Tiere aus den Verstecken genommen werden und wieder in die Mitte ohne Schutz gesetzt werden. Wie sieht es aus bei reiner Zurschaustellung z.B. bei Küken ohne Streichelzoo? Z.B. Osterküken ohne Rückzug in rundum einsehbarem Glaskasten, wo Leute dranklopfen können usw.? Dafür Werbebewilligung verlangen?	
35 Abs. 4 Bst b	Warum soll dieser bei männlichen Tieren Verboten werden? Denn ein Stier krümmt den Rücken beim Koten gleich wie eine Kuh. Es geht ja nicht nur ums Urinieren. Die Begründung in der Erläuterung wird an der Front kaum verstanden.	Diese Änderung wird abgelehnt.
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächbuchten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.
69 und 69a	Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen. Zusammengefasst beantragen wir, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten: - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner);	Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar. Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.

	<ul style="list-style-type: none"> - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen <p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.
76a	Wir begrüßen inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.	1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich <ul style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben.

	<p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Wir beantragen in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.</p>	<p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>
<p>80 Abs. 3, 4 und 5</p>	<p>Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m² erfolgen muss.</p>	<p>Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.</p>
<p>89 Bst. e</p>	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Wir lehnen diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. Sander <i>lucioperca</i>).</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phytton 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen 	Prüfen beibehalten Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus Mitchelli und Schreibweise Phytton.

	<p>spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus semiremex ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der Varanus mitchelli ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse. 	
90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Wir sprechen uns für die Streichung der Verkürzung der Schonfrist aus, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl unterliegen.	Verkürzung auf 12 Stunden ablehnen.
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung

	<p>sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).</p> <p>Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere) sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	<p>Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren</p> <p>Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel</p>
Art. 103	<p>Bst c io Bst d, io, SKN Werbung muss endlich auf die Beine gestellt werden.</p>	
108	<p>Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.</p>	<p>Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...</p>
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine</p>	<p>Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.</p>

	<p>Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen sind, als die auch als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässige Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung).</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.</p>	
<p>129, 129a und 129b</p>	<p>Wir begrüßen, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Instituts oder Laboratoriums eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar.</p> <p>Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, 	<p>Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	
Art 165	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der tierschützerische Zuwachs stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugaufwand und zum Widerstand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	Diese Änderung wird abgelehnt.
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen.</p> <p>Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Vgl. Zudem Einzeleingaben.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
Art 177 Abs 1 und Abs 1 ^{bis}	<p>Wie kann im Vollzug überprüft werden ob jemand ausreichend fachkundig ist um Tiere töten zu dürfen. Wäre es nicht sinnvoller Kurs (SKN, FBA oder ähnliches) anzubieten und festzulegen, dass nur jene Personen die diese Ausbildung absolviert haben Tiere Töten dürfen.</p>	Überarbeiten im Sinne der Kommentare
179	<p>Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode</p>	Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 187a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt

	selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.	empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).
Art. 179a	In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff "Gross- und Kleinbetrieb" entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Wir beantragen deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden. Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.	Streichen von Absatz 4. Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.

Art 202 Abs.1	Wir befürworten, dass Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese in allen drei Landessprachen angeboten wird. Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs-und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Bestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden: Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc. In Praxis oft unklar in Meldungen.	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Wir beantragen 2 bis max. 3 Jahre.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.

	<p>Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten.</p> <p>Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.</p>	
Anh. 1 Tab.10	<p>Haushunde</p> <p>Warum kann die Boxenhaltung mit Jungen nicht gleich geregelt werden wie beim Zwinger</p> <p>Entweder Ergänzung bei Boxenhaltung analog Zwinger mit Jungtieren oder die Zucht in Boxenhaltung explizit schriftlich ausschliessen. Viele Kleinhunderassen werden in Boxenhaltung bzw. Wohnungshaltung gezüchtet und gehalten.</p>	<p>Fussnote 2 für Boxen und Zwinger anwenden.</p> <p>2 Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. von mehr als 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger oder Boxe gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur Zwingerfläche eine frei zugängliche Boxe von 2 m² bzw. 4 m² bzw. 5 m² angeboten werden.</p>
Anh. 1 Tab. 11	<p>Hauskatzen</p>	<p>Zusätzliche Anforderungen</p> <p>Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.</p>
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	<p>Wir wenden uns gegen die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen.</p> <p>Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m² auf 1,5 m² (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p>	<p>Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.</p>
Anh. 2 Tab. 1 Ziffer 81;82	<p>Die Minimale Gehegehöhe die aus Mindestfläche und Mindestvolumen resultiert, ist mit nur 60 cm massiv zu gering.</p>	<p>Die Raumhöhe sollte separat definiert und auf mindestens 1.8 m Höhe angepasst werden.</p>

<p>Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29</p>	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist. Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben. Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	<p>Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.</p>
<p>Anh. 2 Tab. 2 Ziffer 31,32 und 33</p>	<p>Die Minimalwerte sind definitiv tierschutzwidrig. Kleine Vögel sind oftmals aktiver als grosse. Mindestanforderungen an Fläche und Volumen müssen unbedingt nach oben korrigiert werden. Für Vögel der Ziffer 33 sollten im Minimum die Mindestabmessungen von Ziffer 32 gelten und entsprechend weiter erhöht. Die Spalte zwischen Ziffer 30 und Ziffer 31 ist massiv zu gross. Strukturierung im Gehege sonst schwierig. Die Tiere brauchen viel Beschäftigung und somit sollte die Strukturierung auch in die Höhe ermöglicht werden.</p>	<p>Überprüfen und anpassen gemäss Kommentar</p>
<p>Anh.2 Tab. 5</p>	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>

Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.	100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen. Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist,	Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen. Zusätzliche Anmerkung für Aquarien:

	<p>dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrößen Liter als Grundlage dienen.</p> <p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengröße resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) haben wir den Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	

Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.

	(z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonale zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständige Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den</p>

	<p>vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus unserer Sicht müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie</p>

	<p>Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Änderungen.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren beantragen wir, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bisons: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : RR Kanton Zug
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZG
Adresse, Ort : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug
Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat
Telefon : 041 728 35 01
E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch
Datum : 6. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Wir schliessen uns der Vernehmlassungsantwort der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an und beschränken unsere Stellungnahme auf jene Punkte, bei denen Abweichungen zu dieser bestehen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind primär die Ausführungsbestimmungen zur neuen Hundedatenbank AMICUS von Bedeutung. Privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, äusserte sich bereits im Rahmen der Ämterkonsultation zu den Bestimmungen. Dieser Input wurde vom BLV umgesetzt. Entsprechend haben wir zu den einzelnen Bestimmungen, wie sie das BLV nun vorlegt, nur noch wenige Bemerkungen.

Datenbearbeitung im Auftrag der Kantone:

Die Betreiberin der Datenbank, die Identitas AG, ist im Auftrag der Kantone mandatiert, die Hundedatenbank AMICUS technisch umzusetzen und für deren reibungslosen Betrieb zu sorgen. Dafür haben die Kantone Ende 2015 je einzeln einen Vertrag mit der Identitas AG abgeschlossen. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass gemäss Datenschutzgesetzgebung ein Auftragnehmer (hier die Identitas AG) Personendaten im Auftrag des auslagernden Organs (hier die jeweiligen Kantone) nur so bearbeiten darf, wie es dieses Organ von Gesetzes wegen selbst tun dürfte. Die Datenbankbetreiberin hat sich also an die jeweils geltende kantonale Gesetzgebung zu halten. Das auslagernde Organ hat dies sicherzustellen (vgl. für den Kanton Zug § 6 Datenschutzgesetz, DSG; BGS 157.1). Zudem bleiben die Kantone für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung verantwortlich. Diese Verantwortung können die Kantone nicht delegieren.

Bezeichnung einer zuständigen Stelle und Zugriffsrechte:

Es lässt sich unschwer erkennen, dass bei den Meldungs- und Registrierungsvorgaben vorab die *Gemeinden* als «zuständige Stellen» ins Auge gefasst wurden, was angesichts ihrer Möglichkeiten zur Datenbearbeitung nachvollziehbar ist. Allerdings dürfte die Rechtslage resp. gelebte Praxis nicht in allen Kantonen auf diesen Lösungsweg zugeschnitten sein. Auch bei den Zugriffsrechten der zuständigen Stelle auf die Daten der Hundehalter bestehen in der kantonalen Gesetzgebung unterschiedliche Lösungen: In einigen Kantonen ist der Zugriff der zuständigen Stelle auf Daten von Hundehaltern auf das eigene Gemeindegebiet beschränkt. In anderen Kantonen beschränkt er sich auf das *Kantonsgebiet*.

Ohne klare Regelung auf Bundesstufe werden die Kantone als Auftraggeber der Datenbank akzeptieren müssen, dass kein gemeinsamer rechtlicher Standard für AMICUS geschaffen werden kann. Denn entweder müssten die Kantone von sich aus ihre Gesetzgebung so anpassen, dass ein gemeinsamer rechtlicher Standard erreicht wird, oder es ist zu akzeptieren, dass es unterschiedliche kantonale Regelungen gibt, die einen einheitlichen Betrieb von AMICUS behindern. Es sei hier auf die obigen Ausführungen zur Datenbearbeitung im Auftrag verwiesen.

Fazit:

Die Zurückhaltung des Bundes bei der Regelung der Hundedatenbank ist im Hinblick auf die Zuständigkeit der Kantone zur Führung einer Hundedatenbank nachvollziehbar. Sie trägt aber dazu bei, dass die Hundedatenbank AMICUS auch nach der vorliegenden Revision nicht auf einen gemeinsamen rechtlichen Standard gebracht werden kann. Die bereits seit Einführung von AMICUS bestehenden kantonalen Unterschiede werden voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben, es sei denn die Kantone ändern ihre Gesetzgebung von sich aus. Es wird daher angeregt, dass die wichtigsten Eckpfeiler der Hundedatenbank, die für ein schweizweites Funktionieren der Datenbank unabdingbar sind, in der TSV festgelegt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 17f Abs. 2	<p>Die Datenbearbeitungen, die es im Minimum für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Hundedatenbank braucht, sollten im Einzelnen genauer umschrieben werden. Soll die zuständige Stelle nur auf die Hundehalter der eigenen Gemeinde, des eigenen Kantons oder schweizweiten Zugriff haben? Sollen sämtliche Mitarbeitende, z.B. einer Gemeinde als zuständige Stelle, diesen Zugang haben? Oder ist beispielsweise ein schweizweiter Zugriff auf zwei Personen (Stellvertreter-Lösung) zu beschränken?</p> <p>Diese Fragen sollten in der TSV geklärt werden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kantone, eine funktionierende Hundedatenbank zur Verfügung zu haben, und unter Berücksichtigung der Anliegen des Datenschutzes nach transparenten und verhältnismässigen Zugriffsregelungen. Wird darauf verzichtet, ist eine uneinheitliche kantonale Regelung der Zugriffe in Kauf zu nehmen. Da die Betreiberin der Hundedatenbank an die gesetzlichen Grundlagen der Kantone gebunden ist, müsste sie die Zugriffsrechte je nach Kanton unterschiedlich gestalten (vgl. zur Datenbearbeitung im Auftrag die Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen).</p>	Die TSV ist entsprechend zu ergänzen.
Art. 17f Abs. 3	<p>In Abs. 3 wird zu Recht erläutert, dass die zusätzlichen Kontaktdaten freiwillig sind und - wenn eingegeben - für alle in Abs. 1 einsehbar sind. Darüber hinaus dürften sie auch für die zuständigen Stellen und die registrierenden Tierärzte einsehbar sein. Gemäss den uns vorliegenden Informationen ist dies für die Hundehalter in der Datenbank nicht ersichtlich. Die Betreiberin hat in geeigneter Weise in der Datenbank die Hundehalter auf die Freiwilligkeit der Eingabe weiterer Kontaktdaten hinzuweisen und auf deren Einsehbarkeit für sämtliche zugriffsberechtigten Stellen aufmerksam zu machen. Damit wird Transparenz geschaffen.</p>	Dieser Punkt sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziff. 1.5	<p>Nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK (künftig Art. 9 Abs. 2 Bst. a VSFK) sind Schlachtungen ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben zulässig, wenn ein Transport bei verunfalltem Schlachtvieh (also namentlich Rindern) mit dem Tierwohl nicht vereinbar wäre. Für diese Situation – Notschlachtungen auf der Weide – sind die Anweisungen in Anhang 6 Ziff. 1.5 VTSchS notwendig. Bei einer Streichung gäbe es keine präzisen Vorschriften mehr, wie ein verunfalltes Rind vor der Schlachtung zu betäuben ist. Ein Widerspruch zu höherem Recht ist nicht ersichtlich.</p> <p>Um klarzustellen, dass Anhang 6 Ziff. 1.5 VTSchS keine Rechtsgrundlage für die Schlachtung von <i>gesundem</i> Schlachtvieh darstellt, kann die Bestimmung sprachlich ergänzt werden.</p>	<p>Antrag: Beibehaltung.</p> <p>Eventualantrag: Wird <i>verunfalltes</i> Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz (...).</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Glarus, vertreten durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GL (ALT)

Adresse, Ort : Planaterrastrasse 11

Kontaktperson : Rolf Hanimann

Telefon : +41 81 257 24 11

E-Mail : rolf.hanimann@alt.gr.ch

Datum : 12. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich vom Kanton Glarus, vertreten durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt.

Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung den FBA mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierten Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge explizit gutgeheissen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Kurse und Prüfungen in allen drei Landessprachen angeboten resp. absolviert werden können.

Das ALT beantragt aber, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken, nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch für den Vollzug noch verbesserter klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Im Weiteren bittet das ALT darum, dem Thema der Garnelenzuchten - ein aufkommender Bereich auch in der Schweiz - besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es schwer argumentierbar die vorgeschlagenen Ergänzungen für Hummer nicht auch auf Garnelen anzuwenden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, ist es zu begrüssen eine angemessene gesetzliche Grundlage für diese Tiere zu erlassen.

Das ALT weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind

einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und fördern die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).

Auch lehnt das ALT die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche ab. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.

Verschiedene Verschärfungen lehnt das ALT ab. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden.

Aber auch das Umgekehrte ist der Fall, indem das ALT gewisse Lockerungen zurückweist. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische auf 12 Stunden abgelehnt.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupieren Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich die	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.

	<p>Haltung in Einflächbuchten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.</p>	
<p>69 und 69a</p>	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst beantragt das ALT, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen <p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. SR 922.01 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben</p>	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.</p>

	<p>aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	<p>Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76a	<p>Das ALT begrüsst inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst im allgemeinen, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Das ALT beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien,</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.	
80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.	Abs 4: Ergänzen: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.
89 Bst. e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Das ALT lehnt diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Das Festhalten von geangelten Fischen muss als klar tierschutzwidrige Handlung in Art. 23 unter den verbotenen Handlungen aufgeführt werden.</p>

	<p>unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutige tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phyton 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus semiremex ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der Varanus mitchelli ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte 	Die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus Mitchelli und Schreibweise Phyton ist zu prüfen.

	Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse.	
90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Das ALT spricht sich für die Streichung der Verkürzung der Schonfrist aus, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl unterliegen.	Verkürzung auf 12 Stunden ablehnen.
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten und der Buchstabe a ist neu zu gliedern in zwei Teile.	Sprachlich überarbeiten und neu gliedern: Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Das ALT weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen). Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen: - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen.	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel

	<ul style="list-style-type: none"> - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere) sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 103	Bst c io Bst d, io, SKN Werbung muss endlich auf die Beine gestellt werden.	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.	Neu: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen sind, als die auch als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässige Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung).</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern</p>	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.

	auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.	
129, 129a und 129b	<p>Das ALT begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Instituts oder Laboratoriums eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar.</p> <p>Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	Art. 129a anpassen betreffend der Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.
Art 165	Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können	Diese Änderung wird abgelehnt.

	<p>nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der tierschützerische Zuwachs stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen.</p> <p>Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Vgl. Zudem Einzeleingaben.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
179	<p>Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 187a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).</p>
Art. 179a	<p>In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.</p>	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	<p>Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da</p>	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.

	gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Ev. streichen
199 Abs. 4	<p>Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Das ALT beantragt deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	<p>Streichen von Absatz 4.</p> <p>Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p>
Art 202 Abs.1	<p>Das ALT Mitglieder befürwortet, dass Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese in allen drei Landessprachen angeboten wird.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs-und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Bestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden:	c bis (neu): Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung

	Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc.	
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Das ALT beantragt 2 bis max. 3 Jahre.	Neu: ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden. Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten. Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	Tabelle wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Ergänzen: Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Das ALT wendet sich gegen die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m2 auf 1,5 m2 (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B.	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.

	<p>Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p>	
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p> <p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	Klarer Formulieren: Mindestanteil eingestreuter Fläche in Besondere Anforderung Nr. 27).
Anh.2 Tab. 5	<p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>
Anh. 2 Tab. 7		

Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.	Ziffer 15: Einfügen 100 Tagesgrade in die Tabelle Neu: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen.	Ergänzen: Litertabelle bis zu 60 cm Körperlänge. Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die

	<p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Neu: Definition für Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Neu: Definition für die Haltung von Versuchsfischen in Aquarien in Durchflussanlagen als bewilligte Versuchstierhaltungen.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Das ALT begrüsst grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) hat das ALT den Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus Sicht ALT folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	

Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu: Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr

	Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den</p>

	<p>vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht des ALT müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie</p>

	<p>Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Das ALT begrüsst die Änderungen.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren beantragt das ALT, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bisons: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Ergänzen: Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel nur solange, geeignete Kugelschussapparate einsetzbar sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die	Ergänzen: Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name/Firma/Organisation/Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau // Vetamt AG
Abkürzung der Firma/Organisation/Amt :
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson : Erika Wunderlin, Kantonstierärztin
Telefon : 062 835 29 70
E-Mail : erika.wunderlin@ag.ch
Datum : 25. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Revisionsvorschlag beinhaltet die Einführung diverser neuer Bewilligungs- und Meldepflichten im Tierschutz. Eine Verbesserung für das Tierwohl kann daraus nicht abgeleitet werden, sondern es wird lediglich zusätzlicher Kontroll- und Verwaltungsaufwand herbeigeführt. Dies steht nicht zuletzt im Widerspruch zu den Zielen des Bundes, den administrativen Aufwand zu senken.

Bewilligungs- und Meldepflichten, die nicht mit umfassenden Kontrollen verbunden sind, führen in der Bevölkerung zu einer mangelnden Akzeptanz. Die Eigenverantwortung der einzelnen Tierhalterinnen und Tierhalter/Veranstalter wird zunehmend in den Hintergrund gestellt und für die Veterinärdienste zur Schaffung einer Scheinsicherheit immer neuer Verwaltungsaufwand geschaffen. Dabei geht vergessen, dass die Mehrheit der Tierhaltungen ohne Beanstandungen ist und Veranstaltungen mit Tieren ohne Tierschutzverstösse durchgeführt werden. Wir lehnen die Generierung neuer Melde- und Bewilligungspflichten dort ab, wo sich daraus nicht unmittelbar eine konkrete Verbesserung für den Vollzug der bestehenden Regelungen ergibt. Nicht zuletzt führen Meldepflichten auch zur Erwartung, dass eine Kontrolle der entsprechenden Veranstaltungen und Tätigkeiten stattfindet. Damit wird suggeriert, es handle sich um "kontrollierte" Veranstaltungen.

Einmal mehr bemängelt der Regierungsrat, dass die Regulierungsfolgen nicht korrekt dargestellt werden. Es ist offensichtlich, dass ein Interessenskonflikt innerhalb der Bundesverwaltung besteht. Diese hat kein Interesse daran, ihre Regulierungen kritisch zu hinterfragen und eine objektive Regulierungskostenberechnung zu machen. Entgegen der Annahme (siehe Erläuterungen zur Revision Punkt III. 2.) generieren die neuen Vorschriften einen erheblichen Mehraufwand bei den Kantonen. Um die vorgeschlagenen Melde- und Bewilligungspflichten sowie die zusätzlichen Ausbildungsvorschriften durchzusetzen, müssen im Kanton Aargau rund 30 Stellenprozent veranschlagt werden. Wir erwarten eine objektive Kosten-Nutzen-Analyse und die kritische Hinterfragung der Regulierungen. Der tatsächliche Gewinn an zusätzlichem Tierwohl sollte im Zentrum der Überlegungen stehen. Die personellen und finanziellen Ressourcen des Veterinärdiensts dürfen nicht durch eine überbordende administrative Kontrolle zumeist konformer Tierhaltungen und Veranstaltungen gebunden werden, sondern müssen für die effektive Fallbearbeitung tatsächlicher Problembereiche freigehalten werden. Die geplanten zusätzlichen Melde- und Bewilligungspflichten stellen die zumeist nicht fehlbaren Tierhalterinnen und Tierhalter unter Generalverdacht, selbst nicht in der Lage zu sein, die bereits bestehenden, umfangreichen Regelungen zum Schutz der Tiere einhalten zu wollen oder zu können.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. p und q	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
Art. 17 Bst. e	Diese Änderung ist nachvollziehbar und es wird unterstützt, dass beim weiblichen Rindvieh die beschriebenen Handlungen inklusive Nasenring verboten sind.	
Art. 22	Bei dieser Bestimmung geht es um die Registrierung von Hunden beziehungsweise um Mutationen von Daten. Die Registrierung von Hunden ist in der Tierseuchen-, nicht aber in der Tierschutz-Gesetzgebung geregelt. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgt eine Vermischung der bundesrechtlichen Aufgaben betreffend Tierschutz und Tierseuchen. Die beiden Aufgaben sollten soweit als möglich getrennt belassen werden, zumal sie ihre jeweilige Grundlage auch aus unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen beziehen (zum Tierschutz vgl. Art. 80 und 120 Bundesverfassung [BV]; zu den Tierseuchen vgl. Art. 95 Abs. 1 und 118 Abs. 2 BV) und auch auf Gesetzesstufe getrennt behandelt werden (vgl. nachfolgend auch die Bemerkung zum Ingress der Tierseuchenverordnung). Falls auch aus tierschutzrechtlichen Gründen eine Registrierung von Tieren erforderlich sein sollte, müsste unseres Erachtens dazu zuerst eine bundesgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Damit liesse sich auch die kaum begründbare unterschiedliche Behandlung der einzelnen Tierarten vermeiden.	im Sinne unseres Kommentars bearbeiten
Art. 24 lit. f	Ein generelles Verbot von Streichelzoos geht zu weit. Bei Vorhandensein von Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere und ausreichend Aufsichtspersonal vermitteln derartige Veranstaltungen den korrekten Umgang mit den Tieren und deren Haltungsanforderungen. Bestehende Regelungen reichen aus.	streichen
Art. 35 Abs. 4 Bst. b	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
Art. 39 Abs. 3	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	

Art. 59 Abs. 4	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
Art. 61 Abs. 4	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
Art. 69 a Abs. 1	Die Registrierung des Einsatzzwecks von Nutzhunden stellt eine unnötige Aufblähung der Tierschutzgesetzgebung mit administrativen Reglementierungen dar. Es besteht kein Zusammenhang mit dem im Tierschutzgesetz normierten Schutzzweck gegenüber dem einzelnen Tier. Bei keiner anderen Tierart werden derartige Meldepflichten in der Tierschutzgesetzgebung aufgeführt. Belange der öffentlichen Sicherheit im Bereich Hunde sind aufgrund der für diesen Bereich gegebenen Gesetzgebungskompetenz in der kantonalen Hundegesetzgebung zu regeln.	streichen
Art. 69 a Abs. 2	Siehe auch Kommentar zu Art. 22. Die Registrierungspflicht für Herdenschutzhunde, die in eidgenössischen Programmen zur Abwehr von Grossraubtieren eingesetzt werden, muss in der diesen Programmen zugrundeliegenden Gesetzgebung geregelt werden (eidgenössische Jagdschutzgesetzgebung). Es besteht kein Zusammenhang zum Schutzzweck der Tierschutzgesetzgebung. Die Aufblähung der Tierschutzgesetzgebung mit Vorschriften, die nicht in Zusammenhang mit dem Tierschutz stehen, muss vermieden werden.	streichen
Art. 74 Abs. 5	Siehe auch Kommentar zu Art. 22. Die Registrierung des Einsatzzwecks stellt eine unnötige Aufblähung der Tierschutzgesetzgebung mit administrativen Reglementierungen dar. Es besteht kein Zusammenhang mit dem im Tierschutzgesetz normierten Schutzzweck. Sicherheitsaspekte hinsichtlich einer potenziellen Gefährlichkeit von im Schutzdienst trainierten Hunden muss auf kantonaler Stufe geregelt werden, falls ein entsprechendes Bedürfnis besteht (Gesetzgebungskompetenz).	streichen

<p>Art. 76 a</p>	<p>Die Anforderungen an eine öffentliche Offerte sind im Zivilrecht zu regeln und nicht im Tierschutzbereich. Zudem ist es weder dem potenziellen Käufer/Erwerber noch den Betreibern der entsprechenden Medien (Gratisportale etc.) möglich, diese Angaben zu kontrollieren (Briefkastenadresse, unwahre Angaben, Strohmänner als Verkäufer etc.). Diese Vorschrift hat daher kaum praktischen Nutzen für den Vollzug und die Vermeidung von illegalem Hundehandel. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum nur für Hunde eine derartige Regelung geschaffen werden soll: Der illegale Tierhandel blüht auch in anderen Bereichen (Katzen, Exoten). Angesichts der Art. 13 und 14 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005, die den <u>gewerbsmässigen</u> Handel und die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren betreffen, ist eine bundesrechtliche Regelungskompetenz im <u>nichtgewerbsmässigen</u> Bereich zu bezweifeln. Die vorgeschlagene Bestimmung ist allenfalls auf den gewerbsmässigen Bereich einzuschränken.</p>	<p>streichen</p> <p>Eventualiter: Auf gewerbsmässigen Bereich einschränken</p>
<p>Zusätzlicher Antrag zu: Art. 78 und 79</p>	<p>Diese Vorschriften dienen ausschliesslich der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (von Hunden ausgehende Gefahren für Menschen und Tiere). Es entspricht daher weder dem Zweck der Tierschutzgesetzgebung (Schutz des Tieres, nicht des Menschen vor dem Tier!), noch besteht auf diesem Gebiet eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Es obliegt den Kantonen, eine kantonale Gesetzgebung zur Gewährleistung der erforderlichen Massnahmen zu schaffen. Es wird eine Vielzahl an Bagatellfällen gemeldet, welche beim Veterinärdienst zu Abklärungen und damit zu erheblichem Personalaufwand führen. Tatsächlich gravierende Fälle kommen in der Regel zur Anzeige und werden dem Veterinärdienst über Polizei/Staatsanwaltschaft gemeldet.</p>	<p>streichen</p> <p>Eventualiter: Meldepflicht nur bei Verletzung von Menschen. Bei Verletzung von Tieren nur dann, wenn Strafanzeige eingereicht wird.</p>
<p>Art. 80 Abs. 3–5</p>	<p>Begriff "Käfig" ist im Gegensatz zu "Gehege" nicht in der Tierschutzverordnung (TSchV) definiert. Abs. 4: "zeitweilig" zu unbestimmt. Auslauf ausserhalb des Käfigs muss zudem gewährleisten, dass der Katze mindestens ein grösserer Raum zur Verfügung steht, um sich frei zu bewegen.</p>	<p>anpassen</p>

Art. 89 lit. e	Die Entnahme von einheimischen Fischen, die in Freiheit mehr als einen Meter lang werden, ist in der Praxis auf wenige Fälle reduziert. Die kurzfristige Hälterung im Rahmen der Angelfischerei muss in der Fischereigesetzgebung (lex specialis) geregelt werden. Es obliegt der Fischereigesetzgebung, gegebenenfalls durch ein Verbot der Hälterung solcher Fische, diese Einzelfälle zu reglementieren. Es ist praxisfern und mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden, eine Wildtierhaltebewilligung zu verlangen. Da diese Fische in der Regel nur kurzfristig gehältert werden, dürfte die Einreichung und Bearbeitung eines Haltebewilligungsantrags die Hälterungsdauer überschreiten. Der resultierende Schutzzweck ist damit gleich null.	wie bisher belassen
Art. 89 lit. f	Der Boelen-Python erscheint im Gesetzestext als "Phyton", im Text der Erläuterungen als "Phython"?! Er wird in dieser Vorschrift von der Bewilligungspflicht ausgenommen, in Anh. 2 Tab. 5 wird jedoch weiterhin auf die Bewilligungspflicht hingewiesen (siehe unten, Anmerkung zu Anh. 2 Tab. 5)	korrekte Bezeichnung verwenden, auf Kongruenz von Verordnungstext und Anhang achten
Art. 90 Abs. 3 lit. a	Die Änderung wird mit den höheren Haltungsanforderungen bei Salzwasseraquarien begründet. Gleichzeitig bleibt die private Haltung von Salzwasserrfischen (bis auf wenige Ausnahmen, siehe Art. 89) bewilligungsfrei. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Zusammenhang die Einordnung als gewerbsmässig zu den erhöhten Haltungsanforderungen haben soll. Durch Verschieben der Salzwasseraquarien in Privaträume werden die Haltungsanforderungen nicht einfacher. Zudem stehen in Gasträumen stehende Aquarien unter Beobachtung der Gäste, was die "Sozialkontrolle" im Gegensatz zur Privathaltung erhöht. Es handelt sich um Einzelfälle, die im Fall mangelhafter Tierhaltung mit den bestehenden Regelungen vollzogen werden können. Die Einführung einer generellen Bewilligungspflicht über die Hintertür der Gewerbsmässigkeit ist daher nicht verhältnismässig.	streichen Eventualiter: über Verbot regeln
Art. 101a lit. a ^{bis}	Dieser Satz ist an Regelungsdichte kaum mehr zu übertreffen. Was ist damit genau gemeint?	Satz allgemeinverständlich formulieren
Art. 101 c	Welche tierschutzrechtlichen Bedürfnisse erfordern, dass ausschliesslich der Geltungsbereich der Bewilligung für gewerbsmässige Klauen-/Hufpflege auf die gesamte Schweiz ausgeweitet wird, nicht aber die weiteren tierschutzrechtlichen Bewilligungen, welche den (gewerbsmässigen) Umgang mit Tieren betreffen?	streichen oder gesamtes Bewilligungsverfahren auf Bundesebene verlagern

Art. 103	<p>Die vorgesehene Änderung führt eine generelle Ausbildungspflicht für alle Veranstaltungen mit Tieren ein. Angesichts der Vielzahl an Veranstaltungen (Ausstellungen, Trainingstage, Rassenmeetings, Plauschmilitary, ...) stellt sich die berechtigte Frage nach der Verhältnismässigkeit. Eine Vielzahl derartiger Veranstaltungen wird von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern getragen, denen es darum geht, Trainings- und Übungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Einführung einer nicht kontrollierbaren Ausbildungspflicht wirkt demotivierend auf Tierhalterinnen/Tierhalter, überhaupt mit ihren Tieren Veranstaltungen zu besuchen und führt zu keinerlei im Vollzug durchsetzbaren Verbesserung des Tierwohls. Es handelt sich hierbei um eine Überreglementierung, die in keinerlei Verhältnis zum Kontrollaufwand steht und in der Bevölkerung zunehmend zu einer schwindenden Akzeptanz der Ausbildungsvorschriften schlechthin führt (siehe Sachkundenachweis [SKN] Hundehalterinnen/Hundehalter!).</p>	bisherige Regelung (SKN nur für Werbung und Handel) belassen
Art. 103 a	<p>Die tierschutzkonforme Haltung seiner Tiere obliegt der Halterin/dem Halter. Die Verantwortung dafür kann nicht dem Veranstalter übertragen werden, da dieser keinerlei Möglichkeiten hat, auf die Halterin/den Halter einzuwirken. Das Tierwohl wird nicht verbessert, wenn der Veranstalter solche Tiere mit der Halterin/dem Halter nach Hause schickt. Tierhalterinnen/Tierhalter, die ihre Tiere vernachlässigen, erscheinen nur in Einzelfällen auf öffentlichen Veranstaltungen und werden in der Regel von Besuchern oder anderen Veranstaltungsteilnehmenden gemeldet. Durch konsequenten Vollzug der bestehenden Regelungen können die Haltungsverbesserungen dann durchgesetzt werden. Überbordende Regulierungen sind abzulehnen, da sie demotivierend wirken.</p>	streichen

Art. 107 a	<p>Eine Meldepflicht für alle überregionalen Veranstaltungen wird entschieden abgelehnt. Angesichts der enormen Anzahl derartiger Veranstaltungen (auch bei einer Beschränkung auf mehrtägige Veranstaltungen) ist eine auch nur annähernd effiziente Kontrolle mit den bestehenden Ressourcen nicht möglich. Die Veterinärämter werden mit eingehenden Meldungen und damit verbundenen Anfragen in erheblichem Ausmass belastet, ohne dass sich daraus irgendein Vollzugsvorteil herleiten liesse. Die dadurch gebundenen Ressourcen können besser im Vollzug tatsächlich bestehender Tierschutzmängel eingesetzt werden.</p> <p>Gerade Tierhalterinnen und Tierhalter, die bereit sind, mit ihren Tieren zu arbeiten und die Mühe auf sich nehmen, Veranstaltungen auch überregional zu besuchen, stellen nicht das Hauptproblem im Vollzug dar. Die Vielzahl an Tierhaltungen, die der Öffentlichkeit entzogen sind, bereiten Probleme. Die geplanten Regelungen führen dazu, dass Tierhalterinnen und Tierhalter zunehmend von einer Teilnahme an Veranstaltungen absehen und damit nicht mehr in Erscheinung treten.</p>	streichen
Art. 111 Abs. 2	<p>Die Verantwortung der Tierhalterin beziehungsweise des Tierhalters für eine tierschutzgerechte Verwendung eines erworbenen Geheges kann nicht auf den Verkäufer übertragen werden. Die schriftliche Belehrung verhindert auch nicht, dass das Gehege vorschriftswidrig eingesetzt wird. Die Umsetzung der Belehrungspflicht kann nur durch eine Ausweitung der Kontrollen auch auf Zoogeschäfte, die keine lebenden Tiere verkaufen, herbeigeführt werden. Gerade auf den in der Praxis boomenden internationalen Internethandel hat die Änderung keinen Einfluss. Die bestehenden Möglichkeiten, grenzüberschreitend günstigen Tierbedarf zu erwerben, zeigen, dass nur die Eigenverantwortung der einzelnen Tierhalterin und des einzelnen Tierhalters und nicht administrative Auflagen eine tiergerechte Haltung gewährleisten.</p>	streichen
Art. 129	<p>Die Umsetzung dieser zusätzlichen Regulierung ist unklar. Die Funktion einer Tierschutzbeauftragten/eines Tierschutzbeauftragten an Instituten/Betrieben mit Tierversuchen, die erheblich das Wohlbefinden der Tiere schmälern (> Schweregrad 2), ist unter Umständen sinnvoll. In Betrieben mit speziellen Fragestellungen (zum Beispiel Fachhochschulen) ist eine solche Regelung nicht zielführend und führt zu unnötigen Personalkosten und administrativem Aufwand.</p>	<p>Bestehende Regelung beibehalten. Eventualiter: Falls die Funktion eines Tierschutzbeauftragten eingeführt wird, ist eine Ausnahmeregelung (zum Beispiel Tierschutzbeauftragte/Tierschutzbeauftragter erst ab Tierversuchen im Schweregrad 2 erforderlich) zu definieren</p>

Art. 129 a	Die Umsetzung dieser zusätzlichen Regulierung ist unklar. Der Tierschutzbeauftragten/dem Tierschutzbeauftragten wird eine Verantwortung zugewiesen, die eindeutig beim Versuchsleiter oder der Versuchsleiterin zu bleiben hat.	streichen Eventualiter: Aufgaben des Tierschutzbeauftragten klar als Hilfestellung zuhanden der Versuchsleiter formulieren
Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Diese Änderung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
Art. 177 Abs. 1 und 1 ^{bis}	<p>Die Erweiterung der Vorschrift auf Panzerkrebse wird begrüsst und folgt der Ausweitung des Geltungsbereichs der TSchV auf diese Tiere. Die "Copy-Paste" Übernahme der Regelung zu Eingriffen ohne Schmerzausschaltung hingegen ist nicht sachgerecht. Unklar bleiben nach wie vor die Anforderungen an die "Fachkunde". Welche Personen die Anforderungen an eine "kundige" Anleitung erfüllen und wie die Aneignung der Kenntnisse und praktischen Erfahrungen aussehen und vor allem auch nachgewiesen werden sollen, bleibt ebenso unklar wie bisher. Was heisst "Tiere regelmässig" töten? Darf der Tierarzt, der nach längerer Pause seinen Beruf wieder aufnimmt, nicht mehr euthanasieren? Wie regelmässig müssen Tiere auf der Jagd erlegt werden, damit der einzelne Jäger auch im nächsten Jahr die Jagd ausüben darf? Oder verliert die Jagdprüfung/das Tierarzt Diplom die Gültigkeit bei längerer Nichtausübung der Tätigkeit?</p> <p>Während für die Ausübung der Jagd und der Angelfischerei klare Ausbildungsvorgaben vorliegen, begnügt sich die vorgeschlagene Regelung für jedermann mit unklaren Formulierungen. Einerseits soll für alle Veranstaltungen mit Tieren ein SKN verlangt werden (siehe oben), andererseits wird dies für die Tötung eines Tiers offensichtlich nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Der vorgeschlagene Revisionstext bietet auf Vollzugsebene keinerlei Verbesserung, schafft jedoch zusätzliche Unklarheiten.</p>	streichen Bestehende Formulierung von Art. 177 Abs. 1 erweitert auf Panzerkrebse beibehalten
Art. 178 a Abs. 3	Satzteil fehlt? Küken <i>oder/und</i> Föten in.... Inkonsequenterweise bleibt das Homogenisieren erlaubt, während über die Betäubung von Hummern ausführlich diskutiert wird.	Korrektur
Art. 179 Abs. 2	Trotz geeigneter Tötungsmethode liegt der (sofortige) Eintritt des Erfolgs nicht immer im Einflussbereich des Anwenders, da jeder Organismus anders auf eine Tötungsmethode anspricht.	Die gewählte Tötungsmethode muss geeignet sein, den Tod des Tiers herbeizuführen

Art. 179 Abs. 3 und 4	In den grossen Schlachthöfen wird die Einhaltung der Tierschutzvorschriften vom zuständigen amtlichen Fleischkontrolleur überwacht. Der Schlachthofbetreiber hat den amtlichen Fleischkontrolleur dabei zu unterstützen. Eine zusätzliche Regulierung ist nicht notwendig. Die Einhaltung der Vorschriften zum Entladen, Betäuben und Schlachten von Tieren hat der Schlachthofbetreiber in Eigenverantwortung und im Rahmen des gesetzlich geforderten HACCP-Konzepts (Hazard Analysis and Critical Control Points – also Risikobasierende Gefahrenanalyse) wahrzunehmen.	streichen Eventualiter: Art. 179 Abs. 3 – die Anzahl Schlachtungen der Definition gemäss Art. 3 Bst k VSFK anpassen
Art. 190 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	Wir unterstützen die Änderungen bis auf Abs. 1 Bst. e (Personen, die gewerbsmässige Hufpflege durchführen): Personen mit Ausbildung Hufschmied mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) sollen von dieser Fortbildungspflicht ausgenommen oder es sollte zumindest klarer definiert werden, wer sich fortbilden muss.	...mit Ausnahme von EFZ-ausgebildetem Personal
Art. 202 Abs. 1	Die generelle Einführung einer Prüfungspflicht für fachspezifische berufsabhängige Ausbildungen ist nicht verhältnismässig und führt nicht zu einem zusätzlichen Gewinn für das Tierwohl. Bei Einführung einer Prüfungspflicht für alle fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildungen muss zudem berücksichtigt werden, dass ein Nichtbestehen der Prüfung für private Tierhalterinnen und Tierhalter bedeutet, dass sie von der Tierhaltung absehen müssen, auch wenn sie den Tieren eine artgerechte und tierschutzkonforme Haltung bieten würden. Aufgrund der Möglichkeit der Kantone, im Fall einer mangelhaften Tierhaltung eine Ausbildung anzuordnen (Art. 191 TSchV), ist gewährleistet, dass auch ohne Prüfungspflicht bei Tierschutzverstössen mit Ausbildungsanforderungen reagiert werden kann. Eine generelle Prüfungspflicht hingegen gewährleistet nicht, dass sich daraus tatsächlich eine Verbesserung des Ausbildungsstands ergibt.	bestehende Regelung beibehalten Eventualiter: Ausnahme von der Prüfungspflicht für private Tierhaltungen
Art. 209a Abs. 4	siehe oben: Anmerkungen zu Art. 107 a	streichen
Anh. 1 Tab. 9-3 (Haustauben)	Die Flächenangaben für die Berechnung der zusätzlichen Mindestfläche für jedes weitere Tier sollten zur besseren Berechenbarkeit maximal zwei Stellen hinter dem Komma haben (gegebenenfalls aufrunden) – die Berechnung von Flächen mit vier Stellen hinter dem Komma ist zu vermeiden.	Flächenangaben auf max. zwei Stellen hinter dem Komma aufrunden (0.1875 = 0.19 etc.)

<p>Anh. 2 Tab. 5 Ziff. 42 (grosse Riesenschlangen)</p>	<p>In Anh. 2 Tab. 5 Ziff. 42 werden die grossen Riesenschlangen in der Fussnote 4 namentlich aufgeführt. Zudem wird durch Anmerkung a) auf die Bewilligungspflicht für Privathaltungen hingewiesen. Der Boelen-Python (M. boeleni) wird in Anhang 2 Tab. 5 Ziff. 42 als bewilligungspflichtig eingeordnet, neu aber in Art. 86 lit. von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p>	<p>Anh. 2 Tab. 5 mit Art. 89 TSchV abgleichen</p>
<p>Anh. 2 Tab. 8 (Zierfische in Aquarien und Teichen)</p>	<p>Das Berechnungsverfahren ist bei grösseren Teichen oder Aquarien aufwendig und in der Praxis nur anwendbar, wenn genaue Angaben zur Grösse und Anzahl Fische pro Grössenklasse vorliegen.</p>	<p>Das Berechnungsverfahren ist zu überprüfen und wenn immer möglich zu vereinfachen</p>

3

Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV) beinhalten umfassende Aufgabenzuweisungen an die kantonalen Stellen, welchen die Hundekontrolle zugewiesen ist (im Kanton Aargau sind dies die Gemeinden). Bei der zur Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tieren ist eine lückenlose Dokumentation im Hinblick auf eine Ausbreitung von Tierseuchen und daraus resultierenden Gefahren für Menschen gerechtfertigt. Die weitreichenden und umfassenden Registrierungspflichten für Hunde hingegen sind unverhältnismässig und begründen einen Verwaltungsaufwand, der weder mit Tierschutzbelangen noch mit dem von Hunden ausgehenden Seuchenrisiko zu rechtfertigen ist. Während für die meisten Nicht-Nutztiere keinerlei Registrierungspflichten bestehen (obwohl diese ebenso wie der Hund beispielsweise für Tollwut empfänglich sind), werden diverse Amtsstellen zunehmend mit der Sammlung von Personendaten zu Hundehalterinnen und Hundehaltern beübt, ohne dass dafür tatsächlich ein rechtliches Bedürfnis besteht. Es besteht der Verdacht, dass unter dem Deckmantel von Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung das angenommene Gefährdungspotential der Hunde reglementiert werden soll. Dies führt zu einer enormen Ansammlung von Personendaten über Hundehalterinnen und Hundehalter, deren Hunde keinerlei Risiko darstellen. Weder die Ausbreitung von Tierseuchen noch die Eindämmung des weltweiten Tierhandels (der bei Weitem nicht nur Hunde betrifft) rechtfertigt eine derartige Datensammlung auf Vorrat. Die damit verbundenen personellen und finanziellen Ressourcen bei diversen Amtsstellen entbehren jeglicher Verhältnismässigkeit.

Sowohl die Erhebung der Hundetaxe (und damit die Erfassung der Hunde) als auch die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit liegen in der Kompetenz der Kantone. Die Zurückhaltung des Bundes bei der Regelung der Hundedatenbank ist im Hinblick auf die Zuständigkeit der Kantone zur Führung einer Hundedatenbank nachvollziehbar. Sie trägt aber dazu bei, dass die Hundedatenbank AMICUS auch nach der vorliegenden Revision nicht auf einen einheitlichen rechtlichen Standard gebracht werden kann. Die bereits seit Einführung von AMICUS bestehenden kantonalen Unterschiede werden voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben. Der Bund soll prüfen, ob in der vorliegenden Revision die wichtigsten Eckpfeiler der Hundedatenbank, die für ein schweizweites Funktionieren der Datenbank unabdingbar sind, in der TSV festgelegt werden können. Allerdings darf dies zu keinem weiteren Mehraufwand in den Kantonen führen.

Im Ingress soll neu auch eine kompetenzbegründende Norm aus dem Tierschutzgesetz aufgeführt werden. Dies führt zu einer zu vermeidenden Vermischung der Aufgabenbereiche Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung. Nach unserem Dafürhalten sollten in der Tierseuchenverordnung nur Regelungen aufgenommen werden, die überwiegend dem Schutzzweck der Tierseuchengesetzgebung dienen.

Die mit der Registrierung der Hunde einhergehenden Verpflichtungen für die Gemeinden führen zu einem erheblichen Mehraufwand. Auch für den Veterinärdienst und die in der Praxis tätigen Tierärzte ergibt sich aus der umfangreichen Datenerhebung über Hundehalterinnen und Hundehalter und deren Hunde ein administrativer Mehraufwand. Vor diesem Hintergrund ist es irritierend, wenn die finanziellen und personellen Auswirkungen in den Erläuterungen zur Revision unzutreffend als kostenneutral bezeichnet werden.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16	<p>Neu sollen Hundehalterinnen und Hundehalter von der im Kanton zuständigen Stelle registriert und die erfassten Daten gemäss Art. 17e aufgrund von Meldungen mutiert werden. Diese Neuerung wird abgelehnt. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sollen weiterhin in Eigenverantwortung für die korrekte Registrierung ihrer Hunde und die damit verbundenen Mutationspflichten verantwortlich sein. Im Tierseuchengesetz ist von einer solchen Registrierung der Tierhalterinnen und Tierhalter durch die Kantone nirgends die Rede.</p> <p><u>Eventualiter:</u> Wenn die TSV-Revision ohnehin von den Gemeinden als "zuständige Stellen" ausgeht, sollte geprüft werden, ob dies nicht direkt in der TSV festzuhalten ist. Dies würde einerseits dazu beitragen, dass der Systemwechsel von der Verantwortung des Hundehalters für die Registrierung hin zur Registrierung durch die Wohnsitzgemeinde transparent gemacht wird. Andererseits würde damit die Datenbank für alle Kantone auf einen einheitlichen rechtlichen Standard gebracht.</p>	bestehende Regelung beibehalten
Art. 17, 17 a–c	<p>Zur Gewährleistung der individuellen Identifikation ist die Kennzeichnung durch einen Mikrochip ausreichend. Bei anderen Tieren (Katzen, Frettchen etc.) reicht dies zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit einer Impfung im Fall des Grenzübertretts auch aus. Es ist unter dem Aspekt der Tierseuchenprävention nicht nachvollziehbar, warum ausschliesslich für Hunde andere Anforderungen gelten sollen. Auch unter dem Aspekt des Tierschutzes (Tierhandel) ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet Hunde als einzige Tierart einer umfassenden Registrierungspflicht unterliegen sollen.</p>	keine weiteren Anforderungen als die Kennzeichnung mit Mikrochip
Art. 17 d	<p>Siehe auch Kommentar zu Art. 16. Meldepflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter an die für die Hundekontrolle zuständigen Stellen (im Kanton Aargau sind dies die Gemeinden) bezüglich Daten, welche nicht zur Erfüllung der sich aus der kantonalen Hundegesetzgebung ergebenden Aufgaben erforderlich sind, werden zurück gewiesen. Die Hundehalterin beziehungsweise der Hundehalter hat in Eigenverantwortung für die Registrierung seines Hundes verantwortlich zu sein.</p>	streichen

Art. 17 e	<p>Aufgabenzuweisungen an kantonale Stellen (Konkret: Organe der Hundekontrolle, im Kanton Aargau also die Gemeinden) hinsichtlich der Registrierung von Hunden, soweit diese über bestehende kantonale Regelungen der Hundegesetzgebung hinausgehen, werden vehement zurückgewiesen (siehe allgemeine Bemerkungen).</p> <p><u>Eventualiter</u></p> <p>Es sei an dieser Stelle an das vom Bund selbst geschaffene Einwohnerregister zu erinnern (vgl. Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [Registerharmonisierungsgesetz, RHG] vom 23. Juni 2006). Unseres Erachtens sollte angestrebt werden, dass die Register der Tierseuchengesetzgebung mit den Einwohnerregistern verknüpft werden, sodass Mutationen nur an einer einzigen Stelle vorgenommen werden müssen.</p>	bestehende Regelung gemäss Art. 17b beibehalten. Die Pflicht zur Meldung von Mutationen hat der Hundehalterinnen und Hundehalter in Eigenverantwortung zu tragen
Art. 17f Abs 2	<p>Die Datenbearbeitungen, die es im Minimum für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Hundedatenbank braucht, sollten hier umschrieben werden. Soll die zuständige Stelle nur auf die Hundehalterinnen und Hundehalter der eigenen Gemeinde, des eigenen Kantons oder schweizweit Zugriff haben? Sollen sämtliche Mitarbeitende, zum Beispiel einer Gemeinde als zuständiger Stelle, diesen Zugang haben oder ist beispielsweise ein schweizweiter Zugriff auf zwei Personen (Kantonstierärztin beziehungsweise Kantonstierarzt und Stellvertreter-Lösung) zu beschränken?</p> <p>Diese Fragen sollten in der TSV unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Kantone, eine funktionierende Hundedatenbank zur Verfügung zu haben, und unter Berücksichtigung der Anliegen des Datenschutzes nach transparenten und verhältnismässigen Zugriffsregelungen geklärt werden.</p>	präzisieren im Sinne des Kommentars
Art. 17f Abs. 3	<p>In Abs. 3 wird zu Recht erläutert, dass die zusätzlichen Kontaktdaten freiwillig und – wenn eingegeben – für alle in Absatz 1 einsehbar sind. Darüber hinaus dürften sie auch für die zuständigen Stellen und die registrierenden Tierärzte einsehbar sein. Gemäss den uns vorliegenden Informationen ist dies für die Hundehalterin/der Hundehalter in der Datenbank nicht ersichtlich. Die Betreiberin hat die Hundehalterinnen und Hundehalter in der Datenbank in geeigneter Weise auf die Freiwilligkeit der Eingabe weiterer Kontaktdaten hinzuweisen und auf deren Einsehbarkeit für sämtliche zugriffsberechtigten Stellen aufmerksam zu machen. Damit wird Transparenz geschaffen.</p>	präzisieren im Sinne des Kommentars

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen: keine Bemerkungen

Wir lehnen die generelle Prüfungspflicht im Rahmen der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung ab. Die Prüfungspflicht trägt grundsätzlich kaum dazu bei, das Tierwohl zu verbessern. Hingegen bläht es den administrativen Aufwand für die Ausbildungsstätten und Kontrollbehörden unnötig auf und verteuert die Ausbildung sowohl für Kursanbietende, als auch für die Auszubildenden. Im täglichen Vollzug ist nicht feststellbar, dass die bestehenden Ausbildungspflichten nicht ausreichen würden. Die zuständige kantonale Stelle kann jederzeit bei Feststellung von Mängeln oder Missständen im Einzelfall zusätzlich Auflagen zur Ausbildung verfügen.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abs. 1 Bst. a	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen
Abs. 1 Bst. e	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen
Art. 58 Abs. 1:	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen
Art. 63 Abs. 2 und 2bis	Administrativmassnahme; führt zu keiner direkten Verbesserung des Tierwohls	streichen

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen: keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen: keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-----------------------	-----------------------------------------------



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Veterinäramt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Veta
Adresse, Ort : 8090 Zürich
Kontaktperson : Regula Vogel, Veterinäramt des Kantons Zürich
Telefon : 043 259 41 41
E-Mail : regula.vogel@veta.zh.ch
Datum : 12. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Das vorliegende Revisionspaket von Verordnungen im Veterinärbereich wird inhaltlich in weiten Teilen begrüsst. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Tötung von Tieren, welche Lücken füllen und Klarheit schaffen sowie diejenigen, welche darauf abzielen, den illegalen Tierhandel griffiger zu bekämpfen. Als wichtig und richtig erachten wir sodann auch die Ergänzungen zur Registrierung von Hunden und zur Datennutzung bei der Hundedatenbank AMICUS. Kritische Bemerkungen zu einzelnen Regelungen werden nachfolgend bei den konkreten Bestimmungen angebracht. Wir ersuchen darum, diese Hinweise bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.

Auch ein verbesserter Schutz von Tieren in Tierversuchen und bei Veranstaltungen wäre grundsätzlich zu begrüssen. Die dazu vorgeschlagenen Regelungen verfehlen jedoch das Ziel, weshalb sie weitgehend überarbeitet werden müssen. In der vorgeschlagenen Form wären sie in der Umsetzung zu aufwändig oder inhaltlich zu unklar.

In der Liste der Vernehmlassungsadressaten fehlen verschiedene, von den Änderungen getroffene Organisationen (z.B. das Schweizer Netzwerk der Tierschutzbeauftragten und das Schweizer Netzwerk für die Aus- und Weiterbildung im Labortierkundebereich). Wir sind der Ansicht, dass dies nachgeholt werden sollte.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Verbesserungen und verschiedene Klärungen, die zu mehr Rechtssicherheit führen.

Die zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierte Hummer zu Speisezwecken werden unter Vorbehalt der bei den konkreten Bestimmungen angebrachten Detailanträge gutgeheissen.

Zusammenfassend werden wesentliche Anpassungen an der Vorlage in folgenden Bereichen beantragt:

- Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend Transport, Haltung bzw. Hälterung, Betäuben und Töten sowie verbotene Handlungen für lebend importierte Panzerkrebse (Hummer) zu Speisezwecken sind nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem klarer zu formulieren. Es muss klar sein, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Panzerkrebse zu Speisezwecken.
In diesem Kontext ist aus fachlicher Sicht den Garnelenzuchten besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es nicht folgerichtig, die vorgeschlagenen Ergänzungen für Panzerkrebse nicht auch auf Garnelen anzuwenden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, ist es zu begrüssen eine angemessene gesetzliche Grundlage für diese Tiere zu erlassen.
- Der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts ‚Handel und Werbung‘ auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, wird zur umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind ungenau, lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und führten damit zu Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tierarten oder -gruppen anwendbar und würden zu unverhältnismässigem Vollzugsaufwand führen (zu viele unnötige Meldungen).
- Abzulehnen ist die Zuständigkeitsregelung für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll rein beratende Funktion zukommen. Es ist eine Frist von mindestens 2 Jahren notwendig, um den Institutionen Zeit zu geben, eine geeignete Person einzusetzen.
- Verschiedene Verschärfungen sind abzulehnen. Die damit erreichte bescheidene Verbesserung beim Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter in Transportfahrzeugen) könnte nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand aller Beteiligten erreicht werden.
- Umgekehrt werden aber auch gewisse Lockerungen abgelehnt. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische in Angelteichen auf 12 Stunden abgelehnt.
- Verschiedenen Änderungsanträge verfolgen sodann das Ziel, den Vollzugsaufwand der zuständigen kantonalen Fachstellen für Tierschutz nicht unnötig ansteigen zu lassen.

Im vorliegenden Entwurf nicht angesprochen wird die ungeklärte Rechtslage bei der Verwendung chemischer Stoffe und Zubereitungen zur Betäubung und Tötung von Nutz- und anderen Tieren. In verschiedenen Bereichen werden Tiere mit Hilfe solcher „chemischer Substanzen“ getötet. Der stoffrechtliche Status dieser Substanzen ist dabei nur in wenigen Fällen klar festgelegt. Bei Heimtieren werden typischerweise zugelassene Tierarzneimittel i.d.R. durch den Tierarzt eingesetzt. Müssen im Fall von Tierseuchen Wildtiere getötet werden, muss die Substanz eine Zulassung für

Ausnahmesituationen unter dem Regime des Biozidproduktrechts erhalten. Beim Nutzgeflügel (Tötung von alten Legehennen, Schlachtung von Mastpoulets), bei Bienen (Tötung kranker Völker) und bei der Schlachtung von Schweinen werden jedoch Stoffe wie Kohlendioxid bzw. Schwefeldioxid und andere Gase eingesetzt, ohne dass deren stoffrechtlicher Status geregelt ist. Bei der Umsetzung des vorliegenden Verordnungspakets ist diesem Aspekt Rechnung zu tragen. An geeigneter Stelle ist bezüglich der Stoffe zur Betäubung und Tötung von Tieren Rechtssicherheit zu schaffen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2 Abs. 3 Bst. v	<p>Folgende zwei Aspekte sind betreffend der eingefügten Definition von gentechnisch veränderten Tieren zu klären und anzupassen</p> <p>a) Obwohl der neue Wortlaut nun mit der Einschliessungsverordnung in Einklang steht (ESV; SR 814.912, Art. 3 d), lässt die Definition für "gentechnisch veränderte Tiere" Raum für Interpretationen. Es ist schwierig nachzuweisen, ob eine Veränderung nicht auch unter natürlichen Bedingungen wie Kreuzen oder natürliche Rekombination vorkommen könnte. Insofern erschwert dieser Wortlaut eine eindeutige Einteilung gentechnischer veränderter Tiere und steht damit im Widerspruch zur Erläuterung zu Art. 2, Abs. 3 Bst. v („Unabhängig von der Art der Veränderung sollen Tiere, deren Genom mittels Nukleinsäurekombinationstechniken verändert wurde in der Tierschutzgesetzgebung den Bestimmungen für GVT unterstehen.“).</p> <p>b) Art. 2 Abs. 3 Bst. v TSchV definiert neu (in Übereinstimmung mit der Einschliessungsverordnung), welche Züchtungen bzw. Erzeugungen als GVT zu gelten haben, was inhaltlich zu begrüßen ist. Neu fallen aber auch Tiere unter den Begriff ‚gentechnisch veränderte Tiere‘, die keine neuen Linien oder Stämme bilden, da sie nicht keimbahngängige genetische Veränderungen tragen (z.B. erzeugt durch Mikroinjektion von DNS ins Gehirn, Elektroporationen oder Crispr/Cas). Diese grundsätzlich korrekte Definition führt zusammen mit Art. 124 TSchV und den entsprechenden Ausführungen in der Tierversuchsverordnung (Amtsverordnung des BLV; 4. Abschnitt) dazu, dass auch für diese Tiere (wie für neue Linien oder Stämme mit keimbahngängigen Veränderungen) die Belastungserfassung gemacht werden muss. Zudem wäre eine sogenannte vereinfachte Bewilligung für Erzeugung und Belastungserfassung unter Verantwortung des Leiters der Versuchstierhaltung (Art. 142 TSchV) erforderlich, was inhaltlich nicht sachdienlich und auch tierschützerisch nicht angezeigt ist.</p>	<p>a) Überprüfung bzw. Anpassung des Einleitungssatzes gemäss Kommentar.</p> <p>a) Infolge der geänderten Definition: Anpassung von Artikel 124 TSchV, Kapitel 4 Tierversuchsverordnung und weiterer Artikel der TSchV im Sinne des Kommentars.</p>

	<p>Deshalb wird die folgende weitergehende Überarbeitung beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine klare Abgrenzung für GVT mit keimbahntragenden Veränderungen und GVT mit ausschliesslich somatischen Veränderungen festzulegen. <p>Für GVT mit ausschliesslich somatischen Veränderungen sind die notwendigen Änderungen in Artikel Art. 124 TSchV einzufügen. Zudem muss die Tierversuchsverordnung (SR 455.163) mit den notwendigen (viel einfacheren) Kriterien der Belastungserfassung ergänzt werden. Auch muss aus sachlichen Gründen klargelegt werden, dass GVT mit ausschliesslich somatischen Veränderungen weiterhin nur im Rahmen einer Tierversuchsbewilligung (Art. 139 TSchV) hergestellt werden dürfen und nicht im vereinfachten Verfahren nach Art. 142 TSchV.</p>	
17 Bst. e	Diese Änderung wird unterstützt.	Die bisherige Regelung erlaubte weder eine Verhinderung noch eine Ahndung von unnötigen, schmerzhaften Eingriffen an der Nasenscheidewand mittels eingesetztem Nasenring. Das mit dem Nasenring verhinderte unerwünschte Saugen an anderen Tieren kann heute mit anderen, weniger belastenden Massnahmen verhindert werden.
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihre Kunden (Tierhalter) nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: <ul style="list-style-type: none"> a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Dies ist zu ergänzen oder mindestens in den Erläuterungen klarzustellen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar: Muss der Laufhof bzw. die Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist ausreichend? Es kann nicht sein, dass ein einmaliger Auslauf pro Monat die ausschliesslich Haltung in Einflächbuchten auf Tiefstreu zulässig macht. Besser wäre	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.

	eine funktionale Definition: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	
69 und 69a	<p>Die bisherige Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft den Gemeinden bei der Frage des Erlasses der Hundeabgaben nicht, zumal unklar ist, ob ein Hund bereits aufgrund seiner Rasse als Begleithund gilt oder nur dann, wenn er ausgebildet oder gar nur dann, wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde, die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst wird beantragt, dass Art. 69 und 69a (unter Mitwirkung der Kantonstierärzte) wie folgt überarbeitet werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist klar zu regeln, welche Hunde als Nutzhunde gelten sollen. Zudem: Wozu wird diese Angabe eigentlich benötigt? Geht es um Tiere im Einsatz und / oder um Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Schutzhund-sozialisiert)? - Es nochmals kritisch zu hinterfragen, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen. <p>Zudem ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die diesbezügliche Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden. Davon ausgenommen sind nur Belange, die ausschliesslich den Tierschutz dieser Hunde betreffen.</p>
74 Abs. 5	Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der	Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des

	<p>Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen. Diese haben bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist.</p>	<p>Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76a	<p>Obwohl entsprechende Regelung durch Ausweichen auf ausländische Plattformen umgangen werden können, wird die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird begrüsst, da unter anderem auch Tiere so angeboten werden, die unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtet wurden. Es wird aber beantragt, eine Ausweitung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tiere vorzunehmen. Ein Vorbehalt soll nur für Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung gelten und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden.</p> <p>Zusätzlich soll das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Es wird beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien und elektronisch zugängliche Plattformen oder fällt z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen darunter. In der Fachinformation soll auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) genauer umschrieben werden.</p> <p>Zudem sollen Personen, die einen Hund (bzw. ein Tier) kaufen oder übernehmen, verpflichtet werden, die Personalien des Verkäufers oder der abgebenden Person zu erfassen und aufzubewahren.</p>	<p>Titel: Anbieten und Übernehmen von Tieren</p> <p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 (neu) Betreiber von öffentlichen Plattformen müssen für die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p> <p>3 (neu) Wer ein Tier übernimmt, hat die Personalien der abgebenden Person mindestens 3 Jahre aufzubewahren.</p> <p>4 (neu) Es ist verboten, ein widerrechtlich importiertes Tier zu übernehmen.</p>

	Wer unrechtmässig importierte Hunde übernimmt, soll sich strafbar machen.	
80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.	Abs. 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltung ... ausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.
89 Bst. e	<p>Bisher sind einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht nach Art. 89 Bst. e für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen. Dies betrifft sechs einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und -angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>). Diese Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll aus Praktikabilitätsgründen nicht aufgehoben werden, da dies zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen würde, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden.</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundennachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen. Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Angler in Hälterkästen auf Booten, in Setznetzen und Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (sei es, um zu verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder um diese durch das Ausnüchtern in einen Zustand zu überführen, in welchem sie bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch sie erst zum Verzehr tauglich werden).</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden, in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen, wäre nur schwer umsetzbar und würde (in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen) auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phytton 2. Es ist nicht begründet, weshalb <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Obwohl kleinwüchsig, haben sie eine besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und ein besonderes Futterspektrum, weshalb sie bisher der Bewilligungspflicht unterstanden: <ul style="list-style-type: none"> - Der <i>Varanus semiremex</i> ist ein semiaquatischer Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Er lebt scheu und versteckt in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Seine Nahrung besteht aus Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentieren wie Krabben sowie Fischen und kleinen Säugern. - Der <i>Varanus mitchelli</i> ist ein Baumbewohner; häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässern. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Seine Nahrung besteht aus Spinnentieren, Grillen, Käfern, Fischen, Krestieren, Skinken und Mäusen. 	Prüfen ob Bewilligungspflicht für <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> beizubehalten ist und Schreibweise Phytton.
90 Abs. 3 Bst. a		

	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Die Verkürzung der Schonfrist wird abgelehnt, da das Tierwohl höher zu gewichten ist, als die ausschliesslich wirtschaftlichen Interessen der Angelteichbetreiber.	Verzicht auf Verkürzung der Schonfrist auf 12. Stunden.
101a Bst. a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (Unterteilung in zwei Bst.) wenn: a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
2. Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Der Vorschlag zur Ausweitung des 3. Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, wird zur umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits zu ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies würde zu einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand führen (viele unnötige Meldungen). Bei der Überarbeitung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: - Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren sind getrennt zu regeln unter klarer Formulierung der jeweils nötigen Aspekte (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden.	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel

	<ul style="list-style-type: none"> - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen eng umschreiben (so wenig wie möglich, so viel wie nötig); ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben (Art. 103 Abs. 1 Bst. b) sowie jene über kranke oder verletzte Tiere (Art. 103 Abs. 1 Bst. g) sind vollzugstauglich zu gestalten. Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. - Sachkundenachweise sind immer nur für die entsprechende Tierart oder-gruppe zu verlangen. 	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfond denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1	<p>Diesbezüglich sieht die Vernehmlassungsvorlage keine Änderung vor. Eine Änderung scheint aber erforderlich, um eine sachlich unhaltbare Situation zu vermeiden. Art. 115 Abs. 1 schreibt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen vor, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Std Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss voraussetzt. Damit sind die Anforderungen wesentlich geringer, als bei den ebenfalls als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässigen Versuchsleitern (80 Std Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpflegern mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung). Dass die Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb sind nur Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst. a und bst. b als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zuzulassen.</p>	Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen sollen nur Personen mit Ausbildungen gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst a und Bst. b sein dürfen.
Art. 122	Neu werden auch Versuchstierhaltungen über E-Tierversuche bewilligt. Die Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V) muss in der Folge dieser Revision angepasst werden. Derzeit sieht die VerTi-V noch vor, dass Daten von	Anpassung VerTi-V nötig

	<p>Versuchstierhaltungen in E-Tierversuche bearbeitet werden können und wiederholt den neuen Art. 209a TSchV. Diese Doppelspurigkeit ist zu beseitigen.</p>	
<p>Art. 123</p>	<p>a) Mit Artikel 123 wird ermöglicht, dass der Forscher belegen kann, dass Nachkommen von gentechnisch veränderten Tieren nicht mehr als solche einzustufen sind, was grundsätzlich begrüsst werden kann. Neue Entwicklungen im Bereich gentechnischer Veränderungen (beispielsweise die Anwendung von CRISPR/Cas 9) ermöglichen es aber, gentechnische Veränderungen so vorzunehmen, dass sie schon in der Generation 1 nicht mehr nachweisbar sind. Im Bereich der Pflanzen sind diese Verfahren bereits unter dem Begriff «Neue Pflanzenzuchtverfahren» bekannt und haben zu grosser Unsicherheit geführt. Dies muss bei den Tieren vermieden werden. Deshalb muss Folgendes sichergestellt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was als GVT gilt muss wie in Art. 2 Abs. 3 Bst. v TSchV über das angewendete Verfahren definiert sein. Dies muss in jedem Fall der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 123 für Individuen von nachfolgenden Generationen vorgehen. - Somit entscheidet das zur Anwendung kommende Verfahren darüber, ob ein Organismus als gentechnisch verändert zu geltend hat oder nicht (und es ist nicht zwingend ein Nachweis dieser Veränderung erforderlich). <p>Da die Entwicklung im Bereich der gentechnisch veränderten Organismen sehr schnell fortschreitet, dürfen durch solche Ausnahmeregelungen in keinem Fall Lücken, Rechtsunsicherheit oder Präjudizien geschaffen werden.</p> <p>b) Die Definition bzw. die Erläuterung, was als Nachweis der genetischen Veränderung gilt, ist nicht ausreichend klar. Müssen die Tiere anhand Gewebebiopsien genotypisiert werden oder reicht z.B. Erkennung äusserlicher phänotypischer Merkmale? Dieser Artikel kann zudem erhebliche Auswirkungen auf die Zählweise von gentechnisch veränderten Tieren (GVT) haben, was insbesondere für belastete Linien von Bedeutung ist. Das BLV sollte zumindest in der Jahresstatistik darüber informieren, dass dieser Artikel Auswirkungen auf die Zählweise der belasteten GVT hat, da alle Nachkommen einer belasteten Linie gezählt werden müssten –</p>	<p>a) Sicherstellen, dass Art. 2 Abs. 3 Bst. v TSchV Art. 123 in jedem Fall vorgeht und keine Rechtsunsicherheit und keine Lücken entstehen und keine Präjudizen mit Bezug auf Lebensmittel oder andere Güter, die von GVO abstammen, geschaffen werden.</p> <p>b) Erklärung zur Jahresstatistik nötig.</p>

	<p>unabhängig davon, ob die Tiere eine Belastung zeigen oder nicht – ausser man kann nachweisen, dass diese Tiere die genetische Veränderung des Elterntiers nicht tragen.</p>	
<p>129, 129a und 129b</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass jedes Institut oder Laboratorium eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1) und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b).</p> <p>Die Zuständigkeiten dieser Tierschutzbeauftragten werden in Art. 129a festgelegt und in den Erläuterungen genauer ausgeführt. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche und haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleiterinnen oder -leiter auch Versuchsleiterinnen oder -leiter und die Tierschutzbeauftragten sind ihre Mitarbeitenden. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden. Ihre Funktion muss eine beratende bleiben.</p> <p>Vorgeschrieben werden könnte, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, wobei das Aufwand-Nutzen-Verhältnis nochmals genau geprüft werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen, - sie ihre Feststellungen (u.a. Mängel) dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. <p>Nicht nachvollziehbar ist sodann, weshalb in Abs. 1 Bst. b auf Art. 137 verwiesen wird.</p> <p>Schliesslich muss in jedem Fall eine Frist von mindestens 2 Jahren gewährt werden, um den Institutionen Zeit zu geben, eine geeignete Person einzusetzen.</p>	<p>Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten und Frist von mind. 2 Jahren für die Umsetzung vorsehen.</p>

<p>Art. 142 Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Hier widerspricht die Erläuterung dem vorgesehenen Gesetzestext. Im Text der TSchV wird nur die Bewilligung zum Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren erwähnt (derzeit beantragbar mit Form G). Es geht im Artikel 142 hingegen nicht um die Haltung von GVTs (derzeit beantragbar mit Form H) und auch nicht um belastete bzw. unbelastete Linien/Stämme.</p> <p>In der Erläuterung steht hingegen, dass es um die Haltung von belasteten Linien/Stämmen geht und entsprechende Anforderungen an die Leitung der Versuchstierhaltung gelten. Dies ist eigentlich bereits unter Art. 122 TSchV geregelt.</p>	<p>Keine Änderung im Text nötig</p>
<p>152 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>Die Begrifflichkeiten sind mit denjenigen im Begleitdokument für Klautiere in Übereinstimmung zu bringen (Belade- und Entladezeit).</p>	<p>Formulierung anpassen oder ergänzen.</p>
<p>165</p>	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem bei kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Dies wird mit der Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss, begründet. Diese Argumente greifen hingegen für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter nicht. Die für die Tiere dadurch erreichte Verbesserung stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Aufwand der Halter von kleinen Tiertransportern, weshalb mit deren Widerstand gerechnet werden müsste.</p> <p>Wenn die Bestimmung trotz unserer Bedenken beibehalten werden sollte, bräuchte es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt. Bisherige Formulierung lassen.</p>
<p>177 bis 188</p>	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel «Töten und Schlachten» werden weitgehend begrüßt. Es muss aber sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: «Betäubung und Entblutung der Tiere» festgehaltenen Methoden auch für Tiere gelten, die nicht zu Lebensmittelzwecken getötet werden. Zudem ist klarzustellen in welchem Verhältnis der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Im Weiteren sind die Kriterien der fachgerechten Tötung in Art. 179 noch nicht ausreichend umschrieben. Soll es z.B. weiterhin möglich sein Hummer ohne Betäubung im kochenden Wasser zu töten? Dies wird abgelehnt. Es muss klar festgehalten werden, dass auch die Tötungsmethode an sich tierschutzkonform sein muss.</p>	<p>Klären und Überarbeiten im Sinne der Kommentare.</p>

Art. 178a Abs. 3	Sprachliche Anpassung nötig – in Anlehnung an den bisherigen Art. 183.	Küken und Föten in Brutrückständen dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Lebende Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.
Art. 179	Den Vorgang des Tötens zu überwachen, ist grundsätzlich sinnvoll. Dies ist aber überflüssig, bei automatisierten Systemen wie CO ₂ -Tötungsanlagen für kleine Labornager, bei denen der Prozess automatisch gesteuert ist und es nicht notwendig ist, dass Durchführende den Prozess konstant überwachen. Es muss eine Formulierung gefunden werden, die solches zulässt. Siehe überdies Bemerkungen unter 177 bis 188.	Anpassung der Formulierung im Sinne des Kommentars.
179a	In Abs. 3 wird im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Bezeichnung eines Tierschutzbeauftragten eine Betriebsgrösse festgelegt, die nicht der Definition des Grossbetriebs gemäss VSFK (1'500 Schlachtvieheinheiten) entspricht. Die Bestimmung sollte der Regelung in der VSFK angepasst werden.	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur noch alle 5 statt wie bisher alle 3 Jahre einen Tag Fortbildung besuchen müssen. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	Ablehnung der Lockerung der Fortbildungspflicht auf lediglich alle 5 Jahre.
190 Abs. 4	Die Formulierung ist im Kontext des nachfolgenden Streichungsantrags zu Art. 199 Abs. 4 nochmals zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen, während die kantonalen Behörden weiterhin die Fortbildung anerkennen sollen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigen Überschneidungen verbunden. Deshalb sollen auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV	Streichung von Absatz 4. Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.

	ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Umschreibung der Fortbildung in Art. 21 und 25 enthalten; heute fehlt sie.	
200a Abs. 2	SBFi und BBG sind Abkürzungen, die zwecks besserer Verständlichkeit erläutert werden sollten.	2 Der Antrag ist an das Staatssekretariat für Forschung und Innovation (SBFi) zu richten, sofern eine durch das Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelte Ausbildung erforderlich ist, in den anderen Fällen an die zuständige kantonale Behörde. Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung gilt für die ganze Schweiz.
Art. 201 Abs. 3	Sprachliche Klärung ohne Inhaltsveränderung.	Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren sowie für die Durchführung und die Leitung von Tierversuchen.
202 Abs.1	<p>Es wird befürwortet, dass die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Der Umfang der Prüfung soll aber für das Fachpersonal für Tierversuche gegenüber dem Vorschlag in der Tierschutz-Ausbildungsverordnung reduziert werden. Wie beim Schlachthofpersonal soll die Prüfung nur mündlich oder schriftlich notwendig sein (vgl. Antrag zu Art. 66 der der Tierschutz-Ausbildungsverordnung)</p> <p>Es muss jedoch eine Frist für die Inkraftsetzung von z.B. 2 Jahren gesetzt werden, damit die Kursanbieter die Prüfungen implementieren können. Zudem ist klarzustellen, dass bisher Ausgebildete keine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	<p>Prüfungsumfang in der Tierschutz-Ausbildungsverordnung reduzieren.</p> <p>Übergangsbestimmungen prüfen.</p>
Art. 209a Abs. 2	Hier fehlt ein Komma nach „Versuchstierhaltungen“, und somit ist der Sinn verfälscht.	Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Tierhaltungen, für Versuchstierhaltungen, für den Handel und die Werbung mit Tieren sowie für die Abgabe einer grösseren als der in Artikel 101 Buchstabe c genannten Anzahl von Tieren sieht folgende Angaben vor:

209a Abs. 3	Bst. d muss um Angaben zum Personalbestand angepasst werden, da es grössere Betreuungs-und Pflegedienste gibt	d. Personalbestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden: Zusätzlicher Buchstabe nötig, in welchem die Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung beschrieben wird (Angaben zu Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Gehege, etc.).	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung
225b	Die Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für einen Hobbybereich zu lange angesetzt. Es wird eine Frist von 2 bis max. 3 Jahren beantragt.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es wäre unverhältnismässig, die Tierärzte zu verpflichten, die Nummern der Heimtierpässe in AMICUS zu erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und nicht vollzugstauglich. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt. Sodann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen, ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden. Definition grosse und kleine Rassen reicht nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten. Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen der Gehege als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Zusätzliche Anforderungen

		Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Die Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas (Spitzhörnchen), die u.a. auch zu Versuchszwecken gehalten werden (Halbierung von 3 m2 auf 1,5 m2) wird abgelehnt. Der Vergleich mit den Marmosetten (z.B. Büschelaffen) ist nicht korrekt, da es auf die konkreten Bedürfnisse der Tiere einer Art ankommt. Tupajas sind in der Regel tagaktive Bodenbewohner, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Eine Verkleinerung ist auch abzulehnen, wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere für die Mindestgehegegrösse von 5 auf 2 reduziert werden soll.	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	Es ist unklar, was bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist. Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben. Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche oder nur 25% eingestreut sein muss.	Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.
Anh. 2 Tab. 5	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Ziff. 35a: Streichen an verschiedenen Stellen im Anhang, da es keine baumbewohnenden Krustenechsen gibt.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnatter, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p>	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>

	<p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	
Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a). Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	<p>Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme.</p> <p>Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.</p>	<p>100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen.</p> <p>Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.</p>
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	

E		Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	<p>Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen. Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc.) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen.</p> <p>Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.	Unter Aquarien zusätzliche Anmerkungen für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen definieren.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank wird grundsätzlich begrüsst. Dabei sind allerdings auch die Anliegen des Datenschutzes ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Zwar besteht eine zentrale Datenbank für die Registrierung von Hunden für alle Kantone, es gilt aber zu berücksichtigen, dass der Datenschutz dazu auf 26 unterschiedlichen kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben. Die konkrete Ausformulierung der Verordnungsartikel muss so sein, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebungen einheitlich und harmonisiert vollziehen können. Das Veterinäramt unterstützt deshalb den von der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) und der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) erarbeiteten Vorschlag zur Ergänzung der Revisionsvorlage. Dabei werden einzelne Aspekte der Revisionsvorlage durch konkrete Vorschläge zum Datenschutz präzisiert. Zudem ist die Systematik der betreffenden Artikel insbesondere von Art. 17 grundsätzlich zu überdenken. Thematisch sollen die folgenden Bereiche gesamtschweizerisch in der Tierseuchenverordnung geregelt und der Abschnitt soll wie folgt gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	
16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	

16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird (Hunde werden fälschlicherweise via den Ländercode als aus der Schweiz stammend beurteilt, was wegen Tollwutrisiken nicht vertretbar ist).	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.

	(z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden. Diese zusätzliche Angabe ist zu streichen.	
17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
17d	<p>Abs. 1 des Revisionsvorschlags beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen (Kann-Formulierung einfügen). Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte berechtigt sein – im Sinne einer Dienstleistung – die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist (wie im Kanton ZH erfolgt) kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim zu erlauben, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständige Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
17e 17f	<p>Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der vorliegenden Revision, weil sie die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln.</p> <p>Im Revisionsvorschlag vermitteln einige Formulierungen ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten (Zugriffsberechtigung).</p>	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch zu überarbeiten.

	<p>Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach der Einschätzung der VSKT grundsätzlich überdacht werden.</p>	
17e (neu)	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> in der Hundedatenbank regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden dürfen.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern.</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
17f (neu)	<p>Die neue Formulierung soll die <u>Rechte zur Bearbeitung</u> der Hundedaten in der Hundedatenbank regeln. Da die Pflichten primär beim Hundehalter liegen sollen (vgl. Kommentar zu Art. 17d), sind hier fakultative Bearbeitungsschritte geregelt.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle die Kompetenz haben, einen Halterwechsel in der Datenbank vorzunehmen und einen Tierhalter ins Ausland abzumelden.</p> <p>Auch Tierärzte sollen (nach einer Euthanasie) den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV, JSV, TSV, etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und mit entsprechender Anpassung der Hundedaten weiter zu geben.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate; b. den Tod eines Hundes. <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p>

	Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikrochips.	Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.
17g (neu)	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht der VSKT müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei und das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
17h (neu)	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln. Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p>

	<p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten der Hundedatenbank in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
17i (neu)	Der Inhalt des neuen Artikel 17i entspricht dem vorgeschlagenen Art. 17f Abs. 6.	Text aus dem vorgeschlagenen Art. 17f Abs. 6

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren		
Allgemeine Bemerkungen		
<p>Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Personen, die Tiere gewerbsmässig halten oder mit ihnen umgehen wichtig, dass alle fachspezifisch berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.</p>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu wird der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.
66 Absätze 1 und 2	Vgl. Eingabe zu Art. 202 Abs. 1 TSchV Art. 67 ist so anzupassen, dass die Prüfung für Fachpersonal für Tierversuche jedoch in allen Fachbereichen geprüft wird	2 Das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal sowie das Fachpersonal für Tiersuche wird mündlich oder schriftlich

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden begrüsst. Betreffend Betäubung der Wasserbüffel ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren wird aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben beantragt, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen überprüft wird. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Vorschriften zur Kugelschussbetäubung paramedian liegt.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bison: Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist. Diese Methode soll deshalb in Anh. 6 aufgenommen werden.
- Die Anmerkung zur occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt aber nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen)	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, bei welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) – die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Ve-
terinärwesen BLV

Per Mail an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 14. Februar 2017

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und hat keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Peter Vetter
Landschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 20. Januar 2017

**Eidg. Vernehmlassung; Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich; Stellungnahme
des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich eröffnet.

In der Beilage überlassen wir Ihnen das Antwortformular als Vernehmlassungsantwort.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 9102 Herisau
Kontaktperson : Dr. Sascha Quaile, Kantonstierarzt beider Appenzell
Telefon : +41 71 353 67 55
E-Mail : sascha.quaile@ar.ch
Datum : 17. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Allgemeine Bemerkungen	
<p>Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst. Sie beinhaltet verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.</p> <p>Der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, wird in dieser Form abgelehnt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits ungenau, lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und führen zur Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie wiederum sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (viele unnötige Meldungen).</p> <p>Im Weiteren erfolgen Korrekturhinweise und aus der Sicht des praktischen Vollzugs verschiedene Änderungsanträge mit der Bitte um Berücksichtigung, damit der Aufwand der kantonalen Fachstelle nicht unnötig steigt.</p>	

2	Tierschutzverordnung	
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
24 Bst. f	Der Begriff Veranstaltung ist unklar und wird in der TSchV nicht definiert. Zudem ist nicht klar, weshalb nur an Veranstaltungen Streichelzoos mit Kaninchen, Kleinnagern und Kücken untersagt werden sollen. Diese Bestimmung sollte auch für permanente Einrichtungen, z.B. Restaurants, gelten.	„an Veranstaltungen“ streichen.
39 Abs. 3	In den Erläuterungen ist unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächbuchten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.
69 und 69a	Die bisher erhaltene Datenqualität ist unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag nützt nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, wonach die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.	Antrag: Artikel 69 und 69a ersatzlos aus TSchV streichen Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.

	<p>Zusammengefasst wird beantragt, Art. 69 und 69a ersatzlos aus der TSchV zu streichen. Derartige Bestimmungen gehören allenfalls in kantonale Hundegesetzgebungen.</p> <p>Es ist im Weiteren zu prüfen, was in die TSchV gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen. Sie haben bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	<p>Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76 Abs. 6	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird begrüsst.</p>	
76a	<p>Die mit dem Vorschlag verfolgte Stossrichtung ist zu begrüessen, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Allerdings wird eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren beantragt. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7 m2 erfolgen muss.	Abs. 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.
90 Abs. 3 Bst. a	Die Änderung des Artikels wird abgelehnt. Mit der Änderung werden Aquarien in Restaurants bewilligungspflichtig (vgl. Art. 90 Abs. 2 Bst. a TSchV). Dies führt zu einer neuen Bewilligungspflicht durch die kantonale Fachstelle und bindet damit zusätzliche Ressourcen. Es ist unklar, weshalb Aquarien z.B. in Gaststätten anders beurteilt werden sollen als private, nicht bewilligungspflichtige. Sind Mängel in der Haltung vorhanden, hat die kantonale Fachstelle bereits heute ausreichend Interventionsmöglichkeiten.	Geplante Revision ersatzlos streichen. Alte Bestimmung beibehalten.
100 Abs. 4	Die Verkürzung der Schonfrist ist zu streichen, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl unterliegen.	Verkürzung auf 12 Stunden ablehnen.
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Der Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, wird abgelehnt und ist umfassend zu überarbeiten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie wiederum sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen

	<p>Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennen der Bestimmungen zu Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere) sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel
Art. 103	Bst c: i.O. Bst d: i.O.	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfond denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
111 Abs. 2 TSchV	Eine Heimtierplattform des BLV hat gezeigt, dass es sehr viele Hilfsmittel und Geräte insbesondere für Hunde gibt, welche das Tierwohl nachteilig beeinflussen können. Es ist daher zu prüfen, ob die Bestimmung nicht nur für Gehege, sondern auch für Hilfsmittel und Geräte gelten soll.	Wer gewerbsmässig Gehege, Hilfsmittel und Geräte für Heim- oder Wildtiere verkauft,...
Art 165	Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können	Diese Änderung wird abgelehnt.

	<p>nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der tierschützerische Gewinn stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widerstand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen. Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind. Umgekehrt ist klarzustellen, wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
179	<p>Abs. 1 ist betreffend den Vorgang des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: Die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt, und sie muss den Tod sicherstellen.</p>	Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 187a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).
Art. 179a	<p>In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.</p>	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	<p>Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die</p>	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.

	Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
Art 202 Abs.1	Es wird begrüsst, dass fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese in allen drei Landessprachen angeboten wird. Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.	Übergangsbestimmungen prüfen.
209 Abs.4	Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden: Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc. In Praxis oft unklar in Meldungen.	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Es wird eine Frist von 2 bis max. 3 Jahren beantragt.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.

	<p>Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten.</p> <p>Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.</p>	
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	<p>Zusätzliche Anforderungen</p> <p>Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.</p>
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbare Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p> <p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	<p>Unklare Formulierung in „Besondere Anforderung 27)“ betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche klären.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank wird begrüsst. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	
Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	

Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer, sofern vorhanden f) E-Mail-Adresse, sofern vorhanden Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	

		Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“. Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen (vgl. Art. 17f^{neu}).</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	<p>Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw.</p>	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel ist unseres Erachtens zu überdenken.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl. Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht, Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben – mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p>

		<p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
<p>Art. 17g^{neu}</p>	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Die Daten müssen unseres Erachtens für die ganze Schweiz eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p> <p>Abs. 1: Hundehaltenden haben Einsicht in die sie betreffenden Daten.</p> <p>Abs. 2: Die gemäss Art. 17e^{neu} Abs. 2 bezeichneten fakultativen Daten, sind für alle Stellen und Personen gemäss Art. 17g^{neu} einsehbar.</p> <p>Abs. 3: zuständige Stelle sieht alle aktuellen Daten in ihrem Zuständigkeitsgebiet (generell, keine Historien, z.B. via Listenauszug)</p> <p>Abs. 4: Gemeinden müssen schweizweit nach aktuellen Personen- und Hundedaten suchen können, wenn es sie betrifft (z.B. Zuzug von Personen. Findelhunde, vgl. Art. 17d Abs. 3). Die Daten sind nicht generell einsehbar, sondern nur im Abrufverfahren. Es können keine Listenauszüge gemacht werden.</p> <p>Im Weiteren brauchen die Polizeiorgane und das BAFU zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in aktuelle Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2: Daten nach Art. 17e^{neu} sind für die nachfolgend bezeichneten Stellen und Personen einsehbar.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons hat Einsicht in die aktuellen Daten in ihrem Zuständigkeitsgebiet.</p> <p>Abs. 4 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 6 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>

	<p>Abs. 5: BLV, die Veterinärämter (Kantonstierärzte) und die eidg. Zollverwaltung benötigen zur Erfüllung der Vollzugsvorgaben einen vollumfänglichen Einblick in die vorhandenen Personen- und Hundedaten (aktuelle und vergangene (Historie)).</p> <p>Abs. 6: Kantonale Bestimmungen sehen vor, dass weitere Behörden und z.T. auch Dritte (Tierschutzorganisationen) Einsichtsrecht in bestimmte Hundedaten erhalten. Das konkrete Zugriffsrecht wird durch den Kantonstierarzt vergeben (siehe Art. 17h^{neu}).</p>	
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Der Kantonstierarzt gewährt den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Er legt das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17i ^{neu}	<p>Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)</p>	

	Streichung des Hunderausweises wird begrüsst, da er für Vollzug nicht mehr bedeutsam ist.	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungsvorschläge werden begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

07. Februar 2017

Mitgeteilt den

07. Februar 2017

Protokoll Nr.

84

Eidgenössisches Departement
des Innern (EDI)

per E-Mail an:

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2016 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon im beigeschlossenen, von Ihnen zur Verfügung gestellten Formular Gebrauch.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

B. Janom Steiner

Namens der Regierung
Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen

Beilage: erwähnt



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR
Adresse, Ort : Reichsgasse 35, 7000 Chur
Kontaktperson : Rolf Hanimann, Kantonstierarzt, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Graubünden, Planaterrastrasse 11, 7000 Chur
Telefon : +41 81 257 24 11
E-Mail : rolf.hanimann@alt.gr.ch
Datum : 27. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt.

Gewisse Revisionspunkte **werden abgelehnt** bzw. zurückgewiesen:

- Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits sehr ungenau, lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und fördern die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).
- Auch werden die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche abgelehnt. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.
- Wir lehnen verschiedene Verschärfungen ab. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden.
- Gewisse Lockerungen werden auch zurückgewiesen. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische auf 12 Stunden abgelehnt.

Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung, den FBA mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierten Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge explizit gutgeheissen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Kurse und Prüfungen in allen drei Landessprachen angeboten resp. absolviert werden können.

Der Kanton GR beantragt aber, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch für den Vollzug noch verbessert klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Im Weiteren ersucht der Kanton GR darum, dem Thema der Garnelenzuchten – ein aufkommender Bereich auch in der Schweiz – besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es schwer argumentierbar, die vorgeschlagenen Ergänzungen für Hummer nicht auch auf Garnelen anzuwenden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, wäre es begrüssenswert und notwendig, eine angemessene gesetzliche Grundlage für diese Tiere zu erlassen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich die Haltung in Einflächengebieten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.

	umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	
69 und 69a	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst wird beantragt, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausbildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen <p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. in die Jagdverordnung, SR 922.01). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.</p>

74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	<p>Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76a	<p>Der Kanton GR begrüsst inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst im Allgemeinen, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Es wird beantragt, in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen.</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.	
80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.	Abs 4: Ergänzen: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.
89 Bst. e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Der Kanton GR lehnt diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p>	Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.

	<p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phytton 2. Es ist nicht begründet, weshalb <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der <i>Varanus semiremex</i> ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der <i>Varanus mitchelli</i> ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse. 	Die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> und Schreibweise Phytton ist zu prüfen.

90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Der Kanton GR spricht sich für die Streichung der Verkürzung der Schonfrist aus, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl unterliegen.	Verkürzung auf 12 Stunden ablehnen.
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten und der Buchstabe a ist neu zu gliedern in zwei Teile.	Sprachlich überarbeiten und neu gliedern: Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen). Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen: - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen.	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel

	<ul style="list-style-type: none"> - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere) sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 103	Das BLV wird angehalten, den SKN bezüglich Werbung (Art. 103 Bst. d) umzusetzen.	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.	Neu: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen sind, als die auch als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässige Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung).</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.</p>	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.

<p>129, 129a und 129b</p>	<p>Es wird begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Instituts oder Laboratoriums eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar. Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	<p>Art. 129a anpassen betreffend die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.</p>
<p>Art 165</p>	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p>

	<p>Der tierschützerische Zuwachs stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen.</p> <p>Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Vgl. Zudem Einzeleingaben.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
179	<p>Abs. 1 ist betreffend den Vorgang des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).</p>
Art. 179a	<p>In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.</p>	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	<p>Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die</p>	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.

	Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Ev. streichen
199 Abs. 4	<p>Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Das ALT beantragt deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	<p>Streichen von Absatz 4.</p> <p>Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p>
Art 202 Abs.1	<p>Es wird befürwortet, dass fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese in allen drei Landessprachen angeboten wird.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Bestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden:	c bis (neu): Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung

	Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc.	
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Wir beantragen 2 bis max. 3 Jahre.	Neu: ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden. Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten. Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	Tabelle wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Ergänzen: Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Der Kanton GR wendet sich gegen die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m2 auf 1,5 m2 (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B.	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.

	<p>Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p>	
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p> <p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	Klarer Formulieren: Mindestanteil eingestreuter Fläche in Besondere Anforderung Nr. 27).
Anh.2 Tab. 5	<p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>
Anh. 2 Tab. 7		

Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.	Ziffer 15: Einfügen 100 Tagesgrade in die Tabelle Neu: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen.	Ergänzen: Litertabelle bis zu 60 cm Körperlänge. Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die

	<p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Neu: Definition für Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Neu: Definition für die Haltung von Versuchsfischen in Aquarien in Durchflussanlagen als bewilligte Versuchstierhaltungen.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton GR begrüsst grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) hat das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons GR den Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus Sicht des Kantons GR folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um	

	ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	
Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu: Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen.	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr

	<p>Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.</p>	<p>Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.</p>
Art. 17c Abs. 2	<p>Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.</p>	<p>Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.</p>
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“. Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	<p>Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der</p>	<p>Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.</p>

	<p>Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate; b. den Tod eines Hundes. <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p>

	<p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht des Kantons GR müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p>

	<p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton GR begrüsst die Änderungen, so auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren beantragt der Kanton GR, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den grossen Schlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bisons: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Ergänzen: Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel nur solange, geeignete Kugelschussapparate einsetzbar sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die	Ergänzen: Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 31. Januar 2017

Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich mit der Bitte, bis zum 7. Februar 2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Revisionen werden grundsätzlich begrüsst, beinhalten sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Einige Einzelverschärfungen werden abgelehnt. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter vorne, TSchV Art. 165) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden. Auch das Umgekehrte ist der Fall, indem gewisse Lockerungen zurückgewiesen werden. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische von bisher 24 auf 12 Stunden abgelehnt.

2 Tierschutzverordnung Art. 103 bis 108: Handel, Werbung sowie Veranstaltungen mit Tieren

Der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen wird zur umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (z.B. zu viele unnötige Meldungen).

3 Tierseuchenverordnung

Die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank wird begrüsst. Die Anliegen des Datenschutzes (Vorschläge der kantonalen Datenschutzbeauftragten [Privatim]) sind dabei soweit möglich zu berücksichtigen, insbesondere da zwar eine zentrale Hundedatenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel auf Bundesebene führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebungen in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

4 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Die bisherige Formulierung in Art. 11 genügt, wenn den Kälbern ausreichend Rauhfutter angeboten wird. Dies deckt den Bedarf an dem Spurenelement Eisen ab. Die neue Formulierung in Art. 31 Abs. 3 ist für den Vollzug zu wenig konkret (z.B. wird bei den Schafen mindestens eine Schur pro Jahr verlangt). Lamas und Alpakas müssen entsprechend ihrem Haarwachstum und -zustand geschoren werden; nicht gesömmerte Tiere mindestens einmal jährlich.

5 Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten

Die Änderungen in Anhang 1 betreffend Betäubung der Wasserbüffel werden begrüsst. Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, Betäubungen nur noch mit diesen durchzuführen sind und Bolzenschussapparate für Wasserbüffel dann nicht mehr zulässig wären.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@blv.admin.ch

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
3003 Bern

31. Januar 2017

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des eidgenössischen Departementes des Innern EDI hat uns mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 den Entwurf zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich zur Vernehmlassung zugestellt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Wir unterstützen mehrheitlich die vorgeschlagenen Änderungen. Sie bieten Rechtssicherheit in bereits geregelten Bereichen. Präzisierungen schaffen Klarheit. Wichtig erachten wir, dass für den Einzelfall der notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt. Wir weisen zudem darauf hin, dass eine vermehrte Bindung von kantonalen Ressourcen nur bedingt in Kauf genommen werden kann.

Speziell begrüßen wir die Regelungen zur Hundedatenbank, welche bald einen rechtmässigen Betrieb derselben erlauben werden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Formular Vernehmlassung



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kanton SO
Adresse, Ort : Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan
Telefon : 032 627 25 25
E-Mail : Doris.Buergi@vd.so.ch
Datum : **31. Januar 2017**

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Allgemeine Bemerkungen	
<p>Die vorliegende Revision der verschiedenen Verordnungen im Veterinärbereich wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet das Paket doch einige Klärungen und Umsetzungen von Erfahrungen aus dem Vollzug sowie von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wir weisen darauf hin, dass Regelungen, welche eine vermehrte Bindung von kantonalen Ressourcen bedingen, nicht oder nur bedingt umsetzbar sind und dass für die vollziehenden Behörden im Einzelfall innerhalb des rechtssichernden Rahmens ein notwendiger Spielraum erhalten bleibt. Das geltende Recht abschwächende Formulierungen ohne sachliche Begründung können wir nicht unterstützen, wenn dabei das Wohl der Tiere leidet.</p>	

2	Tierschutzverordnung	
<p>Allgemeine Bemerkungen: Verschiedene Änderungen geben Rechtssicherheit. Wo nötig, soll der Einzelfallbeurteilung der nötige Spielraum zugestanden werden. Regelungen, welche nur bedingt vollziehbar sind, sollten hinterfragt und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden. Besonders im Bereich der Regelungen zur Hundehaltung vermissen wir die Berücksichtigung der verschiedenen ebenso betroffenen Rechtsgebiete (Jagd, IV, kant. Hundegesetze).</p>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung von Hunden mit verkürzter Rute in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst.	Tierärzte und Tierärztinnen erfassen in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes

	<p>Allerdings wünschen wir uns zur Unterbindung von Interessenskonflikten der erfassenden Tierärzte eine Differenzierung innerhalb der Vorgaben: Tierärzte erfassen aus medizinischen Gründen coupierte Hunde, sofern sie diese selber coupiert haben. Hunde mit angeborenen verkürzten Ruten erfassen sie anlässlich deren Kennzeichnung. Hunde mit verkürzter Rute, die als Übersiedlungsgut erfasst werden, sind ausschliesslich durch die kantonale Fachstelle Tierschutz zu erfassen.</p>	<p>vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. anlässlich der Kennzeichnung des Hundes: eine von Geburt an verkürzte Rute; b. zum Zeitpunkt der Operation: aus medizinischen Gründen coupierte Ohren oder Rute; <p>Die kantonale Fachstelle erfasst die folgenden Merkmale zu Hunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. coupierte Ohren oder verkürzte oder coupierte Rute bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden.
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	<p>Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Die Möglichkeiten eines effektiven Vollzuges sind zu hinterfragen: Ein totales Importverbot von lebenden Panzerkrebsen wäre aus Sicht des Tierwohles und der Vollziehbarkeit wünschenswert.</p>	
Art. 24 Bst. f	<p>Damit sind wir einverstanden. Es stellt sich die Frage, ob das Streicheln anlässlich von Veranstaltungen erlaubt ist, sofern das betroffene Tier durch den Veranstalter aus dem Gehege (welches fürs Publikum nicht zugänglich ist) gehoben und präsentiert wird. Dies müsste ansonsten präzisiert werden.</p>	
Art. 39 Abs. 3	<p>Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. die Weide immer zugänglich sein; wie viel Auslauf ins Freie ist ausreichend? Das Ziel des Artikels, der Klauenabrieb der Mastrinder, ist zu gewährleisten.</p>	<p>Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.</p>
Art. 69 und 69a	<p>Die Einsatzzwecke der Hunde und damit die verwendeten Begriffe sind ungenau definiert. Die Formulierungen sind missverständlich und die Begriffe werden unterschiedlich verwendet. Wir beantragen, Artikel 69 und 69a unter Berücksichtigung der kantonalen Hundegesetze, der IV-Gesetzgebung sowie unter Beizug von Möglichkeiten der Regelung in der eidg. Jagdgesetzgebung grundsätzlich zu überarbeiten.</p>	
Art. 74 Abs. 5		

	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist.</p>	<p>Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
Art. 76a	<p>An geeigneter Stelle sollte umschrieben werden, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt und welche Verpflichtungen damit einhergehen.</p> <p>Wir begrüßen inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird. Da oft unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere - und nicht nur Hunde - öffentlich anonym angeboten werden, beantragen wir eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Zusätzlich soll mindestens das Herkunftsland, das heisst, das Land, in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Dem Bezüger von Tieren – und der vollziehenden Behörde - sollten anhand der Darstellung auf den Plattformen soweit möglich erlaubt werden, korrekte Züchter und Händler zu identifizieren.</p>	

Art. 89 Bst. e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde mit der vorliegenden Formulierung zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden, in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>	Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten. Oder allenfalls das private Halten soweit im Titel definieren, dass das Halten <i>nicht zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung</i> definiert wird.
Art. 90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Haltungsbecken für Hummer zu Speisezwecken ausgeschlossen werden. Sie sollen nicht ohne Bewilligung erlaubt sein (solange der Import von lebenden Hummern erlaubt bleibt).	
Art. 100 Abs. 4	Die Verkürzung der Zeitspanne ist nicht gerechtfertigt, nur, weil der Artikel in der heute geltenden Form nicht eingehalten wird.	Der geltende Artikel ist zum Wohl der Tiere beizubehalten.
Art. 190 Abs. 2	Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tiertransportes die Mängelrate hoch ist. Allerdings sind dringendst die Fortbildungen selber zu optimieren.	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.
Art. 199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden: Auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich sollen vom BLV anerkannt werden.	<p>Streichen von Absatz 4.</p> <p>Überprüfen, ob Anpassungen zur Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p>

	<p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	
Art. 202 Abs.1	<p>Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sind neu durch eine Prüfung abzuschliessen. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	Übergangsbestimmungen prüfen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in AMICUS erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen, ein Nutzen ist nicht ersichtlich.
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Sind alle Wasserparameter gut, ist wohl eine so hohe Besatzdichte vertretbar. Da jedoch nicht nur die Wasserqualität für die Fische von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist alleine schon aus dieser Sicht die Besatzdichte bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
	Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind auch für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.	Für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen und in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen Mindestanforderungen definiert werden.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Ausdrücklich begrüsst werden die Anpassungen in der Tierseuchenverordnung. Der Forderung nach dringend nötigen Rechtsgrundlagen für einen datenschutzkonformen Betrieb der Datenbank AMICUS wird damit Rechnung getragen.

AMICUS kann auch nach der vorliegenden Revision nicht vollständig auf einen für alle Kantone gemeinsamen rechtlichen Standard gebracht werden. Gewisse kantonale Unterschiede bleiben bestehen und müssen beim Betrieb der Datenbank beachtet werden.

Der Gesetzgeber sieht im Tierseuchengesetz vor, dass die Hunde in einer zentralen Datenbank erfasst werden. Nicht im Gesetzestext erwähnt ist, wer die entsprechende Datenbank zu betreiben hat. Die Auslegung der Bestimmung ergibt, dass der Bund die zentrale Datenbank betreiben muss. Dieser Wille des Gesetzgebers ist bereits daraus ersichtlich, dass es absurd wäre, wenn jeder Kanton - aus welchen Gründen auch immer - eine andere Institution beauftragen würde. Schon ein einziger ausscherender Kanton würde das gesamte Konstrukt der Hundekontrolle gefährden, ja unmöglich machen.

Der Bund kann die Kantone nicht verpflichten, eine Aufgabe gemeinschaftlich zu erledigen. Aus diesem Grund kann er sie auch nicht verpflichten, gemeinschaftlich eine zentrale Datenbank zu betreiben. Wenn der Bund zwingend eine zentrale Datenbank vorsieht, muss er diese selbst betreiben oder allenfalls durch einen Dritten betreiben lassen. Für den Betrieb der gesetzlich vorgesehenen zentralen Hundedatenbank ist deshalb der Bund zuständig. Für die Erfassung (Registrierung) der Daten sind die Kantone zuständig.

Eine zentrale Datenbank kann nur dann im Auftrag aller Kantone entwickelt und betrieben werden, wenn sich alle Kantone freiwillig auf eine Zusammenarbeit einigen und sich die dafür erforderliche Rechtsstruktur (z.B. Konkordat) geben. Erst wenn die Kantone auf freiwilliger Basis die gemeinsame Willensbildung regeln, kann ein gemeinschaftliches Outsourcing erfolgen. Eine entsprechende Rechtsstruktur besteht heute nicht.

Wir verweisen zudem auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln mit der Bitte um Berücksichtigung derselben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. neu	<p>In der Verordnung ist klärend festzuhalten, dass die Hundedatenbank vom Bund betrieben wird.</p> <p>Es fehlt auf Bundesebene eine Basis für die Finanzierung der Datenbank und den Gebühreneinzug.</p>	<p>Die zentrale Datenbank für die Registrierung der Hunde wird vom Bund betrieben. Der Bund kann die Datenbank selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.</p> <p>Gebührenregelung und Finanzierung vorsehen.</p>
Art. 17 Abs. 2	Hunde kennzeichnen sollen nur Tierärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung und einer Detailhandelsbewilligung dürfen.	die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt erfolgen, der im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung ist und über eine kantonale Detailhandelsbewilligung verfügt.
Art. 17a Abs. 2	Formulierung an Formulierungsvorschlag von Art. 17 Abs. 2 anpassen.	
Art. 17b Abs. 2 Bst. e	Das Vorgehen betreffend die importierten Hunde ist zu überprüfen. Es stellt sich die Frage, was benötigt wird und was bloss Aufwand und keinen Nutzen ergibt.	<p>Bst. e streichen und ersetzen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Importdatum gemäss Zollstempel • Herkunftsland des Hundes • Nummer des Gesundheitszeugnis • Tierärzte melden Hundehalter, welche die geforderten Daten nicht vollständig liefern, der kantonalen Fachstelle, (diese Forderung könnte auch als Grundsatz über allen Artikeln zu diesem Thema oder bei den Meldepflichten aufgenommen werden).

Art. 17c Abs. 2	<p>Der Artikel ist hinsichtlich der kantonalen Hundegesetzgebungen wichtig, jedoch ist die Formulierung offen zu halten. Die Beispiele sind wegzulassen oder eindeutig als nicht abschliessende Aufzählung zu formulieren.</p>	<p>Anpassen (ohne Beispiele): Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.</p> <p>Anpassen (mit Beispielen): Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen wie namentlich die Abstammung des Hundes oder weitere Identifikationsnummern.</p>
Art. 17d	<p>Abs. 1 und 2 erachten wir als sehr wichtig und begrüßen diese mit Nachdruck.</p> <p>Abs. 3 wird grundsätzlich auch begrüsst. Allerdings müsste mit der vorgeschlagenen Formulierung die zuständige Stelle des neuen Wohnsitzes Zugriff auf die Daten aller Hundehalter der ganzen Schweiz haben, damit sie die entsprechenden Mutationen technisch vornehmen kann. Dies wäre aber nicht verhältnismässig. Jede zuständige Stelle soll aus Datenschutzgründen nur Zugriff (Einsicht- und Schreiberecht) auf die Daten der Hundehalter in ihrem Gebiet haben.</p> <p>Damit die Zugriffsrechte verhältnismässig vergeben werden können, müssen die Adressänderungen zwingend von der zuständigen Stelle des <u>bisherigen</u> Wohnsitzes gemeldet werden. Diese Stelle muss die Daten in der Datenbank mutieren.</p> <p>Diese Zuständigkeitsregelung hat auch den Vorteil, dass die Hundehalter nicht, ob absichtlich oder nicht, „verloren gehen“.</p> <p>Zwingend ist eine von der Datenbank ausgehende, automatisierte Meldung an die neue Wohngemeinde, dass ein Hundebesitzer zuzieht und somit ihr von der vorherigen Wohngemeinde zugeordnet wurde. Anschliessend kann die neue Wohngemeinde die Adresse überprüfen. Sie muss damit nicht Zugriff auf die Daten der Hundehalter in der ganzen Schweiz haben.</p>	<p>Abs. 3 ändern: Adressänderungen sind der zuständigen Stelle des <u>bisherigen</u> Wohnsitzes zu melden.</p>
Art. 17e	<p>Dieser Artikel ist die logische Folge des vorhergehenden Artikels und somit korrekt. Er ist in dieser Form auch übereinstimmend mit der vorgeschlagenen Formulierung in Art. 17d.</p>	

Art. 17f	In Absatz 1 ist zwingend auch die Polizei aufzuführen. Der 2. Satz muss offener gewählt werden und darf nicht auf Kantons- und Gemeindebehörden eingeschränkt werden, da z.B. bewilligte Tierheime nicht als Kantonsbehörde gelten und ebenfalls auf einen Zugriff mit Einsichtsrechten angewiesen sind.	1. Satz Abs. 1 ergänzen: ...Zollverwaltung, der Polizei ... 2. Satz Abs. 1 anpassen: Im Auftrag der Kantone gewährt sie weiteren, nach kantonalen Bestimmungen bezeichneten <u>Stellen</u> für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsicht in die Hundedatenbank.
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Änderungen werden begrüsst.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Diese Änderungen werden gutgeheissen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Änderungsvorschläge, verweisen aber auf die nachfolgend erläuterten Änderungsanträge:

In den Erläuterungen zur Vernehmlassung zum Anhang 6 steht, dass gemäss der zitierten Studie eine Bolzenlänge von 12cm bei schweren Stieren und Wasserbüffeln nicht in allen Fällen ausreicht. Die Schlussfolgerung daraus ist jedoch konsequenterweise, dass Bolzenschussapparate mit 12cm Bolzenlänge nicht für die Betäubung von schweren Stieren und schon gar nicht für Wasserbüffel geeignet sind. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Bolzenschussbetäubung von schweren Stieren und Wasserbüffeln mit einer Bolzenlänge von 12cm trotzdem zugelassen bleiben soll, wenn auch nur zwischenzeitlich. Es gibt Betriebe, welche heute bereits soweit eingerichtet sind, dass sie schwere Stiere und Wasserbüffel effizient betäuben können. Es ist nicht tragbar, dass diese Tiere andernorts unsachgemäss betäubt werden, bzw. dass man eine ungenügende Betäubung bereits auf Verordnungsstufe in Kauf nimmt. Wir fordern, dass schwere Stiere über 800kg und Wasserbüffel aus diesem Passus gestrichen werden und somit nicht mehr per Bolzenschussapparat betäubt werden dürfen.

Aus oben Gesagtem folgt, dass eine Präzisierung, welche Rinder mit einem Bolzenschussapparat mit mind. 12cm Länge betäubt werden müssen, auf ausschliesslich „schwere weibliche Rinder über 800kg“ erfolgen muss, da die „schweren Stiere über 800kg“ und Wasserbüffel nicht mehr mittels Bolzenschuss betäubt werden sollen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	-----------------------------------------------



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern



25. Januar 2017 (RRB Nr. 52/2017)
**Verordnungen im Veterinärbereich, Änderung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir stimmen der Revision in weiten Teilen zu. Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die beiliegenden Ausführungen des Veterinäramtes.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:





Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Veterinäramt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Veta
Adresse, Ort : 8090 Zürich
Kontaktperson : Regula Vogel, Veterinäramt des Kantons Zürich
Telefon : 043 259 41 41
E-Mail : regula.vogel@veta.zh.ch
Datum : 12. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Das vorliegende Revisionspaket von Verordnungen im Veterinärbereich wird inhaltlich in weiten Teilen begrüsst. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Tötung von Tieren, welche Lücken füllen und Klarheit schaffen sowie diejenigen, welche darauf abzielen, den illegalen Tierhandel griffiger zu bekämpfen. Als wichtig und richtig erachten wir sodann auch die Ergänzungen zur Registrierung von Hunden und zur Datennutzung bei der Hundedatenbank AMICUS. Kritische Bemerkungen zu einzelnen Regelungen werden nachfolgend bei den konkreten Bestimmungen angebracht. Wir ersuchen darum, diese Hinweise bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.

Auch ein verbesserter Schutz von Tieren in Tierversuchen und bei Veranstaltungen wäre grundsätzlich zu begrüssen. Die dazu vorgeschlagenen Regelungen verfehlen jedoch das Ziel, weshalb sie weitgehend überarbeitet werden müssen. In der vorgeschlagenen Form wären sie in der Umsetzung zu aufwändig oder inhaltlich zu unklar.

In der Liste der Vernehmlassungsadressaten fehlen verschiedene, von den Änderungen getroffene Organisationen (z.B. das Schweizer Netzwerk der Tierschutzbeauftragten und das Schweizer Netzwerk für die Aus- und Weiterbildung im Labortierkundebereich). Wir sind der Ansicht, dass dies nachgeholt werden sollte.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Verbesserungen und verschiedene Klärungen, die zu mehr Rechtssicherheit führen.

Die zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierte Hummer zu Speisezwecken werden unter Vorbehalt der bei den konkreten Bestimmungen angebrachten Detailanträge gutgeheissen.

Zusammenfassend werden wesentliche Anpassungen an der Vorlage in folgenden Bereichen beantragt:

- Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend Transport, Haltung bzw. Hälterung, Betäuben und Töten sowie verbotene Handlungen für lebend importierte Panzerkrebse (Hummer) zu Speisezwecken sind nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem klarer zu formulieren. Es muss klar sein, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Panzerkrebse zu Speisezwecken.
In diesem Kontext ist aus fachlicher Sicht den Garnelenzuchten besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es nicht folgerichtig, die vorgeschlagenen Ergänzungen für Panzerkrebse nicht auch auf Garnelen anzuwenden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, ist es zu begrüssen eine angemessene gesetzliche Grundlage für diese Tiere zu erlassen.
- Der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts ‚Handel und Werbung‘ auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, wird zur umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind ungenau, lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und führten damit zu Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tierarten oder -gruppen anwendbar und würden zu unverhältnismässigem Vollzugsaufwand führen (zu viele unnötige Meldungen).
- Abzulehnen ist die Zuständigkeitsregelung für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll rein beratende Funktion zukommen. Es ist eine Frist von mindestens 2 Jahren notwendig, um den Institutionen Zeit zu geben, eine geeignete Person einzusetzen.
- Verschiedene Verschärfungen sind abzulehnen. Die damit erreichte bescheidene Verbesserung beim Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter in Transportfahrzeugen) könnte nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand aller Beteiligten erreicht werden.
- Umgekehrt werden aber auch gewisse Lockerungen abgelehnt. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische in Angelteichen auf 12 Stunden abgelehnt.
- Verschiedenen Änderungsanträge verfolgen sodann das Ziel, den Vollzugsaufwand der zuständigen kantonalen Fachstellen für Tierschutz nicht unnötig ansteigen zu lassen.

Im vorliegenden Entwurf nicht angesprochen wird die ungeklärte Rechtslage bei der Verwendung chemischer Stoffe und Zubereitungen zur Betäubung und Tötung von Nutz- und anderen Tieren. In verschiedenen Bereichen werden Tiere mit Hilfe solcher „chemischer Substanzen“ getötet. Der stoffrechtliche Status dieser Substanzen ist dabei nur in wenigen Fällen klar festgelegt. Bei Heimtieren werden typischerweise zugelassene Tierarzneimittel i.d.R. durch den Tierarzt eingesetzt. Müssen im Fall von Tierseuchen Wildtiere getötet werden, muss die Substanz eine Zulassung für

Ausnahmesituationen unter dem Regime des Biozidproduktrechts erhalten. Beim Nutzgeflügel (Tötung von alten Legehennen, Schlachtung von Mastpoulets), bei Bienen (Tötung kranker Völker) und bei der Schlachtung von Schweinen werden jedoch Stoffe wie Kohlendioxid bzw. Schwefeldioxid und andere Gase eingesetzt, ohne dass deren stoffrechtlicher Status geregelt ist. Bei der Umsetzung des vorliegenden Verordnungspakets ist diesem Aspekt Rechnung zu tragen. An geeigneter Stelle ist bezüglich der Stoffe zur Betäubung und Tötung von Tieren Rechtssicherheit zu schaffen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2 Abs. 3 Bst. v	<p>Folgende zwei Aspekte sind betreffend der eingefügten Definition von gentechnisch veränderten Tieren zu klären und anzupassen</p> <p>a) Obwohl der neue Wortlaut nun mit der Einschliessungsverordnung in Einklang steht (ESV; SR 814.912, Art. 3 d), lässt die Definition für "gentechnisch veränderte Tiere" Raum für Interpretationen. Es ist schwierig nachzuweisen, ob eine Veränderung nicht auch unter natürlichen Bedingungen wie Kreuzen oder natürliche Rekombination vorkommen könnte. Insofern erschwert dieser Wortlaut eine eindeutige Einteilung gentechnischer veränderter Tiere und steht damit im Widerspruch zur Erläuterung zu Art. 2, Abs. 3 Bst. v („Unabhängig von der Art der Veränderung sollen Tiere, deren Genom mittels Nukleinsäurekombinationstechniken verändert wurde in der Tierschutzgesetzgebung den Bestimmungen für GVT unterstehen.“).</p> <p>b) Art. 2 Abs. 3 Bst. v TSchV definiert neu (in Übereinstimmung mit der Einschliessungsverordnung), welche Züchtungen bzw. Erzeugungen als GVT zu gelten haben, was inhaltlich zu begrüßen ist. Neu fallen aber auch Tiere unter den Begriff ‚gentechnisch veränderte Tiere‘, die keine neuen Linien oder Stämme bilden, da sie nicht keimbahngängige genetische Veränderungen tragen (z.B. erzeugt durch Mikroinjektion von DNS ins Gehirn, Elektroporationen oder Crispr/Cas). Diese grundsätzlich korrekte Definition führt zusammen mit Art. 124 TSchV und den entsprechenden Ausführungen in der Tierversuchsverordnung (Amtsverordnung des BLV; 4. Abschnitt) dazu, dass auch für diese Tiere (wie für neue Linien oder Stämme mit keimbahngängigen Veränderungen) die Belastungserfassung gemacht werden muss. Zudem wäre eine sogenannte vereinfachte Bewilligung für Erzeugung und Belastungserfassung unter Verantwortung des Leiters der Versuchstierhaltung (Art. 142 TSchV) erforderlich, was inhaltlich nicht sachdienlich und auch tierschützerisch nicht angezeigt ist.</p>	<p>a) Überprüfung bzw. Anpassung des Einleitungssatzes gemäss Kommentar.</p> <p>a) Infolge der geänderten Definition: Anpassung von Artikel 124 TSchV, Kapitel 4 Tierversuchsverordnung und weiterer Artikel der TSchV im Sinne des Kommentars.</p>

	<p>Deshalb wird die folgende weitergehende Überarbeitung beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine klare Abgrenzung für GVT mit keimbahntragenden Veränderungen und GVT mit ausschliesslich somatischen Veränderungen festzulegen. <p>Für GVT mit ausschliesslich somatischen Veränderungen sind die notwendigen Änderungen in Artikel Art. 124 TSchV einzufügen. Zudem muss die Tierversuchsverordnung (SR 455.163) mit den notwendigen (viel einfacheren) Kriterien der Belastungserfassung ergänzt werden. Auch muss aus sachlichen Gründen klargelegt werden, dass GVT mit ausschliesslich somatischen Veränderungen weiterhin nur im Rahmen einer Tierversuchsbewilligung (Art. 139 TSchV) hergestellt werden dürfen und nicht im vereinfachten Verfahren nach Art. 142 TSchV.</p>	
17 Bst. e	Diese Änderung wird unterstützt.	Die bisherige Regelung erlaubte weder eine Verhinderung noch eine Ahndung von unnötigen, schmerzhaften Eingriffen an der Nasenscheidewand mittels eingesetztem Nasenring. Das mit dem Nasenring verhinderte unerwünschte Saugen an anderen Tieren kann heute mit anderen, weniger belastenden Massnahmen verhindert werden.
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihre Kunden (Tierhalter) nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: <ul style="list-style-type: none"> a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Dies ist zu ergänzen oder mindestens in den Erläuterungen klarzustellen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar: Muss der Laufhof bzw. die Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist ausreichend? Es kann nicht sein, dass ein einmaliger Auslauf pro Monat die ausschliesslich Haltung in Einflächbuchten auf Tiefstreu zulässig macht. Besser wäre	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.

	eine funktionale Definition: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	
69 und 69a	<p>Die bisherige Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft den Gemeinden bei der Frage des Erlasses der Hundeabgaben nicht, zumal unklar ist, ob ein Hund bereits aufgrund seiner Rasse als Begleithund gilt oder nur dann, wenn er ausgebildet oder gar nur dann, wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde, die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst wird beantragt, dass Art. 69 und 69a (unter Mitwirkung der Kantonstierärzte) wie folgt überarbeitet werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist klar zu regeln, welche Hunde als Nutzhunde gelten sollen. Zudem: Wozu wird diese Angabe eigentlich benötigt? Geht es um Tiere im Einsatz und / oder um Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Schutzhund-sozialisiert)? - Es nochmals kritisch zu hinterfragen, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen. <p>Zudem ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die diesbezügliche Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden. Davon ausgenommen sind nur Belange, die ausschliesslich den Tierschutz dieser Hunde betreffen.</p>
74 Abs. 5	Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der	Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des

	<p>Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen. Diese haben bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist.</p>	<p>Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76a	<p>Obwohl entsprechende Regelung durch Ausweichen auf ausländische Plattformen umgangen werden können, wird die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird begrüsst, da unter anderem auch Tiere so angeboten werden, die unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtet wurden. Es wird aber beantragt, eine Ausweitung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tiere vorzunehmen. Ein Vorbehalt soll nur für Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung gelten und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden.</p> <p>Zusätzlich soll das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Es wird beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien und elektronisch zugängliche Plattformen oder fällt z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen darunter. In der Fachinformation soll auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) genauer umschrieben werden.</p> <p>Zudem sollen Personen, die einen Hund (bzw. ein Tier) kaufen oder übernehmen, verpflichtet werden, die Personalien des Verkäufers oder der abgebenden Person zu erfassen und aufzubewahren.</p>	<p>Titel: Anbieten und Übernehmen von Tieren</p> <p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 (neu) Betreiber von öffentlichen Plattformen müssen für die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p> <p>3 (neu) Wer ein Tier übernimmt, hat die Personalien der abgebenden Person mindestens 3 Jahre aufzubewahren.</p> <p>4 (neu) Es ist verboten, ein widerrechtlich importiertes Tier zu übernehmen.</p>

	Wer unrechtmässig importierte Hunde übernimmt, soll sich strafbar machen.	
80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.	Abs. 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltung ... ausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.
89 Bst. e	<p>Bisher sind einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht nach Art. 89 Bst. e für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen. Dies betrifft sechs einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und -angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>). Diese Ausnahme von der Bewilligungspflicht soll aus Praktikabilitätsgründen nicht aufgehoben werden, da dies zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen würde, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden.</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundennachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen. Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Angler in Hälterkästen auf Booten, in Setznetzen und Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (sei es, um zu verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder um diese durch das Ausnüchtern in einen Zustand zu überführen, in welchem sie bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch sie erst zum Verzehr tauglich werden).</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden, in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen, wäre nur schwer umsetzbar und würde (in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen) auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phytton 2. Es ist nicht begründet, weshalb <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Obwohl kleinwüchsig, haben sie eine besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und ein besonderes Futterspektrum, weshalb sie bisher der Bewilligungspflicht unterstanden: <ul style="list-style-type: none"> - Der <i>Varanus semiremex</i> ist ein semiaquatischer Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Er lebt scheu und versteckt in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Seine Nahrung besteht aus Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentieren wie Krabben sowie Fischen und kleinen Säugern. - Der <i>Varanus mitchelli</i> ist ein Baumbewohner; häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässern. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Seine Nahrung besteht aus Spinnentieren, Grillen, Käfern, Fischen, Krestieren, Skinken und Mäusen. 	Prüfen ob Bewilligungspflicht für <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> beizubehalten ist und Schreibweise Phytton.
90 Abs. 3 Bst. a		

	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Die Verkürzung der Schonfrist wird abgelehnt, da das Tierwohl höher zu gewichten ist, als die ausschliesslich wirtschaftlichen Interessen der Angelteichbetreiber.	Verzicht auf Verkürzung der Schonfrist auf 12. Stunden.
101a Bst. a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (Unterteilung in zwei Bst.) wenn: a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
2. Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Der Vorschlag zur Ausweitung des 3. Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, wird zur umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits zu ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies würde zu einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand führen (viele unnötige Meldungen). Bei der Überarbeitung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: - Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren sind getrennt zu regeln unter klarer Formulierung der jeweils nötigen Aspekte (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden.	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel

	<ul style="list-style-type: none"> - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen eng umschreiben (so wenig wie möglich, so viel wie nötig); ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben (Art. 103 Abs. 1 Bst. b) sowie jene über kranke oder verletzte Tiere (Art. 103 Abs. 1 Bst. g) sind vollzugstauglich zu gestalten. Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. - Sachkundenachweise sind immer nur für die entsprechende Tierart oder-gruppe zu verlangen. 	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfond denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1	<p>Diesbezüglich sieht die Vernehmlassungsvorlage keine Änderung vor. Eine Änderung scheint aber erforderlich, um eine sachlich unhaltbare Situation zu vermeiden. Art. 115 Abs. 1 schreibt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen vor, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Std Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss voraussetzt. Damit sind die Anforderungen wesentlich geringer, als bei den ebenfalls als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässigen Versuchsleitern (80 Std Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpflegern mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung). Dass die Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb sind nur Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst. a und bst. b als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zuzulassen.</p>	Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen sollen nur Personen mit Ausbildungen gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst a und Bst. b sein dürfen.
Art. 122	Neu werden auch Versuchstierhaltungen über E-Tierversuche bewilligt. Die Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V) muss in der Folge dieser Revision angepasst werden. Derzeit sieht die VerTi-V noch vor, dass Daten von	Anpassung VerTi-V nötig

	<p>Versuchstierhaltungen in E-Tierversuche bearbeitet werden können und wiederholt den neuen Art. 209a TSchV. Diese Doppelspurigkeit ist zu beseitigen.</p>	
<p>Art. 123</p>	<p>a) Mit Artikel 123 wird ermöglicht, dass der Forscher belegen kann, dass Nachkommen von gentechnisch veränderten Tieren nicht mehr als solche einzustufen sind, was grundsätzlich begrüsst werden kann. Neue Entwicklungen im Bereich gentechnischer Veränderungen (beispielsweise die Anwendung von CRISPR/Cas 9) ermöglichen es aber, gentechnische Veränderungen so vorzunehmen, dass sie schon in der Generation 1 nicht mehr nachweisbar sind. Im Bereich der Pflanzen sind diese Verfahren bereits unter dem Begriff «Neue Pflanzenzuchtverfahren» bekannt und haben zu grosser Unsicherheit geführt. Dies muss bei den Tieren vermieden werden. Deshalb muss Folgendes sichergestellt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was als GVT gilt muss wie in Art. 2 Abs. 3 Bst. v TSchV über das angewendete Verfahren definiert sein. Dies muss in jedem Fall der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 123 für Individuen von nachfolgenden Generationen vorgehen. - Somit entscheidet das zur Anwendung kommende Verfahren darüber, ob ein Organismus als gentechnisch verändert zu geltend hat oder nicht (und es ist nicht zwingend ein Nachweis dieser Veränderung erforderlich). <p>Da die Entwicklung im Bereich der gentechnisch veränderten Organismen sehr schnell fortschreitet, dürfen durch solche Ausnahmeregelungen in keinem Fall Lücken, Rechtsunsicherheit oder Präjudizien geschaffen werden.</p> <p>b) Die Definition bzw. die Erläuterung, was als Nachweis der genetischen Veränderung gilt, ist nicht ausreichend klar. Müssen die Tiere anhand Gewebebiopsien genotypisiert werden oder reicht z.B. Erkennung äusserlicher phänotypischer Merkmale? Dieser Artikel kann zudem erhebliche Auswirkungen auf die Zählweise von gentechnisch veränderten Tieren (GVT) haben, was insbesondere für belastete Linien von Bedeutung ist. Das BLV sollte zumindest in der Jahresstatistik darüber informieren, dass dieser Artikel Auswirkungen auf die Zählweise der belasteten GVT hat, da alle Nachkommen einer belasteten Linie gezählt werden müssten –</p>	<p>a) Sicherstellen, dass Art. 2 Abs. 3 Bst. v TSchV Art. 123 in jedem Fall vorgeht und keine Rechtsunsicherheit und keine Lücken entstehen und keine Präjudizen mit Bezug auf Lebensmittel oder andere Güter, die von GVO abstammen, geschaffen werden.</p> <p>b) Erklärung zur Jahresstatistik nötig.</p>

	<p>unabhängig davon, ob die Tiere eine Belastung zeigen oder nicht – ausser man kann nachweisen, dass diese Tiere die genetische Veränderung des Elterntiers nicht tragen.</p>	
<p>129, 129a und 129b</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass jedes Institut oder Laboratorium eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1) und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b).</p> <p>Die Zuständigkeiten dieser Tierschutzbeauftragten werden in Art. 129a festgelegt und in den Erläuterungen genauer ausgeführt. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche und haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleiterinnen oder -leiter auch Versuchsleiterinnen oder -leiter und die Tierschutzbeauftragten sind ihre Mitarbeitenden. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden. Ihre Funktion muss eine beratende bleiben.</p> <p>Vorgeschrieben werden könnte, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, wobei das Aufwand-Nutzen-Verhältnis nochmals genau geprüft werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen, - sie ihre Feststellungen (u.a. Mängel) dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. <p>Nicht nachvollziehbar ist sodann, weshalb in Abs. 1 Bst. b auf Art. 137 verwiesen wird.</p> <p>Schliesslich muss in jedem Fall eine Frist von mindestens 2 Jahren gewährt werden, um den Institutionen Zeit zu geben, eine geeignete Person einzusetzen.</p>	<p>Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten und Frist von mind. 2 Jahren für die Umsetzung vorsehen.</p>

<p>Art. 142 Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Hier widerspricht die Erläuterung dem vorgesehenen Gesetzestext. Im Text der TSchV wird nur die Bewilligung zum Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren erwähnt (derzeit beantragbar mit Form G). Es geht im Artikel 142 hingegen nicht um die Haltung von GVTs (derzeit beantragbar mit Form H) und auch nicht um belastete bzw. unbelastete Linien/Stämme. In der Erläuterung steht hingegen, dass es um die Haltung von belasteten Linien/Stämmen geht und entsprechende Anforderungen an die Leitung der Versuchstierhaltung gelten. Dies ist eigentlich bereits unter Art. 122 TSchV geregelt.</p>	<p>Keine Änderung im Text nötig</p>
<p>152 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>Die Begrifflichkeiten sind mit denjenigen im Begleitdokument für Klautiere in Übereinstimmung zu bringen (Belade- und Entladezeit).</p>	<p>Formulierung anpassen oder ergänzen.</p>
<p>165</p>	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem bei kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Dies wird mit der Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss, begründet. Diese Argumente greifen hingegen für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter nicht. Die für die Tiere dadurch erreichte Verbesserung stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Aufwand der Halter von kleinen Tiertransportern, weshalb mit deren Widerstand gerechnet werden müsste. Wenn die Bestimmung trotz unserer Bedenken beibehalten werden sollte, bräuchte es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt. Bisherige Formulierung lassen.</p>
<p>177 bis 188</p>	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel «Töten und Schlachten» werden weitgehend begrüßt. Es muss aber sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: «Betäubung und Entblutung der Tiere» festgehaltenen Methoden auch für Tiere gelten, die nicht zu Lebensmittelzwecken getötet werden. Zudem ist klarzustellen in welchem Verhältnis der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Im Weiteren sind die Kriterien der fachgerechten Tötung in Art. 179 noch nicht ausreichend umschrieben. Soll es z.B. weiterhin möglich sein Hummer ohne Betäubung im kochenden Wasser zu töten? Dies wird abgelehnt. Es muss klar festgehalten werden, dass auch die Tötungsmethode an sich tierschutzkonform sein muss.</p>	<p>Klären und Überarbeiten im Sinne der Kommentare.</p>

Art. 178a Abs. 3	Sprachliche Anpassung nötig – in Anlehnung an den bisherigen Art. 183.	Küken und Föten in Brutrückständen dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Lebende Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.
Art. 179	Den Vorgang des Tötens zu überwachen, ist grundsätzlich sinnvoll. Dies ist aber überflüssig, bei automatisierten Systemen wie CO ₂ -Tötungsanlagen für kleine Labornager, bei denen der Prozess automatisch gesteuert ist und es nicht notwendig ist, dass Durchführende den Prozess konstant überwachen. Es muss eine Formulierung gefunden werden, die solches zulässt. Siehe überdies Bemerkungen unter 177 bis 188.	Anpassung der Formulierung im Sinne des Kommentars.
179a	In Abs. 3 wird im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Bezeichnung eines Tierschutzbeauftragten eine Betriebsgrösse festgelegt, die nicht der Definition des Grossbetriebs gemäss VSFK (1'500 Schlachtvieheinheiten) entspricht. Die Bestimmung sollte der Regelung in der VSFK angepasst werden.	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur noch alle 5 statt wie bisher alle 3 Jahre einen Tag Fortbildung besuchen müssen. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	Ablehnung der Lockerung der Fortbildungspflicht auf lediglich alle 5 Jahre.
190 Abs. 4	Die Formulierung ist im Kontext des nachfolgenden Streichungsantrags zu Art. 199 Abs. 4 nochmals zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen, während die kantonalen Behörden weiterhin die Fortbildung anerkennen sollen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigen Überschneidungen verbunden. Deshalb sollen auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV	Streichung von Absatz 4. Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.

	ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Umschreibung der Fortbildung in Art. 21 und 25 enthalten; heute fehlt sie.	
200a Abs. 2	SBFI und BBG sind Abkürzungen, die zwecks besserer Verständlichkeit erläutert werden sollten.	2 Der Antrag ist an das Staatssekretariat für Forschung und Innovation (SBFI) zu richten, sofern eine durch das Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelte Ausbildung erforderlich ist, in den anderen Fällen an die zuständige kantonale Behörde. Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung gilt für die ganze Schweiz.
Art. 201 Abs. 3	Sprachliche Klärung ohne Inhaltsveränderung.	Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren sowie für die Durchführung und die Leitung von Tierversuchen.
202 Abs.1	<p>Es wird befürwortet, dass die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Der Umfang der Prüfung soll aber für das Fachpersonal für Tierversuche gegenüber dem Vorschlag in der Tierschutz-Ausbildungsverordnung reduziert werden. Wie beim Schlachthofpersonal soll die Prüfung nur mündlich oder schriftlich notwendig sein (vgl. Antrag zu Art. 66 der der Tierschutz-Ausbildungsverordnung)</p> <p>Es muss jedoch eine Frist für die Inkraftsetzung von z.B. 2 Jahren gesetzt werden, damit die Kursanbieter die Prüfungen implementieren können. Zudem ist klarzustellen, dass bisher Ausgebildete keine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	<p>Prüfungsumfang in der Tierschutz-Ausbildungsverordnung reduzieren.</p> <p>Übergangsbestimmungen prüfen.</p>
Art. 209a Abs. 2	Hier fehlt ein Komma nach „Versuchstierhaltungen“, und somit ist der Sinn verfälscht.	Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Tierhaltungen, für Versuchstierhaltungen, für den Handel und die Werbung mit Tieren sowie für die Abgabe einer grösseren als der in Artikel 101 Buchstabe c genannten Anzahl von Tieren sieht folgende Angaben vor:

209a Abs. 3	Bst. d muss um Angaben zum Personalbestand angepasst werden, da es grössere Betreuungs-und Pflegedienste gibt	d. Personalbestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden: Zusätzlicher Buchstabe nötig, in welchem die Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung beschrieben wird (Angaben zu Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Gehege, etc.).	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung
225b	Die Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für einen Hobbybereich zu lange angesetzt. Es wird eine Frist von 2 bis max. 3 Jahren beantragt.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es wäre unverhältnismässig, die Tierärzte zu verpflichten, die Nummern der Heimtierpässe in AMICUS zu erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und nicht vollzugstauglich. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt. Sodann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen, ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden. Definition grosse und kleine Rassen reicht nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten. Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen der Gehege als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Zusätzliche Anforderungen

		Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Die Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas (Spitzhörnchen), die u.a. auch zu Versuchszwecken gehalten werden (Halbierung von 3 m2 auf 1,5 m2) wird abgelehnt. Der Vergleich mit den Marmosetten (z.B. Büschelaffen) ist nicht korrekt, da es auf die konkreten Bedürfnisse der Tiere einer Art ankommt. Tupajas sind in der Regel tagaktive Bodenbewohner, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Eine Verkleinerung ist auch abzulehnen, wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere für die Mindestgehegegrösse von 5 auf 2 reduziert werden soll.	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	Es ist unklar, was bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist. Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben. Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche oder nur 25% eingestreut sein muss.	Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.
Anh. 2 Tab. 5	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Ziff. 35a: Streichen an verschiedenen Stellen im Anhang, da es keine baumbewohnenden Krustenechsen gibt.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnatter, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p>	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>

	<p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	
Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a). Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	<p>Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme.</p> <p>Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.</p>	<p>100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen.</p> <p>Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.</p>
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	

E		Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	<p>Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen. Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc.) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen.</p> <p>Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.	Unter Aquarien zusätzliche Anmerkungen für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen definieren.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank wird grundsätzlich begrüsst. Dabei sind allerdings auch die Anliegen des Datenschutzes ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Zwar besteht eine zentrale Datenbank für die Registrierung von Hunden für alle Kantone, es gilt aber zu berücksichtigen, dass der Datenschutz dazu auf 26 unterschiedlichen kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben. Die konkrete Ausformulierung der Verordnungsartikel muss so sein, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebungen einheitlich und harmonisiert vollziehen können. Das Veterinäramt unterstützt deshalb den von der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) und der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) erarbeiteten Vorschlag zur Ergänzung der Revisionsvorlage. Dabei werden einzelne Aspekte der Revisionsvorlage durch konkrete Vorschläge zum Datenschutz präzisiert. Zudem ist die Systematik der betreffenden Artikel insbesondere von Art. 17 grundsätzlich zu überdenken. Thematisch sollen die folgenden Bereiche gesamtschweizerisch in der Tierseuchenverordnung geregelt und der Abschnitt soll wie folgt gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	
16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	

16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird (Hunde werden fälschlicherweise via den Ländercode als aus der Schweiz stammend beurteilt, was wegen Tollwutrisiken nicht vertretbar ist).	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.

	(z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden. Diese zusätzliche Angabe ist zu streichen.	
17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
17d	<p>Abs. 1 des Revisionsvorschlags beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen (Kann-Formulierung einfügen). Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte berechtigt sein – im Sinne einer Dienstleistung – die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist (wie im Kanton ZH erfolgt) kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim zu erlauben, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständige Stelle des Wohnsitzkantons“. Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
17e 17f	<p>Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der vorliegenden Revision, weil sie die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln.</p> <p>Im Revisionsvorschlag vermitteln einige Formulierungen ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten (Zugriffsberechtigung).</p>	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch zu überarbeiten.

	<p>Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach der Einschätzung der VSKT grundsätzlich überdacht werden.</p>	
17e (neu)	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> in der Hundedatenbank regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden dürfen.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern.</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
17f (neu)	<p>Die neue Formulierung soll die <u>Rechte zur Bearbeitung</u> der Hundedaten in der Hundedatenbank regeln. Da die Pflichten primär beim Hundehalter liegen sollen (vgl. Kommentar zu Art. 17d), sind hier fakultative Bearbeitungsschritte geregelt.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle die Kompetenz haben, einen Halterwechsel in der Datenbank vorzunehmen und einen Tierhalter ins Ausland abzumelden.</p> <p>Auch Tierärzte sollen (nach einer Euthanasie) den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV, JSV, TSV, etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und mit entsprechender Anpassung der Hundedaten weiter zu geben.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate; b. den Tod eines Hundes. <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p>

	Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikrochips.	Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.
17g (neu)	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht der VSKT müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei und das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
17h (neu)	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln. Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p>

	<p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten der Hundedatenbank in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
17i (neu)	Der Inhalt des neuen Artikel 17i entspricht dem vorgeschlagenen Art. 17f Abs. 6.	Text aus dem vorgeschlagenen Art. 17f Abs. 6

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Personen, die Tiere gewerbsmässig halten oder mit ihnen umgehen wichtig, dass alle fachspezifisch berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu wird der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.
66 Absätze 1 und 2	Vgl. Eingabe zu Art. 202 Abs. 1 TSchV Art. 67 ist so anzupassen, dass die Prüfung für Fachpersonal für Tierversuche jedoch in allen Fachbereichen geprüft wird	2 Das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal sowie das Fachpersonal für Tiersuche wird mündlich oder schriftlich

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden begrüsst. Betreffend Betäubung der Wasserbüffel ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden. Im Weiteren wird aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben beantragt, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen überprüft wird. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Vorschriften zur Kugelschussbetäubung paramedian liegt.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bison: Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist. Diese Methode soll deshalb in Anh. 6 aufgenommen werden.
- Die Anmerkung zur occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt aber nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen)	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, bei welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) – die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

25. Januar 2017

Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 eröffneten Sie die oben genannte Vernehmlassung. Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und tut dies gerne wie folgt:

Wir stellen fest, dass die Regelungsdichte im Bereich des Tierschutzes und Hundewesens weiter zunimmt. Durch die Einführung neuer Bewilligungs- und Meldepflichten wird zusätzlicher Kontroll- und Verwaltungsaufwand herbeigeführt, ohne dass notwendigerweise eine Verbesserung für das Tierwohl daraus abgeleitet werden kann. Dies steht nicht zuletzt im Widerspruch zu den Zielen des Bundes, den administrativen Aufwand zu senken. Es entsteht zudem der Eindruck, dass die öffentliche Hand zunehmend Aufgaben übernehmen soll, die bis anhin die Tierhalterinnen und Tierhalter in Eigenverantwortung wahrzunehmen hatten. Diese Tendenz ist kritisch zu hinterfragen.

Auf die Kantone kommen zahlreiche neue Aufgaben zu, die einen erheblichen personellen Mehraufwand nach sich ziehen. Einmal mehr ist zu bemängeln, dass die Regulierungsfolgen nicht korrekt dargestellt werden. Der Regierungsrat erwartet eine objektive Kosten-Nutzen-Analyse und die kritische Hinterfragung der Regulierungen. Der tatsächliche Gewinn an zusätzlichem Tierwohl sollte im Zentrum der Überlegungen stehen. Die personellen und finanziellen Ressourcen der kantonalen Vollzugsstellen dürfen nicht durch eine überbordende administrative Kontrolle zumeist konformer Tierhaltungen gebunden werden, sondern müssen für die effektive Fallbearbeitung tatsächlicher Problembereiche freigehalten werden. Die geplanten zusätzlichen Melde- und Bewilligungspflichten stellen die zumeist nicht fehlbaren Tierhalter unter Generalverdacht, selbst nicht in der Lage zu sein, die bereits bestehenden, umfangreichen Regelungen zum Schutz der Tiere einhalten zu wollen oder zu können.

Der Kanton Aargau ersucht Sie deshalb, die Änderungsvorschläge nochmals grundlegend zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Detaillierte Stellungnahme in Tabellenform

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Herr Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt, Leiter Veterinäramt
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Schlachthofstrasse 55, 4056 Basel
Telefon : 061 385 32 14
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 9. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen im Veterinärbereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und es kann ihnen im Wesentlichen zugestimmt werden. Für die einzelnen Bemerkungen und Änderungsvorschlägen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Die Neuerungen zu den Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, zur Tötung und Betäubung von Tieren, zur Verpflichtung, die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierte Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen. Insbesondere die Regelung zu den Hummern geht allerdings nicht weit genug. Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung/Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugaufwands zu überprüfen und vor allem auch noch deutlicher festzulegen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch ein nochmaliges Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Im Weiteren beantragen wir, dem Thema der Garnelenzuchten besondere Beachtung zu schenken. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in Planung sind, wäre es zu begrüssen, wenn die Bestimmungen zum Transport und zur Haltung lebender Hummer auf Garnelen ausgeweitet würden. Dabei ist in den Erläuterungen entweder klarzustellen, dass die Bestimmungen über Panzerkrebse auch für Garnelen gelten oder es sind die Bestimmungen betreffend Transport und Haltung explizit auf Garnelen auszuweiten.

Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts „Handel und Werbung mit Tieren“ auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz für melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Sie fördern damit die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).

Auch lehnen wir die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche ab. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll in erster Linie eine beratende und „Controller“-Funktion übertragen werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch die kantonalen Veterinärämter und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihre Kunden, die Tierhalterinnen und Tierhalter, nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	<i>Die Kantonale Fachstelle nach Artikel 33 TSchG muss in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden erfassen: [...]</i>
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Präsentation zum Verkauf – etwa in der Auslage des Geschäfts – unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers sowie die Präsentation zur Veräusserung direkt auf Eis oder in Eiswasser.
39 Abs. 3	In den Erläuterungen ist unklar, was mit der Änderung konkret gemeint ist. Muss der Laufhof bzw. die Weide immer zugänglich sein bzw. wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass die Bestimmung dadurch umgangen werden kann, dass dem Tier etwa nur einmal im Monat Auslauf gewährt wird. Ziel muss sein, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	
69 und 69a	Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben nicht weiter, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder nur dann, wenn er ausgebildet ist oder wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich deutlich bei den Herdenschutzhunden, die wegen ihrer speziellen Sozialisierung im	Art. 69 und 69a sind unter Mitwirkung der Kantonstierärztinnen und -ärzte zu überarbeiten. Folgende Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen: - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen? - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge die Hundehaltenden selber vornehmen dürfen, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen

	<p>Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Das Anliegen des BAFU, dass die Herdenschutzhunde, die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen, ist nachvollziehbar.</p>	<p>sind und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible Daten einfließen; - Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. Bezug zur Jagd). - Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden.
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen. So haben sie bereits die Pflicht, die in Art. 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p>	<p><i>Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person</i> muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des TSG den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76a	<p>Wir beantragen eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tierarten. Ein Vorbehalt soll nur für Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung geprüft werden.</p> <p>Zusätzlich soll das Herkunftsland, d.h. das Land, in welchem das Tier gezüchtet wurde, angegeben werden müssen.</p> <p>Wir erachten es als zweckmässig, in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind damit Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen gemeint?</p> <p>In der Fachinformation soll die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben und erläutert werden.</p>	<p>Wer Tiere öffentlich anbietet, muss schriftlich seinen Vornamen, seinen Nachnamen und seine Adresse sowie <i>das Herkunftsland des Tieres</i> angeben.</p>
80 Abs. 3, 4 und 5	<p>Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Katzen in Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m² erfolgen muss.</p>	<p>Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltung [...] ausserhalb des Käfigs bewegen können. (2. Satz neu) <i>Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.</i></p>

<p>89 Bst. e</p>	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Wir lehnen diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als einen Meter lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft sechs einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und -angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.0) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen. Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Angler in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung weiterhin notwendig.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssten eher spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden, in Art. 98 und 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p> <p>Zu beachten ist auch Art. 90 Abs. 3 Bst. a, gemäss welchem Haltungsbecken für Süsswasser-Speisefische (zu welchen der Hecht zählt) in der Gastronomie bewilligungsfrei sind. Durch die Einführung der Bewilligungspflicht entstünde hier ein gewisser Widerspruch.</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (keine Bewilligung nötig für grosse einheimische Fische) beibehalten.</p> <p>Sollte dennoch eine Bewilligungspflicht eingeführt werden, gilt es, Bst. e zu präzisieren: e. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, <i>auch wenn sie nur kurzfristig gehältert werden</i>, sowie Haie und Rochen.</p>
------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Sollte die Bewilligungspflicht dennoch eingeführt werden, so müsste diese auch die kurzfristige Hälterung der von Anglerinnen und Anglern gefangenen Fische umfassen, was in den Erläuterungen zwar so festgehalten wird, aus dem Wortlaut der Vorlage jedoch nicht klar hervorgeht. Um dies zu verdeutlichen, sollte Art. 89 Bst. e entsprechend präzisiert werden.	
89 Bst. f	Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen: 1. Schreibweise Python 2. Es ist nicht begründet, weshalb <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie eine besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierischem Futterspektrum. 3. Unbegründet ist auch die Bestimmung, wonach <i>Boa constrictor</i> nicht unter die bewilligungspflichtigen Riesenschlangen fallen sollen.	Bewilligungspflicht für <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> soll beibehalten werden. <i>Boa constrictor</i> soll von der Ausnahme befreit und unter die Bewilligungspflicht gestellt werden.
90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Becken für Hummer zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Wir sprechen uns für die Streichung der Verkürzung der Schonfrist aus, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl widersprechen.	Verkürzung auf zwölf Stunden streichen.
3. Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108: Ausweitung auf Veranstaltungen	Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung; Abschnitt: Handel; Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren; Art. 103: Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen; Art. 104: Überregionale Veranstaltungen ohne Handel.
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfond denkt.	Formulierungsvorschlag: <i>Betriebe, die mit Tieren handeln</i> , müssen [...]
115 Abs. 1 TSchV	Art. 115 Abs. 1 regelt die Anforderungen an die Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen dahingehend, dass sie über eine Ausbildung nach Art. 197 TSchV verfügen müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std. (30 Std. Theorie, 10 Std. Praxis) umfasst (Art. 19 TSchAV) und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Damit werden wesentlich geringere	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst. a und b.

	<p>Anforderungen verlangt, als bei Versuchsleitern (80 Std. Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpflegern mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung).</p> <p>Die Tatsache, dass die Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt, Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, verdeutlicht die sachlich inadäquate Bestimmung. Somit ist die Zulassung von Leiterinnen und Leitern auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst. a und b zu beschränken.</p>	
129, 129a und 129b	<p>Wir begrüßen, dass jedes Institut oder Laboratorium eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten zur Unterstützung in Tierschutzbelangen einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen spezifische Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b).</p> <p>Die in der Erläuterung beschriebene Regelung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und dem Tierschutzbeauftragten lässt sich allerdings nicht eindeutig aus den formulierten Artikeln ableiten. Aus dem neuen Art. 129a Abs. 1 Bst. b und dem unveränderten Art. 130 Bst. b entsteht eine Überlappung von Verantwortlichkeiten, die vermieden werden sollte, um die Funktion einer/eines Tierschutzbeauftragten zu rechtfertigen (das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung [Verantwortung Bereichsleiter] beinhaltet auch das Einhalten von Art. 137 [Verantwortung der/des Tierschutzbeauftragten]). Eine Konkretisierung der Verantwortlichkeiten (wie in der Erläuterung aufgezeigt) für das Fachpersonal Tierversuche, beispielsweise durch eine Richtlinie, wäre hilfreich. Die Zuständigkeit der Tierschutzbeauftragten soll sich dabei primär auf eine beratende Funktion beschränken.</p> <p>Unklar ist ferner, ob die Funktion des Tierschutzbeauftragten kombiniert mit anderen Funktionen (Bereichsleiter, Versuchsleiter, Leiter der Versuchstierhaltung) durch dieselbe Person ausgeführt werden kann (z.B. wegen Konflikten mit der Weisungsbefugnis [Art. 129a Abs. 2] oder um eine unbefangene Beurteilung zu ermöglichen).</p>	Anpassung von Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.
165	<p>Entgegen dem Widerstand der Tierhalter sind die Fachstellen daran, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe, v.a. bei kleinen Transportern, durchzusetzen. Dies macht Sinn und kann mit der Einsehbarkeit ins Innere vor dem Ausladen der Tiere und mit klimatischen</p>	Streichen.

	Aspekten, wenn der Transporter stehen muss, begründet werden. Diese Argumente können aber nicht beigezogen werden für ein Gitter am Kopfteil eines Transporters.	
177 bis 188	Die Klärungen im 8. Kapitel „Töten und Schlachten von Tieren“ werden insgesamt begrüsst. Es muss aber sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt „Betäubung und Entblutung der Tiere“ festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, angewendet werden. Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen, in welchem Verhältnis der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird entschieden abgelehnt.	Klären und überarbeiten im Sinne des Kommentars.
179	Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss sicherstellen, dass die Einhaltung der Art. 178 und 178a gewährleistet sind. Die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt, und sie muss den Tod sicherstellen.	Abs. 1 und 2: Alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a eingehalten werden.
179a Abs. 3	In diesem Absatz wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies sollte angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005 (SR 817.190) in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur alle fünf statt wie bisher alle drei Jahre einen Tag Fortbildung betreiben müssen. Diese Abschwächung ist inhaltlich nicht nachvollziehbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	Ablehnung der Fortbildungspflicht von fünf Jahren; Beibehaltung der Fortbildungspflicht mind. alle drei Jahre.
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext mit dem Antrag zu Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit	Streichen von Abs. 4.

	<p>unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Wir beantragen deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden. Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung vom 12. Oktober 1998 war die Fortbildung in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.
202	Es ist unklar, ob die Prüfungspflicht auch für das bereits ausgebildete Fachpersonal Tierversuche gelten soll (und somit Prüfungen nachgeholt werden müssen).	Anpassung gemäss Kommentar.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt (vgl. die in der vorliegenden Revision vorgesehenen Anpassungen in Art. 101 ff.).	d. <i>Bestand und</i> Ausbildung der Personen, die die Dienstleistungen durchführen.
209a Abs. 4	Soweit die Bestimmungen zu Veranstaltungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden, ist ein zusätzlicher Buchstabe (neuer Bst. f) nötig für die Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Gehege etc.	f. (neu) <i>Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung.</i>
225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit fünf Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Wir beantragen zwei bis max. drei Jahre.	Am [...] bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am [...] 2019 entsprechen.
Anh. 1 Tab. 9-3	<p>Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. So sind zunächst die Ringgrössen nicht bekannt. Ferner ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen, ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Halterinnen und Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.</p> <p>Definition der grossen und kleinen Rassen reicht nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten.</p>	Tabelle nochmals deutlich vereinfachen, analog zu den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind – nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges ist festzulegen.

	Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen: Anpassung bei den zusätzlichen Anforderungen.	Erhöhte Ruhefläche, [...], pro Katze eine Kotschale <i>bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.</i>
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Wir lehnen die hängigen Anträge, kleinere Mindestabmessungen für Tupajas vorzusehen, ab.	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.
Anh. 2 Tab. 2 Ziff. 29	Es ist unklar, was bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist. Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.	Unklare Formulierung in „Besondere Anforderung Nr. 27“ betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.
Anh. 2 Tab. 5	Was bei den Reptilien angepasst wurde, bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen. Bei Ziff. 42 steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach <i>M. boeleni</i> keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige ...) verschoben werden. In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen/nicht bewilligungspflichtigen Schlangen ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython und Strumpfbandnatter.	Anpassungen gemäss Kommentar. Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten.
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2: Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg Fische pro m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es zwar vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern auch die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³ .
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15: Futterentzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Sehr relevant ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den	100 Tagesgrade bei Forellenartigen in Ziffer 15 der Tabelle belassen. Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.

	Restaurants gehalten werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehalten werden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehalten werden dürfen, was zu Leiden führt. 100 Tagesgrade sind eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.	
Anh. 2 Tab. 8: Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	<i>Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.</i>
Anh. 2 Tab. 8	<p>Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen „Liter“ als Grundlage dienen.</p> <p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden, da für grosse Fische mit der neuen Berechnungsweise sonst zu kleine Becken zulässig würden. Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung eingeführt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem ist aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse einzuführen.</p> <p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch da gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 2 einzufügen.</p>	<p>Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen.</p> <p>Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p> <p>Zusätzliche Definition für Aquarien von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen von bewilligten Versuchstierhaltungen.</p>

<p>III (Änderungen von Erlassen) 1. Verordnung vom 28. November 2014 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht), Art. 34 Abs. 2^{bis}</p>	<p>Es entsteht unnötiger Aufwand, wenn die Tierärztinnen und Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen müssen. Viele importierte Hunde haben keinen Heimtierpass.</p>	<p>Streichen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine national einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben. Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebungen einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für die Registrierung von Hunden in der Hundedatenbank haben.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) wurden deren Vorschläge für die vorliegende Revision aufgenommen. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der 2. Abschnitt „Kennzeichnung und Registrierung von Hunden“ könnte im Sinne eines Vorschlags folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für die Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um sich ausschliesslich auf die Gemeinden als „zuständige Stellen“ zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	

16 Abs. 2	Das Mindestalter von 16 Jahren wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen. Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist im Sinn einer einheitlichen Nomenklatur zu prüfen, ob auch bei den übrigen Bestimmungen mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Ergänzen: <i>e. Telefonnummer</i> <i>f. E-Mail-Adresse</i> Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen. Begriffe prüfen.
17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass die Tierärztin oder der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Sie resp. er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärztinnen und -ärzte können in der Schweiz zwar ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen <i>Tierarzt mit Praxisstandort</i> in der Schweiz vorgenommen werden.
17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar zu Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: <i>Amtlicher Name, Rufname</i> und Wohnadresse <i>des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde</i> , und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
17a Abs. 5 ^{neu}	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neuer <i>Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.</i>
17b Abs. 2 Bst. d und e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	Bst. d: <i>Datum der Einfuhr</i> Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses, <i>mit dem der Hund importiert wurde.</i>
17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
17d	Abs. 1 beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist jedoch beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons	Abs. 1 umformulieren: „ <i>Datenbank</i> “ statt „zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“. Ergänzen: <i>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</i>

	<p>die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen.</p> <p>Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der <i>Betreiberin der Datenbank</i> innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <p>a) Namens- und Adressänderungen; b) den Tod ihres Hundes.</p> <p><i>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</i></p>
17e und 17f	<p>Die Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der Revision der Tierseuchenverordnung, weil sie die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	<p>Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch zu überarbeiten.</p>
17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte 17e^{neu} soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst <i>und bearbeitet</i> in der Hundedatenbank <i>die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern</i>.</p>

	<p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden dürfen.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p><i>Abs. 2 (neu). Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</i></p>
17f ^{neu}	<p>Neu zu formulierender Artikel. 17f^{neu} soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl. Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV, JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht, Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikrochips.</p>	<p><i>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</i></p> <p><i>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</i></p> <p><i>b. den Tod eines Hundes.</i></p> <p><i>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</i></p> <p><i>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</i></p> <p><i>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</i></p>
17g ^{neu}	<p>Ein neu zu formulierender Art. 17g^{neu} soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei, die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die</p>	<p><i>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</i></p> <p><i>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</i></p>

	<p>dazugehörigen Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen sowie Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus unserer Sicht müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p><i>Abs. 3 (neu): Die Polizei sowie das BAFU haben im Abrufverfahren Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</i></p> <p><i>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</i></p>
17h ^{neu}	<p>Ein neu zu formulierender 17h^{neu} soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärztinnen und -ärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärztinnen und -ärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreisen den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend den geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet, Angaben zu Hunden direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU).</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN (Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes) muss möglich sein.</p>	<p><i>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</i></p> <p><i>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</i></p> <p><i>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</i></p> <p><i>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</i></p>
17i ^{neu}	<p>Neue Nummerierung des Artikels. „Einsicht in kantonale Hunderegister“</p>	<p>Der neu einzuführende 17i^{neu} entspricht Art. 17f Abs. 6 des vorliegenden Entwurfs.</p>

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle fachspezifischen Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Abs. 3 Bst. d	Es ist unklar, ob die Formulierung (neu ist der Begriff „Veranstaltungen“) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da diese dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Änderungen im Allgemeinen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b (gemäss Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b und c)	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b resp. c wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) – die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.

Eingang Papier am:
30. JAN. 2017
BLV
Elektronisch erfasst!

EINGEGANGEN
27. Jan. 2017
Registratur GS EDI

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr
Alain Berset
Bundesrat
Eidgenössisches Departement des Inneren
EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

25. Januar 2017

RRB-Nr.: 72/2017
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen /
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich, Vernehmlassung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich zu äussern. Im Grundsatz stimmen wir den vorgeschlagenen Anpassungen zu. Detaillierte Rückmeldungen der zuständigen kantonalen Fachstelle finden Sie in der beiliegenden Tabelle. Im Folgenden weisen wir auf die wichtigsten Punkte hin.

1 Tierschutzverordnung

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung begrüssen wir grundsätzlich. Es ist jedoch generell darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt.

Mit den zusätzlichen Verpflichtungen für Personen, welche Tiere öffentlich anbieten, den Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren sowie der Verpflichtung, die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) mit Prüfung abzuschliessen, sind wir unter Berücksichtigung der Detailanträge des Veterinärdienstes gemäss beiliegender Tabelle einverstanden. Ebenfalls begrüssen wir die Verschärfung betreffend lebend importierten Hummern zu Speisezwecken. Die vorgeschlagenen Regelungen in diesem Bereich (Transport, Haltung-Hälterung, Betäubung und Tötung, verbotene Handlungen) sind jedoch nochmals unter dem

Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist vor allem auch noch deutlicher klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend Handel und Werbung mit Tieren sowie Veranstaltungen mit Tieren führen dagegen zu einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand, ohne wirkliche Fortschritte beim Tierschutz zu bringen. Wir ersuchen Sie daher, den Vorschlag zur Melde- oder Bewilligungspflicht von Veranstaltungen unter Berücksichtigung unserer entsprechenden Detailanträge umfassend zu überarbeiten.

Nicht zielführend ist aus unserer Sicht die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Die Tierschutzbeauftragten sollen beratende Funktion haben.

Grundsätzlich ablehnend stehen wir Bestimmungen gegenüber, welche einen Mehraufwand ohne wirkliche Verbesserung des Tierwohls bringen (z.B. zusätzliches Abschlussgitter bei Transportfahrzeugen). Um den Aufwand der kantonalen Tierschutzfachstellen nicht unnötig zu steigern, ersuchen wir Sie, die Änderungsanträge gemäss beiliegender Tabelle, welche vom Veterinärdienst aus der Sicht des praktischen Tierschutzvollzugs formuliert wurden, zu berücksichtigen.

2 Tierseuchenverordnung

Die vorgeschlagene Revision der Tierseuchenverordnung zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank begrüssen wir. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen. Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können. Wir bitten Sie, die einzelnen Bestimmungen gemäss unseren Änderungsanträgen in beiliegender Tabelle zu überarbeiten.

3 Departements- und Amtsverordnungen

Mit den vorliegenden Änderungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren sowie die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir bitten Sie, die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln gemäss beiliegender Tabelle zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilagen

- Tabelle Stellungnahme zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Per E-Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst, Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VeD
Adresse, Ort : Herrengasse 1, 3011 Bern
Kontaktperson : Reto Wyss
Telefon : 031 633 47 04
E-Mail : reto.wyss@vol.be.ch
Datum : 20. Dezember 2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Allgemeine Bemerkungen	
keine	

2		
Tierschutzverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).

39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächbuchten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.
69 und 69a	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildung). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst beantragt der VeD, dass Art. 59 und 59a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen 	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen die Erfassung als Nutzhund, Typ zum Zweck des Herdenschutzes gezüchtete Hunde.</p>

	<p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	<p>Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76a	<p>Der VeD begrüsst inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tiere. Ein Vorbehalt soll nur für Vieh nach Art. 6 Bst. u der Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	<p>Der VeD beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.</p>	
80 Abs. 3, 4 und 5	<p>Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.</p>	<p>Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.</p>
89 Bst.e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Der VeD lehnt diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>(verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phyton 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus semiremex ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. 	Prüfen beibehalten Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus Mitchelli und Schreibweise Phyton.

	<ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus mitchelli ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse. 	
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	<p>Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn,</p> <p>a^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;</p>
2.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	<p>Der VeD weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zum Teil zu ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Gewisse Vorgaben sind dagegen sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).</p> <p>Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftrennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, für Werbung und für Handel mit Tieren. Formulierung der jeweils nötigen Aspekte dazu: allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung, Spezielles. - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtbewilligungspflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Bewilligungspflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. 	<p>Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen.</p> <p>Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren</p> <p>Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmungen, dass hochträchtige Säugetiere und keine Tier, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, nicht mehr zugelassen (Art. 103 Abs. 1 Bst. b) sind sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g (kranke Tiere) sind wie unten vorgeschlagen vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 103	<p>Bst c io Bst d, io, Es gibt nach wie vor keinen SKN Werbung. Dieser muss geschaffen werden.</p>	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Es sind also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen, als sie für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung) gelten.</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt sich, wie sachlich inadäquat die Bestimmung ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.</p>	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.
129, 129a und 129b	Der VeD begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Institut oder Laboratorium eine Tierschutzbeauftragte oder einen	Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.

	<p>Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar. Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	
<p>Art 165</p>	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Ausladen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der Nutzen für das Tierwohl stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p>

	Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung eingeführt werden sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: „Betäubung und Entblutung der Tiere“ festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen. Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Das tierschutzkonforme Töten von Fluss- (insbes. Edel-)krebse, die ja neuerdings auch in Aquakulturen gezüchtet werden muss geklärt werden. Weiter haben die Kantone die bundesrechtliche Pflicht, invasive Flusskrebsarten (Neozoen) aus den Gewässern zu entfernen. Auch für diesen Fall muss geklärt sein, welche Tötungsarten zulässig sind.</p> <p>Weiter sehen wir eine gewisse Vollzugsproblematik beim Nachweis der Fachkunde für das Töten von Panzerkrebse. Wer gilt als fachkundig, wer kontrolliert das wie? Vgl. zudem Eingaben zu den einzelnen Artikeln.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
179	Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.	Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).
Art. 179a	In Absatz 3 wird eine Schlachtmenge festgelegt, ab welcher ein Tierschutzbeauftragter bezeichnet werden muss. Diese Grösse entspricht nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ aus der VSFK. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen.	Überprüfen gemäss Kommentar.

190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	<p>Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Der VeD beantragt deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	<p>Streichen von Absatz 4.</p> <p>Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p>
Art 202 Abs.1	Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Anzahl und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	<p>Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zur Überarbeitung zurückgewiesen werden:</p> <p>Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Gehege, etc.</p>	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren zu lange angesetzt. Der VeD beantragt eine Frist von 2 bis max. 3 Jahren vorzusehen.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.

EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	<p>Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrößen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.</p> <p>Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten.</p> <p>Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.</p>	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössen kategorien zuzuteilen. Ringgrößen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anhang 1 Tabelle 10 Ziffer 3	Definition ‚Gruppe‘ und ‚tagsüber‘ wäre sinnvoll, da dies immer viele Fragen bei den Tierhaltern aufwirft (ab wie vielen Tieren handelt es sich um eine Gruppe und wie lange am Tag ist die minimale Zeitdauer?).	Definitionen Gruppen und Zeitdauer
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Zusätzliche Anforderungen Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Der VeD wendet sich gegen die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m ² auf 1,5 m ² (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.

	Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.	
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p> <p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p> <p>Zudem sollten Wachteln nicht mit Ziervögeln im selben Gehege gehalten werden. Einerseits sind Wachteln Fluchttiere, welche Prädatoren am Boden und in den Lüften haben, also bedeutet es Stress für die Tiere. Zudem koten die fliegenden Tiere auf die sich am Boden befindlichen Tiere, was zu einer ungeeigneten Hygienesituation für die Wachteln führt (v. a bei dichter Belegung mit Ziervögeln).</p> <p>Mindestanforderungen für die Haltung von Fasanen fehlen.</p>	Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.
Anh.2 Tab. 5	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	
Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	<p>Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben.</p> <p>Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m³ festzulegen.</p>	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	<p>Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme.</p> <p>Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.</p>	<p>100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen.</p> <p>Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.</p>
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.

<p>Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen</p>	<p>Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen.</p> <p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen.</p> <p>Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der VeD begrüsst grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) hat die VSKT den Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Der VeD unterstützt diese Anträge. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus Sicht VeD folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	

Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr

	Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den</p>

	<p>vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht des VeD müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie</p>

	<p>Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Der VeD begrüsst die Änderungen.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren beantragt der VeD, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : VSKT Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Regio Centro VSKT
Adresse, Ort : Föhneneichstr. 15
Kontaktperson : Andreas Ewy
Telefon : 041 825 41 51
E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch
Datum : 05. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung den FBA mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierten Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Kurse und Prüfungen in allen drei Landessprachen angeboten resp. absolviert werden können.

Es wird aber beantragt, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken, nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch noch detaillierter klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Im Weiteren bitten wir darum, dem Thema der Garnelenzuchten - ein aufkommender Bereich auch in der Schweiz - besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es schwer nachzuvollziehen die vorgeschlagenen Ergänzungen für Hummer nicht auch auf Garnelen anzuwenden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, ist es zu begrüssen eine angemessene gesetzliche Grundlage für diese Tiere zu erlassen.

Der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, wird zur umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und fördern die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie

sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).

Auch wird die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche abgelehnt. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.

Einige Einzelverschärfungen werden ebenfalls abgelehnt. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden. Auch das Umgekehrte ist der Fall, indem gewisse Lockerungen zurückgewiesen werden. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische von bisher 24 auf 12 Stunden abgelehnt.

Im Weiteren erfolgen Korrekturhinweise und aus der Sicht des praktischen Vollzugs verschiedene Änderungsanträge mit der Bitte um Berücksichtigung, so dass der Aufwand der kantonalen Fachstellen nicht unnötig steigt.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupieren Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch den Veterinärdienst und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt stehen und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins	Satz 1 wie bisher.

	<p>Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächengebieten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.</p>	<p>Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.</p>
<p>69 und 69a</p>	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst wird beantragt, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen <p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung</p>	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.</p>

	müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.
76a	<p>Die inhaltliche Stossrichtung wird begrüsst, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Es wird eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren beantragt. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Es wird beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien,</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.	
80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.	Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.
89 Bst. e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Diese Regelung wird aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutige tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phyton 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus semiremex ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der Varanus mitchelli ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte 	Prüfen beibehalten Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus Mitchellii und Schreibweise Phyton.

	Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse.	
90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Eine Streichung der Verkürzung der Schonfrist ist vorzunehmen, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl unterliegen.	Verkürzung auf 12 Stunden ablehnen.
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Es wird der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück gewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen). Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen: <ul style="list-style-type: none"> - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. 	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel

	<ul style="list-style-type: none"> - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere) sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 103	Bst c io Bst d, io, SKN Werbung muss endlich auf die Beine gestellt werden.	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen sind, als die auch als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässige Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung).</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern</p>	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.

	auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.	
129, 129a und 129b	<p>Es wird begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Instituts oder Laboratoriums eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar.</p> <p>Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.
Art 165	Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können	Diese Änderung wird abgelehnt.

	<p>nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der tierschützerische Zuwachs stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen.</p> <p>Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Vgl. Zudem Einzeleingaben.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
179	<p>Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 187a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).</p>
Art. 179a	<p>In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.</p>	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	<p>Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da</p>	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.

	gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	<p>Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Es wird deshalb beantragt, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	<p>Streichen von Absatz 4.</p> <p>Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p>
Art 202 Abs.1	<p>Es wird befürwortet, dass Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese in allen drei Landessprachen angeboten wird.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Bestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden:	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung

	Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc. In Praxis oft unklar in Meldungen.	
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Es wird 2 bis max. 3 Jahre beantragt.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden. Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten. Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Zusätzliche Anforderungen Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen wird abgelehnt.	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.

	<p>Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m² auf 1,5 m² (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p>	
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist. Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben. Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.
Anh.2 Tab. 5	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>

	- bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel).	
Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.	100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen. Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb	Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen.

	<p>tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen.</p> <p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank wird begrüsst. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) soll der Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt werden, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	

Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.

	(z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonale zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den</p>

	<p>vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Die Daten müssen für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit</p>

	<p>Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren wird beantragt, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bisons: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'intérieur
Secrétariat général
Inselgasse 1
3003 Berne

Consultation relative à une modification d'ordonnances du domaine vétérinaire

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État a pris connaissance de la consultation concernant une modification d'ordonnances du domaine vétérinaire et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

Ordonnance sur la protection des animaux

Le Conseil d'État salue globalement la présente révision de l'ordonnance sur la protection des animaux. Il demeure toutefois un certain potentiel d'amélioration et de clarification dans la conception et/ou la rédaction de certains articles. Il convient notamment de veiller à conserver une certaine marge de manœuvre pour l'application et à ne pas engager encore davantage de ressources cantonales.

Les nouvelles obligations imposées aux personnes qui offrent publiquement des animaux à la vente, les précisions relatives à la mise à mort et à l'étourdissement des animaux, l'obligation de clôturer certaines formations par un examen, de même que le renforcement des conditions de détention lors du transport des homards importés vivants à des fins alimentaires sont accueillis favorablement. Il convient toutefois de garantir que les cours et examens soient proposés ou puissent être suivis dans les trois langues nationales, ce qui n'est pas le cas actuellement.

Le Conseil d'État demande que les réglementations proposées (transport, garde, étourdissement et mise à mort, pratiques interdites) pour les homards importés à des fins alimentaires soient encore vérifiées sous l'aspect de leur efficacité ainsi que du travail d'application engendré pour les cantons, mais surtout de clarifier ce qui est autorisé et ce qui est interdit.

NE

Le Conseil d'État rejette la proposition d'élargissement de la section 2 aux manifestations suprarégionales, qui pourraient désormais être soumises à l'obligation d'annonce ou d'autorisation aux termes de l'article 13, alinéa 2, de la loi sur la protection des animaux et demande qu'elle soit entièrement remaniée. Les modifications proposées sont non seulement très imprécises, laissant une trop grande marge d'interprétation et favorisant l'insécurité du droit auprès des organisateurs. Elles sont également très spécifiques et ne peuvent donc pas être appliquées à toutes les espèces animales. En regard du progrès espéré en matière de protection des animaux, l'effort nécessaire à leur mise en œuvre est disproportionné (les annonces superflues étant trop nombreuses).

Le Conseil d'État rejette également certains renforcements envisagés. Souvent, le gain obtenu en termes de bien-être animal (p.ex. grille de fermeture supplémentaire sur les portes situées à l'avant) ne peut être atteint qu'au prix d'un investissement supplémentaire disproportionné.

Ordonnance sur les épizooties

Le Conseil d'État est favorable à la révision en cours, qui permet de clarifier la base légale relative à une banque de données sur les chiens. La formulation concrète des articles d'ordonnance correspondants autorise désormais les cantons à assurer une exécution uniforme et harmonisée sur leurs territoires, en dépit de législations individuelles au niveau de la protection des données.

Ordonnance sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Ces modifications sont accueillies favorablement. Nous estimons en particulier qu'il est important, pour la bonne qualification des détenteurs d'animaux, que toutes les formations spécifiques, indépendantes d'une formation professionnelle (FSIP), soient désormais sanctionnées par un examen.

Ordonnance sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Ces modifications techniques sont accueillies favorablement.

À votre demande, nous vous faisons parvenir nos propositions détaillées sous forme électronique, en format Word et pdf, à l'adresse vernehmlassungen@blv.admin.ch.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 1^{er} février 2017



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe mentionnée



Consultation relative aux modifications d'ordonnances dans le domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre au 7 février 2017

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation / service : République et canton de Neuchâtel
Sigle entreprise / organisation / office : NE
Adresse, lieu : Château, 2000 Neuchâtel
Interlocuteur : Dr P.-F. Gobat
N° de téléphone : 032 889 68 30
Courriel : scav@ne.ch
Date : le 1^{er} février 2017

Remarques importantes:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Afin de visionner directement les différentes ordonnances, veuillez cliquer dans la table des matières sur le titre d'ordonnance correspondant (Ctrl + bouton gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au format **Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse électronique suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch.

Table des matières

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Remarques générales concernant la consultation relative aux modifications d'ordonnances dans le domaine vétérinaire

Remarques générales

Le Conseil d'État salue fondamentalement la présente révision de l'ordonnance sur la protection des animaux. Il demeure toutefois un certain potentiel d'amélioration et de clarification dans la conception et/ou la rédaction de certains articles. Pour autant, il convient de veiller à conserver une certaine marge de manœuvre nécessaire pour l'application et ne pas engager encore davantage de ressources cantonales.

Les obligations supplémentaires imposées aux personnes qui offrent publiquement des animaux à la vente, les précisions relatives à la mise à mort et à l'étourdissement des animaux, l'obligation de clôturer certaines formations avec un examen de même que le renforcement des conditions de détention lors du transport des homards importés vivants à des fins alimentaires sont accueillis favorablement, compte tenu des propositions de détail apportées. Il convient en outre de garantir que les cours et examens soient proposés ou puissent être suivis dans les trois langues nationales, ce qui n'est pas le cas actuellement.

Le Conseil d'État demande toutefois que les réglementations proposées (transport, garde, étourdissement et mise à mort, pratiques interdites) pour les homards importés à des fins alimentaires soient encore vérifiées sous l'aspect de leur efficacité ainsi que du travail d'application engendré pour les cantons, mais surtout de clarifier ce qui est autorisé et ce qui est interdit.

Le Conseil d'État rejette la proposition d'élargissement de la section 2 aux manifestations suprarégionales, qui pourraient désormais être soumises à l'obligation d'annonce ou d'autorisation aux termes de l'art. 13, al. 2, de la loi sur la protection des animaux, et demande qu'elle soit entièrement remaniée. Les modifications proposées sont d'une part très imprécises, laissant une trop grande marge d'interprétation et favorisant l'insécurité du droit auprès des organisateurs. Elles sont d'autre part très spécifiques, et ne peuvent donc pas être appliquées à toutes les espèces animales. Par rapport au progrès dans le domaine de la protection des animaux, l'effort nécessaire à leur mise en œuvre est disproportionné (les annonces superflues étant trop nombreuses).

Le Conseil d'État rejette certains renforcements. Ainsi le gain obtenu en termes de bien-être animal (p.ex. grille de fermeture supplémentaire sur les portes situées à l'avant) ne peut être obtenu qu'au prix d'un investissement supplémentaire disproportionné.

Par ailleurs, les propositions de corrections et différentes demandes de modifications du point de vue de l'application pratique sont liées à la demande de s'assurer que la charge de travail des services cantonaux spécialisés n'augmente pas inutilement.

2 Ordonnance sur la protection des animaux

Remarques d'ordre général

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
23, al. 1, let. f et g	La formulation du texte en français n'est pas claire ; le transport ou la détention ne sont pas des interventions.	Remplacer « de pratiquer des interventions » par « d'imposer les conditions de détention »
39, al. 3	La phrase est inchangée par rapport à l'ordonnance actuelle. Ajouter le mot « exclusivement » et la raison de cet article.	Les bovins âgés de plus de 5 mois destinés à l'engraissement ne doivent pas être détenus <u>exclusivement</u> dans un box à un seul compartiment <u>pourvu de litière profonde; l'usure correcte des onglons doit être garantie.</u>
69 et 69a	La qualité des données obtenues à ce jour est parfaitement insuffisante, la déclaration incombant à ce jour au détenteur du chien. Les notions évoquées ne sont par ailleurs pas suffisamment claires pour le détenteur. L'enregistrement n'est d'aucune utilité pour les communes dans le cadre de l'exonération de l'impôt sur les chiens, notamment parce qu'il n'est pas clair du tout si le chien en lui-même est p.ex. un chien de compagnie, ou s'il n'en est un que lorsqu'il a été formé ou même seulement lorsqu'il est en service. Cette lacune est particulièrement flagrante dans le cas des chiens de protection des troupeaux. En considérant les aspects liés à la sécurité, ceux-ci devraient être définis comme tels durant toute leur existence en raison de leur socialisation particulière.	<p>Demande : remaniement complet des articles 69 et 69a conformément au commentaire, avec la collaboration des services spécialisés.</p> <p>Tous les aspects de la question des chiens de protection des troupeaux devraient être réglés dans l'OChP, à l'exception des aspects relevant purement de la protection des animaux selon l'OPAn.</p>

<p>74, al. 5</p>	<p>Pour des raisons de sécurité, il est important que la formation d'un chien au travail de défense soit enregistrée au début de celle-ci. La personne responsable de la formation au travail de défense doit donc annoncer le début de la formation au travail de défense à l'exploitant de la banque de données. La responsabilité de l'annonce doit incomber aux personnes responsables de la formation au travail de défense. Ces personnes ont déjà l'obligation de vérifier les conditions préalables mentionnées à l'article 74, al. 2, OPAn et de pouvoir en apporter la preuve en tout temps. Pour l'application, il est important de savoir si un chien est ou a été formé au travail de défense. Outre la police, les garde-frontières, l'armée et les entreprises de sécurité privées autorisées selon le droit cantonal, ce principe concerne aussi les organisations actives dans le domaine des sports canins reconnues par l'OSAV aux termes de l'art. 74, al. 4, OPAn. Il convient d'examiner si l'al. 5 doit être intégré à l'al. 2 ou s'il doit être placé en troisième position.</p>	<p>Modifier: la personne responsable de la formation au travail de défense doit annoncer le début de la formation au travail de défense du chien correspondant à l'exploitant de la banque de données visée à l'art. 30, al. 2, de la loi fédérale du 1^{er} juillet 1966 sur les épizooties (LFE).</p>
<p>76a</p>	<p>Nous saluons l'orientation suivie avec cette proposition concernant la vente publique de chiens et demandons l'élargissement de cette exigence à tous les animaux soumis à la loi sur la protection des animaux. Une réserve ne doit s'appliquer qu'au bétail, aux termes de l'art. 6, let. u, de la loi sur les épizooties.</p> <p>Le terme « d'offre » comprend-il spécifiquement la vente ? A vérifier et à modifier au besoin.</p> <p>Le pays de provenance doit être indiqué en plus, c'est-à-dire le pays dans lequel l'animal a été élevé.</p> <p>Les services spécialisés connaissent toutefois aussi les possibilités que les fournisseurs ont de contourner ces exigences sur les plateformes étrangères. La personne qui achète un animal peut ainsi identifier les éleveurs et commerçants corrects à leur représentation sur les plateformes, ce qui favorise la protection des animaux.</p> <p>Il faut également décrire, dans une information spécifique, ce qu'englobe la notion «d'offre publique». S'agit-il uniquement des médias imprimés, des plateformes accessibles par voie électronique ou, par exemple, de</p>	<p>1 Quiconque offre, vend, remet des animaux doit indiquer par écrit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Son prénom, son nom et son adresse b) Le pays de provenance où l'animal a été élevé. <p>2 L'exploitant de la plateforme publique doit veiller à l'exhaustivité des informations visées à l'al. 1.</p>

	l'offre d'animaux sur la voie publique, sur le pas de la porte ou lors de manifestations?	
80, al. 3, 4 et 5	Il faut ici ajouter que les chats doivent pouvoir se mouvoir hors de la cage de détention individuelle dans une pièce intérieure ou une zone extérieure d'au moins 7 m ² .	Al. 4: complément: Dans des cages de détention individuelle ... hors de la cage. (la deuxième phrase est nouvelle) Une unité de détention dont les dimensions correspondent au moins au tableau 11, chiffre 1, doit être à leur disposition pour se mouvoir.
89, let. e	L'exception pour les poissons indigènes pouvant dépasser la taille d'un mètre ne doit pas être supprimée. Cette suppression provoquerait une avalanche de demandes de détention de carpes ou de poissons similaires pêchés et détenus quelques heures ou quelques jours. Nous rejetons cette réglementation pour des raisons de praticabilité.	L'art. 89, let. e, doit être conservé dans sa version actuelle (avec réglementation d'exception). Dans la mesure où la protection des animaux les rend absolument nécessaires, des directives spécifiques pour la détention des poissons pêchés à la ligne doivent être spécifiées dans les articles 98 et 99 et les pratiques clairement contraires à la protection des animaux doivent figurer sous les pratiques interdites à l'art. 23.
90, al. 3, let. a	Cet article est le bienvenu, puisqu'il porte en particulier sur les bassins pour homards destinés à l'alimentation, qui doivent être soumis à autorisation.	
Section 2: art. 103 à 108 Élargissement aux manifestations	Le Conseil d'État rejette la proposition d'élargissement de la section 2 aux manifestations suprarégionales, qui pourraient désormais être soumises à l'obligation d'annonce ou d'autorisation aux termes de l'art. 13, al. 2, de la loi sur la protection des animaux, et demande qu'elle soit entièrement remaniée. Les modifications proposées sont d'une part très imprécises, laissant une trop grande marge d'interprétation. Elles sont d'autre part très spécifiques, et ne peuvent donc pas être appliquées à toutes les espèces animales. Par rapport au progrès dans le domaine de la protection des animaux, l'effort nécessaire à leur mise en œuvre est disproportionné (les annonces superflues étant trop nombreuses).	Remaniement complet avec les services spécialisés. Proposition de structure: Section: publicité Section: commerce Section: manifestations avec des animaux Art. 103 Dispositions générales pour toutes les manifestations Art. 104 Manifestations suprarégionales sans commerce

Art. 103d	La formation pour l'obtention de l'attestation de compétences lors de publicité n'existe pas, ou pas en français à l'heure actuelle: à mettre en place.	
108	La notion de commerces d'animaux peut créer la confusion, puisqu'elle fait penser à des entreprises de vente directe.	Proposition de formulation: Les entreprises faisant le commerce d'animaux doivent...
Art. 152, al.1, let. e	La différence entre durée du trajet et durée du transport n'est pas claire.	Définir les termes durée du trajet et durée du transport
Art. 165	Les services spécialisés sont en train d'imposer la pose d'une grille de fermeture à l'arrière des véhicules, vers la rampe de déchargement, surtout pour les petits véhicules de transport, et ce contre l'opposition des détenteurs d'animaux. Cette mesure peut être justifiée par la nécessité de visualiser l'intérieur du véhicule avant la sortie des animaux et par des aspects climatiques lorsque le véhicule est à l'arrêt. Ces arguments ne sont en revanche pas pertinents pour une grille vers la deuxième sortie, à l'avant du véhicule. L'amélioration en matière de protection des animaux ne serait pas proportionnelle à l'investissement supplémentaire. Si, contre toute attente, une telle disposition devait être imposée, un délai de transition d'au moins 3 ans est nécessaire.	Cette modification est rejetée.
177 à 188	Les clarifications au chapitre 8 «Mise à mort et abattage d'animaux» sont dans l'ensemble saluées. Il convient toutefois de s'assurer que, dans la section 3, «Étourdissement et saignée des animaux», les méthodes retenues soient aussi applicables aux animaux qui ne sont pas abattus à des fins alimentaires. Il est également nécessaire de clarifier si ces méthodes d'abattage sont exhaustives ou non. Inversement, il est nécessaire de clarifier le rapport de la section 3 à l'art. 178a. L'al. 1, let. c, doit-il par exemple toujours autoriser la mise à mort des homards sans étourdissement, dans l'eau bouillante? Cette éventualité est rejetée.	Clarifier et retravailler selon le commentaire.
178a, al.1, let. a	Mise à mort : sur le principe, il est inadmissible de déroger à l'étourdissement préalable obligatoire lors de la chasse. Il s'agit en majorité de mammifères supérieurs qui subissent des blessures	Définir et n'autoriser que des méthodes de mise à mort compatibles avec l'éthique de la présente ordonnance (par exemple : balle tirée dans le cerveau).

	douloureuses, voir des agonies interminables. Cette dérogation est en contradiction fondamentale avec l'éthique de la présente ordonnance.	
179	Concernant le procédé d'abattage, l'al. 1 prête à confusion puisque l'abattage d'un animal au moyen d'une méthode non autorisée est aussi un «procédé». Il est donc nécessaire d'ajouter, en complément, que la méthode d'abattage doit elle-même être conforme à la protection des animaux. La formulation doit donc garantir que les art. 178 et 178a soient une condition préalable: la personne exécutant l'abattage doit choisir une méthode adaptée à l'espèce de l'animal, conduisant à la mort immédiate de celui-ci sans douleurs, souffrance ou peur inutiles. Par ailleurs, elle doit garantir la mort de l'animal.	Dans les al. 1 et 2, les trois phrases doivent être formulées pour que les directives des art. 178 et 187a, etc. soient respectées (insensibilité immédiate, reste insensible en cas de délai, pas de douleurs, de souffrance ni de peur).
190, al. 2	Les personnes actives dans le commerce, le transport et l'abattage du bétail ne devraient désormais suivre un jour de formation continue plus que tous les 5 ans et non tous les 3 ans, comme jusqu'à présent. Cet affaiblissement n'est pas défendable, les problèmes étant particulièrement nombreux dans ces domaines où les animaux sont exploités commercialement. Si les formations continues donnent lieu à des critiques, elles doivent être améliorées.	L'affaiblissement de l'obligation de formation continue à un rythme quinquennal est rejeté.
190, al. 4	La formulation doit être réexaminée, notamment dans le contexte de la proposition relative à l'art. 199, al. 4, portant sur une suppression.	Vérifier la suppression.
199, al. 4	L'OSAV devrait désormais reconnaître les cours de formation dans le domaine de l'expérimentation animale. Les autorités cantonales devraient toutefois continuer de reconnaître la formation continue. Cela ne permet pas d'atteindre les objectifs et s'accompagne d'un effort inutile ainsi que d'un recoupement. Nous demandons donc que les manifestations de formation continue dans le domaine de l'expérimentation animale soient reconnues par l'OSAV. Cela ne remet pas en cause la possibilité dont disposent les services cantonaux spécialisés, au cas par cas, de porter au compte de la formation continue la documentation remise sur le cours suivi.	Suppression de l'alinéa 4. Vérifier s'il faut prévoir ailleurs des adaptations relatives à la formation continue dans le domaine de l'expérimentation animale.
Art. 202, al. 1	Les formations spécifiques, indépendantes de la profession, doivent désormais se terminer par un examen. Ce point est très important pour	Examiner d'éventuelles dispositions transitoires.

	<p>assurer les qualifications. Dans ce cadre, il faut garantir qu'elles soient proposées dans les trois langues nationales.</p> <p>Il convient d'examiner si un délai est nécessaire avant l'entrée en vigueur de cette disposition et si les personnes ayant déjà été formées par le passé doivent aussi se soumettre à un examen.</p>	
209a, al. 3	La let. d doit être adaptée, étant donné qu'il existe des services de prise en charge et de soins plus étendus, voir à ce sujet les adaptations aux art. 101 ss.	d. Effectif et formation des prestataires
209, al.4	<p>Dans la mesure où les dispositions sur les manifestations ne sont pas rejetées dans leur ensemble:</p> <p>Une lettre supplémentaire est nécessaire: description de l'hébergement des animaux pendant la manifestation, p. ex. dimensions, nombre et spécificités des enclos, etc.</p> <p>Dans la pratique, ce point manque souvent de clarté dans les déclarations.</p>	c bis (nouveau): Description de l'hébergement des animaux pendant la manifestation
Art. 225b	Un délai de 5 ans pour l'adaptation des enclos pour les pigeons est trop long pour ce domaine relevant des loisirs. Nous demandons max. 3 ans.	Les enclos pour pigeons domestiques existants au ... doivent satisfaire aux exigences minimales fixées à l'annexe 1 tableau 9-3 à compter du ... 2019.
Annexe 1, tab. 9-3	<p>Le tableau relatif aux pigeons manque toujours de clarté et s'avère compliqué à appliquer. Les tailles des bagues ne sont pas connues, et il est difficile d'évaluer au cas par cas s'il s'agit de jeunes ou d'adultes et si le vol libre quotidien leur est effectivement accordé ou non. À cela s'ajoutent souvent des problèmes linguistiques dans les échanges avec les détenteurs. Dans ces conditions, les directives ne sont souvent pas appliquées, ou alors de manière insuffisante.</p> <p>La définition des grandes et des petites races ne suffit pas. Il est nécessaire d'indiquer les espèces. La classification de la géopélie diamant est par exemple controversée.</p> <p>Pour tous les oiseaux, la surface et le volume sont indiqués à titre de minimum à l'annexe de l'OPAn, dont il résulte une hauteur minimale. Cette indication manque toujours pour les pigeons, de sorte que les enclos très</p>	<p>Le tableau doit à nouveau être significativement simplifié, de manière analogue aux autres oiseaux. Les espèces souvent détenues doivent par ailleurs être attribuées – de manière non exhaustive – aux catégories de tailles. Les dimensions des bagues peuvent rester en complément.</p> <p>Déterminer la hauteur minimale de l'enclos.</p>

	bas, non accessibles et donc difficilement contrôlables doivent être acceptés.	
Annexe 1, tab. 11	Chats domestiques	Exigences supplémentaires Surfaces de repos surélevées,, une caisse à déjection par chat, jusqu'à cinq animaux et, pour les plus grands groupes, une caisse à déjection pour deux animaux.
Annexe 2, tab. 2, chiffre 29	Des clarifications variées s'avère nécessaires. Dans le cas des cailles, la définition de la surface sur laquelle les cailles peuvent se déplacer et de la surface accessible n'est pas claire. Pour la volaille, la surface sur laquelle les animaux peuvent se déplacer est définie par le fait que les déjections ne doivent pas la joncher. Bien que la formulation figurait déjà au chiffre 29, elle continue de manquer de clarté. Il faut préciser si 50% de la surface totale doit être recouverte de litière ou si seulement 25% suffisent.	Corriger la formulation peu claire en particulier de l'exigence n° 27) concernant la part minimale de surface devant être recouverte de litière.
Annexe 2, tab. 7 Titre et notes de bas de page	Pour le titre sur les poissons de consommation, la note porte l'indication b). Celle-ci n'existe pas, mais la note a) est à double. La deuxième note doit être déplacée à a) (rapport au titre), et l'ancien a) devient b).	
Annexe 2, tab. 7 Chiffre. 2 Détention	La densité de 100 kg/m ³ est trop élevée. Si tous les paramètres de l'eau sont bons, une telle densité est défendable sous cet angle. Étant donné que la qualité de l'eau n'est pas le seul paramètre important pour les poissons, mais que la place à disposition joue également un rôle, la densité doit être limitée à 80 kg/m ³ au maximum.	Densité maximale en détention: 80 kg de poisson au m ³
Annexe 2, tab. 8 Remarques préliminaires	L'ancien tableau 8 de l'OPAn comportait des dimensions minimales insuffisantes, et donc contraires à la protection des animaux, en particulier pour les aquariums communautaires contenant de petits poissons. Il faut donc saluer le fait que la taille minimale de l'aquarium se calcule désormais en litres. La longueur du corps des poissons doit cependant être considérée en sus dans certains cas: pour les gros poissons, ce nouveau mode de calcul	Le tableau en litres doit être complété jusqu'à une longueur corporelle de 60 cm. Remarque supplémentaire pour les aquariums : la longueur de l'aquarium doit représenter au moins deux fois la longueur du plus gros poisson, la largeur une fois et demi la longueur du plus grand poisson. La

	<p>autorise autrement des bassins trop petits. Par exemple, il serait possible de détenir un arowana de 40 cm dans un bassin de 160 litres. Un bassin d'une longueur de 90 cm, d'une largeur de 30 cm et d'une profondeur d'eau de 60 cm serait donc autorisé, alors que le poisson aurait bien des peines à s'y retourner. D'après le tableau actuellement en vigueur, une telle situation ne serait pas admise, la largeur devant représenter au moins 1,5 fois la longueur du poisson. Pour les grands poissons, l'ancien tableau livrait des valeurs conformes à la protection des animaux, raison pour laquelle les deux tableaux doivent être combinés de manière ciblée. En outre, le tableau proposé se termine à 40 cm. Divers poissons d'aquarium peuvent toutefois devenir nettement plus grands (anguilles d'ornement, poisson-chat à queue rouge, pangasius, arapaima gigas, etc.) et être aussi détenus dans des aquariums communautaires. Le tableau doit donc se poursuivre au moins jusqu'à une longueur corporelle de 60 cm. Pour les poissons encore plus grands, une remarque supplémentaire doit être ajoutée, afin que les dimensions calculées de l'aquarium soient raisonnables.</p> <p>D'un point de vue de la protection des animaux, la taille minimale des étangs doit également être indiquée.</p>	<p>profondeur de l'eau de l'aquarium doit correspondre au moins à la longueur du plus grand poisson.</p> <p>Il convient en outre de définir des dimensions et une profondeur minimales pour les étangs.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Ordonnance fédérale sur les épizooties

Remarques générales

Le Conseil d'État est favorable à la révision en cours, qui permet de clarifier la base légale relative à une banque de données sur les chiens. La formulation concrète des articles d'ordonnance correspondants autorise désormais les cantons à assurer une exécution uniforme et harmonisée sur leurs territoires, en dépit de législations individuelles au niveau de la protection des données.

Article	Commentaires / remarques	Demande de modification (texte)
Art. 16, al. 1	L'article est accueilli favorablement. On veillera à ce que la Confédération n'intervienne pas dans l'organisation des cantons.	
Art. 16, al. 2	L'âge minimal de 16 ans est accueilli favorablement. Il assure la sécurité du droit pour l'application. Cependant, il faut relever que les poursuites ne sont pas possible avant l'âge de 18 ans.	
Art. 16, al. 4	Le détenteur du chien doit être joignable pour que l'on puisse garantir l'application de la législation sur la protection des animaux comme de celle sur les épizooties. Ainsi, lors de nouveaux enregistrements de détenteurs de chiens, il convient de saisir leurs numéros de téléphone et adresse de courrier électronique.	Compléter : e) le numéro de téléphone ; f) l'adresse électronique. Au cas où cette proposition ne serait pas adoptée, ces données devraient être saisies en tant que données facultatives à l'art. 17e ^{nouveau} , al. 2.
Art. 16, al. 4	Les notions de «nom officiel» et de «prénom usuel» apparaissent exclusivement dans cet article. On vérifiera s'il convient de se servir de ces notions claires dans les autres articles, en particulier dans l'art. 17b, al. 2.	Vérifier les notions
Art. 17, al. 2	Il ne suffit pas que le vétérinaire exerce en Suisse. Il lui faut un cabinet domicilié en Suisse. Les vétérinaires étrangers peuvent également exercer en Suisse, mais ne devraient pas obtenir de puces d'identification suisses, pour éviter que des identifications soient réalisées à l'étranger.	Compléter : L'identification doit être effectuée par un vétérinaire dont le cabinet est sis en Suisse.
Art. 17a, al. 5, nouveau	Il faut interdire la remise et la vente de puces d'identification à l'étranger, afin de prévenir toute utilisation abusive.	Nouvel al. 5 : La remise et la vente de puces à l'étranger est prohibée.

Art. 17c, al. 1	Obligations des vétérinaires : cet article fait référence à l'art. 17 et 17b/2. Reprendre les titres d'articles correctement.	Remplacer « lors du contrôle de la puce » par « lors du contrôle de l'identification des chiens importés »
Art. 17c, al. 2	Supprimer les exemples. La formulation doit être la plus ouverte possible.	Adapter : Les cantons peuvent saisir ou faire saisir d'autres données dans la banque de données sur les chiens.
Art. 17d	<p>L'al. 1 de la proposition de l'OSAV comprend un changement complet de système. Il faut maintenir l'obligation d'annoncer de la part du détenteur de chien vis-à-vis de la banque de données sur les chiens. La responsabilité du détenteur de chien quant aux annonces à réaliser est en principe donnée vis-à-vis de la banque de données et non du service compétent du canton de domicile. Cela dit, le service compétent du canton de domicile devrait avoir la possibilité, sous la forme d'une formulation potestative, de réaliser les annonces correspondantes à la banque de données sur mandat et avec le consentement du détenteur de chien.</p> <p>L'annonce de la mort du chien doit également être du ressort du détenteur du chien. En outre, le canton, la commune ou le vétérinaire doivent avoir la possibilité – à titre de prestations facultative – de réaliser l'annonce pour le détenteur de l'animal.</p> <p>Quant à savoir si le détenteur du chien est tenu à une obligation d'annonce envers d'autres services, p.ex. la commune, le cas est à régler au niveau cantonal.</p> <p>Nous nous prononçons expressément en faveur de l'al. 3, qui nous semble d'une importance centrale. Seule la future (nouvelle) commune, en l'occurrence le service compétent de celle-ci, connaît l'adresse de domicile précise et correcte. Cette précision garantit que la qualité des données soit maintenue même en cas de changement de domicile.</p> <p>En vertu de cette disposition, il paraît donc légitime qu'une commune puisse rechercher quelques détenteurs de chiens dans toute la Suisse avec un droit de lecture sur la base de leurs données connues (p.ex. nom officiel, prénom usuel et ID de personne) et en traiter les données de personnes (cf. art. 17g^{nouveau}, al. 4).</p>	<p>Reformuler l'al. 1 : «à la banque de données» au lieu de «au service compétent de leur canton de domicile».</p> <p>Compléter: les services compétents peuvent réaliser les annonces correspondantes avec le consentement du détenteur.</p> <p>Reformuler l'al. 2 : Les détenteurs de chiens doivent annoncer dans les 10 jours à l'exploitant de la banque de données :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) les changements de nom et d'adresse ; b) la mort de leur chien. <p>Les services compétents peuvent réaliser les annonces correspondantes avec le consentement du détenteur.</p>

<p>Art. 17e^{nouveau}</p>	<p>Le nouvel article a pour but de régler les droits relatifs au <u>traitement des données de personnes</u>.</p> <p>Al. 1 : Données obligatoires, qui ne peuvent être mutées que par le service compétent.</p> <p>Al. 2 : Données supplémentaires (facultatives).</p>	<p>Al. 1 (nouveau) : Le service compétent du canton de domicile saisit et traite dans la banque de données les données qui ont trait aux détenteurs de chiens, conformément à l'art. 16, al. 4.</p> <p>Al. 2 : Le service compétent et les détenteurs de chiens peuvent saisir et traiter des données supplémentaires facultatives.</p>
<p>Art. 17f^{nouveau}</p>	<p>Nouvel article. Il a pour but de régler les droits relatifs au <u>traitement des données des chiens</u>. Les obligations devant incomber pour l'essentiel aux détenteurs de chiens (cf. commentaire relatif à l'art. 17d), il y a lieu d'introduire ici des étapes de traitement facultatives.</p> <p>Si cela s'avère nécessaire pour la qualité des données, le service compétent doit pouvoir forcer un changement de propriétaire ou radier un détenteur d'animaux qui a déménagé à l'étranger.</p> <p>Les vétérinaires devraient aussi pouvoir, après une euthanasie, annoncer la mort d'un chien.</p> <p>Plusieurs ordonnances (OPAn, LChP, OFE etc.) prévoient la possibilité pour des personnes et des services de saisir et traiter les données relatives aux chiens.</p> <p>Dans certains cantons, quelques refuges sont autorisés, en vertu d'un mandat cantonal, d'admettre des animaux trouvés et de les placer. Le cas échéant, ils doivent disposer des droits de prendre en charge des chiens et de les placer avec l'adaptation correspondante des données concernant les chiens.</p> <p>Identitas SA saisit les données relatives aux puces d'identification fournies.</p>	<p>Al. 1 (nouveau) : Le service compétent du canton de domicile peut saisir et traiter, dans la banque de données des chiens, les données relatives à :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la vente ou l'acquisition d'un chien, de même que la remise ou la prise en charge d'un chien pour une durée de plus de trois mois ; b. la mort d'un chien. <p>Al. 2 (nouveau) : Les vétérinaires peuvent, avec le consentement du détenteur de chien, saisir la mort d'un chien dans la banque de données sur les chiens.</p> <p>Al. 3 (nouveau) : D'autres personnes ou services peuvent, en vertu de l'art. 17h^{nouveau}, saisir et traiter des données dans la banque de données sur les chiens.</p> <p>Al. 4 (nouveau) : Les refuges désignés en vertu des dispositions cantonales peuvent saisir et traiter l'arrivée et le départ d'un chien dans la banque de données sur les chiens.</p> <p>Al. 5 (nouveau) : L'exploitant de la banque de données sur les chiens saisit les données à annoncer en vertu des articles 17a, al. 3 et 4.</p>

<p>Art. 17g^{nouveau}</p>	<p>Le nouvel article a pour but de régler les <u>droits de lecture</u>.</p> <p>La protection des données requiert explicitement que les personnes qui traitent des données ne puissent voir que les données des personnes dont elles ont besoin pour satisfaire leurs tâches légales et sont autorisées à voir en vertu des bases légales en vigueur.</p> <p>L'OSAV, les cantons et les communes (services compétents pour le contrôle des chiens) ainsi que l'OFEV, doivent pouvoir consulter les données relatives aux chiens et aux personnes correspondantes. Ces données évoluent souvent en raison de déménagements, changements de nom ou d'adresse de même que de propriétaire. Par ailleurs, l'expérience montre que les détenteurs de chiens peinent à contribuer à la bonne qualité des données, raison pour laquelle une restriction du droit de consultation et de recherche a peu de sens pour les services désignés. À notre avis, les données doivent absolument pouvoir être consultées pour toute la Suisse. Il convient donc de subdiviser l'article et de le formuler de manière ouverte.</p>	<p>Al. 1 (nouveau) : les détenteurs de chiens peuvent consulter leurs propres données selon art. 16 et 17 en lecture seule.</p> <p>Al. 2 (nouveau) : Les vétérinaires cantonaux, l'OSAV, l'Administration fédérale des douanes et le service compétent du canton peuvent consulter les données nécessaires à la satisfaction de leurs tâches.</p> <p>Al. 3 (nouveau) : La police et l'OFEV peuvent consulter en lecture seule les données actuelles nécessaires à la satisfaction de leurs tâches légales.</p> <p>Al. 4 (nouveau) : Les autorités cantonales et communales désignées par les dispositions cantonales et les tiers peuvent consulter les données nécessaires à la satisfaction de leurs tâches légales.</p>
<p>Art. 17h^{nouveau}</p>	<p>Le nouvel article a pour but de régler l'<u>attribution des droits d'accès</u>.</p> <p>L'exploitant de la banque de données sur les chiens définit les droits d'accès pour les différents services et groupes de personnes en accord avec les vétérinaires cantonaux (matrice d'accès et d'autorisation).</p> <p>Les vétérinaires cantonaux attribuent l'accès nécessaire à la banque de données sur les chiens aux différents services et groupes de personnes. Ils règlent le droit d'accès conformément aux dispositions légales cantonales en vigueur.</p> <p>Pour la Confédération, cette tâche est du ressort de l'OSAV.</p> <p>Le siège professionnel de la personne ou du service (et non le domicile) fait foi.</p>	<p>Al. 1 (nouveau) : Les vétérinaires cantonaux déterminent des droits d'accès définis, en accord avec l'exploitant de la banque de données sur les chiens.</p> <p>Al. 2 (nouveau) : Les vétérinaires cantonaux sont compétents en matière d'attribution des accès à la banque de données sur les chiens pour les personnes et services désignés qui en ont besoin dans l'exercice de leurs tâches légales. Ils règlent le droit d'accès. Le siège professionnel de la personne ou du service en question font foi pour déterminer le canton compétent.</p>

	<p>En vertu de l'OPAn et de la LChP, d'autres personnes et services sont tenus de saisir des données sur des chiens directement dans la banque de données (p.ex. la personne responsable de la formation au travail de défense ou l'OFEV).</p> <p>On doit pouvoir utiliser les données d'AMICUS dans ASAN.</p>	<p>Al. 3 (nouveau) : L'OSAV est compétente en matière d'attribution des accès aux autorités fédérales. Il règle le droit d'accès concret.</p> <p>Al. 4 (nouveau) : L'OSAV et les vétérinaires cantonaux attribuent les accès nécessaires aux données pour les personnes et services chargés de saisir et de traiter les données en vertu des dispositions fédérales et cantonales.</p> <p>Al. 5 (nouveau) : Les vétérinaires cantonaux peuvent consulter et traiter les données dans ASAN.</p>
Art. 17j ^{nouveau}	Nouvelle numérotation de l'article. Consultation dans les registres cantonaux (correspond à l'art. 17f, al. 6).	

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques générales

Les modifications sont accueillies favorablement. Nous estimons en particulier qu'il est important, pour la bonne qualification des détenteurs d'animaux, que toutes les formations spécifiques, indépendantes d'une formation professionnelle (FSIP), soient désormais sanctionnées par un examen.

Article	Commentaires / remarques	Demande de modification (texte)
1	Il n'est pas clair si la formulation de l'al. 3, let. d (introduction d'une nouvelle notion de manifestations), englobe également l'attestation de compétence pour les bourses d'animaux, car celles-ci sont assimilées à du commerce. Il convient de vérifier et de compléter la formulation.	Vérification de la formulation.

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques générales

Ces modifications techniques sont accueillies favorablement.

Article	Commentaires / remarques	Demande de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

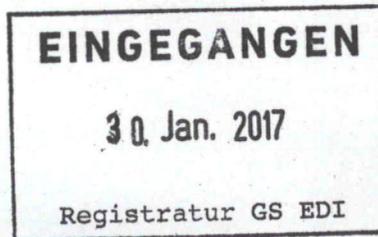
Remarques générales

Le Conseil d'État est favorable à ces modifications.

Il en va de même pour les modifications relatives aux buffles, où il faudrait par ailleurs ajouter que l'étourdissement au moyen des pistolets à tige perforante ne sera plus admis dès que des appareils de tir adaptés seront disponibles sur le marché. Pour des questions de protection des animaux, il importe de mettre en œuvre le plus rapidement possible les connaissances acquises sur l'effet de l'étourdissement dans le cadre de la thèse de doctorat spécifiquement élaborée sur ce sujet.

Article	Commentaires / remarques	Demande de modification (texte)
Annexe 1, ch. 1.5, let. a	Il convient d'ajouter que l'étourdissement au moyen de pistolets à tige perforante ne sera plus admis dès que des appareils de tir adaptés seront sur le marché. Les connaissances en matière d'étourdissement acquises dans le cadre de la thèse de doctorat élaborée spécialement sur ce thème, montrent qu'il faudrait une longueur de tige (qui requiert par ailleurs la charge nécessaire) d'au moins 13 cm. De tels appareils n'étant pas disponibles, il convient, pour des questions de protection des animaux, d'interdire au plus vite l'étourdissement au moyen de tels appareils.	Interdire l'étourdissement au moyen de pistolets à tige perforante chez le buffle, dès que des appareils d'étourdissement à balle seront disponibles.
Annexe 1, ch. 1.5	Dans les commentaires relatifs à la présente révision, on définit de façon claire que la pression de charge lors de l'ouverture de la calotte crânienne est déterminante pour l'étourdissement. On y trouve en outre des indications relatives à l'énergie de la pression de charge et à la vitesse de sortie. Cela ne couvre qu'une partie des situations. Dans les grands abattoirs, où plusieurs centaines d'animaux sont abattus chaque jour, on n'utilise plus les pistolets à tige perforante usuels avec charge (cartouches), mais des appareils d'étourdissement pneumatiques, avec lesquels on peut faire varier la pression selon la taille de l'animal à abattre. Il importe donc de reprendre les paramètres nécessaires dans cette ordonnance.	Ajouter des indications sur la pression nécessaire pour les appareils d'étourdissement pneumatiques.
Annexe 1, ch. 2.5, let. b	L'adaptation à l'annexe 6, ch. 1.4, let. b, est saluée. De manière analogue, dans la mesure où l'étourdissement au moyen du pistolet à tige perforante est encore autorisé à l'heure actuelle pour le buffle (cf. plus haut), il faut	Adaptation selon commentaire.

	subdiviser la représentation à l'annexe 1, ch. 2.5, let. b, en bovins <800 kg et bovins >800 kg y compris buffles.	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne



Delémont, le 17 janvier 2017

Consultation relative aux modifications d'ordonnances du domaine vétérinaire

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui soumettre à consultation la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire.

Dans l'ensemble, le Gouvernement jurassien accueille favorablement les modifications des ordonnances du domaine vétérinaire et salue en particulier la présente révision de l'ordonnance sur la protection des animaux.

Pour ce qui est des commentaires article par article, le Gouvernement jurassien renonce à répondre de manière détaillée et s'en réfère aux prises de position de l'Association suisse des vétérinaires cantonaux et du Service de l'économie rurale du Canton du Jura ci-annexées.

Le Gouvernement vous remercie d'ores et déjà de la prise en compte de ses remarques et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot
Présidente



Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'Etat



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève

Sigle de l'entreprise / organisation / service : SCAV

Adresse, lieu : Quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Interlocuteur : Dr Michel Rérat, vétérinaire cantonal

N° de téléphone : 022 546 56 00

Adresse électronique : scav@etat.ge.ch

Date : 13.12.2016

Remarques importantes

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
2. Ordonnance sur la protection des animaux
3. Ordonnance sur les épizooties
4. Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter
5. Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques
6. Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

1 Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire

Le service de la consommation et des affaires vétérinaires du canton de Genève (SCAV) remercie pour la mise en consultation des différentes ordonnances dans le domaine vétérinaire et salue la révision de l'ordonnance sur les épizooties qui permet de clarifier la base légale relative à une banque de données sur les chiens.

Comme annoncé lors de la Conférence des vétérinaires cantonaux du 8 juin 2016, la proposition de vaccination obligatoire des chiens proposée par le groupe de travail "Importation illégale de chiens" n'a pas été prise dans la présente modification. Cette obligation a été jugée comme contreproductive par l'OSAV vu que l'importation de chiots en-dessous de 15 semaines n'aurait plus été possible. Cette proposition du service vétérinaire suisse a donc été tout simplement retirée de la présente modification sans autres informations aux autorités compétentes. Le SCAV ne peut que déplorer cette manière de faire.

L'impact réel des modifications de la présente législation sur le travail des autorités compétentes est sous-évalué. Il est contradictoire de lire dans les conséquences économiques de la modification de l'OPAn qu'il est prévu de renforcer les exigences en matière de transport, de détention et de mise à mort des homards, ce qui engendra des coûts supplémentaires pour les traiteurs et épiceries fines. Or, le coût supplémentaire pour les cantons en charge du contrôle de son application n'est mentionné nulle part.

Pour la révision de l'OFÉ, dans ses commentaires relatifs aux "conséquences financières et effet sur l'état du personnel", l'OSAV indique que : "Dans plusieurs cantons, ce seront les communes qui seront compétentes, ...". Il en résultera un travail supplémentaire pour ces communes. En parallèle, l'OSAV affirme que "La présente modification d'ordonnance n'entraîne en principe pas de coûts supplémentaires pour les cantons". Ces deux affirmations sont contradictoires. En effet, s'il existe un travail supplémentaire, bien que les cantons ne soient pas impactés financièrement sur ce point, il faudra mettre à disposition des ressources humaines complémentaires qui auront un coût pour les communes.

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Quelques erreurs sont à relever (article 39, argumentaire manquant article 102, alinéa 1, article 111 et tableau 5 de l'annexe 2) dans la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux rendant la compréhension des modifications proposées compliquée.

L'obligation faite aux annonceurs d'inscrire leurs nom et adresse lors de vente publique stipulée à l'article 76a est un vœu pieux. Le cadre défini par la proposition d'article laisse une marge d'interprétation de l'obligation permettant difficilement de poursuivre les contrevenants et aucun système de vérification n'est mis en place. De fait, les citoyens vont transmettre pléthores d'annonces aux services vétérinaires cantonaux qui n'auront pas les outils pour faire appliquer cette réglementation. Un outil plus utile (p. ex. obligation d'enregistrement des futurs annonceurs) permettrait d'atteindre le but obtenu (voir les nouvelles obligations de la vente de chats et de chiens du Ministère de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt de la République Française). De plus, les citoyens suisses achètent aussi des animaux sur des sites étrangers, sur lesquels les services cantonaux et la Confédération n'ont aucune influence. Exiger ces informations déplacera le problème ailleurs, avec encore moins de visibilité sur ce qui est proposé à la vente.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 2 alinéa 3 lettre v	La première partie de phrase telle que rédigée est lourde et longue.	A remplacer par "animaux dont le matériel génétique a été modifié artificiellement par l'une des méthodes suivantes :"
Article 39	La modification proposée, c'est-à-dire l'ajout du terme "exclusivement", ne figure pas dans la nouvelle proposition.	Ajouter "exclusivement".
Article 76 alinéa 6	Préavis favorable à cette modification. Néanmoins, il serait souhaitable d'examiner dans son ensemble la problématique visée par l'article 76 de l'OPAn. En pratique, rares sont les cas de flagrant délit qui permettent de sanctionner les contrevenants. Les moyens auxiliaires sont régulièrement retrouvés chez le détenteur, avec des marques concrètes d'utilisation mais on ne peut séquestrer l'objet ni amender le détenteur car celui-ci oppose régulièrement que c'est l'objet d'un tiers ou qu'il appartenait à un chien précédent. En somme, la vente de ces moyens est légale mais pas leur	Remplacer par "L'utilisation et la vente... sont interdites".

	<p>utilisation.</p> <p>La vente des moyens auxiliaires, visés sous l'article 76 alinéa 2 de l'OPAn, devrait être réservée aux professionnels.</p>	
Article 76a	<p>La mesure prise reste une action vaine sous la forme proposée. Sans système de surveillance et de contrôle des annonceurs, les dénonciations risquent de pleuvoir sur les services vétérinaires sans que ceux-ci puissent y donner des suites vu que le cadre législatif offert est très laconique ("quiconque offre publiquement des chiens doit indiquer son nom et son adresse par écrit"). De plus, de nombreux sites internet sont localisés hors Suisse.</p>	A supprimer.
Article 89 lettre f	<p>La suppression de l'autorisation pour <i>Varanus semiremex</i> et <i>Varanus mitchelli</i> n'est pas justifiée. Contre-arguments : bien que de petite taille, ces espèces ont un mode de vie particulier, dont un lien fort avec l'eau, ainsi qu'un spectre alimentaire animal, raison pour laquelle elles étaient jusqu'à présent soumises à autorisation. Le <i>Varanus semiremex</i> est un animal arboricole semi-aquatique (vivant en partie dans l'eau) et un nageur habile. Farouche et nocturne, il vit caché dans les creux des arbres surplombant l'eau des mangroves. Alimentation : geckos, insectes, grenouilles, crustacés tels que crabes, poissons et petits mammifères. Le <i>Varanus mitchelli</i> est un animal arboricole vivant fréquemment à proximité des marécages, des lagunes, des forêts de mangroves et des fleuves, notamment des cours d'eau. Il s'abrite dans les creux des arbres ou se cache dans des endroits discrets. Nourriture : arachnides, grillons, scarabées, poissons, crevettes, scincidae et souris.</p>	<p>Evaluer le maintien de l'assujettissement à autorisation pour <i>Varanus semiremex</i> et <i>Varanus mitchelli</i>.</p>
Article 90	<p>A teneur du texte, il apparaît qu'un restaurant ayant un vivier (Haltungsbecken) et un aquarium d'eau salée est soumis à autorisation pour son vivier alors que les poissons vont vivre des années durant dans l'aquarium et non dans le vivier. Cela semble incohérent.</p>	<p>Il y a lieu de soumettre à autorisation aussi bien les aquariums que les viviers pour poissons de consommation d'eau salée utilisés en gastronomie.</p>

Article 101a lettre a ^{bis}	Actuellement, l'autorisation est octroyée après contrôle des conditions de détention et de la formation du détenteur. Ces deux domaines sont détaillés dans l'OPAn. Le contrôle de l'organisation et de la documentation de l'exploitation peut être requis selon la situation mais ne doit pas figurer dans les conditions d'octroi de l'autorisation. Cette marge de manœuvre doit être laissée aux autorités cantonales lors de l'étude des demandes d'autorisation.	A remplacer par "L'autorité cantonale décide si des documents supplémentaires doivent être remis".
Article 101b alinéa 3 lettre d	L'application des responsabilités n'est pas définie. Qui assume les responsabilités ? Est-ce le détenteur de l'autorisation ou le personnel engagé pour des compétences spécifiques ?	Modifier par "les exigences et responsabilités applicables au personnel".
Section 2 articles 103 à 108	<p>Les modifications proposées sont d'une part très imprécises, laissant une trop grande marge d'interprétation. Elles sont d'autre part très spécifiques et ne peuvent donc pas être appliquées à tous les animaux. Par rapport au progrès dans le domaine de la protection des animaux, l'effort nécessaire à leur mise en œuvre est disproportionné (les annonces superflues étant trop nombreuses). Un remaniement de cette proposition doit prendre en compte les aspects suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Séparer les dispositions s'appliquant aux manifestations, à la publicité et au commerce d'animaux, afin de formuler les aspects nécessaires (dispositions générales, personnel, hébergement des animaux, documentation, autorisation, points spéciaux). - Définir les notions de manifestation et de publicité, éventuellement aussi d'informations spécifiques. - Indiquer les dispositions nécessaires valables pour toutes les manifestations impliquant des animaux (y compris celles qui ne sont pas soumises à l'obligation d'annonce) à l'endroit approprié et les régler dans une directive technique. - Décrire de manière précise les manifestations suprarégionales soumises à l'obligation d'annonce (aussi peu que possible, autant que nécessaire); éventuellement les limiter à des groupes d'animaux. - Concevoir les dispositions concernant les mammifères en état de gestation avancée et ceux qui ont mis bas dans un délai de 14 jours précédant la manifestation (article 103 alinéa 1 lettre b, ainsi que l'article 103 alinéa 1 lettre g, concernant les animaux malades) de 	

	<p>manière à pouvoir les appliquer et à ce qu'elles soient respectées.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyser à nouveau le rapport du groupe de travail sur le thème des manifestations. - La proposition fait mention de "sains et bien nourris". Or l'explication présentée concerne l'expression "en bonne santé" (article 103a alinéa 1 lettre a). 	Remplacer "sains et bien nourris" par "en bonne santé".
Article 111 alinéa 2	L'application des responsabilités n'est pas définie. Qui assume les responsabilités ? Est-ce le détenteur de l'autorisation ou le personnel engagé pour des compétences spécifiques ?	Modifier par "les exigences et responsabilités applicables au personnel".
Article 165	<p>Les services spécialisés sont en train d'imposer la pose d'une grille de fermeture à l'arrière des véhicules, vers la rampe de déchargement, surtout pour les petits véhicules de transport, et ce contre l'opposition des détenteurs d'animaux. Cette mesure peut être justifiée par la nécessité de visualiser l'intérieur du véhicule avant la sortie des animaux et par des aspects climatiques lorsque le véhicule est à l'arrêt. Ces arguments ne sont en revanche pas pertinents pour une grille vers la deuxième sortie, à l'avant du véhicule.</p> <p>L'amélioration en matière de protection des animaux ne serait pas proportionnelle à l'effort supplémentaire et à l'opposition des propriétaires de petits véhicules de transport.</p> <p>Si, contre toute attente, une telle disposition devait s'établir, un délai de transition d'au moins 3 ans est nécessaire.</p>	A supprimer.
Article 179a	A l'alinéa 3, la limite définie pour le délégué à la protection des animaux ne correspond pas à la notion de "grands et petits abattoirs". Ce point doit être adapté. Ces formulations doivent être harmonisées avec les notions de l'OAbCV révisée (entrée en vigueur en 2017), qui fixe la limite d'un établissement de faible capacité à moins de 1'500 unités d'abattage.	Vérifier selon le commentaire.

<p>Article 199 alinéa 4</p>	<p>L'OSAV devrait désormais reconnaître les cours de formation dans le domaine de l'expérimentation animale. Les autorités cantonales devraient toutefois continuer de reconnaître la formation continue. Cela ne permet pas d'atteindre les objectifs et s'accompagne d'un effort inutile ainsi que d'un recoupement. Les manifestations de formation continue dans le domaine de l'expérimentation animale devraient être reconnues par l'OSAV. Cela ne remet pas en cause la possibilité dont disposent les services cantonaux spécialisés, au cas par cas, de porter au compte de la formation continue la documentation remise sur le cours suivi.</p>	
<p>Article 202 alinéa 1</p>	<p>Les formations spécifiques, indépendantes de la profession, doivent désormais se terminer par un examen, ce qui est important pour le service afin d'en assurer les qualifications. Dans ce cadre, il faut garantir qu'elles soient proposées dans les trois langues nationales.</p>	
<p>Article 209 alinéa 4</p>	<p>Une lettre supplémentaire est nécessaire pour la description de l'hébergement des animaux pendant la manifestation, p. ex. dimensions, nombre et spécificités des enclos, etc. Dans la pratique, ce point manque souvent de clarté dans les déclarations.</p>	<p>c bis (nouveau) : Description de l'hébergement des animaux pendant la manifestation.</p>
<p>OITE-AC Article 34 alinéa 2bis</p>	<p>Le fait que les vétérinaires doivent saisir le numéro du passeport pour animal de compagnie dans AMICUS est une charge de travail inutile. Une partie des chiens importés n'ont pas de tel passeport.</p>	<p>A supprimer.</p>
<p>Annexe 1 tableaux 9-3</p>	<p>Le tableau relatif aux pigeons manque toujours de clarté et s'avère compliqué à appliquer. Les tailles des bagues ne sont pas connues et il est difficile d'évaluer au cas par cas s'il s'agit de jeunes ou d'adultes et si le vol libre quotidien leur est effectivement accordé ou non. A cela s'ajoutent souvent des problèmes linguistiques dans les échanges avec les détenteurs. Dans ces conditions, les directives ne sont souvent pas appliquées, ou alors de manière insuffisante. La définition des grandes et des petites races ne suffit pas. Il est nécessaire</p>	<p>Le tableau doit à nouveau être significativement simplifié, de manière analogue aux autres oiseaux. Les espèces souvent détenues doivent par ailleurs être attribuées – de manière non exhaustive – aux catégories de tailles. Les dimensions des bagues peuvent rester en complément. Déterminer la hauteur minimale de l'enclos.</p>

	<p>d'indiquer les espèces. La classification de la géopélie diaman est par exemple controversée.</p> <p>Pour tous les oiseaux, la surface et le volume sont indiqués à titre de minimum à l'annexe de l'OPAn, dont il résulte une hauteur minimale. Cette indication manque toujours pour les pigeons, de sorte que les enclos très bas, non accessibles et donc difficilement contrôlables doivent être acceptés.</p>	
Annexe 1 tableau 11	Chats domestiques.	Exigences supplémentaires. Surfaces de repos surélevées, ..., une caisse à déjection par chat, jusqu'à cinq animaux et, pour les plus grands groupes, une caisse à déjection pour deux animaux.
Annexe 2 tableau 1 chiffre 18	La surface minimale pour les tupaiiformes devrait être réduite de 3 m ² à 1,5 m ² (soit de moitié), cette décision étant notamment justifiée par le fait que les ouistitis (p. ex. les Callitriches) sont en règle générale plus grands que les tupaiiformes. La définition de la surface minimale sur la base d'une comparaison avec une autre espèce animale n'est éthologiquement pas admissible. Il est par ailleurs connu que les tupaiiformes sont diurnes et vivent généralement au sol. Bons grimpeurs, ils passent en revanche la nuit dans les arbres. Les singes en revanche vivent plutôt selon un axe vertical plutôt qu'horizontal. Ceci vaut également lorsque le nombre prévu d'animaux sur la surface minimale est réduit de 5 à 2.	Pas de réduction des dimensions minimales pour les tupaiiformes.
Annexe 2 tableau 2 chiffre 29	<p>Des clarifications variées s'avèrent nécessaires. Dans le cas des cailles, la définition de la surface sur laquelle les cailles peuvent se déplacer et de la surface accessible n'est pas claire.</p> <p>Pour la volaille, la surface sur laquelle les animaux peuvent se déplacer est définie par le fait que les déjections ne doivent pas la joncher.</p> <p>Bien que la formulation figure déjà au chiffre 29, elle continue de manquer de clarté. Il faut préciser si le 50 % de la surface totale doit être recouvert de litière ou si seulement le 25 % suffit.</p>	Remanier sous l'angle rédactionnel la formulation peu claire en particulier de l'exigence N° 27.

<p>Annexe 2 tableau 5</p>	<p>Les adaptations apportées au tableau des reptiles manquent pour l'instant d'explications. Au chiffre 42, <i>M. boeleni</i>, la note de bas de page 4 est en contradiction avec l'article 89 lettre f, selon lequel <i>M. boeleni</i> ne devrait plus être assujéti à autorisation. Si ce point doit entrer ainsi en vigueur, cette espèce doit être déplacée au chiffre 43a (ne sont pas soumis à autorisation ...). Au chiffre 43a, les serpents non venimeux/non soumis à autorisation couramment détenus peuvent être complétés à titre d'énumération non exhaustive. En font partie les serpents des blés, le python royal, les serpents jarretières, mais aussi le boa constricteur. Le tableau 5 doit être retravaillé sous l'angle rédactionnel :</p> <ul style="list-style-type: none"> - de manière générale, les espaces entre les chiffres ne sont pas les mêmes en de nombreux endroits; - diverses "exigences particulières" ne sont pas classées par ordre croissant; - au chiffre 33a, les notes sont décalées (une ligne vide est de trop); - au point 59, il manque un "r" à Crocodiliens. 	<p>Adaptations conformément au commentaire.</p> <p>Remanier tout le tableau sous l'angle rédactionnel.</p>
<p>Annexe 2 tableau 7 chiffre 2 Détenion</p>	<p>La densité de 100 kg/m³ est trop élevée. Etant donné que la qualité de l'eau n'est pas le seul paramètre important pour les poissons, mais que la place à disposition joue également un rôle, la densité doit être limitée à 80 kg/m³ au maximum.</p>	<p>Densité maximale en détention : 80 kg de poisson au m³.</p>
<p>Annexe 2 tableau 7 chiffre 15 Privation maximale d'alimentation</p>	<p>L'augmentation de 100 à 200 jours-degrés de la privation maximale d'alimentation autorisée pour les salmonidés en général porte préjudice à la santé des poissons. Pour les cas mentionnés dans les explications, le nouveau règlement serait défendable, mais à titre d'exception. Le cas le plus couramment pertinent est la privation maximale d'alimentation autorisée lors de la détention intermédiaire dans les restaurants. La privation maximale de nourriture constitue la base de l'application, afin de déterminer combien de temps les poissons peuvent être détenus dans les restaurants. Les conditions pour les poissons n'y étant fréquemment pas optimales, il est important qu'ils y soient détenus le plus brièvement possible, au risque d'en</p>	<p>Conserver les 100 jours-degrés au chiffre 15 du tableau.</p>

	<p>souffrir. En effet, une augmentation de la durée maximale de privation de nourriture permettrait de garder les poissons deux fois plus longtemps dans des bassins peu structurés, sans nourriture. 100 jours-degrés est une période encore défendable pour le bien-être des poissons, que les restaurants sont en mesure de respecter. Ce fait doit toutefois rester légalement contraignant.</p>	
<p>Annexe 2 tableau 8 Remarques préliminaires</p>	<p>L'ancien tableau 8 de l'OPAn comportait des dimensions minimales insuffisantes, et donc contraires à la protection des animaux, en particulier pour les aquariums communautaires contenant de petits poissons. Il faut donc saluer le fait que la taille minimale de l'aquarium se calcule désormais en litres.</p> <p>La longueur du corps des poissons doit cependant être considérée en sus dans certains cas : pour les gros poissons, ce nouveau mode de calcul autorise autrement des bassins trop petits. Par exemple, il serait possible de détenir un arowana de 40 cm dans un bassin de 160 litres. Un bassin d'une longueur de 90 cm, d'une largeur de 30 cm et d'une profondeur d'eau de 60 cm serait donc autorisé, alors que le poisson aurait bien des peines à s'y retourner. D'après le tableau actuellement en vigueur, une telle situation ne serait pas admise, la largeur devant représenter au moins 1,5 fois la longueur du poisson. Pour les grands poissons, l'ancien tableau livrait des valeurs conformes à la protection des animaux, raison pour laquelle les deux tableaux doivent être combinés de manière ciblée.</p> <p>En outre, le tableau proposé se termine à 40 cm. Divers poissons d'aquarium peuvent toutefois devenir nettement plus grands (anguilles d'ornement, poisson-chat à queue rouge, pangasius, arapaima gigas, etc.) et être aussi détenus dans des aquariums communautaires. Le tableau doit donc se poursuivre au moins jusqu'à une longueur corporelle de 60 cm. Pour les poissons encore plus grands, une remarque supplémentaire doit être ajoutée, afin que les dimensions calculées de l'aquarium soient raisonnables.</p> <p>D'un point de vue de la protection des animaux, la taille minimale des étangs doit également être indiquée.</p>	<p>Le tableau en litres doit être complété jusqu'à une longueur corporelle de 60 cm.</p> <p>Remarque supplémentaire pour les aquariums : la longueur de l'aquarium doit représenter au moins deux fois la longueur du plus gros poisson, la largeur une fois et demie la longueur du plus grand poisson. La profondeur de l'eau de l'aquarium doit correspondre au moins à la longueur du plus grand poisson.</p> <p>Il convient en outre de définir des dimensions et une profondeur minimales pour les étangs.</p>

<p>Annexe 2 tableau 8, remarques sur le tableau 8</p>	<p>Dans la mesure où les poissons zèbres et d'autres poissons d'expérimentation comparables sont détenus dans des animaleries autorisées avec système en circuit ouvert, avec des paramètres environnementaux strictement contrôlés, d'autres dimensions minimales doivent s'appliquer. Pour ces situations de laboratoire particulières, les exigences minimales doivent être définies de sorte à créer aussi le bien-être des animaux. Ces normes doivent être élaborées avec le concours d'experts et ajoutées à titre de note au tableau 8 de l'annexe 1.</p>	<p>Il faut ajouter une remarque concernant les aquariums pour la détention de poissons d'expérience tels que les poissons zèbres dans des systèmes en circuit ouvert d'animaleries autorisées.</p>
-------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Ordonnance sur les épizooties (OFE)

Remarques d'ordre général

La révision proposée est importante car elle permet de clarifier la base légale relative à une banque de données sur les chiens.

La systématique des articles, en particulier l'article 17, devrait être fondamentalement revue et pourrait être articulée de la manière suivante :

1. Enregistrement des détenteurs de chiens (article 16)
2. Identification des chiens (article 17)
3. Puce d'identification (article 17a)
4. Contrôle d'identification des chiens importés (article 17b)
5. Enregistrement des chiens (article 17c)
6. Informations à notifier par le détenteur du chien (article 17d)
7. Traitement des données concernant les détenteurs de chiens (article 17e^{nouveau})
8. Traitement des données concernant les chiens (article 17f^{nouveau})
9. Consultation des données (article 17g^{nouveau})
10. Attribution de droits d'accès (article 17h^{nouveau})
11. Consultation des registres cantonaux sur les chiens (article 17j^{nouveau})
12. Conservation des données (article 18).

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 16 alinéa 2	L'article 14 du Code civil suisse (ci-après : CCS) fixe la majorité à 18 ans et l'article 19 alinéa 1 du CCS stipule notamment que les mineurs ne peuvent s'obliger par leurs propres actes qu'avec le consentement de leur représentant légal.	Modifier ainsi : "Seules les personnes de plus de 18 ans...".
alinéa 4	Dès lors, au vu des nombreuses obligations qui pèsent sur le détenteur de chien (notamment l'obligation de contracter une assurance responsabilité civile) et les responsabilités qu'il assume, l'âge minimum pour être enregistré comme détenteur de chien devrait être 18 ans. De fait, l'OPAn devrait également être modifiée en ce sens (article 110). Ajouter les coordonnées téléphoniques et l'adresse e-mail du détenteur qui sont utiles s'il faut le joindre.	Ajouter lettre e : "les coordonnées téléphoniques et l'adresse e-mail".

Article 17 alinéa 2	Il ne suffit pas que le vétérinaire exerce en Suisse. Il lui faut un cabinet domicilié en Suisse. Les vétérinaires étrangers peuvent également exercer en Suisse, mais ne devraient pas obtenir de puces d'identification suisses, pour éviter que des identifications soient réalisées à l'étranger.	Compléter : L'identification doit être effectuée par un vétérinaire dont le cabinet est domicilié en Suisse.
Article 17a alinéa 5 nouveau	Il faut interdire la remise et la vente de puces d'identification à l'étranger, afin de prévenir toute utilisation abusive.	Nouvel alinéa 5 : La remise et la vente de puces à l'étranger est prohibée.
Article 17b alinéa 1	Si le délai de 10 jours était précédemment imparti, il s'agissait d'une unique inscription du détenteur et du chien via son vétérinaire. Désormais, l'inscription se fait auprès des autorités communales et auprès du vétérinaire. Dès lors, vu la multiplication des annonces obligatoires à différents organismes, il serait judicieux de prolonger le délai imparti afin de permettre aux détenteurs de chiens importés de se mettre en règle.	Modifier "dix jours qui suivent l'importation" en "30 jours qui suivent l'importation".
alinéa 2	La saisie du numéro de passeport pour animal de compagnie n'est pas nécessaire mais celle de la date d'importation est importante.	Corriger lettre c en lettre e. Remplacer "le numéro du passeport pour animal de compagnie" par "la date de l'importation".
Article 17c alinéa 2	Supprimer les exemples. La formulation doit être la plus ouverte possible.	Adapter : Les cantons peuvent saisir ou faire saisir d'autres données dans la banque de données sur les chiens.
Article 17d alinéa 2 lettre b	La mort du chien doit être annoncée directement à la banque de données AMICUS comme cela se fait actuellement, car ce n'est pas le rôle des communes qui ont été désignées comme service compétent dans la majorité des cantons de prendre en charge cette tâche supplémentaire.	Supprimer lettre b de l'alinéa 2. Insérer alinéa 4 "Le détenteur doit annoncer dans les dix jours la mort de son chien à l'exploitant de la banque de données".
Article 17e lettre c	La mort du chien doit être annoncée directement à la banque de données AMICUS comme cela se fait actuellement car ce n'est pas le rôle des communes qui ont été désignées comme service compétent dans la majorité des cantons de prendre en charge cette tâche supplémentaire (cf. remarque article 17d alinéa 2 lettre b).	Supprimer lettre c.

<p>Article 17f alinéa 5</p> <p>Article 17f alinéa 6</p>	<p>A modifier pour que l'exploitant saisisse également la mort du chien tel que décrit aux articles 17d alinéa 2 lettre b et 17e lettre c.</p> <p>2^{ème} ligne : il manque un l à les.</p>	<p>Ajouter "l" à "es registres".</p>
<p>Article 17e nouveau</p>	<p>Le nouvel article a pour but de régler les droits relatifs au <u>traitement des données de personnes</u>.</p> <p>Alinéa 1 : Données obligatoires, qui ne peuvent être mutées que par le service compétent.</p> <p>Alinéa 2 : Données supplémentaires (facultatives).</p>	<p>Alinéa 1 (nouveau) : Le service compétent du canton de domicile saisit et traite dans la banque de données les données qui ont trait aux détenteurs de chiens, conformément à l'article 16 alinéa 4.</p> <p>Alinéa 2 : Le service compétent et les détenteurs de chiens peuvent saisir et traiter des données supplémentaires facultatives.</p>
<p>Article 17f nouveau</p>	<p>Nouvel article. Il a pour but de régler les droits relatifs au <u>traitement des données des chiens</u>. Les obligations devant incomber pour l'essentiel aux détenteurs de chiens, il y a lieu d'introduire ici des étapes de traitement facultatives.</p> <p>Si cela s'avère nécessaire pour la qualité des données, le service compétent doit pouvoir forcer un changement de propriétaire ou radier un détenteur d'animaux qui a déménagé à l'étranger.</p> <p>Les vétérinaires devraient aussi pouvoir, après une euthanasie, annoncer la mort d'un chien.</p> <p>Plusieurs ordonnances (OPAn, LChP, OFE, etc.) prévoient la possibilité pour des personnes et des services de saisir et traiter les données relatives aux chiens.</p> <p>Dans certains cantons, quelques refuges sont autorisés, en vertu d'un</p>	<p>Alinéa 1 (nouveau) : Le service compétent du canton de domicile peut saisir et traiter, dans la banque de données des chiens, les données relatives à :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la vente ou l'acquisition d'un chien, de même que la remise ou la prise en charge d'un chien pour une durée de plus de trois mois; b. la mort d'un chien. <p>Alinéa 2 (nouveau) : Les vétérinaires peuvent, avec le consentement du détenteur de chien, saisir la mort d'un chien dans la banque de données sur les chiens.</p> <p>Alinéa 3 (nouveau) : D'autres personnes ou services peuvent, en vertu de l'article 17h^{nouveau}, saisir et traiter des données dans la banque de données sur les chiens.</p> <p>Alinéa 4 (nouveau) : Les refuges désignés en vertu des</p>

	<p>mandat cantonal, d'admettre des animaux trouvés et de les placer. Le cas échéant, ils doivent disposer des droits de prendre en charge des chiens et de les placer avec l'adaptation correspondante des données concernant les chiens.</p> <p>Identitas SA saisit les données relatives aux puces d'identification fournies.</p>	<p>dispositions cantonales peuvent saisir et traiter l'arrivée et le départ d'un chien dans la banque de données sur les chiens.</p> <p>Alinéa 5 (nouveau) : L'exploitant de la banque de données sur les chiens saisit les données à annoncer en vertu des articles 17a alinéas 3 et 4.</p>
Article 17g nouveau	<p>Le nouvel article a pour but de régler les <u>droits de lecture</u>.</p> <p>La protection des données requiert explicitement que les personnes qui traitent des données ne puissent voir que les données des personnes dont elles ont besoin pour satisfaire leurs tâches légales et sont autorisées à voir en vertu des bases légales en vigueur.</p> <p>L'OSAV, la police et les communes (services compétents pour le contrôle des chiens) ainsi que l'OFEV doivent pouvoir consulter les données relatives aux chiens et aux personnes correspondantes. Ces données évoluent souvent en raison de déménagements, changements de nom ou d'adresse, de même que de propriétaire. Par ailleurs, l'expérience montre que les détenteurs de chiens peinent à contribuer à la bonne qualité des données, raison pour laquelle une restriction du droit de consultation et de recherche a peu de sens pour les services désignés.</p>	<p>Alinéa 1 (nouveau) : Les détenteurs de chiens peuvent consulter leurs propres données selon les articles 16 et 17 en lecture seule.</p> <p>Alinéa 2 (nouveau) : Les vétérinaires cantonaux, l'OSAV, l'Administration fédérale des douanes et le service compétent du canton peuvent consulter les données pertinentes actuelles nécessaires à la satisfaction de leurs tâches.</p> <p>Alinéa 3 (nouveau) : La police et l'OFEV peuvent consulter en lecture seule les données actuelles nécessaires à la satisfaction de leurs tâches légales.</p> <p>Alinéa 4 (nouveau) : Les autorités cantonales et communales désignées par les dispositions cantonales et les tiers peuvent consulter les données nécessaires à la satisfaction de leurs tâches légales.</p>
Article 17h nouveau	<p>Le nouvel article a pour but de régler l'<u>attribution des droits d'accès</u>.</p> <p>L'exploitant de la banque de données sur les chiens définit les droits d'accès pour les différents services et groupes de personnes en accord avec les vétérinaires cantonaux (matrice d'accès et d'autorisation).</p> <p>Les vétérinaires cantonaux attribuent l'accès nécessaire à la banque de données sur les chiens aux différents services et groupes de personnes. Ils règlent le droit d'accès conformément aux dispositions légales cantonales en vigueur.</p>	<p>Alinéa 1 (nouveau) : Les vétérinaires cantonaux déterminent des droits d'accès définis, en accord avec l'exploitant de la banque de données sur les chiens.</p> <p>Alinéa 2 (nouveau) : Les vétérinaires cantonaux sont compétents en matière d'attribution des accès à la banque de données sur les chiens pour les personnes et les services désignés qui en ont besoin dans l'exercice de leurs tâches légales. Ils règlent le droit d'accès. Le siège professionnel de la personne ou du service en question font foi pour déterminer le canton</p>

vigueur.

et les services désignés qui en ont besoin dans l'exercice de leurs tâches- légales. Ils règlent le droit d'accès. Le siège professionnel de la personne ou du service en question font foi pour déterminer le canton

011.4/2013/16388 \ COO.2101.102.1.433613 205.01.00.09

	<p>Pour la Confédération, cette tâche est du ressort de l'OSAV.</p> <p>Le siège professionnel de la personne ou du service (et non le domicile) fait foi.</p> <p>En vertu de l'OPAn et de la LChP, d'autres personnes et services sont tenus de saisir des données sur des chiens directement dans la banque de données (p. ex. la personne responsable de la formation au travail de défense ou l'OFEV).</p>	<p>compétent.</p> <p>Alinéa 3 (nouveau) : L'OSAV est compétent en matière d'attribution des accès aux autorités fédérales. Il règle le droit d'accès concret.</p> <p>Alinéa 4 (nouveau) : L'OSAV et les vétérinaires cantonaux attribuent les accès nécessaires aux données pour les personnes et les services chargés de saisir et de traiter les données en vertu des dispositions fédérales et cantonales.</p> <p>Alinéa 5 (nouveau) : Les vétérinaires cantonaux peuvent consulter et traiter les données dans ASAN.</p>
Article 17i nouveau	Nouvelle numérotation de l'article. Consultation dans les registres cantonaux.	Article 17i correspond à l'article 17f alinéa 6.

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter (OFPA n)

Remarques d'ordre général

Concernant les formations et les examens obligatoires pour la détention d'animaux et à la manière de les traiter, il est à rappeler que peu d'offres de cours sont organisés en français. De fait, il est du devoir de l'OSAV de veiller au respect de la proportionnalité des langues dans les cours et les examens afin de pouvoir permettre à chaque détenteur de se mettre en conformité avec la législation.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 66 alinéa 1	Les examens en français sont très peu nombreux et souvent organisés dans la partie alémanique de la Suisse, ce qui est très dissuasif pour les Romands qui seraient intéressés.	

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage (OPAnAb)

Remarques d'ordre général

Dans un souci d'amélioration de la protection des animaux lors de leur abattage et en conformité avec le commentaire de l'OSAV, le SCAV souhaite amener des précisions techniques aux pistolets à tige perforante utilisés lors de l'étourdissement d'animaux (Annexe 1). Bien que la volonté de supprimer l'abattage de bovins en dehors des abattoirs autorisés soit compréhensible, l'abrogation du chapitre 1.5 de l'annexe 6 pose un problème pour la mise à mort d'autres espèces de bétail de boucherie comme les bisons.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Annexe 1 chapitre 1.5	<p>Les pistolets à tige perforante, pneumatique ou à poudre, possédant une tige de 120 mm vont sans doute devenir difficiles à trouver, car le marché européen propose en majorité des appareils munis d'une tige plus courte (80 à 98 mm).</p> <p>Or, c'est surtout l'énergie (onde de choc) transférée à l'animal lors de l'impact, plus que les lésions mécaniques dues à la lacération de la masse cérébrale qui est efficace. L'onde de choc est prédominante à des vitesses comprises entre 100 et 300 m/s (source : formation européenne BTSF).</p> <p>La longueur de la tige n'est donc pas le facteur critique d'un étourdissement par cheville percutante satisfaisant.</p>	<p>Préconiser une longueur minimale de tige de 80 mm pour tous les animaux de bétail et de 98 mm pour les buffles, yacks et taureaux de plus de 800 kg.</p> <p>Préconiser une vitesse de percussion supérieure à 100 m/s.</p>
Annexe 6 chapitre 1.5	<p>L'abrogation du chapitre 1.5 de l'annexe 6 de l'OPAnAb permettrait de se conformer au droit supérieur, mais poserait un véritable problème en ce qui concerne les bisons. Ceux-ci doivent être abattus au pré car intransportables à l'état vigile (trop dangereux pour la sécurité et le matériel).</p>	<p>Conserver en l'état le chapitre 1.5 de l'annexe 6 de l'OPAnAb.</p>



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires

Sigle de l'entreprise / organisation / service : SAAV

Adresse, lieu : Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Interlocuteur : Dr Grégoire Seitert

N° de téléphone : +41 26 305 80 00

Adresse électronique : Gregoire.Seitert@fr.ch

Date : 14.12.2016

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général
	<p>Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird vom Kanton Freiburg grundsätzlich begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.</p> <p>Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung den FBA mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierten Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Kurse und Prüfungen in allen drei Landessprachen angeboten resp. absolviert werden können.</p> <p>Der Kanton Freiburg beantragt aber, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken, nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch noch mehr klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.</p> <p>Der Kanton Freiburg weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und fördern die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).</p> <p>Bezüglich der Änderungen im Bereich der Tierversuche wird gebeten die gebotene Proportionalität zu wahren und nicht durch überflüssige</p>

Auflagen über das Ziel hinaus zu schiessen. Ziel muss es sein, die notwendigen, für die Institute tragbaren Regelungen einzuführen.

Bisher war es für einen tierversuchsdurchführenden Betrieb nicht obligatorisch, eine/n Tierschutzbeauftragten einzusetzen. An den Schweizer Universitäten, inklusive der Universität Fribourg, sowie der Industrie existieren diese Stellen tatsächlich schon seit einiger Zeit. Es wird sehr begrüsst, dass dies nun in die TSchV aufgenommen werden soll.

Die vorgesehenen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind aber in der Realität so nicht umsetzbar bzw. nicht vollständig. Die vollständige Verantwortlichkeit in allen Belangen für die Planung, Eingabe und Durchführung eines Tierversuches kann nur beim Bereichs- und Versuchsleiter liegen;

Auch lehnt der Kanton Freiburg die vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche ab. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss zwingend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen. Diese Tierschutzbeauftragte wirken dahingehend beratend, dass alle Aspekte des 3R-Prinzips berücksichtigt werden und sie erstellen gegebenenfalls Weisungen zu deren Umsetzung.

Weiter- und Fortbildungen sollten genauer definiert werden, damit es klar ist, welche Kurse von den kantonalen und welche von den Bundesbehörden anerkannt werden.

Die Fachspezifische Ausbildung (FAB) mit vorgeschriebener Prüfung zum Abschluss der Ausbildung für Versuchsdurchführende und –leitende, kann nur für jene Personen gefordert werden, welche ihre Ausbildung nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsänderungen beginnen. Ansonsten liesse sich der damit verbundene Aufwand nicht bewältigt werden.

Einige Einzelverschärfungen lehnt der Kanton Freiburg ab. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden. Auch das Umgekehrte ist der Fall, indem der Kanton Freiburg gewisse Lockerungen zurückweist. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische auf 12 Stunden abgelehnt.

Im Weiteren erfolgen Korrekturhinweise und aus der Sicht des praktischen Vollzugs verschiedene Änderungsanträge mit der Bitte um Berücksichtigung, so dass der Aufwand der kantonalen Fachstellen nicht unnötig steigt.

Der Kanton Freiburg wartet zudem ab, was mit den SKN-Kursen in Zukunft geschieht (Streichung Art. 68 und Art. 222 Abs. 4).

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst auf Antrag des Gesuchstellers in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächengebieten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.
69 und 69a	Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell	Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar. Herdenschutz Hunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.

	<p>deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst beantragt der Kanton Freiburg, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen <p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es</p>	<p>Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>

	<p>die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind. Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist. Der Rest obliegt dem Polizeikommando und nicht dem Veterinäramt.</p>	
76a	<p>Der Kanton Freiburg begrüsst inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Der Kanton Freiburg beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>
80 Abs. 3, 4 und 5	<p>Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.</p>	<p>Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.</p>
89 Bst.e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit</p>

	<p>werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Der Kanton Freiburg lehnt diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre</p>	<p>Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Haltern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Haltern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phytton 2. Es ist nicht begründet, weshalb <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der <i>Varanus semiremex</i> ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der <i>Varanus mitchelli</i> ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse. 	<p>Prüfen beibehalten Bewilligungspflicht für <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> und Schreibweise Phytton.</p>
90 Abs. 3 Bst. a	<p>Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.</p>	
100 Abs. 4	<p>Der Kanton Freiburg begrüsst die Streichung der Verkürzung der Schonfrist aus, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl unterliegen.</p>	<p>Verkürzung auf 12 Stunden ablehnen.</p>
101a Bst a ^{bis}	<p>Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu</p>	<p>Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben)</p>

	überarbeiten.	Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	<p>Der Kanton Freiburg weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).</p> <p>Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtbewilligungspflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt werden und in einer technischen Weisung. - Überregionale Veranstaltungen, die der Bewilligungspflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, dass hochträchtige Säugetiere und keine Tier, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, nicht mehr zugelassen (Art. 103 Abs. 1 Bst. b) sind sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g (kranke Tiere) sind wie unten vorgeschlagen vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	<p>Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen.</p> <p>Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren</p> <p>Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel.</p>

103	Bst c io Bst d, io, SKN Werbung muss endlich auf die Beine gestellt werden	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfrent denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1	Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen sind, als die auch als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässige Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung). Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.
Art. 129	Je nach Grösse eines Betriebes, sowie Umfang der einzelnen Institute / Laboratorien genügt ein/e einzelne/r Tierschutzbeauftragte/r nicht, um seine/ihre Aufgaben und Pflichten vollumfänglich zu erfüllen. Der jeweilige Betrieb soll prüfen, ob eine Person genügt oder ob es mehrere Personen benötigt. Stellvertretungen sind je nach Möglichkeiten individuell zu regeln (analog zum Versuchsleiter).	Bezeichnung der verantwortlichen Personen 1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tier-schutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, <i>so sind genügend Tierschutzbeauftragte zu bezeichnen.</i> -Die Stellvertretung ist zu regeln.
129a	Mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext und den Erläuterungen soll die Verantwortung für Tierschutzanforderungen in der Planung und Ausführung von Tierversuchen, somit die Hauptverantwortung in	<i>Art. 129a</i> Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten

	<p>tierschützerischer Hinsicht beim Tierschutzbeauftragten (nachfolgend mit „TSB“ abgekürzt) liegen. Die Verantwortung über den gesamten Versuch, inkl. Vollständigkeit und Inhalt des Versuchsantrages muss aber zwingend vollumfänglich bei den Forschenden resp. bei den Bereichs- und Versuchsleitern sein, da nur diese entsprechend in die Planung, Rechtfertigung und Durchführung der Versuche involviert sind.</p> <p>1. <u>Verantwortung der Vollständigkeit</u> der Bewilligungsgesuche: Jeder einzelne Versuch wird von einem Bereichs-/bzw. Versuchsleiter, der in seinem Gebiet über ein entsprechendes Fachwissen verfügt, geplant und ausgeführt. Um garantieren zu können, dass ein Bewilligungsgesuch vollständig ist, was sich auch auf die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente, welche eingereicht werden, bezieht, müsste jedes Einzelgesuch so genau durch einen TSB geprüft werden, dass dieser diese Garantie geben kann respektive müssten die Gesuche von dem TSB selbst geschrieben werden. Dies ist sowohl aus fachlichen (s. Punkt 2) als auch aus zeittechnischen Gründen nicht zu bewerkstelligen.</p> <p>2. <u>Verantwortung der (methodisch) korrekten Planung</u> eines Versuchs gemäss TSchV Art.137: Um dafür garantieren zu können, dass es sich beim eingegebenen Bewilligungsgesuch um das unerlässliche Mass nach TSchV Artikel 137 handelt, benötigt man ein vertieftes Expertenwissen in jedem einzeltem Fachgebiet, in welchem Gesuche einer Institution gestellt werden. Die Forschungsgebiete nur schon an einer kleinen Universität sind so verschieden und verlangen ein so fundiertes Wissen, dass eine oder wenige Einzelpersonen unmöglich Fachexperte für jedes Forschungsgebiet sein kann; die Verantwortung darüber, dass ein gestelltes Gesuch die Vorgaben des unerlässlichen Masses nach Art. 137 erfüllt, kann ein TSB nicht übernehmen. Einzig Bereichs-/bzw. Versuchsleiter (und ev. ihre Mitarbeiter) verfügen über das notwendige Spezialwissen um den Forschungsstand in ihrem Gebiet. Dem TSB kommt dagegen bei der Planung eine wichtige beratende Rolle zu. Er kann dadurch dahingegen einwirken, dass alle Aspekte des 3-R-Prinzips sowie des unerlässlichen Masses berücksichtigt werden und gegebenenfalls Anweisungen geben, resp. entsprechende Weisungen erteilen, falls tierschützerische Aspekte genauer berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>1 Die oder der Tierschutzbeauftragte unterstützt die Forschenden dabei, bei Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 einzuhalten.</p> <p>2 Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass in der Haltung und im Umgang mit den Versuchstieren den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung entsprechen.</p> <p>3 Sie / er kann Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137 sowie zur der tiergerechten Haltung und dem Umgang mit Versuchstieren.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Um dem Tierschutzgedanken richtig Rechnung zu tragen, darf es nicht nur die Aufgabe des/der TSB sein, die Versuchsleiter bei der Planung und Ausführung der Tierversuche zu beraten, sondern es sollte auch zur Kompetenz resp. Aufgabe eines Tierschutzbeauftragten gehören, die Einhaltung der Auflagen und der Tierschutzgesetzgebung zu überprüfen. Um bei eventuellen Verstössen in Zusammenhang mit Tierversuchen Massnahmen ergreifen zu können, muss der TSB aber unbedingt vom jeweiligen Versuch unabhängig sein. Dies ist unmöglich, wenn ein TSB die (tierschützerische) Verantwortung für einen Versuch tragen muss. Der Tierschutzgedanke würde somit abgeschwächt. Die Kontrollfunktion gilt auch für Versuchstierhaltungen.</p>	
129b	<p>Der Kanton Freiburg begrüsst, dass an die Tierschutzbeauftragte Ausbildungsanforderungen gestellt werden).</p>	
165	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der tierschützerische Zuwachs stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p>
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen.</p> <p>Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht.</p>	<p>Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.</p>

	Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Vgl. Zudem Einzeleingaben.	
178a	Gemäss Erläuterungen und altem Gesetzestext handelt es sich um Küken und Föten und daher muss der Text in Abschnitt 3 entsprechend korrigiert werden.	3 Küken und Föten in Brutrückständen (...)
179	Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.	Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 187a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).
179a	In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit	Streichen von Absatz 4. Alternativ so belassen wie er heute ist.

	<p>unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Der Kanton Freiburg beantragt deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p> <p>Der Unterschied zwischen Fortbildung sowie Weiterbildung ist nicht klar (auch erwähnt z.B. in Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190, 201 revidierte TSchV). Da die Fortbildung fortan von den kantonalen und die Weiterbildung vom BLV anerkannt werden soll, ist eine klare Unterscheidung bzw. Definition wichtig.</p> <p>Es gibt im Tierversuchsbereich gewisse Ausbildungen, welche auch als Weiterbildung (oder Fortbildung?) besucht werden können. Es ist unklar, ob es hier eine Anerkennung von BLV und den kantonalen Behörden benötigt, abhängig vom Ausbildungsstand der Person.</p> <p>Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. –leitende, welche von ausländischen Personen im Europäischen Ausland gemacht werden und äquivalent sind zur Schweizer Ausbildung, werden bisher von den kantonalen Veterinärbehörden anerkannt, wenn eine Person mit dieser Ausbildung in die Schweiz kommt. Es sollte klargestellt werden, ob diese Anerkennung zukünftig durch das BLV vorgenommen wird (nota bene: es geht hier um eine spezifische Qualifikation zur Durchführung von Tierversuchen, nicht um die generelle Berufsqualifikation nach Art. 200a).</p>	<p>Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p> <p>Definition von Fortbildung und Weiterbildung, um Kompetenzvermischungen zu vermeiden.</p> <p>Erläuterung: wie ist die Qualifikation im Tierversuchsbereich bei ausländischen Mitarbeitern zu definieren und wer anerkennt die entsprechende Qualifikation (≠ Berufsqualifikation)</p> <p>Für Personen, welche ihre Aus- und/oder Weiterbildung im Ausland absolviert haben muss die Möglichkeit einer individuellen Beurteilung der notwendigen Ausbildungen bestehen.</p>
200a	<p>Bei ausländischen Forschern mit einer zur Schweiz äquivalenten Grundausbildung im Versuchstierbereich wird diese bisher vom Kanton anerkannt, nach dem die Forscher einen zusätzlichen Kurs zur</p>	<p>Eine Abgrenzung zwischen Berufsqualifikation und Grundausbildung im Tierversuchsbereich wäre hilfreich, um im Falle von ausländischen Diplomhabern, welche in</p>

	<p>Gesetzgebung, Ethik und 3R/Alternativmethoden in der Schweiz besuchen (Modul EGA). Dies ist nicht eine grundsätzliche Berufsqualifikation, aber für die Arbeit im Tierversuchsbereich erforderlich; es könnte demzufolge als Arbeitsqualifikation ausgelegt werden. Der Kurs wurde bisher von den kantonalen Veterinärämtern anerkannt. Falls er als Berufsqualifikation definiert würde, müsste die Anerkennung gemäss Art. 200a von der SBFI entschieden werden, falls er als Ausbildung (verbindlich zur Durchführung von Tierversuchen) ausgelegt wird, müsste das BLV darüber entscheiden.</p>	<p>der Schweiz einen Zusatzkurs zur Durchführung von Tierversuchen besuchen müssen, den Kompetenzpartner definieren zu können.</p>
201, Abs.3	<p>Die Abgrenzung zwischen Weiter- und Fortbildungskursen ist nicht klar; vor allem da sie anscheinend von zwei verschiedenen Behörden (kantonales Veterinäramt und BLV) anerkannt werden sollen, wären Definitionen oder ggf. eine Vereinfachung durch Beschränkung auf einen Begriff (mit entsprechender Anpassung der Abschnitte zur Anerkennung) sehr hilfreich.</p>	<p>Fortbildungen und Weiterbildung definieren.</p>
Art 202 Abs.1	<p>Der Kanton Freiburg ist der Meinung, dass Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese in allen drei Landessprachen angeboten wird.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	<p>Übergangsbestimmungen prüfen.</p>
209a Abs. 3	<p>Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff.</p>	<p>d. Bestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen.</p>
209 Abs.4	<p>Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden: Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc. In Praxis oft unklar in Meldungen.</p>	<p>c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung – dies könnte auch in einer technischen Weisung festgehalten werden.</p>

<p>EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis</p>	<p>Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.</p>	<p>Streichen</p>
<p>Anh. 1 Tab. 9-3</p>	<p>Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.</p> <p>Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten.</p> <p>Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.</p>	<p>Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.</p>
<p>Anh. 1 Tab. 11</p>	<p>Hauskatzen</p> <p>Es stellt sich die Frage ob die TSchV wirklich die Anzahl Kotschalen festlegen muss.</p>	<p>Zusätzliche Anforderungen Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere. Anzahl Kotschalen total aus der Liste streichen oder ... es muss eine genügende Anzahl Kotschalen zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18</p>	<p>Der Kanton Freiburg wendet sich gegen die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m2 auf 1,5 m2 (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel</p>	<p>Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas. Vermerk einfügen: Diese Mindestabmessungen sind auch dann einzuhalten wenn Tupajas als Versuchstiere gehalten werden.</p>

	<p>tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p> <p>Durch den Einschub einer Anmerkung in die Tabelle kann der Wille die Mindestmasse beizubehalten in aller Deutlichkeit ausgedrückt werden.</p>	
Anhang 2, Tab.1		
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbare Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p> <p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.
Anh.2 Tab. 5	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige ...) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>

	<p>Reihenfolge angeordnet;</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	
Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten	<p>Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).</p>	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	<p>Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben.</p> <p>Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m³ festzulegen.</p>	<p>Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m³</p>
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterenzug maximal	<p>Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme.</p> <p>Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.</p>	<p>100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen.</p> <p>Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.</p>
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	<p>Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.</p>	<p>Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.</p>
Anh. 2 Tab. 8	<p>Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei</p>	<p>Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen.</p>

<p>Vorbemerkungen</p>	<p>Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen.</p> <p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 2 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>
<p>Anhang 2</p>	<p>Seit einigen Jahren werden Fische als Versuchstiere in Schweizer Instituten gehalten, mit steigender Tendenz. Es handelt sich hier v.a. um Zebrafische (Zebraabärbling, <i>Danio rerio</i>), Medaka (<i>Oryzias latipes</i>) und Platy (<i>Xiphophorus maculatus</i>). Es gibt zurzeit keine Haltungsbedingungen</p>	<p>Für die üblicherweise als Versuchstiere sind spezifische Mindestanforderungen in einer zusätzlichen Tabelle im Anhang 2 einzuführen.</p>

	<p>für Fische als Versuchstiere, was sehr wichtig wäre. Bisher gibt es nur die Einteilung von Fischen als „Speise- und Besatzfische“ sowie „Fische zu Zierzwecken“. Fische in Laboratorien können weder in der 1., noch der 2. Kategorie angesiedelt werden: sie werden weder als Nahrungsmittel verwendet, noch in freien Gewässern ausgesetzt, sind aber auch nicht „in Aquarien und Teichen besonders wegen seiner Schönheit gehaltener Fische (Def. Duden)“ rsp. „Fischarten, die wegen ihres farbenprächtigen Äußeren und ihrer gefälligen Form in Aquarien gehalten werden (Def. Wikipedia)“. Der Begriff „Zierfisch“ sollte klar definiert werden (s. z.B. Duden), um eventuelle Unklarheiten zu beseitigen.</p> <p>Fische, die in der Forschung eingesetzt werden, werden eigens zu Versuchszwecken gehalten und gezüchtet. Es sollte daher eigene Haltungsbedingungen für Fische als Versuchstiere geben, welche für die Institute praktisch umsetzbar sind. Es existieren bereits gute Empfehlungen gemäss EuFishBioMed (European Society for Fish Models in Biology and Medicine) in Zusammenarbeit mit der FELASA (Federation of Laboratory Animal Science Associations, von der die SGV, Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde, Mitglied ist).</p>	

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Der Kanton Freiburg begrüsst grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Auch wenn von Seiten des ÖDSB festgehalten wird :“La retenue de la Confédération en matière de régulation de la banque de données AMICUS est compréhensible, mais elle ne facilite pas l'établissement d'un standard commun. Dès lors, nous suggérons de régler les points les plus importants de la banque de données mentionnées ci-dessus. » gilt es zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) hat die VSKT den Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Kanton Freiburg schlägt vor, wie dies auch vom VSKT getan wurde, den Abschnitt folgendermassen zu gliedern:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	
16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.

17b Bst. e	<p>Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen.</p> <p>Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.</p>	<p>Bst. d: streichen</p> <p>Neu Bst. d: Datum der Einfuhr</p> <p>Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.</p>
17c Abs. 2	<p>Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.</p>	<p>Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.</p>
17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen.</p> <p>Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständige Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>

17e et 17f	<p>Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.
17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate; b. den Tod eines Hundes. <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p>

	<p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikrochips</p>	<p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörigen Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht des Kantons Freiburg müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons und Gemeinde haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der</p>

	<p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
17 ^{neu}	Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)	

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Es ist wichtig, dass im Tierversuchsbereich die Qualität der Ausbildung hoch ist, um des 3R-Prinzips gerecht zu werden.

Sollte die FBA mit der mündlichen und schriftlichen Prüfung obligatorisch werden, sind die Vorgaben nicht in kurzer Zeit umsetzbar; es benötigt also genügend lange Übergangsbestimmungen, welche die notwendige Aufstockung der personellen und strukturellen Ressourcen ermöglicht.

Es bleibt zu erwähnen, dass die Ausbildungsanforderungen – ohne Prüfung - bereits jetzt in der TSchV für Leiter/innen von Versuchstierhaltungen (Art. 115), Versuchsleiter (Art. 132) und versuchsdurchführende Personen (Art. 134) vorgeschrieben ist. Die obligatorischen Ausbildungen werden mit den Lernzielen gemäss TSchAV Art. 24 und 25 bereits jetzt durchgeführt. Neu ist lediglich die Bezeichnung eines Tierschutzbeauftragten mit entsprechenden Anforderungen.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.
Abs.1 Bst.e und Abs.2	Diese Ausbildungsanforderungen sind bereits jetzt in der TSchV vorgeschrieben für Leiter/innen von Versuchstierhaltungen (Art. 115), Versuchsleiter (Art. 132) und versuchsdurchführende Personen (Art. 134). Neu ist die Bezeichnung eines Tierschutzbeauftragten mit entsprechenden Anforderungen. Die Bezeichnungen werden aber in den verschiedenen Verordnungen vereinheitlicht. Das schafft Klarheit in diesem Bereich.	Keine; nur Anmerkung
58	Ausländische Forscher mit einer zur Schweiz äquivalenten Grundausbildung im Versuchstierbereich wurden bisher nach Absolvierung eines eintägigen Ergänzungskurses anerkannt. Es ist nicht klar, ob und in welcher Form diese Personen ebenfalls eine Prüfung ablegen müssen. Grundsätzlich sollten sie dieselbe Prüfung ablegen müssen wie in der Schweiz ausgebildete Personen; es ist aber wahrscheinlich, dass einzelne Prüfungsfragen so nicht von der Grundausbildung im Ausland abgedeckt werden, da inhaltliche Unterschiede	Beibehaltung des bestehenden Verordnungstextes.

	<p>zwischen der Schweiz und anderen Staaten bestehen können. Es ist nicht geklärt, ob die Prüfung über den Stoff des eintägigen Kurses gemacht werden muss oder über den gesamten einwöchigen Schweizer Basiskurs.</p> <p>Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Wie ist es mit einem allfälligen Rekurs gegen die Entscheidung der Prüfungskommission? Welche Instanzen entscheiden über die fragliche Prüfung?</p>	<p>Es ist festzulegen, welche Instanz bei allfälligen Rekursen gegen Entscheidungen der Prüfungskommission angerufen werden kann.</p>

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Der Kanton Freiburg begrüsst die Änderungen.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel und Bisons wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren beantragt der Kanton Freiburg, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachungen im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bisons: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschutzbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	<p>Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.</p>	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	<p>Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.</p>	Anpassung gemäss Kommentar.



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Service de l'économie rurale du Jura

Sigle de l'entreprise / organisation / service : ECR

Adresse, lieu : CP 131

Interlocuteur : Jean-Paul Lachat

N° de téléphone : 032 420 74 02

Adresse électronique : jean-paul.lachat@jura.ch

Date : 21.11.2016

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1 Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire

Remarques d'ordre général

Madame, Monsieur,

Le projet de modification d'ordonnances du domaine vétérinaire a retenu toute notre attention. Vous trouverez, ci-dessous, nos remarques et propositions. Nous espérons vivement que vous pourrez en tenir compte lors de l'élaboration du document final.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
<i>Art. 59</i>	Les poulains étant en général détenus en groupes jusqu'au printemps de leurs 3 ans (ils sont alors âgés de 3 ans à 3 ans et demi), il faut laisser la possibilité aux éleveurs de les détenir dans le même box (sans possibilité de s'éviter) jusqu'à cet âge. Cela ne pose pas de problème puisque les jeunes chevaux sont gardés ensemble depuis l'âge de 6 mois et sont donc habitués à vivre ensemble. Si l'on exige des stabulations avec possibilité de s'éviter depuis l'âge de 30 mois, les éleveurs seront contraints de les garder en box individuels durant leur troisième hiver car ils ne disposent pas de telles installations. Ce serait dommageable pour les jeunes chevaux car la garde en groupe est préférable.	⁵ S'ils sont détenus en groupes, les équidés doivent pouvoir s'éviter ou se retirer ; les poulains sevrés font exception à cette règle jusqu'au début de leur utilisation régulière, mais au plus tard jusqu'à l'âge de 30 40 mois. (...)
<i>Art. 103a, al. 1</i>	Supprimer la lettre f. Cette exigence est exagérée et augmente les contraintes administratives inutilement. En effet, sous lettre g, il est déjà exigé que les animaux malades ou blessés soient séparés des autres, soignés et alimentés de façon conforme, ce qui est suffisant. De plus, à l'art. 103 let. d, il est exigé des personnes qui assument la garde des animaux lors de manifestations, qu'elles soient titulaires d'une attestation de compétence, ce qui garantit une bonne qualité de la surveillance.	f. Le bien-être et l'état de santé des animaux sont contrôlés et documentés au moins deux fois par jour ;
<i>Art. 103a, al. 2</i>	Supprimer. Si la lettre f. ci-dessus est supprimée, cet alinéa n'a plus sa raison d'être.	2 La liste visée à l'al. 1, let. d et la documentation visée à l'al. 1, let. f doivent être présentées à l'autorité compétente sur demande.
<i>Art. 152, al. 1, let. e</i>	Le fait de consigner la durée du transport est suffisant. La durée du trajet n'apporte rien de plus au bien-être des animaux. De plus, cette exigence chargerait encore plus le document d'accompagnement qui l'est déjà bien assez.	¹ Le chauffeur doit : e. consigner par écrit la durée du trajet et la durée du transport au moment de la livraison des animaux à onglons et des animaux conduits à l'abattage.
<i>Art. 160, al. 1</i>	Si les jeunes chevaux sont détenus dans le même box, ils peuvent aussi être transportés ensemble sans être attachés. Le risque d'énerverment et de blessures s'en trouve aussi diminué puisque les jeunes chevaux ne sont pas habitués à être attachés (voir aussi art.59)	¹ Les équidés doivent être attachés durant le transport ; font exception les jeunes animaux jusqu'au début de leur utilisation régulière et au plus tard jusqu'à l'âge de 30 40 mois (...)
<i>Art. 165, al. 1, let. h</i>	Maintenir la réglementation actuelle (seulement une grille à la porte arrière de la remorque). Il n'est pas utile que les remorques disposent d'une grille à l'avant car ces portes sont souvent étroites. De plus, c'est par là que le transporteur pénètre dans la	¹ Les moyens de transport doivent satisfaire aux exigences ci-après : h. Les véhicules et les remorques destinés au transport de bovins, de porcs, de moutons et de chèvres doivent être

	remorque de sorte que les animaux ne sont pas tentés de s'échapper par cette ouverture. De plus, une telle exigence renchéirait inutilement la construction des remorques.	pourvus d'une grille de fermeture à l'arrière. fermant les ouvertures par lesquelles les animaux sont chargés et déchargés.
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Generalsekretariat (GS-EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) lädt die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 ein, zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich bis am 7. Februar 2017 Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Revisionen werden grundsätzlich begrüsst, beinhalten sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen ist darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Einige Einzelverschärfungen werden abgelehnt. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z. B. zusätzliches Abschlussgitter vorne, Art. 165 Tierschutzverordnung [TSchV]; SR 455.1) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden. Auch das Umgekehrte ist der Fall, indem gewisse Lockerungen zurückgewiesen werden. So wird z. B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische von bisher 24 auf zwölf Stunden abgelehnt.

Tierschutzverordnung Artikel 103 bis 108 Handel, Werbung sowie Veranstaltungen mit Tieren

Der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen wird zur umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tier-schutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (z. B. zu viele unnötige Meldungen).

Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

Die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank wird begrüsst. Die Anliegen des Datenschutzes (Vorschläge der kantonalen Datenschutzbeauftragten) sind dabei soweit möglich zu berücksichtigen, insbesondere da zwar eine zentrale Hundedatenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel auf Bundesebene führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebungen in ihren Kantonen einheitlich und

harmonisiert vollziehen können.

Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS; SR 455.110.2)

Die Änderungen in Anhang 1 betreffend Betäubung der Wasserbüffel werden begrüsst. Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, Betäubungen nur noch mit diesen durchzuführen sind und Bolzenschussapparate für Wasserbüffel somit nicht mehr zulässig wären.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 24. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg Roman Balli

6431 Schwyz, Postfach 1260

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schwyz, 31. Januar 2017

Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonsregierungen, den Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 eine Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich.

Wir nehmen innert der auf 7. Februar 2017 angesetzten Frist folgendermassen Stellung:

Art. 103a Abs.1 Bst. a, b, c und f Tierschutzverordnung

Bemerkungen:

Die Bst. a, b, c und f sind ersatzlos zu streichen. Einmal mehr wird versucht, aufgrund von negativen Vorfällen an nationalen oder internationalen Spitzenzuchtveranstaltungen generelle Verbote zu erlassen. Dieses Vorgehen lehnen wir entschieden ab. Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) hat deswegen von sich aus Regeln erlassen. Zudem werden die Tieraussstellungen vom Kantonstierarzt bereits jetzt durch eine Eingangskontrolle überwacht.

Zu den einzelnen Bst.:

- Bst. a: Unnötige Wiederholung. Es ist eine Selbstverständlichkeit und leitet sich direkt aus dem Tierschutzgesetz ab, dass nur gesunde Tiere aufgeführt werden dürfen.
- Mit Bst. b würden Viehausstellungen praktisch verunmöglicht. Es ist absolut unverständlich, wieso diese Vorschrift neu eingeführt werden soll. Regionale Ausstellungen finden im Herbst statt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Tiere hoch trächtig oder haben frisch gekalbt. Das ist seit vielen Jahrzehnten so und hat bisher zu keinen Beanstandungen geführt.

- Bst c: Kälberwettbewerbe sind Bestandteil einer Tieraussstellung, und die Kälber werden meist von Kindern vorgeführt, welche vorher auf dem Bauernhof lange und intensiv hierfür mit dem Kalb geübt haben. Dies hat nicht nur einen sehr wertvollen erzieherischen Wert, sondern fördert die Gewöhnung der Tiere an den Menschen. Es ist deshalb völlig unverständlich, weshalb diese Vorschrift den traditionellen Teil einer Veranstaltung verunmöglichen soll.
- Bst f: Die Tiere werden an Viehausstellungen laufend betreut. Wieso nun neu eine Dokumentation erstellt werden soll, ist nicht nachvollziehbar und stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar.

Im Sinne eines Grundsatzes teilen wir weiter mit, dass die vorgesehenen Änderungen von Verordnungen nicht dazu führen dürfen, dass vermehrt kantonale Ressourcen gebunden und der im Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug eingeschränkt werden.

Im Übrigen verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Bundesamt für Gesundheit BAG
3003 Bern

Sarnen, 17. Januar 2017

**Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich,
insbesondere Tierschutzverordnung, Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten und
Tierseuchenverordnung:
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 Stellung zu nehmen im Rahmen einer Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich mit Frist bis 7. Februar 2017.

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Revisionen werden grundsätzlich begrüsst, beinhalten sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Einige Einzelverschärfungen werden abgelehnt. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter vorne, TSchV Art. 165) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden. Auch das Umgekehrte ist der Fall, indem gewisse Lockerungen zurückgewiesen werden. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische von bisher 24 auf 12 Stunden abgelehnt.

Tierschutzverordnung Art. 103 bis 108 Handel, Werbung sowie Veranstaltungen mit Tieren

Der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen wird zur umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugaufwand (z.B. zu viele unnötige Meldungen).

Tierseuchenverordnung

Die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank wird begrüsst. Die Anliegen des Datenschutzes (Vorschläge der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) sind dabei soweit möglich zu berücksichtigen, insbesondere da zwar eine zentrale Hundedatenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel auf Bundesebene führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten

Die Änderungen in Anhang 1, betreffend Betäubung der Wasserbüffel werden begrüsst. Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, Betäubungen nur noch mit diesen durchzuführen sind und Bolzenschussapparate für Wasserbüffel dann nicht mehr zulässig wären.

Für die detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen des Veterinär-
dienstes der Urkantone.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit uns zur geplanten Verordnungsänderung zu äussern.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin

Brief als PDF und Word-Version per Email an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Beilage:
Fragebogen des Veterinär-
dienstes der Urkantone

Kopie an:
Veterinär-
dienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen
Volkswirtschaftsdepartement, Bruno Abächerli, Leiter Amt für Landwirtschaft und Umwelt,
Staatskanzlei (zur Abschreibung von G.-Nr. OWSTK.2685)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium
Adresse, Ort : Föhneneichstr. 15
Kontaktperson : Andreas Ewy
Telefon : 041 825 41 51
E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch
Datum : 05. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung den FBA mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierten Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Kurse und Prüfungen in allen drei Landessprachen angeboten resp. absolviert werden können.

Es wird aber beantragt, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken, nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch noch detaillierter klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Im Weiteren bitten wir darum, dem Thema der Garnelenzuchten - ein aufkommender Bereich auch in der Schweiz - besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es schwer nachzuvollziehen die vorgeschlagenen Ergänzungen für Hummer nicht auch auf Garnelen anzuwenden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, ist es zu begrüssen eine angemessene gesetzliche Grundlage für diese Tiere zu erlassen.

Der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, wird zur umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und fördern die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie

sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugaufwand (zu viele unnötige Meldungen).

Auch wird die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche abgelehnt. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.

Einige Einzelverschärfungen werden ebenfalls abgelehnt. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden. Auch das Umgekehrte ist der Fall, indem gewisse Lockerungen zurückgewiesen werden. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische von bisher 24 auf 12 Stunden abgelehnt.

Im Weiteren erfolgen Korrekturhinweise und aus der Sicht des praktischen Vollzugs verschiedene Änderungsanträge mit der Bitte um Berücksichtigung, so dass der Aufwand der kantonalen Fachstellen nicht unnötig steigt.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch den Veterinärdienst und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt stehen und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt

	<p>Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächengebieten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.</p>	<p>muss den Klauenabrieb gewährleisten.</p>
<p>69 und 69a</p>	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst wird beantragt, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen <p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da</p>	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.</p>

	die Verantwortung allein beim BAFU liegt.	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.
76a	<p>Die inhaltliche Stossrichtung wird begrüsst, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Es wird eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren beantragt. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Es wird beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.	
80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.	Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.
89 Bst. e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Diese Regelung wird aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. Sander <i>lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>Verzehr des Fisches erst möglich wird). Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phytton 2. Es ist nicht begründet, weshalb <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus mitchelli</i> nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der <i>Varanus semiremex</i> ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der <i>Varanus mitchelli</i> ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, 	<p>Prüfen beibehalten Bewilligungspflicht für <i>Varanus semiremex</i> und <i>Varanus Mitchelli</i> und Schreibweise Phytton.</p>

	Skinke und Mäuse.	
90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Eine Streichung der Verkürzung der Schonfrist ist vorzunehmen, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl unterliegen.	Verkürzung auf 12 Stunden ablehnen.
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Es wird der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück gewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen). Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen: <ul style="list-style-type: none"> - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter 	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel

	<p>Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere) sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 103	<p>Bst c io Bst d, io, SKN Werbung muss endlich auf die Beine gestellt werden.</p>	
108	<p>Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.</p>	<p>Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...</p>
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen sind, als die auch als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässige Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung). Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.</p>	<p>Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.</p>

<p>129, 129a und 129b</p>	<p>Es wird begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Instituts oder Laboratoriums eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar. Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	<p>Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.</p>
<p>Art 165</p>	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der tierschützerische Zuwachs stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p>

	<p>Tiertransportern. Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst. Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen. Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Vgl. Zudem Einzeleingaben.</p>	<p>Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.</p>
179	<p>Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 187a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).</p>
Art. 179a	<p>In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.</p>	<p>Überprüfen gemäss Kommentar.</p>
190 Abs. 2	<p>Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.</p>	<p>Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.</p>

190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	<p>Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Es wird deshalb beantragt, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	<p>Streichen von Absatz 4.</p> <p>Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p>
Art 202 Abs.1	<p>Es wird befürwortet, dass Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese in allen drei Landessprachen angeboten wird.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Bestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	<p>Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden:</p> <p>Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc. In Praxis oft unklar in Meldungen.</p>	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung

Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Es wird 2 bis max. 3 Jahre beantragt.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrößen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden. Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten. Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössen Kategorien zuzuteilen. Ringgrößen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Zusätzliche Anforderungen Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen wird abgelehnt. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m2 auf 1,5 m2 (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.

	<p>tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p>	
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p> <p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	<p>Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.</p>
Anh.2 Tab. 5	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>
Anh. 2 Tab. 7 Titel und	<p>Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug</p>	

Fussnoten	zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterenzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.	100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen. Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen. Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen	Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen. Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums

	<p>Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank wird begrüsst. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) soll der Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt werden, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	

Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.

	(z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonale zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortswechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständige Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	<p>Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von</p>	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate; b. den Tod eines Hundes. <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen</p>

	<p>übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikrochips.</p>	<p>und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörigen Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Die Daten müssen für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der</p>

	<p>Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17i ^{neu}	<p>Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)</p>	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren wird beantragt, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachungen im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bisons: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Ratskanzlei
Adresse, Ort : Marktgasse 2
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : +41 71 788 93 21
E-Mail : markus.doerig@rk.ai.ch
Datum : 31. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

In der vorliegenden Revision der Tierschutzverordnung fällt der hohe Detaillierungsgrad auf. Die Standeskommission ist der Meinung, dass so der nötige Handlungsspielraum im Einzelfall nicht mehr gewährleistet ist.

Die Standeskommission weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Fälle anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand.

Eine grosse Anzahl der neuen Bestimmungen im Bereich des Hundewesens beschneiden aus Sicht der Standeskommission die Kantonshoheit und sind zu streichen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 24 lit. f	Das Verbot, Kaninchen an Veranstaltungen dem Publikum zugänglich zu machen, erscheint als eine unnötige Einschränkung.	„Kaninchen,“ ist zu streichen.
Art. 35 Abs. 4 lit. b	Der Elektrobügel verhindert neben dem Harnen auch das Koten auf die Liegefläche unabhängig vom Geschlecht der Tiere. Die männlichen Tiere heben auch beim Harnen den Rücken nicht an, weshalb der Änderungsbedarf nicht erkannt wird.	Beibehaltung des bisherigen Art. 35 Abs. 4 lit. b.
Art. 69 und 69a	Art. 69 und 69a sind ersatzlos aus der TSchV zu streichen. Derartige Bestimmungen gehören bestenfalls in kantonale Hundegesetzgebungen. Es ist im Weiteren zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV).	Antrag: Art. 69 und 69a ersatzlos aus TSchV streichen Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.
Art. 74 Abs. 5	Die Ständekommission ist der Meinung, dass der Abschluss der Schutzhundeausbildung gemeldet werden sollte, nicht der Beginn.	Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss der Betreiberin der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 TSG6 <u>den erfolgreichen Abschluss</u> der Schutzdienst-ausbildung melden.
Art. 76a	Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.	¹ Wer Tiere anbietet, muss schriftlich a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben.

<p>Art. 90 Abs. 3 lit. a</p>	<p>Die Änderung des Artikels wird abgelehnt. Mit der Änderung werden Aquarien in Restaurants bewilligungspflichtig (vgl. Art. 90 Abs. 2 lit. a TSchV). Dies führt zu einer neuen Bewilligungspflicht durch die kantonale Fachstelle und bindet damit zusätzliche Ressourcen. Sind Mängel in der Haltung vorhanden, hat die kantonale Fachstelle bereits heute ausreichend Interventionsmöglichkeiten.</p>	<p>Geplante Revision ersatzlos streichen. Alte Bestimmung beibehalten.</p>
<p>Art. 103 - Art. 108</p>	<p>In der Tierschutzgesetzgebung wird unterschieden zwischen Veranstaltungen und überregionalen Veranstaltungen. Die Standeskommission weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen.</p> <p>Eine Aufteilung der Bestimmungen auf allgemeine Bestimmungen und Bestimmungen für die überregionalen Veranstaltungen scheint sinnvoll, deshalb werden die Artikel in vorliegender Form zurückgewiesen.</p>	<p>Vollständige Überarbeitung.</p>
<p>Art. 111 Abs. 2</p>	<p>Eine Heimtierplattform des BLV hat gezeigt, dass es sehr viele Hilfsmittel und Geräte insbesondere für Hunde gibt, welche das Tierwohl nachteilig beeinflussen können. Es ist daher zu prüfen, ob die Bestimmung nicht nur für Gehege, sondern auch für Hilfsmittel und Geräte gelten soll.</p>	<p>Wer gewerbsmässig Gehege, Hilfsmittel und Geräte für Heim- oder Wildtiere verkauft, ...</p>
<p>Art. 165</p>	<p>Die Standeskommission ist der Meinung, dass die heutige Regelung, wonach am Heck ein Abschlussgitter angebracht sein muss, genügt. Aus Sicht der Verhältnismässigkeit und mit Blick auf die tierschützerischen Verbesserungen dieser Massnahme wird die Änderung abgelehnt.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p>

Art. 179	Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.	In Abs. 1 und 2 sind alle drei Sätze so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 187a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen, Leiden und Angst).
Art. 179a	In Abs. 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.	Die Grenze ist im Sinne einer Harmonisierung auf 1'500 Grossvieheinheiten festzusetzen.
Art. 202 Abs.1	Es ist zu prüfen, ob es eine Übergangsfrist benötigt für bisher ausgebildetes Personal.	Es sind die Übergangsbestimmungen zu prüfen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichung.
Anhang 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist gemäss Aussagen von Fachleuten unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch.	Tabelle nochmals überprüfen mit dem Ziel einer wesentlichen Vereinfachung im Vollzug.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Anliegen des Datenschutzes sind in der Revision ernst zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer, sofern vorhanden f) E-Mail-Adresse, sofern vorhanden
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.

Art. 17 Abs. 3 lit. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten.	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17b lit. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (lit. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (lit. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde.	Lit. d: streichen Neu lit. d: Datum der Einfuhr Ergänzung von lit. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.
Art. 17d	Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen.	Abs. 1 streichen: „der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“. Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen (vgl. Art. 17f ^{neu}).
Art. 17e Art. 17f	Die vorgeschlagenen Art. 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein. Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen. Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch zu überarbeiten.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Ständekommission begrüsst die Änderungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Ratskanzlei
Adresse, Ort : Marktgasse 2
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : +41 71 788 93 21
E-Mail : markus.doerig@rk.ai.ch
Datum : 31. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

In der vorliegenden Revision der Tierschutzverordnung fällt der hohe Detaillierungsgrad auf. Die Standeskommission ist der Meinung, dass so der nötige Handlungsspielraum im Einzelfall nicht mehr gewährleistet ist.

Die Standeskommission weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Fälle anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand.

Eine grosse Anzahl der neuen Bestimmungen im Bereich des Hundewesens beschneiden aus Sicht der Standeskommission die Kantonshoheit und sind zu streichen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 24 lit. f	Das Verbot, Kaninchen an Veranstaltungen dem Publikum zugänglich zu machen, erscheint als eine unnötige Einschränkung.	„Kaninchen,“ ist zu streichen.
Art. 35 Abs. 4 lit. b	Der Elektrobügel verhindert neben dem Harnen auch das Koten auf die Liegefläche unabhängig vom Geschlecht der Tiere. Die männlichen Tiere heben auch beim Harnen den Rücken nicht an, weshalb der Änderungsbedarf nicht erkannt wird.	Beibehaltung des bisherigen Art. 35 Abs. 4 lit. b.
Art. 69 und 69a	Art. 69 und 69a sind ersatzlos aus der TSchV zu streichen. Derartige Bestimmungen gehören bestenfalls in kantonale Hundegesetzgebungen. Es ist im Weiteren zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV).	Antrag: Art. 69 und 69a ersatzlos aus TSchV streichen Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.
Art. 74 Abs. 5	Die Ständekommission ist der Meinung, dass der Abschluss der Schutzhundeausbildung gemeldet werden sollte, nicht der Beginn.	Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss der Betreiberin der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 TSG6 <u>den erfolgreichen Abschluss</u> der Schutzdienst-ausbildung melden.
Art. 76a	Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.	¹ Wer Tiere anbietet, muss schriftlich a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben.

<p>Art. 90 Abs. 3 lit. a</p>	<p>Die Änderung des Artikels wird abgelehnt. Mit der Änderung werden Aquarien in Restaurants bewilligungspflichtig (vgl. Art. 90 Abs. 2 lit. a TSchV). Dies führt zu einer neuen Bewilligungspflicht durch die kantonale Fachstelle und bindet damit zusätzliche Ressourcen. Sind Mängel in der Haltung vorhanden, hat die kantonale Fachstelle bereits heute ausreichend Interventionsmöglichkeiten.</p>	<p>Geplante Revision ersatzlos streichen. Alte Bestimmung beibehalten.</p>
<p>Art. 103 - Art. 108</p>	<p>In der Tierschutzgesetzgebung wird unterschieden zwischen Veranstaltungen und überregionalen Veranstaltungen. Die Standeskommission weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen.</p> <p>Eine Aufteilung der Bestimmungen auf allgemeine Bestimmungen und Bestimmungen für die überregionalen Veranstaltungen scheint sinnvoll, deshalb werden die Artikel in vorliegender Form zurückgewiesen.</p>	<p>Vollständige Überarbeitung.</p>
<p>Art. 111 Abs. 2</p>	<p>Eine Heimtierplattform des BLV hat gezeigt, dass es sehr viele Hilfsmittel und Geräte insbesondere für Hunde gibt, welche das Tierwohl nachteilig beeinflussen können. Es ist daher zu prüfen, ob die Bestimmung nicht nur für Gehege, sondern auch für Hilfsmittel und Geräte gelten soll.</p>	<p>Wer gewerbsmässig Gehege, Hilfsmittel und Geräte für Heim- oder Wildtiere verkauft, ...</p>
<p>Art. 165</p>	<p>Die Standeskommission ist der Meinung, dass die heutige Regelung, wonach am Heck ein Abschlussgitter angebracht sein muss, genügt. Aus Sicht der Verhältnismässigkeit und mit Blick auf die tierschützerischen Verbesserungen dieser Massnahme wird die Änderung abgelehnt.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p>

Art. 179	Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.	In Abs. 1 und 2 sind alle drei Sätze so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 187a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen, Leiden und Angst).
Art. 179a	In Abs. 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.	Die Grenze ist im Sinne einer Harmonisierung auf 1'500 Grossvieheinheiten festzusetzen.
Art. 202 Abs.1	Es ist zu prüfen, ob es eine Übergangsfrist benötigt für bisher ausgebildetes Personal.	Es sind die Übergangsbestimmungen zu prüfen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichung.
Anhang 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist gemäss Aussagen von Fachleuten unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch.	Tabelle nochmals überprüfen mit dem Ziel einer wesentlichen Vereinfachung im Vollzug.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Anliegen des Datenschutzes sind in der Revision ernst zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer, sofern vorhanden f) E-Mail-Adresse, sofern vorhanden
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.

Art. 17 Abs. 3 lit. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten.	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17b lit. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (lit. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (lit. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde.	Lit. d: streichen Neu lit. d: Datum der Einfuhr Ergänzung von lit. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.
Art. 17d	Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen.	Abs. 1 streichen: „der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“. Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen (vgl. Art. 17f ^{neu}).
Art. 17e Art. 17f	Die vorgeschlagenen Art. 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein. Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen. Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch zu überarbeiten.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Ständekommission begrüsst die Änderungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

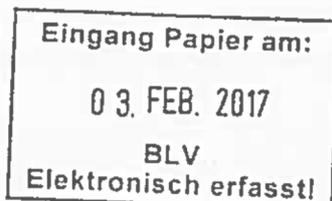


Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern



Appenzell, 2. Februar 2017

Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung verschiedener Verordnungen im Veterinärbereich ersuchen. Die Standeskommission hat von den unterbreiteten Unterlagen Kenntnis genommen, diese geprüft und hält dazu Folgendes fest:

Bei der Ausgestaltung der Tierschutzverordnung fällt der hohe Detaillierungsgrad auf. Wir sind der Meinung, dass so der nötige Handlungsspielraum im Einzelfall nicht mehr gewährleistet ist. Wir weisen den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück.

Die Revision der Tierseuchenverordnung umfasst neben Anliegen des Datenschutzes insbesondere Bestimmungen im Bereich des Hundewesens. Ein Grossteil der Bestimmungen ist aus unserer Sicht auf kantonaler Ebene zu regeln.

Im Übrigen verweisen wir auf die beiliegende detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage: Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@blv.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Sekretariat, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT
Adresse, Ort : c/o BLV, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Kontaktperson : Judith Röthlisberger
Telefon : +41 58 464 92 25
E-Mail : vskt.sekretariat@blv.admin.ch
Datum : 1. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich von der VSKT begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung den FBA mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung, welche lebend importierten Hummer zu Speisezwecken betreffen, werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Kurse und Prüfungen in allen drei Landessprachen angeboten resp. absolviert werden können.

Die VSKT beantragt, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken, nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem noch mehr klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Im Weiteren bittet die VSKT darum, dem Thema der Garnelenzuchten - ein aufkommender Bereich auch in der Schweiz - besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es schwer argumentierbar die vorgeschlagenen Ergänzungen für Hummer nicht auch auf Garnelen anzuwenden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, ist es zu begrüssen eine angemessene gesetzliche Grundlage für diese Tiere zu erlassen.

Die VSKT weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und fördern dadurch die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind

sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).

Auch lehnt die VSKT die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche ab. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.

Einige Einzelverschärfungen lehnt die VSKT ab. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden. Auch das Umgekehrte ist der Fall, indem die VSKT gewisse Lockerungen zurückweist. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische auf 12 Stunden abgelehnt.

Im Weiteren erfolgen Korrekturhinweise und aus der Sicht des praktischen Vollzugs verschiedene Änderungsanträge mit der Bitte um Berücksichtigung, so dass der Aufwand der kantonalen Fachstellen nicht unnötig steigt.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt mit ihren Kunden (Tierhalter) sind. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Aus den Erläuterungen geht nicht klar hervor, was mit der Änderung gemeint ist: muss der Laufhof bzw. die Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.

	<p>die ausschliessliche Haltung in Einflächengebieten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Die Definition soll funktional sein: Ziel ist die Gewährleistung des Klauenabriebs der Mastrinder.</p>	
69 und 69a	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nicht im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst beantragt die VSKT, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt? / gemeinsamer kleinster Nenner?); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen <p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung</p>	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.</p>

	müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist.</p>	Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.
76a	<p>Die VSKT begrüsst inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Zusätzlich soll mindestens das Herkunftsland, d.h. das Land, in welchem das Tier gezüchtet wurde, schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Die VSKT beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien,</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.	
80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.	Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.
89 Bst. e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Die VSKT lehnt diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen der anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte unangenehme</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phytton 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie eine besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und ein tierisches Futterspektrum, deshalb waren sie bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus semiremex ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheue und versteckte Lebensweise; nachts in Baum- / Asthöhlen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der Varanus mitchelli ist ein Baumbewohner. Häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässern. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte 	Prüfen beibehalten Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus Mitchellii und Schreibweise Phytton.

	Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse.	
90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Die Mehrheit der VSKT spricht sich für die Streichung der Verkürzung der Schonfrist aus, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl unterliegen.	Verkürzung auf 12 Stunden wird abgelehnt.
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3. Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Die VSKT weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz als melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen). Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen: - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen.	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel

	<ul style="list-style-type: none"> - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere) sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 103	Bst c io Bst d, io, SKN Werbung muss endlich auf die Beine gestellt werden.	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht hervor, dass diese Ausbildung 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen müssen also wesentlich geringere Anforderungen erfüllen als Versuchsleiter und Versuchsleiterinnen (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) sowie Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung).</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist.</p> <p>Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.</p>	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.

<p>129, 129a und 129b</p>	<p>Die VSKT begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Instituts oder Laboratoriums eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten eingesetzt werden muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b).</p> <p>Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, und haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar.</p> <p>Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	<p>Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.</p>
<p>Art 165</p>	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Dies kann mit der Einsehbarkeit ins Innere vor dem Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter steht, begründet werden. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p>

	<p>Der tierschützerische Zuwachs stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen.</p> <p>Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Vgl. Zudem Einzeleingaben.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
179	<p>Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).</p>
Art. 179a	<p>In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.</p>	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	<p>Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur noch alle 5 statt wie bisher alle 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die</p>	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.

	Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	<p>Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Die VSKT beantragt deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	<p>Streichen von Absatz 4.</p> <p>Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p>
Art 202 Abs.1	<p>Die Mehrheit der VSKT Mitglieder befürwortet, dass Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese in allen drei Landessprachen angeboten wird.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.</p>	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Bestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	Wenn die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt überarbeitet werden, ist ein zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung

	Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc. In Praxis oft unklar in Meldungen.	
Art 225b	Eine Frist zur Anpassung von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Die VSKT beantragt 2 bis max. 3 Jahre.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch: <ul style="list-style-type: none"> • die Ringgrössen nicht bekannt • im Einzelfall ist es schwierig abzuschätzen, ob es sich um Jungtiere oder adulte Tauben handelt • Gewährleistung des täglichen Freiflugs. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Tierhaltenden. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden. Die Definition grosse und kleine Rassen reicht nicht aus, es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten. Für fast alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössen kategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Zusätzliche Anforderungen Kotschalen: in Gruppen bis zu fünf Tieren braucht es eine Kotschale pro Katze. Bei grösseren Gruppen ist eine Kotschale für zwei Tiere nötig.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Die VSKT wendet sich gegen die Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m ² auf 1,5 m ² (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.

	<p>ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p>	
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p> <p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel damit definiert, dass der Kot nicht offen liegen bleiben darf.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	<p>Unklare Formulierung insbesondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.</p>
Anh.2 Tab. 5	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige ...) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>
Anh. 2 Tab. 7		

Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Die Bedingungen für die Fische sind gerade dort oftmals nicht optimal. Deshalb ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen und sie Schaden nehmen und leiden. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.	100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen. Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen.	Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen. Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die

	<p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die VSKT begrüsst grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) hat die VSKT den Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus Sicht VSKT folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	

Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr

	Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihr bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt “zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden dürfen .</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den</p>

	<p>vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht der VSKT müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie</p>

	<p>Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	<p>Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)</p>	
Art. 18	<p>Nach intensiver Diskussion mit der Betreiberin der Datenbank, schlägt die VSKT vor, nach 10 Jahren nur die Personendaten zu löschen. Die Hundedaten sollen als wichtige Informationsquelle behalten werden.</p>	<p>.....Nach Ablauf dieser Frist werden die Personendaten gelöscht.</p>

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die VSKT begrüsst die Änderungen.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren beantragt die VSKT, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bisons: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium
Adresse, Ort : Föhneneichstr. 15
Kontaktperson : Andreas Ewy
Telefon : 041 825 41 51
E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch
Datum : 05. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen. Bei den Konkretisierungen, die Rechtssicherheit geben, ist jedoch darauf zu achten, dass der für den Einzelfall notwendige Spielraum für den Vollzug erhalten bleibt und nicht vermehrt kantonale Ressourcen gebunden werden.

Den zusätzlichen Verpflichtungen von Personen, die Tiere öffentlich anbieten, die Neuerungen zur Tötung und Betäubung von Tieren, die Verpflichtung den FBA mit Prüfung abzuschliessen sowie die Verschärfung betreffend lebend importierten Hummer zu Speisezwecken werden unter Berücksichtigung der Detailanträge gutgeheissen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Kurse und Prüfungen in allen drei Landessprachen angeboten resp. absolviert werden können.

Es wird aber beantragt, die vorgeschlagenen Regelungen (Transport, Haltung-Hälterung, Betäuben und Töten, verbotene Handlungen) für lebend importierte Hummer zu Speisezwecken, nochmals unter dem Aspekt der Effektivität und des Vollzugsaufwands zu überprüfen und vor allem auch noch detaillierter klarzustellen, was erlaubt und was verboten ist. Dazu gehört auch das Prüfen eines Importverbots für lebende Hummer zu Speisezwecken.

Im Weiteren bitten wir darum, dem Thema der Garnelenzuchten - ein aufkommender Bereich auch in der Schweiz - besondere Beachtung zu schenken. Aus biologischer Sicht ist es schwer nachzuvollziehen die vorgeschlagenen Ergänzungen für Hummer nicht auch auf Garnelen anzuwenden. Da momentan immer mehr Garnelenzuchten in der Schweiz in der Planung sind, ist es zu begrüssen eine angemessene gesetzliche Grundlage für diese Tiere zu erlassen.

Der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, wird zur umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen und fördern die Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern. Andererseits sind sie

sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).

Auch wird die Zuständigkeitsregelungen für die neu einzuführenden Tierschutzbeauftragten für Tierversuche abgelehnt. Die Verantwortung für das Einhalten der Tierschutzanforderungen bei Tierversuchen muss umfassend beim Bereichsleiter und beim Versuchsleiter bleiben. Den Tierschutzbeauftragten soll beratende Funktion zukommen.

Einige Einzelverschärfungen werden ebenfalls abgelehnt. Der damit erreichte Zuwachs an Tierwohl (z.B. zusätzliches Abschlussgitter) kann nur mit unverhältnismässig grossem Mehraufwand erreicht werden. Auch das Umgekehrte ist der Fall, indem gewisse Lockerungen zurückgewiesen werden. So wird z.B. das Herabsetzen der Schonfrist für Besatzfische von bisher 24 auf 12 Stunden abgelehnt.

Im Weiteren erfolgen Korrekturhinweise und aus der Sicht des praktischen Vollzugs verschiedene Änderungsanträge mit der Bitte um Berücksichtigung, so dass der Aufwand der kantonalen Fachstellen nicht unnötig steigt.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupieren Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch den Veterinärdienst und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt stehen und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).
39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins	Satz 1 wie bisher.

	<p>Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächengebieten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.</p>	<p>Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.</p>
<p>69 und 69a</p>	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst wird beantragt, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen <p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung</p>	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.</p>

	müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.
76a	<p>Die inhaltliche Stossrichtung wird begrüsst, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Es wird eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren beantragt. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p> <p>Es wird beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien,</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.	
80 Abs. 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.	Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.
89 Bst. e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Diese Regelung wird aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig (verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutige tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phyton 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus semiremex ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. - Der Varanus mitchelli ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte 	Prüfen beibehalten Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus Mitchellii und Schreibweise Phyton.

	Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse.	
90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Hummerbecken zu Speisezwecken gemeint sind, die nicht ohne Bewilligung erlaubt sein sollen.	
100 Abs. 4	Eine Streichung der Verkürzung der Schonfrist ist vorzunehmen, da die vorgebrachten Argumente (Wirtschaftlichkeit) dem Tierwohl unterliegen.	Verkürzung auf 12 Stunden ablehnen.
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn, a ^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a ^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;
3.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	Es wird der unterbreitete Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück gewiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Andererseits sind sie sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen). Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen: <ul style="list-style-type: none"> - Trennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, Werbung und Handel mit Tieren und dazu jeweils die nötigen Aspekte formulieren (allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung bzw. Mangel, Spezielles). - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. 	Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen. Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel

	<ul style="list-style-type: none"> - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtmeldepflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt und in einer technischen Weisung geregelt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Meldepflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. - Die Bestimmungen, betreffend hochträchtige Säugetiere und Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, (Art. 103 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g kranke Tiere) sind neu vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 103	Bst c io Bst d, io, SKN Werbung muss endlich auf die Beine gestellt werden.	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen sind, als die auch als Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen zulässige Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung).</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt, wie sachlich inadäquat dies ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern</p>	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.

	auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.	
129, 129a und 129b	<p>Es wird begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Instituts oder Laboratoriums eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar.</p> <p>Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.
Art 165	Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Auslassen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können	Diese Änderung wird abgelehnt.

	<p>nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der tierschützerische Zuwachs stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p> <p>Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung kommen sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.</p>	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zu LM-Zwecken getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen.</p> <p>Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Vgl. Zudem Einzeleingaben.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
179	<p>Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 187a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).</p>
Art. 179a	<p>In Absatz 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt.</p>	Überprüfen gemäss Kommentar.
190 Abs. 2	<p>Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da</p>	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.

	gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tierumgangs die Mängelrate hoch ist. Wenn Kritik an der Fortbildung geübt wird, sind die Fortbildungen selber zu optimieren.	
190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Es wird deshalb beantragt, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden. Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.	Streichen von Absatz 4. Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.
Art 202 Abs.1	Es wird befürwortet, dass Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildungen neu durch eine Prüfung abzuschliessen sind. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese in allen drei Landessprachen angeboten wird. Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Bestand und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zurückgewiesen werden:	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung

	Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit Gehege, etc. In Praxis oft unklar in Meldungen.	
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren für diesen Hobbybereich zu lange angesetzt. Es wird 2 bis max. 3 Jahre beantragt.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrössen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden. Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten. Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössenkategorien zuzuteilen. Ringgrössen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Zusätzliche Anforderungen Erhöhte Ruhefläche, ...,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen wird abgelehnt.	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.

	<p>Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m² auf 1,5 m² (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.</p>	
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p> <p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p>	Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.
Anh.2 Tab. 5	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>

	- bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel).	
Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben. Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterenzug maximal	Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme. Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.	100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen. Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen	Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb	Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen.

	<p>tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen.</p> <p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank wird begrüsst. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) soll der Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt werden, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	

Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.

	(z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonale zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständige Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den</p>

	<p>vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Die Daten müssen für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit</p>

	<p>Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	<p>Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)</p>	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren wird beantragt, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel und Bisons: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.
- Die Anmerkung der occipitalen Bolzenschussbetäubung bei Schwein und Pferd im Anh. 1 sind nur schon aus anatomischen Gründen fragwürdig oder unmöglich umzusetzen. Deshalb müsste solches auch nicht in der Verordnung untersagt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge (die erforderliche Treibladung vorausgesetzt) mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst, Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VeD
Adresse, Ort : Herrengasse 1, 3011 Bern
Kontaktperson : Reto Wyss
Telefon : 031 633 47 04
E-Mail : reto.wyss@vol.be.ch
Datum : 20. Dezember 2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	keine

2	Tierschutzverordnung	
	Allgemeine Bemerkungen	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid
23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Ansonsten ist dies zu ergänzen.	g: Haltung und Präsentation zur Veräusserung (auf Eis).

39 Abs. 3	Die Erläuterungen sind unklar, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. Weide immer zugänglich sein oder wie viel Auslauf ins Freie ist dann ausreichend? Es kann nicht sein, dass ausschliesslich Haltung in Einflächbuchten auf Tiefstreu mit einmal pro Monat Auslauf umgangen werden kann. Es soll funktional definiert werden: Ziel ist es nämlich, dass der Klauenabrieb der Mastrinder gewährleistet ist.	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.
69 und 69a	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildung). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst beantragt der VeD, dass Art. 59 und 59a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausbildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen 	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Fachstellen und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen die Erfassung als Nutzhund, Typ zum Zweck des Herdenschutzes gezüchtete Hunde.</p>

	<p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	<p>Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76a	<p>Der VeD begrüsst inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tiere. Ein Vorbehalt soll nur für Vieh nach Art. 6 Bst. u der Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die Fachstellen wissen jedoch auch um die Umgehungsmöglichkeiten von Anbietern auf ausländischen Plattformen. Der Bezüger von Tieren kann so an der Darstellung auf den Plattformen korrekte Züchter und Händler identifizieren, was den Tierschutz fördert.</p>	<p>1 Wer Tiere anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	<p>Der VeD beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen. Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.</p>	
80 Abs. 3, 4 und 5	<p>Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m2 erfolgen muss.</p>	<p>Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.</p>
89 Bst.e	<p>Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Der VeD lehnt diese Regelung aus Praktikabilitätsgründen ab.</p> <p>Zurzeit sind einheimischen Arten nach der Fischereigesetzgebung von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, nach Art. 89 Bst. e ausgenommen. Dies betrifft 6 einheimische Arten, welche allesamt zu den „Zielfischen“ der Hobbyanglerinnen und –angler zählen: Wels (<i>Silurus glanis</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Seeforelle (<i>Salmo trutta</i>), Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) und Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> syn. <i>Sander lucioperca</i>).</p> <p>Gemäss Art. 100 Abs. 2 sind zum Verzehr bestimmte Fische unverzüglich zu töten, wobei die Art. 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) die Ausnahmen regeln. Art. 5b VBGF besagt, dass Fische von Berufsfischerinnen und Berufsfischern sowie von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden dürfen.</p> <p>Das Hältern von lebenden Fischen durch Anglerinnen und Anglern in Hälterkasten auf Booten, Setznetzen, Brunnen etc. ist primär aus Gründen einer anschliessenden, sinnvollen Verwertung notwendig</p>	<p>Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten.</p> <p>Sofern aus Tierschutzgründen unbedingt notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.</p>

	<p>(verhindern, dass die Fische nach dem Töten verderben oder durch das Ausnüchtern in einen Zustand überführen, in welchem diese bestimmte unangenehme geschmackliche Eigenschaften verlieren, wodurch der Verzehr des Fisches erst möglich wird).</p> <p>Da gemäss der Tierschutzgesetzgebung das Angeln primär als Nutzung einer natürlichen Ressource verstanden wird, stünde ein Verbot der Hälterung von Fischen eigentlich im Widerspruch zum Ziel der Norm. Potenziell kann jeder Angler in die Situation geraten, einen gefangenen Karpfen, Hecht etc. aus gerechtfertigten Gründen (Verzehr) hältern zu wollen und jedes Jahr werden in der Schweiz mindestens 100'000 Fischereipatente von unterschiedlicher Dauer gelöst. Die vorgesehene Bewilligungspflicht würde sowohl auf Stufe Bewilligung als auch auf Stufe Kontrolle (gemäss Art. 214 wären die bewilligten Haltungen alle zwei Jahre zu kontrollieren) massive Probleme aufwerfen. Die Bewilligungspflicht wäre nur schwer umsetzbar. Dies würde schlussendlich, in Ermangelung fehlender spezifischer Anforderungen, auch hinsichtlich des Tierschutzes zu keiner wesentlichen Verbesserung der Haltungsbedingungen führen. Deshalb ist es sinnvoller und zielführender, spezifische Rahmenbedingungen für das Hältern von gefangenen Fischen festzulegen und eindeutig tierschutzwidrige Handlungen (z.B. das Hältern eines Fisches, welcher gravierende Verletzungen aufweist) unter den verbotenen Handlungen aufzuführen.</p>	
89 Bst. f	<p>Es sind folgende Überprüfungen am Text vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreibweise Phyton 2. Es ist nicht begründet, weshalb Varanus semiremex und Varanus mitchelli nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen. Dagegen spricht: Obwohl kleinwüchsig, haben sie besondere Lebensweise mit starkem Bezug zu Wasser und tierisches Futterspektrum, deshalb bisher bewilligungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus semiremex ist ein semiaquatischer (teils wasserlebender) Baumbewohner, und ein geschickter Schwimmer. Scheu und versteckte Lebensweise nachts in Baumhöhlen von Ästen, die über dem Wasser der Mangroven hängen. Die Nahrung: Geckos, Insekten, Fröschen, Krustentiere wie Krabben und Fische und kleine Säuger. 	Prüfen beibehalten Bewilligungspflicht für Varanus semiremex und Varanus Mitchelli und Schreibweise Phyton.

	<ul style="list-style-type: none"> - Der Varanus mitchelli ist ein Baumbewohner häufig lebt er in der Nähe von Sümpfen, Lagunen, Mangrovenwäldern, Flüssen u.a. Gewässer. Rückzugsorte sind Baumhöhlen und andere versteckte Plätze. Futter: Spinnentiere, Grillen, Käfer, Fische, Krebstiere, Skinke und Mäuse. 	
101a Bst a ^{bis}	Inhaltlich ist die Ergänzung korrekt; sie ist jedoch sprachlich zu überarbeiten.	<p>Sprachlich überarbeiten (2 Buchstaben) Wenn,</p> <p>a^{bis} die Organisation des Betriebs oder der Tätigkeit der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs oder der Tätigkeit entsprechen; a^{ter} der Betrieb oder die Tätigkeit über eine geeignete Dokumentation verfügt;</p>
2.Abschnitt: Art. 103 bis Art. 108 Ausweitung auf Veranstaltungen	<p>Der VeD weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zum Teil zu ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen. Gewisse Vorgaben sind dagegen sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Tiere anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand (zu viele unnötige Meldungen).</p> <p>Die Überarbeitung soll folgenden Aspekten genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftrennen der Bestimmungen für Veranstaltungen, für Werbung und für Handel mit Tieren. Formulierung der jeweils nötigen Aspekte dazu: allgemeine Bestimmungen, Personal, Haltung-Unterbringung, Dokumentation, Bewilligung, Spezielles. - Umschreiben der Begriffe Veranstaltung und Werbung, ggf. auch in Fachinformationen. - Die notwendigen Bestimmungen, die für alle Veranstaltungen mit Tieren gelten (auch für nichtbewilligungspflichtige) sollen an geeigneter Stelle aufgeführt werden. - Überregionale Veranstaltungen, die der Bewilligungspflicht unterstehen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig) eng umschreiben; ggf. auf Tiergruppen einschränken. 	<p>Vollständige Überarbeitung zusammen mit den Fachstellen.</p> <p>Vorschlag für Gliederung: Abschnitt: Werbung Abschnitt: Handel Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren</p> <p>Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmungen, dass hochträchtige Säugetiere und keine Tier, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, nicht mehr zugelassen (Art. 103 Abs. 1 Bst. b) sind sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g (kranke Tiere) sind wie unten vorgeschlagen vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. - Dazu soll nochmals der Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema Veranstaltungen analysiert werden. 	
Art. 103	<p>Bst c io Bst d, io, Es gibt nach wie vor keinen SKN Werbung. Dieser muss geschaffen werden.</p>	
108	Der Begriff Tierhandlung kann zu Missverständnissen führen, da man an Betriebe mit Verkaufsfront denkt.	Formulierungsvorschlag: Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen...
115 Abs. 1 TSchV	<p>Dieser Artikel soll vom Bund aus zwar nicht revidiert werden. Trotzdem wird seine Änderung beantragt, da wahrscheinlich ungewollt eine sachlich unhaltbare Situation geschaffen wurde. Art. 115 Abs. 1 regelt für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, dass sie eine Ausbildung nach Art. 197 haben müssen. Aus Art. 18 TSchAV geht dann hervor, dass diese Ausbildung nur 40 Std (30 Theorie, 10 Std Praxis) umfasst und keinen einschlägigen Hochschul- oder Berufsbildungsabschluss erfordert. Es sind also wesentlich geringere Anforderungen zu erfüllen, als sie für Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen, Versuchsleiter (80 Stunden Zusatzausbildung und Hochschulabschluss) und Tierpfleger mit Zusatzausbildung (mehrjährige Berufsbildung) gelten.</p> <p>Da diese Ausbildung nach Art. 197 sogar dazu berechtigt Versuchstierhaltungen mit belasteten Linien zu leiten, zeigt sich, wie sachlich inadäquat die Bestimmung ist. Deshalb ist die Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern auf die Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b einzuschränken.</p>	Einschränkung der Zulässigkeit von Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen auf Personen mit Ausbildungen nach Art. 115 Abs. 1 Bst a und bst. b.
129, 129a und 129b	Der VeD begrüsst, dass zur Unterstützung der Tierschutzbelange jedes Institut oder Laboratorium eine Tierschutzbeauftragte oder einen	Anpassung Art. 129a betreffend Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten.

	<p>Tierschutzbeauftragten einsetzen muss (Art. 129 Abs. 1), und dass an diese Personen Ausbildungsanforderungen gestellt werden (Art. 129b). Die Zuständigkeiten, wie sie mit Art. 129a festgelegt werden sollen, sind in den Erläuterungen umschrieben. Demnach sind <i>sie verantwortlich für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Durchführung der Tierversuche, haben gar Weisungsrecht betreffend den 3R-Anforderungen gegenüber den Versuchsleitenden.</i></p> <p>Ein solches Konstrukt ist abzulehnen, da es nicht funktionieren kann und den realen Machtverhältnissen in solchen Betrieben nicht Rechnung trägt. Oft sind Bereichsleitende auch Versuchsleitende und Tierschutzbeauftragte sind ihre Angestellten. Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Bereichsleiter und dem Versuchsleiter bleiben. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzbeauftragten belangt werden können, wenn ihre Weisungen nicht befolgt werden.</p> <p>Ihre Zuständigkeit muss eine beratende Funktion bleiben. Weshalb auf Art. 137 verwiesen wird ist sachlich unklar. Vorgeschrieben werden kann, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Tierschutzbeauftragten jedes Gesuch vor dem Einreichen bei der Behörde unterbreitet werden muss, - sie Kontrollgänge durchführen müssen - sie ihre abweichenden Feststellungen dokumentieren müssen und - sie zur Mitteilung an die Vollzugsbehörden berechtigt oder gar verpflichtet sind. 	
<p>Art 165</p>	<p>Die Fachstellen sind daran, gegen den Widerstand der Tierhalter, vor allem von kleinen Tiertransportern, das Abschlussgitter bei der hinteren Ausstiegsrampe durchzusetzen. Diese kann begründet werden mit Einsehbarkeit ins Innere vor Ausladen der Tiere und mit klimatischen Aspekten, wenn der Transporter stehen muss. Diese Argumente können nicht beigezogen werden, für ein Gitter beim Zweitauslass vorne im Transporter.</p> <p>Der Nutzen für das Tierwohl stünde in keiner Relation zum zusätzlichen Vollzugsaufwand und zum Widersand der Halter von kleinen Tiertransportern.</p>	<p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p>

	Wenn wider Erwarten eine solche Bestimmung eingeführt werden sollte, braucht es eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren.	
177 bis 188	<p>Die Klärungen im 8. Kapitel, Töten und Schlachten, werden insgesamt begrüsst.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die im 3. Abschnitt: „Betäubung und Entblutung der Tiere“ festgehaltenen Methoden auch für Tiere, die nicht zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung getötet werden, anzuwendende Methoden darstellen. Klarzustellen ist, ob diese Methoden für das Töten abschliessend sind oder nicht. Umgekehrt ist klarzustellen wie der 3. Abschnitt zu Art. 178a steht. Soll Abs. 1 Bst. c z.B. weiterhin die Möglichkeit der Tötung von Hummern ohne Betäubung im kochenden Wasser erlauben? Letzteres wird abgelehnt. Das tierschutzkonforme Töten von Fluss- (insbes. Edel-)krebse, die ja neuerdings auch in Aquakulturen gezüchtet werden muss geklärt werden. Weiter haben die Kantone die bundesrechtliche Pflicht, invasive Flusskrebsarten (Neozoen) aus den Gewässern zu entfernen. Auch für diesen Fall muss geklärt sein, welche Tötungsarten zulässig sind.</p> <p>Weiter sehen wir eine gewisse Vollzugsproblematik beim Nachweis der Fachkunde für das Töten von Panzerkrebse. Wer gilt als fachkundig, wer kontrolliert das wie? Vgl. zudem Eingaben zu den einzelnen Artikeln.</p>	Klären und überarbeiten im Sinne der Kommentare.
179	Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen.	Abs. 1 und 2 alle drei Sätze sind so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen und Leiden und Angst).
Art. 179a	In Absatz 3 wird eine Schlachtmenge festgelegt, ab welcher ein Tierschutzbeauftragter bezeichnet werden muss. Diese Grösse entspricht nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ aus der VSFK. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen.	Überprüfen gemäss Kommentar.

190 Abs. 4	Die Formulierung ist nochmals auch im Kontext Antrag Art. 199 Abs. 4 betreffend Streichung zu überprüfen.	Streichung überprüfen.
199 Abs. 4	<p>Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden. Der VeD beantragt deshalb, dass auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich vom BLV anerkannt werden.</p> <p>Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.</p> <p>Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.</p>	<p>Streichen von Absatz 4.</p> <p>Überprüfen, ob Anpassungen zu Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.</p>
Art 202 Abs.1	Es ist zu prüfen, ob es eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.	Übergangsbestimmungen prüfen.
209a Abs. 3	Bst. d muss angepasst werden, da es grössere Betreuungs- und Pflegedienste gibt, vgl. die Anpassungen vorne bei Art. 101 ff	d. Anzahl und Ausbildung, der Personen, welche die Dienstleistungen durchführen
209 Abs.4	<p>Soweit die Veranstaltungsbestimmungen nicht insgesamt zur Überarbeitung zurückgewiesen werden:</p> <p>Zusätzlicher Buchstabe nötig: Beschreibung der Unterbringung der Tiere an der Veranstaltung, wie Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Gehege, etc.</p>	c bis (neu) Beschreibung der Unterbringung der Tiere während der Veranstaltung
Art 225b	Eine Frist zum Anpassen von Taubengehegen ist mit 5 Jahren zu lange angesetzt. Der VeD beantragt eine Frist von 2 bis max. 3 Jahren vorzusehen.	Am ... bestehende Gehege für Haustauben müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 9-3 am ... 2019 entsprechen.

EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen
Anh. 1 Tab. 9-3	<p>Die Tabelle der Tauben ist immer noch unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. Erstens sind die Ringgrößen nicht bekannt, dann ist es im Einzelfall schwierig abzuschätzen ob es sich um Jungtiere oder Adulte handelt, und ob der tägliche Freiflug tatsächlich gewährt wird oder nicht. Dazu kommen oftmals sprachliche Probleme mit den Haltern. Dies alles führt dazu, dass die Vorschriften nicht oder nur ungenügend vollzogen werden.</p> <p>Definition grosse und kleine Rassen reichen nicht aus, sondern es braucht die Angabe der Arten. Die Zuordnung von Diamanttauben z.B. ist umstritten.</p> <p>Für alle Vögel sind die Fläche und das Volumen als Minima im Anhang der TSchV angegeben, wodurch sich eine Mindesthöhe ergibt. Bei den Tauben fehlt dies immer noch, so dass sehr niedrige nicht begehbare und deshalb wenig kontrollierbare Gehege akzeptiert werden müssen.</p>	Tabelle nochmals wesentlich vereinfachen, analog den übrigen Vögeln; die häufig gehaltenen Arten sind - nicht abschliessend – den Grössen Kategorien zuzuteilen. Ringgrößen können beigeordnet bleiben. Mindesthöhe des Geheges festlegen.
Anhang 1 Tabelle 10 Ziffer 3	Definition ‚Gruppe‘ und ‚tagsüber‘ wäre sinnvoll, da dies immer viele Fragen bei den Tierhaltern aufwirft (ab wie vielen Tieren handelt es sich um eine Gruppe und wie lange am Tag ist die minimale Zeitdauer?).	Definitionen Gruppen und Zeitdauer
Anh. 1 Tab. 11	Hauskatzen	Zusätzliche Anforderungen Erhöhte Ruhefläche,,pro Katze eine Kotschale bis zu fünf Tieren und bei grösseren Gruppen eine Kotschale für zwei Tiere.
Anh. 2 Tab. 1 Ziff 18	Der VeD wendet sich gegen die hängigen Anträge unter den Spitzhörnchen für Tupajas kleinere Mindestabmessungen vorzusehen. Die Mindestfläche für Tupajas (Spitzhörnchen) soll von 3 m ² auf 1,5 m ² (Hälfte) reduziert werden mit u.a der Begründung, dass Marmosetten (z.B. Büschelaffen) in der Regel grösser sind als Spitzhörnchen. Ein Vergleich mit einer anderen Tierart um die Mindestfläche zu definieren, ist ethologisch nicht zulässig. Zudem ist bekannt, dass Tupajas in der Regel tagaktive Bodenbewohner sind, welche aber gut klettern können und nachts in den Bäumen schlafen. Affenartige hingegen leben eher in der	Keine Reduktion der Mindestabmessungen für Tupajas.

	Vertikalen als in der Horizontalen. Dies gilt auch wenn wie vorgesehen die Anzahl Tiere auf der Mindestfläche von 5 auf 2 reduziert wird.	
Anh. 2 Tab.2 Ziff. 29	<p>Verschiedene Klärungen sind nachvollziehbar. Es ist unklar, was hier bei den Wachteln unter begehbarer Fläche und was unter verfügbarer Fläche zu verstehen ist.</p> <p>Die begehbare Fläche ist beim Geflügel definiert mit: der Kot darf nicht offen liegen bleiben.</p> <p>Obwohl die Formulierung schon bisher in Ziff. 29 war, bleibt dies unklar. So muss klar werden, ob 50% der Gesamtfläche eingestreut oder nur 25% eingestreut sein muss.</p> <p>Zudem sollten Wachteln nicht mit Ziervögeln im selben Gehege gehalten werden. Einerseits sind Wachteln Fluchttiere, welche Prädatoren am Boden und in den Lüften haben, also bedeutet es Stress für die Tiere. Zudem koten die fliegenden Tiere auf die sich am Boden befindlichen Tiere, was zu einer ungeeigneten Hygienesituation für die Wachteln führt (v. a bei dichter Belegung mit Ziervögeln).</p> <p>Mindestanforderungen für die Haltung von Fasanen fehlen.</p>	Unklare Formulierung in Besondere Anforderung Nr. 27) betreffend Mindestanteil eingestreuter Fläche beheben.
Anh.2 Tab. 5	<p>Was bei den Reptilien angepasst wurde bleibt aufgrund der fehlenden Erläuterungen offen.</p> <p>Bei Ziffer 42 M. boeleni steht die Fussnote 4 im Widerspruch zu Art. 89 Bst. f, wonach M. boeleni keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen soll. Falls dies so in Kraft gesetzt werden soll, muss diese Spezies in Ziff. 43a (nicht bewilligungspflichtige) verschoben werden.</p> <p>In Ziff. 43a sollen die häufig gehaltenen nicht giftigen / nicht bewilligungspflichtigen Schlangen als nicht abschliessende Aufzählung ergänzt werden. Dazu gehören Kornnattern, Königspython, Strumpfbandnatter aber auch die Boa constrictor.</p> <p>Redaktionell ist die Tabelle 5 zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell sind die Abstände bei den Zahlen an vielen Stellen ungleich; 	<p>Anpassungen gemäss Kommentar</p> <p>Ganze Tabelle redaktionell überarbeiten</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - verschiedene „Besondere Anforderungen“ sind nicht in aufsteigender Reihenfolge angeordnet; - bei Ziffer 33a sind die besonderen Anmerkungen verschoben (eine Leerzeile zu viel). 	
Anh. 2 Tab. 7 Titel und Fussnoten	Beim Titel zu den Speisefischen heisst es Anmerkung b). Diese gibt es nicht, aber zweimal die a) Die zweite Anmerkung soll zu a) werden (Bezug zu Titel) und bisher a) wird zu b).	
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	<p>Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m³ zu hoch. Wenn alle Wasserparameter gut sind, ist es aus diesem Blickwinkel vertretbar, eine so hohe Besatzdichte zu haben.</p> <p>Da für die Fische aber nicht nur die Wasserqualität von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist die Besatzdichte alleine schon aus diesem Blickwinkel bei maximal 80 kg/m³ festzulegen.</p>	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 15 Futterentzug maximal	<p>Den zulässigen Futterentzug bei Forellenartigen generell von 100 auf 200 Tagesgrade zu erhöhen, ist der Fischgesundheit abträglich. Für die in den Erläuterungen genannten Fälle wäre die neue Regelung vertretbar, aber eben die Ausnahme.</p> <p>Am häufigsten ist der maximal zulässige Futterentzug bei Zwischenhälterungen in Restaurants relevant. Der maximale Futterentzug ist für den Vollzug die Grundlage, um festzulegen, wie lange die Fische in den Restaurants gehältert werden dürfen. Da die Bedingungen für die Fische gerade dort oftmals nicht optimal sind, ist es wichtig, dass die Fische so kurz wie möglich dort gehältert werden, da sie sonst Schaden nehmen und leiden, da mit der Erhöhung des maximalen Futterentzugs die Fische doppelt so lange in strukturarmen Becken ohne Futter gehältert werden dürfen. 100 Tagesgrade ist eine Zeitspanne, welche für das Wohlergehen der Fische noch vertretbar ist und welche die Restaurants einhalten können. Dies muss jedoch rechtlich bindend bleiben.</p>	<p>100 Tagesgrade in Ziffer 15 der Tabelle belassen.</p> <p>Neue Anmerkung: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer bis max. 200 Tagesgrade verlängert werden.</p>
Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen E	Bei der Tabelle für die Zierfische, soll der Satz redaktionell angepasst werden, da die Formulierung etwas verwirrend ist.	Für Becken oder Teiche zur Haltung von Kois gelten anstelle der Vorgaben der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.

<p>Anh. 2 Tab. 8 Vorbemerkungen</p>	<p>Die bisherige Tabelle 8 der TSchV ergab insbesondere bei Gesellschaftsaquarien mit kleinen Fischen zu kleine und deshalb tierschutzwidrige Mindestabmessungen, weshalb es zu begrüssen ist, dass neu für die Berechnung der Minimal-Aquariengrössen Liter als Grundlage dienen.</p> <p>Die Körperlänge muss jedoch in verschiedenen Fällen zusätzlich berücksichtigt werden: Für grosse Fische sind sonst mit der neuen Berechnungsweise zu kleine Becken zulässig. Beispielsweise dürfte man nun einen 40 cm grossen Arowana in einem Becken von 160 Litern halten. Ein Becken also von 90 cm Länge x 30 cm Breite x 60 cm Wassertiefe wäre zulässig, worin sich der Fisch aber kaum drehen könnte. Nach der heute geltenden Tabelle wäre dies nicht zulässig, weil die Breite zumindest 1,5-mal die Körperlänge haben muss. Für grosse Fische ergab die bisherige Tabelle tierschutzkonforme Werte, weshalb die beiden Tabellen gezielt zu kombinieren sind.</p> <p>Ausserdem hört die vorgeschlagene Tabelle nach 40 cm auf. Es gibt aber diverse Aquarienfische, die deutlich grösser werden (Zieraale, Rotflossenantennenwelse, Pangasius, Arapaima gigas, etc) und welche ebenfalls in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Die Tabelle ist deshalb bis mindestens 60 cm Körperlänge zu führen. Für noch grössere Fische muss eine Zusatzbemerkung ergänzt werden, so dass eine vernünftig bemessene Aquariengrösse resultiert.</p> <p>Zudem benötigt man aus Tierschutzsicht eine Teichmindestgrösse.</p>	<p>Die Litertabelle ist bis 60 cm Körperlänge zu ergänzen.</p> <p>Zusätzliche Anmerkung für Aquarien: Die Länge des Aquariums muss mindestens die doppelte Länge des grössten Fisches und die Aquarienbreite eineinhalb mal die Länge des grössten Fisches aufweisen. Die Wassertiefe des Aquariums muss mindestens der Länge des grössten Fisches entsprechen.</p> <p>Zusätzlich müssen Mindestgrösse und Mindestwassertiefe für Teiche definiert werden.</p>
	<p>Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl auch gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.</p>	<p>Zusätzliche Anmerkung unter Aquarien für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen definiert werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der VeD begrüsst grundsätzlich die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Aufgrund der Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten (Privatim) hat die VSKT den Vorschlag des BLV dahingehend ergänzt, dass bereits in dieser Revision deren Vorschläge aufgenommen wurden. Der VeD unterstützt diese Anträge. Einzelne Aspekte wurden im Sinne eines konkreten Vorschlages präzisiert.

Die Systematik der betroffenen Artikel der TSV, insbesondere Art. 17, ist grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus Sicht VeD folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Zudem soll der Bund nicht in die Organisation der Kantone eingreifen.	

Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummer f) E-Mail-Adresse Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland soll verboten werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips ins Ausland ist verboten.
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Diese	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr

	Bestimmung wird dem Vollzug jedoch nicht viel nützen, weil „illegale“ Hunde (z.B. aus Tollwutrisikoländern) häufig mit „legalisierten“ EU-Heimtierpässen eingeführt werden.	Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	<p>Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen.</p> <p>Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.</p> <p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel beibehalten werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	<p>Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt „zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“.</p> <p>Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p> <p>Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes <p>Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.</p>
Art. 17e Art. 17f	Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.	Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.

	<p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	
Art. 17e ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
Art. 17f ^{neu}	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p> <p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p> <p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate;</p> <p>b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den</p>

	<p>vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Identitas AG erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikochips.</p>	<p>Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
Art. 17g ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn macht. Aus Sicht des VeD müssen die Daten für die ganze Schweiz unbedingt eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei, das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
Art. 17h ^{neu}	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie</p>

	<p>Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein.</p>	<p>legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
Art. 17 ^{neu}	Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst. Insbesondere ist es für eine gute Qualifikation der Tierhalter wichtig, dass alle Fachspezifisch Berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) neu mit Prüfung abzuschliessen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Es ist unklar, ob die Formulierung von Abs. 3 Bst. d (neu ist der Begriff Veranstaltungen eingeführt) auch den Sachkundenachweis für Tierbörsen umfasst, da letztere dem Handel zuzuordnen sind. Die Formulierung ist zu prüfen und zu ergänzen.	Überprüfen der Formulierung.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen auf technischem Niveau werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Der VeD begrüsst die Änderungen.

So auch diejenigen betreffend Betäubung der Wasserbüffel, wobei dort zu ergänzen ist, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation müssen aus Tierschutzgründen baldmöglichst umgesetzt werden.

Im Weiteren beantragt der VeD, aus der praktischen Erfahrung bei der Fleischkontrolle in den Grossschlachtbetrieben, dass die gesamte Verordnung mit der vorliegenden Revision auf notwendige Verbesserungen zu überprüfen ist. Im Fokus stehen:

- Konkretisierung der Betäubung mittels Bolzenschussgeräten. So besteht ein Anpassungsbedarf zu Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b. Die tägliche Betäubungsüberwachung im Grossschlachtbetrieb zeigt, dass der ideale Bolzenansatzpunkt nicht in der Medianen liegt (Mittelkamm des Schädels), sondern analog der Kugelschussbetäubung paramedian.
- Kugelschussbetäubung beim Wasserbüffel: So ist eine Ergänzung zu Anh. 1 Ziff. 2.3 zu berücksichtigen. Der Wissensstand zeigt, dass die Kugelschussbetäubung mit occipitalem Ansatz beim Wasserbüffel möglich ist und diese Methode deshalb in Anh. 6 aufzunehmen wäre.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 Ziff. 1.5 Bst. a	Es ist zu ergänzen, dass sobald geeignete Kugelschussgeräte auf dem Markt sind, die Betäubung mit Bolzenschussapparaten beim Wasserbüffel nicht mehr zulässig ist. Die Erkenntnisse zur Betäubungswirkung der speziell zu diesem Thema durchgeführten Dissertation zeigt, dass die Bolzenlänge mind. 13 cm sein müsste. Da solche Geräte nicht verfügbar sind, muss aus Tierschutzgründen die Betäubung mit Bolzenschussapparaten baldmöglichst untersagt werden.	Untersagen der Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel, sobald geeignete Kugelschussapparate erhältlich sind.
Anh. 1 Ziff. 1.5	In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird nachvollziehbar festgehalten, dass bei der Betäubung für die Eröffnung der Schädeldecke der Druck der Treibladung massgeblich ist. Es werden zudem Angaben über die Energie der Treibladung und die Austrittsgeschwindigkeit gemacht. Dies deckt nur einen Teil der Situationen ab. In Grossschlachtbetrieben mit mehreren hundert Schlachttieren pro Tag werden nicht mehr die herkömmlichen Bolzenschussapparate mit Treibladung (Kartuschen) eingesetzt, sondern pneumatische Betäubungsgeräte, an welchen der Druck	Ergänzung von Angaben zum notwendigen Druck für pneumatische Betäubungsgeräte.

	je nach Schlachttiergrösse variiert werden kann. Dafür müssen die notwendigen Parameter in diese Verordnung aufgenommen werden.	
Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b	Die Anpassung in Anh. 6 Ziff. 1.4 Bst. b wird begrüsst. Analog dazu muss – weil die Bolzenschussbetäubung beim Wasserbüffel gegenwärtig noch zulässig ist (vgl. oben) - die Darstellung in Anh. 1 Ziff. 2.5 Bst. b in Rinder <800 kg und Rinder >800 kg inkl. Wasserbüffel gegliedert werden.	Anpassung gemäss Kommentar.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Grüne Partei der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Grüne
Adresse, Ort : Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
Kontaktperson : Urs Scheuss
Telefon : 031 326 66 04
E-Mail : urs.scheuss@gruene.ch
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die Grünen unterstützen die zahlreichen Verbesserungen zu Gunsten des Tierwohls. Dazu gehört etwa die Pflicht jedes Instituts oder Labors, das Tierversuche durchführt, einen Tierschutzbeauftragten oder eine Tierschutzbeauftragte zu bestimmen. Damit wird eine der empfohlenen Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Maya Graf 12.3660 „Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche“ umgesetzt.

Weiter begrünnen die Grünen die Massnahmen gegen illegale Hundeimporte. Diese haben aufgrund des Handels im Internet zugenommen. Die Grünen sind daher erfreut, dass der Bundesrat das Anliegen im Zusammenhang mit der Interpellation Maya Graf 14.3353 „Der Online-Hundehandel boomt und fördert Tierleid und Kriminalität“ aufgenommen hat und Massnahmen trifft.

Auch beim Import von Hummer besteht grosser Handlungsbedarf, wie die Motion Maya Graf 15.3860 „Importverbot für lebende Hummer zu Speisezwecken“ gezeigt hat. Zwar verzichtet der Bundesrat auf ein Verbot des Imports lebender Hummer. Dafür sollen die Anforderungen an den Transport und die Haltungsbedingungen beim Verkauf von lebenden Hummern erhöht werden. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Für die Grünen nicht nachvollziehbar ist die Streichung von Ziffer 1.5 des Anhangs 6 der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten. Damit würde nicht nur eine Rechtsunsicherheit geschaffen bei der nach wie vor in Ausnahmefällen zulässigen Tötung kranker oder verunfallter Tiere ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen. Es würde ausserdem auch der Weideschuss gestrichen und in der Folge die tiergerechte und stressfreie Weideschlachtung verunmöglicht. Diese Schlachtmethode, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, sollte aber nicht behindert, sondern gefördert werden. Die Grünen regen daher an, Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle um diesen Punkt zu erweitern.

Davon abgesehen stellen die Grünen eine Reihe weiterer Anliegen aus Sicht des Tierwohls fest, die in den Verordnungsänderungen unberücksichtigt bleiben. Diese vor allem bei der Nutztierhaltung, bei Tierversuchen, aber auch bei Wildtieren. Ausserdem finden sich in den vorgelegten Entwürfen Änderungen, die im Widerspruch zum Tierwohl stehen. Auf die einzelnen Punkte verweisen wir auf die folgende detaillierte Stellungnahme.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2 Bst. a	Die Grünen fordern, dass das Schwanzkupieren von Lämmern zumindest der Pflicht zur Schmerzausschaltung unterworfen wird; mit Blick auf mögliche Phantomschmerzen und die Tierwürde bevorzugen die Grünen ein generelles Kupierverbot.	Das Schwanzkupieren bei Schafen ist verboten.
Art. 17 Bst. h	Der unbestimmte Begriff „überlange Melkzeiten“ ist zu präzisieren: Maximal 12 Stunden. Im Weiteren sind das Verkleben von Zitzen und das Abrasieren der Tasthaare bei allen Tieren zu verbieten. Ein konsequentes Verbot des Zitzenverklebens begünstigt Kühe, die einen natürlichen guten Zitzenverschluss haben, was von der Zucht ja gefordert wird. Die TSchV verbietet das Entfernen der Tasthaare bei Pferden. Es gibt keine Studien oder Erfahrungen, die belegen, dass Tasthaare für Rinder oder andere Tiere von geringerer Bedeutung wären. Aus diesem Grund ist das Verbot auch auf Rinder und andere Tiere auszudehnen (vgl. Bemerkung weiter unten zu Art. 24).	Bei laktierenden Kühen ist eine maximale Zwischenmelkzeit von 12 Stunden nicht zu überschreiten. Das Verkleben von Zitzen und das Entfernen der Tasthaare sind verboten.
Art. 22 Abs. 3	Die Grünen lehnen die neue Regelung ab. Es fehlt eine wichtige, unabhängige Kontrollinstanz bei Ausnahmen vom Coupierverbot bei Hunden. Dadurch wird es wieder vermehrt Tiere in der Schweiz geben, die trotz Coupierverbot coupiert werden.	<i>streichen</i>
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	Die Grünen sehen im Vorschlag eine gewisse Verbesserung, fordern aber ein Importverbot für lebende Panzerkrebse. Wie eine Reihe von Detaillisten es bereits vormachen, kann nach dem Fang in den Herkunftsländer getöteter Hummer ebenso frisch in der Schweiz angeboten werden. Dadurch entfällt der quälereische, lange Aufenthalt und Transport lebender Tiere in Kühlboxen.	Der Lebendimport von Panzerkrebsen ist verboten.
Art. 24	Die Grünen schlagen vor, Art. 24 um die folgenden verbotenen Handlungen zu ergänzen: - Haltung von Schlangen in Racks - Haltung von Ziervögeln in Rundkäfigen	Die Haltung von Schlangen in Racks und von Ziervögeln in Rundkäfigen ist verboten.

Art. 24 Bst. g (neu)	Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Werden sie entfernt, schränkt dies die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt nicht nur für Pferde, für die schon lange das Entfernen der Tasthaare verboten ist, sondern für alle Tierarten. Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tasthaare bei allen Tierarten verbietet.	Bst. g (neu): Das Entfernen der Tasthaare
Art. 40 Abs. 1	Die aktuelle Regelung des Auslaufes für angebundene Tiere ist weder tierschutzkonform noch kontrollierbar. Gemäss Vollzugsorganen sind heute gerichtsverwertbare Nachweise von Verstössen kaum möglich. Die Grünen fordern deshalb in Analogie zur Vorschrift bei den Ziegen (Art. 55 Abs. 1 TSchV) ein Heraufsetzen der Auslaufhäufigkeit auf 170x/Jahr, regelmässig verteilt, z.B. 120x in der Vegetationsperiode und 50x im Winter, sowie pro Auslauf eine Mindestdauer von wenigstens zwei Stunden.	Rindern in Anbindeställen ist gleichmässig verteilt 170x Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt.
Art. 47 Abs. 1	Die Haltung von Schweinen auf reinem Betonboden ist artwidrig. Aufgrund ihrer Verhaltensbedürfnisse ist Schweinen zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten für ein artgemässes Liegen, wobei die Einstreu gleichzeitig ein sinnvolles Beschäftigungsmaterial darstellt.	Allen Schweinen ist eine eingestreute Liegefläche anzubieten.
Art. 66 Abs. 3 Bst. e	Die permanente Haltung von Tauben im Gehege oder gar im Stall ist klar tierquälerisch. Tauben sind Flugvögel und müssen frei fliegen können. Für die Haltung von Brieftauben, insbesondere wenn diese an Wettflügen eingesetzt werden sollen, fordern die Grünen zusätzliche Bestimmungen, insbesondere eine Bewilligungspflicht und maximale Wettkampf-Distanzen. Die heutigen nationalen und internationalen „Taubenrennen“ über hunderte von Kilometern sind zu verbieten, da bis zu 50% der in diesen brutalen Wettkämpfen eingesetzten Tiere nicht mehr zurückkommen. Eine derart extrem hohe Ausfalls- und Mortalitätsrate bei Sportanlässen, z.B. Pferdesport, würde bei jeder anderen Tierart sofort zu Verboten führen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Tierquälerei, die von kaum einem Dutzend Menschen in der Schweiz betrieben werden, bis heute von den Tierschutz-Behörden geduldet werden.	Eine geschlossene Stallhaltung von Tauben ist verboten. Haustauben (insbesondere Brieftauben und Hochflieger) müssen täglich frei fliegen können. – Nationale und internationale „Taubenrennen“ über hunderte von Kilometern sind zu verbieten.
Art. 76 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 6	Die Grünen unterstützen das vorgeschlagene Anwendungsverbot von tierschutzwidrigen Hilfsmitteln und Geräten. Der Bundesrat soll aber nicht nur die Anwendung, sondern auch das Anbieten (Geschäfte, online) untersagen. Nur so kann das Verbot auch zu Gunsten der Tiere gesichert, vollzogen und kontrolliert werden. Ein solches Handelsverbot respektiert auch das WTO-Handelsrecht, weil es nicht protektionistisch motiviert ist sondern einzig dem Schutz der Tiere dient (siehe dazu der WTO-Entscheid zum Importverbot von Robbenprodukten)	

Art. 76a	<p>Die Grünen unterstützen die neue Bestimmung zum Handel mit Hunden. Diese neue Vorschrift ist nötig, da immer mehr Tiere über Internet angeboten und gekauft werden. Die Grünen fordern zudem eine Ausweitung der Vorschrift auf alle Tierarten, da auch bei anderen Tierarten zunehmend ein skrupelloser Handel zu beobachten ist, der auf das Tierwohl keinerlei Rücksicht mehr nimmt.</p> <p>Zudem soll auch das Herkunftsland des Tieres angegeben werden müssen, damit die Abnehmer die Wahl haben, ob sie den Tierhandel aus problematischen Ländern unterstützen wollen oder nicht.</p>	
Art. 89 Bst. c, e und f	<p>Die Grünen begrüßen die Anpassungen unter Bst. c und e. Auch die Aufnahme des Dornteufels in die Bewilligungspflicht wird unterstützt (Bst. f). Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Bewilligungspflicht für die Haltung des Boelen-Python abgeschafft werden soll.</p>	
Art. 95 Abs. 2 Bst. a	<p>Die Grünen unterstützen die Präzisierung, wonach bei der Einhaltung der Mindestvorschriften bei der Tierhaltung keinerlei Ausnahmen mehr möglich sind für Zirkusse im Winterquartier. Darüber hinaus fordern sie explizit, dass auch während der Tournee keine Ausnahmen mehr von den sowieso bereits tierschutzwidrig largen Mindestvorschriften mehr gemacht werden dürfen.</p>	<i>streichen</i>
Art. 97 Abs. 3	<p>Wer Wirbeltiere tötet, muss über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Von AnglerInnen fordert man grundsätzlich einen Sachkundenachweis (SaNa). Dessen ungeachtet ist das Angeln und Fischetöten heute auch Laien an etlichen Gewässern erlaubt, Dabei kommt es immer wieder zu gravierenden Tierschutz-Verstössen. Die Grünen fordern deshalb eine SaNa-Pflicht für alle AnglerInnen.</p> <p>Zudem ist Art. 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) wie folgt zu ändern:</p> <p><i>1 Wer den Fang von Fischen oder Krebsen betreiben will, muss ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen können.</i></p> <p><i>2 Die Kantone können Personen, die in Begleitung und unter direkter Verantwortung einer Person mit Sachkundenachweis angeln, Personen mit Sachkundenachweis gleichstellen.</i></p> <p><i>3 Die Kantone können Personen ausländischer Herkunft, welche in der Schweiz Fische und Krebse fangen wollen, kurzfristige Angelerlaubnisse erteilen, sofern die Personen eine entsprechende Angelerfahrung nachweisen können und über die in der Schweiz für die Fischerei geltenden Tierschutzvorschriften ausreichend informiert wurden.</i></p>	<p>Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen</p>

Art. 100 Abs. 4	<p>Der Bau und Betrieb von kommerziellen Angelteichen mit Widerfang stellt keine gesellschaftliche und wirtschaftliche Notwendigkeit dar und geht deshalb vollumfänglich auf das Risiko des Halters. Es gibt keinen Grund, hier eine Güterabwägung – und das erst noch zu Ungunsten der Fische – vorzunehmen, wie das der Bundesrat beabsichtigt.</p> <p>Die Grünen fordern zumindest eine Ruhezeit von 24 Stunden für eingesetzte Fische sowie mindestens einen fangfreien Tag pro Woche. Im Weiteren fordern sie ein Verbot des „Zwischenlagerns“ resp. des mehrmaligen Umsetzens von Fischen zwecks Besatzes von Angelteichen.</p>	<i>streichen</i>
Art. 101 Bst. d	<p>Diese Bestimmung darf nicht gestrichen werden. Wer gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchtet oder hält, soll weiterhin dafür eine Bewilligung beantragen müssen. Die Verantwortung gegenüber den Tieren ist mindestens so gross, wie die Verantwortung der Personen, die unter Bst. a und b aufgeführt sind und damit eine Bewilligung benötigen. Gerade bei kleineren (gewerbsmässigen) Zuchten werden immer wieder Haltungsverfehlungen festgestellt. Würde man diese nun bewilligungsfrei erklären, würde man eines der wenigen überhaupt vorhandenen Kontroll- und Vollzugsinstrumente in der Heimtierhaltung aufgeben.</p> <p>Zudem sollten die Zahlen bezüglich Meldepflicht einer Zuchtstätigkeit aus Sicht der Grünen tiefer angesetzt werden, insbesondere bei der Zucht von Reptilien und Zierfischen. Eine Gewerbsmässigkeit kann unserer Ansicht nach schon bei der Nachzucht von weniger als 100 Reptilien oder weniger als 1000 Zierfischen durchaus gegeben sein. Bei grösseren und/oder seltenen/ausgefallenen Tierarten und Farbzuchten ist eine Gewerbsmässigkeit schon bei deutlich weniger Nachzuchten wahrscheinlicher.</p>	
Art. 129	<p>Die Grünen begrüssen die gesetzliche Regelung von Bestimmung, Funktion, Aufgabe und Kompetenzen der Tierschutzverantwortlichen an Instituten und in Laboratorien, die Tierversuche durchführen. Es ist jedoch notwendig, dass Betriebe mit mehreren Instituten auch eine der Zahl der Institute angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte einsetzen.</p>	<p>Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb die Zahl der Tierschutzbeauftragten so fest, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können; die Stellvertretung ist zu regeln.</p>
Art. 129b	<p>Damit die Anforderungen an die Tierschutzbeauftragten erfüllt werden können, müssen diese mindestens eine gleiche fachliche Qualifikation wie die VersuchsleiterInnen nachweisen können. Um den Anforderungen des Tierschutzes in Bezug auf die bei belastenden Tierversuchen aus dem</p>	<p>Tierschutzbeauftragte müssen über einen veterinärmedizinischen oder einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Pathologie, Zoologie,</p>

	<p>Gleichgewicht geratene Tiergesundheit, die Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste, denen die Tiere durch die Belastungen ausgesetzt sind, gerecht werden zu können, müssen die Tierschutzbeauftragten auch zwingend Grundkenntnisse in Bezug auf die pathologischen Prozesse der induzierten Krankheiten, Infektionen, Eingriffe, genetischen Veränderungen und Belastungen etc. sowie in Bezug auf die Auswirkungen aus den nicht-artgerechten Haltungsbedingungen mitbringen. Die Aufzählung in Absatz 1 soll daher um den Begriff Pathologie ergänzt werden. Die veterinärmedizinische Ausbildung würde alle Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik umfasst, und über eine Ausbildung nach Art. 197 in der Leitung von Tierversuchen verfügen.</p>
<p>Art. 138 Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Die Grünen fordern ein Ausdehnen von unzulässigen belastenden Tierversuchen von „militärischen Zwecken“ auf die Prüfung von Kosmetika, Putz-/Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten, da diese Versuchszwecke in keinsten Art und Weise die in Art. 137 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen erfüllen. Die EU verfügt bereits über ein Verbot von belastenden Tierversuchen für Kosmetika. In der Antwort auf die Motion Maya Graf 15.4240 „Verbot von Tierversuchen für Kosmetika, Reinigungs- und Haushaltsmittel“ signalisierte der Bundesrat ein Importverbot für Tierversuchs-Kosmetika. Es ist daher nur folgerichtig, wenn auch im Inland Tierversuche für Kosmetika endlich verboten werden. Ausserdem fordern die Grünen ein Verbot von belastenden Tierversuchen an und mit Primaten.</p>	<p>Zu militärischen Zwecken, zur Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten. Belastende Versuche an und mit Primaten sind verboten.</p>
<p>Art. 178a Abs. 1 Bst. a-c</p>	<p>Die Grünen fordern, dass alle Tötungsarten bei korrekter Anwendung zu einem raschen, unmittelbaren Einsetzen der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führen. Jedwede Tötung muss rasch und sicher erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass nur Tötungsmethoden angewendet werden, welche beim Tier nicht zu anhaltenden Leiden und Schmerzen führen.</p>	<p>Es dürfen nur raschwirkende Tötungsmethoden angewendet werden, die Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum reduzieren.</p>
<p>Art. 179 Abs. 1, 2 und 3</p>	<p>Die Grünen unterstützen diese Präzisierungen im Interesse des Tieres. Hingegen fordern sie, dass in Art. 179 Abs. 2 aufgeführt wird, dass die gewählte Tötungsmethode rasch und sicher zum Tod führen muss. Ansonsten sind Tierquälereien vorprogrammiert beim Töten und es besteht kein Anreiz, heute verwendete, tierquälerische Tötungsmethoden, z.B. in der sog. „Schädlingsvernichtung“, zugunsten der Tiere zu verbessern.</p>	<p>Die gewählte Tötungsart muss rasch und sicher zum Tod des Tieres führen.</p>
<p>Art. 190</p>	<p>Die Grünen begrüßen diese Anpassungen. Allerdings ist eine Weiterbildung alle fünf Jahre zu wenig.</p>	<p>Schlachthof- und Tiertransportpersonal muss sich an mindestens einem Tag innert dreier Jahre fortbilden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Anhang 6 Ziff. 1.5</p>	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p> <p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p> <p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht</p>

Berne, le 6 février 2017/ nr
VL_Verordnung Veterinärbereich

Par email: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

La protection des animaux est un sujet important et sensible. Ainsi, il convient de mettre en place les normes nécessaires dans ce domaine. La volonté de procéder à des modifications permettant une adaptation suite aux interventions parlementaires citées est ainsi saluée.

Néanmoins, le PLR.Les Libéraux-Radicaux regrette que la modification n'ait pas été utilisée afin de réduire le nombre de prescriptions en la matière. Il s'agit notamment de l'annexe 1 à l'ordonnance sur la protection des animaux dont le degré de précision dépasse le bon entendement dans le domaine de la détention des animaux domestiques et pour laquelle une simplification aurait été la bienvenue.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général

Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Tierschutz und Tiergesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

7. Februar 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die erläuternden Berichte zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich.

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Formular auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Isabelle Chevalley, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Bäumle
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

**Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Parti vert'libéral Suisse

Sigle de l'entreprise / organisation / service : PVL

Adresse, lieu : Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Interlocuteur : Isabelle Chevalley, Conseillère nationale

N° de téléphone : 079 627 92 30

Adresse électronique : isabelle.chevalley@bluewin.ch

Date : 7 février 2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	REMARQUES GÉNÉRALES SUR LA CONSULTATION RELATIVE À LA MODIFICATION D'ORDONNANCES DU DOMAINE VÉTÉRINAIRE
	Remarques d'ordre général
	<p>Nous saluons les améliorations qui sont dans ces ordonnances. Nous avons fait nos remarques relatives à des articles spécifiques dans le tableau ci-dessous.</p> <p>Ceci dit, nous avons différentes remarques :</p> <p>Concernant les porcs, de nos jours il est quand même inacceptable de n'avoir pas d'obligation de sortie. Ces animaux sont intelligents et ne méritent pas d'être traité de telle sorte. On oblige des sorties pour les vaches, pourquoi pas pour les porcs ? Cela doit être revu.</p> <p>Concernant l'abattage des animaux de rente. Il faut introduire la possibilité d'étourdir l'animal directement à la ferme. Cela évite les souffrances et le stress du transport à l'abattoir.</p> <p>Concernant les toupayes, on constate dans l'annexe 2 de l'ordonnance sur la protection des animaux que les dimensions de détention des cages de ces animaux ont été réduites. Ceci est inacceptable dans le cadre d'une révision qui est censée améliorer les conditions de détention des animaux et non les péjorer. Il faut revenir aux dimensions actuelles.</p>

2 ORDONNANCE SUR LA PROTECTION DES ANIMAUX (OPAN)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art.92 alinéa 1 lettre a	Étant donné qu'il n'y a plus de cétacé en Suisse et que leur importation est interdite, il faudrait les enlever de cette liste pour des questions de cohérence.	Supprimer les deux termes: tous les cétacés (<i>Cetacea</i>), les siréniens,
Art. 95 alinéa 2	Une loi n'est pas faite pour avoir systématiquement des dérogations. Il est indiqué que ces dérogations peuvent être accordées pour une courte durée. Lorsqu'un cirque part en tournée, c'est pour plus de 6 mois, cela n'est clairement pas une courte durée. Ils ne doivent pas pouvoir bénéficier de dérogations	Supprimer l'alinéa 2 ou au minimum spécifier qu'une courte durée est de moins d'un mois.
Art.103a	Nous saluons ce nouvel article. En effet, il y a de plus en plus d'expositions et de controverse concernant la détention des animaux dans ces expositions. La délégation des compétences et la responsabilité doivent être claire.	Pas de modification
Art.178a alinéa 3	A une époque où l'humanité se définit à la manière dont il traite ses animaux, il n'est plus acceptable de tolérer la possibilité d'homogénéiser des poussins vivants.	Interdire l'homogénéisation des poussins vivants

3 ORDONNANCE SUR LES ÉPIZOOTIES

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
	Pas de remarque	

4 ORDONNANCE DU DFI SUR LES FORMATIONS À LA DÉTENTION D'ANIMAUX ET À LA MANIÈRE DE LES TRAITER

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
	Pas de remarque	

5 ORDONNANCE DE L'OSAV SUR LA DÉTENTION DES ANIMAUX DE RENTE ET DES ANIMAUX DOMESTIQUES

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
	Pas de remarques	

6 ORDONNANCE DE L'OSAV SUR LA PROTECTION DES ANIMAUX LORS DE LEUR ABATTAGE

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Annexe 6, 1.5	Pourquoi interdire le tir d'une vache dans un champ et autoriser la chasse ? Si un paysan veut tuer sa vache dans son champ, en quoi cela est-il différent de la chasse ? Il est incompréhensible de supprimer cet article.	Réintroduire le texte actuel : Si le bétail de boucherie détenu au pâturage est étourdi par balle tirée dans la tête, il faut utiliser un fusil à lunette. La distance de tir doit être choisie entre 10 et 20 m; le tireur doit avoir un appui pour son canon. La balle doit atteindre au moins 400 m/s et atteindre le corps de l'animal avec 100 % de son énergie.

Bern, 07. Februar 2017

Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP lehnt diese Verordnungsänderungen klar ab. Es ist überflüssig, den Tierschutzbereich, der bereits heute über eine zu hohe Regulierungsdichte verfügt, noch mehr regulieren zu wollen. Wünschenswert wäre vielmehr eine Verschlankung der entsprechenden Verordnungen.

Regelungen hinsichtlich der korrekten Montagehöhe von Sitzstangen für Haushühner, der Mindestanzahl von Tupaias oder der maximalen Temperatur beim Umsetzen bzw. der maximalen Besatzdichte für die Haltung von Forellenartigen und Karpfenartigen drängen die Eigenverantwortung der Normadressaten sehr viel stärker zurück, als es der liberalen Grundhaltung der Schweiz entspricht. Dasselbe trifft auch auf die geplante Schaffung der Funktion von Tierschutzbeauftragten für Tierversuche zu. Gerade bezüglich Tierhaltung und Tierschutz haben Einrichtungen, die solche Versuche durchführen, in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Eine staatliche Pflicht zur Ernennung von Tierschutzbeauftragten führt bei den betroffenen Unternehmen nur zu einem erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand, dem kein erkennbarer Nutzen gegenübersteht.

Seltsam mutet auch das weitgehende Verbot von Streichelzoos an, handelt es sich hier doch um eine althergebrachte und beliebte Tradition an vielen Veranstaltungen.

Ebenfalls weitreichende und unerwünschte Auswirkungen hätte eine konsequente Anwendung von Art. 103a TSchV: Traditionsreiche Tierauktionen, wie sie etwa an der OLMA stattfinden, würden der Vergangenheit angehören.

Bei manchen der geplanten Restriktionen fragt sich auch schlicht, wie sie mit vernünftigem Aufwand durchgesetzt werden sollen. So bleibt beim vorgesehenen Verbot des anonymen Anbietens von Hunden (Art. 76a TSchV) unklar, wie anonyme Anbieter mit einem der Geringfügigkeit der Sache angemessenen Aufwand identifiziert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Gemeindeverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGV
Adresse, Ort : Laupenstrasse 35, Bern
Kontaktperson : Judith Wenger
Telefon : 031 380 70 00
E-Mail : judith.wenger@chgemeinden.ch
Datum : 07. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Unser Verband hatte die Möglichkeit bereits vor dieser Vernehmlassung die für die Gemeinden wichtigen Anliegen einzubringen. Diese Möglichkeit haben wir zusammen mit dem Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) wahrgenommen. Unsere Stellungnahme lehnt sich deshalb an jene des VSED an. Viele Anliegen aus der Vorvernehmlassung sind in den Vernehmlassungsentwurf eingeflossen. Einige wichtige Punkte sind im Verordnungsentwurf jedoch noch nicht aufgenommen worden. Der SGV ist der Ansicht, dass diese Änderung der Tierseuchenverordnung als Anlass genützt werden sollte, um die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Ämtern und Stellen zu verbessern.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 2	Es erscheint wenig sinnvoll minderjährige Personen als Hundehalter zu registrieren. Auch die Erhebung der Hundetaxe ist letztlich nur bei volljährigen Personen möglich.	Als Hundehalter können nur Personen über 18 Jahre erfasst werden.
Art. 17	In diesem Artikel ist zwingend festzuhalten, wie die von den Kantonen bezeichneten Stellen über die neue Registrierung eines Hundes oder die Eintragung des Todes beim Tierarzt in Kenntnis gesetzt werden. Die Qualität und Vollständigkeit der Amicus-Datenbank hängt wesentlich von diesem Meldefluss ab.	
Art. 17f	eGovernment Als zwingend notwendig erachten wir, dass mit der Verordnungsänderung ein Verweis auf die verbindliche Koordination mit der E-Government-Strategie Schweiz aufgenommen wird. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass die Rahmenbedingungen für den gegenseitigen elektronischen Datenaustausch zwischen den Stakeholdern klar sind, nämlich beispielsweise unter Erstellung/Berücksichtigung der eCH-Standards. Andererseits können nur auf diese Weise die Synergien zu anderen E-Government-Projekten sichergestellt werden. Inwiefern die Formulierung von Art. 17f diesbezüglich ausreicht, überlassen wir der Beurteilung von Fachspezialisten.	
Generell	Auf das nachfolgende Anliegen haben wir bereits im Vorfeld hingewiesen. Wir ersuchen Sie, dieses in die vorliegende Verordnungsrevision aufzunehmen:	
	Vorfälle und Massnahmen Von grosser Bedeutung ist die Registrierung und obligatorische Weitergabe von Informationen unter den von den Kantonen bezeichneten Stellen, welche Vorfälle (z.B. Bissvorfälle) und angeordnete Massnahmen (z.B. Maulkorbzwang) betreffen. Damit ist gewährleistet, dass bei einem Adresswechsel des Hundehalters oder bei einem Halterwechsel die neu zuständige Stelle umgehend in den Besitz dieser wichtigen Informationen gelangt.	

--	--	--

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 7. November 2016

Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 1. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt der SBV hier nicht Stellung.

Die vorliegende Vernehmlassung ist im Begleitschreiben unzureichend dargestellt worden. So sind die geplanten Änderungen welche die Nutztiere betreffen weder dargestellt noch erwähnt. Die Transparenz ist auch hier zu erhöhen.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen zusätzlichen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unverhältnismässig. Generell ist, die Tendenz für alles und überall eine gesetzliche Regelung zu erlassen, zu hinterfragen. Mehr Regelungen verbessern den Tierschutz leider nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen. Beispielsweise ist auf einer Alp mit einem Senn ohne landw. Ausbildung auch nicht unbedingt ein gewerbsmässiger Klauenpfleger vorhanden / erreichbar. Wenn die Klauenpflege dort von einem Nachbarn (Landwirt) ausgeführt wird, ist das immer noch sehr viel besser, als wenn mit der Klauenpflege zugewartet wird, bis die Tiere wieder im Tal sind.

Wir stellen auch fest, dass gewisse der vorgeschlagenen Bestimmungen im falschen Erlass vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Eine solche Definition gehört ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

Der SBV lehnt alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen ab.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband

Sig. Jacques Bourgeois
Direktor

Sig. Martin Rufer
Leiter DPMÖ

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere. Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Aus formellen Gründen ist Absatz 2 zu streichen. Eine allfällige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die Tierschutzverordnung muss diese Definition anschliessend übernehmen. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.	2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 17	Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt. Nasenringe sollen bei Kühen auch weiterhin erlaubt sein. Diese Ringe werden erfolgreich eingesetzt um andere Tiere mit dem Saugen nicht zu schädigen.	e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;
Art. 24, Bst. f	Küken sind von diesem Verbot auszunehmen.	<i>Art. 24 Bst. f</i> Verboten sind zudem: f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.
Art 35, Abs. 4, Bst, b	Kuhtrainer Stiere Keine Bemerkungen	

Art. 39	Einflächentiefstreue Grossviehmast Der Anpassung wird zugestimmt.	
Art. 101c	Gültigkeit der Bewilligung gewerbsmässige Klauenpflege keine Bemerkungen	
Art. 103a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen.	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zu gelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier aus gestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Ad-resse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhan-den, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungs-personen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwort liche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis</p>

		<p>erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	<p>Die Änderung von Art. 123 wird abgelehnt, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist.</p> <p>Siehe auch Begründungen zu Art. 2, Abs. 3, Bst. v</p>	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.</p>	<p>e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht, insbesondere wenn bestehende Fahrzeuge noch um- oder nachgerüstet werden müssten.</p> <p>Die geltende Fassung ist beizubehalten.</p>	<p>h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p> <p>Geltende Fassung beibehalten.</p> <p>h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	<p>Dieser Artikel wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig.</p> <p>Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.</p> <p>Insbesondere die Anforderung „regelmässig Tiere zu töten“ pervertiert die Tierschutzgedanken.</p>	<p>1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.</p> <p>1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.</p>
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	<p>Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Anatomie der Klauen und Hufe ist gleichbleibend. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.</p>	<p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden:</p> <p>b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen;</p> <p>e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>

Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Siehe Begründung zu Abs. 1 Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren mehr als ausreichend.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: <i>c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</i>
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung.	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem <i>Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG¹²⁶ ; als Agrarpraktiker</i> oder <i>Agrarpraktikerin</i> mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder <i>Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer</i> mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Der SBV verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage, ob dieser zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Weil an der Tierseuchenverordnung gearbeitet wird, schlagen wir im Einvernehmen mit dem Viehhandel eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen die Rinder zu einem immer früheren Zeitpunkt zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer der Begleitdokumente für Rinder die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung gebracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachtanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig.
Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Die Formulierungen müssen so klar sein, dass unbesehen von der Pflicht den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV) bei reiner Vollmilchmast die Milch mit 2mg Fe anzureichern ist. Bei einer Milch-Kombimast ist ein Milchpulver (Vollmilchaufwerter) einzusetzen, das so viel Fe enthält, dass die Vorgabe von 2mg/l Milchtränke erfüllt wird. Bemerkung Es ist grundsätzlich fragwürdig, eine Pflicht zur Verabreichung von Pülverchen in der Verordnung festzuschreiben.	<i>Art. 11 Abs. 1</i> 1 Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.
Art. 34a	Dieser neue Artikel wird abgelehnt. Die Einführung dieser Bestimmung kann allenfalls für Neubauten - ab einem nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegenden Stichtag - eingeführt werden. Eine Nach- oder Umrüstung bestehender Ställe wird abgelehnt.	<i>Art. 34a</i> 1 Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stall-boden angebracht sein. 2 Für Zwergrassen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Weideschlachtung wird nur in Einzelfällen angewendet. Die Produkte aus Weideschlachtung können allenfalls eine Marktnische abdecken. Es gibt keinen Grund diesen Nischenmarkt abzuwürgen, daher spricht sich der SBV für eine Beibehaltung des Status quo aus.

Wir schlagen vor, Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen, damit dieser Nischenmarkt offen bleibt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen; wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten.	1.5 Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.

Département fédéral de l'intérieur DFI
3003 Berne

Par e-mail à : vernehmlassungen@blv.admin.ch

Berne, le 7 février 2017 usam-No/nf

Réponse à la consultation **Modification d'ordonnances du domaine vétérinaire**

Mesdames, Messieurs,

Numéro 1 des PME helvétiques, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 250 associations et quelque 300 000 entreprises. En tant que plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, nous nous engageons sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

• **Remarques générales**

L'Union suisse des arts et métiers usam se prononce pour une protection juste et adéquate des animaux. Les animaux se doivent d'être traités avec égard et d'être protégés de tout mauvais traitement. Le présent train d'ordonnances augmente, une fois de plus, la densité normative. La charge administrative découlant de l'OPAn doit être supprimée. Il ne s'agit pas d'étouffer les PME sous une charge administrative sous prétexte de présomptions ou de prévention exagérée non justifiée. Rappelons que les exceptions ne justifient aucunement l'introduction de nouvelles réglementations et que le principe de proportionnalité doit également être appliqué dans le droit vétérinaire. 88% des entreprises de ce pays sont des micro-entreprises de moins de 10 collaborateurs. Les nouvelles réglementations pèsent sur ces entreprises qui, bien souvent, manquent de ressources pour les mettre en pratique. Compte tenu de la densité normative du projet, l'usam le rejette et demande à ce qu'il soit retravaillé et que les dispositions inutiles soient abandonnées.

• **Ordonnance sur la protection des animaux**

Art. 22 al. 3 : L'Union suisse des arts et métiers usam s'oppose à l'introduction de cet alinéa et demande qu'il soit biffé. Cet article inscrit l'obligation pour un vétérinaire d'annoncer les chiens à la queue et/ou aux oreilles coupées ainsi que les chiens nés avec une queue courte aux autorités compétentes. Or, jusqu'à présent, il appartenait aux détenteurs de chiens d'annoncer ces spécificités. Augmenter la charge administrative des vétérinaires sous prétexte qu'ils sont les seuls à pouvoir déceler la différence n'est pas un argument convaincant. Toute personne sensée ayant l'ambition d'acquérir un tel animal se renseigne et est donc capable d'annoncer ces détails. L'augmentation de la charge administrative se traduit en coût. Coût qui se répercutera automatiquement sur la facture du consommateur. Il est inutile et dommageable d'introduire de nouvelles réglementations coûteuses sur la présomption que les vétérinaires sont plus à même de différencier de telles caractéristiques physiques.

Art. 23 al. 1, let. g : L'usam demande à ce que cet alinéa soit biffé. Il n'est pas dans l'intérêt d'un restaurateur d'intoxiquer sa clientèle. Sachant qu'une fois arraché à son environnement d'eau salée un homard n'a que 36 à 48 heures à vivre dans des conditions de stockage optimales, il est implicite que celui-ci se verra conditionné ou cuisiné dans les délais. L'Union suisse des arts et métiers usam se prononce, ici encore, contre l'introduction d'un alinéa qui entend réglementer des pratiques marginales et déjà répressives.

Art. 90 al. 3, let. a : Cette disposition entend dorénavant contraindre les restaurateurs à demander une autorisation pour les viviers d'eau salée. Cette nouvelle réglementation augmentera massivement les coûts et la charge administrative des restaurateurs concernés et se répercutera automatiquement sur le consommateur. Il n'est pas souhaitable d'introduire des réglementations coûteuses sous prétexte de prévention non documentée, sans faits objectifs. Compte tenu de la situation actuelle du marché, il n'est pas pensable d'ajouter des charges inutiles supplémentaires sur les épaules d'une branche qui pâtit déjà massivement de la concurrence frontalière. L'usam demande donc à ce que cette disposition soit abandonnée.

Art. 103 : L'usam rappelle que le droit en vigueur interdit toute maltraitance envers les animaux. Il est donc inutile de surréglementer. L'usam se prononce contre cet article. La nécessité de posséder une attestation de compétence lors de manifestations excluant tout commerce et publicité est irréaliste et infondée. Ici encore, on cherche à réglementer dans un but de prévention sur des bases de présomptions ou d'exceptions.

Art. 111 al. 2 : Compte tenu du fait que cet alinéa n'apporte pas de complément substantiel à l'article 111, l'usam propose de le biffer.

Art. 122 al. 2 : A l'ère numérique, il est impensable de faire un pas en arrière et d'exiger un formulaire papier pour les demandes d'autorisation pour les animaleries. L'administration se doit de mettre en place un système adéquat. L'usam se prononce donc contre cet alinéa.

Art. 177 al. 1 et al. 1bis : Dans certains cas d'urgence, l'abattage des animaux doit se faire rapidement. Cette disposition contraint les restaurateurs à former le personnel à la mise à mort des décapodes marcheurs. Du point de vue plus large de la protection des animaux, il est à se demander si cela est acceptable. En cas d'urgence, il faudra donc attendre qu'un employé qualifié se déplace, laissant l'animal en souffrance. Faute de documentation, l'usam se prononce contre cette nouvelle charge administrative imposée aux restaurateurs.

Art. 178 et 178a. : L'ébouillantage place l'animal immédiatement et sans souffrance dans un état d'inconscience. Il n'est donc pas utile d'accroître la charge des restaurateurs et les contraignant à procéder à l'étourdissement de l'animal. La protection des décapodes marcheurs est donc assurée. Ces modifications sont donc à abandonner.

Quant à l'ordonnance sur les épizooties (OFE), celles sur les formations en matière de protection des animaux (OFPA) et l'ordonnance sur la protection des animaux lors de leur abattage (OPAnAB), nous n'avons pas de commentaires spécifiques, outre les remarques générales formulées.

En tant qu'organisation faîtière des PME, nous soutenons pleinement les prises de position de l'Union Professionnelle Suisse de la Viande et de la Chambre vaudoise des arts et métiers (annexes).

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de notre prise de position dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam

Hans-Ulrich Bigler	Hélène Noirjean
Directeur, conseiller national	Responsable du dossier

Annexes

- mentionnées

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV**
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

**Vernehmlassungen
Tierschutzverordnungen**
Antrag der Petition zum Schutz von Crevetten fehlt!

Ennetmoos, 18. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

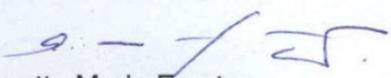
Wir haben enttäuscht festgestellt, dass in der neuen Tierschutzverordnung die damalige Forderung der Organisation fair-fish, an der sich auch AKUT beteiligt hatte, nicht berücksichtigt worden ist. In Ihrer Antwort, die Sie am 16. Oktober 2015 auf die Petitionsabgabe hin gegeben haben, hatten sie anerkannt, dass Crevetten nicht geschützt sind und Sie haben Bemühungen versprochen, auch die kleinen Krebstiere dem Schutz des Schweizer Tierschutzgesetzes zu unterstellen.

Wie uns fair-fish mitteilt, nimmt die Anzahl der Crevettenmäster stetig zu, doch die Haltungsbedingungen der Tiere sind in der neuen Tierschutzverordnung noch immer nicht reglementiert.

Wir bitten Sie inständig, die Lücke zu schliessen, indem Sie die in Aussicht gestellte tierschutzkonforme Reglementierung für die Haltung von Crevetten so schnell wie möglich ausarbeiten und einfügen.

Wir danken Ihnen sehr für die wohlwollende Kenntnisnahme und Einsicht. Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Umsetzung.

Freundliche Grüsse


Annette Maria Forster
(Geschäftsleitung/Vorstandsmitglied)

Eingang Papier am:
2. JAN 2017
BLV
Elektronisch erfasst!



Petition

zur Aufnahme von Crevetten unter das Tierschutzgesetz



An den Schweizer Bundesrat:

In der Schweiz gibt es eine erste Intensiv-Zucht von Crevetten (Shrimps), weitere sind geplant. Diese kleinen Krebstiere unterstehen bis heute nicht dem Schutz des Schweizer Tierschutzgesetzes (Hummer, Langusten und andere Krebse aber schon). Darum werden Crevetten-Zuchten bewilligt, ohne dass die artgerechte Haltung der Tiere überprüft wird! Der Bundesrat hat laut Gesetz die Kompetenz, den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes auf weitere wirbellose Tierarten auszudehnen.

«Wir fordern vom Bundesrat, Crevetten rasch dem Schweizer Tierschutzgesetz zu unterstellen.»

Diese Petition wird unterstützt von:



→ Alle können unterschreiben, auch Personen ohne Stimmrecht und Minderjährige!

Vorname:	Name:
Strasse, Nr:	PLZ, Ort:
Land:	Datum:
Unterschrift:	
<input type="checkbox"/> Bitte keine weiteren Infos zusenden.	E-Mail:

Vorname:	Name:
Strasse, Nr:	PLZ, Ort:
Land:	Datum:
Unterschrift:	
<input type="checkbox"/> Bitte keine weiteren Infos zusenden.	E-Mail:

Vorname:	Name:
Strasse, Nr:	PLZ, Ort:
Land:	Datum:
Unterschrift:	
<input type="checkbox"/> Bitte keine weiteren Infos zusenden.	E-Mail:

Vorname:	Name:
Strasse, Nr:	PLZ, Ort:
Land:	Datum:
Unterschrift:	
<input type="checkbox"/> Bitte keine weiteren Infos zusenden.	E-Mail:

→ Bitte sofort einsenden an: fair-fish · Zentralstrasse 156 · CH-8003 Zürich.
Einsendeschluss 31. August 2015

www.fair-fish.ch/etwas-tun/petitionen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Alliance Animale Suisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AAS
Adresse, Ort : Schauplatzgasse 39, 3011 Bern
Kontaktperson : Michael Gehrken
Telefon : 031 313 18 74
E-Mail : info@competentia-gehrken.ch
Datum : 03.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweiz muss ihre Tierschutzstandards aus ethischen Gründen im Sinne des umfassenden Tierwohls zwingend auf Importe ausweiten. Konkret bedeutet dies: Wir müssen in unserer Gesetzgebung ein generelles Importverbot für tierquälerisch erzeugte Qualprodukte (Stopfleber, Froschschenkel, Qualpelz, usw.) verankern. Hierbei dürfen internationale Bestimmungen wie die WTO-Bestimmungen nicht als Ausrede herangezogen werden. Die WTO-Bestimmungen sehen sehr wohl vor, dass Importverbote verfügt werden können, wenn ethische Standards eines Landes dies verlangen. Generell fordern wir Politik und Behörden auf allen Ebenen auf, bei ihren Entscheiden die Tierwürde angemessen zu berücksichtigen. So wie die Verfassung dies vorsieht. Diesem Umstand ist bei der vorliegenden Revision Rechnung zu tragen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	<p>Ende 2015 verkündeten einige Medien, dass das Tierschutzgesetz künftig für alle Zehnfusskrebse (Dekapoden) – d.h. auch für Crevetten- gelten soll. Die BLV Mediensprecherin habe angekündigt, dass das BLV abklären wird, wie die ganze Familie der Dekapoden in die Tierschutzverordnung aufgenommen werden kann. Das BLV sehe in diesem Zusammenhang eine Revision der Tierschutzverordnung für 2016 vor.</p> <p>Leider enthält die gegenwärtige Vernehmlassung weder eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs der TSchV, noch einen Kommentar, wieso entgegen der Ankündigung eine Ausdehnung nicht vorgesehen ist. In der Schweiz werden mittlerweile vermehrt Crevetten gezüchtet – Anzahl steigend. Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen bleibt den Behörden weiterhin verwehrt, die Tierhaltung zu überprüfen. Diese Gesetzeslücke gilt es unverzüglich zu schliessen. Der Bundesrat ist berechtigt, den Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes auf wirbellose Tiere auszudehnen. Die Alliance Animale Suisse fordert daher, Zehnfusskrebse in Art. 1 aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus sollte generell geprüft werden, den Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung auf weitere wirbellose Tierarten auszudehnen. Heutzutage werden mehr und mehr wirbellose Tierarten zu Lebensmittel- oder Kosmetikzwecken genutzt. Auch die Haltung wirbelloser Tiere (wie Spinnen, Skorpione, Würmer etc.) als Heimtiere erfreut sich heutzutage vermehrter Beliebtheit. Es ist nicht gerechtfertigt, diesen Tieren den tierschutzrechtlichen Schutz – wozu auch die Möglichkeit gehört, Tierhaltungen behördlich zu kontrollieren – zu versagen.</p>	<p>Diese Verordnung regelt den Umgang mit Wirbeltieren, Kopffüssern (Cephalopoda) und Zehnfusskrebse (Decapoda), ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen.</p>
16 Abs. 2 Bst. n (neu), o	<p>Bst. n: Die im Ausland üblichen Pelzgewinnungsmethoden bedeuten nach schweizerischem Rechtsverständnis klare Tierquälereien. Dies betrifft sowohl die kommerzielle Haltung von Pelztieren, als auch die Methoden der</p>	<p>Namentlich sind verboten:</p>

<p>(neu), p (neu), q (neu)</p>	<p>Pelztierjagd. Ein Importverbot für entsprechend erzeugte Pelzprodukte ist daher dringend geboten. Nur so kann sichergestellt werden, dass ausländische Herstellungsformen, die in der Schweiz als Tierquälerei bestraft würden, nicht durch eine inländische Nachfrage gefördert werden. Ein Importverbot ist der einzige Weg, um Tierleid effektiv zu verringern.</p> <p>Bst. o: Jährlich werden mehrere hunderttausend Reptilien unter nach Schweizer Recht verbotenen Bedingungen allein für die Schweizer Industrie zu Modeartikeln verarbeitet. In einer ausführlichen Reportage hatte das Schweizer Fernsehen 2010 über die schockierenden Fakten zu Fang, Transport und Tötung von Reptilien in Indonesien für die Mode- und Uhrenindustrie berichtet. Diese Zustände haben sich seitdem nicht geändert. Die gängigen Zucht-, Fang- und Tötungsbedingungen wären unter der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung als grobe Tierquälerei strafbar. Konsequenterweise sollte der Import tierquälerisch erzeugter Reptilienhäute und daraus hergestellter Produkte in die Schweiz verboten werden.</p> <p>Bst. p: Während in der Schweiz sämtliche wildlebenden Frösche geschützt sind, ist der Import von Froschschenkeln sowie lebender Frösche zum Verzehr nach wie vor zulässig. Der Konsum dieser vermeintlichen Delikatesse ist aus Tierschutzsicht unweigerlich abzulehnen und zu kritisieren. Die ausländischen Produktionsmethoden sind in der Schweiz ausdrücklich verboten. Trotzdem werden entsprechende Erzeugnisse nach wie vor in die Schweiz importiert und zum Kauf angeboten. Aus Tierschutzsicht ist ein Importverbot für Froschschenkel deshalb zwingend geboten.</p> <p>Bst. q: Das Stopfen von Geflügel ist in der Schweiz durch die Tierschutzgesetzgebung ausdrücklich verboten. Während die Herstellung von Stopfleber hierzulande also eine Tierquälerei darstellen würde, darf sie jedoch weiterhin in die Schweiz importiert werden.</p> <p>Es ist an der Zeit, dass die Schweiz im Rahmen ihres Einflussbereichs Verantwortung übernimmt und den Import tierquälerisch erzeugter Qualprodukte in die Schweiz verbietet. Eine Doppelmoral, nach der die Herstellungsmethoden hierzulande als Tierquälerei bestraft würden, aber solche Produkte nach wie vor importiert werden dürfen, ist mehr als</p>	<p>(neu) Bst. n. der Import von Pelzen und Pelzerzeugnissen, die in einer Weise gewonnen wurden, die nach Massgabe des TSchG eine Tierquälerei nach Artikel 26 TSchG darstellt;</p> <p>(neu) Bst. o. der Import von Reptilienhäuten und daraus hergestellten Produkten, die in einer Weise gewonnen wurden, die nach Massgabe des TSchG eine Tierquälerei nach Art. 26 TSchG darstellt;</p> <p>(neu) Bst. p. der Import von Froschschenkeln und lebenden Fröschen zu Speisezwecken;</p> <p>(neu) Bst. q. der Import von Stopfleberprodukten.</p>
------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	fragwürdig. Neben Artenschutzproblemen muss auch dem Tierschutz im internationalen Handel mit Tieren und Tierprodukten endlich stärkere Beachtung geschenkt werden.	
17 Bst. o (neu), p (neu), q (neu)	<p>(neu) Bst. o: Hörner sind für Rinder in vielerlei Hinsicht von grosser Bedeutung. Es handelt sich um durchblutete und mit Nerven versorgte Organe, die Bestandteil des Rinderschädels sind. Darüber hinaus haben die Hörner eine wichtige Funktion als Kommunikationsinstrumente und spielen unter anderem auch für das Rangverhalten der Tiere eine entscheidende Rolle. Trotz der weitreichenden Konsequenzen des Enthornens für die betroffenen Rinder wird der Eingriff allgemein als zulässig erachtet. Ein ausführliches Rechtsgutachten der Stiftung TIR (Gieri Bolliger/Alexandra Spring/Andreas Rüttimann – Enthornen von Rindern unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde) zeigt auf, dass diese Praktik gegen das Tierschutzgesetz verstösst. Das Entfernen der Hörner bedeutet insbesondere eine Missachtung der Tierwürde und verletzt damit ein Grundprinzip des Tierschutzes. Das routinemässige Enthornen sollte daher nicht mehr zulässig sein. Ausnahmen sollten nur in unerlässlichen Einzelfällen nach Genehmigung durch die kantonale Behörde erlaubt sein.</p> <p>(neu) Bst. p: Dass das Unterlassen des Melkens aus der Sicht des Tierschutzes höchst problematisch ist, wird im Tierschutzbericht 2016 des BLV selbst thematisiert, und es ist gesetzlich festgelegt, dass überlange Melkzeiten nicht zulässig sind. Dennoch werden Milchkühe für Ausstellungen und Viehschauen häufig vor dem Wettbewerb bewusst nicht gemolken, damit sie einen prallen Euter haben. Um zu verhindern, dass die Milch heraustropft – was als Zeichen einer überlangen Melkzeit zu werten wäre – werden die Zitzen verklebt oder anderweitig verschlossen. Das „Versiegeln“ der Euter aus ästhetischen Gründen missachtet insbesondere die Tierwürde und verletzt damit ein Grundprinzip des Tierschutzes. Die Branche hat auf die Kritik aus der Öffentlichkeit zwar reagiert und verschiedene Hilfsmittel verboten. Sie lässt Collodium jedoch nach wie vor zu. Nur ein rigoroses und klares, verbindliches Verbot sämtlicher Manipulationen an den Zitzen der Tiere kann das Tierschutzproblem angemessen lösen.</p> <p>(neu) Bst. q: Jedes Jahr werden Tausende trächtige Kühe geschlachtet. Die Kälber sterben dabei qualvoll im Mutterleib, da nur das Muttertier durch den Bolzenschuss betäubt wird. Die Alliance Animale Suisse spricht sich dafür</p>	<p>Bei Rindern sind zudem verboten:</p> <p>(neu) Bst. o. das routinemässige Enthornen;</p> <p>(neu) Bst. p. das Verkleben oder anderweitige Verschliessen der Zitzen bei Viehschauen und Ausstellungen;</p> <p>(neu) Bst. q. das Schlachten trächtiger Kühe. Ausgenommen sind Notschlachtungen bei einer unheilbaren Krankheit oder nach einem Unfall.</p>

	<p>aus, die Ende Januar angekündigte Branchenlösung der Fleischwirtschaft in die TSchV aufzunehmen und ihr dadurch mehr Verbindlichkeit zu geben resp. Klarheit zu schaffen.</p>	
<p>23 Abs. 1 Bst. f, g und h (neu)</p>	<p>Bst f: Lebendtransporte sind für Tiere mit vermehrtem Stress und einer erhöhten Verletzungsgefahr verbunden. Im Sinne des Grundsatzes von Art. 4 Abs. 2 TSchV sind solche Beeinträchtigungen auf das nicht vermeidbare Minimum zu reduzieren. Daraus folgt, dass die Transportwege beim Lebendtransport möglichst kurz zu halten sind. Dort wo ein Lebendtransport nicht notwendig ist, ist davon abzusehen. Der Lebendtransport von Fischen und Panzerkrebsen zu Speisezwecken ist unnötig. Die Gastronomie kann ihren Bedarf nach Fischen und Panzerkrebsen genauso gut durch bereits geschlachtete Tiere decken. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Kühlmethode spricht auch aus der Sicht der Lebensmittelhygiene nichts gegen eine Tiefkühlagerung von geschlachteten Fischen und Panzerkrebsen. Zudem ist davon auszugehen, dass den Köchen in der Regel das notwendige Wissen für eine tierschutzgerechte Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen fehlt und die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen nur dann möglich ist, wenn die Tiere durch eine Fachperson geschlachtet werden. Das Argument, dass es durch das Verbot des Lebendtransportes von Fischen und Panzerkrebsen zu Speisezwecken für die einzelnen Betriebe zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand kommen würde, greift nicht. Durch das Verbot des Lebendtransportes entfällt nämlich auch die oftmals aufwändige Hälterung, was für die Betriebe als eigentlicher Mehrwert angesehen werden sollte. Der Lebendtransport von Fischen und Panzerkrebsen ist vor diesem Hintergrund zu verbieten. Wird dem Verbot nicht entsprochen, so ist die Dauer des Lebendtransportes zu beschränken.</p> <p>Bst g: Die Alliance Animale Suisse begrüsst grundsätzlich das Verbot der Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers. Die vorgeschlagene Regelung geht allerdings zu wenig weit, denn nicht nur die Haltung ausserhalb des Wassers stellt ein Problem dar, sondern auch der Transport von Hummern ausserhalb ihres natürlichen Lebensraum ist aus</p>	<p>Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:</p> <p>f. der Lebendtransport von Panzerkrebsen und Fischen zu Speisezwecken; □</p> <p>g. die Haltung und der Transport von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers □</p> <p>(neu) h. der Import von lebenden Panzerkrebsen und Fischen zu Speisezwecken.</p>

	<p>Tierschutzsicht mehr als fragwürdig. Aus diesem Grund spricht sich die Alliance Animale Suisse für eine Erweiterung des Verbotskatalogs aus, wonach Panzerkrebse auch nicht ausserhalb von Wasser transportiert und gehalten werden dürfen. Ein solches Verbot drängt sich vor allem dann auf, wenn der bereits genannten Forderung der Alliance Animale Suisse nach einem Verbot des Lebendtransportes nicht entsprochen wird. In diesem Fall ist es nämlich gemäss dem Gesetzesentwurf zwar verboten, Panzerkrebse direkt auf Eis oder in Eiswasser zu transportieren. Der Transport ausserhalb des Wassers wäre somit aber noch immer erlaubt, was für die im Wasser lebenden Tiere als eine unhaltbare Zumutung angesehen werden muss. Dass den territorial veranlagten Hummern sowohl während dem Transport als auch während einer Haltung genügend Rückzugsmöglichkeiten und Wasser von der für die Tiere geeigneten Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, sollte sich aus den bereits bestehenden Vorschriften der TSchV ergeben.</p> <p>Bst. h (neu): Die bereits erwähnte Transportproblematik akzentuiert sich vor allem bei aus dem Ausland importierten Fischen und Panzerkrebsen, denn bis zu 90 Prozent der Hummer, die in der Schweiz verkauft werden, stammen nicht aus der Schweiz sondern aus Nordamerika. Der Lebendtransport in engen Kisten, in denen sich die Tiere kaum bewegen können und die langen Antennen einer hohen Verletzungsgefahr ausgesetzt sind, ist ein Problem. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden diese grundsätzlichen Probleme nicht gelöst. Der Import lebender Panzerkrebse sowie lebender Fische zu Speisezwecken sollte daher nach Auffassung der Alliance Animale Suisse konsequenterweise strikt verboten werden.</p>	
24 Bst. f, g (neu)	<p>Bst. f: Grundsätzlich ist die Einführung eines Verbots von Streichelzoos an Veranstaltungen für gewisse Tiere zu begrüssen. Konsequenterweise sollten Streichelzoos aber generell verboten werden. Dies sollte zumindest an Veranstaltungen gelten, da die Tiere je nach Art des Anlasses einem grossen Stress ausgesetzt sind, unabhängig davon, ob es sich dabei lediglich um Beutetiere mit ausgeprägtem Fluchtverhalten handelt. Auch Tiere, die nicht in die Kategorie der Beutetiere fallen, sind nicht per se an den Körperkontakt mit Menschen, die sie nicht kennen, gewöhnt. Die Eingrenzung auf bestimmte Tierarten sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>Verboten sind zudem:</p> <p>Bst. f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) an Veranstaltungen.</p> <p>(neu) Bst. g. das Herumreichen von Tieren unter Besuchern oder das Herausnehmen aus ihrem Gehege zu Werbezwecken oder der Geschlechterbestimmung an Veranstaltungen und Tierbörsen.</p>

	(neu) Bst g: Bei Veranstaltungen und Tierbörsen kann häufig beobachtet werden, dass Tiere aus ihren Gehegen bzw. Behältnissen herausgenommen und Besuchern zum Anfassen angeboten werden. Dies führt bei den Tieren zu grossem Stress. Konsequenterweise sollten daher das Herausnehmen und Herumreichen von Tieren bei Veranstaltungen und Tierbörsen verboten werden.	
35	Abs. 1-4: Der Einsatz von Elektrobügeln sollte generell verboten werden. Die Ausnahmen vom in Abs. 1 Satz 1 festgehaltenen Verbot scharfkantiger, spitzer oder elektrisierender Vorrichtungen, die das Verhalten von Tieren im Stall steuern, sind zu streichen. Der wissenschaftliche Kenntnisstand zeigt deutlich, dass keine Notwendigkeit besteht, die in Abs. 2- 4 aufgeführten Ausnahmen zuzulassen. Im Übrigen ist zu bemerken, dass die Ausnahmen für den Einsatz von Elektrobügeln ein unnötiges und erhebliches Kontroll- und damit Vollzugsproblem darstellen. Haltungsbedingungen müssen grundsätzlich den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden, nicht umgekehrt.	Abs. 1: Satz 2 streichen Abs. 2-4: Streichen

89 Bst. f, h	<p>Bst. f: Die Alliance Animale Suisse begrüsst, dass weitere Arten der Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen, spricht sich aber gegen die gleichzeitige Streichung anderer Arten aus. Es sollten zudem wesentlich mehr Tierarten der Bewilligungspflicht unterstellt werden; insbesondere die Haltung von exotischen Tieren, v.a. Reptilien und Amphibien sollte generell bewilligungspflichtig sein. Die Haltungsanforderungen bei Amphibien und Reptilien sind sehr hoch. Erschwerend kommt hinzu, dass vielen von ihnen die mimischen und stimmlichen Mittel fehlen, um ihre Bedürfnisse ausdrücken zu können. Entsprechend gross ist die Gefahr, dass sie stumm unter einer falschen Haltung leiden.</p> <p>Bst. h: Der Zweck der Tierschutzgesetzgebung liegt im Schutz der Würde und des Wohlergehens der Tiere. Welche Tiere nur mit einer Bewilligung gehalten werden dürfen, ist folglich anhand dessen zu beurteilen, wie anspruchsvoll ihre Haltung im Hinblick auf die Sicherstellung des Tierwohls ist. Ob von einem Tier eine besondere Gefahr für den Menschen ausgeht, ist hingegen eine sicherheitspolizeiliche Frage, der sich die Tierschutzgesetzgebung nicht anzunehmen hat. Die Haltung von Giftschlangen ist tatsächlich sehr anspruchsvoll. Dies trifft allerdings auch auf jene Giftschlangen zu, die ihr Gift nicht gezielt einsetzen können. Folglich ist es nicht gerechtfertigt, diese von der tierschutzrechtlichen Bewilligungspflicht auszunehmen, nur weil sie keine Gefahr für den Menschen darstellen.</p>	<p>Bst. f: Bisherigen Wortlaut beibehalten und um die in der Revision zur TSchV neu genannten Arten ergänzen; Ausnahmen zu Riesenschlangen streichen und Bst. um Giftschlangen ergänzen.</p> <p>Bst. h: Streichen</p>
90 Abs. 3 Bst. a, Abs. 4 (neu)	<p>Abs. 3 Bst. a: Die Änderung stellt nach Ansicht der Alliance Animale Suisse ein erster Schritt in die richtige Richtung dar. Sie spricht sich jedoch für ein Verbot des Lebendtransports von Fischen zu Speisezwecken (siehe die Ausführungen zu Art. 23) und daher auch für ein Verbot von Haltebecken in der Gastronomie aus. Wie bereits dargelegt, haben Gastronomiebetriebe genügend Möglichkeiten, ihren Bedarf an Fisch zu decken, ohne dass ein Lebendtransport und die Haltung im Betrieb notwendig wären. Wird dem Anliegen der Alliance Animale Suisse nicht entsprochen, so sollten Haltebecken in der Gastronomie generell der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Auch die Haltung von Süsswasserfischen erfordert Fachkenntnisse und eine spezielle Infrastruktur. Besonders bei der Haltung der Tiere in einem Gastronomiebetrieb, bei der die Fische zum Zweck der Schlachtung gehalten werden, besteht die Gefahr, dass die Bedürfnisse der Tiere zugunsten wirtschaftlicher Argumente in den Hintergrund treten. Diese Gefahr besteht unabhängig davon, ob Süss- oder Salzwasserfische zu</p>	<p>Abs. 3 Bst. a: Streichen</p> <p>Wenn kein Verbot: Abs. 2 Bst. a um Haltebecken in der Gastronomie ergänzen</p> <p>(neu) Abs. 4: Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist verboten.</p>

	<p>Speisezwecken gehalten werden. Süsswasserfische dem Geltungsbereich der strengeren Vorschriften über die gewerbsmässige Wildtierhaltung zu entziehen, ist daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>(neu) Abs. 4: Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist zu verbieten. Den Tieren kann im Rahmen des Zirkusbetriebs keine artgerechte Haltung geboten werden. Andererseits verstossen die Präsentationen in der Manege nicht selten gegen den im Schweizer Tierschutzrecht geltenden fundamentalen Grundsatz des Schutzes der Tierwürde. Zahlreiche Staaten, wie etwa Österreich, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Israel, Costa Rica oder Indien haben die Wildtierhaltung in Zirkussen entweder vollständig untersagt oder zumindest stark eingeschränkt. Die Schweiz darf hier nicht rückständig sein und muss die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls von sich aus generell verbieten, zumal der Druck für ein entsprechendes Verbot in den kommenden Jahren zweifellos zunehmen wird.</p>	
95 Abs. 2 Bst. a, b	Die Ausnahmebestimmungen in Absatz 2 sollten gestrichen werden. Die bestehenden Vorschriften stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und sollten daher nicht noch unterschritten werden dürfen. Ausserdem sind die Angaben "nicht voll entsprechen" und "nur kurze Zeit" (Bst. b) zu vage. Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist ohnehin generell zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 90).	Abs. 2: Streichen
98 Abs. 1	Der Anwendungsbereich von Abs. 1 sollte auf Zehnfusskrebse und Kopffüsser ausgedehnt werden.	Gehege, in denen Fische, Zehnfusskrebse oder Kopffüsser gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, einschliesslich Gehege der Berufsfischerei, und Transportbehälter müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten genügt.

100 Abs. 1,2, 4	<p>Abs. 1,2: Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen ist auf Zehnfusskrebse und Kopffüsser auszuweiten.</p> <p>Abs. 4: Der bestehende Wortlaut ist beizubehalten. Es ist nicht ersichtlich, warum die Schonfrist von 24 auf 12 Stunden reduziert werden sollte. Wirtschaftliche Gründe können den mit der Reduzierung der Schonfrist verbundene Stress für die Fische nicht rechtfertigen. Sollte die aktuell geltende Regelung dazu führen, dass die Fische von den Betreibern von Angelgewässern in Netzgehegen zwischengehåltet werden müssen und dies für die Tiere zu zusätzlichem Stress führt, ist vielmehr diese Praxis zu verbieten.</p>	<p>Abs. 1: Der Fang von Fischen, Zehnfusskrebsen und Kopffüssern hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.</p> <p>Abs. 2: Zum Verzehr bestimmte Fische, Zehnfusskrebse und Kopffüsser sind unverzüglich zu töten.</p> <p>Abs. 4: Bestehenden Wortlaut beibehalten</p>
101 Bst. c, d	<p>Bst. c: Allgemein sind die Zahlen hier zu hoch angesetzt. Bei jeder der aufgeführten Tierart bzw. Tiergruppe sollte die Obergrenze von Tieren, die ohne Bewilligung abgegeben werden dürfen, wesentlich tiefer liegen.</p> <p>Bst. d: Gemäss Bericht zur Revision soll die Bestimmung gestrichen werden, weil in der Praxis nur "Heimtier-Zirkusse" darunterfallen würden und diese als überregionale Veranstaltungen im Sinne des neuen Art. 107a meldepflichtig wären. Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb Zirkusse mit Heimtieren neu von der Bewilligungspflicht befreit werden sollten, da dies eine Lockerung und damit ein verminderter Tierschutz für die betroffenen Tiere bedeuten würde. Der bestehende Wortlaut ist daher beizubehalten.</p>	<p>Bst. c: Obergrenzen senken Bst. d: Bestehenden Wortlaut beibehalten</p>
103 und 103a	<p>Die Alliance Animale Suisse begrüsst die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Art. 103 auf Veranstaltungen ohne Handel und Werbung sowie die Einführung von Art. 103a, auch wenn einige Veranstaltungen wie z.B. Tierbörsen grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt werden sollten. Des Weiteren sollten die zuständigen kantonalen Behörden ermächtigt werden, Aussteller, die gegen die Bestimmungen in Art. 103a verstossen, von zukünftigen Veranstaltungen auszuschliessen.</p>	
104	<p>Die Alliance Animale Suisse begrüsst die Motivation der Revision, dass Veranstaltungen, an denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, einer stärkeren Kontrolle unterzogen werden sollen. Aus Sicht der Alliance Animale Suisse sollte dann für solche Veranstaltungen nicht nur eine melde- sondern auch eine Bewilligungspflicht gelten.</p>	
107a	<p>Wird dem zu Art. 104 ausgeführten Anliegen nicht entsprochen, so sollte der Zusatz „überregional“ gestrichen werden, da dieser zu wenig präzise ist.</p>	<p>Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen</p>

		kantonale Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.
160 Abs. 6, 7	Abs. 6 und 7: Der Lebendtransport von Panzerkrebsen, Fröschen und Fischen zu Speisezwecke stellt für die Tiere eine unverhältnismässig grosse Belastung dar und ist deshalb zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 23).	Abs. 6: Der Lebendtransport von Fischen, Panzerkrebsen und Fröschen zu Speisezwecken ist verboten. Abs. 7: Streichen
177 Abs. 1, 1 ^{bis}	Die Alliance Animale Suisse begrüsst die Ausweitung auf Panzerkrebse. Die Bestimmung sollte jedoch entsprechend dem allgemeinen Geltungsbereich nach Art. 1 TSchV entsprechend auf Kopffüsser und bestenfalls generell auf Zehnfusskrebse ausgeweitet werden. Da Fische zu den Wirbeltieren gehören, sollte die Bestimmung ausserdem auch auf Fische angewendet werden. Aufgrund der Ausnahmebestimmung in Art. 97 Abs. 3 ist – abhängig von den kantonalen Regelungen – das Angeln ohne jegliche Sachkenntnisse zulässig. Das Gebot von Art. 177 Abs. 1 ^{bis} TSchV kann somit je nachdem, wo sich ein Fisch im Tötungszeitpunkt befindet, ausser Acht gelassen werden. Diese Gesetzeslage ist nicht sachgerecht, denn die Schutzbedürftigkeit von Fischen hängt nicht davon ab, in welchem Kanton sich die Tiere aufhalten.	Abs. 1: Wirbeltiere, Zehnfusskrebse und Kopffüsser dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. Abs 1 ^{bis} : als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
178	Die Alliance Animale Suisse begrüsst die Ausweitung auf Panzerkrebse. Die Bestimmung sollte jedoch entsprechend dem allgemeinen Geltungsbereich nach Art. 1 TSchV entsprechend auf Kopffüsser ausgeweitet – und bestenfalls gleich auf Zehnfusskrebse erstreckt werden. Da Fische zu den Wirbeltieren gehören, sollte die Bestimmung in der Praxis auch auf Fische angewendet werden. Falls keine gesicherten Kenntnisse zur schonenden Tötung einzelner Ordnungen bzw. Arten vorliegen, fordert die Alliance Animale Suisse, dass das BLV detaillierte Abklärungen zur Betäubung und Tötung veranlasst.	Wirbeltiere, Zehnfusskrebse und Kopffüsser dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.
178a Abs. 1 Bst. c, 2, 3	Allgemeine Bemerkung: Art. 178a stellt eine Ausnahmebestimmung zu dem in Art. 178 formulierten Grundsatz der Betäubungspflicht dar und ist somit grundsätzlich restriktiv auszulegen. Abs. 1 Bst. c: Diese Bestimmung hat sich als schwer durchsetzbar erwiesen. Wird ein Tier ohne ausreichende Betäubung und so getötet, dass die angewendete Tötungsmethode das Tier nicht unverzüglich und ohne	Abs. 1 Bst. c: Streichen Abs. 2: Streichen Abs. 3: Das Töten männlicher Küken in der Eierproduktion ist verboten.

	<p>Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt, so läge eine qualvolle Tötung nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b TSchG vor. Berufte sich die einer qualvollen Tötung beschuldigte Person darauf, dass die Anforderungen von Art. 178 Abs. 1Bst. c erfüllt gewesen seien, so muss ihr im Strafverfahren nachgewiesen werden, dass dies nicht der Fall war und die Tötungsmethode nicht unmittelbar zu einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit geführt hat. Das Erbringen dieses Beweises ist in der Praxis oftmals mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, was den qualvollen Tiertötungen Tür und Tor öffnet. Diese Situation ist in Anbetracht, dass es sich bei Art. 178 Abs. 1 Bst. c um eine Ausnahmebestimmung handelt, die grundsätzlich restriktiv ausgelegt werden muss, nicht haltbar. Die Ausnahme von Art. 178 Abs. 1 Bst. c muss aus Gründen der Rechtssicherheit somit klar umrissen werden. Die Alliance Animale Suisse schlägt daher die Ausarbeitung eines Katalogs vor, der klar festhält, welche Tötungsmethoden bei welcher Tierart zum unverzüglichen Eintritt des Zustands der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führen. Ist dies nicht möglich, so soll die Bestimmung aus den genannten Gründen gestrichen werden.</p> <p>Abs. 2: Die Ausnahme der Betäubungspflicht für Frösche ist zu streichen. Ein Bewusstseinsverlust ist bei der Kühlung der Tiere nicht nachgewiesen. Eine Tötung bei vollem Bewusstsein ist in aller Regel qualvoll und somit als tierquälerisch im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. b TSchG zu qualifizieren. Eine solche Tötungsart darf keinesfalls in der TSchV legalisiert werden.</p> <p>Abs. 3: Diese höchst fragwürdige Praxis in der Eierproduktion widerspricht dem in der Bundesverfassung wie auch im Tierschutz verankerten Prinzip des Schutzes der Tierwürde. Gesetzlich definiert wird die Würde als „Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm zu achten ist“ (Art. 3 lit. a TSchG). Die Anerkennung ihrer Würde schützt Tiere also in ihrem Selbstzweck und verbietet es, sie als blosses Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden. Durch das Vergasen als unerwünschte Nebenprodukte wird der Eigenwert der Jungtiere jedoch vollständig missachtet. Mit der systematischen Tötung der Küken werden ausschliesslich ökonomische Interessen verfolgt. Diese vermögen eine derart übermässige Instrumentalisierung der Tiere jedoch keinesfalls zu rechtfertigen, weshalb die Praktik eine klare Missachtung der Tierwürde darstellt.</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>179 Abs. 3 (neu) S. 2</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen: Die Alliance Animale Suisse begrüsst grundsätzlich, dass der Begriff der tiergerechten Tötung genauer definiert werden soll.</p> <p>Bei der Festlegung der zulässigen Tötungsmethoden muss sichergestellt werden, dass diese den Tod nach dem aktuellsten Forschungsstand zuverlässig und schonend herbeiführen. Abs. 3 sollte daher ergänzt werden.</p>	<p>Abs. 3 Das BLV kann nach Anhörung der kantonalen Behörden die zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke festlegen. Es orientiert sich dabei an aktuellen Wissensstandards und berücksichtigt die für die jeweilige Tierart schonendste Methode.</p>
----------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Association PEA

Sigle de l'entreprise / organisation / service : PEA

Adresse, lieu : Chemin de Grange-Canal 28A, 1224 Chêne-Bougeries

Interlocuteur : Fabien Truffer

N° de téléphone : 078 760 81 10

Adresse électronique : fabien.truffer@asso-pea.ch

Date : 06/02/2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 10	<p>Notre remarque concerne l'article 10 de l'annexe 2 sur les exigences minimales concernant la détention des animaux sauvages, en l'occurrence les tupaies, au numéro 18.</p> <p>La taille minimale de leur cage qui s'élevait jusqu'alors à 3 m² et 6 m³ pour 5 tupaies passe à 1,5 m² et 3 m³ pour 2 tupaies dans la nouvelle ordonnance. Même s'ils se retrouvent moins nombreux dans leur cage, le bien-être lié à leur possibilité de mouvement va diminuer pour chaque individu. Cette modification est donc une péjoration de leurs conditions de détention.</p> <p>En conséquence, nous souhaitons que ce nouvel article soit modifié pour aller dans le sens d'un mieux être des tupaies, et non vers une dégradation de leurs conditions de vie en captivité.</p>	<p>La taille minimale de la cage pour 2 à 5 tupaies s'élève à 3 m², soit 6 m³.</p>
<p>Art. 90</p> <p>Art. 90 al. 2 let. a</p> <p>Art. 90 al. 4 (nouveau)</p>	<p>La détention d'animaux sauvages dans les cirques et autres manifestations itinérantes doit être interdite.</p> <p>Dans un cirque, les conditions de détention des animaux ne sont pas conformes aux besoins de l'espèce.</p> <p>C'est pourquoi de nombreux pays, comme l'Autriche, le Danemark, la Suède, la Bulgarie, Israël, le Costa Rica ou encore l'Inde, ont soit complètement interdit les animaux sauvages dans les cirques, soit limité leur détention de manière stricte.</p> <p>La Suisse, dans ce cas présent, ne devrait pas faire preuve de retour en arrière et devrait aussi adopter une interdiction générale des animaux sauvages dans les cirques.</p> <p>Les cirques sont à retirer de la liste des établissements autorisés à détenir des animaux sauvages à titre professionnel. Un nouvel article doit disposer de cette interdiction.</p> <p>En conséquence, des dispositions supplémentaires doivent être adaptées.</p>	<p>“Cirques” à supprimer</p> <p>Les cirques et manifestations itinérantes ne sont pas autorisés à détenir des animaux sauvages.</p>

<p>Art. 95 al. 2 let.a</p>	<p>Les dispositions de l'alinéa 2 sont à supprimer. Les règlements en vigueur relatifs à la détention d'animaux sauvages mettent en place déjà des exigences minimales absolues et elles ne peuvent être encore réduites. La brochure de l'OSAV « Réglementation relative aux animaux sauvages en Suisse » désigne les exigences minimales de l'annexe 2 de l'OPAn comme suit : « Les exigences minimales relatives à la détention des animaux ne sont pas optimales, mais sont à la limite de la cruauté animale ».</p> <p>Cependant, d'importants aménagements temporaires sont possibles pour les cirques lorsque les animaux sont fréquemment et régulièrement formés, entraînés ou exhibés, et ce même si cela signifie que la frontière avec la cruauté animale est dépassée. Ceci est incompatible, en aucune façon, avec le droit sur la protection animale.</p> <p>En ce qui concerne l'allégation selon laquelle l'activité régulière des animaux (cirque typique) compense la restriction importante des conditions de détention, cela reste encore à être démontré par l'entreprise du cirque, les autorités et la science.</p> <p>De plus, les dispositions "ne sont pas tenus" et "pour une courte durée" (let. b) sont trop vagues et compliquent inutilement l'exécution par les autorités. Selon nous, la détention d'animaux sauvages dans les cirques doit être interdite de manière générale (voir les commentaires sur l'article 90).</p> <p>En conséquence, l'ordonnance de l'OSAV relative à la détention d'animaux sauvages doit être adaptée (SR 455.110.3).</p>	<p>Disposition à supprimer</p>

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dachverband Berner Tierschutzorganisationen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DBT
Adresse, Ort : Gerberweg 27, 2560 Nidau
Kontaktperson : Alexandra Spring MLaw
Telefon : 032 505 25 60
E-Mail : springalexia@gmail.com
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der DBT die vorgeschlagenen Änderungen, mit denen teils markante Verbesserungen im Tierschutz erreicht werden können. Namentlich erfreut ist der DBT über die Einführung von Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Tieren, die Bestrebungen zur Eindämmung des illegalen Hundehandels und die Einführung des Tierschutzbeauftragten im Bereich der Tierversuche. Auch das Bestreben, für Hummer Verbesserungen zu erzielen, ist begrüssenswert. Weil aber auch bei den Fischen noch immer grosse Missstände herrschen, fordern wir, dass das geltende Recht endlich auch hier angewendet wird.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
23 Abs. 1 lit. f und g	<p>Der DBT plädiert dafür, den Lebendtransport von Hummern ganz zu verbieten. Damit würde neben den Qualen, die die Tiere während der Hälterung im Fangland, während des Transports sowie der erneuten Hälterung bis zum Tod erleiden, auch dem Missstand entgegengewirkt, dass Hummer nach wie vor bei gewissen Anbietern nur auf Eis gelagert zum Verkauf angeboten werden und die Hummer auch mangels erforderlicher Fachkenntnisse und Fähigkeiten des Gastronomiepersonals lebend ins kochende Wasser getaucht werden.</p> <p>Falls der Lebendtransport weiter erlaubt wird, soll zumindest die Transportdauer beschränkt werden. Der DBT schlägt vor, den Transport analog zur erlaubten Transportdauer von Nutztieren bis zum Schlachthof auf max. 8 Stunden inkl. Fahrunterbrüchen zu beschränken. Doch auch in diesem Fall sollen die Tiere nach dem Transport nicht noch lebend auf Eis gelagert zum Verkauf angeboten resp. im Gastronomiebereich in Wasserbehältern zum Verspeisen ausgestellt resp. angeboten werden. Beim Lebendtransport ist der Hummer somit am Zielort direkt fachgerecht zu töten.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g</p> <p>1 Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. der Lebendtransport von Panzerkrebsen, sofern diese nicht für Erhaltungszuchten benötigt werden. 7. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.
Art. 76 Abs. 2	<p>Auch verbotene Erziehungshilfen sind nach wie vor frei käuflich und werden weiterverkauft und ausgeliehen. Neben der Anwendung soll neu auch der Besitz und Handel von unerlaubten Hilfsmitteln verboten werden. Ausnahmen gelten für Personen mit einer Bewilligung nach Abs. 3</p>	<p>Art. 76 Abs. 2:</p> <p>... Der Besitz, Verkauf und die Bewerbung solcher Geräte ist verboten. Ausgenommen ist der Verkauf ausschliesslich an Personen mit einer Bewilligung gemäss Abs. 3.</p>
76a	<p>Der Handel mit Hunden (v.a. Hundewelpen) stellt nach wie vor ein grosses Tierschutzproblem dar. Der DBT begrüsst die geplante Vorschrift, befürchtet aber, dass allein die Angaben des Verkäufers in Hundeinseraten diesem Problem nicht genügend Einhalt bieten. Der DBT plädiert deshalb dafür, neben den Angaben des Verkäufers auch das Herkunftsland des Tieres</p>	<p>Art. 76a Anbieten von Hunden</p> <p>1 Wer Hunde öffentlich anbietet, muss schriftlich Vorname, Nachname und Adresse sowie das Herkunftsland des Tieres angeben.</p>

	zusätzlich vorzuschreiben. Im Weiteren muss das Inserat als "gewerbsmässig" oder "privat" deklariert und beim gewerbsmässigen Inserat die Bewilligungsnummer angegeben werden.	2 Jedem Inserat ist hinzuzufügen, ob es sich um einen gewerbsmässigen oder privaten Verkauf handelt. Bei gewerbsmässigen Inseraten ist die Bewilligungsnummer nach Art. 104 TSchV aufzuführen.
90 Abs. 3 lit. a	Auch Süsswasserfische stellen hohe Anforderungen an ihre Haltung, weshalb sämtliche Haltungsbecken in der Gastronomie künftig als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten und somit der Bewilligungspflicht unterliegen sollen.	Art. 90 Abs. 3 lit. a streichen Neu: Art. 90 Abs. 2 lit. d Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten: Haltungsbecken für Speisefische und Panzerkrebse in der Gastronomie.
95 Abs. 2 lit. a	Es darf keine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestanforderungen an Gehegegrössen geben, auch nicht für Zirkustiere während der Tournee-Phase. Vielmehr plädiert der DBT dafür, anderen europäischen Ländern wie Österreich, Belgien, Bulgarien, Griechenland, den Niederlanden und vielen mehr zu folgen und Wildtiere im Zirkus endlich auch in der Schweiz gänzlich zu verbieten. Es gibt keine Rechtfertigung, diese Tiere unter artwidrigen Umständen zur reinen Belustigung und Unterhaltung des Menschen zu halten.	Art. 90 Abs. 2 lit. a Begriff "Zirkusse" streichen Neu: Art. 89a Das Halten von Wildtieren in Zirkussen ist verboten.
Art. 97 Abs. 3	Die Ausnahme von der SKN-Pflicht beim Fangen und Töten von Fischen muss gestrichen werden. Die generelle Anforderung von Art. 177 Abs. 1 (Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse hat) muss auch für Fische gelten. Eine Ausnahme hiervon ist absolut unverständlich und gehört nicht in einen fortschrittlichen Tierschutzerlass. Bereits haben 125000 von schätzungsweise 150000 Schweizer Anglern (Schätzung Fischereiverband) einen solchen Sachkundenachweis. Die Ausbildung der übrigen Angler durch die zuständige Organisation (Netzwerk Anglerausbildung, 280 Instrukto:ren) wäre in kurzer Zeit machbar.	Art. 97 Abs. 3: Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.
100 Abs. 4	Die Fristverkürzung für den Besatz von Angelteichen kann nicht akzeptiert werden. Der mit der Umsiedlung von Fischen verbundene Stress stellt bereits eine grosse Belastung für die Tiere dar. Das Tierwohl ist in diesem Fall eindeutig höher zu gewichten als allfällige finanzielle Einbussen von	Art. 100 Abs. 4 4 Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs in stehende Gewässer eingesetzt, so darf

	Angelteich-Betrieben. Die Frist für den Wiederfang muss mindestens gleich lang bleiben und der Verständlichkeit halber neu in Stunden angegeben werden. Ohnehin sind Angelteiche mit dem blossen Zweck des Wiederfangs zur Unterhaltung des Menschen aus tierschutzrechtlicher Sicht sehr fragwürdig. Umso wichtiger ist es, alles Mögliche zu unternehmen, um das Tierwohl einzuhalten.	die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens 24 Stunden erfolgen.
Art. 101 lit. d	Die Bestimmung muss als Auffangtatbestand beibehalten werden. Lediglich eine Meldepflicht für bspw. Heimtierzirkusse vorzuschreiben, reicht nicht aus. <u>Sämtliche gewerbsmässige Haltungen müssen bewilligungspflichtig bleiben.</u>	Art. 101 lit. d beibehalten
Art. 179 Abs. 3	Um sicher zu gehen, dass eine Tötungsmethode zum sicheren Tod des Tieres führt, müssen diese für sämtliche Tierarten vorgeschrieben sein. Die Liste der zulässigen Tötungsmethoden muss um jene für bisher nicht berücksichtigte Tierarten erweitert werden.	
Anhang 2 Tabelle 1 Ziff. 18	Die meisten Spitzhörnchen werden in Tierversuchslabors gehalten. Mit den geltenden Bestimmungen haben sie mittels Rohren oder Tunnels Zugang zu einem weiteren 1.5 m2 grossen Käfig, was ihnen die Möglichkeit zum Ausweichen und sich Isolieren gibt. Mit der Verkleinerung der Gehegegrösse bliebe ihnen nur noch ein Einzelgehege von 1.5 m2 Bodenfläche, womit ihnen Ausweich- und Bewegungsmöglichkeiten verwehrt blieben. Die Revision der TSchV soll nicht zur Verschlechterung der Haltungsbedingungen von einzelnen Tierarten führen, weshalb die bestehenden Gehegegrössen beibehalten werden sollen.	Bestehende Bestimmung beibehalten
Weitere Forderungen des DBT		
Art. 25 Abs. 5	Freigängerkatzen sind Schuld an unerwünschten Würfen, die dann getötet werden, verwildern oder als überflüssig entsorgt werden. Zudem entstehen unkontrollierte Populationen mit verletzten, kranken und infizierten Tieren.	neu: Abs. 5 Hauskatzen und –kater mit Freigang müssen von einem Tierarzt kastriert werden. Für Zuchtkatzen und –kater können Ausnahmen erteilt werden.
Art. 47 Abs. 1	Eine eingestreute Fläche ist für Schweine zwingend nötig zur Befriedigung ihres Bedarfs nach trockener Liegefläche und als Beschäftigung.	Art. 47 Abs. 1: Für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender, <u>eingestreuter</u> Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.

	<p>Das Kostümieren von Tieren stellt ein nicht zu unterschätzendes Problem dar. In Onlineshops wimmelt es von Tierverkleidungen, die ausschliesslich der Belustigung des Menschen dienen, für das Tier jedoch eine grosse Belastung darstellen können und nicht zuletzt deren Würde missachten. Solange solche Verkleidungen öffentlich angeboten werden dürfen, werden sie auch gekauft und verwendet. Deshalb fordert der DBT ein Verkaufs- und Gebrauchsverbot von Tierverkleidungen, die für das Tier keinen praktischen Zweck (etwa Schutz vor Witterung) haben.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Fachgruppe für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FG TTS
Adresse, Ort : c/o Proviande Genossenschaft, Brunnhofweg 37, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Werner Siegenthaler
Telefon : 031 309 41 11
E-Mail : werner.siegenthaler@proviande.ch
Datum : 20.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachgruppe für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe (FG TTS) nimmt die Möglichkeit der Stellungnahme im Zusammenhang zu den vorgesehenen Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich wahr.

Die FG TTS hat sich intensiv mit den vom BLV vorgesehenen Änderungen auseinandergesetzt, konnte jedoch auf der vorliegenden Basis keinen Konsens herstellen. Die unterschiedlichen Positionen innerhalb der Branche deuten sichtlich auf eine unzureichende Praxistauglichkeit der vom BLV ausgearbeiteten Änderungen hin.

Wir bedauern, dass die Branche vom BLV weder im Vorfeld kontaktiert, noch ausreichend zur Ausarbeitung einbezogen wurde. Die FG TTS wünscht deshalb künftig einen stärkeren Einbezug sowie die Möglichkeit der Mitgestaltung durch die Branche. Mit einem frühzeitigen Dialog könnten gemeinsam tragfähige Lösungen gefunden und die teilweise heftigen Diskussionen während der laufenden Vernehmlassung vermieden werden.

Die wiederholte Forderung der FG TTS nach einer engeren Zusammenarbeit des Bundes mit der Branche möchten wir hiermit nochmals bekräftigen und sehen eine Klärung der künftigen Vorgehensweise bei solch praxisrelevanten Themen als angezeigt.

Ferner bitten wir Sie, die FG TTS (c/o Proviande Genossenschaft, Brunnhofweg 37, Postfach, 3001 Bern) künftig auch in die Liste der Vernehmlassungsadressaten aufzunehmen. Aktuell ist lediglich die seit 2009 inexistente IG TTS (Bachacker, 8524 Buch bei Frauenfeld) aufgeführt. Für eine entsprechende Anpassung sind wir Ihnen dankbar.

Zur laufenden Vernehmlassung treten wir somit nicht auf die einzelnen Punkte ein, sondern verweisen auf die Stellungnahmen der einzelnen Branchenmitglieder.

Freundliche Grüsse
Fachgruppe TTS

sig.

Heinrich Bucher
Vorsitz

sig.

Werner Siegenthaler
Sekretariat

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : **Fondation Chats des Rues**

Sigle de l'entreprise / organisation / service : Refuge de chats errants et stérilisations des chats harets

Adresse, lieu : Rte de l'Eglise 50 1897 Le Bouveret

Interlocuteur : Claude et Francine Poscio, Fondateurs

N° de téléphone : 024 481.18.14

Adresse électronique : chatsdesrues@bluewin.ch

Date : 01.02.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@bv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1 Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire	
	Remarques d'ordre général
	<p>Concernant la modification dans l'annexe 2 des normes minimales concernant la détention des tupaias, il est inconcevable d'accepter cette régression pour la détention de ces animaux aquatiques.</p> <p>C'est honteux pour la Suisse que la révision de l'OPAn divise de moitié cette surface. Nous sommes totalement opposés à cette modification.</p> <p>Au 21^{ème} siècle, il serait plus compréhensible d'améliorer les conditions de ces animaux d'expérimentation et d'aller dans le sens de remplacer ceux-ci par d'autres méthodes qui existent déjà et qui ne massacrent pas des millions de pauvres animaux innocents à la merci des humains.</p>

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
	annexe 2, la taille minimale des cages pouvant détenir jusqu'à 5 tupaïas est de 3 m2 pour un volume de 6 m3.	Aucune modification
	Annexe 2 (pour un nombre maximal de 2 tupaïas), soit des cages de 1,5 m2 pour un volume de 3m3.	Inacceptable

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Helvetia Nostra et Fondation Franz Weber

Sigle de l'entreprise / organisation / service : HN et FFW

Adresse, lieu : Case postale, 1820 Montreux

Interlocuteur : Anne Bachmann

N° de téléphone : 021/964.24.24

Adresse électronique : ffw@ffw.ch et annebachmann@ffw.ch

Date : 07.02.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général
	Helvetia Nostra est globalement favorable aux modifications proposées dans le cadre de cette consultation. Toutefois, certains articles méritent encore d'être complétés ou/et modifiés, afin de respecter et d'atteindre l'objectif de la législation suisse en matière de protection animale, soit « <i>protéger la dignité et le bien-être de l'animal</i> » ; art. 1 LPA

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art.24, lettre f	<p>Helvetia Nostra approuve l'introduction de cette lettre, mais estime qu'il ne faut pas se limiter aux « zoos pour enfants » et élargir ces dispositions à d'autres espèces, dont les conditions de détention lors de manifestations sont clairement incompatibles avec leurs besoins fondamentaux.</p> <p>Le déroulement de certaines manifestations prouve que la législation en matière de protection des animaux doit absolument être renforcée.</p> <p>Ainsi, la présence d'une otarie a malheureusement encore été autorisée aux « Brandons de Payerne » en 2015.</p> <p>Le mammifère marin a subi dès son arrivée à Payerne une promenade au milieu de la foule. Pendant le week-end, l'otarie a été soumise toute la journée aux hurlements des fêtards et aux bruits assourdissants des fanfares et des instruments de percussion dans son enclos en plein centre-ville. Au niveau des conditions de détention, l'animal a disposé d'une minuscule piscine.</p> <p>Cet exemple démontre clairement que la dignité et le bien-être de l'animal ne sont actuellement pas respectés lors de manifestations.</p> <p>De ce fait, Helvetia Nostra demande que la lettre f soit complétée en ce sens.</p>	<p><i>Art. 24, let. f</i></p> <p>Il est en outre interdit :</p> <p>f. d'installer et d'exploiter lors de manifestations des enclos accessibles au public (« zoos pour enfants ») où sont détenus des lapins, des petits rongeurs et des poussins et toute autre espèce, dont les conditions de transport et de détention lors de manifestations sont clairement incompatibles avec leur besoins fondamentaux ou contraires à l'objectif visé à l'art. 1 LPA, soit la protection de la dignité et du bien-être animal.</p>
Art. 76a	<p>Helvetia Nostra approuve l'introduction de cette lettre. Toutefois, cette disposition ne doit pas se limiter aux chiens, étant donné que d'autres espèces sont majoritairement présentes parmi les offres (ex : chats)</p> <p>De plus, cette disposition nécessite d'être complétée par la nomination d'une autorité responsable de vérifier les offres, soit le respect de l'article 76a, et, le cas échéant, par un dispositif permettant de contraindre les responsables des publications concernées à supprimer ces offres.</p> <p>Faute de quoi, cette disposition ne se concrétisera jamais dans les faits et les vendeurs resteront dans l'anonymat.</p>	<p><i>Art. 76a Offre d'animaux de chiens</i></p> <p>a. Quiconque offre publiquement des animaux chiens doit indiquer son nom et son adresse par écrit.</p> <p>b. L'OSAV est chargé de vérifier la conformité des offres.</p> <p>c. Dans le cas où des offres ne contiennent pas les informations visées par la lettre a, l'OSAV doit exiger la suppression des offres concernées.</p>

<p>Art. 80, alinéas 3-5</p>	<p>Helvetia Nostra estime que la détention en cage des chats est totalement contraire à leur besoins fondamentaux. Ainsi, ces alinéas sont en contradiction avec l'objectif visé à l'art. 1 LPA, soit la protection de la dignité et du bien-être animal, et doivent pour cette raison être supprimés. En ce sens, les sorties offertes dans un enclos de seulement 7m2 mentionnées dans le rapport explicatif (page 7) ne sauraient en aucun cas répondre au besoin vital du chat en matière d'espace.</p>	<p><i>Art. 80, al. 3, 4 et 5</i> 3 Les chats ne peuvent pas être détenus plus de trois semaines dans les cages de détention individuelle visées à l'annexe 1, tableau 11, ch. 2. 4 Les chats détenus dans des cages de détention individuelle doivent avoir la possibilité de se mouvoir par intermittence hors de la cage si possible tous les jours, mais au moins cinq jours par semaine. 5 Les matous ne doivent pas être détenus dans des cages de détention individuelle pendant la période comprise entre deux saillies.</p>
<p>Art. 95, alinéa 2, lettre a</p>	<p>Helvetia Nostra estime que cette précision mentionnant qu'une dérogation à l'annexe 2 est possible seulement durant la tournée des cirques, va dans le bon sens, mais reste totalement insuffisante. La durée d'une tournée occupant la majeure partie de l'année (8-9 mois), Helvetia Nostra déplore fortement qu'une dérogation aux exigences minimales reste possible pendant une tournée. En effet, cette dérogation implique que leurs conditions de vie ne respectent même pas les exigences minimales pendant toute la durée de la tournée, soit la majeure partie de l'année. Même si les animaux sont occupés régulièrement sur la piste, la taille de leur cage peut ainsi légalement être de 30% en dessous des exigences minimales. Il est donc évident que cette dérogation nuit gravement aux besoins des animaux, soit ne respecte aucunement l'objectif visé à l'art. 1 LPA : la protection du bien-être animal. En conséquence, Helvetia Nostra demande la suppression pure et simple de cette dérogation.</p>	<p><i>Art. 95, al. 2, let. a</i> 2 Ne sont pas tenus de satisfaire entièrement aux exigences minimales fixées à l'annexe 2 : a. durant une tournée : les enclos servant à la détention d'animaux régulièrement éduqués, entraînés ou présentés en manège, lorsque l'espace disponible sur les lieux d'accueil est insuffisant ;</p>
<p>Art.111, alinéa 2</p>	<p>Helvetia Nostra approuve l'obligation de déclaration des enclos et d'information auprès du public pour les personnes qui proposent des enclos, sans pour autant vendre des animaux. Toutefois, le texte du rapport explicatif (page 11) ne se reflète pas dans le projet de modification de l'article 111, alinéa 2. De plus, il est nécessaire d'introduire une disposition interdisant les enclos ne répondant pas aux exigences minimales, au regard du constat mentionné dans le rapport explicatif et par des organisations de protection des animaux. (vente régulière d'enclos, qui ne répondent pas aux exigences minimales).</p>	<p><i>Art. 111, al. 2</i> 2 Quiconque vend des animaux de compagnie ou des animaux sauvages à titre professionnel ou des enclos doit fournir des informations écrites sur la manière de détenir conformément à leurs besoins les animaux de l'espèce animale concernée et sur les dispositions légales pertinentes. 2a Les enclos ne répondant pas aux exigences minimales sont interdits.</p>

<p>Art. 129 et 129a-b</p>	<p>Helvetia Nostra apprécie l'introduction d'un délégué à la protection des animaux.</p> <p>Le délégué étant notamment chargé du respect des dispositions visées à l'art. 137 (critères d'évaluation du caractère indispensable des expériences causant des contraintes aux animaux), Helvetia Nostra demande que celui-ci possède également des qualifications et compétences en matière d'éthique animale. (ex : expérience professionnelle dans un refuge ou une pension pour animaux). Il apparaît en effet indispensable que le délégué ait des aptitudes en matière de protection animale (dignité et bien-être de l'animal).</p>	<p><i>Art. 129b Conditions posées aux délégués à la protection des animaux</i></p> <p>1 Les délégués à la protection des animaux doivent être titulaires d'un diplôme d'une haute école attestant des connaissances de base en anatomie, physiologie, zoologie, éthologie, génétique, biologie moléculaire, hygiène et biostatistique, et avoir suivi une formation au sens de l'art. 197 sur la direction d'expérimentations animales. Ils doivent également faire état de qualifications et compétences en matière d'éthique animale.</p>
<p>Art. 152, al. 1, let. e</p>	<p>Helvetia Nostra approuve le complément imposant d'indiquer par écrit non seulement la durée du trajet, mais également la durée du transport.</p> <p>Cependant, la consignation de la durée du trajet et du transport des animaux ne devrait pas se limiter aux animaux conduits à l'abattoir. Elle devrait s'appliquer également aux animaux déplacés de lieux d'hébergements, après une vente par exemple, pour contrôler les risques liés aux dépassements de la durée du transport sur la santé et le bien-être des bêtes.</p> <p>De ce fait, Helvetia Nostra réitère la modification demandée dans le cadre de la révision de 2015.</p>	<p><i>Art. 152, al. 1, let. e</i></p> <p>1 Le chauffeur doit :</p> <p>e. consigner par écrit la durée du trajet et la durée du transport au moment de la livraison des animaux à onglons et des animaux conduits à l'abattage de rente.</p>
<p>Art. 190, al. 2</p>	<p>Helvetia Nostra demande que la fréquence des formations continues du personnel des entreprises de commerce et de transport de bétail, de même que des abattoirs, soit maintenue à 3 ans.</p> <p>Au regard de la nécessité de maintenir les aptitudes à niveau concernant le bon traitement des animaux, en particulier dans le cadre très sensible des transports et des mises à mort, il est capital de ne pas étendre la fréquence des formations continues.</p> <p>Des formations rapprochées permettent de rectifier les mauvaises habitudes du personnel prises en raison de la routine du travail, qui peuvent conduire à de la maltraitance animale (ex : scandale des conditions d'abattage en France ; 2016).</p> <p>En conséquence, une extension de la durée entre chaque formation continue est préjudiciable au maintien d'un bon traitement des animaux transportés et mis à mort.</p>	<p><i>Art. 190 Titre, al. 1, let. b et e, al. 2 phrase introductive et al. 4</i></p> <p>2 Une formation continue d'au moins un jour dans un intervalle de cinq trois ans incombe ;</p>

Annexe 2, tableau 1, ligne 18	<p>Helvetia Nostra désapprouve la modification concernant les exigences minimales pour la taille des enclos des Tupaies.</p> <p>Dans l'actuelle annexe 2, la taille minimale des cages pouvant détenir jusqu'à 5 Tupaies est de 3 m² pour un volume de 6 m³.</p> <p>Or, la modification proposée dans la nouvelle annexe 2 divise de moitié cette surface (pour un nombre maximal de 2 Tupaies), soit des cages de 1,5 m² pour un volume de 3 m³.</p> <p>Ceci constitue indéniablement une aggravation considérable des conditions de détentions, soit une rétrogradation en matière de bien-être animal.</p> <p>En conséquence, Helvetia Nostra demande tout du moins le maintien des exigences actuelles.</p>	

3 Ordonnance sur les épizooties		
Remarques d'ordre général		
Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
18, 22, 26	<p>Helvetia Nostra apprécie l'introduction d'un délégué à la protection des animaux.</p> <p>Le délégué étant notamment chargé du respect des dispositions visées à l'art. 137 (critères d'évaluation du caractère indispensable des expériences causant des contraintes aux animaux), Helvetia Nostra demande que celui-ci possède également des qualifications et compétences en matière d'éthique animale. (ex : expérience professionnelle dans un refuge ou une pension pour animaux). Il apparaît en effet indispensable que le délégué ait des aptitudes en matière de protection animale (dignité et bien-être de l'animal).</p> <p>La problématique du traitement des animaux étant capitale dans le cadre des expérimentations animales, Helvetia Nostra demande que l'éthique animale fasse partie intégrante des prérequis, autant pour la fonction de délégué à la protection animale que pour celle de directeur d'expériences.</p>	<p><i>Art. 26 Objectif</i></p> <p>L'objectif de la formation visée à l'art. 129b, al. 1, ou à l'art. 132, al. 1, OPAn est que les délégués à la protection des animaux et les directeurs d'expériences planifient et dirigent les expériences sur animaux de manière correcte tant sous l'aspect technique que sous l'aspect méthodique, que sous l'aspect de l'éthique animale, et appliquent le principe des « 3 R ».</p>

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Greenpeace Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Badenerstrasse 171, 8004 Zürich
Kontaktperson : Philippe Schenkel
Telefon : 044 447 41 41
E-Mail : philippe.schenkel@greenpeace.org
Datum : 02.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziff. 1.5	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p>

	<p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Haldimann-Stiftung
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : c/o Dr. iur. Andreas Baumann, Laurenzenvorstadt 19, 5001 Aarau
Kontaktperson : Bernhard Trachsel
Telefon : 043 255 02 82
E-Mail : trachsel@haldimann-stiftung.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Stellung nehmen zu können. Als Stiftung, die mit dem Tierschutz-Kompetenzzentrum Schweiz / Kompanima ein eigenes Aus- und Weiterbildungszentrum im Tierschutzbereich betreibt, sind wir in erster Linie erfreut über die diversen vorgesehenen Verbesserungen, namentlich in der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren. An dieser Stelle sei erwähnt, dass Kompanima, als Dienstleister in der Tierschutzausbildung, u.a. bei der Umsetzung der im Gesetz geforderten Aus- und Weiterbildungen seine personelle und finanzielle Unterstützung anbietet.

Aber auch in den andern beiden Verordnungen erkennen wir durchaus Fortschritte hin zu mehr Tierwohl. Das Vorhaben, die Weideschlachtung der facto per Verordnung definitiv zu verbieten, erachten wir jedoch als bedauerlichen Rückschritt.

Wir äussern uns im folgenden lediglich zu einzelnen Artikeln in den Entwürfen.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Beurteilung unserer Eingaben.

Freundliche Grüße

HALDIMAN-STIFTUNG
Bernhard Trachsel
Geschäftsleiter Kompanima

2 Tierschutzverordnung

Wir begrüßen, dass im Bereich Tierversuche in jedem Institut oder Laboratorium ein(e) Tierschutzbeauftragte/r bezeichnet werden soll. Die vorgeschlagenen Anforderungen gehen unseres Erachtens zu wenig weit und es ist für uns nicht ersichtlich, inwiefern diese sich von jenen unterscheiden, die an die Versuchsleiter gestellt werden. Entsprechend schlagen wir eine Ergänzung/Präzisierung bei Art. 129b vor.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129 b	Wir verstehen die Funktion des Tierschutzbeauftragten auch so, dass er die Versuchsleiter oder andere mit dem Versuch betraute Personen berät. Dies nicht nur hinsichtlich Tierschutzrelevanz, sondern auch hinsichtlich der korrekten Abfassung von Gesuchen und Berichten. Hingegen erachten wir es mit Blick auf eine möglichst objektive Wahrnehmung der Aufgabe als nicht notwendig, dass diese Person eine dreijährige praktische Erfahrung mit Tierversuchen vorweisen muss. Im Sinne des Tierschutzes wäre vielmehr ein erweitertes Wissen im Bereich 3R notwendig.	<p>1 Tierschutzbeauftragte müssen über einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene, Biostatistik und Tierschutzrecht umfasst, und über eine Ausbildung nach Artikel 197 in der Leitung von Tierversuchen verfügen.</p> <p>2 Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist die absolvierte Ausbildung als versuchsdurchführende Person.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1.5	<p>Nutztiere, die für die Fleischproduktion bestimmt sind, werden von der Vorbereitung zum Verlad bis zum Moment der Betäubung einer Reihe von Stressoren ausgesetzt. Der ganze Prozess kann mehrere Stunden dauern und er stellt insgesamt eine hohe Belastung für die Schlachttiere dar. Es werden deshalb laufend internationale Fach-Tagungen und Weiterbildungen durchgeführt, um Massnahmen für die Verringerung dieser Belastungen zu besprechen. Dies ist zu begrüssen, auch wenn die Wirkung solcher Anlässe lediglich punktuelle Verbesserungen bringt.</p> <p>Bei der Weideschlachtung fallen per definitionem die meisten der erwähnten Stressoren weg und sie erfüllt die gesetzlichen Anforderungen sowohl hinsichtlich einem schonenden Umgang mit den Tieren als auch im Bezug auf die Achtung ihrer Würde. Die Weideschlachtung ist eine praktikable, erprobte Methode, um grosse Säugetiere zu töten. Sie entspricht zudem der Methode, welche auch bei der Jagd auf Reh, Hirsch, Gämse oder Steinbock angewandt wird.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Streichung von Art. 1.5 würde man ohne Not einen Rückschritt im Bereich Betäubung/Schlachtung von Rinderartigen festlegen. Eine Streichung müsste unserer Ansicht nach zur Folge haben, dass auch bei der Jagd die Kugelschussmethode zu verbieten wäre, zumal hier die Distanzen viel grösser und die Bedingen weit weniger kontrolliert sind als bei der behördlich bewilligten Weideschlachtung (Kt. ZH). Die Tatsache, dass jährlich erwiesenermassen mehrere Hundert Wildtiere infolge von Fehlschüssen und fehlender oder erfolgloser Nachsuche enormen Schmerzen und Leiden ausgesetzt sind oder elendiglich sterben müssen, spricht für diese Konsequenz.</p> <p>Wir fordern deshalb, dass Art. 11 des VSK wie folgt ergänzt wird:</p> <p>2 Ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen sind zulässig:</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) die Weideschlachtung von Schlachtvieh</p>	<p>1.5 aufgehoben</p>



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Ligue Vaudoise pour la Défense des Animaux

Sigle de l'entreprise / organisation / service : LVDA

Adresse, lieu : Ch. De la Grangette 171, 1090 La Croix-sur-Lutry

Interlocuteur : Claudine Wehri

N° de téléphone : 021 / 791 20 36

Adresse électronique : info@defense-animaux.ch

Date : 07.02.17

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
10, annexe 2, tableau 1, espèce 18 Tupaies	Conserver les mesure minimales actuelles, à savoir 3m2 / 6m3 pour 5 animaux.	Pas de modifications.
24, al. 4	Assurer un outil plus performant pour freiner la surpopulation de chats errants.	Français : Le détenteur d'animaux doit prendre toutes les mesures qu'on peut attendre de lui afin d'empêcher la reproduction involontaire d'animaux. Deutsch: Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss alle zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere unbeabsichtigt vermehren. (od. um ein unbeabsichtigtes Vermehren von Tieren zu verhindern).

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Ligue suisse contre la vivisection et pour les droits de l'animal

Sigle de l'entreprise / organisation / service : LSCV

Adresse, lieu : Thônex-GE

Interlocuteur : Luc Fournier

N° de téléphone : 079 919 57 10

Adresse électronique : l.fournier@lscv.ch

Date : 30.01.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général
	La plupart des améliorations proposées sont positives. Globalement, le projet de révision est satisfaisant.

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art 39, al.3	La version française est idem à l'OPAn en vigueur. Ou est passée l'expression «exclusivement» mentionnée dans le rapport explicatif et la version alémanique du projet ? Qui contrôle les traductions à l'OSAV ?	Les bovins âgés de plus de cinq mois destinés à l'engraissement ne doivent pas être détenus exclusivement dans des box à un seul compartiment pourvu de litière profonde.
Art. 111, al. 2	L'énoncé de l'article ne correspond pas à ce qui est mentionné dans le rapport explicatif et la version alémanique du projet. Qui contrôle les traductions à l'OSAV bis ?	² Quiconque vend des enclos pour animaux de compagnie ou des animaux sauvages à titre professionnel doit fournir des informations écrites sur la manière de détenir conformément à leurs besoins les animaux de l'espèce animale concernée et sur les dispositions légales pertinentes.
Art. 129b, al. 2	Rédigé sous cette forme, la fonction de délégué à la protection des animaux n'est qu'une fonction alibi. Comment imaginer qu'un chercheur qui a fait (en partie) carrière dans l'expérimentation animale puisse fonctionner différemment des chercheurs qu'il sera chargé d'encadrer ? Assurer le « respect des dispositions de la législation sur la protection des animaux et des conditions et charges assortissant l'autorisation » est déjà du ressort du directeur du domaine de l'expérimentation animale de chaque institut (art.130, let.b OPAn). Il n'est pas nécessaire que le délégué à la protection des animaux justifie d'une activité en matière d'expérimentation animale. Un grand nombre de collaborateurs des services vétérinaires et vétérinaires cantonaux n'ont eux-mêmes jamais pratiqué d'expérimentation animale, ce qui ne les empêchent pas d'avoir les compétences requises pour mener à bien leur mandat, notamment en matière d'application de l'art. 137 OPAn. Les instituts pratiquant des expérimentations animales doivent avoir la	A supprimer

	possibilité d'engager le délégué à la protection des animaux qui leur semble le plus apte à occuper ce poste.	
Annexe 2, tableau 1, ligne 18	<p>Il est incompréhensible qu'une révision de l'ordonnance soit l'occasion pour l'OSAV de péjorer la détention d'une espèce animale.</p> <p>L'argumentation du rapport explicatif est également totalement biaisée, lorsqu'il est écrit (p.20) :</p> <p style="padding-left: 40px;">« Il est difficile de détenir des tupaiformes en groupes, sauf s'il s'agit de reproducteurs avec descendance. C'est pourquoi une taille minimale du groupe de cinq animaux ne peut être justifiée ».</p> <p>L'actuelle annexe 2 ne fixe pas un nombre minimal de 5 tupaïas par cage, mais une surface de cage minimale. Rien n'empêche un détenteur de détenir moins de 5 tupaïas.</p> <p>La réduction pour moitié de la surface des cages est assez misérable dans la mesure où la plupart (si ce n'est tous) des tupaïas détenus sont des animaux d'expériences. A savoir des animaux qui ne quittent jamais leurs cages, sauf lors des expériences. A ce titre, il est incompréhensible que ces animaux qui subissent des expériences contraignantes voient en plus leurs conditions de détention se détériorer.</p>	A supprimer, et maintenir les actuelles normes de l'annexe 2 de l'OPAn



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Tierschutz STS
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : STS
Adresse, Ort : Postfach 151, 4018 Basel
Kontaktperson : Dr. Hansuli Huber, Geschäftsführer Fachstellen
Telefon : 061 / 365 99 99
E-Mail : sts@tierschutz.com
Datum : 6. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Tierschutz STS dankt den zuständigen Stellen für die grosse Vorarbeit und den spürbaren Willen, zumindest Teile der Tierschutzgesetzgebung dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand zu Tierwohl und Tiergesundheit anzupassen. Er bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Tierschutz-Revisionspaket und freut sich, dass mehrere seiner Anliegen in den vorliegenden Vorschlägen Aufnahme fanden.

Der STS begrüsst diese verschiedenen Anpassungen zugunsten der Tiere, namentlich: Betäubungspflicht für Hummer; tierschutzkonformere Regelungen Tieraustellungen, Veranstaltungen mit Tieren (Pflichten der Veranstalter), (Online) Tierbörsen sowie Taubenhaltung/-sport; Stärkung der Rolle der Tierschutz- und 3R-Beauftragten im Rahmen von Tierversuchen, Vorgaben zur Tötung von Tieren ausserhalb von Schlachthanlagen. Bei letzterem fordert der STS, dass die Tötung rasch und sicher zu wirken hat und andere Methoden als tierquälerisch verboten werden.

Leider blieben in diesem grossen Revisionspaket diverse u. E. absolut tierschutzwidrige Vorschriften unangetastet – insbesondere in der Nutztierhaltung (z. B. Regelungen Auslauf Anbindehaltung Kühe, artwidrige Haltung Mastschweine und -rinder; keine Pflicht zur Schmerzausschaltung bei Lämmern) und im Tierversuch (belastende Tierversuche z. B. für Kosmetika und Putzmittel; belastende Versuche mit Primaten) aber auch bei Wildtieren (Mitführen von nicht geeigneten Tierarten im Zirkus; Laien Angeln ohne Sachkundenachweis).

Im Weiteren werden diverse tierschützerisch inakzeptable Vorschläge unterbreitet. So sollen beispielsweise zulässig sein: Melkzeiten länger als 12 Stunden; das Zitzenverkleben von Kühen zwecks Erreichen Rieseneuter im Schauwesen; das Entfernen der Tastaare; Verwässerung des Hunde-Coupierverbotes; reine Stallhaltung von Tauben und die bis zu 50 % Tierverluste (Taubenwettflüge sind Todesflüge), der Verkauf von tierquälerischen Hilfsmittel, deren Anwendung indessen verboten ist (!).

Nicht aufgegriffen wurden auch verschiedene Vollzugsprobleme, auf die der STS immer wieder und begründet aufmerksam gemacht hatte. Dies betrifft namentlich überlange und z. B. durch Marktauffahren unterbrochene Kälbertransporte, welche mitschuldig sind am extrem hohen Antibiotikaverbrauch in

der Kälbermast, die korrekte Fütterung und Eisenversorgung von Mastkälbern, die Haltung von Nutztieren (Kaninchen, Schafe, Ziegen, Geflügel, Pferde etc.) in ausserlandwirtschaftlichen Klein- und Hobbybetrieben sowie der gesamte Bereich der Extremzuchten.

Handlungsbedarf besteht in tierschützerischer Hinsicht auch im Bereich der Schlachtung. In der Schweiz werden jährlich über 50 Millionen Tiere geschlachtet. Dessen ungeachtet sind Behörden/Politik bis heute nicht willens oder in der Lage, personelle und finanzielle Investitionen in entsprechendes Knowhow inkl. praxisnahe Forschung/Entwicklung und Fachberatung zu tätigen. Dies hat zur Folge, dass Behörden und Wirtschaft in grosser Abhängigkeit von ausländischen „Experten“ und Lieferfirmen der Schlachthanlagen stehen. Dieses schwerwiegende Versäumnis muss der Bund nun dringend angehen, in Zusammenarbeit mit der Branche! Recherchen des STS zeigen u. a. Handlungsbedarf bei der Elektro-Wasserbad-Betäubung von Geflügel und der Elektro- aber auch der Gasbetäubung bei Schweinen sowie bei der Definition von tierschützerisch korrekten und zulässigen Hofschlachtungs-methoden.

Über das Thema Schlachtung hinaus besteht auch beim Tiertransport und in der Haltung der Nutztiere Forschungs- und Entwicklungsbedarf. Wenn bei einem Konsum von 52 kg Fleisch/Kopf und 8 Millionen Einwohnern nur ein halber Rappen/kg verzehrtes Fleisch in ein solches breit aufgestelltes nationales Nutztierschutz-Kompetenzzentrum investiert würde, stünden jährlich für praxisnahe Forschung, Entwicklung und Beratung CHF 2'000'000.– zur Verfügung. Der STS will diese politische Idee weiterverfolgen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. v	Der STS begrüsst diese Definition.	
Art. 15 Abs. 2 Bst. a	Der STS fordert, dass das Schwanzcoupieren von Lämmern zumindest der Pflicht zur Schmerzausschaltung unterworfen wird; mit Blick auf mögliche Phantomschmerzen und die Tierwürde ist indessen ein generelles Coupierverbot zu fordern.	Das Schwanzcoupieren bei Schafen ist verboten.
Art. 17 Bst. h	Der unbestimmte Begriff „überlange Melkzeiten“ ist zu präzisieren: Maximal 12 Stunden. Im Weiteren sind das Verkleben von Zitzen und das Abrasieren der Tastaare, bei allen Tieren, zu verbieten. Ein konsequentes Verbot des Zitzenverklebens bevorteilt jene Kühe, die einen natürlichen guten Zitzenverschluss haben, was von der Zucht ja gefordert wird. Die TSchV verbietet das Entfernen der Tastaare bei Pferden. Es gibt keine Studien oder Erfahrungen, die belegen würden, dass Tastaare für Rinder oder andere Tiere von geringerer Bedeutung wären wie für Pferde! Aus diesem Grund ist das Verbot auch auf Rinder und andere Tiere auszudehnen. Von der Nennung dieses Verbots an dieser Stelle kann abgesehen werden, sofern unser Vorschlag übernommen wird, dass das Entfernen der Tastaare bei allen Tieren verboten werden soll (siehe Art. 24).	Bei laktierenden Kühen ist eine maximale Zwischenmelkzeit von 12 Stunden nicht zu überschreiten. Das Verkleben von Zitzen und das Entfernen der Tastaare sind verboten.
Art. 17 Bst. e und k	Der STS begrüsst diese Präzisierungen.	
Art. 22 Abs. 3	Der STS lehnt die neue Regelung ab. Begründung: Davon ausgehend, dass die bisher benötigte Genehmigung des Kantonstierarztes, der gestützt auf eine Röntgenuntersuchung (Bst. c) oder eines Attests (Bst. b) eines Schweizer Tierarztes den Eintrag im Heimtieraussweis vorgenommen hatte, nun durch den direkten Einbezug der Tierärzte ausgelassen werden soll, würde es mit der geplanten neuen Regelung innert Kürze zur Aushöhlung des Coupierverbots kommen:	

	<ul style="list-style-type: none"> - Hunde, die hier geboren wurden und aus züchterischen Gründen/Ambitionen eine kurze oder keine Rute haben sollen, werden coupiert (entweder macht das der Züchter kurz nach der Geburt selbst, oder auch der Zuchtwart – oder aber gleich der Tierarzt selbst – immerhin steht er/sie ja in wirtschaftlicher Abhängigkeit zur Kundschaft). Mit der neuen Regelung kann der Tierarzt dann auch gleich selbst die coupierten Ruten und Ohren attestieren und in die Datenbank eintragen. Gemäss Entwurf ist keine Abnahme mehr durch einen Amtstierarzt vorgesehen. - Zudem ist vorgesehen, dass Atteste ausländischer Tierärzte akzeptiert werden. Dies ist vor allem hinsichtlich der Importe von Hunden aus dem Auslandstierschutz problematisch. Diese sind häufig coupiert und durften bisher wegen des Coupierverbots und den fehlenden Bestätigungen für die Ausnahmen des Verbots nicht importiert werden. Mit einem gleichwertigen Attest eines ausländischen Tierarztes, wird aber auch dieses Coupier- bzw. Importverbot faktisch ausgehöhlt werden, denn wirtschaftliche Interessen ebnet Fälschungen häufig den Weg. - Es fehlt also eine wichtige, unabhängige Kontrollinstanz zwischen dem ausgesprochenen Coupierverbot und dem Eintrag in die Datenbank bzw. in den Heimtierausweis. Dadurch wird es wieder vermehrt Tiere in der Schweiz geben, die trotz Coupierverbot coupiert wurden. 	
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	Der STS würdigt den Vorschlag zwar als gewisse Verbesserung fordert aber ein Importverbot für lebende Panzerkrebse. Wie gewisse Detaillisten es bereits vormachen, kann nach dem Fang in den Herkunftsländer getöteter Hummer ebenso frisch in der Schweiz angeboten werden. Dadurch entfällt der quälereische, lange Aufenthalt und Transport von lebenden Tieren in den Kühlboxen.	Der Lebendimport von Panzerkrebsen ist verboten.
Art. 24 Bst. f	<p>Der STS begrüsst diese Restriktion, da sie Streichelzoos, Tieraussstellungen mit und den Sichtkontakt zu diesen Tieren nicht verbietet, lediglich deren Anfassen, Streicheln, Herumtragen.</p> <p>Des Weiteren schlägt der STS aber vor, Art. 24 um die folgenden verbotenen Handlungen zu ergänzen:</p>	Die Haltung von Schlangen in Racks und von Ziervögeln in Rundkäfigen ist verboten.

	<ul style="list-style-type: none"> - Haltung von Schlangen in Racks - Haltung von Ziervögeln in Rundkäfigen 	
Art. 24 Bst. g (neu)	Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Entfernt man sie, schränkt man die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt nicht nur für Pferde, wo schon lange ein entsprechendes Verbot existiert, sondern für alle Tierarten. Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tasthaare bei allen Tierarten verbietet. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24, alternativ auch Art. 16.	Bst. g (neu): Das Entfernen der Tasthaare.
Art. 35 Abs. 4 Bst. b	Der STS begrüsst die Einschränkung des Kuhtrainereinsatzes.	
Art. 39 Abs. 3	Der STS begrüsst diese Präzisierung.	
Art. 40 Abs. 1	Die aktuelle Regelung des Auslaufes für angebundene Tiere ist weder tier-schutzkonform noch kontrollierbar. Gemäss Vollzugsorganen sind heute gerichtsverwertbare Nachweise von Verstössen kaum möglich! Der STS fordert deshalb in Analogie zur Vorschrift bei den Ziegen (Art. 55 Abs. 1 TSchV) ein Heraufsetzen der Auslaufhäufigkeit auf 170x/Jahr, regelmässig verteilt, z. B. 120x in der Vegetationsperiode und 50x im Winter, sowie pro Auslauf eine Mindestdauer von wenigstens zwei Stunden.	Rindern in Anbindeställen ist gleichmässig verteilt 170x Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt.
Art. 47 Abs. 1	Die Haltung von Schweinen auf reinem Betonboden ist artwidrig! Aufgrund ihrer Verhaltensbedürfnisse ist Schweinen zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten für ein artgemässes Liegen, wobei die Einstreu gleichzeitig ein sinnvolles Beschäftigungsmaterial darstellt.	Allen Schweinen ist eine eingestreute Liegefläche anzubieten.
Art. 59 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 4	Der STS begrüsst diese Präzisierungen.	
Art. 66 Abs. 3 Bst. e	<p>Eine permanente Gehege- oder gar Stallhaltung von Tauben ohne (Frei-) Flugmöglichkeit ist klar tierquälerisch. Tauben sind Flugvögel und müssen frei fliegen können!</p> <p>Für die Haltung von Brieftauben, insbesondere wenn diese an Wettflügen eingesetzt werden sollen, fordert der STS zusätzliche Bestimmungen, insbesondere eine Bewilligungspflicht und maximale Wettkampf-Distanzen. Die heutigen nationalen und internationalen „Taubenrennen“ über hunderte von Kilometern sind zu verbieten, da bis zu 50 % der in diesen brutalen Wettkämpfen eingesetzten Tiere nicht mehr zurückkommen. Eine derart extrem hohe Ausfalls-</p>	Eine geschlossene Stallhaltung von Tauben ist verboten. Haustauben (insbesondere Brieftauben und Hochflieger) müssen täglich frei fliegen können. Nationale und internationale „Taubenrennen“ über hunderte von Kilometern sind zu verbieten.

	<p>und Mortalitätsrate bei Sportanlässen, z. B. im Pferdesport, würde bei jeder anderen Tierart sofort zu Verboten führen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Tierquälerei, die von kaum einem Dutzend Menschen in der Schweiz betrieben werden, bis heute von den Tierschutz-Behörden geduldet werden. Der STS hat in einem detaillierten Report diese Tierquälerei aufgezeigt und den Behörden zur Verfügung gestellt. Er erwartet nun konkrete Taten zum Schutz der Tauben!</p>	
Art. 69a und Art. 74	<p>Der STS begrüsst diese Regelungen in der TSchV.</p>	
Art. 76 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 6	<p>Der STS ist mit dem vorgeschlagenen Anwendungsverbot in Art. 76 Abs. 6 einverstanden. Er fordert den Bundesrat indessen auf, nicht nur die Anwendung tierschutzwidriger Hilfsmittel und Geräte (Art. 76 Abs. 2 und 6), sondern konsequenter- und sinnvollerweise auch deren Anbieten (Geschäfte, Online) zu untersagen. Nur so kann dieses Verbot auch zugunsten der Tiere gesichert, vollzogen und kontrolliert werden. Ein solches Handelsverbot toleriert auch die WTO, weil es nicht protektionistisch motiviert ist, sondern einzig dem Schutz der Tiere dient (siehe dazu den WTO-Entscheid zum Importverbot von Robbenprodukten).</p>	
Art. 76a	<p>Mehrjährige STS-Recherchen der verschiedenen Online-Tierbörsen haben gezeigt, dass diese neue Vorschrift notwendig und eine Erfordernis der Zeit ist, da immer mehr Tiere via Internet angeboten und gekauft werden. Diese neue Vorschrift wird deshalb vom STS im Sinne des Tier-, Seuchen- und Konsumentenschutzes sehr begrüsst. Der STS fordert zudem eine Ausweitung dieser Vorschrift auf alle Tierarten, da auch bei anderen Tierarten zunehmend ein skrupelloser Handel zu beobachten ist, der auf das Tierwohl keinerlei Rücksicht mehr nimmt. Zudem soll auch das Herkunftsland des Tieres angegeben werden müssen, damit die Abnehmer die Wahl haben, ob sie den Tierhandel aus problematischen Ländern unterstützen wollen oder nicht. Ein geeigneter Ort für eine solche allgemeingültige Gesetzesbestimmung wäre wohl Art. 111, wo es um die Informationspflicht beim Tierhandel geht.</p>	
Art. 80	<p>Der STS begrüsst diese Präzisierung.</p>	
Art. 89 Bst. c, e und f	<p>Der STS begrüsst die Anpassungen unter Bst. c und e. Auch die Aufnahme des Dornteufels in die Bewilligungspflicht begrüssen wir (Bst. f). Jedoch ist für uns unverständlich, dass die Bewilligungspflicht für die Haltung des Boelen-Python abgeschafft werden soll. Diese Schlangenart wird z. T. über 3 m lang, ist agil</p>	

	und kletterfreudig, und es ist nur wenig über ihre Biologie bekannt. Eine Bewilligungspflicht ist aus unserer Sicht daher absolut gerechtfertigt – zumal diese für vergleichbar grosse, wenig bekannte Arten wie Olivpython und Kubanische Schlankboa offenbar beibehalten werden soll. Für eine Lockerung der Bewilligungspflicht in der Wildtierhaltung bedarf es nach Ansicht des STS triftiger Gründe, wozu sicher nicht die Motivation einiger Terraristik-Fans nach erleichterter Haltung gewisser Arten zählen!	
Art. 90	Der STS begrüsst diese Anpassung.	
Art. 95 Abs. 2 Bst. a	Der STS begrüsst die Präzisierung, wonach in der Einhaltung der Mindestvorschriften bei der Tierhaltung keinerlei Ausnahmen mehr möglich sind für Zirkusse im Winterquartier. Darüber hinaus fordert er jedoch explizit, dass auch während der Tournee keine Ausnahmen mehr von den sowieso bereits tierschutzwidrig largen Mindestvorschriften mehr gemacht werden dürfen. Die langjährigen Zirkus-Recherchen des STS zeigen, dass die Vollzugsbehörden diese Ausnahmeregelung in keiner Weise im Griff haben und diverse Zirkusbetreiber quasi nach Lust und Laune die Mindestvorschriften unterschreiten. Der STS fordert darüber hinaus eine Liste von Tierarten, die nicht im Zirkus mitgeführt werden dürfen, z. B. grosse Raubtiere. Ansonsten sind die Kantonsveterinäre weiterhin gezwungen, auch völlig ungeeignete Tierarten in minimalistischen Gehegen zuzulassen!	Art. 95 Abs. 2 Bst. a ist zu streichen: keine Ausnahmen mehr!
Art. 97 Abs. 3	<p>Wer Wirbeltiere tötet, muss über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Von Anglern fordert man grundsätzlich einen Sachkundenachweis (SaNa). Dessen ungeachtet ist das Angeln und Fisetöten heute auch Laien an etlichen Gewässern erlaubt, so wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder nur ein Kurzpatent erforderlich ist, was u. a. beim sogenannten Familienfischen regelmässig der Fall ist. Dabei kommt es immer wieder zu gravierenden Tierschutz-Verstössen, wie der aktuelle „Fall Blausee“ zeigt. Wir fordern deshalb eine SaNa-Pflicht für alle Angler. Dafür ist der letzte Satz von Art. 97 Abs. 3 ersatzlos zu streichen, so dass Absatz 3 wie nebenstehend lautet.</p> <p>Zudem ist Art. 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) wie folgt zu ändern:</p> <p>1 Wer den Fang von Fischen oder Krebsen betreiben will, muss ausreichende</p>	Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen.

	<p>Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen können.</p> <p>2 Die Kantone können Personen, die in Begleitung und unter direkter Verantwortung einer Person mit Sachkundenachweis angeln, Personen mit Sachkundenachweis gleichstellen.</p> <p>3 Die Kantone können Personen ausländischer Herkunft, welche in der Schweiz Fische und Krebse fangen wollen, kurzfristige Angelerlaubnisse erteilen, sofern die Personen eine entsprechende Angelerfahrung nachweisen können und über die in der Schweiz für die Fischerei geltenden Tierschutzvorschriften ausreichend informiert wurden.</p>	
Art. 100 Abs. 4	<p>Der STS ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Der Bau und Betrieb von kommerziellen Angelteichen stellt keine gesellschaftliche und wirtschaftliche Notwendigkeit dar und geht deshalb vollumfänglich auf das Risiko des Halters. Es besteht also keinerlei Grund, hier eine Güterabwägung vornehmen zu wollen, wie das der Bundesrat tut – und das erst noch zu Ungunsten der Fische! Der STS fordert zumindest eine Ruhezeit von 24h für eingesetzte Fische sowie mindestens einen fangfreien Tag pro Woche. Im Weiteren fordert er in diesem Zusammenhang ein Verbot des „Zwischenlagerns“ resp. des mehrmaligen Umsetzens von Fischen zwecks Besatzes von Angelteichen.</p>	
Art. 101 Bst. d	<p>Diese Bestimmung darf nicht gestrichen werden. Wer gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchtet oder hält, soll weiterhin dafür eine Bewilligung beantragen müssen. Seine/Ihre Verantwortung gegenüber den Tieren ist mindestens so gross, wie die Verantwortung der Personen, die unter Bst. a und b aufgeführt sind und damit eine Bewilligung benötigen. Gerade bei kleineren (gewerbsmässigen) Zuchten werden immer wieder Haltungsverfehlungen festgestellt. Würde man diese nun bewilligungsfrei erklären, würde man eines der wenigen überhaupt vorhandenen Kontroll- und Vollzugsinstrumente in der Heimtierhaltung aufgeben. Dies würde auch negative Auswirkungen auf den Vollzug und die Umsetzbarkeit der neuen Verordnung Tierschutz beim Züchten nach sich ziehen. Diese ist gemäss einem aktuellen STS-Report noch überhaupt nicht bei Züchtern und Vollzugsbehörden angekommen, ist also, obwohl seit zwei Jahren in Kraft, Makulatur geblieben. Das ist umso störender, als Qualzuchten zu extremem Tierleid führen und das Parlament solche Extremzuchten bereits vor 11 Jahren (!) verboten hatte im Tierschutzgesetz.</p> <p>Zudem sind wir der Meinung, dass die Zahlen bezüglich Meldepflicht einer Zuchtstätigkeit tiefer angesetzt werden sollten, insbesondere bei der Zucht von Reptilien und Zierfischen. Eine Gewerbsmässigkeit kann unserer Ansicht</p>	

	nach schon bei der Nachzucht von weniger als 100 Reptilien oder weniger als 1'000 Zierfischen durchaus gegeben sein. (Zumal die TSchV hier auch keinen Unterschied macht bspw. zwischen der Zucht von Leopardgeckos und Königspython-Farbzuchten oder von Guppys und Kois. Bei grösseren und/oder seltenen/ausgefallenen Tierarten und Farbzuchten ist eine Gewerbsmässigkeit schon bei deutlich weniger Nachzuchten wahrscheinlicher, nur schon aufgrund der höheren Kosten der Haltung).	
Art. 103	Der STS begrüsst diese Anpassungen.	
Art. 103a	Der STS begrüsst diesen neuen Artikel sehr. Seine langjährigen Recherchen von Tieraussstellungen zeigen, dass bezüglich Tierschutz starker Handlungsbedarf besteht. So werden Tiere z. T. in viel zu kleinen Käfigen und Gehegen und ohne Rückzugsraum präsentiert, es werden hochtragende Säugetiere herangekarrt, die dann im Trubel der Messen gebären müssen! Diese Tierschutzwidrigkeiten gilt es abzustellen. Aus tierschützerischen und Gründen der Wissensvermittlung sollen an Veranstaltungen beispielhafte Tierhaltungsformen gezeigt werden. Bei allen Tieraussstellungen, die länger als einen Tag dauern, sind zwingend die Mindestvorschriften der Tierschutzgesetzgebung für die betroffene Tierart einzuhalten.	
Art. 107a, 108 und 111 Abs. 2	Der STS ist mit diesen Anpassungen einverstanden. Bei seinen Zoofachgeschäfte- und Onlineversand-Recherchen stellt er sehr häufig falsch deklarierte Gehege und Käfige fest. Er befürwortet deshalb aus Tier- und Konsumentenschutzgründen den neuen Art. 111 Abs. 2 sehr.	
Art. 111 Abs. 3	Der STS begrüsst diese Forderung nach korrekter Deklaration. Seine entsprechende Recherche zeigt nämlich auf, dass zumindest im Online-Handel die Hälfte der angebotenen Käfige falsch deklariert wird. Da in der Heimtierhaltung keine Kontrollen stattfinden, dürften auf diese Art und Weise abertausende von Tieren komplett tierschutzwidrig gehalten werden.	
Art. 123	Der STS befürwortet diese Anpassung.	
Art. 129	Der STS begrüsst die gesetzliche Regelung von Bestimmung, Funktion, Aufgabe und Kompetenzen der Tierschutzverantwortlichen an Instituten und in Laboratorien, die Tierversuche durchführen. Es ist jedoch notwendig, dass Betriebe mit mehreren Instituten auch eine der Zahl der Institute angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte einsetzen. Deshalb schlagen wir die nebenstehende Formulierung vor.	Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb die Zahl der Tierschutzbeauftragten so fest, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können; die Stellvertretung ist zu regeln.

Art. 129a	<p>Der STS begrüsst es, dass den Tierschutzbeauftragten die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutz- und 3R-Anforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche zukommt. Insbesondere macht aus unserer Sicht das Weisungsrecht gegenüber den Versuchsleitern in Bezug auf die Implementation der 3R-Massnahmen und die Einhaltung der Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses bei belastenden Tierversuchen Sinn.</p> <p>Zudem erhofft er sich, dass die Tierschutzbeauftragten in Bezug auf das unerlässliche Mass bei belastenden Tierversuchen dazu beitragen, dass das Versuchsziel ganz konkret und zeitnah im Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht, oder tatsächlich neue Erkenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt oder unabdingbar für Entwicklungen zum Schutz der natürlichen Umwelt ist. Speziell in der Grundlagenforschung scheint das Versuchsziel in der Vergangenheit häufig abstrakt und weit entfernt zu den oben genannten Punkten zu stehen. Eine vom Bundesrat in Auftrag gegebene Studie zu Qualität und Aussagekraft von Schweizer Tierversuchen zeigt ein erschütterndes Bild: Ein Grossteil der Studien verbraucht Tiere, lässt sie leiden und fügt ihnen Schmerzen zu, doch deren wissenschaftliche Aussagekraft ist in viel zu vielen Fällen überhaupt nicht gegeben, d. h. abertausende von Tieren werden an Hochschulen und Universitäten völlig nutzlos geopfert!</p>	
Art. 129b	<p>Damit die Anforderungen an die Tierschutzbeauftragten erfüllt werden können, müssen diese mindestens eine gleiche fachliche Qualifikation wie die VersuchsleiterInnen nachweisen können. Der STS begrüsst daher den Artikel grundsätzlich. Um jedoch den Anforderungen des Tierschutzes in Bezug auf die bei belastenden Tierversuchen aus dem Gleichgewicht geratene Tiergesundheit, die Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste, denen die Tiere durch die Belastungen ausgesetzt sind, gerecht werden zu können, müssen die Tierschutzbeauftragten auch zwingend Grundkenntnisse in Bezug auf die pathologischen Prozesse der induzierten Krankheiten, Infektionen, Eingriffe, genetischen Veränderungen und Belastungen etc. sowie in Bezug auf die Auswirkungen aus den nicht-artgerechten Haltungsbedingungen mitbringen. Die Aufzählung in Absatz 1 soll daher um den Begriff Pathologie ergänzt werden. Die veterinärmedizinische Ausbildung würde alle Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>Tierschutzbeauftragte müssen über einen veterinärmedizinischen oder einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Pathologie, Zoologie, Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik umfasst, und über eine Ausbildung nach Art. 197 in der Leitung von Tierversuchen verfügen.</p>
Art. 132 Abs. 1	<p>Es gilt das gleiche, wie bereits unter Art. 129b gesagt somit auch der gleiche Formulierungsvorschlag.</p>	

Art. 138 Abs. 1 Bst. d	Der STS fordert ein Ausdehnen von unzulässigen belastenden Tierversuchen von bislang „militärischen Zwecken“ auch auf die Prüfung von Kosmetika, Putz-/Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten, da diese Versuchszwecke in keinsten Art und Weise die in Art. 137 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen erfüllen. Die EU verfügt bereits über ein Verbot von belastenden Tierversuchen für Kosmetika. Auf einen Vorstoss von NR Maya Graf zu Tierversuchen und Kosmetika signalisierte der Bund ein Importverbot für Tierversuchs-Kosmetika. Es ist daher nur folgerichtig, wenn auch im Inland Tierversuche für Kosmetika endlich verboten werden! Im Weiteren fordert der STS ein Verbot von belastenden Tierversuchen an und mit Primaten.	Zu militärischen Zwecken, zur Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten. Belastende Versuche an und mit Primaten sind verboten.
Art. 142 Abs. 1 Bst. e	Der STS begrüsst die in den Erläuterungen aufgeführten Argumente hinsichtlich höherer Qualifikationen und deren Überprüfung an die LeiterInnen der Versuchstierhaltungen, die belastete Linien/Stämme oder Tiere halten und besonderer Betreuung bedürfen.	
Art. 152, 1e	Der STS befürwortet das Festhalten auch der Transportzeit aus Transparenz- und Tierschutzgründen.	
Art. 160 Abs. 1	Der STS begrüsst diese Präzisierung.	
Art. 165 Abs. 1 Bst. h	Der STS begrüsst die explizite Forderung nach Abschlussgittern bei Tiertransportern.	
Art. 177 Abs. 1 und 1bis	Der STS begrüsst beide Neuregelungen.	
Art. 178	Der STS begrüsst diese Anpassung der Betäubungspflicht.	
Art. 178a Abs. 1 Bst. a-c	Der STS fordert, dass alle Tötungsarten bei korrekter Anwendung zu einem raschen, unmittelbaren Einsetzen der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führen. Jedwede Tötung muss rasch und sicher erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass nur Tötungsmethoden angewendet werden, welche beim Tier nicht zu anhaltenden Leiden und Schmerzen führen! Ein Dunkelbereich stellt nach wie vor die Nottötung auf Landwirtschaftsbetrieben dar. Als problematisch sieht der STS etwa gewisse Formen des Ferkeltötens oder des Streckens von Hühnern an. Aus diesem Grund wird der Bund ersucht, zu diesem Themenbereich, von dem jährlich zehntausende von ganz jungen (Ferkeln), kranken und verletzten Tieren betroffen sind, in einer	Es dürfen nur raschwirkende Tötungsmethoden angewendet werden, die Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum reduzieren.

	Fachinformation zu regeln und diese allen Tierhaltern via Verbände zugänglich zu machen.	
Art. 179 Abs. 1, 2 und 3	Der STS begrüsst diese Präzisierungen im Interesse des Tieres. Hingegen fordert er, dass in 179 Abs. 2 aufgeführt wird, dass die gewählte Tötungsmethode rasch und sicher zum Tod führen muss. Ansonsten sind Tierquälereien vorprogrammiert beim Töten und es besteht kein Anreiz, heute verwendete, tierquälerische Tötungsmethoden, z. B. in der sog. „Schädlingsvernichtung“, zugunsten der Tiere zu verbessern! Der STS betont an dieser Stelle, dass er Vorschriften zur Tierschutzkonformen Tötung von Reptilien, Amphibien, Ziervögeln und Kleinsäugetern begrüssen würde, denn diese sind bisher nicht vorhanden.	Die gewählte Tötungsart muss rasch und sicher zum Tod des Tieres führen.
Art. 190	Der STS begrüsst diese Anpassungen. Allerdings ist ein Fünfjahrestakt zu lange!	Schlachthof- und Tiertransportpersonal muss sich an mindestens einem Tag innert dreier Jahren fortbilden.
Art. 199 Abs. 4	Der STS begrüsst diese Regelung.	
Art. 200 Abs. 5 und 6	Der STS begrüsst diese Erfolgskontrolle der Fortbildung durch das BLV.	
Art. 225b	Diese fünfjährige Übergangsfrist zur Anpassung von Taubenhaltungen ist extrem lang bemessen. Sie darf auf keinen Fall noch ausgeweitet werden!	
Anhang 1, Tabelle 1, 3, 7 und 9	Tabelle 1: Die für 500 kg schweres Mastvieh vorgeschriebene Fläche von 3 m ² ist tierschutzwidrig und erlaubt keine tierschutzkonforme Rinderhaltung. Diese Fläche soll auf wenigstens 5 m ² /Tier angehoben werden. Tabelle 3: Die für 100 kg schwere Mastschweine vorgeschriebene Fläche von 0.9 m ² ist tierschutzwidrig und erlaubt keine tierschutzkonforme Mastschweinehaltung. Diese Fläche soll auf wenigstens 1.5 m ² /Tier angehoben werden. Tabelle 7: Der STS ist mit den Präzisierungen bei den Equiden einverstanden. Tabelle 9: Der STS begrüsst die neuen Regelungen zur Taubenhaltung. Hier besteht ein enormes tierschützerisches Defizit, das möglichst rasch ausgeräumt werden soll. Die vorgeschlagenen Minimalflächen sind aus Sicht des STS indessen ungenügend und sollten verdoppelt werden.	
Anhang 2, Tabelle 7	Besatzdichte: Dass künftig nur noch die Obergrenze angegeben wird, ist nachvollziehbar. Der Hinweis auf die Wasserqualität ist wichtig. Bei der Sauerstoffsättigung, wie auch bei anderen Parametern (z. B. Ammoniak), sollte man nach Meinung des STS mit Blick auf das völlig ungenügende Wissen zum Fischwohl einen Vorbehalt anbringen, nämlich dass bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse rasch Anpassungen machbar wären.	

	<p>Fragwürdig ist die Regelung, wonach die Sauerstoff-Maximalwerte und die pH-Werte bei Forellen- und Karpfenartigen dieselben sind, obwohl Karpfen in deutlich O₂-ärmeren Gewässern als Forellen leben! Die hochgeschraubten Maximalwerte sind eine reine Konzession an indoor-Kreisanlagen. Man passt hier die TSchV den Wünschen der Industrie an, statt dem Fischwohl.</p> <p>Der STS plädiert dafür, statt derart allgemeine Vorschriften in der TSchV zu erlassen, die mit Sicherheit an den Bedürfnissen verschiedenster Fischarten vorbeigehen, man sinnvoller eine detaillierte Richtlinie zu den bislang für die hiesige Aquakultur zugelassenen Fischarten erstellen sollte.</p> <p>Anhebung Maximaltemperatur auf 19 Grad für Forellenartige: Scheint uns problematisch, da es sich um Kaltwasserfische handelt. Auch hier kommt der Bundesrat lediglich den industriellen Fischhaltern entgegen statt das Tierwohl korrekt zu regeln.</p> <p>Aus demselben Grund lehnt der STS die vorgeschlagene Anhebung der Futterentzugsdauer bei Forellen ab.</p>	
<p>Anhang 2, Tabelle 1</p> <p>(Wildtiere – Säugetiere)</p>	<p>Der STS begrüsst die ergänzenden Bestimmungen zur Haltung von Degus und Chinchillas. Mit den geänderten Bestimmungen für Spitzhörnchen ist er ebenfalls einverstanden.</p> <p>Wir vermissen jedoch Bestimmungen zur Haltung von Zwerghamstern sowie Stachel- und Vielzitzenmäusen und allenfalls Lemmingsen und Hamsterratten. Insbesondere die Zwerghamster sind als Heimtiere weit verbreitet, und auch die „exotischeren“ Arten werden heute vermehrt gehalten.</p> <p>Weiter fällt dem STS auf, dass die besondere Anforderung a), welche die Höhe in den Gehegen regelt, bei keinem der in Tabelle 1 gelisteten Säugetiere aufgeführt ist.</p> <p>Zudem hätten wir noch folgende Inputs für Tabelle 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrere Tierarten fehlen in der Tabelle, verfügen also nicht über eigene Haltungsvorgaben, obschon (oder gerade weil?) sie unter Art. 89 TSchV als bewilligungspflichtig aufgeführt sind (z. B. Schnabeltier). Der STS ist der Meinung, dass gesetzliche Vorschriften für die Haltung dieser Tiere definiert werden sollten (an denen sich auch allfällige Expertengutachten orientieren müssten). 	

- Zeile 1: Während die Haltung etwa des Schnabeligels und diverser Beutelsäuger sowohl via Art. 89 (und teilweise Art. 92) als auch via Anhang 2 geregelt ist, fehlen Haltungsvorschriften für das Schnabeltier.
- Zeile 18: Der STS ist klar gegen die Herabsetzung der Mindestanzahl von gehaltenen Tupaias von 5 auf 2. Zwar würde mit der neuen Regelung die Fläche pro Tier gleich bleiben, aber weil nun auch 2er Gruppen zulässig sind, verringert sich der Lebensraum der Tupaias stark.
- Es fehlen Bestimmungen für die Haltung von Schuppentieren (*Manidae*). Diese werden in Art. 89 als bewilligungspflichtig aufgeführt.
- Zeile 33: Es fehlt die Mindestanzahl Tiere.
- Zeile 70: Der Vollständigkeit halber müsste der Äthiopische Wolf (*Canis simensis*) auch aufgeführt werden.
- Zeile 72: Der Vollständigkeit halber müsste der Rotwolf (*Canis rufus*) als eigene Art ebenfalls aufgeführt werden.
- Zeile 81: Bei den besonderen Anforderungen an die Haltung von Iltis und Wildnerz wird ausserdem das Frettchen aufgeführt, dessen Haltung dann unter Zeile 82 nochmals gesondert geregelt wird. Bezieht sich Zeile 81 nur auf die Haltung von Frettchen in Zoogehegen? Es ist unseres Erachtens auch nicht nachvollziehbar, weshalb bei den Wildtieren (Iltis, Wildnerz) die Beschäftigung nicht explizit vorgeschrieben ist (Ziffer 14), beim Frettchen als Heimtier dagegen schon.
- Zeile 82: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Frettchen als Heimtiere nur 4 m² Innengehege zur Verfügung haben sollten, wenn für Frettchen in einer Zootierhaltung (analog Iltis, Wildnerz) 15 m² (Aussen-) Gehege gefordert werden.
- Zeilen 86 / 87: Es fehlen Bestimmungen für die Haltung des Honigdachs (*Mellivora capensis*). Dieser bedürfte eigener Vorschriften oder müsste ggf. über die Vorschriften zur Haltung von Skunks oder Vielfrass geregelt werden.
- Zeile 96: Die Fisch- und die Flachkopfkatz werden als Art nur unter „besondere Anforderungen,“ bei den Vorschriften für Fossa, Binturong, Zibetkatze, Wildkatze, Rohrkatze und Jaguarundi erwähnt. Ebenso gut könnten Fischkatzen als „Mittelkatzen“ (ungenau Kategorie!) in Zeile 97 geführt werden. Aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse (Bassin) sollten sie aber so oder so (unter Zeile 96 oder 97) gesondert aufgeführt werden. (vgl. Jaguar, Zeile 98 und Tiger, Zeile 99 werden auch

	<p>gesondert geführt und unter „besondere Anforderungen“ nochmals explizit erwähnt).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 97: Der Begriff „<i>Luchs</i>“ sollte durch „<i>Luchse</i>“ ersetzt werden (Europäischer, Pardel-, Rot-, Kanadischer Luchs). - Besondere Anforderungen: Es ist aus Sicht des STS nicht nachvollziehbar, weshalb bei sämtlichen Katzenartigen Ziffer 53 (Beschäftigungsanreize durch „Arbeit am Futter“) vorgeschrieben ist (sowie analog bei den Grossbären mittels Ziffer 14 „durch wechselnde Gegenstände und Verstecken von Nahrung“), nicht aber bei Ottern, Mardern, Kleinbären und Hundeartigen. <p>Zudem stellt sich uns die Frage, ob der Verzicht auf Ziffer 53 bei Fossa, Binturong, Zibetkatze, Wildkatze, Rohrkatze und Jaguarundi gewollt oder nur ein Versehen ist? (In Zeile 96 wird Ziffer 53 nur für Fisch- und Flachkopfkatze gefordert). Wenn bspw. eine Bengalkatze „Anrecht“ auf Beschäftigung durch Futter hat (Zeile 95), dann wohl auch die Europäische Wildkatze?</p>	
<p>Anhang 2, Tabelle 2</p> <p>(Wildtiere – Vögel)</p>	<p>Der STS ist mit den Anpassungen der Bestimmungen zur Haltung von Strausenvögeln einverstanden.</p> <p>Wir sind jedoch der Meinung, dass für <i>alle</i> Wachteln (nicht nur für Legehennen) geeignete Unterschlüpfe zur Verfügung stehen sollten.</p> <p>Zudem hätten wir noch folgende Inputs für Tabelle 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrere Vogelarten/Familien fehlen in der Tabelle, verfügen also nicht über eigene Haltungsvorgaben, obschon (oder gerade weil?) sie unter Art. 89 TSchV als bewilligungspflichtig aufgeführt sind (z.B. Sekretär, Grosstrappen, Kiwi). Der STS ist der Meinung, dass gesetzliche Vorschriften für die Haltung dieser Vögel definiert werden sollten (an denen sich auch allfällige Expertengutachten orientieren müssten). - Zeile 15: Es sollte eigentlich „Ibisse“ heissen (statt „Ibis“), da die Vorschriften unseres Erachtens für sämtliche Ibisvögel gelten und es „den Ibis“ als solchen nicht gibt. - Zeilen 21 / 22: Es fehlen Vorgaben zur Haltung von Gaukler (<i>Therapius ecaudatus</i>) und anderen Schlangenadlern – resp. diese müssten 	

	<p>bei den Adlern mit aufgeführt werden. Gaukler werden gelegentlich in Volieren / Falknereien gehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeilen 21 / 22: Es fehlen Vorgaben zur Haltung des Sekretärs (<i>Sagittarius serpentarius</i>). Dieser wird in Art. 89 als bewilligungspflichtig aufgeführt, jedoch gibt es offenbar bislang keine Haltungsvorschriften. - Zeile 23: Es fehlen Vorgaben zur Haltung von Geierfalken (<i>Caracarinae</i>). Aufgrund deren Abweichungen im Flug- und Jagdverhalten von Wander- oder Gerfalke wären gesonderte Haltungsbestimmungen sinnvoll. Karakaras werden gelegentlich in Volieren / Falknereien gehalten. - Zeile 32: Die Anzahl Vögel bis zur Grösse Nymphensittiche für die vorgegebene Mindest-Volierengrösse sollte unseres Erachtens von 6 auf 4 reduziert werden (zumal der anschliessende „Sprung“ in die Grössenkategorie der grossen Sittiche und Papageien mit nur noch 2 Tieren unlogisch erscheint). - Es fehlen Bestimmungen zur Haltung von Wildtauben (z. B. Fruchttauben, Grünflügeltauben). Wir bezweifeln, dass deren Haltung angemessen über die Vorgaben zur Haltung von Haustauben oder die an Papageien orientierten Grössenkategorien für Ziervögel geregelt werden kann. - Es fehlen Bestimmungen zur Haltung von Turakos. Diese werden regelmässig von Ziervogelhaltern in Volieren gehalten. - Es fehlen Bestimmungen zur Haltung von Fasanen / Tragopanen, Pfauen, Perlhühnern und weiteren exotischen Glatt- (z. B. Haldenhuhn, Frankoline, Königshuhn) und Raufusshühnern (z. B. Präriehühner, Beifusshühner, Sichelhühner). Diese werden, teilweise häufig, in Volieren gehalten. - Es fehlen Bestimmungen zur Haltung von exotischen Singvogelartigen, speziell auch Rabenvögeln (z. B. die des Öfteren in Volieren anzutreffenden Schild- und Geierfalken, Jagd- und Baumelstern, Kittas etc.). - Es fehlen Bestimmungen zur Haltung von Trappen (<i>Otididae</i>). Grosstrappen sind gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, jedoch gibt es bislang offenbar keine Haltungsvorschriften. - Zeile 34: Der Begriff „Sumpf- und Strandvögel“ erscheint uns fraglich und dürfte kaum der grossen Vielfalt von Arten und Bedürfnissen der Limikolen gerecht werden. 	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen Bestimmungen zur Haltung von Kiwis. Deren Haltung ist gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, jedoch gibt es offenbar bislang keine Haltungsvorschriften. - Es fehlen Bestimmungen zur Haltung von Seeschwalben. Deren Haltung ist gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, jedoch gibt es offenbar bislang keine Haltungsvorschriften. - Es fehlen Bestimmungen zur Haltung von Seglern. Deren Haltung ist gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, jedoch gibt es offenbar bislang keine Haltungsvorschriften. - Besondere Anforderung, Nr. 22: Der Passus „<i>Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen</i>“ sollte präzisiert werden, etwa wie folgt: „<i>Körnerfressern ist....</i>“. 	
<p>Anhang 2, Tabelle 3</p> <p>Wildtiere – Bassins für Säugetiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen Angaben zur Bassingrösse für das Schnabeltier (<i>Ornithorhynchus anatinus</i>). - Zeilen 18-21: Es stellt sich die Frage, ob Vorschriften zur Haltung von Walen und Delfinen angesichts des geltenden Importverbots für Cetaceen in der Schweiz noch sinnvoll sind. Eine derartige Tierhaltung ist in der Schweiz schlichtweg nicht mehr vorgesehen. 	
<p>Anhang 2, Tabelle 5</p> <p>(Wildtiere – Reptilien)</p>	<p>Bei den Vorbemerkungen fehlt nach Ansicht des STS ein Hinweis darauf, dass der Tag-Nacht-Rhythmus (resp. auch saisonale Rhythmen wie die Winterruhe) einzuhalten sind (analog B bei den Zierfischen). Ebenso fehlt die Vorbemerkung, dass ein Terrarium nicht allseitig einsehbar sein soll.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Anpassungen bei der Tabelle 5 ist der STS einverstanden, mit Ausnahme der untenstehenden Punkte.</p> <p>Folgende Inhalte/Anpassungen bedürfen nach Ansicht des STS einer Überarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen jegliche Bestimmungen zur Haltung etwa von Basilisken, kleineren Leguanen (z.B. Gambelia), Kornnatter, Lampropeltis-Arten, Hakennasen-Nattern und Strumpfbandnatter. Bei all diesen Arten handelt es sich um in der Terraristik-Szene (und teilweise auch unter Anfängern) weit verbreitete Arten. - Die Meerechse (<i>Amblyrhynchus cristatus</i>) wird zwar unter Art. 89 als 	

	<p>bewilligungspflichtig erwähnt, es fehlen jedoch Detailvorschriften zur Haltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 3: Der STS plädiert für eine Bewilligungspflicht für die Haltung der grösseren Arten tropischer Landschildkröten, insbesondere der Pantherschildkröte. - Zeile 5: Der STS ist der Meinung, dass den Bedürfnissen angepasste Temperaturen und die Möglichkeit, sich aufzuwärmen (besondere Anforderung 3), Reptilien stets zur Verfügung stehen sollten. Es stellt sich daher die Frage, weshalb die besondere Anforderung 3 im Falle der Schnapp- und Geierschildkröten und der asiatischen Kielrückennattern gestrichen wurde. - Zeile 6: Warum besteht für die Haltung grosser und mittelgrosser Weichschildkröten keine Bewilligungspflicht? Diese Arten erreichen teilweise Panzerlängen von > 1 m und benötigen sehr grosse Bassins. - Zeile 7: Der STS fordert eine Präzisierung bei Schildkröten dahingehend, dass nur ein Teil des Bodens grabfähig sein soll – zur Eiablage. - Zeilen 8 (Klappschildkrötenartige), 9 (Schmuckschildkröten) und 10 (Halswenderschildkröten): Wir sind der Ansicht, dass nebst dem Bassin auch der Land-Anteil mit der Anzahl Tiere mitwachsen sollte, da sonst die Gefahr besteht, dass nur die dominanten Tiere die Liegeplätze ausreichend nutzen können. Dies ist im aktuellen Entwurf nicht der Fall. - Zeile 13: Bei baumbewohnenden Chamäleons wird neu eine Mindestfläche von 5x3 KL statt 4x4 KL verlangt. Damit wäre die absolut verlangte Grundfläche kleiner als bisher. Wir plädieren dafür, die alte Grundfläche beizubehalten, oder allenfalls stattdessen bei der Mindesthöhe den Faktor 5 (statt wie bisher 4) zu verwenden. Eine Reduktion der ohnehin minimalistischen Gehegegrössen der TSchV ist aus Sicht des STS nicht akzeptabel. - Zeile 15: Der STS ist der Ansicht, dass UV-emittierende Leuchtmittel (in besondere Anforderung 26 umschrieben als „helle Lampen“) sämtlichen tagaktiven Echsen und Schildkröten zur Verfügung stehen sollten (Vermeidung von Rachitis, insbesondere bei Insektenfressern (ungünstiges Ca:P-Verhältnis). Der STS fordert daher, die besondere Anforderung 26) hier zu ergänzen. - Zeilen 16, 17: Es fehlen jegliche Bestimmungen für die Haltung kleinerer (nicht bewilligungspflichtiger) Leguanarten und von Basilisken. 	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Halsband- und Malachitstachelleguane beispielsweise trifft man in der Terraristik öfters an.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 22: Der STS ist der Ansicht, dass UV-emittierende Leuchtmittel (in besondere Anforderung 26 umschrieben als „helle Lampen“) sämtlichen tagaktiven Echsen und Schildkröten zur Verfügung stehen sollten (Vermeidung von Rachitis, insbesondere bei Insektenfressern (ungünstiges Ca:P-Verhältnis), aber auch zwecks Imitation natürlicher Lichtverhältnisse). Der STS fordert daher, die besondere Anforderung 26) hier zu ergänzen. <p>Zeile 24: Warum wird die Fläche pro zusätzliches Tier von ursprünglich 2x2 auf 3x1 reduziert? Eine Reduktion der ohnehin minimalistischen Gehegegrößen der TSchV ist aus Sicht des STS nicht akzeptabel. Insbesondere Zauneidechsen nutzen die Fläche durchaus. Das Argument, dass Eidechsen vorrangig die 3. Dimension nutzen, ist im vorliegenden Entwurf auch nicht konsequent zu Ende gedacht, denn dann müsste mit Anzahl der Tiere auch die Höhe (verfügbare Fläche in der Vertikalen) steigen – was jedoch offenbar nicht so vorgesehen ist!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 24a: Angabe der Mindestfläche für 2 Tiere fehlt. - Zeile 28a: Bei den <i>Trachylepis</i>-Arten fehlt Anforderung 26 (Lampen). Der Goldskink (<i>Trachylepis aurata</i>) etwa ist sehr sonnenhungrig! Der STS ist der Ansicht, dass UV-emittierende Leuchtmittel (in besondere Anforderung 26 umschrieben als „helle Lampen“) sämtlichen tagaktiven Echsen und Schildkröten zur Verfügung stehen sollten (Vermeidung von Rachitis, insbesondere bei Insektenfressern (ungünstiges Ca:P-Verhältnis), aber auch zwecks Imitation natürlicher Lichtverhältnisse). Der STS fordert daher, die besondere Anforderung 26) hier zu ergänzen. - Zeilen 30-32: Wir sind einverstanden, dass die Anolis nicht mehr gemeinsam mit den Geckos geregelt werden. Jedoch wurden die Anolis nun offenbar ganz weggelassen – das ist aus Sicht des STS nicht nachvollziehbar, da Anolis in der Reptilienhaltung durchaus gehalten und beispielsweise auch in Qualipet-Filialen (Lorica!) verkauft werden. - Zeile 33: Dem STS stellt sich die Frage, weshalb bei Gürtelschweif keine Vorschriften zur Winterruhe vorhanden sind bzw. diese beim Riesengürtelschweif gestrichen wurden. - Zeile 36 ff.: Der STS ist klar der Meinung, dass auch die Haltung kleinerer, nicht bewilligungspflichtiger Warane geregelt werden sollte, 	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>denn diese sind in der Heimtierhaltung immer wieder anzutreffen bzw. derzeit beliebt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile 39: Der STS stellt sich die Frage, weshalb besondere Anforderung 2 (beheiztes Bassin) gestrichen wurde. Es ist davon auszugehen, dass Reptilien wie beispielsweise Binden- und Nilwaran, Wasserwaran (aber auch grosse Anakonda, Brillenkaiman etc.) als Bewohner von tropischen oder subtropischen Gebieten durchaus in warmen Gewässern anzutreffen sind. - Zeile 40: Der STS stellt sich die Frage, weshalb besondere Anforderung 2 gestrichen wurde. Es ist davon auszugehen, dass Reptilien wie beispielsweise Binden- und Nilwaran, Wasserwaran etc. als Bewohner von tropischen oder subtropischen Gebieten durchaus in warmen Gewässern anzutreffen sind. - Zeile 43: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die besondere Anforderung 2 (beheiztes Bassin) für die Haltung von Anakondas weggelassen wird. - Zeile 43, a/b: Der STS begrüsst es sehr, dass nun auch für die nicht bewilligungspflichtigen Riesenschlangen (Königspython, Hundskopfböa u.a.) Haltungsvorschriften erlassen wurden. Jedoch kritisieren wir, dass die vorgeschriebene Mindesthöhe von 0,75 auf nur noch 0,5 KL reduziert wurde. Eine Reduktion der minimalistischen Gehegegrössen der TSchV ist aus Sicht des STS nicht akzeptabel – zumal es sich bspw. beim Teppichpython (<i>Morelia spilota</i>) um eine durchaus häufig kletternde Art handelt. Zudem müssten nach unserer Ansicht die „Besonderen Anforderungen“ zumindest „für gewisse Arten“ um Ziffer 8 (Klettermöglichkeiten) ergänzt werden. Auch für <i>Corallus caninus</i> und <i>Morelia viridis</i> erachten wir eine Mindesthöhe von nur 0,6 KL als ungenügend. - Zeile 44: Der STS ist der Meinung, dass den Bedürfnissen angepasste Temperaturen und die Möglichkeit, sich aufzuwärmen (besondere Anforderung 3), Reptilien stets zur Verfügung stehen sollten. Es stellt sich daher die Frage, weshalb die besondere Anforderung 3 im Falle der asiatischen Kielrückennattern gestrichen wurde. - Zeile 44 ff: Es fehlen Haltungsverordnungen für ungiftige/schwach giftige Nattern (Kornnatter, Strumpfbandnatter, Lampropeltis-Arten, Hakennasen-Natter u.a.), diese werden in der privaten Heimtierhaltung häufig gehalten. 	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Zeile 59: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die besondere Anforderung 2 (beheiztes Bassin) weggelassen wird. Tropische Arten wie Gaviale dürften auf ein beheizbares Bassin angewiesen sein. 	
<p>Anhang 2, Tabelle 6</p> <p>Wildtiere – Amphibien</p>	<p>Folgende Punkte bedürften nach Ansicht des STS einer Überarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeilen 1,2: Hier wurden offenbar die Besatzdichten im Vergleich zur bestehenden TSchV verdreifacht (von 2 auf 6 Tiere). Hierzu gibt es nach Ansicht des STS keinen nachvollziehbaren Grund. - Zeile 2: Es fehlen Bestimmungen für die Haltung von Hornfröschen (<i>Ceratophrys</i>). - Zeile 6: Die Vorschriften bezüglich Grösse des Landteils und des Bassins wurden reduziert (von ursprünglich 10x5 auf 10x4 und von 5x5 auf neu 6x4). Dafür gibt es nach Ansicht des STS keine Begründung. - Zeile 10: Bei den Vorgaben zur Haltung von Landsalamandern fehlen die Angaben zur Mindestfläche von Landteil und Bassin. 	
<p>Anhang 2, Tabelle 7</p> <p>Wildtiere – Speise- und Besatzfische</p>	<p>Besatzdichte: Dass künftig nur noch die Obergrenze angegeben wird, ist nachvollziehbar. Der Hinweis auf die Wasserqualität ist wichtig. Bei der Sauerstoffsättigung, wie auch bei anderen Parametern (z. B. Ammoniak) sollte man nach Meinung des STS mit Blick auf das völlig ungenügende Wissen zum Fischwohl einen Vorbehalt anbringen, nämlich dass bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse rasche Anpassungen machbar wären. Fragwürdig ist die Regelung, wonach die Sauerstoff-Maximalwerte und die pH-Werte bei Forellen- und Karpfenartigen dieselben sind, obwohl Karpfen in deutlich O₂-ärmeren Gewässern als Forellen leben! Die hochgeschraubten Maximalwerte sind eine reine Konzession an Indoor-Kreisanlagen. Man passt hier die TSchV den Wünschen der Industrie an, statt dem Fischwohl. Der STS plädiert dafür, statt derart allgemeine Vorschriften in der TSchV zu erlassen (die mit Sicherheit an den Bedürfnissen verschiedenster Fischarten vorbeigehen), besser eine detaillierte Richtlinie zu den bislang in der hiesigen Aquakultur etablierten Fischarten zu erstellen.</p> <p>Anhebung Maximaltemperatur auf 19 Grad für Forellenartige: Scheint uns problematisch, da es sich um Kaltwasserfische handelt. Auch hier kommt der Bundesrat lediglich den kommerziellen Fischhaltern entgegen.</p> <p>Aus demselben Grund lehnt der STS die vorgeschlagene Anhebung der Futterentzugsdauer bei Forellen ab.</p>	

Anhang 2, Tabelle 8	Diese Vorschläge werden vom STS begrüsst.	
---------------------	-------------------------------------------	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der STS ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Der STS ist mit den vorgeschlagenen Präzisierungen und Neuregelungen einverstanden. Im Sinne des Tierschutzes sind konsequentere Ausbildungen inkl. Prüfungen zum Wissen und Können der Tierhalter zwingend nötig.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Der STS begrüsst den Einbezug der Hühner.	
Art. 11, 1	Der STS begrüsst die Präzisierung bezüglich Eisengehalt Milch/-produkte in der Kälbermast. Allerdings stellt er fest, dass seitens Behörden bislang weder der vorgeschriebene Eisengehalt in den Futtermitteln noch die seit 1981 (!) vorgeschriebene, adäquate Eisenversorgung von Mastkälbern überprüft werden. Dabei gäbe es längst einfache und billige Testmethoden zur Überprüfung einer genügenden Eisenversorgung von im Schlachthof angelieferten	

	Kälbern. So bleibt das gesamte Vorschriftenwerk des Bundes in punkto Kälbergesundheit/Eisenversorgung ein reiner Papiertiger. Dabei könnte gerade durch einen konsequenten Vollzug dieser Vorschriften die Kälbergesundheit verbessert und damit der extrem hohe Antibiotikaeinsatz gesenkt werden.	
Art. 31, 3	Der STS begrüsst die Pflicht zum Scheren von Lamas/Alpakas.	
Art. 34a	Der STS begrüsst diese Einschränkung bezüglich lichter Höhe zur Decke/oberen Volierenetage. Ganz allgemein ist festzustellen, dass verschiedene Hühner-Aufstallungssysteme eine extrem dichte Haltung mit entsprechenden Tierschutzproblemen generieren. Dieser unguten Entwicklung gilt es einen Riegel zu schieben.	

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen privatwirtschaftlicher Vereinbarungen auditiert der STS praktisch alle grösseren Schlachthöfe der Schweiz im Zweijahrestakt. Immer wieder fällt seinen Experten teilweise mangelndes Fachwissen der Tierschutz-Verantwortlichen im Schlachthof aber auch von Amtstierärzten auf. So wurde jahrelang der CO²-Betäubungsvorgang von Schweinen in den Gruben überhaupt nicht kontrolliert. Erst ein mahndes STS-Schreiben an BLV, Proviande, Metzger und Schlachthöfe hat hier nun endlich etwas Bewegung in die Sache gebracht. Im Weiteren übernahmen Schlachthofbetreiber und Amtstierärzte die z. T. falschen Angaben und Informationen von Elektro-Betäubungsgeräte-Herstellern mit der Konsequenz, dass diese Geräte oft nur zu einer mangelhaften Betäubung führten! Diese tierschutzwidrigen Zustände wären weiterhin Usus, hätte der STS nicht interveniert. Sie hätten aber nicht sein müssen, wenn offizielle Vollzugsorgane mehr Wissen und kritischer die Sache hinterfragt hätten. Ganz allgemein ist festzustellen, dass zwar in der Schweiz jährlich rund 50 Millionen Nutztiere geschlachtet werden, aber Behörden/Politik/Wirtschaft bis heute nicht willens oder in der Lage sind, personelle und finanzielle Investitionen in entsprechendes Knowhow inkl. praxisnahe Forschung/Entwicklung und Fachberatung zu tätigen. Dieses schwerwiegende Versäumnis müssen Bund und Branche nun dringend angehen! Ein weiterer Punkt betrifft die Hofschlachtung: Unter welchen Bedingungen ist sie tierschützerisch zu vertreten und zulässig? Der STS ist der Meinung, dass bei „serienmässiger“ Hofschlachtung eine Fixation des Tieres nötig ist. Im Weiteren schlägt der STS das Schaffen eines nationalen Nutztierschutz-Kompetenzzentrums vor, finanziert über das Verursacherprinzip: 0.5 Rappen/kg verkaufte Fleisch. Dieses Zentrum sollte sich mit der Tierschutzrelevanz der Schlachtung, der Transporte und der Haltung befassen und zwar praxis- und anwendungsorientiert!

Der STS ist mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1; Ziffer 1.5	Die bisherige Bolzenlänge von 12 cm ist für grössere Tiere wegen der besseren Betäubungssicherheit und damit aus Tierschutzgründen zu belassen! Achtung: Gemäss Untersuchungen der Uni-Bern können Wasserbüffel mit den üblichen Bolzenschussgeräten nicht korrekt betäubt werden. Es ist deshalb zu fordern, dass die Betäubung für Wasserbüffel separat geregelt wird.	...bei ausgewachsenen Tieren soll die Bolzenlänge mindestens 12 cm betragen. Achtung: Wasserbüffel-Betäubungsmethoden separat regeln!

Anhang 2	Mit den vorgeschlagenen Elektro-Betäubungsparametern kann u. E. eine sichere Betäubung gewährleistet werden. Diese sind gesamtschweizerisch umzusetzen.	
Anhang 4	Die Regelungen zur CO ² -Betäubung von Schweinen sind z. T. veraltet. Nach heutigem Wissensstand sollten höhere CO ² -Gehalte für eine sichere und anhaltende Betäubung realisiert werden.	
Anhang 6, Ziffer 1.5	Der STS ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Er unterstützt Hofschlachtungsverfahren von fixierten Tieren, welche eine stets sichere und sofortige Betäubung gewährleisten.	



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BirdLife Schweiz
Adresse, Ort : Wiedingstr. 78, Postfach, 8036 Zürich
Kontaktperson : Werner Müller
Telefon : 044 457 70 20
E-Mail : werner.mueller@birdlife.ch
Datum : 6.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Wir äussern uns nur zur Frage der Taubenhaltung. Diese ist in vielen Fällen nicht tier- und naturschutzgerecht. .

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
31 Abs. 4 Bst. f (neu)	<p>BirdLife Schweiz fordert eine Bewilligungspflicht für die Haltung von Haustauben. Zumindest aber ist ein Sachkundenachweis für Taubenhalter einzuführen. Die Haltung von Haustauben bedarf besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse bezüglich der Bedürfnisse und der artgerechten Haltung dieser Tiere. Die aktuelle Situation zeigt, dass Tauben auf verschiedene Weise intensiv genutzt werden (Zucht, Sport). Dadurch sind sie einem erhöhten Missbrauchspotenzial ausgesetzt. Mit den verschiedenen Taubenutzungsformen sind bekanntlich zahlreiche Tier- und Naturschutzprobleme (Vergiftung von Greifvögeln) verbunden. BirdLife Schweiz fordert zumindest daher die Einführung einer Sachkundenachweispflicht für Taubenhaltende.</p> <p>Mit einer Bewilligungspflicht oder zumindest einem Sachkundenachweis muss den Verstössen gegen die Tierschutz- und all die anderen Gesetzgebungen prophylaktisch entgegengewirkt werden.</p> <p>Wird dabei nicht die Bewilligungspflicht, sondern der Sachkundenachweis gewählt, muss die Pflicht zu dessen Absolvierung bereits ab der Haltung eines Taubenpaars gelten. Inhaltlich ist dafür zu sorgen, dass der Sachkundenachweis auch rechtliche Informationen zur Abwehr von Fressfeinden der Taube umfasst, um insbesondere das Problem der Vergiftung von Greifvögeln aktiv einzudämmen. Eine zusätzliche Meldepflicht für Taubenhaltende ist notwendig, um die Kontrolle zu erleichtern (vgl. Ausführungen zu Art. 18a TSV).</p>	Bst. f. Haustauben

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
18a	Halter von Tauben (auch Kleinst- und Hobbytierhaltungen) sind zu verpflichten, die Haltung bei der kantonalen Veterinärbehörde zu melden und die Anzahl gehaltener Tiere anzugeben. Die Registrierung dient der Überwachung der Tiergesundheit sowie der Bekämpfung von Tierseuchen. Überdies dient sie der wirksamen Kontrolle der Einhaltung der geforderten Sachkundenachweispflicht für Taubenhalter und hilft damit, gravierende Praxisprobleme, die aktuell mit zahlreichen Taubenhaltungen verbunden sind, zu verhindern (vgl. Ausführungen zu Art. 31 Abs. 4 Bst. f TSchV).	<p>Titel: Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel oder <u>Haustauben</u> und von Bienenständen</p> <p>g. <u>bei Haustauben: die Taubenarten und die Haltungsform;</u></p> <p>h. <u>bei Zuchttauben: die Nutzungsrichtung.</u></p>

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	-----------------------------------------------

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Vernehmlassung; Aenderung von Verordnungen im Veterinärbereich 2017

Aenderungsvorschläge der STVTierschutz

Kontaktperson bei der STVT

Dr. Werner Flückiger

Kappelenring 312

3032 Hinterkappelen

tierarztpraxis@verhaltensmedizin.ch 031 901 24 27

Die folgende Themenbereiche sind erfasst;

- Schwanzkupieren bei Schafen
- Kostümierung von Heimtieren
- Verkleben der Zitzen und Melkintervalle bei Kühen
- Coupieren von Hunden
- Transport von "Lebendfleisch"
- Kastration der Freigängerkatzen
- Kuhtrainer
- Intervalle bei Auslauf der angebundenen Rinder
- Einstreu bei Schweinen
- Taubenhaltung und Brieftaubensport
- Problematik der sogenannten "Erziehungshilfen"
- Problematik der Angelteiche
- Problematik der Tieraussstellungen

- Herkunftsangabe
- grundsätzliches Kriterium für Tötungsmethoden

	Argumente	Neuer Text
Art. 15 Abs. 2 Bst. a	Während der Operation ist Schmerzausschaltung nötig und die Wunde muss gepflegt werden.	Bei Schafen ist das Coupieren vom Schwanz verboten.
Art.16.2. n	Im Internet und in Shops werden Kostüme für Tiere angeboten, mit denen sie verkleidet werden. Zur Belustigung der Halter. Das ist eine Entwürdigung des Tieres und kann beim Tier zu Angst, Panik und Verletzungen führen. In der Schweiz sind wir erst am Anfang dieser „Mode“.	Namentlich verboten sind: Das Kostümieren eines Tieres ist verboten. Tiere dürfen nur als Schutz vor Umwelteinflüssen umhüllt oder bedeckt werden. Das Tier darf dabei nicht in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt werden.
Art. 17 Bst. h	Euter voller Milch sind ein Gesundheitsrisiko und verursachen Unwohlsein. Wenn die Zitzen verklebt werden, um den Milchabfluss zu verhindern, ist das eine Täuschung die bei der Kuh zu Schmerzen und Leiden führen kann.	Die Melkintervalle bei Kühen dürfen maximal 12 Std. dauern. Das Verkleben der Zitzen ist verboten.
Art. 22 Abs. 3	Das Coupieren würde durch diese Änderung wieder erlaubt. Jetzt einfach durch Tierärzte.	Keine Änderung vom ursprünglichen Text.
Art. 23	Schlachtiertransporte sollten vermieden oder so kurz und schonungsvoll wie möglich sein. Tiere sollten generell am Herkunftsort getötet werden.	Der Import von lebenden Panzerkrebsen ist verboten.
Art.25. Abs.4. b	Freigängerkatzen sind Schuld an unerwünschten Würfen, die dann getötet werden, verwildern oder als überflüssig entsorgt werden.	neu: b. Hauskatzen die sich frei bewegen dürfen, müssen von einem Tierarzt kastriert werden. Für Zuchtkatzen können Ausnahmen erteilt werden.
Art. 35 Abs. 4 Bst. b	Kuhtrainer werden nur in Haltungen nötig, die nicht den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.	Die vorgeschlagene Änderung ist gut
Art. 39 Abs. 3		Die vorgeschlagene Änderung ist gut

Art. 40 Abs. 1	Der Bewegungsbedarf lässt sich nicht durch eine best. Dauer pro Woche befriedigen, sondern er muss täglich befriedigt werden können.	Die Rinder in Anbindeställen erhalten mindestens jeden 2. Tag für mindestens 2 Std. Auslauf.
Art. 47 Abs. 1	Die eingestreute Fläche ist für Schweine zwingend nötig, zur Befriedigung ihres Bedarfs nach trockener Liegefläche und als Beschäftigung.	Alle Schweine haben Zugang zu einer eingestreuten Liegefläche
Art. 66 Abs. 3 Bst. e	Für den Taubensport fehlen rechtliche Bestimmungen. Weder die Veranstalter noch die Teilnehmer und Behörden wissen, was Sache ist. Sobald eine Bewilligung nötig ist, müssen die dazu nötigen Kriterien erschaffen werden. Das ist dringend nötig.	Die Stallhaltung von Tauben ohne Freifliegmöglichkeit ist verboten. Nationale und internationale Wettbewerbe und Veranstaltungen mit Tauben unterliegen der Melde- und Bewilligungspflicht. Sie werden nur beim Erfüllen der Anforderungen erlaubt.
Art. 76 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 6	„Erziehungshilfen“ sind frei käuflich und werden weiterverkauft und ausgeliehen. Bei Jägern sind sie weit verbreitet. Alle Reizmittel und auch Wasser bleiben auf der Haut, im Fell des Hundes bestehen, auch wenn der Hund nicht mehr bellt. Zudem ist bekannt, dass nicht nur das Bellen, sondern auch andere Geräusche oder das Bellen eines anderen Hundes die „Bestrafung“ auslösen können. Das Tier darf nicht der Traumatisierung durch solche automatischen Systeme ausgeliefert werden.	Aenderung von Art.76 Der Verkauf und die beWerbung solcher Geräte ist verboten. Ausgenommen ist der Verkauf ausschliesslich an Personen mit der Bewilligung zur Anwendung gem. Art. 76. Art. 76. Abs.6. ... Ausgenommen sind am Halsband befestigte Geräte, die auf das Bellen hin Druckluft ausstossen. Wasser und andere Chemikalien oder Stoffe sind verboten.
Art. 100	Eine Ruhezeit von 1 Tag und pro Woche 1 fangfreier Tag wären nötig. In solchen Angelteichen fischen völlig unerfahrene Personen und auch Kinder. Daher müssen sie verständlich informiert und kontrolliert werden. Insbesondere das korrekte Töten der Fische erwies sich als höchst Problematisch.	Der Betreiber von Anlagen, die der Angelfischerei dienen, ist dafür verantwortlich, dass die Nutzer über die geltenden Tierschutzbestimmungen informiert werden. Er haftet persönlich für die Einhaltung der Vorschriften durch seine Kunden. Er ist für das sofortige und korrekte Töten der Fische verantwortlich.
Art. 101 Bst. d	Diese Bestimmung muss bestehen bleiben.	

Art. 103 a	Bei allen Tieraussstellungen sind zwingend die Mindestvorschriften vom Tierschutzgesetz und der TSVerordnung einzuhalten.	
Art. 111.	Diese Bestimmung ist wichtig und gut. Zusätzlich sollte immer ersichtlich sein, wer, von wo das Tier anbietet.	Neu: Wer Tiere öffentlich anbietet, muss schriftlich seinen Vorname, Nachname, Adresse und das Herkunftsland des Tieres angeben.
Art. 179	Es wäre gut, wenn klarere Bestimmungen zur zulässigen Tötungsmethode für die bisher nicht berücksichtigten Tiere erlassen würden.	Jede Tötungsart muss das Tier rasch und sicher töten.



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : SPA-Fribourg (Société fribourgeoise pour la protection des animaux)

Sigle de l'entreprise / organisation / service : SPA-Fribourg

Adresse, lieu : Les Maupas 1, 1473 Font

Interlocuteur : Nathalie Genilloud

N° de téléphone : 026 663 33 75 ou 079 418 07 91

Adresse électronique : info@spafribourg.ch ou nathalie.genilloud@spafribourg.ch

Date : 07.02.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général
	La SPA-Fribourg est globalement favorable aux modifications proposées dans le cadre de cette consultation. D'une façon générale, elles vont dans le sens d'améliorations du bien-être, du respect et de la dignité de l'animal. Néanmoins, La SPA-Fribourg se permet de compléter ces propositions avec quelques modifications et/ou corrections, recommandées au vu de son expérience.

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 17, lettre k bis	L'interdiction d'utiliser des appareils électrisants pour calmer momentanément un animal est saluée très favorablement par la SPA-Fribourg, mais l'article 182, alinéa 2, doit également être supprimé/modifié pour aller jusqu'au bout de cette démarche positive.	Suppression de l'alinéa 2, article 182 : L'utilisation d'appareils soumettant les animaux à des chocs électriques doit être limitée à des cas de nécessité absolue.
Art. 23, 178 et 178a	Améliorer les conditions de détention, de transport, etc. et admettre légalement le fait que les décapodes marcheurs puissent ressentir de la douleur et par conséquent souffrir, est accueilli avec un grand plaisir par la SPA-Fribourg. Toutefois, il est regrettable que la <u>question de la mise à mort par ébouillantage sans étourdissement préalable</u> , de certains de ces animaux, n'est pas clairement réglée par une interdiction simple.	
Art. 24, lettre f	L'introduction de cette interdiction est saluée favorablement par la SPA-Fribourg, mais elle ne devrait pas se limiter aux animaux cités (lapins, petits rongeurs et poussins). D'autres espèces peuvent être victimes de ces manifestations et leur bien-être fortement atteint.	Art. 24, let. f Il est en outre interdit : d'installer et d'exploiter lors de manifestations des enclos accessibles au public (« zoos pour enfants ») où sont détenus des lapins, des petits rongeurs, et des poussins, ainsi que toute autre espèce, dont les conditions de détention sont clairement non-conforme à leurs besoins.
Art. 71, al. 1 et 2	La SPA-Fribourg se permet de profiter de cette consultation pour proposer une modification de cet article en déterminant de façon plus claire les notions de « <i>en fonction de leur besoin de mouvement</i> », et de « <i>dans la mesure du possible</i> ».	Article 71, alinéa 4, NOUVEAU Si, au travers de son comportement, le chien présente manifestement des signes de troubles causés par un manque de mouvement et reconnus comme tels, le

	<p>Ces termes laissent actuellement un champ trop large aux détenteurs peu scrupuleux, qui s'accommodent alors d'un minimum qui ne couvre pas les besoins réels du chien.</p> <p>Certes, le besoin de mouvement peut être différent en fonction des races, des âges, des états de santé, etc. Tout comme le « possible » qui variera en fonction des situations. Mais la SPA-Fribourg est d'avis que si on ne peut pas fixer des normes à ce besoin, on peut aisément constater les conséquences du manque de mouvement (troubles de comportements de l'animal, etc.) et confirmer dès lors un non-respect de cet article 71 !</p>	<p>détenteur doit obligatoirement augmenter les fréquences et les durées des sorties actuelles, jusqu'à l'obtention d'un équilibre adéquat chez son animal.</p>
<p>Art. 95, al. 2, lettre a</p>	<p>La SPA-Fribourg ne partage pas l'avis de l'OSAV concernant cette dérogation accordée aux exigences de la détention des animaux de cirque. Les « tournées » couvrent presque les ¾ d'une année, ce qui implique une très longue période durant laquelle les animaux peuvent être détenus d'une façon qui ne respecte pas les conditions minimales nécessaires à un bien-être acceptable. Dès lors, la SPA-Fribourg propose la suppression de cet alinéa.</p>	<p>Suppression de l'alinéa 2, lettre a), article 95 : Ne sont pas tenus de satisfaire entièrement aux exigences minimales fixées à l'annexe 2 : durant une tournée : les enclos servant à la détention d'animaux régulièrement éduqués, entraînés ou présentés en manège, lorsque l'espace disponible sur les lieux d'accueil est insuffisant.</p>
<p>Art. 111, al. 2</p>	<p>Mieux informer les acheteurs d'animaux est une responsabilité de base pour les vendeurs et va dans le sens d'une amélioration de leur détention. La SPA-Fribourg salue donc cette nouvelle obligation.</p> <p>Cependant, si l'OSAV a pour principal souci une détention conforme dans des enclos conformes, pourquoi ne pas simplement empêcher la vente de ce matériel qui ne répond pas aux exigences légales, avec une simple et claire interdiction ?</p>	<p>Art. 111, aliéna 2a, NOUVEAU : Les enclos ne répondant pas aux exigences minimales sont interdits à l'exposition et à la vente.</p>
<p>Art. 129, 129a et 129b</p>	<p>La SPA-Fribourg salue positivement la modification de l'article 129 et de l'introduction de l'article 129a.</p> <p>L'article 129b ne peut par contre pas être accepté en l'état, notamment l'alinéa 2.</p> <p>Il n'est pas nécessaire de savoir pratiquer l'expérimentation animale pour être un délégué à la protection des animaux. Bien au contraire. Par définition, cette responsabilité implique la « protection » de l'animal, il faut donc plutôt savoir et connaître sur le bout des doigts l'animal (ses besoins, son</p>	<p>Suppression de l'alinéa 2, article 129b : Pour être admis à la formation qualifiante, il faut avoir suivi la formation d'expérimentateur et avoir trois ans d'expérience pratique en expérimentation animale</p>

	<p>comportement, etc.) pour remplir la mission imputée à ce rôle. Même si cette personne doit suivre la formation définie dans l'article 26 de l'Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux (OFPA), formation qui a pour objectif de planifier et diriger les expériences sur animaux de manière correcte tant sous l'aspect technique que sous l'aspect méthodique, en appliquant le principe des « 3 R », la SPA-Fribourg propose de modifier l'article 129b en supprimant son alinéa 2.</p>	
Art. 190, al. 2	<p>La SPA-Fribourg considère que la formation du personnel des entreprises de commerce, de transport, et des abattoirs, est très importante. Les connaissances en matière de comportement animal évoluent sans cesse et ses précieuses informations doivent être communiquées au plus vite à ceux qui les manipulent et les côtoient quotidiennement, notamment dans les situations stressantes et anormales que représentent un transport ou une mise à mort. La SPA-Fribourg soutient donc le maintien d'une formation continue d'au moins 1 jour dans un intervalle de 3 ans, et non pas 5 ans.</p>	Art. 190, al. 2 Une formation continue d'au moins un jour dans un intervalle de trois ans incombe.
Annexe 2, tableau 1, ligne 18	<p>Le fait de permettre la détention de deux individus sur une surface de 1.5 m² et 3 m³ n'offre pas d'amélioration et va à l'encontre des besoins fondamentaux de ces petits animaux sauvages. Réduire le nombre d'animaux au m² n'améliore absolument la qualité de leur détention et respecte encore moins leur dignité. Ces animaux étant également utilisés dans le cadre de l'expérimentation, cette réduction de l'habitat va à l'encontre du principe «3R». La SPA-Fribourg propose de maintenir les dispositions actuellement en vigueur, ce qui conduit à détenir, par exemple, 2 animaux sur une surface de 3 m² et un volume de 6 m³.</p>	Maintien du texte actuellement en vigueur, en rajoutant que c'est une surface de base minimale pour la détention de 2 et jusqu'à 5 animaux.
Annexe 2, tableau 2	<p>Concernant la détention des cailles, la SPA-Fribourg salue le rajout de l'exigence particulière chiffre 22 (mise à disposition de sable), ainsi que les nouvelles dispositions concernant les nids des cailles sous le chiffre 27. Mais nous déplorons que ce même chiffre 27, tout comme le chiffre 23, autorisent encore et toujours la détention de ces animaux sur un sol, même</p>	

	partiellement, grillagé. Cette forme de détention va à l'encontre des besoins vitaux de cette espèce.	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général : La SPA-Fribourg n'a pas de remarques particulières à faire sur les modifications proposées.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
------	--------------------------	-------------------------------------

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
------	--------------------------	-------------------------------------

Article 26	Voir sous Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn) / Remarques concernant les articles 129 et suivants.	
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général : La SPA-Fribourg salue positivement l'introduction des exigences liées à la détention des poules. (article 34a)

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
------	--------------------------	-------------------------------------

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général : La SPA-Fribourg n'a pas de remarques particulières à faire sur les modifications proposées.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
------	--------------------------	-------------------------------------



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung Tierbotschafter.ch
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Im Hang 13, 8903 Birmensdorf
Kontaktperson : Brigitte Post / Präsidentin
Telefon : 044 730 30 43
E-Mail : botschafter@tierbotschafter.ch
Datum : 27. 01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 90	Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist zu verbieten. Den Tieren kann im Rahmen des Zirkusbetriebs keine artgerechte Haltung geboten werden. Darum haben zahlreiche Staaten, wie etwa Österreich, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Israel, Costa Rica oder Indien, die Wildtierhaltung in Zirkussen entweder vollständig untersagt oder zumindest stark eingeschränkt. Die Schweiz sollte sich hier nicht rückständig zeigen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls generell verbieten.	
Art. 90 Abs. 2 Bst. a	Zirkusse sind daher aus der Liste der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen zu streichen und in einem neu zu schaffenden Absatz zu verbieten. Dementsprechend wären auch weitere Bestimmungen anzupassen.	"Zirkusse" streichen
Art. 90 Abs. 4 (neu)		Zirkusse und fahrende Unternehmen dürfen keine Wildtiere mitführen.
Art. 95 Abs. 2 Bst. a	Die Ausnahmebestimmungen in Absatz 2 sind zu streichen. Die bestehenden Vorschriften für Wildtierhaltungen stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und dürfen daher nicht noch unterschritten werden. Die BLV-Broschüre "Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz" selbst bezeichnet die minimalen Anforderungen von Anhang 2 TSchV wie folgt: <i>Die Mindestanforderungen stellen nicht optimale Haltungsformen dar, sondern bilden die Grenze zur tierquälerischen Haltung.</i> Für Zirkusse sollen jedoch temporär erhebliche Unterschreitungen möglich sein, wenn die Tiere	streichen

	<p>häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, auch wenn damit die Grenze zur <i>tierquälerischen Haltung</i> überschritten wird. Das ist mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes in keiner Weise zu vereinbaren. Für die Behauptung, dass regelmässige (zirkustypische) Beschäftigung von Tieren teils gravierende Haltungseinschränkungen zu kompensieren vermag, bleiben Zirkusunternehmen, Behörden und Wissenschaft den Nachweis schuldig.</p> <p>Überdies sind die Angaben "nicht voll entsprechen" und "nur kurze Zeit" (Bst. b) zu vage und erschweren damit unnötig den Vollzug durch die Behörden. Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist nach unserer Auffassung ohnehin generell zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 90).</p> <p>Entsprechend ist auch die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (SR 455.110.3) anzupassen.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR
Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Kontaktperson : Vanessa Gerritsen
Telefon : 043 443 06 43
E-Mail : info@tierimrecht.org
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die aktuelle Tierschutzverordnung stellt den nachvollziehbaren Versuch dar, zahlreiche Interessen verschiedenster Gruppen miteinander zu verbinden und Lösungen zu präsentieren, mit denen sich möglichst viele der involvierten Kreise mehr oder weniger zufriedengeben können. Die dabei eingegangenen Kompromisse verstossen jedoch in verschiedenen Bereichen gegen wichtige Grundsätze des Tierschutzgesetzes und höhlen den Schutz des Wohlergehens und der Würde von Tieren in vielerlei Hinsicht grundlegend aus.

Der hohe Detaillierungsgrad der TSchV führt zu Widersprüchen, Inkonsequenzen und klaffenden Lücken. Ausserdem bewirkt er, dass zahlreiche Praktiken und Handlungen, die nicht ausdrücklich durch eine TSchV-Bestimmung verboten sind, im Sinne eines Umkehrschlusses als zulässig erachtet werden, obwohl sie den Grundsätzen des TSchG klar widersprechen. Die TIR regt hiermit generell an, die TSchV erheblich zu entschlacken und einen Systemwechsel einzuführen: Die TSchV sollte nicht mehr den Anspruch haben, sämtliche Formen des menschlichen Umgangs mit Tieren im Detail zu regeln, sondern sich auf die punktuelle Konkretisierung der Grundsätze des TSchG beschränken und diesen so mehr Raum belassen. Ausserdem ist die Zahl der in der TSchV vorgesehenen Ausnahmen zu den TSchG-Grundsätzen, mit denen teilweise klar tierschutzwidrige Praktiken legitimiert werden, rigoros zu reduzieren. Solche Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn das jeweilige Interesse an der entsprechenden Nutzung der Tiere jenes der betroffenen Tiere, von den damit verbundenen Belastungen verschont zu bleiben, überwiegt. Hierbei sind nicht zuletzt aufgrund des Verfassungsgrads der Tierwürde die tierlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen und nicht prinzipiell menschlichen Nützlichkeitsabwägungen – insbesondere auch nicht solchen wirtschaftlicher Natur – unterzuordnen. Die vorzunehmende Güterabwägung darf nicht auf eine bloss Überprüfbarkeit der Nachvollziehbarkeit des Nutzeranliegens reduziert werden. Je gravierender die Belastung für die Tiere beziehungsweise je unwichtiger oder verzichtbarer der Nutzen daraus für den Menschen ist, desto höhere Anforderungen werden an die Rechtfertigung gestellt.

Zweifelhaft sind auch die Gehege-Mindestabmessungen für diverse Tierarten in den Anhängen der TSchV. In vielen Fällen schränken sie die Handlungsfähigkeit der Vollzugsbehörden unnötig ein, indem Tierhaltungen legitimiert werden, die nach Erkenntnissen der Ethologie als tierschutzwidrig bezeichnet werden müssen. Sie sind nicht konsequent und diskriminieren einige Tierarten, während andere bevorzugt werden. Insbesondere im Bereich

der Wildtiere hinken Mindestanforderungen den wachsenden Erkenntnissen der Wissenschaft regelmässig stark hinterher. Das grösste Problem aber liegt darin, dass nur ein Bruchteil der in der Schweiz gehaltenen Arten überhaupt erfasst werden kann. Über zahlreiche Arten ist kein oder kaum Wissen vorhanden. Dies gilt insbesondere für zahlreiche Fische, Reptilien, Amphibien und Vögel.

Die Tierhaltungsbestimmungen bedürften daher einer grundlegenden Überarbeitung. Die Vorschriften sollten sich dabei an den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes orientieren und insbesondere dem Prinzip des Schutzes der Tierwürde angemessen Rechnung tragen. Dieses gebietet ausdrücklich die Achtung des Eigenwerts der Tiere und verbietet deren übermässige Instrumentalisierung durch den Menschen, sofern diese nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist. Dabei darf wie erwähnt nicht jedes nachvollziehbare menschliche Nutzungsinteresse automatisch als höherrangig betrachtet werden. So stellt etwa der blosser Wunsch, ein Tier zu halten, keine ausreichende Rechtfertigung dafür dar, dessen Wohlergehen oder Würde zu beeinträchtigen. Die Vorschriften über die Tierhaltung haben sich daher nicht in erster Linie an den Möglichkeiten des Halters, sondern primär an den tatsächlichen Bedürfnissen der Tiere zu orientieren. Wann immer diese hohen Standards nicht erfüllt werden können, sollen die betreffenden Tiere auch nicht gehalten werden dürfen. Schliesslich liegt der Zweck der Tierschutzgesetzgebung im Schutz der Würde und des Wohlergehens der Tiere und nicht darin, möglichst vielen Personen die Haltung von Tieren zu ermöglichen.

Der Erlass von Haltungsverfahren, die sich am Tierwohl orientieren, setzt natürlich voraus, dass die Bedürfnisse der jeweiligen Tierart hinreichend erforscht und dem Ordnungsgeber bekannt sind. Die Festlegung detaillierter Haltungsverfahren für Tierarten, bei denen dies nicht der Fall ist, erscheint daher wenig sinnvoll. Zweckdienlicher wäre es, sämtliche Haltungsverfahren von Tieren betreffender Arten vorgängig einer ethologischen Prüfung durch einen Experten für die jeweilige Tierart zu unterziehen. Um die Kontrolle solcher Haltungsverfahren durch die Behörden zu ermöglichen, könnte etwa eine Meldepflicht eingeführt werden, wobei der Meldung eine Kopie des Gutachtens beizulegen wäre. Dadurch würde insbesondere auch die Verantwortung des Tierhaltenden gefördert, der sich mit seinen Tieren auseinandersetzen und sich regelmässig weiterbilden müsste. Ausserdem wäre die TSchV erheblich schlanker, übersichtlicher und würde sich darauf beschränken, einige vom Tierschutzgesetz an den Bundesrat delegierte Aufgaben umzusetzen. Sie würde aber nicht mehr der Legitimation tierschutzwidriger Zustände dienen.

Weil der von der TIR vorgeschlagene Systemwechsel in der aktuellen Teilrevision der TSchV nicht vorgesehen ist und voraussichtlich noch auf sich warten lässt, geht die TIR im Folgenden detailliert auf die Bestimmungen der TSchV ein. Zwar gilt bei einer Teilrevision die Regel, dass sich interessierte Organisationen nur zu jenen Artikeln äussern sollen, die das zuständige Amt einer Änderung zu unterziehen gedenkt und die daher unmittelbarer Gegenstand der Vernehmlassung sind. Da die TSchV jedoch zahlreiche stossende Artikel enthält, die dringend einer Überarbeitung bedürfen, ist es der TIR ein Anliegen, die Gelegenheit einer Teilrevision zu ergreifen, um auch auf andere, teilweise seit langer Zeit diskutierte und auch anderweitig dem Amt vorgelegte Problembereiche hinzuweisen. **Um die Übersicht zu erleichtern, werden die von der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten oder eng damit verbundenen Artikel zu den entsprechenden Kommentaren farblich hervorgehoben.**

Zu begrüssen sind jene Änderungsvorschläge, die Klarheit in Bezug auf Begriffe in den Verordnungstexten schaffen wollen, sowie die grundsätzliche Tendenz, gewisse Bestimmungen strenger zu gestalten oder auch neue Regelungen einzuführen, die die betreffenden Tiere besser schützen.

Bedauernd ist die zögerliche Umsetzung wichtiger Neuerungen, die praktisch allesamt wiederum mit erheblichen Einschränkungen und Ausnahmen einhergehen, sodass sie letztlich praktisch wirkungslos bleiben. Wichtige Forderungen des Tierschutzes, etwa nach einem Importverbot für lebende Hummer zu Speisezwecken oder für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte wurden nicht aufgenommen, obschon die Tierschutzrelevanz offensichtlich ist

und der Bundesrat über die gesetzliche Grundlage hierfür verfügen würde (Art. 14 Abs. 1 TSchG). In Bezug auf Panzerkrebse werden lediglich – aber immerhin – Verbesserungen im Rahmen des Transports und bei der Tötung vorgeschlagen.

Die empfohlenen Verordnungsänderungen zur Förderung des 3R-Prinzips resp. zum Ersatz von Tierversuchen durch Alternativmethoden beschränken sich auf das Einsetzen von Tierschutzbeauftragten in diesem Bereich. Konkrete Massnahmen, wie der Bund seiner seit Jahren bestehenden Förderungspflicht von Alternativmethoden deutlich besser nachkommen könnte, fehlen auch in dieser Teilrevision vollumfänglich. Auch andere griffige Massnahmen zur Einschränkung der wieder steigenden Tierversuchszahlen im Bereich der Grundlagenforschung und zur besseren Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgabe, Tierversuche auf das unerlässliche Mass zu beschränken, werden im Verordnungsentwurf vergeblich gesucht.

Für die TIR nicht nachvollziehbar ist im Weiteren die weiterhin vorgesehene Beschränkung des Geltungsbereichs auf – abgesehen von Wirbeltieren und Kopffüssern – Reptantia, obschon bereits vor mehr als einem Jahr bundesbehördlich in Aussicht gestellt wurde, dass der Geltungsbereich den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend auf Zehnfusskrebse erweitert würde. Hinsichtlich des Wissensstandes in Bezug auf die Empfindungsfähigkeit stehen die Natantia den Reptantia in keiner Weise nach – es ist demnach kein Grund ersichtlich, nur eine Gruppe der Zehnfusskrebse unter den Schutz der Tierschutzgesetzgebung zu stellen. Im Übrigen waren sämtliche Zehnfusskrebse bereits unter alter Tierschutzgesetzgebung (vor 2008) zumindest im Bereich der Tierversuche geschützt. Einige Arten anlässlich einer Gesetzgebungsrevision ohne Begründung auf einmal von diesem Schutz auszunehmen, kann nur ein Versehen sein, das dringend korrigiert werden sollte. Die TIR geht in ihren Forderungen bezüglich des Geltungsbereichs aber noch weiter und plädiert dafür, den Kreis wesentlich weiter zu ziehen und wirbellose Arten grundsätzlich zu schützen, wie dies etwa auch in Deutschland oder Österreich der Fall ist. Ein weiter Geltungsbereich und damit zumindest ein minimaler Schutz für alle Tiere würde auch dem Verfassungsgrundsatz der kreatürlichen Würde weit besser entsprechen als der heute sehr eng gefasste Kreis, der lediglich einen kleinen Teil aller bekannten Tierarten umfasst und der heutigen Mensch-Tier-Beziehung, in der etwa Insektenfarmen zunehmend Platz greifen, nicht mehr gerecht wird.

Bezüglich der Mindestbestimmungen in den Anhängen zur TSchV unterstützt die TIR, soweit sie sich spezifischen Ausführungen enthält, die Eingaben der jeweiligen tierschutzorientierten Fachorganisationen.

TIR bedankt sich beim BLV für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung ihrer Anregungen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	<p>Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tierschutzgesetzes ist in dieser Revision nicht vorgesehen. Dies überrascht vor dem Hintergrund der medial verschiedentlich zitierten Verlautbarung des BLV und des EDI, wonach der Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes neu auch auf Shrimps ausgeweitet werden solle. Seit einiger Zeit werden in der Schweiz auch Crevetten gezüchtet. Ohne entsprechende Ausdehnung des Anwendungsbereichs bleibt den Behörden jegliche Kontrolle der Tierhaltung verwehrt. Hier handelt es sich um eine eigentliche Lücke, die es zu schliessen gilt. Bereits vor 2008 waren sämtliche Zehnfusskrebse im Bereich der Tierversuche geschützt. Mit der Totalrevision 2008 wurde lediglich die Gruppe der Reptantia (Panzerkrebse) in den allgemeinen Geltungsbereich der TSchV aufgenommen. TIR plädiert daher dafür, den Anwendungsbereich auf Zehnfusskrebse, zu denen auch die Panzerkrebse gehören, auszudehnen.</p> <p>Darüber hinaus sollte geprüft werden, den Anwendungsbereich auf weitere wirbellose Tierarten auszudehnen. Heutzutage werden mehr und mehr wirbellose Tierarten zu Lebensmittel- oder Kosmetikzwecken genutzt, an die früher noch niemand gedacht hat. Auch die Haltung wirbelloser Tiere (wie Spinnen, Skorpione, Würmer etc.) als Heimtiere erfreut sich heutzutage grosser Beliebtheit. Es ist nicht gerechtfertigt, diesen Tieren jeglichen tierschutzrechtlichen Schutz und Kontrolle seitens der Behörden zu versagen.</p>	<p>Diese Verordnung regelt den Umgang mit Wirbeltieren, Kopffüssern (Cephalopoda) und Panzerkrebsen (Reptantia) <u>und Zehnfusskrebsen (Decapoda)</u>, ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen.</p> <p>bzw.</p> <p>Diese Verordnung regelt den Umgang mit <u>Tieren</u>, ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen</p>
2 Abs. 1 Bst. b	<p>Entsprechend der Ausweitung des tierschutzrechtlichen Geltungsbereichs ist auch die Definition des Begriffs "Wildtiere" anzupassen (vgl. Ausführungen zu Art. 1).</p>	<p><i>Wildtiere:</i> Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse <u>Zehnfusskrebse</u>.</p> <p>bzw.</p> <p><i>Wildtiere:</i> <u>Sämtliche Tiere</u>, ausgenommen Haustiere.</p>

<p>2 Abs. 3 Bst. a</p>	<p>Der Begriff der Gewerbsmässigkeit hat sich in der Praxis als unklar erwiesen. Gemäss der aktuell geltenden Formulierung liegt eine gewerbsmässige Tätigkeit dann vor, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder wenn durch die Handelstätigkeit Unkosten gedeckt werden sollen. Das reine Abstellen auf die Absicht ist allerdings mit grossen Beweisschwierigkeiten verbunden, was in der Praxis erheblicher Rechtsunsicherheit geführt hat. Diese Situation ist vor dem Hintergrund, dass an den Gewerbsmässigkeitsbegriff Bewilligungspflichten und an das Nicht-Einholen der entsprechenden Bewilligungen Straffolgen geknüpft werden, nicht sachgerecht. Aus diesem Grund sollte der Gewerbsmässigkeitsbegriff konkretisiert werden. Dabei könnte der Umstand einbezogen werden, dass sich ein gewerbsmässiges Vorgehen neben einer Gewinnerzielungs- oder Unkostendeckungsabsicht häufig auch durch ein planmässiges, systematisches oder wiederholtes Vorgehen auszeichnet. Vor diesem Hintergrund schlägt die TIR eine entsprechende Ergänzung der Definition des Gewerbsmässigkeitsbegriffs vor.</p>	<p><i>Gewerbsmässigkeit:</i> Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen. <u>Im Zweifelsfall ist zu prüfen, ob ein planmässiges, systematisches oder wiederholtes Vorgehen vorliegt;</u></p>
<p>2 Abs. 3 Bst. o Ziff. 1</p>	<p>Die Bestimmung setzt die Bewegung in der Führmaschine dem Bewegen unter dem Sattel, an der Hand und im Geschirr gleich. Während das Pferd unter dem Sattel, an der Hand und im Geschirr vielseitig gefordert werden können, zeichnet sich die Führmaschine aber durch einen eintönigen Bewegungsablauf aus und ist somit bedingt mit den anderen Nutzungsformen zu vergleichen. Die Führmaschine kann die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr ergänzen und in Ausnahmefällen auch anstelle dieser Nutzungsformen treten. Die Nutzung in der Führmaschine sollte allerdings nicht die Regel sein. Ansonsten droht Gefahr, dass das betreffende Pferd physisch und psychisch nicht ausgelastet ist, was zu Verhaltensstörungen führen oder solche begünstigen kann.</p>	<p><i>von Equiden:</i> die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine. <u>Die Nutzung durch die Führmaschine ist lediglich in Ergänzung zu anderen Nutzungsformen erlaubt.</u></p>
<p>2 Abs. 3 Bst. v</p>	<p>Die TIR begrüsst die Bestrebungen des Bundes, neue Technologien wie etwa die CRISPR/Cas-Methode in die Definition von GVT mitaufzunehmen. Fraglich ist, ob die Definition im Hinblick auf die weitere, derzeit nicht bekannte Entwicklung der Forschung nicht vereinfacht werden könnte. Sämtliche bewusst eingeleiteten Veränderungen am Genom von Tieren sollen vom Begriff erfasst und entsprechend reguliert werden, ungeachtet der Methode, die dabei zur Anwendung gelangt.</p>	<p><i>gentechnisch veränderte Tiere:</i> Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt. (Ziff. 1 und 2 streichen)</p>

<p>2 Abs. 3 Bst. w (neu)</p>	<p>Der Begriff "fachkundige Personen" wird in unterschiedlichen Kontexten verwendet. Aus Sicht der TIR macht es Sinn, seine Definition, die bis anhin in Art. 15 Abs. 3 geregelt ist, in die allgemeine Begriffsliste aufzunehmen.</p>	<p><i>Fachkundige Personen:</i> Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff <u>oder einer Methode</u> aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen bzw. anwenden.</p>
<p>5 Abs. 3</p>	<p>Arttypisches Körperpflegeverhalten ist ein Grundbedürfnis jedes Tieres. Selbst verantwortungsbewusste regelmässige Pflegemassnahmen durch den Menschen können dieses Bedürfnis nicht angemessen ersetzen. Die Haltung muss dies ermöglichen, ansonsten ist sie tierschutzwidrig.</p>	<p>Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.</p>
<p>7 Abs. 3</p>	<p>Böden von Unterkünften und Gehegen sollten so beschaffen sein, dass nicht lediglich die Gesundheit, sondern auch das Wohlergehen der Tiere sichergestellt ist.</p>	<p>Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit und das <u>Wohlergehen</u> der Tiere nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>15 Abs. 2</p>	<p>Das Tierschutzgesetz formuliert in Art. 16 den Grundsatz, dass Eingriffe nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat kann dazu Ausnahmen formulieren und hat das in Art. 15 TSchV gemacht. Das routinemässige Durchführen der in Art. 15 TSchV genannten Praktiken ist allerdings in Anbetracht des im Tierschutzgesetz verankerten Würdeschutzes und des allgemeinen Verhältnismässigkeitsgebots höchst bedenklich.</p> <p>Dass solche Eingriffe überdies auch noch ohne Schmerzausschaltung durchgeführt werden dürfen, ist nicht nachvollziehbar. Die genannten Eingriffe sind per se schmerzhaft, auch wenn sie von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Insbesondere rechtfertigen es wirtschaftliche oder praktische Gründe nicht, auf eine Schmerzausschaltung zu verzichten.</p>	<p>streichen</p>
<p>15 Abs. 3</p>	<p>Vgl. die Ausführungen zu Art. 15 Abs. 2: wird jener gestrichen, erübrigt sich auch Abs. 3. Weil der Begriff "fachkundige Personen" auch in anderen Artikeln von Bedeutung ist, soll er stattdessen in Art. 2 Abs. 3 unter einem neuen Buchstaben integriert werden (siehe Art. 2 Abs. 3 Bst. w).</p>	<p>streichen bzw. verschieben in Art. 2 Abs. 3 Bst. w</p>
<p>16 Abs. 2 Bst. n (neu), o (neu),</p>	<p>(neu) Bst. n: Die TIR ist der Auffassung, dass Pelze und Pelzerzeugnisse aus tierquälerischer Produktion nicht in die Schweiz gelangen dürfen. Die üblichen im</p>	<p>(neu) Bst. n. <u>der Import von Pelzen und Pelzerzeugnissen, die in einer Weise gewonnen</u></p>

<p>p (neu), q (neu), r (neu), s (neu), t (neu)</p>	<p>Ausland praktizierten Pelzproduktionsmethoden stellen nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung offensichtliche Tierquälereien dar. Die Schweiz als Land mit hohen Tierschutzstandards zu vermarkten, tierquälereische Produkte jedoch in grossen Mengen zu importieren, ist in höchstem Masse inkonsequent. Ein entsprechendes Importverbot, wie es für Hunde- und Katzenfell bereits besteht, ist daher dringend geboten. Die Deklarationspflicht für Pelzprodukte ist nach Ansicht der TIR nicht ausreichend. Nur durch ein Einfuhrverbot für tierquälereisch hergestellte Pelzerzeugnisse kann verhindert werden, dass die Schweiz durch ihre inländische Nachfrage ausländische Produktionsformen fördert, die gegen die eidgenössische Rechtsordnung verstossen und von einer grossen Mehrheit der Schweizer Bevölkerung aus ethischen Gründen klar abgelehnt werden. Ein solches Importverbot könnte durch den Bundesrat auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 1 TSchG ohne Weiteres erlassen werden. In einem Rechtsgutachten hat die TIR nachgewiesen, dass eine solche Massnahme nicht gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere jene, die sich aus dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) ergeben, verstossen würde (Nils Stohner/Gieri Bolliger, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Zürich/Basel/Genf 2011).</p> <p>(neu) Bst. o: Jährlich importiert die schweizerische Mode- und Uhrenbranche insbesondere aus Indonesien, Vietnam, Laos, Kambodscha und Malaysia stammende Reptilienhäute sowie daraus hergestellte Produkte. Die Zucht-, Fang- und Tötungsbedingungen wären unter der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung als grobe Tierquälerei strafbar. Konsequenterweise sollte daher auf den Import entsprechender Produkte verzichtet werden.</p> <p>(neu) Bst. p: Unter der Zolltarifnummer 0208.500 sind Importe von Fleisch und geniessbaren Schlachterzeugnissen von Reptilien (einschliesslich Meeresschildkröten) gelistet. Reptilienfleisch ist häufig ein Nebenprodukt der Reptilienlederproduktion. Es stellen sich daher die gleichen tierschutzrechtlichen Probleme in Bezug auf Haltung, Fang und Tötung der Tiere. Auch hier handelt es sich um ein Luxusprodukt, welches das damit verbundene Tierleid nicht zu rechtfertigen vermag und dessen Import daher zu verbieten ist.</p> <p>Weitere Bemerkung: Generell sollte der Import von Produkten, die im Ausland auf tierquälereische Art erzeugt werden und deren Herstellung gegen die</p>	<p><u>wurden, die eine Tierquälerei nach Artikel 26 TSchG darstellt;</u></p> <p>(neu) Bst. o. <u>der Import von Reptilienhäuten und daraus hergestellten Produkten, die in einer Weise gewonnen wurden, die eine Tierquälerei nach Art. 26 TSchG darstellt;</u></p> <p>(neu) Bst. p. <u>der Import von Reptilienfleisch, das in einer Weise gewonnen wurde, die eine Tierquälerei nach Art. 26 TSchG darstellt;</u></p> <p>(neu) Bst. q. <u>der Import von Froschschenkeln und lebenden Fröschen zu Speisezwecken;</u></p> <p>(neu) Bst. r. <u>der Import von Stopfleberprodukten;</u></p> <p>.... (weitere)</p> <p>(neu) Bst. s. <u>das Verwenden von Stacheldraht;</u></p> <p>(neu) Bst. t. <u>das Entfernen der Tasthaare.</u></p> <p>bzw.</p> <p>(neu) Bst. t. <u>die Vornahme physischer Veränderungen am Tier sowie der Einsatz von Hilfsmitteln, die dem Tierwohl abträglich sind und auf eine Anpassung an ein Haltungssystem abzielen oder aus ästhetischen oder praktischen Gründen erfolgen.</u></p>
----------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Schweizer Tierschutzgesetzgebung verstösst, auf den Prüfstand gestellt werden und auf den Import entsprechender Produkte konsequenterweise verzichtet werden. Zu denken ist insbesondere an Stopfleber, Daunenfedern aus Lebendrupf, Kaviar, Froschschenkel, diverse weitere Agrarprodukte sowie Haiflossen- und Robbenprodukte. Die Einfuhr letzterer soll gemäss Bund – allerdings wiederum mit Ausnahmen – durch die EDAV verboten werden. Da es sich um ein tierschutzrechtlich begründetes Einfuhrverbot handelt, wäre seine Unterbringung in der TSchV sachgerechter (siehe die Stellungnahme der TIR zu Art. 10a EDAV-DS, https://www.tierimrecht.org/documents/1813/Vernehmlassungsantwort_Verordnung_Tierprodukte_TIR.pdf).</p> <p>(neu) Bst. r: In den Verbotskatalog ist auch ein generelles Verbot für die Verwendung von Stacheldraht aufzunehmen. Dieser birgt ein erhebliches Verletzungsrisiko sowohl für Weidetiere als auch für Wildtiere, die bei Gefahr instinktiv und oft in Panik fliehen. Dramatische Unfälle, in denen sich Tiere im Stacheldraht verfangen und sich dabei schwere Verletzungen zuziehen oder qualvoll verenden, sind ausreichend dokumentiert und zeigen den Handlungsbedarf.</p> <p>(neu) Bst. s: Tasthaare sind mehr als unnötiger Kopfschmuck. Sie sind – wie das Wort „Tasten“ bereits deutlich macht, ein Sinnesorgan, das Tieren zur Orientierung und zur Kommunikation dient. Das Entfernen aus rein ästhetischen Gründen stellt daher einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Bundesverfassung und das Tierschutzgesetz geschützte Tierwürde dar und sollte daher nicht nur bei Pferden, sondern generell für alle Tiere verboten werden – auch wenn der Gebrauch der Tasthaare als Sinnesorgan nicht bei allen Tierarten gleich ausgeprägt bzw. nicht in gleichem Mass erforscht ist.</p> <p>Ganz generell ist die TIR der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen am Tier sowie Hilfsmittel, die dem Tierwohl abträglich sind und auf eine Anpassung an ein Haltungssystem abzielen oder aus ästhetischen oder praktischen Gründen erfolgen, konsequent zu verbieten sind.</p>	
<p>17 Bst. e, h, k^{bis}, n, o (neu) p (neu)</p>	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s) und würde das Auflisten der</p>	<p>Bst. h. mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen,</p>

	<p>Manipulationen am Rind in Art. 17 bis auf Bst. b (Verbot des Wasserentzugs beim Trockenstellen) erübrigen.</p> <p>Allenfalls können ausdrückliche Verbote für den Vollzug jedoch hilfreich sein. Problematisch ist der Verbotskatalog, wenn im Umkehrschluss daraus gefolgert wird, dass nicht aufgelistete tierschutzwidrige Handlungen bei Rindern legitim sind. Sofern sie gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstossen bzw. nicht gerechtfertigt werden können, sind sämtliche Eingriffe bei Rindern verboten. Um dem Legalitätsprinzip besser gerecht zu werden und um Missverständnisse bei den Vollzugsbehörden zu vermeiden, ist eine entsprechende Formulierung aufzunehmen.</p> <p>Bst. e: Die TIR begrüsst die Konkretisierung.</p> <p>Bst. h: Der unbestimmte Begriff "lange Zwischenmelkzeiten" sollte präzisiert werden. Das Unterlassen des Melkens ist aus der Sicht des Tierschutzes höchst problematisch, wie auch der BLV-Tierschutzbericht 2016 bestätigt. Zwar sind überlange Zwischenmelkzeiten bereits heute nicht zulässig. Dennoch werden die heute üblichen Praktiken an Ausstellungen und Viehschauen von den Vollzugsbehörden toleriert. Milchkühe werden vor dem Wettbewerb bewusst nicht gemolken und um das Heraustropfen der Milch – ein Zeichen überlanger Zwischenmelkzeit – zu verhindern, werden die Zitzen verklebt oder anderweitig verschlossen. Das „Versiegeln“ der Euter beeinträchtigt das Wohlergehen der Tiere erheblich. Es erfolgt allein aus ästhetischen Gründen, womit die Tierwürde missachtet und dar und ein Grundprinzip des Tierschutzes verletzt wird. Um den korrekten Vollzug sicherzustellen, ist ein entsprechendes Verbot zu formulieren.</p> <p>Bst. k^{bis}: Die TIR begrüsst das neue Verbot. Zusätzlich sollte der Einsatz von Kuhtrainern endlich verboten werden. Solche Geräte versetzen die Tiere ebenfalls und häufig sogar permanent in Angst, verursachen Stress und sind bereits seit längerem als nicht tierschutzkonform anerkannt. Dennoch ist immer noch lediglich ihr Einbau in neuen Stalleinrichtungen verboten. Die heute gültige Beschränkung des Einsatzes entsprechender Geräte auf zwei Wochentage (Art. 35 Abs. 4 Bst. f) ist nicht kontrollierbar.</p> <p>Bst. n: Hörner sind für alle Rinder – nicht allein für Wasserbüffel und Yaks – in vielerlei Hinsicht von grosser Bedeutung. Es handelt sich um durchblutete und</p>	<p><u>insbesondere auch das Verkleben oder anderweitige Verschliessen der Zitzen bei Viehschauen und Ausstellungen;</u></p> <p>Bst. k^{bis}. <u>das Anwenden von elektrisierenden Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen oder eine andere Verhaltensänderung zu bewirken, insbesondere die Verwendung von Elektrobügeln;</u></p> <p>Bst. n. <u>das routinemässige Enthornen;</u></p> <p>(neu) Bst. o. <u>die Haltung in Anbindung;</u></p> <p>(neu) Bst. p. <u>das Schlachten trächtiger Kühe. Ausgenommen sind Notschlachtungen bei einer unheilbaren Krankheit oder nach einem Unfall.</u></p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>mit Nerven versorgte Organe, die Bestandteil des Rinderschädels sind. Darüber hinaus haben die Hörner eine wichtige Funktion als Kommunikationsinstrumente und spielen unter anderem auch für das Rangverhalten der Tiere eine entscheidende Rolle. Trotz der weitreichenden Konsequenzen des Enthornens für die betroffenen Rinder wird der Eingriff allgemein als zulässig erachtet. Ein ausführliches Rechtsgutachten der TIR (Gieri Bolliger/Alexandra Spring/Andreas Rüttimann – Enthornen von Rindern unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde) zeigt jedoch auf, dass diese Praktik gegen das Tierschutzgesetz verstöss. Das Entfernen der Hörner bedeutet insbesondere eine Missachtung der Tierwürde und verletzt damit ein Grundprinzip des Tierschutzes. Das routinemässige Enthornen sollte daher nicht mehr zulässig sein. Ausnahmen sollten nur in unerlässlichen Einzelfällen nach Genehmigung durch die kantonale Behörde erlaubt sein.</p> <p>(neu) Bst. o: Die Anbindehaltung ist eine Haltungsform, die dem Wohlergehen und der Gesundheit von Tieren grundsätzlich abträglich ist. Tiere – auch Rinder – werden durch die langfristige Anbindung stark in ihrem natürlichen Verhalten und ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die Anbindehaltung kann daher nicht als artgerecht bezeichnet werden. Die wenigen Auslauftage, die angebunden gehaltenen Rindern heute zugestanden werden (90 Tage/Jahr), machen diese Tierhaltungsform sogar zu einer krassen Tierschutzwidrigkeit. Die Tierschutzgesetzgebung stellt beim Schutz des Wohlergehens von Tieren auf das artgemässe Verhalten ab und verpflichtet Tierhalter unter anderem, ihren Tieren die notwendige Bewegungsfreiheit zu gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Die Anbindehaltung widerspricht diesen Grundsätzen und ist somit zu verbieten. Die TIR ist klar der Ansicht, dass Tierhaltesysteme ausnahmslos dem Tier anzupassen sind.</p> <p>(neu) Bst. p: Jedes Jahr werden Tausende trächtige Kühe geschlachtet. Die Kälber sterben dabei qualvoll im Mutterleib, da nur das Muttertier durch den Bolzenschuss betäubt wird. Die TIR spricht sich dafür aus, die Ende Januar angekündigte Branchenlösung der Fleischwirtschaft in die TSchV aufzunehmen und ihr dadurch mehr Verbindlichkeit zu verleihen.</p>	
18 Bst. b, d (neu)	Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl.	Bst. b. das Abklemmen der Zähne <u>und das Abschleifen der Zahnspitzen</u> bei Ferkeln;

	<p>Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s) und würde das Auflisten der Manipulationen am Schwein in Art. 18 erübrigen.</p> <p>Als besonders stossend erachtet die TIR, dass sich in der landwirtschaftlichen Tierhaltung teilweise Praktiken etabliert haben, die den explizit verbotenen Manipulationen praktisch gleichkommen und in krasser Weise gegen die Tierwürde verstossen, von den Vollzugsbehörden jedoch toleriert werden, weil sie nicht explizit im Verbotskatalog aufgeführt sind oder gar in der TSchV selbst legitimiert werden. Selbst wenn die angewendeten Methoden mit geringerer Belastung einhergehen, ist ihre Rechtfertigung konsequent nach den Grundsätzen des TSchG zu prüfen und dürfen sie nicht deswegen toleriert werden, weil sie im Verbotskatalog nicht genannt oder weil sie in der Praxis seit langem angewendet werden.</p> <p>Aus diesem Grund ist etwa das Entfernen der Zahnschmelzspitzen generell zu verbieten (vgl. Ausführungen zu Art. 15 Abs. 2). Nicht nur das Abklemmen, sondern auch das etwas schonendere Abschleifen der Zähne verstösst gegen die Achtung des Eigenwerts der Tiere. In Schweinehaltungen auftretende Probleme sind in ihrer Ursache zu beheben. Es sind daher die Haltungsbedingungen anzupassen.</p> <p>Weil die Übergangsfrist für die Kastration ohne Betäubung abgelaufen ist, ist Art. 224 zu streichen und sollte das Verbot in Art. 18 aufgenommen werden.</p>	<p>(neu) Bst. d. <u>das Kastrieren von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung;</u></p>
19 Bst. a	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s) und würde das Auflisten der Manipulationen an Schafen und Ziegen in Art. 19 erübrigen.</p> <p>Das Enthornen von Ziegen ist nicht weniger problematisch als das Enthornen von Rindern. Hörner sind Organe und Kommunikationsinstrumente und bilden Bestandteil des Tieres (vgl. die Ausführungen zu Art. 17 Bst. n). Das Enthornen von Ziegen dient allein dazu, mehr Tiere auf weniger Raum halten zu können – mit weitreichenden Folgen für das Wohlergehen der Tiere. Das Enthornen von Schafen und Ziegen ist ausnahmslos zu verbieten.</p>	<p>Bst. a. das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes <u>das Enthornen bzw. Entfernen des Hornansatzes;</u></p>

20 Bst. a	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s) und würde das Auflisten der Manipulationen an Geflügel in Art. 20 mit Ausnahme von Bst. d (Wasserentzug) erübrigen.</p> <p>Nicht nur das Coupieren, auch das Touchieren des Schnabels stellt einen schmerzhaften Eingriff an einem für die Nahrungsaufnahme wichtigen Organ dar. Das Touchieren ist zu verbieten. Tierschutzprobleme durch Federpicken sind durch Anpassungen im Haltungssystem zu beheben.</p>	Bst. a. <u>Manipulationen am Schnabel, insbesondere das Coupieren oder Touchieren</u> der Schnäbel;
21 Bst. f, i (neu), j (neu) und k (neu)	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s) und würde das Auflisten der Manipulationen an Pferden in Art. 21 mit wenigen Ausnahmen erübrigen.</p> <p>Sofern auf ein allgemeines Verbot verzichtet wird, sind aber mindestens die hier genannten Hilfsmittel ausdrücklich zu verbieten.</p>	<p>Bst. f. das Anbinden der Zunge <u>das Immobilisieren der Zunge durch Anbinden oder Verwenden von Zungenstreckergebissen;</u></p> <p>(neu) Bst. i. <u>die Verwendung von Sperrhalftern in Verbindung mit Hebelgebissen;</u></p> <p>(neu) Bst. j. <u>Nasenbügel oder Gebisse aus Draht oder gezahntem Metall;</u></p> <p>(neu) Bst. k. <u>die Verwendung schmerzauslösender Ausrüstungsgegenstände.</u></p>
22 Abs. 1 Bst. d (bestehend)	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass sämtliche physischen Veränderungen an Tieren sowie problematische Hilfsmittel konsequent zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s). Art. 22 Abs. 1 Bst. a und c wären damit überflüssig.</p> <p>Bst. d: Die TIR lehnt die Verwendung lebender Tiere zur Ausbildung von Jagdhunden ab. Die entsprechende Ausnahme ist daher zu streichen.</p>	Bst. d. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder zu prüfen, ausser für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden nach Artikel 75 Absatz 4 sowie für die Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden;
23 Abs. 1 Bst. d, f und g	Die TIR begrüsst die Aufnahme einer Regelung zum Transport von Panzerkrebse, fordert jedoch ein vollumfängliches Lebendtransportverbot und	

<p>(neu)</p>	<p>schlägt statt der Schaffung eines zusätzlichen Bst. f die Integration in den bestehenden Bst. d vor. Konsequenterweise ist in Übereinstimmung mit Art. 1 überall von Zehnfusskrebse zu sprechen, auch wenn einige Bereiche vorwiegend für Panzerkrebse relevant sind.</p> <p>Bst d: Lebendtransporte sind insbesondere für im Wasser lebende Tiere mit grossem Stress und einer erhöhten Verletzungsgefahr verbunden. Im Sinne des Grundsatzes von Art. 4 Abs. 2 TSchG sind solche Beeinträchtigungen auf das nicht vermeidbare Minimum zu reduzieren. Daraus folgt, dass die Transportwege beim Lebendtransport möglichst kurz zu halten sind. Dort, wo ein Lebendtransport nicht notwendig ist, ist davon abzusehen. Der Lebendtransport von Fischen und Panzerkrebsen zu Speisezwecken ist unnötig. Die Gastronomie kann ihren Bedarf nach Fisch und Krebsfleisch ebenso gut durch bereits geschlachtete Tiere decken. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Kühlmethode spricht auch aus der Sicht der Lebensmittelhygiene nichts gegen eine Tiefkühlagerung von geschlachteten Fischen und Krebsen. Der Lebendtransport von Fischen und Zehnfusskrebse ist vor diesem Hintergrund zu verbieten. Weil die Tötung dieser Tiere nur durch fachkundige Personen vorgenommen werden darf, hilft das Transportverbot letztlich auch der Umsetzung der schonenden Betäubung und Tötung, da längst nicht alle Köche über die notwendige Fachkenntnis verfügen und sich die Gastronomie erwiesenermassen kaum um die entsprechende Weiterbildung ihres Personals bemüht.</p> <p>Wird dem geforderten Verbot des Lebendtransports von Zehnfusskrebse nicht entsprochen, so ist darauf zu achten, dass nicht nur der Transport auf Eis oder Eiswasser, sondern auch ausserhalb des Wassers verboten wird. Dass den territorial veranlagten Hummern sowohl während des Transports als auch in einem Haltungssystem genügend Rückzugsmöglichkeiten und Wasser von der für die Tiere geeigneten Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, sollte sich aus den bereits bestehenden Vorschriften der TSchV ergeben. Im Weiteren wäre die Transportdauer auf maximal sechs Stunden zu beschränken und wären für die Hälterung Vorschriften zu erlassen.</p> <p>(neu) Bst. f: entspricht dem Bst. g im Verordnungsentwurf mit Anpassung gemäss Geltungsbereich in Art. 1</p>	<p>d. der Lebendtransport von Panzerkrebsen <u>Zehnfusskrebse und Fischen zu Speisezwecken direkt auf Eis oder in Eiswasser</u>;</p> <p>f. die Haltung von Panzerkrebsen <u>Zehnfusskrebse</u> ausserhalb des Wassers;</p> <p>(neu) g. <u>der Import von lebenden Zehnfusskrebse und Fischen zu Speisezecken</u>.</p>
---------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>(neu) Bst. g: Die bereits erwähnte Transportproblematik akzentuiert sich vor allem bei aus dem Ausland importierten Fischen und Panzerkrebsen, denn bis zu 90 Prozent der Hummer, die in der Schweiz verkauft werden, stammen nicht aus der Schweiz, sondern aus Nordamerika. Der Lebendtransport in engen Kisten, in denen sich die Tiere kaum bewegen können und die langen Antennen einer hohen Verletzungsgefahr ausgesetzt sind, stellt ein gravierendes Tierschutzproblem dar. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden diese grundsätzlichen Probleme nicht gelöst. Der Import lebender Panzerkrebse sowie lebender Fische zu Speisezwecken sollte daher konsequenterweise verboten werden. Der Bundesrat verfügt nach Art 14 Abs. 1 TSchG über eine diesbezügliche Kompetenz und sollte diese auch nutzen.</p>	
<p>24 Bst. b, e, f, g (neu) und h (neu)</p>	<p>Die TIR ist der Ansicht, dass Eingriffe bei Tieren immer problematisch und zur Erleichterung der Haltung oder aus ästhetischen Gründen generell zu verbieten sind. Ein entsprechendes Verbot wäre im allgemeinen Verbotskatalog unterzubringen (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. s).</p> <p>Bst. b: das routinemässige Entfernen der Afterkrallen ist unnötig und nicht zu erlauben, sofern es nicht medizinisch indiziert ist.</p> <p>Bst. e: Die Eingriffsverbote sind nach Auffassung der TIR zu eng gesetzt und sollten erweitert werden.</p> <p>(neu) Bst. f: Die TIR begrüsst die Einführung eines Verbots von Streichelzoos an Veranstaltungen für bestimmte Tierarten. Gerade für klassische Beutetiere kann der entsprechende Stress dramatische Folgen haben. Aber auch weitere Tiere, die nicht in die Kategorie der Beutetiere fallen, sind nicht per se an den Körperkontakt mit ihnen fremden Menschen gewöhnt. Insofern wäre auch eine Ausdehnung auf weitere Tierarten willkommen.</p> <p>(neu) Bst g: Bei Veranstaltungen und Tierbörsen ist häufig zu beobachten, dass Tiere aus ihren Gehegen bzw. Behältnissen herausgenommen und Besuchern zum Anfassen angeboten werden. Dies führt bei den Tieren zu erheblichem und unnötigem Stress. Das Herausnehmen, um Besucher an den eigenen Stand zu locken, und das Herumreichen von Tieren etwa zur Geschlechterbestimmung sollte im Rahmen von Veranstaltungen und Tierbörsen daher verboten werden.</p>	<p>Bst. b. operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie Zahnresektion, Coupieren der Flügel oder Entfernen von Sekretdrüsen; ausgenommen sind Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung oder das Entfernen der Afterkrallen;</p> <p>Bst. e. bei Laufvögeln <u>Eingriffe am Schnabel, insbesondere das Coupieren oder Touchieren des Schnabels und das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern das Tier in irgendeiner Weise behindern</u>, sowie die Federgewinnung von lebenden Laufvögeln;</p> <p>(neu) Bst. g. <u>das Herumreichen von Tieren unter Besuchern oder das Herausnehmen aus ihrem Gehege zu Werbezwecken oder zur Geschlechterbestimmung an Veranstaltungen und Tierbörsen;</u></p> <p>(neu) Bst. h. <u>das Ausstellen scheuer Wildtiere, insbesondere von Singvögeln, Zierfischen [...] ist verboten.</u></p>

	<p>(neu) Bst. h: Wildtiere, insbesondere klassische Beutetiere, leiden an Schönheitswettbewerben und Ausstellungen unnötig. Veranstaltungen mit Tieren, die den regelmässigen Umgang mit fremden Menschen nicht gewohnt sind, sollten verboten werden.</p>	
<p>25 Abs. 1 und 4^{bis} (neu)</p>	<p>Abs. 1: Nutztiere werden heute in vielen Bereichen einseitig auf das Erbringen von Höchstleistungen hin gezüchtet, sei dies in Bezug auf das Ansetzen von Muskelfleisch, die Produktion von Milch oder Eier oder die Wurfgrösse. Diese Leistungszucht beeinträchtigt das Wohlergehen und die Gesundheit von Tieren erheblich. Häufig halten sich die Folgen nur deshalb in Grenzen, weil Nutztiere allesamt in jung adultem oder gar juvenilem Alter getötet werden. Dürfen solche Extremlistungstiere ausnahmsweise länger leben, als ihre durchschnittliche Nutzungsdauer dies vorsieht, kämpfen sie mit gravierenden Gesundheitsproblemen. So haben etwa Schweine oder Mastgeflügel häufig Probleme mit der Fortbewegung, während Legehennen völlig ausgezehrt und kaum mehr widerstandsfähig sind. Zahlreiche Probleme sind auch bei Hochleistungsmilchkühen bekannt. Diese Extremzucht, ausgerichtet auf eine kurze Nutzdauer, widerspricht in krasser Weise dem Schutz der Tierwürde und ist ausnahmslos zu verbieten.</p> <p>(neu) Abs. 4^{bis}: In der Schweiz leben zwischen 100'000 und 300'000 herrenlose Katzen. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht auch hierzulande ein Streunerproblem. Eine der Hauptursachen hierfür liegt darin, dass Privatpersonen ihre Freigängerkatzen nicht kastrieren lassen und diese zusammen mit herrenlosen, unkastrierten Tieren ständig für weiteren Nachwuchs sorgen. Dies, obwohl die Tierschutzverordnung ausdrücklich festhält, dass Tierhaltende alles Zumutbare tun müssen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4). Das Paarungsverhalten unkastrierter Freigängerkatzen unter Kontrolle zu haben, ist für deren Halter aber praktisch unmöglich. Selbst grossangelegte Kastrationsaktionen gemeinnütziger Organisationen bei herrenlosen Katzen können das Problem jedoch allein nicht beseitigen, wenn nicht auch die Halter von Freigängerkatzen ihren Beitrag leisten</p>	<p>Abs. 1: Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird. <u>Dabei ist die gesamte natürliche Lebenserwartung des Tieres und nicht die durchschnittliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen.</u></p> <p>(neu) Abs. 4^{bis}: <u>Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang sind, wenn möglich vor Eintritt der Geschlechtsreife, von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.</u></p>

	<p>und in die Verantwortung genommen werden. Die Streunerproblematik ist mit viel Tierleid verbunden. Vermehren sich Katzen übermässig, bilden sich schnell grosse Populationen auf engem Raum, was zu Hygieneproblemen und zur Ausbreitung von Krankheiten führt. Viele Tiere sterben qualvoll, weil sie keine medizinische Versorgung erhalten oder nicht ausreichend Nahrung finden. Die unkontrollierte Vermehrung von Katzen führt ausserdem dazu, dass jedes Jahr unzählige ungewollte Jungtiere in Tierheime abgeschoben oder ausgesetzt werden. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden unerwünschte Katzenwelpen zudem teilweise immer noch ertränkt oder auf andere tierquälerische Weise getötet. Die Kastration von Freigängerkatzen bildet dagegen eine verhältnismässige Massnahme, um einen weiteren Anstieg der Streunerpopulation zu vermeiden, das Katzenleid zu verringern und den Katzenbestand in der Schweiz nachhaltig zu regulieren.</p> <p>Alternativ könnte die Pflicht in Art. 80 untergebracht werden.</p>	
26 Abs. 2	<p>Die TIR beantragt die Streichung der Ausnahme in Art. 26 Abs. 2. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet für Besatz- und Speisefische eine Ausnahme zu Art. 26 Abs. 1 statuiert werden soll. Vielmehr sollte von Fischzuchten verlangt werden, dass sie den Tieren Haltungsverbedingungen bieten, unter denen diese ihr natürliches Verhaltensrepertoire zeigen können.</p>	streichen
27	<p>Die Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden stellt vor dem Hintergrund des Schutzes der Tierwürde ein Problem dar. Insbesondere die routinemässige künstliche Besamung in einem industriellen System, das zahlreiche tierwürdemissachtende Umgangsformen mit Tieren mit sich bringt, ist nicht zu fördern. Nach Ansicht der TIR sollten die Institute des Bundes, die sich der Nutztierwissenschaft widmen, diesem Bereich und möglichen Alternativen vermehrt Aufmerksamkeit schenken.</p>	
30 Abs. 1 und 2	<p>Nicht nur die genannten Tiergruppen bedürfen bei der gewerbsmässigen Zucht besonderer Aufmerksamkeit der Vollzugsbehörden. Die Bestimmung ist daher auf alle Tiere auszudehnen. Entsprechend ist auch Abs. 2 anzupassen.</p>	<p>Abs. 1: Wer gewerbsmässig Heimtiere, Nutzhunde oder Wildtiere Tiere züchtet, muss eine Bestandeskontrolle führen.</p> <p>Abs. 2: <u>Es sind anzugeben: Name, Identifikation, Herkunft und Geburts- oder Schlüpfdatum sämtlicher</u></p>

		<p><u>Zuchttiere und Nachkommen; Abgänge mit (mutmasslicher) Ursache.</u></p>
<p>31 Abs. 4 Bst. b und f (neu)</p>	<p>Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass ein Sachkundenachweis erst ab einer bestimmten Anzahl Tiere notwendig ist. Sinn und Zweck eines Sachkundenachweises ist die Vermittlung von Fachwissen zu Umgang und Haltung der betreffenden Tierart. Dieses Wissen ist in Bezug auf jedes einzelne Tier notwendig. Bei Pferden ist die Notwendigkeit eines Sachkundenachweises besonders offenkundig. Ihre Haltung ist äusserst anspruchsvoll und erfordert viel Fachwissen. Deshalb sind nur gut informierte Tierhalter in der Lage, den Tieren eine angemessene Betreuung und Unterbringung zu bieten. Pferde werden intensiv genutzt und tragen nicht selten erhebliche physische und psychische Schäden durch falschen Umgang, Haltungsmängel und Übernutzung davon. Neben dem Ehrgeiz ihrer Halter oder Reiter ist häufig deren fehlende Sachkunde und Sensibilität als Ursache zu nennen. Zusätzlich bilden Pferde auch für die Öffentlichkeit eine nicht unerhebliche Gefahr, was häufig zu Haftungsfragen führt. Aus diesen Gründen ist der Sachkundenachweis für sämtliche Pferdehaltende – besser noch für sämtliche Personen, die Umgang mit Pferden haben (Reiter) – unabhängig der Anzahl gehaltener Tiere vorzuschreiben.</p> <p>(neu) Bst. f: TIR fordert die Einführung eines Sachkundenachweises für Taubenhalter. Die Haltung von Haustauben bedarf besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse bezüglich der Bedürfnisse und der artgerechten Haltung dieser Tiere. Die aktuelle Situation zeigt, dass Tauben auf verschiedene Weise intensiv genutzt werden (Zucht, Sport). Dadurch sind sie einem erhöhten Missbrauchspotenzial ausgesetzt (vgl. Wehrli Sara, STS-Report, Brieftaubensport in der Schweiz, 2016). Mit den verschiedenen Taubennutzungsformen sind bekanntlich zahlreiche Tierschutzprobleme verbunden, die sich mitunter im Übrigen auch auf andere Tierarten – so etwa geschützte Wildtiere – auswirken. Die TIR fordert daher die Einführung einer Sachkundenachweispflicht für Taubenhaltende. Diese Massnahme erscheint verhältnismässig, um entsprechenden Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung und letztlich auch gegen andere Erlasse (so etwa Artenschutzbestimmungen, Chemikaliengesetzgebung etc.) prophylaktisch</p>	<p>Bst. b. <u>Equiden</u>;</p> <p>(neu) Bst. f. <u>Haustauben</u>.</p>

	<p>entgegenzuwirken. Die Pflicht zur Absolvierung eines SKN sollte dabei bereits ab der Haltung eines Taubenpaars gelten. Inhaltlich ist dafür zu sorgen, dass der Sachkundenachweis auch rechtliche Informationen zur Abwehr von Fressfeinden der Taube umfasst, um insbesondere das Problem der Vergiftung von Greifvögeln aktiv einzudämmen. Eine zusätzliche Meldepflicht für Taubenhaltende ist notwendig, um die Kontrolle zu erleichtern (vgl. Ausführungen zu Art. 18a TSV).</p>	
<p>32 Abs. 1</p>	<p>Das Enthornen von Tieren ist generell zu verbieten (vgl. Ausführungen zu Art. 17 Bst. n und Art. 19 Bst. a).</p>	<p>Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur <u>unter Schmerzausschaltung</u>, nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.</p>
<p>33</p>	<p>Abs. 3: Die Ausnahme für Hausgeflügel in Bezug auf die Beleuchtungsstärke ist zu streichen. 15 Lux stellen einen Mindestwert dar, der auch für Hausgeflügel angemessen erscheint; die in Art. 67 lediglich geforderten 5 Lux widersprechen einer artgemässen Haltung.</p> <p>Abs. 4: Diese Ausnahme ist nicht mehr gerechtfertigt und sollte – allenfalls mit einer Übergangsfrist – gestrichen werden.</p> <p>Abs. 5: Die Sonderbestimmung für die Legehennenaufzucht ist zu streichen. Künstliche Beleuchtungsprogramme dienen der Regulierung und Optimierung der Eierproduktion. Diese stellen keine genügende Rechtfertigung für Einschränkungen des Wohlergehens der Tiere dar.</p> <p>Die bei Küken während der ersten drei Lebenstage zulässige Lichtphasenverlängerung auf 24 Stunden wird in der Regel unter Hinweis auf eine bessere Orientierung der mutterlosen Jungtiere durchgeführt. Hier zeigt sich ein weiteres gravierendes Tierschutzproblem, das mit der Würde der betroffenen Tiere nicht zu vereinbaren ist: Die routinemässige mutterlose Kükenaufzucht ist eine in den vergangenen Jahrzehnten fest etablierte Form eines widernatürlichen und wichtige Grundbedürfnisse von Tieren missachtenden Systems, das allein auf wirtschaftlichen Überlegungen basiert. In diesem Bereich zeigt sich dringender Forschungsbedarf, um geeignete Massnahmen für eine</p>	<p>Abs. 3: Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; die Beleuchtungsstärke für Hausgeflügel richtet sich nach Artikel 67.</p> <p>Abs. 4: streichen</p> <p>Abs. 5: Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden, ausgenommen bei Küken während der ersten drei Lebenstage, in denen die Lichtphase auf 24 Stunden verlängert werden darf. Bei der Verwendung von Beleuchtungsprogrammen kann die Lichtphase in der Legehennenaufzucht verkürzt werden.</p>

	Reorganisation der landwirtschaftlichen Prozesse im Sinne einer cleveren Verbindung von Technik, Ethik und Natur zu entwickeln.	
34	In Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 3 sollten Böden von Unterküften und Gehegen so beschaffen sein, dass sowohl die Gesundheit als auch das Wohlergehen der Tiere sichergestellt ist. Eine der entsprechenden Tierart angepasste Liegefläche gehört zu den zwingend zu beachtenden Grundbedürfnissen jedes Tieres.	<p>Abs. 1: Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken <u>und weich</u> sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen. <u>Sie dürfen beim Tier keine Druckstellen verursachen.</u></p> <p>Abs. 2: Perforierte Böden müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein. Sie müssen eben und die Elemente müssen unverschiebbar verlegt sein. <u>Sie dürfen weder zu hart noch zu weich sein, so dass bei den Tieren keine Schäden oder Schmerzen entstehen. Der Liegebereich darf nicht perforiert sein.</u></p>
35 Abs. 1-4	Abs. 1-4: Der Einsatz von Elektrobügeln sollte generell verboten werden. (siehe Bemerkung zu Art. 17). Die Ausnahmen vom in Abs. 1 Satz 1 festgehaltenen Verbot scharfkantiger, spitzer oder elektrisierender Vorrichtungen, die das Verhalten von Tieren im Stall steuern, sind zu streichen. Der wissenschaftliche Kenntnisstand zeigt deutlich, dass keine Notwendigkeit besteht, die in Abs. 2-4 aufgeführten Ausnahmen zuzulassen. Im Übrigen ist zu bemerken, dass die Ausnahmen für den Einsatz von Elektrobügeln ein unnötiges und erhebliches Kontroll- und damit Vollzugsproblem darstellen.	<p>Abs. 1: Satz 2 streichen Abs. 2-4: streichen</p>
36	Die doppelt vage Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 führt in der Praxis immer wieder zu Problemen. Zum einen ist unklar, was als "über längere Zeit" gilt, zum anderen wird "extreme Witterung" nicht einheitlich interpretiert. Eine Definition des Begriffs "extreme Witterung" auf Verordnungsstufe, ggf. in der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (vgl. die allgemeinen Bemerkungen dort), wäre sinnvoll. Die Bestimmung "über längere Zeit" kann kaum vernünftig eingegrenzt werden und ist daher zu streichen. Tiere sollten extremer Witterung auch nicht kurzzeitig schutzlos ausgesetzt werden.	<p>Abs. 1: Haustiere dürfen über längere Zeit extremer Witterung nicht schutzlos ausgesetzt sein.</p> <p>Abs. 2: Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.</p>

	<p>Abs. 2: Die Bergwelt ist für schnelle und unvorhersehbare Wetterwechsel bekannt, die innert kurzer Zeit auch zu extremer Witterung führen können. Die Gefahr extremer Witterung besteht demnach permanent. Im Falle extremer Witterung sind die betroffenen Gebiete oft nicht mehr erreichbar, weshalb die entsprechenden Vorkehrungen präventiv zu treffen sind. Das ist durch Anpassung der Formulierung zu verdeutlichen. Die Bestimmung ist von grosser praktischer Relevanz; insbesondere Schafhalter sind häufig der Ansicht, dass ihre Tiere nicht geschützt werden müssen, was zu zahlreichen vermeidbaren Todesfällen führt.</p>	
37	<p>Abs. 1: Kälber haben unabhängig von der Haltungsform einen hohen Bedarf an Wasser. Ihnen ist auch auf der Weide Zugang zu Wasser zu gewähren.</p> <p>Abs. 2: Rinder haben einen hohen Wasserbedarf, weshalb der Zugang zu Wasser mindestens zweimal täglich zu gewähren ist. Ist dies nicht möglich, soll gemäss der aktuellen Bestimmung durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird. Für die TIR ist nicht klar, welche Massnahmen hier denkbar sind, ohne das Wohlergehen der Tiere unverhältnismässig zu beeinträchtigen. Der Zusatz ist deswegen zu streichen oder die geeigneten Massnahmen sind konkret zu benennen.</p>	<p>Abs. 1: Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.</p> <p>Abs. 2: Übrige Rinder müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.</p>
38 Abs. 3 und 4	<p>Abs. 3: Die Einzelhaltung von Kälbern bis zu zwei Wochen ist aus Tierschutzsicht höchst problematisch. Die gesundheitlichen Probleme, die sich bei der Gruppenhaltung ergeben können, sind in erster Linie auf die unnatürliche Trennung von der Mutter und auf eine unzureichende Kolostrumversorgung zurückzuführen. Daher sollte vermehrt nach Wegen gesucht werden, wie eine gemeinsame Haltung der Mutter und ihrer Kälber ermöglicht werden kann. Es wäre wünschenswert, dass der Bund die entsprechende Forschung auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 1 TSchG verstärkt unterstützen und unsinnige Regelungen, die natürlichen Haltungsformen entgegenstehen (so etwa die Definition von Milch in Art. 26 Abs. 1 VLtH), anpassen würde.</p> <p>Ausdrücklich zu verbieten ist die Einzelhaltung von Kälbern in sogenannten Kälberiglus. Sichtkontakt alleine reicht bei Weitem nicht, um den sozialen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden. Dies ist nur durch Gruppenhaltung möglich. Sowohl für das Problem der Gesundheitsvorsorge bei Kälbern in</p>	<p>Abs. 3: <u>Kälber müssen, sofern sie von der Mutter getrennt sind, in Gruppen gehalten werden.</u></p> <p>Abs. 4: streichen</p>

	<p>Gruppenhaltung als auch für jenes des gegenseitigen Besaugens sind praktikable Lösungen vorhanden.</p> <p>Abs. 4: Diese Bestimmung ist entsprechend den Ausführungen zu Abs. 3 zu streichen.</p>	
39 Abs. 1-3	<p>Abs. 1: Sämtliche Tiere der Rindviehgattung haben ein Bedürfnis nach einer bequemen Liegefläche. Die Bestimmung sollte deshalb angepasst werden.</p> <p>Abs. 2: die Verwendung eines weichen verformbaren Materials anstelle von Einstreu im Liegebereich ist zu verbieten. Die hierfür häufig verwendeten Hartgummimatten werden den Bedürfnissen von Rindern nicht gerecht und haben sich in der Praxis nicht bewährt.</p> <p>Abs. 3: Die neue Formulierung führt zu unnötigen und erheblichen Kontroll- und Vollzugsproblemen. Abs. 3 ist mindestens entsprechend den Erläuterungen zur Revision der Tierschutzverordnung zu konkretisieren und gilt für sämtliche Rinder. Zudem sollte festgehalten werden, dass der Klauenabrieb sicherzustellen und in regelmässigen Abständen zu kontrollieren ist.</p>	<p>Abs. 1: <u>Für Rinder muss ein Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu vorhanden sein.</u></p> <p>Abs. 2: streichen</p> <p>Abs. 3: <u>Einflächengebühren mit Tiefstreu sind nur zulässig als Liegebereich in Ergänzung zu einem Laufstall oder bei ganzjährigem Weidegang. Ein ausreichender Klauenabrieb muss sichergestellt und regelmässig kontrolliert werden.</u></p>
40 Abs. 1 und 2	<p>Abs. 1: Die TIR spricht sich grundsätzlich gegen die Anbindehaltung aus (vgl. die Ausführungen zu Art. 17 Bst. o). Auslauf an nur 90 von 365 Tagen für angebunden gehaltene Tiere ist aber in jedem Fall zu wenig. Da ohnehin ein Auslauf erstellt werden muss, ist eine erhöhte Auslaufpflicht nicht mit unverhältnismässigem Mehraufwand für den Tierhalter verbunden, während das Tierwohl demgegenüber um ein Vielfaches erhöht wird.</p> <p>Abs. 2: Die Ausnahme für Zuchtstiere ist zu streichen. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Zuchtstiere bezüglich Auslauf gegenüber den anderen Tieren der Rindergattung schlechter gestellt sind. Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren ist es zulässig, dass Zuchtstiere anstelle des Auslaufs im Freien geführt werden. Die geltende Rechtslage erlaubt es also, dass Zuchtstiere sich nie frei bewegen können und somit nie Auslauf im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. c haben.</p>	<p>Abs. 1: Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 <u>120</u> Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 <u>60</u> Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen <u>sieben Tage</u> ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf <u>muss mindestens vier Stunden pro Tag betragen und ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</u></p> <p>Abs. 2: streichen</p>

41 Abs. 5 (neu)	(neu) Abs. 5: Laufställe bergen häufig das Problem, dass sie zu wenig Platz bieten, um insbesondere rangniederen Tieren freien Zugang zu allen Bereichen zu gewähren. Zumindest solche Tiere kommen in Bezug auf Bewegung regelmässig zu kurz. Die Möglichkeiten, sich angemessen bewegen zu können, sollte aber jedem Tier zugestanden werden. Erst recht gilt dies für Tiere, die in Buchten gehalten werden.	(neu) Abs. 5: Rinder, die nicht angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 90 Tagen im Jahr, Auslauf erhalten.
46a (neu)	Bricht in industriellen Tierhaltungen ein Feuer aus, kann die grosse Anzahl Tiere oft nicht rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden. Der Grossteil verbrennt oder erstickt qualvoll, wie auch der jüngste Fall im Kanton Bern (Januar 2017) wieder gezeigt hat, bei dem rund 300 Ferkel verendet sind. Besonders gross ist die Gefahr in Betrieben mit hohen Schweine- oder Geflügelzahlen. Daher sind angemessene Brandschutzmassnahmen bei entsprechenden Betrieben zwingend vorzuschreiben.	
47 Abs. 1 und 2	<p>Abs. 1: Der Geltungsbereich dieser Bestimmung ist auf alle Schweine auszuweiten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb lediglich Schweinen in Gruppenhaltung und Zuchtebern ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich mit geringem Perforationsanteil zur Verfügung stehen soll. Die Haltung von Schweinen auf Betonboden wird den Bedürfnissen dieser Tiere nicht gerecht; ihnen ist zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten.</p> <p>Abs. 2: Die Haltung im Kastenstand ist komplett zu verbieten (vgl. Ausführungen zu Art. 48) und Abs. 2 daher zu streichen.</p>	<p>Abs. 1: Für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchtebern muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein. <u>Die Liegefläche ist mit ausreichend Einstreu zu versehen.</u></p> <p>Abs. 2: streichen</p>
48	<p>Noch immer verfügen fast 50% aller Schweine in der Schweiz über keinen Auslauf. Es ist höchste Zeit, Schweinen zumindest betonierten Auslauf zu gewähren bzw., wo mit den Gewässerschutzbestimmungen vereinbar, die Freilandhaltung aktiv zu fördern. In betonierten Ausläufen sind zumindest Suhlen einzurichten, die wichtige Grundbedürfnisse von Schweinen decken können.</p> <p>Die Haltung in Kastenständen bedeutet für Schweine eine enorme und nicht zu rechtfertigende Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und sollte daher grundsätzlich verboten werden. Lediglich die kurzzeitige Bewegungseinschränkung während der Fütterung erscheint angemessen, um allen Tieren eine ungestörte Nahrungsaufnahme zu gewähren.</p>	<p>Abs. 1: Schweine müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife.</p> <p>Abs. 3: Zuchteber und Mast<u>schweine</u> Schweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.</p> <p>Abs. 4: streichen</p>

49 Abs. 1	Kastenstände sind zu verbieten (vgl. Ausführungen zu Art. 48). Um dies zu verdeutlichen, ist der Begriff auch aus Art. 49 Abs. 1 zu entfernen. Alte Kastenstände dürfen in bestehenden Betrieben aber noch im Sinne von Fressständen zur kurzzeitigen Fixierung während der Fütterung verwendet werden.	In Gruppen gehaltene Schweine dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Kastenständen fixiert werden.
50 Abs. 1 und 2	<p>Abs. 1: Eine Fixierung von Schweinen mit Gliedmassenproblemen ist nicht sinnvoll. Vielmehr müssen einem entsprechend beeinträchtigten Schwein mehr Platz und weiche Einstreu zur Verfügung gestellt werden und ist die notwendige medizinische Versorgung sicherzustellen.</p> <p>"Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln" begründet sich meistens ebenfalls in einem deutlich zu geringen Platzangebot. Gerade die Geburtsphase ist für die Tiere mit Stress verbunden, weshalb zusätzliche Belastungen zu unterlassen sind. Abferkelbuchten mit Standvorrichtungen, in denen sich die Sau nur gerade knapp drehen kann, verstossen gegen wichtige Grundsätze des TSchG. Sauen müssen sich auch in Abferkelbuchten angemessen bewegen können. Den Ferkeln ist ein geeigneter und ausreichend geschützter Rückzugsort zu gewähren. Generell ist das Platzangebot in den Ställen erheblich zu erhöhen.</p> <p>Abs. 2: Die Angabe "einige Tage" ist zu wenig konkret, weshalb sich in diesem Zusammenhang Vollzugsprobleme ergeben. Zudem ist Schweinen zumindest im Liegebereich generell Einstreu zu gewähren (vgl. Ausführungen zu Art. 47 Abs. 1) und nicht lediglich während der Säugetzeit. Für die Nestbauphase ist Schweinen jedoch zusätzlich Langstroh zu verabreichen.</p>	<p>Abs. 1: Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Sau frei drehen <u>angemessen bewegen</u> kann. Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden. Für die Ferkel ist ein geschützter Rückzugsort einzurichten.</p> <p>Abs. 2: Einige <u>Zehn</u> Tage vor dem Abferkeln ist <u>zusätzlich zur Einstreu für die Liegefläche täglich</u> ausreichend Langstroh oder anderes zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugetzeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben.</p>
52 Abs. 2 und 4	<p>Abs. 1: "Kurzfristig" ist näher zu definieren bzw. auf eine Maximalzeit zu begrenzen. Die Formulierung "anderweitig fixieren" eröffnet einen weiten Interpretationsspielraum und kann dazu führen, tierschutzwidrige Methoden anzuwenden. Mögliche Alternativen zur Anbindung sind daher konkret zu benennen.</p> <p>Abs. 4: Schafe sind ausgesprochene Herdentiere, weshalb ihre Einzelhaltung zu verbieten ist.</p>	<p>Abs. 2: Schafe dürfen <u>kurzfristig ausnahmsweise während maximal drei Stunden</u> angebunden oder anderweitig fixiert werden.</p> <p>Abs. 4: <u>Schafe müssen in Gruppen gehalten werden.</u></p>

53 Abs. 1	Für die TIR ist nicht klar, welche Massnahmen hier denkbar sind, ohne das Wohlergehen der Tiere unverhältnismässig zu beeinträchtigen (vgl. auch Ausführungen zu Art. 37 Abs. 2). Satz 2 ist daher zu streichen. Sollten Massnahmen bestehen, die mit den Grundsätzen des TSchG vereinbar sind, sind diese konkret zu benennen.	Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen, namentlich ..., sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.
55	<p>Abs. 1 und 2: Die Anbindehaltung verstösst gegen wichtige Grundbedürfnisse der äusserst bewegungsfreudigen Tiere und ist daher zu verbieten. Ihnen lediglich 170 Tage Bewegung zu gewähren, entspricht in keiner Weise einer artgemässen Tierhaltung.</p> <p>In Laufställen gehaltene Tiere benötigen ebenfalls Auslauf. Die dreidimensionale Strukturierung von Innen- und Aussengehege bzw. Weide gehört ebenfalls zu den Minimalanforderungen, die Ziegen gewährt werden sollten.</p> <p>Abs. 4 und 5: Ziegen sind Herdentiere, die ihre sozialen Bedürfnisse nur in der Gruppe ausleben können. Ihre Einzelhaltung ist deshalb zu verbieten.</p>	<p>Abs. 1: Ziegen, die angebunden gehalten werden, dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.</p> <p>Abs. 2: streichen</p> <p>Abs. 4: <u>Ziegen müssen in Gruppen gehalten werden.</u></p> <p>Abs. 5: streichen</p>
56 Abs. 1	Vgl. die Ausführungen zu Art. 53 Abs.1	
59 Abs. 3 und 5	Abs. 3: Pferde sind Herdentiere und sollten grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Ihnen lediglich Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu gewährleisten, ist für einen artgemässen Sozialkontakt nicht ausreichend. Zwar stellt die Gruppenhaltung bei Pferden, insbesondere unter Hengsten, eine – allerdings nicht unmögliche (vgl. Freymond SB, Briefer EF, Von Niederhäusern R, Bachmann I (2013), Pattern of Social Interactions after Group Integration: A Possibility to Keep Stallions in Group. PLoS ONE 8(1)) – Herausforderung dar, die besondere Vorkehrungen und Ressourcen erfordert. Der blosser Anspruch auf ihre Haltung rechtfertigt derart erhebliche Einschränkungen wie fehlenden physischen Sozialkontakt jedoch nicht. Wer Tiere halten will, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Einzeln	<p>Abs. 3: Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. <u>Überdies ist ihnen die Aufnahme von Körperkontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, dabei ist jedem Tier ausreichend Schutz vor Aggression dominanter Tiere zu gewährleisten.</u> Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd erteilen.</p> <p>Abs. 5: Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten</p>

	<p>gehaltene Pferde entwickeln auch bei Sicht-, Hör- und Geruchkontakt häufig Verhaltensstörungen. Zumindest die Ermöglichung von Körperkontakt ist daher für obligatorisch zu erklären. Das Schweizer Nationalgestüt in Avenches konnte nachweisen, dass die Haltung selbst von Hengsten in entsprechend eingerichteten Boxen möglich ist, ohne dass es zu Biss- und Schlagverletzungen kommt.</p> <p>Die Ausnahmewilligung für einzeln gehaltene alte Pferde ist an hohe Anforderungen zu binden und nur restriktiv zu gewähren.</p> <p>Abs. 5: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung und dies sogar bis zum Alter von 30 Monaten keine Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen. Die Ausnahme ist daher zu streichen.</p>	<p>vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.</p>
<p>61 Abs. 1, 4, 5 und 6 Bst. d</p>	<p>Equiden verfügen von Natur aus über ein grosses Bewegungsbedürfnis, dem die aktuell geltende Bestimmung nicht gerecht werden kann. Daher sollte die Formulierung "ausreichend Bewegung" in Abs. 1 konkretisiert und ihnen unabhängig von einer Nutzung auch freier Auslauf gewährt werden (Art. 4 und 5).</p> <p>Abs. 6 Bst. d: Show- und Sportzwecke sowie Ausstellungen rechtfertigen eine derart weitgehende Einschränkung des Wohlbefindens von Pferden nicht. Die entsprechende Ausnahme ist zu streichen.</p>	<p>Abs. 4: Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei <u>fünf</u> Stunden Auslauf erhalten.</p> <p>Abs. 5: streichen</p> <p>Abs. 6 Bst. d. streichen</p>
<p>63 Abs. 2</p>	<p>Diese Ausnahmebestimmung ist zu streichen. Die Verwendung von Stacheldraht bedeutet sowohl für Weide- als auch für Wildtiere eine erhebliche Verletzungsgefahr (siehe die Ausführungen zu Art. 16). Gerade bei weitläufigen Weiden ist die Kontrolle der Zäune noch schwieriger und die Gefahr daher noch höher. Zudem sind genügend geeignete und tiergerechtere Alternativen vorhanden.</p>	<p>Abs. 2: streichen</p>

64 Abs. 2	<p>Kaninchen sind sehr soziale Tiere, die ihre artspezifischen Bedürfnisse nur ausleben können, wenn sie gemeinsam mit weiteren Artgenossen gehalten werden. Nach Art. 13 TSchV sind Tieren soziallebender Arten angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen. Konsequenterweise ist deshalb die Gruppenhaltung vorzuschreiben. Dass die klar tierschutzwidrige Einzelhaltung nach aktueller Rechtslage zulässig ist, wird mit den erhöhten Anforderungen an Wissen und Geduld begründet, die die Gruppenhaltung von Kaninchen an die Tierhalter stellt. Der zusätzliche Aufwand zur Umsetzung einer artgerechten Gruppenhaltung ist Kaninchenhaltern aber durchaus zumutbar.</p>	<p>Abs. 2: <u>Kaninchen müssen in Gruppen gehalten werden.</u></p>
65 Abs. 1 Bst. a, b, c (neu) und Abs. 3	<p>Die aktuell erlaubte Kaninchenhaltung ist in verschiedener Hinsicht hochproblematisch: Die Mindestgrundfläche, die diesen Tieren nach Anhang 1 zur Verfügung gestellt werden muss, ist weit von einer artgerechten Tierhaltung entfernt. Die heute weit verbreitete "Kastenhaltung" – häufig gar als Einzelhaltung ausgestaltet – wird weder dem Bewegungsdrang noch dem Sozialbedürfnis oder der Grabfreudigkeit der Tiere auch nur annähernd gerecht. Die Mindestgrundfläche in Anhang 1 Tabelle 8 ist dringend anzupassen und auf die Ausnahmebestimmung bei Vorhandensein einer erhöhten Liegefläche ist zu verzichten. Eine erhöhte Fläche bzw. eine interessante Gehegestruktur sollte vielmehr zusätzlich gefordert werden. Überdies ist zwingend Auslauf vorzuschreiben. Im Stall oder im Auslauf muss dem Tier die Gelegenheit geboten werden, graben zu können.</p> <p>Auch die Höhe des Geheges ist so anzupassen, dass die Tiere nicht nur in einem untergeordneten Teilbereich des Stalls aufrecht sitzen können, vielmehr sollte dies im überwiegenden Teil des Käfigs der Fall sein.</p> <p>Einstreu ist ein für das Wohlergehen von Kaninchen bedeutendes Element, das ihnen nicht vorenthalten werden darf – auch nicht in Versuchstierhaltungen. Für Fälle, in denen Einstreu das Versuchsziel beeinträchtigt, regelt Art. 113 die Ausnahmen.</p>	<p>Abs. 1 Bst. a. eine Grundfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziffer 1 aufweisen. oder, wenn die Grundfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;</p> <p>Abs. 1 Bst. b. <u>mindestens in einem Teilbereich im überwiegenden Teil</u> so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können;</p> <p>(neu) Abs. 1 Bst. c. <u>abwechslungsreich strukturiert sein und – sofern im Auslauf keine Grabmöglichkeit besteht – in einem Teilbereich des Geheges einen geeigneten Untergrund aufweisen, so dass die Tiere graben können.</u></p> <p>Abs. 3: <u>Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden müssen ausreichend eingestreut sein.</u></p>
66 Abs. 2, 3, 5 (neu), 6 (neu) und 7 (neu)	<p>Die industrielle Geflügelmast weist aktuell in vielerlei Hinsicht Probleme auf. Die einseitige Zucht auf Leistung, ausgerichtet auf eine kurze Nutzungsdauer (vgl. Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1), ist zu verbieten. Strukturlose Hallen mit mehreren Tausend Tieren (Mast zeitweise bis zu 27'000 Tiere) sind in keiner</p>	<p>Abs. 2: Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei</p>

	<p>Weise als artgerecht zu bezeichnen. Auch Masttieren sind sämtliche Grundbedürfnisse zu ermöglichen. So haben auch sie Anspruch auf eine dreidimensionale Strukturierung des Stalls und auf Auslauf sowie Weidegang. Einstreu auf lediglich 20 Prozent der begehbaren Fläche kommt in Massentierhaltungen oft nur wenigen Tieren zugute. Steht ein Auslaufgehege oder eine Weide zur Verfügung, so kann auch diese in einflächigen Haltungen mit hohen Tierzahlen oft nur von einem Teil der Tiere genutzt werden. Der Stall ist deswegen so zu strukturieren, dass sich Gruppen mit stabiler Ordnung bilden und die Tiere einander auf verschiedenen Ebenen ausweichen können. Es ist sicherzustellen, dass alle Tiere nach Bedarf Zugang zu Einstreu sowie zu den Öffnungen haben, die zum Auslauf bzw. zur Weide führen. Die Öffnungen sind so anzubringen, dass sie nicht durch ranghohe Tiere versperrt werden können. Auslauf und Weidegang ist im Übrigen für sämtliches Hausgeflügel vorzuschreiben.</p> <p>(neu) Abs. 6: Überdies sind geeignete Branderkennungs- bzw. Brandschutzmassnahmen vorzuschreiben (vgl. Ausführungen zu Art. 46a).</p> <p>Abs. 3 Bst. e: Eine permanente Gehege- oder gar Stallhaltung von Tauben ohne (Frei-) Flugmöglichkeit ist klar tierquälerisch. Haustauben (insbesondere Brieftauben und Hochflieger) müssen täglich frei fliegen können.</p> <p>(neu) Abs. 7: Nationale und internationale "Taubenrennen" über lange Distanzen sind zu verbieten. Für die Haltung von Brieftauben, insbesondere wenn diese an Wettflügen eingesetzt werden sollen, fordert die TIR zusätzliche Bestimmungen, insbesondere eine Bewilligungspflicht und maximale Wettkampf-Distanzen. Die heutigen nationalen und internationalen "Taubenrennen" über Hunderte von Kilometern sind zu verbieten, da bis zu 50% der in diesen Wettflügen eingesetzten Tiere nicht mehr zurückkommen. Eine derart hohe Ausfalls- und Mortalitätsrate bei Sportanlässen würde bei jeder anderen Tierart sofort zu Verboten führen. So würden etwa Pferderennen, bei denen die Hälfte der beteiligten Tiere versterben, zweifellos nicht toleriert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb solche offensichtlich tierquälerischen "Rennen", bis heute rechtlich geduldet werden – insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese "Sportart" in der Schweiz lediglich von knapp einem Dutzend Personen betrieben wird.</p>	<p>Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden <u>und der Stall ist so zu strukturieren, dass jedes Tier davon profitieren kann.</u></p> <p>Abs. 3 Bst. a. für Legetiere <u>Tiere</u> aller Hausgeflügelarten und für Haustauben: geeignete Nester <u>mit Einstreu</u>;</p> <p>Abs. 3 Bst. b. für Haushühner: geschützte und geeignete Einzel- oder Gruppennester mit Einstreu oder weichen Einlagen wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten; für Einzelnester sind auch <u>Kunststoffschalen erlaubt eine Stallstruktur, die eine stabile Gruppenbildung ermöglicht und Ausweichmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen zulässt</u>;</p> <p>Abs. 3 Bst. c. für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben: dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen;</p> <p>Abs. 3 Bst. e. für Haustauben ohne permanenten Freiflug: wöchentlich mindestens eine Badegelegenheit mit frischem Wasser. <u>Haustauben ist täglich Freiflug zu gewähren.</u></p> <p>(neu) Abs. 5: <u>Hausgeflügel ist an mindestens 150 Tagen Weidegang und täglich Auslauf zu gewähren. Der Stall ist so einzurichten, dass der Zugang allen Tieren ermöglicht wird.</u></p> <p>(neu) Abs. 6: <u>Tierhaltungen mit mehr als 50 Tieren sind mit einer Brandschutzanlage auszurüsten. Bei der Planung von Neubauten ist insbesondere auch auf geeignete Rettungswege zu achten.</u></p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		(neu) Abs. 7: <u>Nationale und internationale Wettkampfvveranstaltungen mit Haustauben über Hunderte von Kilometern sind verboten.</u>
67 Abs. 1 und 3	<p>Abs. 1: Es ist nicht einzusehen, weshalb in Räumen, in denen Hausgeflügel gehalten wird, eine Beleuchtungsstärke von nur 5 Lux zulässig sein soll, während die Mindestbeleuchtungsstärke bei anderen Haustieren 15 Lux beträgt. Auch wenn Vögel ein anderes Lichtspektrum wahrnehmen, sind 5 Lux bei Weitem nicht ausreichend.</p> <p>Abs. 3: Kannibalismus ist die Folge unzureichender Haltungsstrukturen. Bei Auftreten von Kannibalismus kann die Reduktion der Beleuchtungsstärke als Sofortmassnahme zwar kurzfristig angemessen sein. Sie ist aber keine nachhaltige Massnahme und beeinträchtigt das Wohlergehen der Tiere erheblich. In entsprechenden Fällen sollte daher vor allem die unmittelbare Überarbeitung des Stallsystems angeordnet werden.</p>	<p>Abs. 1: streichen</p> <p>Abs. 3: Bei Auftreten von Kannibalismus darf die Beleuchtungsstärke vorübergehend unter 5 Lux gesenkt und auf Tageslicht verzichtet werden. Die Reduktion der Beleuchtungsstärke sowie der Verzicht auf Tageslicht sind umgehend der kantonalen Behörde zu melden. <u>Das Stallkonzept ist umgehend einer Prüfung zu unterziehen und es sind geeignete Massnahmen zur Problemlösung ohne anderweitige Beeinträchtigung des Tierwohles zu ergreifen.</u></p>
69a	TIR begrüsst die neue Regelung.	
70 Abs. 2 und 3	<p>Es ist stossend, dass Hunde bis zu drei Monaten in Boxen oder Zwingern gehalten werden können, ohne dass ihnen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu anderen Hunden ermöglicht werden muss. Dies bedeutet, dass Hunde unter Umständen zwölf Wochen der Kontakt zu Artgenossen gänzlich verwehrt wird. Für Hunde als Rudeltiere stellt dies eine nicht zumutbare Missachtung ihrer sozialen Bedürfnisse dar. Mit den Geboten von Art. 70 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 ist diese Regelung nicht zu vereinbaren. Dass bei der Versuchstierhaltung für Hunde weiterhin Gruppenhaltung vorgeschrieben ist, zeigt, dass offenbar auch der Verordnungsgeber diese Haltungsform aus Gründen des Tierschutzes als geboten erachtet. Konsequenterweise sollte die Gruppenhaltung deshalb bei allen in Boxen oder Zwingern gehaltenen Hunden obligatorisch sein. Ausserdem ist zu definieren, ab wann eine Haltung im Sinne dieses Artikels vorliegt. Der TIR scheint es angemessen, ab fünf Stunden Aufenthalt in der Box oder im Zwinger von einer Haltung auszugehen.</p>	<p>Abs. 2: <u>Hunde, die mehr als fünf Stunden pro Tag in Boxen oder Zwingern gehalten werden, sind paarweise oder in Gruppen zu halten, ausgenommen unverträgliche Tiere. Steht kein geeigneter Artgenosse zur Verfügung, so können Hunde für höchstens vier Wochen allein gehalten werden.</u></p> <p>Abs. 3: streichen</p>

71 Abs. 2 und 3	<p>Die Anbindehaltung von Hunden ist vollständig zu verbieten. In Österreich ist die Anbindehaltung bereits seit 2005 absolut verboten. Die Schweizer Gesetzgebung sollte hier nachziehen. Allerdings kann auch die Zwinger- und Boxenhaltung den Bedürfnissen von Hunden keineswegs gerecht werden. Die temporäre Anbindung an einer ausreichend langen Laufleine auf einem nicht einzäunbaren Hof oder Grundstück kann daher in Kombination zur Zwinger- und Boxenhaltung in Betracht gezogen werden. Voraussetzung ist jedoch ein gegenüber der aktuellen Anforderung deutlich erhöhter Bewegungsradius. Die tägliche Auslaufpflicht während mindestens fünf Stunden gilt in jedem Fall.</p>	<p>Abs. 2: Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich <u>während mindestens fünf Stunden</u> Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.</p> <p>Abs. 3: <u>Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden. Die temporäre Anbindung in Kombination zur Zwinger- oder Boxenhaltung an einer Laufleine mit einem Bewegungsradius von mindestens 40 m² ist zulässig.</u></p>
72 Abs. 4 ^{bis}	<p>Es ist nicht ersichtlich, welche "begründeten Fälle" es rechtfertigen, auf die Rückzugsmöglichkeiten von Hunden in Boxen- oder Zwingerhaltung zu verzichten. Insbesondere ist nicht verständlich, wieso kranken oder alten Tieren keine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Ausnahme ist daher zu streichen.</p>	<p>Abs. 4^{bis}: Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.</p>
73 Abs. 1 und 2 Bst. b Ziff. 1 ^{bis} (neu)	<p>Abs. 1: Den Einsatzzweck von Nutzhunden über ihre Sozialisierung zu stellen, ist äusserst problematisch. Für sämtliche Hunde sollte eine gute Sozialisierung das Ziel sein. Auch Nutzhunde sind deshalb angemessen und entsprechend den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung (Sozialkontakte sind ein wesentlicher Tierschutzaspekt) auf ihre Arbeit vorzubereiten.</p> <p>(neu) Abs. 2 Bst. b Ziff. 1: Zughalsbänder mit Zugstopp müssen so eingestellt sein, dass kein Würgeeffekt auftreten kann.</p>	<p>Abs. 1: Satz 2 streichen</p> <p>(neu) Abs. 2 Bst. b Ziff. 1^{bis}: <u>Zughalsbändern mit Stopp, die einen Würgeeffekt verursachen,</u></p>
74 Abs. 3 und 5 (neu)	<p>Abs. 3: Der Einsatz von Softstöcken ist generell zu verbieten. Keinesfalls toleriert werden kann dieser im Rahmen der Schutzdienstausbildung für sportliche Zwecke. Ein Softstockeinsatz im Bereich einer Freizeitaktivität ist unverhältnismässig. Auch bei Hunden, die bei privaten Sicherheitsdiensten eingesetzt werden, ist die Verwendung von Softstöcken abzulehnen. Einzig die Ausbildung von Diensthunden, die für die Erfüllung staatlicher Aufgaben verwendet werden, vermag den schonenden Einsatz von Softstöcken – wenn überhaupt – zu rechtfertigen. Ob sich die Verwendung von Softstöcken in der Diensthundausbildung tatsächlich bewährt, ist im Übrigen umstritten, weil reale</p>	<p>Abs. 3: <u>Der Einsatz von Softstöcken ist verboten.</u></p>

	<p>Situationen kaum nachgestellt werden können. Ausserdem ist nicht klar, was mit "begründeten Fällen", in denen Softstöcke eingesetzt werden können, gemeint ist.</p> <p>(neu) Abs. 5: TIR begrüsst die neue Regelung.</p>	
75	<p>Die Verwendung von lebenden Tieren zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden ist aus der Sicht der TIR klar abzulehnen. In Bezug auf die Baujagd hat die TIR in einem Rechtsgutachten nachgewiesen, dass sowohl ihre Durchführung als auch die Ausbildung der Erdhunde am Kunstbau mit lebenden Füchsen verschiedene Tierquälereitbestände erfüllen (Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann/Vanessa Gerritsen, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Zürich/Basel/Genf 2012). Für deren Legalisierung im Rahmen einer Verordnung besteht keine genügende Gesetzesgrundlage, weshalb die TSchV gar keine Vorschriften zur Erdhundeausbildung mit lebenden Tieren enthalten darf.</p> <p>Die Jagd mit Hunden auf Wildschweine ist insbesondere für Hunde gefährlich und daher abzulehnen. Die Ausbildung im Gatter kann das Risiko von Schmerzen, Leiden und Schäden in der Echtsituation höchstens in begrenztem Masse verringern. Zudem ist sie gemäss einschlägiger Gutachten (vgl. Kompetenzgruppe Schwarzwaldgitter [Hrsg.], Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern, Bestensee 2011) überaus anspruchsvoll.</p> <p>Auch die Ausbildung von Apportierhunden am lebenden Tier ist aus Sicht des Tierschutzes äusserst problematisch. Die Belastungen für die (vorübergehend) flugunfähig gemachten, in Panik fliehenden Vögel sind unverhältnismässig schwerwiegend. Lebende Wildtiere für Ausbildungszwecke zu benutzen, ist stets mit erheblichem Leiden verbunden. Die Situation eines verletzten oder sterbenden Tieres kann zudem weder geübt noch nachgestellt werden. Überdies fehlen in der vorgesehenen Bestimmung konkrete Angaben zur Durchführung der Ausbildung gänzlich.</p>	75: streichen
76 Abs. 1, 3, 4 und 6	<p>Abs. 1: Das Verursachen von Schmerzen oder das (negative) Reizen ist bei der Hundeausbildung und -nutzung nicht notwendig, auch nicht in gewissem Ausmass. Entsprechend ist die Formulierung anzupassen.</p>	<p>Abs. 1: Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche erhebliche</p>

	<p>Abs. 3 und 4: Aktive Strafen sind für die Therapie von Hunden generell ungeeignet. Aus diesem Grund sind Abs. 3 und 4 zu streichen.</p> <p>Abs. 6: TIR begrüsst die Änderung.</p>	<p>Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird.</p> <p>Abs. 3 und 4: streichen</p>
<p>76a</p>	<p>Die TIR begrüsst die Bestrebung, Massnahmen gegen den illegalen Hundehandel zu erlassen. Die Angabe der Kontaktdaten in Inseraten ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, allerdings geht dieser nach Ansicht der TIR zu wenig weit, bzw. ist er erfahrungsgemäss nicht zielführend, wenn die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht überprüft wird. Name und Adresse können mit Leichtigkeit falsch angegeben werden, und es ist davon auszugehen, dass Personen, die keine Skrupel haben, unwahre Angaben über ein zu verkaufendes Tier zu machen, auch vor Falschangaben bzgl. der eigenen Identität nicht zurückschrecken. Die TIR fordert für Plattformen, die Tierinserate anbieten, deshalb eine Überprüfungspflicht der entsprechenden Angaben (vgl. Art. 76b).</p> <p>Die TIR ist zudem überzeugt, dass die Bestimmung nicht auf Hunde zu beschränken, sondern auf sämtliche Tiere auszuweiten ist. Nicht nur der illegale Handel mit Hunden, sondern auch der immer stärker wachsende Handel mit exotischen Tieren und auch mit Katzen stellt ein Problem dar und sollte damit entsprechend geregelt werden. Die Bestimmung wäre daher am besten zu verallgemeinern und an einem geeigneten Ort in der TSchV-Struktur unterzubringen. Der Einfachheit halber wird hier aber noch die vorgeschlagene Nummerierung verwendet.</p> <p>Zu Bst. b und c: Es hat sich gezeigt, dass gerade beim illegalen Hunde- und Katzenhandel oftmals falsche Angaben in Bezug auf die Herkunft der Tiere gemacht werden. Durch die Angabe des Herkunftslandes und der Chipnummer können die Käufer die Richtigkeit der gemachten Angaben z.B. über https://www.europetnet.com selber überprüfen.</p> <p>Zu Bst. d: Der Handel mit Tieren, die durch das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) geschützt sind, ist problematisch. Die Käufer sollen daher zumindest darüber informiert werden, dass sie ein Tier erwerben, das zu den</p>	<p>Art. 76a Pflichten beim Anbieten von Hunden <u>Tieren</u></p> <p><u>Wer Tiere öffentlich anbietet, muss schriftlich Folgendes angeben:</u></p> <p>Bst. a. <u>Vorname, Nachname und Adresse;</u></p> <p>Bst. b. <u>Herkunftsland des Tieres;</u></p> <p>Bst. c. <u>bei Tieren, für die eine Kennzeichnungspflicht besteht, die Kennzeichnungsnummer;</u></p> <p>Bst. d. <u>Wer Tiere anbietet, die nach den Anhängen I-III des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) geschützt sind, muss die in Art. 10 BGCITES genannten Dokumente einsehbar machen.</u></p>

	<p>geschützten Arten zählt. Weiter sollten die Käufer überprüfen können, ob die Angaben nach Bst. b in Bezug auf das Herkunftsland korrekt sind. Zu diesem Zweck sollten bei einem Verkaufsangebot die Papiere nach Art. 10 BGCITES einsehbar sein.</p>	
<p>76b (neu)</p>	<p>Internetplattformen übernehmen im Kontext des illegalen Tierhandels eine wichtige Brückenfunktion zwischen Käufern und Verkäufern. Da die Plattformen von diesen Geschäften mitprofitieren, sollen sie auch stärker in die Pflicht genommen werden. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass klargestellt wird, dass der Begriff des öffentlichen Anbietens das Anbieten im Internet mitumfasst. Eine diesbezüglich fehlende Konkretisierung im Gesetz hat beispielsweise in Österreich zu Vollzugsproblemen mit der dortigen Regelung geführt (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 8a des österreichischen Tierschutzgesetzes, das sich zurzeit ebenfalls in der Vernehmlassung befindet, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00280/fname_583345.pdf). Die Schweiz hat die Chance, von den in Österreich gemachten Erfahrungen zu profitieren.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Verkaufsplattformen tragen die Verantwortung dafür, dass auf ihren Kanälen nur Inserate freigeschaltet werden, die die Angaben nach Art. 76a enthalten. Ist dies nicht der Fall, so darf ein Inserat nicht aufgeschaltet werden.</p> <p>Abs. 2 Bst. a: Wie bereits dargelegt (vgl. Ausführungen zu Art. 76a), macht eine Pflicht für Verkäufer, ihre Identität bekannt zu geben, nur dann Sinn, wenn diese Angaben überprüft werden. Eine Überprüfung kann einfach durch das Einreichen einer Kopie der Identitätskarte oder des Passes der jeweiligen Person erreicht werden und verursacht somit für die Plattformen keinen unverhältnismässig hohen Aufwand.</p> <p>Bst. b: Die Plattformen müssen sicherstellen, dass pro Person nur ein Account eröffnet werden kann, über den Tiere angeboten werden. Diese Bestimmung erleichtert die Kontrolle bei Verdacht auf Verstösse gegen die Gesetzgebung.</p> <p>Bst. c: Wer regelmässig Tiere verkauft, um dabei Gewinn zu erzielen oder seine Unkosten zu decken, ist nach Art. 13 TSchG zum Einholen einer Bewilligung verpflichtet. Wer mehr als 5 verschiedene Inserate zum Verkauf eines Tieres</p>	<p>(neu) Art. 76b <u>Pflichten für Internetplattformen</u></p> <p>Abs. 1: <u>Werden Tiere über eine Internetplattform angeboten, so ist die Plattform dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob die Angaben nach Art. 76a vollständig sind. Ist das nicht der Fall, so darf ein Inserat nicht aufgeschaltet werden.</u></p> <p>Abs. 2: <u>Die Plattformen sind weiter dazu verpflichtet:</u></p> <p>Bst. a. <u>vor dem Aufschalten von Verkaufsinformationen die Identität des Inserenten zu überprüfen;</u></p> <p>Bst. b. <u>sicherzustellen, dass pro Person nur ein Konto erstellt werden kann, über das Tiere angeboten werden;</u></p> <p>Bst. c. <u>Personen, die mehr als 5 Inserate pro Jahr schalten, der zuständigen Stelle zu melden;</u></p> <p>Bst. d. <u>begründete Verdachtsfälle der zuständigen Stelle zu melden.</u></p>

	<p>schaltet, verfügt mit erhöhter Wahrscheinlichkeit über ein Profitinteresse und wäre demnach bewilligungspflichtig. Um den Vollzug der entsprechenden Vorschriften zu vereinfachen, wäre es wünschenswert, wenn in diesem Fall eine Meldung an die zuständige Stelle erfolgen würde, die den Sachverhalt dann abklären könnte.</p> <p>Bst. d: Entdeckt die Plattform ein Inserat, das zwar die Angaben nach Art. 76a enthält (und darum aufgeschaltet wurde), aber dennoch Hinweise auf eine illegale Tätigkeit liefert, so ist sie zu einer Meldung an die zuständige Stelle verpflichtet.</p> <p>Als "zuständige Stelle" eignet sich die kantonale Fachstelle nach Art. 33 TSchG des Wohnkantons des Inserenten oder der Inserentin.</p> <p>Weitere Bemerkung: Damit der illegale Handel mit Tieren wirksam eingedämmt werden kann, ist es notwendig, dass ein Verstoss gegen die in Art. 76a und 76b aufgeführten Pflichten mit Straffolgen verknüpft wird. Aus diesem Grund ist Art. 206a entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p>80 Abs. 3, 4 und 5</p>	<p>TIR unterstützt diese Änderung. In der Bestimmung sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um eine Ausnahmebestimmung zugunsten von Tierheimen handelt. Im Weiteren sind medizinisch begründete Ausnahmen kurzfristig zulässig.</p>	<p>Abs. 3: In Käfigen zur Einzelhaltung nach Anhang 1 Tabelle 11 Ziffer 2 dürfen Katzen <u>in Tierheimen oder ausnahmsweise in medizinisch begründeten Fällen</u> während maximal drei Wochen gehalten werden.</p>
<p>89 Bst. e, f und h</p>	<p>Bst. e: Die TIR begrüsst die Änderung.</p> <p>Bst. f: Die TIR begrüsst die Aufnahme weiterer Arten, allerdings sollte auf die Streichung bisheriger Arten verzichtet werden (vgl. die Ausführungen im Einleitungsteil). Die Haltungsanforderungen bei Amphibien und Reptilien sind sehr hoch. Erschwerend kommt hinzu, dass ihnen die mimischen und stimmlichen Mittel fehlen, um ihre Befindlichkeit ausdrücken zu können. Entsprechend gross ist die Gefahr, dass sie unter einer falschen Haltung stumm leiden. Aus diesem Grund sollte auf die beiden Ausnahmen von der Bewilligungspflicht in Bezug auf Riesenschlangen verzichtet werden. Entsprechend den Ausführungen zu Bst. h sind Giftschlangen in Bst. f aufzunehmen.</p>	<p>Bst. f. Meeresschildkröten (<i>Chelonoidea</i>, <i>Dermochelyidae</i>); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Dipsochelys</i> spp., <i>Chelonoidea nigra</i> ssp.), Wasserschildkröten, die erwachsen eine Panzerlänge von mehr als 70 cm erreichen; Spornschildkröte (<i>Geochelone [Centrochelys] sulcata</i>); Alligator- schildkröten (<i>Chelydridae</i>), <u>Schlangenhalschildkröten (Chelidae)</u>, <u>Pelomedusenschildkröten (Pelmedusidae)</u>; alle Krokodilartigen (<i>Crocodylia</i>); Brückenechsen (<i>Sphenodon</i>); Leguane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, <u>Fidji-Leguan</u>, <u>Drusenköpfe (Conolophus)</u>, Meeresechsen; Tejus und</p>

	<p>Weitere Bemerkung: Es sollten überdies wesentlich mehr Tierarten der Bewilligungspflicht unterstellt werden; insbesondere die Haltung exotischer Tiere, v.a. von Reptilien und Amphibien, sollte generell bewilligungspflichtig sein.</p> <p>Bst. h: Der Zweck der Tierschutzgesetzgebung liegt im Schutz der Würde und des Wohlergehens der Tiere. Welche Tiere nur mit einer Bewilligung gehalten werden dürfen, ist folglich anhand dessen zu beurteilen, wie anspruchsvoll ihre Haltung im Hinblick auf die Sicherstellung des Tierwohls ist. Ob von einem Tier eine besondere Gefahr für den Menschen ausgeht, ist hingegen eine sicherheitspolizeiliche Frage, der sich die Tierschutzgesetzgebung nicht anzunehmen hat. Die Haltung von Giftschlangen ist tatsächlich sehr anspruchsvoll. Dies trifft allerdings auch auf jene Giftschlangen zu, die ihr Gift nicht gezielt einsetzen können. Folglich ist es nicht gerechtfertigt, diese von der tierschutzrechtlichen Bewilligungspflicht auszunehmen, nur weil sie keine Gefahr für den Menschen darstellen.</p>	<p>Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, <u>Varanus mitchelli</u>, <u>Varanus semiremex</u>; Krustenechsen (<u>Heloderma</u>); alle Chamäleons; Segelechsen (<u>Hydrosaurus</u>); Flugdrachen (<u>Draco</u>); Dornteufel (<u>Moloch horridus</u>); Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Königsboa (<u>Boa constrictor</u>) und Boelen-Phyton (<u>Morelia boeleni</u>); <u>Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen.</u></p> <p>Bst. h. streichen</p>
<p>90 Abs. 2 Bst. a, 3 und 4 (neu)</p>	<p>Abs. 2: Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist zu verbieten. Den Tieren kann im Rahmen des Zirkusbetriebs keine artgerechte Haltung geboten werden. Darum haben zahlreiche Staaten, wie etwa Österreich, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Israel, Costa Rica oder Indien, die Wildtierhaltung in Zirkussen entweder vollständig untersagt oder zumindest stark eingeschränkt. Die Schweiz sollte sich hier nicht rückständig zeigen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls generell verbieten. Zirkusse sind daher aus der Liste der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen zu streichen und in einem neu zu schaffenden Absatz zu verbieten (Abs. 4). Dementsprechend wären auch weitere Bestimmungen anzupassen.</p> <p>Delfinarien sind aufgrund des Importverbots von Cetaceen (Art. 7 Abs. 3 TSchG) in der Schweiz nicht mehr möglich, weshalb der Begriff gestrichen werden kann.</p> <p>Abs. 3 Bst. a: Die Änderung stellt nach Ansicht der TIR ein erster Schritt in die richtige Richtung dar. Die TIR spricht sich jedoch für ein Verbot des Lebendtransports von Fischen zu Speisezwecken (siehe die Ausführungen zu Art. 23) und daher auch für ein Verbot von Haltungsbecken in der Gastronomie aus. Wie bereits dargelegt, haben Gastronomiebetriebe genügend Möglichkeiten, ihren Bedarf an Fisch zu decken, ohne dass ein mit erheblichem Stress für die Tiere verbundener Lebendtransport und die Haltung im Betrieb notwendig wären.</p>	<p>Abs. 2 Bst. a. zoologische Gärten, <u>Zirkusse</u>, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, <u>Delfinarien</u>, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden</p> <p>Abs. 3: streichen</p> <p>(neu) Abs. 4: <u>Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist verboten.</u></p>

	<p>Wird dem Anliegen der TIR nicht entsprochen, so sollten Haltebecken in der Gastronomie generell der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Auch die Haltung von Süßwasserfischen erfordert Fachkenntnisse und eine spezielle Infrastruktur. Besonders bei der Haltung der Tiere in einem Gastronomiebetrieb, bei der die Fische zum Zweck der Schlachtung gehalten werden, besteht die Gefahr, dass die Bedürfnisse der Tiere zugunsten wirtschaftlicher Argumente in den Hintergrund treten. Diese Gefahr besteht unabhängig davon, ob Süß- oder Salzwasserfische zu Speisezwecken gehalten werden. Süßwasserfische dem Geltungsbereich der strengeren Vorschriften über die gewerbsmässige Wildtierhaltung zu entziehen, ist daher nicht gerechtfertigt. Abs. 3 Bst. a ist somit zu streichen; Haltebecken in der Gastronomie fallen demnach unter die gewerbsmässigen Wildtierhaltungen gemäss Abs. 2 Bst. b.</p> <p>Abs. 3 Bst. b: Es ist nicht einzusehen, warum die Haltung von Fischen anders behandelt werden sollte als andere Wildtierhaltungen: Tierhaltungen, die in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen betrieben werden, gelten als gewerbsmässige Tierhaltung – das hat auch für Zierfische zu gelten. Die Ausnahme ist nicht gerechtfertigt und soll daher gestrichen werden.</p> <p>Abs. 3 Bst. c: Die Ausnahme ist zu streichen. Die Anzahl der gehaltenen Tiere, die in Bst. c als massgebendes Kriterium herangezogen werden, ist irrelevant. Entscheidend für die Qualifikation einer Haltung als gewerbsmässig ist einzig der ihr zugrundeliegende Zweck.</p>	
94 Abs. 3	Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist zu verbieten (vgl. Ausführungen zu Art. 90 Abs. 2). Art. 94 Abs. 3 ist demnach zu streichen.	streichen
95 Abs. 1 Bst. e und 2	<p>Abs. 1: Eine regelmässige tierärztliche Überwachung in gewerbsmässigen Wildtierhaltungen ist wichtig und sollte auch für kleine private Tierhaltungen sowie die Zucht von Besatzfischen gelten. Eine allfällige Ausnahme für "nicht langfristig" betriebene Tierschauen müsste in zeitlicher Hinsicht näher definiert werden, ansonsten ist sie zu streichen.</p> <p>Die Ausnahmebestimmungen in Absatz 2 sind zu streichen. Die bestehenden Vorschriften für Wildtierhaltungen stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und dürfen daher nicht noch unterschritten werden. Bereits in den neunziger</p>	<p>Abs. 1 Bst. e. die regelmässige tierärztliche Überwachung nachgewiesen werden kann, ausgenommen bei nicht langfristig betriebenen Tierschauen ohne fest eingerichteten Standort, kleinen privaten Tierhaltungen und der Besatzfischzucht.</p> <p>Abs. 2: streichen</p>

	<p>Jahren bezeichnete das BLV in seiner Broschüre "Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz" die minimalen Anforderungen von Anhang 2 TSchV selbst wie folgt: <i>"Die Mindestanforderungen stellen nicht optimale Haltungsformen dar, sondern bilden die Grenze zur tierquälerischen Haltung."</i> Diese rechtlichen Minimalanforderungen haben sich bis heute nicht grundlegend geändert. Für Zirkusse sollen jedoch temporär sogar erhebliche Unterschreitungen möglich sein, wenn die Tiere "häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt" werden, auch wenn damit die Grenze zur tierquälerischen Haltung überschritten wird. Das ist mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes in keiner Weise zu vereinbaren. Für die Behauptung, dass regelmässige (zirkustypische) Beschäftigung von Tieren teils gravierende Haltungseinschränkungen zu kompensieren vermag, bleiben Zirkusunternehmen, Behörden und Wissenschaft den Nachweis bis heute schuldig. Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist nach Auffassung der TIR ohnehin generell zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 90).</p> <p>Überdies sind die Angaben "nicht voll entsprechen" und "nur kurze Zeit" (Bst. b) zu vage und erschweren damit unnötig den Vollzug durch die Behörden.</p> <p>Entsprechend ist auch die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (SR 455.110.3) anzupassen.</p>	
Art. 97 Abs. 3	<p>Kantonale Ausnahmen von der Sachkundepflicht beim Umgang mit Fischen sind nicht sachgerecht und aus Sicht des Tierschutzes nicht akzeptabel. Immer wieder kommt es – etwa im Rahmen des sogenannten "Familienfischens" – zu gravierenden Tierschutzverstössen, wie etwa frühere und aktuell dokumentierte Fälle am Blausee zeigen. Art. 97 Abs. 3 Satz 2 soll deshalb gestrichen werden (vgl. auch Ausführungen zu Art. 100 Abs. 3 und zu Art. 177 Abs. 1^{bis}).</p> <p>Art. 5a VBGF ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Abs. 3: Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.</p>
98 Abs. 1 und 2	<p>Abs. 1 ist auf Kopffüsser und Zehnfusskrebse auszudehnen.</p>	<p>Abs. 1: Gehege, in denen Fische, <u>Kopffüsser</u> oder <u>Panzerkrebse</u> <u>Zehnfusskrebse</u> gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, einschliesslich Gehege der Berufsfischerei, und Transportbehälter</p>

	<p>Abs. 2: Diese Bestimmung bedarf einer Ergänzung in Bezug auf nicht in Anhang 2 Tabelle 7 aufgeführte Fische. Zudem fehlen Mindestanforderungen für Zehnfusskrebse und Kopffüßer.</p> <p>Abs. 4: Die Formulierung ist vage und eröffnet einen zu weiten Spielraum. Übermässige Erschütterungen sind auch während kurzer Zeit zu vermeiden.</p>	<p>müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten genügt.</p> <p>Abs. 2: Für die in Anhang 2 Tabelle 7 aufgeführten Fischarten muss die Wasserqualität bei gewerbmässiger Haltung und Zucht den dort vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen. <u>Für andere Fischarten, Kopffüßer und Zehnfusskrebse richten sich die Anforderungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft.</u></p> <p>Abs. 4: Fische dürfen nicht <u>über längere Zeit</u> übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.</p>
99 Abs. 1-3	Entsprechend dem anzupassenden Geltungsbereich ist der Begriff Panzerkrebse auch hier durch Zehnfusskrebse zu ersetzen.	<p>Abs. 1: Der Umgang mit Fischen und Panzerkreben <u>Zehnfusskreben</u> ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.</p> <p>Abs. 2 Das Sortieren von Speise- oder Besatzfischen und Panzerkreben <u>Zehnfusskreben</u> sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten sind durch Personen mit den notwendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen.</p> <p>Abs. 3: Fische und Panzerkrebe <u>Zehnfusskrebse</u> müssen während des Sortierens immer im Wasser oder mindestens ausreichend befeuchtet sein.</p>
100 Abs. 1-4	<p>Abs. 1 und 2 sind auf Zehnfusskrebse auszuweiten.</p> <p>Abs. 3: Die in diesem Absatz genannten Anlagen präsentieren sich oftmals in Form von Gaststätten, die als Freizeiterlebnis sogenanntes Familienfischen anbieten. Damit werden gezielt auch Personen angesprochen, die über keinerlei Kenntnisse im Umgang mit Fischen verfügen. Wie sich gezeigt hat, genügen eine kurze Instruktion und oberflächliche Aufsicht des Anlagenpersonals nicht, um tierschutzrelevante Vorfälle zu verhindern. Eine umfassende Anleitung und</p>	<p>Abs. 1: Der Fang von Fischen und Panzerkreben <u>Zehnfusskreben</u> hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.</p> <p>Abs. 2: Zum Verzehr bestimmte Fische <u>und</u> <u>Zehnfusskrebse</u> sind unverzüglich zu töten. Die Artikel 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum</p>

	<p>intensive Betreuung durch Fachpersonal entspricht indessen nicht den wirtschaftlichen Interessen solcher Betriebe. Um die Anforderungen von Art. 177 Abs. 1 TSchV sicherzustellen, haben die Teilnehmer bzw. die jeweils verantwortlichen Personen pro Gruppe entsprechende Kenntnisse nachzuweisen.</p> <p>Abs. 4: Der bestehende Wortlaut ist beizubehalten. Andere als wirtschaftliche Gründe für eine Reduktion der Schonfrist von 24 auf 12 Stunden sind nicht ersichtlich. Diese vermögen den hierdurch in Kauf genommenen erhöhten Stress für die Tiere jedoch nicht zu rechtfertigen. Sollte die aktuell geltende Regelung dazu führen, dass die Fische von den Betreibern von Angelgewässern in Netzgehegen zwischengehältert werden, was bei den Tieren zu zusätzlichem Stress führen würde, ist vielmehr diese Praxis zu verbieten.</p> <p>Ohnehin sind für die TIR keine schützenswerten Interessen ersichtlich, die es rechtfertigen würden, Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs als Freizeitaktivität in Gewässer einzusetzen. Aus Sicht der TIR wären Abs. 3 und 4 daher zu streichen und diese stark in die Tierwürde eingreifende Praxis zu verbieten.</p>	<p>Bundesgesetz über die Fischerei regeln die Ausnahmen.</p> <p>Abs. 3: Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische zum Zweck der Angelfischerei eingesetzt werden, muss die Anglerinnen und Angler betreuen und über die einschlägigen Tierschutzbestimmungen informieren. <u>Die Anglerinnen und Angler müssen über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung verfügen.</u></p> <p>Abs. 4: bestehenden Wortlaut beibehalten</p>
<p>101 Bst. c und d</p>	<p>Bst. c: Während die Grenze bei Tierheimen und gewerbsmässigen Tierbetreuungsdiensten zu Recht tief angesetzt ist, stellen die Zahlen in Bst. c eine deutlich zu hohe Schwelle dar. Sie sind drastisch herabzusetzen. Zudem ist nicht ersichtlich, warum die verschiedenen Tierarten und -gruppen derart unterschiedlich behandelt werden sollen.</p> <p>Bst. d: Gemäss den Erläuterungen zur Revision soll die Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Heimtierhaltung gestrichen werden, weil in der Praxis nur "Heimtier-Zirkusse" hiervon erfasst würden und diese als überregionale Veranstaltungen im Sinne des neuen Art. 107a meldepflichtig wären. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb Zirkusse mit Heimtieren neu von der Bewilligungspflicht befreit werden sollten, da dies eine Lockerung und damit ein verminderter Tierschutz für die betroffenen Tiere bedeuten würde. Dies gilt umso mehr, als dass die bereits früher bestehende Meldepflicht für die gewerbsmässige Haltung von Heimtieren erst im Rahmen der 2014 in Kraft getretenen Teilrevision der Tierschutzverordnung in eine Bewilligungspflicht umgewandelt wurde. Sachliche Gründe dafür, weshalb diese Änderung nun</p>	<p>Bst. c: <u>mehr als einen Wurf bzw. ein Gelege oder mehr als 5 Einzeltiere pro Jahr abgibt;</u></p> <p>Bst. d: bestehenden Wortlaut beibehalten</p>

	<p>wieder rückgängig gemacht werden und die Haltung von Heimtieren in Zirkussen – aber auch in Streichelzoos und weiteren Einrichtungen – damit weniger strengen Regeln unterliegen soll als andere Formen des gewerbsmässigen Umgangs mit Heimtieren, sind nicht ersichtlich.</p> <p>In Bezug auf die gewerbsmässige Zucht wird die Streichung von Bst. d damit begründet, dass dadurch der Vollzug vereinfacht werden soll, indem für die Bewilligungspflicht nur die Anzahl abgegebener Tiere oder Würfe relevant sein soll und nicht noch weitere Faktoren geprüft werden müssen. Eine Zucht kann im Einzelfall allerdings auch gewerbsmässig im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. a betrieben werden, ohne dass die in Bst. c geforderte Zahl abgegebener Tiere erreicht wird. Durch die Streichung der generellen Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Zucht von Heimtieren würde den Veterinärbehörden die Möglichkeit genommen, flexibel auf solche Fälle zu reagieren.</p> <p>Der bestehende Wortlaut von Bst. d ist daher beizubehalten.</p>	
Art. 101a Bst. a^{bis}	TIR begrüsst die Ergänzung.	
Art. 101b Abs. 1 und Abs. 3 Bst. d	TIR begrüsst die Anpassungen.	
Art. 101c	TIR ist mit der Anpassung einverstanden.	
Art. 102 Abs. 1, 2 Bst. c und 4	Entsprechend den Ausführungen zu Art. 101 Bst. d ist die bisherige Regelung in Art. 102 aufrechtzuerhalten. Die vorgeschlagenen Neuerungen sind daher abzulehnen.	Art. 102 Abs. 1, 2 Bst. c: aktuelle Formulierung beibehalten

<p>103</p>	<p>Die TIR begrüsst die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Veranstaltungen ohne Handel und Werbung.</p> <p>Bst. e: Entsprechend der Ausweitung des Geltungsbereichs in Art. 1 ist der Wortlaut von Art. 103 Bst. e anzupassen.</p>	<p>Bst. e. in Betrieben, die ausschliesslich mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen oder Panzerkrebsen <u>Zehnfusskrebsen</u> handeln: über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen.</p>
<p>103a Abs. 1 Bst. i (neu) Bst. j (neu)</p>	<p>Die TIR begrüsst die Einführung von Art. 103a, auch wenn Veranstaltungen mit mit Tieren grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen sind. Des Weiteren sollten die zuständigen kantonalen Behörden ermächtigt werden, Aussteller, die gegen die Bestimmungen in Art. 103a verstossen, von zukünftigen Veranstaltungen auszuschliessen.</p> <p>(neu) Bst. i: Zusätzlich wäre die Aufnahme eines Ausstellungsverbots für Zuchtformen sinnvoll, die gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie für in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss deren Art. 10. Ein Ausstellungsverbot verhindert, dass Qualzuchten eine Präsentations- und Werbeplattform geboten wird und kann somit die Nachfrage vermindern.</p> <p>(neu) Bst. j: Gemäss der Formulierung in Abs. 1 muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden. Dies gilt demnach auch für die Anforderungen in Bezug auf Grösse und Ausgestaltung der Gehege. Diese Bestimmungen werden in der Praxis, z.B. im Kontext der vorübergehenden, aber länger andauernden Unterbringung von Hunden in Transportboxen, mitunter mit dem Argument umgangen, dass bei einer zeitlich befristeten Unterbringung gar keine Haltung des Tieres vorliege und somit die diesbezüglichen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung darauf keine Anwendung finden würden. Für mehr Klarheit schlägt die TIR eine Ergänzung des Art. 103a vor, wobei klar festgehalten werden soll, ab wann die Bestimmungen in Bezug auf Grösse und Ausgestaltung der Gehege Anwendung finden sollen.</p>	<p>(neu) Bst. i. <u>keine Zuchtformen, die gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss deren Art. 10 ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden.</u></p> <p>(neu) Bst. j. <u>die Mindestbestimmungen der TSchV für Gehege ab einem Aufenthalt von mehr als vier Stunden eingehalten werden müssen.</u></p>

104	Die TIR begrüsst die Absicht, Veranstaltungen, an denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, einer verstärkten Kontrolle zu unterziehen. Gegebenenfalls wäre anstelle einer blossen Melde- gar eine Bewilligungspflicht zu prüfen.	
106 Abs. 4	Abs. 4 belässt zu viel Spielraum. Für die TIR ist nicht ersichtlich, in welchen Fällen Abweichungen insbesondere von den Tierhaltungsvorschriften zu rechtfertigen sind. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, warum Tiere, die aufgrund der fremden Umgebung, fremder Menschen und des Transports teilweise erheblichem Stress ausgesetzt sind, unter Bedingungen gehalten werden dürfen, die die Mindestanforderungen der TSchV unterschreiten.	streichen
107a Abs. 1	<p>TIR bittet um Prüfung, ob Veranstaltungen mit Tieren nicht generell einer Bewilligungspflicht statt lediglich einer Meldepflicht zu unterstellen sind (vgl. Ausführungen zu Art. 104).</p> <p>Ggf. ist die Meldefrist zu verlängern, so dass die Planung von Kontrollen für die Vollzugsbehörden erleichtert wird.</p> <p>Der Zusatz "überregional" ist zu streichen. Er ist unpräzise und unnötig. Gemäss den Erläuterungen zur Revision der Tierschutzverordnung sollen zudem auch Auktionen und Börsen in den Anwendungsbereich von Art. 107a fallen. Da an solchen Veranstaltungen üblicherweise mit Tieren gehandelt wird, sind sie nach Auffassung der TIR bewilligungs- und nicht lediglich meldepflichtig (vgl. auch Art. 104 Abs. 3).</p> <p>Gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. h TSchG macht sich strafbar, wer vorschriftswidrig mit Tieren handelt. Da bei den unter Art. 107a angesprochenen Veranstaltungen eben gerade nicht mit Tieren gehandelt wird, greift diese Strafbestimmung dann nicht, wenn der Pflicht, eine Veranstaltung zu melden, nicht entsprochen wird. Aus diesem Grund sollte Art. 206a entsprechend ergänzt werden.</p>	Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.

108	Tierhandlungen kommt aufgrund ihrer Tätigkeit eine besondere Verantwortung zu. Sie müssen über jedes Tier in ihrem Bestand Bescheid wissen und Käuferinnen und Käufer entsprechend informieren. Eine Tierbestandeskontrolle ist ausnahmslos und für sämtliche Tierarten zu führen.	Tierhandlungen müssen für alle Wildtierarten nach den Artikeln 89 und 92 Absatz 2 sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen Tiere eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über Zugänge und Abgänge. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges.
111 Abs. 2 und 3 (neu)	Die TIR begrüsst die neue Bestimmung. Sie füllt eine wichtige Rechtslücke. Ergänzend sollte der Verkauf tierschutzwidriger Gehege und Käfige, die den Mindestanforderungen der TSchV nicht entsprechen, verboten werden.	(neu) Abs. 3: <u>Gehege und Käfige, die den Mindestanforderungen der TSchV nicht entsprechen, dürfen nicht verkauft werden.</u>
112 Bst. b	Der Geltungsbereich ist entsprechend der Ausweitung von Art. 1 im Bereich der Krebstiere anzupassen. Zehnfusskrebse waren im Bereich der Tierversuche auch bereits unter alter Gesetzgebung geschützt (Art. 58 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981). Wissenschaftliche Gründe für eine Einschränkung lediglich auf Panzerkrebse sind nicht ersichtlich.	Bst. b. Panzerkrebse <u>Zehnfusskrebse</u> und Kopffüsser;
116 Abs. 2	In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 3 Bst. v und den Erläuterungen des BLV zur Revision bzgl. Art. 123 ist die entsprechende Anpassung auch hier vorzunehmen.	Die Zahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger muss eine geregelte Stellvertretung erlauben, insbesondere bei der Überwachung von gentechnisch veränderten Tieren nach Artikel 3 Buchstabe d der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 und belasteten Mutanten sowie für die vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.
117 Abs. 1	Dass sich Versuchstierhaltungen insbesondere für Nager üblicherweise in Kellerräumen befinden, ist nicht förderungswürdig. Sofern die Abschottung von natürlichem Tageslicht für das Erreichen des Versuchsziels notwendig ist, können Versuchstierhaltungen ausnahmsweise entsprechend eingerichtet werden. Die heute an Hochschulen, Spitälern und in industriellen Betrieben routinemässige Unterbringung von Versuchstieren in künstlich beleuchteten Räumen ist jedoch zu untersagen.	Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, <u>müssen durch Tageslicht erhellt werden.</u> <u>Lediglich in begründeten Fällen sind Versuchstierhaltungen zu bewilligen, die nur über künstliche Lichtquellen verfügen.</u> <u>In diesen Fällen müssen die Räume und Gehege mit ähnlichem Spektrum erhellt werden.</u> Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein

		störendes Flimmern wahrnehmbar sein.
123	TIR begrüsst die Anpassung in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 3 Bst. v.	
129 Abs. 1	<p>Die Stärkung des Schutzes für Versuchstiere ist zu begrüßen. Die obligatorische Einführung von Tierschutzbeauftragten ist im Hinblick auf die Verbesserung der Bewilligungsabläufe begrüssenswert, stellt im Wesentlichen allerdings lediglich eine rechtliche Nachführung der heutigen Praxis dar. Wie sich gezeigt hat, reicht eine Person für grosse Betriebe nicht aus, die Anzahl Tierschutzbeauftragter ist daher der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen. Ein bedeutender Aspekt für die tierschutzkonforme Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist die inhaltliche Weisungsunabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten gegenüber ihren Arbeitgebenden.</p> <p>Im Übrigen ist anzumerken, dass sich diese Massnahme insbesondere vor dem Hintergrund der engen Verflechtung von Tierschutzbeauftragten mit dem Betrieb und der personellen Voraussetzung von Art. 129b Abs. 2 nicht dazu eignet, die Anzahl Tierversuche selbst in mittel- und schwerbelastenden Experimenten zu vermindern bzw. den bedenklichen Anstieg an belastenden Tierversuchen in der Grundlagenforschung einzudämmen und damit besser als bisher auf die Durchsetzung des <i>unerlässlichen Masses von Tierversuchen</i> nach Art. 17 TSchG hinzuwirken. Es ist daher bedauerlich, dass die Gelegenheit der TSchV-Revision nicht ergriffen wird, um weitere Massnahmen etwa aus dem bundesrätlichen Bericht über die Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche vom 1. Juli 2015 in die Gesetzgebung zu integrieren. Zu denken wäre etwa an die Stärkung von 3R-Kompetenzen auf allen Ebenen, an entsprechende Aus-, Weiter- und Fortbildungen für Forschende und alle am Vollzug Beteiligten bzw. der im Bericht angekündigten Schaffung der Funktion "Fachperson für 3R", neuer Strukturen zur Optimierung des Informationsflusses zwischen Förderinstitutionen und insbesondere an die Aufklärung Studierender über Alternativmethoden, um künftigen Forschenden rechtzeitig Karrierealternativen aufzuzeigen und das Innovationspotential auch in diesem wichtigen Forschungsbereich zu fördern.</p> <p>Im Rahmen seines Berichts hielt der Bundesrat im Übrigen fest, dass für die Erzielung weiterer Fortschritte entsprechende Forschungsgelder und</p>	<p>Abs. 1: Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine <u>weisungsunabhängige</u> Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so genügt eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter pro Betrieb. <u>In Betrieben mit mehreren Instituten oder Laboratorien können jene zusammengefasst werden. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen, sodass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können. Die Stellvertretung ist zu regeln.</u></p>

	<p>Infrastrukturen für die Stärkung von 3R-Kompetenzen und die konsequente Umsetzung der 3R-Forschungserkenntnisse nötig sind. Es ist daher unumgänglich, die Förderung von Alternativmethoden aktiv voranzutreiben und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.</p>	
<p>Art. 129a Abs. 1, 2 und 3 (neu)</p>	<p>TIR begrüsst die Weisungsbefugnis gegenüber Versuchsleitern. Konsequenterweise sollte sie auf sämtliche für die Beantragung einer Tierversuchsbewilligung relevante Artikel ausgeweitet werden und sowohl die Versuchsplanung als auch die Durchführung des Experiments umfassen, weil gerade dort eine betriebsinterne (zumindest stichprobenartige) Kontrolle von grösster Bedeutung ist. Sie sollte sich überdies auf Zucht und Haltung der Versuchstiere erstrecken. Die Hervorhebung von Art. 137 in Abs. 1 Bst. b ist jedoch zu begrüssen.</p> <p>Halten sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragten, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen liegt weiterhin beim Bereichsleiter (Art. 130 Bst. b) und den weiteren zuständigen Personen (Art. 131).</p> <p>Betriebsinterne Tierschutzbeauftragte sind nach Auffassung der TIR in erster Linie Fachpersonen für die rechtskonforme Versuchsplanung und -durchführung. Für die Frage der Eignung, der Alternativlosigkeit (Erforderlichkeit) und der Verhältnismässigkeit i.e.S. (Güterabwägung) sind sie als "Forschungsgeneralisten" in der Regel nicht die richtigen Personen. Daher ist die zusätzliche Schaffung von 3R-Fachpersonen für die methodische Eignung im jeweiligen Fachgebiet und für die Frage der Alternativlosigkeit unumgänglich. Diese Fachpersonen sollten schweizweit für spezifische Fachgebiete zuständig und international gut vernetzt sein, um über die erforderlichen und aktuellsten Fachkenntnisse zu verfügen. Sinnvoll wäre eine Ausgestaltung als externe, aber spezialisierte Anlaufstelle für die Forschenden, die Tierschutzbeauftragten und die Vollzugsbehörden inklusive Tierversuchskommission.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften <u>insbesondere</u> nach Artikel 137 eingehalten werden.</p> <p>Abs. 2: Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern <u>sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen</u> Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften <u>nach Artikel 137, die für die Versuchsplanung und -durchführung sowie für die Zucht und Haltung der Versuchstiere relevant sind.</u></p> <p>(neu) Abs. 3: <u>Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass aktuelle Erkenntnisse zum sorgsamem Umgang mit Versuchstieren und Verbesserungsmöglichkeiten in der Tierhaltung wirkungsvoll im Betrieb umgesetzt werden.</u></p>

	<p>Für die Frage der Güterabwägung eignen sich Spezialisten in den Tierversuchskommissionen. Diese Fachpersonen sollen über die nötigen juristischen und ethischen Kompetenzen verfügen, um eine Güterabwägung korrekt durchzuführen. Gegebenenfalls ist das Antragsformular (Formular A) bzgl. der Reihenfolge der Angaben (Eignung, Erforderlichkeit, Güterabwägung, Details zum Ablauf des Tierversuchs) entsprechend anzupassen.</p> <p>(neu) Abs. 3: Zu den Aufgaben von Tierschutzbeauftragten sollte es auch gehören, neue Erkenntnisse im Hinblick auf Haltung und Umgang mit den Versuchstieren im Sinne einer "Culture of care" effektiv und nachhaltig in den Betrieb einzubringen. Dazu gehören etwa Optimierungen bzgl. der Handlings-, Inhouse-Transport-, Blutentnahme- und Markierungsmethoden, der Strukturierung von Gehegen und Umgebungsbedingungen, der Gruppenzusammensetzung sowie Verbesserungen bei Belastungserfassung, Anästhesie, Analgesie, Abbruchkriterien und Tötungsmethoden.</p>	
<p>129b</p>	<p>Die personellen Voraussetzungen an Tierschutzbeauftragte hinsichtlich ihrer Erfahrung mit Tierversuchen ist für die fachliche Beurteilung von Tierversuchsgesuchen im Betrieb durchaus sinnvoll. Umso mehr ist bei der Zusammensetzung der beratenden Tierversuchskommissionen jedoch auf eine bessere Ausgewogenheit hinsichtlich der Kompetenzen und der Interessenvertretung zu achten. Mitglieder oder Abgesandte tierexperimenteller Betriebe sind in den Kommissionen stark zu reduzieren und in ein besseres Verhältnis zu Vertretern des Tierschutzes und zu unabhängigen Kommissionsmitgliedern zu setzen (vgl. die Ausführungen zu Art. 149).</p> <p>Bezüglich der fachlichen Ausbildung von Tierschutzbeauftragten haben diese gegenüber Versuchsleitenden in Fragen des Tierschutzes (neue Erkenntnisse im Hinblick auf Haltung und Umgang mit den Versuchstieren, vgl. Ausführungen zu Art. 129a) wesentlich höhere Anforderungen zu erfüllen, ansonsten erscheint ihre Weisungsbefugnis gegenüber versuchsleitenden Personen nicht ausreichend begründet. Sie haben sich nach ihrer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung regelmässig und intensiv fortzubilden (vgl. Ausführungen zu Art. 190 Abs. 1).</p>	

135 Abs. 5	Auch nach Ansicht der Akademien der Wissenschaften Schweiz (Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche, 3. Auflage 2005, Ziff. 3.5) sind Versuchsanordnungen denkbar, die für die Tiere mit derart schwerem Leiden verbunden sind, dass der Erkenntnisgewinn dieses Leiden nicht mehr zu überwiegen vermag. Während der Versuchsdurchführung kann sich herausstellen, dass die tatsächliche Belastung höher ist als erwartet und den dem Tier zumutbaren Rahmen sprengt. In diesen Fällen ist der Versuch unabhängig seiner Vereinbarkeit mit dem Versuchsziel abzubrechen oder sind geeignete Massnahmen zur umgehenden Leidensverminderung einzuleiten.	Abs. 5: Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt <u>oder das Leiden unzumutbar ist</u> , nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.
136 Abs. 1 Bst. I (neu)	Als belastend sind nach der Definition von Art. 3 lit. a TSchG auch nicht-pathozentrische Eingriffe in die Tierwürde zu sehen. Die Liste von Art. 136 Abs. 1 ist demnach unvollständig und sollte erweitert werden.	(neu) Bst. I. <u>das Tier erniedrigt, tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen, es übermässig instrumentalisiert oder in anderer Weise seine Würde verletzt wird.</u>
137 Abs. 1 Bst. b und c	<p>Nach Art. 19 Abs. 2 TSchG hat der Bundesrat die Kriterien zu bestimmen, die zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Sinne von Artikel 17 notwendig sind. In Art. 137 Abs. 1 hat er die möglichen Versuchsziele genannt, die im Hinblick auf die Frage der Unerlässlichkeit jedoch klar von unterschiedlich hoher Bedeutung sind.</p> <p>Weil dies in der Bewilligungspraxis und insbesondere bei der Güterabwägung immer wieder zu Missverständnissen führt, ist die Formulierung der Versuchsziele anzupassen, um sicherzustellen, dass nur solche Tierversuche als unerlässlich qualifiziert werden, von denen tatsächlich bedeutende Erkenntnisse zu erwarten sind. Die in Art. 17 TSchG verankerte Unerlässlichkeit setzt einen hohen Massstab an. Nur wirklich bedeutende Erkenntnisgewinne können belastende Tierversuche allenfalls rechtfertigen.</p>	<p>Bst. b. neue Kenntnisse <u>von wesentlicher Bedeutung</u> über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder</p> <p>Bst. c. dem <u>einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt dient leistet.</u></p>
Art. 138 Abs. 1 Bst. a, c, d und e (neu)	Bst. c: Für Lehrzwecke, insbesondere während des Studiums, bestehen heute ausreichend Alternativen. Diese werden jedoch entgegen Art. 137 Abs. 2 nicht immer eingesetzt, weil Ausbilder teilweise auf alten Methoden unter Verwendung lebender oder eigens dafür getöteter Tiere beharren und sich weigern, den didaktischen Effekt alternativer Methoden anzuerkennen. Aus diesem Grund ist ein rigoroses Verbot in diesem Bereich notwendig. Ausnahmen	Bst. a. für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen der Schweiz, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie Tierversuche

	<p>sind höchstens für wenige Bereiche denkbar, in denen Spezialisten ihre technischen Fertigkeiten anderweitig nicht ausbilden können.</p> <p>TIR spricht sich für eine Erweiterung der Verbotsliste für belastende Tierversuche aus: Neben Experimenten für militärische Zwecke soll auch die Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln sowie Lifestyle-Produkten ausdrücklich unzulässig sein, da diese Versuchszwecke hierfür keineswegs die in Art. 137 Abs. 1 und 2 genannten Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen erfüllen. Weil die Vollzugsbehörden inklusive der Tierversuchskommissionen kantonal unterschiedlich ausgestaltet sind und ihre Bewilligungspraxis teilweise erheblich voneinander abweicht, sind unmissverständliche Verbote hilfreich.</p> <p>Die EU kennt bereits ein weitgehendes Verbot von belastenden Tierversuchen für Kosmetika. Auf einen Vorstoss von NR Maya Graf zu Tierversuchen und Kosmetika hin stellte der Bund die Einführung eines an die Regelung der EU angelehnten umfassenden Verbots des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel, deren endgültige Zusammensetzung oder deren Bestandteile im Ausland mit Tierversuchen getestet worden sind, in Aussicht. Gemäss der bundesrätlichen Stellungnahme ist geplant, ein solches in den Ausführungsbestimmungen zum LMG einzuführen. Ein ausdrückliches Verbot für die Durchführung entsprechender Tierversuche zusätzlich in der tierschutzrechtlichen Liste unzulässiger Versuche macht dennoch Sinn, weil sich diese an eine andere Zielgruppe richtet (Tierversuchsbewilligungsbehörden statt Importeure und Marktzulassungsbehörden).</p> <p>Für Haushalts- und Reinigungsmittel sieht der Bundesrat ebenfalls keine Notwendigkeit zur Durchführung von Tierversuchen. Entgegen seiner Ansicht, dass aufgrund bestehender, von der OECD anerkannter Alternativen entsprechende Tierversuche ohnehin nicht zulässig seien, ist nach Auffassung der TIR ein entsprechendes, ausdrückliches Verbot in die Liste aufzunehmen, um eine schweizweite Durchsetzung sicherzustellen. Dasselbe muss für Lifestyle-Produkte gelten, die in keiner Weise als Rechtfertigung für belastende Tierversuche gesehen werden können.</p> <p>(neu) Bst. e: Überdies fordert TIR ein Verbot belastender Versuche an Primaten. Aufgrund ihrer Nähe zum Menschen, ihrer hohen kognitiven Fähigkeiten und</p>	<p>bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;</p> <p>Bst. c. für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;</p> <p>Bst. d. zu militärischen Zwecken, <u>zur Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten;</u></p> <p>(neu) Bst. e. <u>an Primaten.</u></p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>ihrer wissenschaftlich anerkannten Leidensfähigkeit lassen sich belastende Experimente mit Primaten ethisch nicht rechtfertigen.</p>	
<p>139 Abs. 1^{bis} Bst. f (neu)</p>	<p>Verschiedene Studien in der Schweiz (Vogt, L./Reichlin, T.S./Nathues, C./Würbel, H., Authorization of animal experiments in Switzerland is based on confidence rather than evidence of scientific rigor, PLOS Biology, in press, Bern 2016; Reichlin, T.S./Vogt, L./Würbel, H., The researchers' view - Survey on the design, conduct, and reporting of in vivo research, PLOS ONE, 11(12): e0165999, Bern 2016) und international (Begley CG, Ioannidis JPA. Reproducibility in science: Improving the standard for basic and preclinical research. Circ Res. 2015 Jan 2;116(1):116–26) zeigen, dass sich die überwiegende Anzahl aller Tierversuchsanträge auch an Schweizer Hochschulen auf einem qualitativ schlechten Niveau bewegt. Auf dieser Basis können Forschungsergebnisse nicht in die Klinik übertragen werden, worunter letztlich nicht allein Tiere, sondern auch Patienten leiden, weil dringend benötigte Behandlungen aufgrund schlechter oder falsch ausgerichteter Forschung fehlen. Auf dieses Problem, die sogenannte "reproducibility crisis", ist dringend zu reagieren. Die Qualität gerade von Tierexperimenten ist erheblich zu erhöhen. Unzureichende oder zweifelhafte Versuche dürfen nicht mehr bewilligt werden. Weil sich diese tiefgreifende Änderung in der Bewilligungspraxis nicht von alleine einstellt, sind seitens des Bundes die notwendigen Leitplanken zu setzen.</p> <p>Versuchsanordnungen sind qualitativ erheblich zu verbessern, was auch in den Bewilligungsanträgen zum Ausdruck kommen muss. Entsprechend sind weitere Angaben im Gesuch zu fordern wie etwa die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis, u.a. statistische Angaben, Randomisierung, Verblindung etc. Diese Angaben sind konsequent auch für Anträge aus dem Bereich der Grundlagenforschung zu verlangen.</p>	<p>(neu) Bst. f. die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis</p>
<p>140 Abs. 1 Bst. j. und Abs. 2</p>	<p>Die durch Art. 17 TSchG geforderte Unerlässlichkeit stellt hohe Ansprüche an Tierversuche und räumt den Vollzugsbehörden einen gewissen Spielraum ein. Die alte Formulierung in Art. 61 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 enthielt daher eine Kann- (bzw. "Darf"-) Formulierung, die besser zum Ausdruck brachte, dass die Behörde eine Bewilligung im Zweifelsfall verweigern darf oder gar muss. Dies gilt insbesondere, weil die Eignung eines Tierversuchs oft nicht zweifelsfrei zu belegen ist und in hohem Masse vom Vertrauen der Behörde abhängt. Die aktuelle Formulierung ist daher anzupassen.</p>	<p>Abs. 1: Ein belastender Tierversuch wird kann bewilligt werden, wenn:</p> <p>(neu) Bst. j. <u>ausreichend dargelegt ist, dass der Versuch hohe qualitative Ansprüche erfüllt, die Kriterien guter Forschungspraxis eingehalten werden und keine erheblichen Zweifel an der Eignung des Versuchs bestehen.</u></p>

	Dass nicht belastende Tierversuche, insbesondere wenn sie mit der Tötung des Tieres einhergehen, nicht an das unerlässliche Mass gebunden sind, ist mit der Tierwürde nur schwer zu vereinbaren. Auch für diese Versuche wäre es ethisch geboten, Überlegungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit i.e.S. anzustellen. Zumindest aber sind die Qualitätskriterien auch auf sie auszuweiten, weshalb eine Anpassung von Abs. 2 notwendig ist.	Abs. 2: Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben <u>e-j</u> die Bewilligungsvoraussetzungen.
142 Abs. 1 Bst. e	TIR begrüsst die Ergänzung.	
145 Abs. 2 Bst. a	Vgl. die Ausführungen zu Art. 145a	Bst. a. den Abschluss eines Versuchs oder einer Versuchsreihe, die Angaben über die Versuchstätigkeit im laufenden Kalenderjahr, die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung, <u>sowie die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben nach Artikel 139 Absatz 1bis Buchstaben a-c sowie eine laienverständliche Zusammenfassung bezüglich der Manipulationen an den Versuchstieren, der Haltungsbedingungen, der Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, der Überwachung und Betreuung der Tiere, der Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung sowie der Bewertung der Belastungen, den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung</u> : innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Versuchs oder der Versuchsreihe, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewilligung;
145a	Die Information der Öffentlichkeit in der aktuellen Form, wie sie unter http://tv-statistik.ch zu finden ist, reicht nicht aus, um der Bevölkerung eine eigenständige Meinungsbildung über aktuelle Tierversuche zu ermöglichen. Aus den aktuellen spärlichen Angaben unter Verwendung von laienunverständlichen Fachbegriffen ist nicht ersichtlich, welche Belastung Versuchstieren zu welchem Zweck konkret widerfährt. Für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen wären etwa die Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen werden, die	Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die Angaben nach Artikel 139 Absatz 1 ^{bis} Buchstaben a-c sowie die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung. <u>Darüber hinaus ist eine laienverständliche Zusammenfassung zu veröffentlichen, die Aufschluss gibt über die Manipulationen, die an den Tieren</u>

	<p>Haltungsbedingungen, die Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzbehandlung und Schmerzausschaltung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung. Diese Informationen könnten in Form einer laienverständlichen Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden. Der in Art. 20a Abs. 2 TSchG geforderte Schutz überwiegender schutzwürdiger privater oder öffentlicher Interessen wäre damit gewahrt. So bietet etwa die deutsche Plattform https://animaltestinfo.de wesentlich mehr Information, die überdies weit benutzerfreundlicher dargestellt ist. Schweden und Norwegen gehen noch viel weiter und stellen gar die Bewilligungsgesuche oder Teile daraus öffentlich zur Verfügung. Der Bundesrat hat in Art. 20a Abs. 2 TSchG die Kompetenz, zusätzliche Angaben zu veröffentlichen und sollte dies im Sinne verbesserter Transparenz dringend tun.</p>	<p><u>vorgenommen werden, die Haltungsbedingungen, die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung.</u></p>
148	<p>Als Gremium, das sich den Grundsatzfragen in Bezug auf Tierversuche widmet und die Bundesbehörde berät, sind Fachpersonen für Fragen in Bezug auf das unerlässliche Mass auch in ethischer Hinsicht sowie zur Güterabwägung von erheblicher Bedeutung. Die Anforderungen an die Kommissionszusammensetzung sind daher entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für Tierversuche, Versuchstierhaltung, <u>Ethik</u> und Tierschutzfragen zusammen.</p>
149 Abs. 1 ^{bis} (neu) und 3	<p>Die Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen wird bislang den Kantonen überlassen. Diese Lösung hat sich in verschiedener Hinsicht als unangemessen erwiesen. Zum einen muss die Interessenverteilung in den meisten Kommissionen als stossend bezeichnet werden, da Vertreter der Forschungsinstitutionen regelmässig deutlich stärker vertreten sind als Repräsentanten des Tierschutzes oder interessensunabhängige Kommissionsmitglieder. Dieser Missstand ist zu korrigieren, Interessenvertreter der Forschung sind auf ein analoges Mass wie jene des Tierschutzes zurückzubinden und der Einsitz sowohl von Fachpersonen, die nicht an eine Interessenvertretung gebunden sind, als auch eventuell einem geringen Anteil an Laien ist anzahlmässig zu erhöhen.</p> <p>Mit der neuen Regelung des verstärkten Einsatzes von Tierschutzbeauftragten, die fachlich und mit ihrer persönlichen Tierversuchserfahrung viel Know-how in die Tierversuchsanträge einbringen und deren Qualität dadurch verbessern</p>	<p>(neu) Abs. 1^{bis}: <u>Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist darauf zu achten, dass die Interessenvertretungen angemessen verteilt und ausreichend interessenunabhängige Mitglieder vertreten sind. Es sind Fachpersonen für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik beizuziehen. Insbesondere sind auch Spezialisten für die Güterabwägung bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen.</u></p> <p>Abs. 3: Die Mitglieder müssen sich <u>innerhalb von vier Jahren über vier Tage regelmässig, mindestens jedoch an drei Tagen pro Jahr</u>, Fortbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 ausweisen. <u>Die kantonale Behörde weist die</u></p>

	<p>können, ist eine derart überdurchschnittliche Vertretung von Tierversuchsspezialisten erst recht nicht mehr angemessen. Nach wie vor sollen Experten mit Tierversuchserfahrung und Vertreter von Versuchstierhaltungen Einsitz in den kantonalen Kommissionen haben, jedoch in gleichem Mass wie Spezialisten für Fragen des Tierschutzes und des Tierschutzrechts.</p> <p>Ein weiteres Missverhältnis besteht aktuell im deutlichen Übermass an Personen mit naturwissenschaftlichem Hintergrund, deren fachliche Ausbildung für geisteswissenschaftliche ethische Fragen nicht zureichend ist. Es sind daher vermehrt Güterabwägungsspezialisten in den Kommissionen zu berücksichtigen, um künftig zu vermeiden, dass Tierversuchskommissionen lediglich auf "2½ R"-Gremien (reduce, refine, ein bisschen replace) reduziert werden. Die Güterabwägung ist eine zentrale Aufgabe der Tierversuchskommission, die bislang in hohem Masse vernachlässigt wird. Entsprechend sind die Kompetenzen der Kommissionen zu stärken.</p> <p>Vier Tage Fortbildung innerhalb von vier Jahren sind nicht ausreichend. Kommissionsmitglieder müssen sich in ihrer nebenamtlichen Tätigkeit, insbesondere in Kantonen mit hohen Gesuchszahlen, intensiv mit zahlreichen verschiedenen, anspruchsvollen Fragestellungen auseinandersetzen. Entsprechend sind sie regelmässig zu schulen, um ihrer grossen Verantwortung tatsächlich gerecht werden zu können.</p>	<p><u>Mitglieder auf entsprechende Fortbildungsveranstaltungen hin.</u></p>
<p>152 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>TIR begrüsst die Anpassung.</p>	
<p>159 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Entsprechend der Regelung zum Umgang mit Tieren im Schlachtbetrieb ist insbesondere das Treiben auch während des Transports zu regeln. Elektrotreiber sind zu verbieten.</p>	<p><u>Abs. 4: Die Tiere sind unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens schonend zu treiben. Treibhilfen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das getriebene Tier ausweichen kann. Der Einsatz von Elektrotreibern und anderen Hilfsmitteln und -methoden, die für die Tiere mit Schmerzen oder Angst verbunden sind, insbesondere das Knicken des Schwanzes, ist verboten.</u></p>

<p>160 Abs. 1, 6 und 7</p>	<p>Abs. 1: TIR begrüsst die Präzisierung.</p> <p>Abs. 6 und 7: Der Lebendtransport von Hummern, Fröschen und Fischen zu Speisezwecke stellt für die Tiere eine unverhältnismässig grosse Belastung dar und ist deshalb zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 23) Die Tiere können ohne Weiteres auch vor Ort getötet und tiefgekühlt transportiert werden.</p>	<p>Abs. 6: <u>Der Lebendtransport von Hummern und Fröschen zu Speisezwecken ist verboten.</u></p> <p>Abs. 7: streichen</p>
<p>162</p>	<p>Abs. 1: Transporte sind für Küken ebenso belastend wie für andere Tiere. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, dass die Höchstdauer von sechs Stunden Fahrzeit für Küken, die innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt ihres Schlüpfens am Bestimmungsort sind, nicht gelten soll. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu Art. 33 Abs. 5.</p> <p>Abs. 2: Auch diese Ausnahme ist nicht nachvollziehbar. Die Belastung des Tieres bemisst sich nicht daran, ob das betroffene Tier in der Schweiz oder im Ausland transportiert wird. Die Überzeugung, dass mehr als sechs Stunden Fahrzeit einem Tier nicht zuzumuten ist, ist konsequent umzusetzen.</p>	<p>streichen</p>
<p>165 Abs. 3</p>	<p>Die Ausnahmen zugunsten von Dienstesätzen, Sport- und Showanlässen sowie Ausstellungen und dergleichen ist zu streichen. Aufgrund der Häufigkeit, mit der einige Tierhaltende im Einsatz sind bzw. an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen, verbringen die betroffenen Tiere einen bedeutenden Teil ihrer Zeit in Transportmitteln, die zur Haltung von Tieren nicht geeignet sind.</p>	<p>streichen</p>
<p>177 Abs. 1 und 1^{bis}</p>	<p>Abs. 1 TIR begrüsst die Ausweitung auf Panzerkrebse. Die Bestimmung sollte jedoch entsprechend dem allgemeinen Geltungsbereich nach Art. 1 TSchV auf Kopffüsser und auf Zehnfusskrebse allgemein ausgeweitet werden.</p> <p>Im Weiteren fordert die TIR, dass die Anforderung von Abs. 1 in der Praxis konsequent auch auf Fische angewendet wird, die zu den Wirbeltieren zählen. Aufgrund der Ausnahmebestimmung in Art. 97 Abs. 3 ist – abhängig von den kantonalen Regelungen – das Angeln ohne jegliche Sachkenntnisse zulässig. Das Gebot von Art. 177 Abs. 1 kann somit je nachdem, wo sich ein Fisch im Tötungszeitpunkt befindet, ausser Acht gelassen werden. Diese Gesetzeslage ist nicht sachgerecht, denn die Schutzbedürftigkeit von Fischen hängt nicht davon</p>	<p>Abs. 1: Wirbeltiere, und Panzerkrebse <u>Zehnfusskrebse und Kopffüsser</u> dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.</p> <p>Abs. 1^{bis}: streichen</p>

	<p>ab, in welchem Kanton sich die Tiere aufhalten (vgl. auch Ausführungen zu Art. 97 Abs. 3).</p> <p>Abs. 1^{bis}: Weil der Begriff der "fachkundigen Person" in verschiedenen Kontexten verwendet wird, schlägt die TIR die Aufnahme des Begriffs in die allgemeine Begriffsdefinitionsliste vor, vgl. Ausführungen zu Art. 2 Abs. 3 Bst. w. Demnach kann auf den neu geplanten Art. 177 Abs. 1^{bis} verzichtet werden.</p>	
<p>178</p>	<p>Die TIR begrüsst die Ausweitung auf Panzerkrebse. Die Bestimmung sollte jedoch entsprechend dem allgemeinen Geltungsbereich nach Art. 1 auf Zehnfusskrebse und Kopffüsser ausgeweitet werden. Auch sie gelten als leidens- und empfindungsfähig.</p> <p>In der Praxis sollte überdies für eine bessere Umsetzung dieser Bestimmung bei Fischen gesorgt werden, weshalb etwa der Sachkundenachweis ausnahmslos zu fordern ist (vgl. Ausführungen zu Art. 97 Abs. 3, Art. 100 Abs. 3 und Art. 177 Abs. 1).</p> <p>Liegen keine gesicherten Kenntnisse zur schonenden Tötung einzelner Tierarten vor, sollte das BLV detaillierte Abklärungen zur Betäubung und Tötung einleiten. Insbesondere besteht erheblicher Klärungsbedarf im Bereich der Nottötungen auf landwirtschaftlichen Betrieben.</p>	<p>Wirbeltiere, und Panzerkrebse <u>Zehnfusskrebse und Kopffüsser</u> dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.</p>
<p>178a Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 und 3</p>	<p>Allgemeine Bemerkung: Art. 178a stellt eine Ausnahmebestimmung zu dem in Art. 178 formulierten Grundsatz der Betäubungspflicht dar und ist somit grundsätzlich restriktiv auszulegen.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Welche Schädlingsbekämpfungsmassnahmen konkret zulässig sind, ist bislang nicht bekannt. Offensichtlich zulässig oder zumindest auf dem Markt erhältlich sind diverse Mittel und Methoden, die den betroffenen Tieren starke Schmerzen und Leiden verursachen können. Die Formulierung "im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen" belässt einen weiten Spielraum bzw. ist unklar und hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die zulässigen Massnahmen sind vom BLV in einer laufend anzupassenden Liste aufzuführen. Unter den verschiedenen Alternativen ist nur die schonendste Methode freizugeben. Ausdrücklich zu verbieten ist es etwa der "Rodenator", der neben der Zielspezies auch unzählige weitere Bodenlebewesen verletzt oder tötet.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b. im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen. <u>Das BLV führt eine Liste der zulässigen Mittel und Methoden;</u></p> <p>Abs. 1 Bst. c. streichen</p> <p>bzw.</p> <p>Abs. 1 Bst. c. wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier <u>nachweislich und überprüfbar</u> unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.</p> <p>Abs. 2: streichen</p>

Abs. 1 Bst. c: Diese Bestimmung hat sich als schwer durchsetzbar erwiesen. Wird ein Tier ohne ausreichende Betäubung in einer Weise getötet, dass die angewendete Tötungsmethode das Tier nicht unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt, so liegt im Grunde eine qualvolle Tötung nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b TSchG vor. Berufte sich die einer qualvollen Tötung beschuldigte Person darauf, dass die Anforderungen von Art. 178a Abs. 1 Bst. c erfüllt gewesen seien, so ist ihr im Strafverfahren das Gegenteil nachzuweisen. Das Erbringen dieses Beweises ist in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, was bestimmten Tötungsmethoden, die nicht selten mit Qualen für das Tier verbunden sind – so etwa das Erschlagen von Tieren – Tür und Tor öffnet. Diese Situation ist in Anbetracht, dass es sich bei Art. 178a Abs. 1 Bst. c um eine restriktiv zu behandelnde Ausnahmerebestimmung handelt, nicht haltbar. Sie ist aus Gründen der Rechtssicherheit somit klar zu umreissen. Die TIR schlägt daher die Ausarbeitung eines Katalogs vor, der festhält, welche Tötungsmethoden bei welcher Tierart zum unverzüglichen Eintritt des Zustands der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führen. Ist dies nicht möglich, so soll die Bestimmung aus den genannten Gründen gestrichen werden.

Abs. 2: Die Ausnahme der Betäubungspflicht für Frösche ist zu streichen. Ein Bewusstseinsverlust ist bei der Kühlung der Tiere nicht nachgewiesen. Eine Tötung bei vollem Bewusstsein ist in aller Regel qualvoll und somit als tierquälerisch im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. b TSchG zu qualifizieren. Eine solche Tötungsart darf keinesfalls in der TSchV legalisiert werden. Vgl. im Übrigen die Ausführungen zu einem von der TIR geforderten Importverbot für lebende Frösche zu Speisezwecken (Art. 16 Bst. q).

Abs. 3: Die höchst fragwürdige Praxis des routinemässigen Tötens von Eintagsküken und Föten in Brutrückständen widerspricht in höchstem Masse dem verfassungsmässig verankerten Prinzip des kreatürlichen Würdeschutzes. Der in Art. 3 Bst. a TSchG genannte Eigenwert des Tieres verbietet es, diese als blosse Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden. Durch das Homogenisieren bzw. Vergasen als unerwünschte Nebenprodukte wird jeglicher Selbstzweck der betroffenen Tiere jedoch vollständig negiert. Gerechtfertigt wird die systematische Tötung der Küken ausschliesslich durch ökonomische Interessen.

Abs. 3: Das routinemässige Töten männlicher Küken in der Eierproduktion ist verboten.

	Solche vermögen eine derart übermässige bzw. vollständige Instrumentalisierung von Tieren jedoch keinesfalls zu rechtfertigen.	
179 Abs. 2 und 3	<p>TIR begrüsst die Ergänzungen.</p> <p>Abs. 3: Begrüssenswert wären Vorschriften bezüglich der Tötungsmethoden bei Reptilien, Amphibien, Ziervögeln und Kleinsäugetern. Teilweise bestehen nicht einmal (unverbindliche) Empfehlungen.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen zu 178a Abs. 1 Bst. c ist das Erschlagen als Tötungsmethode zu verbieten. Bei gewissen Tierarten kann der stumpfe Schlag zur Betäubung als zulässig erachtet werden, im Anschluss muss jedoch eine gesicherte Tötung folgen.</p>	Abs. 2: Die gewählte Tötungsmethode muss <u>rasch und sicher</u> zum Tod des Tieres führen. <u>Das Erschlagen von Tieren ist nicht zulässig.</u>
182 Abs. 2	Der Einsatz von Elektrotreibern bedeutet für die Tiere eine erhebliche Belastung und ist deshalb vollständig zu verbieten. Um Klarheit zu schaffen und weil in einigen Betrieben entsprechende Praktiken noch immer angewendet werden, sollten hier ausserdem die wichtigsten verbotenen Handlungen ausdrücklich genannt werden, auch wenn sie ohnehin als Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG zu qualifizieren sind.	<u>Treibhilfen, die beim Tier Schmerzen oder Leiden erzeugen, insbesondere die Verwendung von Elektrotreibern, das Knicken des Schwanzes, das Schlagen mit harten Gegenständen und das In-die-Augen-Fassen sind verboten.</u>
184 Abs. 1 Bst. h	Ein unsachgemäss ausgeführter Genickbruch führt beim Tier lediglich zu Tetraplegie. Überdies ist die sachgemässe Ausführung kaum zu kontrollieren (BAFU/BLV, Vollzugshilfe Angelfischerei: Betäuben und Töten von kleinen Fischen, 2014). Die Tötung erfolgt in diesen Fällen nicht schmerzfrei, sondern ist für die betroffenen Tiere mangels Betäubung sogar mit besonderem Leiden verbunden. Aus diesem Grund empfehlen die zuständigen Bundesämter BAFU und BLV den Genickbruch lediglich für kleine Fische. Diese Empfehlung reicht nicht. Die Einschränkung auf kleine Fische ist inklusive Angabe der maximalen Fischgrösse (z.B. bis zu 22 cm Länge) verbindlich zu regeln oder es ist ganz auf den Genickbruch als zulässige Betäubungsmethode zu verzichten.	Bst. h. Genickbruch als zulässige Betäubungsmassnahme streichen

<p>185 Abs. 3 und 4</p>	<p>Abs. 3: Das Aufhängen von Geflügel an den Beinen und die Beförderung in dieser Position über Förderbänder während mehrerer Minuten ist weit von einem schonenden Umgang entfernt und konsequent zu verbieten, vgl. hierzu auch die allg. Bemerkungen zur Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten.</p> <p>Abs. 4: Diese Ausnahme ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht einsehbar, weshalb Säugetiere ausnahmslos betäubt werden müssen, Geflügel jedoch nicht. Zwar stellt Art. 21 Abs. 1 TSchG allein Säugetiere unter die Betäubungspflicht, doch erhält der Bundesrat im entsprechenden Abs. 2 die Kompetenz, den Geltungsbereich auf andere Tierarten auszuweiten. Hiervon hat er Gebrauch gemacht, indem er in Art. 178 Abs. 1 die Betäubungspflicht auf alle Wirbeltiere und neu auch auf ausgewählte Wirbellose ausgeweitet hat. An dieser Stelle für Geflügel wieder eine Ausnahme zuzulassen, ist nicht nachvollziehbar. Die Frage der Güterabwägung zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz wurde auf gesetzlicher Ebene bereits geklärt und soll hier nicht anders ausfallen.</p>	<p>Abs. 3: Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu vermeidbaren Schmerzen oder Verletzungen führen und müssen gewährleisten, dass die zur Schlachtung bestimmten Tiere im Stehen oder in aufrechter Haltung betäubt werden, ausgenommen Geflügel.</p> <p>Abs. 4: streichen</p>
<p>187 Abs. 2</p>	<p>Vgl. die Ausführungen zu Art. 185 Abs. 4.</p>	<p>Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich <u>die Tiere, die der Betäubungspflicht nach Artikel 21 TSchG unterliegen</u>, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.</p>
<p>190 Abs. 1 und 2</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Tierschutzbeauftragte sind die erste Anlaufstelle für Forschende insbesondere in Fragen des Tierschutzes bzgl. Haltung und Umgang. Jene haben sich deswegen regelmässig und fortlaufend fortzubilden und sich die aktuellsten Erkenntnisse anzueignen. Eine angemessene Fortbildung an lediglich vier Tagen innerhalb von vier Jahren ist nicht möglich. Auch für die übrigen Zielpersonen ist die Fortbildungspflicht zu gering, um Aktualisierungen wirksam in die Praxis einzubringen. Nicht einsehbar ist die Gleichstellung mit Personen, die gewerbsmässig Klauen- oder Hufpflege betreiben. Während die Klauen- oder Hufpflege eine klar abgrenzbare und überschaubare Tätigkeit darstellt, weisen das Planen und Durchführen von Tierversuchen und deren ethische Beurteilung sowie die Haltung von Versuchstieren ungleich mehr Facetten auf, die es zu berücksichtigen und zu kennen gilt. Die Fortbildungspflicht aller Personen im Tierversuchsbereich ist entsprechend ihrer Aufgaben angemessen zu erhöhen.</p>	

	Abs. 2: Es ist nicht ersichtlich, weshalb der bisherige Abstand zwischen den Fortbildungen von drei auf fünf Jahre vergrössert werden soll. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen sollen rasch an die Verantwortlichen weitergegeben werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der zahlreichen Praxisprobleme beim Treiben, Betäuben und Töten von Tieren, für die dringend Lösungen gesucht werden, ist auch ein Tag Fortbildung innerhalb von drei Jahren deutlich zu wenig.	
194 Abs. 1 Bst. b	Es wurde wohl versehentlich der Bauer gestrichen (vgl. aktuelle Formulierung in 194 Abs. 1 Bst. b).	Bst. b. die Ausbildung als Bäuerin <u>oder Bauer</u> mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG;
200 Abs. 6	TIR begrüsst die Präzisierung bzw. Anpassung bzgl. der Tierschutzgesetzgebung.	
206a	Ohne entsprechende Ergänzung in Art. 206a bleiben Verstösse gegen die Art. 76a, 76b, 109, 110, 143 und 145 folgenlos. Es kann nicht sein, dass die Tierschutzverordnung Pflichten festhält, Verstösse dagegen aber nicht sanktioniert. Aus diesem Grund ist der Katalog der strafbaren Widerhandlungen nach 206a zu erweitern.	<p>Bst. j. <u>gegen seine Pflichten nach Art. 76a und 76b verstösst</u>;</p> <p>Bst. k. <u>Tiere an Personen abgibt, die die Anforderungen nach Art. 109 nicht erfüllen</u>;</p> <p>Bst. l. <u>Tiere an Personen verkauft, bei denen die Anforderungen nach Art. 110 nicht erfüllt sind</u>;</p> <p>Bst. m. <u>keine Tierbestandskontrolle gemäss den Anforderungen von Art. 143 führt</u>;</p> <p>Bst. n. <u>seinen Meldepflichten nach Art. 145 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt</u>;</p> <p>Bst. o. <u>seiner Meldepflicht nach Art. 107a nicht nachkommt</u>;</p> <p>Bst. p. <u>in seiner Funktion als Vollzugsbehörde trotz Feststellung strafbarer Verstösse gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes keine Strafanzeige erstattet (Art. 24 Abs. 3 TSchG).</u></p>

209a	TIR begrüsst die Neuerungen.	
214 Abs. 2	Diese Bestimmung hat zur Folge, dass bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen, die der Lebensmittelproduktion dienen, nur alle vier Jahre kontrolliert müssen, statt alle zwei Jahre, wie dies für übrige bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen vorgesehen ist. Wenn der Ordnungsgeber aber der Meinung ist, dass bei bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen aus Tierschutzgründen ein Kontrollintervall von zwei Jahren angemessen ist, muss dies auch für jene Haltungen gelten, die der Lebensmittelproduktion dienen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Einhaltung der Tierschutzvorschriften in diesem Bereich weniger streng überprüft werden sollte. Die Haltungsansprüche der Tiere sind dieselben, unabhängig davon, ob es sie zu Speisezwecken gehalten werden oder nicht.	
225b	Die Übergangsfrist von 5 Jahren ist nach Ansicht der TIR zu lang bemessen. Es kann den Tierhaltenden zugemutet werden, die aufgrund der Neuregelung des Anhang 1 Tabelle 9-3 erforderlichen baulichen Anpassungen innerhalb eines wesentlich kürzeren Zeitraums vorzunehmen. Angesichts der offensichtlichen Missstände im Bereich der Taubenhaltung und der damit verbundenen hohen Tierschutzrelevanz, erscheint der TIR eine Frist von maximal drei Jahren als angemessen.	
Anhang 1 Tabelle 1	Tabelle 1: Die Flächenmasse für Rinder sind zu erhöhen. In den vergangenen Jahren wurden die Tiere zuchtbedingt immer grösser, ohne dass ihnen – insbesondere in Laufställen – mehr Platz zugebilligt wurde. Stattdessen werden Rinder seit Jahren zunehmend enthornt. Das Enthornen von Rindern ist problematisch und verstösst gegen wichtige Grundsätze des TSchG (vgl. Ausführungen zu Art. 17 Bst. n). Weil auch die genetische Hornlosigkeit nicht den natürlichen Zuchtzielen entspricht und mit Problemen verbunden ist, ist die entsprechende Zucht nicht zu fördern. Stattdessen haben sich Bau und Strukturierung von Stallssystemen endlich konsequent nach den Gegebenheiten beim Tier zu richten. Aus diesem Grund sind die Flächenmasse an den Platzbedarf behornter Tiere anzupassen. Weil kein Anreiz für die Haltung hornloser Tiere geschaffen werden soll, sind für behornnte Tiere keine speziell	

	erhöhten Anforderungen zu schaffen, vielmehr sollen sich sämtliche Anforderungen nach diesen Tieren als Massstab richten.	
Anhang 1 Tabelle 2	Die für Mastvieh vorgeschriebenen Flächen in einer Haltung ohne Auslauf und auf perforiertem Boden sind tierschutzwidrig und erlauben keine tierschutzkonforme Rinderhaltung. Die Flächen sind deutlich zu erhöhen, Einflächenbuchten sind zugunsten besserer, mehrflächiger Stallsysteme, die mindestens einen weichen Liegebereich und einen bedürfnisgerechten Laufbereich aufweisen, abzuschaffen. Die Stallhaltung ohne Auslauf ist zu verbieten (vgl. auch Ausführungen zu Art. 41 Abs. 5).	
Anhang 1 Tabelle 3	Die aktuellen Mindestanforderungen für Schweine (insb. Mastschweine) erlauben keine tierschutzkonforme Tierhaltung. Die Fläche sollte deutlich angehoben, der Stall strukturiert und sämtlichen Tieren zwingend Auslauf gewährt werden (vgl. auch Ausführungen zu Art. 48). Kastenstände sind ausnahmslos zu verbieten, weshalb Anm. 4 zu streichen ist. Für Minipigs fehlen Bestimmungen gänzlich.	Ziff. 21: Kastenstände streichen Anm. 4: streichen (Kastenstände sind ausnahmslos zu verbieten)
Anhang 1 Tabelle 7, Anm. 4	Es ist nicht nachvollziehbar, warum Jungtieren bis zur regelmässigen Nutzung und sogar bis zum Alter von 30 Monaten keine Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen.	Tabelle 7, Anm. 4: Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis zum Alter von 30 Monaten.
Anhang 1 Tabelle 9-3	TIR begrüsst die neuen Regelungen zur Taubenhaltung. Die vorgeschlagenen Minimalflächen sind aus Sicht der TIR allerdings ungenügend und sollten mindestens verdoppelt werden. Alle Kategorien ohne Freiflug sind zu streichen bzw. täglicher Freiflug ist vorzuschreiben (vgl. Anmerkungen zu Art. 66 Abs. 3 Bst. e).	

<p>Anhang 2 Tabelle 1, Zeile 18</p>	<p>Für Tupaia sind Änderungen in Bezug auf die Mindestanforderungen für die Haltung vorgesehen. Diese sollen künftig halbiert werden, zugunsten einer vereinfachten Haltung in privaten Wildtier- sowie in Versuchstierhaltungen. Die Begründung in den Erläuterungen hierzu sind nicht stichhaltig: Tupaia seien wesentlich kleiner als Marmosetten, für die dieselbe Mindestgehegefläche gelte. Die Mindestanforderungen in den Anhängen zur TSchV bilden – vorwiegend abgestützt auf ökonomischen und praktischen Überlegungen und nicht etwa allein an ethologischen Erkenntnissen ausgerichtet – einen absoluten Minimalwert, der weit von einer optimalen Tierhaltung entfernt ist. Die Revision der TSchV darf nicht dazu dienen, die Haltungsbedingungen einer Tierart zugunsten ökonomischer Vorteile zu verschlechtern. Vielmehr sind umgekehrt die Mindestgehegeanforderungen für Marmosetten entsprechend zu erhöhen.</p>	<p>Bisherige Masse bei Spitzhörnchen beibehalten Masse für Marmosetten deutlich erhöhen</p>
<p>Anhang 2 Tabelle 1, Besondere Anforderungen, Nr. 44</p>	<p>Im Änderungsvorschlag fehlt der dritte Satz: "für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter." Es ist nicht ersichtlich, weshalb bzw. ob dieser Satz bewusst gestrichen wurde.</p>	
<p>Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Nr. 3</p>	<p>Entsprechend den Empfehlungen des Europarats sollte die Mindestfläche für die Haltung von Straussen nicht weniger als 2000 m² betragen. Zudem ist das Mindestvolumen für Gehege für Vögel bis Grösse Graupapageien und Vögel bis Grösse Nymphensittiche viel zu knapp bemessen. Die diesbezüglichen Mindestanforderungen sind deutlich zu erhöhen.</p>	
<p>Anhang 2 Tabelle 6, Vorbemerkung D.</p>	<p>Kleine Reptilien sollten aus der Aufzählung der Futtermittel für Amphibien gestrichen werden. Eine sachgerechte Tötung kann nicht sichergestellt werden. Dies auch vor den Hintergrund, dass verbindliche Vorschriften zur Tötung von Reptilien in der TSchV fehlen.</p>	<p>"kleine Reptilien" streichen</p>

**Anhang 2
Tabelle 7,
Anm. a),
Anm. b)
(neu), Anm. c);
Zeile 10**

Die maximal zulässigen Besatzdichten sollten deutlich tiefer liegen. Zudem fehlen Angaben zur maximalen Besatzdichte bei weiteren in der Schweiz gehaltenen Fischarten, wie etwa Egli, Wels oder Tilapia, Stör und bald auch Wolfsbarsch, Doraden oder Kingfish.

Anm. a) Der Begriff langfristig ist nicht sehr eindeutig, er sollte daher durch den Begriff konstant ersetzt werden.

TIR begrüsst, dass die artspezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden sollen. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch zu wenig klar formuliert. Es sollte klargestellt werden, dass die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zwingend zu berücksichtigen sind. Im Entwurf wurde versehentlich zweimal Anm. a) hintereinander verwendet.

(neu) Anm. c: Ferner ist verbindlich festzuhalten, dass die Betreiber ihre Anlagen so strukturieren müssen, dass den Fischen genügend Rückzugsmöglichkeiten vor Artgenossen und vor der Sonne zur Verfügung stehen.

Zeile 10 (ph-Werte): Die Anhebung der zulässigen Bandbreite für die ph-Werte mit der Begründung, die Familien der Forellenartigen und der Karpfenartigen umfassten sehr viele verschiedene Arten mit teilweise recht unterschiedlichen Anforderungen, ist problematisch. Wenn unterschiedliche Anforderungen bestehen, sind die Werte spezifischer zu bestimmen und zuzuordnen und ist nicht einfach eine grössere Bandbreite zu wählen. Zwar sind gemäss Anm. b) zusätzlich die artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Stünden diese für jede Art zweifellos fest, könnte jedoch auf die Angabe einer Bandbreite verzichtet werden.

Generell enthalten die Neuerungen zahlreiche Anpassungen zugunsten neuer Fischzuchtanlagen. Die TSchV darf sich nicht an den Bedürfnissen oder Möglichkeiten der Industrie orientieren. Ihr Ziel ist die Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Grundsätze bei der Nutzung von Tieren.

Leider enthält die Änderung weiterhin keine Mindestbestimmungen für andere als Karpfen- und Forellenartige zu Speisezwecken gehaltene Fischarten.

Anm. a) Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass langfristig konstant alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden.

Anm. ~~a~~ b) Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind immer auch die jeweiligen ~~noch~~ artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

(neu) Anm. c) Anlagen müssen so strukturiert sein, dass genügend Rückzugsmöglichkeiten vor Artgenossen und vor Sonneneinstrahlung zur Verfügung stehen.

**Anhang 2
Tabelle 8,
Anmerkungen**

TIR begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Allerdings sind die Mindestvolumina sehr knapp bemessen. Diese sind bestenfalls für einige Gruppen- oder Schwarmfische wie z.B. Bärblinge, Kleinbarben oder einige Kleinsalmlerarten ausreichend. Für viele andere Arten sind die angegebenen Volumen aber viel zu gering bemessen. Die Anmerkungen zur Tabelle 8 sind daher zu präzisieren, damit klar ersichtlich ist, für welche Arten welche artspezifischen Platzanforderungen gelten und für welche Arten das Berechnungsschema nicht geeignet ist. Ausserdem fehlen Angaben dazu, was für die unter c) aufgeführten Arten alternativ gelten soll.

Für sehr grosse Arten, die länger als 40 cm werden, sollten ebenfalls Regelungen erarbeitet werden (betrifft v.a. die Haltung in Zoos). Allenfalls müsste man auch Mindesthöhen resp. Mindestbreiten festlegen, um unsinnige Aquarienformen zu unterbinden, die zwar das vorgeschriebene Volumen aufweisen, aber dem tatsächlichen Raumbedarf und dem Schwimmverhalten der Fische zu wenig Rechnung tragen. Ggf. ist die private Haltung entsprechender Tiere zu verbieten oder zumindest als bewilligungspflichtig zu erklären.

a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind immer auch noch die artspezifischen Platzbedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen. Die artspezifischen Platzbedürfnisse sowie weitere artspezifische Bedürfnisse werden von der zuständigen Behörde anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelt und veröffentlicht.

b) Gesellschaftsaquarien ~~sollten~~ müssen ein Mindestvolumen von ~~50~~ 100 Litern aufweisen. Abhängig von der Art der gehaltenen Fische ist ein deutlich grösseres Volumen zu anzubieten.

c) Das Berechnungsschema ist nicht geeignet zur Berechnung von Aquarienvolumina für territoriale, aggressive oder grosse, schwimmfreudige Fischarten. Konkret betrifft dies folgende Arten, für die alternativ folgendes gilt [...].

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

TIR spricht sich für eine Kennzeichnungspflicht von Katzen, insbesondere Freigänger, mit Registrierung in der zentralen Heimtierdatenbank aus. Die Halter von entlaufenen oder tot aufgefundenen Tieren können auf diese Weise rasch gefunden und informiert werden. Mit der Möglichkeit der schnellen Rückverfolgbarkeit können Katzen und ihre Halter somit besser geschützt und Haftungs- und Verantwortlichkeitsfragen rasch geklärt werden. Die Kennzeichnung und Registrierung ist zwar mit gewissen Kosten und Aufwand verbunden, diese werden bei der Haltersuche hingegen deutlich minimiert und die Tierheime entlastet. Überdies sind Katzen empfänglich für Viruserkrankungen. Eine Chippflicht mit Registrierung könnte daher auch hier Vorteile bieten. Die Kosten für die Kennzeichnung und Aufnahme in der Datenbank wären mit circa 90 CHF für Katzenhalter überschaubar und zumutbar. Aktuell können diese ihre Katzen freiwillig bei der Datenbank ANIS registrieren lassen. Da die Infrastruktur bereits vorhanden ist, könnte die Chip- und Registrierungspflicht zügig und einfach eingeführt und umgesetzt werden.

Im Weiteren sind drastische Verbesserungen in Zucht und Haltung von und im Umgang mit Tauben dringend notwendig, weshalb die TIR einen Sachkundenachweis für Taubenhaltende sowie eine Registrierungspflicht fordert.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
18a	Halter von Tauben (auch Kleinst- und Hobbytierhaltungen) sind zu verpflichten, die Haltung bei der kantonalen Veterinärbehörde zu melden und die Anzahl gehaltener Tiere anzugeben. Die Registrierung dient der Überwachung der Tiergesundheit sowie der Bekämpfung von Tierseuchen. Überdies dient sie der wirksamen Kontrolle der Einhaltung der geforderten Sachkundenachweispflicht für Taubenhalter und hilft damit, gravierende Praxisprobleme, die aktuell mit zahlreichen Taubenhaltungen verbunden sind, zu verhindern (vgl. Ausführungen zu Art. 31 Abs. 4 Bst. f TSchV).	<p>Titel: Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel oder <u>Haustauben</u> und von Bienenständen</p> <p>g. <u>bei Haustauben: die Taubenarten und die <u>Haltungsform</u></u>;</p> <p>h. <u>bei Zuchttauben: die Nutzungsrichtung</u>.</p>

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die TIR begrüsst die neuen Regelungen in Bezug auf die Vereinheitlichung der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung (FBS). Der Umstand, dass sämtliche FBA nun verbindlich mit einer Prüfung verbunden werden sollen, ist grundsätzlich als eine Qualitätssteigerung für diese Ausbildung zu werten. Es gilt allerdings sicherzustellen, dass der organisatorische Mehraufwand, der mit der Prüfungspflicht für die Veranstalter verbunden ist, nicht dazu führt, dass auf gewisse Aus- und Weiterbildungsangebote verzichtet wird, was einem Rückschritt gleichkäme.

Bezüglich der Gleichstellung von Tierschutzbeauftragten und versuchsleitendem Personal hinsichtlich ihrer fachlichen Ausbildung ist auf die Ausführungen in Art. 129a, 129b und 190 Abs. 1 Bst. b zu verweisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Abs.1 Bst. a, Abs. 6 Bst. d	<p>Abs. 1 Bst. a: Der Wortlaut ist entsprechend der Ausführungen zu Art. 101 Bst. d TSchV beizubehalten.</p> <p>Abs. 6 Bst. d: Analog zu den Ausführungen zu Art. 76 Abs. 3 TSchV wäre diese Bestimmung zu streichen. Die Verordnung müsste zudem an den betreffenden Stellen angepasst werden.</p>	<p>Abs. 1 Bst. a. Wortlaut beibehalten</p> <p>Abs. 6 Bst. d. streichen</p>

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 36 Abs. 1 TSchV dürfen Haustiere nicht (zu streichen: über längere Zeit) schutzlos "extremer Witterung" ausgesetzt sein. Für Pferde existiert in Art. 32 der vorliegenden Verordnung eine Definition zu diesem vagen Begriff, der von Tierhaltenden und anderen Privatpersonen häufig unterschiedlich

interpretiert wird. Für Rinder hat das BLV eine Fachinformation Tierschutz erstellt, die den Begriff näher definiert. Demnach handelt es sich dabei um "Wetterperioden, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen". Diese Auslegung weicht relativ stark von den Kriterien der Pferdebestimmung in Art. 32 ab. Sinnvoll wäre eine einheitliche Regelung auf Verordnungsstufe, allenfalls ergänzt mit speziesspezifischen Kriterien, wo dies sinnvoll erscheint.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
11 Abs. 1	Die TIR begrüsst die Klärung im Zusammenhang mit Art. 37 Abs. 4 TSchV. Die Festlegung von Werten ist allerdings wenig sinnvoll, wenn deren Einhaltung nicht kontrolliert wird. Daher ist auch auf die Überprüfung ein Augenmerk zu legen.	
31 Abs. 1	Die TIR begrüsst die neue Regelung.	
34a	In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen zu Art. 66 verwiesen. Die hohe Tierdichte, der fehlende Auslauf und die mangelnde Strukturierung der Ställe stellen gravierende Tierschutzprobleme dar.	

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Das BLV hat in seiner Funktion dafür zu sorgen, dass die Nutzung und Tötung von Tieren möglichst schonend erfolgt. Der Kugelschuss auf der Weide stellt die schonendste Form einer Tiertötung dar. Diese Tötungsmethode soll daher – unter hohen Auflagen und strenger Kontrolle – zulässig sein. Die nötigen Weichen hierfür sollten vom BLV an den geeigneten Stellen in sämtlichen relevanten Erlassen gestellt werden bzw. das BLV sollte auf entsprechende Anpassungen auf Gesetzesstufe (z.B. LMG) hinwirken.

Ganz allgemein werden heute Hofschlachtungen jedoch kaum kontrolliert, womit selbst krasse Tierschutzverstösse, etwa betäubungslose Schlachtungen und Fehlbetäubungen, nicht entdeckt und qualvolle Tötungen in Kauf genommen werden. An dieser Stelle ist anzusetzen, und es sind für Hofschlachtungen generell endlich Kriterien zu erlassen, die sich an den hohen Anforderungen orientieren, die zur ersten Bewilligung für den Kugelschuss auf der Weide im Kanton Zürich geführt haben. Im Vollzug ist hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Das Kopfüber-Aufhängen von Geflügel bei vollem Bewusstsein in Metallbügel zwecks Beförderung an einem Schlachtband ist für die Tiere äusserst stressvoll. Die Tiere derart in Panik zu versetzen widerspricht den tierschutzrechtlichen Grundsätzen in krasser Weise. Diese Methode ist daher generell zu verbieten. Weil auch die CO²-Betäubung von Geflügel und Schweinen mit grossen Problemen verbunden ist, das zu erheblichem Leid bei den Tieren führen kann, sind in diesem Bereich besondere Bemühungen zu unternehmen (dies gilt im Übrigen auch für die Tötung durch CO² von Kühen und Versuchstieren).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5 Abs. 4bis (neu)	Insbesondere Tieren, die nach einem unter Umständen mehrstündigen Transport im Schlachthof ankommen und dort teilweise lange warten müssen, sollte im Wartebereich Zugang zu Trinkwasser gewährt werden.	(neu) Abs. 4 bis: <u>Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.</u>
11 Abs. 1	Elektrische Treibhilfen versetzen die Tiere in Angst und verursachen Stress. Ein restriktiver Einsatz lässt sich kaum überprüfen und führt zu erheblichen Vollzugsproblemen.	<u>Abs. 1: Der Einsatz elektrischer und anderer schmerzindizierender Treibhilfen ist verboten.</u>
12	Lärmspitzen (z.B. durch Zuschlagen von Türen oder Gattern) sollten weitestgehend vermieden und können durch gezielte Vorkehrungen niedrig gehalten werden. Art. 12 ist entsprechend zu ergänzen.	Satz 3: <u>Sie sind durch gezielte Vorkehrungen so niedrig wie möglich zu halten.</u>
14	Das Aufhängen von Geflügel an den Beinen ist eine schmerzhaft und Angst auslösende Methode und daher zu verbieten. Es sind geeignete Alternativen zu anzuwenden und – soweit sie fehlen – zu etablieren.	streichen
17 Abs. 2	Gemäss Art. 178 TSchV dürfen Wirbeltiere nur unter Betäubung getötet werden. Der Betäubungserfolg ist bei jedem einzelnen Tier manuell oder per Computerüberwachung zu prüfen.	Abs. 2: Die verantwortliche Person muss <u>regelmässig bei jedem Tier</u> den Betäubungserfolg überprüfen. Sie muss insbesondere aufgetretene Mängel sowie die anschliessend vorgenommenen Korrekturen bei der Betäubung dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
20 Abs. 1 und 2	Weitere Schlachtarbeiten dürfen erst erfolgen, wenn der Tod des Tieres sicher eingetreten ist (vgl. Art. 187 Abs. 4 TSchV und Art. 21 Abs. 2). Aus	Abs. 1: Die Durchführung der Entblutung ist <u>regelmässig</u> zu überprüfen. Die Betreiberin der Schlachthanlage muss eine dafür verantwortliche Person bestimmen.

	diesem Grund muss bei jedem Tier der Eintritt des Todes kontrolliert werden. Eine lediglich stichprobeweise Überprüfung reicht daher nicht.	Abs. 2: Bei der Überprüfung ist der Eintritt des Todes <u>bei jedem einzelnen Tier stichprobenweise</u> zu kontrollieren. Dazu ist mit einer fokussierbaren Lichtquelle zu prüfen, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.
Anhang 1, Kap. 1, Ziff. 1.5, Bst. a	Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei Pferden auf die bisherige Bolzenlänge von mindestens 9 cm verzichtet wird. Für Wasserbüffel, Yaks und schwere Rinder ist ebenfalls eine Mindestlänge vorgesehen. Der Klarheit halber und konsequenterweise sollte deshalb die ursprüngliche Bestimmung bezüglich Pferde erhalten bleiben. Eventuell ist der Begriff Pferde durch Equiden zu ersetzen oder die Bestimmung ist entsprechend zu konkretisieren (für welche Equiden ist diese Mindestlänge wichtig).	
Anhang 6, generell	Im Bericht wird erläutert, dass der Kugelschussapparat neu aufgeführt wird, weil er für die sichere Betäubung von grossen Rindern entwickelt wurde. Eventuell wäre eine Empfehlung für jedes Tier in Bezug auf die beste Methode im Verordnungstext wünschenswert.	
Anhang 6 Ziff. 1.5	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff. 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p> <p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung (vgl. Schiffer K.J., Hofschlachtung von Rindern per Kugelschussmethode, Diss. Universität Kassel 2015), die wichtige</p>	<p><u>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</u></p> <p><u>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen, welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400 J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht.</u></p>

	Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umgesetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.	



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Tierschutz beider Basel
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TbB
Adresse, Ort : Birsfelderstrasse 45 / Postfach, 4020 Basel
Kontaktperson : Kathrin Meier-Roth
Telefon : 061 319 20 55
E-Mail : kathrin.meier-roth@tbb.ch
Datum : 31. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 90	Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist zu verbieten. Den Tieren kann im Rahmen des Zirkusbetriebs keine artgerechte Haltung geboten werden. Darum haben zahlreiche Staaten, wie etwa Österreich, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Israel, Costa Rica oder Indien, die Wildtierhaltung in Zirkussen entweder vollständig untersagt oder zumindest stark eingeschränkt. Die Schweiz sollte sich hier nicht rückständig zeigen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls generell verbieten.	
Art. 90 Abs. 2 Bst. a	Zirkusse sind daher aus der Liste der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen zu streichen und in einem neu zu schaffenden Absatz zu verbieten. Dementsprechend wären auch weitere Bestimmungen anzupassen.	"Zirkusse" streichen
Art. 90 Abs. 4 (neu)		Zirkusse und fahrende Unternehmen dürfen keine Wildtiere mitführen.
Art. 95 Abs. 2 Bst. a	Die Ausnahmebestimmungen in Absatz 2 sind zu streichen. Die bestehenden Vorschriften für Wildtierhaltungen stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und dürfen daher nicht noch unterschritten werden. Die BLV-Broschüre "Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz" selbst bezeichnet die minimalen Anforderungen von Anhang 2 TSchV wie folgt: <i>Die Mindestanforderungen stellen nicht optimale Haltungsformen dar, sondern bilden die Grenze zur tierquälerischen Haltung.</i> Für Zirkusse sollen jedoch temporär erhebliche Unterschreitungen möglich sein, wenn die Tiere	streichen

	<p>häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, auch wenn damit die Grenze zur <i>tierquälerischen Haltung</i> überschritten wird. Das ist mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes in keiner Weise zu vereinbaren. Für die Behauptung, dass regelmässige (zirkustypische) Beschäftigung von Tieren teils gravierende Haltungseinschränkungen zu kompensieren vermag, bleiben Zirkusunternehmen, Behörden und Wissenschaft den Nachweis schuldig.</p> <p>Überdies sind die Angaben "nicht voll entsprechen" und "nur kurze Zeit" (Bst. b) zu vage und erschweren damit unnötig den Vollzug durch die Behörden. Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist nach unserer Auffassung ohnehin generell zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 90).</p> <p>Entsprechend ist auch die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (SR 455.110.3) anzupassen.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich, Klinik für Zoo-, Heim- und Wildtiere
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 260, 8057 Zürich
Kontaktperson : Prof.Dr. Jean-Michel Hatt
Telefon : 044 635 83 42
E-Mail : jmhatt@vetclinics.uzh.ch
Datum : 26.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	keine

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Es ist zu begrüssen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten aufgenommen wird. An der UZH ist dies bereits der Fall und die Erfahrungen sind positiv. Die im Entwurf aufgeführten Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten sind allerdings in der Praxis nicht durchführbar und insgesamt weder dem Forschungsstandort, den Finanzen noch dem Tierschutz dienlich. Eine Übertragung der Verantwortlichkeit auf den

Tierschutzbeauftragten bedeutet zum einen:

- Es müssen viel mehr Personen eingestellt werden
- Es wird zu zusätzlichen, betriebsinternen Kontrollen kommen, die einen zusätzlichen finanziellen Aufwand nach sich ziehen
- Die aktuelle positive Unterstützung der Tierschutzbeauftragten, ändert sich in eine (negative) Kontrolle, welche aus Sicht der Forscher nicht förderlich ist. Den Forschenden würde dieser Input fehlen.

Es fehlt eine dezidierte Unterscheidung zwischen den Begriffen „Weiter- und Fortbildung“: beide Begriffe werden in unterschiedlichen Artikeln scheinbar synonym verwendet werden (z.B.: vgl. Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190 revidierte TSchV). Da auch die Tierschutzausbildungsverordnung hier keine Klarheit schafft, sollte eine genaue Definition gegeben werden.

Die Verordnung beschränkt sich bei Fischen auf Bestimmungen für Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken und Zierfische. Es fehlen aber Bestimmungen in der Verordnung, die sich auf Fische, die für Forschungszwecke gehalten werden, bezieht. Insbesondere Zebrafische (*Danio rerio*) erlangen aber eine immer grösser Bedeutung in der biomedizinische Forschung der Schweiz. Die Richtlinien, die in Tabelle 8 des Anhangs „Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen“ aufgelistet werden sind für Zebrafische nicht zutreffend (keine Gesellschaftsaquarien), ungeeignet und unphysiologisch.

Es fehlen Übergangsvorschriften. Da insbesondere bei den Verantwortlichkeiten der Tierschutzbeauftragten und in der Ausbildung von Versuchsleitenden und –durchführenden weitreichende Änderungen gemacht werden sollen, die in der vorliegenden Form nicht sofort umsetzbar sind, bedarf es dringend einer Übergangsfrist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129 Abs. 1	Die Tierschutzbeauftragten sollen in der vorliegenden Verordnung wichtige Kompetenzen und die Verantwortung für Planung sowie Ausführung der Tierversuche übernehmen (vgl. Erläuterungen). Diese Verantwortung lag bisher bei den Versuchsleitenden. Insbesondere sind die Versuchsleitenden (Art. 131a, TSchV) für die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung.“ Um dieser grossen Verantwortung gerecht zu werden,	1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb eine seiner Grösse angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte fest; die Stellvertretung ist zu regeln. ODER

	<p>benötigt jede einzelne Bewilligung eine Versuchsleiterin oder einen Versuchsleiter sowie jeweils eine stellvertretende Person.</p> <p>Betriebe mit <u>mehreren</u> Instituten haben in der Regel entsprechend eine höhere Anzahl an Bewilligungen. Im vorliegenden Text der TSchV soll es nun genügend sein, wenn ein Betrieb, der <u>mehrere</u> Institute umfasst <u>eine</u> Tierschutzbeauftragte bzw. <u>einen</u> Tierschutzbeauftragten einsetzt. Das wäre eine Verschlechterung der heutigen Situation und die Verantwortlichkeiten wie unter Art. 129a beschrieben, könnten unmöglich wahrgenommen werden. Damit verkäme die Tierschutzbeauftragtenfunktion zu einer Alibirolle. Der Textvorschlag betont, dass genügend Tierschutzbeauftragte eingesetzt werden müssen, je nach Grösse des Betriebs bzw. nach Anzahl Bewilligungen und Versuchen, so dass die Zuständigkeiten erfüllt werden können. Ausserdem muss es eine Stellvertretung geben.</p>	<p>1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb die Zahl der Tierschutzbeauftragten so fest, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können; die Stellvertretung ist zu regeln.</p>
<p>Art. 129a Abs. 1a</p>	<p>„Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten“</p> <p>Art. 129a, Abs. 1a: Die Tierschutzbeauftragte der UZH kontrolliert schon heute jedes Bewilligungsgesuch bevor es der Kantonalen Behörde eingereicht wird. Allerdings ist es in der derzeitigen Praxis den Tierschutzbeauftragten nicht möglich, die letzte (einzureichende) Version des Gesuchs zu überprüfen bzw. bei Unvollständigkeit zur Überarbeitung zurückzuweisen. - Die Verantwortung, das Bewilligungsgesuche vollständig sind, kann also von Tierschutzbeauftragten nur dann übernommen werden, wenn das elektronische Informationssystem E-Tierversuche entsprechend eingerichtet ist und die Tierschutzbeauftragten ein Einreichen des Gesuchs beim Kanton so lange verhindern können bis die entsprechende Bereichsleitung alle Informationen und Unterlagen des Bewilligungsgesuchs eingefügt haben. - Derzeit erlaubt E-Tierversuche dies nicht.</p>	<p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>1 Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür zuständig, dass:</p> <p>a. die Bewilligungsgesuche vollständig sind;</p> <p>b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.</p> <p>ODER</p> <p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>1 Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass:</p> <p>a. die Bewilligungsgesuche vollständig sind;</p> <p>b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.</p>
<p>Art. 129a Abs. 1b</p>	<p>Verantwortlichkeiten durch Tierschutzbeauftragte nicht tragbar, Überschneidung der Verantwortlichkeiten Tierschutzbeauftragte/Versuchsleitende/Gesuchsstellende, finanzielle Auswirkungen</p> <p>Die Tierschutzbeauftragten sollen im vorliegenden TSchV Entwurf dafür verantwortlich sein, dass „bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.“</p> <p>Art. 137 beschreibt „Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen“.</p>	

	<p>Dort steht: „1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht;b. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oderc. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient. <p>2 Sie oder er muss ausserdem belegen, dass das Versuchsziel mit Verfahren ohne Tierversuche, die nach dem Stand der Kenntnisse tauglich sind, nicht erreicht werden kann.</p> <p>3 Die Methode muss unter Berücksichtigung des neusten Standes der Kenntnisse geeignet sein, das Versuchsziel zu erreichen.</p> <p>4 Ein Tierversuch und dessen einzelne Teile müssen so geplant werden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die kleinste notwendige Anzahl Tiere eingesetzt und die geringstmögliche Belastung der Tiere angestrebt wird;b. die zweckmässigsten Verfahren zur Auswertung der Versuchsergebnisse sowie dem aktuellen Stand des Wissens entsprechende statistische Verfahren angewendet werden; undc. die einzelnen Teile zeitlich gezielt gestaffelt werden.“ <p>Hier gibt es also eine Überschneidung mit den Gesuchsstellenden. Bezüglich der Verantwortlichkeit, dass „bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden“ gilt es zu bedenken, dass zur Überprüfung der Kriterien Fachkenntnis für das entsprechende Forschungsgebiet unabdingbar ist. Nur mit entsprechender Vertrautheit mit der spezifischen Forschungsfrage und der Methodik des Forschungsgebiets, ist es möglich zu beurteilen, ob die Kriterien nach Art. 137 eingehalten werden. Der Textvorschlag sieht daher eine Abschwächung vor.</p> <p>Genau aus oben genannten Gründen wird den Versuchsleitenden (Art. 131a, TSchV), für die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung“ zugesprochen. Die Tierschutzbeauftragten können diese Verantwortung nicht tragen, wären aber gemäss vorliegenden TSchV Entwurfes rechtlich verantwortlich.</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Bereichs- und Versuchsleiter sind die Fachpersonen für das entsprechende Forschungsgebiet. Oft ist ihr Forschungsprojekt bereits durch einen „peer review“ gegangen und Forschungsgelder wurden kompetitiv eingeworben. Ein Urteil über die Methoden und ob diese dem „aktuellen Stand des Wissens“ entsprechen kann nicht durch eine weniger spezialisierte Person übernommen werden.</p> <p>Zudem würde diese Verantwortung bedeuten, dass jedes Bewilligungsgesuch (neue Gesuche, Ergänzungsgesuche jeglicher Art) von den Tierschutzbeauftragten detailliert geprüft werden muss. Ohne aufwändige Recherche und Literatursuche ist es nicht möglich, die Einhaltung von Art. 137 auch nur annähern zu überprüfen. Bei grösseren Betrieben bedeutet das einen erheblichen Zeitaufwand, der durch die heute bereits etablierten Tierschutzbeauftragten nicht geleistet werden kann, da dazu personelle Ressourcen fehlen.</p> <p>Bei vielen Hundert Bewilligungsgesuchen, die pro Jahr eingereicht werden, wie es an einer grossen Universität der Fall ist, ist es einem Tierschutzbeauftragten nicht möglich, diese Verantwortung zu übernehmen.</p> <p>Zudem ergibt sich aus der Verantwortung für die Einhaltung von Art. 137 (Verantwortung für die Planung und – gemäss Erläuterungen- Ausführung der Tierversuche) es eine Überschneidung im Verantwortungsbereich zur Verantwortlichkeit der Versuchsleitenden (Art. 131, TSchV).</p> <p>In den umliegenden Ländern, die eine ähnliche Verantwortlichkeit vorsehen, gibt es daher nicht einzelne Tierschutzbeauftragte, sondern grössere sogenannte „Animal Welfare Bodies“, so z.B. in den UK Colleges mehrere lokale sowie einen zentralen „Animal Welfare and Ethical Review Body (AWERB)“, der sich jeweils aus 7-10 Personen zusammensetzt. Insgesamt sind z.B. am Imperial College ca. 30 Personen im AWERB Vollzeit tätig. Darunter sind Fachpersonen (i.d.R. Professoren) aus den der Institution zugehörigen Forschungsgebieten, Tierschutzbeauftragte, Veterinäre sowie Technische Spezialisten (z.B. Chirurgen).</p> <p>Würde die Zuständigkeit und die Verantwortung der Tierschutzbeauftragten also wie beschrieben im Verordnungstext belassen, dann müsste die UZH</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>viele weitere Stellen für Tierschutzbeauftragte schaffen (mind. 20). Dies ist im Widerspruch mit der Aussage in den Erläuterungen betreffend finanzieller „Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“:</p> <p>Schon heute beraten die Tierschutzbeauftragten Forschende über die 3R, setzen sich bei Fragen mit anderen Tierschutzbeauftragten oder Experten in Verbindung und überprüfen die Einhaltung des Tierschutzes und der 3R in der Tierversuchsplanung bevor die kantonale Tierversuchskommission die Anträge zur Begutachtung erhält. Dies machen die Tierschutzbeauftragten nach bestem Wissen – sie stehen aber rechtlich nicht in Verantwortung. In jedem Fall ist es im Interesse der Hochschulen und Firmen, dass nur ethisch vertretbare Versuche beantragt (und durchgeführt) werden.</p> <p>Es ist auch fraglich, warum die Rolle der Tierschutzbeauftragten bzgl. rechtlicher Verantwortung unterschiedlich gehandhabt wird im Versuchstierbereich und im Bereich der Fleischproduktion. Art. 177a, Abs. 4 der TSchV legt die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten an den Schlachthöfen fest. Sie oder er ist weisungsbefugt, <u>kontrolliert</u> das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für Berichterstattung, Aufzeichnungen und Anweisung des Schlachthofpersonals, Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs zu ergreifen; trägt keine direkte rechtliche Verantwortung über die Arbeit. Für die Tierschutzbeauftragten an den Forschungsinstituten sind andere Zuständigkeiten vorgeschlagen, u.a. die rechtliche Verantwortung über Versuchsausführung.</p>	
<p>Art. 129a Französische Version</p>	<p>Die französische Version ist etwas anders und bzgl. der Verantwortung vorsichtiger formuliert als die deutsche:</p> <p>Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux 1 Le délégué à la protection des animaux <u>est chargé de</u> :</p> <p>a. <u>s'assurer</u> que les demandes d'autorisation sont complètes ; b. respecter les prescriptions visées à l'art. 137 pour les demandes d'autorisation.</p> <p>Also eher: Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte ist <u>zuständig für/kümmert sich um</u>: a. die Sicherstellung der Vollständigkeit eines Bewilligungsgesuchs;</p>	<p>Angleichen der Texte in französischer und deutschen Sprache in finaler Version.</p>

	b. die Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 137 in Bewilligungsgesuchen.	
Art. 129 a – Art. 129b Erläuterung	Irritierend ist die Erläuterung zu den neuen Artikeln 129a und b. Hier wird der Verantwortungsbereich der Tierschutzbeauftragten noch erweitert und gemäss dieser tragen die Tierschutzbeauftragten „die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche.“ Dies widerspricht Art. 131, Bst. a TSchV (Zuständigkeit der Versuchsleiterin oder des Versuchsleiters) und würde ausserdem bedeuten, dass es genügend Tierschutzbeauftragte geben müsste, so dass in grossen Betrieben wie der UZH genügend Kontrollen sämtlicher Experimente regelmässig durchgeführt werden können. Der Bereichsleiter ist laut der Erläuterung somit explizit von der Verantwortung für das „Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen“ (Art. 130, TSchV) entbunden. In den Erläuterungen steht zudem „ist eine (zentrale) Tierschutzbeauftragte oder ein (zentraler) Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen“. Ob das sinnvoll ist oder nicht, hängt u.a. davon ab, wie die Verantwortlichkeiten definiert werden. Wie wären die Verantwortlichkeiten zwischen den zentralen Tierschutzbeauftragten und den anderen Tierschutzbeauftragten verteilt?	Erläuterung Art. 129 Abs. 1 und 2: Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestimmen. In Betrieben, die mehrere Abteilungen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen umfassen sind genügend Tierschutzbeauftragte einzusetzen, so dass der Anzahl Bewilligungen und den Zuständigkeiten Rechnung getragen wird. Auf Empfehlung des BLV haben Hochschulen und Industriebetriebe, die Tierversuche durchführen, solche Fachpersonen bezeichnet, die im Bewilligungsprozess unter Anwendung von E-Tierversuche und als Ansprechpartner der kantonalen und BLV-Fachstellen eine wichtige Rolle spielen. Bisher fehlt jedoch in der Tierschutzverordnung die entsprechende Funktionsbeschreibung und Kompetenzregelung der Tierschutzverantwortlichen. Abs. 2 und 3: Es handelt sich um die geltenden Absätze 1 und 2, die verschoben werden.
Rapport explicatif relatif Art. 129a-Art. 129b	In den französischen Erläuterungen steht zudem ein Satz, der in der deutschen und italienischen Fassung fehlt und der zumindest ansatzweise für die Klärung der Zuständigkeiten helfen könnte: „La distinction entre le délégué central et le délégué local à la protection des animaux est prévue pour tenir compte de l’organisation des établissements qui effectuent des expériences sur animaux.“ In der französischen Erläuterung ist zudem ein weiterer Unterschied zur deutschen Version: in der französischen Erläuterung ist die Rede von „Versuchsleiter“ statt „Bereichsleiter“: „Suite à l’introduction de la fonction de délégué à la protection des animaux, il est nécessaire de régler les responsabilités respectives du directeur de	In den Erläuterungen ist beschrieben, dass ein zentraler Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen sei. Die Erläuterungen müssen so überarbeitet werden, dass die Verantwortlichkeiten zentraler vs. anderer (lokaler) Tierschutzbeauftragter klar sind. Die verschiedenen Sprachfassungen müssen angeglichen werden. Anpassung nötig: Suite à l’introduction de la fonction de délégué à la protection des animaux, il est nécessaire de régler les responsabilités respectives du directeur de l’expérience directeur du domaine de l’expérimentation animale et

	l'expérience et des délégués à la protection des animaux. Le directeur de l'expérience est chargé des ressources d'exploitation et de personnel.“	des délégués à la protection des animaux. Le directeur de l'expérience directeur du domaine de l'expérimentation animale est chargé des ressources d'exploitation et de personnel.“
Art. 129a Abs. 2	<p>Die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten ist eine wichtige Kompetenz, die erst ermöglicht, dass Tierschutzbeauftragte ihre Aufgabe zielführend ausführen können. Nur so ist es möglich, eine Art Qualitätssicherung zu gewährleisten. An der UZH ist diese Weisungsbefugnis im Stellenbeschrieb der Tierschutzbeauftragten bei Mängeln in der Tierhaltung, Durchführung von Versuchen, etc. bereits zugesprochen. Es ist daher grundsätzlich begrüssenswert, dass den Tierschutzbeauftragten Weisungsbefugnis zugesprochen wird.</p> <p>Jedoch ist der Zusatz bzw. die Einschränkung „hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137“ aufgrund oben genannter Problematik (vgl. Anmerkungen zu Art. 129a Abs. 1b) äussert problematisch. Der Textvorschlag 2 lehnt sich an Art. 177a, Tierschutzbeauftragte in Schlachtbetrieben.</p>	<p>Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.</p> <p><u>Vorschläge:</u> Die oder der Tierschutzbeauftragte kann im Betrieb Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137. [hier bleibt allerdings die Problematik bzgl. Einschränkung auf Art. 137 bestehen]</p> <p>ODER</p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte ist weisungsbefugt. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, der Bewilligungen und ist insbesondere verantwortlich für die Anweisung der Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter, den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen und den Tierpflegern und Tierpflegerinnen Massnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und des tiergerechten Umgangs zu ergreifen.</p> <p>ODER</p> <p>Die oder der Tierversuchsbeauftragte ist gegenüber Versuchsleitern und Versuchsleiterinnen, den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen und den Tierpflegern und Tierpflegerinnen weisungsberechtigt.</p>
Art. 199 Abs. 4	Die kantonale Behörde soll die Fortbildungen im Tierversuchsbereich anerkennen, nicht aber Aus- und Weiterbildungen.	

	<p>Da im Text eine dezidierte Unterscheidung zwischen den Begriffen „Weiter- und Fortbildung“ fehlt bzw. die Begriffe in unterschiedlichen Artikeln scheinbar synonym verwendet werden (vgl. z.B. Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190 revidierte TSchV) und auch die Tierschutzausbildungsverordnung hierzu keine Klärung gibt, soll eine genaue Definition gegeben werden.</p> <p>Es ergibt sich zudem die Frage, wie mit Ausbildungen verfahren werden soll, die auch als Weiterbildung belegt werden können. Braucht es für diese dann eine Anerkennung von BLV <u>und</u> kantonalen Behörden?</p> <p>Derzeit werden die äquivalente, im Europäischen Ausland gemachte Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. –leitende von den kantonalen Veterinärbehörden anerkannt. Diese Anerkennung soll nun mit der neuen Regelung durch das BLV erfolgen und könnte ggf. zu zeitlichen Verzögerungen führen.</p>	
ART. 200a Abs. 1	<p>Ausländische Berufsqualifikationen können durch das SBFJ anerkannt werden. Soll das auch für die Aus- und Weiterbildungskurse im Versuchstierbereich gelten, die bis anhin allerdings von den kantonalen Veterinärämtern anerkannt wurden? Hatten Forschenden beispielsweise einen äquivalenten Grundausbildungskurs für Versuchsdurchführende in einem Europäischen Staat (vormals FELASA B-Kurs) belegt, wurde dieser meist anerkannt und die betreffende Person musste lediglich einen Ergänzungskurs über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden belegen. Wer entscheidet jetzt darüber, ob ein Forscher dies belegen muss oder nicht?</p>	<p>Eine Abgrenzung zwischen Berufsqualifikation und Grundausbildung im Tierversuchsbereich wäre hilfreich.</p>
Art. 202 Abs. 1	<p>Die Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) soll fortan mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Der Abschluss mit einer Prüfung ist grundsätzlich zu begrüssen, bedingt aber zusätzliche personelle Ressourcen bei den die Ausbildungen durchführenden Institutionen, d.h. es wird Auswirkungen haben auf den finanziellen und personellen Aufwand. Es ist auch fragwürdig, ob die Einführung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung die Qualität der Ausbildung steigern würde. Die Abnahme von mündlichen Prüfungen führt zu einem – im Verhältnis zum sehr fraglichen Gewinn – sehr hohen Aufwand für die Kursanbieter und damit letztlich zu einer massiv Steigerung der Kosten für die Teilnehmenden. Gerade bei spezifischen Kursen, wie z.B. die</p>	<p>Beibehaltung des alten Verordnungstextes:</p> <p>1 Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p> <p>1-Die Ausbildungen nach Artikel 197 sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für</p>

	<p>Grundausbildung für Personen, die nicht mit Nagern arbeiten, wird es aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Laboren und damit von Ausbildnern/Prüfung sehr schwierig, mündliche Prüfungen zu organisieren ist. Auch für die üblichen Kurse für Personen, die mit Labornagern arbeiten, ist die Durchführung von mündlichen Prüfungen bei 500-600 Teilnehmern pro Jahr allein in der Deutschschweiz mit dem derzeitigen Personalstand der ausbildenden Institute nicht machbar. Das Institut für Labortierkunde der UZH, das den Grossteil der Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse anbietet, müsste die dafür notwendigen personellen Ressourcen aufstocken, was zu massiven Mehrkosten für die Kurse und damit für die teilnehmenden Institute, führen würde ohne eine qualitative Verbesserung der Ausbildungen zu erreichen.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zu diesem Artikel handelt es sich mit der Einführung des FBA lediglich um einen Vorschlag. Wie oben ausgeführt, ist dieser Vorschlag jedoch nicht zielführend und es soll bei der bisherigen, bewährten Regelung bleiben.</p>	<p>Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p>
<p>Anhang, Tabelle 7 und 8</p>	<p>Die Verordnung beschränkt sich bei Fischen auf Bestimmungen für Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken und Zierfische. Es fehlen aber Bestimmungen in der Verordnung, die sich auf Fische, die für Forschungszwecke gehalten werden, bezieht. Die Richtlinien, die in Tabelle 8 des Anhangs „Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen“ aufgelistet werden, sind für Zebrafische nicht zutreffend, da sie in der Regel nicht in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Zudem weichen die dortigen Vorschriften stark ab von den internationalen Richtlinien ab, die auch von internationalen, unabhängigen Gremien geprüft wurden. Vgl. Europäische Richtlinien für Zebrafische: http://www.eufishbiomed.kit.edu/59.php.</p> <p>Es wird eine Fischdichte von 5 Fischen pro Liter (in den USA bis zu 10 Fische pro Liter, je nach Filterkapazität!) angestrebt. Die in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagene extrem geringe Dichte (10 Fische in 31.25 Litern) führt zu Überfütterung und zu einer Verschiebung des Geschlechterverhältnisses (mehr Weibchen), was als Anzeichen von Stress gedeutet werden kann.</p> <p>Ohne Zweifel ist es unabdingbar eine gesonderte Regelung für Versuchsfische, wie Zebrafische, aber auch Buntbarsche (Cichliden) oder Medakafische zu erlassen. Experten (z.B. Swiss Zebrafish Society;</p>	

	<p>swisszebra.ch), die jahrelange Erfahrung mit diesen Versuchstieren haben sollten unbedingt bei der Erstellung solcher Richtlinien konsultiert werden. Im Allgemeinen ist es aus zoologischer Sicht utopisch eine allgemeine Regelung für Fische zu schaffen. Mehr als die Hälfte aller Wirbeltiere sind Fische mit einer extrem Spannweite Bedürfnissen an ihre Umwelt (Schwarmverhalten, Territorialverhalten, Wasserzusammensetzen etc.). Optimale angepasste Bedingungen für eine Fischart sind komplett ungeeignet für eine andere Fischart (z.B. Forellen im sauerstoffreichen Fließwasser, Karpfen im stehenden sauerstoffarmen Wasser).</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung der fachbezogenen berufsabhängigen Ausbildung (FBA) für die Ausbildung aller Personen im Tierversuch mit Abschlussprüfung zur Sicherung des Lernerfolgs stellt einen bürokratischen Mehraufwand dar, der über das Ziel hinausschiesst. Die Schweiz hat ein sehr gutes, nationales System der Tierversuchsbewilligungen, das sich bewährt. Es verfügt über Kontrollmechanismen ohne an Effizienz einzubüssen. Der geplante FBA stellt eine unnötige Hürde dar, mit dem Resultat, dass weniger Personen in mehr Versuchen eingebunden werden, in die Sie dann aber effektiv weniger eingebunden sind. Gerade aus Sicht der Veterinärmedizin war die bisherige Praxis in der die jeweiligen DoktorandInnen mit vernünftigem Aufwand die Zusatzausbildung erlangten sehr positiv. Auch ausländische Ausbildungen wurden anerkannt bzw. angerechnet. Die Revision bietet diesbezüglich keine konstruktive Ansätze.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 26	Wie bereits unter Art 129b TSchV ausgeführt, können die Tierschutzbeauftragten die Verantwortung, dass Versuche fachgerecht und methodisch korrekt gemäss Art. 137 TSchV geplant und durchgeführt werden nicht übernehmen. Sie können hingehen <u>beraten</u> und <u>dafür sorgen</u> , dass bzw. kontrollieren, ob die jeweiligen Vergaben aus Bewilligung und	Art. 26 Lernziele Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und

	<p>Gesetzesvorlagen korrekt umgesetzt werden, wozu sie Weisungsbefugnis brauchen.</p> <p>Das derzeit im Verordnungstext vorgeschlagene Lernziel wird so nicht oder nur manchmal erreichbar sein, denn die Ausbildung kann nur allgemeine Kenntnisse vermitteln, nicht aber fachgerechte Kenntnisse bzw. korrekte Methoden für jeden Forschungsbereich.</p>	<p>methodisch korrekt planen, leiten und ausführen sowie das 3R-Prinzip anwenden. Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte muss sein, dass sie ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne Instanz nachkommen können. Ihre Ausbildung entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.</p>
<p>Art. 58</p> <p>Art. 66, Abs. 1</p>	<p>Prüfungen als Leistungsnachweis sind grundsätzlich begrüßenswert. Ob die Einführung von Prüfungen hingegen einen Beitrag zu einer Verbesserung der Grundausbildung im Tierversuchsbereich führt, erscheint fraglich. Dies ist in den allgemeinen Kommentaren zu dieser Verordnung und zu Art. 202, Abs.1 TSchV bereits ausgeführt worden.</p> <p>Die Durchführung der Prüfungen - insbesondere, da die Prüfungen einen schriftlichen <u>und</u> einen mündlichen Teil beinhalten sollen - einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.</p> <p>Sollten in Zukunft schriftliche und mündliche Prüfungen für das Fachpersonal Tierversuche verlangt werden, sind Richtlinien benötigt, wie mit im Ausland ausgebildeten Personen zu verfahren ist.</p> <p>Folgende wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind durch die neuen Verordnungen nicht geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Müssen diese Personen mit im Europäischen Ausland gemachten Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. -leitende auch eine vergleichbare Prüfung ablegen? Und wenn ja, in welchem Umfang? Alle Personen sollten ja „gleich“ beurteilt werden, aber es ist offensichtlich, dass es inhaltliche Unterschiede in der Ausbildung in der Schweiz und im Ausland geben wird. Derzeit müssen die im Ausland ausgebildeten Personen mit anerkannter Grundausbildung (mit FELASA B oder C-Zertifikat) lediglich einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen. Wenn diese Personen im Sinne einer Gleichbehandlung mit den in der Schweiz ausgebildeten Personen ebenfalls seine Prüfung ablegen müssen, muss diese dann über den vollen Ausbildungsinhalt des eintägigen Ergänzungskurses gehen oder über den einwöchigen Schweizer Basiskurs für Versuchsdurchführende/-leitende? Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Europäischen Kursen keine mündliche Prüfung erfolgt. 	<p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch.</p> <p>Der ursprüngliche Verordnungstext soll bestehen bleiben aus den genannten Gründen.</p> <p>Wird an der Einführung der FBA festgehalten, soll der Artikel klarstellen, dass es sich um schriftliche Prüfungen handelt:</p> <p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen schriftliche Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch. 2 Dies gilt im selben Ausmass für äquivalente, im Ausland gemachte Ausbildungen, für die ebenfalls Prüfungen nach Absatz 1 abgenommen werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Wie soll mit Tierärzten verfahren werden, die mit einer ihr durch die Ausbildung bekannten Tierart arbeiten und die ebenfalls einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen müssen, wenn sie mit dieser Tierart einen Tierversuch durchführen möchten – müssen auch sie eine Prüfung ablegen und wenn ja, in welchem Umfang? - Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Können durchgefallene Prüflinge Rekurs gegen die Entscheidung der Prüfungskommission einlegen? Welche Instanzen entscheiden dann über die fragliche Prüfung bzw. den Rekurs? 	
Aktuelle TSchAV, Art. 60	<p>Sollte im Zuge der Revision der Tierschutzausbildungsverordnung die FBA eingeführt werden, ergibt sich daraus die Frage, ob die bestehenden Ausbildungsinstitute als Ausbilder nach Art.60 TSchAV bzw. Art. 203 TSchV anerkannt werden.</p> <p>Ausserdem stellt sich die Frage, ob Lehrende der Kurse anerkannt werden. Sollte für eine Anerkennung vorausgesetzt werden, dass die Lehrenden gemäss den Vorgaben von Art. 203 TSchV eine Ausbildung für Ausbilder belegen, wird es künftig für viele Kurse (insbesondere bei den Nicht-Nager-Kursen) unmöglich werden, genügend Tutoren/Unterrichtende mit den nötigen Fachkenntnissen zu finden. Dies würde im Extremfall die Grundausbildung für bestimmte Tierarten in der Schweiz verunmöglichen, was weder im Sinne des Tierschutzes ist noch dem Forschungsstandort Schweiz nützt.</p> <p>Da Lehrende/Tutoren im Versuchstierkundebereich mit Forschung und Lehre betraut sind, soll eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich formuliert werden.</p>	<p>Art. 60 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten</p> <p>1 Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. Im Versuchstierbereich gelten diese Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Experten als gegeben.</p>
Art. 66, Abs. 1 Erläuterungen	<p>Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, soll auf die mündliche Prüfung verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität unter Abwägung des fraglichen Nutzens für die Verbesserung der Ausbildung.</p> <p>Erläuterungen präzisieren: "Möglichst alle Prüfungen für die FBA sollen nach einheitlichen Kriterien ausgerichtet werden." Da aber die Kurse und demnach Prüfungen von verschiedenen Institutionen angeboten werden können, müssen die Inhalte und die Prüfungskriterien überprüft und anerkannt</p>	<p>Art. 66 Form und Dauer der Prüfung</p> <p>1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.</p>

	werden. Auch dies bedingt zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.	
Art. 67	Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, soll auf die mündliche Prüfung verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität unter Abwägung des fraglichen Nutzens für die Verbesserung der Ausbildung.	Art. 67 Inhalt der Prüfung 1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. 2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : VIER PFOTEN-Stiftung für Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VP
Adresse, Ort : Enzianweg 4, 8048 Zürich
Kontaktperson : Lucia Oeschger
Telefon : 043 311 80 93
E-Mail : lucia.oeschger@vier-pfoten.org
Datum : 7.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

In der vorliegenden Vernehmlassung nimmt VIER PFOTEN Stellung zu Bereichen, in welchen wir aktuell Projekte und Kampagnen durchführen und im Rahmen dessen auf die langjährige Erfahrung unserer Experten im In- und Ausland zurückgreifen können.

Besonders erfreut ist VIER PFOTEN, dass der Bund Massnahmen ergreifen möchte, die dem florierenden Online-Hundehandel entgegenwirken sollen. VIER PFOTEN hat sich mit dem Online Handel von Tieren und insbesondere Welpenhandel im internationalen Raum über Jahre intensiv beschäftigt. Im Rahmen unserer aktuellen, internationalen Kampagne „Tatort Internet“ wurde ein ausführlicher Massnahmenkatalog für Online-Verkaufsplattformen erstellt, mit dem Ziel, das Problem des unregulierten, oft illegalen Haustierhandels auf Verkaufsplattformen im Internet zu lösen. In den entsprechenden Artikeln hat VIER PFOTEN Ergänzungen zu den vorgeschlagenen obligatorischen Angaben in Inseraten zusammengestellt, welche hauptsächlich auf diesem Massnahmenkatalog basieren. Grundlegendes Prinzip sollte unserer Meinung nach die Verunmöglichung von anonymen Tierinseraten im Internet sein. Der komplette Massnahmenkatalog ist hier ersichtlich: <http://www.petdeception.org/de/measures-information>

Für weitere Informationen sei an dieser Stelle auch auf den Report der Europäischen Kommission « On the welfare of cats and dogs involved in commercial practices » verwiesen: https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_eu-strategy_study_dogs-cats-commercial-practices_en.pdf

Die von VIER PFOTEN empfohlenen, unten genannten Änderungsvorschläge sind durch die bereits bestehende Hundedatenbank AMICUS (und bei ausländischen Hunden die europäische Datenbank Europetnet) relativ einfach umzusetzen und stellen deshalb verhältnismässige Massnahmen im Vergleich zu den verheerenden Auswirkungen (zahlreiche Verstösse gegen das Tierseuchen- und Tierschutzgesetz sowie unangemeldeter, gewerblicher Handel, Konsumentenbetrug) des unregulierten Online-Handels mit Hunden dar.

Des weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass sich der Tierhandel im Internet nicht nur auf Hunde beschränkt, sondern sich zunehmend auch auf weitere Tierarten (z.B. Katzen, Wildtiere) ausweitet. Deshalb würde VIER PFOTEN es begrüssen, wenn der Bund auch bei anderen Tierarten Massnahmen gegen den unregulierten Handel im Internet ergreift.

Hinsichtlich des Präzisierungsvorschlages zu Ausnahmegestimmungen für Wildtiere in Zirkussen auf Tournee möchten wir zunächst betonen, dass für fahrende Zirkusunternehmen nach unserer Überzeugung ein gesetzliches Wildtierversbot geboten ist. Inzwischen verbieten rund 22 europäische Länder die Wildtierhaltung im Zirkus ganz oder für bestimmte Arten, und immer mehr moderne Zirkusbetriebe arbeiten erfolgreich ohne Wildtiervorführungen. Die Schweiz sollte sich hier nicht rückständig zeigen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls generell verbieten. Die Ausnahmegestimmungen für fahrende Zirkusunternehmen sind zu streichen. Die bestehenden Vorschriften für Wildtierhaltungen stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und dürfen daher nicht noch unterschritten werden.

In der vorgesehenen Änderung der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) soll die Ziffer mit der expliziten Regelung über den Kugelschuss auf der Weide aufgehoben werden: Um auch zukünftig die Vorbildfunktion der Schweiz in Bezug auf den Tierschutz zu erhalten, empfiehlt VIER PFOTEN, auf die geplante Streichung der Ziffer 1.5, Anhang 6 VTSchS zu verzichten. VIER PFOTEN ist der Meinung, dass die geöffnete Nische der Weideschlachtung zugunsten des Tierwohls mit einer Verordnungsänderung von unklarer Tragweite nun nicht wieder infrage gestellt werden darf.

Für sämtliche Bestimmungen im Bereich Tierversuche verweist VIER PFOTEN an dieser Stelle auf die Vorschläge und Anmerkungen von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). VIER PFOTEN befasst sich in der Schweiz derzeit nicht schwerpunktmässig mit Tierschutzaspekten bei Tierversuchen. Dennoch ist der Schutz von Versuchstieren ein grosses Anliegen von VIER PFOTEN. Daher sei an dieser Stelle auf die Ausführungen und Vorschläge von den Experten der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) verwiesen, die VIER PFOTEN hiermit vollumfänglich gutheisst und unterstützt.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76 a.	<p>Grundsätzlich ist bei Art. 76 Abs. a zu definieren, was öffentlich im Detail bedeutet. Unbedingt sollten hierbei Online-Verkaufsplattformen, soziale Netzwerke sowie auch Zeitungsinserate unter den Begriff „öffentlich“ fallen.</p> <p>Zu 1. a. i: Nach Ansicht von VIER PFOTEN macht es wenig Sinn, lediglich die Abfrage von Namen und Adresse gesetzlich festzuhalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass besonders im Internethandel mit Hunden diesbezüglich häufig Datenmissbrauch betrieben wird. Wer Hunde auf einer Verkaufsplattform im Internet anbietet, soll darum seine Identität verifizieren müssen. Mögliche Methoden siehe Kommentare zu 2.a</p> <p>Zu a. ii: Damit haben die Käufer eine Chance den Wahrheitsgehalt der Angaben zu prüfen.</p> <p>Zu b: Für alle Hunde soll der Verkäufer sich zudem vorab als Halter in der zentralen Hundedatenbank AMICUS registrieren müssen. Der angebotene Hund kann somit innerhalb dieser Datenbank ordnungsgemäss (gemäss TSV) an den neuen Besitzer überschrieben werden.</p> <p>Zu c: Auch für Hunde aus dem Ausland, die in der Schweiz öffentlich angeboten werden, soll die Mikrochipnummer im Inserat angegeben werden. Sowohl bei in- und ausländischen Hunden kann die Mikrochipnummer einfach auf https://www.europetnet.com/ auf Herkunftsland und korrekte Registrierung überprüft werden. Da gerade bei Hunden aus dem Ausland oftmals nicht klar ist ob die für den Import in die Schweiz nötige Chippflicht sowie die nötigen Impfungen gemäss Tierseuchenverordnung getätigt wurden, soll als zusätzliche Sicherheitsmassnahme eine Kopie des Heimtierausweises inkl. Impfbestätigungen hinterlegt werden. Bei welcher Stelle der Heimtierausweis</p>	<p>1.Wer öffentlich Hunde zum Verkauf anbietet, muss :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. schriftlich folgendes angeben: <ul style="list-style-type: none"> i. den eigenen Vornamen, Nachnamen und die eigene Wohnadresse. ii. die Mikrochipnummer (Transponder) und das Herkunftsland des angebotenen Hundes. b. als Halter in der Datenbank AMICUS registriert sein. c. zusätzlich zu den Angaben in a. den Heimtierausweis inkl. gültiger Impfbestätigungen in Kopie bei der Verkaufsplattform hinterlegen, sofern der

	<p>hinterlegt wird, bleibt im Ermessen der Veterinärbehörden. Möglich wären: Verkaufsplattformen, BLV, AMICUS.</p> <p>Mit der obligatorischen Angabe der Mikrochipnummer, der Registrierung in einer Datenbank (AMICUS/nationalem Register bei im Ausland befindlichen Hunden resp. EUROPETNET) und dem hinterlegten Heimtierausweis bei ausländischen Tieren kann jeder Käufer vor dem Kauf prüfen, ob die Angaben des Verkäufers zum Tier korrekt sind, resp. ob es sich um ein Schweizer oder ausländisches Tier handelt und ob dieses die Importbestimmungen vollständig erfüllt.</p> <p>Zu 2: Wer Hunde auf einer Verkaufsplattform im Internet anbietet, soll prinzipiell seine Identität verifizieren müssen. Selbiges gilt für Inserate in Zeitungen.</p> <p>Zu 2. a: Mögliche Methoden zur Verifizierung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben von Bankdaten (analog Identitätsverifizierung bei eBay Auktionen) 2. Zusendung eines Zugangscodes an ausschliesslich schweizerische Mobiltelefonnummern, da diese nicht anonym erworben werden können. Dies ermöglicht eine strafrechtliche Verfolgung. -> Wir würden uns über ein Feedback der Schweizerischen Behörden zu der Machbarkeit einer solchen Identitätsverifizierung freuen 3. Zusendung eines Zugangscodes per Post an den Schweizer Wohnsitz oder 4. eine vergleichbare Massnahme, die betrügerisches Inserieren bestmöglichst ausschliesst. <p>Zu 2. b: Die in der Schweiz bereits bestehende zentrale Hundedatenbank AMICUS wird im internationalen Raum bereits als eines der Vorzeigesysteme bezüglich eindeutiger Registrierung und Rückverfolgbarkeit von Hunden angesehen. VIER PFOTEN ist der Meinung, dass Online-Verkaufsplattformen dieses System ebenfalls in geeigneter Form zur zweifellosen Identifizierung des Hundeverkäufers und Hundes nutzen sollen.</p>	<p>angebotene Hund zum Verkauf importiert wird.</p> <p>2. Der Betreiber einer Verkaufsplattform im Internet, auf der Hunde gehandelt werden können, ist verpflichtet (Punkte a, b, und d gelten ebenfalls für Anbieter von Zeitungsinseraten):</p> <ol style="list-style-type: none"> a. geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Identität des Verkäufers zweifelsfrei zu verifizieren. b. zu verifizieren ob die im Inserat angegebene Mikrochipnummer bei AMICUS registriert ist. Falls
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Zu 2. c: Dadurch können die zurzeit zahlreichen Händler, die unter verschiedenen Namen als Privatpersonen „einzelne Würfe“ anbieten, ausgeschlossen werden. Sollten die Betreiber von Verkaufsplattformen nicht imstande oder Willens sein, die Verkäuferidentität zu verifizieren, sollte nach Meinung von VIER PFOTEN der Verkauf von Tieren auf Ihren Seiten verboten werden.</p> <p>Zu 2. d: Um den illegalen Welpenhandel effektiv zu bekämpfen muss es, bei begründetem Verdacht, für die Verkaufsplattformen verpflichtend sein, die Identitätsangaben an die zuständigen Behörden weiterzuleiten und somit eine strafrechtliche Verfolgung gemäss TSchG Art. 26 und Art. 28 zu ermöglichen. Die Verkaufsplattformen müssen die Daten für einen angemessenen Zeitraum (gemäss Schweizer Datenschutzgesetzgebung) speichern, so dass etwaige spätere Beanstandungen noch bearbeitet werden können.</p> <p>Zu 3: VIER PFOTEN ist der Meinung, dass besonders der gewerbliche Import von Hunden zum Zweck des Verkaufs besser reguliert werden sollte. Somit soll auch eine vernünftige Obergrenze geschaffen werden, um die finanziellen Anreize von fragwürdigen Importen in grossem Stil zu reduzieren. VIER PFOTEN sieht keinen Grund, jährlich mehr als 50 Hunde zum Verkauf einzuführen. Mit einer solchen Obergrenze können zusätzlich auch Schweizer Tierheime und Züchter unterstützt werden. In 3. a.-c. sind zusätzliche Möglichkeiten ausgeführt, wie die Sicherheit für Tier und Käufer bei gewerblichen Anbietern verbessert werden kann.</p> <p>Auch Inserate in Zeitungen und Zeitschriften werden genutzt, um Hunde mit unklarer Herkunft zu verkaufen und sollten somit unter „öffentlich“ einbegriffen werden. VIER PFOTEN empfiehlt hierzu folgendes: Der Verkäufer soll mittels Banküberweisung für ein Inserat bezahlen müssen, damit auch Zeitungen die Identität prüfen können. Es sollten nur schweizerische Bankverbindungen zugelassen werden. Darüber hinaus sollten auch im Inserat Vorname, Nachname, Wohnadresse, Mikrochipnummer und Herkunftsland öffentlich angegeben werden.</p> <p>Zusätzlich zu den für Art. 76 a vorgeschlagenen Änderungsvorschlägen müsste Art. 206 a TSchV um einen Buchstaben ergänzt werden, der es als strafbar erklärt, gegen die in Art. 76a aufgeführten Pflichten zu verstossen.</p>	<p>nicht, darf das Inserat nicht freigeschaltet werden.</p> <p>c. sicherzustellen, dass pro Verkäufer nur ein Benutzerkonto eröffnet werden kann.</p> <p>d. im Falle eines begründeten Verdachts auf illegalen Import eines zum Verkauf angebotenen Hundes, die Identitätsangaben des Anbieters den zuständigen Behörden zu melden.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>3. Zusätzliche Bestimmungen für gewerblichen Hundehandel im Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die jährliche Anzahl für Hundeimporte zum Verkauf ist auf 50 Tiere beschränkt b. Ein Gesundheitszertifikat eines anerkannten Tierarztes im Exportland muss bei der Verkaufsplattform hinterlegt werden. c. Die Zulassungsnummer der kantonalen Bewilligung soll im Inserat angegeben werden.
Art. 80	<p>Besonders bei Rassekatzen und Wildhybriden (z.B. Bengalen) scheint die Anzahl fragwürdiger Angebote aus dem In- und Ausland auf Verkaufsplattformen im Internet während der letzten Jahre zuzunehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass neben Hunden auch der illegale und unseriöse Handel im Internet mit Katzen in den kommenden Jahren weiter zunimmt. Deshalb empfiehlt VIER PFOTEN, analog zu den in Art. 76 für Hunde genannten Vorschlägen, auch für Katzen eine Reihe von Massnahmen zu ergreifen. Im Vergleich zu den für Hunde empfohlenen Massnahmen, kommt bei Katzen erschwerend dazu, dass die Schweiz keine obligatorische Identifizierungs- und Registrierungspflicht in einer zentralen Datenbank (AMICUS) kennt. VIER PFOTEN empfiehlt daher, bei Katzen zumindest die obligatorische Angabe von Name, Adresse, Herkunftsland in Inseraten im Internet gesetzlich zu verankern. Zusätzlich sollten Massnahmen zur Identitätsverifizierung des Anbieters ebenfalls für Katzen gelten. Grundsätzlich würde VIER PFOTEN für Katzen eine nationale Kastrations-, Identifizierungs- und Registrierungspflicht begrüssen.</p>	Siehe Art. 76a
Art. 90	<p>Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist zu verbieten. Den Tieren kann im Rahmen des Zirkusbetriebs keine artgerechte Haltung geboten werden. Darum haben zahlreiche Staaten, wie etwa Österreich, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Israel, Costa Rica oder Indien,</p>	

<p>Art. 90 Abs. 2 Bst. a</p> <p>Art. 90 Abs. 4 (neu)</p>	<p>die Wildtierhaltung in Zirkussen entweder vollständig untersagt oder zumindest stark eingeschränkt. Die Schweiz sollte sich hier nicht rückständig zeigen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls generell verbieten.</p> <p>Zirkusse sind daher aus der Liste der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen zu streichen und in einem neu zu schaffenden Absatz zu verbieten. Dementsprechend wären auch weitere Bestimmungen anzupassen.</p>	<p>"Zirkusse" streichen</p> <p>Zirkusse und fahrende Unternehmen dürfen keine Wildtiere mitführen.</p>
<p>Art. 95 Abs. 2 Bst. a</p>	<p>Die Ausnahmebestimmungen in Absatz 2 sind zu streichen. Die bestehenden Vorschriften für Wildtierhaltungen stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und dürfen daher nicht noch unterschritten werden. Die BLV-Broschüre "Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz" selbst bezeichnet die minimalen Anforderungen von Anhang 2 TSchV wie folgt: <i>Die Mindestanforderungen stellen nicht optimale Haltungsformen dar, sondern bilden die Grenze zur tierquälerischen Haltung.</i> Für Zirkusse sollen jedoch temporär erhebliche Unterschreitungen möglich sein, wenn die Tiere häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, auch wenn damit die Grenze zur <i>tierquälerischen Haltung</i> überschritten wird. Das ist mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes in keiner Weise zu vereinbaren. Für die Behauptung, dass regelmässige (zirkustypische) Beschäftigung von Tieren teils gravierende Haltungseinschränkungen zu kompensieren vermag, bleiben Zirkusunternehmen, Behörden und Wissenschaft den Nachweis schuldig.</p> <p>Überdies sind die Angaben "nicht voll entsprechen" und "nur kurze Zeit" (Bst. b) zu vage und erschweren damit unnötig den Vollzug durch die Behörden. Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist nach unserer Auffassung ohnehin generell zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 90).</p>	<p>streichen</p>

	Entsprechend ist auch die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (SR 455.110.3) anzupassen.	
Art. 101 Abs. c	<p>Generell fordert VIER PFOTEN eine bessere Kontrolle für den Handel mit Tieren. Eine Bewilligungspflicht ist diesbezüglich zu begrüssen, da sie eine effiziente Kontrolle ermöglicht und insbesondere in Bezug auf den florierenden, gewerbsmässigen Handel im Internet Probleme für Tiere und Käufer mindern kann.</p> <p>Allerdings ist die Anzahl Tiere in Art. 101 c. unserer Meinung nach deutlich zu hoch angesetzt. Wir denken, dass es zielführend ist, sich in diesem Bereich ans französische System zu halten, welches in Bezug auf die Anzahl verkaufter Tiere/Gewerbsmässigkeit deutlich restriktiver ist. Link: http://www.economie.gouv.fr/dgccrf/Publications/Vie-pratique/Fiches-pratiques/Animal-de-compagnie</p>	<p>Jede Person, welche in einem Jahr mehr Tiere als die unten folgende Zahl abgibt, ist ein gewerblicher Verkäufer.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 5 Hunde oder ein Wurf Welpen 2. 5 Katzen oder ein Wurf Katzenwelpen
Art. 101 Abs. d	<p>VIER PFOTEN lehnt die prinzipielle Streichung von Art. 101 d ab, da es aus Tierschutzsicht notwendig wäre, gerade auch „Heimtier-Zirkusse“ einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, da die artgemässe Haltung auf Tournee deutlich erschwert ist, und besondere Umstände für die Tierhaltung vorliegen (z.B. Ausrichtung der Gehege auf Mobilität).</p> <p>Sollte Art. 101 d trotzdem aufgehoben werden, sind die entsprechenden Zahlen gemäss unserem Vorschlag in Art. 101 Abs. c deutlich nach unten zu korrigieren, sowohl für Hunde und Katzen, aber auch für die übrigen genannten Tierarten.</p>	Ist beizubehalten
Art. 109	<p>Zu diesem Artikel besteht folgende Möglichkeit zur Verbesserung der Sicherheit: Der Verkäufer sollte die Möglichkeit haben abzuklären, ob dem Käufer vorgängig ein Tierhalteverbot erteilt wurde.</p> <p>Ein solches System ist bereits in Finnland und Norwegen in Kraft. Es ist abzuklären inwiefern ein solches System mit dem Schweizer Datenschutzgesetz vereinbar wäre. Aus Tierschutzsicht wäre es jedoch zweifelsfrei begrüssenswert.</p>	

<p>Art. 111 Abs. 2</p>	<p>VIER PFOTEN begrüsst die Erweiterung der Informationspflicht in Art. 111 Abs. 2 auf das Anbieten von Gehegen. Konsequenterweise sollte der Verkauf tierschutzwidriger Gehege und Käfige, die den Mindestanforderungen der TSchV nicht entsprechen, verboten werden.</p> <p>Zusätzlich würde VIER PFOTEN auch die Ausweitung der Informationspflicht in Art. 111 auf private Verkäufe von Heim- und Wildtieren begrüssen.</p> <p>Bei Inseraten von Tieren und Gehegen im Internet sollen die entsprechenden Informationen jeweils direkt im Inserat ersichtlich sein. Zudem sollen auch die Verkaufsplattformen im Internet gut sichtbare Informationen in den entsprechenden Tierkategorien zur Verfügung stellen.</p>	
------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

VIER PFOTEN begrüsst auch in der Tierseuchenverordnung Massnahmen, die der Zunahme des Online-Hundehandels entgegenwirken und auch Käufer von potentiell illegal importierten Hunden in die Verantwortung zieht.

Abgesehen von den Massnahmen bei Hunden, sollten auch bei Katzen Massnahmen geprüft werden, da auch hier der unseriöse und illegale Handel in den kommenden Jahren zunehmen wird. Es ist davon auszugehen, dass sofern bei Hunden der Import und Handel erschwert wird, sich die Problematik vermehrt auf Katzen verlagert, da sich auch hier relativ einfach Geld machen lässt, indem grosse Zahlen von im Ausland tierschutzwidrig gezüchteten Rassekatzen für den Verkauf in die Schweiz importiert werden. Entsprechende fragwürdige Inserate sind im Internet häufig zu finden; todkranke, nicht korrekte geimpfte Tiere und geschädigte Käufer sind die Konsequenz. VIER PFOTEN hofft daher, dass der Bund entsprechende Massnahmen ergreift, damit es beim Internethandel mit Katzen nicht zu dem gleichen massiven Ausmass kommt wie dies bei Hunden der Fall ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16	VIER PFOTEN begrüsst diese Massnahme und würde darüber hinaus empfehlen, dass in der Hundedatenbank alle Hundehalter eines bestimmten Hundes gespeichert werden.	
Art. 17	VIER PFOTEN begrüsst die Anpassungen in diesem Artikel.	
Art.17 b	VIER PFOTEN begrüsst die zusätzliche Registrierung der Nummer des Heimtierausweises von importierten Hunden in der Hundedatenbank. Allenfalls könnten hier noch zusätzliche Auflagen für gewerbliche Hundehalter (gemäss Vorschlag in Art. 101 c TSchV) gefordert werden (z. B. Gesundheitszertifikat eines zugelassenen Tierarztes im Exportland, Registrierung in der Datenbank Europetnet, etc.)	
Art. 17 c	Zusätzlich sollte die gesamte Halterhistorie von einem Hund soll in der Hundedatenbank gespeichert werden.	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	-----------------------------------------------

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

In der vorgesehenen Änderung der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) soll die Ziffer mit der expliziten Regelung über den Kugelschuss auf der Weide aufgehoben werden: Um auch zukünftig die Vorbildfunktion der Schweiz in Bezug auf den Tierschutz zu erhalten, empfiehlt

VIER PFOTEN, auf die geplante Streichung der Ziffer 1.5, Anhang 6 VTSchS zu verzichten. VIER PFOTEN ist der Meinung, dass die geöffnete Nische der Weideschlachtung zugunsten des Tierwohls mit einer Verordnungsänderung von unklarer Tragweite nun nicht wieder infrage gestellt werden darf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziff. 1.5	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p> <p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p> <p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht</p>



**Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein OceanCare
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : OceanCare
Adresse, Ort : Gerbestrasse 6, 8820 Wädenswil
Kontaktperson : Sigrid Lüber
Telefon : 044 780 66 88
E-Mail : slueber@oceancare.org
Datum : 11.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Der OceanCare bedankt sich dafür, zu den geplanten Änderungen in den oben erwähnten Verordnungen Stellung nehmen zu dürfen. OceanCare nimmt im Folgenden ausschliesslich zu den Verordnungsartikeln Stellung, zu Tieren, die unseren Arbeitsbereich betreffen, sowie Süsswasserfischen.

Nicht in der vorgeschlagenen Revision der Tierschutzverordnung enthalten: Seit ca. zwei Jahren werden in der Schweiz erstmals Crevetten der Art *Litopenaeus vannamei* gemästet. Seither nimmt die Anzahl der Mastbetriebe stetig zu, so dass man davon ausgehen kann, dass bald hunderttausende dieser empfindungsfähigen Tiere hierzulande leben.

Aktuell werden Crevetten-Mastbetriebe bewilligt, ohne dass die artgerechte Haltung der Tiere überprüft werden kann, da deren Haltung nicht gesetzlich geregelt ist. Dies, obwohl sich bei deren Mast etliche Tierschutzprobleme ergeben. Unter anderem betrifft dies folgende Aspekte:

- Ein von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beauftragtes Wissenschaftergremium stellte bereits 2005 Anzeichen dafür fest, dass Zehnfusskrebse, zu denen auch *L. vannamei* gehören, Schmerz empfinden. Getötet werden sie in der Schweiz durch das Verbringen in Eiswasser oder auf Eis. Unklar ist aber, ob dies tatsächlich zu einer schmerzlosen Betäubung oder Tötung der Tiere führt. Falls nur eine Betäubung eintritt, müsste zudem überprüft werden, wie man eine rasche und zuverlässige Tötung sicherstellen kann.
- In den Mastbetrieben leben die Tiere meist mehr als tausendmal enger zusammen als in ihrem natürlichen Lebensraum. Diese hohe Dichte erhöht das Risiko für Krankheitsausbrüche sowie für Verletzungen (beispielsweise der Fühler).
- Künstliche Vermehrung: Muttertieren entfernt man routinemässig einen oder beide Augenstiele, um die Fruchtbarkeit zu steigern. Auch bei Männchen führt diese Prozedur zu erhöhter Fruchtbarkeit. Es handelt sich um einen massiven Eingriff in die Integrität und Würde der Tiere, der das Sehen behindert oder gar verunmöglicht.

Um tierschutzwidrigen Haltungsverhältnissen vorzubeugen oder diese nachträglich so anpassen zu können, dass eine artgerechte Haltung von Crevetten möglich ist, verlangte OceanCare gemeinsam mit 18 weiteren Organisationen mittels einer Petition, diese Gesetzeslücke baldmöglichst zu schliessen. Wäre deren Haltung gesetzlich geregelt, wüssten Crevetten-Mäster bereits bei der Planung, aber auch beim Betrieb ihrer Anlage, auf was sie achten müssen, damit eine artgerechte und tierschutzkonforme Haltung sowie eine möglichst stress- und schmerzarme Betäubung und Tötung möglich sind. Zudem ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, damit die Kantonstierärzte die nötigen Befugnisse haben für die Kontrolle solcher Anlagen.

Im Oktober 2015 wurde uns schriftlich in Aussicht gestellt, dass diese Gesetzeslücke bei der Revision der Tierschutzverordnung behoben wird. Nun stellen wir mit grossem Bedauern fest, dass dies nicht erfolgt ist. Der Bundesrat hat laut Gesetz die Kompetenz, den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes auf weitere wirbellose Tierarten auszudehnen. Wir fordern die zuständige Behörde daher auf, diese Gesetzeslücke bei der Revision der Tierschutzverordnung nun tatsächlich wie angekündigt zu schliessen. Weshalb dies beim vorliegenden Vorschlag für die neue Tierschutzverordnung nicht berücksichtigt wurde, ist unverständlich, denn selbst wichtige Crevetten-Produzenten wie die SwissShrimp AG sind erklärermassen an einer tierschutzrechtlichen Regelung interessiert.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	<p>OceanCare plädiert dafür, dass Lebendimporte von Hummern grundsätzlich nicht mehr erlaubt sein sollen. Dies nicht nur wegen den Qualen beim Transport, der Lagerung und Tötung (üblicherweise werden Hummer zur Tötung lebend in kochendes Wasser getaucht), sondern auch deswegen, weil die importierten Hummer vor dem Import in der Regel etliche Monate unter miserabelsten Bedingungen gehalten werden, so dass die Qualen nach dem Lebendimport nur einen Bruchteil des gesamthaft erlittenen Leids ausmachen.</p> <p>Die Fleischqualität von unmittelbar nach dem Fang getöteten und tiefgefrorenen Hummern ist mit grosser Wahrscheinlichkeit besser als diejenige von lebend importierten Tieren, deren Fleischqualität nur schon durch den lange anhaltenden Stress (Stresshormone) und durch die Lagerung ausserhalb von Wasser abnimmt (Schadstoffe können via Kiemen nur im Wasser ausgeschieden werden. Fehlt dieses, kommt es zu einer Akkumulation dieser Schadstoffe). Dank moderner Tiefkühltechnik sind auch lebensmittelhygienische Bedenken, die früher berechtigt waren, kein schlüssiges Argument mehr gegen den Import von Tiefkühlprodukten.</p> <p>Internationale Handelsabkommen: Ausnahmeregelungen hiervon sind auch bei anderen tierischen Produkten möglich (z.B. Produkte aus Robben). Daher sehen wir keinen ausreichenden Grund, wegen internationalen Handelsabkommen auf ein Importverbot von lebenden Hummern zu verzichten.</p> <p>f. Lebendtransport: Grundsätzlich begrüsst OceanCare das Verbot des Lebendtransports direkt auf Eis oder in Eiswasser als "second best option". Ein grundsätzliches Verbot des Lebendtransports ist aus Sicht von OceanCare allerdings weitaus sinnvoller als der gemachte Vorschlag, u.a. deshalb, weil damit nicht nur die anspruchsvolle Hälterung in den Gastrobetrieben entfällt, sondern auch das Problem der fachgerechten Betäubung und Tötung durch die Köchinnen und Köche, denen es aktuell</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g 1 Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. der Lebendtransport von Panzerkrebsen, sofern diese nicht für Erhaltungszuchten benötigt werden. 7. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.

	<p>sowohl an den entsprechenden Fachkenntnissen mangelt, als auch an der dafür nötigen Ausrüstung. Zu befürchten ist, dass von Seiten der Gastronomie jede Verbesserung bezüglich Umgang mit Hummern strikt abgelehnt wird, weil der Aufwand für die vorgeschlagenen Anpassungen zu gross und damit finanziell nicht tragbar sei. Schlimmstenfalls resultiert daraus ein Festhalten am tierschutzwidrigen Status quo.</p> <p>Falls der Lebendtransport weiter erlaubt wird, muss zumindest die Transportdauer beschränkt werden. Wir schlagen eine zeitliche Beschränkung vor, die analog ist zu der erlaubten Transportdauer von terrestrischen Nutztieren bis zum Schlachthof d.h. max. 8 Stunden inkl. Fahrunterbrüchen.</p> <p>g. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers. Auch diese Regelung stellt für OceanCare nicht die Ideallösung dar, aber zumindest eine Verbesserung zum aktuell geltenden Recht. Falls die Forderungen von OceanCare nicht erfüllt werden, muss zumindest folgendes ergänzt werden: Präzise Angaben zur Wasserqualität (beispielsweise artspezifische Ansprüche an die Salinität). Zudem muss gerade bei Hummern sichergestellt werden, dass sich die einzeltägerisch lebenden Tiere zurückziehen können und vor Angriffen durch Artgenossen geschützt sind. Auch sollte die Hälterungsdauer zeitlich beschränkt werden.</p>	
<p>Art. 89 Bst. e</p>	<p>OceanCare begrüsst diese Regelung. Allerdings geht sie zu wenig weit. Das private sowohl das gewerbliche Halten von Fischen sollte ausnahmslos bewilligungspflichtig sein. Die Bewilligung soll nur dann erfolgen, wenn der oder die Halterin über die dafür nötigen Kenntnisse und über die nötige Ausrüstung zur möglichst artgerechten Haltung der Fische verfügt. Die nötigen Fachkenntnisse können beispielsweise durch einen Sachkundenachweis belegt werden.</p> <p>Aktuell profitiert die Zootierbranche davon, dass viele der verkauften Fische die unsachgemässe Haltung nicht lange überleben, so dass bald "Nachschub" besorgt werden muss. Ein weiteres Problem ist das illegale "Entsorgen" von Fischen in natürliche Gewässer, das u.a. dadurch verursacht wird, dass die Halter überfordert sind d.h. den Aufwand für die Pflege der Fische unterschätzt haben. Diese für die heimische Fauna fatale "Entsorgungspraxis" würde durch eine Bewilligungspflicht massiv reduziert,</p>	<p>Art. 89 Bst. c, e und f</p> <p>Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:</p> <p>5 e sämtliche Fischarten</p>

	<p>da diese Pflicht genügend Anreiz schaffen würde, sich die Anschaffung von Fischen gut zu überlegen und entsprechende Vorkehrungen und Abklärungen zu treffen.</p> <p>Generell verboten sollte das Halten von Fischen dann sein, wenn durch die Beschaffung der Fische die entsprechende Art überfischt und dadurch in ihrer Existenz bedroht wird oder wenn beim Fang der Lebensraum der Fische in Mitleidenschaft gezogen wird, was bei Salzwasserrfischen oft zutrifft.</p> <p>Weiter sollten gewisse Arten, die für die Heimtierhaltung generell ungeeignet sind, nicht mehr an private Halter abgegeben werden dürfen. Dazu gehören unter anderem folgende Arten:</p> <p>Acipenseridae (Störe, Sterlets) Polypteridae (Flösselhechte) Lepisosteidae (Knochenhechte) Dasyatidae (Stachelrochen) Protopteridae (Lungenfische) Coiidae (Dreischanzbarsche) Scatophagidae (Argusfische) Osteoglossidae (Knochenzüngler) Channidae (Schlangenkopffische) Periophthalmidae (Schlammspringer) Monodactylidae (Flossenblätter) Toxotidae (Schützenfische) Tetraodontidae (Kugelfische) Botia macracanthus (Prachtschmerle) Balantiocheilos megalopterus (Haibarbe) Astronotus ocellatus (Pfauenaugenbuntbarsch) Hexanemichthys seemanni (Westamerikanischer Kreuzwels / Minihai) Glyptoperichthys gibbiceps (Wabenschilderwels) Hypostomus punctatus (Punktierter Schilderwels) Pangasius sp. (Haiwelse) Cichlasoma citrinellum (Zitronenbuntbarsch) und dero Hybriden (Flower Horn) Potamotrygon sp. (Süßwasser-Stechrochen)</p>	
Art. 90	Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist zu verbieten. Den Tieren kann im Rahmen des Zirkusbetriebs keine artgerechte	

<p>Art. 90 Abs. 2 Bst. a</p> <p>Art. 90 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Haltung geboten werden. Darum haben zahlreiche Staaten, wie etwa Österreich, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Israel, Costa Rica oder Indien, die Wildtierhaltung in Zirkussen entweder vollständig untersagt oder zumindest stark eingeschränkt. Die Schweiz sollte sich hier nicht rückständig zeigen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls generell verbieten.</p> <p>Zirkusse sind daher aus der Liste der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen zu streichen und in einem neu zu schaffenden Absatz zu verbieten. Dementsprechend wären auch weitere Bestimmungen anzupassen.</p>	<p>"Zirkusse" streichen</p> <p>Zirkusse und fahrende Unternehmen dürfen keine Wildtiere mitführen.</p>
<p>Art. 90 Abs. 3 Bst. a</p>	<p>OceanCare ist der Ansicht, dass Haltungsbecken in der Gastronomie ganz eindeutig eine gewerbsmässige Haltung von Wildtieren darstellen und entsprechend deklariert werden sollten.</p>	<p>Art. 90 Abs. 3 Bst. a 3 Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten: Haltungsbecken für Speisefische und Panzerkrebse in der Gastronomie. Bei den Becken ist darauf zu achten, dass den artspezifischen Bedürfnissen bzgl. Wasserqualität (z.B. Salinität), Rückzugsmöglichkeiten (inkl. Sichtschutz) sowie Raumbedarf Rechnung getragen wird. Zudem ist darauf zu achten, dass die Hälterung nur zeitlich befristet erlaubt ist.</p>
<p>Art. 95 Abs. 2 Bst. a</p>	<p>Die Ausnahmebestimmungen in Absatz 2 sind zu streichen. Die bestehenden Vorschriften für Wildtierhaltungen stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und dürfen daher nicht noch unterschritten werden. Die BLV-Broschüre "Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz" selbst bezeichnet die minimalen Anforderungen von Anhang 2 TSchV wie folgt: <i>Die Mindestanforderungen stellen nicht optimale Haltungsformen dar, sondern bilden die Grenze zur tierquälerischen Haltung.</i> Für Zirkusse sollen jedoch temporär erhebliche Unterschreitungen möglich sein, wenn die Tiere</p>	<p>streichen</p>

	<p>häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, auch wenn damit die Grenze zur <i>tierquälerischen Haltung</i> überschritten wird. Das ist mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes in keiner Weise zu vereinbaren. Für die Behauptung, dass regelmässige (zirkustypische) Beschäftigung von Tieren teils gravierende Haltungseinschränkungen zu kompensieren vermag, bleiben Zirkusunternehmen, Behörden und Wissenschaft den Nachweis schuldig.</p> <p>Überdies sind die Angaben "nicht voll entsprechen" und "nur kurze Zeit" (Bst. b) zu vage und erschweren damit unnötig den Vollzug durch die Behörden. Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist nach unserer Auffassung ohnehin generell zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 90).</p> <p>Entsprechend ist auch die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (SR 455.110.3) anzupassen.</p>	
Art. 100	<p>OceanCare ist der Ansicht, dass ein Ruhetag pro Woche für den Betrieb von Angeltischen finanziell zumutbar ist, wobei der Ruhetag individuell so festgelegt werden darf, dass der jeweils umsatzschwächste Tag gewählt werden kann. Zudem vertritt fair-fish die Ansicht, dass Rentabilitätsüberlegungen grundsätzlich nicht höher gewichtet werden sollten als Tierschutzaspekte. Daher soll die Schonfrist nach Einsetzen der Fische nicht verkürzt, sondern präzisiert werden (Schonfrist von mindestens 36 Stunden d.h. sinnvollerweise am Abend vor dem Ruhetag). Eine Zwischenhälterung in Netzgehegen führt zu Verletzungen der Fische und soll daher nicht erlaubt sein. Stattdessen ist das direkte Einsetzen in das Angelgewässer vorzuschreiben. Zudem ist zwingend festzulegen, dass Besucher ohne Sachkundenachweis nur in Begleitung von fachkundigen Personen angeln dürfen, wobei die fachkundige Person nicht mehr als drei Gäste betreuen soll und sich während des Angelns in unmittelbarer Nähe der Gäste aufhalten muss, so dass sie jederzeit einschreiten kann, wenn aus Unkenntnis tierschutzwidrige Handlungen stattfinden.</p>	<p>Art. 100 Abs. 4 4 Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs in stehende Gewässer eingesetzt, so darf die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens 36 Stunden erfolgen. Das Einsetzen der Fische muss direkt in das Angelgewässer erfolgen.</p>
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1bis	<p>OceanCare begrüsst es sehr, dass neu nicht nur für Wirbeltiere, sondern auch für Panzerkrebse gilt, dass sie nur durch Personen getötet werden dürfen, welche die dafür nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Dies schliesst auch die Lebendabgabe von Fischen und Panzerkrebsen an Konsumenten aus.</p>	<p>Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1bis 1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen betäubt und getötet werden. Nicht fachkundige Personen, die Angeln oder einen Fisch betäuben möchten, müssen zwingend in</p>

	<p>Zudem heisst dies für Gastrobetriebe, dass es nicht mehr möglich sein wird, dass Köche, die das Töten von Panzerkrebsen in ihrer Ausbildung nur theoretisch gelernt haben (Die entsprechende Anleitung lautet: Eintauchen in kochendes Wasser), weiterhin lebende Panzerkrebse verarbeiten dürfen.</p> <p>Was wir jedoch explizit fordern: Das geltende Recht soll endlich auch für Fische zur Anwendung kommen. Da auch Fische zu den Wirbeltieren zählen, sollen ausschliesslich fachkundige Personen (mit SANA oder gleichwertiger Ausbildung) oder Personen in Begleitung einer fachkundigen Person einen Fisch töten dürfen. Konkret stellt das die gängige und unserer Meinung nach nicht gesetzeskonforme Regelung in Frage, nach der auf kantonaler Ebene das Angeln an gewissen Gewässern ohne jegliche Sachkenntnisse erlaubt ist (Freiangelrecht). Bei Angelteichen muss eine fachkundige Person anwesend sein und darf gleichzeitig nicht mehr als drei Angler betreuen (wobei betreuen nicht heissen kann, nur auf dem Gelände anwesend zu sein). Diese Forderungen werden auch von zahlreichen Fischern vertreten, die es Leid sind, dass unkundige Personen durch ihr tierschutzwidriges Verhalten Angler generell in Verruf bringen.</p>	<p>Begleitung einer fachkundigen Person sein, damit ein tierschutzkonformer Ablauf sichergestellt wird.</p> <p>1bis Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten (SANA oder gleichwertige Ausbildung) und regelmässig Tiere töten.</p>
<p>Art. 178 und Art. 178 a</p>	<p>OceanCare begrüsst es sehr, dass diese Vorschrift neu auch für Panzerkrebse gilt.</p> <p>Festzuhalten ist aber wiederum, dass auch Fische zu den Wirbeltieren gehören. Bei den unter 178 a aufgeführten Ausnahmen zur Betäubungspflicht "fehlt" die aktuell in der Fischereiverordnung (Art. 5b) geltende Ausnahmeregelung, dass Fischer bei "Massenfängen" oder bei ungünstiger Witterung die gefangenen Fische weder umgehend betäuben noch töten müssen. Für die Fische bedeutet dies, dass sie langsam und mit grösster Wahrscheinlichkeit qualvoll verenden, da der Transport auf Eis oder in Eiswasser nur deren Mobilität einschränkt, nicht aber ihr Leid. Diese Ausnahmeregelung ist tierschutzwidrig. Die Aufhebung dieser Ausnahmeregelung würde für die Fischer zwar Mehraufwand mit sich bringen, aber auch eine Unique Selling Proposition, da importierte Fische beim Fang in der Regel weder betäubt noch getötet werden, sondern entweder langsam und qualvoll verenden oder lebend filetiert werden. Durch die Aufhebung dieser Ausnahmeregelung könnten Schweizer Berufsfischer ihre Produkte als weltweit einmalig (da tierschonend "produziert" und zudem qualitativ hochwertiger als qualvoll verendeter Fisch) teurer vermarkten als bislang und so die teilweise rückläufigen Fangzahlen durch höhere Gewinne</p>	<p>Art. 178a Ausnahmen von der Betäubungspflicht</p> <p>1 Die Tötung von Wirbeltieren oder Panzerkrebsen ist ohne Betäubung zulässig:</p> <p>c. wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier nachweislich und überprüfbar unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.</p>

	<p>kompensieren oder gar überkompensieren. Zudem würde daraus ein enormer Imagegewinn für die Berufsfischer resultieren.</p> <p>Zu 1 c: Wir fordern, dass durch den Einbezug aktueller Studien resp. (falls diese nicht in ausreichender Qualität vorliegen) durch die Durchführung entsprechender Studien sichergestellt wird, dass die angewandte Tötungsmethode tatsächlich unverzüglich und schmerzlos zu einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt.</p>	
Art. 179 3	<p>Diese Formulierung lässt zu viel Raum für Ausnahmen, was gerade bei Panzerkrebsen heikel ist. Wir fordern daher eine Präzisierung inklusive eine Bekanntgabe der zulässigen Tötungsmethoden.</p>	<p>3 Das BLV legt nach Anhörung der kantonalen Behörden die nach aktuellem Forschungsstand schonendsten und zuverlässigsten zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke fest.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Anhang II Tabelle 7</p>	<p>OceanCare ist mit den vorgeschlagenen Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken nicht einverstanden. Die Besatzdichten für die Haltung von Forellen- und Karpfenartigen Fischen sind zu hoch angesetzt. Unklar ist zudem, wie die langfristige Einhaltung aller Parameter der Wasserqualität zu interpretieren ist. Diese Parameter sollten immer eingehalten und auch langfristig erfüllt werden. Zudem sollte es möglich sein, aktuelle Studien einfließen zu lassen, so dass die zulässigen Parameter bei Bedarf an den aktuellen Forschungsstand angepasst werden können.</p> <p>Dass artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, begrüsst OceanCare ausdrücklich. Allerdings sollte die diesbezügliche Forschung intensiviert werden, damit man diese Bedürfnisse richtig einschätzen kann. Zudem sollte die Forschung auf alle in der Schweiz gehaltenen Fischarten ausgedehnt werden.</p> <p>Nach wie vor werden neu in der Schweiz gehaltene Fischarten, die weder zu den Karpfen- noch zu den Forellenartigen Fischen gehören, nicht erwähnt. Auch für diese Arten gilt es, Mindestanforderungen zu formulieren, so dass die Kantonstierärzte, welche die Anlagen kontrollieren, sich bei der Beurteilung dieser Anlagen auf konkrete Angaben stützen können.</p>	<p>Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter: für Forellenartige 30 kg für Karpfenartige 50 kg</p> <p>Anmerkungen a) Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass das artgerechte Verhalten nicht eingeschränkt wird und so, dass alle Wasserqualitätsparameter konstant eingehalten werden.</p> <p>b) Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind die jeweiligen artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen.</p> <p>c) Für neu in der Schweiz gehaltene Arten, die weder zu den Karpfen- noch zu den Forellenartigen gehören, werden Vorgaben bzgl. nötiger Wasserqualität, Besatzdichte und artspezifischen Bedürfnissen erarbeitet.</p> <p>d) Die Mindestanforderungen für sämtliche gehaltene Arten werden periodisch überprüft und gegebenenfalls an den aktuellen Stand der Forschung angepasst.</p>
<p>Anhang II Tabelle 8</p>	<p>OceanCare ist mit den in den Vorbemerkungen angegebenen Präzisierungen einverstanden und begrüsst diese ausdrücklich.</p> <p>Zu Tabelle 8: OceanCare begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Allerdings sind die Mindestvolumen sehr knapp bemessen. Diese sind ausreichen für einige Gruppen- oder Schwarmfische wie z.B. Bärblinge,</p>	<p>1. a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind immer auch noch die artspezifischen Platzbedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen. Die artspezifischen Platzbedürfnisse sowie weitere artspezifische Bedürfnisse werden von der zuständigen Behörde anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelt und veröffentlicht.</p>

	<p>Kleinbarben oder einige Klein-Salm-Arten. Für viele andere Arten sind die angegebenen Volumen aber viel zu gering bemessen.</p> <p>Die Anmerkungen zur Tabelle 8 müssten daher präzisiert werden, damit klar ersichtlich ist, für welche Arten welche artspezifischen Platzbedürfnisse gelten (1.a), und für welche Arten das Berechnungsschema nicht geeignet ist (3. c). Ausserdem fehlen Angaben dazu, was für die unter 3 c) aufgeführten Arten alternativ gelten soll.</p> <p>Für sehr grosse Arten, die länger als 40 cm werden, sollten ebenfalls Regelungen erarbeitet werden (betrifft v.a. die Haltung in Zoos). Allenfalls müsste man auch Mindesthöhen resp. Mindestbreiten festlegen, um unsinnige Aquarienformen zu unterbinden, die zwar das vorgeschriebene Volumen aufweisen, aber dem tatsächlichen Raumbedarf und dem Schwimmverhalten der Fische zu wenig Rechnung tragen.</p>	<p>2. b) Gesellschaftsaquarien sollten ein Mindestvolumen von mindestens 100 Liter aufweisen. Je nach Wahl der gehaltenen Fische muss aber ein deutlich grösseres Volumen gewählt werden.</p> <p>3. c) Das Berechnungsschema ist nicht geeignet zur Berechnung von Aquarienvolumina für territoriale, aggressive oder grosse, schwimmfreudige Fischarten. Konkret betrifft dies folgende Arten, für die alternativ folgendes gilt...</p>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein fair-fish
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fair-fish.ch
Adresse, Ort : Zentralstrasse 156, 8003 Zürich
Kontaktperson : Susanne Hagen
Telefon : 043 333 10 62
E-Mail : s.hagen@fair-fish.ch
Datum : 11.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Der Verein fair-fish bedankt sich dafür, zu den geplanten Änderungen in den oben erwähnten Verordnungen Stellung nehmen zu dürfen. Der Verein fair-fish nimmt im Folgenden ausschliesslich zu den Verordnungsartikeln Stellung, die Fische oder Krustentiere betreffen.

Nicht in der vorgeschlagenen Revision der Tierschutzverordnung enthalten: Seit ca. zwei Jahren werden in der Schweiz erstmals Crevetten der Art *Litopenaeus vannamei* gemästet. Seither nimmt die Anzahl der Mastbetriebe stetig zu, so dass man davon ausgehen kann, dass bald hunderttausende dieser empfindungsfähigen Tiere hierzulande leben.

Aktuell werden Crevetten-Mastbetriebe bewilligt, ohne dass die artgerechte Haltung der Tiere überprüft werden kann, da deren Haltung nicht gesetzlich geregelt ist. Dies, obwohl sich bei deren Mast etliche Tierschutzprobleme ergeben. Unter anderem betrifft dies folgende Aspekte:

- Ein von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beauftragtes Wissenschaftergremium stellte bereits 2005 Anzeichen dafür fest, dass Zehnfusskrebse, zu denen auch *L. vannamei* gehören, Schmerz empfinden. Getötet werden sie in der Schweiz durch das Verbringen in Eiswasser oder auf Eis. Unklar ist aber, ob dies tatsächlich zu einer schmerzlosen Betäubung oder Tötung der Tiere führt. Falls nur eine Betäubung eintritt, müsste zudem überprüft werden, wie man eine rasche und zuverlässige Tötung sicher stellen kann.
- In den Mastbetrieben leben die Tiere meist mehr als tausendmal enger zusammen als in ihrem natürlichen Lebensraum. Diese hohe Dichte erhöht das Risiko für Krankheitsausbrüche sowie für Verletzungen (z. B. der Antennen).
- Künstliche Vermehrung: Muttertieren entfernt man routinemässig einen oder beide Augenstiele, um die Fruchtbarkeit zu steigern. Auch bei Männchen führt diese Prozedur zu erhöhter Fruchtbarkeit. Es handelt sich um einen massiven Eingriff in die Integrität und Würde der Tiere, der das Sehen behindert oder gar verunmöglicht.

Um tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen vorzubeugen oder diese nachträglich so anpassen zu können, dass eine artgerechte Haltung von Crevetten möglich ist, verlangte der Verein fair-fish sowie 18 weitere Organisationen mittels einer Petition, diese Gesetzeslücke baldmöglichst zu schliessen. Wäre deren Haltung gesetzlich geregelt, wüssten Crevettenmäster bereits bei der Planung, aber auch beim Betrieb ihrer Anlage, auf was sie achten müssen, damit eine artgerechte und tierschutzkonforme Haltung sowie eine möglichst stress- und schmerzarme Betäubung und Tötung möglich sind. Zudem ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, damit die Kantonstierärzte die nötigen Befugnisse haben für die Kontrolle solcher Anlagen.

Im Oktober 2015 wurde uns schriftlich in Aussicht gestellt, dass diese Gesetzeslücke bei der Revision der Tierschutzverordnung behoben wird. Nun stellen wir mit grossem Bedauern fest, dass dies nicht erfolgt ist. Der Bundesrat hat laut Gesetz die Kompetenz, den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes auf weitere wirbellose Tierarten auszudehnen. Wir fordern die zuständige Behörde daher auf, diese Gesetzeslücke bei der Revision der Tierschutzverordnung nun tatsächlich wie angekündigt zu schliessen. Weshalb dies beim vorliegenden Vorschlag für die neue Tierschutzverordnung nicht berücksichtigt wurde, ist unverständlich, denn selbst wichtige Crevettenproduzenten wie die SwissShrimp AG sind erklärtermassen an einer tierschutzrechtlichen Regelung interessiert.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g</p>	<p>Der Verein fair-fish plädiert dafür, dass Lebendimporte von Hummern grundsätzlich nicht mehr erlaubt sein sollen. Dies nicht nur wegen den Qualen beim Transport, der Lagerung und Tötung (üblicherweise werden Hummer zur Tötung lebend in kochendes Wasser getaucht), sondern auch deswegen, weil die importierten Hummer vor dem Import in der Regel etliche Monate unter miserabelsten Bedingungen gehalten werden, so dass die Qualen nach dem Lebendimport nur einen Bruchteil des gesamthaft erlittenen Leids ausmachen.</p> <p>Die Fleischqualität von unmittelbar nach dem Fang getöteten und tiefgefrorenen Hummern ist mit grosser Wahrscheinlichkeit besser als diejenige von lebend importierten Tieren, deren Fleischqualität nur schon durch den lange anhaltenden Stress (Stresshormone) und durch die Lagerung ausserhalb von Wasser abnimmt (Schadstoffe können via Kiemen nur im Wasser ausgeschieden werden. Fehlt dieses, kommt es zu einer Akkumulation dieser Schadstoffe). Dank moderner Tiefkühltechnik sind auch lebensmittelhygienische Bedenken, die früher berechtigt waren, kein schlüssiges Argument mehr gegen den Import von Tiefkühlprodukten.</p> <p>Internationale Handelsabkommen: Ausnahmeregelungen hiervon sind auch bei anderen tierischen Produkten möglich (z.B. Produkte aus Robben). Daher sehen wir keinen ausreichenden Grund, wegen internationalen Handelsabkommen auf ein Importverbot von lebenden Hummern zu verzichten.</p> <p>f. Lebendtransport: Grundsätzlich begrüsst der Verein fair-fish das Verbot des Lebendtransports direkt auf Eis oder in Eiswasser als "second best option". Ein grundsätzliches Verbot des Lebendtransports ist aus Sicht von fair-fish allerdings weitaus sinnvoller als der gemachte Vorschlag, u.a. deshalb, weil damit nicht nur die anspruchsvolle Hälterung in den Gastrobetrieben entfällt, sondern auch das Problem der fachgerechten Betäubung und Tötung durch die Köchinnen und Köche, denen es aktuell</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g 1 Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6. der Lebendtransport von Panzerkrebsen, sofern diese nicht für Erhaltungszuchten benötigt werden. 7. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.

	<p>sowohl an den entsprechenden Fachkenntnissen mangelt, als auch an der dafür nötigen Ausrüstung. Zu befürchten ist, dass von Seiten der Gastronomie jede Verbesserung bezüglich Umgang mit Hummern strikt abgelehnt wird, weil der Aufwand für die vorgeschlagenen Anpassungen zu gross und damit finanziell nicht tragbar sei. Schlimmstenfalls resultiert daraus ein Festhalten am tierschutzwidrigen Status quo.</p> <p>Falls der Lebendtransport weiter erlaubt wird, muss zumindest die Transportdauer beschränkt werden. Wir schlagen eine zeitliche Beschränkung vor, die analog ist zu der erlaubten Transportdauer von terrestrischen Nutztieren bis zum Schlachthof d.h. max. 8 Stunden inkl. Fahrunterbrüchen.</p> <p>g. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers. Auch diese Regelung stellt für fair-fish nicht die Ideallösung dar, aber zumindest eine Verbesserung zum aktuell geltenden Recht. Falls die Forderungen von fair-fish nicht erfüllt werden, muss zumindest folgendes ergänzt werden: Präzise Angaben zur Wasserqualität (z.B. artspezifische Ansprüche an die Salinität). Zudem muss gerade bei Hummern sicher gestellt werden, dass sich die einzelgängerisch lebenden Tiere zurückziehen können und vor Angriffen durch Artgenossen geschützt sind. Auch sollte die Hälterungsdauer zeitlich beschränkt werden.</p>	
<p>Art. 89 Bst. e</p>	<p>Der Verein fair-fish begrüsst diese Regelung. Allerdings geht sie zu wenig weit. Das private sowohl das gewerbliche Halten von Fischen sollte ausnahmslos bewilligungspflichtig sein. Die Bewilligung soll nur dann erfolgen, wenn der oder die Halterin über die dafür nötigen Kenntnisse und über die nötige Ausrüstung zur möglichst artgerechten Haltung der Fische verfügt. Die nötigen Fachkenntnisse können beispielsweise durch einen Sachkundenachweis belegt werden.</p> <p>Aktuell profitiert die Zootierbranche davon, dass viele der verkauften Fische die unsachgemässe Haltung nicht lange überleben, so dass bald "Nachschub" besorgt werden muss. Ein weiteres Problem ist das illegale "Entsorgen" von Fischen in natürliche Gewässer, das u.a. dadurch verursacht wird, dass die Halter überfordert sind d.h. den Aufwand für die Pflege der Fische unterschätzt haben. Diese für die heimische Fauna fatale "Entsorgungspraxis" würde durch eine Bewilligungspflicht massiv reduziert, da diese Pflicht genügend Anreiz schaffen würde, sich die Anschaffung von</p>	<p>Art. 89 Bst. c, e und f</p> <p>Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:</p> <p>5 e sämtliche Fischarten</p>

	<p>Fischen gut zu überlegen und entsprechende Vorkehrungen und Abklärungen zu treffen.</p> <p>Generell verboten sollte das Halten von Fischen dann sein, wenn durch die Beschaffung der Fische die entsprechende Art überfischt und dadurch in ihrer Existenz bedroht wird oder wenn beim Fang der Lebensraum der Fische in Mitleidenschaft gezogen wird, was bei Salzwasserrfischen oft zutrifft.</p> <p>Weiter sollten gewisse Arten, die für die Heimtierhaltung generell ungeeignet sind, nicht mehr an private Halter abgegeben werden dürfen. Dazu gehören unter anderem folgende Arten:</p> <p>Acipenseridae (Störe, Sterlets) Polypteridae (Flösselhechte) Lepisosteidae (Knochenhechte) Dasyatidae (Stachelrochen) Protopteridae (Lungenfische) Coiidae (Dreischanzbarsche) Scatophagidae (Argusfische) Osteoglossidae (Knochenzüngler) Channidae (Schlangenkopffische) Periophthalmidae (Schlammspringer) Monodactylidae (Flossenblätter) Toxotidae (Schützenfische) Tetraodontidae (Kugelfische) Botia macracanthus (Prachtschmerle) Balantiocheilos megalopterus (Haibarbe) Astronotus ocellatus (Pfauenaugenbuntbarsch) Hexanemichthys seemanni (Westamerikanischer Kreuzwels / Minihai) Glyptoperichthys gibbiceps (Wabenschilderwels) Hypostomus punctatus (Punktierter Schilderwels) Pangasius sp. (Haiwelse) Cichlasoma citrinellum (Zitronenbuntbarsch) und dero Hybriden (Flower Horn) Potamotrygon sp. (Süsswasser-Stechrochen)</p>	
<p>Art. 90 Abs. 3 Bst. a</p>	<p>Der Verein fair-fish ist der Ansicht, dass Haltunqsbecken in der Gastronomie ganz eindeutig eine gewerbsmässige Haltung von Wildtieren darstellen und entsprechend deklariert werden sollten.</p>	<p>Art. 90 Abs. 3 Bst. a 3 Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:</p>

		Haltungsbecken für Speisefische und Panzerkrebse in der Gastronomie. Bei den Becken ist darauf zu achten, dass den artspezifischen Bedürfnissen bzgl. Wasserqualität (z.B. Salinität), Rückzugsmöglichkeiten (inkl. Sichtschutz) sowie Raumbedarf Rechnung getragen wird. Zudem ist darauf zu achten, dass die Hälterung nur zeitlich befristet erlaubt ist.
Art. 100	Der Verein fair-fish ist der Ansicht, dass ein Ruhetag pro Woche für den Betrieb von Angelteichen finanziell zumutbar ist, wobei der Ruhetag individuell so festgelegt werden darf, dass der jeweils umsatzschwächste Tag gewählt werden kann. Zudem vertritt fair-fish die Ansicht, dass Rentabilitätsüberlegungen grundsätzlich nicht höher gewichtet werden sollten als Tierschutzaspekte. Daher soll die Schonfrist nach Einsetzen der Fische nicht verkürzt, sondern präzisiert werden (Schonfrist von mindestens 36 Stunden d.h. sinnvollerweise am Abend vor dem Ruhetag). Eine Zwischenhälterung in Netzgehegen führt zu Verletzungen der Fische und soll daher nicht erlaubt sein. Stattdessen ist das direkte Einsetzen in das Angelgewässer vorzuschreiben. Zudem ist zwingend festzulegen, dass Besucher ohne Sachkundenachweis nur in Begleitung von fachkundigen Personen angeln dürfen, wobei die fachkundige Person nicht mehr als drei Gäste betreuen soll und sich während des Angelns in unmittelbarer Nähe der Gäste aufhalten muss, so dass sie jederzeit einschreiten kann, wenn aus Unkenntnis tierschutzwidrige Handlungen stattfinden.	Art. 100 Abs. 4 4 Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs in stehende Gewässer eingesetzt, so darf die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens 36 Stunden erfolgen. Das Einsetzen der Fische muss direkt in das Angelgewässer erfolgen.
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1bis	Der Verein fair-fish begrüsst es sehr, dass neu nicht nur für Wirbeltiere, sondern auch für Panzerkrebse gilt, dass sie nur durch Personen getötet werden dürfen, welche die dafür nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Dies schliesst auch die Lebendabgabe von Fischen und Panzerkrebsen an Konsumenten aus. Zudem heisst dies für Gastrobetriebe, dass es nicht mehr möglich sein wird, dass Köche, die das Töten von Panzerkrebsen in ihrer Ausbildung nur theoretisch gelernt haben (Die entsprechende Anleitung lautet: Eintauchen in kochendes Wasser), weiterhin lebende Panzerkrebse verarbeiten dürfen. Was wir jedoch explizit fordern: Das geltende Recht soll endlich auch für Fische zur Anwendung kommen. Da auch Fische zu den Wirbeltieren zählen, sollen ausschliesslich fachkundige Personen (mit SANA oder	Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1bis 1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen betäubt und getötet werden. Nicht fachkundige Personen, die Angeln oder einen Fisch betäuben möchten, müssen zwingend in Begleitung einer fachkundigen Person sein, damit ein tierschutzkonformer Ablauf sicher gestellt wird. 1bis Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung

	<p>gleichwertiger Ausbildung) oder Personen in Begleitung einer fachkundigen Person einen Fisch töten dürfen. Konkret stellt das die gängige und unserer Meinung nach nicht gesetzeskonforme Regelung in Frage, nach der auf kantonaler Ebene das Angeln an gewissen Gewässern ohne jegliche Sachkenntnisse erlaubt ist (Freiangelrecht). Bei Angelteichen muss eine fachkundige Person anwesend sein und darf gleichzeitig nicht mehr als drei Angler betreuen (wobei betreuen nicht heissen kann, nur auf dem Gelände anwesend zu sein). Diese Forderungen werden auch von zahlreichen Fischern vertreten, die es Leid sind, dass unkundige Personen durch ihr tierschutzwidriges Verhalten Angler generell in Verruf bringen.</p>	<p>eines Tieres aneignen konnten (SANA oder gleichwertige Ausbildung) und regelmässig Tiere töten.</p>
<p>Art. 178 und Art. 178 a</p>	<p>Der Verein fair-fish begrüsst es sehr, dass diese Vorschrift neu auch für Panzerkrebse gilt.</p> <p>Festzuhalten ist aber wiederum, dass auch Fische zu den Wirbeltieren gehören. Bei den unter 178 a aufgeführten Ausnahmen zur Betäubungspflicht "fehlt" die aktuell in der Fischereiverordnung (Art. 5b) geltende Ausnahmeregelung, dass Fischer bei "Massenfängen" oder bei ungünstiger Witterung die gefangenen Fische weder umgehend betäuben noch töten müssen. Für die Fische bedeutet dies, dass sie langsam und mit grösster Wahrscheinlichkeit qualvoll verenden, da der Transport auf Eis oder in Eiswasser nur deren Mobilität einschränkt, nicht aber ihr Leid. Diese Ausnahmeregelung ist tierschutzwidrig. Die Aufhebung dieser Ausnahmeregelung würde für die Fischer zwar Mehraufwand mit sich bringen, aber auch eine Unique Selling Proposition, da importierte Fische beim Fang in der Regel weder betäubt noch getötet werden, sondern entweder langsam und qualvoll verenden oder lebend filettiert werden. Durch die Aufhebung dieser Ausnahmeregelung könnten Schweizer Berufsfischer ihre Produkte als weltweit einmalig (da tierschonend "produziert" und zudem qualitativ hochwertiger als qualvoll verendeter Fisch) teurer vermarkten als bislang und so die teilweise rückläufigen Fangzahlen durch höhere Gewinne kompensieren oder gar überkompensieren. Zudem würde daraus ein enormer Imagegewinn für die Berufsfischer resultieren.</p> <p>Zu 1 c: Wir fordern, dass durch den Einbezug aktueller Studien resp. (falls diese nicht in ausreichender Qualität vorliegen) durch die Durchführung entsprechender Studien sicher gestellt wird, dass die angewandte Tötungsmethode tatsächlich unverzüglich und schmerzlos zu einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt.</p>	<p>Art. 178a Ausnahmen von der Betäubungspflicht 1 Die Tötung von Wirbeltieren oder Panzerkrebsen ist ohne Betäubung zulässig: c. wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier nachweislich und überprüfbar unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.</p>

Art. 179 3	Diese Formulierung lässt zu viel Raum für Ausnahmen, was gerade bei Panzerkrebsen heikel ist. Wir fordern daher eine Präzisierung inklusive eine Bekanntgabe der zulässigen Tötungsmethoden.	3 Das BLV legt nach Anhörung der kantonalen Behörden die nach aktuellem Forschungsstand schonendsten und zuverlässigsten zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke fest.
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Anhang II Tabelle 7</p>	<p>Der Verein fair-fish ist mit den vorgeschlagenen Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken nicht einverstanden. Die Besatzdichten für die Haltung von Forellen- und Karpfenartigen Fischen sind zu hoch angesetzt. Unklar ist zudem, wie die langfristige Einhaltung aller Parameter der Wasserqualität zu interpretieren ist. Diese Parameter sollten immer eingehalten und auch langfristig erfüllt werden. Zudem sollte es möglich sein, aktuelle Studien einfließen zu lassen, so dass die zulässigen Parameter bei Bedarf an den aktuellen Forschungsstand angepasst werden können.</p> <p>Dass artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, begrüsst fair-fish ausdrücklich. Allerdings sollte die diesbezügliche Forschung intensiviert werden, damit man diese Bedürfnisse richtig einschätzen kann. Zudem sollte die Forschung auf alle in der Schweiz gehaltenen Fischarten ausgedehnt werden.</p> <p>Nach wie vor werden neu in der Schweiz gehaltene Fischarten, die weder zu den Karpfen- noch zu den Forellenartigen Fischen gehören, nicht erwähnt. Auch für diese Arten gilt es, Mindestanforderungen zu formulieren, so dass die Kantonstierärzte, welche die Anlagen kontrollieren, sich bei der Beurteilung dieser Anlagen auf konkrete Angaben stützen können.</p>	<p>Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter: für Forellenartige 30 kg für Karpfenartige 50 kg</p> <p>Anmerkungen a) Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass das artgerechte Verhalten nicht eingeschränkt wird und so, dass alle Wasserqualitätsparameter konstant eingehalten werden.</p> <p>b) Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind die jeweiligen artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen.</p> <p>c) Für neu in der Schweiz gehaltene Arten, die weder zu den Karpfen- noch zu den Forellenartigen gehören, werden Vorgaben bzgl. nötiger Wasserqualität, Besatzdichte und artspezifischen Bedürfnissen erarbeitet.</p> <p>d) Die Mindestanforderungen für sämtliche gehaltene Arten werden periodisch überprüft und gegebenenfalls an den aktuellen Stand der Forschung angepasst.</p>
<p>Anhang II Tabelle 8</p>	<p>Der Verein fair-fish ist mit den in den Vorbemerkungen angegebenen Präzisierungen einverstanden und begrüsst diese ausdrücklich.</p> <p>Zu Tabelle 8: fair-fish begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Allerdings sind die Mindestvolumen sehr knapp bemessen. Diese sind ausreichen für einige Gruppen- oder Schwarmfische wie z.B. Bärblinge, Kleinbarben oder</p>	<p>1. a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind immer auch noch die artspezifischen Platzbedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen. Die artspezifischen Platzbedürfnisse sowie weitere artspezifische Bedürfnisse werden von der zuständigen Behörde anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelt und veröffentlicht.</p>

	<p>einige Kleinsamlerarten. Für viele andere Arten sind die angegebenen Volumen aber viel zu gering bemessen.</p> <p>Die Anmerkungen zur Tabelle 8 müssten daher präzisiert werden, damit klar ersichtlich ist, für welche Arten welche artspezifischen Platzbedürfnisse gelten (1.a), und für welche Arten das Berechnungsschema nicht geeignet ist (3. c). Ausserdem fehlen Angaben dazu, was für die unter 3 c) aufgeführten Arten alternativ gelten soll.</p> <p>Für sehr grosse Arten, die länger als 40 cm werden, sollten ebenfalls Regelungen erarbeitet werden (betrifft v.a. die Haltung in Zoos). Allenfalls müsste man auch Mindesthöhen resp. Mindestbreiten festlegen, um unsinnige Aquarienformen zu unterbinden, die zwar das vorgeschriebene Volumen aufweisen, aber dem tatsächlichen Raumbedarf und dem Schwimmverhalten der Fische zu wenig Rechnung tragen.</p>	<p>2. b) Gesellschaftsaquarien sollten ein Mindestvolumen von mindestens 100 Liter aufweisen. Je nach Wahl der gehaltenen Fische muss aber ein deutlich grösseres Volumen gewählt werden.</p> <p>3. c) Das Berechnungsschema ist nicht geeignet zur Berechnung von Aquarienvolumina für territoriale, aggressive oder grosse, schwimmfreudige Fischarten. Konkret betrifft dies folgende Arten, für die alternativ folgendes gilt...</p>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01 Email kessler.e@vgt.ch

BLV

fabien.loup@blv.admin.ch

7. Januar 2017

Vernehmlassung zur Revision der Tierschutzverordnung

Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch erachtet die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von Krebsen als völlig ungenügend. Internationale Lebendtransporte sind eine grundsätzlich zu verbietende Tierquälerei. Ihre kosmetischen Vorschriften sollen wohl einmal mehr nur den Anschein von Tierschutz wecken. Einmal mehr wird hier wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Tierschutz Vorrang gegeben und das Tierschutzgesetz rechtswidrig nicht umgesetzt. Der Bundesrat hat das Tierschutzgesetz anzuwenden und es nicht auf dem Verordnungsweg faktisch aufzuheben. Ein armes Land, dessen nicht vom Volk gewählte Regierung sich nicht an die Gesetze hält.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, Präsident



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263
Kontaktperson : Nadja Brodmann
Telefon : 044 261 43 36
E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Der Zürcher Tierschutz bedankt sich beim BLV für die geplanten Verbesserungen im Tierschutz, wie die Massnahmen gegen illegale Hundeimporte, die Einführung von Tierschutzbeauftragten bei Tierversuchen und die Betäubungspflicht für Panzerkrebse. Der ZT sieht noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten fürs Tierwohl und bringt entsprechende Vorschläge im Rahmen dieser Vernehmlassung gerne ein. Die wichtigsten Punkte sind folgende:

- **Nutztiere:** Die Anbindehaltung und das Enthornen von Rindvieh und Ziegen sind als nicht tiergerecht zu beurteilen. Wir schlagen daher vor, dies beides mit Übergangsfrist vollständig zu verbieten. Ebenfalls plädieren wir für ein Verbot der Einzelhaltung von Kälbern (Iglus!), Zuchtkaninchen und Pferden. Das kopfüber-Aufhängen von unbetäubtem Geflügel ist als tierschutzwidrige Schlachtmethode zu untersagen. Das geplante Verbot der Weideschlachtung lehnen wir ab: Es bedeutet aus Tierschutzsicht einen klaren Rückschritt und ist dringend zu erleichtern statt zu verhindern. Grundsätzlich ist zu wünschen, dass regionales Schlachten und Hofschlachtungen vom BLV als tierschonende Methoden vermehrt gefördert werden.

- **Versuchstiere, Wildtiere:** Wir fordern ein Verbot von Tierversuchen mit Primaten. Zudem plädiert der ZT für ein Verbot von Wildtieren in Zirkussen. Für Fische, Amphibien und Reptilien fehlen dringende Schutzbestimmungen. Eine 2015 eingereichte Petition fordert die Aufnahme der Crevetten in die TSchV – bevor intensive Zuchten entstehen, sind diese Krebstiere wie Fische & andere Nutztiere gesetzlich vor Ausbeutung und Massentierhaltung zu schützen.

- **Heimtiere:** Wir fordern eine Kastrationspflicht für Katzen mit Freilauf, um das Elend und die Vermehrung der Streunerpopulation zu begrenzen. Zudem lehnen wir eine Aushöhlung des Kupierverbots bei Hunden ab und plädieren stattdessen für verschärfte Massnahmen.

Abgesehen von der Weideschlachtung unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS vollumfänglich. Zudem unterstützen wir die Stellungnahmen von weiteren, fachlich hoch qualifizierten Tierschutzorganisationen, insbesondere:

- Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Stiftung Animal free research, pogona.ch, Verein fair-fish und KAGfreiland.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Art. 1	Weshalb wird auf die Aufnahme von Crevetten in Art.1 verzichtet? Bei den Decapoda (Zehnfusskrebse) gehören auch die Panzerkrebse dazu.	Diese Verordnung regelt.... Kopffüssern (...) und Zehnfusskrebse (Decapoda).
Art. 2, Abs. 3, Bst. V	Wir unterstützen diese Definition der GVT, sofern darunter alle Tiere verstanden werden, deren Genom durch Entfernung, Verschiebung oder Einschliessung von arteigener wie auch artfremder DNA verändert wurde. Vermutlich wäre es sinnvoll, gewisse Methoden klar beim Namen zu nennen (z.B. „CRISPR/Cas9“ und neuere Verfahren).	
Art. 7, Abs. 3	Das Wohlergehen in den Unterkünften ist von zentraler Bedeutung und muss von den Tierhaltern jederzeit sichergestellt werden, nicht nur die Gesundheit!	Abs. 3: Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt werden.
Art. 15 Abs. 2 Bst. a	Wir fordern, dass das Schwanzkupieren von Lämmern zumindest der Pflicht zur Schmerzausschaltung unterworfen wird; mit Blick auf mögliche Phantomschmerzen und die Tierwürde ist indessen ein generelles Kupierverbot zu fordern.	a. Löschen! Stattdessen Zusatz unter Art. 19, Abs. c (neu), s. unten.
Art. 16 Bst. n	Neue Bestimmung: Das Entfernen der Tastaare soll nicht nur bei Pferden, sondern auch bei Rindvieh, bei Katzen und allen anderen Tiere als unnötiger Eingriff in die Unversehrtheit und Würde strikte verboten werden.	n. das Entfernen der Tastaare
Art. 17 Bst. c und Bst. h	Enthornen ist ein Eingriff, der die Würde der Tiere verletzt, da er ihr Erscheinungsbild massgeblich negativ beeinträchtigt und zudem auch schmerzhaft ist. Anstatt dass die Tiere durch invasive Eingriffe an die Haltung „angepasst“ werden, haben die Tierhaltenden durch geeignete Managementmassnahmen und genügend Platz für das Wohl der Tiere zu sorgen. Vorschlag: 10 Jahre Übergangsfrist. Der unbestimmte Begriff „überlange Melkzeiten“ ist zu präzisieren: Maximal 13 Stunden. Im Weiteren sind das Verkleben von Zitzen und das Abrasieren der Tastaare, bei allen Tieren, zu verbieten. Ein konsequentes Verbot des Zitzenverklebens bevorteilt jene Kühe, die einen natürlichen guten Zitzenverschluss haben, was von der Zucht ja gefordert wird.	c. das Entfernen der Hornanlagen (Hornknospen) oder der Hörner ohne medizinischen Grund h. Bei laktierenden Kühen ist eine maximale Zwischenmelkzeit von 13 Stunden nicht zu überschreiten. Das Verkleben von Zitzen und das Entfernen der Tastaare sind verboten. → Falls Art. 16, Bst. n. das Entfernen der Tastaare bei allen Tieren verbietet, braucht es hier nicht erneut erwähnt zu werden.

	<p>Die TSchV verbietet das Entfernen der Tasthaare bei Pferden. Es gibt keine Studien oder Erfahrungen, die belegen würden, dass Tasthaare für Rinder oder andere Tiere von geringerer Bedeutung wären wie für Pferde! Aus diesem Grund ist das Verbot auch auf Rinder und andere Tiere auszudehnen. Von der Nennung dieses Verbots an dieser Stelle kann abgesehen werden, wenn das Entfernen der Tasthaare bei allen Tieren verboten wird. → s. Art. 16, Bst. n.</p>	
Art. 18	<p>Das prophylaktische Abschleifen der Zahnschmelzspitzen muss endlich verboten werden. Es soll höchstens im Notfall mit Ausnahmegenehmigung und durch Fachleute zur Verhinderung von Verletzungen am Gesäuge erlaubt werden (Art. 15.f).</p> <p>Bei guter Haltung und geeigneten Managementmassnahmen ist kein Abschleifen erforderlich. In zu grossen Würfen kommen Streitereien öfter vor, aber das ist ein Zuchtproblem, das dringend anders angepackt werden muss anstatt durch Symptombekämpfung!</p> <p>Weil die Übergangsfrist für die Kastration ohne Betäubung abgelaufen ist, ist Art. 224 zu streichen und sollte das Verbot in Art. 18 aufgenommen werden.</p>	<p>Bst. b. <u>das Abklemmen der Zähne und das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen</u> bei Ferkeln;</p> <p>Bst. d. <u>das Kastrieren von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung</u>;</p>
Art. 19	<p>Das Schwanzkürzen bei Lämmern ist tierschützerisch nicht vertretbar. Insbesondere nicht ohne Schmerzausschaltung! Aus ethischer Sicht ist der Eingriff gänzlich zu verbieten. Allenfalls könnte im Sinne einer Übergangsregelung während einiger Jahre noch das Kürzen MIT Betäubung toleriert werden.</p> <p>Neben dem Schwanzkupieren ist auch das Enthornen ein Eingriff, der die Würde der Tiere verletzt, da er sowohl ihr Erscheinungsbild als auch ihr Verhalten massgeblich negativ beeinträchtigt und zudem auch schmerzhaft ist. Anstatt dass die Tiere an die Haltung angepasst werden, haben die Tierhaltenden durch geeignete Managementmassnahmen und genügend Platz für das Wohl der Tiere zu sorgen.</p> <p>Ziegen werden in seltenen Fällen auch enthornt, v.a. wegen dem Umgang mit Menschen bzw. Kindern. Bei Schafen sind Hörner selten, aber Enthornen wäre denkbar und ist daher im Sinne der Vollständigkeit auch zu erfassen.</p>	<p>a. das Entfernen von Hörnern oder Hornanlagen (Hornknospen) bei Ziegen und Schafen</p> <p>b. (bleibt)</p> <p>c. (neu): das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern</p>
Art. 20, Abs. g. (neu)	<p>Das kopfüber Aufhängen von Geflügel bei vollem Bewusstsein in Metallbügel zwecks Beförderung an einem Schlachtband ist für die Tiere äusserst</p>	<p>Art. 20, Abs. g (neu): Das Aufhängen von unbetäubtem Geflügel.</p>

	<p>stressvoll: Sie geraten in Panik und schlagen wie wild um sich, erleiden dabei Blutergüsse und teils sogar gebrochene Flügel, bis sie sich vor Erschöpfung nicht mehr rühren können. Die Tiere so in Angst zu versetzen, das widerspricht den Grundsätzen des TSchG (Art. 4, Abs. 2). Zudem sind die Ständer gut innerviert und sehr schmerzempfindlich, das Geflügel leidet grässlich, bis es endlich zum Wasserbad gelangt. Diese Schlachtmethode mit Schlachtkette und Wasserbad gehört grundsätzlich verboten.</p>	
Art. 22, Abs. 2 und Abs. 3	<p>Das Importieren von vorsätzlich kupierten Hunden soll generell verboten werden, da es keine Rechtfertigung dieser Ausnahmeregelung gegenüber der in der Schweiz lebenden Bevölkerung gibt. Der ZT lehnt eine Lockerung des Kupierverbots ab und plädiert für die Verschärfung oder zumindest Beibehaltung der bisherigen Gesetzgebung.</p>	<p>Abs. 2: Hunde mit kupierten Ruten oder Ohren dürfen nicht in die Schweiz eingeführt werden. Ausgenommen davon sind aus medizinischen Gründen kupierte Ohren oder Ruten sowie von Geburt an verkürzte Ruten. Abs. 3, Bst. a: aufheben</p>
Art. 23, Abs 1,	<p>Aus Tierschutzsicht befürworten wir ein totales Verbot von Lebendtransporten zum Zweck der Lebensmittelgewinnung. Lebendtransporte sollen hingegen für Arterhaltungsprojekte gestattet bleiben.</p> <p>Buchstabe f: Falls es kein Verbot gibt, soll die maximale Transportdauer von 6 Stunden bzw. max. 8 Stunden mit Fahrtunterbrüchen wie bei anderen Nutztieren auch für Panzerkrebse gelten. Dies muss in einer ergänzenden Wegweisung festgehalten werden.</p> <p>Buchstabe g: Zusatz: Präzise Angaben zur Wasserqualität (z.B. artspezifische Ansprüche an die Salinität) sind nötig. Zudem ist bei einzeltägerisch lebenden Tieren wie Hummern dafür zu sorgen, dass sie sich zurückziehen können und vor Angriffen durch Artgenossen geschützt sind. Auch sollte die Hälterungsdauer zeitlich beschränkt werden.</p> <p>Buchstabe h ergänzen: Das Zusammenbinden der Scheren ist nur während dem Transport zwecks Arterhaltung erlaubt.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g 1 Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten: f. der Lebendtransport von Panzerkrebsen, sofern diese nicht für Erhaltungszuchten benötigt werden.</p> <p>g. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers.</p> <p>Bst. h: Das Zusammenbinden der Scheren ist grundsätzlich verboten, ausgenommen während des Lebendtransportes zwecks Erhaltungszucht.</p>
Art. 24, Bst f und Bst. g (neu)	<p>Wir begrüssen das Verbot eines Streichelzoos ausserordentlich. Das Hinterherjagen und ungerechtfertigte Hochheben sollte bei allen Kaninchen und Kleinnagern (also auch in der Heimtierhaltung) verboten werden.</p> <p>Die Tastaare gehören zu den Sinnesorganen. Entfernt man sie, schränkt man die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt nicht nur für Pferde, wo schon lange ein entsprechendes Verbot existiert, sondern</p>	<p>Bst. f: sehr gut!</p> <p>Bst. g (neu): Das Entfernen der Tastaare</p>

	für alle Tierarten. Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tastaare bei allen Tierarten verbietet. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24, alternativ auch Art. 16 (Bst. n, neu).	
Art. 35 Abs. 4 Bst. b	Die Verwendung von Elektrobügeln sollte grundsätzlich verboten werden, da diese das natürliche Verhalten der Tiere stark beeinträchtigen. Wenn Kühe sich nicht frei bewegen können, sollten sie nicht zusätzlichem Stress durch die Elektrobügel ausgesetzt werden. Da seit 2014 keine neuen Elektrobügel mehr gebaut werden dürfen, ist eine allenfalls eine kurze Übergangsfrist zu diskutieren.	b. Der Einsatz von Elektrobügeln ist verboten .
Art. 36 Abs. 1-3	Abs. 1: Die Erfahrung zeigt: Bei extrem kaltem Wetter werden viele im Freien gehaltene Schafe und Kälber vernachlässigt. Daher ist unter diesen Bedingungen zwingend Einstreu zu fordern. Abs. 2: Die Erfahrung zeigt: Bei extrem heissen Wetter genügen karge Schattenspenden nicht, v.a. Rindvieh leidet oft sehr unter der Hitze und unter den vielen Mücken, Bremsen, Fliegen, etc. Abs. 3: Bei Aussenhaltung und extremer Kälte genügt Heu oft nicht, v.a. wenn es nicht ad libitum vorhanden ist. Die Tiere müssen dann zwingend zugefüttert werden.	Zusatz am Schluss von Abs. 1: Bei Aussenhaltung im Winter und extremer Kälte ist den Tieren genügend saubere Einstreu anzubieten. Zusatz am Schluss von Abs. 2: Generell hat der Auslauf im Sommer bei extremer Hitze in der kühleren Nacht- und Dämmerungszeit zu erfolgen. Zusatz am Schluss von Abs. 3: Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse und der Witterung angepasst sein oder es muss...
Art. 38, Abs. 3 und Abs. 4	Einzelhaltung von Kälbern ist zu verbieten, da absolut nicht tiergerecht! Daher den zweiten Satz von Abs. 3 sowie Abs. 4 ganz streichen	Abs. 3: Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten... Abs. 4: löschen
Art. 39, Abs. 3	Falls die Tiere ausschliesslich auf Tiefstreu ODER nur auf einer Weide gehalten werden, ist der Klauenabrieb nicht automatisch sichergestellt. Deshalb neu ergänzen, dass in jedem Fall ein Klauenabrieb sichergestellt werden muss. Zudem sind Einflächengebiete keineswegs tiergerecht, auch nicht mit Lospa-Belag über den Vollspaltenböden. Die minimalen Flächen sind viel zu gering für artgemässes Verhalten. Der Schweizer Tierschutz STS fordert grössere Flächen pro Tier, was wir unterstützen. Doch aus Tierschutzsicht sind Einflächengebiete ganz abzuschaffen.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über 5 Monaten dürfen nicht in Einflächengebieten gehalten werden. Es muss ein weicher Liegebereich vorhanden sein und der Klauenabrieb ist in jedem Fall zu gewährleisten, auch bei Vollweidesystemen.

	→ Anhang 1 Tab. 2 ist vollständig zu ersetzen durch vertretbare Masse für eine Zweiflächenbucht.	
Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2	<p>Die Anbindehaltung ist eine nicht-tiergerechte Haltungsform. Wenn sie toleriert wird, dann sollte zumindest die Zahl der Auslauf-Tage verdoppelt werden. Dies dient nicht nur dem Tierwohl, sondern mindert auch Schäden am Körperbau. Insbesondere trägt vermehrter Auslauf zu erhöhter Fruchtbarkeit und besserer Klauengesundheit bei</p> <p>Abs. 2: Es gibt keinen Grund, weshalb Zuchtstiere weniger tiergerecht gehalten werden sollten. Körperliche Fitness ist zudem wichtig, damit die Stiere ihre Aufgabe lange und zufriedenstellend erfüllen können.</p>	<p>Abs. 1: Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 <u>120</u> Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 <u>60</u> Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen <u>sieben Tage</u> ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p> <p>Abs. 2: streichen!</p>
Art. 47 Abs. 1	Die Haltung von Schweinen auf reinem Betonboden ist nicht tiergerecht! Aufgrund ihrer Verhaltensbedürfnisse ist Schweinen zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten. Die Einstreu ermöglicht artgemässes Liegen und dient gleichzeitig als sinnvolles Beschäftigungsmaterial.	<p>1. Allen Schweinen ist eine eingestreute Liegefläche anzubieten. Die Einstreu muss locker und trocken sein und ist regelmässig zu erneuern.</p>
Art. 50, Abs. 2	<p>Einige Tage vor dem Abferkeln ist zu definieren: Da die Sauen erst einige Zeit vor dem errechneten Geburtstermin in die Abferkelbuchten eingestallt werden, sollten diese von Anfang an mit Langstroh versehen werden, allerspätestens aber eine Woche vor dem errechneten Termin.</p> <p>Zusätzlich ist die Liegefläche täglich ausreichend frisch einzustreuen.</p>	<p>Abs. 2: Die Abferkelbucht ist mit ausreichend Langstroh oder anderem zum Nestbau geeignetem Material zu versehen. Zusätzlich ist täglich genügend Einstreu für die Liegefläche und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben.</p>
Art. 52, Abs. 2 und Abs. 4	<p>Abs. 1: "Kurzfristig" ist näher zu definieren bzw. auf ein Maximum zu begrenzen. Zudem ist "anderweitig fixieren" detailliert zu beschreiben, was erlaubt ist und was nicht, ebenso auch der Zweck der Fixierung, also z.B. für Klauenbehandlungen, veterinärmedizinische Eingriffe oder andere konkrete Massnahmen, die fürs Tierwohl nötig sind.</p> <p>Schafe sind als ausgesprochene Herdentiere in Gruppen zu halten.</p>	<p>Abs. 2: Schafe dürfen kurzfristig ausnahmsweise während maximal drei Stunden angebunden oder anderweitig fixiert werden.</p> <p>Abs. 4: Schafe müssen in Gruppen gehalten werden.</p>
Art. 55, Abs. 1 bis 5	Abs. 1 und 2: Die Anbindehaltung verstösst gegen wichtige Grundbedürfnisse der äusserst bewegungsfreudigen Tiere und ist daher zu verbieten. Ihnen lediglich 170 Tage Bewegung zu gewähren, entspricht in keiner Weise einer artgemässen Tierhaltung.	Abs. 1: Ziegen dürfen <u>nicht</u> angebunden gehalten werden. Sie müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben.

	<p>In Laufställen gehaltene Tiere benötigen ebenfalls Auslauf. Die dreidimensionale Strukturierung von Innen- und Aussengehege bzw. Weide gehört ebenfalls zu den Minimalanforderungen, die Ziegen gewährt werden sollten.</p> <p>Abs. 4 und 5: Ziegen sind Herdentiere, die ihre sozialen Bedürfnisse nur in der Gruppe ausleben können. Einzelhaltung ist deshalb zu verbieten.</p>	<p>Sie dürfen höchstens zwei Wochen am Stück ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.</p> <p>Abs. 2: streichen</p> <p>Abs. 4: Ziegen müssen in Gruppen gehalten werden. Abs. 5: streichen</p>
Art. 59, Abs. 3 und 5	<p>Abs. 3: Pferde sind Herdentiere und sollten grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Falls dies bei gewissen Tieren, z.B. Hengsten nicht funktioniert, sollte zumindest die Möglichkeit bestehen, zu Artgenossen Körperkontakt aufzunehmen. In begründeten Fällen, etwa sehr alten Pferden oder Haltungen, die bald aufgelöst werden, sollen die Behörden befristete Ausnahmegewilligungen erteilen können.</p> <p>Abs. 5: Auch Fohlen und Jungpferde nutzen gerne Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten, daher den Zusatz „ausgenommen für Jungpferde“ streichen und allgemeiner formulieren.</p>	<p>Abs. 3: Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd sowie die Möglichkeit für Körperkontakt zu Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd erteilen.</p> <p>Abs. 5: Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Es dürfen keine Sackgassen...</p>
Art. 61, Abs. 1 und Abs. 4 - 5 sowie Abs. 6, lit. d.	<p>Pferde sind Fluchttiere und verfügen von Natur aus über ein grosses Bewegungsbedürfnis, dem die aktuell geltende Bestimmung nicht gerecht wird. Daher sollte die Formulierung "ausreichend Bewegung" in Abs. 1 konkretisiert und ihnen unabhängig von einer Nutzung auch freier Auslauf gewährt werden (Art. 4 und 5).</p> <p>Abs. 6 lit. d: Show- und Sportzwecke sowie Ausstellungen rechtfertigen eine derart weitgehende Einschränkung des Wohlbefindens von Pferden nicht. Die entsprechende Ausnahme ist zu streichen.</p>	<p>Abs. 4: Equiden müssen täglich mindestens fünf Stunden Auslauf erhalten.</p> <p>Abs. 5: streichen</p> <p>Abs. 6 lit. d. streichen</p>
Art. 63, Abs. 2	<p>Diese Ausnahmebestimmung ist zu streichen. Die Verwendung von Stacheldraht bedeutet sowohl für Weide- als auch für Wildtiere eine erhebliche Verletzungsgefahr (siehe die Ausführungen zu Art. 16). Zudem sind genügend geeignete und tiergerechtere Alternativen vorhanden.</p>	<p>Abs. 2: streichen</p>

<p>Art. 64, Abs. 2</p>	<p>Kaninchen sind sehr soziale Tiere, die ihre artspezifischen Bedürfnisse nur in Gruppen ausleben können. Nach Art. 13 TSchV ist sozial lebenden Tierarten angemessener Sozialkontakt zu Artgenossen zu ermöglichen. Konsequenterweise ist deshalb Gruppenhaltung eine Pflicht. Das notwendige Fachwissen und Management-Knowhow für Gruppenhaltung müssen sich die Tierhalter aneignen. Der zusätzliche Aufwand, der durch eine artgerechte Gruppenhaltung entsteht, ist zumutbar.</p>	<p>Abs. 2: Kaninchen müssen in Gruppen gehalten werden.</p>
<p>Art. 65, Abs. 1</p>	<p>Die gesamten Masse sind an eine tiergerechte Gruppenhaltung anzupassen.</p> <p>Zudem ist Einstreu für Kaninchen zwingend vorzuschreiben, damit sie scharren und graben können – dies zählt zu den Grundbedürfnissen.</p>	<p>Abs. 1: Grundflächen, Gehegehöhen und Strukturierung müssen eine artgemässe Gruppenhaltung gewährleisten und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bieten.</p> <p>Abs. 3: Gehege müssen ausreichend eingestreut sein.</p>
<p>Art. 71, Abs. 2 und Abs. 3</p>	<p>Die Anbindehaltung von Hunden ist vollständig zu verbieten. In Österreich ist diese bereits seit 2005 absolut verboten. Die Schweizer Gesetzgebung sollte hier nachziehen.</p> <p>Weil auch die Zwinger- und Boxenhaltung den Bedürfnissen von Hunden keineswegs gerecht wird, ist entsprechend gehaltenen Tieren täglich während mindestens fünf Stunden Auslauf zu gewähren.</p>	<p>Abs. 2: Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich während mindestens fünf Stunden Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.</p> <p>Abs. 3: Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.</p>
<p>Art. 72, Abs. 4^{bis}</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, welche "begründeten Fälle" es rechtfertigen, auf die Rückzugsmöglichkeiten von Hunden in Boxen- oder Zwingerhaltung zu verzichten. Insbesondere ist nicht verständlich, wieso kranken oder alten Tieren keine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Ausnahme ist daher zu streichen.</p>	<p>Abs. 4^{bis}: Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. ⚡ begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>Der Zürcher Tierschutz lehnt den Einsatz von lebenden Tieren zur Ausbildung von Jagdhunden voll und ganz ab. Die Wildtiere werden dabei einer massiven Belastung, Angst und Leiden ausgesetzt. Die Baujagd ist als äusserst tierquälere Methode dringend zu verbieten. Sowohl für die Wildtiere als auch für die Hunde ist die Situation höchst stressig, sehr belastend und gefährlich – beide Seiten können verletzt werden oder sterben. Diese</p>	<p>Art. 75: streichen</p>

	veraltete Jagdmethode und die Ausbildung der Hunde lassen sich ebenso wenig rechtfertigen wie das Leiden der lebenden Wildtiere als Übungsobjekte.	
Art. 76 Abs. 6	Wir unterstützen diese Änderung vollumfänglich.	
Art. 76a	Wir unterstützen diese Änderung vollumfänglich → das gehört jedoch zu den <u>Grundsätzen der TSchV!</u> → muss für alle Tiere gelten! - Wir unterstützen bei diesem Artikel sämtliche von der Stiftung für das Tier im Recht geäußerten Vorschläge gegen den illegalen Tierhandel, inkl. einem neuen Art. 76b zu den Pflichten für Internetplattformen wie Überprüfung der Identität der Hundeanbieter etc.	Art. 3: 5: Wer Tiere öffentlich anbietet, muss schriftlich Vorname, Nachname und Adresse angeben sowie seine Erreichbarkeit sicherstellen.
Art. 80, Abs. 3 und 4 Abs. 6 (neu)	Wir unterstützen diese Änderung. Allerdings soll es in Ausnahmefällen (Krankheiten- bzw. Quarantänebedarf) in Tierheimen möglich sein, einzelne Tiere länger in Einzelkäfigen zu halten, bis der Gesundheitszustand geklärt bzw. stabil ist. Um die weitere Vermehrung und das Elend der verwilderten Hauskatzen (Streunerpopulation) zu begrenzen, sollen alle privaten Hauskatzen mit freiem Auslauf kastriert werden. → Das BLV kann Ausnahmen von der Kastrationspflicht definieren.	Abs. 3 und 4: Ausnahmen sind in begründeten Fällen erlaubt bei Katzen, die sich wegen Krankheiten in Quarantäne befinden. Abs. 6 (neu): Katzen mit Freilauf sind vor Eintritt der Geschlechtsreife zu kastrieren.
Art. 85 Bst. d	Die Haltung und der Erwerb von allen anderen, nicht bewilligungspflichtigen Reptilien, Amphibien und Fischen soll auch unter SKN-Pflicht gestellt werden. Unsere Erfahrung zeigt, dass die unüberlegte Anschaffung von exotischen Heimtieren rasant ansteigt, was wir in unserem eigenen Tierheim zu spüren bekommen. Eine generelle SKN-Pflicht für die Haltung von "Exoten" & die Vorschrift, diese Ausbildung VOR dem Erwerb eines Tieres schriftlich belegen zu müssen, trägt massgeblich dazu bei, Interessierte vor einem vorschnellen Kauf abzuhalten.	Art. 85, Abs. 4: Für den Erwerb und die private Haltung von nicht-bewilligungspflichtigen Reptilien, Amphibien und Fischen ist ein SKN-Nachweis nach Artikel 198 Pflicht.
Art. 89 Bst. f	Wir teilen die Meinung nicht, dass die Haltung von Arten wie Boelen-Phython wenig problematisch ist. Weitere Tiere wie z.B. Fidji-Leguan wurden zu Unrecht aus der Liste der bewilligungspflichtigen Arten entfernt.	- e. ergänzen: Salzwasserfische und Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen...

	<p>Eine Bewilligungspflicht für die Haltung problematischer oder bedrohter "Exoten" verhindert unüberlegte Kaufentscheide. Neben der Haltung ist v.a. auch die Herkunft vieler exotischer Tiere zu hinterfragen. Salzwasserfische gehören generell unter Bewilligungspflicht, um den massiven "Verschleiss an Tieren" & den Raubbau in der Natur zu verhindern.</p> <p>Wir unterstützen an dieser Stelle auch explizit die Vorschläge des STS und der Stiftung für das Tier im Recht.</p>	<p>- f. zusätzlich wieder einfügen: Schlangenhalschildkröten, Pelomedusenschildkröten, Fidji-Leguane, Drüsenköpfe, Meerechsen, Seeschlangen.</p> <p>-</p>
<p>Art. 90 Abs. 2, Bst. a sowie Abs. 3, Bst a</p>	<p>Generell ist die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen zu verbieten, weil den Tieren im Rahmen des Zirkusbetriebs keine artgerechte Haltung geboten werden kann. Darum haben zahlreiche Staaten, wie etwa Österreich, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Israel, Costa Rica oder Indien, die Wildtierhaltung in Zirkussen entweder vollständig untersagt oder zumindest stark eingeschränkt. Die Schweiz sollte sich hier nicht rückständig zeigen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls gänzlich verbieten.</p> <p>Zirkusse sind daher aus der Liste der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen zu streichen und in einem neu zu schaffenden Absatz zu verbieten. Dementsprechend wären auch weitere Bestimmungen anzupassen.</p> <p>Zudem sind auch Delfinarien nicht tiergerecht und daher zu streichen.</p> <p>Zu Abs. 3: Grundsätzlich ist die Beschränkung bzgl. der Gastronomie fragwürdig, denn diese ist ebenfalls klar als erwerbsmässig einzustufen.</p> <p>Auch die Haltung von Fischen sollte generell der SKN-Pflicht unterstellt werden.</p>	<p>Abs. 2, Bst. a. "Zirkusse" und "Delfinarien" streichen</p> <p>Abs. 4 (neu): Zirkusse und fahrende Unternehmen dürfen keine Wildtiere mitführen.</p> <p>Abs. 3 Bst. a: 3 Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten: Haltungsbecken für Speisefische und Panzerkrebse in der Gastronomie. Den artspezifischen Bedürfnissen bzgl. Wasserqualität (z.B. Salinität) sowie Raumbedarf und Strukturierung (z.B. Sichtschutz, Rückzugsorte) ist Rechnung zu tragen. Zudem soll die Hälterung nur zeitlich befristet erlaubt sein.</p> <p>b. für die Haltung von Salzwasserfischen braucht es eine kantonale Bewilligung oder einen Sachkundenachweis.</p>

<p>Art. 95 Abs 2 (a. und b.)</p>	<p>Wir fordern ein generelles Wildtierversot in Zirkussen. Die Schweiz hinkt im europäischen Vergleich massiv hinterher. Die bestehenden Vorschriften für Wildtierhaltungen stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und dürfen daher nicht weiter unterschritten werden. Dies lässt sich selbst "für kurze Zeit" nicht rechtfertigen. Zumal bei einer Tournee nicht von „kurzer Zeit“ gesprochen werden kann, da diese üblicherweise von März bis November dauert.</p> <p>Zudem vermag auch eine regelmässige Beschäftigung in der Manege und im Training die teils gravierenden Haltungsdefizite keinesfalls zu kompensieren.</p> <p>Überdies sind die Angaben "nicht voll entsprechen" und "nur kurze Zeit" (Bst. b) zu vage und erschweren damit unnötig den Vollzug durch die Behörden.</p>	<p>Absatz 2 streichen (a. und b.)</p> <p>Entsprechend sind auch die Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (SR 455.110.3) sowie die BLV-Broschüre "Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz" anzupassen.</p>
<p>Art. 97 Abs. 3</p>	<p>Wer Wirbeltiere tötet, muss über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Von Anglern fordert man grundsätzlich einen Sachkundenachweis. Dessen ungeachtet ist das Angeln und Fischetöten heute auch Laien an etlichen Gewässern erlaubt, z.B. wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder nur ein Kurzpatent erforderlich ist, was u.a. beim sogenannten Familienfischen regelmässig der Fall ist. Dabei kommt es immer wieder zu gravierenden Tierschutz-Verstössen, wie der aktuelle „Fall Blausee“ zeigt. Der ZT fordert deshalb eine SaNa-Pflicht für alle Angler. Dafür ist der letzte Satz von Art. 97 Abs. 3 ersatzlos zu streichen, so dass Absatz 3 wie nebenstehend lautet.</p> <p>Zudem ist Art. 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) wie folgt zu ändern:</p> <p>1 Wer den Fang von Fischen oder Krebsen betreiben will, muss ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen können.</p> <p>2 Die Kantone können Personen, die in Begleitung und unter direkter Verantwortung einer Person mit Sachkundenachweis angeln, Personen mit Sachkundenachweis gleichstellen.</p> <p>3 Die Kantone können Personen ausländischer Herkunft, welche in der Schweiz Fische und Krebse fangen wollen, kurzfristige Angelerlaubnisse erteilen, sofern die Personen eine entsprechende Angelerfahrung nachweisen können und über die in der Schweiz für die Fischerei geltenden Tierschutzvorschriften ausreichend informiert wurden.</p>	<p>Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen</p>

<p>Art. 100, Abs. 1 und Abs. 4</p>	<p>Abs. 1: Die Vorschrift ist auf Zehnfusskrebse auszudehnen.</p> <p>Abs. 4: Nach zwölf Stunden ist zu früh, die Fische müssen sich vom Stress erholen können.</p>	<p>Abs. 1: Der Fang von Fischen und Zehnfusskrebsen hat...</p> <p>Abs. 4: Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs in stehende Gewässer eingesetzt, so darf die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens 36 Stunden erfolgen. Das Einsetzen der Fische muss direkt in das Angelgewässer erfolgen.</p>
<p>Art. 101, Bst. d</p>	<p>Vorschlag: Es gibt viele miserable ZüchterInnen auch in der Schweiz, daher begrüssen wir eine Bewilligungspflicht und Registrierung der gewerbsmässigen Zuchten. Diese sollten auch durch kantonale Behörden unangemeldet kontrolliert werden!</p> <p>Zudem unterstützen wir den Vorschlag von der Stiftung für das Tier im Recht, die Tierzahlen deutlich herunterzusetzen.</p>	<p>Bst. c: mehr als einen Wurf oder mehr als 3 adulte Einzeltiere pro Jahr abgibt,</p> <p>Bst. d: bestehenden Wortlaut unbedingt beibehalten!</p>
<p>Art. 102 Abs. 1, 2 Bst. c und 4</p>	<p>Die Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nach Art. 197 TSchV ist für die gewerbsmässige Haltung und die Zucht von Reptilien und Amphibien sinnvoller als die Ausbildung zum Tierpfleger. In der FBA wird wesentlich spezifischeres Wissen und Praxiserfahrung über die Haltung der gewählten Tierart(en) vermittelt.</p>	<p>Art. 102 Abs. 2 Bst. c: bei gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Reptilien und Amphibien, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist;</p>
<p>Art. 103a, Abs.1, Bst. g, neu Bst. i</p>	<p>Wir begrüssen die Ausführung sehr, vor allem die Berücksichtigung von Stresssymptomen. Diese kommen aber im Gesetzestext nicht genügend zur Geltung, daher noch genauere Umschreibung durch einen Zusatz sinnvoll.</p> <p>Es fehlt ein Ausstellungsverbot für Zuchtformen, welche gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss Art. 10.</p> <p>Ein Ausstellungsverbot kann die Nachfrage nach Qualzuchten verringern und nimmt diesen Züchtern die Präsentations-Plattform weg.</p>	<p>g. offensichtlich in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere sowie Tiere, die übermässige Belastung, deutliche Verhaltensabweichungen und anhaltende Stresssymptome zeigen, vom Veranstaltungsort entfernt und</p> <p>i. keine Zuchtformen, welche gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss Art. 10 ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden.</p>
<p>Art. 111, Abs. 2</p>	<p>Wir begrüssen die Deklarationspflicht. Es bleibt jedoch die Frage offen, wieso der Verkauf von Gehegen, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, erlaubt bleiben soll. Solche müssen explizit verboten werden.</p>	<p>Abs. 3 (neu): Gehege und Käfige, die den Mindestanforderungen der TSchV nicht entsprechen, dürfen nicht verkauft werden.</p>

	Hier wäre noch zu präzisieren, dass in Gehegen, in den mehrere verschiedene Tierarten gehalten werden können, die Anforderungen für jede einzelne Art zu erfüllen ist und auch zu jeder Art die nötigen Grundlagen vermittelt werden müssen.	
Art. 112, Abs. b.	Der Geltungsbereich ist entsprechend der Ausweitung von Art. 1 im Bereich der Krebstiere anzupassen. Zehnfusskrebse waren im Bereich der Tierversuche auch bereits unter alter Gesetzgebung geschützt (Art. 58 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981). Wissenschaftliche Gründe für eine Einschränkung lediglich auf Panzerkrebse sind nicht ersichtlich.	Bst. b. <u>Zehnfusskrebse</u> und Kopffüsser;
Art. 116	Dieser Artikel wird nicht geändert, mit der neuen Definition der GVT in Art. 2, Abs. 3 Bst. b sollte analog zu Art. 123 auch dieser Artikel angepasst werden.	
Art. 123	Wir begrüssen diese Änderung.	Erneuter Hinweis auf
Art. 129, Abs.1	Wir begrüssen die gesetzliche Einführung der Tierschutzbeauftragten ausserordentlich. Die Frage bleibt offen, ob mit der Bezeichnung „Institut und Laboratorium“ alle Organisationen, die Tierversuche durchführen und Versuchstiere halten, auch abgedeckt werden, oder ob eher jedem Tier-versuch ein Tierschutzbeauftragter zuzuweisen ist. Zudem stellt sich die Frage, wie sich verhindern lässt, dass der oder die Tierschutzbeauftragte in einem grossen Betrieb mit mehreren Laboratorien bzw. Instituten mengenmässig hoffnungslos überfordert ist. Es müsste verlangt werden, dass nur so viele Tierversuche resp. Bewilligungsgesuche pro Tierschutzbeauftragte erlaubt sein dürfen, wie diese Person noch sorgfältig überwachen kann. Da die Anzahl schwer zu bestimmen ist, schlagen wir eine Formulierung ähnlich wie jene von Animalfree Research vor. Generell besteht bei betriebsinternen Tierschutzbeauftragten das Problem der Befangenheit, auch wenn sie VersuchsleiterInnen gegenüber weisungsberechtigt sind. Was passiert, wenn sie selber Gesuchsstellende sind? Was, wenn Vorgesetzte etwas (anderes) befehlen? Hier wäre – zumindest für fragliche oder intern umstrittene Fälle – die Option einer zusätzlichen, externen Prüfung durch unabhängige Tierschutzfachleute nötig.	Für jedes Institut oder Laboratorium, in dem Tierversuche durchgeführt und/oder Versuchstiere gezüchtet und gehalten werden, ist eine weisungs-unabhängige Person als Tierschutzbeauftragte bzw. Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Zahl der Tierschutzbeauftragten ist seitens der Betriebe so festzulegen, dass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art129a vollumfänglich erfüllt werden können. Massgeblich sind <ul style="list-style-type: none"> • die durchschnittliche Anzahl sowie der Belastungsgrad der jährlich eingereichten Tierversuchsgesuche, • die Zahl und Spezies der gehaltenen Tiere, • die Zahl der verschiedenen an einem Institut gehaltenen Arten, • die Struktur der Institution, bspw. dezentrale Struktur mit zahlreichen, weiträumig verstreuten Laboren. Allfällige Stellvertretungen sind zu regeln.

<p>Art. 129a, Abs. 1 b. und Abs. 2</p>	<p>Wir begrüssen die Weisungsbefugnis gegenüber den Versuchsleitern, da sie unserer Meinung nach Voraussetzung ist für die geregelten Abläufe innerhalb der Institutionen. Es sollte jedoch nicht nur auf Art. 137 TSchV verwiesen werden, sondern es sollten alle Artikel aufgeführt werden, die zum Beantragen einer Tierversuchsbewilligung relevant sind (TSchV Art. 117 – 121 und Art. 131-141).</p> <p>Um eine sorgfältige Güterabwägung zu gewährleisten, muss deren Prüfung durch die hierfür speziell ausgebildeten Tierschutzbeauftragten zusätzlich erwähnt werden. Wichtig ist dabei eine spezifische Schulung & Weiterbildung der Tierschutzbeauftragten bezüglich des unerlässlichen Masses und der Güterabwägung.</p> <p>Auch bei der Durchführung des Versuches, bei der Haltung/Handhabung der Tiere, bei der Dokumentation und allen Aspekten bzgl. einer "Culture of care" sollte dem/der Tierschutzbeauftragten eine Weisungsbefugnis eingeräumt werden.</p> <p>Der/die Tierschutzbeauftragte muss auch dafür sorgen, dass die Gesuche methodisch einwandfrei sind und bei Bedarf externe Fachleute zu Rate gezogen werden.</p> <p>Frage: Durch die Einfügung von Art. 129a und die Änderung von Art. 132 wird nun für Versuchsleiter sowie für die Tierschutzbeauftragten keine tierversuchorientierte Weiterbildung mehr gefordert. Wir gehen davon aus, dass die LTK-Kurse als Ausbildung nach Art. 197 verstanden werden und durch diese Änderung im Gesetz keine weiteren Konsequenzen entstehen. Trifft dies so zu??</p>	<p>Absatz 1, Bst b. ergänzen: ...bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 117-127 und Artikel 131-141 eingehalten werden.</p> <p>Abs. 2: Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleitenden Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137 und 140. Insbesondere ist der oder die Tierschutzbeauftragte verantwortlich für eine sorgfältige Prüfung der Güterabwägung nach Art. 140, Abs. 1 b. Der Tierschutzbeauftragte ist in sämtlichen Bereichen der tiergerechten Haltung und Handhabung sowie in allen Aspekten einer „Culture of care“ weisungsbefugt.</p> <p>Abs. 3: Der/die Tierschutzbeauftragte ist verantwortlich für eine sorgfältige Versuchsplanung und –durchführung sowie ein methodisch korrektes Versuchsdesign inklusive der Anwendung humaner Endpunkte und der Art der Tötung.</p> <p>Abs. 4: Der/die Tierschutzbeauftragte ist zudem für die Kommunikation der 3R-Bemühungen nach aussen zuständig.</p>
<p>Art. 129b, Abs. 1 (ergänzen)</p>	<p>In der Ausbildung der Tierschutzbeauftragten gehört zwingend der 3R-Begriff dazu, d.h. sie müssen spezifische Kenntnisse nachweisen oder erwerben zu versuchstier-freien Methoden und integrierten Teststrategien (Test-Batterien anstatt "nur" ein Tierversuch): Zell- und Gewebe- resp. 3D-Kulturtechniken, bildgebende Verfahren, Computer-Simulationen, Forschung an Nicht-Vertebraten, Humanforschung, Literaturrecherchen & systematic reviews, Versuchsdesign und Ethik (Zumutbarkeit, Verhältnismässigkeit, Würdeverletzung). Das BLV definiert das „3R-Fachwissen“ im Detail.</p>	<p>129b, Abs. 1: Tierschutzbeauftragte müssen über einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, ...und Biostatistik umfasst, und über eine Ausbildung nach Artikel 197 in der Leitung von Tierversuchen sowie über spezifisches 3R-Fachwissen verfügen und sich diesbezüglich laufend weiterbilden.</p>

	<p>Diese höhere Qualifikation ist Voraussetzung für die Weisungsbefugnis des Tierschutzbeauftragten. Zwingend gehören auch regelmässige Fortbildungen dazu.</p> <p>Wir unterstützen die von Animalfree Research vorgeschlagenen Ausführungen zum spezifischen 3R-Fachwissen, das Tierschutzbeauftragte mitbringen müssen, s. rechts.</p>	<p><u>Das 3R-Fachwissen umfasst:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. besondere Kenntnisse bei der Gesuchsstellung, insbesondere Projektplanung unter Aspekten von „replace“ und „reduce“, Literaturrecherchen nach Alternativmethoden sowie ausreichende Beantwortung der Ziffern 61 und 63 Formular A 2. erweiterte Kenntnisse der Labortierkunde bspw. im Hinblick auf Ethologie, environmental enrichment, neueste Erkenntnisse bei Haltung/ Fütterung/Handling und spezielle Kenntnisse bei Schmerzerkennung, Anästhesie/Analgesie und humanen Endpunkten (refine) 3. profunde Kenntnisse und regelmässige Fortbildung zum aktuellen Stand bei Alternativmethoden (replace/reduce/refine)
<p>Art. 132 Abs. 1</p>	<p>Siehe Art. 129a: Die tierversuchorientierte Weiterbildung wird nun nicht mehr gefordert. Wir gehen davon aus, dass dies keine relevanten Konsequenzen im Vollzug nach sich zieht!</p> <p>Besonders wichtig ist eine Ergänzung, dass Tierschutzbeauftragte eine höhere Qualifikation gegenüber den Versuchsleitenden benötigen, um eine sorgfältige Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben gewährleisten zu können. Hierfür müssen sie spezifisches 3R-Fachwissen vorweisen und auch laufend Weiterbildungen hierzu besuchen, insbesondere auch zu neuen Alternativmethoden.</p> <p>→ s. Ausführungen zu Art. 129b.</p>	
<p>Art. 138, Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Wir fordern eine Ausdehnung der unzulässigen belastenden Tierversuche: Neben „militärischen Zwecken“ soll auch die Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln sowie Lifestyle-Produkten unzulässig sein, da die Versuchszwecke hierfür keineswegs die in Art. 137 Abs. 1 und 2 genannten Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen erfüllen. Die EU kennt bereits ein solches Verbot von belastenden Tierversuchen für Kosmetika. Auf einen Vorstoss von NR Maya</p>	<p>d. Zu militärischen Zwecken, zur Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten.</p>

	<p>Graf zu Tierversuchen und Kosmetika signalisierte der Bund ein Importverbot für Tierversuchs-Kosmetika einzuführen. Es ist daher nur folgerichtig, wenn auch im Inland Tierversuche für Kosmetika gesetzlich verboten werden.</p> <p>Der ZT fordert zudem ein Verbot von belastenden Tierversuchen an und mit Primaten. Aufgrund ihrer Nähe zum Menschen, ihrer hohen kognitiven Fähigkeiten und ihrer wissenschaftlich anerkannten Leidensfähigkeit, lassen sich belastende Experimente mit Primaten ethisch nicht rechtfertigen.</p>	e. (neu): mit Primaten
Art. 139, Abs. 1 ^{bis}	<p>Der Zürcher Tierschutz verweist an dieser Stelle auf ein grosses Problem, die sogenannte "reproducibility crisis". Die Studie von Prof. Hanno Würbel zeigt, dass ein grosser Teil der Tierversuchsanträge an Schweizer Hochschulen erhebliche qualitative Mängel aufweist. Hier ist dringender Handlungsbedarf, gerade weil es sich um Versuche mit Tieren handelt. Wichtig sind daher klare gesetzliche Vorgaben bzgl. „good science. Hierzu zählen Kriterien wie statistische Methoden, Randomisierung, Verblindung etc. Diese Angaben sind konsequent auch für Anträge aus dem Bereich der Grundlagenforschung zu verlangen.</p> <p>Unzureichende oder zweifelhafte Versuche dürfen nicht mehr bewilligt werden. Weil sich diese tiefgreifende Änderung in der Bewilligungspraxis nicht von alleine einstellt, sind seitens des Bundes die notwendigen Leitplanken zu setzen.</p>	Bst. f (neu): ... die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis
Art. 140 Abs. 2	<p>Die Praxis in den Veterinärämtern hat gezeigt, dass das unerlässliche Mass und die Güterabwägung auch bei SG 0-Versuchen zu erbringen sind. Der Zürcher Tierschutz schlägt daher vor, Art. 2 ganz zu streichen.</p> <p>Begründung: Nicht belastende Tierversuche, insbesondere wenn sie mit der Tötung des Tieres einhergehen, sind aktuell nicht an das unerlässliche Mass gebunden, was sich mit der Tierwürde nur schwer vereinbaren lässt. Auch für diese Versuche wäre es ethisch geboten, Überlegungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit i.e.S. anzustellen. Zumindest aber sind die Qualitätskriterien auch auf sie auszuweiten, weshalb</p>	<p>Abs. 1: Ein belastender Tierversuch kann bewilligt werden, wenn: Bst. j. (neu): ausreichend dargelegt ist, dass der Versuch hohe qualitative Ansprüche erfüllt, die Kriterien guter Forschungspraxis eingehalten werden und keine erheblichen Zweifel an der Eignung des Versuchs bestehen.</p> <p>Abs. 2: aufheben.</p>

	<p>ist eine Anpassung von Abs. 2 notwendig ist, falls Art. 2 nicht ganz aufgehoben wird:</p> <p>Bei den nicht belastenden Tierversuchen würden in diesem Fall dann die Buchstaben e-j die Bewilligungsvoraussetzungen bilden.</p>	
Art. 142 Abs.1 Bst. e	Hier fehlt ein qualifizierter Tierschutzbeauftragter.	e. die Anforderungen an die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung, die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten, die Versuchsleiterin oder den Versuchsleiter und die versuchsdurchführenden Personen erfüllt sind; und...
Art. 145a	<p>Die Information der Öffentlichkeit in der aktuellen Form, wie sie unter http://tv-statistik.ch zu finden ist, reicht nicht aus, um der Bevölkerung eine eigenständige Meinungsbildung über aktuelle Tierversuche zu ermöglichen. Aus den aktuellen spärlichen Angaben unter Verwendung von laienunverständlichen Fachbegriffen ist nicht ersichtlich, welche Belastung Versuchstieren zu welchem Zweck konkret widerfährt. Für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen wären etwa die Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen werden, die Haltungsbedingungen, die Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzbehandlung und Schmerzausschaltung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung. Diese Informationen könnten in Form einer laienverständlichen Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden. Der in Art. 20a Abs. 2 TSchG geforderte Schutz überwiegender schutzwürdiger privater oder öffentlicher Interessen wäre damit gewahrt.</p>	<p>Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die Angaben nach Artikel 139 Absatz 1^{bis} Buchstaben a-c sowie die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung. Darüber hinaus ist eine laienverständliche Zusammenfassung zu veröffentlichen, die Aufschluss gibt über die Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen werden, die Haltungsbedingungen, die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung.</p>
Art. 149a	<p>Die Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen wird bislang den Kantonen überlassen. Diese Lösung hat sich in verschiedener Hinsicht als unangemessen erwiesen. Zum einen muss die Interessensverteilung in den meisten Kommissionen als stossend bezeichnet werden, da Vertreter der Forschungsinstitutionen regelmässig deutlich stärker vertreten sind als Repräsentanten des Tierschutzes oder interessensunabhängige Kommissionsmitglieder. Dieser Missstand ist zu korrigieren, Interessensvertreter der Forschung sind auf ein analoges Mass wie jene von Seite des</p>	<p>(neu) Abs. 1^{bis}:</p> <p>Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist darauf zu achten, dass die Interessensvertretungen angemessen verteilt und ausreichend interessenunabhängige Mitglieder vertreten sind. Es sind Fachpersonen für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik beizuziehen. Insbesondere sind auch Spezialisten für die Güter-</p>

	Tierschutzes zurückzubinden und der Einsitz sowohl von Fachpersonen, die nicht an eine Interessensvertretung gebunden sind, als auch eventuell einem geringen Anteil an Laien ist anteilmässig zu erhöhen.	abwägung bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen.
Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Wir erachten das schriftliche Festhalten der Transportzeit von Ausgangspunkt bis zum Schlachthof als wichtig und begrüssen die Änderung.	
Art. 177 Abs. 1	Wir begrüssen es sehr, dass Fachkunde neu auch für die Tötung von Panzerkrebse (gleich wie für Wirbeltiere) vorgeschrieben wird. → hier braucht es aber noch eine Erläuterung, was als Fachkunde gilt (SKN, FBA, SANA oder gleichwertige Ausbildungen...!)	
Art. 178	Wir begrüssen es, Panzerkrebse neu auch unter die Betäubungspflicht fallen. Allerdings fehlen insbesondere die Crevetten, Tintenfische etc.	Wirbeltiere, Zehnfusskrebse und Kopffüsser dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss...
Art. 178a, Abs. 1, Bst. c	Besonders beim Massenfang von Fischen besteht ein Tierschutzdefizit. Sie ersticken an der Luft oder werden halbtot auf Eis gelagert. Beides ist tierschützerisch nicht vertretbar. Daher soll die Ausnahme von der Betäubung nur dann zulässig sein, wenn wissenschaftliche Studien eindeutig belegen, dass eine Tötungsart unverzüglich & schmerzlos die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit ausschaltet.	1 Die Tötung von ... ist ohne Betäubung zulässig: c. wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier nachweislich und überprüfbar unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.
Abs. 2	Frösche müssten gemäss TschG Art. 26 auch betäubt werden. Es ist daher zwingend zu belegen, ob und ab welchen tiefen Temperaturen die Tiere ihre Schmerzempfindung verlieren. Arten aus gemässigten Zonen wie z.B. Grasfrösche sind auch bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt noch aktiv. Zudem ist die Art & Weise der <u>schmerzfremen</u> Kopfvernichtung zu definieren. Amphibien werden noch immer zu Speisezwecken lebend in die Schweiz importiert und dann hierzulande tierquälerisch getötet. Import-Froschschenkel oder Tier-Import & Tötung zu Speisezwecken sind grundsätzlich zu verbieten!	Abs. 2: Import und Tötung von Fröschen zu Speisezwecken ist untersagt. Die Tötung von Fröschen ist nur ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird. Wie tief die Abkühlung je nach Tierart sein muss und wie eine schmerzfreie Entfernung und Vernichtung des Kopfes zu erfolgen hat, wird vom BLV anhand aktueller Studien festgelegt.
Abs. 3	Schreibfehler: Küken-Föten oder Küken UND Föten??? Das Töten von Eintagesküken der Legelinien ist aus ethischer Sicht grundsätzlich zu verbieten. Was schlimmer ist fürs Tier, das „Verhäckseln oder das Vergasen“, bleibe dahingestellt.	Abs. 3: erstes Wort löschen, zweiter Satz neu: Föten in Brutrückständen dürfen... Das Töten männlicher Eintagesküken von Legelinien ist ab 2020 verboten. Stattdessen werden Zweinutzungslinien eingesetzt.
Art. 179, Abs. 3	Diese Formulierung ist zu offen und öffnet Berufskreisen wie Fischern oder Gastronomen etc. ein „Hintertürchen“.	Abs. 3: Das BLV kann aufgrund wissenschaftlicher Studien und nach Anhörung der kantonalen Behörden

		die zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke festlegen.
Art. 190 Abs. 2	Die Erhöhung der Fortbildungsfrequenz von 3 auf 5 Jahre lehnen wir entschieden ab. Es gibt keinen Grund für diese Weiterbildungs-Reduktion, da Transporteure und Schlachthofpersonal tagtäglich mit Tieren arbeiten und ohnehin nur geringe Fortbildungspflicht haben.	
Art. 201 Abs. 3	Wie oben erwähnt gehen wir davon aus, dass eine versuchsdurchführende Person nach wie vor den LTK 2 zu absolvieren hat, um die Qualifikation zum Versuchsleiter zu erhalten.	
Art. 202	Wie im Art. 190 bemerkt, soll das Ausbildungsniveau des Tiertransport- und Schlachthof-Personals nicht gesenkt werden. Auch wenn vermehrt auf die praktische Ausbildung Gewicht gelegt wird, so soll auch diese Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen werden. → Das Aus- und Weiterbildungsangebot in der Schweiz hat sich bewährt und sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden.	1 Die Ausbildung von Tiertransport- und Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte ... (→ den alten Artikel beibehalten wie bisher!)
Anhang 1, Tabelle 1 Tabelle 2 Tabelle 3	Tabelle 1: Die Flächenmasse für behornte Tiere sind anzupassen, v.a. in Laufställen braucht es mehr Platz im Vergleich zu genetisch hornlosen Tieren. Tabelle 2: Die für >450 kg schweres Mastvieh vorgeschriebene Fläche von 3m ² ist tierschutzwidrig und erlaubt keine tierschutzkonforme Rinderhaltung. Diese Fläche sollte auf mindestens 5m ² /Tier angehoben werden. Unser Vorschlag: Abschaffung der Einflächenbuchten, ganze Tab. 2 ersetzen durch eine tiergerechte, wissenschaftlich vertretbare Zweiflächenbucht mit weichem Liegebereich und hartem Laufbereich, der auch den Klauenabrieb gewährleistet. Tabelle 3: Die für 100 kg schwere Mastschweine vorgeschriebene Fläche von 0,9m ² ist tierschutzwidrig und erlaubt keine tierschutzkonforme Mastschweinehaltung. Diese Fläche soll auf mindestens 1,5m ² /Tier angehoben werden.	
Anhang 1, Tabelle 9-1	Wir begrüßen die Klärung zwischen Zucht- und Elterntieren.	

	<p>Wenn das Kükentöten verboten wird und nur noch Zweinutzungshühner zum Einsatz kommen, werden auch die Masttiere aufbaumen können. Dies ist heute schon der Fall, wenn extensive Mastlinien eingesetzt werden. Daher sollte hier ebenfalls eine Sitzstangenlänge von mindestens 14 cm definiert werden für die Masttiere, ausser die hochintensiven Masthybriden der Linien Ross / Cobb.</p>	
Anhang 2, Tabelle 1	<p>Besondere Anforderungen 44): Wir begrüßen die zusätzliche Anforderung für Chinchillas und Degus, doch sollte die Vorschrift für Vitamin-C-haltiges Futter für Meerschweinchen beibehalten werden. Die Haltungsbestimmungen für Zwerghamster, die ein beliebtes Heimtier sind, sollten klar definiert werden.</p>	<p>44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen, für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter.</p>
Anhang 2, Tabelle 5	<p>Die Anmerkungen Buchstabe a) sollten mit Artikel 89 einheitlich übereinstimmen. In der vorliegenden Fassung sind noch einige Widersprüche enthalten.</p>	
Anhang 2, Tabelle 7	<p>Wir begrüßen die strengeren Tierschutzvorgaben für Fischzucht und für Aquarienhaltung. Zudem unterstützen wir die Empfehlungen von fair-fish:</p> <p>Die Besatzdichten für die Haltung von Forellen- und Karpfenartigen Fischen sind zu hoch angesetzt. Unklar ist zudem, wie die langfristige Einhaltung aller Parameter der Wasserqualität zu interpretieren ist. Diese Parameter sollten immer eingehalten und auch langfristig erfüllt werden. Zudem sollte es möglich sein, aktuelle Studien einfließen zu lassen, so dass die zulässigen Parameter bei Bedarf an den aktuellen Forschungsstand angepasst werden können.</p> <p>Dass artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings sollte die diesbezügliche Forschung intensiviert werden, damit man diese Bedürfnisse richtig einschätzen kann. Zudem sollte die Forschung auf alle in der Schweiz gehaltenen Fischarten ausgedehnt werden.</p> <p>Nach wie vor werden neu in der Schweiz gehaltene Fischarten, die weder zu den Karpfen- noch zu den Forellenartigen Fischen gehören, nicht erwähnt. Auch für diese Arten gilt es, Mindestanforderungen zu formulieren, so dass die Kantonstierärzte, welche die Anlagen kontrollieren, sich bei der Beurteilung dieser Anlagen auf konkrete Angaben stützen können.</p>	<p>Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter: - für Forellenartige 30 kg - für Karpfenartige 50 kg</p> <p>Anmerkungen a) Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass das artgerechte Verhalten nicht eingeschränkt wird und alle Wasserqualitätsparameter konstant eingehalten werden. b) Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestvorgaben sind die jeweiligen artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen. c) Für neu in der Schweiz gehaltene Arten, die weder zu den Karpfen- noch zu den Forellenartigen gehören, werden Vorgaben bzgl. Wasserqualität, Besatzdichte und artspezifischen Bedürfnissen erarbeitet. d) Die Mindestanforderungen für sämtliche gehaltenen Arten werden periodisch überprüft und gegebenenfalls an den aktuellen Stand der Forschung angepasst.</p>

<p>Anhang 2, Tabelle 8</p>	<p>Wir begrüßen die detaillierte Tabelle, die nach verschiedenen Fischgrößen unterscheidet. Die Berechnung der „Körperlänge“ ohne Schwanzflosse ist jedoch sehr fragwürdig, weil dadurch Qualzuchten gefördert und legitimiert werden. → Die alte Definition sollte daher beibehalten werden.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Speise- und Besatzfische keine Vorgaben zum Nitratgehalt gelten, für Zierfische hingegen schon. Ebenso leuchtet es nicht ein, weshalb keine Vorgaben wie Temperatur, pH etc. für Zierfische gelten sollen...? → Diese Vorschriften sollen für alle Fische gelten!</p> <p>Zudem unterstützen wir die Einschätzung von Fair-fish: Die Mindestvolumen sind sehr knapp bemessen. Diese reichen zwar für einige Gruppen- oder Schwarmfische wie z.B. Bärblinge, Kleinbarben oder einige Kleinsamlerarten. Für viele andere Arten sind die angegebenen Volumen aber viel zu gering.</p> <p>Die Anmerkungen zur Tabelle 8 müssten daher präzisiert werden, damit klar ersichtlich ist, für welche Arten welche artspezifischen Platzbedürfnisse gelten (1.a), und für welche Arten das Berechnungsschema nicht geeignet ist (3. c). Ausserdem fehlen Angaben dazu, was für die unter 3 c) aufgeführten Arten alternativ gelten soll.</p> <p>Für sehr grosse Arten, die länger als 40 cm werden, sollten ebenfalls Regelungen erarbeitet werden (betrifft v.a. die Haltung in Zoos). Allenfalls müsste man auch Mindesthöhen resp. Mindestbreiten festlegen, um unsinnige Aquarienformen zu unterbinden, die zwar das vorgeschriebene Volumen aufweisen, aber dem tatsächlichen Raumbedarf und dem Schwimmverhalten der Fische zu wenig Rechnung tragen.</p>	<p>Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken... <i>Vorbemerkungen</i> A. Die Körperlänge bedeutet bei Fischen die Gesamtlänge. (anstatt: „Als Körperlänge gilt die Standardlänge.“)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind immer auch noch die artspezifischen Platzbedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen. Die artspezifischen Platzbedürfnisse sowie weitere artspezifische Bedürfnisse werden von der zuständigen Behörde anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelt und veröffentlicht. 2. b) Gesellschaftsaquarien sollten ein Mindestvolumen von mindestens 100 Liter aufweisen. Je nach Wahl der gehaltenen Fische muss aber ein deutlich grösseres Volumen gewählt werden. 3. c) Das Berechnungsschema ist nicht geeignet zur Berechnung von Aquarienvolumina für territoriale, aggressive oder grosse, schwimmfreudige Fischarten. Konkret betrifft dies folgende Arten, für die alternativ folgendes gilt...
----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Zürcher Tierschutz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere auch zur Kennzeichnungspflicht von Hunden, um gegen die illegalen Importe vorzugehen. Wichtig erscheint uns, dass **die kantonalen Registrierungsbehörden sowie die Tierärzte** bei Verdacht auf illegalen Import eines Hundes aktiv werden und in diesen Falle zur Anzeige bringen **MÜSSEN**. Es ist wichtig, dass für alle Personen, die illegale Importe decken, **inklusive die Käuferschaft selber**, harte strafrechtliche Konsequenzen vorgesehen werden. Nur wenn auch der illegale Erwerb eines Hundes strafbar wird, lässt sich die Problematik nachhaltig entschärfen!

Ein **Problem** gab es leider bisher:

- Was passiert, wenn jemand einen Hund abgibt, der neue Halter dies aber nicht melden will wegen der Hundesteuer und die Änderung im Amicus nicht annimmt? Solche Fälle treten leider immer wieder auf. Die vorbesitzende Person erhält dann weiterhin die Hundesteuer in Rechnung gestellt und Mahnung über Mahnung von der Wohngemeinde, obwohl der Hund längst bei jemand anderem ist.

→ Daher Frage:

Wie kann diese Rechtslücke geschlossen werden? Wir erhalten immer wieder Anfragen zu dieser Problematik...

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Der Zürcher Tierschutz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die verbesserte Ausbildungspflicht für Tierversuchs-Beteiligte sowie die Einführung eines Tierschutzbeauftragten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die **Forderungen und Vorschläge von fair-fish** voll und ganz.

Der Zürcher Tierschutz spricht sich vehement gegen neue Massentierhaltungen in der Landwirtschaft oder Industrie aus. Egal ob es sich um Teiche auf Bauernhöfen oder um geschlossene Kreislaufanlagen in Gewerbe- und Industriezonen handelt: Zu viele Fische auf zu engem Raum verursachen grosse Probleme wie in jeder anderen Nutztierhaltung. Bei den Fischen wirkt sich Platzmangel auf die Wasserqualität aus und zudem besteht die Gefahr von Verhaltensstörungen und der Krankheitsdruck steigt massiv, was wiederum zu Antibiotika- und Medikamenteneinsatz führt. Die hochtechnisierte Haltung in Fischtanks ist aus Tierschutzsicht abzulehnen, weil in keiner Weise auf die artspezifischen Bedürfnisse der Fische eingegangen wird. Licht- und Bewegungsmangel, keine natürliche Alters- und Gruppenzusammensetzung, keine Rückzugsorte, mangelnde Beschäftigung, Aggressionen, etc. etc.

Der Zürcher Tierschutz unterstützt daher strenge Vorschriften, die solche Massentierhaltungen bei Fischen verhindern – bevor sie entstanden sind und danach wegen Investitionsschutz jahrelang weiter laufen.

Fische sind empfindungs- und leidensfähig und haben je nach Art sehr unterschiedliche Bedürfnisse - dies muss bei ihrer Haltung dringend stärker berücksichtigt werden.

Danke, dass Sie hier die Empfehlungen von fair-fish berücksichtigen!

Bei Nutztieren (Rindvieh, Ziegen) ist die Anbindehaltung als nicht tiergerecht zu beurteilen. Daher schlagen wir ein vollständiges Verbot der Anbindehaltung für Um- und Neubauten vor. Zudem ist auch die Einzelhaltung von Herdentieren als nicht tiergerecht abzulehnen, insbesondere die Kälberhütten (Iglus). Die Eisenversorgung von Kälbern ist gemäss dem Vorschlag von KAGfreiland sicherzustellen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6, Abs. 1	<p>Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter:</p> <p>Es darf nicht sein, dass als Witterungsschutz bei extremer Kälte nur eine nackte Betonfläche oder der blanke Metallboden eines Lasters zum Liegen dient.</p> <p>Allenfalls ist zu überlegen, ob <u>evtl. als Alternative zusätzlich Liegematten erlaubt</u> sein sollen, dann hiesse es: ... zum Schutz gegen Nässe und Kälte, muss er der Temperatur entsprechend eingestreut sein oder eine weiche, trockene und isolierende Unterlage aufweisen.</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte, muss er der Temperatur entsprechend eingestreut sein. Wird in ihm nicht gefüttert, so muss er...</p>

Art. 7, Abs. 4	Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt: 4 Bei grosser Kälte ist zwingend eine eingestreute Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Ein blanker Metallboden oder ein Betonboden genügen nicht!	Abs. 4: Schafe und Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer eingestreuten Unterkunft haben.
Art. 10	Kälberhütten (Iglus): vollständig streichen, da Einzelhaltung keineswegs tiergerecht ist!	Abs. 10 löschen!
Art. 11 , Abs. 1	<p>Wir unterstützen die Ansicht von KAGfreiland, dass die für Kälber vorgeschriebenen Eisenmengen in der Höhe von 2 mg / Kilogramm Milch nicht ausreichen. Zudem sollten die Mengenangaben nicht auf die Menge an Milch bzw. Milchgemisch bezogen werden. Stattdessen ist sicherzustellen, dass Kälber unabhängig von der aufgenommenen Menge Milch pro Tag mit einer physiologischen Menge an Eisen versorgt werden.</p> <p>Empfohlen wird heute eine Versorgung mit 100 mg Eisen pro Tier und Tag. Da die Menge nicht über die Milch abgedeckt werden kann, ist beim Verfüttern von Vollmilch eine Ergänzung mit einem Vollmilchaufwerter (Vitamine und Spurenelemente) nach Herstellerangaben notwendig. Bei der Tränke mit Milchaustauscher (MAT) ist auf einen ausreichenden Eisengehalt des MAT zu achten (mind. 100 mg/kg).</p> <p>Weiterhin sollten die Kälber möglichst früh Festfutter aufnehmen. Bei einer Futteraufnahme von ca. 0,5 kg TM am Tag an Kraft- und Grundfutter, kann von einer bedarfsgerechten Versorgung mit Eisen ausgegangen werden.</p> <p>Des Weiteren sollten sich die Angaben nicht nur auf Mastkälber, sondern auch auf Aufzuchtkälber beziehen.</p>	<p>In der Mast und Aufzucht von Kälbern nur mit Kuhmilch sowie bei einer kombinierten Fütterung mit Milchaustauschern und Kuhmilch muss eine Aufnahme von 100 mg Eisen pro Tier und Tag garantiert werden. Dies ist durch den Zusatz geeigneter Eisenpräparate oder Vollmilchaufwerter zur Milch zu gewährleisten.</p>

5 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

A) Weideschlachtung:

Das **BLV setzt sich als Behörde für einen verbesserten Tierschutz ein**. Dazu gehört auch die gesetzliche Verankerung von tierschonenden Tötungsmethoden. Wissenschaftlich ist der **Kugelschuss auf der Weide** mit Abstand die **tierschonendste Tötungsart**. Aus Tierschutzsicht ist Anhang 6 Ziffer 1.5 daher unbedingt zu erhalten. Für die Bauern ist es ohnehin äusserst schwierig, die hohen Vorgaben zu erfüllen und die zusätzlichen finanziellen Mittel für die Bewilligung und die Auflagen zu erwirtschaften. Diese Methode wird daher eine Ausnahme bleiben, wenn sie nicht gesetzlich erleichtert wird. Dies ist genau die Aufgabe der Behörden: Den Weideschuss zu erleichtern anstatt zu verbieten. Doch die Weideschlachtung ist nicht nur aus Tierschutzsicht, sondern auch aus Konsumentensicht sehr wünschenswert: Denn es gibt Kreise, denen das Tierwohl sehr am Herzen liegt und die auch gerne bereit sind, für verbessertes Tierwohl und weniger Tierleid einen deutlich höheren Preis zu zahlen.

Dass die Tiere bei der Weideschlachtung weniger leiden, ist unbestritten: Sie werden nicht von der Herde getrennt, nicht verladen und weit transportiert, dabei mit unbekanntem Tieren zusammengedrängt, was völlig stressig ist, zudem nicht an einen fremden und angsterfüllenden Ort gebracht und nicht von völlig fremden Menschen durch Treibgänge gejagt und zuletzt in greller, lauter, stinkender und furchterregender Umgebung betäubt.

Wir bitten daher das BLV, sich den Forderungen der Fleischbranche (SSF/Carna Suisse, Proviande, Schlachthöfe, Tiertransport-Firmen) entgegen zu stellen und stattdessen diese tiergerechte Schlachtmethode weiterhin zu ermöglichen. Anstatt Kugelschuss auf der Weide/Weideschlachtung zu verhindern, soll dies erleichtert werden, indem die zugehörigen Verordnungen geändert und der betreffende Artikel in der Schlachtverordnung belassen wird.

Das Argument der Hygiene konnte in der Vergangenheit ausreichend widerlegt werden: Die Auflagen des Veta ZH im Fall des Bauern Nils Müller waren sehr hoch, so dass sie als äusserst seriös zu beurteilen sind und die Fleischqualität ohne Zweifel stets einwandfrei blieb. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Jagd, wo die Hygieneanforderungen deutlich geringer sind, das Wild danach trotzdem zum Verzehr freigegeben wird. Wenn solches Fleisch problemlos konsumiert werden kann, so lässt sich ein Verbot für fachgerecht durchgeführte, streng reglementierte Weideschlachtungen in keiner Weise rechtfertigen. Aus Tierschutzsicht ist der Kugelschuss auf der Weide daher – wie etwa auch in Deutschland – gesetzlich zu erlauben.

B) Geflügelschlachtung:

Das **Kopfüber- Aufhängen von Geflügel** (bei vollem Bewusstsein!) in Metallbügel zwecks Beförderung an einem Schlachtband ist für die Tiere äusserst stressvoll: Sie geraten in Panik und schlagen wie wild um sich, erleiden dabei Blutergüsse und teils sogar gebrochene Flügel, bis sie sich vor Erschöpfung nicht mehr rühren können. Die Tiere so in Angst zu versetzen, das widerspricht den Grundsätzen des TSchG (Art. 4, Abs. 2). Zudem sind die Ständer der Tiere gut innerviert und sehr schmerzempfindlich, das Geflügel leidet unter massiven Schmerzen an den Beinen, bis es endlich zum Wasserbad gelangt. Diese **Schlachtmethode mit Schlachtkette und Wasserbad** ist generell zu **verbieten**.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 14	<p>Das Aufhängen von Geflügel an den Beinen ist als äusserst schmerzhaft und Angst auslösende Methode zu verbieten. Der Schlachthof von Bell ist bereits auf Gasbetäubung umgerüstet, nun sollen Micarna und die Frifag endlich auch zum Ausstieg bewogen werden. Für kleinere Betriebe wie Kneuss etc. kann eine Übergangsfrist diskutiert werden.</p> <p>→ Das BLV regelt die fachgerechte Betäubung, im Idealfall mit Gas, bei Kleinunternehmen / Hofschlachtung sollen auch günstigere manuelle Methoden bewilligt werden wie V-Elektroden etc.</p>	<p>Art. 14, Abs. 1-4 ersetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geflügel muss vor dem Aufhängen fachgerecht betäubt werden. <p>→ das BLV regelt die zulässigen Tötungsmethoden nach Art. 179 TSchV.</p>
Anhang 6 Ziffer 1.5	<p>Artikel nicht aufheben, sondern so belassen wie bisher! Stattdessen die «Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle» (VSFK) wie folgt ändern:</p> <p>.... ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen dürfen auch andere Nutztiere wie Rindvieh oder Schafe durch gezielten Schuss zwecks Schlachtung getötet werden, wenn eine Bewilligung des kantonalen Veterinäramts vorliegt und sämtliche Vorgaben des Lebensmittelgesetzes, ausser Art. 16 Abs. 1 LMG, eingehalten werden.</p>	<p>Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.</p>
<p>Neu Anhang 7, Betäuben und Schlachten von Fröschen</p> <p>(gemäss dem Vorschlag von pogona.ch)</p>	<p>Es gibt Berichte, dass Frösche bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Bei welchen Temperaturen dies bei der jeweiligen Art der Fall ist und ob die Schmerzausschaltung vollständig oder nur teilweise stattfindet, muss zwingend definiert werden. So sind Arten aus gemässigten Zonen wie z.B. Grasfrösche auch bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt noch aktiv.</p> <p>Zudem ist nicht definiert, auf welche Art der Kopf abgetrennt und „vernichtet“ werden soll.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Frösche in grösserer Zahl geschlachtet werden. Wenn der Kopf z.B. mit einer Schere oder einem Messer abgetrennt wird, ist fraglich wie schnell dies geschieht, wenn der Schlachter davor schon 100 oder 1000 Frösche geköpft hat. Mit einem Beil wäre das Dekapieren wahrscheinlich nicht präzise genug, da Frösche keinen langen Hals haben, auf den einfach gezielt werden kann.</p> <p>Dies erachten wir als problematisch, da nach Art. 11 Abs. 4 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) Frösche ausserhalb von</p>	<p>Anhang 7:</p> <p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das Kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen.</p>

	<p>bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden dürfen. Denn ergeben die Schlachtungen in einer Anlage weniger als 30 000 kg Fleisch pro Jahr, muss diese Anlage nicht über eine Betriebsbewilligung verfügen. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70g Froschschenkel pro Tier), dürfte dies die Regel sein.</p> <p>Wir verlangen daher, dass das BLV detaillierte Abklärungen zur Betäubung und Schlachtung von Fröschen zu Speisezwecken in Auftrag gibt und veröffentlicht, entsprechend der "Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade".</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Emil Zwingli Eid.dipl. Landwirt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Präs. Alpgenossenschaft Wolzen
Adresse, Ort : Schefftenauerstrasse 1261 9630 Wattwil
Kontaktperson : Emil Zwingli
Telefon : 079 406 28 79
E-Mail : E.Zwingli@brownswiss.ch
Datum : 05.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich. Die Genossenschaft beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Rindviehhaltung relevant sind.

Das Veterinärrecht und insbesondere das Tierschutzrecht sind von sehr hoher Regelungsdichte geprägt. Das Tierwohl wird jedoch wesentlich von den betreuenden Personen geprägt. Die Regelungsdichte verlangt von den aktiven Bauern immer noch mehr Kurse zu besuchen, Formulare ausfüllen etc., zum Teil bei Oeko-Programmen nicht mehr selber durchführbar. Die Summe der über verschiedene Verordnungen entstandene Zeitbeanspruchung zehrt an der Substanz der Betriebsleiter. Diese Betriebsleiter haben auch nur 365 Tage im Jahr. Und genau diese Zeit fehlt bei der Tierbetreuung. Nicht akzeptabel ist, wenn sehr detaillierte Vorschriften für das Inland erlassen werden, bei ausländischen tierischen Erzeugnissen die Anforderungen aber nicht gelten und diese viel billiger im Ausland eingekauft und importiert werden können. ***Deshalb sollte das Tierschutzrecht generell hinsichtlich effektiver Verbesserung des Tierwohls, der Regelungsdichte und der administrativen Vereinfachung überprüft werden. Generell ist die Regelungsdichte zu reduzieren und dafür das Verständnis für das Tierwohl bei den Tierhaltern zu fördern. Der administrative Ballast ist aus der TSchV zu entfernen. Das ergibt viel bessere, der jeweiligen Situation angepasste Lösungen. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden.***

Das vorliegende Paket erhöht die Regelungsdichte nochmals, der administrative Aufwand wird noch grösser. Das ist nicht akzeptabel und fördert bei den Betroffenen das Verständnis für das Tierwohl nicht. Landwirte sollen sich gegenseitig auch beim Tierwohl (z.B. der Klauenpflege) unterstützen. Man kann nicht zu jeder Zeit spezifische Fachleute auf den Hof bringen. Erfahrene Landwirte bringen dem Tierwohl oft mehr gegenüber jungen ausgebildeten Veterinären! Oft muss zum Wohl des Tieres sofort gehandelt werden. Mehr Regelungen verbessern das Tierwohl nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen. Deshalb lehnt die Genossenschaft viele der vorgeschlagenen neuen Regelungen ab. Erstaunlich ist, dass die vorschlagende Behörde diese Verordnungsverschärfung als Notwendig einstuft, aber bei wirklich dringenden Änderungen für das Tierwohl auf die Seite schaut.

Zwei Beispiele: Die von der Veterinärbehörde verordneten Masse bezüglich Boxenbreite von 125 cm Lichtmass bei den Kühen sind eindeutig zu breit. Seit dieser Verfügung kommt es öfters vor, dass ein Teil der Tiere sich halb quer legt, und so die Tiere beim Aufstehen behindert sind. Unter die Boxen gerutschte Tiere erleiden grossen Stress und Qualen. Selbst Todesfälle sind zu registrieren. Unter dem Gesichtspunkt Tierwohl sind diese Masse, auch wenn sie von der Behörde verfügt worden sind, in der Verordnung mindestens um 5 cm zurück zu nehmen.

Der Schweizer Tierschutz fordert Laufställe, was sicher zu begrüssen ist. Laufställe mit behornten Kühen ist ziemlich das Schlimmste was unter Tierquälerei zu finden ist. Mehrere qualvoll verblutete Kühe in solchen Laufställen nur schon im Toggenburg sprechen eine klare Sprache und Tatsache. Hier spielt das Tierwohl für die zuständige Behörde plötzlich keine Rolle mehr, man schaut weg!

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Genossenschaft lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Die neuen Vorschriften führen zu einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand und bringen kein verbessertes Tierwohl.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 17 Bst. e.	Nasenringe bei Tieren der Rindergattung sollen auch weiterhin erlaubt sein. Besäugte Tiere können Entzündungen mit Schmerzen verursachen, geben auch starke finanzielle Einbussen für den Tierhalter.	Bei Rindern sind zudem verboten: e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, <i>an der Nasenscheidewand</i> oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen; k ^{bis} das Anwenden von elektrischen Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen;
Art. 39 Abs. 3	Die Regelung mit der Begründung der fehlenden Abnützung der Klauen lehnt die Genossenschaft ab. Es gilt ja das Erfordernis der Beschneidung der Klauen.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächengebieten mit Tiefstreu gehalten werden.

<p>Art. 103a</p>	<p>Diese neuen, unverhältnismässigen Vorschriften lehnt die Genossenschaft ab. Die Kosten hätte sowie so der Tierhalter zu tragen. Typisches Beispiel, dass die Schweizer Landwirtschaft nicht mehr konkurrenzfähig sein kann.</p>	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter ¹Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zu gelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. <p>²Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.</p>	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p>

		<p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Diese neue Vorschrift wird abgelehnt. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt, muss genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	e. bei der Übergabe von Klautentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165 Abs. 1 Bst. h	Diese neue Vorschrift wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht, insbesondere wenn bestehende Fahrzeuge noch um- oder nachgerüstet werden müssten.	<p>h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p> <p>Geltende Fassung beibehalten.</p> <p>h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis}	Diese neue Vorschrift wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Leiden lassen des Tieres bis eine sogenannt fachkundige Person auf den Hof kommt, ist auch aus Sicht des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Insbesondere die Anforderung "regelmässig Tiere zu töten" pervertiert die Tierschutzgedanken total.	<p>⁴ Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.</p> <p>^{4bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.</p>

	Die Regelung gemäss Art. 179 (siehe unten) genügt vollständig.	
Art. 179		<p>Fachgerechte Tötung</p> <p>¹ Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen.</p> <p>² Die gewählte Tötungsmethode muss zum Tod des Tieres führen.</p>
Art. 190 Abs. 1 Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Anatomie der Klauen und Hufe ist gleichbleibend. Ist für den Tierhalter ein Kostentreiber. Der Markt unter den Klauenpfleger regelt die Qualität selber.	<p>¹ An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden:</p> <p>b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen;</p> <p>e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>
Art. 190 Abs. 2 Bst. c (neu)	Siehe Begründung zu Abs. 1	<p>An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden:</p> <p>c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>
209a Abs. 4	Die Genossenschaft lehnt diese neue Vorschrift ab. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	<p>4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor:</p> <p>a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz;</p> <p>b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung;</p> <p>c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere;</p> <p>d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten;</p>

		e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.
--	--	------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist darum angebracht. Für Schweine <i>und Rinder</i> die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben. **Die Inhalte sind möglichst in die landwirtschaftlichen Berufsbildungen aufzunehmen, damit die Personen befähigt sind, die Tätigkeiten selbst durchzuführen.**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die gültige als auch die neu vorgeschlagenen Formulierungen sind nicht eindeutig, und gehören nicht in diese Verordnung. Mangelerscheinungen sind von Region zu Region sehr verschieden. Selenmangel ist im Toggenburg das grösste Problem.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11 Abs. 1		¹ Wird in der Kälbermast als Milch ausschliesslich Kuhmilch verwendet, so muss der Kuhmilch Eisen in Form geeigneter Präparate in einer Menge von mindestens 2 mg je Kilogramm Milch zugesetzt werden. Bei kombiniertem Fütterungssystem mit Milchaustausch-Futtermitteln und Kuhmilch muss der Eisengehalt je Kilogramm des Milchgemisches diesem Wert entsprechen.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	-----------------------------------------------



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASR

Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : Urs Vogt

Telefon : 056 462 33 55

E-Mail : urs.vogt@mutterkuh.ch

Datum : 31. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Die ASR beschränkt sich auf Themen, die für die Rindviehhaltung von Bedeutung sind.

2. In der Schweiz ist die Regelungsdichte – ebenfalls im Veterinärrecht - ausserordentlich hoch. Ein gewichtiger Teil der zur Stellungnahme unterbreiteten neuen Vorgaben würde diese Dichte unverhältnismässig erhöhen. Die ASR fordert, dass die Anpassungen auf das zwingend Notwendige beschränkt werden. Zusätzliche administrative Auflagen lehnen wir ab. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die Praxis zeigt, dass mehr Regelungen das Tierwohl nicht verbessern und teilweise sogar die Vollzugsorgane überfordern.

3. Wir stellen fest, dass einzelne Bestimmungen in der falschen Verordnung vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Dahingehende Definitionen gehören ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die ASR lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere (siehe unser Kommentar in der Einleitung).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	<p>Aus formellen Gründen ist dieser Teil zu streichen.</p> <p>Eine allfällige Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Für die Tierschutzverordnung kann diese Definition übernommen werden. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.</p>	<p>2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.</p>
Art. 17	<p>Bei Rindern sind zudem verboten:</p> <p>invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;</p> <p>das Anwenden von elektrisierenden Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen;</p>	<p>e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;</p>
Art 35, Abs. 4, Bst. b	<p>Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 39	<p>Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 101c	<p>Bewilligung für gewerbsmässige Klauen- oder Hufpflege:</p> <p>Die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder die Hufpflege für Pferde gilt für die ganze Schweiz.</p> <p>Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.</p>	Keine Anpassungsanträge

<p>Art. 103a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. In dieser sind sanitärische, seuchenpolizeiliche, tierschützerische, betreuerische, terminliche und administrative Auflagen definiert. In der Bewilligung können situativ spezielle Anforderungen auferlegt werden. Zudem werden diese Veranstaltungen von der Veterinärbehörde überwacht. Die bestehenden Vorgaben und die eingespielte Praxis haben sich bewährt.</p> <p>Zusätzlich gilt es anzufügen:</p> <p>Seit jeher ist es an Veranstaltungen selbstverständlich, dass die Tiere vom Tierhalter oder vom Personal betreut und überwacht werden. Behandlungen werden auf dem Behandlungsjournal eingetragen und es bestehen exakte Tierlisten.</p> <p>Der Zeitraum bez. Hochträchtigkeit ist nicht definiert und der Zeitpunkt der Abkalbung steht im Voraus nicht exakt fest. Grössere Abweichungen können beim Natursprung entstehen. An vielen Veranstaltungen werden Kühe vor 14 Tagen nach der Abkalbung ausgestellt, dies ohne Probleme.</p> <p>Die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin EFZ muss als Sachkundeausweis gültig sein.</p>	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. 2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Es würde eine unverhältnismässige Bürokratie geschaffen. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. Siehe unsere Begründungen um Artikel 103a.</p>	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen 1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden. 2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. 3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
<p>Art. 123</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt. Die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung sind in der Gentechnikgesetzgebung</p>	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch</p>

	zu regeln.	veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Im Gesetz ist die Fahrzeit, nicht jedoch die Dauer vorgeschrieben. Mit den bisherigen Vorgaben werden allfällige Probleme erkannt und Verstösse können sanktioniert werden. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon heute gross.	e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Am Heck des Transportfahrzeuges ist das Abschlussgitter bereits obligatorisch. Über diesen Weg erfolgt hauptsächlich das Aufladen und Abladen. Die zusätzliche Installation von Abschlussgittern auf der Seite ist sehr aufwändig und bringt wenig Nutzen.	h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Geltende Fassung beibehalten. h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Formulierung abgelehnt. Eine Nottötung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist äusserst selten, kann aber notwendig sein. Diese Massnahme an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist aus Gründen des Tierschutzes fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.	1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. 1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Art. 190, Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu regeln.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren ausreichend. Siehe unsere Begründung im Artikel 190, Abs. 1.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden Fassung noch im Vorschlag die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir die Richtigstellung.	Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126 ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;

209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe unsere Bemerkungen im Artikel 103a.	4-Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.
--------------	--------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Die ASR verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage, ob der zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Weil die Tierseuchenverordnung in Revision steht, schlagen wir im Einvernehmen mit dem Viehhandel eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen teilweise die Tiere auf eine sehr frühe Tageszeit zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer des Begleitdokumentes für Rinder die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die bisherige wie auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig. Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Die Formulierungen könnte vereinfacht werden in dem unbesehen der Milch oder des Milchgemisches und der Pflicht, den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV), die Milch resp. das Milchgemisch mit genügend Fe anzureichern ist.	<i>Art. 11 Abs. 1</i> 1 <i>Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.</i>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden. Nach unsern Kenntnissen werden seit kurzem auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen.	Die Regelungen unverändert belassen resp. bei Bedarf so anzupassen, dass die Weideschlachtung möglich bleibt.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVA
Adresse, Ort : im Roos 5, 5630 Muri AG
Kontaktperson : Siegrist Fredi
Telefon : 056 460 50 52
E-Mail : fredi.siegrist@bvaargau.ch
Datum : 12. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
2. Tierschutzverordnung
3. Tierseuchenverordnung
4. Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
5. Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
6. Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die vorliegende Revisionsvorschlag beinhaltet die Einführung diverser neuer Bewilligungs- und Meldepflichten im Tierschutz. Eine Verbesserung für das Tierwohl kann daraus nicht abgeleitet werden, sondern es wird lediglich zusätzlicher Kontroll- und Verwaltungsaufwand herbeigeführt.

Bewilligungspflichten und Meldepflichten, die nicht mit umfassenden Kontrollen verbunden sind, führen in der Bevölkerung zu einer mangelnden Akzeptanz. Die Eigenverantwortung der einzelnen Tierhalter / Veranstalter wird zunehmend in den Hintergrund gestellt und für die Veterinärdienste zur Schaffung einer Scheinsicherheit immer neuer Verwaltungsaufwand geschaffen. Dabei geht vergessen, dass die Mehrheit der Tierhaltungen und Veranstaltungen mit Tieren ohne Tierschutzverstösse durchgeführt werden. Wir lehnen die Generierung neuer Melde- und Bewilligungspflichten dort ab, wo sich daraus nicht unmittelbar eine konkrete Verbesserung für den Vollzug der bestehenden Regelungen ergibt. Die geplanten zusätzlichen Melde- und Bewilligungspflichten stellen die zumeist nicht fehlbaren Tierhalter unter Generalverdacht, selbst nicht in der Lage zu sein, die bereits bestehenden, umfangreichen Regelungen zum Schutz der Tiere einhalten zu wollen oder zu können.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Aargauer Bauernverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2		
Art. 17	Bst. e: die Formulierung ist so anzupassen, dass Nasenringe bei Stieren explizit erlaubt sind.	„..... das einsetzen von Nasenringen ist bei Stieren ausdrücklich erlaubt.“
Art. 24, Bst. f	Ein generelles Verbot für einzelne Tiergattungen in Streichelzoos geht zu weit. Bei Vorhandensein von Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere und fachkundigem Aufsichtspersonal vermitteln derartige Veranstaltungen den korrekten Umgang mit den Tieren und deren Haltungsanforderungen. Bestehende Regelungen reichen aus.	
Art 35, Abs. 4, Bst, b	Wir sind der Meinung, dass Elektrobügel von sogenannten Kuhtrainern auch bei Stieren ab 18 Monaten erlaubt sein sollen. Der einzelne Landwirt soll über eine praktikable Lösung entscheiden können und nicht durch ein weiteres Verbot behindert werden.der Kuhtrainer ist auch bei Stieren ab 18 Mt. ausdrücklich erlaubt.
Art. 39		
Art. 69 a Abs.	Die Registrierung des Einsatzzweckes stellt eine unnötige Aufblähung der	streichen

1	<p>Tierschutzgesetzgebung mit administrativen Reglementierungen dar. Es besteht kein Zusammenhang mit dem im Tierschutzgesetz normierten Schutzzweck gegenüber dem einzelnen Tier. Bei keiner anderen Tierart werden derartige Meldepflichten in der Tierschutzgesetzgebung aufgeführt.</p> <p>Belange der öffentlichen Sicherheit im Bereich Hunde sind aufgrund der für diesen Bereich gegebenen Gesetzgebungskompetenz in der kantonalen Hundegesetzgebung zu regeln (im Kanton AG seit 2012 HuG und HuV)</p>	
Art. 69 a Abs. 2	Die Registrierungspflicht für Herdenschutzhunde, die in eidgenössischen Programmen zur Abwehr von Grossraubtieren eingesetzt werden, muss in der diesen Programmen zugrundeliegenden Gesetzgebung geregelt werden (eidgenössische Jagdschutzgesetzgebung). Es besteht kein Zusammenhang zum Schutzzweck der Tierschutzgesetzgebung. Die Aufblähung der Tierschutzgesetzgebung mit Vorschriften, die nicht in Zusammenhang mit dem Tierschutz stehen, muss vermieden werden.	streichen
Art. 76 a	Die Anforderungen an eine öffentliche Offerte sind im Zivilrecht zu regeln und nicht im Tierschutzbereich. Zudem ist es weder dem potentiellen Käufer / Erwerber noch den Betreibern der entsprechenden Medien (Gratisportale etc) möglich, diese Angaben zu kontrollieren (Briefkastenadresse, unwahre Angaben, Strohmannen als Verkäufer...). Diese Vorschrift hat daher keinerlei praktischen Nutzen für den Vollzug und die Vermeidung von illegalem Hundehandel. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum nur für Hunde eine derartige Regelung geschaffen werden soll: der illegale Tierhandel blüht auch in anderen Bereichen (Katzen, Exoten)	streichen
Art. 101c	Dieser neue Artikel ist aus Sicht BVA völlig unnötig und dadurch zu streichen. Ein Klauenpfleger, der diese Arbeit gewerbsmässig ausübt, wird im Falle von unzureichender Arbeit einfach keine Aufträge erhalten.	streichen
Art. 103a	. Unbedingt ablehnen, der Artikel ist unverhältnismässig und fördert einzig und allein die Bürokratie.	streichen
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	

Art. 123		
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht.	Geltende Fassung beibehalten.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel in dieser wird generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.	
Art. 179 Abs. 3 und 4	In den grossen Schlachthöfen wird die Einhaltung der Tierschutzvorschriften vom zuständigen amtlichen Fleischkontrolleur überwacht. Der Schlachthofbetreiber hat den amtlichen Fleischkontrolleur dabei zu unterstützen. Eine zusätzliche Regulierung ist nicht notwendig. Die Einhaltung der Vorschriften zum Entladen, Betäuben und Schlachten von Tieren hat der Schlachthofbetreiber in Eigenverantwortung und im Rahmen des gesetzlich geforderten HACCP Konzeptes wahrzunehmen.	streichen
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. <u>Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</u>
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Siehe Begründung zu Abs. 1	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. <u>Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</u>
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG¹²⁶ ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37;

		b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der BVA ist der Meinung, dass der administrative Aufwand generell zu bekämpfen ist, auch wenn es bei nachfolgenden Themen die Landwirtschaft nur am Rande betrifft.

Die geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung beinhalten umfassende Aufgabenzuweisungen an die kantonalen Stellen, welchen die Hundekontrolle zugewiesen ist (im Kanton AG sind dies die Gemeinden). Bei der zur Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tieren ist eine lückenlose Dokumentation im Hinblick auf eine Ausbreitung von Tierseuchen und daraus resultierenden Gefahren für Menschen gerechtfertigt. Die weitreichenden umfassenden Registrierungspflichten für Hunde hingegen sind unverhältnismässig und begründen einen Verwaltungsaufwand, der weder mit Tierschutzbelangen noch mit dem von Hunden ausgehenden Seuchenrisiko im Verhältnis steht. Während für die meisten Nicht-Nutztiere keinerlei Registrierungspflichten bestehen (obwohl diese ebenso wie der Hund für Tollwut beispielsweise empfänglich sind), werden zunehmend diverse Amtsstellen mit der Sammlung von Personendaten zu Hundehaltern beübt, ohne dass dafür tatsächlich ein rechtliches Bedürfnis besteht. Es besteht der Verdacht, dass unter dem Deckmantel der Tierseuchen- sowie der Tierschutzgesetzgebung das angenommene Gefährdungspotential der Hunde reglementiert werden soll. Dies führt zu einer enormen Ansammlung von Personendaten über Hundehalter, deren Hunde keinerlei Risiko darstellen. Weder die Ausbreitung von Tierseuchen noch die Eindämmung des weltweiten Tierhandels (der bei Weitem nicht nur Hunde betrifft) rechtfertigt eine derartige Datensammlung auf Vorrat. Die damit verbundenen personellen und finanziellen Ressourcen bei diversen Amtsstellen entbehren jeglicher Verhältnismässigkeit.

Die mit der Registrierung der Hunde einhergehenden Verpflichtungen für die Gemeinden führen zu einem erheblichen Mehraufwand. Auch für den Veterinärdienst und die in der Praxis tätigen Tierärzte ergibt sich aus der umfangreichen Datenerhebung über Hundehalter und deren Hunde ein administrativer Mehraufwand. Unter diesem Hintergrund ist es irritierend, wenn die finanziellen und personellen Auswirkungen in den Erläuterungen zur Revision unzutreffend als kostenneutral bagatellisiert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16	Die Registrierung und Erfassung der Hunde ist hinreichend auf kantonaler Ebene geregelt – siehe allgemeine Bemerkungen.	streichen
Art. 17, a-c	Zur Gewährleistung der individuellen Identifikation ist die Kennzeichnung durch Chip ausreichend. Bei anderen Tieren (Katzen, Frettchen etc) reicht dies zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit einer Impfung im Fall des Grenzübertrittes auch aus. Es ist unter dem Aspekt der	streichen

	Tierseuchenprävention nicht nachvollziehbar, warum ausschliesslich für Hunde andere Anforderungen erforderlich sind. Unter dem Aspekt des Tierschutzes (Tierhandel) ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet Hunde als einzige Tierart einer umfassenden Registrierungspflicht unterliegen sollen.	
Art. 17 d	Meldepflichten der Hundehalter an die für die Hundekontrolle zuständigen Stellen (im AG sind dies die Gemeinden) bezüglich Daten, welche nicht zur Erfüllung der sich aus der kantonalen Hundegesetzgebung ergebenden Aufgaben erforderlich sind, werden vehement zurück gewiesen.	streichen
Art. 17 e	Aufgabenzuweisungen an kantonale Stellen (Konkret: Organe der Hundekontrolle, im AG Gemeinden) hinsichtlich der Registrierung von Hunden, soweit diese über bestehende kantonale Regelungen der Hundegesetzgebung hinausgehen, werden vehement zurückgewiesen (siehe allgemeine Bemerkungen)	streichen

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Wir lehnen die generelle Prüfungspflicht im Rahmen der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung ab. Die Prüfungspflicht trägt grundsätzlich kaum dazu bei, das Tierwohl zu verbessern. Hingegen bläht es den administrativen Aufwand für die Ausbildungsstätten und Kontrollbehörden unnötig auf und verteuert die Ausbildung sowohl für Kursanbieter als auch für die Auszubildenden. Es ist nicht feststellbar, dass die bestehenden Ausbildungspflichten nicht ausreichen würden. Die zuständige kantonale Stelle kann jederzeit bei Feststellung von Mängeln oder Missständen im Einzelfall zusätzlich Auflagen zur Ausbildung verfügen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen
Art. 1 Abs. 1 Bst. e	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen

Art. 58 Abs. 1	Administrativmassnahme; führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls	streichen
Art. 63 Abs. 2 und 2bis	Administrativmassnahme; führt zu keiner direkten Verbesserung des Tierwohls	streichen

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Wir wehren uns gegen den Artikel 34 a, der bestehende, neue Ställe wieder als nicht gesetzeskonform erscheinen lässt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 a	Unbestrittenerweise benötigen Hühner eine Sitzstange. Es macht jedoch keinen Sinn, die Höhe über dem Boden auf mindestens 50cm festzulegen. Auch Stangen, die direkt auf dem Boden liegen, werden von Hühnern gut angenommen. Neue Ställe, die dem heutigen Gesetz und sogar den Biorichtlinien genügen wären so wieder nicht gesetzeskonform.	streichen oder eventualiter: Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht *die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden*. Nach unsern Kenntnissen werden seit kurzem auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob

nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BV NW
Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs
Kontaktperson : Raphael Bissig
Telefon : 041 624 48 44
E-Mail : raphael.bissig@agro-kmu.ch
Datum : 06. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung ist mit zahlreichen Vorgaben befrachtet, welche einen hohen Administrations- und Kontrollaufwand verursachen. Der Bauernverband Nidwalden beantragt, dass diese kostentreibenden Vorgaben aus der Verordnung gelöscht werden.

Speziell geht der BV NW auf die Auflagen für Veranstaltungen ein. Neben der Milchwirtschaft ist die Viehzucht und Rinderaufzucht ein wichtiger Pfeiler der Nidwaldner Landwirtschaft.

Ein flüssiger Viehabsatz ist auch heute für viele Viehzuchtbetriebe in Nidwalden enorm wichtig. Gerade Betriebe, welche nicht an bester Verkehrslage liegen, haben sich auf die Viehzucht, Rinderaufzucht und den Viehverkauf spezialisiert. Verkauft werden die Tiere direkt von Stall zu Stall, über den privaten Handel oder an öffentlichen Auktionen, welche jeweils einen Gradmesser für das aktuelle Preisniveau von Zucht- und Nutztvieh darstellen.

An den Auktionen geniessen die frischgekalbten Kühe die besten Verkaufsaussichten, aber auch hochträchtiges Rindvieh findet jeweils problemlos einen Käufer. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Änderung der Tierschutzverordnung würde nun aber den Viehabsatz von diesen Tieren an Auktionen verunmöglichen. Ebenso hätte die Anpassung erhebliche Einschränkungen für die jährlich stattfindenden Herbstviehausstellungen, welche in der gesamten Zentralschweiz anzutreffen sind und das Schaufenster des Viehs der Zentralschweiz sind.

Der Bauernverband Nidwalden beantragt, auf das Auffuhrverbot für Kühe, welche innerhalb von 14 Tagen gekalbt haben und für hochträgliche Tiere, an Veranstaltungen zu verzichten. Dies auch mit dem Hintergrund, dass in all den Jahren keine Häufung von negativen Vorkommnissen mit frischgekalbten Kühen oder hochträchtigem Rindvieh, gegenüber den übrigen Tieren, festgestellt werden musste. Die Tierhalter behandeln ihre Tiere aus ureigenem Interesse mit der grössten möglichen Sorgfalt, sowohl im Verkauf als auch an Ausstellungen, weshalb zusätzliche Regeln nicht notwendig sind. Die neuen Vorgaben würden demgegenüber aber einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, insbesondere dann, wenn alle Tiere auf die Dauer der Trächtigkeit ober ihr Abkalbedatum überprüft werden müssten.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39, Abs. 3	Der BV NW begrüsst die Präzisierung mit dem Wort "ausschliesslich". Somit ist es möglich, Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten auf Tiefstreu mit Laufhof oder ganzjährigem Weidegang zu halten.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich mit Tiefstreu gehalten werden.
Art. 69°, Abs. 2	Wir sehen keinen Nutzen darin, dass das Bafu die Herdenschutzhunde in einer separaten Datenbank jährlich erfasst und verwaltet. Wir sind der Ansicht, dass es durchaus reicht, wenn der Halter seinen Hund mit dem vorgesehenen Einsatz, bei der Hundendatenbank meldet. Sollte ein Ereignis stattfinden bei welchem geprüft werden muss, ob es sich um einen vom Bafu unterstützten Hund handelt oder nicht, kann dies der Kantonstierarzt auch nachträglich noch kontrollieren. Bereits im voraus eine zusätzliche Datenbank für Herdenschutzhunde vom Bafu zu betreiben, verursacht nur unnötige Kosten und administrative Aufwände.	Das Bundesamt für Umwelt erfasst in der Datenbank jährlich die Herdenschutzhunde, die die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 Buchstaben a-c und Absatz 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 erfüllen.
Art. 103a	<p>b) Wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, beantragt der BV NW, dass hochträchtiges Rindvieh und frischgekalbte Kühe für Auktionen, Märkte und Ausstellungen weiterhin zugelassen werden.</p> <p>Frischgekalbte Kühe haben die besten Verkaufsaussichten und lösen entsprechend gute Preise. Die Käufer wollen Tiere, welche möglichst zu Beginn der Laktation stehen und einen hohen Milchertrag liefern. Oder aber, sie verlangen nach hochträchtigen Tieren, welche innert Kürze abkalben. Dabei wollen sie die Tiere nicht noch lange auffüttern.</p> <p>Auch an den traditionellen Herbstviehausstellungen werden solche Tiere bereits seit vielen Jahren präsentiert, ohne dass dabei Probleme entstanden wären.</p>	<p>Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>¹ Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <p>a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten</p>

	<p>Der Vorschlag des Bundesrates würde einen nicht zu unterschätzenden administrativen Kontrollaufwand verursachen. Dieser wäre in keinem Fall verhältnismässig.</p> <p>d) Die aufgeführten Forderungen sind unnötig. Gerne verweisen wir beim Rindvieh auf die gut funktionierende Tierverkehrsdatenbank, auf welcher jedes Tier erfasst ist und mit der 12-stelligen TVD-Nummer aufgerufen werden kann. Dabei können die Daten des Rindviehs mit jedem Smartphone problemlos abgerufen werden. Zusätzlich erstellte Listen und Schaukarten braucht es zur Kontrolle der Tiere nicht, dies auch im Sinne einer Minimierung des administrativen Aufwandes. Sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten, so muss zwingend die Forderung nach einer aktuellen Liste gestrichen werden. Einzelne Schaukarten sind beispielsweise ebenfalls ausreichend, um die gewünschten Daten zu erhalten. Vor allem an Ausstellungen, welche nicht mit einer Voranmeldung der Tiere arbeiten, liegen zu Beginn der Veranstaltung keine Listen vor.</p> <p>f) auf die Nennung von Buchstabe f kann verzichtet werden, da gemäss Buchstabe g, erkrankte, verletzte oder überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen. Die Veranstalter führen somit eine Negativselektion durch, weshalb es nicht zusätzlich eine Positivdeklaration braucht.</p> <p>² Auf die zusätzliche Erstellung von Dokumenten betreffend die Aussteller und Tierdaten, kann verzichtet werden. Jedes Tier kann elektronisch abgerufen werden. Ebenso braucht es keine Dokumentation für gesunde Tiere, da bereits die gesundheitlich angeschlagenen Tiere negativ selektioniert werden.</p>	<p>sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Listen nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	<p>Der BV NW beantragt, dass die Meldepflicht einzig für nationale Ausstellungen eingefordert werden kann. Der Begriff überregional ist nicht ausreichend definiert.</p>	<p>Meldepflicht von regionalen <u>nationalen</u> Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale <u>Nationale</u> Veranstaltungen, bei</p>
Art. 152 Abs. 1 Bst. E	<p>Das Festhalten der Fahrzeit ist ausreichend. Der Übernehmer des Tieres muss die vorangehende Dauer des Transportes selber kontrollieren und wird</p>	<p>Bei der Übergabe von Klautiere sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>

	sich dabei wohl kaum auf die Berechnung des Übergebers abstützen können.	
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Der BV NW lehnt die Verschärfung der Anforderungen an die Transportmittel ab. Es ist absolut ausreichend, wenn ein Abschlussgitter am Heck angebracht wird. Die Viehtransporter und Anhänger wurden in den vergangenen Jahren mit einem Heck-Absperrgitter ausgerüstet. Die nun vorliegende Forderung würde wiederum eine Anpassung zahlreicher Viehwagen bedeuten und damit enorme Kosten verursachen. Diese Gitter müssten dann allesamt auch wieder kontrolliert werden, womit nochmals hohe Kosten generiert und ein unnötiger Unmut bei den Tierhaltern ausgelöst würde.</p> <p>Noch ein Gedanke: eine absolute Sicherheit beim Transport und Umgang mit Tieren kann nie gewährt werden. Es ist durchaus möglich, dass ein Tier problemlos ausgeladen werden kann, aber aus irgendeinem anderen Grund dem Tierhalter anschliessend entwischt. Da nützen dann alle Vorkehrungen am Viehtransporter überhaupt nichts.</p>	<p>†-Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen: h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis}	Im Notfall ist es wichtig, dass ein Tierhalter ein leidendes Tier erlöst. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre dies ohne einen Verordnungsverstoss nicht mehr möglich.	<p>†-Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.</p>
Art. 190, Abs. 1, Bst.e	Die Weiterbildungsvorschrift für gewerbemässige Klauen- und Hufpfleger ist unverhältnismässig und aus unserer Sicht nicht notwendig. Sofern die Klauen- und Hufpfleger ihre Arbeit nicht korrekt ausführen, erhalten sie auch keine Aufträge mehr.	<p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Obwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BV OW
Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs
Kontaktperson : Raphael Bissig
Telefon : 041 624 48 44
E-Mail : raphael.bissig@agro-kmu.ch
Datum : 06. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung ist mit zahlreichen Vorgaben befrachtet, welche einen hohen Administrations- und Kontrollaufwand verursachen. Der BV OW beantragt, dass diese kostentreibenden Vorgaben aus der Verordnung gelöscht werden.

Speziell geht der BV OW auf die Auflagen für Veranstaltungen ein. Neben der Milchwirtschaft ist die Viehzucht und Rinderaufzucht ein wichtiger Pfeiler der Obwaldner Landwirtschaft.

Ein flüssiger Viehabsatz ist auch heute für viele Viehzuchtbetriebe in Obwalden enorm wichtig. Gerade Betriebe, welche nicht an bester Verkehrslage liegen, haben sich auf die Viehzucht, Rinderaufzucht und den Viehverkauf spezialisiert. Verkauft werden die Tiere direkt von Stall zu Stall, über den privaten Handel oder an öffentlichen Auktionen, welche jeweils einen Gradmesser für das aktuelle Preisniveau von Zucht- und Nutztvieh darstellen.

An den Auktionen geniessen die frischgekalbten Kühe die besten Verkaufsaussichten, aber auch hochträchtiges Rindvieh findet jeweils problemlos einen Käufer. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Änderung der Tierschutzverordnung würde nun aber den Viehabsatz von diesen Tieren an Auktionen verunmöglichen. Ebenso hätte die Anpassung erhebliche Einschränkungen für die jährlich stattfindenden Herbstviehausstellungen, welche in der gesamten Zentralschweiz anzutreffen sind und das Schaufenster des Viehs der Zentralschweiz sind.

Der Bauernverband Obwalden beantragt, auf das Auffuhrverbot für Kühe, welche innerhalb von 14 Tagen gekalbt haben und für hochträgliche Tiere, an Veranstaltungen zu verzichten. Dies auch mit dem Hintergrund, dass in all den Jahren keine Häufung von negativen Vorkommnissen mit frischgekalbten Kühen oder hochträchtigem Rindvieh, gegenüber den übrigen Tieren, festgestellt werden musste. Die Tierhalter behandeln ihre Tiere aus ureigenem Interesse mit der grössten möglichen Sorgfalt, sowohl im Verkauf als auch an Ausstellungen, weshalb zusätzliche Regeln nicht notwendig sind. Die neuen Vorgaben würden demgegenüber aber einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, insbesondere dann, wenn alle Tiere auf die Dauer der Trächtigkeit ober ihr Abkalbedatum überprüft werden müssten.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39, Abs. 3	Der BV OW begrüsst die Präzisierung mit dem Wort "ausschliesslich". Somit ist es möglich, Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten auf Tiefstreu mit Laufhof oder ganzjährigem Weidegang zu halten.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich mit Tiefstreu gehalten werden.
Art. 69°, Abs. 2	Wir sehen keinen Nutzen darin, dass das Bafu die Herdenschutzhunde in einer separaten Datenbank jährlich erfasst und verwaltet. Wir sind der Ansicht, dass es durchaus reicht, wenn der Halter seinen Hund mit dem vorgesehenen Einsatz, bei der Hundendatenbank meldet. Sollte ein Ereignis stattfinden bei welchem geprüft werden muss, ob es sich um einen vom Bafu unterstützten Hund handelt oder nicht, kann dies der Kantonstierarzt auch nachträglich noch kontrollieren. Bereits im voraus eine zusätzliche Datenbank für Herdenschutzhunde vom Bafu zu betreiben, verursacht nur unnötige Kosten und administrative Aufwände.	Das Bundesamt für Umwelt erfasst in der Datenbank jährlich die Herdenschutzhunde, die die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 Buchstaben a-c und Absatz 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 erfüllen.
Art. 103a	<p>b) Wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, beantragt der BV OW, dass hochträchtiges Rindvieh und frischgekalbte Kühe für Auktionen, Märkte und Ausstellungen weiterhin zugelassen werden.</p> <p>Frischgekalbte Kühe haben die besten Verkaufsaussichten und lösen entsprechend gute Preise. Die Käufer wollen Tiere, welche möglichst zu Beginn der Laktation stehen und einen hohen Milchertrag liefern. Oder aber, sie verlangen nach hochträchtigen Tieren, welche innert Kürze abkalben. Dabei wollen sie die Tiere nicht noch lange auffüttern.</p> <p>Auch an den traditionellen Herbstviehausstellungen werden solche Tiere bereits seit vielen Jahren präsentiert, ohne dass dabei Probleme entstanden wären.</p>	<p>Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>¹ Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <p>a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten</p>

	<p>Der Vorschlag des Bundesrates würde einen nicht zu unterschätzenden administrativen Kontrollaufwand verursachen. Dieser wäre in keinem Fall verhältnismässig.</p> <p>d) Die aufgeführten Forderungen sind unnötig. Gerne verweisen wir beim Rindvieh auf die gut funktionierende Tierverkehrsdatenbank, auf welcher jedes Tier erfasst ist und mit der 12-stelligen TVD-Nummer aufgerufen werden kann. Dabei können die Daten des Rindviehs mit jedem Smartphone problemlos abgerufen werden. Zusätzlich erstellte Listen und Schaukarten braucht es zur Kontrolle der Tiere nicht, dies auch im Sinne einer Minimierung des administrativen Aufwandes. Sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten, so muss zwingend die Forderung nach einer aktuellen Liste gestrichen werden. Einzelne Schaukarten sind beispielsweise ebenfalls ausreichend, um die gewünschten Daten zu erhalten. Vor allem an Ausstellungen, welche nicht mit einer Voranmeldung der Tiere arbeiten, liegen zu Beginn der Veranstaltung keine Listen vor.</p> <p>f) auf die Nennung von Buchstabe f kann verzichtet werden, da gemäss Buchstabe g, erkrankte, verletzte oder überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen. Die Veranstalter führen somit eine Negativselektion durch, weshalb es nicht zusätzlich eine Positivdeklaration braucht.</p> <p>² Auf die zusätzliche Erstellung von Dokumenten betreffend die Aussteller und Tierdaten, kann verzichtet werden. Jedes Tier kann elektronisch abgerufen werden. Ebenso braucht es keine Dokumentation für gesunde Tiere, da bereits die gesundheitlich angeschlagenen Tiere negativ selektioniert werden.</p>	<p>sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Listen nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Der BV OW beantragt, dass die Meldepflicht einzig für nationale Ausstellungen eingefordert werden kann. Der Begriff überregional ist nicht ausreichend definiert.	Meldepflicht von regionalen <u>nationalen</u> Veranstaltungen 1 Überregionale <u>Nationale</u> Veranstaltungen, bei
Art. 152 Abs. 1 Bst. E	Das Festhalten der Fahrzeit ist ausreichend. Der Übernehmer des Tieres muss die vorangehende Dauer des Transportes selber kontrollieren und wird	Bei der Übergabe von Klautiere sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.

	sich dabei wohl kaum auf die Berechnung des Übergebers abstützen können.	
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Der BV OW lehnt die Verschärfung der Anforderungen an die Transportmittel ab. Es ist absolut ausreichend, wenn ein Abschlussgitter am Heck angebracht wird. Die Viehtransporter und Anhänger wurden in den vergangenen Jahren mit einem Heck-Absperrgitter ausgerüstet. Die nun vorliegende Forderung würde wiederum eine Anpassung zahlreicher Viehwagen bedeuten und damit enorme Kosten verursachen. Diese Gitter müssten dann allesamt auch wieder kontrolliert werden, womit nochmals hohe Kosten generiert und ein unnötiger Unmut bei den Tierhaltern ausgelöst würde.</p> <p>Noch ein Gedanke: eine absolute Sicherheit beim Transport und Umgang mit Tieren kann nie gewährt werden. Es ist durchaus möglich, dass ein Tier problemlos ausgeladen werden kann, aber aus irgendeinem anderen Grund dem Tierhalter anschliessend entwischt. Da nützen dann alle Vorkehrungen am Viehtransporter überhaupt nichts.</p>	<p>†-Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen: h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis}	Im Notfall ist es wichtig, dass ein Tierhalter ein leidendes Tier erlöst. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre dies ohne einen Verordnungsverstoss nicht mehr möglich.	<p>†-Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.</p>
Art. 190, Abs. 1, Bst.e	Die Weiterbildungsvorschrift für gewerbemässige Klauen- und Hufpfleger ist unverhältnismässig und aus unserer Sicht nicht notwendig. Sofern die Klauen- und Hufpfleger ihre Arbeit nicht korrekt ausführen, erhalten sie auch keine Aufträge mehr.	<p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Uri
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BV UR
Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs
Kontaktperson : Raphael Bissig
Telefon : 041 624 48 44
E-Mail : raphael.bissig@agro-kmu.ch
Datum : 06. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung ist mit zahlreichen Vorgaben befrachtet, welche einen hohen Administrations- und Kontrollaufwand verursachen. Der Bauernverband Uri beantragt, dass diese kostentreibenden Vorgaben aus der Verordnung gelöscht werden.

Speziell geht der BV UR auf die Auflagen für Veranstaltungen ein. Neben der Milchwirtschaft ist die Viehzucht und Rinderaufzucht ein wichtiger Pfeiler der Urner Landwirtschaft.

Ein flüssiger Viehabsatz ist auch heute für viele Viehzuchtbetriebe in Uri enorm wichtig. Gerade Betriebe, welche nicht an bester Verkehrslage liegen, haben sich auf die Viehzucht, Rinderaufzucht und den Viehverkauf spezialisiert. Verkauft werden die Tiere direkt von Stall zu Stall, über den privaten Handel oder an öffentlichen Auktionen, welche jeweils einen Gradmesser für das aktuelle Preisniveau von Zucht- und Nutztvieh darstellen.

An den Auktionen geniessen die frischgekalbten Kühe die besten Verkaufsaussichten, aber auch hochträchtiges Rindvieh findet jeweils problemlos einen Käufer. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Änderung der Tierschutzverordnung würde nun aber den Viehabsatz von diesen Tieren an Auktionen verunmöglichen. Ebenso hätte die Anpassung erhebliche Einschränkungen für die jährlich stattfindenden Herbstviehausstellungen, welche in der gesamten Zentralschweiz anzutreffen sind und das Schaufenster des Viehs der Zentralschweiz sind.

Der Bauernverband Uri beantragt, auf das Auffuhrverbot für Kühe, welche innerhalb von 14 Tagen gekalbt haben und für hochträgliche Tiere, an Veranstaltungen zu verzichten. Dies auch mit dem Hintergrund, dass in all den Jahren keine Häufung von negativen Vorkommnissen mit frischgekalbten Kühen oder hochträchtigem Rindvieh, gegenüber den übrigen Tieren, festgestellt werden musste. Die Tierhalter behandeln ihre Tiere aus ureigenem Interesse mit der grössten möglichen Sorgfalt, sowohl im Verkauf als auch an Ausstellungen, weshalb zusätzliche Regeln nicht notwendig sind. Die neuen Vorgaben würden demgegenüber aber einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, insbesondere dann, wenn alle Tiere auf die Dauer der Trächtigkeit ober ihr Abkalbedatum überprüft werden müssten.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39, Abs. 3	Der BV UR begrüsst die Präzisierung mit dem Wort "ausschliesslich". Somit ist es möglich, Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten auf Tiefstreu mit Laufhof oder ganzjährigem Weidegang zu halten.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich mit Tiefstreu gehalten werden.
Art. 69°, Abs. 2	Wir sehen keinen Nutzen darin, dass das Bafu die Herdenschutzhunde in einer separaten Datenbank jährlich erfasst und verwaltet. Wir sind der Ansicht, dass es durchaus reicht, wenn der Halter seinen Hund mit dem vorgesehenen Einsatz, bei der Hundendatenbank meldet. Sollte ein Ereignis stattfinden bei welchem geprüft werden muss, ob es sich um einen vom Bafu unterstützten Hund handelt oder nicht, kann dies der Kantonstierarzt auch nachträglich noch kontrollieren. Bereits im voraus eine zusätzliche Datenbank für Herdenschutzhunde vom Bafu zu betreiben, verursacht nur unnötige Kosten und administrative Aufwände.	Das Bundesamt für Umwelt erfasst in der Datenbank jährlich die Herdenschutzhunde, die die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 Buchstaben a-c und Absatz 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 erfüllen.
Art. 103a	b) Wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, beantragt der BV UR, dass hochträchtiges Rindvieh und frischgekalbte Kühe für Auktionen, Märkte und Ausstellungen weiterhin zugelassen werden. Frischgekalbte Kühe haben die besten Verkaufsaussichten und lösen entsprechend gute Preise. Die Käufer wollen Tiere, welche möglichst zu Beginn der Laktation stehen und einen hohen Milchertrag liefern. Oder aber, sie verlangen nach hochträchtigen Tieren, welche innert Kürze abkalben. Dabei wollen sie die Tiere nicht noch lange auffüttern. Auch an den traditionellen Herbstviehausstellungen werden solche Tiere bereits seit vielen Jahren präsentiert, ohne dass dabei Probleme entstanden wären.	Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten

	<p>Der Vorschlag des Bundesrates würde einen nicht zu unterschätzenden administrativen Kontrollaufwand verursachen. Dieser wäre in keinem Fall verhältnismässig.</p> <p>d) Die aufgeführten Forderungen sind unnötig. Gerne verweisen wir beim Rindvieh auf die gut funktionierende Tierverkehrsdatenbank, auf welcher jedes Tier erfasst ist und mit der 12-stelligen TVD-Nummer aufgerufen werden kann. Dabei können die Daten des Rindviehs mit jedem Smartphone problemlos abgerufen werden. Zusätzlich erstellte Listen und Schaukarten braucht es zur Kontrolle der Tiere nicht, dies auch im Sinne einer Minimierung des administrativen Aufwandes. Sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten, so muss zwingend die Forderung nach einer aktuellen Liste gestrichen werden. Einzelne Schaukarten sind beispielsweise ebenfalls ausreichend, um die gewünschten Daten zu erhalten. Vor allem an Ausstellungen, welche nicht mit einer Voranmeldung der Tiere arbeiten, liegen zu Beginn der Veranstaltung keine Listen vor.</p> <p>f) auf die Nennung von Buchstabe f kann verzichtet werden, da gemäss Buchstabe g, erkrankte, verletzte oder überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen. Die Veranstalter führen somit eine Negativselektion durch, weshalb es nicht zusätzlich eine Positivdeklaration braucht.</p> <p>2 Auf die zusätzliche Erstellung von Dokumenten betreffend die Aussteller und Tierdaten, kann verzichtet werden. Jedes Tier kann elektronisch abgerufen werden. Ebenso braucht es keine Dokumentation für gesunde Tiere, da bereits die gesundheitlich angeschlagenen Tiere negativ selektioniert werden.</p>	<p>sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Listen nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Der BV UR beantragt, dass die Meldepflicht einzig für nationale Ausstellungen eingefordert werden kann. Der Begriff überregional ist nicht ausreichend definiert.</p>	<p>Meldepflicht von regionalen <u>nationalen</u> Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale <u>Nationale</u> Veranstaltungen, bei</p>
<p>Art. 152 Abs. 1 Bst. E</p>	<p>Das Festhalten der Fahrtzeit ist ausreichend. Der Übernehmer des Tieres muss die vorangehende Dauer des Transportes selber kontrollieren und wird</p>	<p>Bei der Übergabe von Klautiere sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrtzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>

	sich dabei wohl kaum auf die Berechnung des Übergebers abstützen können.	
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Der BV UR lehnt die Verschärfung der Anforderungen an die Transportmittel ab. Es ist absolut ausreichend, wenn ein Abschlussgitter am Heck angebracht wird. Die Viehtransporter und Anhänger wurden in den vergangenen Jahren mit einem Heck-Absperrgitter ausgerüstet. Die nun vorliegende Forderung würde wiederum eine Anpassung zahlreicher Viehwagen bedeuten und damit enorme Kosten verursachen. Diese Gitter müssten dann allesamt auch wieder kontrolliert werden, womit nochmals hohe Kosten generiert und ein unnötiger Unmut bei den Tierhaltern ausgelöst würde.</p> <p>Noch ein Gedanke: eine absolute Sicherheit beim Transport und Umgang mit Tieren kann nie gewährt werden. Es ist durchaus möglich, dass ein Tier problemlos ausgeladen werden kann, aber aus irgendeinem anderen Grund dem Tierhalter anschliessend entwischt. Da nützen dann alle Vorkehrungen am Viehtransporter überhaupt nichts.</p>	<p>1. Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen: h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis}	Im Notfall ist es wichtig, dass ein Tierhalter ein leidendes Tier erlöst. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre dies ohne einen Verordnungsverstoss nicht mehr möglich.	1. Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Weiterbildungsvorschrift für gewerbemässige Klauen- und Hufpfleger ist unverhältnismässig und aus unserer Sicht nicht notwendig. Sofern die Klauen- und Hufpfleger ihre Arbeit nicht korrekt ausführen, erhalten sie auch keine Aufträge mehr.	<p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden:</p> <p>b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen;</p> <p>e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVSZ
Adresse, Ort : Landstr. 35, 6418 Rothenthurm
Kontaktperson : Franz Philipp
Telefon : 041 825 00 60
E-Mail : franz.philipp@bvsz.ch
Datum : 25. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung ist mit zahlreichen Vorgaben befrachtet, welche einen hohen Administrations- und Kontrollaufwand verursachen. Die BVSZ beantragt, dass diese kostentreibenden Vorgaben aus der Verordnung gelöscht werden.

Speziell geht die BVSZ auf die Auflagen für Veranstaltungen ein. Neben der Milchwirtschaft ist die Viehzucht und Rinderaufzucht ein wichtiger Pfeiler der Schwyzer Landwirtschaft. Dabei darf der Kanton Schwyz mit Stolz auf eine grosse Tradition zurück blicken. So gilt beispielsweise die Region Einsiedeln als Ursprungsgebiet für das in der gesamten Welt verbreitete Braunvieh, welches bereits im Jahr 1384 zollfrei vom Kloster Einsiedeln nach Italien exportiert werden konnte.

Ein flüssiger Viehabsatz ist auch heute für viele Viehzuchtbetriebe enorm wichtig. Gerade Betriebe, welche nicht an bester Verkehrslage liegen, haben sich auf die Viehzucht, Rinderaufzucht und den Viehverkauf spezialisiert. Verkauft werden die Tiere direkt von Stall zu Stall, über den privaten Handel oder an öffentlichen Auktionen, welche jeweils einen Gradmesser für das aktuelle Preisniveau von Zucht- und Nutztvieh darstellen.

An den Auktionen geniessen die frischgekalbten Kühe die besten Verkaufsaussichten, aber auch hochträchtiges Rindvieh findet jeweils problemlos einen Käufer. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Änderung der Tierschutzverordnung würde nun aber den Viehabsatz von diesen Tieren an Auktionen verunmöglichen. Ebenso hätte die Anpassung erhebliche Einschränkungen für die jährlich stattfindenden Bezirksviehausstellungen. An diesen werden im Kanton Schwyz über 3'000 Stück Zuchtvieh präsentiert und dies seit dem Jahr 1857.

Die BVSZ beantragt auf das Auffuhrverbot für Kühe, welche innerhalb von 14 Tagen gekalbt haben und für hochträchtige Tiere, an Veranstaltungen zu verzichten. Dies auch mit dem Hintergrund, dass in all den Jahren keine Häufung von negativen Vorkommnissen mit frischgekalbten Kühen oder hochträchtigem Rindvieh, gegenüber den übrigen Tieren, festgestellt werden musste. Die Tierhalter behandeln ihre Tiere aus ureigenem Interesse mit der grössten möglichen Sorgfalt, sowohl im Verkauf als auch an Ausstellungen, weshalb zusätzliche Regeln nicht notwendig sind. Die neuen Vorgaben würden demgegenüber aber einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, insbesondere dann, wenn alle Tiere auf die Dauer der Trächtigkeit oder ihr Abkalbedatum überprüft werden müssten. Wir gehen davon aus, dass die kantonalen Veterinärämter noch wichtigere Aufgaben zu erfüllen hätten.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39, Abs. 3	Die BVSZ begrüsst die Präzisierung mit dem Wort "ausschliesslich". Somit ist es möglich, Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten auf Tiefstreu mit Laufhof oder ganzjährigem Weidegang zu halten.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich mit Tiefstreu gehalten werden.
Art. 69°, Abs. 2	Wir sehen keinen Nutzen darin, dass das Bafu die Herdenschutzhunde in einer separaten Datenbank jährlich erfasst und verwaltet. Wir sind der Ansicht, dass es durchaus reicht, wenn der Halter seinen Hund mit dem vorgesehenen Einsatz, bei der Hundendatenbank meldet. Sollte ein Ereignis stattfinden, bei welchem geprüft werden muss, ob es sich um einen vom Bafu unterstützten Hund handelt oder nicht, kann dies der Kantonstierarzt auch nachträglich noch kontrollieren. Bereits im voraus eine zusätzliche Datenbank für Herdenschutzhunde vom Bafu zu betreiben, verursacht nur unnötige Kosten und administrative Aufwände.	Das Bundesamt für Umwelt erfasst in der Datenbank jährlich die Herdenschutzhunde, die die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 Buchstaben a-c und Absatz 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 erfüllen.
Art. 103a	<p>b) Wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, beantragt die BVSZ, dass hochträchtiges Rindvieh und frischgekalbte Kühe für Auktionen, Märkte und Ausstellungen weiterhin zugelassen werden.</p> <p>Frischgekalbte Kühe haben die besten Verkaufsaussichten und lösen entsprechend gute Preise. Die Käufer wollen Tiere, welche möglichst zu Beginn der Laktation stehen und einen hohen Milchertrag liefern. Oder aber, sie verlangen nach hochträchtigen Tieren, welche innert Kürze abkalben. Dabei wollen sie die Tiere nicht noch lange auffüttern.</p> <p>Auch an den traditionellen Herbstviehausstellungen werden solche Tiere bereits seit vielen Jahren präsentiert, ohne dass dabei Probleme entstanden wären.</p>	<p>Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>¹ Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <p>a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten</p>

	<p>Der Vorschlag des Bundesrates würde einen nicht zu unterschätzenden administrativen Kontrollaufwand verursachen. Dieser wäre in keinem Fall verhältnismässig.</p> <p>d) Die aufgeführten Forderungen sind unnötig. Gerne verweisen wir beim Rindvieh auf die gut funktionierende Tierverkehrsdatenbank, auf welcher jedes Tier erfasst ist und mit der 12-stelligen TVD-Nummer aufgerufen werden kann. Dabei können die Daten des Rindviehs mit jedem Smartphone problemlos abgerufen werden. Zusätzlich erstellte Listen und Schaukarten braucht es zur Kontrolle der Tiere nicht, dies auch im Sinne einer Minimierung des administrativen Aufwandes. Sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten, so muss zwingend die Forderung nach einer aktuellen Liste gestrichen werden. Einzelne Schaukarten sind beispielsweise ebenfalls ausreichend, um die gewünschten Daten zu erhalten. Vor allem an Ausstellungen, wie etwa den Schwyzer Bezirks- und Gemeindefestivals, welche nicht mit einer Voranmeldung der Tiere arbeiten, liegen zu Beginn der Veranstaltung keine Listen vor.</p> <p>f) Auf die Nennung von Buchstabe f kann verzichtet werden, da gemäss Buchstabe g, erkrankte, verletzte oder überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen. Die Veranstalter führen somit eine Negativselektion durch, weshalb es nicht zusätzlich eine Positivdeklaration braucht.</p> <p>2 Auf die zusätzliche Erstellung von Dokumenten betreffend die Aussteller und Tierdaten kann verzichtet werden. Jedes Tier kann elektronisch abgerufen werden. Es braucht auch keine Dokumentation für gesunde Tiere, da bereits die gesundheitlich Angeschlagenen negativ selektioniert werden.</p>	<p>sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Listen nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Die BVSZ beantragt, dass die Meldepflicht einzig für nationale Ausstellungen eingefordert werden kann. Der Begriff überregional ist nicht ausreichend definiert.	Meldepflicht von regionalen <u>nationalen</u> Veranstaltungen 1 Überregionale <u>Nationale</u> Veranstaltungen, bei
Art. 152 Abs. 1 Bst. E	Das Festhalten der Fahrtzeit ist ausreichend. Der Übernehmer des Tieres muss die vorangehende Dauer des Transportes selber kontrollieren und wird sich dabei wohl kaum auf die Berechnung des Übergebers abstützen können.	Bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrtzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.

<p>Art. 165, Abs. 1, Bst. h</p>	<p>Die BVSZ lehnt die Verschärfung der Anforderungen an die Transportmittel ab. Es ist absolut ausreichend, wenn ein Abschlussgitter am Heck angebracht wird. Die Viehtransporter und Anhänger wurden in den vergangenen Jahren mit einem Heck-Absperrgitter ausgerüstet. Die nun vorliegende Forderung würde wiederum eine Anpassung zahlreicher Viehwagen bedeuten und damit enorme Kosten verursachen. Diese Gitter müssten dann allesamt auch wieder kontrolliert werden, womit nochmals hohe Kosten generiert und ein unnötiger Unmut bei den Tierhaltern ausgelöst würde.</p> <p>Noch ein Gedanke: eine absolute Sicherheit beim Transport und Umgang mit Tieren kann nie gewährt werden. Es ist durchaus möglich, dass ein Tier problemlos ausgeladen werden kann, aber aus irgendeinem anderen Grund dem Tierhalter anschliessend entwischt. Da nützen dann alle Vorkehrungen am Viehtransporter überhaupt nichts.</p>	<p>1-Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen: h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
<p>Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}</p>	<p>Im Notfall ist es wichtig, dass ein Tierhalter ein leidendes Tier erlöst. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre dies ohne einen Verordnungsverstoss nicht mehr möglich.</p>	<p>1-Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.</p>
<p>Art. 190, Abs. 1, Bst.e</p>	<p>Die Weiterbildungsvorschrift für gewerbemässige Klauen- und Hufpfleger ist unverhältnismässig und aus unserer Sicht nicht notwendig. Sofern die Klauen- und Hufpfleger ihre Arbeit nicht korrekt ausführen, erhalten sie auch keine Aufträge mehr.</p>	<p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BGK
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 3360 Herzogenbuchsee
Kontaktperson : Raymond Miserez
Telefon : 062 956 68 58
E-Mail : raymond.miserez@caprovis.ch
Datum : 7.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 103a	Wir begrüßen die präzisere Formulierung der Ansprüche von Tieren an Veranstaltungen. Wünschenswert im Interesse einer besseren Umsetzung wäre eine genauere Formulierung von Gesundheit im Gesetzestext selber (z. B. unter Buchstabe a) entsprechend derjenigen in den Erläuterungen	
Art. 165 Abs. 1 Bst. h	Angesichts dessen, dass die letzte Aufrüstung der Fahrzeuge vor 3 Jahren nur ein Abschlussgitter für die Hecktüre forderte, erachten wir aus Gründen der Verhältnismässigkeit ein Abschlussgitter bei bereits zugelassenen Fahrzeugen als ausreichend.	An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss mindestens ein Abschlussgitter angebracht sein. Bei ab dem xx.xx.xxxx neu zugelassenen Fahrzeugen müssen alle Ein- und Ausstiege durch Abschlussgitter gesichert sein.
Art.209aAbs.4	Das Formular wäre eine sehr gute Gelegenheit, auch die Massnahmen zu erheben, die bei einer Veranstaltung getroffen werden, um die Übertragung von Krankheiten zu verhindern (Klauenkontrollen beim Eingang bei Schafen zur Verhinderung der Übertragung von Moderhinke, Abtasten von Ziegen bei der Eingangskontrolle zur Vermeidung der Verbreitung der Pseudotuberkulose)	Zusätzlich Buchstabe f) getroffene Massnahmen zur Vorbeugung der Übertragung von Krankheiten

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Eine Prüfung als Abschluss der FBA bezweckt eine bessere Verinnerlichung des vermittelten Lernstoffes. Der zeitliche Aufwand zur Lernkontrolle sollte im Verhältnis stehen zum Nutzen für die Tierhaltenden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39	Es existiert nach wie vor keine anerkannte Organisation für die Erlangung des Sachkundenachweises zur Betreuung von Kleinwiederkäuern bei zeitlich befristeten Veranstaltungen und bei der Werbung. Da durch die neue Formulierung deutlich mehr Kleinwiederkäuerveranstaltungen von dieser Vorgabe betroffen sein dürften, empfehlen wir, diesem Umstand in den Übergangsbestimmungen Rechnung zu tragen.	
Art. 66	Der Aufwand soll im Verhältnis zur Dauer der Ausbildung stehen, ein halber Tag scheint uns dazu angemessen.	Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil können zeitlich getrennt voneinander durchgeführt werden, die Gesamtdauer sollte aber einen halben Tag nicht überschreiten.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 31 Abs.3	Sowohl bei den Lamas wie auch bei den Alpakas gibt es je zwei Haupt-Typen, die sich in der Faserbildung stark unterscheiden. Dieser Umstand sollte im Tierschutz-Kontrollhandbuch genauer erläutert werden, so dass die Kontrolle vor Ort mit einfachen Mitteln möglich ist. Der Zeitpunkt der Schur sollte wie bei den Schafen der Witterung angepasst sein.	Art. 31 Abs. 3 belassen, zusätzlich Abs. 4 analog dem Text in Art. 30 Abs. 3 Zeitpunkt der Schur bei Schafen Vorschlag für Tierschutz-Kontrollhandbuch: Hinweis 1) Seite 10 ergänzen mit Unterschieden bezüglich der Schur bei den unterschiedlichen Typen. So werden Huacaya-Alpakas jährlich geschoren, während bei Suri-Alpakas eine Schur alle zwei Jahre meist ausreichend ist.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bernischer Pferdezuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BPZV
Adresse, Ort : Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Kontaktperson : Urs Weissmüller
Telefon : 079 661 33 40
E-Mail : famweissm@bluewin.ch
Datum : Entwurf vom 9. Januar 2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.
	Grundsätzliche Bemerkungen
	Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt der VSP hier nicht Stellung.
	Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Veterinärbereich - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen administrativen Auflagen werden abgelehnt.
	Das BLV (Fabien Loup) hat Vertreter des Cofichev darüber informiert, dass unter <i>Veranstaltungen mit Tieren</i> konkret solche gemeint sind, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen. Letzter Punkt ist im Übrigen im Vorschlag zur Änderung von Art. 1 Abs. 3 Bst. d der <i>Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren</i> formuliert, man spricht hier von « Betreuung von Tieren an Ausstellungen, Tierbörsen und bei der Werbung ». Demnach wären Reitturniere oder andere Pferdeveranstaltungen, bei denen die Pflege der Tiere direkt durch die Besitzer erfolgen, nicht von diesen Bestimmungen betroffen, auch wenn diese mehrere Tage dauern. Um jegliche Unklarheiten auszuschliessen, bitten wir um Verankerung dieser Definition in Art. 2 der Tierschutzverordnung (siehe weiter unten)
	Zudem hat sich eine inhaltliche Änderung in der Tierschutzverordnung, Art. 59, Abs. 4, eingeschlichen, die zu einer massiven Verschärfung des Schweizer

Tierschutzgesetzes im Bereich der Pferdehaltung führen würde. Im Bericht ist jedoch klar erwähnt, dass es sich materiell um keine Änderung der Vorschrift handelt. Damit gehen wir davon aus, dass es sich um einen Fehler handelt. Wir bitten dieselbe Formulierung wie in der Vergangenheit zu verwenden, lediglich mit der Anpassung des Begriffs Equiden mit einer Altersangabe.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der VSP unterstützt die Änderungsvorschläge weitgehend. Grundsätzlich sollen jedoch Tierhalter und Veranstalter nicht noch weitere administrative Bürden auferlegt werden. Auch das Tierschutzrecht ist deshalb dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Der VSP begrüsst die Verwendung des Begriffs Equiden und das Ersetzen des Begriffs „Jungpferde“ mit klaren Altersangaben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 59, Abs. 4, 4	Keine inhaltliche Änderung bzw. Verschärfung des Tierschutzgesetzes. Das Wort „mindestens“ soll wieder – wie bisher – mit dem Wort „längstens“ ausgetauscht werden oder mit einem vereinfachten, gut verständlichen Satz (s. Änderungsvorschlag)	„Abgesetzte Fohlen müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung oder bis zum Alter von 30 Monaten in Gruppen gehalten werden.“
103, Bst. d	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	bei Veranstaltungen, <i>die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen</i> sowie bei der Werbung ist einen Sachkundenachweis zu erbringen
103a	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	1 Bei Veranstaltungen mit Tieren, <i>die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen</i> , muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:
Art. 107a, 1	Die Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen führt zu erhöhtem administrativem Aufwand für die Veranstalter, der nicht im Verhältnis zu den bisher genannten Vorteilen dieser Verordnung steht. Der VSP bittet um eine ausführliche Begründung der gewünschten Meldepflicht. Zudem ist der Begriff „Überregional“ ungenau und lässt Interpretationsspielraum offen. Wir schlagen vor, diesen Begriff nicht zu verwenden.	Streichung des Begriffs „überregional“
Art. 107a, 2	Der VSP begrüsst die höheren Anforderungen an die Betreuung von Tieren an Veranstaltungen.	
	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen-	

Art. 190, Abs. 1, Bst. e	und Hufpfleger ist angemessen. Der VSP unterstützt den Vorschlag einer regelmässigen Weiterbildung.	
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen ausschliesslich Hunde, die Hundehalter und den Umgang mit Daten zu Hunden und der Hundehaltung. Daher verzichtet der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen auf eine Stellungnahme zu diesen Änderungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bio Suisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Kontaktperson : Thomas Pliska
Telefon : 061 204 66 60
E-Mail : thomas.pliska@bio-suisse.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Bio Suisse schliesst sich den Rückmeldungen des Schweizer Bauernverband (SBV) an. Explizit soll die Weideschlachtung weiterhin möglich sein. Statt der Streichung von Anhang 6, Ziffer 15 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten, schlagen wir vor, Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen.

Freundliche Grüsse
Bio Suisse

Daniel Bärtschi
Geschäftsführer

Urs Brändli
Präsident

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Bio Suisse spricht sich explizit gegen eine Streichung von Anhang 6 Ziffer 15 aus und unterstützt die Argumentation des SBV und von Vier Pfoten.

Die Weideschlachtung soll weiterhin möglich sein. Sie wird nur in Einzelfällen betrieben. Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) soll entsprechend angepasst werden, damit dieser Nischenmarkt offenbleibt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen; wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten.	1.5 Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Braunvieh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVCH
Adresse, Ort : Chamerstrasse 56, 6300 Zug
Kontaktperson : Lucas Casanova
Telefon : 041 729 33 11
E-Mail : lucas.casanova@braunvieh.ch
Datum : 2. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

1. BVCH beschränkt sich auf Themen, die für die Rindviehhaltung von Bedeutung sind.

2. In der Schweiz ist die Regelungsdichte – ebenfalls im Veterinärrecht - ausserordentlich hoch. Ein gewichtiger Teil der zur Stellungnahme unterbreiteten neuen Vorgaben würde diese Dichte unverhältnismässig erhöhen. BVCH fordert, dass die Anpassungen auf das zwingend Notwendige beschränkt werden. Zusätzliche administrative Auflagen lehnen wir ab. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die Praxis zeigt, dass mehr Regelungen das Tierwohl nicht verbessern und teilweise sogar die Vollzugsorgane überfordern.

3. Wir stellen fest, dass einzelne Bestimmungen in der falschen Verordnung vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Dahingehende Definitionen gehören ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

BVCH lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere (siehe unser Kommentar in der Einleitung).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	<p>Aus formellen Gründen ist dieser Teil zu streichen.</p> <p>Eine allfällige Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Für die Tierschutzverordnung kann diese Definition übernommen werden. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.</p>	<p>2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.</p>
Art. 17	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt. Nasenringe sollen bei Kühen auch weiterhin erlaubt sein. Diese Ringe werden erfolgreich eingesetzt um andere Tiere mit dem Saugen nicht zu schädigen.</p>	<p>e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;</p>
Art. 35, Abs. 4, Bst. b	<p>Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen: b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 39	<p>Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 101c	<p>Bewilligung für gewerbsmässige Klauen- oder Hufpflege: Die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder die Hufpflege für Pferde gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 103a		Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter

	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. In dieser sind sanitärische, seuchenpolizeiliche, tierschützzerische, betreuerische, terminliche und administrative Auflagen definiert. In der Bewilligung können situativ spezielle Anforderungen auferlegt werden. Zudem werden diese Veranstaltungen von der Veterinärbehörde überwacht. Die bestehenden Vorgaben und die eingespielte Praxis haben sich bewährt.</p> <p>Zusätzlich gilt es anzufügen:</p> <p>Seit jeher ist es an Veranstaltungen selbstverständlich, dass die Tiere vom Tierhalter oder vom Personal betreut und überwacht werden. Behandlungen werden auf dem Behandlungsjournal eingetragen und es bestehen exakte Tierlisten.</p> <p>Der Zeitraum bez. Hochträchtigkeit ist nicht definiert und der Zeitpunkt der Abkalbung steht im Voraus nicht exakt fest. Grössere Abweichungen können beim Natursprung entstehen. An vielen Veranstaltungen werden Kühe vor 14 Tagen nach der Abkalbung ausgestellt, dies ohne Probleme.</p> <p>Die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin EFZ muss als Sachkundeausweis gültig sein.</p>	<p>1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <p>a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zu gelassen werden;</p> <p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Es würde eine unverhältnismässige Bürokratie geschaffen. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. Siehe unsere Begründungen um Artikel 103a.</p>	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	<p>Die Änderung wird abgelehnt. Die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung sind in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln.</p>	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung</p> <p>Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>

Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Im Gesetz ist die Fahrzeit, nicht jedoch die Dauer vorgeschrieben. Mit den bisherigen Vorgaben werden allfällige Probleme erkannt und Verstösse können sanktioniert werden. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon heute gross.	e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Am Heck des Transportfahrzeuges ist das Abschlussgitter bereits obligatorisch. Über diesen Weg erfolgt hauptsächlich das Aufladen und Abladen. Die zusätzliche Installation von Abschlussgittern auf der Seite ist sehr aufwändig und bringt wenig Nutzen.	h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Geltende Fassung beibehalten. h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Formulierung abgelehnt. Eine Nottötung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist äusserst selten, kann aber notwendig sein. Diese Massnahme an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist aus Gründen des Tierschutzes fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.	1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. 1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Art. 190, Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu regeln.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren ausreichend. Siehe unsere Begründung im Artikel 190, Abs. 1.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden Fassung noch im Vorschlag die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir die Richtigstellung.	Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126 ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe unsere Bemerkungen im Artikel 103a.	4 Die Formularvorlage für Meldungen über regionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor:

		a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. BVCH verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage, ob der zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Weil die Tierseuchenverordnung in Revision steht, schlagen wir im Einvernehmen mit dem Viehhandel eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen teilweise die Tiere auf eine sehr frühe Tageszeit zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer des Begleitdokumentes für Rinder die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die bisherige wie auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig. Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Die Formulierungen könnte vereinfacht werden in dem unbesehen der Milch oder des Milchgemisches und der Pflicht, den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV), die Milch resp. das Milchgemisch mit genügend Fe anzureichern ist.	<i>Art. 11 Abs. 1</i> 1 <i>Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.</i>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden. Nach unsern Kenntnissen werden seit kurzem auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen.	Die Regelungen unverändert belassen resp. bei Bedarf so anzupassen, dass die Weideschlachtung grundsätzlich möglich bleibt.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Braunviehzuchtverband Obwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVO
Adresse, Ort : Dörflistrasse 17, 6078 Lungern
Kontaktperson : Arnold Imfeld
Telefon : 041 678 13 09
E-Mail : arnoldimfeld@hotmail.com
Datum : 3. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir unsere Stellungnahme zur Revision der Tierschutzverordnung ein und äussern uns explizit zu den Auflagen für Veranstaltungen.

Für die Obwaldner Landwirtschaft ist neben der Milchwirtschaft die Viehzucht ein wichtiges Standbein. Dabei darf der Kanton Obwalden mit Stolz auf eine grosse Tradition zurück blicken. Seit der Gründung im Jahr 1932 ist der BVO verantwortlich für die Förderung der Viehzucht und des Viehabsatzes.

Ein flüssiger Viehabsatz ist auch heute für viele Viehzuchtbetriebe enorm wichtig. Gerade Betriebe, welche nicht an bester Verkehrslage liegen, haben sich auf die Viehzucht, Rinderaufzucht und den Viehverkauf spezialisiert. Verkauft werden die Tiere direkt von Stall zu Stall, über den privaten Handel oder an öffentlichen Auktionen und Märkten, welche jeweils einen Gradmesser für das aktuelle Preisniveau von Zucht- und Nutztvieh darstellen.

An den Auktionen geniessen die frischgekalbten Kühe die besten Verkaufsaussichten, aber auch hochträchtiges Rindvieh findet jeweils problemlos einen Käufer. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Änderung der Tierschutzverordnung würde nun aber den Viehabsatz von diesen Tieren an Auktionen verunmöglichen. Starke Einschränkungen hätte die Anpassung auch für die Kantonale Viehschau in Sarnen sowie für die Gemeindeviehschauen in Engelberg und Lungern wo jedes Jahr mehr als 1000 Stück Zuchtvieh präsentiert wird.

Der BVO beantragt auf das Auffuhrverbot für Kühe, welche innerhalb von 14 Tagen gekalbt haben und für hochträgliche Tiere, an Veranstaltungen zu verzichten. Dies auch mit dem Hintergrund, dass in all den Jahren keine Häufung von negativen Vorkommnissen mit frischgekalbten Kühen oder hochträchtigem Rindvieh, gegenüber den übrigen Tieren, festgestellt werden musste. Die Tierhalter behandeln ihre Tiere aus ureigenem Interesse mit der grössten möglichen Sorgfalt, sowohl im Verkauf als auch an Ausstellungen, weshalb zusätzliche Regeln nicht notwendig sind. Die neuen Vorgaben würden demgegenüber aber einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, insbesondere dann, wenn alle Tiere auf die Dauer der Trächtigkeit oder ihr Abkalbedatum überprüft werden müssten. Wir gehen davon aus, dass die kantonalen Veterinärämter noch wichtigere Aufgaben zu erfüllen hätten.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 103a	<p>b) Wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, beantragt der BVO dass hochträchtiges Rindvieh und frischgekalbte Kühe für Auktionen, Märkte und Ausstellungen weiterhin zugelassen werden.</p> <p>Frischgekalbte Kühe haben die besten Verkaufsaussichten und lösen entsprechend gute Preise. Die Käufer wollen Tiere, welche möglichst zu Beginn der Laktation stehen und einen hohen Milchertrag liefern. Oder aber, sie verlangen nach hochträglichen Tieren, welche innert Kürze abkalben. Dabei wollen sie die Tiere nicht noch lange auffüttern.</p> <p>Auch an den traditionellen Herbstviehausstellungen werden solche Tiere bereits seit vielen Jahren präsentiert, ohne dass dabei Probleme entstanden wären.</p> <p>Der Vorschlag des Bundesrates würde einen nicht zu unterschätzenden administrativen Kontrollaufwand verursachen. Dieser wäre in keinem Fall verhältnismässig.</p> <p>d) Die aufgeführten Forderungen sind unnötig. Gerne verweisen wir beim Rindvieh auf die gut funktionierende Tierverkehrsdatenbank, auf welcher jedes Tier erfasst ist und mit der 12-stelligen TVD-Nummer aufgerufen werden kann. Dabei können die Daten des Rindviehs mit jedem Smartphone problemlos abgerufen werden. Zusätzlich erstellte Listen und Schaukarten braucht es zur Kontrolle der Tiere nicht, dies auch im Sinne einer Minimierung des administrativen Aufwandes. Sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten, so muss zwingend die Forderung nach einer aktuellen Liste gestrichen werden. Einzelne Schaukarten sind beispielsweise ebenfalls ausreichend, um die gewünschten Daten zu erhalten.</p>	<p>Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>¹ Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <p>a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>b. keine hochträglichen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Listen nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>

	<p>f) Auf die Nennung von Buchstabe f kann verzichtet werden, da gemäss Buchstabe g, erkrankte, verletzte oder überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen. Die Veranstalter führen somit eine Negativselektion durch, weshalb es nicht zusätzlich eine Positivdeklaration braucht.</p> <p>2 Auf die zusätzliche Erstellung von Dokumenten betreffend die Aussteller und Tierdaten kann verzichtet werden. Jedes Tier kann elektronisch abgerufen werden. Es braucht auch keine Dokumentation für gesunde Tiere, da bereits die gesundheitlich Angeschlagenen negativ selektioniert werden.</p>	
Art. 107a	Der BVO beantragt, dass die Meldepflicht einzig für nationale Ausstellungen eingefordert werden kann. Der Begriff überregional ist nicht ausreichend definiert.	Meldepflicht von regionalen <u>nationalen</u> Veranstaltungen 1 Überregionale <u>Nationale</u> Veranstaltungen, bei
Art. 152 Abs. 1 Bst. E	Das Festhalten der Fahrtzeit ist ausreichend. Der Übernehmer des Tieres muss die vorangehende Dauer des Transportes selber kontrollieren und wird sich dabei wohl kaum auf die Berechnung des Übergebers abstützen können.	Bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrtzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Der BVO lehnt die Verschärfung der Anforderungen an die Transportmittel ab. Es ist absolut ausreichend, wenn ein Abschlussgitter am Heck angebracht wird. Die Viehtransporter und Anhänger wurden in den vergangenen Jahren mit einem Heck-Absperrgitter ausgerüstet. Die nun vorliegende Forderung würde wiederum eine Anpassung zahlreicher Viehwagen bedeuten und damit enorme Kosten verursachen. Diese Gitter müssten dann allesamt auch wieder kontrolliert werden, womit nochmals hohe Kosten generiert und ein unnötiger Unmut bei den Tierhaltern ausgelöst würde. Noch ein Gedanke: eine absolute Sicherheit beim Transport und Umgang mit Tieren kann nie gewährt werden. Es ist durchaus möglich, dass ein Tier problemlos ausgeladen werden kann, aber aus irgendeinem anderen Grund dem Tierhalter anschliessend entwischt. Da nützen dann alle Vorkehrungen am Viehtransporter überhaupt nichts.	¹Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen: h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bündner Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BBV
Adresse, Ort : Bündner Arena 1, 7408 Cazis
Kontaktperson : Martin Renner
Telefon : 081 254 20 00
E-Mail : renner@buendnerbauernverband.ch
Datum : 6. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

1. In der Schweiz ist die Regelungsdichte – ebenfalls im Veterinärrecht - ausserordentlich hoch. Ein gewichtiger Teil der zur Stellungnahme unterbreiteten neuen Vorgaben würde diese Dichte unverhältnismässig erhöhen. Der BBV fordert, dass die Anpassungen auf das zwingend Notwendige beschränkt werden. Zusätzliche administrative Auflagen lehnen wir ab. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die Praxis zeigt, dass mehr Regelungen das Tierwohl nicht verbessern und teilweise sogar die Vollzugsorgane überfordern.

3. Wir stellen fest, dass einzelne Bestimmungen in der falschen Verordnung vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Dahingehende Definitionen gehören ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der BBV lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere (siehe unser Kommentar in der Einleitung).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	<p>Aus formellen Gründen ist dieser Teil zu streichen.</p> <p>Eine allfällige Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Für die Tierschutzverordnung kann diese Definition übernommen werden. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.</p>	<p>2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.</p>
Art. 17	<p>Bei Rindern sind zudem verboten:</p> <p>invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;</p> <p>das Anwenden von elektrisierenden Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen;</p>	Keine Anpassungsanträge
Art 35, Abs. 4, Bst, b	<p>Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 39	<p>Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 101c	<p>Bewilligung für gewerbsmässige Klauen- oder Hufpflege:</p> <p>Die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder die Hufpflege für Pferde gilt für die ganze Schweiz.</p> <p>Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.</p>	Keine Anpassungsanträge

<p>Art. 103a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. In dieser sind sanitärische, seuchenpolizeiliche, tierschützerische, betreuerische, terminliche und administrative Auflagen definiert. In der Bewilligung können situativ spezielle Anforderungen auferlegt werden. Zudem werden diese Veranstaltungen von der Veterinärbehörde überwacht. Die bestehenden Vorgaben und die eingespielte Praxis haben sich bewährt.</p> <p>Zusätzlich gilt es anzufügen:</p> <p>Seit jeher ist es an Veranstaltungen selbstverständlich, dass die Tiere vom Tierhalter oder vom Personal betreut und überwacht werden. Behandlungen werden auf dem Behandlungsjournal eingetragen und es bestehen exakte Tierlisten.</p> <p>Der Zeitraum bez. Hochträchtigkeit ist nicht definiert und der Zeitpunkt der Abkalbung steht im Voraus nicht exakt fest. Grössere Abweichungen können beim Natursprung entstehen. An vielen Veranstaltungen werden Kühe vor 14 Tagen nach der Abkalbung ausgestellt, dies ohne Probleme.</p> <p>Die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin EFZ muss als Sachkundeausweis gültig sein.</p>	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Es würde eine unverhältnismässige Bürokratie geschaffen. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. Siehe unsere Begründungen um Artikel 103a.</p>	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
<p>Art. 123</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt. Die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung sind in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln.</p>	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung</p> <p>Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des</p>

		Elterntieres nicht tragen.
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Im Gesetz ist die Fahrzeit, nicht jedoch die Dauer vorgeschrieben. Mit den bisherigen Vorgaben werden allfällige Probleme erkannt und Verstösse können sanktioniert werden. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon heute gross.	e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Am Heck des Transportfahrzeuges ist das Abschlussgitter bereits obligatorisch. Über diesen Weg erfolgt hauptsächlich das Aufladen und Abladen. Die zusätzliche Installation von Abschlussgittern auf der Seite ist sehr aufwändig und bringt wenig Nutzen.	h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Geltende Fassung beibehalten. h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Formulierung abgelehnt. Eine Nottötung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist äusserst selten, kann aber notwendig sein. Diese Massnahme an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist aus Gründen des Tierschutzes fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.	1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. 1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Art. 190, Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu regeln.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren ausreichend. Siehe unsere Begründung im Artikel 190, Abs. 1.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden Fassung noch im Vorschlag die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir die Richtigstellung.	Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126 ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufstest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushalleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;

209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe unsere Bemerkungen im Artikel 103a.	4. Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.
--------------	--------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Der BBV verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage, ob der zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Weil die Tierseuchenverordnung in Revision steht, schlagen wir im Einvernehmen mit dem Viehhandel eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen teilweise die Tiere auf eine sehr frühe Tageszeit zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer des Begleitdokumentes für Rinder die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die bisherige wie auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig. Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Die Formulierungen könnte vereinfacht werden in dem unbesehen der Milch oder des Milchgemisches und der Pflicht, den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV), die Milch resp. das Milchgemisch mit genügend Fe anzureichern ist.	<i>Art. 11 Abs. 1</i> 1 Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden. Nach unsern Kenntnissen werden seit kurzem auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen.	Die Regelungen unverändert belassen resp. bei Bedarf so anzupassen, dass die Weideschlachtung grundsätzlich möglich bleibt.

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1

CH-3003 Berne

Paudex, le 6 février 2017
PM/mis

Modification d'ordonnances du domaine vétérinaire – Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le Centre Patronal a pris connaissance de la procédure de consultation relative à la modification de différentes ordonnances du domaine vétérinaire. Après étude des différents documents mis à disposition, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Remarques préliminaires

A titre liminaire, nous regrettons que les milieux gastronomiques, pourtant directement touchés par d'importantes modifications, n'aient pas été directement consultés. Leurs voix de professionnels de la restauration auraient très certainement contribué à obtenir un éclairage réaliste de la situation, notamment eu égard aux conditions d'importation et de mise à mort des homards, langoustes et autres crabes.

En outre, sensible à la cause animale, nous estimons que les animaux méritent d'être traités avec tous les égards et les soins qu'ils méritent, notamment si ceux-ci peuvent diminuer leur souffrance et leur stress. Néanmoins, nous déplorons que sous le couvert de cette noble cause, on en arrive à de la surréglementation synonyme de gageures administratives et d'augmentation de charges.

Par ailleurs, nous relevons que certaines modifications proposées vont se heurter à un problème de taille, à savoir celui du contrôle du respect des nouvelles obligations. On pense ici notamment à l'obligation d'étourdir le homard avant de le plonger dans l'eau bouillante. Comment est-il concrètement possible de contrôler une telle réglementation? On imagine bien que, le jour où un inspecteur entrera dans une cuisine pour vérifier que le homard est bien étourdi avant sa cuisson, cette contrainte sera respectée par le chef du lieu. Il ne faut pas se voiler la face, ce type de contrainte est impossible à vérifier.

Enfin, on notera que le rapport explicatif (p.24) mentionne explicitement qu'il est "cependant possible de remplacer l'importation de homards vivants par l'importation de

homards tués et congelés dans le pays d'origine", en d'autres termes on tolère toute cruauté animale tant que cette dernière ne se fait pas sur le territoire helvétique. Un sens de la morale et de la protection animale que nous trouvons particulièrement discutable voire hypocrite.

Remarques particulières

Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Art. 22 al.3 : Une nouvelle obligation est mise à la charge des vétérinaires sous le prétexte hasardeux qu'ils seraient les seuls à distinguer une queue de chien courte ou coupée. Cette justification n'est pour le moins pas convaincante et on imagine assez bien que la personne qui entend acquérir un chien se renseigne sur la race en question. En outre, cette nouvelle obligation, qui constitue une charge administrative supplémentaire, renchérit inutilement le coût de la consultation. Il est évident que les minutes supplémentaires passées à remplir des formulaires seront facturées aux clients.

Pour ces raisons, nous sommes opposés à l'introduction de cet alinéa.

Art. 23 let.f : Cette disposition interdit le transport des décapodes marcheurs sur de la glace ou dans de l'eau glacée. Par contre, le transport dans des caisses refroidies par des éléments refroidissants est toléré si l'animal est séparé de ces éléments par du carton ou du polystyrène. D'une part, quand on sait que le homard peut très bien évoluer dans des eaux oscillant entre 1° et 25° degré Celsius, on comprend mal pourquoi il ne pourrait pas être transporté dans de l'eau salée glacée. D'autre part, et tous les spécialistes le diront, pour des questions de conservation, de fraîcheur et surtout de qualité, le homard vivant ne devrait jamais être placé dans de l'eau douce ou sur de la glace, y compris pour son transport. Il est en effet essentiel que le homard reste vif et réactif.

Nous regrettons de ne pouvoir disposer de plus amples informations (ou d'éventuelles statistiques) sur les pratiques en la matière. Il s'avère que plusieurs distributeurs respectent des règles strictes, car elles s'avèrent essentielles pour la qualité du produit. A défaut de données chiffrées sur la manière dont sont transportés les décapodes marcheurs, démontrant l'absolue nécessité de légiférer en la matière, nous nous opposons à l'introduction de cette disposition.

Art. 23 let.g : Cette disposition interdit la détention des décapodes marcheurs hors de l'eau. Or quand on sait qu'un homard ne peut vivre plus de 36 heures hors de l'eau (et encore pour autant qu'il dispose de conditions idéales de fraîcheur et d'humidité), on imagine bien qu'ils sont soit cuisinés dans des délais plus courts, soit qu'ils sont effectivement gardés dans de l'eau de mer. Dernière option, il est également possible de cuire immédiatement le homard et de le placer ainsi au réfrigérateur pendant deux jours au maximum (pour autant qu'il soit placé dans un récipient bien hermétique). On a ici à nouveau le sentiment que le législateur n'a pas pris la peine d'approfondir ces questions pratiques qui rendent pourtant superflues toutes réglementations supplémentaires.

Pour ces raisons, nous sommes opposés à cet alinéa.

Art. 76 al.6 : Cette disposition, qui vise visiblement à interdire les appareils qui émettent un jet d'eau ou d'air sur un chien qui aboie, est trop large. Interdire les moyens auxiliaires empêchant le chien d'émettre des sons et d'exprimer sa douleur pourrait

également signifier l'interdiction du port de la muselière. Etait-ce là vraiment la volonté du législateur? On en doute. Pour plus de clarté et de sécurité du droit, nous proposons d'exclure spécifiquement la muselière de cet alinéa.

Art. 90 al.3 let.a : Cette disposition soumet à autorisation les viviers d'eau salée utilisés en gastronomie. Il s'agit en somme d'une réglementation qui soumet les restaurateurs à encore plus de contraintes administratives, ce qui contribue, de fait, à augmenter leurs charges. Cette augmentation, qui sera inexorablement reportée sur le consommateur lequel verra sa facture de restauration alourdie, ne bénéficie pourtant d'aucune explication tangible la justifiant. Nous notons que pour des raisons de qualité et de fraîcheur les restaurateurs ont tout intérêt à conserver les animaux marins dans les meilleures conditions. Sans autre détail sur la manière dont les espèces marines sont actuellement détenues dans la plupart des restaurants, sans chiffre à l'appui et sans autres critères objectifs justifiant une législation aussi contraignante que délicate à mettre en œuvre, nous nous opposons à la modification proposée.

Art. 103 : Nous relevons que le rapport explicatif ne démontre pas que les personnes qui gardent actuellement des animaux dans certaines manifestations manquent de compétence et, sous-entendu, qu'elles ne seraient pas aptes à remplir une telle tâche. On rappellera qu'il existe une réglementation qui punit les personnes qui maltraitent les animaux. Aussi, faute de démonstration d'un besoin avéré, nous ne sommes pas convaincus de la nécessité d'imposer une attestation de compétence pour ce type de manifestation, raison pour laquelle nous nous opposons à cette disposition.

Art. 107 al.2 : Même remarque que pour l'art. 103.

Art. 111 al.2 : On ne voit pas ce que cet alinéa prévoit de plus que l'actuel art. 111. Etant donné que cette disposition dit en substance exactement la même chose que la disposition actuelle, nous proposons de supprimer cet al.2.

Art. 122 al.2 : A notre époque, il ne se justifie plus de contraindre l'administré exploitant une animalerie de faire une demande d'autorisation sur papier; ceci d'autant plus que l'actuel art. 122 al.2 prévoit expressément qu'une telle demande doit être déposée au moyen du système informatique prévu à cet effet. Ce retour en arrière est intolérable et il appartient à l'administration de mettre en place un système informatique capable de gérer ce type de demande, ce qui ne devrait pas être insurmontable. Aussi, nous nous opposons à la modification proposée.

Art. 177 al. 1 et al. 1bis : Cette disposition contraint tous les restaurateurs à former du personnel à la mise à mort des décapodes marcheurs. En d'autres termes, elle interdit la mise à mort du homard par ébouillantage (cf. art. 178), comme cela se pratique actuellement dans la majorité des cas. Cette nouvelle règle contraint les cuisiniers à étourdir le crustacé avant de l'apprêter. On peut légitimement se demander si la mise à mort par incision au couteau dans la région thoracique ou l'électrocution (les deux alternatives préconisées) sont vraiment plus appropriée que l'eau bouillante. Faute de déterminations scientifiques probantes, nous nous opposons à cette disposition qui représente une charge administrative et un coût supplémentaire pour les restaurateurs.

Art. 178 et 178a : Ces dispositions prévoient le principe de l'étourdissement de l'animal, y compris les décapodes marcheurs, et les exceptions, notamment si la méthode de mise à mort elle-même plonge l'animal immédiatement, sans souffrance ni maux, dans

un état d'inconscience et d'insensibilité. Sans remettre en cause le fait que les décapodes marcheurs ont des systèmes nerveux et qu'ils sont sensibles à la douleur, on se demande si le législateur s'est posé la question de savoir en combien de temps un animal plongé dans de l'eau bouillante met à mourir? Ou alors, avant la mort en tant que telle, si face à un tel choc thermique l'animal ressent vraiment une douleur ou s'il est immédiatement placé dans un état d'inconscience? On a des centaines d'exemples chez l'homme qui face à un traumatisme soudain ne ressent aucune douleur. En outre, le fait que l'animal continue à bouger dans la casserole n'est pas en soi une preuve qu'il éprouve de la douleur, il peut s'agir de mouvements réflexes à l'image de la poule qui continue de courir alors qu'elle vient d'être décapitée. On pourrait ainsi parfaitement prétendre que l'ébouillantage place l'animal immédiatement et sans souffrance dans un état d'inconscience, plaçant ainsi ce mode de faire dans les exceptions à la règle générale. Une telle conclusion mettrait à mal tout le nouveau système visant à protéger davantage les décapodes marcheurs. Cette insécurité juridique doublée du fait que le rapport ne démontre pas que l'animal souffre effectivement dans ce type de mise à mort, nous positionne clairement contre ces modifications. A cela s'ajoute le fait qu'au-delà de nos frontières, le décapode marcheur peut être tué dans des conditions pires encore sans que cela ne semble déranger personne puisqu'il pourra être importé mort sans autre vérification.

Ordonnance sur les épizooties (OFE)

Art. 16 : L'administré se voit rajouter une tâche administrative qui est actuellement assurée par le vétérinaire. L'argumentation du rapport explicatif justifiant cette mesure n'est pas relevant. Que le détenteur d'un chien fournisse des données inexactes au vétérinaire ou au service compétent du canton ou de la commune ne change fondamentalement pas grand-chose. Dans tous les cas, cela n'apporte pas une solution à la problématique posée. Nous pensons au contraire que le vétérinaire est le plus à même de se rendre compte de l'erreur des informations concernant l'animal. Aussi, nous sommes opposés à la modification proposée.

Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux (OFPAn) et ordonnance sur la protection des animaux lors de leur abattage (OPAnAb)

Outre les remarques générales déjà formulées, nous n'avons pas de remarque particulière à faire valoir.

Conclusions

Moyennant la prise en compte des remarques susmentionnées et l'abandon des alinéas auxquels nous nous opposons, pour le solde, nous pouvons approuver les modifications proposées dans ce projet.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

CENTRE PATRONAL



Patrick Mock



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GalloSuisse / Schweizer Eierproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GS
Adresse, Ort : Burgerweg 24
Kontaktperson : Oswald Burch
Telefon : 031 915 35 48
E-Mail : burch@gallosuisse.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

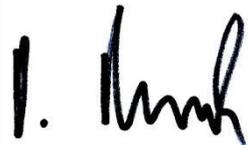
Besten Dank für die Gelegenheit, zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich Stellung nehmen zu können.

Als Mitglied des Schweizer Bauernverbandes (SBV) unterstützen wir dessen Eingabe vollumfänglich.

Im Folgenden äussern wir uns explizit zu zwei Punkten, welche die Belange der Schweizer Eierproduzenten ganz spezifisch betreffen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Voten.

Freundliche Grüsse
GalloSuisse



Oswald Burch
Geschäftsführer

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 24, Bst. f	Küken sind von diesem Verbot auszunehmen. Lebende Küken bilden in Messen ein starkes Bindeglied zum Publikum. Lebende Küken sind an Messen ein absoluter Sympathieträger. Das soll keinesfalls untersagt sein.	<i>Art. 24 Bst. f</i> Verboten sind zudem: f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.

3 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig.
Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34a	Dieser neue Artikel wird abgelehnt. Die Einführung dieser Bestimmung kann allenfalls für Neubauten – ab einem nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegenden Stichtag – eingeführt werden. Die Nach- oder Umrüstung bestehender Ställe wird abgelehnt.	<i>Art. 34a</i> 1 Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : swissherdbook

Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : Matthias Schelling

Telefon : 031 910 61 11

E-Mail : matthias.schelling@swissherdbook.ch

Datum : 07. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Swissherdbook beschränkt sich auf Themen, die für die Rindviehhaltung von Bedeutung sind.

2. In der Schweiz ist die Regelungsdichte – ebenfalls im Veterinärrecht - ausserordentlich hoch. Ein gewichtiger Teil der zur Stellungnahme unterbreiteten neuen Vorgaben würde diese Dichte unverhältnismässig erhöhen. Swissherdbook fordert, dass die Anpassungen auf das zwingend Notwendige beschränkt werden. Zusätzliche administrative Auflagen lehnen wir ab. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die Praxis zeigt, dass mehr Regelungen das Tierwohl nicht verbessern und teilweise sogar die Vollzugsorgane überfordern.

3. Wir stellen fest, dass einzelne Bestimmungen in der falschen Verordnung vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Dahingehende Definitionen gehören ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Swissherdbook lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere (siehe unser Kommentar in der Einleitung).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	<p>Aus formellen Gründen ist dieser Teil zu streichen.</p> <p>Eine allfällige Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Für die Tierschutzverordnung kann diese Definition übernommen werden. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.</p>	<p>2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.</p>
Art. 17	<p>Bei Rindern sind zudem verboten:</p> <p>invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;</p> <p>das Anwenden von elektrisierenden Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen;</p>	<p>e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;</p>
Art 35, Abs. 4, Bst. b	<p>Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 39	<p>Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 101c	<p>Bewilligung für gewerbsmässige Klauen- oder Hufpflege:</p> <p>Die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder die Hufpflege für Pferde gilt für die ganze Schweiz.</p> <p>Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.</p>	Keine Anpassungsanträge

<p>Art. 103a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. In dieser sind sanitärische, seuchenpolizeiliche, tierschützzerische, betreuerische, terminliche und administrative Auflagen definiert. In der Bewilligung können situativ spezielle Anforderungen auferlegt werden. Zudem werden diese Veranstaltungen von der Veterinärbehörde überwacht. Die bestehenden Vorgaben und die eingespielte Praxis haben sich bewährt.</p> <p>Zusätzlich gilt es anzufügen:</p> <p>Seit jeher ist es an Veranstaltungen selbstverständlich, dass die Tiere vom Tierhalter oder vom Personal betreut und überwacht werden. Behandlungen werden auf dem Behandlungsjournal eingetragen und es bestehen exakte Tierlisten.</p> <p>Der Zeitraum bez. Hochträchtigkeit ist nicht definiert und der Zeitpunkt der Abkalbung steht im Voraus nicht exakt fest. Grössere Abweichungen können beim Natursprung entstehen. An vielen Veranstaltungen werden Kühe vor 14 Tagen nach der Abkalbung ausgestellt, dies ohne Probleme.</p> <p>Die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin EFZ muss als Sachkundeausweis gültig sein.</p>	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. 2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Es würde eine unverhältnismässige Bürokratie geschaffen. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. Siehe unsere Begründungen um Artikel 103a.</p>	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen 1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden. 2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. 3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
<p>Art. 123</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt. Die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung sind in der Gentechnikgesetzgebung</p>	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch</p>

	zu regeln.	veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Im Gesetz ist die Fahrzeit, nicht jedoch die Dauer vorgeschrieben. Mit den bisherigen Vorgaben werden allfällige Probleme erkannt und Verstösse können sanktioniert werden. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon heute gross.	e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Am Heck des Transportfahrzeuges ist das Abschlussgitter bereits obligatorisch. Über diesen Weg erfolgt hauptsächlich das Aufladen und Abladen. Die zusätzliche Installation von Abschlussgittern auf der Seite ist sehr aufwändig und bringt wenig Nutzen.	h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Geltende Fassung beibehalten. h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Formulierung abgelehnt. Eine Nottötung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist äusserst selten, kann aber notwendig sein. Diese Massnahme an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist aus Gründen des Tierschutzes fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.	1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. 1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Art. 190, Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu regeln.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren ausreichend. Siehe unsere Begründung im Artikel 190, Abs. 1.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden Fassung noch im Vorschlag die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir die Richtigstellung.	Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126 ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;

209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe unsere Bemerkungen im Artikel 103a.	4-Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.
--------------	--------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Swissherdbook verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage, ob der zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Weil die Tierseuchenverordnung in Revision steht, schlagen wir im Einvernehmen mit dem Viehhandel eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen teilweise die Tiere auf eine sehr frühe Tageszeit zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer des Begleitdokumentes für Rinder, die zur Schlachtung gebracht werden, auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder , die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die bisherige wie auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig. Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Die Formulierungen könnte vereinfacht werden in dem unbesehen der Milch oder des Milchgemisches und der Pflicht, den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV), die Milch resp. das Milchgemisch mit genügend Fe anzureichern ist.	<i>Art. 11 Abs. 1</i> 1 <i>Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.</i>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden. Nach unsern Kenntnissen werden seit kurzem auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen.	Die Regelungen unverändert belassen resp. bei Bedarf so anzupassen, dass die Weideschlachtung möglich bleibt.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Highland Cattle Society (Switzerland Section)
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HCS
Adresse, Ort : Husacher 2, 3303 Münchringen
Kontaktperson : Nicole Bohren
Telefon : +41 79 264 19 97
E-Mail : info@highlandcattle.ch
Datum : 03.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziff. 1.5	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p>

	<p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : INFORAMA, landwirtschaftliche Bildung und Beratung im Kanton Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : INFORAMA
Adresse, Ort : Rütli 5, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Markus Wildisen
Telefon : 031 636 41 50
E-Mail : markus.wildisen@vol.be.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Das INFORAMA beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf das Thema Tierschutzbeauftragte/r, welches für die Arbeiten im Rahmen der Ausbildung von Landwirtinnen und Landwirten von Bedeutung ist.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung werden auf allen Stufen von der Berufsausbildung bis zum universitären Abschluss eine Vielzahl an Untersuchungen und Versuche mit Nutztieren auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Diese Untersuchungen und Versuche gehen nicht über die normalen Belastungen der landwirtschaftlichen Praxis und Produktionskontrolle hinaus (SG0) und lehnen sich an die Definition gemäss TSchG Kap.1 Art.3c.

Die Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien) des BLV sieht für solche „nichtbewilligungspflichtige“ Versuche eine Meldung vor, welche sich derzeit de facto nicht vom Bewilligungsverfahren unterscheidet und daher einen erheblichen zeitlichen Vorlauf mit sich bringt.

Die vorgesehene Änderung der TSchV Art. 129 würde auch erfordern, dass in der landwirtschaftlichen Bildung, Beratung und Weiterbildung eine/n Tierschutzbeauftragte/n benannt und ausgebildet werden müsste. In der Formulierung des Art. 129 bleibt auch unklar, ob ein Bereichsleiter/Versuchsleiter, welcher die Ausbildung im Bereich Tierschutz/3R bereits abgeschlossen hat, gleichzeitig auch Tierschutzbeauftragter sein kann.

Für eine sinnvolle Durchführung von „landwirtschaftlichen Tierversuchen“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Bildung, Beratung und Weiterbildung sowie der Untersuchung landwirtschaftlicher Fragestellungen (Fütterungsversuche mit üblichen Komponenten, Rassenvergleich unter üblichen landwirtschaftlichen Bedingungen etc.) sollte daher

1. ein vereinfachtes Meldeverfahren für Versuche in der Ausbildung (SG0) ermöglicht werden; und
2. die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Tierschutzbeauftragten, Bereichsleitern und Versuchsleitern von Institutionen, die in grösserem Umfang Tierversuche (auch höherer Schweregrade als 0) durchführen (z.B. Agroscope, ETH, HAFL, FibL, Vetsuisse), geschaffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Markus Wildisen
Leiter INFORAMA

Kaspar Grünig
Leiter Fachbereich Höhere Berufsbildung
Mitglied der Geschäftsleitung

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Art. 129

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung werden auf allen Stufen von der Berufsausbildung bis zum universitären Abschluss eine Vielzahl an Untersuchungen und Versuche mit Nutztieren auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Diese Untersuchungen und Versuche gehen nicht über die normalen Belastungen der landwirtschaftlichen Praxis und Produktionskontrolle hinaus (SG0) und lehnen sich an die Definition gemäss TSchG Kap.1 Art.3c.

Die Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien) des BLV sieht für solche „nichtbewilligungspflichtige“ Versuche eine Meldung vor, welche sich derzeit de facto nicht vom Bewilligungsverfahren unterscheidet und daher einen erheblichen zeitlichen Vorlauf mit sich bringt.

Die vorgesehene Änderung der TSchV Art. 129 würde auch erfordern, dass in der Bildung, Beratung und Weiterbildung eine/n Tierschutzbeauftragte/n benannt und ausgebildet werden müsste. In der Formulierung des Art. 129 bleibt auch unklar, ob ein Bereichsleiter/Versuchsleiter, welcher die Ausbildung im Bereich Tierschutz/3R bereits abgeschlossen hat, gleichzeitig auch Tierschutzbeauftragter sein kann.

Für eine sinnvolle Durchführung von „landwirtschaftlichen Tierversuchen“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Bildung, Beratung und Weiterbildung sowie der Untersuchung landwirtschaftlicher Fragestellungen (Fütterungsversuche mit üblichen Komponenten, Rassenvergleich unter üblichen landwirtschaftlichen Bedingungen etc.) sollte daher

1. ein vereinfachtes Meldeverfahren für Versuche in der Ausbildung (SG0) ermöglicht werden; und
2. die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Tierschutzbeauftragten, Bereichsleitern und Versuchsleitern von Institutionen, die in grösserem Umfang Tierversuche (auch höherer Schweregrade als 0) durchführen (z.B. Agroscope, ETH, HAFL, FibL, Vetsuisse), geschaffen werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 128 - Art. 129b	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen.</p> <p>Die Artikel sollten dahingehend geändert werden, dass für die Aufsicht von Tierversuchen unter üblichen landwirtschaftlichen Bedingungen (Schweregrad 0) Tierschutzbeauftragte anderer Institutionen bzw. Personen mit der Ausbildung des amtlichen Fachassistenten Tierschutz und den notwendigen Praxiserfahrungen als Tierschutzbeauftragte eingesetzt werden können.</p>	<p>Art. 129 Bst. 4 (neu):</p> <p>Versuche mit Schweregrad 0 können von einem Tierschutzbeauftragten, Bereichsleiter oder Versuchsleiter einer anderen Institution, oder von Personen mit der Ausbildung des amtlichen Fachassistenten Tierschutz und den notwendigen Praxiserfahrungen betreut werden, sofern dies schriftlich vereinbart wird.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interessengemeinschaft Mastelertierhaltung
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG MET
Adresse, Ort : c/o Aviforum, Bürgerweg 22, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Ruedi Zweifel, Aviforum
Telefon : 031 915 35 35
E-Mail : ruedi.zweifel@aviforum.ch
Datum : 01.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

In der Interessengemeinschaft Mastelertiere beteiligen sich alle Organisationen, die in der Schweiz Mastelertiere aufziehen und halten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Vorschläge zur Formulierung von Vorgaben für Mastelertiere einzubringen und hoffen, dass Sie sie übernehmen können. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Bis dato waren in der Tierschutzverordnung, Anhang 1 (Art. 10, Tab. 9-1, al. 4), die Mastelterniere nur mit einem Mass aufgeführt, nämlich der begehbaren Fläche für Mastelterniere.

Seit der Revision 2008 ist im Titel der erwähnten Tabelle 9-1 irreführend "Legehennen, Elterntiere" aufgeführt. Erst weiter unten wird präzisiert, dass damit Legehennen-Elterntiere gemeint sind.

Die Mitglieder haben seit 2005 mit dem BLV angestrebt, wissenschaftliche Grundlagen für Massangaben von Mastelternieren zu erarbeiten. Der Projektbericht "Anordnung von Sitzstangen bei Mastelternieren" der Tierschutzabteilung der Vetsuisse-Fakultät Bern von 2016 bietet nun erstmals Grundlagen für eine Festlegung von Massangaben. Diese dienen uns für die Formulierung unserer Vorschläge.

Als Interessengemeinschaft legen wir grossen Wert auf die nachhaltige Umsetzung der Vorgaben für Mastelterniere. Die praktische, tierschutzrelevante Machbarkeit und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Importbruteiern aus umliegenden Ländern der EU fordern pragmatische und schlanke Lösungen. Dies berücksichtigen wir in unserem Vorschlag und erwarten gerne, dass Sie diese so übernehmen können. Für Fragen und Klärungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kommentiert [AG1]: für

Kommentiert [AG2]: und tierschutzrelevante

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang Tabelle 9.1 Hausgeflügel Al. 4	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhte Sitzgelegenheiten Die Mitglieder der IG MET und Projektpartner des BLV Projektes waren sich bewusst, dass Mastelterniere erhöhte Sitzgelegenheiten benutzen werden. Dies war in der Praxis in jetzigen Ställen und mit den jetzigen Einrichtungen (ohne Sitzstangen) ersichtlich. Roste vor den Legenestern und Futtertröge werden als erhöhte Ruheplätze benutzt. Im Schlussbericht des BLV Projektes wird dann auch erwähnt, dass diese Elemente nebst den untersuchten Sitzstangen benützt wurden. Es wird auch erwähnt, dass nur ein Teil der Tiere die angebotenen, erhöhten Sitzgelegenheiten benützt. Am höchsten war der Anteil im Alter von 24 Alterswochen mit einem Maximum von 50% der Tiere auf den Sitzstangen. Bis ins Alter von 54 Alterswochen nahm die Benützung dann wieder kontinuierlich ab und plafonierte bei rund 20%. Daraus leiten wir ab, dass zusätzlich zu den bereits bestehenden, erhöhten Sitzflächen wie Roste ein Angebot von Sitzstangen und/oder Futtertröge für 50% der Tiere deren Ansprüchen vollumfänglich erfüllen kann. 	Ergänzung von al. 4 Mastelterniere: 41 begehbare Fläche für Masteltern, je Tier 1400 cm² 42 Erhöhte Sitzgelegenheiten für Mastelterniere: 421 erhöhte Flächen (Roste): 10% der begehbaren Fläche 422 Sitzstangen und/oder Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere 14 cm

Kommentiert [AG3]: Sitzgelegenheiten

	<ul style="list-style-type: none"> - Sitzstangenlänge pro Tier Die angebotenen Sitzstangenlängen haben bei 14 cm pro Tier die 50% Benützung ergeben. Eine Erhöhung auf 20 cm hat die Benützung nicht verbessert. Daraus leiten wir ab, dass das Mass von 14 cm pro Tier genügt. Zudem entspricht dies dem bereits in Tab. 9 erwähntem Mass für Legehennen, Zuchttiere und erlaubt damit eine Vereinheitlichung. - Ein Teil der Tiere ruht in der Einstreu Bei allen getesteten Varianten übernachtete ein Teil der Tiere in der Einstreu. Dies kann bei der Gestaltung und dem Angebot von erhöhten Sitzgelegenheiten berücksichtigt werden. - Angebot der erhöhten Sitzgelegenheiten Die erhöhten Sitzgelegenheiten der Roste stehen den Tieren permanent zur Verfügung. Aufziehbare Sitzstangen und/oder Futtertröge könnten gezielt abgesenkt und damit den Tieren zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Während der Aktiv- und Tretphase behindern sie somit das Zirkulieren der Tiere nicht. 	
<p>Anhang Tabelle 9.1 Hausgeflügel: Al. 4</p>	<p>Einführung der neuen Kategorie Jungtiere in der Rubrik Mastelterniere: Der Vorschlag, die Zeitdauer bis Umstallung aufzuführen, rührt daher, dass Masteltern-Jungtiere je nach genetischem Potential bis Alterswoche 20/22 in der Aufzucht bleiben. Deshalb ist die Erwähnung einer Alterswoche nicht sinnvoll.</p> <p>Die Flächenangabe errechnet sich aus dem Endgewicht der Jungtiere von ca. 2.2 kg LG. Mit 800 cm² belegen 12.5 Tiere einen m² begehbarer Fläche mit 27.5 kg.</p> <p>Für den Anteil erhöhte Flächenroste werden in der MET-Aufzucht 8% angewendet und scheinen sinnvoll.</p>	<p>Ergänzung von al. 4 Mastelterniere Kolonne Jungtiere bis Umstallung 41 begehbarer Fläche für Masteltern, je Tier 800 cm²</p> <p>42 Erhöhte Sitzgelegenheiten für Mastelterniere: 421 erhöhte Flächen (Roste): 8 % der begehbarer Fläche 422 Sitzstangen und Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere 11 cm</p>

Kommentiert [AG4]: Sollten wir etwas zu Sitzstangen auf den Kotrosten sagen?

Kommentiert [AG5]: Einer Besatzdichte von

Anhang Tabelle 9.1 Hausgeflügel Al. 4	Zusammenfassend und zur Veranschaulichung der zwei vorangehenden Punkte formulieren wir hier die erwähnte Alinea 4:		
	4 Mastelertiere	Jungtiere bis Umstallung	Mastelertiere
	41 begehbare Fläche cm ²	800	1400
	42 erhöhte Sitzgelegenheiten		
	421 erhöhte Flächen (Roste), % der begehbaren Fläche	8%	10%
422 Sitzstangen und/oder Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere	cm 11	14	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

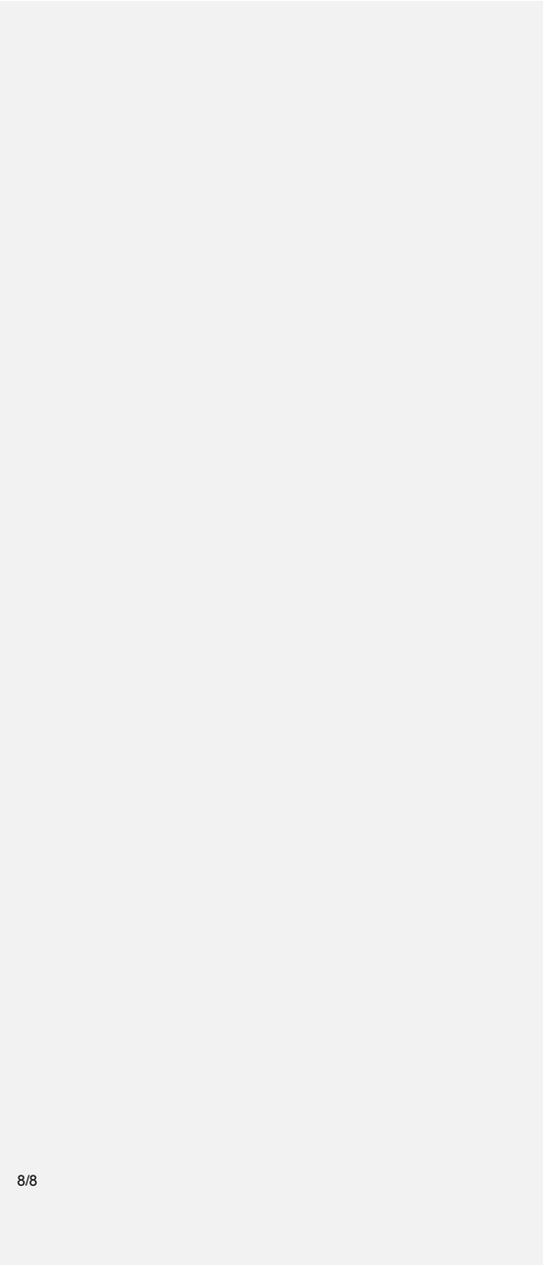
Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 a	Die Präzisierung auf Legehühner ist notwendig.	8a. Kapitel: Hühner <i>Art. 34a</i> 1 Oberhalb von Sitzstangen für Legehühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : IG Shropshire Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IG SHR Schweiz
Adresse, Ort : Aristaustrasse 13_2544 Bettlach
Kontaktperson : Thomas Schweizer
Telefon : schweizer.t@bluewin.ch
E-Mail : 079 218 36 91
Datum : 5.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

Feldfunktion geändert

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.
	Grundsätzliche Bemerkungen
	Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche und Tiergattungen, welche nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, nimmt der SSZV nicht Stellung.
	Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese in unverhältnismässiger Weise. Die Vorlagen sind zwingend auf das Notwendige zu reduzieren und administrativ zu vereinfachen. Ein Augenmerk sollte zudem der Umsetzung in der Praxis Rechnung getragen werden und unter Berücksichtigung verschiedener Situationen wie Alpsommerung; Zugänglichkeit; Anfahrtswege, usw. wo rasche Entscheide und Umsetzungen zum Wohle des Tieres nötig sind (Intervention bei Ereignisse).
	Generell ist die Tendenz, für alles und überall eine gesetzliche Regelung zu erlassen, zu hinterfragen. Mehr Regelungen verbessern den Tierschutz leider nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen.
	Wie der SBV stellt auch der SSZV fest, dass gewisse vorgeschlagene Bestimmungen im falschen Erlass vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren.

Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Eine solche Definition gehört ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.
Der SSZV lehnt alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen ab.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
IG SHR Schweiz

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen
 Der Schweizerische Schafzuchtverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen in der Praxis keinen Mehrwert zum Schutz der Tiere.
 Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Aus formellen Gründen ist Absatz 2 zu streichen. Eine allfällige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die Tierschutzverordnung muss diese Definition anschliessend übernehmen. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.	2- durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 101c	Bewilligung gewerbsmässige Klauenpflege keine Bemerkungen	
Art. 103 a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen.	Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter +Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a- nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b- keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zu gelassen werden; c- Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier aus-gestellt werden; d- eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Ad-resse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhan-den, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e- die Tiere durch eine ausreichend-grosse Anzahl von geeigneten Betreuung-spersonen betreut werden; f- das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere

		<p>mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g- offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h- den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	Siehe Kommentar Art. 2 Abs.3 Best.v	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung</p> <p>Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt, muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	<p>. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht.	<p>h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p> <p>Geltende Fassung beibehalten.</p> <p>h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>

Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügen vollständig.	1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. 1bis Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 auf 1 Tag in 5 Jahren zu ändern.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 1, Bst. E Neu	Siehe Begründung zu Abs. 1	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden, noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung.	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG¹²⁶; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushalleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.

3 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und der Kosten/Nutzen-Gedanke, so wie eine sinnvolle praktische Umsetzung, für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) tragbar bleiben.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig.
Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe angepasst werden müssen, weil sie sonst nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Die Formulierungen müssen so klar sein, dass unbesehen von der Pflicht den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV) bei reiner Vollmilchmast die Milch mit 2mg Fe anzureichern ist. Bei einer Milch-Kombimast ist ein Milchpulver (Vollmilchaufwerter) einzusetzen, das so viel Fe enthält, dass die Vorgabe von 2mg/l Milchtränke erfüllt wird. Bemerkung Es ist grundsätzlich fragwürdig, eine Pflicht zur Verabreichung von Pülverchen in der Verordnung festzuschreiben.	Art. 11 Abs. 1 1 Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.
Art. 34a	Dieser neue Artikel wird abgelehnt. Die Einführung dieser Bestimmung kann allenfalls für Neubauten - ab einem nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegenden Stichtag - eingeführt werden. Eine Nach- oder Umrüstung bestehender Ställe wird abgelehnt.	Art. 34a 1 Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. 2 Für Zwergrassen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht *die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden*. Für Rinder mit Ganzjahresauslauf sowie Yaks; Schottische Hochlandrinder, Büffel usw. auf landwirtschaftlichen Betrieben sollte aus Stressgründen eine Tötung auf der Weide erlaubt sein. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : KAGfreiland
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Engelgasse 12a, 9001 St.Gallen
Kontaktperson : Pascal Girod
Telefon : 071 222 23 10
E-Mail : pascal.girod@kagfreiland.ch
Datum : 06. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>KAGfreiland bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Veterinärbereich teilnehmen zu dürfen.</p> <p>Abgesehen beim Thema Weideschlachtung unterstützen wir auch die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS vollumfänglich. Zudem unterstützen wir die Stellungnahmen von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), vom Zürcher Tierschutz und VIER PFOTEN.</p>

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 35 Abs. 4 Bst. b	<p>Die Verwendung von Elektrobügeln sollte grundsätzlich verboten werden, da diese das natürliche Verhalten der Tiere stark beeinträchtigen und für die Rinder mit Stress und Schmerzen verbunden sind.</p> <p>Nachdem seit 2014 in Neubauten keine Elektrobügel mehr eingesetzt werden dürfen, ist ein generelles Verbot der konsequente nächste Schritt. Denkbar ist dafür eine Übergangsfrist von 10 Jahren.</p>	Der Einsatz von Elektrobügeln ist verboten.
Art. 39 Abs. 3	KAGfreiland begrüsst diese Präzisierung, hält die vorgeschriebenen Flächen aber für zu klein. Zudem sind Einflächenbuchten grundsätzlich als nicht artgerecht anzusehen, da sie die Tiere in ihrer Liegeplatzwahl beeinträchtigen und je nach Unterlage und Umweltbedingungen hygienisch, klimatisch oder bezüglich Klauenabrieb ungeeignet sein können.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über 5 Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten gehalten werden.
Art. 47	Die Haltung von Schweinen auf reinem Betonboden ist nicht artgerecht. Stattdessen ist allen Schweinen zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten, der den Tieren ein artgemässes Liegen ermöglicht und zugleich als Beschäftigungsmaterial dienen kann.	Allen Schweinen ist eine eingestreute Liegefläche anzubieten. Die Einstreu ist trocken und sauber zu halten und regelmässig zu erneuern.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11 Abs. 1	<p>KAGfreiland begrüsst die Konkretisierung der an Kälber zu verabreichenden Eisenmengen. Die angegebenen Mengen von 2 mg / Kilogramm Milch sind jedoch als viel zu gering anzusehen. Auch sollten die Mengenangaben nicht auf die Menge an Milch bzw. Milchgemisch bezogen werden. Vielmehr ist sicherzustellen, dass Kälber unabhängig von der aufgenommenen Menge Milch pro Tag mit einer physiologischen Menge an Eisen versorgt werden.</p> <p>Empfohlen wird heute eine Versorgung mit 100 mg Eisen pro Tier und Tag. Da die Menge nicht über die Milch abgedeckt werden kann, ist beim Verfüttern von Vollmilch eine Ergänzung mit einem Vollmilchaufwerter (Vitamine und Spurenelemente) nach Herstellerangaben notwendig. Bei der Tränke mit Milchaustauscher (MAT) ist auf einen ausreichenden Eisengehalt des MAT zu achten (mind. 100 mg/kg).</p> <p>Weiterhin sollten die Kälber möglichst früh Festfutter aufnehmen. Bei einer Futteraufnahme von ca. 0,5 kg TM am Tag an Kraft- und Grundfutter, kann eine bedarfsgerechte Versorgung mit Eisen angenommen werden.</p> <p>Des Weiteren sollten sich die Angaben nicht nur auf Mastkälber, sondern auch auf Aufzuchtkälber beziehen.</p>	<p>In der Kälbermast und -Aufzucht mit Kuhmilch bzw. einer kombinierten Fütterung mit Milchaustauschern und Kuhmilch muss eine Aufnahme von 100 mg Eisen pro Tier und Tag garantiert werden.</p> <p>Dies ist durch den Zusatz geeigneter Eisenpräparate oder Vollmilchaufwerter zur Milch zu gewährleisten. Alternativ ist die Verabreichung bzw. Injektion von Eisenpräparaten zulässig.</p>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Weideschlachtung

Ausgehend davon, dass Rinder heute zur Fleischerzeugung geboren und gehalten werden und die Tiere somit ihr Leben bei der Schlachtung verlieren, handelt es sich bei der Weideschlachtung aus Sicht von KAGfreiland um die bestmögliche Situation für alle Seiten: Das Rind ahnt bis zum letzten Moment nichts von seinem bevorstehenden Tod und kann ein möglichst artgerechtes Leben führen, der Landwirt erspart seinen Tieren unnötiges Leiden und sich selbst Stress beim Treiben und Verladen und der Konsument kann sich an einem qualitativ hochwertigen Stück Fleisch erfreuen.

Voraussetzung dafür ist selbstverständlich eine fachgerechte Umsetzung unter den genannten strengen Auflagen. Auf diese Weise kann auch die notwendige Hygiene garantiert werden, wie die bisherigen Weideschlachtungen auf dem Hof von Nils Müller gezeigt haben. Dies insbesondere im Vergleich mit den Anforderung bei der Jagd, wo die Auflagen schwächer sind und das Wild danach ebenfalls zum Verzehr freigegeben wird.

KAGfreiland erwartet daher, dass der Kugelschuss auf der Weide mit entsprechender Bewilligung auch in Zukunft durchgeführt werden kann. So wie dies seit Jahren bereits in Deutschland erlaubt ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6, Ziff. 1.5	<p>KAGfreiland sieht keine Veranlassung Anhang 6, ziff. 1.5 der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgrund des übergeordneten Rechts in LMG (Art. 16 Abs. 2 Buchstabe a) und VSFK (Art. 11 Abs. 2 Bst. b) zu löschen. Vielmehr ist Anhang 6, Ziff 1.5 notwendig, um bei den definierten Ausnahme-Fällen eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen zu reglementieren. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Methoden Tür und Tor.</p> <p>Zudem würde mit dem Wegfall der Bestimmungen, der Kugelschuss auf der Weide, bzw. die sogenannte Weideschlachtung, verboten. Der Kugelschuss auf der Weide ist die tierfreundlichste, schonendste Art, ein Rind zu schlachten und bei korrekter Durchführung hygienisch unbedenklich. Die Durchführung unter Bewilligung muss deshalb weiterhin erlaubt bleiben und</p>	<p>Ziffer 1.5 wird beibehalten: Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschuss- distanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.</p>

	ist bei der nächsten Teilrevision der VSFK als zusätzliche Ausnahme in Art. 11 Abs. 2 aufzunehmen.	



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kleinbauern-Vereinigung
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKMB
Adresse, Ort : Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Franziska Schwab
Telefon : 031 312 64 00
E-Mail : info@kleinbauern.ch
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die Kleinbauern-Vereinigung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Tierschutzrevisions-Paket. Im Zentrum unserer Stellungnahme steht die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten. Es ist uns ein Anliegen, dass mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung (Streichung von Ziffer 1.5 in Anhang 6) die Weideschlachtung nicht verunmöglicht wird. Die Weideschlachtung stellt eine tiergerechte Möglichkeit der Rinderschlachtung dar, die auch weiterhin möglich sein sollte und gesetzlich verankert sein muss. Es sollten Rahmenbedingungen/Erleichterungen geschaffen werden, damit Weideschlachtung sich als Alternative zu bewilligten Schlachthanlagen entwickeln kann.

Des Weiteren haben wir vier Forderungen zu bestehenden Vorschriften in der Tierschutzverordnung eingebracht, die von uns aus gesehen, auch angepasst werden müssen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2 Bst. a	<p>Durch das Schwanzkupieren von Lämmern soll verhindert werden, dass die Hinterhand verschmutzt wird, was zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens und möglicherweise sogar der Gesundheit führt, wenn es zum Parasitenbefall kommt. Um eine solche Verschmutzung zu verhindern, gibt es jedoch auch andere Möglichkeiten, wie z.B. das Ausscheren von Schwanz und Hinterhand oder durch das Vorbeugen von Durchfall mit einer angepassten Fütterung und Haltung. Da Durchfall auch eine Folge von Verwurmung sein kann, muss diese konsequent überwacht und behandelt werden.</p> <p>Es gibt also Alternativen zum Kupieren der Schwänze und am konsequentesten wäre es deshalb, das Schwanzkupieren zu verbieten, weil es einen schmerzlichen Eingriff für das Tier bedeutet. Falls sich ein Halter dennoch für das Kupieren entscheidet, sollte dies zwingendermassen unter Schmerzausschaltung erfolgen.</p>	<p>Aufheben Art. 15 Abs. 2 Bst. a «Das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken»</p> <p>Das Schwanzkupieren bei Schafen ist verboten.</p>
Art. 17 Bst. h	<p>Im Weiteren sind das Verkleben von Zitzen an Schauen zu verbieten. So werden Kühe gefördert, die einen natürlich guten Zitzenverschluss aufweisen. Ein Merkmal, dass von der Zucht ja eigentlich auch gefordert wird.</p>	<p>Das Verkleben von Zitzen anlässlich von Viehschauen ist verboten.</p>
Art. 40 Abs. 1	<p>Die aktuelle Regelung des Auslaufes für angebundene Tiere ist weder tierschutzkonform noch kontrollierbar. In Analogie zur Vorschrift bei den Ziegen (Art. 55 Abs. 1 TSchV) fordern wir ein Heraufsetzen der Auslaufhäufigkeit auf 170x/Jahr, regelmässig verteilt, z.B. 120x in der Vegetationsperiode und 50x im Winter, sowie pro Auslauf eine Mindestdauer von wenigstens zwei Stunden.</p>	<p>Rindern in Anbindeställen ist gleichmässig verteilt 170x Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt.</p>

Art. 47 Abs. 1	Die Haltung von Schweinen auf reinem Betonboden ist nicht artgerecht. Aufgrund ihrer Verhaltensbedürfnisse ist Schweinen zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten für ein artgemässes Liegen, wobei die Einstreu gleichzeitig ein sinnvolles Beschäftigungsmaterial darstellt.	Allen Schweinen ist eine eingestreute Liegefläche anzubieten.
----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6, Ziff. 1.5	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p>

	<p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen, welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kleintiere Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Henzmannstrasse 18, 4800 Zofingen
Kontaktperson : Iris Fankhauser
Telefon : 079 341 27 78
E-Mail : iris.fankhauser@kleintiere-schweiz.ch
Datum : 31. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Kleintiere Schweiz dankt dem BLV für die Einladung, zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Stellung zu nehmen.

Dem Dachverband Kleintiere Schweiz sind 4 Fachverbände angeschlossen, welche wir dazu eingeladen haben, ebenfalls einen Kommentar abzugeben. Dies sind: Rassekaninchen Schweiz, Rassetauben Schweiz, Rassegeflügel Schweiz und Ziervögel Schweiz, sowie die Interessengemeinschaft Meerschweinchen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Obwohl keine Änderung der Begriffe vorgesehen ist, nützen wir die Gelegenheit, nochmals auf die Forderungen der IG Meerschweinchen und Ziervögel Schweiz aufmerksam zu machen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 1 Begriffe Abs. b	Mit diesem Artikel werden Meerschweinchen in die Kategorie Wildtiere eingestuft. Meerschweinchen werden seit Jahrhunderten domestiziert und somit durch den Menschen von der Wildform genetisch isoliert. Sie werden durch die Domestikation zu Haustieren und sollten somit in der Verordnung auch als solches eingeordnet werden.	Artikel 2 a – Meerschweinchen sind Haustiere
2 Begriffe Abs.2 b Heimtiere	Ziervögel: Da seit Jahren ein Einfuhrverbot für Wildfänge besteht, sind Halter und Züchter von Ziervögeln auf über mehrere Generationen in Gefangenschaft nachgezogene Tiere angewiesen.	Ziervögel sind als Heimtiere einzustufen, da der Gesetzestext für die Art der Haltung zutreffend ist.
24 Abs.f	Wir verstehen diese Bestimmung nicht als grundsätzliches Verbot von Streichelzoos, denn oft sind noch andere Tiere wie Zwergziegen oder Schafe, sowie kleine Equiden anwesend. Wir sind nicht einverstanden, dass Kaninchen, Meerschweinchen und Küken verboten werden sollen, denn vor allem Kinder haben ein grosses Bedürfnis, Tiere zu streicheln. Somit haben Streichelzoos auch einen pädagogischen und therapeutischen Wert. Wir sind vielmehr der Meinung, dass das Betreiben von Streichelzoos geregelt werden muss. Die Tiere müssen von einer erwachsenen Fachperson ausgewählt werden und dürfen nur unter Aufsicht vom Publikum gestreichelt werden. Alle Fachpersonen müssen über einen SKN verfügen. Eine dauernde Präsenz ist zu gewährleisten. Es sind regelmässige Ruhezeiten für die Tiere einzuhalten. Die Tiergehege sind so zu gestalten, dass genügend Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind. Im übrigen weisen wir darauf hin, dass viele Altersheime, Zoos, Rehazentren etc. Streichelzoos betreiben, und im Falle eines Verbots Kaninchen und Meerschweinchen abschaffen müssten.	Bst f streichen

103° Abs f	Tiere an Veranstaltungen werden durch die Betreuer laufend kontrolliert wenn sie gefüttert oder getränkt werden. Dies findet in der Regel 2-3 x täglich, oder sogar laufend statt. Bei hunderten oder sogar tausenden von Kleintieren, die an einer Ausstellung präsentiert werden, ist es nicht möglich, jedes einzelne Tier 2 x täglich zu dokumentieren. Es ist uns ein Anliegen, dass die Administration einfach zu führen sein kann.	Nur Auffälligkeiten bezüglich Verhalten, Gesundheit auflisten. Diese können aufgrund der Nennungen erfasst werden.
Anhang 2 Tabelle 2 Anforderungen Nr. 21	Die Forderung, dass die Länge eines Käfigs mit weniger als 2 m ² Fläche nicht mehr als doppelt so gross sein darf wie die Breite, würde bedeuten, dass ein Käfig, beispielsweise für Zebrafinken in der Grösse von 0,5 x 1,5 um 50 cm verkürzt werden müsste und den Vögeln somit weniger Flugraum zur Verfügung stünde. Dies kann nicht die Absicht der TschV sein. Die Aufhebung dieser 2:1 Regelung würde zudem ermöglichen, zwei Käfige miteinander zu verbinden, womit den Vögeln mehr Flugraum zur Verfügung stünde.	Neben der Mindestfläche ist auch eine Mindestbreite von 40 cm zu verlangen und der Punkt 22 zu streichen

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Haushühner 34a Tab 9-1 141	<p>Kleintiere Schweiz hat schon mehrmals darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen für den Abstand der Sitzstange zum Boden sowie die lichte Höhe über der obersten Sitzstange keine Auswirkungen auf das Tierwohl haben. Hühner, die täglichen Freilauf geniessen, wie es in den meisten Hobbyhaltungen praktiziert wird, benutzen die Sitzstangen nur nachts, um zu schlafen. Dabei benutzen sie oft die alleroberste Stange, ungeachtet, wieviel Platz gegen oben zur Verfügung steht. Je weniger Platz es gegen oben gibt, je sicherer fühlen sich die Hühner. Dies ist auch im Auslauf zu beobachten, wenn sie auf Bäume fliegen. Da ist es ihnen völlig egal, wenn zum höheren nächsten Ast nur 5 cm bleiben. Wäre ihnen auf solchen Sitzgelegenheiten nicht wohl, würden sie solche nicht freiwillig aufsuchen. Die meisten Stallbauer produzieren und verkaufen Ställe für Kleinsthobbyhaltungen, welche die Bedingungen nicht erfüllen – nicht erfüllen können. Solche Ställe sind jedoch sehr robust und halten jahrzehntelang. Sollten die vorgeschlagenen Masse übernommen werden, würde dies dutzende, wenn nicht hunderte von Hobbyhaltern zwingen, die Geflügelzucht aufzugeben, womit wiederum wichtiges genetisches Potenzial und damit viel Biodiversität verloren ginge. Vielerorts bedingen grössere Ställe einer Baubewilligung oder können des Raumplanungsgesetzes wegen gar nicht erst aufgestellt werden. Wie uns von den zuständigen Personen in Ihrem Amt versichert wurde, gibt es auch keine wissenschaftliche Begründung für die bisherigen und neu vorgeschlagenen Masse (Grossrassen 50 cm, Zwergrassen 40 cm). Die Begründung in Ihren Erläuterungen zeigt, dass diese Bestimmung von der Wirtschaftsgeflügelzucht abgeleitet ist. Und wenn für Volierenaufbauten Ausnahmen bewilligt werden können, weshalb nicht für kleine Hobbyställe?</p>	<p>Für die Berechnung der Besatzdichte muss bei Hühnern mit täglichem Freilauf unterhalb des Kotbrettes für Grossrassen 50 cm und für Zwergrassen mindesten 40 cm zur Verfügung stehen.</p> <p>Die lichte Höhe über der obersten Sitzstange muss für Grossrassen mindestens 30 cm und für Zwergrassen mindestens 20 cm betragen.</p>
Tab. 9-1 Haustauben	Mindestfläche Innengehege:	Mindestfläche (begehbare Bodenfläche) 2 m ² .

Adulte in Zuchtperiode ohne Freiflug	Die Mindestfläche (begehbare Bodenfläche) vom Innengehege 3 m ² ist zu gross. Es macht Sinn, die Möglichkeit zu haben, den Bestand in kleinere Gruppen aufteilen zu können, immer verbunden mit einem Aussengehege von mindestens 3 m ² .	
	Mindestfläche Offenfrontschlag: Die Mindestfläche von 6 m ² ist zu gross. Es macht Sinn, die Möglichkeit zu haben, den Bestand in kleinere Gruppen aufteilen zu können.	Mindestfläche (begehbare Bodenfläche) 3 m ² . Eine Seitenlänge muss mindestens 3 Meter betragen, welche ohne Unterbruch befliegen werden kann.
	Zusätzliche Anforderungen: Die Forderung: «Pro Paar 2 Nester (z.B. Tonschale) oder ein genügend grosses Nest» entspricht absolut nicht den Bedürfnissen der Tauben. Dies würde das Zuchtpaar irritieren und stressen, indem der Nestbau und besonders die Eiablage gestört sind. Es könnte sein, dass in beide Schalen je ein Ei gelegt wird, und so nicht bebrütet würde. Das Brutpaar wechselt sich bei der Brut im Nest nach instinktiver Zeitvorgabe beim Brüten ab. Wichtig erscheint uns, dass Nestmaterial vorhanden sein muss, dadurch sind sie beschäftigt und der normale Paarungsstress nimmt ab.	Pro Paar 1 Zelle (Brutabteil) mit Brutmöglichkeit und Nestmaterial (Stroh, Tabackstängel usw.)
Adulte in Zuchtperiode ⁴ mit täglichem Freiflug	Die Mindestfläche (begehbare Bodenfläche) vom Innengehege 2.25 m ² , sollte bei allen Haltungsverfahren gleich gross sein. Dadurch soll ermöglicht werden, dass in demselben Innengehege alle Haltungsverfahren möglich sind. Den Bedürfnissen soll durch die Besatzdichte Rechnung getragen werden.	Mindestfläche (begehbare Bodenfläche) 2 m ² .
Adulte in Zuchtperiode ⁴ mit permanentem Freiflug	Die Haltungsverfahren «Permanenter Freiflug» ersatzlos streichen und bei der Variante «Täglicher Freiflug» integrieren. Diese Variante wird praktisch nirgends betrieben. Wenn die Raubvögel aktiv sind, verlassen die Tauben den Schlag nicht mehr freiwillig. Da macht es Sinn, wenn sie das gleiche Platzangebot haben wie beim täglichen Freiflug. Ist auch nicht überprüfbar, welche Variante tatsächlich betrieben wird. Die Mindestgrösse des Innengeheges von 1.25 m ² ist gegenüber den anderen Haltungsverfahren nicht nachvollziehbar.	Ersatzlos streichen

<p>Adulte und Jungtiere⁴ ohne Freiflug:</p>	<p>Die Bezeichnung «Jungtiere⁴» ist nicht zutreffend, (⁴ bedeutet: Zuchttiere mit Jungen bis zum Absetzen).</p> <p>Mindestfläche Innengehege: Die Mindestfläche (begehbare Bodenfläche) vom Innengehege 3 m² ist zu gross. Es macht Sinn, die Möglichkeit zu haben, den Bestand in kleinere Gruppen aufteilen zu können, immer verbunden mit einem Aussengehege von mindestens 3 m².</p> <p>Die gemeinsame Haltung von Adulten und Jungtieren im gleichen Innengehege eignet sich nicht immer. Mit der kleineren Bodenfläche besteht die Möglichkeit, diese aufzuteilen.</p> <p>Die Tabellen mit der Anzahl Tauben enthalten teilweise fatale Berechnungsfehler, welche zu einer starken Überbesetzung führen.</p>	<p>Mindestfläche (begehbare Bodenfläche) 2 m².</p>
<p>Adulte und Jungtiere⁴ mit täglichem Freiflug:</p>	<p>Die Bezeichnung «Jungtiere⁴» ist nicht zutreffend (⁴ bedeutet: Zuchttiere mit Jungen bis zum Absetzen).</p> <p>Die Mindestfläche (begehbare Bodenfläche) vom Innengehege 2.25 m², sollte bei allen Haltungsvarianten gleich gross sein. Dadurch soll ermöglicht werden, dass in demselben Innengehege alle Haltungsvarianten möglich sind. Den Bedürfnissen soll durch die Besatzdichte Rechnung getragen werden.</p> <p>Die gemeinsame Haltung von Adulten und Jungtieren im gleichen Innengehege eignet sich nicht immer. Mit der kleineren Bodenfläche besteht die Möglichkeit diese aufzuteilen</p>	<p>Mindestfläche (begehbare Bodenfläche) 2 m².</p>
<p>Adulte und Jungtiere⁴ mit permanentem Freiflug:</p>	<p>Die Haltungsvariante «Permanenter Freiflug» ersatzlos streichen und bei der Variante «Täglicher Freiflug» integrieren. Diese Variante wird praktisch nirgends betrieben. Wenn die Raubvögel aktiv sind, verlassen die Tauben den Schlag nicht mehr freiwillig. Da macht es Sinn, wenn sie das gleiche Platzangebot haben wie beim täglichen Freiflug. Ist auch nicht überprüfbar,</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>

	welche Variante tatsächlich betrieben wird. Die Mindestgrösse des Innengeheges von 1.25 m ² ist gegenüber den anderen Haltungsvarianten nicht nachvollziehbar.	
Tab. 9-1	<p>Die Tabellen enthalten teilweise mehr oder weniger grosse Berechnungsfehler. Teilweise fehlen wichtige Angaben.</p> <p>Es erscheint uns wichtig, dass diese zum Wohle aller Beteiligten gemeinsam noch erarbeitet werden.</p>	
Anhang ¹	<p>¹ Nester, erhöhte Sitzgelegenheiten etc. können nicht an die Mindestgrundfläche angerechnet werden.</p> <p>Grundsätzlich sind wir mit dieser Formulierung einverstanden, möchten diese jedoch noch präzisieren und erweitern.</p> <p>Die Fläche der Zellen müssen zwingend bei der berechenbaren Fläche, aus welcher die Besatzdichte errechnet wird, mitberechnet werden können. In der Praxis wurde dies bis anhin so gemacht, (nach Rücksprache mit dem Bvet im Jahre 2008) Die Zelle ist der wichtigste Platz der Tauben, weil sie sich bis zu 80% darin aufhalten. Während der Zucht brüten sie 18 Tage und füttern anschliessend die Jungen ca. 4-5 Wochen in der Zelle. Diese verteidigen sie und sind somit auch beschäftigt. Die Zelle ist auch ein wichtiger Rückzugsort. Da fühlt sie sich geborgen. Bei den Kaninchen, wie auch beim Geflügel können erhöhte begehbare Flächen auch zu berechenbaren Flächen gezählt werden.</p> <p>Es wäre sinnvoller, eine Mindestgrösse der Zellen vorzuschreiben, damit sie zur Gesamtfläche gerechnet werden können. Wenn dies nicht erreicht wird, kann sie auch nicht mitberechnet werden, erfüllt jedoch den Zweck für Sitz- oder Brutgelegenheit. Die Mindestgrösse müsste gemeinsam erarbeitet werden.</p>	Zellen (Nester) können beim Erreichen der Mindestgrösse zur Berechnung der Besatzdichte mitberechnet werden.
Tab. 9-1	Grundsätzlich sollten die Tabellen einfacher und übersichtlicher gestaltet sein, damit die Züchter, die Zuchtverbände und der Vollzug diese auch umsetzen und anwenden können.	

	Im Grundsatz: 2 Grössekategorien, 4 verschiedene Haltungsverhalten, Mindestflächen Innengehege, Aussengehege, Offenfrontschlag. Platzbedarf pro Taube für Innen,- Aussengehege sowie Offenfrontschlag	

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kleinviehzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UKZV
Adresse, Ort : Eygasse 30, 6460 Altdorf
Kontaktperson : Matthias Stadler
Telefon :
E-Mail : matthiasstadler@hotmail.com
Datum : 06. Februar 2017

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Urner Kleinviehzuchtverband beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche und Tiergattungen, welche nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, nimmt der Urner Kleinviehzuchtverband nicht Stellung.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese in unverhältnismässiger Weise. Die Vorlagen sind zwingend auf das Notwendige zu reduzieren und administrativ zu vereinfachen. Ein Augenmerk sollte zudem der Umsetzung in der Praxis Rechnung getragen werden und unter Berücksichtigung verschiedener Situationen wie Alpsommerung; Zugänglichkeit; Anfahrtswege, usw. wo rasche Entscheide und Umsetzungen zum Wohle des Tieres nötig sind (Intervention bei Ereignisse).

Generell ist die Tendenz, für alles und überall eine gesetzliche Regelung zu erlassen, zu hinterfragen. Mehr Regelungen verbessern den Tierschutz leider nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen.

Wie der SBV stellt auch der Urner Kleinviehzuchtverband fest, dass gewisse vorgeschlagene Bestimmungen im falschen Erlass vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren.

Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Eine solche Definition gehört ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

Der Urner Kleinviehzuchtverband lehnt alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen ab.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Urner Kleinviehzuchtverband

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Uerner Kleinviehzuchtverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen in der Praxis keinen Mehrwert zum Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Aus formellen Gründen ist Absatz 2 zu streichen. Eine allfällige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die Tierschutzverordnung muss diese Definition anschliessend übernehmen. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.	2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 101c	Bewilligung gewerbsmässige Klauenpflege keine Bemerkungen	
Art. 103 a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen.	Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1. Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zu gelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier aus gestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere

		<p>mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	Siehe Kommentar Art. 2 Abs.3 Best.v	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung</p> <p>Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt, muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	<p>. bei der Übergabe von Klautentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht.	<p>h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p> <p>Geltende Fassung beibehalten.</p> <p>h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>

Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügen vollständig.	1. Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. 1bis Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 auf 1 Tag in 5 Jahren zu ändern.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 1, Bst. E Neu	Siehe Begründung zu Abs. 1	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden, noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung.	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG ¹²⁶ ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	4. Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und der Kosten/Nutzen-Gedanke, so wie eine sinnvolle praktische Umsetzung, für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) tragbar bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig.
Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe angepasst werden müssen, weil sie sonst nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	<p>Die Formulierungen müssen so klar sein, dass unbesehen von der Pflicht den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV) bei reiner Vollmilchmast die Milch mit 2mg Fe anzureichern ist. Bei einer Milch-Kombimast ist ein Milchpulver (Vollmilchaufwerter) einzusetzen, das so viel Fe enthält, dass die Vorgabe von 2mg/l Milchtränke erfüllt wird.</p> <p>Bemerkung Es ist grundsätzlich fragwürdig, eine Pflicht zur Verabreichung von Pülverchen in der Verordnung festzuschreiben.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 1 Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.</p>
Art. 34a	<p>Dieser neue Artikel wird abgelehnt. Die Einführung dieser Bestimmung kann allenfalls für Neubauten - ab einem nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegenden Stichtag - eingeführt werden. Eine Nach- oder Umrüstung bestehender Ställe wird abgelehnt.</p>	<p><i>Art. 34a</i> 1 Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. 2 Für Zwerggrassen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.</p>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht *die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden*. Für Rinder mit Ganzjahresauslauf sowie Yaks; Schottische Hochlandrinder, Büffel usw. auf landwirtschaftlichen Betrieben sollte aus Stressgründen eine Tötung auf der Weide erlaubt sein. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LBV
Adresse, Ort : Schellenrain 5, 6210 Sursee
Kontaktperson : Stefan Heller
Telefon : 041 925 80 25
E-Mail : stefan.heller@luzernerbauern.ch
Datum : 17. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Viehwirtschaft ist für die Landwirtschaft im Kanton Luzern von zentraler Bedeutung. Aufgrund der grossen Betroffenheit nutzt der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich und bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Der LBV beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt der LBV hier nicht Stellung.

Die bestehende Regelungsdichte in der Schweiz ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und administrativ zu vereinfachen. Der LBV beantragt, die kostentreibenden Vorgaben aus der Verordnung zu entfernen.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der LBV lehnt in den nachfolgenden Artikeln die vorgesehenen Änderungen ab. Die Änderungsvorschläge führen zu zusätzlichem administrativen Aufwand und Kosten und erreichen das Ziel, wie zum Beispiel die Steigerung des Tierwohls kaum.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39, Abs. 3	Der LBV begrüsst die Präzisierung mit dem Wort «ausschliesslich». Somit ist es möglich, Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten auf Tiefstreu mit Laufhof oder ganzjähriger Weidegang zu halten.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich auf Tiefstreu gehalten werden.
Art. 69, Abs. 2	Die Meldung des vorgesehenen Einsatzzweckes an die Hundedatenbank ist aus unserer Sicht ausreichend. Von der jährliche Meldung des vorgesehenen Einsatzes ist abzusehen. Durch die Änderung werden der Verwaltung unnötiger zusätzlicher Aufwand und Kosten geschaffen. Die Tatsache, dass es sich bei einem Ereignis um einen durch das BAFU «offiziell» geförderten Herdenschutzhund handelt oder nicht, kann auch nachträglich abgeklärt werden. Die vorgesehene Massnahme hilft keine Ereignisse zu verhindern und ist deshalb nicht zweckmässig.	Das Bundesamt für Umwelt erfasst in der Datenbank jährlich die Herdenschutzhunde, die die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 Buchstaben a-c und Absatz 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 erfüllen.
Art. 103a	b. Dieser Absatz soll gestrichen werden. Der Vorschlag führt zu zusätzlichem Kontrollaufwand und bringt keine angestrebte Verbesserung des Tierwohls. d. Die Forderung ist unnötig, bzw. mit der gut funktionierenden Tierverkehrsdatenbank beim Rindvieh und dem obligatorischen Begleitdokument bereits erfüllt. Tierart, Anzahl, Herkunft und allenfalls die Tieridentifikation ist auf dem Begleitdokument festgehalten. Deshalb ist dieser Absatz im Sinne der administrativen Vereinfachung zu streichen.	Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter ¹ Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden;

	<p>f. auf die Nennung von Buchstabe f kann verzichtet werden, da gemäss Buchstabe g, erkrankte, verletzte oder überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen. Die Veranstalter führen somit eine Negativselektion durch, weshalb es nicht zusätzlich eine Positivdeklaration braucht.</p> <p>2 Das Vorweisen von den genannten Listen entfällt.</p>	<p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Listen nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Der LBV beantragt, dass die Meldepflicht einzig für nationale Ausstellungen eingefordert werden kann. Der Begriff überregional ist nicht ausreichend definiert.	<p>Meldepflicht von regionalen <u>nationalen</u> Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale <u>Nationale</u> Veranstaltungen, bei</p>
Art. 152 Abs. 1 Bst. E	Das Festhalten der Fahrzeit ist ausreichend. Der Übernehmer des Tieres muss die vorangehende Dauer des Transportes selber kontrollieren und wird sich dabei wohl kaum auf die Berechnung des Übergebers abstützen können.	Bei der Übergabe von Klauentiere sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Der LBV lehnt die Verschärfung der Anforderungen an die Transportmittel ab. Die Viehtransporter und Anhänger wurden in den vergangenen Jahren mit einem Heck-Absperrgitter ausgerüstet, welches seinen Zweck ausreichend erfüllt. Die nun vorliegende Forderung würde wiederum eine Anpassung	<p>¹Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:</p> <p>h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein</p>

	<p>zahlreicher Viehwagen bedeuten und damit enorme Kosten verursachen. Der Aufwand für die Nachrüstung und Kontrolle der Gitter an den Ein- und Ausstiegen ist unverhältnismässig. Trotz dem Anbringen solcher Absperrgitter an den Ein- und Ausstiegen ist keine absolute Sicherheit gewährleistet.</p>	<p>Abschlussgitter angebracht sein.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Micarna SA
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Micarna SA
Adresse, Ort : Route de l'Industrie 25, 1784 Courtepin
Kontaktperson : Deborah Stotz
Telefon : +41 58 571 80 50
E-Mail : deborah.stotz@micarna.ch
Datum : 3. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich				
	Allgemeine Bemerkungen				
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur Anhörung über die Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich äussern zu können.</p> <p>Die fleisch- und fischverarbeitenden Unternehmen der Migros sind von den vorgeschlagenen Änderungen in Teilbereichen betroffen. Wir erlauben uns daher, uns zu denjenigen Punkten zu äussern, die unsere Unternehmen direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Verordnungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen Kreisen.</p> <p>Die detaillierte Stellungnahme finden Sie auf den folgenden Seiten nach Verordnungen. Wir möchten zudem bezüglich der Thematik der Mastelertiere ebenfalls auf die Stellungnahme der IG MET verweisen, die von uns unterstützt wird.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>				
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Micarna SA</td> <td style="width: 50%;">Migros-Genossenschafts-Bund</td> </tr> <tr> <td>Deborah Stotz Leiterin Forschung&Politik</td> <td>Jürg Maurer Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik</td> </tr> </table>	Micarna SA	Migros-Genossenschafts-Bund	Deborah Stotz Leiterin Forschung&Politik	Jürg Maurer Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik
Micarna SA	Migros-Genossenschafts-Bund				
Deborah Stotz Leiterin Forschung&Politik	Jürg Maurer Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik				

2 Tierschutzverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
<p>In der aktuellen Tierschutzverordnung und den vorgesehen Änderungen sind diverse Artikel noch immer unklar formuliert. Wir regen an, die betroffenen Verordnungstexte zur besseren Rechtssicherheit klarer und eindeutig zu formulieren (siehe Vorschläge direkt eingefügt). Weitere inhaltliche Anliegen sind direkt in der Tabelle eingetragen.</p>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
bisherige Art. 38 + 39 (nicht in der Revision erwähnt)	Als Kälber werden in der bisherigen Verordnung Rinder bis 4 Monate bezeichnet. In der Praxis werden junge Rinder jedoch bis zum Alter von 5-6 Monaten als Kälber gehandelt. Dies betrifft insbesondere Mastkälber, die gemäss Branchenvereinbarung bis zu 160 Tage alt werden können. Die Verordnung sollte die Praxisgegebenheiten berücksichtigen und die speziellen Haltungsverfahren für Kälber auf bis zu 160 Tage ausdehnen.	Anpassung der Formulierungen in Art. 38 + 39 auf ... Kälber bis zum Alter von 160 Tagen
Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Wir begrüßen die gleichzeitige schriftliche Dokumentation der Transportdauer und der Fahrzeit, wie sie das seit 2015 geltende Begleitdokument vorsieht. Allerdings muss unter Punkt 7 im Begleitdokument der Fahrer nicht explizit die Transportdauer, sondern die Be- und Entladezeit eintragen. Hingehen wird für die Fahrzeit als Eintrag eine errechnete Dauer gefordert. Um die Fahrer nicht zu irritieren, sollten die geforderten Einträge im Verordnungstext exakt benannt werden.	... die Be- und Entladezeit sowie die Fahrzeit des Transportes
bisheriger Art. 155 (nicht in der Revision erwähnt)	In der Fachinformation Tierschutz "Nutztiere: Wann ist ein Nutztier transportfähig?" vom 4. September 2015 regelt das BLV die Kriterien anhand derer die Transportfähigkeit beurteilt werden kann. Diese sollten für mehr Rechtssicherheit in die TSchV übernommen werden.	Übernahme des Inhalts der BLV-Fachinformation Tierschutz "Nutztiere: Wann ist ein Nutztier transportfähig?" vom 4. September 2015 in die TSchV (evtl. als Anhang?)
Art 177bis	Nottötungen auf Betrieben sollten besser nicht regelmässig vorkommen, dennoch ist die kompetente Durchführung Pflicht.	Ersatz des Begriffs „regelmässig“ mit „routiniert“

INTERN

INTERN

Art. 178a	Jagd auf Panzerkrebse wird nicht betrieben und ist nicht praktikabel. Die Methode von handpicking geht unter fischereiliche Methoden.	Panzerkrebse streichen.
Art. 179.1	Mit der derzeitigen Formulierung ist unklar, ob sich Art. 179 nur auf die unter Art. 178a geregelte Tötung ohne Betäubung oder aber auf alle Tötungen inklusive Schlachtung (gemäss Art. 178 mit vorgängiger Betäubung) bezieht. Sollte letzteres der Fall sein, müsste die ausführende Person nicht nur das Töten, sondern auch das Betäuben schonend und verzögerungsfrei durchführen und den Erfolg beobachten.	Art. 179, Überschrift: Fachgerechte Betäubung und Tötung. Im Text: Ablauf der Betäubung und Tötung
Art. 190.2	Der Micarna sind topaktuell und gut ausgebildete Chauffeure und Schlachthofmitarbeiter für einen qualitativ guten Umgang mit den Tieren sehr wichtig.	Bisherigen Text beibehalten (Weiterbildung Chauffeure und Schlachthofmitarbeiter alle 3 Jahre)
Anhang1, Tabelle 9.1 Hausgeflügel Al. 4	<p>Wir unterstützen hierzu die Stellungnahme der IG MET :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhte Sitzgelegenheiten <i>Die Mitglieder der IG MET und Projektpartner des BLV Projektes waren sich bewusst, dass Mastelterniere erhöhte Sitzgelegenheiten benützen werden. Dies war in der Praxis in jetzigen Ställen und mit den jetzigen Einrichtungen (ohne Sitzstangen) ersichtlich. Roste vor den Legenestern und Futtertröge werden als erhöhte Ruheplätze benutzt. Im Schlussbericht des BLV Projektes wird dann auch erwähnt, dass diese Elemente nebst den untersuchten Sitzstangen benützt wurden.</i> <i>Es wird auch erwähnt, dass nur ein Teil der Tiere die angebotenen, erhöhten Sitzgelegenheiten benützt. Am höchsten war der Anteil im Alter von 24 Alterswochen mit einem Maximum von 50% der Tiere auf den Sitzstangen. Bis ins Alter von 54 Alterswochen nahm die Benützung dann wieder kontinuierlich ab und plafonierte bei rund 20%.</i> <i>Daraus leiten wir ab, dass zusätzlich zu den bereits bestehenden, erhöhten Sitzflächen wie Roste ein Angebot von Sitzstangen und/oder Futtertröge für 50% der Tiere deren Ansprüchen vollumfänglich erfüllen kann.</i> - Sitzstangenlänge pro Tier 	<p>Ergänzung von al. 4 Mastelterniere: 41 begehbbare Fläche für Masteltern, je Tier 1400 cm² 42 Erhöhte Sitzgelegenheiten für Mastelterniere: 421 erhöhte Flächen (Roste): 10% der begehbbaren Fläche 422 Sitzstangen und/oder Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere 14 cm</p>

	<p>Die angebotenen Sitzstangenlängen haben bei 14 cm pro Tier die 50% Benützung ergeben. Eine Erhöhung auf 20 cm hat die Benützung nicht verbessert. Daraus leiten wir ab, dass das Mass von 14 cm pro Tier genügt. Zudem entspricht dies dem bereits in Tab. 9 erwähntem Mass für Legehennen, Zuchttiere und erlaubt damit eine Vereinheitlichung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Teil der Tiere ruht in der Einstreu Bei allen getesteten Varianten übernachtete ein Teil der Tiere in der Einstreu. Dies kann bei der Gestaltung und dem Angebot von erhöhten Sitzgelegenheiten berücksichtigt werden. - Angebot der erhöhten Sitzgelegenheiten Die erhöhten Sitzgelegenheiten der Roste stehen den Tieren permanent zur Verfügung. Aufziehbare Sitzstangen und/oder Futtertröge könnten gezielt abgesenkt und damit den Tieren zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Während der Aktiv- und Tretphase behindern sie somit das Zirkulieren der Tiere nicht. 										
<p>Anhang 1, Tabelle 9.1 Hausgeflügel: Al. 4</p>	<p>Wir unterstützen hierzu die Stellungnahme der IG MET :</p> <p><i>Einführung der neuen Kategorie Jungtiere in der Rubrik Mastelterniere: Der Vorschlag, die Zeitdauer bis Umstallung aufzuführen, rührt daher, dass Masteltern-Jungtiere je nach genetischem Potential bis Alterswoche 20/22 in der Aufzucht bleiben. Deshalb ist die Erwähnung einer Alterswoche nicht sinnvoll.</i></p> <p><i>Die Flächenangabe errechnet sich aus dem Endgewicht der Jungtiere von ca. 2.2 kg LG. Mit 800 cm² belegen 12.5 Tiere einen m² begehbarer Fläche mit 27.5 kg.</i></p> <p><i>Für den Anteil erhöhte Flächenroste werden in der MET-Aufzucht 8% angewendet und scheinen sinnvoll.</i></p> <p><i>Zusammenfassend und zur Veranschaulichung der zwei vorangehenden Punkte formulieren wir hier die erwähnte Alinea 4:</i></p> <table data-bbox="450 1345 1370 1441"> <tr> <td>4 Mastelterniere</td> <td>Jungtiere bis Umstallung</td> <td>Mastelterniere</td> </tr> <tr> <td>41 begehbarer Fläche cm²</td> <td>800</td> <td>1400</td> </tr> <tr> <td>42 erhöhte Sitzgelegenheiten</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	4 Mastelterniere	Jungtiere bis Umstallung	Mastelterniere	41 begehbarer Fläche cm ²	800	1400	42 erhöhte Sitzgelegenheiten			<p><i>Ergänzung von al. 4 Mastelterniere</i></p> <p>Kolonne Jungtiere bis Umstallung</p> <p><i>41 begehbarer Fläche für Masteltern, je Tier 800 cm²</i></p> <p><i>42 Erhöhte Sitzgelegenheiten für Mastelterniere:</i></p> <p><i>421 erhöhte Flächen (Roste): 8 % der begehbarer Fläche</i></p> <p><i>422 Sitzstangen und Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere 11 cm</i></p>
4 Mastelterniere	Jungtiere bis Umstallung	Mastelterniere									
41 begehbarer Fläche cm ²	800	1400									
42 erhöhte Sitzgelegenheiten											

INTERN

INTERN

	<p>421 erhöhte Flächen (Roste), % der begehbaren Fläche 8% 10%</p> <p>422 Sitzstangen und Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere cm 11 14</p>	
Anhang 2 Tabelle 7	<p>Nitritgehalt: Der Maximale Nitritgehalt ist mit 1.5mg/l zu tief angesetzt. In Kreislaufanlagen kann bei Problemen mit dem Biofilter der Nitritwert kurzfristig stark ansteigen. Dabei sind Werte bis 10mg/l möglich. Die Giftigkeit von Nitrit (NO₂-) hängt jedoch direkt vom Verhältnis mit anderen im Wasser vorhandenen Anionen (Vor allem Cl-) ab. So kann die Giftigkeit von Nitrit mit Kochsalzgaben direkt und sehr stark beeinflusst werden.</p> <p>In Zukunft wird sich die Schweizer Aquakultur von der Haltung von Forellen- und Karpfenartigen Fischen verschieben auf Barschartige, Welsartige, Meeresfische, Krustentiere usw. Diese Familien haben zum Teil ähnliche Anforderungen an Umweltparameter, andere Parameter (z. Bsp. Temperatur, Sauerstoff und Haltungsdichte) könne von den in Tab.7 erlaubten Werten stark abweichen, bzw. diese unter- oder überschreiten. Hier besteht weiterhin ein Graubereich der Fragen zur „guten Handlungspraxis“ aufwirft.</p>	<p>Nitritgehalt Maximalwert von 5mg, wobei ab einem Wert von >1.5mg ein NO₂- zu Cl- Verhältnis von 1:x (X ist noch zu definieren) eingehalten werden muss.</p> <p>Tabelle 7 könnte mit Haltungswerten für andere Familiein ergänzt werden. (Barschartige, Welsartige, Meeresfische)</p>

3 Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
Die Micarna ist durch die vorgesehenen Änderungen nicht betroffen und hat daher keine Bemerkungen

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
Allgemeine Bemerkungen
Die Micarna ist von den vorgesehenen Änderungen nicht direkt betroffen.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11 Abs. 1	Die Formulierung soll zur Präzisierung der heutigen Bestimmung dienen. Aus unserer Sicht kann auch die neue Formulierung missverstanden werden.	Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.
Art. 34 a	Die Präzisierung auf Legehühner ist notwendig.	8a. Kapitel: Hühner <i>Art. 34a</i> ¹ Oberhalb von Sitzstangen für Legehühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
<p>Im Sinne einer sicheren Betäubungsregelung sollte die Bolzenschusslänge für ausgewachsene Rinder und Pferde bei 9cm belassen werden. Wir begrüssen zudem die Aufhebung der Erlaubnis vom Weideschuss, da dieser als unsicheres Betäubungsverfahren gilt.</p> <p>Wir möchten zudem die Gelegenheit nutzen um darauf hinzuweisen, dass die Forderung, dass sich immer mindestens 2 Schweine in einer Gondel befinden, im Praxisbetrieb nicht immer umsetzbar ist. Manchmal bleibt am Ende einer Tiergruppe eines Produzenten ein einzelnes Schwein übrig, ebenso geht der gemeinsame Eintrieb in eine Gondel bei Muttersauen nicht immer auf. Der Gesetzestext sollte dies entsprechend berücksichtigen.</p>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

INTERN

INTERN

<p>Anhang 1, Kapitel 1, Ziff. 1.5 Bst a</p>	<p>Die Betäubung mittels Bolzenschuss beruht immer auf zwei Effekten, die nicht gegeneinander gewertet werden können. Sowohl die mechanische Zerstörung von Hirnarealen durch den eintretenden Bolzen wie auch die Wirkung der Druckwelle auf alle Hirnareale sind von entscheidender Bedeutung für den Betäubungserfolg. Diverse Studien (z.B. Diss. Kohlen 2011, München) belegen, dass eine Bolzenaustrittslänge von 8 cm nicht immer genügt, um bei Rindern eine sichere Betäubung zu erreichen. Auch das bsi-Schwarzenbek weist in „Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein“ (2013) darauf hin, dass bei einem Lebendgewicht ab 600 kg eine Bolzenaustrittslänge von 80 mm häufig nicht für eine gute Betäubungswirkung ausreicht.</p> <p>Für die Micarna nicht relevant aber dennoch bemerkenswert: Die Mindestbolzenlänge für Wasserbüffel sollte entsprechend den Untersuchungsergebnissen der Vet.Suisse Studie (Stoffel, Meichtry 2015) nach oben korrigiert werden.</p>	<p>Bisherigen Gesetzestext für ausgewachsene Rinder und Pferde mind. 9 cm belassen</p>
<p>Anhang 6, Titel</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung um den Kugelschussapparat.</p>	<p>-</p>
<p>Anhang 6, 1.4a+b</p>	<p>Es erscheint unverständlich, warum ein Kugelschuss bei Pferd und Rind tiefer als ein Bolzenschuss angesetzt werden soll, obwohl beide Verfahren optimal ins Hirn treffen sollen.</p> <p>Im TVT-Merkblatt Nr. 136 (2013) wird auch bei Kugelschuss für Rinder empfohlen, den Zielpunkt 2 cm über dem Kreuzungspunkt zweier gedachter Linien zwischen der Mitte des Hornansatzes und der Mitte des gegenüberliegenden Auges zu wählen. Der Einschusswinkel sollte möglichst 90° betragen.</p> <p>Wird bei Wasserbüffeln seitlich des Kreuzungspunktes angesetzt, sollte mittels leichter Winkelkorrektur trotzdem in Richtung Hirnmitte gezielt werden.</p>	<p>Anpassung der Schusspositionen wie unter VTSchS Anhang 1 (Ansatzstellen Bolzenschuss = Ansatzstellen Kugelschuss)</p>
<p>Anhang 6, 1.5</p>	<p>Wir begrüßen die Aufhebung der Erlaubnis vom Weideschuss, da dieser als unsicheres Betäubungsverfahren gilt.</p>	
<p>Bisheriger Anhang 4, Ziff. 3.2.2 (nicht in der</p>	<p>Die Forderung, dass sich immer mindestens 2 Schweine in einer Gondel befinden, ist im Praxisbetrieb nicht immer umsetzbar. Manchmal bleibt am Ende einer Tiergruppe eines Produzenten ein einzelnes Schwein übrig, ebenso geht der gemeinsame Eintrieb in eine Gondel bei Muttersauen nicht</p>	<p>“ Die Beförderungseinrichtungen sollen möglichst immer mit mindestens zwei Schweinen”</p>

INTERN

INTERN

Revision erwähnt)	immer auf.	
-------------------	------------	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Mutterkuh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Mutterkuh Schweiz
Adresse, Ort : Stapferstrasse 2, 5201 Brugg
Kontaktperson : Urs Vogt
Telefon : 056 462 33 55
E-Mail : urs.vogt@mutterkuh.ch
Datum : 31. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Mutterkuh Schweiz beschränkt sich auf Themen, die für die Rindviehhaltung von Bedeutung sind.

2. In der Schweiz ist die Regelungsdichte – ebenfalls im Veterinärrecht - ausserordentlich hoch. Ein gewichtiger Teil der zur Stellungnahme unterbreiteten neuen Vorgaben würde diese Dichte unverhältnismässig erhöhen. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungen auf das zwingend Notwendige beschränkt werden. Zusätzliche administrative Auflagen lehnen wir ab. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die Praxis zeigt, dass mehr Regelungen das Tierwohl nicht verbessern und teilweise sogar die Vollzugsorgane überfordern.

3. Wir stellen fest, dass einzelne Bestimmungen in der falschen Verordnung vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Dahingehende Definitionen gehören ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Mutterkuh Schweiz lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere (siehe unser Kommentar in der Einleitung).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	<p>Aus formellen Gründen ist dieser Teil zu streichen.</p> <p>Eine allfällige Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Für die Tierschutzverordnung kann diese Definition übernommen werden. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.</p>	<p>2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.</p>
Art. 17	<p>Bei Rindern sind zudem verboten:</p> <p>invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;</p> <p>das Anwenden von elektrisierenden Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen;</p>	Keine Anpassungsanträge
Art 35, Abs. 4, Bst. b	<p>Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 39	<p>Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 101c	<p>Bewilligung für gewerbsmässige Klauen- oder Hufpflege:</p> <p>Die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder die Hufpflege für Pferde gilt für die ganze Schweiz.</p> <p>Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.</p>	Keine Anpassungsanträge

<p>Art. 103a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. In dieser sind sanitärische, seuchenpolizeiliche, tierschützzerische, betreuerische, terminliche und administrative Auflagen definiert. In der Bewilligung können situativ spezielle Anforderungen auferlegt werden. Zudem werden diese Veranstaltungen von der Veterinärbehörde überwacht. Die bestehenden Vorgaben und die eingespielte Praxis haben sich bewährt.</p> <p>Zusätzlich gilt es anzufügen:</p> <p>Seit jeher ist es an Veranstaltungen selbstverständlich, dass die Tiere vom Tierhalter oder vom Personal betreut und überwacht werden. Behandlungen werden auf dem Behandlungsjournal eingetragen und es bestehen exakte Tierlisten.</p> <p>Der Zeitraum bez. Hochträchtigkeit ist nicht definiert und der Zeitpunkt der Abkalbung steht im Voraus nicht exakt fest. Grössere Abweichungen können beim Natursprung entstehen. An vielen Veranstaltungen werden Kühe vor 14 Tagen nach der Abkalbung ausgestellt, dies ohne Probleme.</p> <p>Die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin EFZ muss als Sachkundeausweis gültig sein.</p>	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <p>a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Es würde eine unverhältnismässige Bürokratie geschaffen. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. Siehe unsere Begründungen um Artikel 103a.</p>	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
<p>Art. 123</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt. Die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung sind in der Gentechnikgesetzgebung</p>	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung</p> <p>Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch</p>

	zu regeln.	veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Im Gesetz ist die Fahrzeit, nicht jedoch die Dauer vorgeschrieben. Mit den bisherigen Vorgaben werden allfällige Probleme erkannt und Verstösse können sanktioniert werden. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon heute gross.	e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Am Heck des Transportfahrzeuges ist das Abschlussgitter bereits obligatorisch. Über diesen Weg erfolgt hauptsächlich das Aufladen und Abladen. Die zusätzliche Installation von Abschlussgittern auf der Seite ist sehr aufwändig und bringt wenig Nutzen.	h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Geltende Fassung beibehalten. h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Formulierung abgelehnt. Eine Nottötung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist äusserst selten, kann aber notwendig sein. Diese Massnahme an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist aus Gründen des Tierschutzes fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.	1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. 1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Art. 190, Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu regeln.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren ausreichend. Siehe unsere Begründung im Artikel 190, Abs. 1.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden Fassung noch im Vorschlag die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir die Richtigstellung.	Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126 ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;

209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe unsere Bemerkungen im Artikel 103a.	4-Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.
--------------	--------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Mutterkuh Schweiz verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage, ob der zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Weil die Tierseuchenverordnung in Revision steht, schlagen wir im Einvernehmen mit dem Viehhandel eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen teilweise die Tiere auf eine sehr frühe Tageszeit zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer des Begleitdokumentes für Rinder die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die bisherige wie auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig. Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Die Formulierungen könnte vereinfacht werden in dem unbesehen der Milch oder des Milchgemisches und der Pflicht, den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV), die Milch resp. das Milchgemisch mit genügend Fe anzureichern ist.	<i>Art. 11 Abs. 1</i> 1 <i>Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.</i>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden. Nach unsern Kenntnissen werden seit kurzem auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen.	Die Regelungen unverändert belassen resp. bei Bedarf so anzupassen, dass die Weideschlachtung möglich bleibt.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Neuweltkameliden Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NWKS
Adresse, Ort : 6182 Escholzmatt
Kontaktperson : René Riedweg
Telefon : 058 274 70 70
E-Mail : rene.riedweg@nwks.ch
Datum : 06.12.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
31 Abs.3	<p>Da Lamas und Alpakas im Sommer auf sehr unterschiedlichen Höhenlagen weiden, ist eine vorgegebene Schur übertrieben. Das Vlies wächst unterschiedlich langsam und es muss auch ganz klar zwischen den Typen einen Unterschied gemacht werden. Woolylamas und Alpakas, die am ganzen Körper stärker bewollt sind und Classiclamas, die an den Beinen/ Bauchunterseite nur fein behaart sind und das Vlies bedeutend weniger dicht ist. Ausserdem ist das Vlies gerade auch im Sommer ein Schutz vor den Sonnenstrahlen und lästigen Insekten. Dazu kommt das Verhalten der Neuweltkameliden, dass sie mit Vorliebe im Sommer Sonnenbäder dem Schatten vorziehen, obwohl sie ein Vlies tragen. Der Verein unterschützt aus diesen Gründen diesen Artikel nicht. Der Typ (Classic- oder Woolylama, Huacaya- oder Surialpaka) des Neuweltkameliden entscheiden, wann eine Schur notwendig ist oder eben nicht.</p>	<p>Bei Lamas und Alpakas besteht im schweizerischen Sommer je nach Region und Höhenlage die Gefahr, dass sie auf Grund ihres Vlieses unter der Hitze leiden. Zwar werden diese Tiere teilweise gekämmt und gebürstet, dies kann ausreichen, um das Vlies genügend auszudünnen. Der Typ (Classic- oder Woolylama, Huacaya- oder Surialpaka) des Neuweltkameliden entscheiden, wann eine Schur notwendig ist.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Ostschweizerischer Widder-und Zuchtschafmarkt Sargans
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Gerbistrasse 7, 8730 Uznach
Kontaktperson : Tschudi Roland
Telefon : 079 646 19 53
E-Mail : roland.tschudi@bluewin.ch
Datum : 07.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich danken wir Ihnen bestens.

Der Ostschweizerische Widder- und Zuchtschafmarkt beschränkt seine Stellungnahme auf die Bereiche, welche für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Die Regelungsdichte im Tierhaltungs- und Veterinärrecht ist ausserordentlich hoch. Die Vorschläge in der Vernehmlassungsbotschaft werden diese Regelungsdichte in unverhältnismässiger Weise verschärfen und verbessern den Tierschutz leider nicht. Sie führen höchstens zu zusätzlicher Belastung der Betroffenen.

Nach unserer Interpretation sind ein Teil der vorgeschlagenen Bestimmungen auch im falschen Erlass. Bis anhin war die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht geregelt. Der Ostschweizerische Widder- und Zuchtschafmarkt lehnt alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen, welche keinen Nutzen für das Tier bringen, ab. Im Weiteren verweisen wir auf die Bemerkungen in den einzelnen Verordnungserlassen.

Freundliche Grüsse

Ostschweizerischer Widder- und Zuchtschafmarkt

Roland Tschudi
Präsident

Barbara Abderhalden
Marktleiterin

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Ostschweizerische Widder- und Zuchtschafmarkt lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere. Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 17	Die Präzisierung mit der Erwähnung der Nasenscheidewand ist zu begrüssen. Hingegen möchten wir mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass damit das Einsetzen von handelsüblichen Saugschutzringen nicht verboten werden darf. Ebenso darf mit diesem Zusatz in Art. 17, Bst. e das Einsetzen von Nasenringen bei Stieren nicht verboten werden.	
Art. 24, Bst. f	Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso eine solche Bestimmung in die TschV aufgenommen werden sollen. Kaninchen, Kleinnager und Küken sind Haustiere und werden von Menschen betreut. Entsprechend sind sich diese Tiere auch an dem Umgang mit dem Menschen gewöhnt. An Ausstellungen kann mit solchen Streichelzoos die gewünschte Nähe von Mensch und Tier geschaffen werden.	<u>streichen</u> f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.
Art. 69a	Mit dieser Bestimmung wird eine Gesetzesübung veranstaltet, welche unnötig ist. Es ist richtig, dass die Bestimmung in Art. 17b Abs. 3 Bst. a – c TSV gestrichen wird. Dazu braucht es ergänzend jedoch keinen neuen Artikel 69 a. Wird eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen, soll der Hund in Art. 69 entsprechend der Nutzung erfasst werden.	Art. 69 a: ganzer Artikel <u>streichen</u>
Art. 101c	Die Ergänzung und damit Vereinfachung wird begrüsst.	

<p>Art. 103a</p>	<p>Mit diesem Vorschlag schiesst der Gesetzgeber weit über das Ziel hinaus. Die neuen Bestimmungen über die Pflichten in Zusammenhang mit Veranstaltungen sind unnötig und mit Vollzug nicht zu kontrollieren. Der Umgang mit den Tieren ist in der TschV grundsätzlich geregelt. Der Tierverkehr ist mit den TVD- und Begleitdokumenten rückverfolgbar. Weitergehende Bestimmungen, Aufzeichnungen und Kontrollen sind nicht zu vertreten und bedeuten schlussendlich das Ende für Veranstaltungen mit Tieren jeglicher Art. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, mit solch restriktiven und sinnlosen Bestimmungen in die Grundrechte von Tierhaltern einzugreifen.</p>	<p><u>Streichen</u></p> <p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Jegliche weitere Melde- und Bewilligungspflichten im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind abzulehnen. Entsprechende Bestimmungen sind in der TSV enthalten oder allenfalls dort zu ergänzen. Gerade die Erläuterungen zu diesem geplanten Art. 107a zeigen, wie weit</p>	<p><u>streichen</u></p> <p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin</p>

	<p>der Gesetzgeber gehen will. Schlussendlich würden die Stellen mit Arbeit überlastet. Nicht mit dem Ausstellen von Bewilligungen, sondern mit den Kontrollen, ob die Veranstaltungen überhaupt ein Gesuch eingereicht haben und ob alle zu erfüllenden Punkte eingehalten sind.</p>	<p>oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden. 2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. 3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	<p>Die Änderung von Art. 123 wird abgelehnt, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist.</p>	<p><u>Streichen</u> Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der, dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross. Zudem wäre es falsch, in einem Verordnungsartikel festzuschreiben, dass die Aufzeichnungen schriftlich gemacht werden. Der Wechsel auf die digitale Erfassung ist im Gang, die Rückverfolgbarkeit wird ausgebaut.</p>	<p>e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht. Die Umrüstung bestehender Fahrzeuge wäre unverhältnismässig und zum grossen Teil auch nicht machbar. Die geltende Fassung ist beizubehalten.</p> <p>Alternativ: Die zusätzliche Anforderung für die Abschlussgitter könnte bei neuen Fahrzeugaufbauten eingeführt werden.</p>	<p><u>Streichen</u> h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p> <p>Geltende Bestimmung ist weiterhin gültig h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>

Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Keine Bemerkungen	
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Eine gute Berufsausübung ist nicht eine Frage der Menge der durchgeführten Ausbildungstage, sondern des Inhalts. Die neue Fortbildungspflicht für gewerbliche Klauenpfleger ist unangemessen. Mit der Bestimmung, dass jedes zweite Jahr ein Weiterbildungstag besucht werden muss, kann dem Wunsch und der Notwendigkeit entsprochen werden. Die Bestimmung, jedes zweite Jahr ein Ausbildungstag ist auch auf die erwähnten Gruppen in Punkt b anzuwenden.	1 An mindestens vier Tagen einem Tag innerhalb von vier-zwei Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2,	wird begrüsst, ist sachgerecht	
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung in Bst. a und b	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG¹²⁶ ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltsleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Bereits in Art. 103a wurde die Notwendigkeit eines neuen Artikels bestritten, Daher ist Absatz 4 dieses Artikels nicht nötig und abzulehnen.	<u>Streichen</u> ⁴Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen haben wir keine Einwände. Da jedoch die TSV angepasst wird, schlagen wir vor, dass eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen Rinder und Schafe zu einem immer früheren Zeitpunkt zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer der Begleitdokumente für Rinder und Schafe die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da Rinder- und Schafschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine, Rinder und Schafe die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig. Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Es ist nicht richtig, in der Tierschutzverordnung eine Pflicht zur Verabreichung von Futterzusätzen festzuschreiben.	<u>Streichen</u> 1 Wird in der Kälbermast als Milch ausschliesslich Kuhmilch verwendet, so muss die Kuhmilch Eisen in Form geeigneter Präparate in einer Menge von mindestens 2 mg je Kilogramm Milch zugesetzt werden. Bei kombinierten Fütterungssystemen mit Milchaustausch-Futtermitteln und Kuhmilch muss der Eisengehalt je Kilogramm des Milchgemisches diesem Wert entsprechen.
Art. 34a	Keine Bemerkungen	

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Weideschlachtung wird nur in Einzelfällen angewendet. Die Produkte aus Weideschlachtung können allenfalls eine Marktnische abdecken. Es gibt keinen Grund diesen Nischenmarkt abzuwürgen, daher spricht sich der Ostschweizerische Widder- und Zuchtschafmarkt für eine Beibehaltung des Status quo aus.

Wir schlagen vor, Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen, damit dieser Nischenmarkt offen bleibt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist <u>nicht</u> aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen; wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten.	1.5 Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service: PIOCH - Groupement pour la production intégrée dans l'ouest de la Suisse

Sigle de l'entreprise / organisation / service: PIOCH

Adresse, lieu: Jordils 5, CP 1080, 1001 Lausanne

Interlocuteur: Laurent Guignard / Sarah Hofmann

N° de téléphone: 0041 21 614 04 77

Adresse électronique: gerance-pioch@agora-romandie.ch

Date: 26.01.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 11, al. 1	La mise à disposition de foin en permanence ou un bloc de sels minéraux contenant du fer ou sous une autre forme, doivent également être des possibilités. Ainsi, ce point est également mieux contrôlable de manière visuelle.	Si les veaux sont engraisés au lait de vache uniquement, du fer sous forme appropriée doit être <u>à disposition</u> ajouté au lait de vache à raison d'au moins 2 mg par kg de lait.

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Prométerre

Sigle de l'entreprise / organisation / service : Direction

Adresse, lieu : case postale 1080, 1001 Lausanne

Interlocuteur : Ch. Aeberhard, adj. Direction

N° de téléphone : 021/614.24.36

Adresse électronique : c.aeberhard@prometerre.ch

Date : 25 janvier 2017

Remarques importantes : version adaptée après la séance du comité du 25.01.2017

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général
	<p>L'association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Prométerra, n'est pas en mesure d'accepter la révision proposée qui introduit encore davantage de complications administratives et pratiques pour les agriculteurs et les éleveurs, sans tenir compte d'un minimal principe de proportionnalité, ni des coûts supplémentaires induits par ces nouvelles dispositions. Les dispositions proposées n'apportent de fait aucune amélioration effective de la protection des animaux. Elles ne constituent que des chicanes administratives, qui donnent certes bonne conscience à ceux qui les édictent, voir facilitent leurs tâches d'exécution de la législation. Dépourvues d'efficacité potentielle, ces dispositions manquent de tout égard permettant de ménager ceux qui doivent les mettre en vain en application. La présente prise de position ne concerne toutefois que les mesures qui touchent l'agriculture.</p>

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

S'il est certes judicieux d'avoir quelques règles pour les expositions temporaires de bétail, celles-ci sont surveillées en permanence et sur place par les instances vétérinaires. Il n'est donc pas justifié d'accroître à ce point la liste des points à contrôler (art. 103a), ni la charge administrative des détenteurs d'animaux ou des organisateurs, par exemple avec la désignation d'un responsable ad personam de la prise en charge des animaux (art. 107a), simplement pour que cela apparaisse sur le papier et permette de désigner un coupable, mais sans que cela ne constitue en rien une garantie quant à l'amélioration de la situation, qui sur ce plan n'est de loin pas alarmante. C'est aux instances vétérinaires d'assumer ici leur part de responsabilité et de travail en pratiquant des contrôles ponctuels qui ne consistent pas qu'à vérifier des listes établies par d'autres personnes.

Enfin, le renforcement des prescriptions de transport d'animaux vivants (art. 152 et 165), alors que leur durée maximale est déjà une des plus sévères d'Europe, n'est pas du tout proportionné aux problèmes existants. Charger le personnel affecté aux transports d'animaux de tâches administratives supplémentaires, ne fera que diminuer le temps à disposition pour s'occuper pratiquement du confort des animaux ou de leur surveillance sanitaire.

De même, le renforcement d'exigences abstraites pour autoriser d'abattre un animal dans l'exploitation (art. 177), pour les abattages d'urgence s'entend, n'est pas du tout adapté à la situation et risque de prolonger d'autant une souffrance inutile des animaux concernés, avec à la clé des coûts supplémentaires et des complications administratives contre-productives.

Enfin, si la formation continue peut présenter une opportunité utile de rafraîchissement des connaissances ou de l'évolution de la technique, l'obligation de suivre 4 jours de cours pour le parage professionnel des onglons et des sabots est surdimensionnée et profitera surtout à ceux qui les dispensent.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
24, let f	Cette interdiction empêchera les enfants des milieux urbains de tisser des liens avec le monde rural en les privant des rares contacts concrets et directs qu'ils peuvent nouer avec des animaux de la ferme qui sont à leur taille. Le motif de la « prédation naturelle » est ici particulièrement sidérant.	supprimer
103 a 209a, al. 4	Liste inutile et excessive (voir remarques générales), seule la première phrase se justifiant « respect de la loi sur la protection des animaux ».	Supprimer la liste énumérative du 103a qui ne sert qu'à reporter la charge du travail de contrôle sur les usagers.
107a	Disposition inutile et excessive (voir remarques générales)	supprimer
152, al.1, let e	Disposition chicanière	supprimer
165, al.1, let h	Disposition renchérissant inutilement les coûts d'équipement	supprimer

177, al.1 + 1bis	Il s'agit d'empêcher de prolonger inutilement la souffrance d'animaux ne pouvant plus être soignés tout en réduisant la sollicitation des vétérinaires dont la disponibilité limitée devrait être prioritairement affectée aux animaux qui méritent encore des soins.	Ajouter le détenteur de l'animal comme personne compétente autorisée à mettre à mort ses propres animaux dans les cas d'abattage d'urgence.
190, al.1, let e	La formation obligatoire de 4 jours pour les ongleurs professionnels est excessive eu égard à l'évolution des compétences nécessaires. Cela n'aura pour effet que de renchérir le coût de ces prestations pour les éleveurs.	supprimer
209a, al. 4	Voir commentaire art. 103a	supprimer

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Pas de remarques

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Pas de remarques

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Toute nouvelle règle doit respecter la sécurité juridique à garantir pour les investissements réalisés par les détenteurs d'animaux, dans le sens d'une application aussi stricte de l'art. 8 LPA que celle de ses autres dispositions.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
34a	Au motif du principe de la garantie de la sécurité des investissements consentis, cette nouvelle règle ne doit en aucun cas concerner les bâtiments et installations existantes.	supprimer

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Prométerre s'oppose fermement à l'abattage au champ et soutient par conséquent l'abrogation du point 1.5 à l'annexe 6. Les conditions légales drastiques imposées aux abattoirs en matière d'hygiène et de protection des animaux ne justifient aucunement que l'on y déroge dans le cas d'expériences habilement enrobées avec des motifs prétendument éthiques et constituant surtout une manière originale de publicité promotionnelle à bon compte.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Ann. 6, ch. 15	Maintenir la suppression proposée.	néant



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Proviande Genossenschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Proviande
Adresse, Ort : Brunnhofweg 37, 3007 Bern
Kontaktperson : Jürg Frischknecht
Telefon : 031 309 41 11
E-Mail : juerg.frischknecht@proviande.ch
Datum : 13.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende

E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich	
Allgemeine Bemerkungen	
Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren	
Für die Proviande eingeräumte Möglichkeit, sich zu den vorgesehenen Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.	
Proviande als Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft repräsentiert 22 Organisationen und Unternehmen der Wertschöpfungskette Fleisch, von der Urproduktion bis hin zum Endkonsumenten. Proviande fokussiert sich bei ihrer Stellungnahme insbesondere auf Sachverhalte, welche die Fleischbranche im engeren Sinne direkt betreffen und/oder bei denen innerhalb der ihr angeschlossenen Organisationen weitgehender Konsens besteht oder von einem solchen ausgegangen werden kann. Für die Beurteilungen der weiteren Änderungen verweisen wir auf die bei Ihnen direkt eingereichten Stellungnahmen unserer Mitglieder.	
Für die Berücksichtigung unserer Änderungsanträge danken wir Ihnen im Voraus bestens.	
Freundliche Grüsse Proviande	
sig. Dr. Markus Zemp Präsident	sig. Heinrich Bucher Direktor

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Die gleichzeitige schriftliche Dokumentation von Fahrzeit und Transportdauer beim Transport von zur Schlachtung bestimmten Tieren ist unverhältnismässig und führt zu einer zusätzlichen administrativen Belastung, welche den Tiertransporteuren und Landwirten nicht mehr zugemutet werden kann. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt, muss genügen.	<u>Änderung</u> e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Das obligatorische Anbringen von Abschlussgittern auch an den seitlichen Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen kann angesichts der anfallenden Mehrkosten und der Einschränkung der Ladefläche nur dann gutgeheissen werden, wenn dies auch nach Auffassung der direkt betroffenen Kreise die Sicherheit der jeweiligen Ladepersonen wirkungsvoll erhöht. Wir haben Zweifel, dass dies effektiv der Fall sein würde.	<i>Zusatzbestimmung mit betroffenen Kreisen überprüfen.</i>
Art. 177	Der neuen Anforderung an Personen, die Wirbeltiere töten (Voraussetzung der Fachkunde anstelle der bisher notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten), können wir grundsätzlich zustimmen. Dabei setzen wir jedoch voraus, dass ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG (SR 412.10) als Metzgerin oder Metzger sowie als Fleischfachfrau oder Fleischfachmann den geforderten Nachweis der Fachkunde zum Töten von Wirbeltieren erbringt. Die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben, welche in bestimmten Situationen leider unumgänglich ist, muss jedoch gemäss den Bestimmungen in Art. 179 auch für Tierhalter ohne Fachkundenachweis möglich sein. Um Tierhaltern in Ausnahmesituationen solche Nottötungen zu ermöglichen bedarf es in Art. 177 einer entsprechenden	Artikel mit Ausnahmebestimmung ergänzen.

	Ausnahmebestimmung.	
Art. 179	Proviande unterstützt sämtliche Massnahmen, die zu einem möglichst schonenden, raschen und zwingenden Tod der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere führen.	
Art. 190, Abs. 2	Proviande unterstützt die vom BLV vorgesehenen Anpassungen des Fortbildungsrhythmus für Mitarbeitende von Viehhandels- und Tiertransportunternehmen sowie von Schlachtbetrieben von 3 auf 5 Jahre.	
Art. 200, Abs. 6	Proviande unterstützt die vom BLV vorgesehenen Anforderungen an die Anbieter von Tierschutzkursen. Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass der Praxisbezug in diesen Kursen prioritär zu behandeln und bei der Beurteilung mit einzubeziehen ist.	
Art. 200a	Proviande begrüsst die klarere Regelung der Anerkennung ausländischer Diplome mit den Verweisen auf die zuständigen Anerkennungsbehörden (Art. 200a für Berufsdiplome durch das SBFI bzw. Art. 199, Abs. 1 für weitere Lehrgänge und Kurse durch das BLV).	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Proviande verzichtet auf eine Stellungnahme, da die vorgeschlagenen Änderungen auf die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden begrenzt sind und überlässt diese den hierfür kompetenten Kreisen. Wir verweisen an dieser Stelle jedoch auf die Stellungnahme des Schweizerischen Viehhändler-Verbandes SVV hin, welche Proviande unterstützt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Proviande begrüsst, dass die bisherigen Prüfungsvorgaben für das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal beibehalten werden sowie, dass gemäss Art. 67, Abs. 2 bei den Prüfungen schwergewichtig die praktischen Aspekte zu prüfen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Proviande unterstützt sämtliche Massnahmen, die zu einem möglichst schonenden, raschen und zwingenden Tod der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere führen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 6	Bei der Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren kann es, speziell in gewerblichen Schlachtbetrieben, vorkommen, dass der amtliche Tierarzt bzw. die für die Schlachtieruntersuchung zuständige Person nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend sein kann. Um die betreffenden Tiere nicht unnötig leiden lassen zu müssen, sollte in solchen Fällen die unverzügliche Schlachtung unter der Voraussetzung einer entsprechenden Dokumentation ermöglicht werden.	<p><u>Ergänzung</u> „.....nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden. <u>Kann der zuständige Tierarzt für die Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren nicht anwesend sein, ist wie folgt vorzugehen:</u> 1. <u>der zuständige Tierarzt ist telefonisch (Combox) oder schriftlich (e-mail) umgehend zu verständigen.</u> 2. <u>Vor der Schlachtung ist ein Fotoprotokoll oder ein Kurzvideo vom betreffenden Tier zu erstellen.“</u></p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SUISAG Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SUISAG
Adresse, Ort : Allmend 8
Kontaktperson : Dr. Matteo Aepli
Telefon : 041 462 65 50
E-Mail : info@suisag.ch
Datum : 14.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die SUISAG beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung insbesondere die Schweine von Bedeutung sind.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung werden auf allen Stufen von der Berufsausbildung bis zum universitäreren Studium eine Vielzahl von Untersuchungen und Versuche mit Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, die der Definition nach Tierversuche sind (TSchG Kap.1 Art.3c), auch wenn in diesen Versuchen keine Massnahmen oder Belastungen über die in der landwirtschaftlichen Praxis und zur Produktionskontrolle üblichen hinausgehen.

Die geltende bzw. vorgesehene gesetzliche Grundlage sieht demnach auch für solche Versuche ein Meldeverfahren vor, welches sich derzeit de facto nicht vom Bewilligungsverfahren unterscheidet und einen erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordert. Die Änderung der TSchV Art. 129 würde demnach erfordern, dass z.B. auch landwirtschaftliche Schulen und die MLP Sempach Tierschutzbeauftragte benennen und ausbilden lassen müssen.

Für eine sinnvolle Durchführung von „landwirtschaftlichen Tierversuchen“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung und der Untersuchung landwirtschaftlicher Fragestellungen (Fütterungsversuche mit üblichen Komponenten, Rassenvergleich unter üblichen landw. Bedingungen etc.) sollte
1. ein vereinfachtes Meldeverfahren ermöglicht und

2. die Möglichkeit einer stellvertretenden Zusammenarbeit mit Tierschutzbeauftragten von Institutionen, die in grösserem Umfang Tierversuche (auch höherer Schweregrade als 0) durchführen (z.B. Agroscope, ETH, HAFL, FibL) geschaffen werden.

sig. Jürg Barmettler
Präsident

sig. Dr. Matteo Aepli
Geschäftsführer

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Art. 2, Abs. 3, Bst. v (neu):

Es ist fraglich in der TschV zum jetzigen Zeitpunkt eine neue Definition von genetisch veränderten Tieren einzuführen, wenn die rechtliche Einordnung neuer Züchtungstechniken wie Gene Editing noch unklar ist. Die vorgeschlagene Formulierung fokussiert zu stark auf die Technik und zu wenig auf die herbeigeführte genetische Veränderung (Variante kommt auch natürlich vor? Anzahl veränderter Basen?).

Art. 129:

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung werden auf allen Stufen von der Berufsausbildung bis zum universitären Studium eine Vielzahl von Untersuchungen und Versuche mit Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, die der Definition nach Tierversuche sind (TSchG Kap.1 Art.3c), auch wenn in diesen Versuchen keine Massnahmen oder Belastungen über die in der landwirtschaftlichen Praxis und zur Produktionskontrolle üblichen hinausgehen.

Die geltende bzw. vorgesehene gesetzliche Grundlage sieht demnach auch für solche Versuche ein Meldeverfahren vor, welches sich derzeit de facto nicht vom Bewilligungsverfahren unterscheidet und einen erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordert. Die Änderung der TSchV Art. 129 würde demnach erfordern, dass z.B. auch landwirtschaftliche Schulen und die MLP Sempach Tierschutzbeauftragte benennen und ausbilden lassen müssen.

Für eine sinnvolle Durchführung von „landwirtschaftlichen Tierversuchen“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung und der Untersuchung landwirtschaftlicher Fragestellungen (Fütterungsversuche mit üblichen Komponenten, Rassenvergleich unter üblichen landw. Bedingungen etc.) sollte

1. ein vereinfachtes Meldeverfahren ermöglicht und
2. die Möglichkeit einer stellvertretenden Zusammenarbeit mit Tierschutzbeauftragten von Institutionen, die in grösserem Umfang Tierversuche (auch höherer Schweregrade als 0) durchführen (z.B. Agroscope, ETH, HAFL, FibL) geschaffen werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs 3, Bst. v	Wir lehnen die Änderung der Definition zum jetzigen Zeitpunkt ab.	Ersatzlos streichen.
Art. 103a, Abs. 1, Bst. f	Dieser Dokumentationspflicht wird abgelehnt, um den administrativen Aufwand für Tieraussstellungen nicht unnötig zu erhöhen. Es ist ausreichend, wenn wie in Art. 103 vorgeschrieben, eine für die Betreuung der Tiere zuständige Person bezeichnet ist und diese einen Sachkundeausweis haben muss.	Ersatzlos streichen.

Art. 107a	Die Meldepflicht wird abgelehnt. Wenn eine zuständige Person bezeichnet ist, sind die Verantwortlichkeiten definiert. Kontrollen durch die Behörden sind auch ohne Meldepflicht möglich, da meistens allgemein bekannt ist, wo und wann Tiere ausgestellt sind.	Art. 107a, Abs. 1 ersatzlos streichen. Art. 107a, Abs. 2 umformulieren zu: Der Veranstalter bezeichnet eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. Art. 107a, Abs. 3: ersatzlos streichen
Art. 128 bis Art. 129b	Siehe allgemeine Bemerkungen. Diese Artikel sollten dahingehend geändert werden, damit für Versuche mit üblichen landwirtschaftlichen Bedingungen für die Tiere (praxisübliche Fütterungs- oder Haltungsverfahren = Schweregrad 0) auf eigene Tierschutzbeauftragte verzichtet werden kann.	Art. 129 Bst 4 (neu). Versuche mit Schweregrad 0 können von einem Tierschutzbeauftragten, Bereichsleiter und Versuchsleiter einer anderen Institution betreut werden, sofern dies schriftlich vereinbart wird.
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Eine weitergehende Dokumentation bezüglich Fahrtzeit lehnen wir ab. Bereits heute sind Lade-, Ablade- und Fahrtzeit auf dem Begleitdokument zu erfassen. Zudem ist unklar was der Unterschied zwischen Fahrtzeit und Transportdauer ist.	Geltende Fassung beibehalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Wir lehnen ein ständiges Mitführen von Abschlussgittern für sämtliche Ein- und Ausstiegen ab, da dies Mehrkosten verursacht, das Eigengewicht des Fahrzeugs erhöht und die Nutzlast verringert.	Geltende Fassung beibehalten. Oder nur das Nutzen von Abschlussgittern für das Ein- und Ausladen vorschreiben und nicht das ständige Mitführen.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.	e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2,	Weniger häufig vorgeschriebene Weiterbildungstage für diese Kategorie von tierbetreuenden Personen wird begrüsst. Auch Klauenpfleger sollten in diese Kategorie gehören.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. <i>Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</i>
3 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Beibehaltung der bisherigen Prüfungsvorgaben für das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal unterstützen wir ausdrücklich. Speziell begrüsst wird, dass gemäss Art. 67, Abs. 2 bei den Prüfungen nun explizit die praktischen Aspekte schergewichtig zu prüfen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich
Kontaktperson : Ruedi Hadorn
Telefon : 044 / 250 70 60
E-Mail : r.hadorn@sff.ch
Datum : 27. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich	
Allgemeine Bemerkungen	
<p>Sehr geehrter Herr Direktor Wyss, sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF nimmt in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, gerne die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr. Dies, obwohl er und auch übrige Branchenvertreter zu unserem Erstaunen für die Vernehmlassung selber nicht direkt eingeladen wurden. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Verordnungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.</p> <p>Wir begrüssen insbesondere die vermehrte Ausrichtung der Tierschutzkurse für das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal auf die Praxis, die Anforderungen an eine möglichst schonende, rasche und zwingende Tötung der Tiere bei der Schlachtung wie auch die Erhöhung des Fortbildungsintervalls für das Schlachtpersonal von drei auf fünf Jahre. In Bezug auf die vorgeschlagene Erhöhung der Anforderungen beim Tiertransport (insbesondere Abschlussgitter, Dokumentation der Transportdauer) unterstützen wir die Haltung des Schweizer Viehhändler-Verbandes SVV mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass die vorgesehenen Massnahmen zu einer weiteren Aufwanderhöhung hinsichtlich Kosten und Administration sowie zu ungleich langen Spiessen zwischen den Schlachtier- und den übrigen Tiertransporten beitragen.</p> <p>Für eine Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung sind wir Ihnen schon im Voraus verbunden und verbleiben</p> <p>mit freundlichen Grüssen</p> <p>Schweizer Fleisch-Fachverband SFF</p> <p>sign. alt Ständerat Rolf Büttiker sign. Dr. Ruedi Hadorn Präsident Direktor</p>	

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels Betroffenheit auf eine Stellungnahme zu den Themenbereichen Veranstaltungen mit Tieren, Import und Verkauf von lebenden Hummern zu Speisezwecken, zur Einfuhr von Hunden sowie zur Regelung betreffend Tierschutzbeauftragte für Tierversuche und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass unser bereits früher geäussertes Antrag um Anhebung des Fortbildungsintervalls für das Schlachtpersonal von drei auf fünf Jahre nun explizit aufgenommen wurde. Auch befürworten wir sämtliche Massnahmen, die zu einem möglichst schonenden, raschen und zwingenden Tod der zur Schlachtung bestimmten Tiere führen, setzen aber gleichzeitig voraus, dass damit nicht ein zusätzlicher administrativer Aufwand auf die Schlachtbetriebe zukommt. Nicht nachvollziehen können wir hingegen die beabsichtigte Verschärfung hinsichtlich der aufwendigeren Dokumentation der Transportzeit wie auch das zusätzliche Anbringen von Abschlussgittern an den seitlichen Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen aufgrund der zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwendungen, weshalb wir deren Einführung klar ablehnen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 38 und 39	Gemäss aktueller Regelung gelten Rinder bis vier Monate als Kälber. Dies steht im Gegensatz zur Praxis, wo junge Rinder bis zu einem Alter von 5-6 Monaten als Kälber gehandelt werden. Für Mastkälber besteht bekanntermassen bereits eine Branchenvereinbarung, wonach diese bis zu 160 Tage alt werden können (vgl. auch Qualitätsleitsätze des SFF, Seite 5). Zur Vermeidung von zukünftigen Diskrepanzen empfiehlt sich in der Folge eine Berücksichtigung dieser Praxisgegebenheiten auch in der TSchV, indem die speziellen Haltungsverfahren für Kälber auf bis zu 160 Tage ausgedehnt werden.	<u>Änderung generell (insbesondere Art. 38, Abs. 1 und 3, Art. 39, Abs. 1)</u> „vier Monate“ ersetzen durch „160 Tage“.
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Die gleichzeitige schriftliche Dokumentation von Fahrzeit und Dauer beim Transport von zur Schlachtung bestimmten Tieren ist unseres Erachtens übertrieben. Obwohl die maximale Transportdauer entgegen dem damaligen Willen der betroffenen Branche, aber auch demjenigen des Parlamentes in Art. 152a zwar vorgegeben wird, je nach Distanz zwischen Tierproduzent und Schlachtbetrieb in der Praxis in gewissen Fällen kaum eingehalten werden kann, wäre deren zusätzliche schriftliche Dokumentation unverhältnismässig und nur mit grossem Zusatzaufwand umsetzbar. Demzufolge sollte die schriftliche Dokumentation wie bis anhin ausschliesslich auf die Fahrzeit	<u>Änderung bzw. Beibehaltung der bisherigen Regelung</u> transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transportes sowie die Be- und Entladezeit schriftlich festhalten.

	<p>begrenzt bleiben bzw. höchstens die Regelung von Punkt 7 des Begleitdokumentes für Chauffeure aufnehmen, wonach auch die Be- und Entladezeit zu notieren ist. Dies mit dem Schönheitsfehler, dass bei der Fahrzeit eine Zeitdauer und beim Ent- und Beladen ein Zeitpunkt zu dokumentieren ist, was deren Handling in der Praxis bzw. bei Überprüfungen nicht unbedingt förderlich ist.</p>	
<p>Art. 165, Abs. 1, Bst. h</p>	<p>Das obligatorische Anbringen von Abschlussgittern an sämtlichen Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen können wir angesichts der damit verbundenen Mehrkosten nur dann gutheissen, wenn dies auch nach Auffassung der direkt betroffenen Kreisen die Sicherheit der jeweiligen Ladepersonen wirkungsvoll erhöht. In diesem Falle und im Sinne von gleich langen Spiessen müssten die entsprechenden Abschlussgitter eigentlich auch für die übrigen Tiertransporte im bäuerlichen bzw. im Hobbybereich (z.B. Reitpferde) vorgesehen werden, zumal sich nach unserer Auffassung in der entsprechenden Risikobeurteilung keine grundsätzlichen Unterschiede erkennen lassen.</p> <p>Insbesondere weisen wir darauf hin, dass den Seitentüren in den Transportfahrzeugen auch die Funktion als Fluchtweg für das Ladepersonal zukommt. Ein allfälliges Versperren mit einem nun vorgeschlagenen Seitengitter könnte sich im Einzelfall als fatal erweisen, was sicherlich im Interesse von niemandem ist.</p> <p>Auch haben Rückmeldungen aus der Praxis gezeigt, dass nur wenige Tiere seitlich verladen werden. Demzufolge stellt sich auch die Frage, ob bzw. inwieweit mit der neuen Vorgabe nicht ein Missverhältnis zwischen Tiereschutznutzen, Sicherheit für das Ladepersonal und den technisch aufwendigen Anpassungen geschaffen würde, was keinesfalls das Ziel sein kann.</p>	<p><u>Änderung bzw. Beibehaltung der bisherigen Regelung</u> <u>An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern</u> für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
<p>Art. 177</p>	<p>Der Paradigmenwechsel, dass für diejenigen Personen, die Wirbeltiere töten, die Voraussetzung der Fachkunde anstelle der bisherigen notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt wird, bedingt eine Aussage dazu, dass die unter Ziffer 3 genannten Ausbildungen den Nachweis dieser Fachkunde bereits erfüllen.</p>	<p><u>Abs. 1^{bis} (Ergänzung)</u> <u>„... und regelmässig Tiere töten sowie die unter Ziffer 3 genannten Ausbildungsgänge.</u></p>

<p>Art. 179</p>	<p>Wir unterstützen sämtliche Massnahmen, die zu einem möglichst schonenden, raschen und zwingenden Tod der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere führen. Dabei möchten wir auch unsererseits nochmals explizit festhalten, dass der Tod der betreffenden Schlachttiere immer erst durch die Entblutung mit Herzstillstand – notabene nach vorgängiger Betäubung – eintritt.</p> <p>Hingegen drängt sich nach unserer Beurteilung bei der Umschreibung des Tötungsvorganges in Abs. 1 nebst dem Ende (= Eintritt des Todes) auch eine Festlegung des Prozessbeginns auf, der mit dem Betäuben einsetzt.</p> <p>Auch fragen wir uns, ob die in Abs. 2 gewählte Formulierung nicht zu wenig präzise ist, zumal das sichere Eintreten des Todes bekanntlich erst <u>nach</u> der Anwendung der jeweiligen Tötungsmethode festgestellt werden kann. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich auch bei der Tötung von Schlachtieren Fehler bzw. Misserfolge leider nie vollständig ausschliessen lassen.</p>	<p><u>Abs. 1 (Ergänzung)</u> „... Sie muss den Vorgang des Tötens <u>vom Beginn der Betäubung</u> bis zum Eintritt des Todes überwachen.“</p> <p><u>Abs. 2 (Ergänzung)</u> „Die gewählte Tötungsmethode muss <u>a priori</u> zum Tod des Tieres führen.“</p>
<p>Art. 190, Abs. 2</p>	<p>Nachdem wir im Rahmen der letzten Revision bereits explizit darauf hingewiesen haben, begrüssen wir die Anhebung von drei auf fünf Jahre des Fortbildungsrhythmus für das Personal in Viehhandels- und Transportunternehmen sowie in Schlachtbetrieben an die Begebenheiten der Praxis ausdrücklich – vielen Dank.</p>	
<p>Art. 200, Abs. 6</p>	<p>Wir unterstützen die vom BLV vorgesehenen Anforderungen an die Anbieter von Tierschutzkursen, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass gerade in Schlachtbetrieben den der Praxis zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ebenso Rechnung zu tragen ist.</p>	
<p>Art. 200a</p>	<p>Wir begrüssen die klarere Regelung der Anerkennung ausländischer Diplome mit den Verweisen auf die zuständigen Anerkennungsbehörden (Art. 200a für Berufsdiplome durch das SBFJ bzw. Art. 199, Abs. 1 für weitere Lehrgänge und Kurse durch das BLV).</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wie einleitend festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen und überlassen diese den direkt betroffenen Kreisen, zumal sich diese einzig auf die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden beziehen.

Hingegen erlauben wir uns in Analogie zu den Schweinen die Anregung für eine Anpassung der Gültigkeit der Begleitdokumente für sämtliche Schlachttiere, die über Nacht zum Schlachtbetrieb transportiert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12, Abs. 6	Analog zu den Schweinen werden in der Praxis vermehrt auch Schlachttiere der übrigen Nutztierkategorien (insbesondere Rindvieh) bereits am Vortag für den Transport in den Schlachthof verladen. Demzufolge sollte auch in diesen Fällen das Begleitdokument bis zur Ankunft im Schlachthof seine Gültigkeit behalten, zumal die maximale Transportdauer gemäss Art. 152a der TSchV ja für alle Schlachttiere nach oben begrenzt ist.	<u>Änderung:</u> „... Für Schlachttiere Schweine , die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.“

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Beibehaltung der bisherigen Prüfungsvorgaben für das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal unterstützen wir ausdrücklich. Insbesondere begrüssen wir, dass gemäss Art. 67, Abs. 2 bei den Prüfungen nun explizit die praktischen Aspekte schwergewichtig zu prüfen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits bei Art. 179 der TSchV festgehalten unterstützen wir sämtliche Massnahmen, die zu einem möglichst schonenden, raschen und zwingenden Tod der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere führen.

Zudem erlauben wir uns, unter anderem auch zwei frühere und bislang noch nicht beantwortete Anträge des ABZ Spiez in unsere Stellungnahme aufzunehmen, für deren Integration die vorliegende Revision wohl nun die geeignete Gelegenheit darstellt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 6	Bei der Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren kann es gerade in gewerblichen Schlachtbetrieben vorkommen, dass der amtliche Tierarzt bzw. die für die Schlachtieruntersuchung zuständige Person nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend sein kann. Um die betreffenden Tiere nicht unnötig leiden lassen zu müssen, sollte in solchen Fällen die unverzügliche Schlachtung unter der Voraussetzung einer entsprechenden Dokumentation dennoch ermöglicht werden.	<p><u>Ergänzung</u> „.....nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden. <u>Kann der zuständige Tierarzt für die Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren nicht anwesend sein, ist wie folgt vorzugehen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der zuständige Tierarzt ist telefonisch (Combox) oder schriftlich (e-mail) umgehend zu verständigen.</u> 2. <u>Vor der Schlachtung ist ein Fotoprotokoll oder ein Kurzvideo vom betreffenden Tier zu erstellen.“</u>

<p>Anhang 1, Ziffer 1.5, Bst. a</p>	<p>Nach unserem Kenntnissstand zeigen Studien bzw. Empfehlungen aus Deutschland, dass eine Bolzenlänge von 8 cm für eine sichere Betäubung von Rindern bis 800 kg Körpergewicht nicht immer ausreichend sein soll. Demzufolge sollte für Rinder bis 800 kg Körpergewicht und Pferde an der bisherigen Mindestbolzenlänge von 9 cm festgehalten werden.</p> <p>Nachdem die in den Erläuterungen erwähnte Vetsuisse-Studie (SCHWENK, MEICHTRY und STOFFEL, 2015) gezeigt hat, dass Bolzenschussapparate mit einer Bolzenlänge von 12 cm bei Wasserbüffeln nicht in jedem Fall ausreichend sind, sollte diese den Empfehlungen der Studie folgend noch nach oben angepasst werden.</p> <p>Nach unserer Beurteilung wäre es zudem sinnvoll, nebst der grafischen Darstellung der Schussposition bei Rindern im Allgemeinen zusätzlich auch diejenige bei Rindern über 800 kg Körpergewicht und Wasserbüffeln aus Anhang 6 gleichermassen in Anhang 1 für Rinder über 800 kg Körpergewicht aufzuführen.</p>	<p><u>Änderung</u> „Austrittslänge des Bolzens: mindestens 8 cm; <u>bei Rindern (bis 800 kg Körpergewicht) und Pferden mindestens 9 cm</u>; bei Wasserbüffeln, Yaks und schweren Rindern (über 800 kg Körpergewicht) mindestens 12 cm; <u>bei Wasserbüffeln mindestens ... cm; (gemäss Kommentar in Spalte nebenan durch BLV noch anzupassen)</u>;</p> <p><u>Ergänzung</u> <i>Übernahme der grafischen Darstellung der Schussposition bei Rindern über 800 kg aus Anhang 6</i></p>
<p>Anhang 1, Ziffer 3.1, Bst. f</p>	<p>Das Leitsymptom „keine Reaktion auf Setzen eines Schmerzreizes“ und die Vorgabe des Verzichts auf unnötige Schmerzzufügung führen in der Praxis verschiedentlich zu Unsicherheiten. Es ist oftmals nicht klar, ob die genannte Aufzählung abschliessend und damit „nur“ das Setzen eines Schmerzreizes an der Nasenscheidewand erlaubt ist oder auch andernorts am Tier ein Schmerzreiz gesetzt werden darf, wie dies gemäss Rückmeldungen aus der Praxis ans ABZ Spiez durchaus sinnvoll wäre.</p>	<p><u>Ergänzung</u> „... eines Schmerzreizes (<u>z.B.: Nasenscheidewandreflex, Kammreflex bei Geflügel oder Setzen eines Schmerzreizes ohne Verletzung des Tieres an anderer geeigneter Stelle</u>)</p>
<p>Anhang 2, Ziffer 8a (neu)</p>	<p>Über eines unserer Mitglieder wurden wir auf die Richtwerte des Beratungs- und Schulungsinstitutes für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (BSI) in D-Schwarzenbek zur Feststellung einer intakten, guten Betäubung von Schweinen aufmerksam gemacht. Diese wurden anscheinend im Januar 2016 bei einer Überprüfung vor Ort unter Anwesenheit von Vertretern des BSI, des BLV's und des zuständigen Kantonalen Veterinäramtes eingehend diskutiert. Zwecks Verbesserung der Betäubungssicherheit wie auch der Vereinheitlichung der betreffenden Betäubungskontrollen erachten wir es als sinnvoll, wenn die betreffenden Richtwerte des BSI (siehe letzte Seite) auf</p>	<p><u>Ziffer (neu)</u> Titel: Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei kombinierter Hirn-Herzdurchströmung</p> <p><i>Übernahme der Tabelle mit Richtwerten gemäss letzter Seite der vorliegenden Stellungnahme</i></p>

	Verordnungsstufe integriert werden. Allenfalls wäre es in 2. Priorität auch denkbar, diese seitens der Behörden den betroffenen Kreisen im Sinne einer offiziellen Interpretationshilfe zur Verfügung zu stellen.	
Anhang 4, Ziffer 3.2.2	Die Forderung, dass sich bei der CO ₂ -Betäubung immer mindestens zwei Schweine in einer Gondel befinden, ist in der Praxis leider nicht immer umsetzbar. Manchmal bleibt am Ende einer Tiergruppe eines Produzenten ein einzelnes Schwein übrig, ebenso geht der gemeinsame Eintrieb in eine Gondel bei Muttersauen nicht immer auf.	„Die Beförderungseinrichtungen müssen <u>sollen</u> <u>möglichst immer</u> mit mindestens zwei Schweinen ...“
Anhang 6	Wir unterstützen den Vorschlag, dass der kurz vor der Handelseinführung stehende Kugelschussapparat gerade für die Betäubung von schwereren Tieren der Rindviehkategorie auf Verordnungsebene bereits berücksichtigt werden soll. Ebenso heissen wir die zusätzliche Definition der Schussposition für Rinder über 800 kg bzw. Wasserbüffel gut. Auch die Aufhebung von Ziffer 1.5 mit dem Fokus der Schlachtung von Tieren ausschliesslich in bewilligten Schlachthanlagen begrünnen wir im Sinne von gleich langen Spiessen ausdrücklich, insbesondere auch was die derzeitige Situation beim Rindvieh betrifft.	

bsi — Standard zur Betäubungseffektivität von Schweinen nach Elektrobetäubung bei kombinierter Hirn-Herzdurchströmung
(Prüfzeitpunkt: Auf dem Auswurfisch, vor / nach dem Entblutestich, während der Ausblutung)

Geprüftes Organ Prüfzeitpunkt A innerhalb von 30 s nach Durchströmungsende, d.h. während der Phase, in der bei ausreichender Stromwirkung Epilepsie besteht	Bewertung		
	OK	Fraglich	Nicht OK
	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, diese Tiere weiter beobachten	Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt (ein Zeichen = eine Zeile)
Bewegungsapparat (Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend! Alle Reaktionen sind daher möglicherweise nur schwach ausgeprägt)	Symptome der Epilepsie, Verkrampfung beim Auswurf, Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in die Erschlaffung (bei rd. 60 s)	Kopf liegt nicht Flach auf der Liegendentblutung sondern hebt sich (kann Teil der epileptischen Krämpfe sein, bei Fehlen von Epilepsie aber auch Anzeichen von Fehlbetäubung)	Keine Verkrampfung/ keine tonische Phase
			Koordinierte Bewegungsabläufe, z.B.: Aufstehen
Auge (besteht Epilepsie, sind Reflexe am Auge bis 30-40 s nach Durchströmungsende nicht zu bewerten!!)	Zittern des Augapfels (= Anzeichen von Epilepsie)		Spontaner Lidschluss (Öffnen und Schließen des Lides)
			Gerichtete Bewegungen des Auges
Atmung / Lautgebung (aufgrund von Immobilisierung kann die Stimme sehr leise sein)	Keine, Geräusch beim Absetzen der Elektroden können vorkommen	Vereinzelt Schnappen	Regelmäßige Atmung (Maul oder Brustkorb)
			Lautäußerungen: kontinuierlich oder isoliert und wiederholt
30 - 40 s nach Ende der Durchströmung: Ende der Epilepsie - in dieser Phase gilt entweder A oder B			
Prüfzeitpunkt B später als 40 s nach Durchströmungsende, innerhalb dieser Zeitspanne wird auch die Entblutequalität beurteilt	OK	Fraglich	Nicht OK
	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, diese Tiere weiter beobachten	Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt
Bewegungsapparat	Paddeln, Laufbewegungen	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig)	Kopfanheben
			koordinierte Bewegungen, z.B. als Reaktion auf äußere Einwirkungen
Reaktion auf Schmerzreiz am Nasenseptum	Einfach positive Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit einem anderen Symptom dieser Spalte
Reaktionen am Auge (Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend! Reaktionen am Auge ggf. nur schwer interpretierbar)	Starres weites reaktionsloses Auge, einfacher Lid- oder Hornhautreflex	Wiederholte Reaktionen am Auge (Lid, Hornhaut oder Pupillenreaktion auf Lichtreiz) ohne weitere Symptome	Spontaner Lidschluss oder gerichtete Augenbewegungen
			Wiederholte Reaktionen am Auge zusammen mit einem anderen Symptom dieser Spalte
Atmung	Schnappen	Schnappen mit Brustkorbbewegungen, Luftziehen bis zu 4 x	Regelmäßige Atmung (Brustkorbbewegungen u. Luftausblasen) ab 4x
Lautgebung (aufgrund von Immobilisierung kann die Stimme sehr leise sein)	Keine	vereinzelt Geräusche evtl. zusammen mit Atembewegungen	Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung
Prüfzeitpunkt C vor Brühanlage			Jegliche Bewegungen

Gesamtwertung: „Nicht OK“: eine Zeile aus Auge, Atmung **oder** Bewegungsapparat „nicht OK“, „Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, mehr als eines der Systeme „nicht OK“ gewertet wird.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Geflügelproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGP
Adresse, Ort : Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
Kontaktperson : Corinne Gygax
Telefon : 034 461 60 75
E-Mail : geschaefsstelle.sgp@hotmail.com
Datum : 6. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Schweizer Geflügelproduzenten (SGP) beschränken sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung insbesondere die Geflügelhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nehmen die SGP hier nicht Stellung.

Die vorliegende Vernehmlassung ist im Begleitschreiben unzureichend dargestellt worden. So sind die geplanten Änderungen welche die Nutztiere betreffen weder dargestellt noch erwähnt. Die Transparenz ist auch hier zu erhöhen.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen zusätzlichen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unverhältnismässig. Generell ist die Tendenz für alles und überall eine gesetzliche Regelung zu erlassen zu hinterfragen. Mehr Regelungen verbessern den Tierschutz leider nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen.

Wir stellen auch fest, dass gewisse der vorgeschlagenen Bestimmungen im falschen Erlass vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen

Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Eine solche Definition gehört ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

Die SGP lehnen alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen ab.

Bis dato waren in der Tierschutzverordnung, Anhang 1 (Art. 10, Tab. 9-1, al. 4), die Mastelterniere nur mit einem Mass aufgeführt, nämlich der begehbaren Fläche für Mastelterniere.

Seit der Revision 2008 ist im Titel der erwähnten Tabelle 9-1 irreführend "Legehennen, Elterntiere" aufgeführt. Erst weiter unten wird präzisiert, dass damit Legehennen-Elterntiere gemeint sind.

Die Mitglieder der IG MET (Interessengemeinschaft Mastelternierhaltung) haben seit 2005 mit dem BLV angestrebt, wissenschaftliche Grundlagen für Massangaben von Mastelternieren zu erarbeiten. Der Projektbericht "Anordnung von Sitzstangen bei Mastelternieren" der Tierschutzabteilung der Vetsuisse-Fakultät Bern von 2016 bietet nun erstmals Grundlagen für eine Festlegung von Massangaben. Diese dienen uns für die Formulierung unserer Vorschläge.

Es wird grosser Wert auf die nachhaltige Umsetzung der Vorgaben für Mastelternieren gelegt. Die praktische und tierschutzrelevante Machbarkeit und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Importbruteiern aus umliegenden Ländern der EU fordern pragmatische und schlanke Lösungen. Dies berücksichtigt der Vorschlag.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die SGP lehnen die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.

Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Aus formellen Gründen ist Absatz 2 zu streichen. Eine allfällige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die Tierschutzverordnung muss diese Definition anschliessend übernehmen. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.	2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 24, Bst. f	Küken sind von diesem Verbot auszunehmen.	Art. 24 Bst. f Verboten sind zudem: f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.
Art. 103a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen.	Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der

		<p>Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	Die Änderung von Art. 123 wird abgelehnt, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung</p> <p>Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als</p>

	Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist. Siehe auch Begründungen zu Art. 2, Abs. 3, Bst. v	gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht, insbesondere, wenn bestehende Fahrzeuge noch um- oder nachgerüstet werden müssten. Die geltende Fassung ist beizubehalten.	h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Geltende Fassung beibehalten. h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig. Insbesondere die Anforderung „regelmässig Tiere zu töten“ pervertiert die Tierschutzgedanken.	1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. 1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Anatomie der Klauen und Hufe ist gleichbleibend. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Siehe Begründung zu Abs. 1 Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren ist mehr als ausreichend.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen dar	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

	landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung	a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.
Anhang Tabelle 9.1 Hausgeflügel Al. 4	<p>Erhöhte Sitzgelegenheiten Die Mitglieder der IG MET und Projektpartner des BLV Projektes waren sich bewusst, dass Mastelterniere erhöhte Sitzgelegenheiten benützen werden. Dies war in der Praxis in jetzigen Ställen und mit den jetzigen Einrichtungen (ohne Sitzstangen) ersichtlich. Roste vor den Legenestern und Futtertröge werden als erhöhte Ruheplätze benutzt. Im Schlussbericht des BLV Projektes wird dann auch erwähnt, dass diese Elemente nebst den untersuchten Sitzstangen benützt wurden. Es wird auch erwähnt, dass nur ein Teil der Tiere die angebotenen, erhöhten Sitzgelegenheiten benützt. Am höchsten war der Anteil im Alter von 24 Alterswochen mit einem Maximum von 50% der Tiere auf den Sitzstangen. Bis ins Alter von 54 Alterswochen nahm die Benützung dann wieder kontinuierlich ab und plafonierte bei rund 20%.</p> <p>Daraus wird abgeleitet, dass zusätzlich zu den bereits bestehenden, erhöhten Sitzgelegenheiten wie Roste und Futtertröge ein Angebot von Sitzstangen für 50% der Tiere deren Ansprüchen vollumfänglich erfüllen kann.</p> <p>Sitzstangenlänge pro Tier Die angebotenen Sitzstangenlängen haben bei 14 cm pro Tier die 50% Benützung ergeben. Eine Erhöhung auf 20 cm hat die Benützung nicht</p>	<p>Ergänzung von al. 4 Mastelterniere: 41 begehbbare Fläche für Masteltern, je Tier 1400 cm² 42 Erhöhte Sitzgelegenheiten für Mastelterniere: 421 erhöhte Flächen (Roste): 10% der begehbbaren Fläche 422 Sitzstangen und/oder Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere 14 cm</p>

	<p>verbessert. Daraus leiten wir ab, dass das Mass von 14 cm pro Tier genügt. Zudem entspricht dies dem bereits in Tab. 9 erwähntem Mass für Legehennen, Zuchttiere und erlaubt damit eine Vereinheitlichung.</p> <p>Ein Teil der Tiere ruht in der Einstreu Bei allen getesteten Varianten übernachtete ein Teil der Tiere in der Einstreu. Dies kann bei der Gestaltung und dem Angebot von erhöhten Sitzgelegenheiten berücksichtigt werden.</p> <p>Angebot der erhöhten Sitzgelegenheiten Die erhöhten Sitzgelegenheiten der Kotroste und der Hennen-Futtertröge stehen den Tieren zur Verfügung. Aufziehbare Sitzstangen könnten gezielt abgesenkt und damit den Tieren zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Während der Aktiv- und Tretphase behindern sie somit das Zirkulieren der Tiere nicht.</p>																			
<p>Anhang Tabelle 9.1 Hausgeflügel: Al. 4</p>	<p>Neue Einführung der Kategorie Jungtiere in der Rubrik Mastelterniere: Der Vorschlag, die Zeitdauer bis Umstallung aufzuführen, rührt daher, dass Masteltern-Jungtiere je nach genetischem Potential bis Alterswoche 20/22 in der Aufzucht bleiben. Deshalb ist die Erwähnung einer Alterswoche nicht sinnvoll.</p> <p>Die Flächenangabe errechnet sich aus dem Endgewicht der Jungtiere von ca. 2.2 kg LG. Mit 800 cm² belegen 12.5 Tiere einen m² begehbarer Fläche einer Besatzdichte von 27.5 kg.</p> <p>Für den Anteil erhöhte Flächenroste werden in der MET-Aufzucht 8% angewendet und scheinen sinnvoll.</p>	<p>Ergänzung von al. 4 Mastelterniere Kolonne Jungtiere bis Umstallung 41 begehbarer Fläche für Masteltern, je Tier 800 cm² 42 Erhöhte Sitzgelegenheiten für Mastelterniere: 421 erhöhte Flächen (Roste): 8 % der begehbarer Fläche 422 Sitzstangen und Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere 11 cm</p>																		
<p>Anhang Tabelle 9.1 Hausgeflügel Al. 4</p>	<p>Zusammenfassend und zur Verdeutlichung der zwei vorangehenden Punkte formulieren wir hier die erwähnte Alinea 4:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Jungtiere bis Umstallung</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Mastelterniere</td> </tr> <tr> <td>4 Mastelterniere</td> <td style="text-align: center;">800</td> <td style="text-align: center;">1400</td> </tr> <tr> <td>41 begehbarer Fläche cm²</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>42 erhöhte Sitzgelegenheiten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>421 erhöhte Flächen (Roste), % der begehbarer Fläche</td> <td style="text-align: center;">8%</td> <td style="text-align: center;">10%</td> </tr> <tr> <td>422 Sitzstangen und Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere cm</td> <td style="text-align: center;">11</td> <td style="text-align: center;">14</td> </tr> </table>		Jungtiere bis Umstallung	Mastelterniere	4 Mastelterniere	800	1400	41 begehbarer Fläche cm ²			42 erhöhte Sitzgelegenheiten			421 erhöhte Flächen (Roste), % der begehbarer Fläche	8%	10%	422 Sitzstangen und Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere cm	11	14	
	Jungtiere bis Umstallung	Mastelterniere																		
4 Mastelterniere	800	1400																		
41 begehbarer Fläche cm ²																				
42 erhöhte Sitzgelegenheiten																				
421 erhöhte Flächen (Roste), % der begehbarer Fläche	8%	10%																		
422 Sitzstangen und Futtertröge auf verschiedenen Höhen, während der Nacht, für 50% der Tiere cm	11	14																		

--	--	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Die SGP verzichten auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage ob dieser zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 a	<p>Dieser neue Artikel wird grundsätzlich abgelehnt. Die Einführung dieser Bestimmung kann allenfalls für Neubauten - ab einem nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegenden Stichtag - eingeführt werden. Eine Nach- oder Umrüstung bestehender Ställe wird abgelehnt.</p> <p>Vorgängig muss geprüft werden, ob es wirklich eine Verbesserung des Tierwohl gibt.</p>	<p>8a. Kapitel: Hühner Art. 34a 1 Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.</p>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum : 19. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich. Die SMP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Rindviehhaltung und die Milchproduktion relevant sind.

Das Veterinärrecht und insbesondere das Tierschutzrecht sind von sehr hoher Regelungsdichte geprägt. Das Tierwohl wird jedoch wesentlich von den betreuenden Personen geprägt. Nicht akzeptabel ist, wenn sehr detaillierte Vorschriften für das Inland erlassen werden, bei ausländischen tierischen Erzeugnissen die Anforderungen aber nicht gelten und diese viel billiger im Ausland eingekauft und importiert werden können. ***Deshalb sollte das Tierschutzrecht generell hinsichtlich effektiver Verbesserung des Tierwohls, der Regelungsdichte und der administrativen Vereinfachung überprüft werden. Generell ist die Regelungsdichte zu reduzieren und dafür das Verständnis für das Tierwohl bei den Tierhaltern zu fördern. Der administrative Ballast ist aus der TSchV zu entfernen. Das ergibt viel bessere, der jeweiligen Situation angepasste Lösungen. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden.***

Das vorliegende Paket erhöht die Regelungsdichte nochmals, der administrative Aufwand wird noch grösser. Das ist nicht akzeptabel und fördert bei den Betroffenen das Verständnis für das Tierwohl nicht. Landwirte sollen sich gegenseitig auch beim Tierwohl (z.B. der Klauenpflege) unterstützen. Man kann nicht zu jeder Zeit spezifische Fachleute auf den Hof bringen. Oft muss zum Wohl des Tieres sofort gehandelt werden. Mehr Regelungen verbessern das Tierwohl nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen. Deshalb lehnt die SMP viele der vorgeschlagenen neuen Regelungen ab.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die SMP lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Die neuen Vorschriften führen zu einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand und bringen kein verbessertes Tierwohl.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. v.	Eine Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Es soll keine Doppelspurigkeiten geben: Referenzieren und streichen.	gentechnisch veränderte Tiere: ... Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt: ¹⁻ durch gentechnische Verfahren nach Anhang 1 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012, ²⁻ durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 17 Bst. e.	Nasenringe bei Tieren der Rindergattung sollen auch weiterhin erlaubt sein.	Bei Rindern sind zudem verboten: e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen; k ^{bis} das Anwenden von elektrischen Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen;
Art 35, Abs. 4, Bst, b		Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.

Art. 39 Abs. 3	Die Regelung mit der Begründung der fehlenden Abnützung der Klauen lehnt die SMP ab. Es gilt ja das Erfordernis der Beschneidung der Klauen.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einfächengebieten mit Tiefstreu gehalten werden.
Art. 101c	Dass die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für die ganze Schweiz gilt muss eine Selbstverständlichkeit sein.	¹ Die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder die Hufpflege für Pferde gilt für die ganze Schweiz. ² Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 103a	Diese neuen, unverhältnismässigen Vorschriften lehnt die SMP ab.	Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter ¹ Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: <ul style="list-style-type: none"> a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom

		<p>Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. ² Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen 1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden. 2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. 3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	Die Änderung von Art. 123 lehnt die SMP ab, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist.	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>

Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Diese neue Vorschrift wird abgelehnt. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt, muss genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165 Abs. 1 Bst. h	Diese neue Vorschrift wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht, insbesondere wenn bestehende Fahrzeuge noch um- oder nachgerüstet werden müssten.	h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Geltende Fassung beibehalten. h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis}	Diese neue Vorschrift wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Leiden lassen des Tieres bis eine sogenannt fachkundige Person auf den Hof kommt, ist auch aus Sicht des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Insbesondere die Anforderung "regelmässig Tiere zu töten" pervertiert die Tierschutzgedanken total. Die Regelung gemäss Art. 179 (siehe unten) genügt vollständig.	¹ Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. ^{1bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 179		Fachgerechte Tötung ¹ Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen. ² Die gewählte Tötungsmethode muss zum Tod des Tieres führen.

Art. 190 Abs. 1 Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Anatomie der Klauen und Hufe ist gleichbleibend. Die Fortbildungspflicht mit 1 Tag in 5 Jahren ist genügend (in Abs. 2 aufnehmen).	¹ An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190 Abs. 2 Bst. c (neu)	Siehe Begründung zu Abs. 1 Die Fortbildungspflicht mit 1 Tag in 5 Jahren ist genügend.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Weder in der geltenden Fassung wie mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die korrekten anerkannten Berufsbezeichnungen verwendet.	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem <i>Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126</i> ; als <i>Agrarpraktiker</i> oder <i>Agrarpraktikerin</i> mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder <i>Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer</i> mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a Abs. 4	Die SMP lehnt diese neue Vorschrift ab. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	4-Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Die SMP verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Die neuen Vorschriften verursachen einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist darum angebracht. Für Schweine <i>und Rinder</i> die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben. **Die Inhalte sind möglichst in die landwirtschaftlichen Berufsbildungen aufzunehmen, damit die Personen befähigt sind, die Tätigkeiten selbst durchzuführen.**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die gültige als auch die neu vorgeschlagenen Formulierungen sind nicht eindeutig.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11 Abs. 1	Es gilt das Erfordernis der tiergerechten Fütterung wie auch, dass die Kälber Raufutter und genügend Eisen erhalten (Art. 37, Abs. 4 TschV). Die SMP lehnt die Vorschrift ab, dass die Kälber explizit noch zusätzlich chemische Präparate erhalten sollen. Die Tiere sollen auch nicht, wie der gesunde Mensch auch nicht, mit Tabletten, Pülverchen usw. ernährt werden. Die Anforderungen für Futtermittel sind in der Futtermittelgesetzgebung geregelt.	⁴Wird in der Kälbermast als Milch ausschliesslich Kuhmilch verwendet, so muss der Kuhmilch Eisen in Form geeigneter Präparate in einer Menge von mindestens 2 mg je Kilogramm Milch zugesetzt werden. Bei kombiniertem Fütterungssystem mit Milchaustausch-Futtermitteln und Kuhmilch muss der Eisengehalt je Kilogramm des Milchgemisches diesem Wert entsprechen.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Es kann vorkommen, dass Tiere im Notfall ausserhalb des Schlachthofes geschlachtet werden müssen. Die Weideschlachtung wird nur in Einzelfällen bei Weideschlachtungsprogrammen angewendet. Deshalb ist die Schlachtung ausserhalb des Schlachthofes nicht generell zu verbieten. Wir beantragen, Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen, damit diese Möglichkeiten weiterhin bestehen.

VSFK

Art. 11 Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild, Laufvögel

¹Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Zucht-Schalenwild und Laufvögel müssen in bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden.

²Ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen sind zulässig:

a. Schlachtungen von verunfalltem Schlachtvieh, wenn der Transport dem lebenden Tier nicht zumutbar ist;

b. gelegentliche Schlachtungen von Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln.

c. Schlachtung mit Bewilligung für Weideschlachtungsprogramme

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6	<i>Die Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben.</i>	Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung der Anguszüchter, SwissAngus
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SwissAngus
Adresse, Ort : St. Katharinental 16, 8253 Diessenhofen
Kontaktperson : Urban Dörig
Telefon : 052 657 14 24
E-Mail : info@swissangus.ch
Datum : 24.1.17

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziff. 1.5	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p>

	<p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVH
Adresse, Ort : Eschikon 28, 8315 Lindau
Kontaktperson : Sabina Graf, SVH-Geschäftsführerin
Telefon : 052 354 97 46
E-Mail : sabina.graf@agridea.ch
Datum : 27.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Bürokartie soll nicht überhand nehmen. Änderungen sollen eine Verbesserung für die Tiere bringen und nicht nur zusätzlichen Aufwand für die Tierhalter! Wir schliessen uns den generellen Voten des SBV an. Zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung nehmen wir detailliert Stellung, siehe Punkt 4.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Eine Prüfung soll eine Verbesserung der Tierhaltung bewirken. Wenn es nur zusätzlicher Aufwand für die Tierhaltenden ist, dann sind die Änderungen unnötig!

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
58	einverstanden	
63	einverstanden	
66	Schriftlicher plus mündlicher Teil maximal ein Halbtage	Die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung dauert maximal einen Halbtage.
67	einverstanden	

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Département fédéral de l'intérieur,
M. Alain Berset

Brougg, le 23 janvier 2017 / AC

Modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Par lettre du 24 octobre 2016, vous nous avez invitées à prendre position sur la consultation mentionnée sous rubrique, nous vous en remercions sincèrement.

Après avoir soigneusement étudié les projets mis en consultation, nous vous informons que nous nous rallions pleinement à la prise de position de l'Union suisse des paysans que nous soutenons dans son ensemble. Nous n'avons pas de remarque particulière à ajouter.

En vous remerciant de bien vouloir en prendre note, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES USPF

Christine Bühler
Présidente

Anne Challandes
Membre du comité et Présidente de la
commission politique agricole



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Freibergerverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFV
Adresse, Ort : Les Longs Prés, 1580 Avenches
Kontaktperson : Stéphane Klopfenstein
Telefon : 026 676 63 42
E-Mail : s.klopfenstein@fm-ch.ch
Datum : 30.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.
	Grundsätzliche Bemerkungen
	Der Schweizerische Freibergerverband (SFV) beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Pferdehaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nehmen wir nicht Stellung.
	Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unverhältnismässig.
	Dazu unterstützt der SFV die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Freibergerverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere. Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 59 Abs. 4	Keine inhaltliche Änderung bzw. Verschärfung des Tierschutzgesetzes. Das Wort „mindestens“ soll mit dem Wort „längstens“ ausgetauscht werden.	„Abgesetzte Fohlen müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, mindestens längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten, in Gruppen gehalten werden.“
Art. 103a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges unnötiges Bürokratiemonster geschaffen.	Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der

		<p>Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben (neue Buchstabe c.)	<p>¹ An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden:</p> <p>b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen;</p> <p>e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>
Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Siehe Begründung zu Abs. 1 Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren ist mehr als ausreichend.	<p>² An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden:</p> <p>c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>

209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	4. Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.
--------------	------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Holsteinzuchtverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SHZV

Adresse, Ort : Rte de Grangeneuve 27, 1725 Posieux

Kontaktperson : Pascal Monteleone

Telefon : 026 305 59 00

E-Mail : monteleone@holstein.ch

Datum : 6. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Der SHZV beschränkt sich auf Themen, die für die Rindviehhaltung von Bedeutung sind.

2. In der Schweiz ist die Regelungsdichte – ebenfalls im Veterinärrecht - ausserordentlich hoch. Ein gewichtiger Teil der zur Stellungnahme unterbreiteten neuen Vorgaben würde diese Dichte unverhältnismässig erhöhen. Der SHZV fordert, dass die Anpassungen auf das zwingend Notwendige beschränkt werden. Zusätzliche administrative Auflagen lehnen wir ab. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die Praxis zeigt, dass mehr Regelungen das Tierwohl nicht verbessern und teilweise sogar die Vollzugsorgane überfordern.

3. Wir stellen fest, dass einzelne Bestimmungen in der falschen Verordnung vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Dahingehende Definitionen gehören ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der SHZV lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere (siehe unser Kommentar in der Einleitung).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	<p>Aus formellen Gründen ist dieser Teil zu streichen.</p> <p>Eine allfällige Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Für die Tierschutzverordnung kann diese Definition übernommen werden. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.</p>	<p>2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.</p>
Art. 17	<p>Bei Rindern sind zudem verboten:</p> <p>invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;</p> <p>das Anwenden von elektrisierenden Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen;</p>	<p>e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;</p>
Art 35, Abs. 4, Bst. b	<p>Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 39	<p>Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.</p>	Keine Anpassungsanträge
Art. 101c	<p>Bewilligung für gewerbsmässige Klauen- oder Hufpflege:</p> <p>Die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder die Hufpflege für Pferde gilt für die ganze Schweiz.</p> <p>Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.</p>	Keine Anpassungsanträge

<p>Art. 103a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. In dieser sind sanitärische, seuchenpolizeiliche, tierschützzerische, betreuerische, terminliche und administrative Auflagen definiert. In der Bewilligung können situativ spezielle Anforderungen auferlegt werden. Zudem werden diese Veranstaltungen von der Veterinärbehörde überwacht. Die bestehenden Vorgaben und die eingespielte Praxis haben sich bewährt.</p> <p>Zusätzlich gilt es anzufügen:</p> <p>Seit jeher ist es an Veranstaltungen selbstverständlich, dass die Tiere vom Tierhalter oder vom Personal betreut und überwacht werden. Behandlungen werden auf dem Behandlungsjournal eingetragen und es bestehen exakte Tierlisten.</p> <p>Der Zeitraum bez. Hochträchtigkeit ist nicht definiert und der Zeitpunkt der Abkalbung steht im Voraus nicht exakt fest. Grössere Abweichungen können beim Natursprung entstehen. An vielen Veranstaltungen werden Kühe vor 14 Tagen nach der Abkalbung ausgestellt, dies ohne Probleme.</p> <p>Die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin EFZ muss als Sachkundeausweis gültig sein.</p>	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. 2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Es würde eine unverhältnismässige Bürokratie geschaffen. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. Siehe unsere Begründungen um Artikel 103a.</p>	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen 1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden. 2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. 3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
<p>Art. 123</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt. Die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung sind in der Gentechnikgesetzgebung</p>	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch</p>

	zu regeln.	veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Im Gesetz ist die Fahrzeit, nicht jedoch die Dauer vorgeschrieben. Mit den bisherigen Vorgaben werden allfällige Probleme erkannt und Verstösse können sanktioniert werden. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon heute gross.	e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Am Heck des Transportfahrzeuges ist das Abschlussgitter bereits obligatorisch. Über diesen Weg erfolgt hauptsächlich das Aufladen und Abladen. Die zusätzliche Installation von Abschlussgittern auf der Seite ist sehr aufwändig und bringt wenig Nutzen.	h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Geltende Fassung beibehalten. h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Formulierung abgelehnt. Eine Nottötung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist äusserst selten, kann aber notwendig sein. Diese Massnahme an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist aus Gründen des Tierschutzes fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.	1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. 1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Art. 190, Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu regeln.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren ausreichend. Siehe unsere Begründung im Artikel 190, Abs. 1.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden Fassung noch im Vorschlag die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir die Richtigstellung.	Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126 ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;

209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe unsere Bemerkungen im Artikel 103a.	4-Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.
--------------	--------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Der SHZV verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage, ob der zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Weil die Tierseuchenverordnung in Revision steht, schlagen wir im Einvernehmen mit dem Viehhandel eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen teilweise die Tiere auf eine sehr frühe Tageszeit zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer des Begleitdokumentes für Rinder die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die bisherige wie auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig. Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Die Formulierungen könnte vereinfacht werden in dem unbesehen der Milch oder des Milchgemisches und der Pflicht, den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV), die Milch resp. das Milchgemisch mit genügend Fe anzureichern ist.	<i>Art. 11 Abs. 1</i> 1 <i>Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.</i>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden. Nach unsern Kenntnissen werden seit kurzem auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen.	Die Regelungen unverändert belassen resp. bei Bedarf so anzupassen, dass die Weideschlachtung möglich bleibt.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SSZV
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 3362 Niederönz
Kontaktperson : Schneider Marlies
Telefon : 062 956 68 68
E-Mail : marlies.schneider@caprovis.ch
Datum : 02. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche und Tiergattungen, welche nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, nimmt der SSZV nicht Stellung.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese in unverhältnismässiger Weise. Die Vorlagen sind zwingend auf das Notwendige zu reduzieren und administrativ zu vereinfachen. Ein Augenmerk sollte zudem auf die Umsetzung in der Praxis gerichtet werden sowie auf die Berücksichtigung verschiedener Situationen wie Alpsommerung, Zugänglichkeit, Anfahrtswege, usw. wo rasche Entscheide und Umsetzungen zum Wohle des Tieres nötig sind (Intervention bei Ereignissen).

Generell ist die Tendenz, für alles und überall eine gesetzliche Regelung zu erlassen, zu hinterfragen. Mehr Regelungen verbessern den Tierschutz leider nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen.

Wie der SBV stellt auch der SSZV fest, dass gewisse vorgeschlagene Bestimmungen im falschen Erlass vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren.

Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Eine solche Definition gehört ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

Der SSZV lehnt alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen ab.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Schafzuchtverband

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Schafzuchtverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen in der Praxis keinen Mehrwert zum Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Aus formellen Gründen ist Absatz 2 zu streichen. Eine allfällige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die Tierschutzverordnung muss diese Definition anschliessend übernehmen. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.	2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 101c	Bewilligung gewerbsmässige Klauenpflege keine Bemerkungen	
Art. 103 a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen.	Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1. Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zu gelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier aus gestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere

		<p>mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	Siehe Kommentar Art. 2 Abs.3 Best.v	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung</p> <p>Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt, muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	<p>. bei der Übergabe von Klautentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht.	<p>h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p> <p>Geltende Fassung beibehalten.</p> <p>h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>

Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügen vollständig.	1. Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. 1bis Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 auf 1 Tag in 5 Jahren zu ändern.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 1, Bst. E Neu	Siehe Begründung zu Abs. 1	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden, noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung.	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG ¹²⁶ ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	4. Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und der Kosten/Nutzen-Gedanke, so wie eine sinnvolle praktische Umsetzung, für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) tragbar bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig.
Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe angepasst werden müssen, weil sie sonst nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	<p>Die Formulierungen müssen so klar sein, dass unbesehen von der Pflicht den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV) bei reiner Vollmilchmast die Milch mit 2mg Fe anzureichern ist. Bei einer Milch-Kombimast ist ein Milchpulver (Vollmilchaufwerter) einzusetzen, das so viel Fe enthält, dass die Vorgabe von 2mg/l Milchtränke erfüllt wird.</p> <p>Bemerkung Es ist grundsätzlich fragwürdig, eine Pflicht zur Verabreichung von Pülverchen in der Verordnung festzuschreiben.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 1 Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.</p>
Art. 34a	<p>Dieser neue Artikel wird abgelehnt. Die Einführung dieser Bestimmung kann allenfalls für Neubauten - ab einem nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegenden Stichtag - eingeführt werden. Eine Nach- oder Umrüstung bestehender Ställe wird abgelehnt.</p>	<p><i>Art. 34a</i> 1 Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. 2 Für Zwerggrassen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.</p>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht *die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden*. Für Rinder mit Ganzjahresauslauf sowie Yaks; Schottische Hochlandrinder, Büffel usw. auf landwirtschaftlichen Betrieben sollte aus Stressgründen eine Tötung auf der Weide erlaubt sein. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs
Adresse, Ort : Allmend 8
Kontaktperson : Dr. Felix Grob
Telefon : 041 462 65 90
E-Mail : info@suisseporcs.ch
Datum : 30.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Suisseporcs beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung insbesondere die Schweine von Bedeutung sind.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind teilweise unverhältnismässig und unnötig.

Alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen sind im Tierseuchenrecht geregelt. Die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren sind entweder zu streichen, oder wenn sie unbedingt notwendig sind, in der Tierseuchenverordnung zu regeln. Die Definition von gentechnisch veränderten Tieren gehört ins Gentechnikgesetz und das Tierschutzrecht kann sich bei Bedarf darauf referenzieren.

Die vorgeschlagenen Erhöhung der Anforderungen beim Tiertransport (Abschlussgitter seitlich, Dokumentation der Fahr- und Transportzeit) erachten wir als übertrieben und ist in der Praxis nur mit unverhältnismässigem Aufwand und ohne erkennbaren Nutzen umsetzbar.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung werden auf allen Stufen von der Berufsausbildung bis zum universitären Studium eine Vielzahl von Untersuchungen und Versuche mit Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, die der Definition nach Tierversuche sind (TSchG Kap.1 Art.3c), auch wenn in diesen Versuchen keine Massnahmen oder Belastungen über die in der landwirtschaftlichen Praxis und zur Produktionskontrolle üblichen hinausgehen.

Die geltende bzw. vorgesehene gesetzliche Grundlage sieht demnach auch für solche Versuche ein Meldeverfahren vor, welches sich derzeit de facto nicht vom Bewilligungsverfahren unterscheidet und einen erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordert. Die Änderung der TSchV Art. 129 würde demnach erfordern, dass z.B. auch landwirtschaftliche Schulen und die MLP Sempach Tierschutzbeauftragte benennen und ausbilden lassen müssen. Für eine sinnvolle Durchführung von „landwirtschaftlichen Tierversuchen“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung und der Untersuchung landwirtschaftlicher Fragestellungen (Fütterungsversuche mit üblichen Komponenten, Rassenvergleich unter üblichen landw. Bedingungen etc.) sollte

1. ein vereinfachtes Meldeverfahren ermöglicht und
2. die Möglichkeit einer stellvertretenden Zusammenarbeit mit Tierschutzbeauftragten von Institutionen, die in grösserem Umfang Tierversuche (auch höherer Schweregrade als 0) durchführen (z.B. Agroscope, ETH, HAFL, FibL) geschaffen werden.

sig. Meinrad Pfister
Präsident

sig. Dr. Felix Grob
Geschäftsführer

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Suisseporcs lehnt die vorliegenden Verschärfungen Nutztiere der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.

Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Art. 2, Abs. 3, Bst. v (neu)

Definition „gentechnisch veränderte Tiere“: Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt:

1. durch gentechnische Verfahren nach Anhang 1 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012,
2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.

Es ist fraglich in der TschV zum jetzigen Zeitpunkt eine Definition einzuführen, wenn die rechtliche Einordnung neuer Züchtungstechniken wie Gene Editing noch unklar ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung fokussiert zu stark auf die Technik und zu wenig auf die herbeigeführte genetische Veränderung (Variante kommt auch natürlich vor? Anzahl veränderter Basen?).

Art. 129:

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung werden auf allen Stufen von der Berufsausbildung bis zum universitären Studium eine Vielzahl von Untersuchungen und Versuche mit Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, die der Definition nach Tierversuche sind (TSchG Kap.1 Art.3c), auch wenn in diesen Versuchen keine Massnahmen oder Belastungen über die in der landwirtschaftlichen Praxis und zur Produktionskontrolle üblichen hinausgehen.

Die geltende bzw. vorgesehene gesetzliche Grundlage sieht demnach auch für solche Versuche ein Meldeverfahren vor, welches sich derzeit de facto nicht vom Bewilligungsverfahren unterscheidet und einen erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordert. Die Änderung der TschV Art. 129 würde demnach erfordern, dass z.B. auch landwirtschaftliche Schulen und die MLP Sempach Tierschutzbeauftragte benennen und ausbilden lassen müssen.

Für eine sinnvolle Durchführung von „landwirtschaftlichen Tierversuchen“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung und der Untersuchung landwirtschaftlicher Fragestellungen (Fütterungsversuche mit üblichen Komponenten, Rassenvergleich unter üblichen landw. Bedingungen etc.) sollte

1. ein vereinfachtes Meldeverfahren ermöglicht und
2. die Möglichkeit einer stellvertretenden Zusammenarbeit mit Tierschutzbeauftragten von Institutionen, die in grösserem Umfang Tierversuche (auch höherer Schweregrade als 0) durchführen (z.B. Agroscope, ETH, HAFL, FiBL) geschaffen werden.

Art. 199 Abs 4

Neu anerkennen die Kantone nur noch die Fortbildung im Tierversuchsbereich. Die Ausbildung muss neu vom BLV anerkannt sein, dh. Kompetenzverschiebung von Kantonen zu BLV. --> wohl sinnvoll für einheitliche Umsetzung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Aus formellen Gründen ist Absatz 2 zu streichen. Eine allfällige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die Tierschutzverordnung muss diese Definition anschliessend übernehmen. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.	Ersatzlos streichen. 2. durch Verfahren, die mittels Nucleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nucleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 103a	Dieser Dokumentationspflicht wird abgelehnt, um den administrativen Aufwand für Tieraussstellungen nicht unnötig zu erhöhen. Es ist ausreichend, wenn wie in Art. 103 vorgeschrieben, eine für die Betreuung der Tiere zuständige Person bezeichnet ist und diese einen Sachkundausweis haben muss. Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen.	Ersatzlos streichen Tieraussstellungen sind bei der Bevölkerung beliebt. Wir haben bisher noch nie von Beanstandungen oder Probleme betreffend Tierschutz bei Ausstellungen von Schweine gehört. Mit den Vorschlägen wird beispielsweise die Ausstellung von Muttersauen mit Ferkeln, welche auf gute Rückmeldung der Bevölkerung stossen, verunmöglich. Laufende Optimierungen in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen und Behörden bringen uns weiter.
Art. 107a	Die Meldepflicht wird abgelehnt. Wenn eine zuständige Person bezeichnet ist, sind die Verantwortlichkeiten definiert. Kontrollen durch die Behörden sind auch ohne Meldepflicht möglich, da meistens allgemein bekannt ist, wo und wann Tiere ausgestellt sind.	Art. 107a, Abs. 1 ersatzlos streichen. Art. 107a, Abs. 2 umformulieren zu: Der Veranstalter bezeichnet eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. Art. 107a, Abs. 3: ersatzlos streichen
Art. 123	Die Änderung von Art. 123 wird abgelehnt, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist. Siehe auch Begründungen zu Art. 2, Abs. 3, Bst. v	Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.

<p>Art. 152, Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.</p> <p>Die gleichzeitige schriftliche Dokumentation von Fahr- und Transportdauer erachten wir als übertrieben und führt in der Praxis zu weiteren Verunsicherungen. Irgendwo hat die bürokratische Belastung der Tiertransporteure und Landwirte seine Grenzen! Nachdem – gegen den Willen der Branche und des Parlamentes (siehe auch amtliche Protokoll Verhandlungen neues Tierschutzgesetz) – die Transportzeit in Art. 152 eigenmächtig durch die Verwaltung eingeführt wurde, macht eine zusätzliche Dokumentation der Transportzeit kaum mehr Sinn. Wir halten an dieser Stelle nochmals fest, dass der immer wieder gemachte Vergleich mit der EU nicht stichhaltig ist. Die EU kennt zwei Typen von Tiertransporten, nämlich die Kurzstreckentransporte bis maximal 8 Stunden und die Langzeittransporte mit über 8 Stunden. Die Schweizer Tiertransportzeiten liegen daher weit unter jenen durchschnittlichen Transportzeiten in der EU.</p>	<p>Artikel 152, Abs. 1, Bst e ist analog heutiger Regelung zu belassen (schriftliche Festhaltung der Fahrzeit).</p>
<p>Art. 165, Abs. 1, Bst. h</p>	<p>Wir lehnen ein ständiges Mitführen von Abschlussgittern für sämtliche Ein- und Ausstiegen ab, da dies Mehrkosten verursacht und Gewicht des Fahrzeugs unnötig erhöht. Mit der Massnahme der seitlichen Abschlussgittern wird weder die Sicherheit der Ladepersonen noch das Tierwohl verbessert. Hingegen steigen die Kosten und das Transportgewicht und -Aufwand werden unnötig erhöht.</p>	<p>Geltende Fassung beibehalten.</p>
<p>Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1^{bis}</p>	<p>Dieser Artikel in dieser wird generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen, ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.</p>	
<p>Art. 190, Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.</p>	<p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen</p>

		e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2, Bst. e	Weniger häufig vorgeschriebene Weiterbildungstage für diese Kategorie von tierbetreuenden Personen wird begrüsst. Auch Klauenpfleger sollten in diese Kategorie gehören. Siehe Begründung zu Abs. 1	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126 ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
Art. 199 Abs 4	Neu anerkennen die Kantone nur noch die Fortbildung im Tierversuchsbereich. Die Ausbildung muss neu vom BLV anerkannt sein, dh. Kompetenzverschiebung von Kantonen zu BLV. --> sinnvoll für einheitliche Umsetzung.	
209a, Abs. 4	Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 35, Abs. 1	Um den Fortbildungszyklus für Tiertransporteure (Vorschlag Art. 190, Abs.2) und der Chauffeurenzulassungsverordnung Art. 16, Absatz 1 zu synchronisieren, beantragen wir auch den Fortbildungszyklus für das erneuern des Viehhandelspatentes von 3 auf 5 Jahre zu erhöhen. Wir stellen zudem fest, dass immer mehr Kantone es bevorzugen, ein einjähriges Patent (einfachere Administration, Kantonswechsel etc) auszustellen und alle drei Jahre werden die Fortbildungsstunden überprüft.	Art. 35 (Erneuerung Patente) ist so umzubauen, dass einjährige Viehhandelspatente ausgestellt werden mit einer Kontrolle der Fortbildungsstunden alle 5 Jahre.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Beibehaltung der bisherigen Prüfungsvorgaben für das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal unterstützen wir ausdrücklich. Speziell begrüsst wird, dass gemäss Art. 67, Abs. 2 bei den Prüfungen nun explizit die praktischen Aspekte schergewichtig zu prüfen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht *die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden*. Es werden kurzem auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Daher ist zu prüfen, ob nicht Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen ist.

Wir stellen immer wieder einen Widerspruch zwischen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) und der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) fest. Art. 12, Abs. 1 der VSFK sagt, dass krankes Schlachtvieh zeitlich und örtlich von anderen Tieren geschlachtet werden muss (diese Umschreibung führt zu zeitlichen Verzögerungen). Art. 5 Abs. 6 der VTSchS beschreibt aber, dass kranke, verletzte und geschwächte Tiere möglichst rasch nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden müssen. Hier sind wir der Ansicht, dass die gesetzliche Beschreibung dieser beiden Verordnungen mit dem Sinn des möglichst schnellen schlachten von kranken, verletzten und geschwächten Tieren, besser auseinander abzustimmen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 6	<p>Siehe Beschreibung bei den obigen, allgemeinen Bemerkungen</p> <p>Wir stellen fest, dass es bei der Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren in gewerblichen Schlachtbetrieben vorkommt, dass der amtliche Tierarzt bzw. die für die Schlachtieruntersuchung zuständige Person nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend sein kann. Um die Tiere nicht unnötig leiden lassen zu müssen, sollte in solchen Fällen die unverzügliche Schlachtung unter der Voraussetzung einer entsprechenden Dokumentation dennoch ermöglicht werden.</p>	<p>Bessere Harmonisierung von Art. 5, Abs. 6 VTSchS und Art. 12, Abs. 1 VSFK</p> <p>Ergänzung nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden. Kann der zuständige Tierarzt für die Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren nicht anwesend sein, ist die Schlachtung unter der Festhaltung einer Dokumentation (Fotoprotokoll, Kurzvideo, sofortige Information an den Tierarzt) umgehend durchzuführen.</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 660, CH-7007 Chur
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27
E-Mail : pebo@zs-aq.ch
Datum : 01.12.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
[Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss, wert Damen und Herren

Der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und wir halten fest, dass wir uns im Rahmen dieser Anhörung lediglich zu jenen Punkten äussern, die den freien Viehhandel, den Tiertransport aber auch die Lebendviehschau von Schlachttieren betreffen.

Im Bereich des Ausbildungszyklus begrüssen wir eine Erhöhung der Frist von drei auf fünf Jahren. Um eine Synchronisation mit der Chauffeurenzulassungsverordnung Art. 16, Absatz 1 (SR 741.521) zu erreichen, sind wir der Ansicht, dass auch der Fortbildungszyklus bei den Viehhandelspatenten (Art. 35 TSV) von drei auf fünf Jahren zu erhöhen ist.

Die vorgeschlagenen Erhöhung der Anforderungen beim Tiertransport (Abschlussgitter seitlich, Dokumentation der Fahr- und Transportzeit) erachten wir als übertrieben und ist in der Praxis so nicht umsetzbar. Wir halten an dieser Stelle einmal mehr fest, dass die Anforderungen für die gewerblichen Tiertransporte zu den nicht gewerblichen Tiertransporten nicht stetig erhöht werden darf. Wir verlangen gleichlange Marktspieße bei den Tiertransporten, insbesondere dann, wenn eine direkte Konkurrenzierung, durch jene Tiertransporte die von Landwirten ausgeführt werden, besteht.

Für die Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüssen

Schw. Viehhändler verband (SVV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Otto Humbel

Peter Bosshard

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir verweisen an dieser Stelle auf die eingangs gemachten, allgemeinen Anmerkungen.

Im Bereich des Ausbildungszyklus begrüßen wir die nun in der Tierschutzverordnung explizit aufgenommene Erhöhung von drei auf fünf Jahre. Um eine Synchronisation mit der Chauffeurenzulassungsverordnung Art. 16, Absatz 1 (SR 741.521) zu erreichen, sind wir der Ansicht, dass auch der Fortbildungszyklus bei den Viehhandelspatenten (Art. 35 TSV) von drei auf fünf Jahren zu erhöhen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 152, Abs.1 Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die entsprechende Grundlage für eine solche Bestimmung, den die Transportzeit ist im Tierschutzgesetz nicht verankert. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt, muss genügen. Der dem Tiertransportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	<u>Änderung</u> e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Mit der obligatorischen Anbringung von seitlichen Abschlussgittern bei Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sind wir nicht einverstanden. Wir zweifeln sehr daran, dass mit seitlichen Abschlussgittern die Sicherheit der Tiere, das Tierwohl und insbesondere die Sicherheit des Ladepersonals (Seitentüren wurden auch als Fluchtwege installiert) nachhaltig verbessert werden kann. Zudem verfügen viele Aufbauten von schweren, aber auch leichten Motorwagen und ihren Anhängern schon heute über eine Art "Einschublechkonstruktion" bei den Seiteneingängen. Eine Abschlussgitterkonstruktion bedingt nämlich spezielle, baubedingte Vorkehrungen bei einem Seiteneingang (z.B. eine Aussparung beim Doppelstockboden) bzw. würde bei Einführung aufwändige und teure Nachrüstarbeiten nach sich ziehen und einmal mehr die Nutzfläche der Ladeflächen verkleinern, Gemäss unseren Abklärungen werden nur sehr wenige Tiere über die Seitenrampen ein- und ausgeladen und diese Anpassung steht daher in einem Missverhältnis zwischen Tierschutznutzen, Sicherheit und Aufwand.	Art. 165, Abs. A Bst. H in der heutigen Fassung belassen. Falls an der geplanten Aenderung festgehalten wird, beantragen wir eine Uebergangsfrist von mindestens 10 Jahren (Investitionsschutz für bestehende Aufbauten)

<p>Art. 190, Abs. 2</p>	<p>Wir unterstützen die vom BLV vorgesehenen Anpassungen des Fortbildungsrhythmus für das Personal in Viehhandels- und Tiertransportunternehmen sowie in Schlachtbetrieben von 3 auf 5 Jahre. Vielen Dank für die Berücksichtigung dieses Anliegens.</p>	
<p>Art. 200 Abs. 6</p>	<p>Wie unterstützen die vorgeschlagenen Anforderungen an die Anbieter von Tierschutzkursen. Wir weisen aber auch darauf hin, dass der Praxisbezug in diesen Kursen prioritär zu behandeln ist und bei der Beurteilung entsprechend miteinzubeziehen ist.</p>	
<p>Art. 200a</p>	<p>Wir begrüßen die klarere Regelung der Anerkennung ausländischer Diplome und Berufsausbildungen. Wir fragen uns aber, ob diese Regelung nur für Berufsausbildungen und/oder auch berufsunabhängige Ausbildungen im Bereich Tiertransporte gilt. Wir werden immer wieder damit konfrontiert, dass uns ausländische Tiertransporteure eine EU-Ausbildung vorlegen und einen entsprechenden Schweizer Befähigungsnachweis für Tiertransporte verlangen. Wir erwarten in diesem Bereich eine klarere Regelung für solche Ausbildungen, die im EU-Raum absolviert wurden. Wir brauchen zudem die Gewähr dass bei einer polizeilichen Anhaltekontrolle die Aus- und Fortbildung Tiertransport belegt werden kann.</p>	<p>Vorschlag: Wird uns eine EU-anerkannte Ausbildung im Bereich Tiertransporte zugestellt kann der Schweizer Befähigungsnachweis für Tiertransporte ausgestellt werden (Grund-Ausbildung). Verlängert wird dieser Ausweis dann, wenn die schweizerische Fortbildungspflicht erfüllt ist. Dieses Prozedere gilt unabhängig der Verweildauer in der Schweiz (90 Tage).</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits eingangs erwähnt soll eine Synchronisation der Fortbildungsintervalle mit der Tierschutzverordnung (vorgeschlagener Artikel 190, Absatz 2) und der Chauffeurenzulassungsverordnung Art. 16, Absatz 1 (SR 741.521) auf 5 Jahre erfolgen.

Infolge marktwirtschaftlicher Veränderungen sind wir weiter der Ansicht, dass die Gültigkeitsdauer des Begleitdokumentes für Rinder – analog den Schweinen – festzulegen ist. Werden demnach Rinder über Nacht zur Schlachtung verbracht, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage. Immer mehr Schlachtbetriebe legen die Schlachtungen der Rinder in die sehr frühen Morgenstunden, sodass die Tiertransporte jeweils noch am Vortag der Schlachtung beginnen. Dieser Umstand führt in der Praxis zu immer mehr Problemen und Beanstandungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage. ⁸
Art. 35, Abs. 1	Um den Fortbildungszyklus für Tiertransporteure (Vorschlag Art. 190, Abs.2) und der Chauffeurenzulassungsverordnung Art. 16, Absatz 1 zu synchronisieren, beantragen wir auch den Fortbildungszyklus für das erneuern des Viehhandelspatentes von 3 auf 5 Jahre zu erhöhen. Wir stellen zudem fest, dass immer mehr Kantone es bevorzugen, ein einjähriges Patent (einfachere Administration, Kantonswechsel etc) auszustellen und alle drei Jahre werden die Fortbildungsstunden überprüft.	Art. 35 (Erneuerung Patente) ist so umzubauen, dass einjährige Viehhandelspatente ausgestellt werden mit einer Kontrolle der Fortbildungsstunden alle 5 Jahre.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Beibehaltung der bisherigen Prüfungsvorgaben für das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal unterstützen wir ausdrücklich. Speziell begrüsst wird, dass gemäss Art. 67, Abs. 2 bei den Prüfungen nun explizit die praktischen Aspekte schwergewichtig zu prüfen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Wir stellen immer wieder einen Widerspruch zwischen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) und der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) fest. Art. 12, Abs. 1 der VSFK sagt, dass krankes Schlachtvieh zeitlich oder örtlich von anderen Tieren geschlachtet werden muss (diese Umschreibung führt zu zeitlichen Verzögerungen). Art. 5 Abs. 6 der VTSchS beschreibt aber, dass kranke, verletzte und geschwächte Tiere möglichst rasch nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden müssen. Hier sind wir der Ansicht, dass die gesetzliche Beschreibung dieser beiden Verordnungen mit dem Sinn des möglichst schnellen schlachten von kranken, verletzten und geschwächten Tieren, besser auseinander abzustimmen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 6	<p>Siehe Beschreibung bei den obigen, allgemeinen Bemerkungen</p> <p>Weiter beobachten wir immer wieder, dass bei der Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren in gewerblichen Schlachtbetrieben es vorkommt, dass der amtliche Tierarzt bzw. die für die Schlachtieruntersuchung zuständige Person nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend sein kann. Um die Tiere nicht unnötig leiden lassen zu müssen, sollte in solchen Fällen die unverzügliche Schlachtung unter der Voraussetzung einer entsprechenden Dokumentation dennoch ermöglicht werden.</p>	<p>Bessere Harmonisierung von Art. 5, Abs. 6 VTSchS und Art. 12, Abs. 1 VSFK</p> <p>Ergänzung .. nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden. Kann der zuständige Tierarzt für die Schlachtung von kranken, verletzten oder geschwächten Tieren nicht anwesend sein, ist die Schlachtung unter der Festhaltung einer Dokumentation (Fotoprotokoll, Kurzvideo, sofortige Information an den Tierarzt) umgehend durchzuführen.</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St. Galler Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGBV
Adresse, Ort : Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Kontaktperson : Andreas Widmer
Telefon : 071 394 60 10
E-Mail : andreas.widmer@bauern-sg.ch
Datum : 07.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Allgemeine Bemerkungen	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich danken wir Ihnen bestens.</p> <p>Der St.Galler Bauernverband beschränkt seine Stellungnahme auf die Bereiche, welche für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Die Regelungsdichte im Tierhaltungs- und Veterinärrecht ist ausserordentlich hoch. Die Vorschläge in der Vernehmlassungsbotschaft werden diese Regelungsdichte in unverhältnismässiger Weise verschärfen und verbessern den Tierschutz leider nicht. Sie führen höchstens zu zusätzlicher Belastung der Betroffenen.</p> <p>Nach unserer Interpretation sind ein Teil der vorgeschlagenen Bestimmungen auch im falschen Erlass. Bis anhin war die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht geregelt. Der SGBV lehnt alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen, welche keinen Nutzen für das Tier bringen, ab. Im Weiteren verweisen wir auf die Bemerkungen in den einzelnen Verordnungserlassen.</p> <p>Freundliche Grüsse St.Galler Bauernverband</p> <p>Peter Nüesch Präsident</p> <p style="text-align: right;">Andreas Widmer Geschäftsführer</p>

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der St.Galler Bauernverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung grösstenteils ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere. Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 17	Die Präzisierung mit der Erwähnung der Nasenscheidewand ist zu begrüssen. Hingegen möchten wir mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass damit das Einsetzen von handelsüblichen Saugschutzringen nicht verboten werden darf. Ebenso muss trotz diesem Zusatz in Art. 17, Bst. e das Einsetzen von Nasenringen bei Stieren erlaubt sein.	
Art. 24, Bst. f	Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso eine solche Bestimmung in die TschV aufgenommen werden sollen. Kaninchen, Kleinnager und Küken sind Haustiere und werden von Menschen betreut. Entsprechend sind sich diese Tiere auch an dem Umgang mit dem Menschen gewöhnt. An Ausstellungen kann mit solchen Streichelzoos die gewünschte Nähe von Mensch und Tier geschaffen werden.	<u>streichen</u> f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.
Art. 69a	Mit dieser Bestimmung wird eine Gesetzesübung veranstaltet, welche unnötig ist. Es ist richtig, dass die Bestimmung in Art.17b Abs. 3 Bst. a – c TSV gestrichen wird. Dazu braucht es ergänzend jedoch keinen neuen Artikel 69 a. Wird eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen, soll der Hund in Art. 69 entsprechend der Nutzung erfasst werden.	Art. 69 a: ganzer Artikel <u>streichen</u>
Art. 101c	Die Ergänzung und damit Vereinfachung wird begrüsst.	

<p>Art. 103a</p>	<p>Mit diesem Vorschlag schiesst der Gesetzgeber wieder einmal weit über das Ziel hinaus. Die neuen Bestimmungen über die Pflichten in Zusammenhang mit Veranstaltungen sind unnötig. Der Umgang mit den Tieren ist in der TschV grundsätzlich geregelt. Der Tierverkehr ist mit den TVD- und Begleitdokumenten rückverfolgbar. Weitergehende Bestimmungen, Aufzeichnungen und Kontrollen sind nicht zu vertreten und schlussendlich das Aus für Veranstaltungen mit Tieren jeglicher Art. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, mit solch restriktiven und sinnlosen Bestimmungen in die Grundrechte von Tierhaltern einzugreifen.</p>	<p><u>Streichen</u></p> <p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. 2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Jegliche weitere Melde- und Bewilligungspflichten im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind abzulehnen. Entsprechende Bestimmungen sind in der TSV enthalten oder allenfalls dort zu ergänzen. Gerade die Erläuterungen zu diesem geplanten Art. 107a zeigen, wie weit</p>	<p><u>streichen</u></p> <p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen 1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin</p>

	<p>der Gesetzgeber gehen will. Schlussendlich würden die Arbeitsstellen mit Arbeit überlastet. Nicht mit der Ausstellung von Bewilligungen, sondern mit den Kontrollen, ob die Veranstaltungen überhaupt ein Gesuch eingereicht hätten.</p>	<p>oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden. 2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. 3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	<p>Die Änderung von Art. 123 wird abgelehnt, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist.</p>	<p><u>Streichen</u> Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross. Zudem wäre es falsch, in einem Verordnungsartikel festzuschreiben, dass die Aufzeichnungen schriftlich gemacht werden. Der Wechsel auf die digitale Erfassung ist im Gang, die Rückverfolgbarkeit wird ausgebaut.</p>	<p>e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht. Die Umrüstung bestehender Fahrzeuge wäre unverhältnismässig und zum grossen Teil auch nicht machbar. Die geltende Fassung ist beizubehalten.</p> <p>Alternativ: Die zusätzliche Anforderung für die Abschlussgitter könnte bei neuen Fahrzeugaufbauten eingeführt werden.</p>	<p><u>Streichen</u> h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p> <p>Geltende Bestimmung ist weiterhin gültig h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>

Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Keine Bemerkungen	
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Eine gute Berufsausübung ist nicht eine Frage der Menge der durchgeführten Ausbildungstage, sondern des Inhalts. Die neue Fortbildungspflicht für gewerbliche Klauenpfleger ist unangemessen. Mit der Bestimmung, dass jedes 2. Jahr ein Weiterbildungstag besucht werden muss, kann dem Wunsch und der Notwendigkeit entsprochen werden. Die Bestimmung, jedes 2. Jahr ein Ausbildungstag ist auch auf die erwähnten Gruppen in Punkt b anzuwenden. Auf die Qualität und den Inhalt der Weiterbildungen ist besonders Wert zu legen. Die Vergangenheit zeigte oftmals, dass Kurse nur der Kurse Willen durchgeführt wurden.	1 An mindestens vier Tagen einem Tag innerhalb von vier-zwei Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2,	wird begrüsst, ist sachgerecht	
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung in Bst. a und b	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG¹²⁶ ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Bereits in Art. 103a wurde die Notwendigkeit eines neuen Artikels bestritten, Daher ist Absatz 4 dieses Artikels nicht nötig und abzulehnen.	<u>Streichen</u> 4Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen

		Person.
--	--	---------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen haben wir keine Einwände. Da jedoch die TSV angepasst wird, schlagen wir vor, dass eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen die Rinder zu einem immer früheren Zeitpunkt zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer der Begleitdokumente für Rinder die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig. Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	-----------------------------------------------

Art. 11, Abs. 1	Es ist nicht richtig, in der Tierschutzverordnung eine Pflicht zur Verabreichung von Futterzusätzen festzuschreiben.	<u>Streichen</u> 1 Wird in der Kälbermast als Milch ausschliesslich Kuhmilch verwendet, so muss die Kuhmilch Eisen in Form geeigneter Präparate in einer Menge von mindestens 2 mg je Kilogramm Milch zugesetzt werden. Bei kombinierten Fütterungssystemen mit Milchaustausch Futtermitteln und Kuhmilch muss der Eisengehalt je Kilogramm des Milchgemisches diesem Wert entsprechen.
Art. 34a	Keine Bemerkungen	

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Weideschlachtung wird nur in Einzelfällen angewendet. Die Produkte aus Weideschlachtung können allenfalls eine Marktnische abdecken. Es gibt keinen Grund diesen Nischenmarkt abzuwürgen, daher spricht sich der SGBV für eine Beibehaltung des Status quo aus.

Wir schlagen vor, Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen, damit dieser Nischenmarkt offen bleibt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist <u>nicht</u> aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen; wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten.	1.5 Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St. Gallischer Schafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGSZV
Adresse, Ort : ob Rhynerhaus, 9470 Buchs
Kontaktperson : Mathias Rüesch
Telefon : 076 348 50 81
E-Mail : info@szv-sg.ch
Datum : 03.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich danken wir Ihnen bestens.

Der St. Gallische Schafzuchtverband beschränkt seine Stellungnahme auf die Bereiche, welche für die landwirtschaftliche Nutzierhaltung von Bedeutung sind. Die Regelungsdichte im Tierhaltungs- und Veterinärrechtes ist ausserordentlich hoch. Die Vorschläge in der Vernehmlassungsbotschaft werden diese Regelungsdichte in unverhältnismässiger Weise verschärfen und verbessern den Tierschutz leider nicht. Sie führen höchstens zu zusätzlicher Belastung der Betroffenen.

Nach unserer Interpretation sind ein Teil der vorgeschlagenen Bestimmungen auch im falschen Erlass. Bis anhin war die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht geregelt. Der SGSZV lehnt alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen, welche keinen Nutzen für das Tier bringen, ab. Im Weiteren verweisen wir auf die Bemerkungen in den einzelnen Verordnungserlassen.

Freundliche Grüsse
St. Gallischer Schafzuchtverband

Martin Keller
Präsident

Mathias Rüesch
Geschäftsführer

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der St. Gallische Schafzuchtverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 17	Die Präzisierung mit der Erwähnung der Nasenscheidewand ist zu begrüssen. Hingegen möchten wir mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass damit das Einsetzen von handelsüblichen Saugschutzringen nicht verboten werden darf. Ebenso darf mit diesem Zusatz in Art. 17, Bst. e das Einsetzen von Nasenringen bei Stieren nicht verboten werden.	
Art. 24, Bst. f	Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso eine solche Bestimmung in die TschV aufgenommen werden sollen. Kaninchen, Kleinnager und Küken sind Haustiere und werden von Menschen betreut. Entsprechend sind sich diese Tiere auch an dem Umgang mit dem Menschen gewöhnt. An Ausstellungen kann mit solchen Streichelzoos die gewünschte Nähe von Mensch und Tier geschaffen werden.	<u>streichen</u> f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.
Art. 69a	Mit dieser Bestimmung wird eine Gesetzesübung veranstaltet, welche unnötig ist. Es ist richtig, dass die Bestimmung in Art. 17b Abs. 3 Bst. a – c TSV gestrichen wird. Dazu braucht es ergänzend jedoch keinen neuen Artikel 69 a. Wird eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen, soll der Hund in Art. 69 entsprechend der Nutzung erfasst werden.	Art. 69 a: ganzer Artikel <u>streichen</u>
Art. 101c	Die Ergänzung und damit Vereinfachung wird begrüsst.	

<p>Art. 103a</p>	<p>Mit diesem Vorschlag schiesst der Gesetzgeber weit über das Ziel hinaus. Die neuen Bestimmungen über die Pflichten in Zusammenhang mit Veranstaltungen sind unnötig und mit Vollzug nicht zu kontrollieren. Der Umgang mit den Tieren ist in der TschV grundsätzlich geregelt. Der Tierverkehr ist mit den TVD- und Begleitdokumenten rückverfolgbar. Weitergehende Bestimmungen, Aufzeichnungen und Kontrollen sind nicht zu vertreten und bedeuten schlussendlich das Ende für Veranstaltungen mit Tieren jeglicher Art. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, mit solch restriktiven und sinnlosen Bestimmungen in die Grundrechte von Tierhaltern einzugreifen.</p>	<p><u>Streichen</u></p> <p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p>Art. 107a</p>	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Jegliche weitere Melde- und Bewilligungspflichten im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind abzulehnen. Entsprechende Bestimmungen sind in der TSV enthalten oder allenfalls dort zu ergänzen. Gerade die Erläuterungen zu diesem geplanten Art. 107a zeigen, wie weit</p>	<p><u>streichen</u></p> <p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin</p>

	<p>der Gesetzgeber gehen will. Schlussendlich würden die Stellen mit Arbeit überlastet. Nicht mit dem Ausstellen von Bewilligungen, sondern mit den Kontrollen, ob die Veranstaltungen überhaupt ein Gesuch eingereicht haben und ob alle zu erfüllenden Punkte eingehalten sind.</p>	<p>oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden. 2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. 3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	<p>Die Änderung von Art. 123 wird abgelehnt, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist.</p>	<p><u>Streichen</u> Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der, dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross. Zudem wäre es falsch, in einem Verordnungsartikel festzuschreiben, dass die Aufzeichnungen schriftlich gemacht werden. Der Wechsel auf die digitale Erfassung ist im Gang, die Rückverfolgbarkeit wird ausgebaut.</p>	<p>e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht. Die Umrüstung bestehender Fahrzeuge wäre unverhältnismässig und zum grossen Teil auch nicht machbar. Die geltende Fassung ist beizubehalten.</p> <p>Alternativ: Die zusätzliche Anforderung für die Abschlussgitter könnte bei neuen Fahrzeugaufbauten eingeführt werden.</p>	<p>Streichen h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p> <p>Geltende Bestimmung ist weiterhin gültig h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>

Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Keine Bemerkungen	
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Eine gute Berufsausübung ist nicht eine Frage der Menge der durchgeführten Ausbildungstage, sondern des Inhalts. Die neue Fortbildungspflicht für gewerbliche Klauenpfleger ist unangemessen. Mit der Bestimmung, dass jedes zweite Jahr ein Weiterbildungstag besucht werden muss, kann dem Wunsch und der Notwendigkeit entsprochen werden. Die Bestimmung, jedes zweite Jahr ein Ausbildungstag ist auch auf die erwähnten Gruppen in Punkt b anzuwenden.	1 An mindestens vier Tagen einem Tag innerhalb von vier-zwei Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2,	wird begrüsst, ist sachgerecht	
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung in Bst. a und b	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG¹²⁶ ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltsleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Bereits in Art. 103a wurde die Notwendigkeit eines neuen Artikels bestritten, Daher ist Absatz 4 dieses Artikels nicht nötig und abzulehnen.	<u>Streichen</u> ⁴Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen haben wir keine Einwände. Da jedoch die TSV angepasst wird, schlagen wir vor, dass eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen Rinder und Schafe zu einem immer früheren Zeitpunkt zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer der Begleitdokumente für Rinder und Schafe die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da Rinder- und Schafschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine, Rinder und Schafe die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig. Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Es ist nicht richtig, in der Tierschutzverordnung eine Pflicht zur Verabreichung von Futterzusätzen festzuschreiben.	<u>Streichen</u> 1 Wird in der Kälbermast als Milch ausschliesslich Kuhmilch verwendet, so muss die Kuhmilch Eisen in Form geeigneter Präparate in einer Menge von mindestens 2 mg je Kilogramm Milch zugesetzt werden. Bei kombinierten Fütterungssystemen mit Milchaustausch-Futtermitteln und Kuhmilch muss der Eisengehalt je Kilogramm des Milchgemisches diesem Wert entsprechen.
Art. 34a	Keine Bemerkungen	

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Weideschlachtung wird nur in Einzelfällen angewendet. Die Produkte aus Weideschlachtung können allenfalls eine Marktnische abdecken. Es gibt keinen Grund diesen Nischenmarkt abzuwürgen, daher spricht sich der SGSZV für eine Beibehaltung des Status quo aus.

Wir schlagen vor, Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen, damit dieser Nischenmarkt offen bleibt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist <u>nicht</u> aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen; wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten.	1.5 Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : *Swiss Beef CH*

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Laurstrasse 10

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch und info@swissbeef.ch

Datum : 3. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Swiss Beef CH beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung im Allgemeinen und die Rinderhaltung im Besonderen von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt Swiss Beef CH hier nicht Stellung.

Die vorliegende Vernehmlassung ist im Begleitschreiben unzureichend dargestellt worden. So sind die geplanten Änderungen welche die Nutztiere betreffen weder dargestellt noch erwähnt. Die Transparenz ist auch hier zu erhöhen.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen zusätzlichen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unverhältnismässig. Generell ist, die Tendenz für alles und überall eine gesetzliche Regelung zu erlassen, zu hinterfragen. Mehr Regelungen verbessern den Tierschutz leider nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen. Beispielsweise ist auf einer Alp mit einem Senn ohne landw. Ausbildung auch nicht unbedingt ein gewerbsmässiger Klauenpfleger vorhanden / erreichbar. Wenn die Klauenpflege dort von einem Nachbarn (Landwirt) ausgeführt wird, ist das immer noch sehr viel besser, als wenn mit der Klauenpflege zugewartet wird, bis die Tiere wieder im Tal sind.

Wir stellen auch fest, dass gewisse der vorgeschlagenen Bestimmungen im falschen Erlass vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Eine solche Definition gehört ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

Swiss Beef CH lehnt alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen ab.

In allen übrigen Punkten schliesst sich Swiss Beef CH der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Beef CH

Sig. Franz Hagenbuch
Präsident

Sig. Thomas Jäggi
Sekretär

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Swiss Beef CH lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Aus formellen Gründen ist Absatz 2 zu streichen. Eine allfällige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die Tierschutzverordnung muss diese Definition anschliessend übernehmen. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.	2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 17	Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt. Nasenringe sollen bei Kühen auch weiterhin erlaubt sein. Diese Ringe werden erfolgreich eingesetzt um andere Tiere mit dem Saugen nicht zu schädigen.	e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;
Art 35, Abs. 4, Bst, b	Kuhtrainer Stiere Keine Bemerkungen	
Art. 39	Einflächentiefstreue Grossviehmast Dieser Anpassung wird zugestimmt.	
Art. 101c	Gültigkeit der Bewilligung gewerbsmässige Klauenpflege keine Bemerkungen	
		Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter + Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder

Art. 103a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen.	<p>der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zu gelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden. 2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. 3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.
Art. 123	Die Änderung von Art. 123 wird abgelehnt, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist.	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung</p> <p>Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie</p>

	Siehe auch Begründungen zu Art. 2, Abs. 3, Bst. v	die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen-
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht, insbesondere wenn bestehende Fahrzeuge noch um- oder nachgerüstet werden müssten. Die geltende Fassung ist beizubehalten.	h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein- Geltende Fassung beibehalten. h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig. Insbesondere die Anforderung „regelmässig Tiere zu töten“ pervertiert die Tierschutzgedanken.	1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden- 1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten-
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Anatomie der Klauen und Hufe ist gleichbleibend. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Siehe Begründung zu Abs. 1 Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren mehr als ausreichend.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung.	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BGG¹²⁶; als Agrarpraktiker oder

		<p><i>Agrarpraktikerin</i> mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder <i>Bäuerlicher Haushaltleiter</i> <i>Bauer</i> mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;</p>
209a, Abs. 4	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a</p>	<p>4Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontakt Daten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Swiss Beef CH verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage, ob dieser zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Weil an der Tierseuchenverordnung gearbeitet wird, schlagen wir im Einvernehmen mit dem Viehhandel eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen die Rinder zu einem immer früheren Zeitpunkt zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer der Begleitdokumente für Rinder die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung gebracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig.
Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	<p>Die Formulierungen müssen so klar sein, dass unbesehen von der Pflicht den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV) bei reiner Vollmilchmast die Milch mit 2mg Fe anzureichern ist. Bei einer Milch-Kombimast ist ein Milchpulver (Vollmilchaufwerter) einzusetzen, das so viel Fe enthält, dass die Vorgabe von 2mg/l Milchtränke erfüllt wird.</p> <p>Bemerkung Es ist grundsätzlich fragwürdig, eine Pflicht zur Verabreichung von Pülverchen in der Verordnung festzuschreiben.</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 1</i> ¹ Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.</p>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Weideschlachtung wird nur in Einzelfällen angewendet. Die Produkte aus Weideschlachtung können allenfalls eine Marktnische abdecken. Es gibt keinen Grund diesen Nischenmarkt abzuwürgen, daher spricht sich SWISS BEEF CH für eine Beibehaltung des Status quo aus.
Wir schlagen vor, Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen, damit dieser Nischenmarkt offen bleibt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	<p>Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen; wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten.</p>	<p>1.5 Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swissdexters
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DR
Adresse, Ort : St. Georgenstrasse 251°, 9011 St. Gallen
Kontaktperson : Peter Falk
Telefon : 0787 632 49 43
E-Mail : peter.falk@gmx.ch
Datum : 7.2.17

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	danke für die Anfrage

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziff. 1.5	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p>

	<p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht</p>
	<p>Swissdexters ist mit diesem Vorgehen voll einverstanden nach Absprache mit dem Vorstand von Swissdexters</p>	



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swisssgenetics
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Meielenfeldweg 12, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Dr. Ulrich Witschi
Telefon : 031 910 62 57
E-Mail : uwi@swisssgenetics.ch
Datum : 12.01.17

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Wir danken Ihnen für die Möglichkeiten zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Wir haben die Unterlagen studiert und sind zum Schluss gekommen, dass unsere Abläufe nur vereinzelt von den geplanten Vorschlägen betroffen sind. Unsere Stellungnahme bleibt in einem kleinen Rahmen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 17 Bst e und k	<p>Es muss sichergestellt sein, dass das Einsetzen eines üblichen Nasenringes, oder auch das behelfsmässige Einsetzen eines "atypischen" Nasenringes bei Stieren, die ihren Nasenring ausgerissen haben, nicht durch diesen Artikel ausgehebelt wird.</p> <p>Es kommt vor, dass Stiere ihren Nasenring blutig ausreissen. Auch in diesen Fällen müssen wir den Stier sicher führen können (Sicherheit der Mitarbeiter). Um dies zu erreichen setzen wir jeweils einen kleinen Nasenring, vertikale seitlich der Mitte der Nase (sieht aus wie ein Nasenpiercing). Diese Massnahmen muss auch in Zukunft in Einzelfällen möglich sein.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Es sind keine Anpassungen vorgesehen, die sich unmittelbar auf unsere Tätigkeiten auswirken, Wir verzichten deshalb hier auf eine Rückmeldung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Es sind keine Anpassungen vorgesehen, die sich unmittelbar auf unsere Tätigkeiten auswirken, Wir verzichten deshalb hier auf eine Rückmeldung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Es sind keine Anpassungen vorgesehen, die sich unmittelbar auf unsere Tätigkeiten auswirken, Wir verzichten deshalb hier auf eine Rückmeldung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Es sind keine Anpassungen vorgesehen, die sich unmittelbar auf unsere Tätigkeiten auswirken, Wir verzichten deshalb hier auf eine Rückmeldung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Tierschutz Oberwallis
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Mühlele 19, Visp
Kontaktperson : Daniel Pfaffen
Telefon : 079 201 73 45
E-Mail : daniel_pfaffen@hotmail.com
Datum : 01.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2, Tabelle 1, Zeile 18	<p>Eine Revision der TSchV darf nicht dazu dienen, die Haltungsbedingungen einer Tierart zu verschlechtern.</p> <p>Da Tupaias hauptsächlich für Tierversuche benötigt werden, stammt die Forderung dieser Revision vermutlich von Forschern der Universität Freiburg. Es geht lediglich darum, Kosten einzusparen, das Leiden der Tiere wird dabei völlig ausser Acht gelassen.</p> <p>Neu sollen gemäss der revidierten TSchV die bisher festgelegten Masse halbiert werden, d.h. 1,5 m2 Bodenfläche und 3m3 Volumen bei Maximum 2 Tupaias pro Käfig.</p> <p>Tupaias leiden für die Forschung unter enormen Stress. Für diese Tiere, die ihr Leben bis zum letzten Experiment in Käfigen verbringen müssen, sind solche Haltungsbedingungen untragbar.</p>	<p>Als Tierschutzorganisation sind wir natürlich grundsätzlich gegen Forschungsexperimente an Tieren. Das solche Tätigkeiten überhaupt erlaubt sind, können und werden wir wohl nie nachvollziehen können.</p> <p>Es darf nicht sein, dass nun auf Grund einer Revision die Tiere unter noch schlechteren Bedingungen gehalten werden dürfen. Wir fordern daher, dass die geplante Revision nicht umgesetzt, bzw. rückgängig gemacht wird.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Thurgauer Landwirtschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VTL
Adresse, Ort : Industriestrasse 9
Kontaktperson : Jürg Fatzer
Telefon : 071 626 20 58
E-Mail : juerg.fatzer@vtgl.ch
Datum : 09. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

In der vorliegenden Stellungnahme geht der Verband Thurgauer Landwirtschaft auf die Themen ein, welche für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt der VTL keine Stellung.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unverhältnismässig.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 24, Bst. f	Küken sind von diesem Verbot auszunehmen.	<i>Art. 24 Bst. f</i> Verboten sind zudem: f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.
Art. 103, Bst. d	Dieser Artikel wird abgelehnt, falls es sich bei der «für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Person» um die Person handelt, welche mit dem Tier an der Veranstaltung teilnimmt. In diesem Fall müsste jeder Jungzüchter, der an einer Viehausstellung/Kälberwettbewerb teilnimmt oder jeder Reiter, der an ein Turnier geht, einen Sachkundenachweis haben. Diese Bestimmung ist unmöglich zu erfüllen.	
Art. 103a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen. Im Falle, dass er beibehalten wird, fordern wir folgende Anpassungen:	<ul style="list-style-type: none"> a) <i>Wird so akzeptiert</i> b) <i>Streichen, ist unverhältnismässig</i> c) <i>Wird so akzeptiert</i> d) <i>Wird so akzeptiert</i> e) <i>Streichen. Die Definition ist schwammig.</i> f) Das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und bei Auffälligkeiten dokumentiert wird. g) Offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und

		entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h) <i>Wird so akzeptiert</i>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a. Der Begriff «überregional» ist schwammig.	
Art. 123	Der Artikel wird abgelehnt. Diese Bestimmung ist aus landwirtschaftlicher Sicht überflüssig.	
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Diese Änderung wird abgelehnt, das sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht.	Geltende Fassung beibehalten.
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	Dieser Artikel in dieser wird generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.	
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. <i>Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</i>
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Siehe Begründung zu Abs. 1	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: <i>c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</i>
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem <i>Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG¹²⁶ ; als Agrarpraktiker</i> oder <i>Agrarpraktikerin</i> mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder <i>Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer</i> mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;

209a, Abs. 4	Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	
--------------	--------------------------------	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen ausschliesslich Hunde, die Hundehalter und den Umgang mit Daten zu Hunden und der Hundehaltung. Daher verzichtet der Verband Thurgauer Landwirtschaft auf eine Stellungnahme zu diesen Änderungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Erläuterungen zu den Änderungen dieser Verordnung verbietet das übergeordnete Recht *die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiterer Tierarten) auf Weiden*. Seit kurzem werden auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine begrenzte Anzahl Rinder auf der Weide geschlachtet. Die Aufhebung der Bestimmungen in Ziffer 1.5 von Anhang 6 würde diese Schlachtungen künftig verunmöglichen. Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) ist entsprechend anzupassen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vieh aus der Zentralschweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VadZ
Adresse, Ort : Bolzbach 8, 6462 Seedorf
Kontaktperson : Raphael Bissig
Telefon : 078 634 10 91
E-Mail : info@vieh-zentralschweiz.ch
Datum : 06. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung ist mit zahlreichen Vorgaben befrachtet, welche einen hohen Administrations- und Kontrollaufwand verursachen. Die Organisation Vieh aus der Zentralschweiz (VadZ) beantragt, dass diese kostentreibenden Vorgaben aus der Verordnung gelöscht werden.

Speziell geht VadZ auf die Auflagen für Veranstaltungen ein. Neben der Milchwirtschaft ist die Viehzucht und Rinderaufzucht ein wichtiger Pfeiler der Zentralschweizer Landwirtschaft.

Ein flüssiger Viehabsatz ist auch heute für viele Viehzuchtbetriebe in der Zentralschweiz enorm wichtig. Gerade Betriebe, welche nicht an bester Verkehrslage liegen, haben sich auf die Viehzucht, Rinderaufzucht und den Viehverkauf spezialisiert. Verkauft werden die Tiere direkt von Stall zu Stall, über den privaten Handel oder an öffentlichen Auktionen, welche jeweils einen Gradmesser für das aktuelle Preisniveau von Zucht- und Nutztvieh darstellen.

An den Auktionen geniessen die frischgekalbten Kühe die besten Verkaufsaussichten, aber auch hochträchtiges Rindvieh findet jeweils problemlos einen Käufer. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Änderung der Tierschutzverordnung würde nun aber den Viehabsatz von diesen Tieren an Auktionen verunmöglichen. Ebenso hätte die Anpassung erhebliche Einschränkungen für die jährlich stattfindenden Herbstviehausstellungen, welche in der gesamten Zentralschweiz anzutreffen sind und das Schaufenster des Viehs der Zentralschweiz sind.

Vieh aus der Zentralschweiz beantragt, auf das Auffuhrverbot für Kühe, welche innerhalb von 14 Tagen gekalbt haben und für hochträgliche Tiere, an Veranstaltungen zu verzichten. Dies auch mit dem Hintergrund, dass in all den Jahren keine Häufung von negativen Vorkommnissen mit frischgekalbten Kühen oder hochträchtigem Rindvieh, gegenüber den übrigen Tieren, festgestellt werden musste. Die Tierhalter behandeln ihre Tiere aus ureigenem Interesse mit der grössten möglichen Sorgfalt, sowohl im Verkauf als auch an Ausstellungen, weshalb zusätzliche Regeln nicht notwendig sind. Die neuen Vorgaben würden demgegenüber aber einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, insbesondere dann, wenn alle Tiere auf die Dauer der Trächtigkeit oder ihr Abkalbdatum überprüft werden müssten.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39, Abs. 3	Vieh aus der Zentralschweiz begrüsst die Präzisierung mit dem Wort "ausschliesslich". Somit ist es möglich, Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten auf Tiefstreu mit Laufhof oder ganzjährigem Weidegang zu halten.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich mit Tiefstreu gehalten werden.
Art. 69°, Abs. 2	Wir sehen keinen Nutzen darin, dass das Bafu die Herdenschutzhunde in einer separaten Datenbank jährlich erfasst und verwaltet. Wir sind der Ansicht, dass es durchaus reicht, wenn der Halter seinen Hund mit dem vorgesehenen Einsatz, bei der Hundendatenbank meldet. Sollte ein Ereignis stattfinden bei welchem geprüft werden muss, ob es sich um einen vom Bafu unterstützten Hund handelt oder nicht, kann dies der Kantonstierarzt auch nachträglich noch kontrollieren. Bereits im voraus eine zusätzliche Datenbank für Herdenschutzhunde vom Bafu zu betreiben, verursacht nur unnötige Kosten und administrative Aufwände.	Das Bundesamt für Umwelt erfasst in der Datenbank jährlich die Herdenschutzhunde, die die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 Buchstaben a-c und Absatz 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 erfüllen.
Art. 103a	b) Wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, beantragt VadZ, dass hochträchtiges Rindvieh und frischgekalbte Kühe für Auktionen, Märkte und Ausstellungen weiterhin zugelassen werden. Frischgekalbte Kühe haben die besten Verkaufsaussichten und lösen entsprechend gute Preise. Die Käufer wollen Tiere, welche möglichst zu Beginn der Laktation stehen und einen hohen Milchertrag liefern. Oder aber, sie verlangen nach hochträchtigen Tieren, welche innert Kürze abkalben. Dabei wollen sie die Tiere nicht noch lange auffüttern. Auch an den traditionellen Herbstviehausstellungen werden solche Tiere bereits seit vielen Jahren präsentiert, ohne dass dabei Probleme entstanden wären.	Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter ¹ Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten

	<p>Der Vorschlag des Bundesrates würde einen nicht zu unterschätzenden administrativen Kontrollaufwand verursachen. Dieser wäre in keinem Fall verhältnismässig.</p> <p>d) Die aufgeführten Forderungen sind unnötig. Gerne verweisen wir beim Rindvieh auf die gut funktionierende Tierverkehrsdatenbank, auf welcher jedes Tier erfasst ist und mit der 12-stelligen TVD-Nummer aufgerufen werden kann. Dabei können die Daten des Rindviehs mit jedem Smartphone problemlos abgerufen werden. Zusätzlich erstellte Listen und Schaukarten braucht es zur Kontrolle der Tiere nicht, dies auch im Sinne einer Minimierung des administrativen Aufwandes. Sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten, so muss zwingend die Forderung nach einer aktuellen Liste gestrichen werden. Einzelne Schaukarten sind beispielsweise ebenfalls ausreichend, um die gewünschten Daten zu erhalten. Vor allem an Ausstellungen, welche nicht mit einer Voranmeldung der Tiere arbeiten, liegen zu Beginn der Veranstaltung keine Listen vor.</p> <p>f) auf die Nennung von Buchstabe f kann verzichtet werden, da gemäss Buchstabe g, erkrankte, verletzte oder überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen. Die Veranstalter führen somit eine Negativselektion durch, weshalb es nicht zusätzlich eine Positivdeklaration braucht.</p> <p>2 Auf die zusätzliche Erstellung von Dokumenten betreffend die Aussteller und Tierdaten, kann verzichtet werden. Jedes Tier kann elektronisch abgerufen werden. Ebenso braucht es keine Dokumentation für gesunde Tiere, da bereits die gesundheitlich angeschlagenen Tiere negativ selektioniert werden.</p>	<p>sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Listen nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	VadZ beantragt, dass die Meldepflicht einzig für nationale Ausstellungen eingefordert werden kann. Der Begriff überregional ist nicht ausreichend definiert.	Meldepflicht von regionalen <u>nationalen</u> Veranstaltungen 1 Überregionale <u>Nationale</u> Veranstaltungen, bei
Art. 152 Abs. 1 Bst. E	Das Festhalten der Fahrzeit ist ausreichend. Der Übernehmer des Tieres muss die vorangehende Dauer des Transportes selber kontrollieren und wird	Bei der Übergabe von Klautiere sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.

	sich dabei wohl kaum auf die Berechnung des Übergebers abstützen können.	
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	VadZ lehnt die Verschärfung der Anforderungen an die Transportmittel ab. Es ist absolut ausreichend, wenn ein Abschlussgitter am Heck angebracht wird. Die Viehtransporter und Anhänger wurden in den vergangenen Jahren mit einem Heck-Absperrgitter ausgerüstet. Die nun vorliegende Forderung würde wiederum eine Anpassung zahlreicher Viehwagen bedeuten und damit enorme Kosten verursachen. Diese Gitter müssten dann allesamt auch wieder kontrolliert werden, womit nochmals hohe Kosten generiert und ein unnötiger Unmut bei den Tierhaltern ausgelöst würde. Noch ein Gedanke: eine absolute Sicherheit beim Transport und Umgang mit Tieren kann nie gewährt werden. Es ist durchaus möglich, dass ein Tier problemlos ausgeladen werden kann, aber aus irgendeinem anderen Grund dem Tierhalter anschliessend entwischt. Da nützen dann alle Vorkehrungen am Viehtransporter überhaupt nichts.	†Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen: h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis}	Im Notfall ist es wichtig, dass ein Tierhalter ein leidendes Tier erlöst. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre dies ohne einen Verordnungsverstoss nicht mehr möglich.	†Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.
Art. 190, Abs. 1, Bst.e	Die Weiterbildungsvorschrift für gewerbemässige Klauen- und Hufpfleger ist unverhältnismässig und aus unserer Sicht nicht notwendig. Sofern die Klauen- und Hufpfleger ihre Arbeit nicht korrekt ausführen, erhalten sie auch keine Aufträge mehr.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Viehzuchtverband des Kantons Schwyz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VZV
Adresse, Ort : Landstr. 35, 6418 Rothenthurm
Kontaktperson : Franz Philipp
Telefon : 041 825 00 60
E-Mail : franz.philipp@bvsz.ch
Datum : 19. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir unsere Stellungnahme zur Revision der Tierschutzverordnung ein und äussern uns explizit zu den Auflagen für Veranstaltungen.

Neben der Milchwirtschaft ist die Viehzucht und Rinderaufzucht ein wichtiger Pfeiler der Schwyzer Landwirtschaft. Dabei darf der Kanton Schwyz mit Stolz auf eine grosse Tradition zurück blicken. So gilt beispielsweise die Region Einsiedeln als Ursprungsgebiet für das in der gesamten Welt verbreitete Braunvieh, welches bereits im Jahr 1384 zollfrei vom Kloster Einsiedeln nach Italien exportiert werden konnte.

Ein flüssiger Viehabsatz ist auch heute für viele Viehzuchtbetriebe enorm wichtig. Gerade Betriebe, welche nicht an bester Verkehrslage liegen, haben sich auf die Viehzucht, Rinderaufzucht und den Viehverkauf spezialisiert. Verkauft werden die Tiere direkt von Stall zu Stall, über den privaten Handel oder an öffentlichen Auktionen, welche jeweils einen Gradmesser für das aktuelle Preisniveau von Zucht- und Nutztvieh darstellen.

An den Auktionen geniessen die frischgekalbten Kühe die besten Verkaufsaussichten, aber auch hochträchtiges Rindvieh findet jeweils problemlos einen Käufer. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Änderung der Tierschutzverordnung würde nun aber den Viehabsatz von diesen Tieren an Auktionen verunmöglichen. Ebenso hätte die Anpassung erhebliche Einschränkungen für die jährlich stattfindenden Bezirksviehausstellungen. An diesen werden im Kanton Schwyz über 3'000 Stück Zuchtvieh präsentiert und dies seit dem Jahr 1857.

Der VZV beantragt auf das Auffuhrverbot für Kühe, welche innerhalb von 14 Tagen gekalbt haben und für hochträchtige Tiere, an Veranstaltungen zu verzichten. Dies auch mit dem Hintergrund, dass in all den Jahren keine Häufung von negativen Vorkommnissen mit frischgekalbten Kühen oder hochträchtigem Rindvieh, gegenüber den übrigen Tieren, festgestellt werden musste. Die Tierhalter behandeln ihre Tiere aus ureigenem Interesse mit der grössten möglichen Sorgfalt, sowohl im Verkauf als auch an Ausstellungen, weshalb zusätzliche Regeln nicht notwendig sind. Die neuen Vorgaben würden demgegenüber aber einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, insbesondere dann, wenn alle Tiere auf die Dauer der Trächtigkeit oder ihr Abkalbedatum überprüft werden müssten. Wir gehen davon aus, dass die kantonalen Veterinärämter noch wichtigere Aufgaben zu erfüllen hätten.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 103a	<p>b) Wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, beantragt der VZV, dass hochträchtiges Rindvieh und frischgekalbte Kühe für Auktionen, Märkte und Ausstellungen weiterhin zugelassen werden.</p> <p>Frischgekalbte Kühe haben die besten Verkaufsaussichten und lösen entsprechend gute Preise. Die Käufer wollen Tiere, welche möglichst zu Beginn der Laktation stehen und einen hohen Milchertrag liefern. Oder aber, sie verlangen nach hochträglichen Tieren, welche innert Kürze abkalben. Dabei wollen sie die Tiere nicht noch lange auffüttern.</p> <p>Auch an den traditionellen Herbstviehausstellungen werden solche Tiere bereits seit vielen Jahren präsentiert, ohne dass dabei Probleme entstanden wären.</p> <p>Der Vorschlag des Bundesrates würde einen nicht zu unterschätzenden administrativen Kontrollaufwand verursachen. Dieser wäre in keinem Fall verhältnismässig.</p> <p>d) Die aufgeführten Forderungen sind unnötig. Gerne verweisen wir beim Rindvieh auf die gut funktionierende Tierverkehrsdatenbank, auf welcher jedes Tier erfasst ist und mit der 12-stelligen TVD-Nummer aufgerufen werden kann. Dabei können die Daten des Rindviehs mit jedem Smartphone problemlos abgerufen werden. Zusätzlich erstellte Listen und Schaukarten braucht es zur Kontrolle der Tiere nicht, dies auch im Sinne einer Minimierung des administrativen Aufwandes. Sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten, so muss zwingend die Forderung nach einer aktuellen Liste gestrichen werden. Einzelne Schaukarten sind beispielsweise ebenfalls ausreichend, um die gewünschten Daten zu erhalten. Vor allem an Ausstellungen, wie etwa den Schwyzer Bezirks- und Gemeindefeststellungen, welche nicht mit einer Voranmeldung der Tiere arbeiten, liegen zu Beginn der Veranstaltung keine Listen vor.</p>	<p>Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>¹ Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <p>a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>b. keine hochträglichen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Listen nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>

	<p>f) Auf die Nennung von Buchstabe f kann verzichtet werden, da gemäss Buchstabe g, erkrankte, verletzte oder überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen. Die Veranstalter führen somit eine Negativselektion durch, weshalb es nicht zusätzlich eine Positivdeklaration braucht.</p> <p>2 Auf die zusätzliche Erstellung von Dokumenten betreffend die Aussteller und Tierdaten kann verzichtet werden. Jedes Tier kann elektronisch abgerufen werden. Es braucht auch keine Dokumentation für gesunde Tiere, da bereits die gesundheitlich Angeschlagenen negativ selektioniert werden.</p>	
Art. 107a	Der VZV beantragt, dass die Meldepflicht einzig für nationale Ausstellungen eingefordert werden kann. Der Begriff überregional ist nicht ausreichend definiert.	Meldepflicht von regionalen <u>nationalen</u> Veranstaltungen 1 Überregionale <u>Nationale</u> Veranstaltungen, bei
Art. 152 Abs. 1 Bst. E	Das Festhalten der Fahrtzeit ist ausreichend. Der Übernehmer des Tieres muss die vorangehende Dauer des Transportes selber kontrollieren und wird sich dabei wohl kaum auf die Berechnung des Übergebers abstützen können.	Bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrtzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Der VZV lehnt die Verschärfung der Anforderungen an die Transportmittel ab. Es ist absolut ausreichend, wenn ein Abschlussgitter am Heck angebracht wird. Die Viehtransporter und Anhänger wurden in den vergangenen Jahren mit einem Heck-Absperrgitter ausgerüstet. Die nun vorliegende Forderung würde wiederum eine Anpassung zahlreicher Viehwagen bedeuten und damit enorme Kosten verursachen. Diese Gitter müssten dann allesamt auch wieder kontrolliert werden, womit nochmals hohe Kosten generiert und ein unnötiger Unmut bei den Tierhaltern ausgelöst würde. Noch ein Gedanke: eine absolute Sicherheit beim Transport und Umgang mit Tieren kann nie gewährt werden. Es ist durchaus möglich, dass ein Tier problemlos ausgeladen werden kann, aber aus irgendeinem anderen Grund dem Tierhalter anschliessend entwischt. Da nützen dann alle Vorkehrungen am Viehtransporter überhaupt nichts.	¹Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen: h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zentralschweizer Bauernbund
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZBB
Adresse, Ort : Landstr. 35, 6418 Rothenthurm
Kontaktperson : Franz Philipp
Telefon : 041 825 00 60
E-Mail : franz.philipp@bvsz.ch
Datum : 23. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung ist mit zahlreichen Vorgaben befrachtet, welche einen hohen Administrations- und Kontrollaufwand verursachen. Der ZBB beantragt, dass diese kostentreibenden Vorgaben aus der Verordnung gelöscht werden.

Speziell geht der ZBB auf die Auflagen für Veranstaltungen ein. Neben der Milchwirtschaft ist die Viehzucht und Rinderaufzucht ein wichtiger Pfeiler der zentralschweizer Landwirtschaft. Dabei darf die Zentralschweiz mit Stolz auf eine grosse Tradition zurück blicken. So gilt beispielsweise die Region Einsiedeln als Ursprungsgebiet für das in der gesamten Welt verbreitete Braunvieh, welches bereits im Jahr 1384 zollfrei vom Kloster Einsiedeln nach Italien exportiert werden konnte.

Ein flüssiger Viehabsatz ist auch heute für viele Viehzuchtbetriebe in der Zentralschweiz enorm wichtig. Gerade Betriebe, welche nicht an bester Verkehrslage liegen, haben sich auf die Viehzucht, Rinderaufzucht und den Viehverkauf spezialisiert. Verkauft werden die Tiere direkt von Stall zu Stall, über den privaten Handel oder an öffentlichen Auktionen, welche jeweils einen Gradmesser für das aktuelle Preisniveau von Zucht- und Nutztvieh darstellen.

An den Auktionen geniessen die frischgekalbten Kühe die besten Verkaufsaussichten, aber auch hochträchtiges Rindvieh findet jeweils problemlos einen Käufer. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Änderung der Tierschutzverordnung würde nun aber den Viehabsatz von diesen Tieren an Auktionen verunmöglichen. Ebenso hätte die Anpassung erhebliche Einschränkungen für die jährlich stattfindenden Herbstviehausstellungen, welche in der gesamten Zentralschweiz anzutreffen sind und das Schaufenster des Viehs der Zentralschweiz sind.

Der Zentralschweizer Bauernbund (ZBB) beantragt, auf das Auffuhrverbot für Kühe, welche innerhalb von 14 Tagen gekalbt haben und für hochträgliche Tiere, an Veranstaltungen zu verzichten. Dies auch mit dem Hintergrund, dass in all den Jahren keine Häufung von negativen Vorkommnissen mit frischgekalbten Kühen oder hochträchtigem Rindvieh, gegenüber den übrigen Tieren, festgestellt werden musste. Die Tierhalter behandeln ihre Tiere aus ureigenem Interesse mit der grössten möglichen Sorgfalt, sowohl im Verkauf als auch an Ausstellungen, weshalb zusätzliche Regeln nicht notwendig sind. Die neuen Vorgaben würden demgegenüber aber einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, insbesondere dann, wenn alle Tiere auf die Dauer der Trächtigkeit oder ihr Abkalbedatum überprüft werden müssten.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 39, Abs. 3	Der ZBB begrüsst die Präzisierung mit dem Wort "ausschliesslich". Somit ist es möglich, Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten auf Tiefstreu mit Laufhof oder ganzjährigem Weidegang zu halten.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich mit Tiefstreu gehalten werden.
Art. 69°, Abs. 2	Wir sehen keinen Nutzen darin, dass das Bafu die Herdenschutzhunde in einer separaten Datenbank jährlich erfasst und verwaltet. Wir sind der Ansicht, dass es durchaus reicht, wenn der Halter seinen Hund mit dem vorgesehenen Einsatz, bei der Hundendatenbank meldet. Sollte ein Ereignis stattfinden bei welchem geprüft werden muss, ob es sich um einen vom Bafu unterstützten Hund handelt oder nicht, kann dies der Kantonstierarzt auch nachträglich noch kontrollieren. Bereits im voraus eine zusätzliche Datenbank für Herdenschutzhunde vom Bafu zu betreiben, verursacht nur unnötige Kosten und administrative Aufwände.	Das Bundesamt für Umwelt erfasst in der Datenbank jährlich die Herdenschutzhunde, die die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 Buchstaben a-c und Absatz 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 erfüllen.
Art. 103a	<p>b) Wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, beantragt der ZBB, dass hochträchtiges Rindvieh und frischgekalbte Kühe für Auktionen, Märkte und Ausstellungen weiterhin zugelassen werden.</p> <p>Frischgekalbte Kühe haben die besten Verkaufsaussichten und lösen entsprechend gute Preise. Die Käufer wollen Tiere, welche möglichst zu Beginn der Laktation stehen und einen hohen Milchertrag liefern. Oder aber, sie verlangen nach hochträchtigen Tieren, welche innert Kürze abkalben. Dabei wollen sie die Tiere nicht noch lange auffüttern.</p> <p>Auch an den traditionellen Herbstviehausstellungen werden solche Tiere bereits seit vielen Jahren präsentiert, ohne dass dabei Probleme entstanden wären.</p>	<p>Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>¹ Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <p>a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten</p>

	<p>Der Vorschlag des Bundesrates würde einen nicht zu unterschätzenden administrativen Kontrollaufwand verursachen. Dieser wäre in keinem Fall verhältnismässig.</p> <p>d) Die aufgeführten Forderungen sind unnötig. Gerne verweisen wir beim Rindvieh auf die gut funktionierende Tierverkehrsdatenbank, auf welcher jedes Tier erfasst ist und mit der 12-stelligen TVD-Nummer aufgerufen werden kann. Dabei können die Daten des Rindviehs mit jedem Smartphone problemlos abgerufen werden. Zusätzlich erstellte Listen und Schaukarten braucht es zur Kontrolle der Tiere nicht, dies auch im Sinne einer Minimierung des administrativen Aufwandes. Sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten, so muss zwingend die Forderung nach einer aktuellen Liste gestrichen werden. Einzelne Schaukarten sind beispielsweise ebenfalls ausreichend, um die gewünschten Daten zu erhalten. Vor allem an Ausstellungen, welche nicht mit einer Voranmeldung der Tiere arbeiten, liegen zu Beginn der Veranstaltung keine Listen vor.</p> <p>f) auf die Nennung von Buchstabe f kann verzichtet werden, da gemäss Buchstabe g, erkrankte, verletzte oder überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen. Die Veranstalter führen somit eine Negativselektion durch, weshalb es nicht zusätzlich eine Positivdeklaration braucht.</p> <p>² Auf die zusätzliche Erstellung von Dokumenten betreffend die Aussteller und Tierdaten, kann verzichtet werden. Jedes Tier kann elektronisch abgerufen werden. Ebenso braucht es keine Dokumentation für gesunde Tiere, da bereits die gesundheitlich angeschlagenen Tiere negativ selektioniert werden.</p>	<p>sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Listen nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Der ZBB beantragt, dass die Meldepflicht einzig für nationale Ausstellungen eingefordert werden kann. Der Begriff überregional ist nicht ausreichend definiert.	Meldepflicht von regionalen <u>nationalen</u> Veranstaltungen 1 Überregionale <u>Nationale</u> Veranstaltungen, bei
Art. 152 Abs. 1 Bst. E	Das Festhalten der Fahrtzeit ist ausreichend. Der Übernehmer des Tieres muss die vorangehende Dauer des Transportes selber kontrollieren und wird	Bei der Übergabe von Klautiere sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrtzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.

	sich dabei wohl kaum auf die Berechnung des Übergebers abstützen können.	
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Der ZBB lehnt die Verschärfung der Anforderungen an die Transportmittel ab. Es ist absolut ausreichend, wenn ein Abschlussgitter am Heck angebracht wird. Die Viehtransporter und Anhänger wurden in den vergangenen Jahren mit einem Heck-Absperrgitter ausgerüstet. Die nun vorliegende Forderung würde wiederum eine Anpassung zahlreicher Viehwagen bedeuten und damit enorme Kosten verursachen. Diese Gitter müssten dann allesamt auch wieder kontrolliert werden, womit nochmals hohe Kosten generiert und ein unnötiger Unmut bei den Tierhaltern ausgelöst würde.</p> <p>Noch ein Gedanke: eine absolute Sicherheit beim Transport und Umgang mit Tieren kann nie gewährt werden. Es ist durchaus möglich, dass ein Tier problemlos ausgeladen werden kann, aber aus irgendeinem anderen Grund dem Tierhalter anschliessend entwischt. Da nützen dann alle Vorkehrungen am Viehtransporter überhaupt nichts.</p>	<p>†-Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen: h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis}	Im Notfall ist es wichtig, dass ein Tierhalter ein leidendes Tier erlöst. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre dies ohne einen Verordnungsverstoss nicht mehr möglich.	<p>†-Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.</p>
Art. 190, Abs. 1, Bst.e	Die Weiterbildungsvorschrift für gewerbemässige Klauen- und Hufpfleger ist unverhältnismässig und aus unserer Sicht nicht notwendig. Sofern die Klauen- und Hufpfleger ihre Arbeit nicht korrekt ausführen, erhalten sie auch keine Aufträge mehr.	<p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zuger Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZBV
Adresse, Ort : Bergackerstr. 42, 6330 Cham
Kontaktperson : Sabrina Leuthold
E-Mail : info@zugerbv.ch
Datum : 25. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung ist mit zahlreichen Vorgaben befrachtet, welche einen hohen Administrations- und Kontrollaufwand verursachen. Der ZBV beantragt, dass diese kostentreibenden Vorgaben aus der Verordnung gelöscht werden.

Speziell geht der ZBV auf die Auflagen für Veranstaltungen ein. Neben der Milchwirtschaft ist die Viehzucht und Rinderaufzucht ein wichtiger Pfeiler der zentralschweizer Landwirtschaft. Dabei darf die Zentralschweiz mit Stolz auf eine grosse Tradition zurück blicken. So gilt beispielsweise die Region Einsiedeln als Ursprungsgebiet für das in der gesamten Welt verbreitete Braunvieh, welches bereits im Jahr 1384 zollfrei vom Kloster Einsiedeln nach Italien exportiert werden konnte.

Ein flüssiger Viehabsatz ist auch heute für viele Viehzuchtbetriebe in der Zentralschweiz enorm wichtig. Gerade Betriebe, welche nicht an bester Verkehrslage liegen, haben sich auf die Viehzucht, Rinderaufzucht und den Viehverkauf spezialisiert. Verkauft werden die Tiere direkt von Stall zu Stall, über den privaten Handel oder an öffentlichen Auktionen, welche jeweils einen Gradmesser für das aktuelle Preisniveau von Zucht- und Nutztvieh darstellen.

An den Auktionen geniessen die frischgekalbten Kühe die besten Verkaufsaussichten, aber auch hochträchtiges Rindvieh findet jeweils problemlos einen Käufer. Die vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Änderung der Tierschutzverordnung würde nun aber den Viehabsatz von diesen Tieren an Auktionen verunmöglichen. Ebenso hätte die Anpassung erhebliche Einschränkungen für die jährlich stattfindenden Herbstviehausstellungen, welche in der gesamten Zentralschweiz anzutreffen sind und das Schaufenster des Viehs der Zentralschweiz sind.

Der Zuger Bauernverband (ZBV) beantragt, auf das Auffuhrverbot für Kühe, welche innerhalb von 14 Tagen gekalbt haben und für hochträgliche Tiere, an Veranstaltungen zu verzichten. Dies auch mit dem Hintergrund, dass in all den Jahren keine Häufung von negativen Vorkommnissen mit frischgekalbten Kühen oder hochträchtigem Rindvieh, gegenüber den übrigen Tieren, festgestellt werden musste. Die Tierhalter behandeln ihre Tiere aus ureigenem Interesse mit der grössten möglichen Sorgfalt, sowohl im Verkauf als auch an Ausstellungen, weshalb zusätzliche Regeln nicht notwendig sind. Die neuen Vorgaben würden demgegenüber aber einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, insbesondere dann, wenn alle Tiere auf die Dauer der Trächtigkeit ober ihr Abkalbedatum überprüft werden müssten.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 24, bst f		Das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen wird verboten.
Art. 39, Abs. 3	Der ZBV begrüsst die Präzisierung mit dem Wort "ausschliesslich". Somit ist es möglich, Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten auf Tiefstreu mit Laufhof oder ganzjährigem Weidegang zu halten.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich mit Tiefstreu gehalten werden.
Art. 69°, Abs. 2	Wir sehen keinen Nutzen darin, dass das Bafu die Herdenschutzhunde in einer separaten Datenbank jährlich erfasst und verwaltet. Wir sind der Ansicht, dass es durchaus reicht, wenn der Halter seinen Hund mit dem vorgesehenen Einsatz, bei der Hundendatenbank meldet. Sollte ein Ereignis stattfinden bei welchem geprüft werden muss, ob es sich um einen vom Bafu unterstützten Hund handelt oder nicht, kann dies der Kantonstierarzt auch nachträglich noch kontrollieren. Bereits im voraus eine zusätzliche Datenbank für Herdenschutzhunde vom Bafu zu betreiben, verursacht nur unnötige Kosten und administrative Aufwände.	Das Bundesamt für Umwelt erfasst in der Datenbank jährlich die Herdenschutzhunde, die die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 Buchstaben a-c und Absatz 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 erfüllen.
Art. 103a	b) Wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, beantragt der ZBV, dass hochträchtiges Rindvieh und frischgekalbte Kühe für Auktionen, Märkte und Ausstellungen weiterhin zugelassen werden. Frischgekalbte Kühe haben die besten Verkaufsaussichten und lösen entsprechend gute Preise. Die Käufer wollen Tiere, welche möglichst zu Beginn	Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden;

	<p>der Laktation stehen und einen hohen Milchertrag liefern. Oder aber, sie verlangen nach hochträchtigen Tieren, welche innert Kürze abkalben. Dabei wollen sie die Tiere nicht noch lange auffüttern.</p> <p>Auch an den traditionellen Herbstviehausstellungen werden solche Tiere bereits seit vielen Jahren präsentiert, ohne dass dabei Probleme entstanden wären.</p> <p>Der Vorschlag des Bundesrates würde einen nicht zu unterschätzenden administrativen Kontrollaufwand verursachen. Dieser wäre in keinem Fall verhältnismässig.</p> <p>d) Die aufgeführten Forderungen sind unnötig. Gerne verweisen wir beim Rindvieh auf die gut funktionierende Tierverkehrsdatenbank, auf welcher jedes Tier erfasst ist und mit der 12-stelligen TVD-Nummer aufgerufen werden kann. Dabei können die Daten des Rindviehs mit jedem Smartphone problemlos abgerufen werden. Zusätzlich erstellte Listen und Schaukarten braucht es zur Kontrolle der Tiere nicht, dies auch im Sinne einer Minimierung des administrativen Aufwandes. Sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten, so muss zwingend die Forderung nach einer aktuellen Liste gestrichen werden. Einzelne Schaukarten sind beispielsweise ebenfalls ausreichend, um die gewünschten Daten zu erhalten. Vor allem an Ausstellungen, welche nicht mit einer Voranmeldung der Tiere arbeiten, liegen zu Beginn der Veranstaltung keine Listen vor.</p> <p>f) auf die Nennung von Buchstabe f kann verzichtet werden, da gemäss Buchstabe g, erkrankte, verletzte oder überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen. Die Veranstalter führen somit eine Negativselektion durch, weshalb es nicht zusätzlich eine Positivdeklaration braucht.</p> <p>2 Auf die zusätzliche Erstellung von Dokumenten betreffend die Aussteller und Tierdaten, kann verzichtet werden. Jedes Tier kann elektronisch abgerufen werden. Ebenso braucht es keine Dokumentation für gesunde Tiere, da bereits die gesundheitlich angeschlagenen Tiere negativ selektioniert werden.</p>	<p>b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden;</p> <p>c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;</p> <p>d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird;</p> <p>g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und</p> <p>h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Listen nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a		<p>Meldepflicht von regionalen <u>nationalen</u> Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale <u>Nationale</u> Veranstaltungen, bei</p>

	Der ZBV beantragt, dass die Meldepflicht einzig für nationale Ausstellungen eingefordert werden kann. Der Begriff überregional ist nicht ausreichend definiert.	
Art. 152 Abs. 1 Bst. E	Das Festhalten der Fahrzeit ist ausreichend. Der Übernehmer des Tieres muss die vorangehende Dauer des Transportes selber kontrollieren und wird sich dabei wohl kaum auf die Berechnung des Übergebers abstützen können.	Bei der Übergabe von Klautiere sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	Der ZBV lehnt die Verschärfung der Anforderungen an die Transportmittel ab. Es ist absolut ausreichend, wenn ein Abschlussgitter am Heck angebracht wird. Die Viehtransporter und Anhänger wurden in den vergangenen Jahren mit einem Heck-Absperrgitter ausgerüstet. Die nun vorliegende Forderung würde wiederum eine Anpassung zahlreicher Viehwagen bedeuten und damit enorme Kosten verursachen. Diese Gitter müssten dann allesamt auch wieder kontrolliert werden, womit nochmals hohe Kosten generiert und ein unnötiger Unmut bei den Tierhaltern ausgelöst würde. Noch ein Gedanke: eine absolute Sicherheit beim Transport und Umgang mit Tieren kann nie gewährt werden. Es ist durchaus möglich, dass ein Tier problemlos ausgeladen werden kann, aber aus irgendeinem anderen Grund dem Tierhalter anschliessend entwischt. Da nützen dann alle Vorkehrungen am Viehtransporter überhaupt nichts.	1-Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen: h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis}	Im Notfall ist es wichtig, dass ein Tierhalter ein leidendes Tier erlöst. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre dies ohne einen Verordnungsverstoss nicht mehr möglich.	1-Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.
Art. 190, Abs. 1, Bst.e	Die Weiterbildungsvorschrift für gewerbemässige Klauen- und Hufpfleger ist unverhältnismässig und aus unserer Sicht nicht notwendig. Sofern die Klauen- und Hufpfleger ihre Arbeit nicht korrekt ausführen, erhalten sie auch keine Aufträge mehr.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Anpassungen in der Tierseuchenverordnung erfolgen im Bereich der Registrierung von Hunden. Die elektronische Kennzeichnung mittels Mikrochip und die vollständige Registrierung in der Hundedatenbank sind die beiden grundlegenden Elemente zur lückenlosen Rückverfolgbarkeit der Hunde. Aus meiner Sicht ist die Vorlage i.O.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Neu muss die fachspezifisch unabhängige Ausbildung (FBA) mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die gilt u.a. für das Tiertransport- und Schlachthofpersonal, Tierschutzbeauftragten und Leitenden von Tierversuchen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen
Detaillierte Umschreibung, wie Equiden und Rinder betäubt werden müssen. Das Schlachten von Rindern auf der Weide wird verboten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

**Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZBV
Adresse, Ort : Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf
Kontaktperson : Ferdi Hodel
Telefon: : 044 217 77 33
E-Mail : hodel@zbv.ch
Datum : 26.01.2017

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt der ZBV hier nicht Stellung.

Die vorliegende Vernehmlassung ist im Begleitschreiben unzureichend dargestellt worden. So sind die geplanten Änderungen welche die Nutztiere betreffen weder dargestellt noch erwähnt. Die Transparenz ist auch hier zu erhöhen.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen zusätzlichen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unverhältnismässig. Generell ist die Tendenz für alles und überall eine gesetzliche Regelung zu erlassen zu hinterfragen. Mehr Regelungen verbessern den Tierschutz leider nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen. Beispielsweise ist auf einer Alp mit einem Senn ohne landw. Ausbildung auch nicht unbedingt ein gewerbsmässiger Klauenpfleger vorhanden / erreichbar. Wenn die Klauenpflege dort von einem Nachbarn (Landwirt) ausgeführt wird, ist das immer noch sehr viel besser als wenn mit der Klauenpflege zugewartet wird, bis die Tiere wieder im Tal sind.

Wir stellen auch fest, dass gewisse der vorgeschlagenen Bestimmungen im falschen Erlass vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Eine solche Definition gehört ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

Der ZBV lehnt alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen ab.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Zürcher Bauernverband



Hans Frei
Präsident ZBV



Dr. Ferdi Hodel
Geschäftsführer ZBV

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Zürcher Bauernverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Aus formellen Gründen ist Absatz 2 zu streichen. Eine allfällige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die Tierschutzverordnung muss diese Definition anschliessend übernehmen. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.	2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 17	Wie bei Stieren sollen auch bei Kühen Nasenringe erlaubt sein. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Unterschiede bei den Geschlechtern gemacht werden.	<i>Art. 17 Bst. e und kbis</i> Bei Rindern sind zudem verboten: e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;
Art. 24, Bst. f	Küken sind von diesem Verbot auszunehmen.	<i>Art. 24 Bst. f</i> Verboten sind zudem: f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.
Art 35, Abs. 4, Bst, b	Kuhtrainer Stiere Keine Bemerkungen	

Art. 39	Einfächentiefsteue Grossviehmast Der Anpassung wird zugestimmt	
Art. 101c	Gültigkeit der Bewilligung gewerbsmässige Klauenpflege keine Bemerkungen	
Art. 103a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen.	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin</p>

		<p>oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	<p>Die Änderung von Art. 123 wird abgelehnt, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist.</p> <p>Siehe auch Begründungen zu Art. 2, Abs. 3, Bst. v</p>	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.</p>	<p>e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht, insbesondere wenn bestehende Fahrzeuge noch um- oder nachgerüstet werden müssten.</p> <p>Die geltende Fassung ist beizubehalten.</p>	<p>h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p> <p>Geltende Fassung beibehalten.</p> <p>h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	<p>Dieser Artikel wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig.</p> <p>Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.</p> <p>Insbesondere die Anforderung „regelmässig Tiere zu töten“ pervertiert die Tierschutzgedanken.</p>	<p>1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.</p> <p>1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.</p>

Art. 190, Abs. 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Anatomie der Klauen und Hufe ist gleichbleibend. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Siehe Begründung zu Abs. 1 Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren ist mehr als ausreichend.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG126 ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Der ZBV verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage ob dieser zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Weil an der Tierseuchenverordnung gearbeitet wird, schlagen wir im Einvernehmen mit dem Viehhandel eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen die Rinder zu einem immer früheren Zeitpunkt zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer der Begleitdokumente für Rinder die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig.
Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	Die Formulierungen müssen so klar sein, dass unbesehen von der Pflicht den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV) bei reiner Vollmilchmast die Milch mit 2mg Fe anzureichern ist. Bei einer Milch-Kombimast ist ein Milchpulver (Vollmilchpulver) einzusetzen, das so viel Fe enthält, dass die Vorgabe von 2mg/l Milchtränke erfüllt wird. Bemerkung Es ist grundsätzlich fragwürdig, eine Pflicht zur Verabreichung von Pülverchen in der Verordnung festzuschreiben.	<i>Art. 11 Abs. 1</i> 1 Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.
Art. 34a	Dieser neue Artikel wird abgelehnt. Die Einführung dieser Bestimmung kann allenfalls für Neubauten - ab einem nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegenden Stichtag - eingeführt werden. Eine Nach- oder Umrüstung bestehender Ställe wird abgelehnt.	<i>Art. 34a</i> 1 Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. 2 Für Zwergrassen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Weideschlachtung wird nur in Einzelfällen angewendet. Die Produkte aus Weideschlachtung können allenfalls eine Marktnische abdecken. Es gibt keinen Grund diesen Nischenmarkt abzuwürgen, daher spricht sich der ZBV für eine Beibehaltung des Status quo aus. Wir schlagen vor, Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen, damit dieser Nischenmarkt offen bleibt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen; wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten.	1.5 Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Akademien der Wissenschaften Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : a+
Adresse, Ort : Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Dr. Hermann Amstad, Generalsekretär SAMW
Telefon : 031 306 92 70
E-Mail : h.amstad@samw.ch
Datum : 1. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Akademien der Wissenschaften Schweiz äussern sich zu zwei Punkten der Änderungen, nämlich zur Einführung der neuen Funktion Tierschutzbeauftragter für Tierversuche und zur Vereinheitlichung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Tierversuche .

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüssen ausdrücklich die Aufnahme der Funktion der **Tierschutzbeauftragten für Tierversuche**.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüssen grundsätzlich, dass eine **Vereinheitlichung** der **Aus- und Weiterbildung im Bereich der Tierversuche** angestrebt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129	<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüssen die gesetzliche Einführung der Tierschutzbeauftragten ausserordentlich.</p> <p>Die Bezeichnung „Institut oder Laboratorium“ erscheint uns zu wenig eindeutig.</p> <p>Angesichts der umfangreichen und unseres Erachtens wichtigen Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten ist davon auszugehen, dass bei grösseren Betrieben mit vielen Tierversuchen bzw. vielen „Instituten oder Laboratorien“ ein Tierschutzbeauftragter nicht genügt.</p> <p>Die Akademien regen an entweder den Satz „Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so genügt eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter pro Betrieb“ zu streichen oder eine andere Formulierung zu wählen, die sicher stellt, dass für die geforderten Zuständigkeiten genügend Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.</p>	
Art. 129a	<p>Die Akademien begrüssen grundsätzlich die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten gegenüber den Versuchsleitern und ggf. gegenüber allen anderen Personen im Betrieb, die mit Tieren arbeiten).</p> <p>Der revidierte Text in der Tierschutzverordnung und der Text in den Erläuterungen zu Art. 129a stimmen aber nicht überein.</p> <p>Laut Verordnungstext sind die Tierschutzbeauftragten nur dafür verantwortlich, dass die Bewilligungsgesuche vollständig und gemäss den</p>	

	<p>Vorschriften nach Artikel 137 formuliert werden.</p> <p>Laut Erläuterungstext sind sie hingegen verantwortlich für „die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche“. Letzteres würde den Tierschutzbeauftragten eine Verantwortung aufbürden, die sie nicht tragen können – sie müssten dazu bei jedem Tierversuch jederzeit anwesend sein. Wir gehen davon aus, dass der Erläuterungstext falsch formuliert wurde und sich die Verantwortung der Tierschutzbeauftragten auf die Prüfung der Bewilligungsgesuche auf Einhaltung der Vorschriften gemäss Artikel 137 beschränkt.</p> <p>Ungeachtet dessen gehen wir aber davon aus, dass sich die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten auch auf die Zucht und Haltung der Versuchstiere sowie die Ausführung der Tierversuche erstreckt, soweit Tierschutzbelange, die Umsetzung der 3R und die Einhaltung der Bedingungen der Tierversuchsbewilligung betroffen sind. Die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Ausführung der Versuche muss unseres Erachtens unbedingt bei den Versuchsleitenden und -durchführenden verbleiben. Diese sollen sich jedoch von den Tierschutzbeauftragten beraten lassen und müssen sich ggf. an deren Anweisungen halten.</p>	
Art. 129b	<p>Gibt es einen Grund dafür, dass bei den Anforderungen an die Ausbildung der Tierschutzbeauftragten, die laut revidiertem Art. 132 Abs. 1 auch für Versuchsleitende gelten, die bisherige Anforderung „tierversuchsorientierte Weiterbildung“ nicht mehr gefordert wird? Wir gehen davon aus, dass dies gegenüber dem Ist-Zustand nicht mit geringeren Anforderungen an die Ausbildung verbunden ist.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Abs. 1, Bst e	Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass das Fachpersonal Tierversuche neu verpflichtet ist, einen FBA zu absolvieren.	
Art. 26	Die Akademien begrüßen diese Änderung bzw. dass das Ziel der Ausbildung darin besteht, dass die Tierschutzbeauftragten und die Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden, bzw .bei der Planung und Leitung der Tierversuche bestmögliche Unterstützung und Beratung bieten.	
Art. 58	Die Einführung von mündlichen Prüfungen stellt keine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation dar.	

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Animalfree Research

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AfR

Adresse, Ort : Postgasse 15-21

Kontaktperson : Stefan Kunz

Telefon : 044 422 7070

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

E-Mail : kunz@animalfree-research.org

Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Unsere Stiftung Animalfree Research begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutzverordnung zu äussern.</p> <p>In dem Entwurf zur TSchV fehlt aus unserer Sicht eine Definition der spezifischen Aufgaben des/der Tierschutzbeauftragten zusätzlich zu den Qualifikationen des Versuchsleiters. Folgende Punkte könnte die Aufgaben umschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung einer "Culture of care" nach innen (Beratung) und aussen • besondere Kenntnisse bei Gesuchstellung, insbesondere Projektplanung unter Aspekten des „replace“ und „reduce“, Literaturrecherche nach Alternativmethoden sowie ausreichende Beantwortung der Ziffern 61 und 63 Formular A • erweiterte Kenntnisse der Labortierkunde bspw. im Hinblick auf Ethologie, environmental enrichment, neueste Erkenntnisse bei Haltung/Fütterung/Handling und spezielle Kenntnisse bei Schmerzerkennung, Anästhesie/Analgesie und humanen Endpunkten (refine) • profunde Kenntnisse und regelmässige Fortbildung zum aktuellen Stand bei Alternativmethoden (replace/reduce/refine) • Der Tierschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die betriebsinternen Bemühungen um die Umsetzung des 3R Konzeptes nach aussen zu kommunizieren.

- Der Tierschutzbeauftragte tauscht sich regelmässig mit anderen Tierschutzbeauftragten bzgl. aktueller Verfahren und Erkenntnisse aus.
- Der Tierschutzbeauftragte ist bei seinen Weisungen unabhängig von der einstellenden Institution.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 2 Abs. 3	<p>Wir interpretieren den neuen Bst. v von Art. 2 Abs. 3 so, dass mit diesem neue Methoden wie CRISPR/CAS9 angesprochen werden. Aus Sicht von Animalfree Research ist es unerlässlich, dass Tiere und Organismen, die nach diesen neuen Methoden hergestellt werden, als gentechnisch verändert gelten und unter die entsprechenden Regelungen fallen. Dies schafft die dringend erforderliche Rechtssicherheit.</p> <p>Um jedoch keinen Interpretationsspielraum aufkommen zu lassen, wäre es möglicherweise begrüßenswert, gewisse Verfahren wörtlich zu nennen.</p>	
Art 122 Abs. 2	<p>Animalfree Research hat den Grundgedanken hinter E-Tierversuche begrüßt: eine zentrale Datenbank, die es den Mitgliedern der Tierversuchskommission erlaubt hätte zu überprüfen ob die gleichen Versuche bereits an anderer Stelle durchgeführt werden (sollen). Leider hat sich dieser Grundgedanke nie durchgesetzt und die neue TSchV verabschiedet sich nun von dem Gedanken und E-Tierversuchen. Aus unserer Sicht stellt dieser jedoch einen Rückschritt dar, da die Idee wie gesagt begrüßenswert war und ist.</p>	

<p>Art 129</p>	<p>Die Zahl der Tierschutzbeauftragten pro Betrieb muss mit dem Forschungsaufkommen (bspw. jährlich eingereichte Tierversuchsgesuche) konform sein, damit der Beauftragte seine Aufgaben angemessen erfüllen kann. Es ist zu bezweifeln, dass eine Person allein in einem grossen Betrieb sich adäquat allen Aspekten widmen kann.</p> <p>Weiter gilt es zu berücksichtigen, welche Arten, Spezies oder genetisch modifizierte Stämme in einem Betrieb eingesetzt werden. Für jedes Tier müssen unterschiedliche Haltungs-, Fütterungs- und Handhabungsbedingungen geachtet werden. Bei einer grossen Variation ist dies für eine Person allein nicht mehr in genügendem Masse überschaubar und beurteilbar.</p>	<p>Für jedes Institut oder Laboratorium, in dem Tierversuche durchgeführt und/oder Versuchstiere gezüchtet und gehalten werden ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen.-Die Zahl der Tierschutzbeauftragten ist seitens der Betriebe so festzulegen, dass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art129a vollumfänglich erfüllt werden können. Massgeblich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die durchschnittliche Anzahl sowie Belastungsgrad der jährlich eingereichten Tierversuchsgesuche. • Zahl und Spezies der gehaltenen Tiere • Zahl der verschiedenen an einem Institut gehaltenen Arten • Die Struktur der Institution, bspw. dezentrale Struktur mit zahlreichen weiträumig verstreuten Laboren <p>Allfällige Stellvertretungen sind zu regeln.</p>
<p>Art 129 a</p>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten gegenüber den Versuchsleiterinnen und den Bezug auf Artikel 137. Allerdings sollte sich diese Weisungsbefugnis nicht nur auf Art 137 der TSchV beziehen. Im Formular werden Alternativmethoden erst unter Ziffer 61 abgefragt - und hier wird dann auch der Tierschutzbeauftragte beigezogen. Diese gehören allerdings in die Versuchsplanung. Ziffer 61 (und 63) müssen im Formular also weiter nach vorne (Bspw. Ziffer 44).</p> <p>Auch bei der Durchführung des Versuches, bei der Haltung/Handhabung der Tiere, bei der Dokumentation, und allen Aspekten bzgl. einer "Culture of care" sollte dem Tierschutzbeauftragten eine Weisungsbefugnis eingeräumt</p>	<p>1 und 2: Der TSchB vergewissert sich vor Gesuchseinreichung, dass die Unterlagen vollständig und die Belange insbesondere der Ziffer des Art 137(2) (Alternativmethoden) und der Güterabwägung zufriedenstellend berücksichtigt und plausibel begründet sind, und gibt das Gesuch zur Einreichung frei.</p> <p>Der TSchB ist weisungsbefugt bzgl.</p> <p>1. der Vorgaben der Artikel 117, 119, 120, 121, 124 und 125 sowie bei allen Aspekten des Tierschutzes, die zu einer "culture of care"</p>

	<p>werden.</p> <p>Allerdings zeichnen sich mit dieser Formulierung Überschneidungen der Verantwortlichkeiten ab: So besagt bspw. Art 137 Abs. 2, dass <u>der Gesuchsteller</u> belegen muss, dass es keine geeigneten Alternativmethoden gibt. Der neue Art 129a überträgt diese Verantwortung nun aber auf den Tierschutzbeauftragten. Aus unserer Sicht muss klarer formuliert werden, wie die Weisungsbefugnis konkret aussieht, wenn ein Versuchsleiter seiner Verantwortung gemäss Art. 137 bzw. der weiteren Artikel nicht nachkommt. Kann der Tierschutzbeauftragte ein solches Gesuch, bzw. Versuch blockieren, bis alle Punkte hinreichend erfüllt sind?</p> <p>Bei Rückfragen der Bewilligungsbehörde an den Gesuchsteller ist der TSchB vollumfänglich zu informieren.</p>	<p>beitragen.</p> <p>2. der Versuchsplanung (hier insbesondere bzgl. Einbezug und Anwendung von Alternativmethoden im Sinne der 3R bei der Gesuchstellung)</p> <p>3. bei der Versuchsdurchführung inklusive der Anwendung humaner Endpunkte und der Art der Tötung.</p> <p>Der TSchB wird über Rückfragen der Bewilligungsbehörden informiert.</p>
Art 129b	<p>Die Ausbildung des/der Tierschutzbeauftragten muss über die des Versuchsleiters in Tierschutzfragen hinausgehen, unter anderem durch ein spezielles Netzwerk und regelmässige Fortbildungen wie Besuche entsprechender Konferenzen. Die Weisungsbefugnis muss durch eine höhere Qualifikation im Bereich 3R begründbar sein. (siehe auch unten).</p> <p>Wir schlagen vor, diese höhere Qualifikation in einem neuen Absatz 3 zu verankern. Aber diesen neuen Art. 129b Abs.3 bei Art 132 auszunehmen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, wieso der der Tierschutzbeauftragte einerseits als versuchsdurchführende Person ausgebildet sein muss und andererseits zwingend eine praktische Erfahrung mit Tierversuchen haben soll. Der TSchB sollte den Fokus auf die 3R legen, also auch auf das Replacement. Daher wäre es sinnvoller, wenn der TSchB praktische Erfahrung mit Alternativmethode hätte als mit Tierversuchen. So könnte allenfalls auch einer gewissen Befangenheit der TSchB gegenüber ehemaligen Kollegen vorgebeugt werden.</p>	<p>129b Abs 3 Der TSchB verfügt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. besondere Kenntnisse bei Gesuchstellung, insbesondere Projektplanung unter Aspekten des „replace“ und „reduce“, Literaturrecherche nach Alternativmethoden sowie ausreichende Beantwortung der Ziffern 61 und 63 Formular A 2. erweiterte Kenntnisse der Labortierkunde bspw. im Hinblick auf Ethologie, environmental enrichment, neueste Erkenntnisse bei Haltung/Fütterung/Handling und spezielle Kenntnisse bei Schmerzerkennung, Anästhesie/Analgesie und humanen Endpunkten (refine) 3. profunde Kenntnisse und regelmässige Fortbildung zum aktuellen Stand bei Alternativmethoden (replace/reduce/refine)

Art 132	<p>Art. 129b und Art. 132 Abs. 1 legen fest, dass Tierschutzbeauftragte und Versuchsleiter über die gleiche Qualifikation verfügen sollen. Aus unserer Sicht ist für den Tierschutzbeauftragten aber eine besondere zusätzliche Qualifikation notwendig, damit er/sie die gestellten Aufgaben und Verantwortungen erfüllen kann. Als Vorlage kann hier beispielsweise die Richtlinie EU 63/2010, Article 27 (Tasks of the animal-welfare body), sowie das Guidance Document von 2014</p> <p>http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/pdf/endorsed_awb-nc.pdf</p> <p>dienen. Die Bezeichnung <u>Tierschutzbeauftragter beinhaltet eine besondere zusätzliche Qualifikation, siehe Vorschlag Art. 129 Abs. 3</u></p> <p>Spezielle Fortbildungsnachweise für Tierschutzbeauftragte müssen festgelegt werden, bspw. den EGA - Kurs und Besuch von Kongressen zu Alternativmethoden zum Tierversuch</p>	Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter müssen die Anforderungen nach Artikel 129b Abs. 1 und 2 erfüllen.
Art. 138 Abs. 1 Bst. a, d (bestehend) und e (neu)	<p>Animalfree Research spricht sich für eine Erweiterung der Verbotsliste für belastende Tierversuche aus: Neben Experimenten für militärische Zwecke soll auch die Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln sowie Lifestyle-Produkten ausdrücklich unzulässig sein, da diese Versuchszwecke hierfür keineswegs die in Art. 137 Abs. 1 und 2 genannten Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen erfüllen. Weil die Vollzugsbehörden inklusive der Tierversuchskommissionen kantonale unterschiedlich ausgestaltet sind und ihre Bewilligungspraxis teilweise erheblich voneinander abweicht, sind unmissverständliche Verbote hilfreich.</p> <p>Überdies fordert Animalfree Research ein Verbot belastender Versuche an Primaten. Aufgrund ihrer Nähe zum Menschen, ihrer hohen kognitiven Fähigkeiten und ihrer wissenschaftlich anerkannten Leidensfähigkeit lassen sich belastende Experimente mit Primaten ethisch nicht rechtfertigen.</p>	<p>Bst. a. für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen der Schweiz, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie Tierversuche bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;</p> <p>Bst. d. zu militärischen Zwecken, zur Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten;</p> <p>Bst. e. an Primaten.</p>

139 Abs. 1 ^{bis}	Auf das Problem, die sogenannte "reproducibility crisis", ist dringend zu reagieren. Die Qualität gerade von Tierexperimenten ist erheblich zu erhöhen. Unzureichende oder zweifelhafte Versuche dürfen nicht mehr bewilligt werden. Weil sich diese tiefgreifende Änderung in der Bewilligungspraxis nicht von alleine einstellt, sind seitens des Bundes die notwendigen Leitplanken zu setzen.	Bst. f. die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis, wie statistische Angaben, Randomisierung, Verblindung etc.
Art. 140 Abs. 1 und 2	<p>Die durch Art. 17 TSchG geforderte Unerlässlichkeit stellt hohe Ansprüche an Tierversuche und räumt den Vollzugsbehörden einen gewissen Spielraum ein. Die alte Formulierung in Art. 61 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 enthielt daher eine Kann- (bzw. "Darf"-) Formulierung, die besser zum Ausdruck brachte, dass die Behörde eine Bewilligung im Zweifelsfall verweigern darf oder gar muss. Dies gilt insbesondere, weil die Eignung eines Tierversuchs oft nicht zweifelsfrei zu belegen ist und in hohem Masse vom Vertrauen der Behörde abhängt. Die aktuelle Formulierung ist daher anzupassen.</p> <p>Dass nicht belastende Tierversuche, insbesondere wenn sie mit der Tötung des Tieres einhergehen, nicht an das unerlässliche Mass gebunden sind, ist mit der Tierwürde nur schwer zu vereinbaren. Auch für diese Versuche wäre es ethisch geboten, Überlegungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit i.e.S. anzustellen. Zumindest aber sind die Qualitätskriterien auch auf sie auszuweiten, weshalb eine Anpassung von Abs. 2 notwendig ist.</p>	<p>Abs. 1: Ein belastender Tierversuch wird kann bewilligt <u>werden</u>, wenn:</p> <p>Bst. j. <u>ausreichend dargelegt ist, dass der Versuch hohe qualitative Ansprüche erfüllt, die Kriterien guter Forschungspraxis eingehalten werden und keine erheblichen Zweifel an der Eignung des Versuchs bestehen.</u></p> <p>Abs. 2: Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben <u>e-j</u> die Bewilligungsvoraussetzungen.</p>
Art. 142 Abs.1 Bst. e	Hier fehlt der qualifizierter Tierschutzbeauftragter in Abs. 1 Bst. e.	e. die Anforderungen an die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung, die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten, die Versuchsleiterin oder den Versuchsleiter und die versuchsdurchführenden

		Personen erfüllt sind; und
Art. 145a	Die Information der Öffentlichkeit in der aktuellen Form, wie sie unter http://tv-statistik.ch zu finden ist, reicht nicht aus, um der Bevölkerung eine eigenständige Meinungsbildung über aktuelle Tierversuche zu ermöglichen. Aus den aktuellen spärlichen Angaben unter Verwendung von laienunverständlichen Fachbegriffen ist nicht ersichtlich, welche Belastung Versuchstieren zu welchem Zweck konkret widerfährt. Für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen wären etwa die Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen werden, die Haltungsbedingungen, die Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzbehandlung und Schmerzausschaltung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung. Diese Informationen könnten in Form einer laienverständlichen Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden. Der in Art. 20a Abs. 2 TSchG geforderte Schutz überwiegender schutzwürdiger privater oder öffentlicher Interessen wäre damit gewahrt.	Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die Angaben nach Artikel 139 Absatz 1 ^{bis} Buchstaben a-c sowie die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung. Darüber hinaus ist eine laienverständliche Zusammenfassung zu veröffentlichen, die Aufschluss gibt über die Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen werden, die Haltungsbedingungen, die allfällige Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung.
Art. 149a	Die Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen wird bislang den Kantonen überlassen. Diese Lösung hat sich in verschiedener Hinsicht als unangemessen erwiesen. Zum einen muss die Interessenverteilung in den meisten Kommissionen als stossend bezeichnet werden, da Vertreter der Forschungsinstitutionen regelmässig deutlich stärker vertreten sind als Repräsentanten des Tierschutzes oder interessensunabhängige Kommissionsmitglieder. Dieser Missstand ist zu korrigieren, Interessenvertreter der Forschung sind auf ein analoges Mass wie jene des Tierschutzes zurückzubinden und der Einsitz sowohl von Fachpersonen, die nicht an eine Interessenvertretung gebunden sind, als auch eventuell einem geringen Anteil an Laien ist anzahlmässig zu erhöhen.	(neu) Abs. 1 ^{bis} : <u>Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist darauf zu achten, dass die Interessenvertretungen angemessen verteilt und ausreichend interessenunabhängige Mitglieder vertreten sind. Es sind Fachpersonen für Tierversuche, Versuchstierhaltung, Tierschutz, Recht und Ethik beizuziehen. Insbesondere sind auch Spezialisten für die Güterabwägung bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen.</u>

Art 202 Abs1	Die Schweiz verfügt über ein unerreicht breitgefächertes Angebot an Aus- und Weiterbildungen im Bereich Versuchstierkunde. Die Prüfungspflicht würde sich auf das Modul 1 und 2, die EGA Kurse sowie auf das Modul 20 erstrecken. Anders als in den Erläuterungen dargelegt, handelt es sich bei der Durchführung solcher Prüfungen keines falls um einen „geringen Mehraufwand“. Es stellt sich die Frage ob mit der neuen obligatorischen Prüfungsanforderung (bisher: Bescheinigung) dieses Angebot weiter aufrecht erhalten werden kann. Alternativ würde sich als machbarer Mittelweg ein Online-Test zusätzlich zur Anwesenheitskontrolle anbieten. Dies wird bspw. im Modul 2 bereits mit dem Test auf der Website 3rupdate.ch gemacht.	Beibehaltung des alten Artikels plus angesprochener Erweiterung
Art. 209a Abs. 2 Bst. h	AfR begrüsst diese Erweiterung ausdrücklich	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6	Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten
----------	---------------------------------------------------------------

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Basel Declaration Society
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BDS
Adresse, Ort : Aargauerstrasse 250, 8048 Zürich
Kontaktperson : Astrid Kugler
Telefon : 044 365 30 84
E-Mail : kugler@basel-declaration.org
Datum : 26. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
1.	Bitte klären, was unter Weiterbildung und was unter Fortbildung zu verstehen ist.
2.	Es fehlen Übergangsvorschriften, da einige der neuen Vorschriften nicht sofort umgesetzt werden können.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs 3 v	Es ist praktisch unmöglich auszuschliessen, dass eine gentechnische Veränderung unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommen kann.	Satz: " wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen...." Streichen
Art. 5 ³	Markierung kleiner Nagetiere Bislang ist die Markierung mit Ohrmarken unzulässig. Wir empfehlen, die neuesten Entwicklungen im Bereich der Ohrmarken zu berücksichtigen.	
Art. 24 f	Streichelzoos sind für viele Kinder die einzige Möglichkeit, Tieren nahe zukommen und Tiere zu erfahren. Deshalb sind Streichelzoos wichtige pädagogische Einrichtungen.	Nicht verbieten, sondern Rückzugsmöglichkeit für die Tiere einräumen.
Art. 76 Abs. 6	Begründung ist nicht nachvollziehbar. Es soll durch diese Geräte das Bellen an sich unterbunden werden, unabhängig von der Ursache. Ein Verbot müsste sich aus der Unzumutbarkeit des Eingriffs oder dessen Unverhältnismässigkeit definieren.	
Art. 89e	Das kurzfristige Haltern grosser einheimischer Fische ist beim Angeln sinnvoll. Es ist vom Amt sicherzustellen, dass Angler über die nötigen Fachkenntnisse verfügen. Ein Verbot ist nicht verhältnismässig.	
Art. 90	Eine nicht-Gleichbehandlung von Süss- und Salzwasserfischen bzgl. Bewilligungspflicht von Gastronomiehaltungen ist nicht ausreichend begründet. Aufgrund der ähnlichen Anforderungen ist von einer Verschärfung der Genehmigungspflicht in diesem Bereich abzusehen.	
Art. 100 Abs 4	Die BDS unterstützt diese Bestimmung zur Regelung der Schonhaltung.	
Art. 101. Abs 4	Die Einstufung des Heimtierzirkus als meldepflichtig ist sachgerecht. Die BDS	

	findet die Aufhebung von d. positiv.	
Art. 111 Abs.2	Die BDS stimmt dieser Bestimmung ausdrücklich zu.	
Art. 122	Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung für Benutzer sowie auch kantonale Behörden wäre ein Einbezug der haltungsrelevanten Gesuche und Berichte in e-tv überaus wünschenswert.	
Art. 129 ¹	Unter dem Aspekt von 129a ist es nicht zielführend, wenn mehrere Betriebe zusammen <u>nur über einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte</u> verfügen sollen. Deshalb soll je nach Grösse des Betriebs/der Betriebe und nach Anzahl der Bewilligungsgesuche und Versuche die Betriebe festlegen, wie viele Tierschutzbeauftragte die anfallenden Aufgaben erfüllen sollen.	Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, wird eine angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragter vom Betrieb festgelegt; die Stellvertretung ist zu regeln.
Art. 129a	Der Entwurf sieht vor, dass AWOs ein Weisungsrecht bzgl. der Einhaltung der TSchV zukommen soll. Die Neutralität der AWO zwischen Behörden und Versuchsleitern ist ein hohes Gut und muss wenn immer möglich gewahrt bleiben. Den Tierschutzbeauftragten können den Antragstellenden beratend zur Seite stehen und prüfen, ob der Tierversuchsantrag vollständig (falls dies das elektronische Informationssystem E-Tierversuche es erlaubt) und korrekt gemäss Gesetz verfasst wurde. Eine Weisungsbefugnis sollte, wenn denn eine solche eingeführt wird, vom zuständigen Betrieb erteilt werden müssen unter Angabe der klaren Kompetenzregelung zwischen Tierschutzbeauftragten und Versuchstierleitenden bzw. Antragsstellenden. Tierschutzbeauftragte können nicht zuständig sein für die korrekte Planung, Durchführung der Tierversuche sowie der 3R-Prinzipien (wie in den Erläuterungen geschrieben). Diese Verantwortung sollte weiterhin bei den Versuchsleitenden bzw. bei den Gesuchstellenden liegen.	
Art. 129b	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Ausbildung der Tierschutzbeauftragten derjenigen der Versuchsleitenden entsprechen muss.	
Art. 130	Zuständigkeit der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters: Hier überschneiden sich die Kompetenzen mit der im Entwurf vorgesehenen Kompetenzen für die Tierschutzbeauftragten.	

Art. 142 ¹ , e	Widerspruch zwischen den Erläuterungen (Haltung von belasteten Linien/Stämmen) und dem vorliegenden Entwurf des Gesetzestextes (Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren).	
Art. 179 ¹	Fachgerechte Tötung: Grundsätzlich ist die Überwachung des Tötens sinnvoll. Bei automatisierten Systemen (z.B. CO ₂ -Tötungsanlagen), ist die BDS jedoch der Auffassung, dass der Prozess nicht konstant überwacht werden muss. Es ginge Zeit verloren, die dann andernorts – z.B. bei der Pflege der übrigen Tiere – verloren ginge.	Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen, <u>sofern die Tötung bei Labornagern nicht in automatisierten Tötungssystemen erfolgt.</u>
Art. 190 ¹	Die BDS begrüsst es ausdrücklich, dass Tierschutzbeauftragte zur Weiterbildung verpflichtet werden.	
Art. 190 ²	Es ist unverständlich, dass die Fortbildungspflicht für Mitarbeiter des Viehhandels und –transports sowie von Schlachthöfen reduziert werden soll. Gerade in diesen Bereichen kommt es mehr als bei den stärker regulierten Tierversuchen in den Life Sciences zu tierschutzrelevanten Verstössen.	Alten Verordnungstext belassen.
Art. 199 ⁴	Es stellt sich die Frage, wie es mit Ausbildungen, die zugleich Weiterbildungen sind, umgegangen werden soll. Die kantonale Behörde soll ja fortan die Fortbildungen, nicht aber Ausbildungen anerkennen. Braucht es für diese dann eine Anerkennung von BLV und kantonalen Behörden? Erfolgt die Anerkennung der im Europäischen Ausland erfolgten Grundausbildung für Versuchsdurchführende und Versuchsleitende mit der neuen Regelung immer noch durch die kantonalen Veterinärbehörden?	
Art. 200 a, ¹	Es ist vorgesehen, dass das SBFi ausländische Berufsqualifikationen anerkennt. Wie ist es mit den Aus- und Weiterbildungskurse im Versuchstierbereich? Die wurden bislang allerdings von den kantonalen Veterinärämtern anerkannt. Bislang mussten Forschende, die einen FELASA B-Kurs im europäischen Ausland absolviert hatten, lediglich einen Auffrischkurs über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden	

	belegen.	
Art. 200 a, ²	Bitte auf Abkürzungen wie SBFI und BBG verzichten und dafür ausschreiben.	
Art. 201	Bitte den Unterschied zwischen Fort- und Weiterbildung klären!	
Art. 202 ¹	<p>Die BDS rät dringend, von der Einführung von mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung (FBA) abzusehen. Die Einführung hätte erheblichen Mehraufwand zur Folge, den die Kursanbieter mit ihrem derzeitigen Personalbestand nicht leisten könnten. Ausserdem müssten die Kosten für die Ausbildung nach oben angepasst werden.</p> <p>Wir plädieren dafür, die derzeitige Regelung beizubehalten.</p>	
Art. 209a ²	Private Adressen von Personen, die im Tierversuchsbereich arbeiten, sind hochsensibel, da diese Personen potenziellen Angriffen aus militanten Tierschutzkreisen ausgesetzt sind. Die BDS rät deshalb dringend davon ab, Privatadressen zu erfassen. Wir sehen nicht, worin der Mehrwert solcher Informationen bestehen soll.	
Anhang 2, Tabelle 1, Zeile 18	Diese Änderung trägt, anders als die bestehende Regelung, der Sozialstruktur der Tupaia in stabiler Paarbeziehung Rechnung. Sie hebt eine ungewollte Lenkungswirkung auf, welche die Haltung an Primaten (Marmosetten) gegenüber Tupaia (nicht-Primaten) stark begünstigt hatte. Die geplante Änderung ist zu begrüßen und wird unterstützt.	
	Bestimmungen für Fische im Tierversuchsbereich fehlen. Zebrafische werden in der Forschung immer wichtiger.	

3 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 11, e	Siehe unsere Bemerkungen zu Art. 190 in der TSchV. Die Ausbildung für Fachpersonal Tierversuche soll so wie bis anhin beibehalten werden. Allenfalls kann eine schriftliche Prüfung durchgeführt werden.	e. das Fachpersonal Tierversuche
Art. 26	Die Tierschutzbeauftragten können unmöglich die Verantwortung für die korrekte Planung und Durchführung von Tierversuchen sowie für die Einhaltung der 3R-Prinzipien übernehmen.	Das Ziel der Ausbildung nach Art. 129 b, Absatz 1 muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden. <u>Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte ist es, dass sie in der Lage sind, ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne Instanz nachzukommen. Ihre Ausbildung entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.</u>
Art 58	Siehe unsere Bemerkungen zu Art. 201 TSchV. Allenfalls lassen sich schriftliche Prüfungen durchführen. Für mündliche Prüfungen fehlen zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen.	In diesem Punkt sollte die bisherige Verordnung bestehen bleiben.
Art. 60	Sollte die FBA eingeführt werden, stellen sich folgende Fragen:< 1. Werden die derzeitigen Ausbildungsstätten als Ausbilder anerkannt werden? 2. Müssen Sprecher und Tutoren der Kurse ebenfalls eine Ausbildung für Ausbilder vorweisen? Wir vermuten, dass in diesem Falle die Rekrutierung	Art. 60 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten 1 Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. Im

	einer genügenden Anzahl von Fachleuten, insbesondere für Kurse im Bereich von Nicht-Nagern, praktisch unmöglich wird. Im Bereich der Versuchstierkunde sind Sprecher und Tutoren mit der Forschung und Lehre betraut. Deshalb sollte für sie eine Ausnahmeregelung ins Auge gefasst werden.	<u>Versuchstierbereich gelten diese Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Experten, die von den ausbildenden Institutionen gestellt werden, als gegeben.</u> <u>4 Absatz 2 und 3 gelten nicht für Fahrpersonal Tierversuche, da hier nur schriftliche Prüfungen erfolgen.</u>
Art. 61 – 63, 65	Wie bereits vermerkt, plädieren wir dafür, dass keine mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Deshalb sollte das Fachpersonal für Tierversuche an dieser Stelle von der Regelung ausgenommen werden.	Das Fachpersonal für Tierversuche ist von dieser Regelung ausgenommen
Art. 64 ¹	Eine dreimonatige Wartefrist nach dem Ablegen einer schriftlichen Prüfung ist zu umständlich, nicht nötig und erschwert den Alltag in der Praxis.	Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens drei Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung möglich. <u>Für Fachpersonal Tierversuche ist es möglich, kurz nach der nicht bestandenen Prüfung diese zu wiederholen.</u>
Art. 66 ¹	Wie bereits mehrfach ausgeführt, sollte auf mündliche Prüfungen verzichtet werden.	Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <u>Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.</u> I
Art. 67	Wie bereits mehrfach ausgeführt, sollte auf mündliche Prüfungen verzichtet werden. Für die schriftliche Prüfung werden stichprobenartig Fragen gestellt. Selbstverständlich muss jeder Prüfling sich auf alle Stoffgebiete vorbereiten.	1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. <u>2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung über das Stichprobenprinzip alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.</u>

4

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Susanne E. Ulbrich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich, Gruppe Tierphysiologie, Institut für Agrarwissenschaften
Adresse, Ort : Universitätstr. 2, 8092 Zürich
Kontaktperson : Susanne E. Ulbrich
Telefon : 044 632 27 21
E-Mail : seu@ethz.ch
Datum : 30.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Als Bereichsleiterin und Professorin für Tierphysiologie der ETH äussere ich mich gern zur Einführung der neuen Funktion Tierschutzbeauftragter für Tierversuche .

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Gern nehme ich Bezug auf die Zuständigkeiten des Tierschutzbeauftragten (Art. 129, 129 a und Erläuterungen)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129	Eine konsistente Begrifflichkeit muss gewahrt werden: "Tierschutzverantwortlicher" sollte durch "Tierschutzbeauftragten" ersetzt werden.	Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestimmen. In Betrieben, die mehrere Abteilungen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen umfassen ist eine (zentrale) Tierschutzbeauftragte oder ein (zentraler) Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Auf Empfehlung des BLV haben Hochschulen und Industriebetriebe, die Tierversuche durchführen, solche Fachpersonen bezeichnet, die im Bewilligungsprozess unter Anwendung von E-Tierversuche und als Ansprechpartner der kantonalen und BLV-Fachstellen eine wichtige Rolle spielen. Bisher fehlt jedoch in der Tierschutzverordnung die entsprechende Funktionsbeschreibung und Kompetenzregelung der Tierschutzverantwortlichen Tierschutzbeauftragten.
Art. 129a und Erläuterungen	Die Einhaltung der 3R sowie des Wohls der Versuchstiere liegt im Interesse des Forschenden. In der vorgeschlagenen Fassung wäre der Tierschutzbeauftragte verantwortlich, dass jeweils die geeignetsten Methoden in der Versuchsplanung abgewogen werden. Hierfür ist jedoch die neueste Fachexpertise nötig – zum einen, die Versuchsfrage adäquat zu adressieren und dann gegenüber Alternativen abzuwägen, um das Versuchsziel zu erreichen. Dies ist wegen den Herausforderungen des jeweiligen Forschungsfeldes nur an der vordersten Front der Wissenschaft möglich, dh nur wenn der Tierschutzbeauftragte selber Forscher ist, wird er dieses adäquat beantworten können.	1. Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass: a. die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind; b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden. Bereichsleitende und Versuchsleitende sollen bei der Erarbeitung von Bewilligungsgesuchen in Bezug auf die Tierschutzanforderungen beraten werden. 2. Die oder der Tierschutzbeauftragte kann bei tierschutzrelevanten Missständen betriebsinterne Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137. Erläuterung Art. 129a - Art. 129b Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den

	<p>Durch die kompetitive Forschungsmittelinwerbung wird sichergestellt, dass die Expertise beim Forschenden vorhanden ist – der Tierschutzbeauftragte muss sich diesem Wettbewerb nicht aussetzen und wird auch an diesem nicht gemessen. Von ihm kann nicht verlangt werden, dass er das Feld hinreichend exzellent kennt, um gemäss 3R auch tatsächlich richtig zu entscheiden.</p> <p>Der Tierschutzbeauftragte soll begleitende und beratende Funktion für den Forschenden einnehmen und Aspekte einbringen, die allgemeine Gültigkeit haben im Umgang mit 3R. Er darf nicht in die Lage geraten, über ein Forschungsvorhaben entscheiden zu dürfen oder zu müssen bzw verantwortlich hierfür zu sein. Die Autonomie der Forschung wäre davon erheblich eingeschränkt. Für den Forschungsstandort Schweiz kann dies nicht von Interesse sein, den Forschenden dieses Gut abzusprechen.</p> <p>Der Bereichsleiter ist für das Einhalten der Vorschriften im Umgang mit Tieren in Haltungen und im Versuch verantwortlich und ist zudem weisungsbefugt gegenüber seinen Mitarbeitern. Er trägt zudem Verantwortung für die sachgerechte Verwendung der Mittel, die für die Versuche zur Verfügung stehen. Der Bereichsleiter ist zudem an der ETH auch direkter Vorgesetzter der Versuchsleiter und Versuchsdurchführenden, verantwortet deren Planung und tierschutzkonforme Durchführung des Projekts und das direkte Arbeiten mit den Tieren im Versuch.</p> <p>Mit der geplanten Zuschreibung der gesetzlichen Verantwortung über die Planung und tierschutzkonforme Durchführung der Tierversuche durch den Tierschutzbeauftragten erhält letztgenannter Weisungsbefugnis über Personen, die ihm organisatorisch nicht zugeordnet sind. Es könnte somit zu Widersprüchen kommen, die ausserhalb des eigentlichen Kerngebiets, der Sicherung des Tierschutzes beim Umgang mit genehmigten Tierhaltungen und Tierversuchen, liegen.</p>	<p>Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche. Bezüglich Bei tierschutzrelevanten Missständen der Erfüllung der 3R-Anforderungen sollen sie auch Weisungsrecht gegenüber den Versuchsleitern haben. Sie beraten Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter und versuchsdurchführende Personen insbesondere bei der Umsetzung der 3R-Anforderungen und sind in dieser Hinsicht für die kantonalen Bewilligungsstellen die zentralen Ansprechpersonen im Betrieb. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen sie über mindestens die gleiche fachliche Qualifikation verfügen wie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Fazit: Die Tierschutzbeauftragten sollen für den Tierschutz in den Institutionen zuständig sein und bei Tierhaltungen und Tierversuche die für Tierversuche verantwortlichen Personen (Bereichsleiter, Tierversuchsleiter, Tierversuchsdurchführende) für die Methoden im Sinne von 3R sensibilisieren und kompetent beraten. Sie sollen betriebsintern bei tierschutzrelevanten Missständen Weisungen erteilen und dadurch darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Der Tierschutzbeauftragte soll nicht die Verantwortung für die Planung und Ausführung der einzelnen Versuche tragen und Weisungsbefugnis über alle mit Tieren umgehenden Personen haben.</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Institute für Biomedizinische Technik, Animal Imaging Center (MRI)
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Wolfgang-Pauli-Str. 27
Kontaktperson : Aileen Schröter
Telefon : 0041 44 633 26 46
E-Mail : schroeter@biomed.ee.ethz.ch
Datum : 12.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Rolle der/s Tierschutzbeauftragten betreffend, v.a. Übernahme von juristischer Verantwortung für Ausführung der Tierversuche unter Einhaltung der Tierschutzbestimmungen (Art. 129a) nicht realistisch bzw. praktisch nicht umzusetzen im Rahmen der ETH, da Tierschutzbeauftragte(r) bei der grossen Anzahl der zu verantwortenden Tierexperimente aller beteiligten Forschungsgruppen der gesamten ETH nicht kontrollierend tätig sein könnte

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 129a Absatz 1</p>	<p>In solch einer grossen Organisationseinheit wie der ETH ist es praktisch unmöglich, den Überblick und die Kontrolle über die durchgeführten Experimente zu behalten. Damit kann man eine einzelne Person, die als Tierschutzbeauftragte(r) fungieren soll, nicht für die Einhaltung der Tierschutzregulationen bei allen Tierexperimenten juristisch verantwortlich machen. Niemand würde diese Verantwortung übernehmen wollen. Dies würde auch bedeuten, dass die/der Tierschutzbeauftragte bereits während der Formulierung der tierexperimentellen Forschungsgesuche vollumfängliches Verständnis für alle Fragestellungen und Forschungsthemen haben sollte, damit sie/er korrekt einschätzen kann, wie adequat vorgeschlagene Versuchsplanungen sind. Nur dann könnte und müsste sie/er schon auf der Ebene der Gesuchstellung intervenierend und ggf. verhindernd eingreifen, um sich später selbst vor der Übernahme der juristischen Verantwortung für unsinnig geplante bzw. durchgeführte Experimente zu schützen. Bei der Komplexität der heutigen Forschungsfragen ist diese Expertise jedoch nicht realistisch: man kann nur Spezialist für eine begrenzte Anzahl von Themen sein.</p> <p>Es stellt sich die Frage, was die Funktion der einst definierten LAWOs (LOCAL animal welfare officers) ist. Diese würden sich für die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Massnahmen bei der Durchführung der Experimente eignen bzw. könnten diese Rolle praktisch durchführen. Jedes Labor bzw. Institut hat ohnehin bereits mindestens einer Person diese Rolle zugeteilt. Wozu gibt es diese Rolle denn sonst? Zum Hochladen von Weiterbildungszertifikaten auf der etv-Plattform?</p>	
<p>Art. 129 Absatz 2</p>	<p>Die Weisungsbefugnis der/s Tierschutzbeauftragten sollte sich maximal auf Versuchsleiter oder LAWOs (local animal welfare officer, pro Labor/Institut einer) beschränken. Versuchsleiter und LAWO sollten wiederum</p>	

	Weisungsbefugnis der ihnen unterstellten, die Tierexperimente durchführenden Personen haben.	
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b	Die ETH ist als Institution zu gross, um einer einzigen Tierschutzbeauftragten die juristische Verantwortung für das Wohlergehen der Versuchstiere bei den Tierversuchen zu überlassen. LAWOs sind zu berücksichtigen (siehe oben)	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dr. Barbara Drews/ETH Zürich/Institut für Agrarwissenschaften
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Universitätstrasse 2, Zürich
Kontaktperson :
Telefon :
E-Mail : barbara.drews@usys.ethz.ch
Datum : 26.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1	Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Bewilligungsgesuche ist gesetzlich nicht geregelt. Nach allgemeiner Auffassung ist hierfür der Versuchsleiter sowie der Bereichsleiter verantwortlich. Der Tierschutzbeauftragte sollte die Vollständigkeit der Anträge überprüfen und die Gesuchsteller auf Fehler hinweisen. Die Verantwortlichkeit für Vollständigkeit liegt jedoch bei letzteren.	Der/die Tierschutzbeauftragter hat die Pflicht, die Gesuche vor Einreichung auf die formale Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf die Konformität mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften überprüfen. Die letztendliche Verantwortung für die Vollständigkeit der Gesuche obliegt den Gesuchstellern.
Art. 129 Absatz 2	<p>Die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen ist nach SchTSchVO klar geregelt und unterliegt der Zuständigkeit der Bereichsleiterin (vgl. Art 130 SchTSchVO). Dies ist aufgrund der Komplexität der verschiedenen Versuchsanordnungen, welche unterschiedlichste Spezies umfassen und daher eine spezifische Fachkenntnis erfordern, vernünftig und organisatorisch durchführbar.</p> <p>Die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten sind gesetzlich nicht klar geregelt. Nach meiner Auffassung sollte der Tierschutzbeauftragte nicht Aufsichtsperson sein, sondern eine kompetente, beratende Funktion innehaben und die Selbstkontrolle der jeweiligen Einrichtung, die Versuche an Tieren durchführt, unterstützen. Der Tierschutzbeauftragte sollte in seiner Einrichtung weder weisungsgebunden sein, noch den verlängerten Arm der Behörde darstellen. Eine Doppelfunktion des Tierschutzbeauftragten als beratende und weisungsbefugte Person würde einer vertrauensvollen Kooperation zwischen Versuchseinrichtung und Behörde entgegenwirken.</p>	

<p>Erläuterung Art. 129a - Art. 129b</p>	<p>Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen sollte weiterhin beim Versuchsleiter verbleiben. Der Versuchsleiter ist mit den Spezifitäten seines Forschungsgebietes am besten vertraut. Aufgrund der Fachkenntnis des Versuchsleiters auf seinem Gebiet ist dieser befähigt, die Verantwortung für die Tierschutzanforderungen zu übernehmen. Die Überwachung und Überprüfung der Tierschutzanforderungen sowohl bei Planung als auch bei Ausführung der Tierversuche würde bedeuten, dass vor allem grössere Forschungseinrichtungen mehrere Tierschutzbeauftragte einstellen müssten, um die jeweils spezifischen Bedürfnisse der unterschiedlichen Versuchstiere kompetent beurteilen zu können. Dieser Aufgabenbereich und die damit verbundene Verantwortung wäre für eine einzelne Person nicht tragbar. Zudem ist die Entbindung der Verantwortung der Versuchsleiter kein adäquates Mittel zur Stärkung des Tierschutzes, sondern würde diesem sogar entgegenwirken, da sich der Bereichsleiter und der Versuchsleiter nicht mehr wie bisher mit Güterabwägung auseinandersetzen müssten. Eine Überladung des Aufgabengebietes und der Verantwortung des Tierschutzbeauftragten steht seiner ureigenen Kompetenz, nämlich der unabhängigen Beratung in tierschutzrelevanten und rechtlichen Belangen, entgegen. Das Einschalten einer Zwischenperson bezüglich der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung zwischen Behörde und Gesuchsteller ist einem konstruktiven und zeiteffektiven Prozessablauf nicht zuträglich. Art. 137 TSchVO legt klar fest, dass die Unerlässlichkeit des Tierversuchs von den Gesuchstellern dargelegt werden muss. Nur diese sind mit ihrem Forschungsfeld so vertraut, dass sie die notwendigen Methoden wählen können um ein Versuchsziel unter Einhaltung der 3R-Richtlinien erreichen zu können.</p>	<p>Der Bereichsleiter und der Versuchsleiter sind für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche verantwortlich.</p> <p>Der Tierschutzbeauftragte sollte die Gesuchsteller beraten im Hinblick auf tierschutzrelevante als auch administrative Aspekte und somit den Prozess der Gesuchsstellung optimieren.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dr. Barbara Drews/ETH Zürich/Institut für Agrarwissenschaften
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Universitätstrasse 2, Zürich
Kontaktperson :
Telefon :
E-Mail : barbara.drews@usys.ethz.ch
Datum : 26.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1	Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Bewilligungsgesuche ist gesetzlich nicht geregelt. Nach allgemeiner Auffassung ist hierfür der Versuchsleiter sowie der Bereichsleiter verantwortlich. Der Tierschutzbeauftragte sollte die Vollständigkeit der Anträge überprüfen und die Gesuchsteller auf Fehler hinweisen. Die Verantwortlichkeit für Vollständigkeit liegt jedoch bei letzteren.	Der/die Tierschutzbeauftragter hat die Pflicht, die Gesuche vor Einreichung auf die formale Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf die Konformität mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften überprüfen. Die letztendliche Verantwortung für die Vollständigkeit der Gesuche obliegt den Gesuchstellern.
Art. 129 Absatz 2	<p>Die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen ist nach SchTSchVO klar geregelt und unterliegt der Zuständigkeit der Bereichsleiterin (vgl. Art 130 SchTSchVO). Dies ist aufgrund der Komplexität der verschiedenen Versuchsanordnungen, welche unterschiedlichste Spezies umfassen und daher eine spezifische Fachkenntnis erfordern, vernünftig und organisatorisch durchführbar.</p> <p>Die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten sind gesetzlich nicht klar geregelt. Nach meiner Auffassung sollte der Tierschutzbeauftragte nicht Aufsichtsperson sein, sondern eine kompetente, beratende Funktion innehaben und die Selbstkontrolle der jeweiligen Einrichtung, die Versuche an Tieren durchführt, unterstützen. Der Tierschutzbeauftragte sollte in seiner Einrichtung weder weisungsgebunden sein, noch den verlängerten Arm der Behörde darstellen. Eine Doppelfunktion des Tierschutzbeauftragten als beratende und weisungsbefugte Person würde einer vertrauensvollen Kooperation zwischen Versuchseinrichtung und Behörde entgegenwirken.</p>	

<p>Erläuterung Art. 129a - Art. 129b</p>	<p>Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen sollte weiterhin beim Versuchsleiter verbleiben. Der Versuchsleiter ist mit den Spezifitäten seines Forschungsgebietes am besten vertraut. Aufgrund der Fachkenntnis des Versuchsleiters auf seinem Gebiet ist dieser befähigt, die Verantwortung für die Tierschutzanforderungen zu übernehmen. Die Überwachung und Überprüfung der Tierschutzanforderungen sowohl bei Planung als auch bei Ausführung der Tierversuche würde bedeuten, dass vor allem grössere Forschungseinrichtungen mehrere Tierschutzbeauftragte einstellen müssten, um die jeweils spezifischen Bedürfnisse der unterschiedlichen Versuchstiere kompetent beurteilen zu können. Dieser Aufgabenbereich und die damit verbundene Verantwortung wäre für eine einzelne Person nicht tragbar. Zudem ist die Entbindung der Verantwortung der Versuchsleiter kein adäquates Mittel zur Stärkung des Tierschutzes, sondern würde diesem sogar entgegenwirken, da sich der Bereichsleiter und der Versuchsleiter nicht mehr wie bisher mit Güterabwägung auseinandersetzen müssten. Eine Überladung des Aufgabengebietes und der Verantwortung des Tierschutzbeauftragten steht seiner ureigenen Kompetenz, nämlich der unabhängigen Beratung in tierschutzrelevanten und rechtlichen Belangen, entgegen. Das Einschalten einer Zwischenperson bezüglich der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung zwischen Behörde und Gesuchsteller ist einem konstruktiven und zeiteffektiven Prozessablauf nicht zuträglich.</p> <p>Art. 137 TSchVO legt klar fest, dass die Unerlässlichkeit des Tierversuchs von den Gesuchstellern dargelegt werden muss. Nur diese sind mit ihrem Forschungsfeld so vertraut, dass sie die notwendigen Methoden wählen können um ein Versuchsziel unter Einhaltung der 3R-Richtlinien erreichen zu können.</p>	<p>Der Bereichsleiter und der Versuchsleiter sind für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche verantwortlich.</p> <p>Der Tierschutzbeauftragte sollte die Gesuchsteller beraten im Hinblick auf tierschutzrelevante als auch administrative Aspekte und somit den Prozess der Gesuchsstellung optimieren.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gisela Kuhn, Institut für Biomechanik, ETH Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Leopold-Ruzicka-Weg 4, 8093 Zürich
Kontaktperson : Gisela Kuhn
Telefon : 044 633 60 31
E-Mail : gakuhn@ethz.ch
Datum : 1.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen: Wenn ich den Gesetzestext nicht falsch verstehe, werden dem Tierversuchsbeauftragten neu die Verantwortlichkeiten des Versuchsleiters übertragen. Er ist letztendlich für die Gesuchstellung, Versuchsplanung und für die ordnungsgemässe Ausführung der Versuche verantwortlich. Meiner Ansicht nach wird seine Aufgabe hiermit aber falsch verstanden. Ich finde es nicht richtig, wenn man dem Tierschutzbeauftragten die Verantwortlichkeiten der Versuchsleiter überträgt, wie Versuchsplanung, Gesuchstellung und Ausführung der Tierversuche. Diese Verantwortlichkeiten sollten bei den Versuchsleitern bleiben, da sie ihr Forschungsgebiet besser kennen, ebenso die angewandten Methoden, aber auch ihre Mitarbeiter. Aufgabe des Tierschutzbeauftragten sollte es sein, bei der Versuchsplanung und Gesuchstellung zu beraten, aber auch gewisse Kontrollfunktionen auszuüben (so sollte kein Gesuch ohne, dass er es geprüft hat, eingereicht werden). Ausserdem sollte er auch bei der Versuchsdurchführung beraten und in einem gewissen Ausmass die ordnungsgemässe Ausführung kontrollieren. Dafür muss er gegenüber Versuchsleitern und Versuchsdurchführenden weisungsberechtigt sein. Er kann aber nicht die letzte Verantwortung tragen und im Zweifelsfall die Person sein, die juristisch ihren Kopf hinhalten muss. Dafür ist er einerseits fachlich nicht immer kompetent (er kann nicht in allen Forschungsgebieten einer grösseren Universität die neueste Literatur und Methoden aller Forschungsgebiete kennen), als auch bei einem grösseren Betrieb einfach nicht in der Lage. Wie soll eine Person für das korrekte Arbeiten von hunderten Mitarbeitern verantwortlich sein? Das ist nicht möglich, dann müsste es wesentlich mehr Tierschutzbeauftragte geben. Deshalb sollte in erster Linie der Versuchsleiter weiterhin diese Verantwortung tragen. Der Tierschutzbeauftragte sollte auf alles ein Auge haben, kontrollierend durch den Betrieb gehen, und im Fall von Missständen eingreifen, wofür er weisungsbefugt sein muss. Und zwar gegenüber allen beteiligten Mitarbeitern (Versuchsleiter, Versuchsdurchführende, Tierpfleger). Dafür muss er unabhängig sein (insbesondere von den Bereichsleitern) und nur der Betriebsführung berichten müssen. Ausserdem sollte der Tierschutzbeauftragte Vertrauensperson sein, der Missstände von Mitarbeitern vertraulich gemeldet werden können.

Tierschutzbeauftragte können nur funktionieren, wenn sie nicht der allgemeine Sündenbock und das prädestinierte Bauernopfer sind. Wenn das nicht sichergestellt ist, wird man keine Tierschutzbeauftragten mehr finden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1 a	Ist es notwendig, dass der Tierschutzbeauftragte die Vollständigkeit prüft? Ein unvollständiges Gesuch wird zurückgewiesen, dann dauert es eben länger, bis die Forscher anfangen können. Andererseits, wenn man den Behörden/Kommission solches Hin und Her ersparen möchte, sollte der Tierschutzbeauftragte auch auf konsistente Angaben prüfen und kontrollieren, ob alles am richtigen Ort eingetragen ist. Oft sind Angaben zwar da, aber nicht unter dem Punkt, an dem sie gefragt sind, was sehr mühsam für die Mitglieder der Kommission ist.	Der Tierschutzbeauftragte prüft die Gesuche auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit (Konsistente Angaben bzgl. Tierzahlen, Versuchsablauf usw.) und korrektes Ausfüllen des Gesuchsformulars
Art. 129a Absatz 1 b	Hier ist der Tierschutzbeauftragte meiner Ansicht nach überfordert. Kann der Tierschutzbeauftragte z.B. einer Universität diese Verantwortung übernehmen? Er müsste dann die Literatur zu allen Forschungsgebieten	Der Tierschutzbeauftragte prüft im Rahmen seiner Kenntnisse bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden und

	<p>kennen und vor allem auch was die Methoden betrifft, auf dem aktuellen Stand sein. Dies ist eher die Aufgabe der Versuchsleiter, sie arbeiten in dem Forschungsgebiet. Bei anderen Punkten, z.B. allgemeine Versuchsplanung oder Überwachung der Tiere wird der Tierschutzbeauftragte möglicherweise mehr Erfahrung haben als der Versuchsleiter und sollte diese selbstverständlich einbringen können.</p> <p>Ich halte es deshalb für sinnvoll, wenn der Tierschutzbeauftragte jedes Gesuch auf Erfüllung des Art. 137 prüft, er Dinge, die ihm nicht richtig erscheinen aber mit dem Versuchsleiter und evtl. weiteren Fachpersonen klärt. Ihn voll für die komplette Erfüllung von Art. 137 verantwortlich zu machen, ist nicht fair.</p> <p>Wenn er allerdings der Meinung ist, dass Art. 137 nicht erfüllt wird, sollte er das Recht haben, die Einreichung des Gesuches zu unterbinden und entsprechende Änderungen zu verlangen, wie es Absatz 2 ja vorschreibt.</p>	<p>klärt offene Punkte mit dem Versuchsleiter und/oder weiteren Fachpersonen.</p>
<p>Art. 129 Absatz 2</p>	<p>Bezieht sich das nur auf die Versuchsplanung/Gesuchstellung? Die Erläuterung klingt anders.</p>	<p>Hier müsste noch ein Absatz 3 angefügt werden: Der Tierschutzbeauftragte ist gegenüber allen an Tierversuchen beteiligten Personen bezüglich der Versuchsdurchführung weisungsbefugt.</p>
<p>Erläuterung Art. 129a - Art. 129b</p>	<p>Wird hier nur die Verantwortlichkeit Bereichsleiter – Tierschutzbeauftragter geklärt? Der Versuchsleiter sollte hier auch einbezogen werden. Inwieweit werden seine Verantwortlichkeiten dem Tierschutzbeauftragten übertragen? Ich finde es nicht ok, wenn die Versuchsleiter komplett entlastet werden.</p> <p>Art. 129 habe ich so verstanden, dass er die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten beim Erstellen/Einreichen eines Gesuches (sprich bei der Versuchsplanung) regelt. Gemäss Erläuterungen ist er nun auch für die gesetzeskonforme Ausführung der Tierversuche zuständig.</p> <p>Art 137 sagt eigentlich auch nur etwas darüber, was ein Gesuch erfüllen muss, nichts darüber, wie Tierversuche durchgeführt werden müssen. Deshalb ist mir unklar, warum hier auch die Ausführung erwähnt ist. Warum sollen die Tierschutzbeauftragten nur Weisungsrecht bezüglich 3R haben?</p> <p>Ich fände es sehr gut, wenn der Tierschutzbeauftragte auch die Ausführung der Versuche kontrollieren kann und bei Missständen volles Weisungsrecht hat und eingreifen kann! Aber das sehe ich unabhängig von den hier</p>	<p><i>Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter, dem Versuchsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Versuchsleiter sind für die Planung der Tierversuche gemäss Art 137 verantwortlich, wobei sie von den Tierschutzbeauftragten unterstützt werden. Die Tierschutzbeauftragten kontrollieren alle Gesuche und entscheiden letztendlich über deren Einreichung. Ferner kann der Tierschutzbeauftragte die ordnungsgemässe Durchführung der Versuche kontrollieren.</i></p>

	<p>diskutierten Artikeln, dies müsste unbedingt eigenständig ganz deutlich im Gesetzestext stehen.</p> <p>Unfair wäre es aber, dem Tierschutzbeauftragten die volle Verantwortung dafür zu übertragen, dass alle Tierversuche von allen Mitarbeitern (hier kann es sich ja um mehrere Hundert Personen handeln) eines Unternehmens/einer Institution korrekt durchgeführt werden. Dies kann keine einzelne Person gewährleisten, sondern diese Verantwortung muss auf eine grössere Anzahl Personen verteilt sein, nämlich den Versuchsleitern.</p> <p>Sinnvoll wäre es, wenn der Tierschutzbeauftragte bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz auf allen Leveln eingreifen kann, Versuchsleiter, Versuchsdurchführende, Tierpfleger. Dann müsste aber auch klar geregelt sein, wie er vorgehen muss, wann wer informiert werden muss (z.B. zuständiger Versuchsleiter, Bereichsleiter und notfalls auch deren Vorgesetzte), wobei dies innerhalb eines Betriebes entsprechend dessen Struktur geregelt sein muss. Auch sollte der Tierschutzbeauftragte als Vertrauensperson für alle an Tierversuchen Beteiligte als Vertrauensperson zur Verfügung stehen, z. B. wenn ein Versuchsdurchführender der Meinung ist, dass sein Versuchsleiter ihn nicht richtig betreut, oder er was Unerlaubtes tun muss.</p>	
<p><u>Art. 202, Abs.1</u> <u>sowie Art. 58-67</u> <u>Verordnung des</u> <u>EDI über</u> <u>Ausbildungen in</u> <u>der Tierhaltung</u> <u>und im Umgang</u> <u>mit Tieren</u></p>	<p>Eine mündliche Prüfung aller Teilnehmer von LTK Modul 1 ist unrealistisch. Wann sollte die stattfinden? Es müssten über Wochen nach dem Kurs noch Leute zur Prüfung einbestellt werden.</p> <p>Besser ist eine ausführliche schriftliche Prüfung.</p> <p>Wichtig finde ich es, dass Teilnehmer, die sich im praktischen Kursteil als absolut unfähig (oder unwillig) erweisen, den Kurs nicht bestehen, wie es ja auch zumindest an der Uni Zürich gehandhabt wird. Das könnte aber ruhig auch im Gesetz stehen.</p>	

--	--	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Vladimir Prelog Weg 4, 8093 Zürich
Kontaktperson : Dr. Roman Spörri
Telefon : 044 632 47 90
E-Mail : roman.spoerri@micro.biol.ethz.ch
Datum : 6. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Die vorgeschlagenen Änderungen von Verordnungen im Veterinärbereich betreffend dem Tierversuchswesen würden keinerlei positive Auswirkungen für die Versuchstiere haben, sie würden einzig zu einem erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand für die betroffenen Organisationen führen. Dies kann kaum der Sinn der Verordnung sein.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1	<p>In der Gesamtheit würde die vorgeschlagene Verordnung bedeuten, dass die/der Tierschutzbeauftragte über das Forschungsvorhaben entscheidet. Dies ist entschieden abzulehnen und darf keinesfalls in der Kompetenz der/des Tierschutzbeauftragten liegen. Es wäre dies zudem ein schwerer Eingriff in die Unabhängigkeit der Forschung.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass die/der Versuchsleiter die fachlich/wissenschaftlich am besten qualifizierte Person für das jeweilige Unterfangen ist. Gleichermassen ist die/der Tierschutzverantwortliche die bestqualifizierte Person betreffend Tierschutzbelangen, jedoch ohne jeden Zweifel nicht was die wissenschaftlichen Aspekte anbelangt. Die Wahl der Methoden, der Interpretation der Daten und der zeitlichen Gestaltung der Versuche muss daher zwingend bei der Versuchsleiterin oder dem Versuchsleiter liegen. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass die Tierversuche von bestmöglicher Aussagekraft sind. Der Erkenntnisgewinn würde dadurch beeinträchtigt was sich zwingend negativ auf das Resultat der Güterabwägung auswirken würde. Dies könnte im Extremfall bedeuten, dass ein Forschungsvorhaben nicht durchgeführt werden darf, weil amtlich verordnet „schlechte“ Wissenschaft gemacht werden muss (da die/der Tierschutzbeauftragte unmöglich die fachlich bestqualifizierte Person sein kann), und daher der Erkenntnisgewinn zu klein wäre um das Forschungsvorhaben zu rechtfertigen.</p> <p>Es ist offensichtlich, dass die/der Tierschutzbeauftragte (nebst den fachlichen Kenntnissen betreffend Tierschutz) unmöglich auf dem neusten Stand der Kenntnisse in allen Fachgebieten sämtlicher betroffenen Versuchsleiter sein kann. Gleiches gilt für die Wahl der Methoden und die Beurteilung der Daten: Die/der Tierschutzbeauftragte kann keinesfalls auf dem besten & neusten Stand der Methoden und Datenbeurteilung sämtlicher Forschungsgebiete der</p>	Art. 129a, Absatz 1 b sollte gestrichen werden. (Die Verantwortlichkeit zur Erfüllung des Art. 137 der Tierschutzverordnung sollte weiterhin in der Verantwortung der/des Versuchsleiters liegen.)

	<p>zugeordneten Versuchsleiter sein. Wäre dies möglich, käme dies einer fachliche Degradierung der Versuchsleiter gleich.</p> <p>Gemäss dem in die Vernehmlassung geschickten Art. 129a, Absatz 1 würde die/der Tierschutzbeauftragte <i>de facto</i> über die Durchführung des Forschungsvorhaben entscheiden (Beurteilung des unerlässlichen Masses des Forschungsvorhabens gemäss Art. 137). Die Unabhängigkeit der Forschung kann somit nicht gewährleistet werden. Die/der Tierschutzbeauftragte soll daher nicht über das Forschungsvorhaben gemäss Art. 137 entscheiden können.</p> <p>Art. 129a, Absatz 1 b sollte gestrichen werden. Die Verantwortlichkeit zur Erfüllung des Art. 137 der Tierschutzverordnung sollte weiterhin in der Verantwortung der/des Versuchsleiters liegen, d.h. die Beurteilung des unerlässlichen Masses des Forschungsvorhabens sollte nicht Teil der Zuständigkeit der/des Tierschutzbeauftragten sein.</p>	
Art. 129a Absatz 2	<p>Da die/der Tierschutzbeauftragte wie oben ausgeführt (Kommentare/Bemerkungen Art. 129a, Absatz 1) unmöglich auf dem aktuellsten Stand sämtlicher Fachgebiete der Forschungsvorhaben der zugeordneten VersuchsleiterInnen sein kann, macht eine Weisungsbefugnis der/des Tierschutzbeauftragten gegenüber den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern keinen Sinn. Die Rolle der/des Tierschutzbeauftragten ist durchaus wichtig, sollte jedoch beratender Natur sein und sich auf Tierschutzbelange beschränken und ausdrücklich nicht die wissenschaftlichen Aspekte (Beurteilung des unerlässliche Masses des Forschungsvorhabens, Methodenwahl, Beurteilung der Daten, zeitliche Staffelung, etc.) umfassen. De facto wissenschaftliche Weisungsbefugnisse sind strikt abzulehnen.</p>	<p>Art. 129a Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. Alternativ könnte folgender Wortlaut verwendet werden: Die oder der Tierschutzbeauftragte berät die Versuchsleiterinnen und den Versuchsleitern in tierschützerischen Belangen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 137.</p>
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b	<p>Die/der Tierschutzbeauftragte kann und soll die juristische Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzes bei der Planung und Ausführung nicht tragen. Die Verantwortung für die Führung der Tierversuchsausführenden Personen liegt offensichtlich nicht bei der/dem Tierschutzbeauftragten, sondern bei der/dem VersuchsleiterIn. Es ist daher</p>	

	<p>strikt abzulehnen, dass die/der Tierschutzbeauftragte die juristische Verantwortung für die Tierversuchsaktivitäten der Tierversuch-ausführenden Personen übernehmen muss. Ansonsten sind Konflikte betreffend der Zuständigkeiten unausweichlich (Verantwortungsbereich Vorgesetzte/Versuchsleiter vs Tierschutzbeauftragter). Es ist hinzuzufügen, dass viele der im Tierversuchswesen aktiven Organisationen gross sind, und die/der Tierschutzbeauftragte daher die juristische Verantwortung für eine sehr grosse Anzahl von Personen tragen würde (oftmals im Bereich von mehreren Hundert Personen).</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gieri Camenisch, Departement Biosysteme D-BSSE
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Mattenstrasse 26, 4058 Basel
Kontaktperson : Gieri Camenisch
Telefon : 061 387 33 77
E-Mail : gieri.camenisch@bsse.ethz.ch
Datum : 17.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Das Schweizer Netzwerk der Tierschutzbeauftragten (AWO-N Swiss Animal Welfare Officer Network) wurde nicht in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen, obwohl es vom BLV anerkannt ist. Das ist insbesondere störend, weil die in den von der Revision betroffenen Verordnungen gemachten Veränderungen erheblichen Einfluss auf den Verantwortungsbereich des betroffenen Personenkreises hat. Es wird darum gebeten, für zukünftige Verfahren die Verteilerliste zu aktualisieren.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Revision Artikel 129:

Die Einführung der Rolle der/des Tierschutzbeauftragten wird ausdrücklich begrüsst, da diese Veränderung seitens der Forschung schon bereits früher verlangt wurde. Allerdings sind die nun gemachten Veränderungen in der Praxis so nicht umsetzbar.

Fachwissen:

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 129, wäre der/die Tierschutzbeauftragte dafür verantwortlich, dass jeweils die geeignetsten Methoden in der Versuchsplanung berücksichtigt werden. Die Kenntnis der geeignetsten Versuchsmethode verlangt jedoch grosse Fachexpertise. Die Forschungsvorhaben an der ETH Zürich sind sehr divers und häufig komplex, so dass eine Fachexpertise in allen Bereichen unmöglich durch eine zentrale Funktion gewährleistet werden kann. Das breiteste Fachwissen bringt jeweils der Professor bzw. die Forschungsgruppe mit. Um die globale führende Position der Schweiz in hoch kompetitiven Forschungsbereichen zu behalten, muss weiterhin die höchste Expertise in jedem Forschungsbereich effektiv eingesetzt werden können. Der/die Tierschutzbeauftragte soll deshalb weiterhin als beratende Funktion den Forschungsgruppen in der Planung der Versuche zur Seite stehen, jedoch nicht direkt über das Forschungsvorhaben entscheiden bzw. dafür verantwortlich sein. Damit ist auch dem Umstand der Autonomie der Forschungsgruppen sowie der freien Wahl ihrer Forschungsprojekte Rechnung getragen.

Organisation und Governance:

Der Bereichsleiter trägt die Verantwortung für die Finanzierung des Projekts und das Einhalten der Vorschriften. Er/sie ist an der ETH Zürich jeweils auch direkter Vorgesetzter der Versuchsleiter, welche die Planung und tierschutzkonforme Durchführung des Projekts bewerkstelligen, bzw. der Versuchsdurchführenden, die direkt mit den Tieren im Versuch arbeiten. Neu wird vom Gesetzgeber vorgeschlagen, dass der/die Tierschutzbeauftragte die gesetzliche Verantwortung über die Planung und tierschutzkonforme Durchführung der Tierversuche mit dem Versuchsleiter teilen soll. Damit erhält der/die Tierschutzbeauftragte implizit Verantwortung für Tätigkeiten von Personen, die ihm/ihr organisatorisch nicht unterstellt sind. Das verursacht ein deutliches Problem in der Governance da damit keine Kongruenz zwischen Kompetenzen und Aufgabenerfüllung bestehen kann. Eine Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten gegenüber Versuchsleitern/innen hinsichtlich Art. 137 (Art. 129a 2) würde nicht mit der Kompetenz zur Mitarbeiterführung der Tierversuchsleiter oder Versuchsdurchführenden einhergehen und damit kann die/der Tierschutzbeauftragte die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Massnahmen nicht umsetzen. In Organisationen sind Entscheidungs- und Weisungsrechte generell für Führungsaufgaben vorgesehen, deshalb können diese Rechte nur von den Bereichsleitern als direkte Vorgesetzte wahrgenommen werden. Nur damit kann gewährleistet werden, dass das Prinzip der Kongruenz zwischen Kompetenzen und Aufgabenerfüllung eingehalten wird und die Verantwortung für die Versuchstiere im Experiment möglichst nahe bei den mit der Versuchsdurchführung betrauten Personen ist, sprich auf Ebene der Professur.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft:

Bereits heute haben die ETH Zürich eine oder mehrere Vollzeitstellen für Tierschutzbeauftragte besetzt. Würde neu die rechtliche Verantwortung zur Einhaltung der Tierschutzanforderungen und jegliches Fachwissen in den unterschiedlichen Forschungsbereichen durch die Rolle des/der

Tierschutzbeauftragten zu gewährleisten sein, so müsste die Anzahl Stellen für Tierschutzbeauftragte um ein Vielfaches ausgebaut werden. Dies hätte massgebliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zusätzlich zu den obengenannten Auswirkungen auf die Forschungsqualität und Forschungsautonomie.

Zusammenfassend:

Die oder der Tierschutzbeauftragte soll dafür verantwortlich sein, dass die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind. Weiter soll sie oder er darauf achten, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten werden und die Versuchsleiter hinsichtlich 3R-Methoden kompetent beraten werden. Die oder der Tierschutzbeauftragte soll ebenfalls die Möglichkeit haben bei tierschutz-relevanten Missständen Weisungen zu erteilen. Der oder die Tierschutzbeauftragte soll jedoch nicht die Verantwortung für die Planung und Ausführung der einzelnen Versuche tragen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10, 1	Die Mindestanforderungen für die Haltung von experimentellen Fischen, insbesondere Zebrafischen (<i>Danio rerio</i>), werden im Anhang 2 nicht definiert. Tabelle 8 (Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen) wurde bisweilen von kantonalen Behörden mangels Alternativen zu Rate gezogen, ist aber nicht auf die Haltung von experimentellen Zebrafischen anwendbar. Insbesondere die Angaben zur Berechnung von Mindestvolumina und Besatzdichte, sind in keiner Art und Weise auf die kommerziell erhältlichen experimentellen Zebrafisch Aquarien anwendbar, entsprechen nicht der gängigen Praxis und sind auch nicht sinnvoll. Eine Anwendung dieser Mindestanforderungen auf eine Zebrafisch Haltung würde im Gegenteil zu Gesundheitsproblemen, erhöhtem Stress führen. Die TSchV sollte sich an den Vorschlägen des europäischen Zebrafisch Konsortium EuFishBioMed (http://www.eufishbiomed.kit.edu/index.php) orientieren, welches zusammen mit Mitgliedern von FELASA (Federation of Laboratory Animal Science Associations) Richtlinien für die Haltungsbedingungen erarbeitet.	Anhang 2, Tabelle 8, Anmerkungen zu Tabelle 8: d) Das Berechnungsschema ist nicht geeignet zur Berechnung der Mindestvolumina von Becken in Fischversuchsanlagen. Fischversuchseinrichtungen sollen individuell beurteilt werden und dabei die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den jeweils verwendeten Fischarten berücksichtigt werden.
129, 1	Im Falle von Ferien- oder Krankheitsbedingten Abwesenheiten ist die Stellvertretung des Tierschutzbeauftragten zu regeln.	1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so kann eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter pro Betrieb eingesetzt werden; die Stellvertretung ist zu regeln.
129 a	Die oder der Tierschutzbeauftragte kann für die formale Vollständigkeit der Bewilligungsgesuche verantwortlich sein, allerdings nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes. Dafür ist der	1 Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher , dass: a. die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind; b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften der

	Versuchsleitende verantwortlich, denn nur dieser verfügt über die nötigen Fachkenntnisse.	Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden und Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs ergriffen werden. 2 Die oder der Tierschutzbeauftragte kann im Institut oder Laboratorium Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.
179	Den Vorgang des Tötens zu überwachen, ist grundsätzlich sinnvoll. Dies ist aber überflüssig, bei automatisierten Systemen wie CO2-Tötungsanlagen für kleine Labornager, bei denen der Prozess gesteuert ist und es nicht notwendig ist, dass Durchführende den Prozess konstant überwachen. Die Zeit die dafür unnötigerweise verloren ginge, fehlt dann z.B. bei der Pflege der übrigen Tiere.	Art. 179 Fachgerechte Tötung 1 Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen, sofern die Tötung bei kleinen Labornagern nicht mit automatisierten Tötungssystemen erfolgt.
199, 4	Der Kanton soll nunmehr Fortbildungen im Tierversuchsbereich, nicht aber Ausbildungen anerkennen. Derzeit werden die äquivalente, im Europäischen Ausland gemachte Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. – leitende von den kantonalen Veterinärbehörden anerkannt. Erfolgt diese Anerkennung nun mit der neuen Regelung durch das BLV?	Um Erläuterungen im Verordnungstext wird gebeten, um allfällige Unklarheiten und Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden. Ausbildungen sollen weiterhin vom Kanton anerkannt werden.
202, 1	Die vorgesehene Neueinführung von Prüfungen für Ausbildungskurse ist in Bezug auf mündliche Prüfungen nicht umsetzbar und führt zu keiner Verbesserung der ohnehin schon vorbildlichen Ausbildung von Versuchspersonal in der Schweiz. Insbesondere die Einführung von mündlichen Prüfungen ist schlichtweg nicht durchführbar. Dies gilt gerade für Kurse mit Personal, das mit Nicht-Nagern arbeiten wird, die aufgrund der immer geringer werdenden Verfügbarkeit von Laboren und fachkundigen Lehrpersonals eh schon schwierig zu organisieren sind. Auch für die Kurse mit Personal, das mit Nagern arbeiten wird, ist die Durchführung von mündlichen Prüfungen bei 500-600 Teilnehmern pro Jahr allein in der Deutschschweiz mit dem derzeitigen Personalstand der ausbildenden Institute keinesfalls machbar. Gesamthaft wäre mit ca. 900 mündlichen Prüfungen allein in der Deutschschweiz zu rechnen, die sämtliche Fächer der Grundausbildung abdecken müssten. Das für diese mündlichen Prüfungen notwendige Prüfpersonal steht nicht im ausreichenden Mass zur Verfügung. Überdies würde die Einführung der mündlichen Prüfung Kapazitäten binden, die derzeit für wichtige Weiterbildungen z.B. im Bereich der 3R und Methodenverbesserung benötigt	Beibehaltung des alten Verordnungstextes. Keine zwingende Neueinführung von Prüfungen für Ausbildungskurse.

	<p>werden und die durch die Einführung von mündlichen Prüfungen dann nicht mehr angeboten werden könnten. Die Einführung von mündlichen Prüfungen hat ausserdem in keiner Weise einen positiven Effekt auf die Qualität der Ausbildung. Sie führt lediglich zu mehr Aufwand für die Kursanbieter und damit zu massiv gesteigerten Kosten für die Teilnehmer und Institute. Sie stellt ausserdem eine Benachteiligung des Schweizer Ausbildungsraumes dar, da vergleichbare, im Ausland gemachte Ausbildungen dort nicht mit mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden müssen.</p> <p>Die Einführung von mündlichen Prüfungen ist somit nicht zielführend und nicht sinnvoll.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Maike Heimann, ETH Zürich, Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Aus- und Weiterbildung
Bereich Labortierkunde

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH SGU, Verantwortliche für Aus- und Weiterbildung im Bereich Labortierkunde

Adresse, Ort : HCH E 16, Hochstrasse 60, 8093 Zürich

Kontaktperson : Maike Heimann

Telefon : +41 79 322 13 54

E-Mail : maike-heimann@ethz.ch

Datum : 07.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Bestimmte Institutionen wie das Schweizer Netzwerk der Tierschutzbeauftragten sowie das Schweizer Netzwerk für die Aus- und Weiterbildung im Labortierkundebereich wurden nicht in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen, obwohl sie vom BLV anerkannt sind. Das ist insbesondere störend, weil die in den von der Revision betroffenen Verordnungen gemachten Veränderungen erheblichen Einfluss auf den Verantwortungsbereich der betroffenen Personenkreise hat. Es wird darum gebeten, für zukünftige Verfahren die Verteilerliste zu aktualisieren.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung der Rolle der/des Tierschutzbeauftragten wird ausdrücklich begrüsst, da diese Veränderung seitens der Forschung schon bereits früher verlangt wurde. Allerdings sind die nun gemachten Veränderungen in der Praxis so nicht umsetzbar, da Tierschutzbeauftragte die gemachten Forderungen gar nicht erfüllen können. Zudem führen sie zu einem massiven Kostenanstieg für die Forschungsinstitute. Die Einführung der fachbezogenen berufsabhängigen Ausbildung (FAB) für die Ausbildung von Versuchsdurchführenden und –leitenden hätte keinen positiven Effekt auf die Qualität der Ausbildung, die schon heute in der Schweiz im Vergleich zu anderen Anbietern herausragend ist. Die beabsichtigten Veränderungen sind teilweise nicht umsetzbar und nicht zielführend. Sie führen hingegen lediglich zu erheblichem Mehraufwand, verlangsamen die Ausstellung von Teilnahmebestätigungen unnötig und führen damit insgesamt zu einem massiven Anstieg der Kosten für die Ausbildung. Dadurch droht der tierexperimentelle Forschungsstandort Schweiz weiter massiv geschwächt zu werden.

Es fehlt eine dezidierte Unterscheidung zwischen Weiter- und Fortbildung, zumal beide Begriffe in unterschiedlichen Artikeln scheinbar synonym verwendet werden (z.B.: vgl. Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190 revidierte TSchV). Da die Tierschutzausbildungsverordnung hier auch nicht Klarheit schafft, sollte eine genaue Definition gegeben werden.

Es fehlen Übergangsvorschriften. Da insbesondere bei den Verantwortlichkeiten der Tierschutzbeauftragten und in der Ausbildung von Versuchsleitenden und –durchführenden weitreichende Änderungen gemacht werden sollen, die nicht sofort umsetzbar sind (wenn überhaupt), bedarf es dringend einer Übergangsfrist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2, 3 v	Es dürfte schwer zu beweisen sein, ob eine Veränderung unter natürlichen Bedingungen vorkommen könnte oder nicht. Der Nebensatz sollte daher gestrichen werden, weil er nur zu Unsicherheiten bei der Auslegung des Artikels führt.	Im Sinne dieser Verordnung gelten als: <i>gentechnisch veränderte Tiere</i> : Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt :
24	Es erscheint nicht sehr sinnvoll, der Bevölkerung die Chance zu nehmen, von klein auf im direkten Kontakt lebende Tiere und damit ihr Verhalten und ihre Bedürfnisse kennen zu lernen. Da die Tiere aber natürlich einer nicht vertretbaren Stressbelastung ausgesetzt werden dürfen, sollten Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.	Art.24 Verboten sind zudem: f das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen, sofern den Tieren nicht Rückzugsmöglichkeiten in ausreichender Grösse zur Verfügung stehen.
100,4	Diese Neuregelung ist zu begrüessen, da sie die Belastung der neu	

	eingesetzten Fische reduziert.	
123	Die hier gegebene Definition unterscheidet sich von der, die die Einschliessungsverordnung gibt. Dies führt automatisch zu einer Rechtsunsicherheit, da beide Vorordnungen im Versuchstierbereich gültig sind. Es wird um eine Angleichung der beiden Verordnungstexte gebeten.	
129	Wie auch beim Studienleiter sollten Tierschutzbeauftragte einen Stellvertreter haben.	Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Eine Stellvertreterregelung muss vorhanden sein. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so genügt eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter pro Betrieb.
129a	<p>Tierschutzbeauftragte können nicht Fachexperten über alle Forschungsbereiche sein, in denen tierexperimentelle Forschung stattfindet. Das müssten Sie aber, wenn sie sicherstellen sollen, dass die Vorgaben von Art. 137 (unerlässliches Mass) erfüllt werden. Diese Verantwortung kann nur von den jeweiligen Bereichsleitern und Versuchsleitern erfüllt werden, denn nur sie verfügen im ausreichenden Mass über die notwendige Spezialkenntnis über den Forschungsstand einer Fragestellung. Tierschutzbeauftragte können beratend zur Seite stehen, nicht aber die volle Verantwortung dafür übernehmen, dass die Vorgaben des unerlässlichen Masses gegeben sind. Tierschutzbeauftragte können nur beratend agieren und bei offensichtlichen Verstössen Weisungen erteilen. Sicherzustellen, dass Bewilligungsgesuche vollständig sind, bedeutet, dass jedes Einzelgesuch zwingend vom Tierschutzbeauftragten geprüft wird. Das ist in den meisten Institutionen zum jetzigen Zeitpunkt derzeit nicht möglich, so dass zusätzliches Personal angestellt werden müsste, was zu zusätzlichen Kosten für die tierexperimentelle Forschung führt.</p> <p>In den Erläuterungen des BLV wird den Tierschutzbeauftragten die Verantwortung für die Planung und Ausführung von Tierversuchen zugeschrieben. Somit geht die Hauptverantwortung vom Hauptversuchsleiter/Bereichsleiter auf den Tierschutzbeauftragten über. Dies ist ein völlig falsches Signal mit ggf. fatalen Folgen aus Tierschutzsicht. Zum einen kann, wie oben ausgeführt, kein Tierschutzbeauftragter mit seinem Fachwissen alle Forschungsbereiche genügend abdecken, um die Verantwortung für die Planung und Durchführung aller Versuche zu</p>	<p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte kontrolliert ist dafür verantwortlich, dass: a. die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind; b. Bereichsleitende und Versuchsleitende bei der Erarbeitung von Bewilligungsgesuchen in Bezug auf die Vorschriften nach Artikel 137 beraten werden. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden. 2 Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137 bei tierschutzrelevanten Aspekten innerhalb einer Tierhaltung oder eines Versuches. Die Institutionen müssen den Tierschutzbeauftragten die dazu nötige Weisungsbefugnis erteilen.</p> <p>Änderung in den Erläuterungen: Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den</p>

	<p>übernehmen. Dafür ist die tierexperimentelle Forschung heutzutage einfach zu breit gefächert – das Wissensspektrum beispielweise in der Onkologie, Neurologie oder Immunologie ist zu breit, als dass es von einer Person abgedeckt werden könnte. Dies kann abschliessend nur der involvierte Hauptversuchsleiter. Im Übrigen könnte die Übergabe der Hauptverantwortlichkeit vom Hauptversuchsleiter auf den Tierschutzbeauftragten im Einzelfall bei nicht mehr voll verantwortlichen Studienleitern zu einer Schwächung der Aufmerksamkeit gegenüber dem Tierschutzgedanken und der Einhaltung der 3R führen, was nicht im Sinne des Tierschutzes sein kann. Genauso falsch wäre es, die Verantwortlichkeit des Bereichsleiters nur noch auf die personellen und betrieblichen Ressourcen zu beschränken. Es ist überdies den Tierschutzbeauftragten völlig unmöglich, die Durchführung aller Versuche persönlich zu überwachen. Es ist aber zu begrüssen, den Tierschutzbeauftragten Weisungsbefugnisse zu geben, um z.B. Missstände effektiv abstellen zu können.</p>	<p>Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen sowie für die Einhaltung der Tierschutzvorgaben und der Bewilligungen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche. Bezüglich der Erfüllung der Tierschutz- und 3R-Anforderungen bzw. der Befolgung der Vorgaben von Bewilligungen sollen sie auch Weisungsrecht gegenüber den mit Versuchstieren betrauten Personen Versuchsleitern haben. Sie beraten mit Versuchen oder Tierhaltungen betraute Personen Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter und versuchsdurchführende Personen bei labortierkundlichen Fragen sowie insbesondere bei der Umsetzung der 3R-Anforderungen. und Sie sind in dieser Hinsicht für die kantonalen Bewilligungsstellen die zentralen Ansprechpersonen im Betrieb. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen sie über mindestens die gleiche fachliche Qualifikation verfügen wie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter.</p>
129 b	<p>Der neue Passus ist eine wichtige Ergänzung und wird ausdrücklich begrüsst.</p>	
142	<p>Die Angaben in den Erläuterungen (betreffend Haltung) decken sich nicht mit denen im Verordnungstext (betreffend Erzeugung von GMOs). Es wird um Überarbeitung der Erläuterungen gebeten, um Missverständnissen bei der späteren Deutung der Verordnung vorzubeugen.</p>	
178a	<p>Eine Tötung ohne Betäubung ist zulässig, wenn sie unverzüglich und ohne Schmerzen erfolgt. Dies ist bei grossen Panzerkrebsen keinesfalls gegeben, die in kochendem Wasser getötet werden. Zum einen ist die Methode nicht schmerzfrei und zum anderen erfolgt sie nicht unverzüglich. Dies liegt einerseits daran, dass die Wärme des Wassers nicht schnell genug den dicken Chitinpanzer beispielsweise eines Hummers durchdringen kann. Zum anderen senkt sich die Wassertemperatur automatisch mit dem Eintreten des erheblich kälteren Tieres massiv ab, was zu einer weiteren Verzögerung des</p>	<p>Art. 178a Ausnahmen von der Betäubungspflicht 1 Die Tötung von Wirbeltieren oder Panzerkrebsen ist ohne Betäubung zulässig: (...) 4 Die Tötung von Panzerkrebsen darf ohne vorangegangene Betäubung erfolgen, wenn sie elektrisch in geeigneten Apparaten erfolgt.</p>

	<p>Todeseintritts führt. Panzerkrebse haben mehrere über den Körper verteilte Nervenzentren und verfügen nicht über ein zentrales Nervenzentrum. Daher ist die schonende Tötung dieser Tiere nicht trivial. Sie ist aber elektrisch möglich und ist weitaus schonender als das langsame Abtöten in heissem Wasser (siehe hierzu: https://youtu.be/R6vq6bSJ56s, http://aquaticcommons.org/6367/1/INFN_24_1_17-18_bf.pdf)</p>	
179	<p>Den Vorgang des Tötens zu überwachen, ist grundsätzlich sinnvoll. Dies ist aber überflüssig, bei automatisierten Systemen wie Co2-Tötungsanlagen für kleine Labornager, bei denen der Prozess gesteuert ist und es nicht notwendig ist, dass Durchführende den Prozess konstant überwachen. Die Zeit die dafür unnötigerweise verloren ginge, fehlt dann z.B. bei der Pflege der übrigen Tiere.</p>	<p>Art. 179 Fachgerechte Tötung 1 Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen, sofern die Tötung bei kleinen Labornagern nicht mit automatisierten Tötungssystemen erfolgt.</p>
190, 2	<p>Gerade im Hinblick auf die beabsichtigte Verschärfung der Ausbildungskonditionen im Tierversuchsbereich ist völlig unverständlich, warum die Fortbildungspflicht für diesen Personenkreis (Mitarbeiter des Viehhandels und –transports sowie von Schlachthöfen) von 1 Tag innert 3 Jahren auf 1 Tag innert 5 Jahren reduziert werden soll. Es ist auch unverständlich, da diese Bereiche auch immer wieder in Bezug auf ihre Tierschutzstandards kritisiert werden und es häufiger zu tierschutzrelevanten Verstössen kommt als im stärker regulierten Versuchstierbereich.</p>	<p>Alten Verordnungstext belassen: 2 An mindestens einem Tag innerhalb von fünf drei Jahren müssen sich fortbilden:</p>
199,4	<p>Die kantonale Behörde anerkennt nunmehr Fortbildungen im Tierversuchsbereich, nicht aber Ausbildungen. Dadurch ergibt sich die Frage, wie mit Ausbildungen verfahren werden soll, die auch als Weiterbildung belegt werden können. Braucht es für diese dann eine Anerkennung von BLV und kantonalen Behörden?</p> <p>Derzeit werden die äquivalente, im Europäischen Ausland gemachte Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. –leitende von den kantonalen Veterinärbehörden anerkannt. Erfolgt diese Anerkennung nun mit der neuen Regelung durch das BLV?</p>	<p>Um Erläuterungen im Verordnungstext wird gebeten, um allfällige Unklarheiten und Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden.</p>
200a, 1	<p>Ausländische Berufsqualifikationen können durch das SBFJ anerkannt werden- gilt das auch für die Aus- und Weiterbildungskurse im Versuchstierbereich, die bis anhin allerdings von den kantonalen</p>	<p>Eine Abgrenzung zwischen Berufsqualifikation und Grundausbildung im Tierversuchsbereich wäre hilfreich.</p>

	Veterinärämtern anerkannt wurden? Hatten Forschenden beispielsweise einen äquivalenten Grundausbildungskurs für Versuchsdurchführende in einem Europäischen Staat (vormals FELASA B-Kurs) belegt, wurde dieser meist anerkannt und die betreffende Person musste lediglich einen Auffrischkurs über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden belegen. Wer entscheidet jetzt darüber, ob ein Forscher dies belegen muss oder nicht?	
200a, 2	SBFI und BBG sind Abkürzungen, die zwecks besserer Verständlichkeit erläutert werden sollten.	2 Der Antrag ist an das Staatsekretariat für Forschung und Innovation (SBFI) zu richten, sofern eine durch das Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelte Ausbildung erforderlich ist, in den anderen Fällen an die zuständige kantonale Behörde. Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung gilt für die ganze Schweiz.
201	Was ist der Unterschied zwischen Fort- und Weiterbildung? Beide Begriffe werden scheinbar synonym verwendet und eine Definition oder ggf. Vereinfachung durch Beschränkung auf einen Begriff wäre hilfreich.	Eine Differenzierung der Begriffe oder ggf. Vereinfachung durch Beschränkung auf einen Begriff wäre hilfreich.
202,1	Die Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) soll fortan mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Schon jetzt sind die Grundausbildungen in diesem Bereich in der Schweiz hochqualitativ und sind anderen Anbietern in Bezug auf Qualität der Lehre und Quantität des Angebots deutlich überlegen. Die Einführung von Prüfungen hat in keiner Weise einen positiven Effekt auf die Qualität der Ausbildung. Sie führt lediglich zu mehr Aufwand für die Kursanbieter und damit zu massiv gesteigerten Kosten für die Teilnehmer. Insbesondere die Einführung von mündlichen Prüfungen ist schlichtweg nicht durchführbar. Dies gilt gerade für Kurse mit Nicht-Nagern, die aufgrund der immer geringeren Verfügbarkeit von Laboren und damit von Sprechern/Tutoren eh schon schwierig zu organisieren ist. Auch für die Nagerkurse ist die Durchführung von mündlichen Prüfungen bei 500-600 Teilnehmern pro Jahr allein in der Deutschschweiz mit dem derzeitigen Personalstand der ausbildenden Institute keinesfalls machbar. Gesamthaft wäre mit ca. 900 mündlichen Prüfungen allein in der Deutschschweiz zu rechnen, die sämtliche Fächer der Grundausbildung abdecken müssen. Das dafür notwendige Fachpersonal für Lehre und Prüfung steht einerseits nicht im ausreichenden Mass zur Verfügung, was die Umsetzung dieser Vorgaben in Bezug auf mündliche Prüfungen verunmöglicht. Andererseits führte die Aufstockung an geeignetem Personal zu massiven Mehrkosten für die Kurse	<p>Beibehaltung des alten Verordnungstextes:</p> <p>1 Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p> <p>1 Die Ausbildungen nach Artikel 197 sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p> <p>Alternativ, falls an einer Prüfung festgehalten werden soll:</p> <p>1 Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p> <p>2 Die Ausbildung von im Tierversuch tätigen Personal ist mit</p>

	<p>und damit für die teilnehmenden Institute, was zu einer weiteren Schwächung des Forschungsstandorts Schweiz führte. Und dies, ohne eine qualitative Verbesserung der Ausbildungen zu erreichen.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zu diesem Artikel handelt es sich mit der Einführung des FBA lediglich um einen Vorschlag. Wie oben ausgeführt, ist dieser Vorschlag jedoch nicht zielführend und es sollte bei der bisherigen, bewährten Regelung bleiben.</p>	einer schriftlichen Prüfung abzuschliessen.
209a	<p>Gerade Personen, die mit Tieren im Versuchstierbereich arbeiten, sind potentiell von Angriffen von Tierschutzaktivisten oder –extremisten ausgesetzt. Die privaten Kontaktdaten dieser Personen sind deshalb unbedingt zu schützen. Für die genannten Bewilligungen sind die Angaben der Wohnadresse nicht relevant, es kann und muss aus Sicherheitsgründen darauf also verzichtet werden.</p>	<p>2 Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Tierhaltungen, für Versuchstier-haltungen für den Handel und die Werbung mit Tieren sowie für die Abgabe einer grösseren als der in Artikel 101 Buchstabe c genannten Anzahl von Tieren sieht folgende Angaben vor:</p> <p>a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;</p>
Anhänge	<p>Regelungen für Versuchsfische (w.z.B. Zebraäbrlinge) fehlen nach wie vor. Da diese Tiere zunehmend als Versuchstiere zum Einsatz kommen, sollten unbedingt Angaben zu Mindestmassen und Anforderungen an die Haltung vom Gesetzgeber gemacht werden.</p>	
Anhang 2, Tabelle 1	<p>Die neue Regelung für die Haltung von Spitzhörnchen wird ausdrücklich begrüsst.</p>	

3**Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren****Allgemeine Bemerkungen**

Bestimmte Institutionen wie das Schweizer Netzwerk der Tierschutzbeauftragten sowie das Schweizer Netzwerk für die Aus- und Weiterbildung im Labortierkundebereich wurden nicht in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen, obwohl sie vom BLV anerkannt sind. Das ist insbesondere störend, weil die in den von der Revision betroffenen Verordnungen gemachten Veränderungen erheblichen Einfluss auf den Verantwortungsbereich der betroffenen Personenkreise hat. Es wird darum gebeten, für zukünftige Verfahren die Verteilerliste zu aktualisieren.

Die vorgesehene Einführung von Prüfungen für Ausbildungskurse ruft erhebliche Umstellungen und Kosten für die Kursanbieter und daraus folgend für die Teilnehmer hervor. Es ist nicht so, dass die meisten Anbieter bereits Prüfungen verlangen. Lediglich für den Einführungskurs für Versuchsdurchführende, die mit Labornagern arbeiten, werden schriftliche Prüfungen abgehalten, nicht aber mündliche.

Die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) soll fortan mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Schon jetzt sind die Grundausbildungen in diesem Bereich in der Schweiz hochqualitativ und sind anderen Anbietern in Bezug auf Qualität der Lehre und Quantität des Angebots deutlich überlegen. Die Einführung von Prüfungen hat in keiner Weise einen positiven Effekt auf die Qualität der Ausbildung. Sie führt lediglich zu mehr Aufwand für die Kursanbieter und damit zu massiv gestiegenen Kosten für die Teilnehmer.

Insbesondere die Einführung von mündlichen Prüfungen ist schlichtweg nicht durchführbar. Dies gilt gerade für Kurse mit Nicht-Nagern, die aufgrund der immer geringeren Verfügbarkeit von Laboren und damit von Sprechern/Tutoren eh schon schwierig zu organisieren sind. Auch für die Nagerkurse ist die Durchführung von mündlichen Prüfungen bei 500-600 Teilnehmern pro Jahr allein in der Deutschschweiz mit dem derzeitigen Personalstand der ausbildenden Institute keinesfalls machbar. Gesamthaft wäre mit ca. 900 mündlichen Prüfungen allein in der Deutschschweiz zu rechnen, die sämtliche Fächer der Grundausbildung abdecken müssten. Das dafür notwendige Fachpersonal steht einerseits nicht im ausreichenden Mass zur Verfügung, was die Umsetzung dieser Vorgaben in Bezug auf mündliche Prüfungen verunmöglicht. Andererseits führte die Aufstockung an geeignetem Personal zu massiven Mehrkosten für die Kurse und damit für die teilnehmenden Institute, was zu einer weiteren Schwächung des Forschungsstandorts Schweiz führte. Und dies, ohne eine qualitative Verbesserung der Ausbildungen zu erreichen. Die Einführung von insbesondere von mündlichen Prüfungen ist somit nicht zielführend und nicht sinnvoll.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum die Bedingungen für die Ausbildung von Versuchsdurchführenden und –leitenden weiter verschärft werden sollen, während die Mitglieder der Tierversuchskommissionen nicht dieselben Kurse belegen müssen, um ihrer Aufgabe als kontrollierende und entscheidende Instanz nachzukommen. Der eintägige Ausbildungskurs für Neumitglieder von Tierversuchskommissionen wird ebenfalls ohne Prüfung abgehalten und entspricht in keinem Fall dem Ausbildungsumfang der an Tierversuchen Beteiligten in Bezug auf Inhalt und Umfang.

Es fehlen Übergangsvorschriften. Da in dieser Verordnung weitreichende, nicht umgehend umsetzbare Änderungen gemacht werden sollen, die einer deutlichen Aufstockung von Personal bzw. einer Neustrukturierung des Ausbildungsprozesses benötigen, bedarf es dringend einer ausreichend langen Übergangsfrist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	-----------------------------------------------

1	Die Anforderungen der FBA sind im Versuchstierbereich weder notwendig noch sinnvoll, da sie die Ausbildung nicht verbessern. Sinnvoll und machbar wäre es , eine schriftliche Prüfung durchzuführen (siehe Gegenvorschlag und entsprechende Bemerkungen in anderen Artikeln der Ausbildungs-VO sowie der TSchV)	1 Diese Verordnung enthält die Anerkennungskriterien für die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für: e. das Fachpersonal Tierversuche; 2 Sie legt für Fachpersonal Tierversuche Regelungen für die Anerkennungskriterien fest statt der Vorgaben aus 1-
26	Wie bereits unter Art 129b TSchV ausgeführt, kann es nicht die Verantwortung der Tierschutzbeauftragten sein, dass Versuche fachgerecht und methodisch korrekt geplant und durchgeführt werden. Sie können beraten und kontrollieren, ob die jeweiligen Vergaben aus Bewilligung und Rechtstexten korrekt umgesetzt werden, wozu sie die Weisungsbefugnis auch brauchen.	Art. 26 Lernziele Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden. Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte muss sein, dass sie ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne Instanz nachkommen können. Sie entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.
58	Wie in den allgemeinen Kommentaren zu dieser Verordnung und zu Art. 202.1 TSchV ausgeführt, ist die Einführung von Prüfungen nicht zielführend und stellen keine Verbesserung der Ausbildung dar. Insbesondere mündliche Prüfungen stellen zu grosse Hürden in Bezug auf die Machbarkeit dar und bringen auch keine Verbesserungen der Ausbildungsqualität. Sollten schriftliche Prüfungen verlangt werden, ist fraglich, wie mit im Ausland ausgebildeten Personen zu verfahren ist. Folgende wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind durch die neuen Verordnungen nicht geklärt: →Müssen diese Personen mit im Europäischen Ausland gemachten Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. –leitende auch eine vergleichbare Prüfung ablegen? Und wenn ja, in welchem Umfang? Wenn eine Prüfung für die Grundausbildung in der Schweiz verlangt wird, müssen die im Ausland ausgebildeten Personen gleich behandelt werden. Da aber inhaltliche Unterschiede in der Ausbildung in der Schweiz und in anderen Staaten bestehen können, ist es möglich, dass Schweizer Prüfungsfragen nicht den Inhalt der einzelnen Europäischen Ausbildungen	Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch. Der ursprüngliche Verordnungstext sollte bestehen bleiben aus den genannten Gründen. Sollte doch an der Einführung der FBA festgehalten werden, sollte der Artikel klarstellen, dass es sich um schriftliche Prüfungen handelt: Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die schriftlichen für das Fachpersonal Tierversuche Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch. 2 Dies gilt im selben Ausmass für äquivalente, im Ausland

	<p>abdecken.</p> <p>Derzeit müssen die im Ausland ausgebildeten Personen mit anerkannter Grundausbildung (mit FELASA B oder C-Zertifikat) lediglich einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen. Wenn diese Personen im Sinne einer Gleichbehandlung mit in der Schweiz Ausgebildeten ebenfalls seine Prüfung ablegen müssen, muss diese dann über den vollen Ausbildungsinhalt des eintägigen Ergänzungskurses gehen oder über den einwöchigen Schweizer Basiskurs für Versuchsdurchführende/-leitende? Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Europäischen Kursen keine mündliche Prüfung erfolgt.</p> <p>→Wie soll mit Tierärzten verfahren werden, die mit einer ihr bekannten Tierart arbeiten und die ebenfalls einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen müssen – müssen auch sie eine Prüfung ablegen und wenn ja, in welchem Umfang?</p> <p>→Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Können durchgefallene Prüflinge Rekurs gegen die Entscheidung der Prüfungskommission einlegen? Welche Instanzen entscheiden dann über die fragliche Prüfung?</p>	<p>gemachte Ausbildungen, für die ebenfalls Prüfungen nach Absatz 1 abgenommen werden.</p>
60	<p>Wird im Zuge der Revision der Tierschutzausbildungsverordnung die FBA eingeführt, ergibt sich daraus die Frage, ob die bestehenden Ausbildungsinstitute als Ausbilder nach Art.60 TSchAV bzw. Art. 203 TSchV anerkannt werden?</p> <p>Ausserdem stellt sich die Frage, ob Sprecher und Tutoren der Kurse ebenfalls anerkannt werden. Sollte verlangt werden, dass diese gemäss den Vorgaben von Art.203 TSchV eine Ausbildung für Ausbilder belegen, wird es in Zukunft für viele Kurse (insbesondere bei den Nicht-Nagern) unmöglich, ausreichend Sprecher/Tutoren zu finden. Somit würde die Grundausbildung in der Schweiz unmöglich gemacht, was weder im Sinne des Tierschutzes ist, noch dem Forschungsstandort Schweiz nützt.</p> <p>Da Sprecher und Tutoren im Versuchstierkundebereich mit Forschung und Lehre betraut sind, sollte eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich formuliert werden.</p>	<p>Art. 60 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten 1 Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. Im Versuchstierbereich gelten diese Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Experten, die von den ausbildenden Institutionen gestellt werden, als gegeben.</p> <p>4 Absatz 2 und 3 gelten nicht für Fachpersonal Tierversuche.</p>
61 – 63; 65	<p>Da eine mündliche Prüfung im Bereich Tierversuche wegen der nicht gegebenen Machbarkeit entfallen sollte, sollte in diesen Artikeln vermerkt</p>	<p>Art. 61-63; 65: entfällt für Fachpersonal Tierversuche</p>

	werden, dass die gegebenen Regelungen nicht für Fachpersonal Tierversuche gelten	
64	Die schriftlichen Prüfungen für Fachpersonal Tierversuche erfolgen online; es ist nicht notwendig, eine 3-monatige Wartefrist wie bei mündlichen Prüfungen einzuhalten. Oftmals sind Auszubildende nur für eine kurze Zeitspanne an Tierversuchsprojekten beteiligt; eine derart lange Wartefrist würde diese Projekte entweder stark verzögern oder die Teilnahme des Auszubildenden verunmöglichen.	1 Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens drei Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung möglich. Für Fachpersonal Tierversuche ist eine Wiederholung unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung möglich.
66	Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, bringen Prüfungen keine Verbesserung der Ausbildungsqualität im Tierversuchsbereich. Zumindest auf die mündliche Prüfung sollte verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität.	Art. 66 Form und Dauer der Prüfung 1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. 2 Das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal und für das Fachpersonal Tierversuche wird mündlich oder schriftlich während 30 Minuten geprüft.

4 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Dr. Christian Wolfrum
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Institute of Food, Nutrition and Health, Laboratory of Translational Nutrition Biology
Kontaktperson : Prof. Dr. Christian Wolfrum
Telefon : 044 655 74 51
E-Mail : christian-wolfrum@ethz.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei sende ich Ihnen meine persönliche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen in der Tierschutzverordnung mit denen ich nicht einverstanden bin, bzw. mit den geplanten Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten. Ich unterstütze den Änderungsvorschlag der ETH Zürich (Kontaktperson Tierschutzbeauftragte ETHZ, Annamari Alitalo).

Freundliche Grüsse
Christian Wolfrum

(Versuchsleiter an der ETH Zürich)

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1		Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich
Art. 129 Absatz 2	Ich führe Experimente im Bereich Fettleibigkeit und Diabetes durch, die ein in vielen Jahren erworbenes Fachwissen voraussetzen. Dieses Fachwissen habe ich durch 17 Jahre angeeignet und eine international kompetente Forschungsleistung wiederholt bewiesen. Ein Tierschutzbeauftragter, der vielen Forschungsprojekte betreuen muss, kann unmöglich in allen Fachgebieten ein detailliertes Wissen erwerben. Es ist auch nicht zielführend oder möglich einen Tierschutzbeauftragten für jedes Forschungsgebiet einzustellen. Deshalb kann die Entscheidung, ob in Bewilligungsversuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden, nicht auf den / die Tierschutzbeauftragte(n) abgeschoben werden und er/sie kann nicht in Bezug auf den Artikel 137 weisungsbefugt sein.	Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b	Als Forschungsgruppenleiter stehe ich im nahen Kontakt und Austausch mit den Versuchsdurchführenden in meinen Forschungsprojekten. Diese Mitarbeiterführung ermöglicht mir eine direkte Steuerung der Arbeit. Es ist unrealistisch, dass ein Tierschutzbeauftragter meine Forschungsprojekte leitet, über sie entscheidet oder über die Arbeit Verantwortung trägt. Ich und meine Mitarbeiter sind an den resultierenden Forschungsergebnissen interessiert und sollten weiterhin die Verantwortung für die Versuche übernehmen.	Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Dr. Cornelia Halin Winter, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, ETH Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Vladimir-Prelog-Weg 4 , 8093 Zürich
Kontaktperson : Prof. Dr. Cornelia Halin Winter
Telefon : 044 633 29 62
E-Mail : cornelia.halin@pharma.ethz.ch
Datum : 05.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei sende ich Ihnen meine persönliche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen in der Tierschutzverordnung. Ich bin nicht einverstanden mit den geplanten Verschiebungen von Verantwortungen und Kompetenzen von den Versuchsleitern zu den Tierschutzbeauftragten. Ich hoffe, dass diese Pläne nochmals gründlich überdacht werden und neue Änderungsvorschläge für den Gesetzestext und die dazugehörigen Erläuterungen erarbeitet werden.

Freundliche Grüsse

Cornelia Halin Winter

(VersuchsleiterIn an der ETH Zürich)

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1	<p>Es wird vorgeschlagen, dass Tierschutzbeauftragte in Zukunft bewerten und entscheiden können, ob ein Forschungsvorhaben - unter Berücksichtigung von 3R und dem Tierwohl - unerlässlich ist und ob die vorgeschlagenen Methoden am Besten geeignet sind, um die jeweilige Forschungsfrage zu beantworten.</p> <p>Diese setzt ein erhebliches Mass von Expertenwissen in dem jeweiligen Fachgebiet voraus: Es ist meiner Meinung nach unmöglich dass ein(e) Tierschutzbeauftragte(r), der im Gegensatz zum VersuchsleiterIn mehrere Forschungsfelder überblicken muss (da er/sie mehrere Forschungsleiter betreut), sich derart gut in einem Bereich auskennt und das nötige Fachwissen besitzt, um diese Entscheidung / Beurteilung fachkompetent treffen zu können. Dies würde de facto ein Vielfaches an Tierschutzbeauftragten pro Institution bedingen, was auch oekonomisch nicht realisierbar wäre. Das höchste Methodenwissen in seinem / ihren Fachbereich hat der/die VersuchsleiterIn. – Die Entscheidung, ob in Bewilligungsversuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden, kann somit nicht auf den / die Tierschutzbeauftragte(n) abgeschoben werden.</p>	
Art. 129 Absatz 2	<p>Weisungsbefugnis: Wie bereits in Absatz 1 ist hier zu vermerken, dass Entscheidungen betreffend der Einhaltung von Artikel 137 ein grosses Fach- und Methodenwissen im jeweiligen Forschungsgebiet voraussetzen, welches Tierschutzbeauftragte nicht besitzen und sich aus Gründen der Praktikabilität (es sei denn es gibt praktisch gleich viele Tierschutzverantwortliche wie Versuchsdurchführende) nicht aneignen können. Somit macht es meiner Meinung nach keinen Sinn, dass die Tierschutzbeauftragten gegenüber den VersuchsleiterInnen Weisungsberechtigt sein sollen.</p>	
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b	<p>„Die Tierschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung von Tierversuchen“. Es kann nicht im Sinne des Tierschutz sein, dass diese Verantwortung nicht mehr bei den Tierversuchsleitern, sondern eine Ebene höher bei den Tierschutzbeauftragten (welche mehrere</p>	

	<p>Tierversuchsdurchführende betreuen) liegt. Die TierversuchsleiterInnen sind in der Regel die ForschungsgruppenleiterInnen, die im nahen Kontakt und regen Austausch mit den Versuchsdurchführenden stehen. Ihre Aufgabe ist es, vor Ort durchzusetzen und zu überwachen, dass die Tierschutzanforderungen umgesetzt werden. Sie sind an den resultierenden Forschungsergebnissen interessiert und sollten weiterhin die Verantwortung für die Versuche uebernehmen. Es ist unrealistisch, dass Tierschutzbeauftragte für das Handeln von evtl. Hunderten von Versuchsdurchführenden Personen verantwortlich gemacht werden sollen.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Prof. Dr. Manfred Kopf
Professor für Molekulare Biomedizin
Vorsitzender der Steuerungsgruppe ETH Phenomics Center (ETH Tierversuchsanlage)
ETH Zürich
Institut für Molekulare Gesundheitswissenschaften
Otto-Stern-Weg 7,
8093 Zürich

Telefon: 044 633 6470
E-Mail: Manfred.Kopf@ethz.ch

Datum: 05.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beiliegend finden Sie meine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Veränderungen der Tierschutzverordnung. Im Konkreten bin ich nicht einverstanden mit den geplanten Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten. Damit wird in der Schweiz ein weiterer Schritt gegangen, die biomedizinische Forschung an Tiermodellen zu erschweren und im internationalen Vergleich zurück zu werfen. Ich unterstütze den Änderungsvorschlag der ETH Zürich.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Kopf
Versuchsleiter an der ETH Zürich

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1		Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich
Art. 129 Absatz 2	Seit 22 Jahren erforscht meine Arbeitsgruppe das Immunsystem und die molekularen Grundlagen von vielen Entzündungs- und Infektions-erkrankungen in Mausmodellen. Regelmässig erscheinen Artikel meiner Arbeitsgruppe in den allerbesten wissenschaftlichen Journalen. Ich gehöre zweifellos zu den führenden Forschern auf diesem Forschungsgebiet weltweit. Die Entscheidung, ob in Bewilligungsversuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden kann nicht auf eine(n) Tierschutzbeauftragte(n) abgeschoben werden, und er/sie kann nicht in Bezug auf den Artikel 137 weisungsbefugt sein. Dazu müsste ein(e) Tierschutzbeauftragte Experte auf genau meinem Forschungsgebiet sein. Dieser Sachverhalt gilt für nahezu jedes Forschungsgebiet. Ergo müsste es für jedes Forschungsgebiet eine(n) Tierschutzbeauftragten geben, der/die langjährig in dem jeweiligen Forschungsgebiet gearbeitet haben müsste. Dies ist nicht zielführend.	Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b	Es ist vollkommen realitätsfern, ja ein Irrsinn, dass ein(e) Tierschutzbeauftragte(r) meine Forschungsprojekte bzw Experimente leitet und dafür gar Verantwortung tragen soll. Ich stehe im täglichen Austausch mit meinen Wissenschaftlern und Doktoranden, um Resultate zu diskutieren und die zukünftigen Experimente zu planen. Ein(e) Tierschutzbeauftragte(r) kann nicht das Forschungsinteresse haben und Verantwortung für die Forschung übernehmen, sonst wäre er/sie selbst ein Forscher Ich und meine Mitarbeitern müssen weiterhin die Verantwortung für die Versuche übernehmen.	Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Dr. Sabine Werner
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Institut für Molekulare Gesundheitswissenschaften, Otto-Stern-Weg 7, 8093 Zürich
Kontaktperson : Prof. Dr. Sabine Werner
Telefon : 044 633 3352
E-Mail : sabine.werner@biol.ethz.ch
Datum : 31.1.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1		Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich
Art. 129 Absatz 2	Wir führen Experimente durch, die ein in vielen Jahren erworbenes Fachwissen voraussetzen. So sind wir beispielsweise die Anlaufstelle für Fragen zur Durchführung von Wundheilungsexperimenten für viele Gruppen im In- und auch im Ausland. Meine Mitarbeiter sind spezifisch für solche Versuche ausgebildet und sie können am besten beurteilen, wenn Probleme auftreten und dann auch sofort im Sinne des Tieres handeln. Ein Tierschutzbeauftragter, der sehr viele Forschungsprojekte betreuen muss, kann unmöglich in allen Fachgebieten ein solch detailliertes Wissen erwerben.	Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b	Es ist unmöglich, dass jede Professur einen Tierschutzbeauftragten einstellt. Dies ist einerseits durch die Kosten begründet und insbesondere auch durch die Tatsache, dass so viele Fachpersonen gar nicht zur Verfügung stehen würden. Insbesondere wäre es in fast allen Fällen unmöglich, eine Person zu finden, die für die spezifischen Fachbereiche eine sehr hohe Qualifikation aufweist. Und schliesslich würde dies hinsichtlich des BLV Vorschlags auch keinen Sinn machen, da diese Person als Mitarbeiter dem Vorgesetzten keine Weisungen erteilen könnte.	Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hardt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Institut für Mikrobiologie
Kontaktperson : Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hardt
Telefon : 044 6325143
E-Mail : hardt@micro.biol.ethz.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei sende ich Ihnen meine Stellungnahme zur geplanten Änderung in der Tierschutzverordnung. Speziell bin ich mit den geplanten Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nicht einverstanden. Ich unterstütze den Änderungsvorschlag der ETH Zürich (Kontaktperson Tierschutzbeauftragte ETHZ, Annamari Alitalo).

Freundliche Grüsse
Wolf-Dietrich Hardt

(Versuchsleiter an der ETH Zürich)

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1		Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich
Art. 129 Absatz 2	<p>Ich führe Experimente im RCHCI-Bereich der EPIC Tiervacility der ETH Zürich durch, die ein in vielen Jahren erworbenes Fachwissen voraussetzen. Dieses Fachwissen habe ich mir durch eine Grundausbildung und in 15 jährlichen Weiterbildungen angeeignet. Meine Kompetenz auf dem Gebiet der Salmonella-Infektionsforschung im Mausmodell wird weltweit gefragt und meine Publikationsleistung unterstreicht die Bedeutung dieser Arbeiten.</p> <p>Ein Tierschutzbeauftragter, der viele Forschungsprojekte gleichzeitig betreuen muss, kann unmöglich in allen Fachgebieten ein detailliertes Wissen erwerben. Es ist auch nicht zielführend oder möglich einen Tierschutzbeauftragten für jedes Forschungsgebiet einzustellen. Deshalb kann die Entscheidung, ob in Bewilligungsversuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden, nicht auf den / die Tierschutzbeauftragte(n) abgeschoben werden und er/sie kann nicht in Bezug auf den Artikel 137 weisungsbefugt sein.</p>	Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b	<p>Als Forschungsgruppenleiter stehe ich im ständigen intensiven Kontakt mit den Versuchsdurchführenden in meinen Forschungsprojekten. Diese Mitarbeiterführung ermöglicht mir eine direkte Steuerung der Arbeit und ist von grosser Bedeutung um die Versuche im Hinblick auf Erkenntnisgewinn und im Sinne des Tierschutzes zu optimieren. Es ist unrealistisch, dass ein Tierschutzbeauftragter meine Forschungsprojekte leitet, über sie entscheidet oder über die Arbeit Verantwortung trägt.</p> <p>Ich und meine Mitarbeitern sind an den resultierenden Forschungsergebnissen interessiert und sollten weiterhin die Verantwortung für die Versuche übernehmen.</p>	Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Wuertz, Institut für Biomechanik, ETH Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Höggerbergring 64, 8093 Zürich
Kontaktperson : Prof. Wuertz
Telefon : 044 633 8126
E-Mail : kwuertz@ethz.ch
Datum : 17.1.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen:

Aus meiner Sicht macht es keinen Sinn, dass der Tierversuchsbeauftragten in Zukunft die Verantwortlichkeiten des Versuchsleiters übernehmen soll da der Tierversuchsbeauftragte weder die Versuchsplanung in jedem Fachbereich beurteilen kann, noch die Ausführung der Versuche in dem Ausmass überprüfen kann. Letztendlich sollte der Tierschutzbeauftragten beratend und kontrollierend tätig sein und als weisungsberechtigter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, aber nicht die vollumfängliche Verantwortlichkeit tragen. Die Stelle des Tierversuchsbeauftragten qualifiziert zu besetzen wird sich sonst als extrem schwierig herausstellen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1 b	Die wissenschaftliche Beurteilung von Tierversuchen an einer akademischen Institution wie der ETH, die so divers ist, scheint nicht machbar. Die Verantwortung kann also nicht von einer Person übernommen werden. Dies ist Aufgabe des Tierversuchsleiters. Eine Überprüfung und Korrektur durch den Tierschutzbeauftragten, v.a. hinsichtlich Art. 137, ist jedoch sinnvoll.	
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b	Sollen die Verantwortlichkeiten des Tierversuchsleiters tatsächlich dem Tierschutzbeauftragten übertragen werden? Das scheint nicht sinnvoll, denn eine Person kann unmöglich diese Last tragen. Soll der Tierschutzbeauftragten nur Weisungsrecht bezüglich 3R haben? Sollte der Tierschutzbeauftragte nicht volles Weisungsrecht bei Missständen haben?	<i>Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter, dem Versuchsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Versuchsleiter sind für die Planung der Tierversuche gemäss Art 137 verantwortlich, wobei sie von den Tierschutzbeauftragten unterstützt werden. Die Tierschutzbeauftragten kontrollieren alle Gesuche und entscheiden letztendlich über deren Einreichung. Ferner kann der Tierschutzbeauftragte die ordnungsgemässe Durchführung der Versuche kontrollieren.</i>
<u>Art. 202, Abs.1</u> <u>sowie Art. 58-67</u> <u>Verordnung des</u> <u>EDI über</u>	Soll tatsächlich eine mündliche Prüfung im LTK Modul 1 stattfinden? Ist dies überhaupt realisierbar?	

<u>Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren</u>		

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Roger Schibli, Inst. Pharm. Wiss., D-CHAB, ETH Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH
Adresse, Ort : Vladimir-Prelog-Weg 4, 8093 Zürich
Kontaktperson : Prof. Roger Schibli
Telefon : 044 633 74 64
E-Mail : Roger.Schibli@pharma.ethz.ch
Datum : 12. 1. 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129	<p>Gemäss Schreiben "Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens" vom 24. Okt. 2016 von Herrn Bundesrat Alain Berset, erfolgen die Änderungen in Artikel 129 in Erfüllung des Postulats Maya Graf 12.3660, "Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche". Die Änderungen in der Tierschutzverordnung basieren auf dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung dieses Postulats. Gemäss diesem Bericht sollen die Funktionen des Tierschutzbeauftragten und der Fachperson für 3R in der Tierschutzverordnung verankert sein. Aus meiner Sicht, ignoriert die Analyse der „Stiftung 3R“ bezüglich der Zunahme der Tierversuche, das veränderte, internationale, wissenschaftliche Umfeld, in dem die biologische, qualitative und quantitative Forschung (und Forschende) massive zugenommen hat. Es wird der Schweizer Bevölkerung leider immer noch suggeriert, dass medizinischer Fortschritt immer noch im Reagenzglas erzielt werden kann. Das ist wissenschaftlich als auch ethisch nicht vertretbar.</p>	
129a	<p>Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten: Gemäss Art. 129a soll neu der/die Tierschutzbeauftragte/r verantwortlich sein für die Vollständigkeit der Gesuche für Tierversuche und dafür, dass die Vorschriften nach Art. 137 eingehalten werden. Der/die Tierschutzbeauftragte soll den Versuchsleitern Weisungen erteilen können hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften gemäss Art. 137. Dies lehnen wir entschieden ab.</p> <p>Für eine Institution wie die ETH würde dies sowohl die fachliche Kompetenz als auch die Kapazität einer Person(en) bei weitem übersteigen. Zwangsläufig müssten mehrere Tierschutzbeauftragte eingestellt werden, was ein enormer finanzieller Aufwand bedeuten würden, geschweige denn der Tatsache, dass Personen mit entsprechender Qualifikation kaum zu</p>	<p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>1 Die oder der Tierschutzbeauftragte unterstützt die Bereichsleiter und Versuchsleiter</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei der Verfassung der Bewilligungsgesuche b. bei der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 137. <p>2 Die oder der Tierschutzbeauftragte hat Einblick in alle Bewilligungsgesuche der Institution. Tier-relevante Details laufender und abgeschlossener Versuche müssen der/dem Tierschutzbeauftragten auf Verlangen offen gelegt werden. Der/die Tierschutzbeauftragte</p>

	<p>finden sind. Die Übertragung dieser Verantwortlichkeiten und Weisungsgewalt an den/die Tierschutzbeauftragte/n verfehlen darüber hinaus die Ziele des Postulats und des Berichts des Bundesrats, da neben dem administrativen Aufwand verbunden mit der Kontrolle aller Gesuche und der Einhaltung von Art. 137 kaum Zeit bliebe für die postulierte Funktion im Sinne der neu definierten "Fachperson für 3R" (deren Verankerung in der Verordnung fehlt).</p> <p>Die Verantwortlichkeiten sollen wie bisher bei den Bereichsleitern bleiben und nicht auf die Fachperson für 3R abgeschoben werden. Der/die Tierschutzbeauftragte soll primär eine Vertrauensperson mit beratender Funktion sein, ohne Weisungsgewalt. Es soll den Institutionen überlassen werden, welche Verantwortlichkeiten und Weisungsgewalt dem/der Tierschutzbeauftragten innerhalb der Institution übertragen werden.</p>	<p>macht Bereichsleiter und Versuchsleiter auf beobachtete Abweichungen von Artikel 137 aufmerksam. 3 Innerhalb einer Institution können der/dem Tierschutzbeauftragten bestimmte Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnisse übertragen werden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich Institut für Nutztierwissenschaften, Eschikon 33 8315 Lindau
Anmerkung: Bitte beachten Sie, dass es das Institut für Nutztierwissenschaften seit 2013 nicht mehr gibt, es ist aufgegangen im Institut für Agrarwissenschaften (IAS) der ETH Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich, Institut für Agrarwissenschaften (IAS)

Adresse, Ort : Universitätstr. 2, 8092 Zürich

Kontaktperson : Susanne E. Ulbrich, Institutsvorsteherin des IAS

Telefon : 044 632 27 21

E-Mail : susanne.ulbrich@usys.ethz.ch

Datum : 26.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Das Institut für Agrarwissenschaften (IAS) der ETH äussert sich zur Einführung der neuen Funktion Tierschutzbeauftragter für Tierversuche wie folgt.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1	<p>Der Tierschutzbeauftragte müsste, um die entsprechende Fachkenntnis in den verschiedenen Disziplinen so zu erfüllen, dass dies den 3R fachspezifisch umfassend nachkommen würden, stets mit den neuesten Erkenntnissen der vielfältigen Fächer, die an der ETH vertreten sind, vertraut sein. Dies kann er aber nur dann leisten, wenn er selber Forscher in diesen Gebieten ist. Bei mehreren Themenfeldern kann das nicht stets laufend erworben werden und damit fachgerecht gewährleistet sein. Insbesondere kann der Tierschutzbeauftragte nicht umfassend abwägen können, mit welchen Mitteln ein Versuchsziel alternativ (im Sinne des 3R) erreicht werden kann. Dies kann nur der Forscher, der in diesem Feld tätig ist. Der vorgesehenen grossen Verantwortung könnte der Tierschutzbeauftragte nicht adäquat und im Sinne des 3R nachkommen.</p> <p>Die Kompetenz in allgemeinen Fragen zum Tierschutz und den 3R sind allerdings sehr gut in Form einer Beratung für alle mit Tierhaltungen und Tierversuchen in Kontakt stehenden Personen, also Bereichsleitern, Versuchsleitern und Versuchsdurchführenden zu vermitteln.</p>	<p>1. Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass:</p> <p>a. die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind;</p> <p>b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden. Bereichsleitende und Versuchsleitende bei der Erarbeitung von Bewilligungsgesuchen in Bezug auf die Tierschutzanforderungen beraten werden.</p>
Art. 129 Absatz 2	<p>Eine Weisungsbefugnis für den Tierschutzbeauftragten würde den Versuchs- und Bereichsleitern ihre bisherige Kompetenz absprechen. Diese sind nach ihrer geregelten Schulung mit der Verantwortung beauftragt, die Versuche sachgerecht im Sinne des Tierschutzes durchzuführen.</p> <p>Der Tierschutzbeauftragte müsste nicht nur die tägliche Arbeit in einer Vielzahl von zeitgleich erfolgenden Experimenten</p>	<p>2. Die oder der Tierschutzbeauftragte kann bei tierschutzrelevanten Missständen betriebsinterne Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.</p>

	kontrollieren und deren fachgerechte Durchführung sicherstellen. Er hätte auch Weisungsbefugnis für Personen, die ihm organisatorisch nicht unterstellt sind. Dies stellt ein Problem in der funktionalen Organisation dar.	
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b		<p>Art. 129a - Art. 129b</p> <p>Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten tragen eine Verantwortung für die Beratung der Bereichs- und Versuchsleitern. Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche. Bezüglich Bei tierschutzrelevanten Misständen der Erfüllung der 3R-Anforderungen sollen sie auch Weisungsrecht in den Betrieben gegenüber den Versuchsleitern haben. Sie beraten Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter und versuchsdurchführende Personen insbesondere bei der Umsetzung der 3R-Anforderungen und sind in dieser Hinsicht für die kantonalen Bewilligungsstellen die zentralen Ansprechpersonen im Betrieb. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen sie über mindestens die gleiche fachliche Qualifikation verfügen wie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter.</p>

3 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Viola Vogel / Dr. Cameron Moshfegh
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich
Adresse, Ort : Vladimir Prelog-Weg 4, HCI E 414, CH-8093 Zürich, Schweiz
Kontaktperson : Dr. Cameron Moshfegh
Telefon : +41 44 6336958
E-Mail : cameron.moshfegh@hest.ethz.ch
Datum : 26. Januar, 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1	Die Beurteilung des unerlässlichen Masses des Forschungsvorhabens (Art. 137) bedingt ein profundes Verständnis der Forschungsmaterie, sowie projektspezifische Fachkenntnisse. Die Versuchsleiter haben alle nötigen Qualifikationen für die Beurteilung des unerlässlichen Masses und die Entscheidung über das Forschungsvorhaben (Art. 137). Bei einer juristischen Mitverantwortung des Tierschutzbeauftragten bei der Beurteilung des unerlässlichen Masses und der Entscheidung über das Forschungsvorhaben müsste dieser das nötige Verständnis der Forschungsmaterie und die Fachkenntnisse bereits besitzen oder sich aneignen. Dies wäre mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden, der aus unserer Sicht weder nötig ist noch einen zusätzlichen Nutzen mit sich bringt.	
Art. 129 Absatz 2	Wir erachten es als sinnvoll, dass der Tierschutzbeauftragte hinsichtlich tierschutzrelevanter Missstände die Weisungsbefugnis gegenüber allen im Tierversuch beteiligten Personen hat. Eine Weisungsbefugnis des Tierschutzbeauftragten hinsichtlich des unerlässlichen Masses (Art. 137) wäre aufgrund des nötigen Verständnisses der Forschungsmaterie und der Fachkenntnisse nicht sinnvoll.	
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b	Wir sind der Meinung, dass der Tierschutzbeauftragte keine juristische Verantwortung bei der Planung und Ausführung der Tierversuche tragen kann, sofern dieser nicht an der Leitung oder Durchführung der Tierversuche beteiligt ist. Deshalb sollte aus unserer Sicht der Tierschutzbeauftragte keine juristische Verantwortung und somit keine Weisungsbefugnis bei der Planung und Durchführung des Forschungsvorhabens erhalten. Eine Umsetzung der vorgeschlagenen juristischen Verantwortung des Tierschutzbeauftragten an der ETH Zürich würde aus unserer Sicht eine enorme Verschwendung	

	zeitlicher und personeller Ressourcen darstellen. Wir sehen darin keinen grösseren Nutzen für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Dr. med. Markus Stoffel

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich

Adresse, Ort : Institut für Molekulare Gesundheitswissenschaften, Labor für molekulare Stoffwechselerkrankungen

Kontaktperson : Prof. Dr. Markus Stoffel

Telefon : 044 633 4560

E-Mail : stoffel@biol.ethz.ch

Datum : 03.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei sende ich Ihnen meine persönliche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen in der Tierschutzverordnung mit denen ich nicht einverstanden bin, bzw. mit den geplanten Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten. Ich unterstütze den Änderungsvorschlag der ETH Zürich (Kontaktperson Tierschutzbeauftragte ETHZ, Annamari Alitalo).

Freundliche Grüsse

Markus Stoffel
Professor

(Versuchsleiter an der ETH Zürich)

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1		Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich
Art. 129 Absatz 2	<p>Ich führe Experimente im Bereich von molekularen Stoffwechselerkrankungen, wie des Typ 2 Diabetes, der Fettleber, und Fettstoffwechselstörungen durch, die ein seit vielen Jahren erworbenes Fachwissen voraussetzen. Dieses Fachwissen habe ich durch Forschungsaktivitäten in Deutschland (Universitätsspital Hamburg), England (University of Cambridge) den USA (University of Chicago und der Rockefeller Universität in New York in über 30 Jahren angeeignet und eine international kompetente Forschungsleistung mit zahlreichen internationalen Preisen und Drittmittelinwerbungen in zweistelliger Millionenhöhe wiederholt bewiesen.</p> <p>Hier ist mein dringendes Anliegen: Ein Tierschutzbeauftragter, der viele Forschungsprojekte betreuen muss, kann unmöglich in allen Fachgebieten ein detailliertes Wissen erwerben. Es ist auch nicht zielführend oder möglich einen Tierschutzbeauftragten für jedes Forschungsgebiet einzustellen. Deshalb kann die Entscheidung, ob in Bewilligungsversuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden, nicht auf den / die Tierschutzbeauftragte(n) abgeschoben werden und er/sie kann nicht in Bezug auf den Artikel 137 weisungsbefugt sein.</p>	Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich

<p>Erläuterung Art. 129a - Art. 129b</p>	<p>Als Forschungsgruppenleiter stehe ich in täglichem Kontakt und Austausch mit den Versuchsdurchführenden in meinen Forschungsprojekten. Diese Mitarbeiterführung ermöglicht mir eine direkte, kompetente und effiziente Steuerung der Arbeit. Es ist vollkommen unrealistisch, dass ein Tierschutzbeauftragter meine Forschungsprojekte leitet, über sie entscheidet oder über die Arbeit Verantwortung trägt. Meine bestens ausgebildeten Mitarbeitern und ich sind an den resultierenden Forschungsergebnissen interessiert und sollten weiterhin die</p>	<p>Siehe Änderungsvorschlag der ETH Zürich</p>
	<p>volle Verantwortung für die Versuche übernehmen.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, Institut für Agrarwissenschaften,
Tierernährung

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich

Adresse, Ort : Universitaetstrasse 2, LFW B58.2, 8092 Zürich

Kontaktperson : Prof. Michael Kreuzer

Telefon : 044 632 5972

E-Mail : michael.kreuzer@inw.agrl.ethz.ch

Datum : 16. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1	Trotz der grossen Wertschätzung der Arbeit des Tierschutzbeauftragten/der Tierschutzbeauftragten bürdet dieser Artikel diesen Personen eine Verantwortung auf, die sie nicht oder nur sehr schwer erfüllen können, wenn sie an einer grösseren Forschungseinrichtung wie der ETH Zürich arbeiten. Diese müssten Fachkenntnisse in verschiedensten Forschungsdisziplinen besitzen und dies an der vordersten Front neuester Forschungsfragen. Es ist unmöglich und auch unzumutbar, dass diese Kenntnisse laufend erworben werden.	1. Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass: a. die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind; b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden. Bereichsleitende und Versuchsleitende bei der Erarbeitung von Bewilligungsgesuchen in Bezug auf die Tierschutzanforderungen beraten werden.
Art. 129 Absatz 2	Die Einführung einer Weisungsbefugnis für die Tierschutzbeauftragten spricht den Versuchsleitern ihre bisherige Kompetenz ab und bürdet den letzteren die juristische Verantwortung auf, obwohl es für sie unmöglich ist, die tägliche Arbeit in einer Vielzahl von zeitgleich erfolgenden Experimenten zu kontrollieren. Zudem wird der/die Tierschutzbeauftragte verantwortlich für Arbeit die sie/er nicht als Vorgesetzte/r leiten kann, was keine funktionale Organisation dargestellt.	2. Die oder der Tierschutzbeauftragte kann bei tierschutzrelevanten Missständen betriebsinterne Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b		Art. 129a - Art. 129b Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten tragen eine Verantwortung für die Beratung der Bereichs- und Versuchsleitern. Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche. Bezüglich Bei tierschutzrelevanten Missständen der Erfüllung der 3R-Anforderungen sollen sie auch Weisungsrecht in den Betrieben gegenüber den Versuchsleitern haben. Sie

		beraten Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter und versuchsdurchführende Personen insbesondere bei der Umsetzung der 3R-Anforderungen und sind in dieser Hinsicht für die kantonalen Bewilligungsstellen die zentralen Ansprechpersonen im Betrieb. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen sie über mindestens die gleiche fachliche Qualifikation verfügen wie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Institute für Biomedizinische Technik

Name / Firma / Organisation / Amt : Institut für Biomedizinische Technik

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ETH Zürich / Universität Zürich

Adresse, Ort : Wolfgang-Pauli-Strasse 27, HIT-E22.4, CH-8093 Zürich

Kontaktperson : Prof. Dr. Markus Rudin

Telefon : +41 44 633 7604

E-Mail : rudin@biomed.ee.ethz.ch

Datum : 01.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Rolle der/s Tierschutzbeauftragten in Bezug auf Übernahme von formeller/juristischer Verantwortung für Ausführung der Tierversuche unter Einhaltung der Tierschutzbestimmungen (Art. 129a) erscheint nicht praktikabel im Rahmen einer Organisation von der Grösse der ETH (oder der UZH). Eine umfassende Kontrolle ist bei der grossen Anzahl der laufenden Tierexperimente aller beteiligten Forschungsgruppen der gesamten ETH schlicht nicht möglich.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a Absatz 1	<p>Eine wesentliche Aufgabe der/des Tierschutzbeauftragten während der Ausarbeitung von tierexperimentellen Forschungsgesuche die Forscher dahingehend zu unterstützen, dass Gesuche der Tierversuch-Gesetzgebung entsprechen, die vorgeschlagene Versuchsplanungen adäquat sind. Damit stellt die/der Tierschutzbeauftragte eine zentrale Brücke zwischen Forschern und Behörden dar, bei der Komplexität der heutigen Forschungsfragen ist allein diese Aufgabe sehr fordernd.</p> <p>Mit der neuen Ausführungsbedingungen soll nun die/der Tierschutzbeauftragte der Institution zusätzlich die juristische Verantwortung für die gesetzes-konforme Durchführung von dezentral durchgeführten Experimenten übernehmen. Dies ist in einer Organisationseinheiten von der Grösse der ETH (oder der Universität Zürich), für eine einzelne Person schlicht unmöglich. Es ist unverhältnismässig, eine einzelne Person, für die Einhaltung der Tierschutzregulationen bei allen Tierexperimenten, die innerhalb der Institution durchgeführt werden, juristisch verantwortlich machen. Niemand würde diese Verantwortung übernehmen wollen.</p> <p>Vielmehr sollte das die Aufgabe der LAWOs (LOCAL animal welfare officers). Jedes Labor bzw. Institut hat ohnehin bereits mindestens einer Person, der diese Rolle zugeteilt ist. Diese sind vor Ort, kennen die Gesuchinhalt im Detail, und sind daher ideal für dies Aufgabe geeignet.</p>	
Art. 129 Absatz 2		
Erläuterung Art. 129a - Art. 129b		

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne

Sigle de l'entreprise / organisation / service : EPFL

Adresse, lieu : 1015 Lausanne

Interlocuteur : Xavier Warot, EPFL-SV-CPG

N° de téléphone : +41.21.693.18.69

Adresse électronique : xavier.warot@epfl.ch

Date : 18 janvier 2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1 Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire

Remarques d'ordre général

Nous remercions l'OSAV de la possibilité qui nous est offerte de prendre part à la consultation relative à la modification des ordonnances du domaine vétérinaire.

Compte tenu de la spécificité et de la diversité des thèmes mis en consultation, nous nous prononcerons sur les propositions de modification des deux ordonnances suivantes :

1. Ordonnance sur la protection des animaux et ses annexes ;
2. Ordonnance du DFI sur les formations à la détention des animaux et à la manière de les traiter.

Nous saluons la mise en place légale d'un délégué à la protection des animaux, qui renforcera la mise en application du principe des 3R et permettra d'améliorer encore le bien-être des animaux en hébergement et dans les expériences.

A la lecture des documents et des notes explicatives y relative, nous avons constaté à plusieurs reprises que les formulations des versions allemande et française étaient significativement différentes. Par exemple, dans l'article 129a, al.1 « verantwortlich » est traduit par « est chargé de » : d'un point de vue juridique, ces deux termes ne nous semblent pas équivalents. Une attention particulière doit donc être portée à la traduction, afin d'assurer la cohérence des textes dans les différentes langues nationales. Nous n'avons pas relevé de manière systématique toutes les différences mais souhaitons que les différentes versions (textes des ordonnances et notes explicatives) soient cohérentes.

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

L'introduction du rôle de délégué à la protection des animaux implique à nos yeux une redéfinition des rôles et responsabilités des différents acteurs de l'expérimentation animale, en particulier celui de Directeur de l'Expérimentation Animale (DEA) et celui de Directeur de l'Expérience (DEX). Ce point est crucial pour la bonne intégration de ce nouveau rôle dans la chaîne des responsabilités de l'institution. De notre point de vue, la proposition actuelle reste imprécise sur plusieurs points (voir ci-dessous) et mérite révision des articles 130 et 131.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2, al. 3, let v	L'adéquation entre la définition d'un animal génétiquement modifié dans l'OPAn et d'un organisme génétiquement modifié dans l'OUC doit être vérifiée.	
Art. 122	Pas de commentaire.	
Art. 123	Pas de commentaire.	
Art. 129	<p>- Art. 129 al. 1: cet alinéa n'appelle aucun commentaire de notre part.</p> <p>- Art. 129 al. 2: l'alinéa 2 de la révision, qui remplace l'alinéa 1, a été modifié significativement. Désormais, chaque institut ou laboratoire doit désigner un Directeur de l'Expérimentation Animale - DEA) (précédente formulation: les instituts et les laboratoires doivent désigner...). Cette nouvelle formulation, appliquée à la lettre, a une conséquence sur l'organisation de l'expérimentation animale au sein de l'institution. Un poste unique de DEA ne sera plus possible, tel qu'en vigueur actuellement à l'EPFL par exemple, ce qui est en contradiction avec l'idée d'avoir un (quelques) interlocuteur(s) privilégié(s) entre l'institution et les autorités vétérinaires.</p> <p>- Art. 129 al. 3 : la version française présente un changement sémantique entre « expérience » et « expérimentation animale ». Les alinéas 2 et 3 de l'article 129 de la révision ne sont donc pas identiques aux alinéas 1 et 2 de l'article 129 en vigueur.</p>	Art. 129 al. 2 modifié : « Chaque institut et laboratoire doit désigner un directeur du domaine de l'expérimentation animale. Si un établissement comporte plusieurs instituts ou laboratoires, il suffit de désigner un directeur du domaine de l'expérimentation animale pour l'ensemble de l'établissement. »

<p>Art. 129a</p>	<p>Au vu de la note explicative de l'OSAV, les rôles et responsabilités respectives du futur délégué à la protection des animaux (DPA), du Directeur de l'Expérimentation Animale (DEA) et du Directeur de l'Expérience (DEX) doivent impérativement être clarifiés. Une question simple : en cas de non respect de la loi lors d'une expérience, qui sera légalement responsable de l'infraction ? A la lecture de l'art. 129a al.1 let. b, le DPA pourrait être responsable de toute infraction commise lors d'une expérience, sans être ni porteur ni superviseur de l'autorisation (rôles du DEX). Il nous semble impossible qu'une seule personne au sein de l'institution soit porteuse de l'entière responsabilité de tous les projets de recherche de l'institution.</p> <p>Commentaire général sur l'art. 129a : les libellés des textes allemand et français diffèrent significativement. Dans un cas, le terme « verantwortlich » est employé, dans l'autre, le terme « est chargé de » est utilisé. Cela a-t-il des conséquences en termes juridiques ?</p> <p>De même, la note explicative en français est différente de la note allemande et révèle un problème de traduction. L'équivalent allemand de la phrase « Le directeur de l'expérience est chargé des ressources d'exploitation et de personnel » est « Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich ». La note explicative allemande détaille donc les relations entre le DPA et le DEA, alors que la note française mentionne la relation entre le DPA et le DEX. Il y a là incohérence. De plus, la note explicative en français distingue un délégué central et un délégué local, ce point est absent de la note explicative allemande.</p> <p>- Art.129a al.1 let. a : les activités décrites sont en partie celles du DEA (art. 130 al. b). Une clarification entre ces deux rôles est nécessaire.</p> <p>- Art. 129a al.1 let. b : le commentaire de l'OSAV indique que les DPA sont responsables du respect des exigences liées à la protection des animaux du projet. Qu'est-ce-que cela signifie en pratique ? Une seule personne ne peut porter cette responsabilité pour l'ensemble de l'institution (voir notre commentaire ci-dessous sur cet alinéa, cette responsabilité doit incomber au DEX).</p> <p>Nous proposons donc de supprimer cet alinéa ou de l'intégrer dans l'article 131 (attributions du DEX).</p>	<p>Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux</p> <p>1. Le délégué à la protection des animaux :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. s'assure que les demandes d'autorisations sont complètes b. donne des recommandations aux directeurs de l'expérience quant au respect des dispositions visées à l'art. 137 c. promeut les 3R au sein de l'institut et du laboratoire d. est l'interlocuteur principal des autorités en matière de protection des animaux.
------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Le commentaire mentionne un délégué central et des délégués locaux. Rien n'est mentionné dans la loi au sujet des délégués locaux. Quelle est la relation entre les délégués locaux et le délégué central ? Quelles sont leurs responsabilités respectives ? Du point de vue de l'utilisation de l'application e-Tierversuche, quels seront les droits d'accès du DPA central et des DPA locaux ?</p> <p>- Art. 129a al. 2 : le DPA est responsable des dispositions de l'article 137, qui dans les faits sont appliquées par le DEX, à qui le DPA peut donner des directives. Cela nous semble incohérent. Il nous semble donc important de préciser et clarifier les responsabilités du DEX. Le DEX est en effet la personne qui planifie et mène le projet de recherche, et devrait donc assumer les responsabilités indiquées dans l'article 137. Le DPA a un rôle de conseil, mais ne peut assumer ces responsabilités.</p> <p>Le DPA devrait avoir un rôle de conseiller des chercheurs de l'institution et d'interlocuteur privilégié des autorités. Les responsabilités légales liées au respect de l'article 137 devraient reposer sur le DEX.</p>	
<p>Art. 129b et art. 132, al.1</p>	<p>Exiger un même niveau de formation pour le directeur de l'expérience (DEX) et le délégué à la protection des animaux (DPA) semble adéquat.</p> <p>La formation exigée pour le DPA ainsi que pour le DEX est extrêmement détaillée. Les compétences demandées sont très larges et sont rarement réunies au sein d'un même cursus universitaire. Il nous semble donc que peu de personnes pourraient prétendre au rôle de DEX ou de DPA. De plus, cette exigence pourrait être un frein pour l'engagement de chercheurs étrangers (notamment européens) qui seraient non qualifiés en Suisse pour l'expérimentation animale alors qu'ils le sont dans leur pays d'origine.</p>	
<p>Art. 130</p>	<p>L'alinéa b. de l'article 130 pose un problème de répartition des responsabilités. Dans le cas où l'institution a décidé de mettre en place une organisation centralisée (un seul DEA), il semble difficilement concevable que ce DEA assume l'entier des responsabilités mentionnées dans l'alinéa, à savoir « respect des dispositions et charges assortissant l'autorisation ». Une seule personne est dans ce cas en effet responsable du respect des charges pour toutes les autorisations de l'institution. Nous retrouvons le même</p>	

	<p>problème que celui mentionné dans le commentaire de l'article 129a sur la responsabilité du DPA.</p> <p>Nous aimerions attirer l'attention de l'autorité sur ce point et une réflexion sur une modification de l'article pourrait être envisagée.</p>	
Art. 131	<p>Compte tenu des propositions de modification de l'art.129a et de l'importance que nous accordons à la clarté dans l'attribution des responsabilités entre le délégué à la protection des animaux (art. 129a), le directeur du domaine de l'expérimentation animale (art. 130) et le directeur de l'expérience (art. 131), nous proposons une adaptation de l'actuel article 131.</p>	<p>Art. 131 Attributions du directeur de l'expérience</p> <p>let. b. est chargé de respecter et de faire respecter les prescriptions visées à l'art. 137 pour les autorisations dont il est le porteur.</p> <p>let. c. anciennement let. b</p> <p>let d. anciennement let. c</p>
Art. 142, al. 1, let e	<p>Pas de commentaire.</p>	
Art. 177	<p>Les céphalopodes ne sont pas mentionnés, quelle en est la raison ?</p>	
Art. 179	<p>Article 179, alinéa 1 : le terme instantané est ambigu. La méthode la plus largement utilisée dans les animaleries d'expérience pour la mise à mort des rongeurs de laboratoire n'est pas instantanée (asphyxie gazeuse – CO2) mais est précédée d'une perte de conscience et répond donc aux exigences de l'article 178.</p> <p>Le terme « instantanée » doit donc être supprimé et remplacé par « selon l'article 178 ».</p> <p>Cette notion de mise à mort instantanée n'est pas présente dans la version allemande de la révision de l'OPAn.</p> <p>La surveillance du processus de mise à mort jusqu'à son terme ne semble pas justifiée dans le cadre de la mise à mort des rongeurs de laboratoire avec un appareil calibré de distribution automatique du gaz CO2. Ce point devrait être précisé.</p>	<p>Art. 179 Mise à mort professionnelle</p> <p>1. La personne chargée de la mise à mort doit prendre les mesures qui s'imposent pour traiter l'animal avec respect et permettre une mise à mort selon l'article 178. Elle doit surveiller le processus de mise à mort jusqu'à son terme.</p> <p>Lorsque la mise à mort est effectuée par un système automatique calibré, une surveillance discontinuée du processus jusqu'à son terme est acceptée.</p>
Art. 199, al. 4	<p>Les formations qualifiantes seront donc désormais reconnues par l'autorité fédérale (OSAV). Cela impliquera-t-il l'obligation d'avoir un cursus strictement identique dans tous les cantons suisses ? Qui vérifiera la conformité des formations qualifiantes, cette compétence n'étant plus au sein du canton ?</p>	<p>Maintien de l'article actuel :</p> <p>Art. 199, al.4</p>

	Qui décidera de l'équivalence des formations qualifiantes de base acquises à l'étranger (FELASA et autres accréditations, européennes notamment) ?	L'autorité cantonale reconnaît la formation et la formation qualifiante de même que la formation continue dans le domaine de l'expérimentation animale.
Art. 200a	Comme c'est l'OSAV qui est chargé de la validation des formations qualifiantes, qu'en sera-t-il des chercheurs expérimentateurs (EU Directive, art. 23, fonction a) et des chercheurs directeurs de l'expérience (EU Directive art. 23, fonction b) venant de l'étranger ? Comment cela se fera-t-il ?	
Art. 201, al. 3	Pas de commentaire.	
Art. 205, al.1, c et al. 2	Pas de commentaire.	
Annexe 1 – tableau 8	Exigences minimales pour la détention de poissons à des fins d'ornement dans les aquariums communautaires. Ces exigences pourraient s'appliquer pour la détention des poissons-zèbres utilisés à des fins expérimentales, les poissons-zèbres n'étant pas à ce jour considérés comme des animaux de laboratoire. Il nous semble que les exigences d'hébergement pour les poissons-zèbres devraient suivre les bonnes pratiques du domaine (voir documents édités par la RSPCA par exemple).	
Annexe 3 – tableaux 1 & 2	Un nouveau type de cages d'hébergement et d'élevage pour les rats est à disposition sur le marché. Ces cages « double deck » proposées par le fournisseur Tecniplast sont actuellement peu utilisées car la surface au sol de la cage est inférieure à 1500 cm ² . En intégrant la surface de la mezzanine, la superficie totale de la cage est de 1800 cm ² . Pourquoi la règle de calcul appliquée pour l'hébergement des lapins ne peut-elle pas s'appliquer à ces cages ?	

3 Ordonnance sur les épizooties		
Remarques d'ordre général		
Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter		
Remarques d'ordre général		
Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art.1 al.1 let e & al. 6	Pas de commentaire sur cet article. La forme de l'examen devrait être laissée à l'appréciation des organisateurs de cours de formation qualifiante (voir remarque sur l'article 66).	
Art. 26	Pas de commentaire.	
Art. 27	Pas de commentaire.	
Art. 66	Cet article exige un examen écrit et oral sanctionnant la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle, et s'appliquera donc aux formations qualifiantes (module 1 et module 2) dans le domaine de	Art. 66 Forme et durée de l'examen 1. La formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle, ainsi que la formation de personnes qui utilisent des appareils à des fins

	l'expérimentation animale. La forme de l'examen devrait être laissée à l'appréciation des organisateurs des cours de formation qualifiante.	thérapeutiques conformément à l'art. 76, al. 3, OPAn, sont sanctionnées par un examen.

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EKAH
Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Kontaktperson : Ariane Willemsen
Telefon : 058 463 83 83
E-Mail : ariane.willemsen@bafu.admin.ch
Datum : 07.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

- Lassen sich die Belastungen der Tiere wirklich immer durch *überwiegende* Interessen rechtfertigen? Wurden die Erforderlichkeit der Belastungen und die Zumutbarkeit von Alternativen ausreichend geprüft? Viele Belastungen der Tiere werden ökonomisch oder mit Praktikabilitätsüberlegungen begründet. Aus ethischer Sicht problematisch ist die Frage, welches Gewicht ökonomischen Interessen im Rahmen einer Güterabwägung unter dem Aspekt der Würde des Tieres zukommen darf.
- Die EKAH weist auf das besondere Problem der Tötung von Tieren unter dem Aspekt der Würde des Tieres hin: Die jetzige Vernehmlassungsvorlage ist noch immer geprägt von einer pathozentrischen Denkweise. Das schmerzlose Töten von Tieren gilt danach als keine Belastung. Die Verfassung, die verlangt, der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen, lehnt diese Denkweise ab. Ein Eingriff in die Fähigkeiten von Tieren gilt als Verletzung der Würde der Kreatur. Mit dem Töten werden *alle* Fähigkeiten des Tieres ausgelöscht, m.a.W. das Töten stellt nach dieser biozentrischen Denkweise erst recht eine Verletzung der Würde des Tieres dar. Wie ist das Töten von Tieren als Belastung zu bewerten? Das Nebeneinander des pathozentrischen und des biozentrischen Systems führt zu rechtslogischen Problemen, die noch immer ungelöst sind.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22 Abs. 3 Bst. a	Mit der Bezeichnung von Hunden als Übersiedlungsgut kommt eine Haltung gegenüber Tieren zum Ausdruck, die den Status, der Tieren heute rechtlich zuerkannt wird, nicht spiegelt. Tieren wird rechtlich eine Würde zugesprochen. Seit 2003 hält das ZGB zudem fest, dass Tiere keine Sachen sind. Auch wenn sie unter Berücksichtigung von Sondernormen weitgehend wie Sachen behandelt werden, sollten sie sprachlich nicht mehr mit beispielsweise Möbeln gleichgesetzt werden.	z. B. „coupierte Ohren oder Ruten bei Hunden, die im Rahmen eines Umzugs eingeführt wurden.“
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	<ul style="list-style-type: none"> - Wie sieht die Güterabwägung aus in Bezug auf den nach wie vor zulässigen Transport von Panzerkrebsen unter Kühlung ohne direkten Kontakt zu Eis? - Müssten aufgrund einer Güterabwägung (Erforderlichkeit, Alternativen, Zumutbarkeit der Alternativen) weitergehende Anforderungen an einen artgerechte(re)n Transport und eine artgerechte(re) Haltung in der Gastronomie formuliert und sichergestellt werden? (Wasserqualität, Platzverhältnisse, Lärm etc.) 	Die EKAH bittet in den Erläuterungen um eine Darlegung der vorgenommenen Güterabwägungen und allenfalls um eine Anpassung der Regelungen.
Art. 59 Abs. 5	Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, warum bei Fohlen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten nicht nötig sein sollen Sind dies ökonomische Gründe oder liegen andere Rechtfertigungsgründe für diese Unterscheidung vor?	In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, warum eine solche Unterscheidung gemacht und wie sie begründet wird. Je nach Ergebnis der Güterabwägung müssten auch für abgesetzte Fohlen dieselben Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorgesehen werden.
Art. 76a	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel der Bestimmung ist, den Vollzug tierschutzrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen zu ermöglichen. Aus Sicht der EKAH ist es zweifelhaft, ob die schriftliche Angabe von Vorname, Nachname und Adresse ausreicht, um die heutige Situation von illegalen Geschäften mit Hunden besser zu kontrollieren. - Mindestens müssten auch Angaben zur Herkunft der Hunde verlangt werden. Zudem müssten die Angaben dann auch tatsächlich kontrolliert werden. Die EKAH ist sich bewusst, dass eine Überprüfung auch aus organisatorischen Gründen (z. B. beim Insetatehandel) schwierig ist. Die im Entwurf geforderten Minimalanforderungen werden jedoch keine illegalen Geschäfte verhindern und sind deshalb in dieser Form ungenügend (untauglich). 	Die Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Vollzugsziele auch tatsächlich erreicht werden.

	- Aus Sicht der EKAH werden die Vollzugsziele mit den vorgesehenen Massnahmen nicht erfüllt.	
Art. 89 Bst. e und f	Die EKAH begrüsst, dass das private Halten auch von manchen Wildtieren bewilligungspflichtig wird. Da das Schutzziel des Artikels die Tiere sind, wäre die Beschränkung auf die Grenze von 1 m und auf Knochenfische zu begründen. Es ist unklar, weshalb die Grösse und nur diese relevant sein soll, nicht aber die Art und das Verhalten der Tiere.	Aus Sicht der EKAH stellt sich angesichts des Schutzziels die Frage, ob es für den Vollzug und für die Halter solcher Tiere nicht sinnvoller wäre, eine Liste der bewilligungspflichtigen Tiere zu führen und jene zu benennen, die rasch wachsen und/oder deren Haltung aus anderen Gründen problematisch ist.
Art. 90 Abs. 3 Bst. a	Die Ausnahme der Haltungsbecken für Süsswasser-Speisefische in der Gastronomie wird unter anderem mit den im Vergleich zu Salzwasserfischen niedrigeren Haltungsanforderungen begründet. Dennoch handelt es sich auch bei Süsswasserfischen um Wildtiere, deren Belastung aus tierschutzrechtlichen Gründen so tief wie möglich gehalten werden muss.	Die EKAH bittet darum, in den Erläuterungen die Güterabwägung darzulegen, aufgrund derer es gerechtfertigt wird, warum die Haltung von Süsswasser-Speisefischen in der Gastronomie als nicht gewerbsmässige Wildtierhaltung gelten soll. Mindestens sollte der Zeitraum, in dem diese Tiere in der Gastronomie in nicht artgerechten Aquarien gehalten werden, beschränkt werden.
Art. 100 Abs. 4	Die Verkürzung der Schonfrist für Fische in Fischteichen wird mit Rentabilität und Praxistauglichkeit begründet. Auf der Belastungsseite wird argumentiert, dass man die Fische – ebenfalls aus Rentabilitätsgründen – separat zwischenhalten müsste, wenn man die Schonfrist von 24 Stunden aufrechterhalten müsste. Diese Zwischenhaltung würde eine zusätzliche Stressbelastung für die Fische bedeuten.	Die EKAH bittet in den Erläuterungen um einen Hinweis, auf welchen wissenschaftlichen Einsichten es beruht, die bisher als notwendig erachtete Schonfrist von 24 Stunden zu verkürzen.
Art. 123	Aus Sicht der EKAH wird der Zweck des Artikels nicht ersichtlich.	Mit Blick auf die möglicherweise künftige Haltung von gentechnisch veränderten Tieren und deren Nachkommen für die Lebensmittelproduktion ist die Trennung zwischen GV-Tieren und deren Nachkommen zu erläutern.
Art. 178a Abs. 1 und Abs. 2	Die Regelung, dass der Kopf von Fröschen nach dem Köpfen sofort vernichtet werden muss, mutet bizarr an. Falls die Begründung darin liegt, dass Frösche auch nach dem Köpfen noch empfindungsfähig sind, hätte dies auch im Umgang mit anderen Tieren weitreichende Folgen. Wie wird die Ausnahme von der Betäubungspflicht begründet? Wie sieht die Güterabwägung aus?	Die EKAH empfiehlt, in den Erläuterungen, näher zu erklären, warum eine solche Regelung gerade bei Fröschen notwendig ist. Falls das Töten von Fröschen ohne vorhergehende Betäubung in der Praxis keine Relevanz (mehr) haben

	Wenn es auf der einen Seite um ökonomische Interessen geht und falls auf der Belastungsseite die Pflicht zur sofortigen Vernichtung der Froschköpfe deshalb besteht, weil davon ausgegangen wird, dass das Schmerzempfinden in den abgetrennten Froschköpfen noch vorhanden ist, lässt sich diese Ausnahme von der Betäubungspflicht nicht rechtfertigen.	sollte, könnte die Regelung aus Sicht der EKAH auch ganz gestrichen werden.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

- Tierschutzbeauftragte (TSB) müssen dieselbe Ausbildung vorweisen wie Tierversuchsleitende (TVL) sowie eine mindestens dreijährige Erfahrung mitbringen. Diese inhaltliche Nähe legt nahe, möglichen Interessenkonflikten von TSB besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Die Weisungsbefugnis, die TSB gemäss Art. 129a E-TSchV zukommt, sollte auch strukturell unterstützt werden, indem die Funktion hierarchisch höher angesiedelt wird als jene der TVL.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 25	Als Lernziel dominieren in der Verordnung die Anforderungen, die nach 3R zu erfüllen sind. Es gibt aber auch rechtliche Anforderungen zur Wahrung der Würde des Tieres. Diese sind mit der Wahrung der 3R-Prinzipien nicht erfüllt.	- Die überwiegende Mehrheit der EKAH erachtet es als notwendig, dass TSB neben den 3R-Anforderungen auch die Anforderungen zur Wahrung der Würde des Tieres kennen und dass insbesonde-

		<p>re auch das Durchführen von Güterabwägungen als Lernziel formuliert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Minderheit bezweifelt aus Praktikabilitätsgründen, dass es vernünftig ist, ein solches zusätzliches Lernziel zu verlangen.
Art. 63 Abs. 2	Angesichts des Schutzziels ist es aus Sicht der EKAH nicht gerechtfertigt, in Fächern, die für den Tierschutz zentral sind, ungenügende Noten zuzulassen.	Fächer, die für das Einhalten des Tierschutzes von zentraler Relevanz sind, sind zu benennen. Ungenügende Noten in diesen Fächern dürfen nicht kompensiert werden.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : «Forschung für Leben»
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FfL
Adresse, Ort : Aargauerstrasse 250, 8048 Zürich
Kontaktperson : Astrid Kugler
Telefon : 044 365 30 97
E-Mail : kugler@forschung-leben.ch
Datum : 26. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
1.	Bitte klären, was unter Weiterbildung und was unter Fortbildung zu verstehen ist.
2.	Es fehlen Übergangsvorschriften, da einige der neuen Vorschriften nicht sofort umgesetzt werden können.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs 3 v	Es ist praktisch unmöglich auszuschliessen, dass eine gentechnische Veränderung unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommen kann.	Satz: " wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen...." Streichen
Art. 5 ³	Markierung kleiner Nagetiere Bislang ist die Markierung mit Ohrmarken unzulässig. Wir empfehlen, die neuesten Entwicklungen im Bereich der Ohrmarken zu berücksichtigen.	
Art. 24 f	Streichelzoos sind für viele Kinder die einzige Möglichkeit, Tieren nahe zukommen und Tiere zu erfahren. Deshalb sind Streichelzoos wichtige pädagogische Einrichtungen.	Nicht verbieten, sondern Rückzugsmöglichkeit für die Tiere einräumen.
Art. 76 Abs. 6	Begründung ist nicht nachvollziehbar. Es soll durch diese Geräte das Bellen an sich unterbunden werden, unabhängig von der Ursache. Ein Verbot müsste sich aus der Unzumutbarkeit des Eingriffs oder dessen Unverhältnismässigkeit definieren.	
Art. 89e	Das kurzfristige Haltern grosser einheimischer Fische ist beim Angeln sinnvoll. Es ist vom Amt sicherzustellen, dass Angler über die nötigen Fachkenntnisse verfügen. Ein Verbot ist nicht verhältnismässig.	
Art. 90	Eine nicht-Gleichbehandlung von Süss- und Salzwasserfischen bzgl. Bewilligungspflicht von Gastronomiehaltungen ist nicht ausreichend begründet. Aufgrund der ähnlichen Anforderungen ist von einer Verschärfung der Genehmigungspflicht in diesem Bereich abzusehen.	
Art. 100 Abs 4	FfL unterstützt diese Bestimmung zur Regelung der Schonhaltung.	
Art. 101. Abs 4	Die Einstufung des Heimtierzirkus als meldepflichtig ist sachgerecht. FfL	

	findet die Aufhebung von d. positiv.	
Art. 111 Abs.2	FfL stimmt dieser Bestimmung ausdrücklich zu.	
Art. 122	Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung für Benutzer sowie auch kantonale Behörden wäre ein Einbezug der haltungsrelevanten Gesuche und Berichte in e-tv überaus wünschenswert.	
Art. 129 ¹	Unter dem Aspekt von 129a ist es nicht zielführend, wenn mehrere Betriebe zusammen <u>nur über einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte</u> verfügen sollen. Deshalb soll je nach Grösse des Betriebs/der Betriebe und nach Anzahl der Bewilligungsgesuche und Versuche die Betriebe festlegen, wie viele Tierschutzbeauftragte die anfallenden Aufgaben erfüllen sollen.	Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, wird eine angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragter vom Betrieb festgelegt; die Stellvertretung ist zu regeln.
Art. 129a	Der Entwurf sieht vor, dass AWOs ein Weisungsrecht bzgl. der Einhaltung der TSchV zukommen soll. Die Neutralität der AWO zwischen Behörden und Versuchsleitern ist ein hohes Gut und muss wenn immer möglich gewahrt bleiben. Den Tierschutzbeauftragten können den Antragstellenden beratend zur Seite stehen und prüfen, ob der Tierversuchsantrag vollständig (falls dies das elektronische Informationssystem E-Tierversuche es erlaubt) und korrekt gemäss Gesetz verfasst wurde. Eine Weisungsbefugnis sollte, wenn denn eine solche eingeführt wird, vom zuständigen Betrieb erteilt werden müssen unter Angabe der klaren Kompetenzregelung zwischen Tierschutzbeauftragten und Versuchstierleitenden bzw. Antragsstellenden. Tierschutzbeauftragte können nicht zuständig sein für die korrekte Planung, Durchführung der Tierversuche sowie der 3R-Prinzipien (wie in den Erläuterungen geschrieben). Diese Verantwortung sollte weiterhin bei den Versuchsleitenden bzw. bei den Gesuchstellenden liegen.	
Art. 129b	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Ausbildung der Tierschutzbeauftragten derjenigen der Versuchsleitenden entsprechen muss.	
Art. 130	Zuständigkeit der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters: Hier überschneiden sich die Kompetenzen mit der im Entwurf vorgesehenen Kompetenzen für die Tierschutzbeauftragten.	

Art. 142 ¹ , e	Widerspruch zwischen den Erläuterungen (Haltung von belasteten Linien/Stämmen) und dem vorliegenden Entwurf des Gesetzestextes (Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren).	
Art. 179 ¹	Fachgerechte Tötung: Grundsätzlich ist die Überwachung des Tötens sinnvoll. Bei automatisierten Systemen (z.B. CO ₂ -Tötungsanlagen), sind wir jedoch der Auffassung, dass der Prozess nicht konstant überwacht werden muss. Es ginge Zeit verloren, die dann andernorts – z.B. bei der Pflege der übrigen Tiere – verloren ginge.	Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen, <u>sofern die Tötung bei Labornagern nicht in automatisierten Tötungssystemen erfolgt.</u>
Art. 190 ¹	FfL begrüsst es ausdrücklich, dass Tierschutzbeauftragte zur Weiterbildung verpflichtet werden.	
Art. 190 ²	Es ist unverständlich, dass die Fortbildungspflicht für Mitarbeiter des Viehhandels und –transports sowie von Schlachthöfen reduziert werden soll. Gerade in diesen Bereichen kommt es mehr als bei den stärker regulierten Tierversuchen in den Life Sciences zu tierschutzrelevanten Verstössen.	Alten Verordnungstext belassen.
Art. 199 ⁴	Es stellt sich die Frage, wie es mit Ausbildungen, die zugleich Weiterbildungen sind, umgegangen werden soll. Die kantonale Behörde soll ja fortan die Fortbildungen, nicht aber Ausbildungen anerkennen. Braucht es für diese dann eine Anerkennung von BLV und kantonalen Behörden? Erfolgt die Anerkennung der im Europäischen Ausland erfolgten Grundausbildung für Versuchsdurchführende und Versuchsleitende mit der neuen Regelung immer noch durch die kantonalen Veterinärbehörden?	
Art. 200 a, ¹	Es ist vorgesehen, dass das SBFi ausländische Berufsqualifikationen anerkennt. Wie ist es mit den Aus- und Weiterbildungskurse im Versuchstierbereich? Die wurden bislang allerdings von den kantonalen Veterinärämtern anerkannt. Bislang mussten Forschende, die einen FELASA B-Kurs im europäischen Ausland absolviert hatten, lediglich einen Auffrischkurs über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden	

	belegen.	
Art. 200 a, ²	Bitte auf Abkürzungen wie SBFI und BBG verzichten und dafür ausschreiben.	
Art. 201	Bitte den Unterschied zwischen Fort- und Weiterbildung klären!	
Art. 202 ¹	<p>FfL rät dringend, von der Einführung von mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung (FBA) abzusehen. Die Einführung hätte erheblichen Mehraufwand zur Folge, den die Kursanbieter mit ihrem derzeitigen Personalbestand nicht leisten könnten. Ausserdem müssten die Kosten für die Ausbildung nach oben angepasst werden.</p> <p>Wir plädieren dafür, die derzeitige Regelung beizubehalten.</p>	
Art. 209a ²	Private Adressen von Personen, die im Tierversuchsbereich arbeiten, sind hochsensibel, da diese Personen potenziellen Angriffen aus militanten Tierschutzkreisen ausgesetzt sind. FfL rät deshalb dringend davon ab, Privatadressen zu erfassen. Wir sehen nicht, worin der Mehrwert solcher Informationen bestehen soll.	
Anhang 2, Tabelle 1, Zeile 18	Diese Änderung trägt, anders als die bestehende Regelung, der Sozialstruktur der Tupaia in stabiler Paarbeziehung Rechnung. Sie hebt eine ungewollte Lenkungswirkung auf, welche die Haltung an Primaten (Marmosetten) gegenüber Tupaia (nicht-Primaten) stark begünstigt hatte. Die geplante Änderung ist zu begrüßen und wird unterstützt.	
	Bestimmungen für Fische im Tierversuchsbereich fehlen. Zebrafische werden in der Forschung immer wichtiger.	

3 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 11, e	Siehe unsere Bemerkungen zu Art. 190 in der TSchV. Die Ausbildung für Fachpersonal Tierversuche soll so wie bis anhin beibehalten werden. Allenfalls kann eine schriftliche Prüfung durchgeführt werden.	e. das Fachpersonal Tierversuche
Art. 26	Die Tierschutzbeauftragten können unmöglich die Verantwortung für die korrekte Planung und Durchführung von Tierversuchen sowie für die Einhaltung der 3R-Prinzipien übernehmen.	Das Ziel der Ausbildung nach Art. 129 b, Absatz 1 muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden. <u>Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte ist es, dass sie in der Lage sind, ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne Instanz nachzukommen. Ihre Ausbildung entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.</u>
Art 58	Siehe unsere Bemerkungen zu Art. 201 TschV. Allenfalls lassen sich schriftliche Prüfungen durchführen. Für mündliche Prüfungen fehlen zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen.	In diesem Punkt sollte die bisherige Verordnung bestehen bleiben.
Art. 60	Sollte die FBA eingeführt werden, stellen sich folgende Fragen:< 1. Werden die derzeitigen Ausbildungsstätten als Ausbilder anerkannt werden? 2. Müssen Sprecher und Tutoren der Kurse ebenfalls eine Ausbildung für Ausbilder vorweisen? Wir vermuten, dass in diesem Falle die Rekrutierung	Art. 60 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten 1 Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. Im

	einer genügenden Anzahl von Fachleuten, insbesondere für Kurse im Bereich von Nicht-Nagern, praktisch unmöglich wird. Im Bereich der Versuchstierkunde sind Sprecher und Tutoren mit der Forschung und Lehre betraut. Deshalb sollte für sie eine Ausnahmeregelung ins Auge gefasst werden.	<u>Versuchstierbereich gelten diese Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Experten, die von den ausbildenden Institutionen gestellt werden, als gegeben.</u> <u>4 Absatz 2 und 3 gelten nicht für Fahrpersonal Tierversuche, da hier nur schriftliche Prüfungen erfolgen.</u>
Art. 61 – 63, 65	Wie bereits vermerkt, plädieren wir dafür, dass keine mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Deshalb sollte das Fachpersonal für Tierversuche an dieser Stelle von der Regelung ausgenommen werden.	Das Fachpersonal für Tierversuche ist von dieser Regelung ausgenommen
Art. 64 ¹	Eine dreimonatige Wartefrist nach dem Ablegen einer schriftlichen Prüfung ist zu umständlich, nicht nötig und erschwert den Alltag in der Praxis.	Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens drei Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung möglich. <u>Für Fachpersonal Tierversuche ist es möglich, kurz nach der nicht bestandenen Prüfung diese zu wiederholen.</u>
Art. 66 ¹	Wie bereits mehrfach ausgeführt, sollte auf mündliche Prüfungen verzichtet werden.	Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <u>Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.</u> I
Art. 67	Wie bereits mehrfach ausgeführt, sollte auf mündliche Prüfungen verzichtet werden. Für die schriftliche Prüfung werden stichprobenartig Fragen gestellt. Selbstverständlich muss jeder Prüfling sich auf alle Stoffgebiete vorbereiten.	1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. <u>2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung über das Stichprobenprinzip alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.</u>

4

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Forschungsinstitut für biologischen Landbau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FiBL
Adresse, Ort : Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick
Kontaktperson : Eric Meili
Telefon : 079 236 47 18
E-Mail : eric.meili@fibl.org
Datum : 31.1.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziff. 1.5	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p>

	<p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Susan Gasser, Director
Dr. Birgit Heller-Stilb, Animal Welfare Officer

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Friedrich Miescher Institute for Biomedical Research

Adresse, Ort : Maulbeerstrasse 66, 4058 Basel

Kontaktperson : Dr. Birgit Heller-Stilb

Telefon : 061 69 78231

E-Mail : birgit.heller-stilb@fmi.ch

Datum : 30.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Zur Rolle des AWO schliessen wir uns der Rückmeldung des Swiss AWO Network an, obwohl dieses vom BLV anerkannt wurde, wurde es nicht explizit zu Stellungnahme aufgefordert!

Seit vielen Jahren nutzt das FMI den Zebrafisch (*Danio rerio*) als Tiermodell in der Neurobiologie. Das Generieren von gentechnisch veränderten Linien erfolgt auf nicht invasivem Weg und ermöglicht so das Erforschen verschiedener Krankheitsmodelle. Somit unterstützt dieses Versuchstiermodell den 3R Ansatz, denn es ermöglicht u.a. den Verzicht auf Säugetiere.

Die heute geltende Verordnung bezieht sich bei Fischen auf Nutztiere, oder zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen gehaltenen Tieren. Die Haltung als Versuchstiere ist momentan nicht vorgesehen. Da aber gerade der Zebrafisch (*Danio rerio*) eine immer grössere Bedeutung in der biomedizinischen Forschung gewinnt, muss hier eine realistische und artgerechte Haltung vorgesehen werden, die national oder gar international geregelt werden sollte.

Die European Society for Fish Models in Biology and Medicine (EuFishBioMed) ist ein Netzwerk, das den Informations-, Technik-, Material- oder Wissensaustausch innerhalb oder ausserhalb der 'Fischgemeinde'. <http://www.eufishbiomed.kit.edu/211.php> ermöglicht.

EuFishBioMed hat bereits eine solche europäische Richtlinie erarbeitet, http://www.eufishbiomed.kit.edu/downloads/Haltungsbedingungen_fuer_Zebrabaerblinge_neu.pdf.

Zebrafische sind Schwarmfische, die man nicht in einer zu geringen Dichte halten sollte, was zu Verhaltensauffälligkeiten, Überfettung oder gar zur Geschlechterverschiebung führt.

Im Anhang finden die Haltungsbedingungen, sowie eine Stellungnahme zu diesen Haltungsbedingungen, die als gemeinsamer Vorschlag der FELASA und der EuFishBioMed erarbeitet wurde http://www.eufishbiomed.kit.edu/downloads/Guidelines_letter_German.pdf

Die Spannbreite von Haltungsbedürfnissen variiert extrem innerhalb verschiedener Fischarten und wir sprechen hier ausschliesslich von Zebrafischen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10, Anhang 1	Siehe allgem. Bemerkungen	Die Anforderungen zur Haltung von Zebrafischen in Versuchstieranlagen und somit die Berechnung der Tank-Mindestvolumina, sollte nach dem neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung des Tierwohls individuell geregelt werden. Wir verweisen hier ausdrücklich auf die Empfehlung der European Society for Fish Models in Biology and Medicine (EuFishBioMed).

129	Im Falle von Ferien- oder Krankheitsbedingten Abwesenheiten ist die Stellvertretung des Tierschutzbeauftragten zu regeln.	
129 a	Die Tierschutzbeauftragten kann nicht die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche übernehmen, sie oder er kann dahingehend Weisungen erteilen. Die oder der Tierschutzbeauftragte kann für die formale Vollständigkeit der Bewilligungsgesuche verantwortlich sein, aber auf keinen Fall für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes. Dafür ist der Versuchsleitende verantwortlich, denn nur dieser verfügt über die nötigen Fachkenntnisse.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Hochschule für Agrar- Forst- und Lebensmittelwissenschaften
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HAFL
Adresse, Ort : Länggasse 85, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Dr. med. vet. Danja Wiederkehr
Telefon : 031 910 22 92
E-Mail : danja.wiederkehr@bfh.ch
Datum : 31.1.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die HAFL beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf das Thema Tierschutzbeauftragte/r, welches für die Arbeiten im Rahmen der Ausbildung von Agronomen von Bedeutung ist.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung werden auf allen Stufen von der Berufsausbildung bis zum universitären Studium eine Vielzahl von Untersuchungen und Versuche mit Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt welche nicht über die normalen Belastungen der landwirtschaftlichen Praxis und Produktionskontrolle hinausgehen (SG0). Diese Untersuchungen sind der Definition nach Tierversuche (TSchG Kap.1 Art.3c).

Die Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien) des BLV sieht für solche „nichtbewilligungspflichtige“ Versuche eine Meldung vor, welche sich derzeit de facto nicht vom Bewilligungsverfahren unterscheidet und daher einen erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordert.

Die vorgesehene Änderung der TSchV Art. 129 würde erfordern, dass auch landwirtschaftliche Schulen eine/n Tierschutzbeauftragte/n benennen und ausbilden lassen müssen. Es bleibt auch unklar, ob ein Bereichsleiter/Versuchsleiter welcher die Ausbildung im Bereich Tierschutz/3R bereits abgeschlossen hat gleichzeitig auch Tierschutzbeauftragter sein kann.

Für eine sinnvolle Durchführung von „landwirtschaftlichen Tierversuchen“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung und der Untersuchung landwirtschaftlicher Fragestellungen (Fütterungsversuche mit üblichen Komponenten, Rassenvergleich unter üblichen landwirtschaftlichen Bedingungen etc.) sollte daher

1. ein vereinfachtes Meldeverfahren für Versuche in der Ausbildung (SG0) ermöglicht und

2. die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Tierschutzbeauftragten, Bereichsleiter und Versuchsleiter von Institutionen, die in grösserem Umfang Tierversuche (auch höherer Schweregrade als 0) durchführen (z.B. Agroscope, ETH, HAFL, FibL, Vetsuisse) geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Peter Spring
Leiter Agronomie
Stv Direktor HAFL

Dr. med. vet. Danja Wiederkehr
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Bereichsleiterin Tierversuche HAFL

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Art. 129

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung werden auf allen Stufen von der Berufsausbildung bis zum universitären Studium eine Vielzahl von Untersuchungen und Versuche mit Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt welche nicht über die normalen Belastungen der landwirtschaftlichen Praxis und Produktionskontrolle hinausgehen (SG0). Diese Untersuchungen sind der Definition nach Tierversuche (TSchG Kap.1 Art.3c).

Die Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien) des BLV sieht für solche „nichtbewilligungspflichtige“ Versuche eine Meldung vor, welche sich derzeit de facto nicht vom Bewilligungsverfahren unterscheidet und daher einen erheblichen zeitlichen Vorlauf erfordert.

Die vorgesehene Änderung der TSchV Art. 129 würde erfordern, dass auch landwirtschaftliche Schulen eine/n Tierschutzbeauftragte/n benennen und ausbilden lassen müssen. Es bleibt auch unklar, ob ein Bereichsleiter/Versuchsleiter welcher die Ausbildung im Bereich Tierschutz/3R bereits abgeschlossen hat gleichzeitig auch Tierschutzbeauftragter sein kann.

Für eine sinnvolle Durchführung von „landwirtschaftlichen Tierversuchen“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung und der Untersuchung landwirtschaftlicher Fragestellungen (Fütterungsversuche mit üblichen Komponenten, Rassenvergleich unter üblichen landwirtschaftlichen Bedingungen etc.) sollte daher

1. ein vereinfachtes Meldeverfahren für Versuche in der Ausbildung (SG0) ermöglicht und
2. die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Tierschutzbeauftragten, Bereichsleiter und Versuchsleiter von Institutionen, die in grösserem Umfang Tierversuche (auch höherer Schweregrade als 0) durchführen (z.B. Agroscope, ETH, HAFL, FibL, Vetsuisse) geschaffen werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 128 - Art. 129b	Siehe allgemeine Bemerkungen. Diese Artikel sollten dahingehend geändert werden, dass für die Aufsicht von Tierversuchen unter üblichen landwirtschaftlichen Bedingungen (Schweregrad 0) Tierschutzbeauftragte anderer Institutionen beauftragt werden können.	Art. 129 Bst 4 (neu) Versuche mit Schweregrad 0 können von einem Tierschutzbeauftragten, Bereichsleiter oder Versuchsleiter einer anderen Institution betreut werden, sofern dies schriftlich vereinbart wird.

--	--	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Professeur Pierre Lavenex

Sigle de l'entreprise / organisation / service : Président, Swiss Society for Neuroscience

Adresse, lieu : Institut de Psychologie, Université de Lausanne, 1015 Lausanne

Interlocuteur :

N° de téléphone : 021 692 32 62

Adresse électronique : pierre.lavenex@unil.ch

Date : 6.2.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 129a	Le rôle du délégué à la protection des animaux restera principalement celui de conseiller et de médiateur neutre entre expérimentateurs et autorités de surveillance. La définition de la fonction du délégué dans l'ordonnance est positive.	
202	La formation dans le domaine de l'expérimentation animale ne devrait pas être rendue plus compliquée. La grande majorité des participants viennent des Hautes Ecoles. Une adaptation des exigences, en particulier la mise en œuvre d'examens obligatoires, n'est pas en rapport avec les méthodes de formation moderne et ne contribuera pas à l'amélioration de la qualité de la formation.	
Annexe 2, Tableau 1, Ligne 18	Les exigences concernant les tupaïas répondent aux besoins de cette espèce et sont compatibles avec leur mode de vie.	

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interpharma
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Petersgraben 35
Kontaktperson : Carolin Lorber
Telefon : 061 264 34 30
E-Mail : carolin.lorber@interpharma.ch
Datum : 30. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Interpharma begrüsst grundsätzlich, dass die Rolle des Tierschutzbeauftragten nun gesetzlich vorgeschrieben wird und somit auch die Weisungsbefugnis dieses Personenkreises gestärkt wird.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129 (Abs.1)	Im Falle von ferien- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten ist die Stellvertretung des Tierschutzbeauftragten zu regeln.	Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, kann eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter pro Betrieb eingesetzt werden. Die Stellvertretung ist zu regeln.
Art. 129a – Art. 129b	Die oder der Tierschutzbeauftragte kann nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes verantwortlich gemacht werden. Dafür ist der Versuchsleitende verantwortlich, denn nur dieser verfügt über die nötigen Fachkenntnisse. Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten stellen die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche sicher.	1 Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche, Berichte und Meldungen über Tierversuche vollständig sind. a. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung nach Artikel 137 und ist insbesondere verantwortlich für das Ergreifen von Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs. 2 Die oder der Tierschutzbeauftragte kann in Betrieb Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.
Anhang 2 (Art. 10)/ Tabelle 8	Die Tabelle bezieht sich auf Nutztiere und Zierfische. Es sollte ein Zusatz zu Fische für Forschungszwecke hinzugefügt werden.	Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen (Fische in Forschungszwecke sind ausgeschlossen)
Erläuterungen Art. 129a – Art. 129b	Die oder der Tierschutzbeauftragte kann nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes verantwortlich gemacht werden. Dafür ist der Versuchsleitende verantwortlich, denn nur dieser verfügt über die nötigen Fachkenntnisse.	Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen

		Ressourcen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten stellen die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche sicher.
Rapport explicatif relatif Art. 129a-Art. 129b	La distinction entre le délégué central et le délégué local à la protection des animaux est prévue pour tenir compte de l'organisation des établissements qui effectuent des expériences sur animaux.	((Dieser Zusatz fehlt in der deutschen und italienischen Version))

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Berchtold Margot BLV

Von: _BLV-Info
Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2016 12:11
An: _BLV-Tierschutz
Betreff: WG: Vernehmlassung

kny

PS: Beat von Siebenthal hat die Nachricht im cc auch erhalten.

Von: Stephan Neuhaus [mailto:stephan.neuhaus@imls.uzh.ch]
Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2016 11:48
An: _BLV-Info <info@blv.admin.ch>; von Siebenthal Beat BLV <Beat.von-Siebenthal@blv.admin.ch>
Cc: Simone.Gilg@veta.zh.ch; Regula.Vogel@veta.zh.ch; michaela.thallmair@uzh.ch; dekanat@mnf.uzh.ch
Betreff: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie telefonisch besprochen wende ich bezüglich der Vernehmlassung zu Verordnungen im Veterinärbereich per Email bei Ihnen. Ich arbeite als Universitätsprofessor mit Zebrafisch als Modellorganismus für Augenerkrankungen. Daher betrifft die Vernehmlassung direkt meine Arbeit. Anhang 8 bezieht sich auf das Halten von Zierfischen zu Zierzwecken. Ich beziehe mich auf diese Verordnung, da in der Vernehmlassung in keinem Punkt auf Fische in der Forschung Bezug genommen wird. Die dortigen Richtlinien sind für die Forschung mit Zebrafischen komplett ungeeignet, wie ich in Kürze breiter in der Vernehmlassung ausführen werde.

Es scheint mit unabdingbar, dass eine gesonderte Regelung für Versuchsfische, wie Zebrafische, aber auch Buntbarsche (Cichliden) oder Medakafische, erlassen wird. Experten (z.B. Swiss Zebrafish Society; swisszebra.ch), die jahrelange Erfahrung mit diesen Versuchstieren haben sollten unbedingt bei der Erstellung solcher Richtlinien konsultiert werden.

Ich würde mir daher wünschen, dass in Zukunft auch betroffene Parteien aus den Universitäten über relevante Vernehmlassungen informiert werden. Vor einige Jahren haben wir die Swiss Zebrafish Society (deren Vize-Präsident ich bin) gegründet, um eben bei solchen Vernehmlassungen kompetent zu informieren.

Im Allgemeinen ist es aus zoologischer Sicht utopisch eine allgemeine Regelung für Fische zu schaffen. Mehr als die Hälfte aller Wirbeltiere sind Fische mit einer extrem Spannweite an Bedürfnissen an ihre Umwelt (Schwarmverhalten, Territorialverhalten, Wasserzusammensetzen etc.). Optimale angepasste Bedingungen für eine Fischart sind komplett ungeeignet für eine andere Fischart (z.B. Forellen im sauerstoffreichen Fließwasser, Karpfen im stehenden, sauerstoffarmen Wasser).

Mit besten Grüßen
Stephan Neuhaus

<><< <><< <><< <><< <><< <><<

Prof. Dr. Stephan Neuhaus
Neurobiology <><<
University of Zurich
Institute of Molecular Life Sciences
<http://www.imls.uzh.ch/>

direct phone: +41 (0)44 635 60 40
secretary phone: +41 (0)44 635 48 73
fax: +41 (0)44 635 68 17
direct e-mail: stephan.neuhaus@imls.uzh.ch

><<> <><<



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Novartis Pharma AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : WSJ-352.1.57.5
Kontaktperson : Dr. Kurt Lingenhöhl
Telefon : 061 324 3488 079 845 5585
E-Mail : kurt.lingehoehl@novartis.com
Datum : 24.11.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Für die Novartis Pharma AG ist primär die neue Rolle der Tierschutzbeauftragten / des Tierschutzbeauftragten von Relevanz. Die Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf Artikel 129.

Unklar bleibt, ob nur der Tierschutzbeauftragte ein Bewilligungsgesuch einreichen kann, damit sichergestellt ist, dass die Tierschutzbeauftragte oder der Tierschutzbeauftragte dem Beratungsauftrag nachgekommen ist und Weisungen an die Versuchsleiterin oder den Versuchsleiter in das Bewilligungsgesuch eingearbeitet wurden.

Des Weiteren findet sich ein Kommentar zur Haltung von Fischen / Zebrafischen in Abschnitt 5.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 129 1	Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu benennen. Diese Formulierung birgt das Risiko, dass selbst ein sehr grosses Institut nur eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten benennt. Wir würden vorschlagen, dass die Stellvertretung entsprechend der Vorgabe für Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter zu regeln ist.Tierschutzbeauftragten benennt; die Stellvertretung ist zu regeln.
Artikel 129a 1 a	Die Bewilligungsgesuche vollständig sind. Diese Formulierung ist nicht eindeutig. Wir würden vorschlagen, den Satz zu ergänzen	..die Bewilligungsgesuche sind vollständig im Sinne dieser Verordnung
Artikel 129a 1 b	Die Verantwortlichkeit der Tierschutzbeauftragten oder des Tierschutzbeauftragten für die Einhaltung von Artikel 137 in den Bewilligungsgesuchen wird kritisch gesehen. Die Punkte 1 – 4 im Artikel 137 können nur durch den Versuchsleiter sichergestellt werden, da er der Experte in dem Arbeitsgebiet ist und nicht die Tierschutzbeauftragte oder der Tierschutzbeauftragte.	Der oder die Tierschutzbeauftragte <ul style="list-style-type: none"> - muss beratend zugezogen werden beim Erfassen von Gesuchen, Berichten und Datenblättern - begleitet kantonale Inspektionen - muss uneingeschränkten Zugang zum Institut und tierschutzrelevanten Daten bekommen, - meldet alle personenbezogenen Informationen an die Behörde.
Artikel 129a 2	Die Weisungsbefugnis sollte in der Verordnung entsprechend der Definition in der Erläuterung erfolgen Weisungen im Sinne dieser Verordnung

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
TSchV, Tab 8	<p>Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken..... Anpassung der Mindestanforderungen für Zebrafische gemäss European Society for Fish Models in Biology and Medicine (EuFishBioMed) https://www.eufishbiomed.kit.edu/211.php</p> <p>Die hier erarbeiteten Haltungsbedingungen entsprechen den Anforderungen einer Labortierhaltung unter strikter Berücksichtigung des Tierwohls, des 3R Konzepts und ermöglichen die Reproduzierbarkeit der Forschungsergebnisse. Daher empfehlen wir, die hier ausgewiesenen Belegungsdichten und Haltungskonditionen zu übernehmen.</p>	<p>Siehe https://www.eufishbiomed.kit.edu/downloads/Haltungsbedingungen_fuer_Zebrabaerblinge_neu.pdf</p>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen
ETH-Rat

Präsident

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales
CEPF

Président

Consiglio
dei
politecnici
federali
CPF

Presidente

Cussegl da las
scolas
politecnicas
federalas
CSPF

President

Board of the
Swiss Federal
Institutes of
Technology
ETH Board

President

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Lebensmittelrecht
und Veterinärwesen
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Zürich, 7. Februar 2017/JDS

Vernehmlassung Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Veterinärbereich Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Als weltweit führende Institutionen namentlich im Bereich der naturwissenschaftlich-technischen Grundlagenforschung und der Life Sciences, aber auch als vom Bund mit der Ausübung nationaler Aufgaben im Bereich der naturwissenschaftlichen Forschung betraute Einrichtungen sind die Institutionen des ETH-Bereichs direkt und teils tiefgreifend von den Änderungen betroffen, die laut der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen sind. Wir bitten Sie daher dringlichst, auf die von den einzelnen Institutionen und ihren Mitarbeitenden eingebrachten Einwände und Überarbeitungsvorschläge einzugehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Institutionen des ETH-Bereichs ihre Aufgaben als Forschungsinstitutionen weiterhin auf dem aktuellen Niveau wahrnehmen können und die Schweiz im härter werdenden internationalen Wettbewerb unter den Wissenschaftsstandorten nicht ins Hintertreffen gerät. Dies vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die in der Schweiz bestehenden Schutzbestimmungen für die tierexperimentelle Forschung bereits hoch sind und die beabsichtigten, für unsere Institutionen relevanten Änderungen entsprechend sorgsam auszutarieren sind.

Im Anhang sind die Vernehmlassungsantworten der einzelnen Institutionen des ETH-Bereichs im Wortlaut wiedergegeben. Die Empa hat mangels Betroffenheit (es werden an der Empa keine Tierversuche durchgeführt) auf eine Stellungnahme verzichtet. Ich bitte Sie, nebst den Stellungnahmen der Institutionen des ETH-Bereichs auch allfällige direkt bei Ihnen eingehende Antworten einzelner Forscher aus den Institutionen des ETH-Bereichs zu berücksichtigen.

Hervorzuheben und mit Nachdruck zu unterstützen sind in den Stellungnahmen unter anderem die beiden folgenden Aspekte:

1. Art. 129/129a/129b/130 TSchV

Wie von den Institutionen des ETH-Bereichs hervorgehoben, ist es angesichts des Grads an Spezialisierung in den hochkompetitiven Forschungsgebieten, denen die Institutionen sich widmen, unerlässlich, die eigentliche Verantwortung für die Wahl der geeignetsten Methoden in der Versuchsplanung bei den direkt ausführenden Versuchsleitenden zu belassen. Die/der Tierschutzbeauftragte soll weiterhin eine beratende Funktion einnehmen, nicht aber über das



Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen
ETH-Rat

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales
CEPF

Consiglio
dei
politecnici
federali
CPF

Cussegl da las
scolas
politecnicas
federalas
CSPF

Board of the
Swiss Federal
Institutes of
Technology
ETH Board

Forschungsvorhaben entscheiden bzw. dafür verantwortlich sein. Dies wäre logistisch und organisatorisch unmöglich und würde für die Forschungsinstitutionen einen hohen Bedarf an zusätzlichen Personalressourcen mit sich bringen. Die/der Tierschutzbeauftragte soll weiterhin für die formale Korrektheit und Vollständigkeit der Bewilligungsgesuche sowie für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften und für die Beratung im Blick auf 3R-Methoden verantwortlich sein. Ebenso soll sie/er bei tierschutzrelevanten Missständen Weisungen erteilen können. Die Verantwortung für die Planung und Durchführung des einzelnen Versuchs soll aber nicht der/dem Tierschutzbeauftragten, sondern der Versuchsleiterin bzw. dem Versuchsleiter obliegen. Ich bitte Sie, die entsprechenden Formulierungsvorschläge der Institutionen des ETH-Bereichs, im Speziellen der ETH Zürich, der EPFL, des PSI und der WSL zu berücksichtigen und verweise u.a. auf die Stellungnahme der akademien-schweiz, die sich in diesem Punkt aus der Perspektive der Wissenschaft ähnlich geäußert haben.

2. Anhang 2 (Art. 10), Tabelle 8 TSchV

Die in Tabelle 8 ausgeführten Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken würden in Ermangelung weiterer Erläuterungen analog Anwendung finden auf die Haltung von Fischen zu Forschungszwecken. Hierbei ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen den Einsatz von Fischen als Modellorganismen in der Forschung verunmöglichen würden. Die gemäss diesen Bestimmungen benötigten Wasservolumina wären für Forschungseinrichtungen praktisch nicht umsetzbar. Ebenso würde die Anforderung, wonach Aquarien nicht allseitig einsehbar sein dürfen, Forschungsvorhaben mit beobachtendem Charakter schwerwiegend beeinträchtigen bzw. verunmöglichen. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die genannten Bestimmungen nicht dem Wohl der in der Forschung am häufigsten verwendeten kleinen Fische dienen, die als Schwarmfische bei zu geringer Besatzung mit Stress und Aggressivität reagieren. Ich ersuche Sie, auch mit Blick auf Tabelle 8 die entsprechenden Bedenken und Anpassungsvorschläge der Institutionen des ETH-Bereichs, namentlich der Eawag, der ETH Zürich und der EPFL zu berücksichtigen.

Gerne bekräftige ich, dass die Stellungnahmen der Institutionen des ETH-Bereichs aus Sicht des ETH-Rats auch in den anderen Punkten, auf die sie jeweils gesondert eingehen, zu unterstützen sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. iur. Fritz Schiesser

Beilagen:

- Vernehmlassungsantworten ETH Zürich, EPFL, PSI, WSL, Eawag



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Réseau des Animaleries Lémaniques - resal

Sigle de l'entreprise / organisation / service : Centre Hospitalier Universitaire Vaudois (CHUV)

Adresse, lieu : 155 chemin des Boveresses, 1066 Epalinges

Interlocuteur : Fabienne Chabaud

N° de téléphone : 021 314 68 16

Adresse électronique : Fabienne.Chabaud-Barandun@chuv.ch

Date : 31.01.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1 Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire

Remarques d'ordre général

Le Réseau Suisse des AWOs ainsi que le Réseau Suisse de Formation en Sciences des Animaux de Laboratoire n'ont pas été inclus dans la liste de diffusion du courrier de l'OSAV lors de la mise en consultation des ordonnances sur la protection des animaux et sur la formation, alors que leur existence est reconnue par l'OSAV. Ceci est dommageable car cette proposition de révision les concerne également. Il serait souhaitable à l'avenir que ces réseaux ne soient pas oubliés lors d'envoi de courriers par l'OSAV.

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Si la définition dans l'ordonnance de la fonction de délégué à la protection des animaux est souhaitable et correspond à un rôle qui a déjà été attribué dans les institutions académiques, il serait judicieux que cette définition s'accompagne d'une réflexion plus générale sur le rôle, les devoirs et les responsabilités des directeurs de l'expérimentation et des directeurs d'expériences. Au sein des institutions lémaniques, un directeur de l'expérimentation a été nommé (1 personne par institution). Cette personne centralise les demandes d'autorisation rédigées par les directeurs d'expérience ; elle s'assure que les demandes sont complètes, respectent les critères de protection des animaux et sont écrites dans le respect du principe des 3R. Avec l'aide du vétérinaire d'institution, le directeur d'expérimentation informe les directeurs d'expérience des coûts pour les animaux et donne des recommandations selon le principe des 3R. Il s'assure aussi que les personnes impliquées ont toutes les formations requises.

Le directeur de l'expérimentation assume donc la fonction de délégué à la protection des animaux. Toutefois, dans une structure académique celui-ci ne peut en aucun cas être tenu pour seul responsable d'éventuelles infractions, puisque cette responsabilité impliquerait de pouvoir contrôler à chaque instant et à chaque endroit le déroulement de chaque projet particulier, tâche impossible pour une seule personne en raison de la taille de l'institution, de la diversité des projets scientifiques et de la multiplicité des compétences techniques nécessaires. La responsabilité d'éventuelles infractions doit rester celle des directeurs d'expérience. S'il est pertinent d'inclure les directeurs de l'expérimentation et les délégués à la protection des animaux dans la liste des personnes ayant l'obligation de suivre des formations qualifiantes et des formations continues dans le domaine de l'expérimentation animale, il serait aussi judicieux dans cette modification d'inclure les personnes nommées dans les commissions d'expérimentation puisque ces personnes doivent porter un jugement qui implique une pesée des intérêts et se sur l'indispensabilité des expériences.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Explication article 2, lettre V	Le mot cobaye n'est pas approprié dans ce contexte ; il désigne aussi en français le « meerschweinchen » et dans ce contexte peut prêter à confusion.	S'agissant des animaux d'expériences cobayes , les modèles <i>knock-out</i> sont au moins aussi significatifs que les modèles transgéniques.
129	Désignation des personnes responsables. La question de la suppléance doit être réglée pour chaque fonction.	1 Un délégué à la protection des animaux doit être désigné dans chaque institut ou laboratoire. Si un établissement comporte plusieurs instituts ou laboratoires, il suffit de désigner un délégué à la protection des animaux pour l'ensemble de l'établissement. Sa suppléance doit être réglée 2 Chaque institut et laboratoire doit désigner un directeur du domaine de l'expérimentation animale. Sa suppléance doit être réglée

129a	<p>Attribution du délégué à la protection des animaux.</p> <p>Le délégué à la protection des animaux ne peut pas être un expert dans chaque domaine de recherche qu'elle soit fondamentale ou pré-clinique.</p> <p>De ce fait le délégué à la protection animal ne peut pas assumer seul la responsabilité de décider des critères d'indispensabilité (art. 137).</p> <p>Le délégué à la protection des animaux doit apporter des recommandations aux responsables d'expérience et aux directeurs d'expérience dans le domaine du bien-être animal, mais en aucun cas ne peut endosser la pleine responsabilité de juger de critères d'indispensabilité. Il doit expliquer aux responsables d'expériences quels sont les coûts pour l'animal et les conseiller en terme des principes 3R.</p> <p>La mesure de l'indispensabilité découle d'une pesée des intérêts. Les chercheurs, experts dans leur domaine, peuvent juger du bénéfice scientifique pour l'homme, les animaux ou la société; les vétérinaires d'institution, les responsables d'animaleries, les directeurs de l'expérimentation peuvent juger des coûts pour l'animal, liés aux projets de recherche et aux contraintes d'hébergement, et les délégués à la protection des animaux peuvent donner des recommandations liées au respect des critères de protection des animaux et du principe des 3R.</p> <p>La décision liée à l'indispensabilité est issue d'une réflexion collective, basée sur des compétences professionnelles hautement spécialisées et et doit le rester.</p>	<p><i>Art. 129a</i> Attributions du délégué à la protection des animaux</p> <p>¹ Le délégué à la protection des animaux est chargé de :</p> <p>a. s'assurer que les demandes d'autorisation sont complètes ;</p> <p>b. respecter les prescriptions visées à l'art. 137 pour les demandes d'autorisation. De conseiller les directeurs d'expérience et de s'assurer que la rédaction de la demande d'autorisation a été faite dans le respect du principe des 3R</p> <p>Le délégué à la protection des animaux peut donner des directives recommandations aux directeurs de l'expérience et aux directeurs de l'expérimentation quant au respect des dispositions visées à l'art. 137 et les informer des impacts négatifs en terme de protection animale liés au projets de recherche ou aux conditions d'hébergements</p>
Explications art.129a	<p>Un délégué à la protection des animaux ne peut pas maîtriser toutes les connaissances lui permettant de donner des directives sur la conduite de toutes les expériences faites avec tous les modèles animaux; les domaines de recherche précliniques et fondamentaux sont trop diverses pour qu'une seule personne réunisse toutes les connaissances scientifiques et vétérinaires nécessaires lui permettant d'assumer seule la planification et la conduite des expériences. Le délégué à la protection des animaux peut donner des recommandations relatives aux exigences liées à la protection des animaux et aux 3R, au même titre que le vétérinaire d'institution et le responsable d'animalerie pour les questions d'hébergement.</p> <p>Il n'est pas correct non plus de considérer que le directeur de l'expérimentation est seul responsable de l'attribution du personnel et des infrastructures et de la conduite des expériences .</p>	<p>Suite à l'introduction de la fonction de délégué à la protection des animaux, il est nécessaire de régler les responsabilités respectives du directeur de l'expérience et des délégués à la protection des animaux. Le directeur de l'expérience est chargé des ressources d'exploitation et de personnel, comme du respect des exigences. Les délégués à la protection des animaux sont responsables du respect des exigences liées à la protection des animaux peuvent donner des recommandations aux directeurs de l'expérimentation ou aux directeurs d'expériences lors de la planification et de la réalisation des expériences sur animaux. En outre, ils sont habilités à donner des directives en matière de protection des animaux aux directeurs d'expériences. Ils et conseillent ceux-ci et les expérimentateurs en matière d'exigences 3R. notamment, et</p>

	<p>Le respect des charges et la responsabilité de l'expérience incombent aux directeurs d'expériences et non au délégué à la protection des animaux ou aux directeurs de l'expérimentation.</p> <p>Il n'est pas prévu dans l'organigramme des institutions académiques d'engager un délégué à la protection des animaux local et un délégué central. Une fonction centralisée de directeur de l'expérimentation a été constituée, et le rôle de délégué à la protection des animaux a été inclus dans cette fonction, dans même que ce rôle a été inclus dans les fonctions du vétérinaire d'institution et de responsable d'animalerie, afin de couvrir tous les aspects liés à la protection des animaux, de l'hébergement à la conduite des expériences.</p> <p>La multiplication des postes n'est financièrement pas admissible pour les institutions académiques et n'apporte pas un bénéfice qualitatif à la protection des animaux et aux bien-être des animaux dans les animaleries.</p>	<p>son à cet égard les interlocuteurs principaux des autorités cantonales d'autorisation au sein de l'établissement. Afin de satisfaire à ces exigences, ils doivent disposer de qualifications techniques au moins équivalentes à celles des directeurs d'expériences.</p> <p>La distinction entre le délégué central et le délégué local à la protection des animaux est prévue pour tenir compte de l'organisation des établissements qui effectuent des expériences sur animaux.</p>
142, al 1, lettre e	<p>Formation des directeurs d'animalerie.</p> <p>les animaleries hébergent des animaux de type sauvage, des animaux génétiquement modifiés ou mutants sans phénotype invalidant, et des animaux génétiquement modifiés ou mutants présentant un phénotype invalidant. La proportion d'animaux présentant un phénotype invalidant (phénotype déclaré et non potentiel) est faible (de l'ordre de 10%)</p> <p>Si les autorités l'estiment nécessaire, les responsables d'animaleries dans les institutions académiques peuvent suivre les formations existantes (module 1) ainsi que les formations spécifiques consacrées à la génétique et à l'élevage des lignées génétiquement modifiées organisés par le Réseau Suisse de Formation en Sciences des Animaux de Laboratoire. Ils sont en outre déjà aidé par le vétérinaire d'institution dans la prise en charge des animaux présentant un phénotype contraignant.</p> <p>Il n'y a aucune formation spécifique existante en Suisse. L'organisation d'une telle formation représente un investissement financier impossible à assumer pour les académies d'autant que cela ne concernerait au final que 1 à 2 personnes à former par année.</p>	<p>Une autorisation de produire des animaux génétiquement modifiés au moyen de méthodes reconnues est délivrée :</p> <p>e. si les exigences auxquelles doivent satisfaire le directeur de l'animalerie, le directeur de l'expérience et l'expérimentateur sont respectées (formation visée à l'art. 197)</p>
178a	<p>Une mise à mort sans étourdissement préalable n'est autorisé que si elle est immédiate et sans douleur.</p> <p>Il est donc nécessaire de préciser quelles sont les méthodes de mise à mort rapide et sans douleurs qui sont admissibles pour les grands décapodes. En effet, il n'est pas aisé de mettre à mort ces animaux, dotés d'un système nerveux ganglionnaire et d'une épaisse couche de chitine (carapace extérieure). Or, les grands décapodes sont</p>	<p>Déroghations à l'étourdissement obligatoire</p> <p>La mise à mort de vertébrés ou de décapodes marcheurs sans étourdissement est admise :</p> <p>c. à la chasse ;</p>

	<p>souvent euthanasiés par immersion dans l'eau chaude ; cette méthode de mise à mort n'est pas immédiate ni sans douleur.</p> <p>Est-ce que l'homogénéisation sans étourdissement préalable est une méthode de mise à mort autorisée pour les poussins ?</p>	<p>d. dans le cadre des mesures de lutte autorisée contre les animaux nuisibles ;</p> <p>e. si la méthode de mise à mort elle-même plonge l'animal immédiatement, sans souffrance ni dommage, dans un état d'inconscience et d'insensibilité.</p> <p>² La mise à mort des grenouilles amphibiens (grenouilles, crapauds, xenope, tritons et salamandres) est par ailleurs admise sans étourdissement si les grenouilles amphibiens sont décapitées à l'état réfrigéré et si la tête est immédiatement détruite le cerveau est immédiatement détruit.</p> <p>³ Les poussins et les embryons des rebuts de couvoir ne doivent être mis à mort qu'au moyen de méthodes à action rapide comme l'homogénéisation ou l'utilisation d'un mélange de gaz approprié.</p> <p>les poussins surnuméraires et les embryons issus des rebuts de couvoir doivent être mise à mort en utilisant une méthode rapide. Les poussins vivants ne doivent pas être empilés les uns sur les autres lors de la mise à mort.</p> <p>⁴La mise à mort des décapodes marcheurs par immersion dans l'eau bouillante n'est autorisée que si les animaux ont été au préalable étourdi avec un appareil électrique adéquat.</p>
179	<p>L'euthanasie des petits rongeurs de laboratoire peut être faite en utilisant des systèmes automatiques au CO2, qui sont calibrés et vérifiés. Dans ce cas il est inutile de rester devant les appareils pour surveiller en permanence la procédure. Il s'agit d'une perte de temps; ce temps peut être utilisé pour s'occuper des soins à donner aux animaux hébergés.</p> <p>Une méthode de mise à mort qui ne conduit pas au décès de l'animal n'est pas une méthode de mise à mort.</p>	<p>Mise à mort professionnelle</p> <p>¹ La personne chargée de la mise à mort doit prendre les mesures qui s'imposent pour traiter l'animal avec respect et permettre une mise à mort instantanée. Elle doit surveiller le processus de mise à mort jusqu'à son terme, sauf si la mise à mort est effectuée dans des systèmes automatisés.</p> <p>² La méthode de mise à mort choisie doit conduire au décès de l'animal.</p> <p>³ L'OSAV peut fixer, en accord avec les autorités cantonales,</p>

		les méthodes de mise à mort spécifiquement admises pour certaines espèces animales ou dans un but particulier.
190.2	Il est normal de proposer que toutes les personnes travaillant dans le domaine de l'expérimentation animale (gardiens d'animaux, responsables d'animaleries, directeurs d'expérience, directeur de l'expérimentation animale, délégué à la protection des animaux) suivent des formations continues ; en revanche il est non souhaitable que les personnes impliquées dans le transport et l'abattage des animaux bénéficient d'un allongement du délai pour suivre 1 jour de formation continue, alors que ces domaines sont régulièrement critiqués par les organismes de protection des animaux.	² Une formation continue d'au moins un jour dans un intervalle de cinq trois ans incombe :
199.4 al4	Certains cours de formation qualifiante peuvent être reconnus par les autorités cantonales lorsqu'ils sont spécifiques et ne concernent que très peu de personnes. Est-ce que cette compétence sera déléguée à l'OSAV également ? Certains cours peuvent être de la formation qualifiante pour certains et formations continues pour d'autres ; dans ce cas faudra-t-il demander et à L'OSAV et à l'autorité cantonale ?	al 4 L'autorité cantonale reconnaît la formation continue dans le domaine de l'expérimentation animale. L'OSAV reconnaît les formations citées à l'art. 197 et 198 (formation indépendante d'une formation professionnelle et formation avec attestation de compétence)
200 al 5	L'alinéa 2 concerne les documents nécessaires à fournir pour une demande de reconnaissance de cours (formation spécifique indépendante d'une profession ou formation avec attestation de compétence). Pourquoi préciser que le requérant doit fournir des documents attestant de sa formation continue uniquement lors du renouvellement de demande. N'est-il pas plus judicieux de demander ses documents lors de la première demande et à chaque renouvellement ?	⁵ Dans sa demande de renouvellement de reconnaissance, le requérant doit joindre à la documentation prévue à l'al. 2 une attestation confirmant qu'il a suivi les cours de formation continue prévus à l'art. 190, al. 1 ou 2.
200a. al 1 et 2	Reconnaissance des qualifications étrangères Le SEFRI traite les demandes de reconnaissances des certificats professionnels selon la LFPr. La reconnaissance d'une formation (citée à l'art. 197 ou 198) n'est pas traitée par le SEFRI. La formation qualifiante en expérimentation animale suivie à l'étranger sera donc reconnue par les autorités cantonales alors qu'en Suisse la reconnaissance d'une telle formation sera faite par l'OSAV (art. 199). Les autorités cantonales seront donc susceptibles de reconnaître une formation étrangère, qui ne répondrait pas aux critères demandés par l'OSAV pour une formation similaire organisée en Suisse	La demande est adressée au SEFRI lorsqu'est exigée une formation réglementée par la LFPr, à l'autorité cantonale compétente ou l'OSAV dans les autres cas. La reconnaissance prononcée par l'autorité compétente vaut pour l'ensemble de la Suisse.
Explications art. 200 al.3	Le texte précise implicitement que les professionnels venant de l'étranger qui souhaitent exercer moins de 90 jours une activité (stage) réglementée par	Al. 1 et 2 : une reconnaissance est imposée aux professionnels titulaires de diplômes étrangers qui souhaitent travailler plus

	<p>l'ordonnance sur la protection des animaux peut travailler sans avoir reçu de formations citées à l'art. 197 et 198.</p> <p>Un professionnel titulaire d'un diplôme suisse désirant exercer une activité de moins de 90 jours dans une domaine réglementé par l'ordonnance sur la protection des animaux doit suivre une formation citée à l'art. 197 avant de commencer son travail. Cette situation est discriminatoire pour les Suisses.</p>	<p>de 90 jours en Suisse et y exercer une activité réglementée par l'ordonnance sur la protection des animaux (par ex. nouveaux arrivants de l'étranger).</p> <p>Al 3 : toute personne souhaitant exercer en Suisse une activité réglementée par l'ordonnance sur la protection des animaux durant moins de 90 jours est considérée au titre de prestataire de services. Aucune reconnaissance n'est requise pour les prestataires de services et les personnes souhaitant exercer en Suisse une activité réglementée par l'OPAn durant moins de 90 jours. Ils sont cependant tenus de déclarer leur activité (voir art. 2 LPPS), et elle devra être conduite sous la supervision d'une personne titulaire d'une formation visée à l'art. 197.</p>
201 al 3	Il est nécessaire de définir les mots formation et formation qualifiante	<p>Les instituts et les laboratoires qui effectuent des expériences sur animaux, organisent en collaboration avec les associations spécialisées des cours de formation, de formation qualifiante et de formation continue sur la manière de traiter les animaux d'expérience de même que sur l'exécution et la direction conduite des expériences sur animaux.</p>
202 al1	<p>Examens</p> <p>la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle est sanctionnée par un examen écrit et oral. Le contenu des formations actuelles dans le domaine de l'expérimentation animale est d'un niveau élevé et bénéficie d'une reconnaissance internationale Felasa ; le cours est déjà sanctionné par un examen écrit et par une validation des acquis pratiques. L'introduction d'un examen oral n'améliorera pas la qualité de la formation. Cette obligation ne ferait qu'entraîner pour les organisateurs des contraintes administratives supplémentaires et par conséquent pour les participants une augmentation massive des coûts. 800 à 900 personnes par année sont formées en Suisse (LTK et resal); les institutions en charge de ses formations ne disposent pas des ressources en personnel pour faire face à l'organisation d'un examen oral. Ceci conduirait aussi à une augmentation massive des coûts pour les institutions académiques qui supportent les institutions de formation.</p> <p>En aucun cas l'obligation d'un examen écrit et oral ne conduira à une amélioration de la qualité du cours, ni n'améliorera la protection des animaux en expérience.</p>	<p>Les formations visées à l'art. 197 et la formation qualifiante spécifique des vendeurs au détail avec spécialisation en commerce zoologique reconnue par l'OSAV sont sanctionnées par un examen.</p> <p>La formation des transporteurs d'animaux et du personnel d'abattoirs, la formation qualifiante spécifique des vendeurs au détail dans les commerces zoologiques ainsi que la formation sur la manière de traiter les animaux d'expérience, reconnue par l'OSAV, sont sanctionnées par un examen. L'organisateur du cours choisit la forme de l'examen.</p>

209.a	<p>Modèle de formulaire</p> <p>Il n'est pas relevant d'indiquer le domicile ou siège social de la personne responsable d'une animalerie d'expérimentation. Les personnes travaillant dans le domaine de l'expérimentation animale peuvent être pris à parti par les activistes anti-expérimentation animale ; exposer leur domicile n'est pas souhaitable et pourrait porter atteinte à leur sphère privée et porter préjudice à leur sécurité</p>	<p>2 Le modèle de formulaire de demande d'autorisation pour ouvrir un établissement détenant des animaux, pour faire du commerce d'animaux, pour faire de la publicité avec des animaux ou pour remettre un nombre d'animaux supérieur aux valeurs données dans l'art. 101, let. c doit contenir les rubriques suivantes :</p> <p>a. la personne responsable et son domicile ou siège social</p>
Annexe 1 tableau 8	<p>Il est nécessaire de sortir les poissons zèbres de l'annexe 1 pour les inclure dans l'annexe 3 concernant les animaux d'expérimentation. Les normes d'hébergement de l'annexe 1 concernant des poissons d'ornement détenus à titre privé, ne peuvent être appliquées à l'hébergement de poissons à titre expérimental. La densité actuelle d'hébergement de poissons zèbres d'expérimentation est de 6 individus adultes/ litre d'eau.</p> <p>Les coûts financiers qu'engendrerait l'application de la norme proposée dans le tableau 8 seraient catastrophiques. Les installations de laboratoire permettent un suivi journalier du pH et des taux de nitrites, ainsi qu'un renouvellement d'eau qui est bien supérieur à celui effectué dans des aquariums privés ; ce suivi peut justifier d'une augmentation de la densité de poisson par litre d'eau.</p> <p>Pour mémoire dans la même proposition concernant le cadre de la détention des poissons de consommation et de repeuplement - (salmonidés et cyprinidés ; tableau 7) on admet 10kg de poisson pour 100 litres d'eau; ce qui reviendrait à grouper 25 poissons-zèbres (cyprinidés d'expériences) dans un aquarium de 1litre.</p> <p>Une telle exception a déjà été prévue pour les élevages de koïs (cyprinidés d'ornementation).</p> <p>Il faut définir la notion d'aquarium communautaire ; d'après le tableau 8, la détention d'1 animal d'une longueur de 2 cm peut se faire dans un aquarium de 1 litre, mais la détention de 2 poissons de 2 cm chacun doit se faire dans un aquarium de 50 litres ?</p> <p>communautaire : 1 seule espèce, dès n = 2 individus ? communautaire : 2 individus de 2 espèces différentes communautaire : plus de 2 espèces différentes ?</p> <p>Il serait judicieux de rassembler les normes d'hébergement pour tous les animaux susceptibles d'être hébergés en animalerie de laboratoire à des fins d'expérimentation</p>	<p>Exigences minimales pour la détention de poissons à des fins d'ornement dans les aquariums communautaires</p> <p>Remarques préliminaires</p> <p>E : Pour les bassins destinés à la détention des koïs dans les élevages, les exigences du tableau 7 concernant les cyprinidés sont applicables en lieu et place des exigences du tableau 8.</p> <p>F : pour les aquariums destinés aux élevages de cyprinidés, adrianichtydés, characidés ou cichlidés en expérimentation, les exigences du tableau 7 sont applicables en lieu et place des exigences du tableau 8.</p> <p>Remarques sur le tableau 8 (aquariums et étangs)</p> <p>b) Les aquariums communautaires doivent avoir un volume d'eau minimal de 50 litres.</p>

	dans l'annexe 3 (rongeurs, lagomorphes, ovins, bovins, équidés, caprins, suidés, oiseaux, amphibiens, poissons, reptiles, félins et canidés).	<p>Tableau 7 - 3 Qualité de l'eau</p> <ul style="list-style-type: none">4 Saturation en oxygène5 – saturation maximale6 - saturation maximale minimale7 Teneur minimale en oxygène dissous dans l'eau, là où se tiennent les poissons
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Dans le domaine de l'expérimentation animale, la modification du texte de l'ordonnance sur la protection des animaux propose le transfert d'une formation qualifiante reconnue par une Attestation de Compétence (AC) vers une Formation Spécifique Indépendante d'une Formation Professionnelle (FSIFP); or, la validation d'une formation de type « FSIFP » se fait par un examen écrit et un examen oral. L'introduction d'un examen oral en plus d'un examen écrit entraînera une augmentation massive des coûts d'organisation et des coûts de participation pour les académies, sans pour autant que la qualité du cours soit augmentée en proportion. Au contraire, cette exigence risque d'entraîner un tourisme de formation vers l'étranger et une fragilisation de la formation suisse actuelle qui est de haute qualité.

En outre, aucun délai d'application n'est précisé ; or si cette modification est appliquée telle quelle, l'augmentation massive des coûts qui sera supportées par les institutions académiques et les fonds attribués à la recherche (fonds nationaux) impliquera une refonte massive de l'organisation et de l'offre actuelle des cours de formation à l'expérimentation animale. Cette refonte aura besoin d'un temps d'application.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
1		<i>Art. 1, al. 1, let. a, e et f, al. 2, al. 3, let. d, et al. 6</i>

	<p>Aucun délai d'application n'est précisé ; l'application de cette ordonnance nécessite une refonte massive de l'organisation et de l'offre actuelle des cours de formation à l'expérimentation animale.</p> <p>Cette refonte sera suivie de l'augmentation massive des coûts d'organisation et de participation. Ces coûts ne sont pas inclus dans les budgets des institutions académiques ou dans les budgets des fonds attribués à la recherche (fonds nationaux). Les institutions académiques auront besoin d'un délai d'adaptation</p>	<p>1 La présente ordonnance définit les critères de reconnaissance des formations spécifiques, indépendantes d'une formation professionnelle, que doivent suivre :</p> <p>a. les personnes qui, à titre professionnel, détiennent des équidés</p> <p>e. les professionnels de l'expérimentation animale</p> <p>f. les personnes qui se chargent du parage des onglons de bovins ou des sabots d'équidés.</p> <p>Al 2 les formations dans le domaine de l'expérimentation animale sont déjà existantes ; un temps d'adaptation pourra être accordés aux institutions académiques</p>
3	<p>Certaines animaleries hébergent des animaux sauvages, des poissons ou des animaux de rente. Est-il clair que cet article ne s'applique pas aux animaleries hébergeant des animaux d'expérimentation, quelque soit le type d'animal hébergé? Ou cet article signifie-t-il que certains responsables d'animalerie d'expérimentation devront compléter leur formation par un stage de 3 mois ?</p> <p>Si oui comment et par qui sera évalué le stage ?</p>	<p>1 La formation comprend une partie théorique et une partie pratique ainsi qu'un stage dans un établissement au sens de l'art. 206 OPAn. Pour certaines formations spécifiques indépendantes d'une formation professionnelle, un stage dans un établissement au sens de l'art, 206 Opan peut être exigé par l'OSAV</p> <p>2 Les parties théorique et pratique de la formation comprennent en tout au moins 40 heures d'enseignement, dont au moins 20 heures de théorie et 20 heures de pratique. Le stage dure trois mois au minimum.</p>
14, 15 , 16 et 17	<p>Formation des formateurs pour les détenteurs d'animaux</p> <p>L'article 14 al 1 précise que le formateur doit avoir une connaissance approfondie des besoins spécifiques des espèces animales considérées</p> <p>l'article 15 précise la durée de la pratique et théorique</p> <p>l'article 16 précise le contenu de la partie théorique et pratique ; en quoi les connaissances approfondies en structuration des cours, en psychologie d'apprentissage appliquée et en administration des cours fournit une connaissance approfondie des besoins spécifiques des espèces animales considérées.</p> <p>l'article 16 n'est pas cohérent avec les exigences fixées par les alinéas 1 et 2 de l'article 14.</p> <p>L'alinéa 3 de l'article 14 peut être rempli par un suivi de cours de formation continue dans le domaine de la formation pour adulte et de la structuration de cours.</p>	<p>Art. 15-Ampleur La formation dure au total au moins 40 heures; la partie théorique dure 50 heures au minimum et 70 heures au maximum.</p> <p>Art. 16 Contenu de la partie théorique 1 La partie théorique permet d'acquérir des connaissances approfondies dans les domaines sur lesquels portent les formations visées aux 197 et 198 OPAn. (art. 4 et 5 de l'OFPan)</p> <p>f. structuration des leçons et établissement d'horaires de cours;</p> <p>g. psychologie d'apprentissage appliquée;</p>

		<p>h. — place de la législation sur la protection des animaux dans le système juridique suisse, tâches des autorités de protection des animaux et devoirs des détenteurs d'animaux; et</p> <p>i. — administration des cours.</p>
26	<p>Formation des directeurs d'expériences et des délégués à la protection des animaux</p> <p>Comme déjà mentionné de le cadre de la révision de l'ordonnance sur la protection des animaux, il n'appartient pas au délégué à la protection des animaux d'avoir toutes les connaissances scientifiques nécessaires à la planification et à la conduite des expériences. Ceci est du ressort du directeur de l'expérience.</p>	<p>L'objectif de la formation visée à l'art. 129b, al. 1, ou à l'art. 132, al. 1, OPAn est que les délégués à la protection des animaux et les directeurs d'expériences planifient et dirigent les expériences sur animaux de manière correcte tant sous l'aspect technique que sous l'aspect méthodique et appliquent le principe des « 3 R ». Les délégués à la protection des animaux doivent suivre une formation leur permettant de donner des recommandations sur l'application du principe des 3R et sur le respect des critères de protection des animaux.</p>
58	<p>Comme déjà mentionné dans le cadre de la révision de l'ordonnance de la protection des animaux, l'introduction d'un examen oral et écrit n'améliorera pas la qualité d'un cours.</p> <p>Cette obligation ne ferait qu'entraîner pour les organisateurs des contraintes administratives supplémentaires et par conséquent pour les participants une augmentation massive des coûts. 800 à 900 personnes par année sont formées en Suisse par le LTK et le resal. Ces institutions, soutenues par les académies, ne disposent pas des ressources en personnel pour faire face à l'organisation d'un examen oral. Ceci conduirait à une augmentation massive des coûts pour les institutions académiques.</p> <p>La question de la reconnaissance des formations étrangères devra être clarifiée. Comment l'OSAV évaluera le contenu d'une formation et le type d'examen passé à l'étranger ? En cas de reconnaissance de la formation étrangère, les personnes devront elles se présenter à l'examen écrit et oral exigé en Suisse ?</p> <p>Actuellement les personnes bénéficiant d'une équivalence doivent suivre un cours sur la législation suisse, l'éthique et les 3R ; un examen devra-il être organisé à l'issue de ce cours ?</p>	<p>art 58 al. 1 : jusqu'à présent, seuls les transporteurs d'animaux, le personnel des abattoirs et les formateurs de détenteurs d'animaux devaient subir un examen après avoir suivi une formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle (FSIFP). Dorénavant, tous. Dans le domaine de l'expérimentation animale comme dans les autres domaines, Les cours FSIFP seront uniformément sanctionnés par un examen dont les modalités sont décidées par les prestataires des cours</p>
	Organisation des examens	

<p>59, 60 et 61</p>	<p>La désignation d'un comité de surveillance et d'un comité d'experts dans un contexte académique n'est pas suffisante ; il faut envisager aussi la désignation d'un comité de recours.</p> <p>La multiplication des comités ne conduira pas à une amélioration de la qualité du cours, ni n'améliorera la protection des animaux en expérience. Les cours donnés par le resal et le LTK bénéficient d'une reconnaissance internationale ; ils sont accrédités selon les critères de la FELASA, qui sont les plus exigeants de toutes les associations en science des animaux de laboratoire.</p> <p>Les budgets des institutions académiques qui supportent les institutions de formations ne prendront pas en charge les frais occasionnés par le défraiement de ces experts (150.- de l'heure au minimum pour un expert bilingue ; 8 candidats par demi-journée ; 800 candidats par année en Suisse pour la formation d'expérimentateur ; 200 candidats pour la formation de directeurs d'expériences). Les fonds attribués pour la recherche (fonds nationaux) ne sont pas non plus prévus pour supporter une telle augmentation des coûts de formation pour les participants.</p> <p>L'organisation d'un examen écrit de type QCM, tel que celui déjà existant, et la vérification des acquis pratiques (déjà existante aussi), suffit à la validation du cours. Un examen oral supplémentaire n'apporterait rien de plus à la qualité du cours.</p>	<p>Art. 59 Comité de surveillance des examens <input type="checkbox"/> oraux</p> <p>1 Les organisateurs des formations désignent le comité de surveillance des examens.</p> <p>2 Le comité de surveillance des examens oraux se compose d'au moins trois personnes qui remplissent les conditions fixées à l'art. 60 pour pouvoir être expert aux examens.</p> <p>Art. 60 Experts aux examens oraux</p> <p>1 Les organisateurs des formations désignent les experts aux examens, qui doivent remplir au moins les conditions fixées à l'art. 203 OPAn pour les branches sur lesquelles porte l'examen.</p> <p>2 Ils désignent, en plus des experts, au moins une personne indépendante qui fera office d'assesseur.</p> <p>3 Les résultats des examens oraux, les observations particulières au cours des examens oraux et les objections des candidats doivent être consignés par écrit et signés par la personne qui fait passer les examens et par son assesseur.</p> <p>Art. 61 Décision concernant l'issue de l'examen <input type="checkbox"/> oral</p> <p>1 Les experts aux examens oraux communiquent par écrit, au comité de surveillance des examens oraux, les résultats des examens oraux et leur appréciation des résultats des examens oraux.</p> <p>2 Le comité de surveillance des examens décide de la réussite de l'examen sur la base de l'appréciation des résultats.</p>
<p>64</p>	<p>Il n'est pas envisageable de demander aux futurs expérimentateurs ou futurs directeurs d'expérience d'attendre au minimum 3 mois pour pouvoir se représenter aux examens en cas d'échec.</p>	<p>Art. 64 Répétition de l'examen <input type="checkbox"/></p> <p>1 Un examen non réussi peut être répété deux fois au maximum. Une répétition est possible au plus tôt trois mois après l'échec. Dans le domaine de l'expérimentation animale, la répétition doit se faire dès que possible.</p>
<p>66</p>	<p>Le mode d'examen n'améliore en rien la qualité d'un cours. Les organisateurs du cours doivent pouvoir choisir le mode d'examen en fonction des critères d'efficacité et des ressources disponibles.</p>	<p>Art. 66 Forme et durée de l'examen</p> <p>1 L'examen sanctionnant la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle, ainsi que l'examen de personnes qui utilisent des appareils à des fins thérapeutiques conformément à l'art. 76, al. 3, OPAn se</p>

		compose d'une partie écrite et d'une partie orale. se présente sous la forme d'un examen écrit ou d'un examen oral. Le choix du mode d'examen est à charge de l'organisateur du cours.
67	Dans le domaine de l'expérimentation animale, en ce qui concerne la formation d'expérimentateurs, il est primordial de mettre l'accent sur la formation pratique autant que sur la formation théorique.	la formation des transporteurs d'animaux et du personnel des abattoirs ce sont les aspects pratiques qui seront privilégiés lors des épreuves. Pour les autres cours FSIFP visés à l'art. 197 de l'OPAn, notamment ceux dans le domaine de l'expérimentation animale, il n'est pas prévu de mettre autant l'accent sur les aspects pratiques. Autant les aspects pratiques que théoriques seront évalués dans l'examen écrit

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGV
Adresse, Ort : Novartis Pharma AG, Postfach, 4002 Basel
Kontaktperson : Birgit Ledermann
Telefon : 079 264 41 93
E-Mail : birgit.ledermann@novartis.com
Datum : 07.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde (SGV) begrüsst die Stärkung der Rolle des Tierschutzbeauftragten. Sie begrüsst ebenso, dass für die Tierschutzbeauftragten dieselben Aus- und Weiterbildungsanforderungen wie für Versuchsleitende gelten sollen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die SGV begrüsst grundsätzlich, dass die Rolle des Tierschutzbeauftragten nun gesetzlich vorgeschrieben wird und somit auch die Weisungsbefugnis dieses Personenkreises gestärkt wird.

Es wäre auch wünschenswert, die Tierversuchsverordnung, Art 5 „Markierung kleiner Nagetiere“ Nr. 3 zu revidieren. Es gibt inzwischen leichte Ohrmarken, welche die Tiere nicht belasten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129 Abs. 1	Im Falle von Ferien- oder Krankheitsbedingten Abwesenheiten ist die Stellvertretung des Tierschutzbeauftragten zu regeln.	1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so genügt kann eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter pro Betrieb eingesetzt werden. Die Stellvertretung ist zu regeln.
129 a Abs. 1a,1b,2	Die oder der Tierschutzbeauftragte kann für die formale Vollständigkeit der Bewilligungsgesuche verantwortlich sein, allerdings nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes. Dafür ist der Versuchsleitende verantwortlich, denn nur dieser verfügt über die nötigen Fachkenntnisse. Zudem sind nicht nur die Bewilligungsgesuche betroffen, sondern auch die Berichte und Meldungen über Tierversuche (Form-H/G, Form-C, Form-CH).	1 Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich stellt sicher , dass: a. die Bewilligungsgesuche, Berichte und Meldungen über Tierversuche formal vollständig sind; b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für das Ergreifen von Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs. 2 Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften im Betrieb Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.

Anhang 2, Tabelle 8: Zierfische	Die Tabelle bezieht sich auf Nutztiere und Zierfische. Es sollte ein Zusatz zu Fische für Forschungszwecke hinzugefügt werden.	Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen (Fische für Forschungszwecke sind ausgeschlossen).
Erläuterungen Art. 129a-Art. 129b	Die oder der Tierschutzbeauftragte kann nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes verantwortlich gemacht werden. Dafür ist der Versuchsleitende verantwortlich, denn nur dieser verfügt über die nötigen Fachkenntnisse.	Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten stellen die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche sicher.
Rapport explicatif relatif Art. 129a-Art. 129b	La distinction entre le délégué central et le délégué local à la protection des animaux est prévue pour tenir compte de l'organisation des établissements qui effectuent des expériences sur animaux.	Dieser Zusatz fehlt in der deutschen und italienischen Version.
Rapport explicatif Art. 129a-Art. 129b	La ou le délégué/e à la protection des animaux ne peut être tenu responsable pour l'intégrité du contenu pertinent aux fins de l'expérience. Seulement le directeur d'expérience possède l'expertise requise, c'est pourquoi il doit assumer cette responsabilité.	Suite à l'introduction de la fonction de délégué à la protection des animaux, il est nécessaire de régler les responsabilités respectives du directeur de l'expérience directeur de l'expérimentation animale et des délégués à la protection des animaux. Le directeur de l'expérience directeur de l'expérimentation animale est chargé des ressources d'exploitation et de personnel. Les délégués à la protection des animaux s'assurent du respect des exigences liées à la protection des animaux lors de la planification et de la réalisation des expériences sur animaux.
Tierversuchsverordnung Art 5	Markierung kleiner Nagetiere 3Die Markierung von Ohrmarken ist unzulässig	Hier wäre es sinnvoll, die neuesten Entwicklungen im Bereich Ohrmarken anzuschauen. Es gibt inzwischen leichte Varianten, die die Tiere nicht belasten. http://www.stoeltingco.com/neuroscience/misc/animal-identification/ear-tags.html

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Für die Ausbildungskurse im Bereich Tierversuche werden neu schriftliche und mündliche Prüfungen gefordert. Hier stellt sich die Frage, ob der Mehraufwand und die anfallenden Kosten die Ausbildungsqualität verbessern werden. Diese Ausbildung ist in der Schweiz bereits heute hochqualitativ.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
26	Die oder der Tierschutzbeauftragte kann für die formale Vollständigkeit der Bewilligungsgesuche verantwortlich sein, allerdings nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes. Dafür ist der Versuchsleitende verantwortlich, denn nur dieser verfügt über die nötigen Fachkenntnisse.	Art. 26 Lernziele Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden. Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte muss sein, dass sie ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne

		Instanz nachkommen können. Sie entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.
66	Wie schon im Kommentar erwähnt, stellt sich die Frage, ob der Mehraufwand und die Mehrkosten die Ausbildungsqualität verbessern.	Art. 66 Form und Dauer der Prüfung 1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.
67	Siehe Art. 66	1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. 2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Nationalfonds
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SNF
Adresse, Ort : Wildhainweg 3, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Aysim Yilmaz / Inge Blatter
Telefon : 031 308 23 30 / 031 308 22 11
E-Mail : aysim.yilmaz@snf.ch / inge.blatter@snf.ch
Datum : 7.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Der SNF dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die in der Vernehmlassung stehenden Bestimmungen im Veterinärbereich betreffen den SNF als Forschungsförderer insofern, als er Regelungen und ethischen Grundprinzipien für die Durchführung der Forschung unterstützt, welche hochqualifizierte Forschung und ihre Durchführung gemäss „state of the art“ fördert und ermöglicht. In diesem Sinn befürwortet der SNF Anpassungen, die namentlich im Bereich der Tierversuche darauf hinzielen, die 3R-Prinzipien einzuhalten und durchzusetzen.

Den Forschungsinstitutionen (vor allem den Hochschulen) kommt in dieser Beziehung die wichtige Rolle der optimalen Organisation und Kontrolle der Forschung im sensiblen Bereich der Tierversuche zu. Der SNF verweist deshalb auf die Stellungnahme von swissuniversities und ersucht darum, diese zu berücksichtigen, namentlich auch im Bereich der neuen Funktion des Tierschutzbeauftragten für Tierversuche. Die Hochschulen als direktverantwortliche Organisationen der Forschungsdurchführung sind für die Beurteilung der vorliegend zur Diskussion stehenden Anpassungen prädestiniert.

Der SNF weist darauf hin, dass er die Bewilligung von Forschung mit Tierversuchen sowie die Freigabe entsprechender Förderbeiträge von der entsprechenden Versuchsbewilligung, der hohen Qualität der Forschung und der ausgewiesenen Qualifikation der Forschenden abhängig macht.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss AWO Network
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AWO Network
Adresse, Ort : Novartis Pharma AG, Postfach, 4002 Basel
Kontaktperson : Birgit Ledermann
Telefon : 079 264 41 93
E-Mail : birgit.ledermann@novartis.com
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Das Swiss AWO Network ist offiziell nicht auf der Adressatenliste für das Vernehmlassungsverfahren bezüglich Änderungen im Veterinärbereich. Unser Netzwerk würde es sehr begrüßen, als anerkannter Partner des BLV in dieser Liste für zukünftige Verfahren aufgeführt zu werden.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Das Swiss AWO Network begrüsst grundsätzlich, dass die Rolle des Tierschutzbeauftragten nun gesetzlich vorgeschrieben wird und somit auch die Weisungsbefugnis dieses Personenkreises gestärkt wird.

Es wäre auch wünschenswert, die Tierversuchsverordnung, Art 5 „Markierung kleiner Nagetiere“ Nr. 3 zu revidieren. Es gibt inzwischen leichte Ohrmarken, welche die Tiere nicht belasten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129 Abs. 1	Im Falle von Ferien- oder Krankheitsbedingten Abwesenheiten ist die Stellvertretung des Tierschutzbeauftragten zu regeln.	1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so genügt kann eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter pro Betrieb eingesetzt werden. Die Stellvertretung ist zu regeln.
129 a Abs. 1a,1b,2	Die oder der Tierschutzbeauftragte kann für die formale Vollständigkeit der Bewilligungsgesuche verantwortlich sein, allerdings nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes. Dafür ist der Versuchsleitende verantwortlich, denn nur dieser verfügt über die nötigen Fachkenntnisse. Zudem sind nicht nur die Bewilligungsgesuche betroffen, sondern auch die Berichte und Meldungen über Tierversuche (Form-H/G, Form-C, Form-CH).	1 Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich stellt sicher , dass: a. die Bewilligungsgesuche, Berichte und Meldungen über Tierversuche formal vollständig sind; b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für das Ergreifen von Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs. 2 Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften im Betrieb Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.

Anhang 2, Tabelle 8: Zierfische	Die Tabelle bezieht sich auf Nutztiere und Zierfische. Es sollte ein Zusatz zu Fische für Forschungszwecke hinzugefügt werden.	Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen (Fische für Forschungszwecke sind ausgeschlossen).
Erläuterungen Art. 129a-Art. 129b	Die oder der Tierschutzbeauftragte kann nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes verantwortlich gemacht werden. Dafür ist der Versuchsleitende verantwortlich, denn nur dieser verfügt über die nötigen Fachkenntnisse.	Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten stellen die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche sicher.
Rapport explicatif relatif Art. 129a-Art. 129b	La distinction entre le délégué central et le délégué local à la protection des animaux est prévue pour tenir compte de l'organisation des établissements qui effectuent des expériences sur animaux.	Dieser Zusatz fehlt in der deutschen und italienischen Version.
Rapport explicatif Art. 129a-Art. 129b	La ou le délégué/e à la protection des animaux ne peut être tenu responsable pour l'intégrité du contenu pertinent aux fins de l'expérience. Seulement le directeur d'expérience possède l'expertise requise, c'est pourquoi il doit assumer cette responsabilité.	Suite à l'introduction de la fonction de délégué à la protection des animaux, il est nécessaire de régler les responsabilités respectives du directeur de l'expérience directeur de l'expérimentation animale et des délégués à la protection des animaux. Le directeur de l'expérience directeur de l'expérimentation animale est chargé des ressources d'exploitation et de personnel. Les délégués à la protection des animaux s'assurent du respect des exigences liées à la protection des animaux lors de la planification et de la réalisation des expériences sur animaux.
Tierversuchsverordnung Art 5	Markierung kleiner Nagetiere 3Die Markierung von Ohrmarken ist unzulässig	Hier wäre es sinnvoll, die neuesten Entwicklungen im Bereich Ohrmarken anzuschauen. Es gibt inzwischen leichte Varianten, die die Tiere nicht belasten. http://www.stoeltingco.com/neuroscience/misc/animal-identification/ear-tags.html

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Für die Ausbildungskurse im Bereich Tierversuche werden neu schriftliche und mündliche Prüfungen gefordert. Hier stellt sich die Frage, ob der Mehraufwand und die anfallenden Kosten die Ausbildungsqualität verbessern werden. Diese Ausbildung ist in der Schweiz bereits heute hochqualitativ.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
26	Die oder der Tierschutzbeauftragte kann für die formale Vollständigkeit der Bewilligungsgesuche verantwortlich sein, allerdings nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes. Dafür ist der Versuchsleitende verantwortlich, denn nur dieser verfügt über die nötigen Fachkenntnisse.	Art. 26 Lernziele Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden. Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte muss sein, dass sie ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne

		Instanz nachkommen können. Sie entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.
66	Wie schon im Kommentar erwähnt, stellt sich die Frage, ob der Mehraufwand und die Mehrkosten die Ausbildungsqualität verbessern.	Art. 66 Form und Dauer der Prüfung 1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.
67	Siehe Art. 66	1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. 2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Tierversuchskommission des Kantons Freiburg
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAAV
Adresse, Ort : Impasse de la Colline 6, 1762 Givisiez
Kontaktperson : Prof. Dr. Adrian Holderegger, Vizepräsident der Kommission
Telefon : 079 329 1580
E-Mail : adrian.holderegger@unifr.ch
Datum : 23.12.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Stellungnahme der Tierversuchskommission des Kantons Freiburg zur Revision der Tierschutzverordnung 2016

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Stellungnahme der Tierversuchskommission des Kantons Freiburg zur Revision der Tierschutzverordnung 2016 (Anhang 2, Tabelle 1 (Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren))

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Tierversuchskommission des Kantons Freiburg hat im Dezember 2015 bereits zum Vorschlag, Tupaia als Versuchstiere in die Tierschutzverordnung (TSchV) aufzunehmen, Stellung genommen. Mit gleicher Besorgnis lesen wir in den Erläuterungen zur erneuten Version der TSchV zur Tabelle 1 in Anhang 2:

«Die Mindestanzahl für Tupaia (Spitzhörnchen) soll von 5 Tieren auf 2 Tiere angepasst werden. Die Mindestgehegefläche wird neu auf 1.5 m² und das Volumen auf 3 m³ angepasst. Die Flächenzugabe für jedes weitere Tier bleibt wie bisher bei 0.5 m² festgesetzt. Damit stehen einer Gruppe von 5 Tieren wie bisher 3 m² zur Verfügung. Tupaia sind schwierig in Gruppen zu halten, ausser es handelt sich um Elterntiere mit Nachkommen. Deshalb kann nicht begründet werden, weshalb die Mindestgruppengrösse 5 Tiere sein soll. Tupaia sind zudem wesentlich kleiner als die Marmosetten, für die eine Mindestgehegefläche, ebenfalls für 2 Tiere, von 3 m² definiert ist.»

Die Tierschutzkommission hat bezüglich dieser Änderung einige im folgenden ausgeführte Vorbehalte.

Grundlage.

Gemäss TSchV Art. 3 §3 ist eine Tierhaltung tiergerecht sofern sie gemäss den Erkenntnissen der Physiologie, Ethologie und Hygiene den Bedürfnissen der Art gerecht wird. Wir beziehen uns im folgenden auf das Nachschlagewerk «The UFAW Handbook on the Care and Management of Laboratory and Other Research Animals, Eighth Edition» von R. Hubrecht and J. Kirkwood (ISBN: 9781405175234), insbesondere Kapitel 20 «Tree Shrews» von Eberhard Fuchs and Silke Corbach - Söhle, als gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse.

Notwendigkeit der Revision ist nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist nicht ersichtlich, welche neuen Erkenntnisse seit der letzten TSchV Revision 2008 Anlass geben, die Haltungsbedingungen von Tupaia zu revidieren. Die Referenzen zum sozialen Verhalten von Tupaia sind aus den Jahren vor 2000, womit sie bereits in jener Version des TSchV zu

beanstanden gewesen wären. Dass dies nicht der Fall war, erhärtet den Verdacht der Tierversuchskommission des Kantons Freiburg, die vorliegende Revision stehe im Zusammenhang mit der beanstandeten Tupaia-Haltung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Womit sie nicht wissenschaftlich begründet, sondern ökonomischen Zwecken dient und der Absicht des TSchG widerspricht, Würde und Wohlergehen der Tiere zu schützen (Art. 1).

Der Mindestplatzbedarf ist nicht linear zu berechnen und die Revision widerspricht der Logik der TSchV

Der Mindestplatzbedarf von Tieren kann nicht linear berechnet werden. Mit zunehmender Anzahl Tiere von sozialen Arten, nimmt der zusätzliche Platzbedarf für ein einzelnes Tier ab. Zudem kann ein bestimmtes Mindestmass nicht unterschritten werden, ohne das Wohlergehen der Tiere zu beeinträchtigen. Die TSchV anerkennt diese Tatsache indem sie Mindestmasse festlegt und eine höchste Anzahl Tiere für dieses Mindestmass festlegt. Unterschreiten dieses Mindestmasses ist nicht zulässig, selbst wenn die Anzahl zulässige Tiere unterschritten wird (TSchV Anhang 2, Vorbemerkung A). Für soziale Arten, schreibt die TSchV vor, dass sie in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten sind (TSchV Art. 13, Anhang 2, Vorbemerkung H; Anmerkungen zu Tabelle 1 Ziffer 47). Überschreitet die Tierzahl die für die Mindestgrösse beschriebene Höchstzahl, so ist die Fläche für zusätzliche Tiere linear zu vergrössern.

Die Logik der vorgeschlagenen Revision widerspricht also fundamental der Intention des Gesetzgebers, indem sie nicht anerkennt, dass das Mindestmass bereits jetzt für die Haltung von zwei Tieren festgelegt ist. Sie geht von der Idee aus, dass im Mindestmass 5 Tiere gehalten werden können und somit dieses linear reduziert werden könne, ohne wissenschaftliche Grundlagen zu liefern, inwiefern die Erkenntnisse über das Verhalten von Tupaia sich seit der Festlegung des Mindestmasses verändert haben. Deshalb kann die Tierschutzkommission den Argumenten zur Revision 2016 nicht folgen und lehnt sie ab.

Wildtierhaltung in Gefangenschaft ist bereits ein Kompromiss, der debatiert werden kann.

Die natürliche Home-range eines Tupaia-Weibchens liegt gemäss Referenz bei ca. 8'000 m². Die 3 m² Mindestfläche für 5 Tiere ist somit bereits eine wesentliche Unterschreitung der natürlichen Bedingungen, die teilweise durch die Fütterung kompensiert werden kann. Zu beachten ist jedoch dass Platzbedarf nicht nur durch das Verhältnis von Nahrungsbedarf zur -dichte definiert wird, sondern auch anderen Bedürfnissen der Tiere dient. Gemäss der Tierversuchskommission fällt hier der belegte hohe Bewegungsbedarf der Tupaia wesentlich ins Gewicht. Zudem ist die englische Bezeichnung «tree shrew» etwas irreführend, zumal viele Tupaia-Arten sich häufiger auf dem Boden aufhalten als in Bäumen und selbst die arborealen Arten ihr Futter am Boden suchen (Fuchs & Corbach-Söhle, 2010). Bei der Haltung von Tupaia kann es zu Automutilationen kommen. Der Grund für diese Verhaltensstörung sind u.a. zu kleine Käfige. In solchen Fällen ist eine Vergrösserung des Käfigs eine erfolgversprechende Massnahme (Fuchs & Corbach-Söhle, 2010). Diese Verhaltensstörung unterstreicht die Wichtigkeit einer adäquaten Grundfläche bei der Haltung in Gefangenschaft. Im internationalen Vergleich ist eine Verringerung der Gehegegrösse unter 3 m² nicht zu begründen. Die Mindestgehegegrösse von 3 m² wird auch vom VdZ (Verband der zoologischen Gärten e.V., Deutschland) bei der Haltung von Tupaia verlangt. (http://www.zoodirektoren.de/index.php?option=com_k2&view=item&id=296:noerdliches-spitzhoernchen-tupaia-belangeri). In Österreich ist die Mindestgehegegrösse für ein Paar Tupaia sogar 5 m² (<http://wko.at/up/enet/stellung/2thvanl1.pdf>).

Es gibt ethische Vorbehalte zu einer Reduktion der Haltungsbedingungen.

Aus ethischer Sicht, stellt sich die Frage nach der Rechtfertigung einer Reduktion der geforderten Mindestfläche. Es ist unschwer nachzuvollziehen, dass jegliches Gehege eine Einschränkung der Freiheit des Tieres darstellt, womit im weitesten Sinne seine Würde beeinträchtigt wird. Diese steht gemäss Art 1 des Tierschutzgesetzes im Zentrum des vorliegenden Textes. Eine Reduktion der Mindestanforderungen für die Haltung von Tupaias würde einen Präzedenzfall darstellen, dem weitere Anträge für andere Tierarten folgen könnten. Im Rückblick haben sich seit der Institution des Tierschutzgesetzes die Anforderung stets im Sinne des Tieres verändert. Es ist bis zum Erreichen der natürlichen Platzverhältnisse, in denen sich Tiere bewegen, nicht nachvollziehbar, weshalb der Kompromiss im TSchV zu Ungunsten der Tiere verändert werden sollte.

Freundliche Grüsse

Adrian Holderegger, Vizepräsident der Tierversuchskommission
(Prof. Dr. em., Angewandte Ethik, Universität Freiburg)

Dr. med. vet. Walter Dietrich (Tierschutzverein Freiburg)

Dr. med. Jean Dudler (Prof. Hôpital Cantonal Fribourg)

Dr. phil. nat. Sabine Gebhardt (Abteilung Tierschutz, Universität Bern)

Dr. med. vet. Andreas Luginbühl (Verein Freiburger Tierärzte)

Dr. med. vet. Simon Rüegg (Abteilung für Veterinärepidemiologie, Universität Zürich; Tierschutzverein Freiburg)

Dr. med. vet. Vincent Schmid (Verein Freiburger Tierärzte)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Anhang 2, Tabelle 1 (Spitzhörnchen –Tupaia)	Keine Revision

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Basel / Veterinärdienst
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Missionsstrasse 64, 4055 Basel
Kontaktperson : Bettina Oswald
Telefon : 061 207 30 12
E-Mail : bettina.oswald@unibas.ch
Datum : 04.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Universität Basel ist offiziell nicht auf der Adressatenliste für das Vernehmlassungsverfahren bezüglich Änderungen im Veterinärbereich aufgeführt. Für zukünftige Verfahren bitten wir Sie höflich, auf dieser Liste aufgeführt zu werden.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Universität Basel begrüsst grundsätzlich die Einführung der Rolle des Tierschutzbeauftragten in der Gesetzgebung. Gleichzeitig ist es zweifelhaft, ob diese Veränderungen praktisch umsetzbar sind, da der Tierschutzbeauftragte den beschriebenen Verantwortlichkeiten nicht gerecht werden kann.

Es sollten Übergangsvorschriften angefügt werden, um den betroffenen Instituten die Möglichkeit zu geben, angemessen auf die veränderte Rolle des Tierschutzbeauftragten zu reagieren.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129a	<p>Tierschutzbeauftragte sollten wie bis anhin als Schnittstelle zur Behörde eine beratende Funktion wahrnehmen. Da nur die jeweiligen Bereichs- und Versuchsleiter über die nötigen Fach- und Spezialkenntnisse in Ihrem Forschungsgebiet verfügen, sollten diese weiterhin eigenverantwortlich sicherstellen, dass die Vorgaben von Art. 137 (unerlässliches Mass) erfüllt werden. Tierschutzbeauftragte können die Forschenden bei der Erstellung der Bewilligungsgesuche unterstützen und die formale Vollständigkeit der Dokumente überprüfen. Weiterhin kontrollieren sie die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung innerhalb der Institution. Bei offensichtlichen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung sollten sie Weisungen erteilen dürfen.</p> <p>In den deutschen (im Gegensatz zum französischen Text) Erläuterungen des BLV wird den Tierschutzbeauftragten die Verantwortung für die Planung und Ausführung von Tierversuchen übertragen. Das bedeutet, dass die Hauptverantwortung vom Bereichsleiter / Versuchsleiter auf den Tierschutzbeauftragten übergehen soll.</p> <p>Dies ist nicht sinnvoll, da die Verantwortung für die gesetzeskonforme Durchführung der Tierversuche einzig den Bereichsleitenden, den Versuchsleitenden, und den Versuchsdurchführenden obliegen muss, da diese direkt in die Versuchsplanung- und -ausführung involviert</p>	<p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>1 Die oder der Tierschutzbeauftragte kontrolliert ist dafür verantwortlich, dass: die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind; und berät Bereichsleitende und Versuchsleitende bei der Erarbeitung von Bewilligungsgesuchen in Bezug auf die Vorschriften nach Artikel 137. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.</p> <p>2 Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137 bei tierschutzrelevanten Aspekten innerhalb einer Tierhaltung oder eines Versuches.</p>

	sind. Zudem wird es den Tierschutzbeauftragten in grossen Institutionen nicht möglich sein, die Durchführung aller Versuche persönlich zu überwachen.	
129 b	Dieser neue Abschnitt ist eine wichtige Ergänzung und wird ausdrücklich begrüsst.	
201	Der Unterschied zwischen Weiter- und Fortbildung sollte hier klar definiert und erklärt werden.	
202,1	Es ist zu befürchten, dass die neu geplanten schriftlichen und mündlichen Prüfungen in der Ausbildung tierexperimentell tätiger Personen nicht einfach durchführbar sein werden und zu einer Steigerung der Kurskosten für die Teilnehmer führen könnten. Da die aktuell angebotene Ausbildung bereits eine hohe Qualität aufweist, ist nicht anzunehmen, dass die Einführung von zusätzlichen mündlichen Prüfungen einen positiven Effekt auf die Qualität der Ausbildung zeigen wird. Falls an einer Prüfung festgehalten werden soll, wäre es sinnvoll, sich auf schriftliche Prüfungen zu beschränken.	
Anhänge	In dieser Vernehmlassung beschränkt sich die Verordnung für Fische auf Nutztiere und Zierfische. Es ist daher wirklich unabdingbar, eine realistische Verordnung zu haben, die sich auf Fische für Forschungszwecke bezieht, da der Zebrafisch auch in der Schweiz eine immer grössere Bedeutung in der biomedizinischen Forschung erlangt. Daher ist die Richtlinie, die in Tabelle 8 des Anhangs explizit für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen angelegt ist, für Zebrafische ungeeignet und die beschriebene Haltung unphysiologisch. Hierzu gibt es sogar eine international befolgte Richtlinie, die von diversen unabhängigen Gremien geprüft wurde (siehe hierzu auch die europäischen Richtlinien auf http://www.eufishbiomed.kit.edu/59.php). Es wird für Zebrafische eine Fischdichte von 5 Fischen pro Liter (in den USA sogar bis zu 10 Fische pro Liter, je nach Filterkapazität) angestrebt. Die in der neuen Verordnung angegebene extrem geringe Dichte führt einerseits zu Überfütterung, andererseits auch zu einer Verschiebung des Geschlechtsverhältnisses zu mehr Weibchen. Dies kann als ein Anzeichen von Stress gedeutet werden (siehe hierzu auch Leipold und Hammerschmidt, 2015).	

	Es ist daher unabdingbar, eine gesonderte Regelung für Versuchsfische (dies beinhaltet nicht nur Zebrabärblinge, sondern auch Buntbarsche oder Medakafische) zu verfassen.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
26	Wie bereits unter Art 129b TSchV ausgeführt, sollten Tierschutzbeauftragte nur beratend tätig sein. Die Verantwortung, die Versuche fachgerecht und methodisch korrekt zu planen und durchzuführen, kann nicht beim Tierschutzbeauftragten liegen.	Art. 26 Lernziele Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dr. Heinz-Georg Belting
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Biozentrum, Universität Basel, Leiter Zebrafischhaltung, Bewilligung 1014H, 1014G1
Adresse, Ort : Klingelbergstrasse 70, 4056 Basel
Kontaktperson : Heinz-Georg Belting
Telefon : 061 207 2055
E-Mail : heinz-georg.belting@unibas.ch
Datum : 23.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die neue Verordnung behandelt Fische als eine Spezies. Es sollte jedoch beachtet werden, dass Fische (genauer: „eigentliche Knochenfische“) die artenreichste und morphologisch diverseste Gruppe innerhalb der Wirbeltiere sind. Entsprechend vielfältig sind ihr Verhalten (Fortpflanzung, Brutpflege, territoriale oder Schwarmfische) und damit auch Ansprüche an Nahrung und Habitat. Da der Zebraäbrbling (*Danio rerio*) bereits seit mehr als 20 Jahren als Modellorganismus in der Entwicklungsbiologie dient, wurde auch sein Vorkommen in natürlicher Umgebung untersucht. Hier zeigte sich, dass die Zebraäbrlinge in sehr unterschiedlichen Bedingungen leben (Wassertemperatur, pH, Sauerstoffgehalt, Salinität, Klarheit und Fließgeschwindigkeit des Wassers). Zebrafische sind Schwarmfische, die ihr natürliches Verhalten in größeren Gruppen entwickeln. Eine geringe Besatzdichte führt zu pseudoterritorialem Verhalten mit vermehrter Aggression und zur Verfettung der Fische. Eine Besatzdichte zwischen 2 und 10 Fischen pro Liter hat sich allgemein bewährt.

Die europäische Zebrafish Community (EUFishBioMed) hat vor kurzem detaillierte Vorschläge für die Haltung von Zebraäbrlingen gemacht. [Hier der Link!](#) Die hier dargestellten Erkenntnisse und Vorschläge sollten in die Tierschutzgesetzgebung einfließen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Hanno Würbel, Abteilung Tierschutz, Vetsuisse Fakultät, Universität Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Wü
Adresse, Ort : Länggassstrasse 120, 3012 Bern
Kontaktperson : Hanno Würbel
Telefon : 031 631 25 30
E-Mail : hanno.wuerbel@vetsuisse.unibe.ch
Datum : 16. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht des Tierschutzes ist die vorliegende Revision der Tierschutzverordnung grundsätzlich zu begrüßen. Konkrete Verbesserungen des Wohlergehens von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes dürften insbesondere die folgenden Bestimmungen bringen:

- Bestimmungen zum Lebendtransport von Panzerkrebsen (obwohl die Sonderstellung der Panzerkrebse innerhalb der Dekapoden aus biologischer Sicht willkürlich erscheint),
- das Verbot von Streichelzoos mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken,
- das Verbot von Elektrobügeln für männliche Rinder (obwohl das Ziel ein umfassender Verzicht auf Elektrobügel und Anbindehaltungen für alle Rinder sein sollte),
- das Verbot der Haltung von Mastrindern in Tiefstreubuchten ohne Zugang zu anderen Böden,
- die Aufhebung der Ausnahmen zum Verbot der Anwendung von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen bei Hunden,
- die Präzisierungen zu den Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit Tieren (Art. 103a),
- die Einführung von Tierversuchsbeauftragten für alle Einrichtungen, an denen Tierversuche durchgeführt werden,
- die Forderung von Fachkunde für das Töten von Tieren, und
- die Betäubungspflicht auch für Panzerkrebse.

Aus Sicht des wissenschaftlichen Tierschutzes ist besonders erfreulich, dass viele dieser Änderungen auf neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Auswirkungen spezifischer Massnahmen auf das Wohlergehen der Tiere beruhen (z.B. Streichelzoos, Haltung für Mastrinder, Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen bei Hunden) und dass die Voraussetzungen für einen wirksamen Wissenstransfer zum Wohle der Tiere weiter verbessert werden (z.B. Verbesserung der Ausbildung, Forderung von Fachkunde, Einführung von Tierschutzbeauftragten).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129	Ich begrüße die Einführung von Tierversuchsbeauftragten für alle Betriebe, in denen Tierversuche durchgeführt werden. Die Bezeichnung „Institut oder Laboratorium“ ist jedoch m.E. nicht eindeutig. Zudem ist angesichts der Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten fraglich, ob bei grösseren Betrieben mit vielen Tierversuchen bzw. vielen „Instituten oder Laboratorien“ ein Tierschutzbeauftragter genügt. Hier wären Präzisierungen wünschbar, die sicherstellen, dass für die geforderten Zuständigkeiten genügend Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.	
Art. 129a	Der revidierte Text in der Tierschutzverordnung und der Text in den Erläuterungen zu Art. 129a stimmen nicht überein. Laut Verordnungstext sind	

	<p>die Tierschutzbeauftragten nur dafür verantwortlich, dass die Bewilligungsgesuche vollständig und gemäss den Vorschriften nach Artikel 137 formuliert werden. Laut Erläuterungstext sind sie hingegen verantwortlich für „die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche“. Letzteres würde den Tierschutzbeauftragten eine Verantwortung aufbürden, die sie nicht tragen können (sie müssten dazu bei jedem Tierversuch jederzeit anwesend sein). Ich gehe deshalb davon aus, dass der Erläuterungstext falsch formuliert wurde und sich die Verantwortung der Tierschutzbeauftragten auf die Prüfung der Bewilligungsgesuche auf Einhaltung der Vorschriften gemäss Artikel 137 beschränkt. Ungeachtet dessen gehe ich aber davon aus, dass sich die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten auch auf die Ausführung der Tierversuche erstreckt. Die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Ausführung der Versuche muss m.E. unbedingt bei den Versuchsleitenden und –durchführenden verbleiben! Diese sollen sich jedoch von den Tierschutzbeauftragten beraten lassen und müssen sich ggf. an deren Anweisungen halten.</p>	
Art. 129b	<p>Gibt es einen Grund dafür, dass bei den Anforderungen an die Ausbildung der Tierschutzbeauftragten, die laut revidiertem Art. 132 Abs. 1 auch für Versuchsleitende gelten, die bisherige Anforderung “tierversuchsorientierte Weiterbildung” nicht mehr gefordert wird? Ich gehe davon aus, dass dies gegenüber dem Ist-Zustand nicht mit geringeren Anforderungen an die Ausbildung verbunden ist.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Ich begrüße die vorgeschlagenen Änderungen der TSchAV ohne Vorbehalte.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Ich begrüße die vorgeschlagenen Änderungen der Haustierverordnung ohne Vorbehalte.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Ich begrüße die vorgeschlagenen Änderungen der VTSchS ohne Vorbehalte.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Institut für Ökologie und Evolution (Phil-Nat Fakultät), Institut für Anatomie (Medizinische Fakultät),
Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin (Vetsuisse Fakultät)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IEE/Anatomie/FIWI

Adresse, Ort : Länggasse 122, Universität Bern

Kontaktpersonen : Prof. Helmut Segner, FIWI, Prof. Nadia Mercader, Anatomie; Prof. Katie Peichel, Prof. Ole Seehausen, Prof. Michael
Taborsky, IEE

Telefon: 031 631 2441 :

E-Mail Helmut.segner@vetsuisse.unibe.ch :

Datum : 08.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2 (Art. 10), Tabelle 8	<p>Diese Tabelle liefert eine Basis zu Berechnung von Mindestgrößen von Aquarien für Zierfischen. Das Ziel ist, durch ein ausreichendes Aquarienvolumen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Zierfische sicherzustellen.</p> <p>Diese Tabelle ist für Zierfisch- und Gesellschaftsaquarien gedacht, sie ist nicht konzipiert für Versuchsfische. Allerdings ist es so, dass Artikel 117 und im Anhang 3 der TSchV, die die Anforderungen an Gehege und Räume für Versuchstiere festlegen, keine Angaben zu Versuchsfischen enthalten. Dadurch könnte speziell für kleine Versuchsfische wie z.B. Zebrafische und Guppies, die Tabelle 8 zur Anwendung gelangen.</p> <p>Aus unserer Sicht sprechen eine Reihe von Überlegungen eindeutig gegen die Anwendung der Tabelle 8 für Versuchsfische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die in Tabelle 8 aufgeführte Berechnungsgrundlage führt zu nachteiligen Ergebnissen für Gesundheit und Wohlbefinden vieler Versuchsfischarten:</i> Fischarten unterscheiden sich stark in den Ansprüchen an ihre Umwelt (Wasservolumen, Wasserqualität, Temperatur usw.). Solitär lebende Fischarten haben völlig andere Ansprüche als sozial lebende Fische. Dies wird auch in der Anmerkung a) zur Tabelle 8 zum Ausdruck gebracht („... immer auch noch die artspezifischen Platzbedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen“). Arten wie Zebrafische oder Guppies, die häufig in der Forschung eingesetzt werden, sind Schwarmfischarten und benötigen für ihr Wohlbefinden den engen Kontakt mit Artgenossen. Untersuchungen haben gezeigt, dass z.B. Zebrafische erst bei Besatzdichten von > 40 Fischen pro L einen Anstieg des 	<p>„Anforderungen für eine tiergerechte Haltung von Versuchsfischen sind mit den Angaben aus Tabelle 8 nicht abgedeckt, sondern sollten auf der Basis von Expertenwissen jeweils artspezifisch festgelegt werden.“</p> <p>Als Anmerkung in Tabelle 8 und in Artikel 117 Anhang 3 einfügen</p>

Stressmarkers Cortisol aufweisen. Dagegen würde Tabelle 8 für adulte Zebrafische oder Guppies von etwa 2.5 cm Standardlänge eine Besatzdichte von 1 Fisch pro 3 Liter Wasser verlangen ! Jeder der sich mit der Haltung von diesen Fischarten auskennt, weiss dass eine derartige Besatzdichte für die Haltung dieser Arten völlig ungeeignet ist und Stress auslösen wird (Fonseka et al. 2016). Damit würde die Berechnungsgrundlage aus Tabelle 8 die Gesundheit und das Wohlbefinden der Fische nicht fördern, sondern verschlechtern.

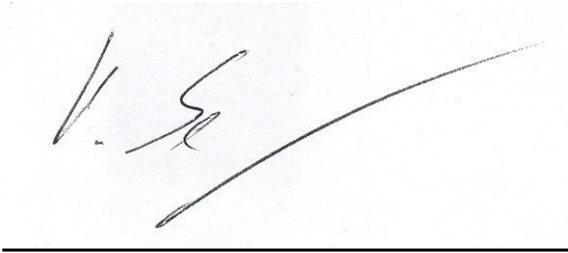
- *Die in Tabelle 8 aufgeführte Berechnungsgrundlage führt zu einem Rückschritt im Ersatz von belastenden Tierversuchen durch weniger oder nicht schmerzempfindliche Fischmodelle:* Kleine Laborfischarten wie Zebrafische, Guppies, Dickkopfelritzen, Stichlinge, oder Reiskärpflinge werden in der Forschung heute zunehmend als alternative Modelle eingesetzt zu den klassischen Säuger-Modellen wie Ratte und Maus. Dies entspricht einem „refinement Sinne des 3R-Konzeptes, nämlich den Einsatz von nicht oder weniger schmerzempfindlichen Arten (die Frage, inwieweit Fische überhaupt Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschliessend geklärt) anstelle der Säugermodelle. Fischembryonen werden in zunehmenden Masse für die „reduction“ oder gar das „replacement“ von in vivo-Versuchen mit Wirbeltieren eingesetzt, und tragen damit zu einer Abnahme von belastenden Tierversuchen bei. Beispielsweise hat Deutschland bis vor wenigen Jahren zur Prüfung der Toxizität von Abwässern einen akuten Letalitätstest mit juvenilen Fischen verlangt. Mittlerweile wurde dieser in vivo Test durch einen Zebrafischembryo-Test. Die Anwendung der Tabelle 8 würde derartige Entwicklungen bremsen oder ganz verhindern, denn die Richtlinien der Tabelle 8 würde in der Praxis die Haltung der Versuchsfische extrem aufwendig gestalten und damit nicht mehr durchführbar machen.

In den Anmerkungen zu Tabelle 8 wie auch in den „Erläuterungen“ zur Tierschutzverordnung wird explizit auf artspezifische Unterschiede in den Haltungsansprüchen von Fischarten hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wäre es fatal, wenn die für Zierfisch- und Gesellschaftsaquarien entwickelten Richtlinien der Tabelle 8 unkritisch

	<p>auf Versuchsfische übertragen würden, um dadurch das Fehlen von Versuchsfisch-spezifischen in Artikel 117 zu kompensieren. Vielmehr ist es aus unserer Sicht sinnvoll und zielführend, in Tabelle 8 wie in Artikel 117 einen Satz einzufügen, der festhält, dass die Haltungsansprüche für Versuchsfischarten Spezies-spezifisch anhand des vorhandenen Expertenwissens festzulegen sind. Beispielsweise gibt es für Zebrafische eine Dokumentation des internationalen Konsortiums EUFishBioMed „Haltungsbedingungen für Zebrafische“, das detaillierte Angaben zu Besatzdichten, Wasserqualität etc. enthält. Eine solcher, die enorme Vielfältigkeit der Haltungsansprüche von Fischarten berücksichtigender Ansatz würde den Zeilen der TSchV deutlich näher kommen als ein pauschaler, lediglich über das Wasservolumen definierter Ansatz wie in Tabelle 8.</p>	
<p>Artikel 129</p>	<p>In Artikeln 129 sowie 129a,b werden Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der/des zentralen Tierschutzbeauftragten und der lokalen Bereichsleiterinnen/leiter angesprochen. Danach soll die/der Tierschutzbeauftragte auch verantwortlich sein für Planung und Ausführung der Tierversuche. Angesichts der grossen Diversität von Tiermodellen an einer Universität erscheint uns dies unrealistisch: die/der zentrale Tierschutzbeauftragte kann keinen umfassenden Einblick in die spezifischen Anforderungen für Planung und Durchführung von Versuchen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Tierarten haben. Wir plädieren dafür, Verantwortungen und Zuständigkeiten möglichst weitgehend lokal zu verankern, da nur hier die notwendige Fachexpertise vorliegt und damit das Optimum für Wohlbefinden und Schutz des Versuchstieres erreicht werden kann.</p>	<p>Formulierungsvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind; (1b: ersatzlos streichen) 2. Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern bei tierschutzrelevanten Misständen Weisungen erteilen. <p>Erläuterung:</p> <p>Der Satz “Die Tierschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche.” ist ersatzlos zu streichen.</p>

Unterschriften

Unterzeichnet im Namen aller Personen



A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a long, sweeping horizontal stroke that curves upwards at the end. Below the signature is a solid horizontal line.

Prof. Helmut Segner, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin FIWI, Vetsuisse Fakultät, Universität Bern

Prof. Katie Peichel, Institut für Ökologie und Evolution IEE, Phil-Nat. Fakultät, Universität Bern

Prof. Ole Seehausen, Institut für Ökologie und Evolution IEE, Phil-Nat. Fakultät, Universität Bern

Dr. Marcel Häslar, Prof. Michael Taborsky, Institut für Ökologie und Evolution IEE, Phil-Nat. Fakultät, Universität Bern

Prof. Nadia Mercader, Institut für Anatomie, Medizinische Fakultät, Universität Bern



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Institut für Ökologie und Evolution (Phil-Nat Fakultät), Institut für Anatomie (Medizinische Fakultät),
Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin (Vetsuisse Fakultät)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IEE/Anatomie/FIWI

Adresse, Ort : Länggasse 122, Universität Bern

Kontaktpersonen : Prof. Helmut Segner, FIWI, (Prof. Nadia Mercader, Anatomie; Prof. Katie Peichelt, Prof. Ole Seehausen, Prof. Michael
Taborsky, IEE)

Telefon: 031 631 2441 :

E-Mail Helmut.segner@vetsuisse.unibe.ch :

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2 (Art. 10), Tabelle 8	<p>Diese Tabelle liefert eine Basis zu Berechnung von Mindestgrößen von Aquarien für Zierfischen. Das Ziel ist, durch ein ausreichendes Aquarienvolumen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Zierfische sicherzustellen.</p> <p>Diese Tabelle ist für Zierfisch- und Gesellschaftsaquarien gedacht, sie ist nicht konzipiert für Versuchsfische. Allerdings ist es so, dass Artikel 117 und im Anhang 3 der TSchV, die die Anforderungen an Gehege und Räume für Versuchstiere festlegen, keine Angaben zu Versuchsfischen enthalten. Dadurch könnte speziell für kleine Versuchsfische wie z.B. Zebrafische und Guppies, die Tabelle 8 zur Anwendung gelangen.</p> <p>Aus unserer Sicht sprechen eine Reihe von Überlegungen eindeutig gegen die Anwendung der Tabelle 8 für Versuchsfische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die in Tabelle 8 aufgeführte Berechnungsgrundlage führt zu nachteiligen Ergebnissen für Gesundheit und Wohlbefinden vieler Versuchsfischarten:</i> Fischarten unterscheiden sich stark in den Ansprüchen an ihre Umwelt (Wasservolumen, Wasserqualität, Temperatur usw.). Solitär lebende Fischarten haben völlig andere Ansprüche als sozial lebende Fische. Dies wird auch in der Anmerkung a) zur Tabelle 8 zum Ausdruck gebracht („... immer auch noch die artspezifischen Platzbedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen“). Arten wie Zebrafische oder Guppies, die häufig in der Forschung eingesetzt werden, sind Schwarmfischarten und benötigen für ihr Wohlbefinden den engen Kontakt mit Artgenossen. Untersuchungen haben gezeigt, dass z.B. Zebrafische erst bei Besatzdichten von > 40 Fischen pro L einen Anstieg des 	<p>„Anforderungen für eine tiergerechte Haltung von Versuchsfischen sind mit den Angaben aus Tabelle 8 nicht abgedeckt, sondern sollten auf der Basis von Expertenwissen jeweils artspezifisch festgelegt werden.“</p> <p>Als Anmerkung in Tabelle 8 und in Artikel 117 Anhang 3 einfügen</p>

Stressmarkers Cortisol aufweisen. Dagegen würde Tabelle 8 für adulte Zebrafische oder Guppies von etwa 2.5 cm Standardlänge eine Besatzdichte von 1 Fisch pro 3 Liter Wasser verlangen ! Jeder der sich mit der Haltung von diesen Fischarten auskennt, weiss dass eine derartige Besatzdichte für die Haltung dieser Arten völlig ungeeignet ist und Stress auslösen wird (Fonseka et al. 2016). Damit würde die Berechnungsgrundlage aus Tabelle 8 die Gesundheit und das Wohlbefinden der Fische nicht fördern, sondern verschlechtern.

- *Die in Tabelle 8 aufgeführte Berechnungsgrundlage führt zu einem Rückschritt im Ersatz von belastenden Tierversuchen durch weniger oder nicht schmerzempfindliche Fischmodelle:* Kleine Laborfischarten wie Zebrafische, Guppies, Dickkopfelritzen, Stichlinge, oder Reiskärpflinge werden in der Forschung heute zunehmend als alternative Modelle eingesetzt zu den klassischen Säuger-Modellen wie Ratte und Maus. Dies entspricht einem „refinement Sinne des 3R-Konzeptes, nämlich den Einsatz von nicht oder weniger schmerzempfindlichen Arten (die Frage, inwieweit Fische überhaupt Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschliessend geklärt) anstelle der Säugermodelle. Fischembryonen werden in zunehmenden Masse für die „reduction“ oder gar das „replacement“ von in vivo-Versuchen mit Wirbeltieren eingesetzt, und tragen damit zu einer Abnahme von belastenden Tierversuchen bei. Beispielsweise hat Deutschland bis vor wenigen Jahren zur Prüfung der Toxizität von Abwässern einen akuten Letalitätstest mit juvenilen Fischen verlangt. Mittlerweile wurde dieser in vivo Test durch einen Zebrafischembryo-Test. Die Anwendung der Tabelle 8 würde derartige Entwicklungen bremsen oder ganz verhindern, denn die Richtlinien der Tabelle 8 würde in der Praxis die Haltung der Versuchsfische extrem aufwendig gestalten und damit nicht mehr durchführbar machen.

In den Anmerkungen zu Tabelle 8 wie auch in den „Erläuterungen“ zur Tierschutzverordnung wird explizit auf artspezifische Unterschiede in den Haltungsansprüchen von Fischarten hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wäre es fatal, wenn die für Zierfisch- und Gesellschaftsaquarien entwickelten Richtlinien der Tabelle 8 unkritisch

	<p>auf Versuchsfische übertragen würden, um dadurch das Fehlen von Versuchsfisch-spezifischen in Artikel 117 zu kompensieren. Vielmehr ist es aus unserer Sicht sinnvoll und zielführend, in Tabelle 8 wie in Artikel 117 einen Satz einzufügen, der festhält, dass die Haltungsansprüche für Versuchsfischarten Spezies-spezifisch anhand des vorhandenen Expertenwissens festzulegen sind.</p> <p>Beispielsweise gibt es für zebrafische eine Dokumentation des internationalen Konsortiums EUFishBioMed „Haltungsbedingungen für Zebrafische“, das detaillierte Angaben zu Besatzdichten, Wasserqualität etc. enthält. Eine solcher, die enorme Vielfältigkeit der Haltungsansprüche von Fischarten berücksichtigender Ansatz würde den Zeilen der TSchV deutlich näher kommen als ein pauschaler, lediglich über das Wasservolumen definierter Ansatz wie in Tabelle 8.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Institut für Ökologie und Evolution (Phil-Nat Fakultät), Institut für Anatomie (Medizinische Fakultät),
Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin (Vetsuisse Fakultät)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IEE/Anatomie/FIWI

Adresse, Ort : Länggasse 122, Universität Bern

Kontaktpersonen : Prof. Helmut Segner, FIWI, Prof. Nadia Mercader, Anatomie; Prof. Katie Peichel, Prof. Ole Seehausen, Prof. Michael
Taborsky, IEE

Telefon: 031 631 2441 :

E-Mail Helmut.segner@vetsuisse.unibe.ch :

Datum : 08.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2 (Art. 10), Tabelle 8	<p>Diese Tabelle liefert eine Basis zu Berechnung von Mindestgrößen von Aquarien für Zierfischen. Das Ziel ist, durch ein ausreichendes Aquarienvolumen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Zierfische sicherzustellen.</p> <p>Diese Tabelle ist für Zierfisch- und Gesellschaftsaquarien gedacht, sie ist nicht konzipiert für Versuchsfische. Allerdings ist es so, dass Artikel 117 und im Anhang 3 der TSchV, die die Anforderungen an Gehege und Räume für Versuchstiere festlegen, keine Angaben zu Versuchsfischen enthalten. Dadurch könnte speziell für kleine Versuchsfische wie z.B. Zebrafische und Guppies, die Tabelle 8 zur Anwendung gelangen.</p> <p>Aus unserer Sicht sprechen eine Reihe von Ueberlegungen eindeutig gegen die Anwendung der Tabelle 8 für Versuchsfische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die in Tabelle 8 aufgeführte Berechnungsgrundlage führt zu nachteiligen Ergebnissen für Gesundheit und Wohlbefinden vieler Versuchsfischarten:</i> Fischarten unterscheiden sich stark in den Ansprüchen an ihre Umwelt (Wasservolumen, Wasserqualität, Temperatur usw.). Solitär lebende Fischarten haben völlig andere Ansprüche als sozial lebende Fische. Dies wird auch in der Anmerkung a) zur Tabelle 8 zum Ausdruck gebracht („... immer auch noch die artspezifischen Platzbedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen“). Arten wie Zebrafische oder Guppies, die häufig in der Forschung eingesetzt werden, sind Schwarmfischarten und benötigen für ihr Wohlbefinden den engen Kontakt mit Artgenossen. Untersuchungen haben gezeigt, dass z.B. Zebrafische erst bei Besatzdichten von > 40 Fischen pro L einen Anstieg des 	<p>„Anforderungen für eine tiergerechte Haltung von Versuchsfischen sind mit den Angaben aus Tabelle 8 nicht abgedeckt, sondern sollten auf der Basis von Expertenwissen jeweils artspezifisch festgelegt werden.“</p> <p>Als Anmerkung in Tabelle 8 und in Artikel 117 Anhang 3 einfügen</p>

Stressmarkers Cortisol aufweisen. Dagegen würde Tabelle 8 für adulte Zebrafische oder Guppies von etwa 2.5 cm Standardlänge eine Besatzdichte von 1 Fisch pro 3 Liter Wasser verlangen ! Jeder der sich mit der Haltung von diesen Fischarten auskennt, weiss dass eine derartige Besatzdichte für die Haltung dieser Arten völlig ungeeignet ist und Stress auslösen wird (Fonseka et al. 2016). Damit würde die Berechnungsgrundlage aus Tabelle 8 die Gesundheit und das Wohlbefinden der Fische nicht fördern, sondern verschlechtern.

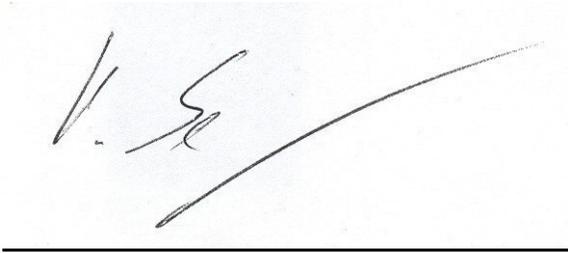
- *Die in Tabelle 8 aufgeführte Berechnungsgrundlage führt zu einem Rückschritt im Ersatz von belastenden Tierversuchen durch weniger oder nicht schmerzempfindliche Fischmodelle:* Kleine Laborfischarten wie Zebrafische, Guppies, Dickkopfelritzen, Stichlinge, oder Reiskärpflinge werden in der Forschung heute zunehmend als alternative Modelle eingesetzt zu den klassischen Säuger-Modellen wie Ratte und Maus. Dies entspricht einem „refinement Sinne des 3R-Konzeptes, nämlich den Einsatz von nicht oder weniger schmerzempfindlichen Arten (die Frage, inwieweit Fische überhaupt Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschliessend geklärt) anstelle der Säugermodelle. Fischembryonen werden in zunehmenden Masse für die „reduction“ oder gar das „replacement“ von in vivo-Versuchen mit Wirbeltieren eingesetzt, und tragen damit zu einer Abnahme von belastenden Tierversuchen bei. Beispielsweise hat Deutschland bis vor wenigen Jahren zur Prüfung der Toxizität von Abwässern einen akuten Letalitätstest mit juvenilen Fischen verlangt. Mittlerweile wurde dieser in vivo Test durch einen Zebrafischembryo-Test. Die Anwendung der Tabelle 8 würde derartige Entwicklungen bremsen oder ganz verhindern, denn die Richtlinien der Tabelle 8 würde in der Praxis die Haltung der Versuchsfische extrem aufwendig gestalten und damit nicht mehr durchführbar machen.

In den Anmerkungen zu Tabelle 8 wie auch in den „Erläuterungen“ zur Tierschutzverordnung wird explizit auf artspezifische Unterschiede in den Haltungsansprüchen von Fischarten hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wäre es fatal, wenn die für Zierfisch- und Gesellschaftsaquarien entwickelten Richtlinien der Tabelle 8 unkritisch

	<p>auf Versuchsfische übertragen würden, um dadurch das Fehlen von Versuchsfisch-spezifischen in Artikel 117 zu kompensieren. Vielmehr ist es aus unserer Sicht sinnvoll und zielführend, in Tabelle 8 wie in Artikel 117 einen Satz einzufügen, der festhält, dass die Haltungsansprüche für Versuchsfischarten Spezies-spezifisch anhand des vorhandenen Expertenwissens festzulegen sind. Beispielsweise gibt es für Zebrafische eine Dokumentation des internationalen Konsortiums EUFishBioMed „Haltungsbedingungen für Zebrafische“, das detaillierte Angaben zu Besatzdichten, Wasserqualität etc. enthält. Eine solcher, die enorme Vielfältigkeit der Haltungsansprüche von Fischarten berücksichtigender Ansatz würde den Zeilen der TSchV deutlich näher kommen als ein pauschaler, lediglich über das Wasservolumen definierter Ansatz wie in Tabelle 8.</p>	
<p>Artikel 129</p>	<p>In Artikeln 129 sowie 129a,b werden Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der/des zentralen Tierschutzbeauftragten und der lokalen Bereichsleiterinnen/leiter angesprochen. Danach soll die/der Tierschutzbeauftragte auch verantwortlich sein für Planung und Ausführung der Tierversuche. Angesichts der grossen Diversität von Tiermodellen an einer Universität erscheint uns dies unrealistisch: die/der zentrale Tierschutzbeauftragte kann keinen umfassenden Einblick in die spezifischen Anforderungen für Planung und Durchführung von Versuchen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Tierarten haben. Wir plädieren dafür, Verantwortungen und Zuständigkeiten möglichst weitgehend lokal zu verankern, da nur hier die notwendige Fachexpertise vorliegt und damit das Optimum für Wohlbefinden und Schutz des Versuchstieres erreicht werden kann.</p>	<p>Formulierungsvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind; (1b: ersatzlos streichen) 2. Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern bei tierschutzrelevanten Misständen Weisungen erteilen. <p>Erläuterung:</p> <p>Der Satz “Die Tierschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche.” ist ersatzlos zu streichen.</p>

Unterschriften

Unterzeichnet im Namen aller Personen



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Segner', written over a horizontal line.

Prof. Helmut Segner, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin FIWI, Vetsuisse Fakultät, Universität Bern

Prof. Katie Peichel, Institut für Ökologie und Evolution IEE, Phil-Nat. Fakultät, Universität Bern

Prof. Ole Seehausen, Institut für Ökologie und Evolution IEE, Phil-Nat. Fakultät, Universität Bern

Dr. Marcel Häslar, Prof. Michael Taborsky, Institut für Ökologie und Evolution IEE, Phil-Nat. Fakultät, Universität Bern

Prof. Nadia Mercader, Institut für Anatomie, Medizinische Fakultät, Universität Bern



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Länggassstrasse 120
Kontaktperson : Susanne Portner
Telefon : 031 631 25 11
E-Mail : susanne.portner@vetsuisse.unibe.ch
Datum : 23. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 1.5a	In Anbetracht verschiedenster ballistischer Untersuchungen muss davon ausgegangen werden, dass die Erschütterung des Schädels durch ein Bolzenschussgerät nicht geeignet ist, eine adäquate Betäubung herbeizuführen. Würde der Aufprall genügen, würde jede Unterscheidung der von Bolzenlängen (8 vs 12 cm) hinfällig. Die mit einem Bolzenschussgerät erzielbare Beschleunigung beträgt für Wasserbüffelkälber (Kopfgewicht von ca. 10 kg) etwa 14 xg und für Adulte (Kopfgewicht von ca. 25 kg) lediglich 5,4 xg. Diese Beschleunigungen liegen somit erheblich unter dem Wert von ca. 95 xg, bei welchem gemäss der <i>Wayne State Tolerance Curve</i> ein vollständiger Bewusstseinsverlust eintritt. Die Formulierung impliziert ferner, dass ein Bolzenschussgerät mit einer	

	<p>Austrittslänge des Bolzens von mind. 12 cm grundsätzlich für die Betäubung von Wasserbüffeln geeignet sei. Dies ist nicht der Fall und wird in Art. 16 des Anhangs 6 auch wieder relativiert.</p> <p>Aufgrund unserer Untersuchungen lässt sich mit einem Bolzenschussapparat (12 cm Austrittslänge) nur bei Jungtieren die Schädelhöhle von Wasserbüffeln erreichen und somit eine korrekte Betäubung erzielen.</p> <p>Der Kugelschussapparat wurde bei Tieren ab 13 Monaten eingesetzt und hat sich dabei bewährt. Wir empfehlen deshalb, für Wasserbüffel grundsätzlich den Kugelschussapparat vorzuschreiben und allenfalls für jüngere Tiere zusätzlich den Bolzenschussapparat (Austrittslänge 12 cm) zuzulassen.</p>	
Anhang 6 1.4 und 1.5	<p>Die Grafik gibt die Position für das Aufsetzen des Betäubungsgerätes bei Wasserbüffeln korrekt wieder. Der Text ist allerdings falsch und steht im Widerspruch zur Zeichnung. Die korrekte Schussposition liegt paramedian des Schnittpunkts der Verbindungslinien, die vom oberen Hornansatz zum unteren Hornansatz des gegenüberliegenden Hornes verlaufen. Die Beschreibung der Schussposition muss deshalb für Rinder und Wasserbüffel getrennt erfolgen.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Freiburg / Faculté des Sciences / Animal Welfare Officer
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Uni FR
Adresse, Ort : Chemin du Musée 8
Kontaktperson : Dr. med. vet. Andrina Zbinden
Telefon : 026 300 86 16
E-Mail : andrina.zbinden@unifr.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die Bemerkungen in diesem Rückmeldeformular betreffen vor allem die Rolle der/des Tierschutzbeauftragten sowie die Ausbildungen im Bereich Versuchstiere. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen der TSchV berufe ich mich auch auf Erfahrungen aus meiner täglichen Arbeit als Tierschutzbeauftragte.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Funktion der/des Tierschutzbeauftragten (nachfolgend mit TSB abgekürzt) in Institutionen, welche Tierversuche durchführen, soll gesetzlich obligatorisch verankert werden. Diese Änderung ist sehr zu begrüssen. Die meisten (zumindest die grösseren) Betriebe in der Schweiz haben bereits seit einigen Jahren eine/n oder mehrere Tierschutzbeauftragte, oft eingeschlossen in einem „Animal Welfare Body“. Zu dieser Funktion liegen daher teils jahrelange Erfahrungen in verschiedenen Kantonen vor; in der TSchV sollte darauf geachtet werden, die Rechte und Pflichten einer/eines TSB so zu definieren, dass sie diese Erfahrungen miteinbeziehen und die gesamte Tätigkeit der/des TSB betrifft. Trotz der Einführung dieser Funktion wurden die Anforderungen an die Bereichsleiter und Versuchsleiter nicht geändert, Überschneidungen wurden nicht berücksichtigt. Insbesondere gilt zu beachten, dass ein/e TSB die in der tierexperimentellen Forschung tätigen Personen dabei unterstützt, die Versuche nach den Prinzipien der 3R (Reduce – refine – replace) zu planen und durchzuführen, ohne jedoch die gesamte Verantwortung für die einzelnen Projekte übernehmen zu können. Es sollte auch in der Kompetenz des TSB liegen, als interne Kontrollstelle die Tierhaltungen und Versuche nach Einhaltungen der gesetzlichen und anderen Auflagen zu überprüfen und daher ist eine Unabhängigkeit von den jeweiligen Versuchen notwendig.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129	<p>Ein Tierversuche durchführendes Institut sollte je nach Grösse und Umfang der einzelnen Laboratorien mehr als einen TSB beschäftigen; die vorgeschlagene Änderung mit dem Zusatz „mindestens“ ändert nichts an der Tatsache, dass ein TSB obligatorisch ist, betont aber, dass der Betrieb prüfen soll, ob die Aufgaben von einer einzigen Person wahrgenommen werden können.</p> <p>Es ist ausserdem zu prüfen, ob je nach Grösse eines Betriebes auch externe TSB beauftragt werden können, so zum Beispiel für kleinere Betriebe, welche auf Mandatsbasis während wenigen Wochen im Jahr Tierversuche durchführen resp. Versuchstiere halten oder aus sonstigen Gründen der Umfang der tierexperimentellen Tätigkeit zu gering ist, um eine Person dafür anzustellen; dies würde die Überprüfung des Tierschutzes sicherstellen bei Berücksichtigung des Aufwandes für kleinere Betriebe.</p> <p>Stellvertretungen sind intern zu regeln.</p>	<p>Bezeichnung der verantwortlichen Personen</p> <p>1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist <u>mindestens</u> eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so genügt eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter pro Betrieb. <u>Ein Institut kann abhängig seines Umfanges eine externe Person beauftragen. Die Stellvertretung ist zu regeln.</u></p> <p>2 In jedem Institut oder Laboratorium ist für den Tierversuchsbereich eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter zu bezeichnen.</p> <p>3 Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>

<p>Erläuterungen zu Art. 129</p>	<p>Erklärung zu der Änderung analog Art. 129</p>	<p>Abs. 1 und 2: Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss <u>mindestens</u> eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestimmen. In Betrieben, die mehrere Abteilungen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen umfassen ist <u>mindestens ein / e Tierschutzbeauftragte / r zu bezeichnen, bei mehreren Personen eine zentrale Tierschutzbeauftragte oder ein zentraler Tierschutzbeauftragter. Kleinere Betriebe, deren Umfang an Tierversuchen zu klein ist, einen eigenen Tierschutzbeauftragten zu bezeichnen, können eine externe Person mit dieser Funktion beauftragen.</u></p>
<p>129a</p>	<p>Mit der neuen Rolle des TSB in der TSchV müssen die Verantwortlichkeiten zwischen den Personengruppen geregelt werden. Da die Beschreibung von Bereichs- und Versuchsleiter gleich bleibt, kann es zu Kompetenz-überschneidungen kommen; aus der Erfahrung der bestehenden TSB-Stellen sollten die Kompetenzen und Pflichten in der Verordnung angepasst werden.</p> <p>Der Versuchsleiter ist in seinem Forschungsgebiet Experte, der seine Versuche auch in Hinsicht auf das 3R Prinzip plant und durchführt; er kennt den Stand des Wissens, weiss, ob andere Methoden bestehen und ob es sich bei einem Tierversuch um das unerlässliche Mass handelt; er muss die Verwendung von Tieren für ein bestimmtes Versuchsziel rechtfertigen können und ist daher diejenige Stelle, welche die gesamte Verantwortung für den Tierversuch tragen muss, auch in tierschützerischer Hinsicht. Im Textvorschlag wird diese Verantwortung dem TSB übertragen, der dies aus den folgenden Gründen nicht übernehmen kann:</p> <p>- <u>Vollständigkeit</u> der Bewilligungsgesuche: Jeder Versuch wird von einem Versuchsleiter mit seinem entsprechenden Fachwissen des Forschungsgebiets geplant und durchgeführt. Falls der TSB für die Vollständigkeit eines Bewilligungsgesuchs verantwortlich sein soll, muss er jedes Gesuch so genau prüfen, dass diese Garantie gegeben werden kann, bzw. müsste selbst das Gesuch verfassen und die Informationen bereitstellen.</p>	<p><i>Art. 129a</i> Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>1 Die oder der <u>Tierschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:</u></p> <p>a. <u>Überprüfung, dass</u> die Bewilligungsgesuche vollständig sind;</p> <p>b. <u>Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung bei den Bewilligungsgesuchen und der Ausführung von Versuchen.</u></p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte kann <u>im Betrieb</u> Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137 <u>sowie zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs, insbesondere durch Anweisung des Tierversuchspersonals.</u></p>

	<p>Dies ist in den meisten Institutionen aus praktischen Gründen nicht möglich; dazu kommt der Unterschied im Expertenwissen im Forschungsgebiet gegenüber dem Versuchsleiter.</p> <p>- <u>Methodisch korrekte Planung</u>: Für die Bestätigung, dass ein Versuch das unerlässliche Mass nach TSchV Artikel 137 nicht überschreitet, ist ein vertieftes Expertenwissen in dem entsprechenden Fachgebiet Voraussetzung. Das Spektrum der Forschungen in einer Institution ist normalerweise zu breit, als dass ein TSB Fachexperte für jedes einzelne Forschungsgebiet sein kann bzw. die erforderlichen Kenntnisse über den Forschungsstand in jedem Gebiet haben kann. Nur Bereichs-/bzw. Versuchsleiter verfügen über dieses notwendige Spezialwissen.</p> <p>=> Mit dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel müsste ein TSB eine Verantwortung für Versuche übernehmen, für deren Planung und Ausführung er nicht die notwendigen Kompetenzen hat. Diese Verantwortung kann nur der betreffende Bereichs-/bzw. Versuchsleiter innehaben.</p> <p>- <u>Unabhängigkeit gegenüber den Versuchen / Überprüfung der Umsetzung</u>: Eine weitere Aufgabe des TSB sollte die Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung inkl. Auflagen und Umsetzung von Aspekten des 3R-Prinzips sein. Dazu müssen TSB unbedingt vom jeweiligen Versuch unabhängig sein, um bei eventuellen Verstößen Massnahmen ergreifen und gegebenenfalls Weisungen erstellen zu können. Ohne diese Unabhängigkeit sowie ohne Kontrollfunktion wäre die Rolle des TSB überflüssig. Falls TSB die tierschützerische Verantwortung in der Planung sowie Ausführung tragen, würde der Tierschutzgedanke abgeschwächt, weil die Unabhängigkeit nicht gegeben wäre.</p> <p>=> Ein TSB berät hingegen die Versuchsleiter in der Planung eines Versuches, vor allem hinsichtlich des 3-R-Prinzips und überprüft, ob die Bedingungen für das unerlässliche Mass berücksichtigt wurden resp. ob alle Informationen vorhanden sind (überprüfen der Vollständigkeit) und gibt entsprechende Anweisungen. Diese Weisungen sollen nicht nur gegenüber dem Versuchsleiter gemacht werden, sondern allgemein gegenüber Personen, welche mit Versuchstieren Umgang haben. Die Verantwortung über den gesamten Versuch muss aber beim Versuchsleiter bleiben.</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Erläuterungen zu Art. 129a</p>	<p>Die Regelung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den TSB ist sehr wichtig. Da sich die Rolle der Bereichsleiter im vorgeschlagenen Gesetzestext aber nicht ändert, besteht hier abgesehen von der fraglichen Verantwortung durch den TSB eine Doppelverantwortung (unveränderte Art. 130 (<i>Bereichsleiter/in ist verantwortlich für: (...) b. das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen</i>) und 131 (Versuchsleiter/in : a. <i>trägt für die Planung und fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung</i>)).</p> <p>Wie bereits dargelegt, nimmt der TSB eine beratende Rolle sowie eine Kontrollfunktion wahr. Er/sie unterstützt Bereichs-/Versuchsleiter bei der Planung und Umsetzung, hat ihnen gegenüber aber auch eine Weisungsbefugnis zur Umsetzung von Massnahmen. Die Veterinärämter erhalten dadurch Unterstützung bei der Umsetzung von Massnahmen und Kontrollen. Das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen resp. die tierschützerische Verantwortung während der gesamten Phase eines Versuches muss aber unverändert beim Bereichsleiter bzw. dem Versuchsleiter bleiben.</p> <p>Dies sollte auch in den Erläuterungen klar dargestellt werden.</p>	<p>Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. <u>Der/die Tierschutzbeauftragte unterstützt die Bereichsleiter und Versuchsleiter dabei; sie müssen aber auch die Umsetzung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung kontrollieren.</u> Die Versuchsleiter tragen die Verantwortung für die <u>Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche.</u> Bezüglich der Erfüllung der 3R-Anforderungen sollen die Tierschutzbeauftragten auch Weisungsrecht gegenüber den Versuchsleitern haben. Sie beraten Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter und versuchsdurchführende Personen insbesondere bei der Umsetzung der 3R-Anforderungen und sind in dieser Hinsicht für die kantonalen Bewilligungsstellen die zentralen Ansprechpersonen im Betrieb. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen sie über mindestens die gleiche fachliche Qualifikation verfügen wie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter.</p>
<p>142 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>Für die Betreuung belasteter gm Linien machen spezifische Anforderungen Sinn; der Text in der TSchV sowie in den entsprechenden Erläuterungen sollte einheitlich formuliert sein: falls die speziellen Anforderungen nur bei Haltung genetisch <u>belasteter</u> Stämme notwendig sind, wären sie im Fall der Haltung von <u>nicht belasteten</u> Stämmen (bei entsprechendem Nachweis) nicht zwingend notwendig. Sollten die Anforderungen grundsätzlich bei Haltung genetisch veränderter Tiere notwendig sein (ev. neue belastete Linien durch Kreuzungen), ist die Erwähnung der <u>Belastung</u> der Linien überflüssig und sollte für alle genetisch modifizierten Tiere gelten.</p>	<p>Erläuterungen: An die Leiterinnen und Leiter der Versuchstierhaltungen, die <u>genetisch veränderte</u> Linien/Stämme oder Tiere halten, werden höhere Anforderungen gestellt, als wenn lediglich Versuchstiere ohne besondere Ansprüche gehalten werden, <u>da durch die Erzeugung der genetisch veränderte Tiere belastete Linien/Stämme erzeugt oder gehalten werden können, welche spezieller Betreuung bedürfen.</u></p>

178a	Schreibfehler in Abschnitt 3: es handelt sich um Küken <u>und</u> Föten; der Text sollte korrigiert werden.	3 Küken <u>und</u> Föten in Brutrückständen (...)
179	<p>Um Komplikationen bei der Tötung von Tieren zu vermeiden, ist es sinnvoll, Tiere entsprechend lückenlos zu überwachen.</p> <p>Eine neue Methode bei (kleinen) Labortieren (Nagern) macht allerdings eine derartiges „Dabeistehen“ überflüssig: automatisierte Systeme für die CO2-Euthanasie agieren mittels eines automatisch gesteuerten Prozesses. Die schonende Tötung ist dabei gewährleistet, ohne dass eine Person immer daneben stehen muss, während der Prozess läuft. Es ist zu begrüssen, dies im Text zu berücksichtigen. Entsprechendes Betreuungspersonal kann während dieser Zeit anders eingesetzt werden.</p>	<p>Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen. <u>Eine Ausnahme stellt die Tötung mittels automatisierten Tötungssystemen bei kleinen Labornagern dar.</u></p>
199 Abs.4	<p>Eine klare Definition von Fortbildung, Weiterbildung und Ausbildung ist wünschenswert, da die Anerkennung der einzelnen Teile neu nach kantonaler und eidgenössischer Administration getrennt geregelt wird.</p> <p>Gerade im Tierversuchsbereich gibt es Ausbildungen, welche auch als Weiter- rsp. Fortbildung anerkannt besucht werden können. Die Regelung der Anerkennung ist nicht klar; abhängig vom Ausbildungsstand der Person?</p> <p>Bisher wurden Grundausbildungen für Fachpersonal für Tierversuche (Versuchsdurchführende, Versuchsleiter) von Personen im Europäischen Ausland, welche äquivalent zur Schweizer Ausbildung sind, von den kantonalen Veterinärbehörden anerkannt. Es handelt sich hierbei um eine spezifische Qualifikation zur Durchführung von Tierversuchen (im Gegensatz zu einer Berufsqualifikation nach Art. 200a). Es sollte klargestellt werden, ob diese Anerkennung jetzt durch das BLV vorgenommen wird.</p>	<p>Definition von Fort-, Weiter- und Ausbildung zur Vermeidung von Missverständnissen betreffend Kompetenz zur Anerkennung einzelner Kurse.</p> <p>Zusatz in den Erläuterungen: Definition der zur Schweiz äquivalenten Qualifikation im Tierversuchsbereich bei Mitarbeitern aus dem europäischen Ausland (Versuchsdurchführende und Versuchsleiter) und Behörde, welche die sie demzufolge anerkennen muss.</p>

200a	<p>Bisher wurden Grundausbildungen für Fachpersonal für Tierversuche (Versuchsdurchführende, Versuchsleiter) von Personen im Europäischen Ausland, welche äquivalent zur Schweizer Ausbildung sind, von den kantonalen Veterinärbehörden anerkannt. Bedingung ist auch der Besuch eines zusätzlichen Kurses zur Gesetzgebung, Ethik und 3R/Alternativmethoden in der Schweiz (Modul EGA). Für die Anerkennung dieser Ausbildung sollte klargestellt werden, ob dies als grundsätzliche Berufsqualifikation gilt, welche für die Arbeit im Tierversuchsbereich erforderlich ist. In dem Falle müsste die Anerkennung von der SBFI entschieden werden; im Falle einer Definition als Ausbildung (Spezialqualifikation zur Ausübung von Tierversuchen, aber nicht als Arbeitsqualifikation per se) läge die Anerkennung beim BLV.</p>	<p>Definition der zur Schweiz äquivalenten Qualifikation im Tierversuchsbereich bei Mitarbeitern aus dem europäischen Ausland (s. oben) zur Abgrenzung zwischen Berufsqualifikation und Grundausbildung im Tierversuchsbereich. Dadurch klare Definition, welche Behörde für die Anerkennung zuständig ist.</p>
201, Abs.3	<p>Eine klare Definition von Fortbildung, Weiterbildung und Ausbildung ist wünschenswert, da je nach Definition eines Kurses verschiedene Behörden (kantonales Veterinäramt und BLV) involviert sind.</p>	<p>Definition von Fort-, Weiter- und Ausbildung</p>
202,1	<p>Für die Sicherstellung des Erlernens der wichtigsten Inhalte soll die Ausbildung für Fachpersonal für Tierversuche als Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden.</p> <p>Bereits jetzt orientiert sich der Lehrplan dieser Ausbildung an die Ziele, welche in Art. 24 und 25 der Tierschutz-Ausbildungsverordnung 455.109.1 definiert sind. Die Grundausbildungen in diesem Bereich sind daher bereits von hoher Qualität. Die Zertifikate werden nur bei Absolvierung eines jeden einzelnen theoretischen und praktischen Bestandteils abgegeben (ansonsten Nachholung der verpassten Punkte). Die Ausbildung für Versuchsdurchführende beinhaltet bereits eine schriftliche Prüfung; diejenige zum Versuchsleiter eine schriftliche Arbeit vor dem Kurs. Durch die im Kurs besprochenen Erkenntnisse wird ein deutlicher Lerneffekt geschaffen, eine obligatorische Prüfung stattdessen am Ende des Kurses könnte in diesem Fall die Qualität eher verschlechtern.</p>	<p>Beibehaltung des alten Verordnungstextes:</p> <p>1 Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p> <p>4 Die Ausbildungen nach Artikel 197 sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p>

	<p>Es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise die obligatorische Einführung von mündlichen Prüfungen am Ende der Ausbildung einen massgeblich positiven Effekt auf die Qualität der Ausbildung haben sollte. Der Aufwand ist im Gegenzug massiv erhöht, sowohl organisatorisch als auch personell, was sich auch in einem finanziell höheren Aufwand für die Teilnehmer niederschlagen wird.</p> <p>In der Grundausbildung für Fachpersonal für Tierversuche gibt es 2 Kategorien: in Kursen für Forscher, welche mit Nager arbeiten werden, ist eine obligatorische mündliche Prüfung mit dem derzeitigen Personalstand der ausbildenden Institute nicht machbar, bei einer Teilnehmerzahl von 500-600 Personen pro Jahr allein in der Deutschschweiz. Kurse mit Nicht-Nagern hingegen, welche Voraussetzung dafür sind, dass die Forscher mit den entsprechenden Tieren arbeiten dürfen, sind aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Laboren und damit von Ausbildnern bereits jetzt schon schwierig zu organisieren, auch ohne die notwendigen Bedingungen für eine Prüfung zum Ende.</p> <p>Diese scheinbar „kleine Änderung“ zur Harmonisierung der Ausbildungen führt lediglich zu massiven Mehrkosten für die Kurse und die Teilnehmer. Sie ist mit heutigen Mitteln nicht durchführbar, benötigt einen massiv höheren Aufwand, wobei die Qualitätssteigerung der bestehenden Ausbildung fraglich ist.</p>	

<p>Anhang 2, Tab.1</p>	<p>Spitzhörnchen können am besten als Zuchtpaar gehalten werden; der Zusatz, „monogames Paar mit subadulten, tolerierten Nachkommen“ bleibt bestehen, was an der Haltungspraxis betreffend Gruppengrösse eigentlich nichts ändert. Spitzhörnchen werden auch als Versuchstiere gehalten; mit der vorgeschlagenen Verkleinerung der Gesamtfläche werden sie im Prinzip den Marmosetten gleichgestellt.</p>	
<p>Anhang 3</p>	<p>Die Haltung von Fischen (v.a. Zebrafische (Zebrahärling, <i>Danio rerio</i>), und Medaka (<i>Oryzias latipes</i>) als Versuchstiere ist bereits seit einigen Jahren in der Schweiz etabliert, die Tendenz ist steigend, auch gerade, um Säugetiere als Versuchstiere zu ersetzen.</p> <p>Dennoch existieren keine Haltungsbedingungen für Fische als Versuchstiere in Anhang 3, TSchV. Die Einteilung von Fischen als „Speise- und Besatzfische“ sowie „Fische zu Zierzwecken“ kann nicht auf Fische in Laboratorien angewendet werden: sie dienen nicht als Nahrungsmittel, werden nicht in freien Gewässern ausgesetzt und werden auch nicht als Liebhaberrische aufgrund ihres Aussehens gehalten (vgl. Duden: „Zierfisch = in Aquarien und Teichen besonders wegen seiner Schönheit gehaltener Fisch“). Es ist daher notwendig, den Begriff „Zierfisch“ klar zu definieren, um zu verhindern, dass Fische, welche zu Versuchszwecken gehalten werden, fälschlicherweise in diese Kategorie eingeteilt werden.</p> <p>Da Versuchsfische eigens zu Versuchszwecken gehalten und gezüchtet werden, sollten spezifische Haltungsbedingungen als Versuchstiere definiert werden. Als Vorbild können z.B. die Empfehlungen von EuFishBioMed (European Society for Fish Models in Biology and Medicine) in Zusammenarbeit mit der FELASA (Federation of Laboratory Animal Science Associations, von der die SGV, Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde, Mitglied ist) gelten. Bis dahin sollte klargestellt werden, dass die Haltung von Fischen (insbesondere Zebrafische (<i>Danio rerio</i>) und Medaka (<i>Oryzias latipes</i>)) zu Versuchszwecken von den Bedingungen und Änderungen in Anhang 2 nicht betroffen ist.</p>	

3

Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Für die Sicherstellung des Erlernens der wichtigsten Inhalte soll die Ausbildung für Fachpersonal für Tierversuche als Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Eine hohe Qualität der Ausbildung ist wichtig hinsichtlich des 3R Prinzips. Der Aufwand, welcher durch Anpassungen steht, sollte aber in einem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Der Lehrplan dieser Ausbildung hält sich bereits jetzt die Ziele in der Tierschutz-Ausbildungsverordnung 455.109.1, die Grundausbildung ist bereits von hoher Qualität. Zertifikate werden nur bei Absolvierung eines jeden einzelnen theoretischen und praktischen Lehrpunktes abgegeben, die Ausbildung für Versuchsdurchführende beinhaltet bereits eine schriftliche Prüfung. Dagegen wäre eine zusätzliche mündliche Prüfung mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, gemessen an den heutigen Gegebenheiten müsste das Ausbildungspersonal massiv aufgestockt werden, eigens zum Zweck, eine mündliche Prüfung anzubieten. Die entstehenden (Mehr-)Kosten müssen entsprechend auf die Teilnehmer abgewälzt werden. Es ist davon auszugehen, dass dies zu einem weiteren Anstieg der Forschungskosten führt, welcher mit öffentlichen oder privaten Forschungsgeldern aufgefangen werden wird. Damit würde diese Änderung schliesslich doch zu vermehrten Kosten für die Öffentlichkeit führen.

Ebenfalls muss diese Ausbildung auch von Personen werden, welche aufgrund ihrer Ausbildung und täglichen Arbeit mit der Thematik bereits zu einem gewissen Grad vertraut sind; z.B. Tierärzte, welche mit Tieren, welche sie aus ihrer Praxistätigkeit kennen, Versuche machen werden. Es ist fraglich, ob auch diese eine Prüfung ablegen müssen.

Im Allgemeinen werden bereits jetzt hohe Anforderungen an Forscher gestellt, welche mit Tieren arbeiten und die obligatorische Ausbildung ist von hoher Qualität. Demgegenüber ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Mitglieder der Tierversuchskommission lediglich einen einzigen (theoretisch ausgelegten) Kurstag für ihre Grundausbildung belegen müssen. Sie haben doch immerhin die Kompetenz, die methodisch korrekte Planung, das Einhalten des unerlässlichen Masses und schliesslich die Erlaubnis, ob ein Forscher einen Tierversuch durchführen kann, zu beurteilen. Viele Mitglieder kommen aus Forschungsfernen Bereichen; es stellt sich daher die Frage, weshalb die Mitglieder dieser wichtigen Kommission nicht dieselbe Grundausbildung – zumindest den theoretischen Teil - wie Fachpersonal für Tierversuche absolvieren müssen, um ihren Aufgaben nachkommen zu können.

Diese scheinbar „kleine Änderung“ zur Harmonisierung der Ausbildungen mit Einführung von obligatorischen Prüfungen am Ende der Ausbildung führt lediglich zu massiven Mehrkosten für die Kurse und die Teilnehmer. Sie ist mit heutigen Mitteln nicht durchführbar, und steht in keinem Verhältnis zur erwarteten Qualitätssteigerung.

Wenn die FBA mit der mündlichen und schriftlichen Prüfung obligatorisch werden sollte, müssen wenigstens genügend lange Übergangsbestimmungen festgesetzt werden, da die Vorgaben mit der notwendigen Aufstockung der personellen und strukturellen Ressourcen nicht in kurzer Zeit umsetzbar sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abs.1 Bst.e und Abs.2	<p>In der TSchV sind die Anforderungen für Leiter/innen von Versuchstierhaltungen (Art. 115), Versuchsleiter (Art. 132) und versuchsdurchführende Personen (Art. 134) bereits definiert. Neu ist die Bezeichnung eines Tierschutzbeauftragten mit den entsprechenden Anforderungen.</p> <p>Die Bezeichnungen werden zwischen Verordnungen vereinheitlicht, was Klarheit schafft.</p>	keine
Art. 26	<p>Nur der Versuchsleiter kann aufgrund seines Expertenwissens einen Versuch fachgerecht und methodisch korrekt planen; dem Tierschutzbeauftragten kommt bei der Planung und Durchführung eine beratende und korrigierende / kontrollierende Rolle zu, vor allem hinsichtlich des 3R-Prinzips. Um dies zu gewährleisten, muss er vom Versuch unabhängig bleiben.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Artikel ist die Rolle des Tierschutzbeauftragten gut beschrieben und sollte als Vorlage verwendet werden: „Die Tierschutzbeauftragten spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Tierschutzanforderungen im Umgang mit Versuchstieren und bei der Anwendung der 3R-Prinzipen in der Planung und Durchführung von Tierversuchen. Sie <u>beraten</u> (...) insbesondere bei der Umsetzung der 3R-Anforderungen“.</p> <p>Dass der Tierschutzbeauftragte dieselbe fachliche Qualifikation auf Ebene Ausbildung im Tierversuchsbereich aufweisen soll, ist sinnvoll.</p>	<p>Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden. <u>Tierschutzbeauftragte beraten und kontrollieren die Versuchsleiter und müssen daher fähig sein, diese Aufgaben wahrnehmen sowie Weisungen erteilen zu können. Die Ausbildung entspricht daher den Anforderungen von Versuchsleitenden.</u></p>
58	<p>Bereits jetzt hält sich der Lehrplan an die Ausbildungsziele in Art. 24 und 25 dieser Verordnung und wird mittels angepasster schriftlicher Prüfungen resp. Arbeiten überprüft. Die Einführung einer obligatorischen mündlichen Prüfung zu Harmonisierungszwecken bedeutet einen massiven Mehraufwand für die ausbildenden Institute: in den 2 Kategorien der Kursteilnehmer stellen sich unterschiedliche Probleme: in Kursen für Forscher, welche mit Nager arbeiten, ist eine obligatorische mündliche Prüfung mit dem derzeitigen</p>	<p>Bestehenden Text TSchAV vom 5. September 2008 (Stand am 1. Januar 2017) beibehalten</p> <p>Alternativ, im Falle der unbedingten obligatorischen Prüfungen:</p>

	<p>Personalstand der ausbildenden Institute nicht machbar bei einer Teilnehmerzahl von 500-600 Personen pro Jahr allein in der Deutschschweiz. Dagegen sind Kurse mit Nicht-Nagern, welche Voraussetzung dafür sind, dass die Forscher mit den entsprechenden Tieren arbeiten dürfen, aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Laboren und damit von Ausbildnern bereits jetzt schon schwierig zu organisieren.</p> <p>Für den Erhalt des Zertifikates wird die Absolvierung aller praktischen und theoretischen Ziele vorausgesetzt; die Ausbildung zum Versuchsdurchführenden beinhaltet bereits eine schriftliche Prüfung; diejenige zum Versuchsleiter eine schriftliche Arbeit vor dem eigentlichen Kurs. Der Lerneffekt beruht vor allem auf den während des Kurses erworbenen Kenntnissen, um die eigene Arbeit zu verbessern. Eine obligatorische Prüfung am Ende des Kurses hätte nicht mehr denselben Lerneffekt.</p> <p>Alles in allem ist es nicht ersichtlich, inwiefern die Qualität der Ausbildung durch diese obligatorischen zusätzlichen Prüfungen gesteigert werden sollen.</p> <p>Forscher aus dem Ausland mit einer zur Schweiz äquivalenten Grundausbildung im Versuchstierbereich wurden bisher nach Absolvierung eines Ergänzungskurses anerkannt. Damit die Ausbildung weiterhin äquivalent bleibt, müssten vermutlich auch diese Personen eine Prüfung ablegen. Es ist nicht geklärt, ob die Prüfung über den Stoff des eintägigen Zusatzkurses gemacht werden muss oder über den gesamten einwöchigen Schweizer Basiskurs. In letzterem Fall hätten sie aber nicht dieselben Voraussetzungen zum Prüfungserfolg, da sie den ausländischen Grundkurs absolviert haben.</p> <p>Tierärzte, welche mit einer Tierart, mit welcher sie aus ihrem Praxisalltag umfangreiche Erfahrung haben, müssen bisher ebenfalls diesen eintägigen Ergänzungskurs besuchen, wenn sie im Rahmen eines Tierversuchs mit diesen Tieren arbeiten; es ist nicht klar, ob auch sie neu eine Prüfung ablegen müssen und wenn ja, in welchem Umfang. Der zusätzliche Aufwand darf in Frage gestellt werden.</p>	<p>1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen <u>schriftliche Prüfungen</u> zum Abschluss der Ausbildungen durch.</p> <p><u>2 Dies gilt auch für äquivalente, im Ausland absolvierte Ausbildungen im Tierversuchsbereich, für welche die Anforderungen nach Abs. 1 gelten.</u></p>

60	<p>Die bisherige Grundausbildung wird von universitären Ausbildungsinstituten durchgeführt; mit Einführung der FBA für Fachpersonal für Tierversuche ist unklar, ob diese als Ausbilder nach Art.60 TSchAV bzw. Art. 203 TSchV anerkannt werden.</p> <p>Kurse für Forscher, welche mit anderen Tierarten als Labornagern arbeiten werden, werden durch Personen mit den spezifischen Fachkenntnissen gegeben; als Fachexperten erfüllen sie aber nicht zwingend die Anforderungen nach Art.203 TSchV. Sollte dies unabdingbar eine Bedingung sein, würde die entsprechende Grundausbildung in gewissen Fachgebieten in der Schweiz verunmöglicht, da nicht genügend Sprecher/Tutoren zu finden sein werden. Dies kann nicht im Sinne des Tierschutzes und des Forschungsstandortes Schweiz sein. Stattdessen sollte für diese Fachpersonen eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich formuliert werden; in der Regel sind sie im Versuchstierkundebereich mit Forschung und Lehre betraut und es ist mit Sicherheit sinnvoll, wenn Fachkenntnisse von entsprechenden Spezialisten vermittelt werden können.</p>	<p>Art. 60 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten 1 Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. <u>Im Versuchstierbereich gelten diese Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Experten als gegeben.</u></p>
66	<p>Einheitliche Kriterien für die Ausbildung sind im Tierversuchsbereich erfüllt in der Einhaltung von Artikel 24 und 25 im Lernplan der Grundausbildungen. Eine obligatorische Einführung von Prüfungen am Ende der Ausbildung bringen keinen Mehrwert bezüglich der aktuellen Qualität der Ausbildungen; hinsichtlich Aufwand und Nutzen sollte zumindest auf die obligatorische mündliche Prüfung verzichtet werden.</p>	<p>Art. 66 Form und Dauer der Prüfung 1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <u>Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.</u></p>
Auswirkungen	<p>Bei der Einführung einer obligatorischen Prüfung, insbesondere einer mündlichen Prüfung, ist sowohl der organisatorische als auch der personelle Aufwand im Vergleich zum erwarteten Nutzen massiv erhöht; dies wird sich in einem finanziell höheren Aufwand für die Teilnehmer niederschlagen (müssen). Diese Kosten dürften auf die Forschungskosten abgewälzt werden, unter Einbezug öffentlicher und privater Gelder, was schliesslich zu höheren Kosten für die Gesellschaft führen kann.</p>	

4 Tierversuchsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund neuester Entwicklungen ist auch die Anpassung der Tierversuchsverordnung zu diskutieren. Thema ist vor allem die Markierung kleiner Versuchstiere mit Ohrmarken: es gibt mittlerweile leichte Varianten, die die Tiere nicht belasten. <http://www.stoeltingco.com/neuroscience/misc/animal-identification/ear-tags.html>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Tierversuchsverordnung Art 5	Bisher war die Verwendung von Ohrmarken für kleine Nagetiere nicht erlaubt zur Markierung wegen der zu hohen Belastung der Tiere (Schwere und Grösse der Marken, Verletzungsgefahr). Mittlerweile gibt es aber neue, kleinere und leichtere Marken aus Kunststoff, welche die die Tiere nicht belasten. S. http://www.stoeltingco.com/neuroscience/misc/animal-identification/ear-tags.html	Markierung kleiner Nagetiere 3 Die Markierung von Ohrmarken ist unzulässig, <u>sofern leichte, nicht korrosive Ohrmarken verwendet werden, welche die Tiere nicht belasten.</u>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Gregor Rainer / Universität Freiburg
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Chemin du Musée 5
Kontaktperson :
Telefon : 026 3008689
E-Mail : gregor.rainer@unifr.ch
Datum : 3.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
202	Von einer weiteren Verschulung der Ausbildung (insb.mündliche Prüfungen) ist dringend abzusehen. Dies wird die Qualität vermindern und weiteren administrativen Aufwand erzeugen.	
Anhang 2, Tabelle 1, Zeile 18	Die Regelung bzgl Spitzhörnchen ist artgerecht und hebt eine unerwünschte Lenkungswirkung der Verordnung auf, die im Fehlen der Spitzhörnchen in der Kategorie "Versuchstiere" begründet ist. Die Neuregelung wird ausdrücklich unterstützt.	
Art. 129a	Die neue Regelung ist so zu überarbeiten, dass die Stellung des AWO als neutrales Bindeglied zwischen TV-Leiter und Behörde erhalten bleibt.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich, Laboratory Animal Services Center (LASC)
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH, LASC
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 190
Kontaktperson : Dr. Gregor Fischer
Telefon : 044 635 5092
E-Mail : gregor.fischer@lasc.uzh.ch
Datum : 25. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	-

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Das LASC begrüsst die Stärkung der Kompetenzen der Tierschutzbeauftragten, kritisiert jedoch deren leider völlig praxisfremde Umsetzung. Die Umsetzung der in der Vernehmlassung befindlichen Verordnung hätte eine komplette Verlagerung der Versuchsverantwortung an die Tierschutzbeauftragten zur Folge, was in der Praxis weder realisierbar noch sinnvoll ist.

Hinsichtlich den Verantwortlichkeiten scheint es bei den Formulierungen in der TSchV und deren Erläuterungen unterschiedliche Interpretationen zu geben. Es erscheint ebenfalls, dass die Zuständigkeiten der Bereichsleitenden nicht konsequent an die neue Rolle der Tierschutzbeauftragten angepasst wurden.

Weiterhin sehen wir die Einführung der fachbezogenen berufsabhängigen Ausbildung (FBA) für die Ausbildung von Versuchsdurchführenden und –leitenden insofern kritisch, als das nicht davon auszugehen ist, dass das jetzt schon hohe Niveau in der Schweiz signifikant gesteigert werden kann. Hier erwarten wir lediglich einen erhöhten Aufwand mit den entsprechenden Folgekosten, was die Forschung in der Schweiz weiter verteuern würde.

Es wäre wünschenswert die Begriffe «Weiterbildung» und «Fortbildung» zu präzisieren, da sie an mehreren Stellen scheinbar synonym verwendet werden (z.B.: vgl. Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190 revidierte TSchV).

Die neue Verordnung berücksichtigt den Einsatz und die Haltung von Zebrafischen zu Forschungszwecken nicht ausreichend. Es wäre wünschenswert die Tabelle 8 des Anhangs „Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen“ für die Zebrafische artgerecht zu ergänzen. Die momentanen, von den Zierfischen abgeleiteten Vorschriften, sind für Zebrafische ungeeignet.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Verordnung auch in der finalen Version erheblichen Einfluss auf die Organisationsstruktur und die Verantwortlichkeiten aller in Tierhaltungen und Tierversuchen involvierten Personen haben wird. Dies impliziert, dass eine ad hoc Umsetzung in der Praxis nicht sein wird und es daher Übergangsfristen bedarf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. v	Es ist sehr schwierig und teilweise unmöglich nachzuweisen, ob eine Veränderung nicht auch unter natürlichen Bedingungen wie Kreuzen oder natürliche Rekombination vorkommen könnte. Insofern erschwert dieser	Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen

	Wortlaut eine eindeutige Einteilung gentechnischer veränderter Tiere. Es wäre wahrscheinlich sinnvoller mit einer Positivliste (siehe Textvorschlag) zu arbeiten.	Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt: Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren verändert worden ist:
Art. 111 Abs. 2	„Informationspflicht“ Warum wurde hier der Bereich der Versuchstiere nicht berücksichtigt? Wir sind skeptisch wie die Informationspflicht für ausländische Anbieter in der Praxis umgesetzt werden soll.	Wer gewerbsmässig Gehege für Heim-, Wild- oder Versuchstiere verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren.
Art. 122	Zumindest sollte festgehalten werden, dass die Versuchstierhaltungen dann im E-Tierversuche für Anträge um Tierversuche oder für die Meldung belastbarere Linien anwählbar sein, d.h. in E-Tierversuche eingespeist werden müssen. Die Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V) müsste noch entsprechend angepasst werden, denn derzeit sieht die VerTi-V vor, dass Daten von Versuchstierhaltungen in E-Tierversuche bearbeitet werden können und wiederholt den neuen Art. 209a TSchV	Anpassung VerTi-V nötig
Art. 123	Hier erscheint die Definition bzw. die Erläuterung nicht scharf genug. Was gilt als Nachweis der genetischen Veränderung? Müssen die Tiere anhand Gewebebiopsien genotypisiert werden oder reicht z.B. Erkennung äusserlicher phänotypischer Merkmale? Dieser Artikel kann zudem erhebliche Auswirkungen auf die Zählweise von gentechnisch veränderten Tieren (GVT) haben, was insbesondere für belastete Linien von Bedeutung ist. Das BLV sollte zumindest in der Jahresstatistik darüber informieren, dass dieser Artikel Auswirkungen auf die Zählweise der belasteten GVT hat, da alle Nachkommen einer belasteten Linie gezählt werden müssten – unabhängig davon, ob die Tiere eine Belastung zeigen oder nicht - ausser man kann nachweisen, dass diese Tiere die genetische Veränderung des Elterntiers nicht tragen.	Anpassung in Erläuterung bzw. Erklärung zur Jahresstatistik nötig.
Art. 129 Abs. 1	Die Tierschutzbeauftragten sollen in der vorliegenden Verordnung wichtige Kompetenzen und die Verantwortung für Planung sowie Ausführung der Tierversuche übernehmen (vgl. Erläuterungen). Diese Verantwortung lag bisher bei den Versuchsleitenden. Insbesondere tragen die Versuchsleitenden (Art. 131a, TSchV) für die „Planung und die fachgerechte	1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb die Zahl der Tierschutzbeauftragten so fest, dass die

	<p>Dort steht: „1 Die <u>Gesuchstellerin</u> oder der <u>Gesuchsteller</u> muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <p>a. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht;</p> <p>b. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder</p> <p>c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient.</p> <p>2 Sie oder er muss ausserdem belegen, dass das Versuchsziel mit Verfahren ohne Tierversuche, die nach dem Stand der Kenntnisse tauglich sind, nicht erreicht werden kann.</p> <p>3 Die Methode muss unter Berücksichtigung des neusten Standes der Kenntnisse <u>geeignet</u> sein, das Versuchsziel zu erreichen.</p> <p>4 Ein Tierversuch und dessen einzelne Teile müssen so geplant werden, dass:</p> <p>a. die kleinste notwendige Anzahl Tiere eingesetzt und die geringstmögliche Belastung der Tiere angestrebt wird;</p> <p>b. die zweckmässigsten Verfahren zur Auswertung der Versuchsergebnisse sowie dem aktuellen Stand des Wissens entsprechende statistische Verfahren angewendet werden; und</p> <p>c. die einzelnen Teile zeitlich gezielt gestaffelt werden.“</p> <p>Bezüglich der Verantwortlichkeit, dass „bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden“ gilt es zu bedenken, dass zur Überprüfung der Kriterien Fachkenntnis für das entsprechende Forschungsgebiet unabdingbar ist. Nur mit entsprechender Vertrautheit mit der spezifischen Forschungsfrage und der Methodik des Forschungsgebiets, ist es möglich zu beurteilen, ob die Kriterien nach Art. 137 eingehalten werden. Der Textvorschlag sieht daher eine Abschwächung vor.</p> <p>Genau aus oben genannten Gründen wird den Versuchsleitenden (Art. 131a, TSchV), für die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung“ zugesprochen. Die Tierschutzbeauftragten können diese Verantwortung unmöglich tragen, wären aber gemäss vorliegenden TSchV Entwurfes rechtlich verantwortlich und belangbar.</p> <p>Bereichs- und Versuchsleiter sind die Fachpersonen für das entsprechende Forschungsgebiet. Oft ist ihr Forschungsprojekt bereits durch einen „peer</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>review“ gegangen und Forschungsgelder wurden kompetitiv eingeworben. Ein Urteil über die Methoden und ob diese dem „aktuellen Stand des Wissens“ entsprechen kann nicht durch eine weniger spezialisierte Person übernommen werden.</p> <p>Zudem würde diese Verantwortung bedeuten, dass jedes Bewilligungsgesuch (neue Gesuche, Ergänzungsgesuche jeglicher Art) von den Tierschutzbeauftragten detailliert geprüft werden muss. Ohne aufwändige Recherche und Literatursuche ist es nicht möglich, die Einhaltung von Art. 137 auch nur annähern zu überprüfen. Bei grösseren Betrieben bedeutet das einen erheblichen Zeitaufwand, der durch die heute bereits etablierten Tierschutzbeauftragten nicht geleistet werden kann, da dazu erhebliche personelle Ressourcen fehlen.</p> <p>Bei vielen hundert Bewilligungsgesuchen, die pro Jahr durch die UZH eingereicht werden, ist es einem Tierschutzbeauftragten nicht möglich, diese Verantwortung zu übernehmen.</p> <p>Zudem ergibt sich aus der Verantwortung für die Einhaltung von Art. 137 (Verantwortung für die Planung und – gemäss Erläuterungen- Ausführung der Tierversuche) es eine Überschneidung im Verantwortungsbereich zur Verantwortlichkeit der Versuchsleitenden (Art. 131, TSchV).</p> <p>In den umliegenden Ländern, die eine ähnliche Verantwortlichkeit vorsehen, gibt es daher nicht einzelne Tierschutzbeauftragte, sondern grössere sogenannte „Animal Welfare Bodies“, so z.B. in den UK Colleges mehrere lokale sowie einen zentralen „Animal Welfare and Ethical Review Body (AWERB)“, der sich jeweils aus 7-10 Personen zusammensetzt. Insgesamt sind z.B. am Imperial College ca. 30 Personen im AWERB Vollzeit tätig. Darunter sind Fachpersonen (i.d.R. Professoren) aus den der Institution zugehörigen Forschungsgebieten, Tierschutzbeauftragte, Veterinäre sowie Technische Spezialisten (z.B. Chirurgen).</p> <p>Würde die Zuständigkeit und die Verantwortung der Tierschutzbeauftragten also wie beschrieben im Verordnungstext belassen, dann müsste die UZH viele weitere Stellen für Tierschutzbeauftragte schaffen (mind. 20). Dies ist im</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Widerspruch mit der Aussage in den Erläuterungen betreffend finanzieller „Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“:</p> <p>Schon heute beraten die Tierschutzbeauftragten Forschende über die 3R, setzen sich bei Fragen mit anderen Tierschutzbeauftragten oder Experten in Verbindung und überprüfen die Einhaltung des Tierschutzes und der 3R in der Tierversuchsplanung bevor die kantonale Tierversuchskommission die Anträge zur Begutachtung erhält. Dies machen die Tierschutzbeauftragten nach bestem Wissen – sie stehen aber rechtlich nicht in Verantwortung. In jedem Fall ist es im Interesse der Hochschulen und Firmen, dass nur ethisch vertretbare Versuche beantragt (und durchgeführt) werden.</p> <p>Es ist auch fraglich, warum die Rolle der Tierschutzbeauftragten bzgl. rechtlicher Verantwortung unterschiedlich gehandhabt wird im Versuchstierbereich und im Bereich der Fleischproduktion. Art. 177a, Abs. 4 der TSchV legt die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten an den Schlachthöfen fest. Sie oder er ist weisungsbefugt, <u>kontrolliert</u> das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für Berichterstattung, Aufzeichnungen und Anweisung des Schlachthofpersonals, Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs zu ergreifen; trägt keine direkte rechtliche Verantwortung über die Arbeit. Für die Tierschutzbeauftragten an den Forschungsinstituten sind andere Zuständigkeiten vorgeschlagen, u.a. auch die rechtliche Verantwortung über Versuchsausführung.</p>	
<p>Art. 129a Französische Version</p>	<p>Die französische Version ist etwas anders und bzgl. der Verantwortung vorsichtiger formuliert als die deutsche:</p> <p>Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux 1 Le délégué à la protection des animaux <u>est chargé de</u> :</p> <p>a. <u>s'assurer</u> que les demandes d'autorisation sont complètes ; b. respecter les prescriptions visées à l'art. 137 pour les demandes d'autorisation.</p> <p>Also eher:</p> <p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte ist <u>zuständig für/kümmert sich um</u>:</p> <p>a. die <u>Sicherstellung</u> der Vollständigkeit eines Bewilligungsgesuchs; b. die Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 137 in Bewilligungsgesuchen.</p>	<p>Angleichen der Texte in französischer und deutschen Sprache in finaler Version.</p>

<p>Art. 129 a – Art. 129b Erläuterung</p>	<p>Irritierend ist die Erläuterung zu den neuen Artikeln 129a und b. Hier wird der Verantwortungsbereich der Tierschutzbeauftragten noch erweitert und gemäss dieser tragen die Tierschutzbeauftragten „die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche.“ Dies widerspricht Art. 131, Bst. a TSchV (Zuständigkeit der Versuchsleiterin oder des Versuchsleiters) und würde ausserdem bedeuten, dass es genügend Tierschutzbeauftragte geben müsste, so dass in grossen Betrieben wie der UZH genügend Kontrollen sämtlicher Experimente regelmässig durchgeführt werden können. Der Bereichsleiter ist laut der Erläuterung somit explizit von der Verantwortung für das „Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen“ (Art. 130, TSchV) entbunden. In den Erläuterungen steht zudem „ist eine (zentrale) Tierschutzbeauftragte oder ein (zentraler) Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen“. Ob das sinnvoll ist oder nicht, hängt u.a. davon ab, wie die Verantwortlichkeiten definiert werden. Wie wären die Verantwortlichkeiten zwischen den zentralen Tierschutzbeauftragten und den anderen Tierschutzbeauftragten verteilt?</p> <p>In den französischen Erläuterungen steht zudem ein Satz, der in der deutschen und italienischen Fassung fehlt und der zumindest ansatzweise für die Klärung der Zuständigkeiten helfen kann: „La distinction entre le délégué central et le délégué local à la protection des animaux est prévue pour tenir compte de l’organisation des établissements qui effectuent des expériences sur animaux.“</p> <p>In der französischen Erläuterung ist zudem ein weiterer Unterschied zur deutschen Version: in der französischen Erläuterung ist die Rede von „Versuchsleiter“ statt „Bereichsleiter“: „Suite à l’introduction de la fonction de délégué à la protection des animaux, il est nécessaire de régler les responsabilités respectives du directeur de</p>	<p>Erläuterung Art. 129 Abs. 1 und 2: Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestimmen. In Betrieben, die mehrere Abteilungen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen umfassen sind genügend Tierschutzbeauftragte einzusetzen, so dass der Anzahl Bewilligungen und den Zuständigkeiten Rechnung getragen wird. Auf Empfehlung des BLV haben Hochschulen und Industriebetriebe, die Tierversuche durchführen, solche Fachpersonen bezeichnet, die im Bewilligungsprozess unter Anwendung von E-Tierversuche und als Ansprechpartner der kantonalen und BLV-Fachstellen eine wichtige Rolle spielen. Bisher fehlt jedoch in der Tierschutzverordnung die entsprechende Funktionsbeschreibung und Kompetenzregelung der Tierschutzverantwortlichen. Abs. 2 und 3: Es handelt sich um die geltenden Absätze 1 und 2, die verschoben werden.</p> <p>In den Erläuterungen ist beschrieben, dass ein zentraler Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen sei. Die Erläuterungen müssen so überarbeitet werden, dass die Verantwortlichkeiten zentraler vs. anderer (lokaler) Tierschutzbeauftragter klar sind. Die verschiedenen Sprachfassungen müssen angeglichen werden.</p> <p>Anpassung nötig: Suite à l’introduction de la fonction de délégué à la protection des animaux, il est nécessaire de régler les responsabilités respectives du directeur de l’expérience directeur du domaine de l’expérimentation animale et des délégués à la protection des animaux. Le directeur</p>
---------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	l'expérience et des délégués à la protection des animaux. Le directeur de l'expérience est chargé des ressources d'exploitation et de personnel.“	de l'expérience directeur du domaine de l'expérimentation animale est chargé des ressources d'exploitation et de personnel.“
Art. 129a Abs. 2	Die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten ist eine wichtige Kompetenz, die erst ermöglicht, dass Tierschutzbeauftragte ihre Aufgabe zielführend ausführen können. Nur so ist es möglich, eine Art Qualitätssicherung zu gewährleisten. An der UZH ist diese Weisungsbefugnis im Stellenbeschrieb der Tierschutzbeauftragten bei Mängeln in der Tierhaltung, Durchführung von Versuchen, etc. bereits zugesprochen. Es ist daher grundsätzlich begrüssenswert, dass den Tierschutzbeauftragten Weisungsbefugnis zugesprochen wird. Jedoch ist der Zusatz bzw. die Einschränkung „hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137“ aufgrund oben genannter Problematik (vgl. Anmerkungen zu Art. 129a Abs. 1b) äussert problematisch. Der Textvorschlag lehnt sich an Art. 177a, Tierschutzbeauftragte in Schlachtbetrieben.	Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137. <u>Vorschlag:</u> Die oder der Tierschutzbeauftragte ist weisungsbefugt. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, der Bewilligungen und ist insbesondere verantwortlich für die Anweisung der Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter, Massnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und des tiergerechten Umgangs zu ergreifen.
Art. 129b	Ausbildung der Tierschutzbeauftragten muss derjenigen der Versuchsleitenden entsprechen – dies erscheint sinnvoll.	-
Art. 142 Abs. 1, Bst. e	Hier widerspricht die Erläuterung dem vorgesehenen Gesetzestext. Im Text der TSchV wird nur die Bewilligung zum Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren erwähnt (derzeit beantragbar mit Form G). Es geht im Artikel 142 hingegen nicht um die Haltung von GVTs (derzeit beantragbar mit Form H) und auch nicht um belastete bzw. unbelastete Linien/Stämme. In der Erläuterung steht hingegen, dass es um die Haltung von belasteten Linien/Stämmen geht und entsprechende Anforderungen an die Leitung der Versuchstierhaltung ginge. Dies ist eigentlich bereits unter Art. 122 TSchV geregelt.	Keine Änderung im Text nötig, aber Anforderung für Leitung ist schon in Art. 122 TSchV geregelt. Text der Erläuterung hingegen ist falsch. Abs. 1 Bst e: An die Leiterinnen und Leiter der Versuchstierhaltungen, die gentechnisch veränderte belastete Linien/Stämme oder Tiere erzeugenhalten , die spezieller Betreuung bedürfen , werden höhere Anforderungen gestellt als wenn lediglich Versuchstiere ohne besondere Ansprüche gehalten werden . Deshalb muss auch die Qualifikation des Leiters oder der Leiterin der Versuchstierhaltung geprüft werden. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in Art. 115 festgelegt.
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis}	Wie wird die "Fachkunde" geprüft? Welche Ausbildung muss absolviert werden? Was gilt als "kundige Anleitung"? Was bedeutet „regelmässig Tiere töten“? Wie häufig muss man Tiere töten, damit es als "regelmässig" gilt?	Um Erläuterungen im Verordnungstext wird gebeten, um allfällige Unklarheiten zu vermeiden.

	Wie wird kontrolliert, dass die Fähigkeit, Tiere fachkundig, also tierschutzkonform zu töten durch aktuelles Wissen à jour bleibt? In den Erläuterungen wird darauf überhaupt nicht eingegangen.	
Art. 178a Abs. 3	Sprachliche Anpassung nötig – in Anlehnung an bisherigen Art. 183. „Küken Föten in Brutrückständen dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Die lebenden Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.“	Küken und Föten in Brutrückständen dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Lebende Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.
Art. 179	Den Vorgang des Tötens zu überwachen, ist grundsätzlich sinnvoll. Dies ist aber überflüssig, bei automatisierten Systemen wie CO ₂ -Tötungsanlagen für kleine Labornager, bei denen der Prozess automatisch gesteuert wird und es nicht notwendig ist, dass Durchführende den Prozess konstant überwachen. Die Zeit, die dafür unnötigerweise aufgewendet werden müsste, könnte stattdessen z.B. bei der Pflege der übrigen Tiere eingesetzt werden.	Art. 179 Fachgerechte Tötung 1 Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen, sofern die Tötung bei kleinen Labornagern nicht mit automatisierten Tötungssystemen erfolgt.
Art. 190 Abs. 1, Bst. b	Weiterbildungspflicht für Tierschutzbeauftragte wird begrüsst.	-
Art. 190 Abs. 2	Gerade im Hinblick auf die beabsichtigte Verschärfung der Ausbildungskonditionen im Tierversuchsbereich verwundert es, warum die Fortbildungspflicht für die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung in Viehhandels- und Transportunternehmen bzw. das Schlachthofpersonal von 1 Tag innert 3 Jahren auf 1 Tag innert 5 Jahren reduziert werden soll. Diese Änderung ist auch unverständlich, da diese Bereiche in Bezug auf ihre Tierschutzstandards immer wieder in Kritik stehen und es häufiger zu tierschutzrelevanten Verstössen kommt als im stärker regulierten Versuchstierbereich.	Alten Verordnungstext belassen: 2 An mindestens einem Tag innerhalb von fünf drei Jahren müssen sich fortbilden:
Art. 199 Abs. 4	Die kantonale Behörde soll die Fortbildungen im Tierversuchsbereich anerkennen, nicht aber Aus- und Weiterbildungen. Da im Text eine dezidierte Unterscheidung zwischen den Begriffen „Weiter- und Fortbildung“ fehlt bzw. die Begriffe in unterschiedlichen Artikeln scheinbar synonym verwendet werden (vgl. z.B. Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190 revidierte TSchV) und auch die	

	<p>Tierschutzausbildungsverordnung hierzu keine Klärung gibt, sollte eine genaue Definition gegeben werden.</p> <p>Es ergibt sich zudem die Frage, wie mit Ausbildungen verfahren werden soll, die auch als Weiterbildung belegt werden können. Braucht es für diese dann eine Anerkennung von BLV <u>und</u> den kantonalen Behörden?</p> <p>Derzeit werden äquivalente, im europäischen Ausland absolvierte Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. –leitende von den kantonalen Veterinärbehörden anerkannt. Diese Anerkennung soll nun mit der neuen Regelung durch das BLV erfolgen und könnte ggf. zu zeitlichen Verzögerungen führen.</p>	
ART. 200a Abs. 1	<p>Ausländische Berufsqualifikationen können durch das SBFI anerkannt werden. Sollte das auch für die Aus- und Weiterbildungskurse im Versuchstierbereich gelten, die bis anhin allerdings von den kantonalen Veterinärämtern anerkannt wurden? Hatten Forschenden beispielsweise einen äquivalenten Grundausbildungskurs für Versuchsdurchführende in einem europäischen Staat (vormals FELASA B-Kurs) belegt, wurde dieser meist anerkannt und die betreffende Person musste lediglich einen Ergänzungskurs über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden belegen. Wer entscheidet jetzt darüber, ob ein Forscher dies belegen muss oder nicht?</p>	<p>Eine Abgrenzung zwischen Berufsqualifikation und Grundausbildung im Tierversuchsbereich wäre hilfreich.</p>
200a, 2	<p>SBFI und BBG sind Abkürzungen, die zwecks besserer Verständlichkeit erläutert werden sollten.</p>	<p>2 Der Antrag ist an das Staatsekretariat für Forschung und Innovation (SBFI) zu richten, sofern eine durch das Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelte Ausbildung erforderlich ist, in den anderen Fällen an die zuständige kantonale Behörde. Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung gilt für die ganze Schweiz.</p>
201	<p>Was ist der Unterschied zwischen Fort- und Weiterbildung? Beide Begriffe werden scheinbar synonym verwendet und eine Definition oder ggf. Vereinfachung durch Beschränkung auf einen Begriff wäre hilfreich.</p>	<p>Eine Differenzierung der Begriffe oder ggf. Vereinfachung durch Beschränkung auf einen Begriff wäre hilfreich.</p>
Art. 201 Abs. 3	<p>Erläuterung: Es wird neu von „Leiterinnen und Leiter von Tierversuchen“ statt Versuchsleiterinnen, -leitern gesprochen. Zudem sind die Anforderungen in Art. 132 nicht völlig neu definiert worden, sondern stimmen inhaltlich weitestgehend mit den bisherigen Anforderungen überein. Kurse für die Leitung im Tierversuchsbereich bestehen bereits.</p>	<p>Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren sowie für die Durchführung und die Leitung von Tierversuchen.</p>

	Nicht jedes Institut wird eigene Kurse erstellen – das wäre auch nicht im Sinne einer Qualitätssicherung.	
Erläuterung Art. 201 Abs. 3	Anpassung an übliche Personenbezeichnung wäre hilfreich. Es ist zudem unklar, was hier gemeint ist bzw. macht die logische Verknüpfung keinen Sinn. Art. 132 hat sich grundsätzlich von den Anforderungen an Versuchsleitende nicht geändert, ausser dass die Voraussetzungen und die Ausbildung neu in Art. 129b verschoben wurde. Abs. 3: Da die Anforderungen an die <u>Leiterinnen und Leiter von Tierversuchen</u> in Art. 132 neu definiert wurden, sollen sich die Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Tierversuchsbereich auch auf die Leitung von Tierversuchen beziehen.	Abs. 3: Die Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Tierversuchsbereich sollen sich auch auf Versuchsleiter und Versuchsleiterinnen beziehen.
Art. 202 Abs. 1	Die Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) soll fortan mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Der Abschluss mit einer Prüfung ist grundsätzlich zu begrüssen, bedingt aber zusätzliche personelle Ressourcen bei den die Ausbildungen durchführenden Institutionen, d.h. es wird Auswirkungen haben auf den finanziellen und personellen Aufwand. Es ist auch fragwürdig, ob die Einführung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung die Qualität der Ausbildung steigern würde. Die Abnahme von mündlichen Prüfungen führt zu einem – im Verhältnis zum sehr fraglichen Gewinn – sehr hohen Aufwand für die Kursanbieter und damit letztlich zu einer massiv Steigerung der Kosten für die Teilnehmenden. Gerade bei spezifischen Kursen, wie z.B. die Grundausbildung für Personen, die nicht mit Nagern arbeiten, wird es aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Laboren und damit von Ausbildnern/Prüfung sehr schwierig, mündliche Prüfungen zu organisieren ist. Auch für die üblichen Kurse für Personen, die mit Labornagern arbeiten, ist die Durchführung von mündlichen Prüfungen bei 500-600 Teilnehmern pro Jahr allein in der Deutschschweiz mit dem derzeitigen Personalstand der ausbildenden Institute nicht machbar. Das Institut für Labortierkunde der UZH, das den Grossteil der Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse anbietet, müsste die dafür notwendigen personellen Ressourcen aufstocken, was zu massiven Mehrkosten für die Kurse und damit für die teilnehmenden Institute, führen würde ohne eine qualitative Verbesserung der Ausbildungen zu erreichen. Gemäss den Erläuterungen zu diesem Artikel handelt es sich mit der Einführung des FBA lediglich um einen Vorschlag. Wie oben ausgeführt, ist	Beibehaltung des alten Verordnungstextes: 1 Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen. 1 Die Ausbildungen nach Artikel 197 sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.

	dieser Vorschlag jedoch nicht zielführend und es sollte bei der bisherigen, bewährten Regelung bleiben.	
Art. 209a Abs. 2	Hier fehlt ein Komma nach „Versuchstierhaltungen“, und somit ist der Sinn verfälscht.	Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Tierhaltungen, für Versuchstierhaltungen, für den Handel und die Werbung mit Tieren sowie für die Abgabe einer grösseren als der in Artikel 101 Buchstabe c genannten Anzahl von Tieren sieht folgende Angaben vor: a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
Abs. 2a	Gerade Personen, die mit Tieren im Versuchstierbereich arbeiten, sind potentiell Angriffen von Tierschutzaktivisten oder –extremisten ausgesetzt. Die privaten Kontaktdaten dieser Personen sind deshalb unbedingt zu schützen. Für die genannten Bewilligungen sind die Angaben der Wohnadresse nicht relevant, daher soll auf diese verzichtet werden. Zur Klärung ist im Textvorschlag das „oder“ zu streichen.	
Bst. h	Keine Einwände	
Art. 225b	Übergangsfristen für Einführung Tierschutzbeauftragte mit entsprechender Zuständigkeit und neuen Ausbildungsanforderungen, Prüfungen sind nötig.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Das Fachpersonal Tierversuche soll nun generell eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolvieren, die mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abzuschliessen ist. Dies bedeutet, dass die Kursanbieter ein Prüfungsreglement für alle Aus- und Weiterbildungskurse erarbeiten müssen. Zudem müssen genügend Prüfer und Beisitzer für die mündlichen Prüfungen, eine Prüfungsaufsicht und Korrektoren für die schriftlichen Prüfungen organisiert werden. Dies bedeutet für die Anbieter einen zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.

Zudem ist es fraglich, ob künftig Fachpersonal Tierversuche, das die Ausbildung im Ausland gemacht hat, durch eine zusätzliche Prüfung getestet werden müsste, bevor diese Personen in der Schweiz anerkannt würden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 26	Wie bereits unter Art 129b TSchV ausgeführt, können die Tierschutzbeauftragten die Verantwortung, dass Versuche fachgerecht und methodisch korrekt gemäss Art. 137 TSchV geplant und durchgeführt werden nicht übernehmen. Sie können hingehen beraten und dafür sorgen, dass bzw. kontrollieren, ob die jeweiligen Vergaben aus Bewilligung und	Art. 26 Lernziele Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-

	<p>Gesetzesvorlagen korrekt umgesetzt werden, wozu sie Weisungsbefugnis brauchen.</p> <p>Das derzeit im Verordnungstext vorgeschlagene Lernziel wird so nicht oder nur manchmal erreichbar sein, denn die Ausbildung kann nur allgemeine Kenntnisse vermitteln, nicht aber fachgerechte Kenntnisse bzw. korrekte Methoden für jeden Forschungsbereich.</p>	<p>Prinzip anwenden. Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte muss sein, dass sie ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne Instanz nachkommen können. Sie entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.</p>
<p>Art. 58</p> <p>Art. 66, Abs. 1</p>	<p>Prüfungen als Leistungsnachweis sind grundsätzlich begrüssenswert. Ob die Einführung von Prüfungen hingegen einen Beitrag zu einer Verbesserung der Ausbildung im Tierversuchsbereich führt, erscheint fraglich. Dies ist in den allgemeinen Kommentaren zu dieser Verordnung und zu Art. 202, Abs.1 TSchV bereits ausgeführt worden.</p> <p>Die Durchführung der Prüfungen bedingt aber einen zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand. Insbesondere, da die Prüfungen einen schriftlichen und einen mündlichen Teil beinhalten sollen.</p> <p>Sollten in Zukunft schriftliche Prüfungen verlangt werden, ist fraglich, wie mit im Ausland ausgebildeten Personen zu verfahren ist.</p> <p>Folgende wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind durch die neuen Verordnungen nicht geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Müssen diese Personen mit im Europäischen Ausland gemachten Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. –leitende auch eine vergleichbare Prüfung ablegen? Und wenn ja, in welchem Umfang? Alle Personen sollten ja „gleich“ beurteilt werden, aber es offensichtlich, dass es inhaltliche Unterschiede in der Ausbildung in der Schweiz und im Ausland geben wird. Derzeit müssen die im Ausland ausgebildeten Personen mit anerkannter Grundausbildung (mit FELASA B oder C-Zertifikat) lediglich einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen. Wenn diese Personen im Sinne einer Gleichbehandlung mit den in der Schweiz ausgebildeten Personen ebenfalls seine Prüfung ablegen müssen, muss diese dann über den vollen Ausbildungsinhalt des eintägigen Ergänzungskurses gehen oder über den einwöchigen Schweizer Basiskurs für Versuchsdurchführende/-leitende? Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Europäischen Kursen keine mündliche Prüfung erfolgt. - Wie soll mit Tierärzten verfahren werden, die mit einer ihr durch die Ausbildung bekannten Tierart arbeiten und die ebenfalls einen 	<p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch.</p> <p>Der ursprüngliche Verordnungstext sollte bestehen bleiben aus den genannten Gründen.</p> <p>Sollte doch an der Einführung der FBA festgehalten werden, sollte der Artikel klarstellen, dass es sich um schriftliche Prüfungen handelt:</p> <p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen schriftliche Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch. 2 Dies gilt im selben Ausmass für äquivalente, im Ausland gemachte Ausbildungen, für die ebenfalls Prüfungen nach Absatz 1 abgenommen werden.</p>

	<p>eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen müssen, wenn sie mit dieser Tierart einen Tierversuch durchführen möchten – müssen auch sie eine Prüfung ablegen und wenn ja, in welchem Umfang?</p> <p>- Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Können durchgefallene Prüflinge Rekurs gegen die Entscheidung der Prüfungskommission einlegen? Welche Instanzen entscheiden dann über die fragliche Prüfung bzw. den Rekurs?</p>	
Art. 60	<p>Sollte im Zuge der Revision der Tierschutzausbildungsverordnung die FBA eingeführt werden, ergibt sich daraus die Frage, ob die bestehenden Ausbildungsinstitute als Ausbilder nach Art.60 TSchAV bzw. Art. 203 TSchV anerkannt werden.</p> <p>Ausserdem stellt sich die Frage, ob Lehrende der Kurse anerkannt werden. Sollte für eine Anerkennung vorausgesetzt werden, dass die Lehrenden gemäss den Vorgaben von Art. 203 TSchV eine Ausbildung für Ausbilder belegen, wird es künftig für viele Kurse (insbesondere bei den Nicht-Nager-Kursen) unmöglich werden, genügend Tutoren/Unterrichtende mit den nötigen Fachkenntnissen zu finden. Dies würde im Extremfall die Grundausbildung in der Schweiz verunmöglichen, was weder im Sinne des Tierschutzes ist noch dem Forschungsstandort Schweiz nützt.</p> <p>Da Lehrende/Tutoren im Versuchstierkundebereich mit Forschung und Lehre betraut sind, sollte eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich formuliert werden.</p>	<p>Art. 60 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten</p> <p>1 Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. Im Versuchstierbereich gelten diese Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Experten als gegeben.</p>
Art. 66, Abs. 1 Erläuterungen	<p>Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, sollte auf die mündliche Prüfung verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität unter Abwägung des fraglichen Nutzens für die Verbesserung der Ausbildung.</p> <p>Erläuterungen präzisieren: "Möglichst alle Prüfungen für die FBA sollen nach einheitlichen Kriterien ausgerichtet werden." Da aber die Kurse und demnach Prüfungen von verschiedenen Institutionen angeboten werden können, müssen die Inhalte und die Prüfungskriterien überprüft und anerkannt werden. Auch dies bedingt zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.</p>	<p>Art. 66 Form und Dauer der Prüfung</p> <p>1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.</p>

	<p>Wird im Zuge der Revision der Tierschutzausbildungsverordnung die FBA eingeführt, ergibt sich daraus die Frage, ob die bestehenden Ausbildungsinstitute als Ausbilder nach Art.60 TSchAV bzw. Art. 203 TSchV anerkannt werden?</p> <p>Ausserdem stellt sich die Frage, ob Sprecher und Tutoren der Kurse ebenfalls anerkannt werden. Sollte verlangt werden, dass diese gemäss den Vorgaben von Art.203 TSchV eine Ausbildung für Ausbilder belegen, wird es in Zukunft für viele Kurse (insbesondere bei den Nicht-Nagern) unmöglich, ausreichend Sprecher/Tutoren zu finden. Somit würde die Grundausbildung in der Schweiz unmöglich gemacht, was weder im Sinne des Tierschutzes ist, noch dem Forschungsstandort Schweiz nützt.</p> <p>Da Sprecher und Tutoren im Versuchstierkundebereich mit Forschung und Lehre betraut sind, sollte eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich formuliert werden.</p> <p>Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, bringen Prüfungen keine Verbesserung der Ausbildungsqualität im Tierversuchsbereich. Zumindest auf die mündliche Prüfung sollte verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität.</p> <p>Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, bringen Prüfungen keine Verbesserung der Ausbildungsqualität im Tierversuchsbereich. Zumindest auf die mündliche Prüfung sollte verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität.</p>	
	<p>Erläuterungen präzisieren: "möglichst alle Prüfungen für die FBA sollen nach einheitlichen Kriterien ausgerichtet werden. Da aber die Kurse und demnach Prüfungen von verschiedenen Institutionen angeboten werden können, müssen die Inhalte und die Prüfungskriterien überprüft und anerkannt werden.</p> <p>Auch dies bedingt zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.</p>	
Art. 67	Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, sollte auf die mündliche Prüfung sollte verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität	Art. 67 Inhalt der Prüfung

	unter Abwägung des fraglichen Nutzens für die Verbesserung der Ausbildung.	1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. 2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.
Anhang, Tabelle 7 und 8	<p>Die Verordnung beschränkt sich bei Fischen auf Bestimmungen für Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken und Zierfische. Es fehlen aber Bestimmungen in der Verordnung, die sich auf Fische, die für Forschungszwecke gehalten werden, bezieht. Die Richtlinien, die in Tabelle 8 des Anhangs „Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen“ aufgelistet werden, sind für Zebrafische nicht zutreffend, da sie in der Regel nicht in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Zudem weichen die dortigen Vorschriften stark ab von den internationalen Richtlinien, die auch von internationalen, unabhängigen Gremien geprüft wurden. Vgl. Europäische Richtlinien für Zebrafische: http://www.eufishbiomed.kit.edu/59.php.</p> <p>Es wird eine Fischdichte von 5 Fischen pro Liter (in den USA bis zu 10 Fische pro Liter, je nach Filterkapazität !) angestrebt. Die in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagene extrem geringe Dichte (10 Fische in 31.25 Litern) führt zu Überfütterung und zu einer Verschiebung des Geschlechtsverhältnis (mehr Weibchen), was als Anzeichen von Stress gedeutet werden kann.</p> <p>Ohne Zweifel ist es unabdingbar eine gesonderte Regelung für Versuchsfische, wie Zebrafische, aber auch Buntbarsche (Cichliden) oder Medakafische zu erlassen. Experten (z.B. Swiss Zebrafish Society; swisszebra.ch), die jahrelange Erfahrung mit diesen Versuchstieren haben sollten unbedingt bei der Erstellung solcher Richtlinien konsultiert werden.</p> <p>Im Allgemeinen ist es aus zoologischer Sicht utopisch eine allgemeine Regelung für Fische zu schaffen. Mehr als die Hälfte aller Wirbeltiere sind Fische mit einer extrem Spannweite Bedürfnissen an ihre Umwelt (Schwarmverhalten, Territorialverhalten, Wasserzusammensetzen etc.). Optimale angepasste Bedingungen für eine Fischart sind komplett ungeeignet für eine andere Fischart (z.B. Forellen im sauerstoffreichen Fließwasser, Karpfen im stehenden sauerstoffarmen Wasser).</p>	Benötigt Überarbeitung, Ergänzung für Zebrafische und andere Fische, die für Forschungszwecke gehalten werden

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich, Tierschutzbeauftragte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH
Adresse, Ort : Winterthurerstr. 190
Kontaktperson : Dr. Michaela Thallmair
Telefon : 044 635 8292
E-Mail : michaela.thallmair@uzh.ch
Datum : 15. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Auf der „Liste der Vernehmlassungsadressaten“ fehlen leider bestimmte Institutionen wie das „Schweizer Netzwerk der Tierschutzbeauftragten“ oder das „Schweizer Netzwerk für die Aus- und Weiterbildung im Labortierkundebereich“, obwohl diese vom BLV anerkannt wurden. Das ist insbesondere beim derzeitigen Vernehmlassungsverfahren verwunderlich, da die in zwei von der Revision betroffenen Verordnungen (Tierschutzverordnung, Ausbildungsverordnung) gemachten Veränderungen erheblichen Einfluss auf den Verantwortungsbereich der betroffenen Personenkreise hat. Es wäre daher äusserst wünschenswert, für zukünftige Vernehmlassungsverfahren die Verteilerliste zu aktualisieren.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die UZH hat die Funktion der Tierschutzbeauftragten bereits implementiert.

Die UZH und die Tierschutzbeauftragten der UZH begrüessen, dass die Funktion der Tierschutzbeauftragten in die Verordnung aufgenommen wurde und ebenso die zugehörige Aus- und Weiterbildung der Tierschutzbeauftragten.

Allerdings sind die nun gemachten Veränderungen in der Praxis so nicht umsetzbar, da Tierschutzbeauftragte diese Forderungen/Verantwortlichkeiten gar nicht erfüllen können. Die Interpretation der Verantwortlichkeiten der Tierschutzbeauftragten ist zudem nicht klar – die Erläuterungen und der Text der TSchV stimmen nicht überein.

Im Gegensatz zum Text über die Verantwortlichkeiten der Tierschutzbeauftragten in der Erläuterung zu Art 129 a und b scheint Art. 130 (Zuständigkeit der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters) nicht angepasst zu werden, obwohl dies – gemäss Erläuterungen – aufgrund der Einführung der Rolle der Tierschutzbeauftragten notwendig wäre.

Die Einführung von Abschlussprüfungen für die Ausbildung aller Personen im Tierversuch zur Sicherung des Lernerfolgs ist wünschenswert. Die nun aufgeführte fachbezogenen berufsabhängigen Ausbildung (FBA) in der Tierschutz- und Ausbildungsverordnung für die Aus- und Weiterbildung der Personen im Tierversuch wird jedoch zu erheblichem personellem und zeitlichen Mehraufwand (Ausbildung der Ausbilder, Prüfer, Prüfungskommission etc.) und damit zu einem Anstieg der Ausbildungskosten führen.

Es fehlt eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen „Weiterbildung“ und „Fortbildung“: beide Begriffe werden in unterschiedlichen Artikeln scheinbar synonym verwendet werden (z.B.: vgl. Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190 revidierte TSchV). Da auch die Tierschutzausbildungsverordnung hierbei keine Klarheit schafft, sollte eine genaue Definition gegeben werden.

Die Verordnung beschränkt sich bei Fischen auf Bestimmungen für Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken und Zierfische. Es fehlen aber Bestimmungen in der Verordnung, die sich auf Fische, die für Forschungszwecke gehalten werden, bezieht. Insbesondere Zebrafische (*Danio rerio*) erlangen aber eine immer grösser Bedeutung in der biomedizinische Forschung der Schweiz. Die Richtlinien, die in Tabelle 8 des Anhangs „Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen“ aufgelistet werden sind für Zebrafische nicht zutreffend (keine Gesellschaftsaquarien) und ungeeignet.

Es fehlen Übergangsvorschriften. Da insbesondere bei den Verantwortlichkeiten der Tierschutzbeauftragten und in der Ausbildung von Versuchsleitenden und –durchführenden weitreichende Änderungen gemacht werden sollen, die in der vorliegenden Form nicht sofort umsetzbar sind, bedarf es dringend einer Übergangsfrist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	-----------------------------------------------

<p>Art. 2 Abs. 3 Bst. v</p>	<p>Auch wenn der neue Wortlaut nun mit der Einschliessungsverordnung in Einklang ist (ESV; SR 814.912, Art. 3 d) lässt die Definition für "gentechnisch veränderte Tiere" Raum für Interpretation. Es ist schwierig nachzuweisen, ob eine Veränderung nicht auch unter natürlichen Bedingungen wie Kreuzen oder natürliche Rekombination vorkommen könnte. Insofern erschwert dieser Wortlaut eine eindeutige Einteilung gentechnischer veränderter Tiere und erfüllt mit dieser Anpassung nicht den Anspruch, wie der in der Erläuterung zu Art. 2, Abs. 3 Bst. V steht („Unabhängig von der Art der Veränderung sollen Tiere, deren Genom mittels Nukleinsäurerekombinationstechniken verändert wurde in der Tierschutzgesetzgebung den Bestimmungen für GVT unterstehen.“).</p>	<p>Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt:</p> <p>Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren verändert worden ist:</p>
<p>Art. 24 Bst. f</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob mit dem Verbot von Streichelzoos auf lange Sicht dem generellen Tierwohl gedient ist. Direkter Kontakt mit Tieren ist z.T. schon heute selten v.a. bei Städtern; jedoch scheint dieser Kontakt zum Tier, insbesondere auch physischer Kontakt ein wichtiger Faktor zu sein, damit Kinder eine positive Einstellung zu Tieren und Verständnis und Respekt für diese zu entwickeln. Da Tiere in einem Streichelzoo natürlich Stress ausgesetzt werden, müssen genügend Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Wie derartige Gehege konzipiert werden könnten, um das Tierwohl zu gewähren, wurde in einer Studie am Beispiel Schaf und Ziege gezeigt (Anderson et al., J Appl Anim Welf Sci. 2002;5(2):125-37).</p>	<p>Art.24 Verboten sind zudem: f das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen, sofern den Tieren nicht ausreichende Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.</p>
<p>Art. 100, Abs. 4</p>	<p>Die Einführung der Schonfrist ist begrüßenswert, da so die Belastung der neu eingesetzten Fische reduziert wird.</p>	
<p>Art. 111</p>	<p>Diese Neuregelung ist begrüßenswert.</p>	
<p>Art. 122</p>	<p>Zumindest sollte festgehalten werden, dass die Versuchstierhaltungen dann im E-Tierversuche für Anträge um Tierversuche oder für die Meldung belastbarere Linien anwählbar sein, d.h. in E-Tierversuche eingespeist werden müssen.</p> <p>Die Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V) müsste noch entsprechend angepasst werden, denn derzeit sieht die VerTi-V vor, dass Daten von Versuchstierhaltungen in E-Tierversuche bearbeitet werden können und wiederholt den neuen Art. 209a TSchV</p>	<p>Anpassung VerTi-V nötig</p>
<p>Art. 123</p>	<p>Die hier gegebene GMO-Definition unterscheidet sich von der der Einschliessungsverordnung und führt somit zu einer Unsicherheit dahingehend, was nun ein GMO ist. Um Rechtssicherheit und</p>	

	Rechtseindeutigkeit zu gewähren müssen die beiden Verordnungen angeglichen werden.	
Art. 129 Abs. 1	Betriebe mit <u>mehreren</u> Instituten haben in der Regel entsprechend eine höhere Anzahl an Bewilligungen. Im vorliegenden Text der TSchV soll es nun genügend sein, wenn ein Betrieb, der <u>mehrere</u> Institute umfasst <u>eine</u> Tierschutzbeauftragte bzw. <u>einen</u> Tierschutzbeauftragten einsetzt. Das wäre eine Verschlechterung der heutigen Situation und die Verantwortlichkeiten wie unter Art. 129a beschrieben, könnten unmöglich wahrgenommen werden. Damit verkäme die Tierschutzbeauftragtenfunktion zu einer Alibirolle. Der Textvorschlag betont, dass genügend Tierschutzbeauftragte eingesetzt werden müssen, je nach Grösse des Betriebs bzw. nach Anzahl Bewilligungen und Versuchen, so dass die Zuständigkeiten erfüllt werden können. Ausserdem muss es eine Stellvertretung geben.	1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb eine seiner Grösse angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte fest; die Stellvertretung ist zu regeln. ODER 1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb die Zahl der Tierschutzbeauftragten so fest, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können; die Stellvertretung ist zu regeln.
Art. 129a Abs. 1a	„Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten“ Art. 129a, Abs. 1a: Die Tierschutzbeauftragte der UZH kontrolliert schon heute jedes Bewilligungsgesuch bevor es der Kantonalen Behörde eingereicht wird. Allerdings ist es in der derzeitigen Praxis den Tierschutzbeauftragten nicht möglich, die letzte (einzureichende) Version des Gesuchs zu überprüfen bzw. bei Unvollständigkeit zur Überarbeitung zurückzuweisen. - Die Verantwortung, das Bewilligungsgesuche vollständig sind, kann also von Tierschutzbeauftragten nur dann übernommen werden, wenn das elektronische Informationssystem E-Tierversuche entsprechend eingerichtet ist und die Tierschutzbeauftragten ein Einreichen des Gesuchs beim Kanton so lange verhindern können bis die entsprechende Bereichsleitung alle Informationen und Unterlagen des Bewilligungsgesuchs eingefügt haben. - Derzeit erlaubt E-Tierversuche dies nicht.	Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür zuständig , dass: ODER 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass: _____
Art. 129a Abs. 1b	Verantwortlichkeiten durch Tierschutzbeauftragte nicht tragbar, Überschneidung der Verantwortlichkeiten Tierschutzbeauftragte/Versuchsleitende/Gesuchsstellende, finanzielle	a. die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind; b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden. ODER

	<p>Auswirkungen</p> <p>Die Tierschutzbeauftragten sollen im vorliegenden TSchV Entwurf dafür verantwortlich sein, dass „bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.“</p> <p>Art. 137 beschreibt „Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen“.</p> <p>Dort steht: „1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht; b. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient. <p>2 Sie oder er muss ausserdem belegen, dass das Versuchsziel mit Verfahren ohne Tierversuche, die nach dem Stand der Kenntnisse tauglich sind, nicht erreicht werden kann.</p> <p>3 Die Methode muss unter Berücksichtigung des neusten Standes der Kenntnisse <u>geeignet</u> sein, das Versuchsziel zu erreichen.</p> <p>4 Ein Tierversuch und dessen einzelne Teile müssen so geplant werden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die kleinste notwendige Anzahl Tiere eingesetzt und die geringstmögliche Belastung der Tiere angestrebt wird; b. die zweckmässigsten Verfahren zur Auswertung der Versuchsergebnisse sowie dem aktuellen Stand des Wissens entsprechende statistische Verfahren angewendet werden; und c. die einzelnen Teile zeitlich gezielt gestaffelt werden.“ <p>Hier gibt es also eine Überschneidung mit dem Auftrag an die Gesuchsstellenden.</p> <p>Zudem gibt es eine Überschneidung mit den Verantwortlichkeiten der Versuchsleitenden die insbesondere für die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung“ tragen (Art. 131a, TSchV) Um dieser grossen Verantwortung dann auch gerecht zu werden, benötigt jede einzelne Bewilligung eine Versuchsleiterin oder einen Versuchsleiter sowie eine stellvertretende Person.</p>	<p>b. Bereichsleitende und Versuchsleitende bei der Erarbeitung von Bewilligungsgesuchen in Bezug auf die Vorschriften nach Artikel 137 beraten werden.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Bezüglich der Verantwortlichkeit, dass „bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden“ gilt es zu bedenken, dass zur Überprüfung der Kriterien Fachkenntnis für das entsprechende Forschungsgebiet unabdingbar ist. Genau aus diesen Gründen wird den Versuchsleitenden (Art. 131a, TSchV), für die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung“ zugesprochen. Nur mit entsprechender Vertrautheit mit der spezifischen Forschungsfrage und der Methodik des Forschungsgebiets, ist es möglich zu beurteilen, ob die Kriterien nach Art. 137 eingehalten werden. Die Tierschutzbeauftragten können diese Verantwortung nicht tragen, wären aber gemäss vorliegenden TSchV Entwurfes rechtlich verantwortlich. Der Textvorschlag sieht daher eine Abschwächung vor.</p> <p>Bereichs- und Versuchsleiter sind die Fachpersonen für das entsprechende Forschungsgebiet. Oft ist ihr Forschungsprojekt bereits durch einen „peer review“ gegangen und Forschungsgelder wurden kompetitiv eingeworben. Ein Urteil über die Methoden und ob diese dem „aktuellen Stand des Wissens“ entsprechen kann nicht durch eine weniger spezialisierte Person übernommen werden.</p> <p>Zudem würde diese Verantwortung bedeuten, dass jedes Bewilligungsgesuch (neue Gesuche, Ergänzungsgesuche jeglicher Art) von den Tierschutzbeauftragten detailliert geprüft werden muss. Ohne aufwändige Recherche und Literatursuche ist es nicht möglich, die Einhaltung von Art. 137 auch nur annähern zu überprüfen. Bei grösseren Betrieben bedeutet das einen erheblichen Zeitaufwand, der durch die heute bereits etablierten Tierschutzbeauftragten nicht geleistet werden kann, da dazu personelle Ressourcen fehlen.</p> <p>Bei vielen Hundert Bewilligungsgesuchen, die pro Jahr eingereicht werden, wie es an einer grossen Universität der Fall ist, ist es einem Tierschutzbeauftragten nicht möglich, diese Verantwortung zu übernehmen.</p> <p>In den umliegenden Ländern, die eine ähnliche Verantwortlichkeit vorsehen, gibt es daher nicht einzelne Tierschutzbeauftragte, sondern grössere sogenannte „Animal Welfare Bodies“, so z.B. in den UK Colleges mehrere lokale sowie einen zentralen „Animal Welfare and Ethical Review Body</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>(AWERB)“, der sich jeweils aus 7-10 Personen zusammensetzt. Insgesamt sind z.B. am Imperial College ca. 30 Personen im AWERB Vollzeit tätig. Darunter sind Fachpersonen (i.d.R. Professoren) aus den der Institution zugehörigen Forschungsgebieten, Tierschutzbeauftragte, Veterinäre sowie Technische Spezialisten (z.B. Chirurgen).</p> <p>Würde die Zuständigkeit und die Verantwortung der Tierschutzbeauftragten also wie beschrieben im Verordnungstext belassen, dann müsste die UZH viele weitere Stellen für Tierschutzbeauftragte schaffen (mind. 20). Dies ist im Widerspruch mit der Aussage in den Erläuterungen betreffend finanzieller „Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“:</p> <p>Schon heute beraten die Tierschutzbeauftragten Forschende über die 3R, setzen sich bei Fragen mit anderen Tierschutzbeauftragten oder Experten in Verbindung und überprüfen die Einhaltung des Tierschutzes und der 3R in der Tierversuchsplanung bevor die kantonale Tierversuchskommission die Anträge zur Begutachtung erhält. Dies machen die Tierschutzbeauftragten nach bestem Wissen – sie stehen aber rechtlich nicht in Verantwortung. In jedem Fall ist es im Interesse der Hochschulen und Firmen, dass nur ethisch vertretbare Versuche beantragt (und durchgeführt) werden.</p> <p>Es ist auch fraglich, warum die Rolle der Tierschutzbeauftragten bzgl. rechtlicher Verantwortung unterschiedlich gehandhabt wird im Versuchstierbereich und im Bereich der Fleischproduktion. Art. 177a, Abs. 4 der TSchV legt die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten an den Schlachthöfen fest. Sie oder er ist weisungsbefugt, <u>kontrolliert</u> das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für Berichterstattung, Aufzeichnungen und Anweisung des Schlachthofpersonals, Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs zu ergreifen; trägt keine direkte rechtliche Verantwortung über die Arbeit. Für die Tierschutzbeauftragten an den Forschungsinstituten sind andere Zuständigkeiten vorgeschlagen, u.a. die rechtliche Verantwortung über Versuchsausführung.</p>	
<p>Art. 129a Französische Version</p>	<p>Die französische Version ist etwas anders und bzgl. der Verantwortung vorsichtiger formuliert als die deutsche: Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux 1 Le délégué à la protection des animaux est chargé de :</p>	<p>Angleichen der Texte in französischer und deutschen Sprache in finaler Version.</p>

	<p>a. <u>s'assurer</u> que les demandes d'autorisation sont complètes ; b. respecter les prescriptions visées à l'art. 137 pour les demandes d'autorisation.</p> <p>Also eher: Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte ist <u>zuständig für/kümmert sich um</u>: a. die <u>Sicherstellung</u> der Vollständigkeit eines Bewilligungsgesuchs; b. die Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 137 in Bewilligungsgesuchen.</p>	
<p>Art. 129 a – Art. 129b Erläuterung</p> <p>Rapport explicatif relatif Art. 129a-Art. 129b</p>	<p>Irritierend ist die Erläuterung zu den neuen Artikeln 129a und b. Hier wird der Verantwortungsbereich der Tierschutzbeauftragten noch erweitert und gemäss dieser tragen die Tierschutzbeauftragten „die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche.“ Dies widerspricht Art. 131, Bst. a TSchV (Zuständigkeit der Versuchsleiterin oder des Versuchsleiters) und würde ausserdem bedeuten, dass es genügend Tierschutzbeauftragte geben müsste, so dass in grossen Betrieben wie der UZH genügend Kontrollen <u>sämtlicher</u> Experimente regelmässig durchgeführt werden können. Der Bereichsleiter ist laut der Erläuterung somit explizit von der Verantwortung für das „Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen“ (Art. 130, TSchV) entbunden. In den Erläuterungen steht zudem „ist eine (zentrale) Tierschutzbeauftragte oder ein (zentraler) Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen“. Ob das sinnvoll ist oder nicht, hängt u.a. davon ab, wie die Verantwortlichkeiten definiert werden. Wie wären die Verantwortlichkeiten zwischen den zentralen Tierschutzbeauftragten und den anderen (lokalen?) Tierschutzbeauftragten verteilt?</p> <p>In den französischen Erläuterungen steht zudem ein Satz, der in der deutschen und italienischen Fassung fehlt und der zumindest ansatzweise für die Klärung der Zuständigkeiten helfen könnte: „La distinction entre le délégué central et le délégué local à la protection des animaux est prévue</p>	<p>Erläuterung Art. 129 Abs. 1 und 2: Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestimmen. In Betrieben, die mehrere Abteilungen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen umfassen sind genügend Tierschutzbeauftragte einzusetzen, so dass der Anzahl Bewilligungen und den Zuständigkeiten Rechnung getragen wird. Auf Empfehlung des BLV haben Hochschulen und Industriebetriebe, die Tierversuche durchführen, solche Fachpersonen bezeichnet, die im Bewilligungsprozess unter Anwendung von E-Tierversuche und als Ansprechpartner der kantonalen und BLV-Fachstellen eine wichtige Rolle spielen. Bisher fehlt jedoch in der Tierschutzverordnung die entsprechende Funktionsbeschreibung und Kompetenzregelung der Tierschutzverantwortlichen. Abs. 2 und 3: Es handelt sich um die geltenden Absätze 1 und 2, die verschoben werden.</p> <p>In den Erläuterungen ist beschrieben, dass ein zentraler Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen sei. Die Erläuterungen müssen so überarbeitet werden, dass die Verantwortlichkeiten zentraler vs. anderer (lokaler)</p>

	<p>pour tenir compte de l'organisation des établissements qui effectuent des expériences sur animaux.“</p> <p>In der französischen Erläuterung ist zudem ein weiterer Unterschied zur deutschen Version: in der französischen Erläuterung ist die Rede von „Versuchsleiter“ statt „Bereichsleiter“: „Suite à l'introduction de la fonction de délégué à la protection des animaux, il est nécessaire de régler les responsabilités respectives du directeur de l'expérience et des délégués à la protection des animaux. Le directeur de l'expérience est chargé des ressources d'exploitation et de personnel.“</p>	<p>Tierschutzbeauftragter klar sind. Die verschiedenen Sprachfassungen müssen angeglichen werden.</p> <p>Anpassung nötig: Suite à l'introduction de la fonction de délégué à la protection des animaux, il est nécessaire de régler les responsabilités respectives du directeur de l'expérience directeur du domaine de l'expérimentation animale et des délégués à la protection des animaux. Le directeur de l'expérience directeur du domaine de l'expérimentation animale est chargé des ressources d'exploitation et de personnel.“</p>
<p>Art. 129a Abs. 2</p>	<p>Die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten ist eine wichtige Kompetenz, die erst ermöglicht, dass Tierschutzbeauftragte ihre Aufgabe zielführend ausführen können. Nur so ist es möglich, eine Art Qualitätssicherung zu gewährleisten. An der UZH ist diese Weisungsbefugnis im Stellenbeschrieb der Tierschutzbeauftragten bei Mängeln in der Tierhaltung, Durchführung von Versuchen, etc. bereits zugesprochen. Die Weisungsbefugnis ist daher grundsätzlich begrüssenswert, jedoch sollte der Betrieb den Tierschutzbeauftragten Weisungsbefugnis zusprechen. Jedoch ist der Zusatz bzw. die Einschränkung „hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137“ aufgrund oben genannter Problematik (vgl. Anmerkungen zu Art. 129a Abs. 1b) äussert problematisch. Der Textvorschlag (2) lehnt sich an Art. 177a, Tierschutzbeauftragte in Schlachtbetrieben.</p>	<p>Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.</p> <p><u>Vorschläge:</u> (1) Die oder der Tierschutzbeauftragte kann im Betrieb Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137. [hier bleibt allerdings die Problematik bzgl. Einschränkung auf Art. 137 bestehen]</p> <p>ODER</p> <p>(2) Die oder der Tierschutzbeauftragte ist weisungsbefugt. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, der Bewilligungen und ist insbesondere verantwortlich für die Anweisung der Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter, den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen und den Tierpflegern und Tierpflegerinnen Massnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und des tiergerechten Umgangs zu ergreifen.</p>

		<p>ODER</p> <p>(3) Die oder der Tierversuchsbeauftragte ist gegenüber Versuchsleitern und Versuchsleiterinnen, den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen und den Tierpflegern und Tierpflegerinnen weisungsberechtigt.</p> <p>ODER</p> <p>(4) Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern einer Tierhaltung Weisungen erteilen bei tierschutzrelevanten Aspekten innerhalb einer Tierhaltung oder eines Versuches. Die Institutionen müssen den Tierschutzbeauftragten die dazu nötige Weisungsbefugnis erteilen.</p>
Art. 129b	Ausbildung der Tierschutzbeauftragten muss derjenigen der Versuchsleitenden entsprechen – dies erscheint sinnvoll und wird begrüsst.	-
Art. 142 Abs. 1, Bst. e	<p>Hier widerspricht die Erläuterung dem vorgesehenen Gesetzestext. Im Text der TSchV wird nur die Bewilligung zum Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren erwähnt (derzeit beantragbar mit Form G). Es geht im Artikel 142 hingegen nicht um die Haltung von GVTs (derzeit beantragbar mit Form H) und auch nicht um belastete bzw. unbelastete Linien/Stämme.</p> <p>In der Erläuterung steht hingegen, dass es um die Haltung von belasteten Linien/Stämmen geht und entsprechende Anforderungen an die Leitung der Versuchstierhaltung ginge. Dies ist eigentlich bereits unter Art. 122 TSchV geregelt.</p>	<p>Keine Änderung im Text nötig, aber Anforderung für Leitung ist schon in Art. 122 TSchV geregelt.</p> <p>Text der Erläuterung hingegen ist falsch.</p> <p>Abs. 1 Bst e: An die Leiterinnen und Leiter der Versuchstierhaltungen, die gentechnisch veränderte belastete Linien/Stämme oder Tiere erzeugenhalten, die spezieller Betreuung bedürfen, werden höhere Anforderungen gestellt als wenn lediglich Versuchstiere ohne besondere Ansprüche gehalten werden. Deshalb muss auch die Qualifikation des Leiters oder der Leiterin der Versuchstierhaltung geprüft werden. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in Art. 115 festgelegt.</p>
Art. 178a Abs. 3	Sprachliche Anpassung nötig – in Anlehnung an bisherigen Art. 183.	Küken und Föten in Brutrückständen dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder

	„Küken Föten in Brutrückständen dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Die lebenden Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.“	Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Lebende Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.
Art. 179	Den Vorgang des Tötens zu überwachen, ist grundsätzlich sinnvoll. Dies ist aber überflüssig, bei automatisierten Systemen wie CO ₂ -Tötungsanlagen für kleine Labornager, bei denen der Prozess automatisch gesteuert ist und es nicht notwendig ist, dass Durchführende den Prozess konstant überwachen. Die Zeit, die dafür unnötigerweise aufgewendet werden müsste, könnte stattdessen z.B. bei der Pflege der übrigen Tiere eingesetzt werden.	Art. 179 Fachgerechte Tötung 1 Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen, sofern die Tötung bei kleinen Labornagern nicht mit automatisierten Tötungssystemen erfolgt.
Art. 190 Abs. 1, Bst. b	Weiterbildungspflicht für Tierschutzbeauftragte wird begrüsst.	-
Art. 190 Abs. 2	Gerade im Hinblick auf die beabsichtigte Verschärfung der Ausbildungskonditionen im Tierversuchsbereich verwundert es, warum die Fortbildungspflicht für die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung in Viehhandels- und Transportunternehmen bzw. das Schlachthofpersonal von 1 Tag innert 3 Jahren auf 1 Tag innert 5 Jahren reduziert werden soll. Diese Änderung ist auch unverständlich, da diese Bereiche in Bezug auf ihre Tierschutzstandards immer wieder in Kritik stehen und es häufiger zu tierschutzrelevanten Verstössen kommt als im stärker regulierten Versuchstierbereich.	Alten Verordnungstext belassen: 2 An mindestens einem Tag innerhalb von fünf drei Jahren müssen sich fortbilden:
Art. 199 Abs. 4	Die kantonale Behörde soll die Fortbildungen im Tierversuchsbereich anerkennen, nicht aber Aus- und Weiterbildungen. Da im Text eine dezidierte Unterscheidung zwischen den Begriffen „Weiter- und Fortbildung“ fehlt bzw. die Begriffe in unterschiedlichen Artikeln scheinbar synonym verwendet werden (vgl. z.B. Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190 revidierte TSchV) und auch die Tierschutzausbildungsverordnung hierzu keine Klärung gibt, sollte eine genaue Definition gegeben werden. Es ergibt sich zudem die Frage, wie mit Ausbildungen verfahren werden soll, die auch als Weiterbildung belegt werden können. Braucht es für diese dann eine Anerkennung von BLV <u>und</u> kantonalen Behörden?	

	Derzeit werden die äquivalente, im Europäischen Ausland gemachte Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. –leitende von den kantonalen Veterinärbehörden anerkannt. Diese Anerkennung soll nun mit der neuen Regelung durch das BLV erfolgen und könnte ggf. zu zeitlichen Verzögerungen führen.	
ART. 200a Abs. 1	Ausländische Berufsqualifikationen können durch das SBFI anerkannt werden. Soll das auch für die Aus- und Weiterbildungskurse im Versuchstierbereich gelten, die bis anhin allerdings von den kantonalen Veterinärämtern anerkannt wurden? Hatten Forschenden beispielsweise einen äquivalenten Grundausbildungskurs für Versuchsdurchführende in einem Europäischen Staat (vormals FELASA B-Kurs) belegt, wurde dieser meist anerkannt und die betreffende Person musste lediglich einen Ergänzungskurs über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden belegen. Wer entscheidet jetzt darüber, ob ein Forscher dies belegen muss oder nicht?	Eine Abgrenzung zwischen Berufsqualifikation und Grundausbildung im Tierversuchsbereich wäre hilfreich.
200a, 2	SBFI und BBG sind Abkürzungen, die zwecks besserer Verständlichkeit erläutert werden sollten.	2 Der Antrag ist an das Staatsekretariat für Forschung und Innovation (SBFI) zu richten, sofern eine durch das Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelte Ausbildung erforderlich ist, in den anderen Fällen an die zuständige kantonale Behörde. Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung gilt für die ganze Schweiz.
201	Was ist der Unterschied zwischen Fort- und Weiterbildung? Beide Begriffe werden scheinbar synonym verwendet und eine Definition oder ggf. Vereinfachung durch Beschränkung auf einen Begriff wäre hilfreich.	Eine Differenzierung der Begriffe oder ggf. Vereinfachung durch Beschränkung auf einen Begriff wäre hilfreich.
Art. 201 Abs. 3	Erläuterung: Es wird neu von „Leiterinnen und Leiter von Tierversuchen“ statt Versuchsleiterinnen, -leitern gesprochen. Zudem sind die Anforderungen in Art. 132 nicht völlig neu definiert worden, sondern stimmen inhaltlich weitestgehend mit den bisherigen Anforderungen überein. Kurse für die Leitung im Tierversuchsbereich bestehen bereits. Nicht jedes Institut wird eigene Kurse erstellen – das wäre auch nicht im Sinne einer Qualitätssicherung.	Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren sowie für die Durchführung und die Leitung von Tierversuchen.
Erläuterung Art. 201 Abs. 3	Anpassung an übliche Personenbezeichnung wäre hilfreich. Es ist zudem unklar, was hier gemeint ist bzw. macht die logische Verknüpfung keinen Sinn. Art. 132 hat sich grundsätzlich von den Anforderungen an	Abs. 3: Die Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Tierversuchsbereich sollen sich auch auf Versuchsleiter und Versuchsleiterinnen beziehen.

	<p>Versuchsleitende nicht geändert, ausser dass die Voraussetzungen und die Ausbildung neu in Art. 129b verschoben wurde.</p> <p>Abs. 3: Da die Anforderungen an die <u>Leiterinnen und Leiter von Tierversuchen</u> in Art. 132 neu definiert wurden, sollen sich die Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Tierversuchsbereich auch auf die Leitung von Tierversuchen beziehen.</p>	
<p>Art. 202 Abs. 1</p>	<p>Die Ausbildung von Personal im Tierversuch ist neu eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) und soll mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Der Abschluss mit einer Prüfung ist grundsätzlich zu begrüssen, bedingt aber zusätzliche personelle Ressourcen bei den die Ausbildungen durchführenden Institutionen. Fraglich ist, ob die Einführung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung die Qualität der Ausbildung steigern würde. Die Abnahme von mündlichen Prüfungen führt zu einem – im Verhältnis zum fraglichen Gewinn – sehr hohen Aufwand für die Kursanbieter und damit letztlich zu einer massiv Steigerung der Kosten für die Teilnehmenden. Gerade bei spezifischen Kursen, wie z.B. die Grundausbildung für Personen, die nicht mit Nagern arbeiten, wird es aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Laboren und damit von Ausbildnern/Prüfung sehr schwierig, mündliche Prüfungen zu organisieren ist. Auch für die üblichen Kurse für Personen, die mit Labornagern arbeiten, ist die Durchführung von mündlichen Prüfungen bei einigen Hundert Teilnehmenden pro Jahr mit dem derzeitigen Personalstand der ausbildenden Institute nicht machbar.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zu diesem Artikel handelt es sich mit der Einführung des FBA lediglich um einen Vorschlag. Entweder ist am alten Text festzuhalten oder aber von der Pflicht der mündlichen Prüfung abzusehen.</p>	<p>Beibehaltung des alten Verordnungstextes:</p> <p>1 Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p> <p>1 Die Ausbildungen nach Artikel 197 sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p> <p>Alternativ, falls an einer Prüfung festgehalten werden soll:</p> <p>1 Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p> <p>2 Die Ausbildung von im Tierversuch tätigen Personal ist mit einer schriftlichen Prüfung abzuschliessen.</p>
<p>Art. 209a Abs. 2</p> <p>Abs. 2a</p>	<p>Hier fehlt ein Komma nach „Versuchstierhaltungen“, und somit ist der Sinn verfälscht.</p> <p>Gerade Personen, die mit Tieren im Versuchstierbereich arbeiten, sind potentiell Angriffen von Tierschutzaktivisten oder –extremisten ausgesetzt. Die privaten Kontaktdaten dieser Personen sind deshalb unbedingt zu</p>	<p>Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Tierhaltungen, für Versuchstierhaltungen, für den Handel und die Werbung mit Tieren sowie für die Abgabe einer grösseren als der in Artikel 101 Buchstabe c genannten Anzahl von Tieren sieht folgende Angaben vor:</p> <p>a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;</p>

	schützen. Für die genannten Bewilligungen sind die Angaben der Wohnadresse nicht relevant, daher soll auf diese verzichtet werden. Zur Klärung ist im Textvorschlag das „oder“ zu streichen.	
Bst. h	Keine Einwände	
Art. 225b	Übergangsfristen für Einführung Tierschutzbeauftragte mit entsprechender Zuständigkeit und neuen Ausbildungsanforderungen, Prüfungen sind nötig.	
Anhang, Tabelle 7 und 8	<p>Die Verordnung beschränkt sich bei Fischen auf Bestimmungen für Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken und Zierfische. Es fehlen aber Bestimmungen in der Verordnung, die sich auf Fische, die für Forschungszwecke gehalten werden, bezieht. Die Richtlinien, die in Tabelle 8 des Anhangs „Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen“ aufgelistet werden, sind für Zebrafische nicht zutreffend, da sie in der Regel nicht in Gesellschaftsaquarien gehalten werden. Zudem weichen die dortigen Vorschriften stark ab von den internationalen Richtlinien ab, die auch von internationalen, unabhängigen Gremien geprüft wurden. Vgl. Europäische Richtlinien für Zebrafische: http://www.eufishbiomed.kit.edu/59.php.</p> <p>Es wird eine Fischdichte von 5 Fischen pro Liter (in den USA bis zu 10 Fische pro Liter, je nach Filterkapazität!) angestrebt. Die in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagene extrem geringe Dichte (10 Fische in 31.25 Litern) führt zu Überfütterung und zu einer Verschiebung des Geschlechterverhältnisses (mehr Weibchen), was als Anzeichen von Stress gedeutet werden kann.</p> <p>Ohne Zweifel ist es unabdingbar eine gesonderte Regelung für Versuchsfische, wie Zebrafische, aber auch Buntbarsche (Cichliden) oder Medakafische zu erlassen. Experten (z.B. Swiss Zebrafish Society; swisszebra.ch), die jahrelange Erfahrung mit diesen Versuchstieren haben sollten unbedingt bei der Erstellung solcher Richtlinien konsultiert werden.</p> <p>Im Allgemeinen ist es aus zoologischer Sicht utopisch eine allgemeine Regelung für Fische zu schaffen. Mehr als die Hälfte aller Wirbeltiere sind Fische mit einer extrem Spannweite Bedürfnissen an ihre Umwelt (Schwarmverhalten, Territorialverhalten, Wasserzusammensetzen etc.). Optimale angepasste Bedingungen für eine Fischart sind komplett ungeeignet für eine andere Fischart (z.B. Forellen im sauerstoffreichen Fließwasser, Karpfen im stehenden sauerstoffarmen Wasser).</p>	Benötigt Überarbeitung, Ergänzung für Zebrafische und andere Fische, die für Forschungszwecke gehalten werden

Anhang 2, Tabelle 1	Die neue Regelung für die Haltung von Spitzhörnchen wird ausdrücklich begrüsst.	
Geltende TSchV, Art. 5	<p>Markierung kleiner Nagetiere</p> <p>3 Die Markierung von Ohrmarken ist unzulässig</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn die neuesten Entwicklungen im Bereich Ohrmarken berücksichtigt würden.</p> <p>Heute kann man leichte Ohrmarken kaufen, die spezifisch für kleine Nagetiere entwickelt wurden. z. B.</p> <p>http://www.stoeltingco.com/neuroscience/misc/animal-identification/ear-tags.html</p>	

4 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Das Fachpersonal Tierversuche soll nun generell eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolvieren, die mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abzuschliessen ist. Dies bedeutet, dass die Kursanbieter ein Prüfungsreglement für alle Aus- und Weiterbildungskurse erarbeiten müssen. Zudem müssen genügend Prüfer und Beisitzer für die mündlichen Prüfungen, eine Prüfungsaufsicht und Korrektoren für die schriftlichen Prüfungen organisiert werden. Dies bedeutet für die Anbieter einen zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.

Es bleibt unklar, ob künftig das ‚Fachpersonal Tierversuche‘, das die Ausbildung im Ausland gemacht hat, durch eine zusätzliche Prüfung getestet werden müsste, bevor diese Personen in der Schweiz anerkannt würden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 26	Wie bereits unter Art 129b TSchV ausgeführt, können die Tierschutzbeauftragten die Verantwortung, dass Versuche fachgerecht und methodisch korrekt gemäss Art. 137 TSchV geplant und durchgeführt werden nicht übernehmen. Sie können hingehen <u>beraten</u> und <u>dafür sorgen</u> , dass bzw. <u>kontrollieren</u> , ob die jeweiligen Vergaben aus Bewilligung und	Art. 26 Lernziele Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen, leiten und ausführen sowie

	<p>Gesetzesvorlagen korrekt umgesetzt werden, wozu sie Weisungsbefugnis brauchen.</p> <p>Das derzeit im Verordnungstext vorgeschlagene Lernziel wird so nicht oder nur manchmal erreichbar sein, denn die Ausbildung kann nur allgemeine Kenntnisse vermitteln, nicht aber fachgerechte Kenntnisse bzw. korrekte Methoden für jeden Forschungsbereich.</p>	<p>das 3R-Prinzip anwenden. Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte muss sein, dass sie ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne Instanz nachkommen können. Ihre Ausbildung entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.</p>
<p>Art. 58</p> <p>Art. 66, Abs. 1</p>	<p>Prüfungen als Leistungsnachweis sind grundsätzlich begrüssenswert. Ob die Einführung von Prüfungen hingegen einen Beitrag zu einer Verbesserung der Grundausbildung im Tierversuchsbereich führt, erscheint fraglich. Dies ist in den allgemeinen Kommentaren zu dieser Verordnung und zu Art. 202, Abs. 1 TSchV bereits ausgeführt worden.</p> <p>Die Durchführung der Prüfungen - insbesondere, da die Prüfungen einen schriftlichen <u>und</u> einen mündlichen Teil beinhalten sollen - einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.</p> <p>Sollten in Zukunft schriftliche und mündliche Prüfungen für das Fachpersonal Tierversuche verlangt werden, sind Richtlinien benötigt, wie mit im Ausland ausgebildeten Personen zu verfahren ist.</p> <p>Folgende wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind durch die neuen Verordnungen nicht geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Müssen diese Personen mit im Europäischen Ausland gemachten Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. -leitende auch eine vergleichbare Prüfung ablegen? Und wenn ja, in welchem Umfang? Alle Personen sollten ja „gleich“ beurteilt werden, aber es ist offensichtlich, dass es inhaltliche Unterschiede in der Ausbildung in der Schweiz und im Ausland geben wird. Derzeit müssen die im Ausland ausgebildeten Personen mit anerkannter Grundausbildung (mit FELASA B oder C-Zertifikat) lediglich einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen. Wenn diese Personen im Sinne einer Gleichbehandlung mit den in der Schweiz ausgebildeten Personen ebenfalls seine Prüfung ablegen müssen, muss diese dann über den vollen Ausbildungsinhalt des eintägigen Ergänzungskurses gehen oder über den einwöchigen Schweizer Basiskurs für Versuchsdurchführende/-leitende? Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Europäischen Kursen keine mündliche Prüfung erfolgt. 	<p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch.</p> <p>Der ursprüngliche Verordnungstext sollte bestehen bleiben aus den genannten Gründen.</p> <p>Wird an der Einführung der FBA festgehalten, sollte der Artikel klarstellen, dass es sich um schriftliche Prüfungen handelt:</p> <p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen schriftliche Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch. 2 Dies gilt im selben Ausmass für äquivalente, im Ausland gemachte Ausbildungen, für die ebenfalls Prüfungen nach Absatz 1 abgenommen werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Wie soll mit Tierärzten verfahren werden, die mit einer ihr durch die Ausbildung bekannten Tierart arbeiten und die ebenfalls einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen müssen, wenn sie mit dieser Tierart einen Tierversuch durchführen möchten – müssen auch sie eine Prüfung ablegen und wenn ja, in welchem Umfang? - Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Können durchgefallene Prüflinge Rekurs gegen die Entscheidung der Prüfungskommission einlegen? Welche Instanzen entscheiden dann über die fragliche Prüfung bzw. den Rekurs? 	
Aktuelle TSchAV, Art. 60	<p>Sollte im Zuge der Revision der Tierschutzausbildungsverordnung die FBA eingeführt werden, ergibt sich daraus die Frage, ob die bestehenden Ausbildungsinstitute als Ausbilder nach Art.60 TSchAV bzw. Art. 203 TSchV anerkannt werden.</p> <p>Ausserdem stellt sich die Frage, ob Lehrende der Kurse anerkannt werden. Sollte für eine Anerkennung vorausgesetzt werden, dass die Lehrenden gemäss den Vorgaben von Art. 203 TSchV eine Ausbildung für Ausbilder belegen, wird es künftig für viele Kurse (insbesondere bei den Nicht-Nager-Kursen) unmöglich werden, genügend Tutoren/Unterrichtende mit den nötigen Fachkenntnissen zu finden. Dies würde im Extremfall die Grundausbildung für bestimmte Tierarten in der Schweiz verunmöglichen, was weder im Sinne des Tierschutzes ist noch dem Forschungsstandort Schweiz nützt.</p> <p>Da Lehrende/Tutoren im Versuchstierkundebereich mit Forschung und Lehre betraut sind, sollte eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich formuliert werden.</p>	<p>Art. 60 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten</p> <p>1 Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. Im Versuchstierbereich gelten diese Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Experten als gegeben.</p>
Art. 66, Abs. 1 Erläuterungen	<p>Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, sollte auf die mündliche Prüfung verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität unter Abwägung des fraglichen Nutzens für die Verbesserung der Ausbildung.</p> <p>Erläuterungen präzisieren: "Möglichst alle Prüfungen für die FBA sollen nach einheitlichen Kriterien ausgerichtet werden." Da aber die Kurse und demnach Prüfungen von verschiedenen Institutionen angeboten werden können, müssen die Inhalte und die Prüfungskriterien überprüft und anerkannt</p>	<p>Art. 66 Form und Dauer der Prüfung</p> <p>1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.</p>

	werden. Auch dies bedingt zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.	
Art. 67	Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, sollte auf die mündliche Prüfung verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität unter Abwägung des fraglichen Nutzens für die Verbesserung der Ausbildung.	Art. 67 Inhalt der Prüfung 1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. 2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.

6 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Dekanat der Medizinischen Fakultät
Adresse, Ort : Pestalozzistrasse 3/5, 80912 Zürich
Kontaktperson : Jean-Marc Fritschy
Telefon : 044 634 10 74
E-Mail : fritschy@pharma.uzh.ch
Datum : 31. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Tierversuche sind eine wesentliche Komponente der heutigen biomedizinischen Forschung und die Medizinische Fakultät der Universität Zürich (MeF) ist sehr direkt mit der Problematik der Tierversuche konfrontiert. Obwohl die Tierhaltungen an der UZH zentralisiert sind (unter der Obhut des Prorektorats Medizin und Naturwissenschaften) werden über 90% der Nagetiere von Forschenden der MeF verwendet. Die Fakultät ist auch mit der Finanzierung und Weiterentwicklung der Infrastruktur für Tierversuche konfrontiert und arbeitet sehr eng mit der Tierschutzbeauftragte zur Unterstützung der Forschende und Prüfung der Einhalten von gesetzlichen Vorlagen zusammen. Daher begrüßen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme in dieser Vernehmlassung von Revisionen, die einen sehr grossen Impact auf unsere Arbeit und Pflichten haben könnte. Wir möchten unsere grosse Sorge äussern, dass die Aufgaben und Pflichten der Tierschutzbeauftragten, insbesondere bezüglich 3R-Prinzipien, nicht genügend definiert sind, was zu grosser Verwirrung führt, wenn man das Gesetz mit den Erläuterungen vergleicht. Dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass jede Universität, wo Tierversuche durchgeführt werden, sollen zukünftig eine 3R-Koordinationsstelle beherbergen. Die Schnittstelle mit der Tierschutzbeauftragten soll unbedingt definiert werden. Auf jedem Fall, wir gehen davon aus, dass der Wortlaut des Gesetzes, und nicht derjenige der Erläuterungen gilt.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die UZH hat die Funktion der Tierschutzbeauftragten bereits implementiert und im Prorektorat Medizin Naturwissenschaften verankert. Die UZH beabsichtigt auch eine Fachstelle für 3R-Geschäfte zu schaffen, in enger Kooperation mit dem geplanten nationalen Kompetenzzentrum 3R. Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen beider Fachstellen müssen genauer definiert und voneinander abgegrenzt werden.

Die Medizinische Fakultät begrüsst, dass die Funktion der Tierschutzbeauftragten in die Verordnung aufgenommen wurde und ebenso die zugehörige Aus- und Weiterbildung der Tierschutzbeauftragten.

Allerdings ist auf Grund Unklarheiten im Text der Verordnung und widersprüchlichen Angaben in den Erläuterungen zu dem Art. 129-130 kaum zu verstehen, was die Aufgaben und Verantwortungen der Tierschutzbeauftragten sein sollen. Es besteht grosse Unruhe und Sorge, dass ihre Funktion nicht umsetzbar ist, wenn sie sein sollte, wie in den Erläuterungen erklärt ist.

Es fehlt eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen „Weiterbildung“ und „Fortbildung“: beide Begriffe werden in unterschiedlichen Artikeln scheinbar synonym verwendet werden (z.B.: vgl. Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190 revidierte TSchV). Da auch die Tierschutzausbildungsverordnung hierbei keine Klarheit schafft, sollte eine genaue Definition gegeben werden.

Es fehlen Übergangsvorschriften. Da insbesondere bei den Verantwortlichkeiten der Tierschutzbeauftragten und in der Ausbildung von Versuchsleitenden und –durchführenden weitreichende Änderungen gemacht werden sollen, die in der vorliegenden Form nicht sofort umsetzbar sind, bedarf es dringend einer Übergangsfrist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. v	Es scheint schwierig nachzuweisen, ob eine Veränderung nicht auch unter natürlichen Bedingungen wie Kreuzen oder natürliche Rekombination vorkommen könnte. Insofern erschwert diese Definition unnötig eine eindeutige Einteilung gentechnischer veränderter Tiere.	Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren verändert worden ist:
Art. 123	Diese GMO-Definition unterscheidet sich von der der Einschliessungsverordnung und führt somit zu einer Unsicherheit welche Definition gilt.	
Art. 129	Artikel 129 und 129a sind unklar formuliert und die Erläuterungen bringen noch mehr Konfusion. Offensichtlich braucht es bei Universitäten nicht ein Tierschutzbeauftragter pro Labor, aber eine Zentralstelle kann auch ungenügend sein. Artikel 129 soll umgeschrieben werden, um es klar zu formulieren.	Art. 129 1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb eine seiner Bedürfnisse angemessene Anzahl

<p>Art. 129a</p>	<p>Tierschutzbeauftragte spielen eine zentrale Rolle bei der Beratung und Kontrolle von Tierversuchsanträgen. Sie können unmöglich wissenschaftlich prüfen, ob die Anforderungen des Art. 137 erfüllt sind, sie können nur prüfen, dass die Antragstellende Art. 137 berücksichtigt haben und nachvollziehbare Erklärungen im Tierversuchsantrag geben.</p> <p>Im Gegensatz zum Wortlaut der revidierten Verordnung gehen die Erläuterungen so weit, dass die die Tierschutzbeauftragten „die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche“ tragen. Das ist sicher nicht so gemeint, und die Verantwortung der Tierschutzbeauftragten soll auf Beratung von Gesuchsstellenden und Kontrolle der Gesuche begrenzt bleiben, wie in der Revision vorgeschlagen.</p> <p>Die Erläuterungen reden auch von Weisungsrecht der Tierschutzbeauftragten gegenüber Tierversuchsleitende bezüglich Erfüllung von 3R-Anforderungen. Weder im Art. 129, or im Art. 137 noch in der Revision des Art. 129 ist es die Rede von 3R-Anforderungen. Woher diese „Erläuterung“ kommt ist nicht klar. Auch nicht klar ist wann soll der Weisungsrecht im Frage kommen? Sollen die Tierschutzbeauftragten auch noch Tierversuche kontrollieren?</p> <p>Im Allgemeinen sollten die Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen der Tierschutzbeauftragte aus den Pflichtenheften der existierenden Stellen (z.B. an der Universität Zürich) definiert werden.</p>	<p>Tierschutzbeauftragte fest; die Stellvertretung ist zu regeln.</p> <p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>1 Die oder der Tierschutzbeauftragte beratet auf Anfrage die Antragstellenden von Tierversuchsgesuche und sorgt dafür, dass:</p> <hr/> <p>a. die Bewilligungsgesuche formal vollständig sind;</p> <p>b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 wissenschaftlich begründet sind und eingehalten werden.</p> <p>1 Tierschutzbeauftragte müssen über einen Hochschulabschluss im Bereich Life Sciences, und Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik verfügen, sowie über eine Ausbildung nach Artikel 197 in der Leitung von Tierversuchen verfügen.</p>
<p>Art. 129b</p>	<p>Im Art. 129b, Abs. 1 besteht die Gefahr der Auflistung der Fachgebiete, dass eine hoch qualifizierte Person nicht in Frage kommt, so bald ihr Hochschulabschluss von dieser Liste minimal abweicht.</p>	
<p>Art. 142</p>	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung, aber sind mit den Erläuterungen verwirrt. Was hat die Haltung von belasteten Linien mit der Erzeugung von genveränderten Linien zu tun?</p>	

Art. 179	Bitte ergänzen, so dass automatisierte Systeme, die keine Überwachung benötigen, auch berücksichtigt werden.	
Art. 199	Eine Definition der Weiter- und Fortbildung ist notwendig um die Änderung zu verstehen	
Art. 225b	Übergangsfristen für Einführung Tierschutzbeauftragte mit entsprechender Zuständigkeit und neuen Ausbildungsanforderungen, Prüfungen sind nötig.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

In den Erläuterungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Gliederungstitel vor Art. 18, 22 und 26) steht wiederum „Die Tierschutzbeauftragten spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Tierschutzanforderungen im Umgang mit Versuchstieren und **bei der Anwendung der 3R-Prinzipien** in der Planung und **Durchführung** von Tierversuchen. **Sie beraten Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiterinnen und versuchsdurchführende Personen insbesondere bei der Umsetzung der 3R-Anforderungen**

In der revidierten Tierschutzverordnung ist nirgends die Rede von 3R-Prinzipien. Die Verantwortung für diesen Bereich, insbesondere bei der Durchführung von Tierversuchen könnte gleichwohl von einer 3R-Fachstelle, welche nach der Schaffung eines Nationalen Kompetenzzentrum 3R implementiert werden soll, übernommen werden. Die Rolle der Tierschutzbeauftragten ist primär die Beratung der Gesuchstellender und die Kontrolle der Versuchsdurchführende, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Einführung von Prüfungen wird grundsätzlich gutgeheissen, aber der Aufwand muss mit dem Ziel gemessen sein. Mündliche Prüfungen scheinen überflüssig zu sein, und die Vorbereitung der Prüfungsexperten soll nicht vergessen gehen. Übergangsvorschriften sind in diesem Bereich dringend notwendig.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Maries van den Broek/University of Zurich/Institute of Experimental Immunology/Group Leader
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH/IEI/PI
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich
Kontaktperson : Maries van den Broek
Telefon : 044 635 37 22
E-Mail : vandenbroek@immunology.uzh.ch
Datum : 6.1.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	None

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

BECAUSE RESEARCH INSTITUTES ALREADY HAVE DIFFICULTIES TO COVER THE COSTS RELATED TO ANIMAL EXPERIMENTS – WHICH ARE EXORBITANTLY HIGH IN SWITZERLAND –THE NEW TSchV SHOULD BE IMPLEMENTED WITHOUT FURTHER INCREASING THE COSTS FOR THE RESEARCH INSTITUTES. EXCESSIVE ADMINISTRATION SHOULD BE AVOIDED.

I support that the installation of Animal Welfare Officers (AWO) as well as the obligatory basic and continued education of researchers are now included in the new TSchV on animal protection. Both are actually already daily practice at the UZH.

However, AWOs can not fulfil all responsibilities described in the new TSchV. Furthermore, this would lead to a dramatic increase of costs for the research institutes, which currently already have great difficulties to cover the extremely high costs for mouse housing.

Introducing exams for educational training is useful. But again, the subject-specific vocational education and training (FBA) requires installation of examiners and teachers, which will induce high costs for the research institutes.

There is no definite distinction (esp. in the German text) between the concepts of "further education" and "advanced training" (i.e., Weiter- und Fortbildung), especially since both terms are used synonymously in different articles (e.g., explanations for Art 132 and Art. 199, Art. 190 rev. TSchV). Since the animal welfare training regulation also does not provide any clarity, a precise definition should be given.

A transitional period is urgently required.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129 Abs. 1	THE UZH has many institutes and therefore very many different licenses. A single AWO per obviously can't supervise and control all these licences as described under Art. 129a. The present text of the TSchV envisages one AWO/company. It would therefore be better to install <u>sufficient</u> AWOs. In case of more AWOs, a deputy AWO must be installed.	1 An Animal Welfare Officer must be designated for each institute or laboratory. If an establishment comprises several institutes or laboratories, sufficient Animal Welfare Officers must be established in order to be able to fulfill the responsibilities; the substitution shall be arranged.
Art. 129a Abs. 1a	Responsibility of the Animal Welfare Officer" Currently, the AWO reviews every application before its submission to the cantonal authority. However, the AWO can't screen the submitted version because e-Tierversuche (eTV) does not have this option. Therefore, final	Art. 129a Competence of the Animal Welfare Officer 1 The animal protection officer shall ensure that: A. The applications to perform animal experiments are formally complete; B. The provisions of Article 137 are complied with

<p>Art 129a Abs. 1b</p>	<p>responsibility can only be accepted by AWOs if there is a possibility to interfere with the submitted version.</p> <p>Responsibility by Animal Welfare Officers not acceptable, overlap of responsibilities Animal Welfare Officers / study directors, financial implications</p> <p>This TSchV draft foresees that AWOs are responsible for the compliance with the provisions of Article 137 in the authorization applications. Art. 137 Criteria for assessing the essential measure of animal experiments that entail constraints on the animal</p> <p>1 The applicant shall show evidence that the objective of the experiment</p> <p>a. is associated with the preservation or protection of the life and health of humans and animals;</p> <p>b. can be expected to yield new knowledge on fundamental processes of life;</p> <p>or</p> <p>c. serves to protect the natural environment.</p> <p>2 The applicant shall also show that the objective of the experiment cannot be achieved using procedures without animal experiments that are suitable according to the state of the art.</p> <p>3 The method shall be appropriate for achieving the objective of the experiment taking into account the state of the art.</p> <p>4 An animal experiment and its individual parts shall be planned in such a manner that</p> <p>a. the smallest number of animals necessary is used and efforts are made to ensure the least possible constraint on the animals;</p> <p>b. the most suitable method for evaluating the results of the experiment and statistical methods corresponding to the current level of knowledge shall be used; and</p> <p>c. the individual parts are specifically staggered in time.“</p> <p>Thus, there is an overlap in the areas of responsibility of the applicant (i.e. resource manager, study directors (see also Article 131, TSchV; in order to meet this great responsibility, each individual license requires a Study Director <u>and</u> a deputy) and Animal Welfare Officer.</p> <p>Regarding the responsibility for "compliance with the provisions of Article 137 in the authorization applications", it should be borne in mind that in order to verify the criteria, expertise for the relevant research area is</p>	
-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>indispensable. Most research projects have been peer-reviewed – including judgment of the methods – by specialists before competitive funding was obtained. The AWO will in most cases be less knowledgeable in a specific field of research. The text proposal therefore suggests a weakening of this responsibility.</p> <p>Thus, AWOs can't bear legal responsibility and liability for "planning and the execution conduct of the animal experiment in scientific and animal welfare terms", which actually is the responsibility of the study director (Art. 131a, TSchV).</p> <p>In other countries, which foresee a similar responsibility, there are not individual AWOs, but so-called "animal welfare bodies", e.g. in the UK Colleges several local as well as a central "Animal Welfare and Ethical Review Bodies (AWERB)," each composed of 7-10 people have been established. Overall, e.g. at Imperial College about 30 people work the AWERB full-time. Among them are specialists (usually professors) from the institutions, AWOs, veterinarians and technical specialists (e.g. surgeons). If, therefore, the responsibility and the responsibility of the AWOs remain as described in the new ordinance, the UZH would have to create at least 20 new, full-time positions for AWOs, which is in conflict with the statement in the explanations concerning financial "impact on the national economy":</p>	
<p>Art. 129 a – Art. 129b (Erläuterungen)</p>	<p>The explanation notes of the new articles 129a and b are unclear.</p> <p>The responsibilities of AWOs are extended in that they are "responsible for the fulfillment of the animal welfare requirements in the planning and execution of the animal experiments." First, this contradicts Article 131, (TSchV) (competence of the study director). Second, this requires the installment of additional AWOs to ensure inspection of all experiments. Third, the resource manager would be explicitly exempted from the responsibility for the "compliance with the provisions of the animal welfare legislation and the conditions and conditions connected with the authorization" (Article 130, TSchV).</p> <p>In the explanations, "a (central) animal protection officer or a (central) AWO is to be called". This sentence must be adjusted dependent on the distribution of responsibilities between study directors and AWOs.</p>	<p>Explanations Article 129 (1) and (2): Any institute or laboratory carrying out animal experiments shall designate an Animal Welfare Officer. In the case of establishments comprising several departments, institutes, laboratories or animal husbandries, sufficient Animal Welfare Officers shall be established taking into account the number of authorizations and responsibilities. On the recommendation of the FSVO, universities and industrial enterprises that perform animal experimentation have designated those specialists who play an important role in the approval process using eTV and act as a contact partner of the cantonal authority and the FSVO. Up to now, however, the corresponding</p>

		<p>description of the role and competence of the Animal Welfare Officers was missing in the animal welfare ordinance.</p> <p>Paragraphs 2 and 3: These are the valid paragraphs 1 and 2, which will be moved.</p> <p>In the explanations it is described that a central animal protection officer should be designated. The explanations have to be revised to clarify and specify the responsibilities of the AWO.</p> <p>Suggestion: The AWO(s) are entitled to give instructions or directives the study directors or heads of animal husbandries with respect to issues that are relevant to animal welfare. The institutions must give the AWOs the necessary authority.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich, Vetsuisse-Fakultät, Departement für Pferde, Klinik für Pferdemedizin
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH, VSF, Dept Pfd
Adresse, Ort : Winterthurerstr. 260
Kontaktperson : Prof. C. Schwarzwald
Telefon : 044 635 86 97
E-Mail : cschwarzwald@vetclinics.uzh.ch
Datum : 04. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Veränderungen in Bezug auf die Tierschutzbeauftragten sind so nicht umsetzbar, da Tierschutzbeauftragte die gestellten Forderungen/Verantwortlichkeiten gar nicht erfüllen können. Die Verantwortlichkeiten der Tierschutzbeauftragten sind zudem nicht klar – die Erläuterungen und der Text der TSchV scheinen nicht überein zu stimmen.

Die Einführung der fachbezogenen berufsabhängigen Ausbildung (FBA) für die Ausbildung aller Personen im Tierversuch mit Abschlussprüfung zur Sicherung des Lernerfolgs ist wünschenswert. Die Grundausbildung der Versuchsdurchführenden (bereits nach Art 197 geregelt) und Versuchsleitenden wird durch die die Einführung der Abschlussprüfungen nicht signifikant erhöht werden, da diese schon heute in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern herausragend ist und es bereits eine Lernkontrolle am Ende der Ausbildung gibt. Die nun aufgeführten Veränderungen in der Tierschutz- und Ausbildungsverordnung werden jedoch zu erheblichem personellem und zeitlichen Mehraufwand und damit zu einem Anstieg der Ausbildungskosten führen.

Es fehlt eine dezidierte Unterscheidung zwischen den Begriffen „Weiter- und Fortbildung“ in der TSchV und der TSchAV.

Die Anforderungen an die Aus-/Weiter-/Fortbildung für spezialisierte Tierärzte, die Forschung an den Spezies ihres Fachgebietes durchführen wollen, sollten definiert werden. Diese spezialisierten Tierärzte sind von Haus aus die Experten im Bereich Tiergesundheit, Tierhaltung und Tierschutz. Es macht wenig Sinn, wenn diese Spezialisten gleich behandelt werden wie Forscher, die keine entsprechende Ausbildung besitzen.

Es fehlen Übergangsvorschriften und eine Übergangsfrist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129 Abs. 1	Die Tierschutzbeauftragten sollen in der vorliegenden Verordnung wichtige Kompetenzen und die Verantwortung für Planung sowie Ausführung der Tierversuche übernehmen (vgl. Erläuterungen). Diese Verantwortung lag bisher bei den Versuchsleitenden. Insbesondere sind die Versuchsleitenden (Art. 131a, TSchV) für die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung.“ Um dieser grossen Verantwortung gerecht zu werden, benötigt jede einzelne Bewilligung eine Versuchsleiterin oder einen Versuchsleiter sowie jeweils eine stellvertretende Person. Betriebe mit <u>mehreren</u> Instituten haben in der Regel entsprechend eine höhere Anzahl an Bewilligungen. Im vorliegenden Text der TSchV soll es nun genügend sein, wenn ein Betrieb, der <u>mehrere</u> Institute umfasst eine	1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb eine seiner Grösse angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte fest; die Stellvertretung ist zu regeln. ODER 1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute

	<p>Tierschutzbeauftragte bzw. <u>einen</u> Tierschutzbeauftragten einsetzt. Das wäre eine Verschlechterung der heutigen Situation und die Verantwortlichkeiten wie unter Art. 129a beschrieben, könnten unmöglich wahrgenommen werden. Damit verkäme die Tierschutzbeauftragtenfunktion zu einer Alibirolle. Der Textvorschlag betont, dass genügend Tierschutzbeauftragte eingesetzt werden müssen, je nach Grösse des Betriebs bzw. nach Anzahl Bewilligungen und Versuchen, so dass die Zuständigkeiten erfüllt werden können. Ausserdem muss es eine Stellvertretung geben.</p>	<p>oder Laboratorien, so legt der Betrieb die Zahl der Tierschutzbeauftragten so fest, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können; die Stellvertretung ist zu regeln.</p>
<p>Art. 129a Abs. 1b</p>	<p>Verantwortlichkeiten durch Tierschutzbeauftragte nicht tragbar, Überschneidung der Verantwortlichkeiten Tierschutzbeauftragte / Versuchsleitende / Gesuchstellende, finanzielle Auswirkungen</p> <p>Die Tierschutzbeauftragten sollen im vorliegenden TSchV Entwurf dafür verantwortlich sein, dass „bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.“</p> <p>Art. 137 beschreibt „Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen“.</p> <p>Dort steht: „1 Die <u>Gesuchstellerin</u> oder der <u>Gesuchsteller</u> muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht; b. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient. <p>2 Sie oder er muss ausserdem belegen, dass das Versuchsziel mit Verfahren ohne Tierversuche, die nach dem Stand der Kenntnisse tauglich sind, nicht erreicht werden kann.</p> <p>3 Die Methode muss unter Berücksichtigung des neusten Standes der Kenntnisse <u>geeignet</u> sein, das Versuchsziel zu erreichen.</p> <p>4 Ein Tierversuch und dessen einzelne Teile müssen so geplant werden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die kleinste notwendige Anzahl Tiere eingesetzt und die geringstmögliche Belastung der Tiere angestrebt wird; b. die zweckmässigsten Verfahren zur Auswertung der Versuchsergebnisse sowie dem aktuellen Stand des Wissens entsprechende statistische Verfahren angewendet werden; und c. die einzelnen Teile zeitlich gezielt gestaffelt werden.“ 	<p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>1 Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür zuständig, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bewilligungsgesuche vollständig sind; b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden. <p>ODER</p> <p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>1 Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bewilligungsgesuche vollständig sind; b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.

	<p>Hier gibt es also eine Überschneidung mit den Gesuchsstellenden. Bezüglich der Verantwortlichkeit, dass „bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden“ gilt es zu bedenken, dass zur Überprüfung der Kriterien Fachkenntnis für das entsprechende Forschungsgebiet unabdingbar ist. Nur mit entsprechender Vertrautheit mit der spezifischen Forschungsfrage und der Methodik des Forschungsgebiets, ist es möglich zu beurteilen, ob die Kriterien nach Art. 137 eingehalten werden. Der Textvorschlag sieht daher eine Abschwächung vor.</p> <p>Aus oben genannten Gründen wird den Versuchsleitenden (Art. 131a, TSchV), für die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung“ zugesprochen. Die Tierschutzbeauftragten können diese Verantwortung nicht tragen, wären aber gemäss vorliegenden TSchV Entwurfes rechtlich verantwortlich.</p> <p>Bereichs- und Versuchsleiter sind die Fachpersonen für das entsprechende Forschungsgebiet. Oft ist ihr Forschungsprojekt bereits durch einen „peer review“ gegangen und Forschungsgelder wurden kompetitiv eingeworben. Ein Urteil über die Methoden und ob diese dem „aktuellen Stand des Wissens“ entsprechen kann nicht durch eine weniger spezialisierte Person übernommen werden.</p> <p>Zudem würde diese Verantwortung bedeuten, dass jedes Bewilligungsgesuch (neue Gesuche, Ergänzungsgesuche jeglicher Art) von den Tierschutzbeauftragten detailliert geprüft werden muss. Ohne aufwändige Recherche und Literatursuche ist es nicht möglich, die Einhaltung von Art. 137 auch nur annähern zu überprüfen. Bei grösseren Betrieben bedeutet das einen erheblichen Zeitaufwand, der durch die heute bereits etablierten Tierschutzbeauftragten nicht geleistet werden kann, da dazu personelle Ressourcen fehlen.</p> <p>Bei vielen Hundert Bewilligungsgesuchen, die pro Jahr eingereicht werden, wie es an einer grossen Universität der Fall ist, ist es einem Tierschutzbeauftragten nicht möglich, diese Verantwortung zu übernehmen.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Zudem ergibt sich aus der Verantwortung für die Einhaltung von Art. 137 (Verantwortung für die Planung und – gemäss Erläuterungen- Ausführung der Tierversuche) es eine Überschneidung im Verantwortungsbereich zur Verantwortlichkeit der Versuchsleitenden (Art. 131, TSchV).</p> <p>Würde die Zuständigkeit und die Verantwortung der Tierschutzbeauftragten also wie beschrieben im Verordnungstext belassen, dann müsste die UZH viele weitere Stellen für Tierschutzbeauftragte schaffen (mind. 20). Dies ist im Widerspruch mit der Aussage in den Erläuterungen betreffend finanzieller „Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“:</p> <p>Schon heute beraten die Tierschutzbeauftragten Forschende über die 3R, setzen sich bei Fragen mit anderen Tierschutzbeauftragten oder Experten in Verbindung und überprüfen die Einhaltung des Tierschutzes und der 3R in der Tierversuchsplanung bevor die kantonale Tierversuchskommission die Anträge zur Begutachtung erhält. Dies machen die Tierschutzbeauftragten nach bestem Wissen – sie stehen aber rechtlich nicht in Verantwortung. In jedem Fall ist es im Interesse der Hochschulen und Firmen, dass nur ethisch vertretbare Versuche beantragt (und durchgeführt) werden.</p> <p>Es ist auch fraglich, warum die Rolle der Tierschutzbeauftragten bzgl. rechtlicher Verantwortung unterschiedlich gehandhabt wird im Versuchstierbereich und im Bereich der Fleischproduktion. Art. 177a, Abs. 4 der TSchV legt die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten an den Schlachthöfen fest. Sie oder er ist weisungsbefugt, <u>kontrolliert</u> das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für Berichterstattung, Aufzeichnungen und Anweisung des Schlachthofpersonals, Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs zu ergreifen; trägt keine direkte rechtliche Verantwortung über die Arbeit. Für die Tierschutzbeauftragten an den Forschungsinstituten sind andere Zuständigkeiten vorgeschlagen, u.a. die rechtliche Verantwortung über Versuchsausführung.</p>	
<p>Art. 129 a – Art. 129b Erläuterung</p>	<p>Irritierend ist die Erläuterung zu den neuen Artikeln 129a und b. Hier wird der Verantwortungsbereich der Tierschutzbeauftragten noch erweitert und gemäss dieser tragen die Tierschutzbeauftragten „die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche.“ Dies widerspricht Art. 131, Bst. a TSchV (Zuständigkeit der</p>	<p>Erläuterung Art. 129 Abs. 1 und 2: Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss eine Tierschutzbeauftragte oder einen</p>

	<p>Versuchsleiterin oder des Versuchsleiters) und würde ausserdem bedeuten, dass es genügend Tierschutzbeauftragte geben müsste, so dass in grossen Betrieben wie der UZH genügend Kontrollen sämtlicher Experimente regelmässig durchgeführt werden können. Der Bereichsleiter ist laut der Erläuterung somit explizit von der Verantwortung für das „Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen“ (Art. 130, TSchV) entbunden. In den Erläuterungen steht zudem „ist eine (zentrale) Tierschutzbeauftragte oder ein (zentraler) Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen“. Ob das sinnvoll ist oder nicht, hängt u.a. davon ab, wie die Verantwortlichkeiten definiert werden. Wie wären die Verantwortlichkeiten zwischen den zentralen Tierschutzbeauftragten und den anderen Tierschutzbeauftragten verteilt?</p>	<p>Tierschutzbeauftragten bestimmen. In Betrieben, die mehrere Abteilungen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen umfassen sind genügend Tierschutzbeauftragte einzusetzen, so dass der Anzahl Bewilligungen und den Zuständigkeiten Rechnung getragen wird.</p> <p>Auf Empfehlung des BLV haben Hochschulen und Industriebetriebe, die Tierversuche durchführen, solche Fachpersonen bezeichnet, die im Bewilligungsprozess unter Anwendung von E-Tierversuche und als Ansprechpartner der kantonalen und BLV-Fachstellen eine wichtige Rolle spielen. Bisher fehlt jedoch in der Tierschutzverordnung die entsprechende Funktionsbeschreibung und Kompetenzregelung der Tierschutzverantwortlichen.</p> <p>Abs. 2 und 3: Es handelt sich um die geltenden Absätze 1 und 2, die verschoben werden.</p> <p>In den Erläuterungen ist beschrieben, dass ein zentraler Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen sei. Die Erläuterungen müssen so überarbeitet werden, dass die Verantwortlichkeiten zentraler vs. anderer (lokaler) Tierschutzbeauftragter klar sind. Die verschiedenen Sprachfassungen müssen angeglichen werden.</p>
<p>Art. 129a Abs. 2</p>	<p>Die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten ist eine wichtige Kompetenz, die erst ermöglicht, dass Tierschutzbeauftragte ihre Aufgabe zielführend ausführen können. Nur so ist es möglich, eine Art Qualitätssicherung zu gewährleisten. Es ist daher grundsätzlich begrüssenswert, dass den Tierschutzbeauftragten Weisungsbefugnis zugesprochen wird.</p> <p>Jedoch ist der Zusatz bzw. die Einschränkung „hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137“ aufgrund oben genannter Problematik (vgl. Anmerkungen zu Art. 129a Abs. 1b) äussert problematisch. Der Textvorschlag 2 lehnt sich an Art. 177a, Tierschutzbeauftragte in Schlachtbetrieben.</p>	<p>Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.</p> <p><u>Vorschläge:</u> Die oder der Tierschutzbeauftragte kann im Betrieb Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137. [hier bleibt allerdings die Problematik bzgl. Einschränkung auf Art. 137 bestehen]</p> <p>ODER</p>

		<p>Die oder der Tierschutzbeauftragte ist weisungsbefugt. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, der Bewilligungen und ist insbesondere verantwortlich für die Anweisung der Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter, den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen und den Tierpflegern und Tierpflegerinnen Massnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und des tiergerechten Umgangs zu ergreifen.</p> <p>ODER</p> <p>Die oder der Tierversuchsbeauftragte ist gegenüber Versuchsleitern und Versuchsleiterinnen, den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen und den Tierpflegern und Tierpflegerinnen weisungsberechtigt.</p>
Art. 190 Abs. 2	<p>Gerade im Hinblick auf die beabsichtigte Verschärfung der Ausbildungskonditionen im Tierversuchsbereich verwundert es, warum die Fortbildungspflicht für die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung in Viehhandels- und Transportunternehmen bzw. das Schlachthofpersonal von 1 Tag innert 3 Jahren auf 1 Tag innert 5 Jahren reduziert werden soll.</p> <p>Diese Änderung ist auch unverständlich, da diese Bereiche in Bezug auf ihre Tierschutzstandards immer wieder in Kritik stehen und es häufiger zu tierschutzrelevanten Verstössen kommt als im stärker regulierten Versuchstierbereich.</p>	<p>Alten Verordnungstext belassen:</p> <p>2 An mindestens einem Tag innerhalb von fünf drei Jahren müssen sich fortbilden:</p>
Art. 199 Abs. 4	<p>Die kantonale Behörde soll die Fortbildungen im Tierversuchsbereich anerkennen, nicht aber Aus- und Weiterbildungen.</p> <p>Da im Text eine dezidierte Unterscheidung zwischen den Begriffen „Weiter- und Fortbildung“ fehlt bzw. die Begriffe in unterschiedlichen Artikeln scheinbar synonym verwendet werden (vgl. z.B. Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190 revidierte TSchV) und auch die</p>	

	<p>Tierschutzausbildungsverordnung hierzu keine Klärung gibt, sollte eine genaue Definition gegeben werden.</p> <p>Es ergibt sich zudem die Frage, wie mit Ausbildungen verfahren werden soll, die auch als Weiterbildung belegt werden können. Braucht es für diese dann eine Anerkennung von BLV <u>und</u> kantonalen Behörden?</p> <p>Derzeit werden die äquivalente, im Europäischen Ausland gemachte Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. –leitende von den kantonalen Veterinärbehörden anerkannt. Diese Anerkennung soll nun mit der neuen Regelung durch das BLV erfolgen und könnte ggf. zu zeitlichen Verzögerungen führen.</p>	
201	<p>Was ist der Unterschied zwischen Fort- und Weiterbildung? Beide Begriffe werden scheinbar synonym verwendet und eine Definition oder ggf. Vereinfachung durch Beschränkung auf einen Begriff wäre hilfreich.</p>	<p>Eine Differenzierung der Begriffe oder ggf. Vereinfachung durch Beschränkung auf einen Begriff wäre hilfreich.</p>
Art. 202 Abs. 1	<p>Die Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) soll fortan mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Der Abschluss mit einer Prüfung ist grundsätzlich zu begrüssen, bedingt aber zusätzliche personelle Ressourcen bei den die Ausbildungen durchführenden Institutionen, d.h. es wird Auswirkungen haben auf den finanziellen und personellen Aufwand. Es ist auch fragwürdig, ob die Einführung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung die Qualität der Ausbildung steigern würde. Die Abnahme von mündlichen Prüfungen führt zu einem – im Verhältnis zum sehr fraglichen Gewinn – sehr hohen Aufwand für die Kursanbieter und damit letztlich zu einer massiv Steigerung der Kosten für die Teilnehmenden.</p>	<p>Beibehaltung des alten Verordnungstextes:</p> <p>1 Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p> <p>4 Die Ausbildungen nach Artikel 197 sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p>
Art. 225b	<p>Übergangsfristen für Einführung Tierschutzbeauftragte mit entsprechender Zuständigkeit und neuen Ausbildungsanforderungen, Prüfungen sind nötig.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Das Fachpersonal Tierversuche soll nun generell eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolvieren, die mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abzuschliessen ist. Dies bedeutet für die Anbieter einen zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand. Auf eine mündliche Prüfung sollte verzichtet werden.

Es bleibt unklar, ob künftig das ‚Fachpersonal Tierversuche‘, das die Ausbildung im Ausland gemacht hat, durch eine zusätzliche Prüfung getestet werden müsste, bevor diese Personen in der Schweiz anerkannt würden.

Die Berufsgruppe der Tierärzte und insbesondere die spezialisierten Tierärzte werden nicht gesondert behandelt, obschon es sich hier um die eigentlichen Experten in den Bereichen Tiergesundheit, Tierhaltung und Tierschutz handelt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 26	Wie bereits unter Art 129b TSchV ausgeführt, können die Tierschutzbeauftragten die Verantwortung, dass Versuche fachgerecht und methodisch korrekt gemäss Art. 137 TSchV geplant und durchgeführt werden nicht übernehmen. Sie können hingehen <u>beraten</u> und <u>dafür sorgen</u> , dass bzw. <u>kontrollieren</u> , ob die jeweiligen Vergaben aus Bewilligung und	Art. 26 Lernziele Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen, leiten und ausführen sowie

	<p>Gesetzesvorlagen korrekt umgesetzt werden, wozu sie Weisungsbefugnis brauchen.</p> <p>Das derzeit im Verordnungstext vorgeschlagene Lernziel wird so nicht oder nur manchmal erreichbar sein, denn die Ausbildung kann nur allgemeine Kenntnisse vermitteln, nicht aber fachgerechte Kenntnisse bzw. korrekte Methoden für jeden Forschungsbereich.</p>	<p>das 3R-Prinzip anwenden. Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte muss sein, dass sie ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne Instanz nachkommen können. Ihre Ausbildung entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.</p>
<p>Art. 58</p> <p>Art. 66, Abs. 1</p>	<p>Prüfungen als Leistungsnachweis sind grundsätzlich begrüssenswert. Ob die Einführung von Prüfungen hingegen einen Beitrag zu einer Verbesserung der Grundausbildung im Tierversuchsbereich führt, erscheint fraglich.</p> <p>Die Durchführung der Prüfungen - insbesondere, da die Prüfungen einen schriftlichen <u>und</u> einen mündlichen Teil beinhalten sollen - einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.</p> <p>Sollten in Zukunft Prüfungen für das Fachpersonal Tierversuche verlangt werden, sind Richtlinien benötigt, wie mit im Ausland ausgebildeten Personen zu verfahren ist.</p> <p>Folgende wichtige und zusätzliche Fragen in diesem Zusammenhang sind durch die neuen Verordnungen nicht geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie soll mit Tierärzten verfahren werden, die mit einer ihr durch die tiermedizinische Ausbildung bekannten Tierart arbeiten und die ebenfalls einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen müssen, wenn sie mit dieser Tierart einen Tierversuch durchführen möchten – müssen auch sie eine Prüfung ablegen und wenn ja, in welchem Umfang? Tierärzte sind per se die Experten im Umgang mit Tieren, der Tiergesundheit, der Tierhaltung und der Gewährleistung des Tierschutzes, insbesondere, wenn sie mit den gängigen Haus- und Nutztier-Spezies arbeiten. Alle haben bereits ein 5-jähriges Studium mit Staatsexamen abgeschlossen, welches sie berechtigt, Tiermedizin zu betreiben. Allfällig verlangte Aus-, Fort- und Weiterbildung (sollte definiert werden, s. oben), die über den eintägigen Ergänzungskurs EGA hinausgeht, sollte auf Spezies und Tätigkeiten beschränkt werden, welche <u>nicht</u> Bestandteil des Tiermedizin-Studiums oder einer allfälligen Spezialausbildung des jeweiligen Tierärztes/der jeweiligen Tierärztin sind. 	<p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch.</p> <p>Der ursprüngliche Verordnungstext sollte bestehen bleiben aus den genannten Gründen.</p> <p>Wird an der Einführung der FBA festgehalten, sollte der Artikel klarstellen, dass es sich um <u>schriftliche</u> Prüfungen handelt:</p> <p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen schriftliche Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch. 2 Dies gilt im selben Ausmass für äquivalente, im Ausland gemachte Ausbildungen, für die ebenfalls Prüfungen nach Absatz 1 abgenommen werden.</p>

	<p>- Ein weiterer Punkt ist der Weiterbildungsnachweis für Tierärzte mit Spezialausbildung (FVH, College-Ausbildung, Diplomate-Status in einem Europäischen oder Amerikanischen College). Solche Spezialisten werden von Ihren Fachorganisationen (Colleges) verpflichtet, jährliche Weiterbildungen zu absolvieren, um ihren Spezialistentitel behalten zu können. Wenn solche Spezialisten nur im eigenen Spezial-/Fachgebiet und mit ihren angestammten Spezies Tierversuche durchführen und einen EGA Kurs absolviert und die entsprechende Prüfung bestanden haben, sollte im Anschluss daran auf einen Weiterbildungsnachweis verzichtet werden, solange der Spezialistenstatus aufrechterhalten wird (d.h. die zwingende jährliche fachliche Weiterbildung im Rahmen des Spezialisten-Status sollte als Weiterbildungsnachweis ohne Einschränkungen anerkannt werden).</p>	
<p>Aktuelle TSchAV, Art. 60</p>	<p>Sollte im Zuge der Revision der Tierschutzausbildungsverordnung die FBA eingeführt werden, ergibt sich daraus die Frage, ob die bestehenden Ausbildungsinstitute als Ausbilder nach Art.60 TSchAV bzw. Art. 203 TSchV anerkannt werden.</p> <p>Ausserdem stellt sich die Frage, ob Lehrende der Kurse anerkannt werden. Sollte für eine Anerkennung vorausgesetzt werden, dass die Lehrenden gemäss den Vorgaben von Art. 203 TSchV eine Ausbildung für Ausbilder belegen, wird es künftig für viele Kurse (insbesondere bei den Nicht-Nager-Kursen) unmöglich werden, genügend Tutoren/Unterrichtende mit den nötigen Fachkenntnissen zu finden. Dies würde im Extremfall die Grundausbildung für bestimmte Tierarten in der Schweiz verunmöglichen, was weder im Sinne des Tierschutzes ist noch dem Forschungsstandort Schweiz nützt.</p> <p>Da Lehrende/Tutoren im Versuchstierkundebereich mit Forschung und Lehre betraut sind, sollte eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich formuliert werden.</p>	<p>Art. 60 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten 1 Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. Im Versuchstierbereich gelten diese Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Experten als gegeben.</p>
<p>Art. 66, Abs. 1</p> <p>Erläuterungen</p>	<p>Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, sollte auf die mündliche Prüfung verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität unter Abwägung des fraglichen Nutzens für die Verbesserung der Ausbildung.</p> <p>Erläuterungen präzisieren: "Möglichst alle Prüfungen für die FBA sollen nach einheitlichen Kriterien ausgerichtet werden." Da aber die Kurse und demnach Prüfungen von verschiedenen Institutionen angeboten werden können,</p>	<p>Art. 66 Form und Dauer der Prüfung 1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und</p>

	müssen die Inhalte und die Prüfungskriterien überprüft und anerkannt werden. Auch dies bedingt zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.	einem mündlichen Teil. Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.
Art. 67	Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, sollte auf die mündliche Prüfung verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität unter Abwägung des fraglichen Nutzens für die Verbesserung der Ausbildung.	Art. 67 Inhalt der Prüfung 1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. 2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Präklinisches Labor Psychiatrie/Universität Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH
Adresse, Ort : August Forel-Strasse 7, 8008 Zürich
Kontaktperson : Prof. Christopher Pryce
Telefon : 044 634 8921
E-Mail : Christopher.pryce@bli.uzh.ch
Datum : 23.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129	Responsibilities of study director and animal welfare officer: It needs to be the responsibility of the study director to ensure compliance with Article 137. It needs to be the responsibility of the animal welfare officer to advise the study director in this capacity.	Art 129a. Competence of animal welfare officer 1. Animal welfare officer responsible: A. For advising study directors on compliance with Article 137, and how the specifics of the study director's research relates to Article 137. B. Ensuring animal experiment applications are completed appropriately including compliance with Article 137 before the study director submits the application

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich, Veterinär-Anatomisches Institut
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 260
Kontaktperson : Prof. Dr. Alois Boos
Telefon : 044-6358782
E-Mail : boosa@vetanat.uzh.ch
Datum : 07.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129	Lediglich ein Tierschutzbeauftragter ist ungenügend. Stellvertretung, z.B. im Krankheitsfall muss gewährleistet sein, da ansonsten Verzögerungen im Genehmigungsverfahren eintreten können.	1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb eine seiner Grösse angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte fest; die Stellvertretung ist zu regeln.
Art. 129a	Der Tierschutzbeauftragte hat im allgemeinen sicher nicht das Fachwissen, Anträge im Detail zu prüfen. Die speziellen Gegebenheiten sind in der Regel ausschliesslich dem Antragsteller bekannt.	Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass: a. die Bewilligungsgesuche vollständig sind; b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich, Kinderspital
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH, Kispi
Adresse, Ort : Steinwiesstrasse 75
Kontaktperson : Prof. Dr. med. Daniel Konrad
Telefon : 044 266 79 66
E-Mail : daniel.konrad@kispi.uzh.ch
Datum : 18.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129 Abs. 1	Es scheint fraglich, ob bei einer grossen Organisation wie der Universität Zürich die Ernennung eines/einer Tierschutzbeauftragten ausreicht. Zudem ist es wichtig, die Stellvertretung im Falle einer Abwesenheit zu klären (analog zu den Versuchsleitenden).	1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb eine seiner Grösse angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte fest; die Stellvertretung ist zu regeln.
Art. 129a Abs. 1a	<p>Im Wortlaut der neuen Verordnung und in den Erläuterungen sind die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten/Pflichten nicht identisch.</p> <p>Die / der Tierschutzbeauftragte prüft die Bewilligungsgesuche vor der Einreichung und machen Vorschläge dazu, können aber danach die finale Einreichung via elektronisches Informationssystem E-Tierversuche nicht mehr beeinflussen/blockieren. Entsprechend können sie nicht «verantwortlich» für die Vollständigkeit der Gesuche sein.</p> <p>Für die Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 137 sollte der Versuchsleiter verantwortlich sein, da nur er die nötigen Informationen/Fachkenntnisse besitzt. Zudem würde die momentane Formulierung zu einer Überschneidung im Verantwortungsbereich zwischen Versuchsleitenden und Tierschutzbeauftragten führen.</p>	<p>1 Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass:</p> <p>a. die Bewilligungsgesuche, Berichte und Meldungen vollständig sind;</p> <p>b. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung nach Artikel 137 und ist insbesondere verantwortlich für das Ergreifen von Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs.</p> <p>2 Die oder der Tierschutzbeauftragte kann im Betrieb Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich, Institut für Veterinärpathologie
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH
Adresse, Ort : Winterthurerstr. 268, 8057 Zürich
Kontaktperson : Prof. Franco Guscelli
Telefon : 044 635 8595
E-Mail : franco.guscelli@vetpath.uzh.ch
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Die vorliegende Revision enthält begrüßenswerte Verbesserungen in vielen Bereichen. Allerdings die Zuständigkeitsdefinition der Tierschutzbeauftragten ist jedoch problematisch.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. v	Es ist nur mit sehr grossem Aufwand nachzuweisen, ob eine Veränderung nicht auch unter natürlichen Bedingungen bereits existiert. Ausserdem wenn sie zu einem gewissen Zeitpunkt nicht nachweisbar ist, heisst dies nicht zwingend, dass sie nicht natürlicherweise vorkommen könnte. Gewisse Mutationen, die in das Genom von Versuchstiere eingebaut werden, können tatsächlich auch natürlicherweise vorkommen.	Streichen: ...wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen und natürliche Rekombination nicht vorkommt.
Art. 2 Abs. 3 Bst. v, 2.	Es fragt sich, ob auch in der Zukunft die Bezeichnung „Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken“ erschöpfend alle möglichen Techniken erfassen wird, die zu Modifikationen des Genoms führen können. Ein Beispiel könnten epigenetische Veränderungen darstellen.	...die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken oder weiteren molekularen Eingriffen...
Art. 24 Bst f	Es ist nicht einzusehen, weshalb das Verbot nur für temporäre Veranstaltungen gelten soll und nicht auch für Zoos und Tierparks, welche ebenfalls Streichelzoos anbieten. Mit Veranstaltungen befasst sich bereits Art. 103. Es wäre wünschenswert weitere Vorgaben für die Haltung von Tieren in Streichelzoos einzuführen, insbesondere Ruhezeiten und für die Besucher nicht zugängliche Rückzugsbereiche. Die Überwachung der Kontakte zwischen Besuchern und Tieren sollte durch erwachsene Personen sichergestellt werden.	Streichen: ... an Veranstaltungen
Art. 76a	Diese Vorschrift müsste so klar formuliert werden, dass auch in Fällen von online-Handel die Angaben zum Anbieter öffentlich sichtbar sind.	Wenn Hunde öffentlich angeboten werden, müssen Vorname, Nachname und gültige Adresse des Anbieters unmittelbar sichtbar gemacht werden.
Art. 80 Abs. 3,4 und 5	Der Begriff "zeitweilig" ist zu ungenau. Eine Angabe in der Grössenordnung von "Stunden" wäre wünschenswert.	...mindestens jedoch an fünf Tagen in der Woche jeweils für mehrere Stunden ausserhalb des Käfigs bewegen können.
Art. 103 a Bst. g	Tieren in Streichelzoos müssten grundsätzlich die Möglichkeit einer Abschirmung vor dem Publikum und von Rückzug angeboten werden.	Hinzufügende Punkte:

	<p>Bei der Planung der Gestaltung der Gehege müsste den verhaltensbiologischen Besonderheiten der jeweiligen Tierart Rechnung getragen werden.</p> <p>Im Falle von Streichelzoos im Rahmen von Veranstaltungen müssten Tiere zum Einsatz kommen, die bereits am Umgang mit Menschen gewohnt sind. Die Betreuungspersonen müssen in der Lage sein, falls nötig einzugreifen.</p>	<p>-bei der Gestaltung der Gehege den verhaltensbiologischen Besonderheiten der jeweiligen Tierart Rechnung getragen wird</p> <p>-nur Tiere verwendet werden, die an den Umgang mit Menschen, insbesondere Kindern, gewohnt sind,</p> <p>- vom Publikum abgeschirmte Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden, in die sich alle Tiere zurückziehen können</p> <p>zu bestehende Punkte hinzufügen:</p> <p>e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten, erwachsenen Betreuungspersonen betreut werden;</p> <p>h. den Tieren mehrmals täglich angemessene Ruhephasen gewährt werden</p>
Art. 129 Abs. 1	<p>Gemessen an ihre Bedeutung und Verantwortlichkeiten müsste in grossen Betrieben eine genügende Anzahl von Tierschutzbeauftragten vorhanden sein. Die Tierschutzbeauftragten sollten für die Versuchsleiter immer zugänglich sein.</p>	<p>...Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb eine seiner Grösse und Aktivität angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte fest; die Stellvertretung ist zu regeln.</p>
Art. 129a Abs. 1a, b	<p>Die Tierschutzbeauftragte sollen zwar dafür sorgen, dass die Bewilligungsgesuche vollständig sind und dass bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden, sie sollen aber nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Sie werden in den meisten Fällen nicht über das fachliche Detailwissen für die Beurteilung des unerlässlichen Mass von belastenden Tierversuchen verfügen. Die Verantwortung muss weiterhin beim Gesuchsteller liegen.</p> <p>Im Übrigen steht der Text in den Erläuterungen mit dem vorgeschlagenen Text in der Verordnung in krassem Widerspruch, weil aus dem Text in der Verordnung meines Erachtens die Rolle des Tierschutzbeauftragten nur bezüglich der Planung („Bewilligungsgesuch“) festgelegt wird, während die Erläuterungen ihn für Planung und Ausführung verantwortlich machen wollen. Es bleibt zu hoffen, dass der vorgeschlagene Text in der Verordnung sich auch tatsächlich „nur“ auf den Planungsteil beschränkt, weil ansonsten würde der Tierschutzbeauftragte mit einer unverhältnismässigen Bürde an Verantwortung belastet.</p>	<p>....1 Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass:</p> <p>a. die Bewilligungsgesuche vollständig sind;</p> <p>b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.</p>
Art. 129a Abs. 2	<p>Die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten ist sinnvoll.</p>	<p>Die oder der Tierversuchsbeauftragte kann die Versuche überwachen und ist gegenüber Versuchsleitern und</p>

	Jedoch ist der Zusatz „hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137“ aufgrund oben genannter Problematik (Art. 129a Abs. 1b) unrealistisch.	Versuchsleiterinnen, den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen und den Tierpflegern und Tierpflegerinnen weisungsberechtigt.
Art. 142 Abs. 1, Bst. e	Der Text der Erläuterung widerspricht dem vorgeschlagenen Text in der Verordnung. Hoffentlich stimmt der Text in der Verordnung.	
Art. 179	Den Vorgang des Tötens zu überwachen ist überflüssig bei automatisierten Systemen wie CO ₂ -Tötungsanlagen für kleine Labornager.	...bis zum Eintritt des Todes überwachen, sofern die Tötung bei kleinen Labornagern nicht mit automatisierten Tötungssystemen erfolgt.
Art. 209a Abs. 2a	Der Persönlichkeitsschutz von Personen, die mit Tieren im Versuchstierbereich arbeiten, muss gewährleistet werden. Sie sind potentiell Angriffen von Tierschutzaktivisten ausgesetzt. Die privaten Kontaktdaten dieser Personen sind nicht öffentlich zu machen.	...a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Hanns Ulrich Zeilhofer, Universität Zürich, Professor für Pharmakologie
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 190
Kontaktperson : Prof. Hanns Ulrich Zeilhofer
Telefon : Prof. Hanns Ulrich Zeilhofer
E-Mail : zeilhofer@pharma.uzh.ch
Datum : 07.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Ich beschränke mich auf die Abschnitte der Vernehmlassung, die für tierexperimentelle Forschung relevant sind.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129a, Absatz 1 Nr a	Die Kontrolle der Gesuche ist meines Erachtens nur bei unerfahrenen Gesuchstellern nötig. Wird die Kontrolle durch den Tierversuchsbeauftragten obligatorisch, führt das zu unnötiger (und unerwünschter!) weiterer Ausweitung des administrativen Aufwands für die Institutionen.	Nummer a sollte gestrichen werden.
Art. 129a, Absatz 1 Nr b	Der Tierschutzbeauftragte kann unmöglich die Durchführung aller Tierversuche an seiner Institution kontrollieren. Daher kann er auch nicht die Verantwortung dafür übernehmen. Die Verantwortung muss beim Versuchsleiter bleiben. Der Verordnungstext ist zudem sehr unklar. Erst in den Erläuterungen wird es klar, dass der Tierschutzbeauftragte tatsächlich die Versuchsdurchführung kontrollieren soll und nicht nur die Gesuchstellung.	Nummer b sollte gestrichen werden.
Art. 129a, Absatz 2	Die Weisungsbefugnis bzgl 3R ist sehr problematisch. Gibt es die Möglichkeit dagegen Einsprache einzulegen? Dem Tierschutzbeauftragten könnten ausreichende Kenntnisse der spezifischen Anforderungen des Projekts fehlen. Unter Berücksichtigung des sehr breiten Spektrums biologischer Forschung mit Tieren werde nicht ausreichende Kenntnisse eher die Regel als die Ausnahme sein.	Absatz 2 sollte gestrichen werden.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich, Institut für Molekulare Mechanismen bei Krankheiten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 190
Kontaktperson : Prof. Michael O. Hottiger
Telefon : 044 635 54 74
E-Mail : michael.hottiger@dmmd.uzh.ch
Datum : 6.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none">- Es wäre wichtig zu definieren, was eine Weiterbildung und was eine Fortbildung ist.- Da die Umsetzung einiger der neuen Vorschriften wohl gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, sind Übergangsvorschriften nötig.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs 3 v	Es ist praktisch nicht auszuschliessen, dass eine gentechnische Veränderung unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommen kann.	Satz: " wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen...." Streichen
Art. 24 f	Streichelzoos sind für viele Kinder die einzige Möglichkeit, Tieren kennen zu lernen. Streichelzoos sind wichtige pädagogische Einrichtungen.	Sie sollten nicht verboten werden, sondern Rückzugsmöglichkeit für die Tiere ermöglicht werden.
Art. 129 ¹	Unter dem Aspekt von 129a ist es nicht zielführend, wenn mehrere Betriebe zusammen <u>nur über einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte</u> verfügen.	Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, wird eine angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragter vom Betrieb festgelegt; die Stellvertretung ist zu regeln.
Art. 199 ⁴	Wie wird mit Ausbildungen, die zugleich Weiterbildungen sind umgegangen. Die kantonale Behörden sollen die Fortbildungen, nicht aber Ausbildungen anerkennen.	Braucht es für diese dann eine Anerkennung von BLV und kantonalen Behörden? Erfolgt die Anerkennung der im Europäischen Ausland erfolgten Grundausbildung für Versuchsdurchführende und Versuchsleitende mit der neuen Regelung immer noch durch die kantonalen Veterinärbehörden?
Art. 201	Bitte erklären Sie den Unterschied zwischen Fort- und Weiterbildung.	
Art. 209a ²	Private Adressen von Personen, die im Tierversuchsbereich arbeiten, sind für militante Tierschutzkreise sehr wichtig, weil sie potenziellen Angriffen und Einschüchterungen erlauben. Ich rate deshalb dringend davon ab, Privatadressen zu erfassen. Wir sehen nicht, worin der Mehrwert solcher Informationen bestehen soll.	
Art. 225b	Übergangsfristen für Einführung Tierschutzbeauftragte mit entsprechender Zuständigkeit und neuen Ausbildungsanforderungen, Prüfungen sind nötig.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 26	Die Tierschutzbeauftragten können unmöglich die Verantwortung für die korrekte Planung und Durchführung von Tierversuchen sowie für die Einhaltung der 3R-Prinzipien übernehmen.	Das Ziel der Ausbildung nach Art. 129 b, Absatz 1 muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden. <u>Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte ist es, dass sie in der Lage sind, ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne Instanz nachzukommen. Ihre Ausbildung entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.</u>
Art 58	Siehe Bemerkungen zu Art. 201 TschV.	In diesem Punkt sollte die bisherige Verordnung bestehen bleiben.

Art. 61 – 63, 65	Wir plädieren dafür, dass keine mündlichen Prüfungen durchgeführt werden.	Das Fachpersonal für Tierversuche ist von dieser Regelung ausgenommen
Art. 64 ¹	Eine dreimonatige Wartefrist nach dem Ablegen einer schriftlichen Prüfung ist zu umständlich, nicht nötig und erschwert den Alltag in der Praxis.	Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens drei Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung möglich. <u>Für Fachpersonal Tierversuche ist es möglich, kurz nach der nicht bestandenen Prüfung diese zu wiederholen.</u>
Art. 66 ¹	Es soll auf mündliche Prüfungen verzichtet werden.	Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <u>Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.</u>
Art. 67	Es soll auf mündliche Prüfungen verzichtet werden.	1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. <u>2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung über das Stichprobenprinzip alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.</u>

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Manuela Schnyder, Institut für Parasitologie, Universität Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IPZ, unter der Leitung von Prof. Peter Deplazes
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 266°, 8057 Zürich
Kontaktperson : M. Schnyder
Telefon : 044/635 85 25
E-Mail : manuela.schnyder@uzh.ch
Datum : Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen, dass die Funktion der Tierschutzbeauftragten, welche die UZH bereits seit einiger Zeit implementiert hat, in die Verordnung aufgenommen wird. Fraglich oder unklar sind jedoch die neu aufgeführten Verantwortlichkeiten der Tierschutzbeauftragten. Da sich die Zuständigkeiten von BereichsleiterInnen teilweise überlappen, sind die Rollen nicht klar definiert.

Die Grundausbildung der Versuchsdurchführenden und Versuchsleitenden wird durch die die Einführung der Abschlussprüfungen nicht signifikant erhöht werden; auch gibt es bereits eine Lernkontrolle am Ende der Ausbildung. Die zusätzlich aufgeführten Veränderungen werden zu erheblichem personellem und zeitlichen Mehraufwand und damit zu einem Anstieg der Ausbildungskosten führen, welcher nicht in Relation zum Nutzen steht.

Es fehlen Übergangsvorschriften um eventuelle Anpassungen im adäquaten Zeitrahmen umsetzen zu können.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129 Abs. 1	<p>Bisher tragen die Versuchsleitenden (Art. 131a, TSchV) für die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung.“ Um dieser grossen Verantwortung gerecht zu werden, benötigt jede einzelne Bewilligung eine Versuchsleiterin oder einen Versuchsleiter sowie jeweils eine stellvertretende Person.</p> <p>Nun sollen neu die Tierschutzbeauftragten (TSB) wichtige Kompetenzen und die Verantwortung für Planung sowie Ausführung der Tierversuche übernehmen. Zudem wird jedoch festgehalten, dass wenn ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien umfasst, ein TSB ausreicht für den gesamten Betrieb. Im konkreten Beispiel der UZH mit zahlreichen parallel laufenden Tierversuchen welche von einer grossen Anzahl VersuchsleiterInnen betreut werden, können die TSB dieser Aufgabe unmöglich gerecht werden.</p>	<p>1 Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb die Zahl der Tierschutzbeauftragten so fest, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können; die Stellvertretung ist zu regeln.</p>
Art. 129a Abs. 1a, b	<p>Verantwortlichkeiten durch Tierschutzbeauftragte nicht tragbar, Überschneidung der Verantwortlichkeiten Tierschutzbeauftragte/Versuchsleitende/Gesuchsstellende, finanzielle</p>	<p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass: a. die Bewilligungsgesuche vollständig sind;</p>

	<p>Auswirkungen</p> <p>Die Tierschutzbeauftragten sollen im vorliegenden TSchV Entwurf dafür verantwortlich sein, dass „bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.“</p> <p>Die Verantwortungen für Art. 137 sind zu umfangreich als dass sie den Tierschutzbeauftragten überlassen werden könnten, da diese nicht die tiefe Einsicht und Fachkenntnis haben in die einzelnen Gesuche um die in Art. 137 aufgeführten Vorschriften einhalten zu können. Diese Verantwortung sollte beim Versuchsleiter bleiben. Eine Abschwächung in diese Richtung wird somit vorgeschlagen. Daher sollte die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung“ weiterhin bei den Versuchsleitern bleiben. Bereichs- und Versuchsleiter sind die Fachpersonen für das entsprechende Forschungsgebiet und oft ist ihr Forschungsprojekt bereits durch einen „peer review“ gegangen und Forschungsgelder wurden kompetitiv eingeworben. Ein Urteil über die Methoden und ob diese dem „aktuellen Stand des Wissens“ entsprechen kann nicht durch eine weniger spezialisierte Person übernommen werden. Bei vielen Hundert Bewilligungsgesuchen, die pro Jahr eingereicht werden, wie es an einer grossen Universität der Fall ist, ist es einem Tierschutzbeauftragten nicht möglich, diese Verantwortung zu übernehmen.</p>	<p>b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.</p>
<p>Art. 129 a – Art. 129b Erläuterung</p>	<p>Die Erläuterungen sind verunsichernd. Es ist nicht einsehbar, warum der Verantwortungsbereich der Tierschutzbeauftragten noch erweitert wird, indem sie „die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche“ tragen sollen. Worin liegt dann die Zuständigkeit des Versuchsleiters und des Bereichleiters? S. dazu Art. 130 und 131 der TSchV. Die Folge davon wäre, dass z.B. an der UZH massiv mehr Stellenprozente eingesetzt werden müssten, um alle Versuche regelmässig zu kontrollieren. genügend Kontrollen sämtlicher Experimente regelmässig durchgeführt werden können. Dies ist in Widerspruch mit einer sinnvollen Kosten-Nutzen-Analyse.</p>	<p>Erläuterung Art. 129 Abs. 1 und 2: Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestimmen. In Betrieben, die mehrere Abteilungen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen umfassen sind genügend Tierschutzbeauftragte einzusetzen, so dass der Anzahl Bewilligungen und den Zuständigkeiten Rechnung getragen wird.</p>
<p>Art. 129a Abs. 2</p>	<p>Die aktuellen Tierschutzbeauftragte an der UZH weisen bereits auf Mängeln in der Tierhaltung, Durchführung von Versuchen hin. Sie können jedoch die in Artikel 137 aufgeführten Vorschriften nicht einhalten (s. oben).</p>	<p><u>Alternativ:</u> Die oder der Tierschutzbeauftragte ist weisungsbefugt. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften</p>

		der Tierschutzgesetzgebung, der Bewilligungen und ist insbesondere verantwortlich für die Anweisung der Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter, den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen und den Tierpflegern und Tierpflegerinnen Massnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und des tiergerechten Umgangs zu ergreifen.
Art. 179	Bei automatisierten Systemen wie CO ₂ -Begasung für kleine Labornager ist es aus unserer Sicht nicht notwendig ist, dass Versuchsdurchführende den Prozess kontinuierlich überwachen. Die Zeit, die dafür unnötigerweise aufgewendet werden müsste, könnte stattdessen z.B. bei der Pflege und Protokollierung der übrigen Tiere eingesetzt werden.	Art. 179 Fachgerechte Tötung 1 Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen, sofern die Tötung bei kleinen Labornagern nicht mit automatisierten Tötungssystemen erfolgt.
ART. 200a Abs. 1	Die Ausbildung ausländischer TierärztInnen mit zB FELASA B-Kurs wurde bisher meist anerkannt und die betreffende Person musste lediglich einen Ergänzungskurs über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden belegen. Wer entscheidet jetzt darüber, ob ein Forscher dies belegen muss oder nicht?	Differenzierung zwischen Berufsqualifikation und Grundausbildung im Tierversuchsbereich notwendig.
Art. 201 Abs. 3	Versuchsleiter-Kurse bestehen bereits. Nicht jedes Institut wird eigene Kurse erstellen – das wäre auch nicht im Sinne einer Qualitätssicherung, und auch nicht im Sinne der Effizienz.	Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren sowie für die Durchführung und die Leitung von Tierversuchen.
Art. 209a Abs. 2	Gerade Personen, die mit Tieren im Versuchstierbereich arbeiten, sind potentiell Angriffen von Tierschutzaktivisten oder –extremisten ausgesetzt. Die Privatsphäre der Personen, die mit Tieren im Versuchstierbereich arbeiten muss unbedingt geschützt werden. Für die genannten Bewilligungen sind die Angaben der Wohnadresse nicht relevant.	... sieht folgende Angaben vor: a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
Art. 225b	Übergangsfristen für Einführung Tierschutzbeauftragte mit entsprechender Zuständigkeit und neuen Ausbildungsanforderungen, Prüfungen sind nötig.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen für Tierversuchs-Durchführende sollen einheitlich sein. Zusammen mit einer Prüfungsaufsicht und Korrekturen für den schriftlichen Teil sind erhebliche finanzielle Kosten absehbar, insbes. Durch den personellen Aufwand.

Inwiefern Tierärzte und Tierärztinnen davon ausgeschlossen werden können, da sie ja ein 5-jähriges Studium mit Staatsexamen absolviert haben, ist nicht festgehalten.

Zudem ist unklar, inwiefern das ‚Fachpersonal Tierversuche‘, das die Ausbildung im Ausland gemacht hat, durch eine zusätzliche Prüfung getestet werden müsste, bevor diese Personen in der Schweiz anerkannt würden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 58 Art. 66, Abs. 1	Eine Leistungsüberprüfung kann kurzfristig die Kursteilnehmer zu einer vertieften Behandlung der Themen veranlassen. Ob die Einführung von Prüfungen hingegen einen Beitrag zu einer Verbesserung der Grundausbildung im Tierversuchsbereich führt, erscheint fraglich. Wenn die Durchführung der Prüfungen sowohl einen schriftlichen als auch einen mündlichen Teil beinhalten sollen, bedeutet dies einen erheblichen	Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch.

	<p>finanziellen und personellen Aufwand, der lediglich durch erhöhte Kursgebühren abgeholt werden kann. Dies bereitet uns grosse Sorgen und stellt die Kosten im Verhältnis zum Nutzen in Frage.</p> <p>Zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inwiefern wird der tierärztlichen Ausbildung (5-jähriges Studium mit Staatsexamen) Rechnung getragen? Wie soll mit Tierärzten verfahren werden, die mit einer ihr durch die Ausbildung bekannten Tierart arbeiten und die ebenfalls einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen müssen, wenn sie mit dieser Tierart einen Tierversuch durchführen möchten – müssen auch sie eine Prüfung ablegen und wenn ja, in welchem Umfang? - Sind Rekurse gegen Entscheidungen der Prüfungskommission möglich? Was passiert bei fraglichen Prüfungen, Prüfungsergebnissen und Rekursen wenn diese an die nächst höhere Instanz angebracht werden sollten? - Inwiefern wird den im Ausland stattgefundenen Ausbildungen Rechnung getragen? Muss die Ausbildung vollumfänglich wiederholt werden oder welche Teile werden angerechnet? Reicht der EGA-Kurs im Falle von anerkannten Ausbildungen wie FELASA o. ähnl.? Dort werden u.a. auch keine mündlichen Prüfungen durchgeführt Was bedeutet dies, wenn sich die Kursinhalte von den Schweizer Kursinhalten differenzieren? 	<p>Der ursprüngliche Verordnungstext sollte bestehen bleiben aus den genannten Gründen.</p> <p>Wird an der Einführung der FBA festgehalten, sollte der Artikel klarstellen, dass es sich um schriftliche Prüfungen handelt:</p> <p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen schriftliche Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch. 2 Dies gilt im selben Ausmass für äquivalente, im Ausland gemachte Ausbildungen, für die ebenfalls Prüfungen nach Absatz 1 abgenommen werden.</p>
Art. 67	<p>Da Kurse und somit Prüfungen, falls eingeführt, von verschiedenen Institutionen angeboten werden können, müssen die Inhalte und die Prüfungskriterien überprüft und anerkannt werden. Auch dies bedingt zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand. In Berücksichtigung der Kosten/Nutzen-Analyse sollte insbesondere auf die mündliche Prüfung verzichtet werden da sie nicht zur Verbesserung der Ausbildung beiträgt.</p>	<p>Art. 67 Inhalt der Prüfung 1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. 2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.</p>
Aktuelle TSchAV, Art. 60	<p>Werden die bestehenden Ausbildungsinstitute als Ausbilder anerkannt? Inwiefern werden Lehrende anerkannt? Einschränkungen von Anerkennungen in diese Richtung könnten dazu führen, dass nicht ausreichend Lehrende zur Verfügung stehen, um die Ausbildung in der Schweiz für die verschiedenen Tierarten abzudecken und somit die Forschung in bedeutungsvolle Richtungen verhindern. Insbesondere Lehrende im universitären Umfeld sind mit Forschung und Lehre betraut;</p>	<p>Art. 60 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten 1 Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. Im Versuchstierbereich gelten diese Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Experten als gegeben.</p>

	dementsprechend sollte eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich formuliert werden.	
Art. 26	Wie bereits unter Art 129b TSchV erwähnt, können die Tierschutzbeauftragten die Verantwortung für die korrekte Planung und Durchführung nicht übernehmen, diese sollte bei den Versuchsleitern bleiben. Jegliche Ausbildung kann nicht für jeden Forschungsbereich eine ausreichend vertiefte Fachkenntnis für alle Bereiche vermitteln. Tierschutzbeauftragte können natürlich beratend jederzeit beigezogen werden und in diesem Sinne sollen auch Tierschutzbeauftragte eine mit den Versuchsleitern vergleichbare Ausbildung besitzen.	Art. 26 Lernziele Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen, leiten und ausführen sowie das 3R-Prinzip anwenden.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich, Virologisches Institut, Abt. Immunologie
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 266a, 8057 Zürich
Kontaktperson : Prof. Salomé LeibundGut-Landmann
Telefon : 044 635 8721
E-Mail : salome.leibundgut-landmann@uzh.ch
Datum : 3. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129, Abs.1	Bei grösseren Betrieben wie der Universität Zürich ist es ungenügend, nur eine(n) Tierschutzbeauftragte(n) zu haben. Es ist zudem wichtig, dass die Stellvertretung des(der) Tierschutzbeauftragten für Ferien- und Krankheitsbedingte Ausfälle geregelt ist.	Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb die Zahl der Tierschutzbeauftragten so fest, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können. Die Stellvertretung des(der) Tierschutzbeauftragten ist klar zu regeln.
129a, Abs.1	Die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten/Pflichten sind im Wortlaut der neuen Verordnung und in den Erläuterungen nicht identisch.	1 Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass: a. die Bewilligungsgesuche, Berichte und Meldungen vollständig sind; b. die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung nach Artikel 137 eingehalten werden. Sie/Er ist weisungsbefugt und für das Ergreifen von Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs im Betrieb verantwortlich.
129a, Abs. 1a	Gemäss den derzeitigen Einstellungen in eTV reichen die Gesuchstellenden die Gesuche ein, und nicht der/die Tierschutzbeauftragte, welche(r) die Verantwortung für die eingereichten Gesuche somit gar nicht vollumfänglich übernehmen kann. Sonst müsste der Ablauf im eTV geändert werden, dass der/die Tierschutzbeauftragte die Gesuche beim Veterinäramt einreicht.	
129a, Abs. 1b	Hier besteht eine Überschneidung zw. der/dem Tierschutzbeauftragten und dem/der Gesuchstellenden bezüglich der Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche. Es ist nicht tragbar, dass der Tierschutzbeauftragte die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften gemäss Artikel 137 übernimmt. Er/sie kann sie nur kontrollieren und Weisungen zur Einhaltung der Vorschriften erteilen. Für die umfassende Erfüllung der Vorschriften gemäss Artikel 137 sind enorme Fachkenntnisse notwendig, welche die/der Tierschutzbeauftragte trotz guter Ausbildung nicht hat (insbesondere bei	

	grossen Betrieben mit vielen verschiedenen Forschungsgebieten/-projekten/-methoden).	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Prof. Steven BROWN, Institute of Pharmacology and Toxicology, University of Zurich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 190
Kontaktperson : Steven Brown
Telefon : +41 44 6355999
E-Mail : steven.brown@pharma.uzh.ch
Datum : 6-2-2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Our laboratory already designates an Animal Welfare Officer who is mandated to have both basic and continuing education according to specific guidelines. However, the newly suggested changes are plainly unrealistic, since Animal Welfare Officers are not able to fulfill these new responsibilities. The new TSchVs description of Animal Welfare Officers role and responsibilities would lead to a massive cost increase for my team and every other working with animals at the UZH. Moreover, the explanations and the text of the TSchV do not seem even to agree on what these responsibilities are.

The introduction of exams at the end of the educational training of each person involved in animal experimentation is a fine idea. However, the subject-specific vocational education and training (FBA) that is now stipulated will lead to ballooning costs (education of the teachers/examiners, exam commissions etc.) and make my people no more competent. Moreover, the words “ Weiter-“ und “Fortbildung” are used synonymously in different articles (e.g., explanations for Art 132 and Art. 199, Art. 190 rev. TSchV). A precise definition should be given.

Finally, there are no transition periods specified.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129 Abs. 1	<p>Companies with <u>several</u> institutes usually have a higher number of permits. In the present text of the TSchV, it shall now be sufficient for a company that comprises several institutes to have a single Animal Welfare Officer. This would likely lead to a worsening of the present situation and the responsibilities described under Art. 129a could not be fulfilled. This would result in a token role for the Animal Welfare Officers.</p> <p>For the responsibilities to be met, the proposal stresses the need for <u>sufficient</u> Animal Welfare Officers, where their number is matched to the size of the establishment as well as the number of permits and the number of experiments to be carried out. There must also be a deputy Animal Welfare Officer.</p>	<p>1 An Animal Welfare Officer must be designated for each institute or laboratory. If an establishment comprises several institutes or laboratories, the establishment must designate sufficient Animal Welfare Officers; the substitution shall be arranged.</p> <p>OR:</p> <p>1 An Animal Welfare Officer must be designated for each institute or laboratory. If an establishment comprises several institutes or laboratories, sufficient Animal Welfare Officers must be established in order to be able to fulfill the responsibilities; the substitution shall be arranged.</p>

<p>Art. 129a Abs. 1a</p>	<p>"Responsibility of the Animal Welfare Officer" Art. 129a, para. 1a: The Animal Welfare Officer of the UZH already reviews every application for authorization before it is submitted to the cantonal authority. However, in the current practice, the Animal Welfare Officer is not able to check the last (submitted) version of the request or reject it for revision if it is incomplete. Responsibility to complete the authorization applications can only be accepted by Animal Welfare Officers if the electronic information system permits the Animal Welfare Officers to prevent submissions to the canton until such time that the resource manager has completed missing information and documents of the authorization request. At present, e-tierversuche does not allow this.</p>	<p>Art. 129a Competence of the Animal Welfare Officer 1 The animal protection officer is in charge of:</p> <p>OR</p> <p>Art. 129a Competence of the Animal Welfare Officer 1 The animal protection officer shall ensure that:</p> <p>A. The applications to perform animal experiments are formally complete;</p> <p>B. The provisions of Article 137 are complied with.</p>
<p>Art. 129a Abs. 1b</p>	<p>Responsibility by Animal Welfare Officers not acceptable, overlap of responsibilities Animal Welfare Officers / study directors, financial implications</p> <p>This TSchV draft foresees that Animal Welfare Officers are responsible for the "compliance with the provisions of Article 137 in the authorization applications." Art. 137 "Criteria for assessing the essential measure of animal experiments that entail constraints on the animal 1 The applicant shall show evidence that the objective of the experiment a. is associated with the preservation or protection of the life and health of humans and animals; b. can be expected to yield new knowledge on fundamental processes of life; or c. serves to protect the natural environment. 2 The applicant shall also show that the objective of the experiment cannot be achieved using procedures without animal experiments that are suitable according to the state of the art. 3 The method shall be appropriate for achieving the objective of the experiment taking into account the state of the art. 4 An animal experiment and its individual parts shall be planned in such a manner that a. the smallest number of animals necessary is used and efforts are made to ensure the least possible constraint on the animals; b. the most suitable method for evaluating the results of the experiment and statistical methods corresponding to the current level of knowledge shall be used; and</p>	<p>OR</p> <p>B. resource managers and study directors are given advice in respect to the provisions of Article 137.</p>

	<p>c. the individual parts are specifically staggered in time.“</p> <p>Thus, there is an overlap in the areas of responsibility of the applicant (i.e. resource manager, study directors (see also Article 131, TSchV; in order to meet this great responsibility, each individual license requires a Study Director <u>and</u> a deputy) and Animal Welfare Officer.</p> <p>Regarding the responsibility for "compliance with the provisions of Article 137 in the authorization applications", it should be borne in mind that in order to verify the criteria, expertise for the relevant research area is indispensable. Only with appropriate familiarity with the specific research question and the methodology of the research area is it possible for a third party to assess whether the criteria according to Art. 137 are complied with. The text proposal therefore suggests a weakening of this responsibility.</p> <p>Due to the above-mentioned reasons the study directors (Art. 131a, TSchV), are responsible for the "planning and the execution conduct of the animal experiment in scientific and animal welfare terms“. The Animal Welfare Officers cannot bear this responsibility but, according to the present TSchV draft, they would be legally responsible and liable for infractions.</p> <p>Resource managers and study directors are the specialists for the relevant research area. Often their research project has already passed through a "peer review" and often research funding was competitively raised. A judgment of the methods and whether they correspond to the "current state of knowledge" cannot be performed by a less specialized person.</p> <p>Moreover, this responsibility would mean that each application (new applications, supplementary applications of all types) should be examined in detail by the Animal Welfare Officers. Without extensive literature search, it is not possible to even closely approximate compliance with Article 137 or even to take on the responsibility in legal terms. In the case of larger establishments, this process would need a considerable amount of time, which cannot be achieved by the already established Animal Welfare Officers, since there is a lack of human resources.</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>In the case of hundreds of applications for grants submitted each year, as is the case at a large university, it is not possible for an Animal Welfare Officer to assume this responsibility.</p> <p>In the surrounding countries, which foresee a similar responsibility, there are not individual Animal Welfare Officers, but so-called "animal welfare bodies", e.g. in the UK Colleges several local as well as a central "Animal Welfare and Ethical Review Bodies (AWERB)," each composed of 7-10 people have been established. Overall, e.g. at Imperial College about 30 people work the AWERB full-time. Among them are specialists (usually professors) from the institutions, Animal Welfare Officers, veterinarians and technical specialists (e.g. surgeons).</p> <p>If, therefore, the responsibility and the responsibility of the Animal Welfare Officers were left as described in the new ordinance, the UZH would have to create many more positions for Animal Welfare Officers (at least 20). This is in contradiction with the statement in the explanations concerning financial "impact on the national economy":</p> <p>Already today, the Animal Welfare Officers advise on the 3Rs, are in contact with other Animal Welfare Officers or experts in the field of animal welfare, and verify compliance with the animal welfare and the 3R in animal applications before the cantonal animal experimentation commission receives the applications for assessment. The Animal Welfare Officers do this to the best of their knowledge - but they are not legally responsible. In any case, it is in the interest of the universities and companies that only ethically acceptable experiments are applied for (and performed).</p> <p>It is also questionable why the role of the Animal Welfare Officers in respect of legal responsibility is handled differently in the field of animal experiments compared to the meat production sector. Art. 179a, para. 4 of the TSchV stipulates the responsibilities of the Animal Welfare Officers at the slaughterhouse. He/she is authorized to issue directives, <u>supervises compliance</u> with the provisions of animal welfare legislation and is in particular responsible for reporting, recording and instruction of slaughterhouse personnel to take measures to ensure proper animal welfare; he or she bears no direct legal responsibility for the work. For the animal welfare applications at the research</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>institutes other responsibilities are proposed: among others, the legal responsibility for the execution of animal experiments</p>	
<p>Art. 129 a – Art. 129b explanatory notes (Erläuterungen)</p>	<p>The explanatory notes for the new articles 129a and b is confusing. In the explanations, the area of responsibility of the Animal Welfare Officers is extended and the Animal Welfare Officers are "responsible for the fulfillment of the animal welfare requirements in the planning and execution of the animal experiments." This contradicts Article 131, (TSchV) (competence of the study director) and would also mean that there should be sufficient Animal Welfare Officers, so that in large establishments such as the UZH, inspections of <u>all</u> experiments could be carried out regularly. According to the explanatory statement, the resource manager is, thus, explicitly exempted from the responsibility for the "compliance with the provisions of the animal welfare legislation and the conditions and conditions connected with the authorization" (Article 130, TSchV).</p> <p>In the explanations, "a (central) animal protection officer or a (central) Animal Welfare Officer is to be called". Whether or not this is useful depends, amongst other things, on the final definitions and distribution of the responsibilities. How would the responsibilities be shared between the central Animal Welfare Officer and other (local?) Animal Welfare Officers?</p> <p>The explanations in French also contain a sentence that is lacking in the German and Italian versions and which can help at least somewhat to clarify the competences: "La distinction entre le délégué central et le délégué local à la protection des animaux est prévue pour tenir compte De l'organisation des établissements qui effectuent des expériences sur animaux."</p>	<p>Explanations Article 129 (1) and (2): Any institute or laboratory carrying out animal experiments shall designate an Animal Welfare Officer. In the case of establishments comprising several departments, institutes, laboratories or animal husbandries, sufficient Animal Welfare Officers shall be established taking into account the number of authorizations and responsibilities. On the recommendation of the FSVO, universities and industrial enterprises that perform animal experimentation have designated those specialists who play an important role in the approval process using e-tierversuche and act as a contact partner of the cantonal authority and the FSVO. Up to now, however, the corresponding description of the role and competence of the Animal Welfare Officers was missing in the animal welfare ordinance. Paragraphs 2 and 3: These are the valid paragraphs 1 and 2, which will be moved.</p> <p>In the explanations it is described that a central animal protection officer should be designated. The explanations have to be revised in such a way as to make the responsibilities of central (local) Animal Welfare Officers clear. The different language versions have to be adjusted.</p>
<p>Art. 129a Abs. 2</p>	<p>The authority of the Animal Welfare Officers to issue directives is an important competence that allows Animal Welfare Officers to carry out their tasks effectively. It is therefore welcomed that the animal welfare ordinance is given authority to issue directives. Only in this way is it possible to ensure a kind of quality assurance. At the UZH, the authority to issue directives has already been part of the job description of the Animal Welfare Officers for many years. However, the addition or restriction "of compliance with the provisions of Article 137" is problematic because of the above-mentioned</p>	<p>Suggestions: (1) The Animal Welfare Officer(s) may issue directives at the establishment regarding the compliance with the provisions of Article 137. [Here, however, the problem with respect to the restriction to Art. 137 persists]</p> <p>OR</p>

	<p>problems (see the comments on Article 129a (1b)). The proposed text (2) is based on Article 177a, animal welfare officers in slaughterhouses.</p>	<p>(2) The Animal Welfare Officer(s) may issue directives. He / she controls compliance with the provisions of animal welfare legislation, authorizations, and is particularly responsible for instructing study directors, the heads of experimental animal husbandries and the animal care takers to take measures to improve animal welfare.</p> <p>OR</p> <p>(3) The Animal Welfare Officer(s) may issue directives for study directors, the heads of experimental animal husbandries and the animal care takers.</p> <p>OR</p> <p>(4) The Animal Welfare Officer(s) may give instructions to the study directors or heads of animal husbandries on animal welfare relevant aspects within an animal husbandry or an experiment. The institutions must give the animal protection officers the necessary authority to do so.</p>
Art. 129b	<p>The education of and requirements for Animal Welfare Officers are equivalent to the one of study directors. This seems reasonable and is welcomed.</p>	-

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Universität Zürich, Institut für Veterinärphysiologie
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 260
Kontaktperson : Proff. Max Gassmann + Thomas A. Lutz
Telefon : 044 635 8801
E-Mail : maxg@access.uzh.ch / tomlutz@vetphys.uzh.ch
Datum : 5. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Leider fehlt auf der „Liste der Vernehmlassungsadressaten“ sowohl das „Schweizer Netzwerk der Tierschutzbeauftragten“ und das „Schweizer Netzwerk für die Aus- und Weiterbildung im Labortierkundebereich“, obwohl diese vom BLV anerkannt sind. Diese sollen ergänzt werden.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die UZH hat die Funktion der Tierschutzbeauftragten bereits implementiert. Dennoch, die Interpretation der Verantwortlichkeiten der Tierschutzbeauftragten ist nicht eindeutig, da die Erläuterungen und der Text der TSchV nicht übereinstimmen. Die Divergenzen werden Ihnen von unserer Tierschutzverantwortlichen erläutert.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. v	Auch wenn der neue Wortlaut nun mit der Einschliessungsverordnung in Einklang ist (ESV; SR 814.912, Art. 3 d) lässt die Definition für "gentechnisch veränderte Tiere" Raum für Interpretation. Es ist schwierig nachzuweisen, ob eine Veränderung nicht auch unter natürlichen Bedingungen wie Kreuzen oder natürliche Rekombination vorkommen könnte. Insofern erschwert dieser Wortlaut eine eindeutige Einteilung gentechnischer veränderter Tiere und erfüllt mit dieser Anpassung nicht den Anspruch, wie der in der Erläuterung zu Art. 2, Abs. 3 Bst. V steht („Unabhängig von der Art der Veränderung sollen Tiere, deren Genom mittels Nukleinsäurerekombinationstechniken verändert wurde in der Tierschutzgesetzgebung den Bestimmungen für GVT unterstehen.“).	Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt: Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren verändert worden ist:
Art. 122	Zumindest sollte festgehalten werden, dass die Versuchstierhaltungen dann im E-Tierversuche für Anträge um Tierversuche oder für die Meldung belastbarere Linien anwählbar sein, d.h. in E-Tierversuche eingespeist werden müssen. Die Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V) müsste noch entsprechend angepasst werden, denn derzeit sieht die VerTi-V vor, dass Daten von Versuchstierhaltungen in E-Tierversuche bearbeitet werden können und wiederholt den neuen Art. 209a TSchV	VerTi-V muss angepasst werden
Art. 129 Abs. 1	Die Tierschutzbeauftragten sollen in der vorliegenden Verordnung wichtige Kompetenzen und die Verantwortung für Planung sowie Ausführung der Tierversuche übernehmen (vgl. Erläuterungen). Diese Verantwortung lag bisher bei den Versuchsleitenden. Insbesondere sind die Versuchsleitenden (Art. 131a, TSchV) für die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die	1 Für jedes Institut oder Labor ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bestimmen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb eine seiner Grösse angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte fest; zudem ist die Stellvertretung zu regeln.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Verantwortung.“ Um dieser grossen Verantwortung gerecht zu werden, benötigt jede einzelne Bewilligung eine Versuchsleiterin oder einen Versuchsleiter sowie jeweils eine stellvertretende Person.</p> <p>Betriebe mit <u>mehreren</u> Instituten haben in der Regel entsprechend eine höhere Anzahl an Bewilligungen. Im vorliegenden Text der TSchV soll es nun genügend sein, wenn ein Betrieb, der <u>mehrere</u> Institute umfasst <u>eine</u> Tierschutzbeauftragte bzw. <u>einen</u> Tierschutzbeauftragten einsetzt. Das wäre eine Verschlechterung der heutigen Situation und die Verantwortlichkeiten wie unter Art. 129a beschrieben, könnten unmöglich wahrgenommen werden. Damit verkäme die Tierschutzbeauftragtenfunktion zu einer Alibirolle. Der Textvorschlag betont, dass genügend Tierschutzbeauftragte eingesetzt werden müssen, je nach Grösse des Betriebs bzw. nach Anzahl Bewilligungen und Versuchen, so dass die Zuständigkeiten erfüllt werden können. Ausserdem muss es eine Stellvertretung geben.</p>	
<p>Art. 129a Abs. 1a</p>	<p>„Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten“ Art. 129a, Abs. 1a: Die Tierschutzbeauftragte der UZH kontrolliert schon heute jedes Bewilligungsgesuch bevor es der Kantonalen Behörde eingereicht wird. Allerdings ist es in der derzeitigen Praxis den Tierschutzbeauftragten nicht möglich, die letzte (einzureichende) Version des Gesuchs zu überprüfen bzw. bei Unvollständigkeit zur Überarbeitung zurückzuweisen. - Die Verantwortung, das Bewilligungsgesuche vollständig sind, kann also von Tierschutzbeauftragten nur dann übernommen werden, wenn das elektronische Informationssystem E-Tierversuche entsprechend eingerichtet ist und die Tierschutzbeauftragten ein Einreichen des Gesuchs beim Kanton so lange verhindern können bis die entsprechende Bereichsleitung alle Informationen und Unterlagen des Bewilligungsgesuchs eingefügt haben. - Derzeit erlaubt E-Tierversuche dies nicht.</p>	<p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte ist dafür zuständig, dass: a. die Bewilligungsgesuche vollständig sind; b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.</p>
<p>Art. 129a Abs. 1b</p>	<p>Verantwortlichkeiten durch Tierschutzbeauftragte nicht tragbar, Überschneidung der Verantwortlichkeiten Tierschutzbeauftragte/Versuchsleitende/Gesuchsstellende, finanzielle Auswirkungen</p> <p>Die Tierschutzbeauftragten sollen im vorliegenden TSchV Entwurf dafür verantwortlich sein, dass „bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden.“</p>	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Art. 137 beschreibt „Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen“.</p> <p>Dort steht: „1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht; b. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient. <p>2 Sie oder er muss ausserdem belegen, dass das Versuchsziel mit Verfahren ohne Tierversuche, die nach dem Stand der Kenntnisse tauglich sind, nicht erreicht werden kann.</p> <p>3 Die Methode muss unter Berücksichtigung des neusten Standes der Kenntnisse <u>geeignet</u> sein, das Versuchsziel zu erreichen.</p> <p>4 Ein Tierversuch und dessen einzelne Teile müssen so geplant werden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die kleinste notwendige Anzahl Tiere eingesetzt und die geringstmögliche Belastung der Tiere angestrebt wird; b. die zweckmässigsten Verfahren zur Auswertung der Versuchsergebnisse sowie dem aktuellen Stand des Wissens entsprechende statistische Verfahren angewendet werden; und c. die einzelnen Teile zeitlich gezielt gestaffelt werden.“ <p>Hier gibt es also eine Überschneidung mit den Gesuchsstellenden.</p> <p>Bezüglich der Verantwortlichkeit, dass „bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 eingehalten werden“ gilt es zu bedenken, dass zur Überprüfung der Kriterien Fachkenntnis für das entsprechende Forschungsgebiet unabdingbar ist. Nur mit entsprechender Vertrautheit mit der spezifischen Forschungsfrage und der Methodik des Forschungsgebiets, ist es möglich zu beurteilen, ob die Kriterien nach Art. 137 eingehalten werden. Der Textvorschlag sieht daher eine Abschwächung vor.</p> <p>Genau aus oben genannten Gründen wird den Versuchsleitenden (Art. 131a, TSchV), für die „Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung“ zugesprochen. Die Tierschutzbeauftragten können diese</p>	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Verantwortung nicht tragen, wären aber gemäss vorliegenden TSchV Entwurfes rechtlich verantwortlich.</p> <p>Bereichs- und Versuchsleiter sind die Fachpersonen für das entsprechende Forschungsgebiet. Oft ist ihr Forschungsprojekt bereits durch einen „peer review“ gegangen und Forschungsgelder wurden kompetitiv eingeworben. Ein Urteil über die Methoden und ob diese dem „aktuellen Stand des Wissens“ entsprechen kann nicht durch eine weniger spezialisierte Person übernommen werden.</p> <p>Zudem würde diese Verantwortung bedeuten, dass jedes Bewilligungsgesuch (neue Gesuche, Ergänzungsgesuche jeglicher Art) von den Tierschutzbeauftragten detailliert geprüft werden muss. Ohne aufwändige Recherche und Literatursuche ist es nicht möglich, die Einhaltung von Art. 137 auch nur annähern zu überprüfen. Bei grösseren Betrieben bedeutet das einen erheblichen Zeitaufwand, der durch die heute bereits etablierten Tierschutzbeauftragten nicht geleistet werden kann, da dazu personelle Ressourcen fehlen.</p> <p>Bei vielen Hundert Bewilligungsgesuchen, die pro Jahr eingereicht werden, wie es an einer grossen Universität der Fall ist, ist es einem Tierschutzbeauftragten nicht möglich, diese Verantwortung zu übernehmen.</p> <p>Zudem ergibt sich aus der Verantwortung für die Einhaltung von Art. 137 (Verantwortung für die Planung und – gemäss Erläuterungen- Ausführung der Tierversuche) es eine Überschneidung im Verantwortungsbereich zur Verantwortlichkeit der Versuchsleitenden (Art. 131, TSchV).</p> <p>In den umliegenden Ländern, die eine ähnliche Verantwortlichkeit vorsehen, gibt es daher nicht einzelne Tierschutzbeauftragte, sondern grössere sogenannte „Animal Welfare Bodies“, so z.B. in den UK Colleges mehrere lokale sowie einen zentralen „Animal Welfare and Ethical Review Body (AWERB)“, der sich jeweils aus 7-10 Personen zusammensetzt. Insgesamt sind z.B. am Imperial College ca. 30 Personen im AWERB Vollzeit tätig. Darunter sind Fachpersonen (i.d.R. Professoren) aus den der Institution</p>	

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>zugehörigen Forschungsgebieten, Tierschutzbeauftragte, Veterinäre sowie Technische Spezialisten (z.B. Chirurgen).</p> <p>Würde die Zuständigkeit und die Verantwortung der Tierschutzbeauftragten also wie beschrieben im Verordnungstext belassen, dann müsste die UZH viele weitere Stellen für Tierschutzbeauftragte schaffen (mind. 20). Dies ist im Widerspruch mit der Aussage in den Erläuterungen betreffend finanzieller „Auswirkungen auf die Volkswirtschaft“:</p> <p>Schon heute beraten die Tierschutzbeauftragten Forschende über die 3R, setzen sich bei Fragen mit anderen Tierschutzbeauftragten oder Experten in Verbindung und überprüfen die Einhaltung des Tierschutzes und der 3R in der Tierversuchsplanung bevor die kantonale Tierversuchskommission die Anträge zur Begutachtung erhält. Dies machen die Tierschutzbeauftragten nach bestem Wissen – sie stehen aber rechtlich nicht in Verantwortung. In jedem Fall ist es im Interesse der Hochschulen und Firmen, dass nur ethisch vertretbare Versuche beantragt (und durchgeführt) werden.</p> <p>Es ist auch fraglich, warum die Rolle der Tierschutzbeauftragten bzgl. rechtlicher Verantwortung unterschiedlich gehandhabt wird im Versuchstierbereich und im Bereich der Fleischproduktion. Art. 177a, Abs. 4 der TSchV legt die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten an den Schlachthöfen fest. Sie oder er ist weisungsbefugt, <u>kontrolliert</u> das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für Berichterstattung, Aufzeichnungen und Anweisung des Schlachthofpersonals, Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs zu ergreifen; trägt keine direkte rechtliche Verantwortung über die Arbeit. Für die Tierschutzbeauftragten an den Forschungsinstituten sind andere Zuständigkeiten vorgeschlagen, u.a. die rechtliche Verantwortung über Versuchsausführung.</p>	
<p>Art. 129a Französische Version</p>	<p>Die französische Version ist etwas anders und bzgl. der Verantwortung vorsichtiger formuliert als die deutsche: Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux 1 Le délégué à la protection des animaux <u>est chargé de</u> : a. <u>s'assurer</u> que les demandes d'autorisation sont complètes ;</p>	<p>Sprachliche Koordination ist unabdingbar.</p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>b. respecter les prescriptions visées à l'art. 137 pour les demandes d'autorisation.</p> <p>Also eher: Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte ist <u>zuständig für/kümmert sich um</u>: a. die <u>Sicherstellung</u> der Vollständigkeit eines Bewilligungsgesuchs; b. die <u>Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 137 in Bewilligungsgesuchen.</u></p>	
<p>Art. 129 a – Art. 129b Erläuterung</p> <p>Rapport explicatif relatif Art. 129a-Art. 129b</p>	<p>Irritierend ist die Erläuterung zu den neuen Artikeln 129a und b. Hier wird der Verantwortungsbereich der Tierschutzbeauftragten noch erweitert und gemäss dieser tragen die Tierschutzbeauftragten „die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche.“ Dies widerspricht Art. 131, Bst. a TSchV (Zuständigkeit der Versuchsleiterin oder des Versuchsleiters) und würde ausserdem bedeuten, dass es genügend Tierschutzbeauftragte geben müsste, so dass in grossen Betrieben wie der UZH genügend Kontrollen sämtlicher Experimente regelmässig durchgeführt werden können. Der Bereichsleiter ist laut der Erläuterung somit explizit von der Verantwortung für das „Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen“ (Art. 130, TSchV) entbunden. In den Erläuterungen steht zudem „ist eine (zentrale) Tierschutzbeauftragte oder ein (zentraler) Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen“. Ob das sinnvoll ist oder nicht, hängt u.a. davon ab, wie die Verantwortlichkeiten definiert werden. Wie wären die Verantwortlichkeiten zwischen den zentralen Tierschutzbeauftragten und den anderen Tierschutzbeauftragten verteilt?</p> <p>In den französischen Erläuterungen steht zudem ein Satz, der in der deutschen und italienischen Fassung fehlt und der zumindest ansatzweise für die Klärung der Zuständigkeiten helfen könnte: „La distinction entre le délégué central et le délégué local à la protection des animaux est prévue pour tenir compte de l'organisation des établissements qui effectuent des expériences sur animaux.“</p>	<p>Erläuterung Art. 129 Abs. 1 und 2: Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestimmen. In Betrieben, die mehrere Abteilungen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen umfassen, legt der Betrieb eine genügende Anzahl an Tierschutzbeauftragten fest, so dass der Anzahl Bewilligungen und den Zuständigkeiten Rechnung getragen wird.</p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>In der französischen Erläuterung ist zudem ein weiterer Unterschied zur deutschen Version: in der französischen Erläuterung ist die Rede von „Versuchsleiter“ statt „Bereichsleiter“:</p> <p>„Suite à l'introduction de la fonction de délégué à la protection des animaux, il est nécessaire de régler les responsabilités respectives du directeur de l'expérience et des délégués à la protection des animaux. Le directeur de l'expérience est chargé des ressources d'exploitation et de personnel.“</p>	
<p>Art. 129a Abs. 2</p>	<p>Die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten ist eine wichtige Kompetenz, die erst ermöglicht, dass Tierschutzbeauftragte ihre Aufgabe zielführend ausführen können. Nur so ist es möglich, eine Art Qualitätssicherung zu gewährleisten. An der UZH ist diese Weisungsbefugnis im Stellenbeschrieb der Tierschutzbeauftragten bei Mängeln in der Tierhaltung, Durchführung von Versuchen, etc. bereits zugesprochen. Es ist daher grundsätzlich begrüssenswert, dass den Tierschutzbeauftragten Weisungsbefugnis zugesprochen wird.</p> <p>Jedoch ist der Zusatz bzw. die Einschränkung „hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137“ aufgrund oben genannter Problematik (vgl. Anmerkungen zu Art. 129a Abs. 1b) äussert problematisch. Der Textvorschlag 2 lehnt sich an Art. 177a, Tierschutzbeauftragte in Schlachtbetrieben.</p>	<p>Die oder der Tierschutzbeauftragte kann im Betrieb Weisungen erteilen hinsichtlich des Einhaltens der Vorschriften nach Artikel 137.</p> <p>ODER</p> <p>Die oder der Tierversuchsbeauftragte ist gegenüber Versuchsleitern und Versuchsleiterinnen, den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen und den Tierpflegern und Tierpflegerinnen weisungsberechtigt.</p>
<p>Art. 129b</p>	<p>Ausbildung der Tierschutzbeauftragten muss derjenigen der Versuchsleitenden entsprechen – dies erscheint sinnvoll.</p>	<p>-</p>
<p>Art. 142 Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Hier widerspricht die Erläuterung dem vorgesehenen Gesetzestext. Im Text der TSchV wird nur die Bewilligung zum Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren erwähnt (derzeit beantragbar mit Form G). Es geht im Artikel 142 hingegen nicht um die Haltung von GVTs (derzeit beantragbar mit Form H) und auch nicht um belastete bzw. unbelastete Linien/Stämme.</p> <p>In der Erläuterung steht hingegen, dass es um die Haltung von belasteten Linien/Stämmen geht und entsprechende Anforderungen an die Leitung der Versuchstierhaltung ginge. Dies ist eigentlich bereits unter Art. 122 TSchV geregelt.</p>	<p>Änderung im Text sind nicht nötig.</p> <p>Text der Erläuterung hingegen ist falsch.</p> <p>Abs. 1 Bst e: An die Leiterinnen und Leiter der Versuchstierhaltungen, die gentechnisch veränderte belastete Linien/Stämme oder Tiere erzeugenhalten, die spezieller Betreuung bedürfen, werden höhere Anforderungen gestellt als wenn lediglich Versuchstiere ohne besondere Ansprüche gehalten werden. Deshalb muss auch die Qualifikation des Leiters oder der Leiterin der Versuchstierhaltung geprüft werden. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in Art. 115 festgelegt.</p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 178a Abs. 3	Sprachliche Anpassung nötig – in Anlehnung an bisherigen Art. 183. „Küken Föten in Brutrückständen dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Die lebenden Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.“	Küken und Föten in Brutrückständen dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Lebende Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.
Art. 179	Den Vorgang des Tötens zu überwachen, ist grundsätzlich sinnvoll. Dies ist aber überflüssig, bei automatisierten Systemen wie CO ₂ -Tötungsanlagen für kleine Labornager, bei denen der Prozess automatisch gesteuert ist und es nicht notwendig ist, dass Durchführende den Prozess konstant überwachen. Die Zeit, die dafür unnötigerweise aufgewendet werden müsste, könnte stattdessen z.B. bei der Pflege der übrigen Tiere eingesetzt werden.	Art. 179 Fachgerechte Tötung 1 Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen, sofern die Tötung bei kleinen Labornagern nicht mit automatisierten Tötungssystemen erfolgt.
Art. 190 Abs. 1, Bst. b	Weiterbildungspflicht für Tierschutzbeauftragte wird begrüsst.	-
Art. 199 Abs. 4	Die kantonale Behörde soll die Fortbildungen im Tierversuchsbereich anerkennen, nicht aber Aus- und Weiterbildungen. Da im Text eine dezidierte Unterscheidung zwischen den Begriffen „Weiter- und Fortbildung“ fehlt bzw. die Begriffe in unterschiedlichen Artikeln scheinbar synonym verwendet werden (vgl. z.B. Erläuterungen zu Art 132 und Art. 199, Art. 190 revidierte TSchV) und auch die Tierschutzausbildungsverordnung hierzu keine Klärung gibt, sollte eine genaue Definition gegeben werden. Es ergibt sich zudem die Frage, wie mit Ausbildungen verfahren werden soll, die auch als Weiterbildung belegt werden können. Braucht es für diese dann eine Anerkennung von BLV <u>und</u> kantonalen Behörden? Derzeit werden die äquivalente, im Europäischen Ausland gemachte Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. –leitende von den kantonalen Veterinärbehörden anerkannt. Diese Anerkennung soll nun mit der neuen Regelung durch das BLV erfolgen und könnte ggf. zu zeitlichen Verzögerungen führen.	
Art. 200a Abs. 1	Ausländische Berufsqualifikationen können durch das SBFJ anerkannt werden. Soll das auch für die Aus- und Weiterbildungskurse im	Eine Abgrenzung zwischen Berufsqualifikation und Grundausbildung im Tierversuchsbereich ist wichtig.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Versuchstierbereich gelten, die bis anhin allerdings von den kantonalen Veterinärämtern anerkannt wurden? Hatten Forschenden beispielsweise einen äquivalenten Grundausbildungskurs für Versuchsdurchführende in einem Europäischen Staat (vormals FELASA B-Kurs) belegt, wurde dieser meist anerkannt und die betreffende Person musste lediglich einen Ergänzungskurs über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden belegen. Wer entscheidet jetzt darüber, ob ein Forscher dies belegen muss oder nicht?</p>	
200a, 2	<p>SBFI und BBG sind Abkürzungen, die zwecks besserer Verständlichkeit erläutert werden sollten.</p>	<p>2 Der Antrag ist an das Staatsekretariat für Forschung und Innovation (SBFI) zu richten, sofern eine durch das Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelte Ausbildung erforderlich ist, in den anderen Fällen an die zuständige kantonale Behörde. Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung gilt für die ganze Schweiz.</p>
201	<p>Was ist der Unterschied zwischen Fort- und Weiterbildung? Beide Begriffe werden scheinbar synonym verwendet und eine Definition oder ggf. Vereinfachung durch Beschränkung auf einen Begriff wäre hilfreich.</p>	<p>Siehe Art. 200a, Abs. 1</p>
Art. 201 Abs. 3	<p>Erläuterung: Es wird neu von „Leiterinnen und Leiter von Tierversuchen“ statt Versuchsleiterinnen, -leitern gesprochen. Zudem sind die Anforderungen in Art. 132 nicht völlig neu definiert worden, sondern stimmen inhaltlich weitestgehend mit den bisherigen Anforderungen überein. Kurse für die Leitung im Tierversuchsbereich bestehen bereits. Nicht jedes Institut wird eigene Kurse erstellen – das wäre auch nicht im Sinne einer Qualitätssicherung.</p>	<p>Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren sowie für die Leitung und Durchführung von Tierversuchen.</p>
Erläuterung Art. 201 Abs. 3	<p>Anpassung an übliche Personenbezeichnung wäre hilfreich. Es ist zudem unklar, was hier gemeint ist bzw. macht die logische Verknüpfung keinen Sinn. Art. 132 hat sich grundsätzlich von den Anforderungen an Versuchsleitende nicht geändert, ausser dass die Voraussetzungen und die Ausbildung neu in Art. 129b verschoben wurde. Abs. 3: Da die Anforderungen an die <u>Leiterinnen und Leiter von Tierversuchen</u> in Art. 132 neu definiert wurden, sollen sich die Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Tierversuchsbereich auch auf die Leitung von Tierversuchen beziehen.</p>	<p>Abs. 3: Die Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Tierversuchsbereich sollen sich ebenfalls auf Versuchsleiter und Versuchsleiterinnen beziehen.</p>
Art. 202 Abs. 1	<p>Die Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) soll fortan mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Der</p>	<p>Beibehaltung des alten Verordnungstextes:</p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Abschluss mit einer Prüfung ist grundsätzlich zu begrüßen, bedingt aber zusätzliche personelle Ressourcen bei den die Ausbildungen durchführenden Institutionen, d.h. es wird Auswirkungen haben auf den finanziellen und personellen Aufwand. Es ist auch fragwürdig, ob die Einführung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung die Qualität der Ausbildung steigern würde. Die Abnahme von mündlichen Prüfungen führt zu einem – im Verhältnis zum sehr fraglichen Gewinn – sehr hohen Aufwand für die Kursanbieter und damit letztlich zu einer massiv Steigerung der Kosten für die Teilnehmenden. Gerade bei spezifischen Kursen, wie z.B. die Grundausbildung für Personen, die nicht mit Nagern arbeiten, wird es aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Laboren und damit von Ausbildnern/Prüfung sehr schwierig, mündliche Prüfungen zu organisieren ist. Auch für die üblichen Kurse für Personen, die mit Labornagern arbeiten, ist die Durchführung von mündlichen Prüfungen bei 500-600 Teilnehmern pro Jahr allein in der Deutschschweiz mit dem derzeitigen Personalstand der ausbildenden Institute nicht machbar. Das Institut für Labortierkunde der UZH, das den Grossteil der Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse anbietet, müsste die dafür notwendigen personellen Ressourcen aufstocken, was zu massiven Mehrkosten für die Kurse und damit für die teilnehmenden Institute, führen würde ohne eine qualitative Verbesserung der Ausbildungen zu erreichen.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zu diesem Artikel handelt es sich mit der Einführung des FBA lediglich um einen Vorschlag. Wie oben ausgeführt, ist dieser Vorschlag jedoch nicht zielführend und es sollte bei der bisherigen, bewährten Regelung bleiben.</p>	<p>1 Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p> <p>1-Die Ausbildungen nach Artikel 197 sowie die vom BLV anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.</p>
Art. 225b	Übergangsfristen für Einführung Tierschutzbeauftragte mit entsprechender Zuständigkeit und neuen Ausbildungsanforderungen, Prüfungen sind nötig.	
Geltende TSchV, Art. 5	<p>Markierung kleiner Nagetiere</p> <p>3 Die Markierung von Ohrmarken ist unzulässig</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn die neuesten Entwicklungen im Bereich Ohrmarken berücksichtigt würden.</p> <p>Heute kann man leichte Ohrmarken kaufen, die spezifisch für kleine Nagetiere entwickelt wurden. z. B.</p> <p>http://www.stoeltingco.com/neuroscience/misc/animal-identification/ear-tags.html</p>	

4 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Das Fachpersonal Tierversuche soll nun generell eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolvieren, die mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abzuschliessen ist. Dies bedeutet, dass die Kursanbieter ein Prüfungsreglement für alle Aus- und Weiterbildungskurse erarbeiten müssen. Zudem müssen genügend Prüfer und Beisitzer für die mündlichen Prüfungen, eine Prüfungsaufsicht und Korrektoren für die schriftlichen Prüfungen organisiert werden. Dies bedeutet für die Anbieter einen zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.

Es bleibt unklar, ob künftig das ‚Fachpersonal Tierversuche‘, das die Ausbildung im Ausland gemacht hat, durch eine zusätzliche Prüfung getestet werden müsste, bevor diese Personen in der Schweiz anerkannt würden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 26	<p>Wie bereits unter Art 129b TSchV ausgeführt, können die Tierschutzbeauftragten die Verantwortung, dass Versuche fachgerecht und methodisch korrekt gemäss Art. 137 TSchV geplant und durchgeführt werden nicht übernehmen. Sie können hingehen <u>beraten</u> und <u>dafür sorgen</u>, dass bzw. <u>kontrollieren</u>, ob die jeweiligen Vergaben aus Bewilligung und Gesetzesvorlagen korrekt umgesetzt werden, wozu sie Weisungsbefugnis brauchen.</p> <p>Das derzeit im Verordnungstext vorgeschlagene Lernziel wird so nicht oder nur manchmal erreichbar sein, denn die Ausbildung kann nur allgemeine</p>	<p>Art. 26 Lernziele Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen, leiten und ausführen sowie das 3R-Prinzip anwenden. Ziel der Ausbildung für Tierschutzbeauftragte ist es, dass sie ihren Aufgaben als beratende und kontrollierende interne Instanz nachkommen können. Ihre Ausbildung</p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Kenntnisse vermitteln, nicht aber fachgerechte Kenntnisse bzw. korrekte Methoden für jeden Forschungsbereich.	entspricht daher den Ausbildungsanforderungen von Versuchsleitenden.
Art. 58 Art. 66, Abs. 1	<p>Prüfungen als Leistungsnachweis sind grundsätzlich begrüssenswert. Ob die Einführung von Prüfungen hingegen einen Beitrag zu einer Verbesserung der Grundausbildung im Tierversuchsbereich führt, erscheint fraglich. Dies ist in den allgemeinen Kommentaren zu dieser Verordnung und zu Art. 202, Abs. 1 TSchV bereits ausgeführt worden.</p> <p>Die Durchführung der Prüfungen - insbesondere, da die Prüfungen einen schriftlichen <u>und</u> einen mündlichen Teil beinhalten sollen - einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.</p> <p>Sollten in Zukunft schriftliche und mündliche Prüfungen für das Fachpersonal Tierversuche verlangt werden, sind Richtlinien benötigt, wie mit im Ausland ausgebildeten Personen zu verfahren ist.</p> <p>Folgende wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind durch die neuen Verordnungen nicht geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Müssen diese Personen mit im Europäischen Ausland gemachten Grundausbildungen für Versuchsdurchführende, bzw. -leitende auch eine vergleichbare Prüfung ablegen? Und wenn ja, in welchem Umfang? Alle Personen sollten ja „gleich“ beurteilt werden, aber es ist offensichtlich, dass es inhaltliche Unterschiede in der Ausbildung in der Schweiz und im Ausland geben wird. Derzeit müssen die im Ausland ausgebildeten Personen mit anerkannter Grundausbildung (mit FELASA B oder C-Zertifikat) lediglich einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen. Wenn diese Personen im Sinne einer Gleichbehandlung mit den in der Schweiz ausgebildeten Personen ebenfalls seine Prüfung ablegen müssen, muss diese dann über den vollen Ausbildungsinhalt des eintägigen Ergänzungskurses gehen oder über den einwöchigen Schweizer Basiskurs für Versuchsdurchführende/-leitende? Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Europäischen Kursen keine mündliche Prüfung erfolgt. - Wie soll mit Tierärzten verfahren werden, die mit einer ihr durch die Ausbildung bekannten Tierart arbeiten und die ebenfalls einen eintägigen Ergänzungskurs (über Ethik im Tierversuch, Schweizer Tierschutzgesetzgebung und 3R/Alternativmethoden) belegen müssen, 	<p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch.</p> <p>Der ursprüngliche Verordnungstext sollte bestehen bleiben aus den genannten Gründen.</p> <p>Wird an der Einführung der FBA festgehalten, muss klar erläutert werden, dass es sich um schriftliche Prüfungen handelt:</p> <p>Art. 58 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen schriftliche Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch. 2 Dies gilt im selben Ausmass für äquivalente, im Ausland gemachte Ausbildungen, für die ebenfalls Prüfungen nach Absatz 1 abgenommen werden.</p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>wenn sie mit dieser Tierart einen Tierversuch durchführen möchten – müssen auch sie eine Prüfung ablegen und wenn ja, in welchem Umfang?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Können durchgefallene Prüflinge Rekurs gegen die Entscheidung der Prüfungskommission einlegen? Welche Instanzen entscheiden dann über die fragliche Prüfung bzw. den Rekurs? 	
<p>Aktuelle TSchAV, Art. 60</p>	<p>Sollte im Zuge der Revision der Tierschutzausbildungsverordnung die FBA eingeführt werden, ergibt sich daraus die Frage, ob die bestehenden Ausbildungsinstitute als Ausbilder nach Art.60 TSchAV bzw. Art. 203 TSchV anerkannt werden.</p> <p>Ausserdem stellt sich die Frage, ob Lehrende der Kurse anerkannt werden. Sollte für eine Anerkennung vorausgesetzt werden, dass die Lehrenden gemäss den Vorgaben von Art. 203 TSchV eine Ausbildung für Ausbilder belegen, wird es künftig für viele Kurse (insbesondere bei den Nicht-Nager-Kursen) unmöglich werden, genügend Tutoren/Unterrichtende mit den nötigen Fachkenntnissen zu finden. Dies würde im Extremfall die Grundausbildung für bestimmte Tierarten in der Schweiz verunmöglichen, was weder im Sinne des Tierschutzes ist noch dem Forschungsstandort Schweiz nützt.</p> <p>Da Lehrende/Tutoren im Versuchstierkundebereich mit Forschung und Lehre betraut sind, sollte eine Ausnahmeregelung für diesen Bereich formuliert werden.</p>	<p>Art. 60 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten</p> <p>1 Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 TSchV erfüllen. Im Versuchstierbereich gelten diese Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Experten als gegeben.</p>
<p>Art. 66, Abs. 1</p> <p>Erläuterungen</p>	<p>Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, sollte auf die mündliche Prüfung verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität unter Abwägung des fraglichen Nutzens für die Verbesserung der Ausbildung.</p> <p>Erläuterungen präzisieren: "Möglichst alle Prüfungen für die FBA sollen nach einheitlichen Kriterien ausgerichtet werden." Da aber die Kurse und demnach Prüfungen von verschiedenen Institutionen angeboten werden können, müssen die Inhalte und die Prüfungskriterien überprüft und anerkannt werden. Auch dies bedingt zusätzlichen und erheblichen finanziellen und personellen Aufwand.</p>	<p>Art. 66 Form und Dauer der Prüfung</p> <p>1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung für den Versuchstierbereich erfolgt schriftlich.</p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 67	Wie in den allgemeinen Kommentaren dargelegt, sollte auf die mündliche Prüfung verzichtet werden im Sinne der Machbarkeit und Effektivität unter Abwägung des fraglichen Nutzens für die Verbesserung der Ausbildung.	Art. 67 Inhalt der Prüfung 1 Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab. 2 Im Versuchstierbereich deckt die schriftliche Prüfung alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.

6 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dr. Martina Konantz, Universitätsspital Basel, Department of Biomedicine
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DBM, ZLF, Tierversuchsleiter, Bewilligungsinhaber, 1024H
Adresse, Ort : Hebelstr. 20, 4031 Basel
Kontaktperson : Martina Konantz
Telefon : 061 2652381
E-Mail : martina.konantz@unibas.ch
Datum : 11.01.17

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Im neuen Vernehmlassungsentwurf gibt es einen Absatz für die Fischhaltung, der eine neue Mindestanforderung für Fische pro Liter Wasser beschreibt. Allerdings bezieht sich die Verordnung auf **Nutztiere und Zierfische** und schliesst **Fische als Modellorganismen für die Forschung** nicht ein. Es ist allerdings wirklich unabdingbar, eine realistische Verordnung vorzulegen, die sich auf **Fische für Forschungszwecke** bezieht, da der Zebrafisch auch in der Schweiz eine immer grössere Bedeutung in der biomedizinischen Forschung erlangt. Daher ist die Richtlinie, die in Tabelle 8 des Anhangs explizit für das Halten von **Fischen zu Zierzwecken** in Gesellschaftsaquarien und Teichen angelegt ist für Zebrafische komplett ungeeignet und nicht physiologisch. So handelt es sich beim Zebrafisch um einen Schwarmfisch, der ursprünglich im seichten Wasser des Ganges vorkommt. Des weiteren gibt es hierzu bereits eine international befolgte Richtlinie, die von diversen unabhängigen Gremien geprüft wurde (siehe hierzu auch die europäischen Richtlinien auf <http://www.eufishbiomed.kit.edu/59.php>). Es wird für Zebrafische eine Fischdichte von 5 Fischen pro Liter (in den USA sogar bis zu 10 Fische pro Liter, je nach Filterkapazität) angestrebt. Die in der neuen Verordnung angegebene extrem geringe Dichte führt einerseits zu Überfütterung, andererseits auch zu einer Verschiebung des Geschlechtsverhältnisses zu mehr Weibchen, was alles als ein Anzeichen von Stress gedeutet werden kann (siehe hierzu auch das PDF anbei von Leipold und Hammerschmidt, 2015)

Es ist unserer Meinung nach daher unabdingbar eine gesonderte Regelung für Versuchstierfische (dies beinhaltet nicht nur Zebrafische, sondern auch Buntbarsche oder Medakafische) zu verfassen. Experten wie z.B. die Swiss Zebrafish Society (swisszebra.ch) oder auch die Zebrafish Disease Modeling Society (ZDM), die jahrelange Erfahrung mit diesen Versuchstieren haben, sollten unbedingt bei der Erstellung solcher Richtlinien konsultiert werden. Es ist aus zoologischer Sicht sogar eher undienlich, eine allgemeine Regelung für Versuchstische wie Zebrafische zu schaffen, da Fische die Hälfte aller Wirbeltiere ausmachen und eine extreme Spannweite von Bedürfnissen haben (Schwarzverhalten, Territorialverhalten, Wasserzusammensetzung usw.). Optimale angepasste Bedingungen für eine Fischart sind möglicherweise komplett ungeeignet für eine andere Fischart (z.B. Forellen, die in sauerstoffreichem Fließwasser leben im Gegensatz zu Karpfen, die stehend sauerstoffarmes Wasser bevorzugen).

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : **Université de Genève**

Sigle de l'entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : **Rue Général Dufour 24, 1211 GENEVE**

Interlocuteur : **Marjolaine Philit & Zeinab Ammar**

N° de téléphone : **022 379 76 30**

Adresse électronique : **direction-expanim@unige.ch**

Date : **23/01/2017**

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général
	Nous avons remarqué certaines différences entre la version française et la version allemande de l'OPAn qui prêtent à confusion.

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Nous soutenons l'implémentation du rôle de délégué à la protection des animaux dans la loi, même si les responsabilités de ce poste sont déjà remplies au sein de l'Université de Genève par le/la directeur/trice de l'expérimentation animale et son adjoint(e).

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art 129	<p>Désignation des personnes responsables : les responsabilités du délégué à la protection des animaux telles que décrites dans la loi ne rentrent pas en conflit avec celles attribuées au/à la directeur/trice du domaine de l'expérimentation animale dans l'ordonnance.</p> <p>A ce titre, la même personne peut assumer les responsabilités de ces 2 rôles au sein d'un même institut. C'est notamment le cas à l'Université de Genève.</p> <p><u>Il est important que ce point figure au moins dans le rapport explicatif.</u></p>	<p>1 Un délégué à la protection des animaux doit être désigné dans chaque institut ou laboratoire. Si un établissement comporte plusieurs instituts ou laboratoires, il suffit de désigner un délégué à la protection des animaux pour l'ensemble de l'établissement.</p> <p>2 Chaque institut et laboratoire doit désigner un directeur du domaine de l'expérimentation animale.</p> <p><u>Une même personne peut être désignée pour remplir les fonctions décrites dans l'alinéa 1 et 2.</u></p>
Art 129 a 1 et 2	<p>Le délégué à la protection des animaux n'est pas chargé de respecter les prescriptions visées à l'art 137 mais de s'assurer que ces prescriptions sont respectées par les directeurs d'expériences.</p> <p><u>Correction/commentaire - rapport explicatif :</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Il y a confusion dans la version francophone entre directeur de l'expérience et directeur du domaine de l'expérimentation animale : « Le directeur de l'expérience est chargé des ressources d'exploitation et de personnel. » : dans l'OPAn (Art 130), cette mission est assurée par le directeur du domaine de l'expérimentation animale. - Désaccord sur cette phrase : « Les délégués à la protection des animaux sont responsables du respect des exigences liées à la protection des animaux lors de la planification et de la réalisation des expériences sur animaux. » : les directeurs d'expériences, et non pas le délégué à la protection des animaux, sont responsables de la planification et la réalisation des expériences (Art 131 OPAn). 	<p>Le délégué à la protection des animaux est chargé de :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. s'assurer que les demandes d'autorisation sont complètes ; b. <u>donner des directives aux directeurs de l'expérience quant au respect des dispositions visées à l'art. 137.</u>

<p>Annexe 2 tableau 7</p>	<p>Il est nécessaire de définir des conditions de détention spécifiques pour les poissons utilisés comme animaux d'expérience, notamment les poissons zèbres. Ces conditions de détention doivent être réalisables en pratique pour les instituts de recherche.</p> <p>Les normes d'hébergement concernant des poissons d'ornement détenus à titre privé, ne peuvent être appliquées à l'hébergement de poissons à titre expérimental. La densité d'hébergement de poissons zèbres d'expérimentation est de 5 à 6 poissons/ L d'eau (15 à 20 poissons dans un aquarium de 3.5 L). Les installations de laboratoire permettent un suivi journalier des taux de nitrites, d'ammoniac et de pH, ainsi qu'un renouvellement d'eau qui est bien supérieur à celui effectué dans des aquariums privés ; ce suivi auquel peut s'ajouter le suivi sanitaire des poissons peut justifier une augmentation de la densité de poissons par litre dans le cadre de l'expérimentation animale.</p>	

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Faculté de Biologie et de Médecine, Université de Lausanne et CHUV

Sigle de l'entreprise / organisation / service : FBM, UNIL-CHUV

Adresse, lieu : Bugnon 21, 1011 Lausanne

Interlocuteur : Prof. Nicolas Fasel, Vice-Doyen pour la recherche et l'innovation

N° de téléphone :

+41 21 692 57 32

Adresse électronique : Nicolas.Fasel@unil.ch

Date : 17.01.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
129	<p>Nous soutenons l'inscription dans la loi du rôle de Délégué à la Protection Animale, qui est d'ailleurs déjà mis en place dans de nombreuses institutions et laboratoires suisses concernant la tâche 1a.</p> <p>La tâche 1.b de l'article 129a ne devrait pas être attribuée aux Délégués à la Protection Animale, car cette tâche nécessite une expertise dans le domaine de recherche considéré.</p> <p>Par contre l'attribution b du Directeur du domaine de l'expérimentation animale (actuel article 130 de l'OPAn) devrait être attribuée uniquement aux Délégués à la Protection Animale.</p> <p>En effet, nous pensons qu'il faudrait clairement différencier le rôle de Directeur du domaine de l'expérimentation animale de celui de Délégués à la Protection Animale.</p> <p>Concernant la tâche 2 de l'article 129a, nous pensons qu'il serait préférable de remplacer « directives » par « recommandations » pour ne pas apporter de confusion avec le terme législatif.</p> <p>Il serait souhaitable d'ajouter une tâche de promotion des 3R aux Délégués à la Protection Animale.</p> <p>Il ne peut pas exister un seul Délégué à la Protection des Animaux car il faut régler sa suppléance en cas d'absence pour assurer un bien-être des animaux au quotidien. Pour assurer au mieux cette fonction, un Délégué pourrait être désigné dans chaque laboratoire à condition de ne pas exiger un niveau de formation aussi élevé que celui actuellement décrit au point 129b. Nous soutenons donc la proposition que tout laboratoire d'une même institution peut désigner un Délégué à la Protection Animale.</p>	tâche 2 de l'article 129a, remplacer « directives » par « recommandations »
Annexe 2	Les poissons zèbre sont utilisés de façon croissante en expérimentation animale, potentiellement en remplacement des modèles rongeurs.	

	<p>Actuellement l'hébergement de 5 à 7 individus poissons zèbre adultes par litre est autorisé.</p> <p>Comme les poissons zèbre sont détenus en groupe, il faudrait maintenant des aquariums communautaires de 50 litres minimum pour les héberger. De plus, ils appartiennent à la catégorie de taille 2 ou 3 donc il faudrait également 1.25 litre minimum par cm de poisson, soit pour 7 poissons environ 35 litres.</p> <p>Ces exigences ne sont pas compatibles avec la détention de poissons zèbre utilisés en expérience.</p> <p>L'utilisation de racks automatisés dans les animaleries d'expérimentation animale permet de maintenir l'ammoniac, les nitrites et le pH dans les conditions requises pour les Cyprinidés.</p> <p>Il faudrait donc que les poissons zèbre élevés dans un but expérimental soient inclus dans l'annexe 3 avec des tailles d'aquarium correspondant à ceux des racks automatisés actuellement commercialisés.</p>	
132 alinéa 1	<p>Même si cette exigence existait déjà dans la législation, la formation de base complète nous paraît impossible à exiger de tous les Directeurs d'Expériences (en général le chef de groupe du laboratoire).</p> <p>Les Directeurs d'Expériences sont généralement titulaires d'un PhD ou d'un MD. Ils ne peuvent souvent pas attester d'une formation en zoologie, éthologie ou hygiène.</p>	
179	<p>Il faudrait définir le terme « instantané » car les méthodes de mise à mort actuellement autorisées et qui sont les plus fréquemment utilisées ne sont pas instantanées (CO2, injections de barbituriques).</p>	<p>Nous proposons de remplacer « instantanée » par la « la plus rapide possible »</p>
199 alinéa 4	<p>Si la formation initiale est à présent reconnue par l'Office Vétérinaire Fédéral, il faudrait qu'elle le soit dans un délai de deux semaines maximum.</p>	

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
66	Concernant spécifiquement la formation initiale en expérimentation animale (module 1 de 40 heures), il existe actuellement un examen écrit pour le valider. L'ajout d'un examen oral exigerait la mobilisation d'importantes ressources humaines difficilement applicable par rapport aux bénéfices ajoutés.	

--	--	--

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

--	--	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich --Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Institut für Labortierkunde
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UZH, Vetsuisse
Adresse, Ort : Wagistrasse 12, 8952 Schlieren
Kontaktperson : Prof. Dr. Thorsten Buch
Telefon : 044 635 5473
E-Mail : thorsten.buch@uzh.ch
Datum : 01.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Im Gegensatz zu den Angaben im Begleittext, führen die vorgeschlagenen Änderungen zu deutlichen finanziellen Folgen: A) Auf BLV-Seite müssen die FBAs zugelassen werden B) Auf Seite der Kursorganisation wird es zu erheblichen Kostenanstiegen aufgrund der Prüfungen kommen. Dies dürfte zu einer 20-25%igen Erhöhung der Kursgebühren führen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 24 Bst. f	Es stellt sich die Frage, ob mit dieser Einschränkung des Kontaktes zwischen Mensch und Tier langfristig dem generellen Tierwohl gedient ist. Der Bezug der Bevölkerung zum Tier ist in Städten und Agglomerationen stark eingeschränkt. Kontakt zum Tier, v.a. auch physischer Kontakt, scheint ein wichtiger Faktor zu sein, eine positive Einstellung zum Schutz von Tieren zu entwickeln (Kidd, A. et al. 1995; Kidd and Kidd 1997). Ein besserer Schutz von Streichelzootieren mag auch durch Rückzugsmöglichkeiten gewährleistet sein, wie in einem Beispiel mit Schaf und Ziege untersucht und gezeigt wurde (Anderson et al. 2002). Wie sollen unsere Kinder ohne Tierkontakt den Respekt vor dem Tier lernen?	
Art. 123 Art. 2 Abs. 3	Eine Ergänzung über die GMO-Definition der Einschliessungsverordnung hinaus führt zu einer Unsicherheit dahingehend, was nun ein GMO ist. Mit dieser Änderung könnte ein Tier zwar als gentechnisch verändertes Tier nach TSchV, aber nicht nach Einschliessungsverordnung gelten. Wie können und sollen die Tiere bei nationalen und internationalen Transporten eingestuft werden - als GMO (Schild „UN 3245“) oder quasi-GMO (Schild XX)? Zwecks Rechtssicherheit und Rechtseindeutigkeit ist der gegenwärtige Vorschlag abzulehnen. Eine Änderung der Einschliessungsverordnung sollte zu diesem Zwecke durchgeführt werden. Alternativ könnte ein technikfreier, tierwohlozentrierter Ansatz in der TSchV gewählt werden.	Streichen
Art. 129 Art. 129a	Die Verankerung eines/einer Tierschutzbeauftragten ist zu begrüssen. Der Bezug auf Art. 137 ist unklar im Satz 2. Die Einhaltung wird im Rahmen eines Gesuches auf Kantonalen Ebene durch Behörde und Kanton geprüft. Ein allgemeineres, dem Tierschutz dienendes, Weisungsrecht wäre im Satz 2	129a (1a) Die Tierschutzbeauftragten nehmen ihre Aufgaben insbesondere durch Beratung der

	<p>sicher vorzuziehen. Der Satz "Die Tierschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Versuche" in den Erläuterungen geht zu weit. Hiermit ginge die gesamte Verantwortungspflicht auf den Tierschutzbeauftragten über.</p> <p>Der Vorteil der Implementierung einer weiteren Kontrollebene, des Bereichsleiters, wird im Begleittext nicht dargestellt. Dieser Ansatz kann auch zu einer Verwässerung der Verantwortlichkeiten führen, also am Ende Nachteile für den Tierschutz bringen. Die im Begleittext aufgeführten Aufgaben des Bereichsleiters sind nicht im neuen Verordnungstext zu finden.</p>	<p>Bereichsleiter, Versuchsleiter und Versuchsdurchführenden war.</p> <p>129a (1b) Die Tierschutzbeauftragten nehmen ihre Aufgaben durch die Abgabe von Stellungnahmen bezüglich Versuchsvorhaben mit Bezug zu Art. 137 wahr.</p>
Art. 199 Abs. 4	<p>Es ist unklar, was eine Aus-, Weiter- und Fortbildung ist gemäss Begleittext. So ist in der Regel der Universitätsabschluss der Ausbildung zuzuordnen. Von wo ab ist also der Kanton zuständig (Ausbildung über Universität erkennt er ja auch schon an)? Juristen sollten die variierenden Begriffe in den Texten der Gesetzgebung prüfen und definieren.</p>	
Art. 201 Abs. 3	<p>Die Einbindung von Fachvereinigungen in der gegenwärtigen Form führt hier zu Unsicherheiten bezüglich Zuständigkeiten. Kann ein Kurs von einer Universität ohne Zusammenarbeit mit einem Fachverein durchgeführt werden? Die Organisation durch Universitäten ohne Fachvereinsbeteiligung ist zur Zeit das Standardmodell.</p>	<p>Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren sowie die Durchführung und die Leitung von Tierversuchen.</p>
Art. 192/193	<p>Wie stehen diese Artikel nun im Verhältnis zu Modul 1 (2), wenn dieses FBA wird? Wäre dann ein Vet oder Biologe automatisch befreit (Art.193(2))?</p>	
Art. 203	<p>Absolventen von Modul 1, also Experimentatoren, sind in den meisten Fällen nicht die Inhaber der Tierhaltungslizenz, also Tierhalter. Hier könnte es zu Verwirrung kommen, wenn auf 203 bezogen wird.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 59/60	<p>Dieser Artikel widerspricht Art. 60, in dem nur Prüfer und Beisitzer verlangt werden, nicht drei Prüfer.</p> <p>Wenn Modul 1 und 2 und 20E als FBA durchgeführt werden und die Prüfung durch drei Prüfer mit den beschriebenen Voraussetzungen (Art. 203 TSchV) durchgeführt werden muss, wird sich der organisatorische und finanzielle Aufwand massgeblich erhöhen. Es stellt sich die Frage, ob für die vorgeschlagene praktische Zertifizierung dies notwendig ist. Bestimmte Tätigkeiten können z.B. auch von Tierpflegern oder anderem Fachpersonal gut abgenommen werden, häufig, sogar besser als von akademisch/FBA-technisch höher gebildetem Personal. Für eine schriftliche Prüfung</p>	<p>Art 59</p> <p>2 Die Aufsicht der schriftlichen Prüfung setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, von denen einer die Anforderungen an die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten nach Artikel 60 erfüllen muss.</p> <p>3 Für die Abnahme der MÜNDLICHEN oder PRAKTISCHEN Prüfung ist zusätzlich zu einem Prüfungsexperten oder zur Prüfungsexpertin mindestens</p>

	die Anwesenheit von drei Prüfern der beschriebenen Qualifikation zu verlangen, führt zu keiner Erhöhung der Prüfungsqualität und ist nicht zielführend.	eine weitere, unabhängige Person als Beisitzerin oder Beisitzer anwesend 4 Die MÜNDLICHE oder PRAKTISCHE Prüfung wird durch mindestens 2 Mitglieder durchgeführt, von denen einer die Qualifikation nach...
Art. 66	Eine mündliche Prüfung für Modul 1, Modul 20 und Modul 2, welche auch noch alle Stoffgebiete abdeckt, ist nicht durchführbar (z.B. 60 Teilnehmer 20 min mündliche Prüfung = 1200 min > 20 Stunden, plus schriftliche Prüfung). Die erlernten praktischen Fähigkeiten sollten neben der Theorie im Vordergrund stehen und zertifiziert werden. Es wäre sinnvoll, die Stoffgebiete auf mind. 50% in der Prüfung zu beschränken. Es ist normal, dass in Prüfungen nicht jedes Stoffgebiet berührt wird. Da der Prüfling nicht weiß, welche Gebiete nicht in der Prüfung drankommen, muss er immer für alle Gebiete lernen. Diese Regelung würde es erlauben, in der gegebenen Prüfungszeit auch komplexere Prüfungsaufgaben zu stellen. Schriftliche Prüfung ist prinzipiell in Ordnung. Ein Leistungsnachweis für den praktischen Teil ist im Modul 1 schon implementiert. Solch ein Nachweis kann auch im Modul 20 (Nicht-Nagetiere) implementiert werden.	Die schriftliche und die mündliche oder praktische Prüfung decken zusammen die Hälfte der Stoffgebiete der Ausbildung ab.
Art. 67	Siehe 66	
Art. 64	Es stellt sich die Frage, ob im Sinne einer liberalen, selbstverantwortlichen Gesetzgebung es überhaupt einer Frist bedarf. Wer das Risiko eingehen will, an 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Prüfung zu probieren, der sollte das können.	Frist streichen

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 31. Januar 2017

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich: Tierschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Publikation zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich vom 24. Oktober 2016 nehmen wir gerne Stellung.

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech. Sie vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 250 in der Schweiz tätigen in- und ausländischen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Einige unserer Mitgliedfirmen betreiben Forschung in der Schweiz und kommen deshalb auch um Tierversuche nicht umhin, weshalb es uns ein Anliegen ist, zu den diesbezüglichen Änderungen kurz Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen im Grundsatz, dass die Rolle des Tierschutzbeauftragten neu gesetzlich vorgeschrieben und somit auch die Weisungsbefugnis dieses Personenkreises gestärkt wird. Es ist indes festzuhalten, dass die oder der Tierschutzbeauftragte nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes verantwortlich gemacht werden kann. Dafür ist die versuchsleitende Person verantwortlich, denn nur diese verfügt über die nötigen Fachkenntnisse. Entsprechend müssen mit der Einführung der Funktion des bzw. der Tierschutzbeauftragten die Verantwortlichkeiten zwischen diesen zwei Funktionen klar geregelt werden. Während der Bereichsleiter für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich ist, stellen die Tierschutzbeauftragten die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche sicher.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme von Interpharma, die scienceindustries vollumfänglich unterstützt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Dr. Beat Moser
Direktor



Jürg Granwehr
Leiter Pharma Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Droit

Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : swissuniversities

Sigle de l'entreprise / organisation / service : swissuniversities

Adresse, lieu : Effingerstrasse 15, CP, 3000 Berne 1

Interlocuteur : Dr. Anne Crausaz Esseiva, Responsable du domaine recherche et développement

N° de téléphone : 031 335 07 36

Adresse électronique : anne.crausaz@swissuniversities.ch

Date : 31 janvier 2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1 Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire

Remarques d'ordre général

Nous tenons à vous remercier de l'opportunité qui nous est offerte de prendre part à la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire. Par ailleurs, nous saluons la mise à disposition du présent tableau qui a grandement facilité la rédaction de notre prise de position.

Compte tenu de la spécificité et diversité des thèmes mis en consultation, swissuniversities se prononce uniquement sur les propositions de modification des deux ordonnances suivantes :

1. Ordonnance sur la protection des animaux
2. Ordonnance du DFI sur les formations à la détention des animaux et à la manière de les traiter

A la lecture des documents, nous avons réalisé qu'à plusieurs reprises les versions allemande et française n'étaient pas correspondantes. Dans la mesure où les commentaires ne sont pas directement soumis à consultation, nous n'avons pas jugé bon de revenir en détail sur ces différences. Une attention particulière devra toutefois être portée à ce problème dans le futur. Nous tenons néanmoins à souligner le point important suivant : dans certaines explications, les termes « directeur de l'expérimentation animale » et « directeur de l'expérience » sont utilisées de manière non appropriée ce qui peut prêter à confusion.

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

La grande majorité des hautes écoles ont déjà implémenté la fonction, ou une fonction très proche, de délégué à la protection des animaux, même si l'obligation n'est pas encore ancrée dans la législation actuelle. swissuniversities salue le fait que cette fonction ainsi que la formation respective soient ancrées dans la loi.

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2, al.3, let. v	Une définition d'un « organisme génétiquement modifié » est formulée dans l'Ordonnance sur l'utilisation des organismes en milieu confiné OUC (art. 3, let. d). Il est dès lors important de s'assurer de l'adéquation des deux définitions.	
Art. 129, al. 1	<p>Notre compréhension est que chaque institut et laboratoire, par exemple une haute école, doit avoir un délégué à la protection des animaux, dans le sens d'une exigence minimale. L'organisation des structures correspondantes est de la responsabilité de chaque institut et laboratoire, respectivement chaque haute école.</p> <p>Ni dans l'ordonnance actuelle, ni dans sa version révisée la taille et le volume d'activités des instituts et laboratoires ne sont pris en compte. Pour de petites institutions ou avec un très faible volume d'activités dans le domaine de l'expérimentation animale l'établissement permanent de fonctions telles que directeur de l'expérimentation animale et délégué à la protection des animaux peut représenter une charge administrative importante.</p>	
Art. 129, al. 2	Le changement de formulation entre la nouvelle version «chaque institut et laboratoire » et l'ancienne version « les instituts et laboratoires » n'est pas pertinent. En effet, la nouvelle formulation prête à confusion si l'on se réfère au fait que l'art. 129, al.1 mentionne la possibilité d'un seul délégué pour l'ensemble de l'établissement. Une possibilité similaire devrait rester ouverte pour le directeur du domaine de l'expérimentation animale, notamment afin	<p>Maintien de l'art. 129, al.2 actuel</p> <p>Les instituts et les laboratoires doivent désigner un directeur du domaine de l'expérimentation animale.</p>

	de permettre aux autorités vétérinaires d'avoir un minimum de personnes de contact au sein des institutions.	
Art. 129a	<p>Comme mentionné ci-dessus, swissuniversities soutient l'ancrage dans la loi de la fonction de délégué à la protection des animaux. Ses tâches et responsabilités doivent toutefois être fixées clairement et différer de celles du directeur du domaine de l'expérimentation animale ou de celles du directeur de l'expérience. Nous estimons que la version actuelle de l'article 129a n'est en ce sens pas appropriée.</p> <p>Concernant les responsabilités : en cas de non-respect de la loi lors d'une expérience, qui sera légalement responsable ?</p> <p>Si l'on se réfère à l'actuelle version de l'art. 129a, al.1, let.b, le délégué à la protection des animaux pourrait être tenu responsable sans être ni porteur, ni superviseur de l'autorisation (rôles du directeur des expériences), ce qui, de notre point de vue, ne doit pas être possible. Précisons par ailleurs que l'art. 137 mentionné s'adresse et engage donc la responsabilité du requérant de l'autorisation. En effet, l'évaluation du but de l'expérience (art.137, let.b) et la preuve que celui-ci apporte des connaissances nouvelles sur des phénomènes vitaux essentiels ne peuvent être faites que par le requérant lui-même tant elle implique une connaissance scientifique approfondie du sujet. Il nous paraît dès lors inconcevable que le délégué à la protection des animaux se doive de « <i>respecter les prescriptions visées à l'art. 137</i> », comme mentionné à l'art. 129a.</p> <p>Concernant les tâches : de notre compréhension, un délégué à la protection des animaux devrait s'acquitter des tâches suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> – vérifier que les demandes d'autorisation sont complètes – formule des recommandations aux requérants quant au respect des dispositions visées à l'art. 137 – avoir un rôle clé dans la promotion des 3R – être l'interlocuteur principal des autorités fédérales et cantonales en matière de protection des animaux. <p>Il est essentiel de préciser également que le délégué à la protection des animaux ne peut pas avoir la compétence de conception, planification ou réalisation des expériences : non seulement car conformément à l'art.131,</p>	<p>Art. 129a Attributions du délégué à la protection des animaux</p> <p>1. Le délégué à la protection des animaux :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. s'assure que les demandes d'autorisations sont complètes b. formule des recommandations aux requérants quant au respect des dispositions visées à l'art. 137 c. est chargé de promouvoir les 3R au sein de l'institut et du laboratoire d. est l'interlocuteur principal des autorités en matière de protection des animaux.

	<p>let.a, le directeur d'expérience « <i>est chargé de la planification et de l'exécution correcte de l'expérience, du point de vue scientifique et du point de vue de la protection des animaux.</i> », mais également pour les raisons pratiques suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Si l'on considère qu'en 2015 3711 autorisations ont été octroyées et que 5 jours ont été nécessaires à la préparation de chaque autorisation, on obtient un besoin d'au moins 70 délégués à la protection des animaux à l'échelle nationale, et ceci uniquement pour la préparation des autorisations. - Un rôle lors de la réalisation des expériences n'a pas plus concevable si l'on considère que dans une institution de taille moyenne des centaines d'expériences se réalisent en même temps. <p>Compte tenu de tous ces aspects, nous proposons une modification de l'art. 129a (voir ci-contre).</p>	
Art.129b	<p>Le contenu de cet article nous semble pertinent. Afin de pouvoir s'acquitter de leurs tâches et de leurs responsabilités, les délégués à la protection des animaux doivent avoir les mêmes qualifications que les directeurs d'expérience.</p> <p>Précisons que les personnes formées à l'étranger doivent pouvoir demander une reconnaissance auprès de l'OSAV selon l'art. 199 de l'OPAn.</p>	
Art. 131	<p>Compte tenu de nos propositions de modification de l'art.129a et de l'importance que nous accordons à la clarté dans l'attribution des responsabilités entre le délégué à la protection des animaux (art. 129a), le directeur du domaine de l'expérimentation animale (art. 130) et le directeur de l'expérience (art. 131), nous proposons une adaptation de l'actuel art. 131.</p>	<p>Art. 131 Attributions du directeur de l'expérience</p> <p><i>let. a^{bis} est chargé de respecter et de faire respecter les prescriptions visées à l'art. 137 relatives à leur autorisation.</i></p>
Art. 177	<p>Existe-t-il une raison de la non-mention des céphalopodes dans cet article alors qu'ils sont mentionnés à l'art. 1 ?</p>	
Art. 179	<p>La notion d' « instantané » introduite à l'alinéa 1 nous paraît problématique. Les méthodes de mise à mort actuellement autorisées ne sont en effet pas totalement instantanées, notamment CO2 et injection de barbituriques. En outre, cette notion contraste avec le contenu de l'art.178 al.1 « <i>Tout vertébré doit être étourdi au moment de sa mise à mort</i> ». La version allemande est d'ailleurs plus nuancée.</p>	<p>Art. 179 Mise à mort professionnelle</p> <p>1. La personne chargée de la mise à mort doit prendre les mesures qui s'imposent pour traiter l'animal avec respect et permettre une mise à mort <i>conformément à l'art. 178</i>. Elle doit</p>

	<p>La surveillance du processus de mise à mort nous semble légitime et souhaitable. Toutefois, l'utilisation de systèmes automatiques approuvés pour la mise à mort de certains animaux de laboratoire, demande une surveillance régulière mais pas obligatoirement constante.</p>	<p>surveiller le processus de mise à mort jusqu'à son terme. <i>Dès lors que la mise à mort est effectuée par un système automatique une surveillance discontinuée est opérée.</i></p>
Art. 199 al.4	<p>swissuniversities estime que l'art. 199 actuel ne devrait pas être modifié et que les cantons devraient garder la compétence de reconnaître les formations de base, formations qualifiantes et formations continues dans le domaine de l'expérimentation animale. Deux raisons motivent cette position :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Une formation peut être considérée comme continue et qualifiante selon le profil des participants et/ou le nombre d'heures de cours. Comment seront traitées ces formations ? devront-elles être reconnues par le Canton et l'autorité fédérale ? Il nous semble dès lors peu souhaitable d'attribuer la reconnaissance de ces formations à des organes différents. - Par an, rien que pour l'Unil-CHUV, plus d'une centaine de dossiers sont soumis à la reconnaissance. Une centralisation ne nous paraît pas faisable si l'on souhaite que la procédure se déroule dans des délais raisonnables. Une clarification de la collaboration entre l'OSAV et les cantons pourrait s'avérer nécessaire, mais nous semble plus adéquate qu'une modification des pratiques et des compétences. <p>Par ailleurs, si l'OSAV uniquement est en charge de la reconnaissance des formations qualifiantes, cela impliquera-t-il l'obligation d'un cursus identique dans tous les cantons ? Qui vérifiera la conformité des formations qualifiantes, cette compétence n'étant plus au sein des cantons ?</p>	<p>Maintien de l'article actuel :</p> <p>Art. 199, al.4</p> <p>4. L'autorité cantonale reconnaît la formation et la formation qualifiante de même que la formation continue dans le domaine de l'expérimentation animale.</p>
Art. 202	<p>Voir notre commentaire relatif à l'art. 66 de l'Ordonnance du DFI sur les formations à la détention des animaux et à la manière de les traiter.</p>	
Annexe 2 Tableau 7	<p>Ces exigences posent et devraient être repensées, notamment dans le cas des Salmonidés et plus particulièrement des cyprinidés. Par exemple les températures de transport fixées dans le tableau 7 ne sont pas justifiable ni dans certains cas praticables. La température maximale de transport des cyprinidés, notamment fixée à 18°C n'est pas justifiable physiologiquement.</p>	

<p>Annexe 2 Tableau 8</p>	<p>Ces exigences pourraient s'appliquer à la détention de poissons-zèbres (Danio rerio) et de Guppy (Poecilia reticulata) utilisés dans les laboratoires, mais ce n'est toutefois pas clair. En effet les poissons-zèbres notamment ne sont pas considérés à ce jour comme animaux de laboratoire.</p> <p>Si cela devait être le cas, il est essentiel de souligner que les exigences formulées ne sont pas praticables pour le maintien de petits poissons de laboratoire, notamment la densité maximale des poissons et le volume minimal. Les exigences formulées ne correspondent par ailleurs pas à la pratique internationale en la matière et leur mise en application pourrait mener à une augmentation du stress et à des problèmes de santé pour les poissons de laboratoire.</p> <p>Si ces exigences s'appliquent également aux poissons de laboratoire alors l'OPAn devrait adapter ses exigences de détention aux pratiques internationales, voir par exemple:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EuFishBioMed, europäisches Zebrafisch Konsortium (http://www.eufishbiomed.kit.edu/) qui avec les membres de la FELASA, Federation of Laboratory Animal Science Associations, a formulé des directives pour la détention des poissons de laboratoire. - RSPCA, Royal Society for Prevention of Cruelty to Animals. 	

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art.66	<p>Cet article exige un examen écrit et oral sanctionnant la formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle, et s'appliquera donc aux formations qualifiantes dans le domaine de l'expérimentation animale.</p> <p>L'introduction obligatoire d'un examen oral ne fait que peu de sens. En premier lieu, elle n'a aucun effet positif sur la qualité de la formation et ensuite elle est en pratique irréalisable. En effet, cela impliquerait, rien qu'en Suisse alémanique, l'organisation d'environ 900 examens oraux pour lesquels les évaluateurs potentiels sont trop peu nombreux. Cela impliquerait également de facto une hausse massive des coûts des formations pour les participants et les établissements concernés sans, nous le rappelons, une valeur-ajoutée sur la qualité des formations.</p>	<p>Art. 66 Forme et durée de l'examen</p> <p>1. (L'examen) La formation spécifique indépendante d'une formation professionnelle, ainsi que l'examen de personnes qui utilisent des appareils à des fins thérapeutiques conformément à l'art. 76, al.3, OPAn est sanctionnée par un examen individuel.</p>

	Nous comprenons la volonté affichée dans le commentaire de baser autant que possible les examens sur des critères uniformes, mais cela peut se faire dans le cadre d'un examen écrit. Par ailleurs, swissuniversities estime que la forme des examens devrait être laissée à l'appréciation des organisateurs des cours de formation qualifiante.	

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : AQUARIUM BAECH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Seestrasse 116, 8806 Bäch Sz
Kontaktperson : Esther Gmür-Wernli, Rudolf Wernli
Telefon : 076 390 14 40
E-Mail : esther@gmuer.ag
Datum : 06.02.17

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Keine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2, Tabelle 8	<p>Eine Festlegung des Besatzes an Fischen über z.B. die Länge des Fisches und Bedarf an Wasser ist problematisch.</p> <p>Bsp: 5 cm Schwertträger oder 5 cm Scalare = gleiche Liter Zahl ?</p> <p> 18 cm Schnabelwels oder 18 cm Buntbarsch = gleiche Liter Zahl ?</p> <p>Es ist sicher unbestritten, wie Beispiele oben zeigen, Diskussionen und Probleme sind vorprogrammiert.</p>	 <p>Vorschlag Tierschutzverordnung</p>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Aquarium&Teich AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ATAG
Adresse, Ort : Wohlerstrasse 35 CH-5612 Villmergen
Kontaktperson : Christian Löscher
Telefon : 0566210200
E-Mail : atag@aquarium-shop.ch
Datum : 26.10.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
8	Die Tabelle 8 (Grössenklassen) Körperlänge/Literzahl ist Realitätsfremd. 3Dornaugen Pangio kuhlii würden ein 80Liter Becken benötigen genauso wie 3Diskusfische Symphysodon aequifasciatus	Auf die Tabelle ist zu verzichten. Die bestehenden Texte regeln die Haltung besser.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitgeberverband für die Berufe Metallbauer, Landmaschinenmechaniker und Hufschmiede
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AM Suisse,
Adresse, Ort : Chräjeninsel 2, 3270 Aarberg
Kontaktperson : Christian Krieg
Telefon : 032 391 99 44
E-Mail : c.krieg@amsuisse.ch
Datum : 6.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Da die geforderte Ausbildung für die gewerbmässige Hufpflege mit einer FBA aus unserer Sicht in keiner Weise die Mindestanforderungen erfüllt, sehen wir die geforderte Fortbildungspflicht als notwendig und erforderlich. Unsere Bemerkungen zur Vernehmlassung beziehen sich daher lediglich auf den betreffenden Artikel.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 190 Abs 1, Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist erforderlich. Der AM Suisse unterstützt den Vorschlag einer regelmässigen Weiterbildung.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AGJ
Adresse, Ort : Bellerivestrasse 67, 8034 Zürich
Kontaktperson : Dr. Walter Müllhaupt
Telefon : 044 388 55 55
E-Mail : mue@mpx.ch
Datum : 19. Dezember 2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die neue Meldepflicht für "überregionale Veranstaltungen" wird im Sinne eines Hauptantrages abgelehnt. Die beabsichtigte Kontrolle durch die Meldepflicht ist ein Papiertiger, weil die kantonalen Veterinärämter keine Zeit und Personal haben, um vor Ort Kontrollen auszuüben. Ausserdem brächte sie für die Veranstalter einen Mehraufwand. Eine Obhutschaft des Veranstalters über Hunde ist zudem meistens nicht gegeben, weil die Hundehalter "selbst für die Betreuung der Tiere" sorgen. Verletzt ein Tierhalter an solchen Veranstaltungen Tierschutzvorschriften, kann er vom Veranstalter oder von jedermann angezeigt werden. Eine tierschutzrechtliche Verantwortung des Veranstalters ohne dass er Tiere in Obhut nimmt fällt ja ohnehin weg.

Der Begriff "Überregional" ist nicht definiert. Er wäre z.B. bei Ausbildungsveranstaltungen, z.B. Prüfung von Herdenschutzhunden, Ankörungen für die Zucht und insbesondere Jagdhundeprüfungen, die meist überregional angelegt sind (z.B. eine Ankörung des Vorstehhund Clubs, an die Hundehalter aus der ganzen Schweiz kommen), erfüllt. Bei Jagdhundeprüfungen, die wegen der Herkunft der Teilnehmer meist "überregional" sind, geht es zudem nicht um Sport oder Wettkampf, sondern um eine Überprüfung im Sinne der zumeist vorgeschriebenen Gebrauchstauglichkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 2bis lit. b JSV.

Wenn die Meldepflicht beibehalten werden sollte, muss eventualiter überlegt werden, ob sich in Bezug auf die Jagdhundeausbildung nicht ein Vorbehalt zur JV aufdrängt (vgl. unten).

Alternativ wäre der Begriff "Überregional" so zu definieren, dass man eine zahlenmässige Schranke (Mindestens XX Teilnehmer), festlegt, wodurch nur grosse Veranstaltungen erfasst würden (z.B. solche mit über 100 Teilnehmern).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
107 a	Der Begriff "Überregionale Veranstaltung" ist nicht definiert	vollständige Streichung = Hauptantrag
107 a	Alternativvorschlag für den Fall dass Art. 107 a bleibt: Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen von Jagdhunden gem. Art. 2 Abs.2bis, lit. b JSV sowie deren Ankörungen für die Zucht sollen nicht unter Art. 107 a rev. fallen.	Abs. 3 neu: "Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen von Jagdhunden gem. Art. 2 Abs.2bis, lit. b JSV sowie deren Ankörungen für die Zucht fallen nicht unter Art. 107 a"
178 a lit. a	Der in Abs. 1 lit. a verwendete Begriff "bei der Jagd" umfasst jene Tatbestände nicht, bei denen Wildhüter und/oder berechnigte Jäger bei Verkehrsunfällen zur Nachsuche mit dem Hund aufgeboten werden. Auch in diesen Fällen muss eine Tötung ohne Betäubung erlaubt sein.	"Bei der Jagd und bei mit Hunden durchgeführten Nachsuchen auf verletzte Wildtiere"

<p>Art. 76 Abs. 6 <i>Art. 76 Abs. 6</i></p>	<p>Das Verbot von Geräten, die auf das Bellen hin Wasser oder Druckluft ausstossen, ist gerechtfertigt. Allein, der neue vorgesehene Text: "Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzaeusserungen ist verboten", ist wegen dem vieldeutigen Begriff "Mitteln" nicht klar. Auch eine Anästhesie ist z.B. ein Mittel um Schmerzaeusserungen zu verhindern.</p>	<p>Textvorschlag: "Das Verwenden von Geräten oder Einrichtungen zur Verhinderung von Laut- und Schmerzaeusserungen ist verboten".</p>

3 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 63 Abs. 2 und 2bis</i>	<p>Die AGJ ist ein vom BLV anerkannter FBA-Ausbilder für die Haltung von Wildschweinen und Rotfüchsen. Die im Frühjahr 2016 von der AGJ diesbezüglich durchgeführten Kurse wurden, obwohl nicht vorgeschrieben, mit einer schriftlichen "Lernkontrolle" abgeschlossen. Die AGJ ist grundsätzlich damit einverstanden, dass FBA-Kurse mit einer Prüfung abgeschlossen werden sollen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen den unterschiedlichen betroffenen Tierarten ist die Abschlussprüfung durch die Veranstalterin (AGJ) selbst zu konzipieren und mit Hilfe der Referenten durchzuführen; - die Notenskala 1 - 6, wobei 4 als bestanden gilt ist so zu definieren; 	<p>2 Die Prüfung zur zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt bei einer Notenskale von 1 bis 6 mindestens 4 beträgt, wobei keine Teilnote des schriftlichen oder mündlichen Teils unter 3 betragen darf.</p> <p>2bis Die Prüfung zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung des Tiertransport- und des Schlachthofpersonals ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.</p>

	- die Prüfung nur aus einer schriftlichen Prüfung besteht.	
Art. 58 Abs. 1		1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen selbst durch.
Art. 66	Nach den Erfahrungen der AGJ mit der genannten Lernkontrolle genügt eine schriftliche Prüfung. Eine solche ist zudem objektiver und einheitlicher als bei einer (zusätzlichen) mündlichen Prüfung, deren Resultate vom Fragesteller gefärbt sein können.	1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, ist schriftlich durchzuführen und muss alle Ausbildungsthemen umfassen. besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ

Dr. Walter Müllhaupt



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : ARECR

Sigle de l'entreprise / organisation / service : Association romande des éleveurs de chiens de race

Adresse, lieu : 1040 Villars-le-Terroir

Interlocuteur : Danièle Waeber

N° de téléphone : 021 701 21 72

Adresse électronique : daniele.waeber@bluewin.ch

Date : 10.02.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général Aucune modification à formuler

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général Aucune modification à formuler

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général Aucune remarque à formuler

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général Aucune remarque à formuler

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général Aucune remarque à formuler

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Stellungnahme Revision Tierschutzverordnung und Lösungsvorschlag (Fassung vom 26.1.17)

Thema: Veranstaltungen

Ausgangslage:

- Nach Art. 12 Abs. 2 TSchG kann der Bundesrat überregionale Veranstaltungen mit Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären. Wir müssen also diesen Begriff verwenden.

Kom AFR: Wieso „überregional“ ein Kriterium für höhere Anforderungen im Tierschutzbereich sein soll ist nicht klar. Dieser Begriff ist logisch für die TierseuchenVO. Je grösser die Ausstellung, umso grösser das Risiko. Im TSch ist die Grösse irrelevant für das Risiko, eher wäre Tiergattung, Umstände, was man mit den Tieren macht, Länge der Ausstellung relevant.

- In diesem Zusammenhang ist die Regelung der Veranstaltungen mit Tieren (Viehmärkte, Viehausstellungen, Viehauktionen, Märkte und Ausstellungen mit andern Tieren, regional, national, überregionaler Bedeutung) im Tierseuchenrecht (Art. 27 ff. TSV) zu vergleichen. Gemäss TSV müssen Viehmärkte, welche länger dauern als einen Tag oder überregionale Bedeutung haben, eine Bewilligung beantragen. Das kann auch für Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen angewendet werden. Für Märkte oder Ausstellungen anderer Tiere hat der Kantonstierarzt von Fall zu Fall die nötigen Massnahmen zu treffen. Die Massnahmen betreffen aber nur die Tierseuchensicherheit und nicht den Tierschutz.

- Der Bundesrat schlägt in der vorliegenden TSchV Revision vor, den 2. Abschnitt: Handel und Werbung mit Tieren um den Bereich Veranstaltungen zu erweitern. Ich bin der Meinung, darin liegt ein Grund für Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten (was gilt nun für was?). Werbung passt nicht in dieses Kapitel, weil Werbung auch ausserhalb von Veranstaltungen passiert (TV Spot, Schaufenster...). Weiter fehlen Definitionen, wie für den Begriff „Werbung mit Tieren“, „überregional“, „Veranstaltung mit Tieren“. Die Überschneidung mit dem Handel ist nochmals verwirrend, weil es beim Handel zuerst einmal um die eigentliche Tätigkeit geht, was eine Bewilligung braucht, es dann aber in der Folge um die Örtlichkeiten geht, wo der Handel stattfindet (Zoohandlung, Auktion, Markt, Börse).

Anträge:

- Antrag 1: In der TSchV sollen die Themen Handel, Werbung, Veranstaltungen getrennt in eigenen Abschnitten behandelt werden. Vorschlag: Abschnitt allein für „Werbung“, anderer Abschnitt für „Veranstaltungen“, worunter dann die Veranstaltungen mit Handel (Märkte, Börsen mit Bewilligungspflicht) und die Veranstaltungen (lokal bis überregional) ohne Handel (Ausstellungen, Sportveranstaltungen mit Meldepflicht) fallen würden.

- Antrag 2: Die Begriffe Begriff „Werbung mit Tieren“, „überregional“, „Veranstaltung mit Tieren“ sind in Art. 2 Abs. 3 (Begriffe) der TSchV zu definieren. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

Werbung: Handlungen an einem Tier zur Bewerbung eines Produktes, einer Dienstleistung, einer Firma etc., welche sein Erscheinungsbild verändern, es in einem unüblichen Habitat zeigt, es zu artuntypischem Verhalten zwingt, die Mindesthaltebedingungen der TSchV unterschritten werden sollen...(ist noch zu ergänzen)

Überregional: Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung und bei rein nationalen Veranstaltungen ein Einzugsgebiet der Tiere von über 50 km um den Veranstaltungsort. (Vorschlag Albert Fritsche)

Veranstaltung mit Tieren: Alle zeitlich befristeten Veranstaltungen, bei denen Tiere ausgestellt werden oder zu Sportzwecken verwendet werden. Darunter fallen auch Veranstaltungen, wo mit Tieren gehandelt (Märkte, Börsen) wird. Darunter fallen nicht: Zirkusvorführungen, ...(?)

- Antrag 3: Den Bereich Veranstaltungen gliedern in Artikel, welche allgemein gelten und dann die Besonderheiten für überregionale Veranstaltungen.

- Antrag 4: Die Bestimmungen, dass hochträchtige Säugetiere und keine Tier, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, nicht mehr zugelassen (Art. 103 Abs. 1 Bst. b) sind sowie Art. 103 Abs. 1 Bst. g (kranke Tiere) sind wie unten vorgeschlagen vollzugstauglich und einhaltbar zu gestalten. Insbesondere der Begriff „hochträchtig“ ist zu weit gefasst, ist bei vielen Tieren unüberprüfbar bzw. nicht mal für den Tierhalter eruierbar, und in der Botschaft fehlt jegliche Begründung für diese Vorschrift. Ein Vorschlag, was überprüfbar wäre, ist, dass Tiere nicht mehr an Ausstellungen kommen dürfen, wenn die Geburtsvorbereitungen begonnen haben. Nach der Geburt ist es sicher richtig, dass Tiere nicht an Ausstellungen gebracht werden, sollte sich aber auch auf Säugetiere beschränken. Bei vielen Wildtieren insb. Fischen ist es auch für den Aussteller unmöglich, den Geburtstermin zu kennen. Die vierzehn Tage sind zu weit gefasst und ebenfalls nicht wissenschaftlich begründet. Bei den kranken Tieren soll die Möglichkeit bestehen, dass sie tierärztlich behandelt werden. Das ist für mehrtägige Ausstellungen Praxis. Sie müssen nicht wegen allen Krankheiten nach Hause gebracht werden. Tiere mit Verhaltensstörungen sollen nicht an Ausstellungen bleiben. Diese beiden Aspekte sind getrennt zu regeln.

Vorschlag für Artikel: 103 – 107 TSchV

X. Abschnitt: Werbung

Hier alles darunter nehmen, was den Umgang mit Tieren für die Werbung betrifft. Bewilligungspflicht ..

X. Abschnitt: Handel

Hier die Bewilligungspflicht für den Handel regeln. Heutige Art. 103 – 105 TSchV

X. Abschnitt: Veranstaltungen mit Tieren

Art. 103 Allgemeine Bestimmungen für alle Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:

- nur gesunde Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden
- keine Säugetiere aufgeführt werden, welche kurz vor der Geburt stehen (Anzeichen einer Geburtsvorbereitung)
- keine Säugetiere zur Veranstaltung zugelassen werden, welche in einem Zeitraum von sieben Tagen vor der Veranstaltung geboren haben
- Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden
- eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der... Die Liste ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- die Tiere durch ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonal betreut werden
- offensichtlich erkrankte oder verletzte tierärztlich versorgt und wenn nötig von der Veranstaltung entfernt werden
- in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere von der Veranstaltung entfernt werden
- den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.

Art. 104 überregionale Veranstaltungen ohne Handel (Meldepflicht)

1 überregionale Veranstaltungen müssen von der Veranstalterin der zuständigen kantonalen Behörde mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.

2 In der Meldung ist eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

Frage: gibt es für alle Arten von Tieren, welche ausgestellt werden, einen SKN? Wie ist es wenn verschiedene Tiergattungen ausgestellt werden oder soll es neu einen SKN Ausstellungen geben?

3 (neu) Die Veranstalterin bezeichnet eine Person, welche für die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen verantwortlich ist. Sie ist gegenüber den Ausstellern weisungsbefugt (ähnlich wie bei den Tierversuchen).

4 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Art. 209a Abs. 4 zu verwenden

Am 20.1.17 hat eine Sitzung der KT's LU, BE, SG stattgefunden. Wir haben folgenden Lösungsvorschlag als Diskussionsgrundlage für die Besprechung KT SG BLV vom 27.1.17 erarbeitet:

1. Alles, was für alle Veranstaltungen mit Tieren generell gelten soll, soll in der TSchV geregelt sein. Dabei ist zu beachten, dass es eine sehr grosse Vielfalt von Veranstaltungen mit Tieren gibt, von Sportanlässen, Spielanlässen, Hundeausbildungsveranstaltung, Dressurvorfürungen, Streichelzoo, Reptilienbörse, Hundefresbee, Ponyreiten, Säulirennen, ...
2. Es wäre sinnvoll den Begriff „Veranstaltung mit Tieren“, für welche die Bestimmungen gelten sollen, zu definieren, einzugrenzen...
3. Auch der Begriff „Werbung“ mit Tieren muss in der VO definiert werden. Geltungsbereich einschränken auf: Handlungen an einem Tier zur Bewerbung eines Produktes, einer Dienstleistung, einer Firma etc., welche sein Erscheinungsbild verändern, es in einem unüblichen Habitat zeigt, es zu artuntypischem Verhalten zwingt, die Mindesthaltebedingungen der TSchV unterschritten werden sollen...(ist noch zu ergänzen). *Das Migroshuhn, das über den Platz läuft und gackert, braucht keine Bewilligung.*
4. Eine generelle Meldepflicht für alle Veranstaltungen mit Tieren, wollen wir nicht, wie es das auch nicht für alle Tierhaltungen gibt.
5. Eine Bewilligungspflicht soll es nur für Veranstaltungen geben, bei denen individuelle Auflagen verfügt werden müssen, wo es ein Vorabklärung braucht, die Vollzugsbehörden zusätzliche, angepasste Vorschriften machen können muss (Haltungsanforderungen, Ausbildung der Betreuungspersonen...); das heisst für aus Tierschutzüberlegungen besonders kritische Veranstaltungen, kritische Tiergattungen, Umstände, unabhängig von Grösse, Länge, Regionalität, Herkunft der Tiere. Insbesondere dort, wo von der üblichen Haltung oder dem Umgang mit Tieren abgewichen werden muss, wo Einschränkungen toleriert werden usw.
6. Unter dem Kapitel Werbung/Handel/Veranstaltung müsste unserer Ansicht folgendes bewilligungspflichtig gemäss Tierschutzrecht sein
 - a. Werbung mit Tieren (Werbung im obigen Sinn verstanden, Pkt 3)
 - b. Veranstaltungen, an denen gehandelt wird (Kälbermärkte, Börse, Auktionen..)
 - c. Veranstaltungen mit Tieren, bei denen von den in der TSchV geltenden Haltungsverfahren und den Massen der Tabellen abgewichen werden soll (Gesuch-Prüfung-Bewilligung)
7. Die Vollzugsbehörde darf mittels der Bewilligung (Pkt 6 a-c) Einschränkungen des Tieres, Abweichungen von den allgemeinen Haltungsverfahren oder den Mindestvorschriften in den Tabellen (Läger, Boxen, Käfige..) der TSchV erlauben. Wo möglich kompensatorische Massnahmen. Für oft vorkommende Veranstaltungen soll es für einen einheitlichen Vollzug technische Weisungen des BLV geben. Für die weitere Vollzugsharmonisierung sorgen die Kantone über die StäKo Tierschutz.
8. Von einer SKN-Pflicht für Veranstaltungen/Werbung soll Abstand genommen werden, da es unmöglich ist, für alle Arten von Veranstaltungen (Sport bis Unterhaltung, Werbung) eine SKN Ausbildung anzubieten. Auch die Menge der auszubildenden Personen wäre riesig und die Szene zu heterogen und schnell ändernd. Vollzug unmöglich.
9. In den allgemeinen Anforderungen für Veranstaltungen (Pkt. 10) sollen nicht allgemeine Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, wie z.B in Art. 3 und Art 5 TSchV enthalten, wiederholt werden. Sie gelten so schon. Pflege, Unterbringung, Fütterung, Anpassungsverhalten überfordert, was ist zu tun bei Erkrankung/Verletzung, keine kranken Tiere aufführen, etc. etc. Das steht schon in der VO und kann von den Vollzugsbehörden eingefordert und beanstandet werden. Darunter fällt auch, wenn z.B. Tiere kurz vor der Geburt aufgeführt würden oder nach der Geburt.

10. Was soll für alle Veranstaltungen mit Tieren, allenfalls auch Werbung/Handel gelten:
- Jede Veranstaltung braucht eine geeignete verantwortliche Person, verantwortlich für die Einhaltung und Kontrolle der Tierschutzvorschriften an der Veranstaltung (sorgt dafür, dass...), sorgt für Einhalten der Vorschriften durch die Teilnehmer (wie weit kann das gehen) , ist Ansprechperson für die Behörden
 - Teilnahme Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit Muttertier
 - Eine Liste muss geführt werden, in der jede ausstellende Person mit Adresse, mitgeführter Tierarten, Anzahl und Identifikation festgehalten. „Herkunft“ der Tiere braucht es nicht und ev. auch schwierig. Kann dann bei Beanstandung nachgefragt werden oder der Aussteller sagt es.
 - Ausreichende Anzahl und geeignete Betreuungspersonen (wie vorgeschlagen)
 - Das Wohlergehen und Gesundheitszustand der Tiere wird **beim Eintritt/Ankunft** und während der Veranstaltung **mindestens einmal täglich** kontrolliert und dokumentiert.
 - Angemessene Ruhepausen und **der Tierart angepasst Rückzugsmöglichkeiten** gewähren (keine Einschränkung auf Länge der Veranstaltung) – *wird ein schwieriger Punkt für Vollzug, aber trotzdem drin lassen*

Appenzell, 26.1.17

Albert Fritsche

Aktennotiz

Besprechung vom 27. Januar 2017 im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen SG:

Anwesend: Albert Fritsche (Kt), Eugen Fauquex (Stellvertreter KT), Kaspar Jörger und Fabien Loup BLV.

Thema: Vernehmlassung Änderung Tierschutzverordnung- Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren.

Folgenden Änderungsvorschläge würden diskutiert und zugestimmt:

2 Grundprinzipien:

1)

Generell bei jeder Ausstellung oder Veranstaltung mit Tiere wird gefordert:

- Jede Veranstaltung braucht eine geeignete verantwortliche Person, die verantwortlich ist für die Einhaltung und Kontrolle der Tierschutzvorschriften an der Veranstaltung (sorgt dafür, dass...), sorgt für Einhalten der Vorschriften durch die Teilnehmer, ist die Ansprechperson für die Behörden und hat die nötige Fachkenntnisse.
- Teilnahme Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit Muttertier
- Eine Liste muss geführt werden, in der jede ausstellende Person mit Adresse, mitgeführter Tierarten, Anzahl und Identifikation festgehalten. „Herkunft“ der Tiere braucht es nicht und ev. auch schwierig. Kann dann bei Beanstandung nachgefragt werden oder der Aussteller sagt es.
- Ausreichende Anzahl und geeignete Betreuungspersonen (wie vorgeschlagen)
- Das Wohlergehen und Gesundheitszustand der Tiere wird beim Eintritt/Ankunft und während der Veranstaltung regelmässig ~~einmal täglich~~ **mindestens einmal täglich** kontrolliert und dokumentiert.
- Angemessene Ruhepausen und der Tierart angepasst Rückzugsmöglichkeiten gewähren (keine Einschränkung auf Länge der Veranstaltung)

2)

Eine Bewilligungspflicht soll es nur für Veranstaltungen geben,

- a. Werbung mit Tieren (Werbung im obigen Sinn verstanden)
- b. Veranstaltungen, an denen gehandelt wird (Kälbermärkte, Börse, Auktionen)
- c. Veranstaltungen mit Tieren:
 - Bei denen von den in der TSchV geltenden Haltungsvorschriften und den Massen der Tabellen abgewichen werden soll (Gesuch-Prüfung-Bewilligung).
 - Die länger als einen Tag dauern.

Die Vollzugsbehörde darf mittels der Bewilligung, Einschränkungen des Tieres, Abweichungen von den allgemeinen Haltungsvorschriften oder den Mindestvorschriften in den Tabellen (Läger, Boxen, Käfige) der TSchV erlauben. Wo möglich kompensatorische Massnahmen. Für oft vorkommende Veranstaltungen soll es für einen einheitlichen Vollzug technische Weisungen des BLV geben. Für die weitere Vollzugsharmonisierung sorgen die Kantone über die StäKo Tierschutz.

Die nötige Anpassung:

1. *Der Handel und die Werbung müssen klar von der Veranstaltungen getrennt werden.*
2. *Dann muss zugefügt und gestrichen werden:*

Art. 103 Sachüberschrift und Bst. c und d

Anforderungen an das Betreuungspersonal

Bei Handel und Werbung mit Tieren sowie bei Veranstaltungen mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG7 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen;

d. bei Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;

e. bei Veranstaltungen mit Tieren Fachkundige Kenntnisse erbringen;

Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter:

Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:

- a. ~~nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden;~~
- b. ~~keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zu gelassen werden;~~
- c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden;
- d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, ~~Herkunft und~~, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden;
- f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere regelmässig ~~mindestens zweimal täglich~~ kontrolliert und dokumentiert wird;
- g. ~~offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und~~

h. Den Tieren angemessene Ruhephasen und der Tierart angepasste Rückzugsmöglichkeiten gewährt werden, ~~insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.~~

3. Definition was unter „Werbung“ gedacht ist (BLV macht einen Vorschlag und wird Regula Vogel unterbreitet werden. Vorschlag von KT SG, BE und LU:

Werbung: Handlungen an einem Tier zur Bewerbung eines Produktes, einer Dienstleistung, einer Firma etc., welche sein Erscheinungsbild verändern, es in einem unüblichen Habitat zeigt, es zu artuntypischem Verhalten zwingt, die Mindesthaltebedingungen der TSchV unterschritten werden sollen...(ist noch zu ergänzen)

4. *Tierschutzgesetz: bei nächster Gelegenheit, sollte der Begriff „Über Regionalität“ gestrichen werden. Für den Tierschutz ist es nicht aussagekräftig wie bei der Tiergesundheit. Jedes Tier ist wichtig und auch die kleinste Ausstellungen oder Veranstaltung mit Tieren kann Probleme geben. Also diesen Begriff sollte vom Gesetz entfernt werden. Der Zeit Faktor ist viel wichtiger, da je länger eine Veranstaltung dauert desto mehr Probleme kann es verursachen.*

5. *Fachinformationen, eventuell spezifisch nach Tierart sollten geschrieben werden.*

***** Fabien Loup, Bern den 27.Januar 2017



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Nils Müller / Bauernhof - Zur chalte Hose
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Hohrüti 12, 8127 Forch
Kontaktperson : Nils Müller
Telefon : 044 918 04 46
E-Mail : mail@zurchaltehose.ch
Datum : 17.1. 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziff. 1.5	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p>

	<p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht</p>

Union suisse des arts et métiers
Mme Hélène Noirjean
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Paudex, le 3 février 2017
PM/

Modification d'ordonnances du domaine vétérinaire – Réponse à la procédure de consultation

Madame,

Nous vous remercions d'avoir bien voulu nous consulter dans le cadre de la procédure de consultation relative à la modification de différentes ordonnances du domaine vétérinaire. Après étude des différents documents mis à disposition, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Remarques préliminaires

A titre liminaire, nous regrettons que les milieux gastronomiques, pourtant directement touchés par d'importantes modifications, n'aient pas été directement consultés. Leurs voix de professionnels de la restauration auraient très certainement contribué à obtenir un éclairage réaliste de la situation, notamment eu égard aux conditions d'importation et de mise à mort des homards, langoustes et autres crabes.

En outre, sensible à la cause animale, nous estimons que les animaux méritent d'être traités avec tous les égards et les soins qu'ils méritent, notamment si ceux-ci peuvent diminuer leur souffrance et leur stress. Néanmoins, nous déplorons que sous le couvert de cette noble cause, on en arrive à de la surréglementation synonyme de gageures administratives et d'augmentation de charges.

Par ailleurs, nous relevons que certaines modifications proposées vont se heurter à un problème de taille, à savoir celui du contrôle du respect des nouvelles obligations. On pense ici notamment à l'obligation d'étourdir le homard avant de le plonger dans l'eau bouillante. Comment est-il concrètement possible de contrôler une telle réglementation? On imagine bien que, le jour où un inspecteur entrera dans une cuisine pour vérifier que le homard est bien étourdi avant sa cuisson, cette contrainte soit respectée par le chef du lieu. Il ne faut pas se voiler la face, ce type de contrainte est impossible à vérifier.

Enfin, on notera que le rapport explicatif (p.24) mentionne explicitement qu'il est "cependant possible de remplacer l'importation de homards vivants par l'importation de homards tués et congelés dans le pays d'origine", en d'autres termes on tolère toute cruauté animale tant que cette dernière ne se fait pas sur le territoire helvétique. Un sens de la morale et de la protection animale que nous trouvons particulièrement discutable voire hypocrite.

Remarques particulières

Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Art. 22 al.3 : Une nouvelle obligation est mise à la charge des vétérinaires sous le prétexte hasardeux qu'ils seraient les seuls à distinguer une queue de chien courte ou coupée. Cette justification n'est pour le moins pas convaincante et on imagine assez bien que la personne qui entend acquérir un chien se renseigne sur la race en question. En outre, cette nouvelle obligation, qui constitue une charge administrative supplémentaire, renchérit inutilement le coût de la consultation. Il est évident que les minutes supplémentaires passées à remplir des formulaires seront facturées aux clients. Pour ces raisons, nous sommes opposés à l'introduction de cet alinéa.

Art. 23 let.f : Cette disposition interdit le transport des décapodes marcheurs sur de la glace ou dans de l'eau glacée. Par contre, le transport dans des caisses refroidies par des éléments refroidissants est toléré si l'animal est séparé de ces éléments par du carton ou du polystyrène. D'une part, quand on sait que le homard peut très bien évoluer dans des eaux oscillant entre 1° et 25° degré Celsius, on comprend mal pourquoi il ne pourrait pas être transporté dans de l'eau salée glacée. D'autre part, et tous les spécialistes le diront, pour des questions de conservation, de fraîcheur et surtout de qualité, le homard vivant ne devrait jamais être placé dans de l'eau douce ou sur de la glace, y compris pour son transport. Il est en effet essentiel que le homard reste vif et réactif. Nous regrettons de ne pouvoir disposer de plus amples informations (ou d'éventuelles statistiques) sur les pratiques en la matière. Il s'avère que plusieurs distributeurs respectent des règles strictes, car elles s'avèrent essentielles pour la qualité du produit. A défaut de données chiffrées sur la manière dont sont transportés les décapodes marcheurs, démontrant l'absolue nécessité de légiférer en la matière, nous nous opposons à l'introduction de cette disposition.

Art. 23 let.g : Cette disposition interdit la détention des décapodes marcheurs hors de l'eau. Or quand on sait qu'un homard ne peut vivre plus de 36 heures hors de l'eau (et encore pour autant qu'il dispose de conditions idéales de fraîcheur et d'humidité), on imagine bien qu'ils sont soit cuisinés dans des délais plus courts, soit qu'ils sont effectivement gardés dans de l'eau de mer. Dernière option, il est également possible de cuire immédiatement le homard et de le placer ainsi au réfrigérateur pendant deux jours au maximum (pour autant qu'il soit placé dans un récipient bien hermétique). On a ici à nouveau le sentiment que le législateur n'a pas pris la peine d'approfondir ces questions pratiques qui rendent pourtant superflues toutes réglementations supplémentaires. Pour ces raisons, nous sommes opposés à cet alinéa.

Art. 76 al.6 : Cette disposition, qui vise visiblement à interdire les appareils qui émettent un jet d'eau ou d'air sur un chien aboie, est trop large. Interdire les moyens auxiliaires empêchant le chien d'émettre des sons et d'exprimer sa douleur pourrait également signifier l'interdiction du port de la muselière. Était-ce là vraiment la volonté du législateur? On en doute. Pour plus de clarté et de sécurité du droit, nous proposons d'exclure spécifiquement la muselière de cet alinéa.

Art. 90 al.3 let.a : Cette disposition soumet à autorisation les viviers d'eau salée utilisés en gastronomie. Il s'agit en somme d'une réglementation qui soumet les restaurateurs à encore plus de contraintes administratives, ce qui contribue, de fait, à augmenter leurs charges. Cette augmentation, qui sera inexorablement reportée sur le consommateur lequel verra sa facture de restauration alourdie, ne bénéficie pourtant d'aucune explication tangible la justifiant. Nous notons que pour des raisons de qualité et de fraîcheur les restaurateurs ont tout intérêt à conserver les animaux marins dans les meilleures conditions. Sans autre détail sur la manière dont les espèces marines sont actuellement détenues dans la plupart des restaurants, sans chiffre à l'appui et sans autres critères objectifs justifiant une législation aussi contraignante que délicate à mettre en œuvre, nous nous opposons à la modification proposée.

Art. 103 : Nous relevons que le rapport explicatif ne démontre pas que les personnes qui gardent actuellement des animaux dans certaines manifestations manquent de compétence et, sous-entendu, qu'elles ne seraient pas aptes à remplir une telle tâche. Par ailleurs, on rappellera qu'il existe une réglementation qui punit les personnes qui maltraitent les animaux. Aussi, faute de démonstration d'un besoin avéré, nous ne sommes pas convaincus de la nécessité d'imposer une attestation de compétence pour ce type de manifestation, raison pour laquelle nous nous opposons à cette disposition.

Art. 107 al.2 : Même remarque que pour l'art. 103.

Art. 111 al.2 : On ne voit pas ce que cet alinéa prévoit de plus que l'actuel art. 111. Étant donné que cette disposition dit en substance exactement la même chose que la disposition actuelle, nous proposons de supprimer cet al.2.

Art. 122 al.2 : A notre époque, il ne se justifie plus de contraindre l'administré exploitant une animalerie de faire une demande d'autorisation sur papier; ceci d'autant plus que l'actuel art. 122 al.2 prévoit expressément qu'une telle demande doit être déposée au moyen du système informatique prévu à cet effet. Ce retour en arrière est intolérable et il appartient à l'administration de mettre en place un système informatique capable de gérer ce type de demande, ce qui ne devrait pas être insurmontable. Aussi, nous nous opposons à la modification proposée.

Art. 177 al. 1 et al. 1bis : Cette disposition contraint tous les restaurateurs à former du personnel à la mise à mort des décapodes marcheurs. En d'autres termes, elle interdit la mise à mort du homard par ébouillantage (cf. art. 178), comme cela se pratique actuellement dans la majorité des cas. Cette nouvelle règle contraint les cuisiniers à étourdir le crustacé avant de l'apprêter. On peut légitimement se demander si la mise à mort par incision au couteau dans la région thoracique ou l'électrocution (les deux alternatives préconisées) sont vraiment plus appropriées que l'eau bouillante. Faute de déterminations scientifiques probantes, nous nous opposons à cette disposition qui représente une charge administrative et un coût supplémentaire pour les restaurateurs.

Art. 178 et 178a : Ces dispositions prévoient le principe de l'étourdissement de l'animal, y compris les décapodes marcheurs, et les exceptions, notamment si la méthode de mise à

mort elle-même plonge l'animal immédiatement, sans souffrance ni maux, dans un état d'inconscience et d'insensibilité. Sans remettre en cause le fait que les décapodes marcheurs ont des systèmes nerveux et qu'ils sont sensibles à la douleur, on se demande si le législateur s'est posé la question de savoir en combien de temps un animal plongé dans de l'eau bouillante met à mourir? Ou alors, avant la mort en tant que telle, si face à un tel choc thermique l'animal ressent vraiment une douleur ou s'il est immédiatement placé dans un état d'inconscience? On a des centaines d'exemples chez l'homme qui face à un traumatisme soudain ne ressent aucune douleur. En outre, le fait que l'animal continue à bouger dans la casserole n'est pas en soi une preuve qu'il éprouve de la douleur, il peut s'agir de mouvements réflexes à l'image de la poule qui continue de courir alors qu'elle vient d'être décapitée. On pourrait ainsi parfaitement prétendre que l'ébouillantage place l'animal immédiatement et sans souffrance dans un état d'inconscience, plaçant ainsi ce mode de faire dans les exceptions à la règle générale. Une telle conclusion mettrait à mal tout le nouveau système visant à protéger davantage les décapodes marcheurs. Cette insécurité juridique doublée du fait que le rapport ne démontre pas que l'animal souffre effectivement dans ce type de mise à mort, nous positionne clairement contre ces modifications. A cela s'ajoute le fait qu'au-delà de nos frontières, le décapode marcheur peut être tué dans des conditions pires encore sans que cela semble déranger personne puisqu'il pourra être importé mort sans autre vérification.

Ordonnance sur les épizooties (OFE)

Art. 16 : L'administré se voit rajouter une tâche administrative qui est actuellement assurée par le vétérinaire. L'argumentation du rapport explicatif justifiant cette mesure n'est pas relevant. Que le détenteur d'un chien fournisse des données inexactes au vétérinaire ou au service compétent du canton ou de la commune ne change fondamentalement pas grand-chose. Dans tous les cas, cela n'apporte pas une solution à la problématique posée. Nous pensons au contraire que le vétérinaire est le plus à même de se rendre compte de l'erreur des informations concernant l'animal. Aussi, nous sommes opposés à la modification proposée.

Ordonnance sur les formations en matière de protection des animaux (OPAn) et ordonnance sur la protection des animaux lors de leur abattage (OPAnAb)

Outre les remarques générales déjà formulées, nous n'avons pas de remarque particulière à faire valoir.

Conclusions

Moyennant la prise en compte des remarques susmentionnées et l'abandon des alinéas auxquels nous nous opposons, pour le solde, nous pouvons approuver les modifications proposées dans ce projet.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions d'agrèer, Madame, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Chambre vaudoise des arts et métiers



Patrick Mock



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : COFICHEV
Adresse, Ort : Montée du Village 5
Kontaktperson : PONCET Pierre-André, Präsident
Telefon : +41 24 441 71 11
E-Mail : paponcet@cofichev.ch
Datum : 02.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Unsere Anmerkungen beschränken sich auf die vorgeschlagenen Änderungen der TSchV, welche Equiden und vor allem Veranstaltungen mit Tieren betreffen.

Das BLV (Fabien Loup) hat uns darüber informiert, dass unter *Veranstaltungen mit Tieren* konkret solche gemeint sind, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen. Letzter Punkt ist im Übrigen im Vorschlag zur Änderung von Art. 1 Abs. 3 Bst. d der *Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren* formuliert, man spricht hier von « Betreuung von Tieren an Ausstellungen, Tierbörsen und bei der Werbung ». Demnach wären Reitturniere oder andere Pferdeveranstaltungen, bei denen die Pflege der Tiere direkt durch die Besitzer erfolgen, nicht von diesen Bestimmungen betroffen, auch wenn diese mehrere Tage dauern. Um jegliche Unklarheiten auszuschliessen, bitten wir um Verankerung dieser Definition in Art. 2 der Tierschutzverordnung (siehe weiter unten)

Wir begrüssen den Vorschlag der Änderung und einheitlichen Verwendung des Begriffes « Equide » an Stelle von « Pferd ». Demnach wäre es logisch, auch den Begriff « Fohlen » durch « Jungequide » oder « Nachzucht » zu ersetzen.

Andererseits bedauern wir die Aufhebung des Begriffes « Jungpferde », an seiner Stelle sollte der Ausdruck « junge Equiden » verwendet werden.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2, Abs. 3, Bst. q	Den Begriff gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> beibehalten. Seine Verwendung würde Probleme in der neuen Formulierung von Art. 59, Abs. 4 und 5 vermeiden	Jungpferde <u>Junge Equiden</u> : abgesetzte Fohlen <u>Equiden</u> bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten;
2, Abs. 3, Bst.v (Neu)	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> Die Verwendung dieser Definition in diesem Artikel würde die Formulierung der Artikel 103, 103a, 107a und 209a, Art. 4 vereinfachen	v. Veranstaltungen mit Tieren : Veranstaltung, die mehr als einen Tag dauert und während derer dem Veranstalter die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere obliegt
31, Abs. 4, Bst.b	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> zu den Begriffen	b. mehr als fünf Pferden <u>Equiden</u> , wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind
59, Abs. 4	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> zu den Begriffen	Abgesetzte Fohlen <u>junge Equiden</u> müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, mindestens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten , in Gruppen gehalten werden <u>Alternative</u> , sollte der Begriff « junge Equiden » in Art. 2 nicht verwendet werden: 4. Abgesetzte <u>junge Equiden</u> müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, mindestens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten, in Gruppen gehalten werden.
59, Abs. 5	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> zu den Begriffen	Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen <u>junge Equiden bis zum</u>

		<p>Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.</p> <p>Alternative, sollte der Begriff « junge Equiden » in Art. 2 nicht verwendet werden :</p> <p>5. Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen<u>junge Equiden</u> bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.</p>
61	Änderung wie vorgeschlagen angenommen	
103, Bst. d	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Präzisierung dieser Definition in Bst. d	bei Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen -sowie bei der Werbung ist einen Sachkundenachweis zu erbringen
103a	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	1 Bei Veranstaltungen mit Tieren, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen , muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:
107a	<p>Der Begriff « Überregionale Veranstaltung » ist ungenau und lässt Interpretationsspielraum offen. Wir schlagen vor, diesen Begriff nicht zu verwenden.</p> <p>Im Hinblick auf die erhaltenen Informationen und dem Ziel, den Arbeitsaufwand sowohl für Organisatoren von Veranstaltungen als auch für</p>	<p>Streichen</p> <p>Alternative :</p> <p>Meldepflicht</p>

	Kontrollorgane zu beschränken, beantragen wir die Streichung dieses Artikels, allenfalls den Ersatz durch nebenstehende Formulierung :	<p>1. Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen, müssen durch den Organisator der jeweiligen kantonalen Behörde mindestens 10 Tage im voraus gemeldet werden.</p> <p>2. Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden</p>
209a, Abs. 4	Für eine Übereinstimmung mit dem Vorschlag von Art. 107a muss dieser Artikel wie folgt geändert werden :	<p>4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler von Veranstaltungen wie in Art. 107a festgelegt sieht folgende Angaben vor:.....</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Deutsche Gesellschaft für
Herpetologie und Terrarienkunde

DGHT-Landesgruppe Schweiz

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V./Landesgruppe Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DGHT-LG CH
Adresse, Ort : Katzenrütistrasse 5, CH-8153 Rümlang
Kontaktperson : Dr. sc. nat. Beat Akeret
Telefon : 044 817 02 57
E-Mail : beat@akeret.ch
Datum : 16.1.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Tierschutzverordnung

Die in den folgenden Tabellen **fett hervorgehobenen Änderungs- & Korrekturvorschläge sind besonders wichtig**. Diese sollten in jedem Fall berücksichtigt werden. Nicht fett formatierte Änderungsvorschläge betreffen nomenklatorische Aktualisierungen, Druckfehler, Formatierungsfehler etc. und sind von geringerer Priorität. Was jeweils genau **falsch** ist und wie dies **korrigiert** werden kann, wurde **farbig** hervorgehoben, um die Korrektur zu erleichtern.

Verordnungstext

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 23	Es gibt eine recht grosse Anzahl landlebender Panzerkrebse wie z.B. viele Krabben und Einsiedlerkrebse. Viele dieser Arten ertrinken, werden sie im Wasser gehalten. Etliche werden als Terrarientiere gehalten. Ein generelles Verbot, solche Panzerkrebse ausserhalb des Wassers zu halten, käme einer Tierquälerei gleich bzw. würde deren Haltung verunmöglichen.	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von Panzerkreb- sen ausserhalb des Wassers	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers
Art. 89	Der Begriff "Wasserschildkröte" existiert in der Systematik nicht. Umgangssprachlich ist oft die Rede von Land-, Sumpf-, Wasser-, Schlamm-, Weich- und Meeresschildkröten. Wir empfehlen deshalb den Begriff „Wasserschildkröte“ und die Grössenangabe von 70 cm zu streichen und durch die Aufzählung der bewilligungspflichtigen Taxa gemäss Anhang 2, Tabelle 5 zu ersetzen.		Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (Chelonis nigra ssp., Dipsochelys spp.); Spornschildkröte (Geochelone [Centrochelys] sulcata); Alligatorschildkröten (Chelydridae); grosse Weichschildkröten (Amydia cartilaginea, Aspideretes [Nilssonina] nigricans, Chitra spp., Pelochelys spp., Rafeetus spp., Trionyx triunguis); grosse Flussschildkröten (Podocnemis expansa); grosse asiatische Flussschildkröten (Batagur borneensis,

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Orlita borneensis); ...
f	Rechtschreibfehler beim wissenschaftlichen Namen. Ausserdem sind Cheloniidae und Dermochelyidae keine Art-, sondern Familiennamen, die man nicht kursiv/italic schreiben sollte.	Meeresschildkröten (Chelonoiiidae)	Meeresschildkröten (Cheloniidae)
	Neue Systematik. <i>Dipsochelys</i> ist ein ungültiges Synonym von <i>Aldabrachelys</i> .	Seychellen-Riesenschildkröten (Dipsochelys spp.)	Seychellen-Riesenschildkröten (Aldabrachelys spp.)
	Chelydridae ist ein Familienname und sollte deshalb nicht kursiv/italic sein.	Alligatorschildkröten (Chelydridae)	Alligatorschildkröten (Chelydridae)
	Rechtschreibfehler im wissenschaftlichen Namen der Ordnung. Dieser sollte ausserdem nicht kursiv/italic geschrieben werden, da kein Gattungs- oder Artnamen.	alle Krokodilartigen (Crocodylia)	alle Krokodilartigen (Crocodylia)
	Rechtschreibfehler im deutschen Namen. Ausserdem wird die Art neu zur Gattung <i>Simalia</i> und nicht mehr zu <i>Morelia</i> gestellt.	Boelen- Phyton (<i>Morelia boeleni</i>)	Boelen- Python (<i>Simalia boeleni</i>)
Art. 92	Den Boelen-Python in Art 89 als nicht bewilligungspflichtig zu definieren, widerspricht Art 92, wo die Art weiterhin gelistet ist. Um hier eine Konsistenz der beiden Artikel zu erreichen, muss die Art aus Art 92 gestrichen werden. Entsprechen muss die Art im Anhang 2 aus der Aufzählung der bewilligungspflichtigen Arten gelöscht werden (Tierart 42 Grosse Riesenschlangen) Besser wäre allerdings <i>Simalia</i> [<i>Morelia</i>] <i>boeleni</i> in Art. 89 zu belassen und aus Art. 92 zu streichen (Haltebewilligungspflicht ohne Gutachten, aber mit SKN).	<i>Morelia boeleni</i>	Morelia boeleni (löschen)
Art. 111 Abs. 2	Art. 111 ist in der aktuellen Formulierung für Hersteller von Aquarien und Terrarien nicht umsetzbar. Wer ein Terrarium verkauft, kann nicht wissen, welche Fische, Amphibien, Reptilien, Arthropoden etc. im Laufe der Lebensdauer des Geheges von 20 Jahren oder mehr darin gehalten werden. Es dürfte auch für den Käufer kaum möglich sein, dies schon beim Kauf abschätzen zu können. Es ist auch nicht möglich, für alle potentiellen Aquarien- & Terrarientiere Handlungsanweisungen mit dem Aquarium/Terrarium abzugeben. Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen zur Haltung kann nicht beim Hersteller der Gehege liegen. In die Pflicht genommen werden muss der Verkäufer der Tiere.	Wer gewerbsmässig Gehege für Heim- oder Wildtiere verkauft, ...	Den Begriff "Gehege" streichen und stattdessen schreiben: "Wer Heim- oder Wildtiere verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betreffenden Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren."

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 178 a	<p>Das qualvolle Töten von Tieren gilt gemäss TSchG (Art. 26) als unerlaubte Tierquälerei. Die Bestimmung, dass Frösche vor dem Schlachten nicht betäubt werden müssen, widerspricht TSchG Art. 26. Falls das Kühlen von Fröschen eine Form der Betäubung ist, so ist dies entsprechend zu deklarieren.</p> <p>Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen die zeigen, dass tropische Kröten bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Ob dies auch für die zur Gewinnung von Froschschenkeln verwendeten Arten gilt, ist aber nicht klar, weil entsprechende Untersuchungen unseres Wissens fehlen. Insbesondere Arten aus gemässigten Zonen wie verschiedene Braunfrösche (z.B. <i>Rana arvalis</i>, <i>R. dalmatina</i>, <i>R. sylvatica</i>, <i>R. temporaria</i>) sind selbst bei Temperaturen um den Gefrierpunkt aktiv. So finden sich bei uns, aber auch in Nordamerika und Nordasien, Braunfrösche, die sich bereits im Spätwinter in noch teilweise mit Eis bedeckten Gewässern fortpflanzen. Bei diesen Arten ist die Nervenleitung wie auch die Gehirnfunktion – und damit höchstwahrscheinlich auch das Schmerzempfinden – selbst bei Temperaturen um 0 °C vorhanden. Ob dies auch für andere Arten aus gemässigten Zonen, wie die häufig zu Froschschenkeln verarbeiteten <i>Pelophylax</i>-Arten gilt, müsste untersucht werden.</p> <p>In der TSchV wird nicht definiert, mit welcher Methode gekühlte Frösche dekapitiert werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass Frösche in entsprechenden Metzgereien in grösserer Zahl geschlachtet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen dürften dort hunderte, wenn nicht tausende von Fröschen in kurzer Zeit routinemässig dekapitiert werden. Kann dabei garantiert werden, dass dies in jedem Fall mit der nötigen Sorgfalt geschieht? Und dies bei Tieren, bei welchen der Übergang vom Kopf zum restlichen Körper aus anatomischen Gründen äusserlich nur schwer erkennbar ist.</p> <p>Gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, Art. 11 Abs. 4) dürfen Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden, wenn dort < 30'000 kg Fleisch</p>	<p>Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.</p>	<p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen.</p> <p><i>Mittels einer wissenschaftlichen Studie muss abgeklärt werden, welche Betäubungsmethoden bei den zur Gewinnung von Froschschenkeln genutzten Arten geeignet sind – vergleichbar zur Studie über Tötungsmethoden bei Reptilien zur Ledergewinnung ("Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade").</i></p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	pro Jahr gewonnen werden. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70 g Froschschenkel/Tier), dürfte dies die Regel sein.		

TSchV Anhang 2/Reptilien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-bemerkung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln zur Berechnung der Mindestflächen als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die an senkrechten Mauern oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite des Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
1	"Testudinidae" ist ein Familien- und kein Art- oder Gattungsname. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Der Familiennamen "Testudinidae" darf deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben werden. neue Nomenklatur: <i>Dipsochelys</i> heisst heute <i>Aldabrachelys</i>	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Dipsochelys</i> spp.)	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Aldabrachelys</i> spp.)
2	Gattung- und Artnamen kursiv/italic. <i>Centrochelys</i> ist der aktuelle Name, <i>Geochelone</i> ein altes Synonym, deshalb letzteren in eckigen Klammern als Ergänzung schreiben.	(<i>Geochelone</i> [<i>Centrochelys</i>] <i>sulcata</i>)	(<i>Centrochelys</i> [<i>Geochelone</i>] <i>sulcata</i>)
3	"spp." durchgehend normal und nicht kursiv/italic setzen Einzelne Landschildkröten (z.B. Arten aus Wäldern) benötigen nicht zwingend eine helle Beleuchtung.	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: ... 26)	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: gewisse Arten ... 26)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5	"spp." normal und nicht kursiv/italic setzen <i>Macrolemys</i> umfasst heute 2 Arten, beide sind gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, deshalb "spp." schreiben, um beide zu erfassen.	Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macrolemys</i> <i>temminckii</i>)	Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macrolemys</i> spp.)
5a	Für Schnapp- und Geierschildkröten ist kein Landteil vorgeschrieben. Für Geierschildkröten ist ein solcher unnötig (nur für eierlegende Weibchen muss bei Bedarf ein geeigneter Eiablageplatz vorhanden sein). Schnappschildkröten halten sich dagegen ab und zu an Land auf und brauchen deshalb einen Landteil. Es wäre übersichtlicher, wenn die Anforderungen für diese beiden Gattungen separat gelistet würden. Die Gehegeanforderungen gelten bei Geierschildkröten (<i>Macrolemys</i>) für 1 Individuum, bei allen anderen Schildkröten für 2 Tiere. Wir empfehlen, auch hier die Anzahl Tiere auf 2 festzulegen. Auch Schnapp- und Geierschildkröten können in Gruppen gehalten werden und eine Einzelhaltung ist nur bei Unverträglichkeit nötig. Dieser Umstand ist unter „Besondere Anforderungen“ mit „5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden“ berücksichtigt.		5a Geierschildkröten (<i>Macrolemys</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) 21)
5b	Das Verbreitungsgebiet der Schnappschildkröten reicht vom Süden Kanadas bis nach Südamerika. Entsprechend ihrer Herkunft muss bei gewissen Arten eine Ruhephase ermöglicht werden (Besondere Anforderung: gewisse Arten 4).		5b: Schnappschildkröten (<i>Chelydra</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2 Landteil KL: 2x2 Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen:

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			5) 9) 12) 18) gewisse Arten 4)
6	<i>Aspideretes</i> heisst neu <i>Nilssonia</i> Gemäss Art. 89 sind diese Arten bewilligungspflichtig, was in der Tabelle mit dem Buchstaben a) vermerkt werden muss.	Grosse Weichschildkröten (<i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Pelochelys bibroni</i> , <i>Trionyx triunguis</i>)	Grosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Nilssonia</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp., <i>Trionyx triunguis</i>) a)
7	<i>Amydia</i> umfasst mehrere Arten, deshalb "spp." <i>Chitra chitra</i> fehlt. <i>Nilssonia nigricans</i> ist eine grosswüchsige Art gemäss Art 89 und unter Ziffer 6 erwähnt, die restlichen <i>Nilssonia</i> -Arten bleiben kleiner.	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , ...)	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia</i> spp., <i>Apalone</i> spp., <i>Chitra chitra</i> , <i>C. vandijki</i> , <i>Nilssonia</i> spp. [ausgenommen <i>N. nigricans</i>], ...)
8	Tiere sonnen sich gerne und sollten eine entsprechend helle Beleuchtung haben. Teilweise Schildkröten aus gemässigten Zonen mit Winterruhe.	Klapp-, Schlamm- und Moschus- schildkröten	Besondere Anforderungen: ... 26) gewisse Arten 4) ...
8a	"Geoemydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Hier sind alle Angaben in der Tabelle um 1 Zeile nach oben gerutscht. -> Besser formatieren.	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>) Grosse asiatische Flussschildkröten	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>)
9	"Emydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. <i>Clemmys guttata</i> fehlt und die alphabetische Reihenfolge (<i>Deirochelys</i> fast am Schluss) stimmt nicht.	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (...)	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (... <i>Clemmys guttata</i> , <i>Deirochelys</i> spp., ...)
9a	Die häufig gehaltene Gattung <i>Terrapene</i> gehört zu den Emydidae, fehlt aber in den Tabellen des Anhang 2/Reptilien. Während die anderen Emydidae mehr oder weniger aquatisch leben, sind <i>Terrapene</i> Landbewohner, sodass für sie eigene Mindestanforderungen gelten.	Dosenschildkröten (<i>Terrapene</i> spp.)	Anzahl (n) = 2 Landteil Fläche KL: 8x4 Landteil Höhe KL: - Bassin Fläche KL: - jedes weiteres Tier: Fläche Landteil KL: 4x1

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Besondere Anforderungen: 1) 4) 5) 7) 9) 26)
10	"Pleurodira" ist der Name einer Unterordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. "Pelomedusidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Gattung <i>Pelomedusa</i> umfasst mehrere Arten, deshalb spp. a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa sub-rufa</i> , <i>Pelusios</i> spp.) a)	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa</i> spp., <i>Pelusios</i> spp.) -a) (löschen)
11	"Chelidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Art <i>Flaviemys purvisi</i> wurde von <i>Elseya</i> abgespaltet und in eine eigene Gattung gestellt. <i>Theodytes leukops</i> heisst richtig <i>Rheodytes leukops</i> (Rechtschreibfehler) a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Schlangehalsschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Theodytes leukops</i> , ...) a)	Schlangehalsschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Flaviemys purvisi</i> , ... , <i>Rheodytes leukops</i> , ...) -a) (löschen)
12	Podocnemidae normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung.	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)
13	Das Seychellen-Chamäleon (<i>Archaius tigris</i>) wurde in eine eigenen Gattung gestellt. Viele afrikanische Chamäleons die ehemals zu <i>Chamaeleo</i> gehörten, sind nun in der neuen Gattung <i>Trioceros</i> .	Baumbewohnende Echte Chamäleons (...)	Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Archaius tigris</i> , ... , <i>Trioceros</i> spp.)
14	Zu dieser Gruppe gehört nur <i>Chamaeleo namaquensis</i> und nicht alle Arten der Gattung <i>Chamaeleo</i> . Bei den besonderen Anforderungen "gewisse Arten" zu schreiben, macht bei nur einer Art wenig Sinn. 4) und 13) sind aber o.k.	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo</i>)	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)
15	Neue Gattung: <i>Palleon</i> Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> , <i>Rhampholeon</i> , <i>Rieppeleon</i>)	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> spp., <i>Palleon</i> spp., <i>Rhampholeon</i> spp., <i>Rieppeleon</i> spp.)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
18	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i>)	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i> spp.)
19	Die Australische Wasseragame (<i>Intellagama lesueurii</i>) wurde vor kurzem in eine eigene Gattung gestellt.	Wasseragamen (<i>Physignatus</i>)	Wasseragamen (<i>Intellagama lesueurii</i> , <i>Physignatus cocincinus</i>)
20	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Bartagamen (<i>Pogona</i>)	Bartagamen (<i>Pogona</i> spp.)
21	"Blutsaugeragamen" implementiert ein Vampir-Verhalten, das aber nicht vorhanden ist. Der Name rührt von den roten Köpfen der Männchen während der Paarungszeit her. Etwas neutraler wäre der deutsche Name "Schönagamen" für die Gattung <i>Calotes</i> . Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Blutsaugeragamen (<i>Calotes</i>)	Schönagamen (<i>Calotes</i> spp.)
22	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind. Winkelkopfagamen sind weder grosse, noch gefährliche Echsen, sodass die besondere Anforderung für ein stabiles Terrarium gestrichen werden kann.	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i>) Besondere Anforderung 12)	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i> spp.) Besondere Anforderung: 12) (löschen)
23a	Deutscher Name fehlt	Draco	Flugdrachen (<i>Draco</i> spp.)
23b	Deutscher Name fehlt	Moloch	Dornteufel (<i>Moloch horridus</i>)
24	Deutsche Namen fehlen	<i>Lacerta</i> , <i>Gallotia</i> spp.	Zaun-, Smaragd- & Kanareneidechsen (<i>Lacerta</i> spp., <i>Gallotia</i> spp.)
24a	Deutscher Name fehlt Flächenangaben fehlen Mauereidechsen benötigen Klettermöglichkeiten	<i>Podarcis</i>	Mauereidechsen (<i>Podarcis</i> spp.) Landteil Fläche KL: 8x4 Besondere Anforderung ... 8) ...
25	Freilandhaltung sollte nur für die Bergeidechse gelten, deshalb muss vor der Ziffer 1) "gewisse Arten" stehen. Kieleidechsen kommen aus	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen: 1)	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen:

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	dem Mittelmeerraum und müssen bei uns nicht zwingend im Freilandterrarium gehalten werden. Bei einigen <i>Algyroides</i> -Arten kann ein Freilandaufenthalt während längerer Kälte- bzw. Regenperioden sogar negativ sein.		gewisse Arten 1)
26	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> , <i>Crocodylus</i> spp.)	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> spp., <i>Crocodylus</i> spp.)
27	Nur 3 Arten der Gattung <i>Tupinambis</i> erreichen > 1 m Gesamtlänge und sind somit bewilligungspflichtig gemäss Art. 89. Winter- oder Trockenruhe darf nur für Arten aus gemässigten Regionen gelten und keinesfalls für Arten aus feucht-tropischen Regionen wie <i>Tupinambis teguixin</i>	Grosstejus (<i>Tupinambis</i> spp.) besondere Anforderung: 4)	Grosstejus (Arten > 1 m: <i>Tupinambis meriana</i>, <i>T. rufescens</i>, <i>T. teguixin</i>) besondere Anforderung: gewisse Arten 4)
28	Beide gehören zur selben Gattung <i>Tiliqua</i> und müssen nicht separat aufgeführt werden, wenn "spp." steht.	Tannzapfenechse (<i>Tiliqua rugosa</i>) und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)	Tannzapfen- und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)
28a	Deutsche Bezeichnung für die Gruppe fehlt. Bei der riesigen Artenvielfalt der Skinke macht es wenig Sinn, für eine willkürlich ausgewählte Gattung spezifische Mindestanforderungen zu definieren. Zumindest sollten ein paar häufig gehaltene Gattungen erwähnt werden, die in diese Gruppe gehören.	<i>Trachylepis</i>	Kleine und mittelgrosse Bodenskinke (<i>Eumeces</i> spp., <i>Mabouya</i> spp., <i>Trachylepis</i> spp.) Besondere Anforderung: 26) Die Strichlänge für die Bassinfläche und -tiefe ist hier anders, als bei den anderen Gruppen: "-" anstelle von "- ", ausserdem sollten die Leerschläge bei der Gehegefläche (7x4 und nicht "7 x 4") wie auch bei der Zusatzfläche ("4x1" und nicht "4 x 1") gelöscht werden.
29	Die Reihenfolge der besonderen Anmerkungen entspricht nicht der üblichen Zählweise: 5) gehört nicht ans Ende.	Wickelschwanzskink Besondere Anmerkungen: 3) 8) 9) 5)	Besondere Anmerkungen: 3) 5) 8) 9)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
30	<p>Die Gattung <i>Diplodactylus</i> enthält mehrheitlich bodenbewohnende Arten und gehört somit nicht in die Gruppe der kletternden Geckos. Da einige Arten aber Gras- oder Buschbewohner sind, die gut klettern, darf die Gattung aber auch nicht einfach zu den Bodenbewohnern verschoben werden.</p> <p>Stattdessen sollte die Gattung <i>Hemidactylus</i> hier erwähnt werden, da diese Tiere zu den recht häufig gehaltenen, nachtaktiven, kletternden Geckos gehören. Ausserdem sollte die alphabetische Reihenfolge eingehalten und hinter jeder Gattung "spp." stehen.</p>	Nachaktive kletternde Geckos (<i>Tarentola</i> , <i>Diplodactylus</i> , <i>Oedura</i> spp., <i>Uroplates</i>)	Nachaktive kletternde Geckos (<i>Hemidactylus</i> spp., <i>Oedura</i> spp., <i>Tarentola</i> spp., <i>Uroplates</i> spp.)
31	<p>Die Gattung <i>Coleonyx</i> schreibt man mit "y" und nicht mit "i" Bei <i>Eublepharis</i> und <i>Coleonyx</i> fehlt "spp."</p> <p>Eine Mindestfläche von KL 6x3 wäre ausreichend, da bodenbewohnende Geckos ruhige Tiere sind, die meist sehr gemächlich durchs Terrarium wandern. Viel wichtiger als eine grosse Fläche sind die richtigen Strukturen. Ausserdem gibt es bei 6x6 erfahrungsgemäss mühsame Diskussionen mit den Vollzugsorganen in den Kantonen, die solche Angaben oftmals so interpretieren, dass das Terrarium eine quadratische Grundfläche haben muss, was natürlich ziemlich unsinnig ist! Die meisten dieser Geckos graben nicht, sodass die besondere Anforderung 7) nicht nötig ist und gestrichen werden muss.</p>	<p>Nachaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i>, <i>Coleonix</i>, <i>Nephurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x6</p> <p>besondere Anforderung: 7)</p>	<p>Nachaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i> spp., <i>Coleonyx</i> spp., <i>Nephurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p> <p>besondere Anforderung: 7) (löschen)</p>
32	"spp." ergänzen	Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> , <i>Lygodactylus</i> , <i>Gonatodes</i> spp.)	Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> spp., <i>Lygodactylus</i> spp., <i>Gonatodes</i> spp.)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Eine Landteiffläche von KL 6x6 implementiert eine quadratische Grundfläche, was nicht den Anforderungen entspricht. Ausserdem ist für diese Echsen die Höhe des Terrarium viel wichtiger als die Fläche, weil in erster Linie vertikale Flächen genutzt werden. Die Landteiffläche von KL 6x3 ist für eine artgerechte Haltung ausreichend, falls das Terrarium wie vorgeschrieben eine Mindesthöhe von 8 KL hat.	Landteil Fläche KL: 6x6	Landteil Fläche KL: 6x3
33	neue Systematik der Cordylidae	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> , <i>Hemicordylus</i> und <i>Pseudocordylus</i> spp.) Besondere Anforderungen: 3) 9) gewisse Arten 5) 8) 13) 26)	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> spp., <i>Hemicordylus</i> spp., <i>Karusasaurus</i> , spp., <i>Namazonurus</i> spp., <i>Ninurta coeruleopunctatus</i> , <i>Ouroborus cataphractus</i> , <i>Pseudocordylus</i> spp., <i>Smaug</i> spp. ausgenommen <i>S. giganteus</i>) Besondere Anforderungen 3) 5) 9) 26) gewisse Arten 8) 13)
33a	Plattechsen sind keine Einzelgänger, manche Arten leben sogar in kleinen Gruppen mit teilweise recht hoher Individuendichte. Die Anzahl "1" dürfte ein Tippfehler sein und hat keinen biologischen Hintergrund. Die besondere Anforderung 8) wird zwei Mal erwähnt und muss bei "gewisse Arten 8)" gestrichen werden, da sie für alle Arten gilt. 26) muss für alle Arten gelten.	Plattechsen (<i>Platysaurus</i> spp.) Anzahl (n) 1 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 8) 26)	Anzahl (n): 2 Besondere Anforderungen: 8) 26)
34	Geänderte Systematik	Riesengürtelschweif (<i>Cordylus giganteus</i>)	Riesengürtelschweif (<i>Smaug giganteus</i>)
35	Es gibt in der Gattung <i>Heloderma</i> nur 2 Arten und die werden unter 35a und 35b explizit erwähnt, sodass es keinen Sinn macht, beim Titel "Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)" auch nochmals irgendwelche Angaben zu machen.	Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)	Sämtliche Mindestanforderungen und besonderen Anforderungen sind auf dieser Zeile zu streichen!

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
35a	<i>Heloderma horridum</i> kann zwar gut klettern und tut dies immer mal wieder. Trotzdem ist diese Art kein Baum, sondern ein Bodenbewohner! Grundsätzlich würde für eine artgerechte Haltung auch eine Höhe von 2 KL ausreichen.	Baumbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)	Skorpions-Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)
35b	<i>H. horridum</i> ist ebenfalls mehrheitlich bodenbewohnend, sodass die deutsche Bezeichnung "Bodenbewohnenden Krustenechsen" zu Fehlinterpretationen führen kann.	Bodenbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)	Gila-Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)
36	"Varanidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Warane (Varanidae) Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten Besondere Anmerkungen: 3) 12) 26) gewisse Arten 4) 5) 6) 7) 8) 9)	Warane (Varanidae) Besondere Anmerkungen: 3) 5) 9) 12) 26) gewisse Arten 4) 6) 7) 8)
38	Manche Arten wie <i>V. macraei</i> benötigen nicht zwingend ein Wasserbecken. Ausserdem ist <i>V. macraei</i> recht verträglich, sodass in ausreichend grossen Terrarien auf eine Absperrmöglichkeit verzichtet werden kann.	Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten Besondere Anmerkung: 2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)	Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 26) gewisse Arten 2) 6)
39	Alle Gattungs- und Artnamen in der Fussnote 3 kursiv/italic schreiben.	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ ³ Varanus bangonorum, Varanus ... , Varanus togianus	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ ³ Varanus bangonorum, Varanus ... , Varanus togianus
40	<i>V. mertensi</i> schreibt man mit nur einem "i". Die Art ist umgänglich und besitzt eine geringe, innerartliche Aggressivität, sodass hier auf Absperranlagen verzichtet werden kann.	Wasserwaran (<i>V. mertensii</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 26)	Mertens-Wasserwaran (<i>V. mertensi</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 18) 26) 6) (löschen)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
41	Die Bezeichnung "fruchtfressend" kommt der Ernährungsweise dieser Warane näher als die allgemeinere Bezeichnung "herbivor". <i>Varanus bitatawa</i> ist eine relativ neu entdeckte Waranart, die sich ebenfalls von Früchten ernährt.	Herbivore Grosswarane (<i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)	Fruchtfressende Grosswarane (<i>V. bitatawa</i> , <i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)
42	"Pythonidae" und "Boidae" sind Namen der jeweiligen Familie und keine Gattungs- oder Artnamen. Sie werden deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die hier gelisteten Riesenschlangen sind Bodenbewohner. Eine Gehegehöhe von 0.5 KL ist mehr als ausreichend. 0.75 KL ist sogar gefährlich, denn fällt eine grosse Riesenschlange aus dieser Höhe auf den Boden, kann sie sich schwerwiegend verletzen. Für grosse Netz- oder Tigerpythons wäre auch 0.3 KL absolut ausreichend.	Pythons (Pythonidae) und Echte Boas (Boidae) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.75	Pythons (Pythonidae) und Echte Boas (Boidae) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.5
43	Anakondas leben halbaquatisch und verbringen den grössten Teil ihres Lebens im Wasser. Die Höhe eines Terrariums für diese Tiere ist deshalb sekundär und muss keinesfalls 0.75 KL betragen. Eine Gehegehöhe von 0.4 KL ist absolut ausreichend, zumal ja auch noch ein grosses Bassin vorhanden sein muss, das für diese Wasserschlange deutlich essentieller ist, als ein hoher Landteil, den sie gar nicht nutzen.	Anakondas (<i>Eunectes</i> spp.) Landteile Höhe KL: 0.75	Landteile Höhe KL: 0.4
43a	Wenn schon im Titel "Boas" explizit erwähnt werden, sollten auch Beispiele für Boas aufgeführt werden. Manche der aufgeführten Arten klettern zwar gerne mal, sind aber trotzdem keine Baumbewohner wie die Tiere bei 43b. Der Begriff "bodenbewohnende" muss gestrichen werden. Kursiv/italic sollte man nur Gattungs- und Artnamen schreiben, aber keine normalen Texte wie "z.B." oder "etc." Für <i>Boa constrictor</i> oder <i>Epicrates cenchria</i> ist ein geheiztes Bassin (2) empfehlenswert. <i>B. constrictor</i> oder <i>M. spilota</i> benötigen Klettermöglichkeiten (8).	Kleine bodenbewohnende Pythons und Boas (z.B. <i>Morelia spilota</i>, <i>Python curtus</i>, <i>Python regius</i> etc.)	Kleine und mittelgrosse Pythons und Boas (z.B. <i>Boa constrictor</i>, <i>Epicrates cenchria</i>, <i>Morelia spilota</i>, <i>Python curtus</i>, <i>P. regius</i> etc.) Besondere Anforderungen: gewisse Arten 2) 8)
	Die Familie "Colubridae" umfasst nur noch einen Teil der ehemaligen Sammelfamilie der Echten Nattern. Etliche der in der TSchV erwähnten Taxa werden heute nicht mehr der Familie Colubridae zugerechnet. Es sollte deshalb der Name der Überfamilie "Colubroidea" verwendet werden, um die hier gelisteten Schlangen zusammenzufassen.	Echte Nattern (Colubridae)	Echte Nattern (Colubroidea)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
44	Ausserdem schreibt man den Begriff NICHT kursiv/italic, da weder Gattungs- noch Artname. Einzelhaltung muss möglich sein. In der Natur sind diese Tiere, wie alle Schlangen, Einzelgänger und nicht sozial, sodass eine Gruppenhaltung nicht zwingend sein kann.	Asiatische Kielrückennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	Besondere Anforderungen: 5)
46	Keine der erwähnten Trugnattern macht in der Natur eine Trocken- oder gar eine Winterruhe. Die besondere Anforderung 4) kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Alle Arten benötigen Versteckmöglichkeiten -> bes. Anforderung 9) Für die gelisteten Arten sind keine Seren verfügbar, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.	Gefährliche Trugnattern Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 23) 26) gewisse Arten 9)	Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 9) 23) 26) (4 und 23 löschen)
47	"Elapidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es wäre sinnvoll, neben <i>Acanthophis</i> auch weitere, häufig gehaltenen, bodenbewohnenden Giftnattern aufzuzählen.	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp.)	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)
51	Eine 0.6 m tiefes Bassin reicht für eine artgerechte Haltung dieser Kobra aus.	Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	Besondere Anforderungen 17)
52	Diese Tiere verbringen fast ihr gesamtes Leben im Wasser und kommen meist nur zur Eiablage an Land. Mit der besonderen Anforderung 21) kann das Bedürfnis eines kleinen Landteiles (z.B. in Form einer Eiablagekiste) ausreichend abgedeckt werden.	Plattschwänze (Seeschlangen) (<i>Laticauda</i> spp.)	Seeschlangen (<i>Hydrophis</i> spp., <i>Laticauda</i> spp.) Mindestanforderungen für den Landteil streichen.
54	Die ehemalige Familie der Atractaspididae gilt heute als Unterfamilie "Atractaspidinae" der Familie Lamprophiidae. Durch die Aufzählung der beiden Erdvipern-Gattungen <i>Atractaspis</i> und <i>Homoroselaps</i> kann dem Vollzug der Verordnung besser Rechnung getragen werden. Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic	Vipern (<i>Viperidae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspididae</i>) Besondere Anforderung 23)	Erdvipern (<i>Atractaspidinae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspis</i> spp., <i>Homoroselaps</i> spp.) Besondere Anforderung:

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Für Erdvipern werden keine Seren hergestellt, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.		23) (löschen)
55	Viperidae erst ab Ziffer 55 Die Mindestanforderungen für seitenwindende Arten werden unter 56 separat definiert. Besondere Anforderung 5) gilt für alle Arten	Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5)	Vipern (Viperidae) Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae), ausgenommen seitenwindende Arten Besondere Anforderungen: 3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten 4)
56	<i>Crotalus cerastes</i> gräbt sich nicht in feinen Sand ein, sodass diese besondere Anforderung für diese Art nicht gelten muss.	Seitenwindende Vipern und Grubenottern Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) 24) gewisse Arten 4) 5)	Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5) 24)
57	Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic Einsehbare Verstecke (bes. Anforderung 11) sind hier nicht nötig, da sich diese Schlangen in der Vegetation verstecken, mehr oder weniger auf den Pflanzen liegen (z.B. <i>Bothriechis</i>) oder sogar, wie z.B. <i>Tropidolaemus</i> , ganz ohne Versteck offen auf Ästen liegen.	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen 11)	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 14) (löschen)
58	Wassermokassinottern sind keine Hochlandbewohner, die zwingend eine starke Temperatur-Absenkung benötigen. Diese kann insbesondere bei Tieren aus dem subtropischen Süden der USA sogar gesundheitsschädlich sein.	Wassermokassinotter Besondere Anforderung: 13)	Besondere Anforderung: 13) (löschen)
59	"Crocodylia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. falsche alphabetische Reihenfolge	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Paleosuchus, Osteolaemus , ...	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Osteolaemus, Paleosuchus , ...

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Ausgewachsene Krokodile benötigen keine Verstecke. Diese sind aber für Jungtiere wichtig, sodass ein entsprechender Zusatz in den besonderen Anforderungen angebracht wäre.	Besondere Anforderungen: 11)	Besondere Anforderungen: Jungtiere 11)
60	"Rhynchocephalia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Tuataras sind innerartlich wenig aggressiv und leben in der Natur meist in Kolonien. Im Zoo Berlin werden die Tiere in einer Gruppe gehalten. Aufgrund der ausgesprochenen Trägheit und Bewegungsunlust dieser Tiere kann die Gehegefläche auch bei 2 Tieren beibehalten werden.	Brückenechsen (Rhynchocephalia) Tuatara Anzahl (n): 1	Brückenechsen (Rhynchocephalia) Tuatara Anzahl (n): 2

TSchV Anhang 2 Amphibien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-bemerkung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die entlang von Bachläufen oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Ergänzung des bestehenden Textes: Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite es Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
2	"Hylidae", "Hyperoliidae" und "Rhacophoridae" sind Familien- und keine Art- oder Gattungsnamen. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Die drei Familiennamen dürfen NICHT kursiv/italic geschrieben werden. Alle aufgezählten Taxa sind Baumbewohner. Viele (aber nicht alle) Arten dieser Gruppe leben in Biotopen mit einer hohen Luftfeuchtigkeit. Manche neotropischen Laubfrösche leben in der Natur in Bromelien, sodass die Ziffer 9 für gewisse Arten hier Sinn machen würde.	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ...	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) Baumbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ... Besondere Anforderungen: gewisse Arten 5) 9)
3	"Dendrobatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserstellen sind in irgend einer Form für alle Arten unabdingbar.	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> , <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 9)	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> spp., <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) 9)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
		gewisse Arten 7)	
4	<p><i>Ranitomeya</i> ist die mit Abstand am häufigsten gehaltene Gattung aus dieser Gruppe, sodass sie explizit erwähnt werden sollte.</p> <p>Diese Tiere leben in der Natur fast ausschliesslich auf lebenden Pflanzen im tropischen Regenwald</p>	<p>Baumbewohnenden Baumsteigerfrösche</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 9) gewisse Arten 3) 4) 5) 7)</p>	<p>Baumbewohnenden Zwergbaumsteigerfrösche (<i>Ranitomeya</i> spp.)</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 9) gewisse Arten 5) 7)</p>
5	<p>"Pipidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten leben in der Natur zumeist in flachen Gewässern (oftmals nur wenige Zentimeter tief) oder im Uferbereich von Seen in der submersen Vegetation. Sie benötigen deshalb keine besonders tiefen Bassins. Für eine 20 cm lange <i>Pipa pipa</i> müsste das Aquarium bei 6 Kl eine Tiefe von 1.2 m haben, was unrealistisch und auch nicht nötig ist. 60 cm Wassertiefe reichen für diese Tiere; entsprechende Empfehlungen finden sich auch in der einschlägigen Literatur. Falls nötig, können Wabenkröten zur Zucht temporär in tiefere Aquarien überführt werden, um zu gewährleisten, dass sie den für sie typische Paarungssalto durchführen können. Erfahrungsgemäss klappt dies aber auch schon im recht flachem Wasser. In der aktuellen TSchV stehen 4 KL und es gibt keinen Grund, diesen Wert für <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zu erhöhen.</p> <p>Anders sieht die Situation bei den Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) aus (siehe unten unter 5a), sodass für diese eine eigene Kategorie definiert werden muss. Zwergkrallenfröschen bleiben mit 2.5 - 3.5 cm deutlich kleiner als Krallenfrösche und Wabenkröten. Für <i>Hymenochirus</i> ist deshalb eine Bassintiefe von 8 KL das Minimum. Allerdings sollte für diese Tiere dann auch eine grössere Grundfläche des Aquarium gelten (siehe Vorschlag für 5a)</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Xenopus</i>, <i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i>)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 6</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i> spp., <i>Xenopus</i> spp.)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 3</p>

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5a (neu)	Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) werden nur gerade 2.5 - 3.5 cm gross. Sie mit <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zusammenzufassen ist nicht sinnvoll.		Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche: – Bassin Fläche KL: 12 x 6 Bassin Tiefe KL: 8 pro weiteres Tier: Bassin Fläche KL: 6 x 3
6	"Ranidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserfrösche sind stark ans Wasser gebunden. Der Wasserteil sollte deshalb grösser sein als der Landteil. In der Natur nutzen diese Tiere meist nur einen schmalen Uferstreifen und halten sich sonst mehrheitlich im Wasser auf. Arten aus gemässigten Zonen müssen überwintert werden.	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Teichfrosch, Wasserfrosch, Pelophylax, Lithobates Landteil: 10x4 KL Bassin: 6x4 KL	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Wasserfrösche (<i>Pelophylax</i> spp., <i>Lithobates</i> spp.) Landteil Fläche KL: 6x4 Bassin Fläche KL: 10x4 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 6)
7	"Bufonidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Keine deutschen Artnamen verwenden, die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zur Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus gemässigten Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutschen Artnamen aufgeführt. Die Berberkröte (<i>Sclerophrys [Bufo] mauritanicus</i>) lebt in Nordafrika und somit nicht in der gemässigten Zone. Die Art gehört nicht in diese Gruppe. Mit der Gattung <i>Sclerophrys</i> kann die Art unter Ziffer 8 erfasst werden. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. <i>Bufo viridis</i> heisst heute <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Bufo calamita</i> ist <i>Epidalea calamita</i> .	Kröten (<i>Bufo</i>idae) Kröten aus gemässigten Zonen wie Erd-, Wechsel, Kreuz- und Berberkröte (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. viridis</i> , <i>B. calamita</i> , <i>B. mauretanicus</i>) Besondere Anforderungen: 1) 2) 3)	Kröten (<i>Bufo</i>idae) Kröten aus gemässigten Zonen (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. gargarizans</i> , <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Epidalea calamita</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) 6)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Alle gelisteten Krötenarten sind reine Bodenbewohner, die keine Kletteräste oder dergleichen benötigen -> Ziffer 2 streichen. Ausserdem sollten diese Tiere kühl überwintert werden. Ziffer 6 muss deshalb für alle gelten.	gewisse Arten 6) 7)	gewisse Arten 7) (2 löschen)
8	Keine deutschen Artnamen. Die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zum Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutscher Artnamen aufgeführt. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. Alle Arten benötigen mindestens eine flache Wasserschale, um bei Bedarf ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können.	Kröten aus subtropischen und tropischen Zonen wie Agakröte (<i>Bufo marinus</i>), Panther und Tropfenkröten (<i>Bufo pardalis</i> , <i>B. guttatus</i>), Coloradokröte (<i>Bufo alvarius</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 7) 8)	Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen (<i>Incilius</i> spp., <i>Rhaebo</i> spp., <i>Rhinella</i> spp., <i>Sceloporus</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) gewisse Arten 8)
9 (neu)	Die Haltung von <i>Pedostibes</i> unterscheidet sich deutlich von der Haltung terrestrischer Kröten aus tropischen Zonen gemäss Ziffer 8), so dass es sinnvoll wäre, für diese Tiere spezifische Mindestanforderungen zu definieren, zumal durch die aufgehobene Ziffer 9 Platz frei wurde.	aufgehoben	Tropische Baumkröten (<i>Pedostibes</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche KL: 6x4 Landteil Höhe KL: 8 Fläche pro weiteres Tier KL: 4x1 Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 7)
10	"Salamandridae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die Gattung <i>Ambystoma</i> gehört nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae) sondern zu den Quersalamandern (Ambystomatidae) -> vergleiche neue zu erstellende Ziffer 13a. Hier scheinen die Werte für Landteil und Bassin durcheinander geraten zu sein. Manche dieser Landsalamander können nicht schwimmen und ertrinken, wenn ein grosses und tiefes Bassin im Terrarium steht. Anstelle von Angaben für ein Bassin muss die Landteil-Fläche definiert werden. Die Angaben für das Bassin sind zu streichen, weil für die Tiere gefährlich!	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> <i>Ambystoma</i> spp.) Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: 4 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: 2	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> spp.,) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: –

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
11	Die Gattung <i>Triturus</i> wurde vor einigen Jahren in verschiedene Gattungen (Bergmolche = <i>Ichthyosaurus</i> , Teich- & Fadenmolche = <i>Lissotriton</i>) aufgespaltet. Ausserdem sollten die Gattungen alphabetisch geordnet werden.	Wassermolche (<i>Triturus</i> , <i>Taricha</i> , <i>Pachytriton</i>)	Wassermolche (<i>Ichthyosaurus</i> spp., <i>Lissotriton</i> spp., <i>Notophthalmus</i> spp., <i>Pachytriton</i> spp., <i>Taricha</i> spp., <i>Triturus</i> spp.)
12	"Cryptobranchidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Gemäss Art. 89 unterliegen nur die Riesensalamander (Gattung <i>Andrias</i>) einer Bewilligungspflicht. Der Buchstabe c) darf somit nicht auch für den Schlammteufel (<i>Cryptobranchus</i>) verwendet werden. Für letzteren ist somit eine eigene Ziffer/Tabellenzeile zu machen, ohne den Buchstaben c).	Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>) Riesensalamander (<i>Andrias</i>), Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) c)	Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>) Riesensalamander (<i>Andrias</i> spp.)
12a (neu)	Für <i>Cryptobranchus</i> besteht gemäss Art. 89 keine Bewilligungspflicht, sodass für diese Art der Buchstabe c) nicht gilt. Für diese Art muss deshalb eine eigene Tierart-Zeile gemacht werden. Dabei können dieselben Mindestanforderungen (Bassinfläche und -tiefe) und besonderen Anforderungen übernommen werden, einfach ohne c).		Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: – Bassin Fläche KL: 3x2 Bassin Tiefe KL: 0.5 Besondere Anforderungen: 3) 10) 12)
13	"Ambystomatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es gibt in der Gattung <i>Ambystoma</i> neben dem Axolotl noch weitere neotene Arten.	Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>) Axolotl (<i>Ambystoma mexicanum</i>)	Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>) Axolotl und andere neotene, vollaquatische Querzahnsalamander (<i>Ambystoma</i> spp.)
13a (neu)	<i>Ambystoma</i> gehört zu den Querzahnsalamandern und nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae). Die terrestrischen Formen müssen deshalb nicht bei den Landsalamandern (Ziffer 10), sondern bei den Ambystomatidae als neue Ziffer 13a gelistet werden.		Flecken- und Tigersalamander (<i>Ambystoma</i> spp., ausgenommen neotene Formen) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: –

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Wie bei den Wassermolchen gibt es <i>Ambystoma</i> -Arten, die während der Fortpflanzungszeit fast vollaquatisch sind und in dieser Zeit in Aquarien gehalten werden können (-> neue besonderen Anforderungen 13 und 14; vergleiche Bemerkungen zu Ziffer 11.		Bassin Tiefe KL: – Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 6) 7) 9) 11) 13) 14)
14	"Sirenidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Armmolche (<i>Sirenidae</i>)	Armmolche (<i>Sirenidae</i>)

Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren

Domestizierte Hausmäuse und Wanderratten werden einerseits als Labortiere, andererseits als Haustiere gehalten. Zusätzlich sind diese Nager aber auch unverzichtbar für die artgerechte Haltung vieler kleiner Raubtiere wie Greifvögel oder Reptilien. Entsprechend gross ist der Bedarf an Futtermäusen und -ratten.

Gemäss aktueller TSchV existieren zwei unterschiedliche Mindestanforderungen für *Mus musculus* und *Rattus norvegicus*: Einerseits gelten die Bestimmungen für Labortiere gemäss Anhang 3, andererseits die Mindestanforderungen für Wildtiere gemäss Anhang 2. Neben der Fläche liegen die wesentlichen Unterschiede in der Einrichtung, den Vorgaben für das Futter und der Art der Be- bzw. Entlüftung des Raums, in dem die Zucht betrieben wird.

Welche dieser beiden unterschiedlichen Mindestanforderungen für die Zucht von Futternagern gelten, ist nicht klar geregelt, sodass die kantonalen Vollzugsorgane für Futternagerzuchten in der Regel die Vorgaben gemäss Anhang 2 anwenden. Unter diesen Bedingungen ist eine vernünftige Zucht von Futternagern aber kaum möglich. Einerseits weil in den grössten, kommerziell erhältlichen Zuchtkäfigen (Typ IV bzw. Typ 2000) gemäss Anhang 2 bloss zwei Mäuse gehalten werden dürfen, dies aber für das Weibchen aufgrund der regen Sexual-Aktivität des Männchen belastend ist und ersteres unter diesen Bedingungen nicht sehr alt wird. Die Vorgaben an Futter (Körner, Grünzeug) und Einrichtung bzw. "Environmental Enrichment" sind ausserdem für Futtertierzuchten unrealistisch und führen zu Hygieneproblemen. Dies hat dazu geführt, dass viele Züchter von Futtermäusen und -ratten in den letzten Jahren die Zucht aufgegeben haben, sodass es heute schwierig geworden ist, den Bedarf an qualitativ hochwertigen Futternagern aus einheimischen Zuchten zu decken.

Der grösste Teil der heute verfütterten Nager kommt deshalb als Frostfutter aus Zuchten im Ausland (insb. Osteuropa) zu uns. Leider werden die Nager dort oftmals unter sehr schlechten Bedingungen gezüchtet und mit teilweise zweifelhaften Methoden getötet – z.B. ertränkt oder lebend in Plastiksäcke eingeschweisst, welche dann evakuiert werden, um die Tiere zu ersticken. Es mangelt in den ausländischen Zuchten teilweise an der nötigen Hygiene, das Futter ist von minderer Qualität und die Tiere leiden in oftmals stark überbesetzten Gehegen an Stress. Dies manifestiert sich in angefressenen Schwänzen und Ohren, verschmutztem oder beschädigtem Fell, Geschwüren, Wunden etc.. Teilweise handelt es sich bei den importierten Mäusen und Ratten um ehemalige Versuchstiere, die ohne innere Organe zu uns kommen und ausserdem unklar ist, ob Rückstände problematischer Stoffe (Medikamente, Toxine usw.) noch in den Tieren vorhanden sind. Oder es handelt sich um Weibchen, denen die Embryonen herausgeschnitten wurden, um diese als Mäuse- bzw. Rattenbabies separat zu vermarkten. Ganz abgesehen von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit einer solchen Praxis, ist zu bedenken, dass für das Raubtier, welches einen solchen Nager frisst, die inneren Organe einen wesentlichen Bestandteil des Futters darstellen, der in ausgenommenen Nagern fehlt.

Selbstverständlich endet die Schweizer Gesetzgebung an unserer Grenze. Gleichwohl sollte es uns nicht gleichgültig sein, wie und wo die bei uns benötigten Futtertiere gezüchtet werden. Es wäre deshalb wichtig, dass die bei uns benötigten Futternager, wo immer möglich, aus inländischen Zuchten stammen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn die Vorgaben für die Mindestanforderungen an Haltung und Zucht von Nagetieren gemäss TSchV Anhang 3 nicht nur für Versuchstiere, sondern auch für Futtertiere gelten könnten.

Wir beantragen deshalb den Titel der TSchV/Anhang 3 wie folgt zu ergänzen:

"Mindestanforderungen für das Halten von Versuchs- und Futtertieren"

Die Mindestanforderungen bezüglich Fläche und Lüftung, wie auch die Anmerkungen können für Futtertierzuchten unverändert übernommen werden.

Allerdings müsste im Text der TSchV an passender Stelle definiert werden, unter welchen Bedingungen eine Futtertierzucht gemäss den Mindestanforderungen in Anhang 3 betrieben werden dürfen. Für kleinere Zuchten bis zu einer vorgegebenen Grösse (z.B. maximale Anzahl Zuchtkäfige) sollte es möglich sein, diese



DGHT-Landesgruppe Schweiz

auch ohne Tierpfleger-Ausbildung und ohne detaillierte Zuchtbuchführung betreiben zu können. Letzteres sollte insbesondere dann gelten, wenn die Futtertiere grösstenteils zur Deckung des Eigenbedarfes gezüchtet werden.



DGHT-Landesgruppe Schweiz

**Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V./Landesgruppe Zentralschweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DGHT-Zentralschweiz
Adresse, Ort : Gersagstrasse 26, 6020 Emmenbrücke
Kontaktperson : Christian Waser
Telefon : 079 280 70 90
E-Mail : waser.christian@bluewin.ch
Datum : 05.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Tierschutzverordnung

Die in den folgenden Tabellen **fett hervorgehobenen Änderungs- & Korrekturvorschläge sind besonders wichtig**. Diese sollten in jedem Fall berücksichtigt werden. Nicht fett formatierte Änderungsvorschläge betreffen nomenklatorische Aktualisierungen, Druckfehler, Formatierungsfehler etc. und sind von geringerer Priorität. Was jeweils genau **falsch** ist und wie dies **korrigiert** werden kann, wurde **farbig** hervorgehoben, um die Korrektur zu erleichtern.

Verordnungstext

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 23	Es gibt eine recht grosse Anzahl landlebender Panzerkrebse wie z.B. viele Krabben und Einsiedlerkrebse. Viele dieser Arten ertrinken, werden sie im Wasser gehalten. Etliche werden als Terrarientiere gehalten. Ein generelles Verbot, solche Panzerkrebse ausserhalb des Wassers zu halten, käme einer Tierquälerei gleich bzw. würde deren Haltung verunmöglichen.	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von Panzerkreb- sen ausserhalb des Wassers	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers
Art. 89	Der Begriff "Wasserschildkröte" existiert in der Systematik nicht. Umgangssprachlich ist oft die Rede von Land-, Sumpf-, Wasser-, Schlamm-, Weich- und Meeresschildkröten. Wir empfehlen deshalb den Begriff „Wasserschildkröte“ und die Grössenangabe von 70 cm zu streichen und durch die Aufzählung der bewilligungspflichtigen Taxa gemäss Anhang 2, Tabelle 5 zu ersetzen.		Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (Chelonis nigra ssp., Dipsochelys spp.); Spornschildkröte (Geochelone [Centrochelys] sulcata); Alligatorschildkröten (Chelydridae); grosse Weichschildkröten (Amydia cartilaginea, Aspideretes [Nilssonina] nigricans, Chitra spp., Pelochelys spp., Rafeetus spp., Trionyx triunguis); grosse Flussschildkröten (Podocnemis expansa); grosse asiatische Flussschildkröten (Batagur borneensis,

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Orlita borneensis); ...
f	Rechtschreibfehler beim wissenschaftlichen Namen. Ausserdem sind Cheloniidae und Dermochelyidae keine Art-, sondern Familiennamen, die man nicht kursiv/italic schreiben sollte.	Meeresschildkröten (Chelonoiiidae)	Meeresschildkröten (Cheloniidae)
	Neue Systematik. <i>Dipsochelys</i> ist ein ungültiges Synonym von <i>Aldabrachelys</i> .	Seychellen-Riesenschildkröten (Dipsochelys spp.)	Seychellen-Riesenschildkröten (Aldabrachelys spp.)
	Chelydridae ist ein Familienname und sollte deshalb nicht kursiv/italic sein.	Alligatorschildkröten (Chelydridae)	Alligatorschildkröten (Chelydridae)
	Rechtschreibfehler im wissenschaftlichen Namen der Ordnung. Dieser sollte ausserdem nicht kursiv/italic geschrieben werden, da kein Gattungs- oder Artnamen.	alle Krokodilartigen (Crocodylia)	alle Krokodilartigen (Crocodylia)
	Rechtschreibfehler im deutschen Namen. Ausserdem wird die Art neu zur Gattung <i>Simalia</i> und nicht mehr zu <i>Morelia</i> gestellt.	Boelen- Phyton (<i>Morelia boeleni</i>)	Boelen- Python (<i>Simalia boeleni</i>)
Art. 92	Den Boelen-Python in Art 89 als nicht bewilligungspflichtig zu definieren, widerspricht Art 92, wo die Art weiterhin gelistet ist. Um hier eine Konsistenz der beiden Artikel zu erreichen, muss die Art aus Art 92 gestrichen werden. Entsprechen muss die Art im Anhang 2 aus der Aufzählung der bewilligungspflichtigen Arten gelöscht werden (Tierart 42 Grosse Riesenschlangen) Besser wäre allerdings <i>Simalia</i> [<i>Morelia</i>] <i>boeleni</i> in Art. 89 zu belassen und aus Art. 92 zu streichen (Haltebewilligungspflicht ohne Gutachten, aber mit SKN).	<i>Morelia boeleni</i>	Morelia boeleni (löschen)
Art. 111 Abs. 2	Art. 111 ist in der aktuellen Formulierung für Hersteller von Aquarien und Terrarien nicht umsetzbar. Wer ein Terrarium verkauft, kann nicht wissen, welche Fische, Amphibien, Reptilien, Arthropoden etc. im Laufe der Lebensdauer des Geheges von 20 Jahren oder mehr darin gehalten werden. Es dürfte auch für den Käufer kaum möglich sein, dies schon beim Kauf abschätzen zu können. Es ist auch nicht möglich, für alle potentiellen Aquarien- & Terrarientiere Handlungsanweisungen mit dem Aquarium/Terrarium abzugeben. Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen zur Haltung kann nicht beim Hersteller der Gehege liegen. In die Pflicht genommen werden muss der Verkäufer der Tiere.	Wer gewerbsmässig Gehege für Heim- oder Wildtiere verkauft, ...	Den Begriff "Gehege" streichen und stattdessen schreiben: "Wer Heim- oder Wildtiere verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betreffenden Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren."

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 178 a	<p>Das qualvolle Töten von Tieren gilt gemäss TSchG (Art. 26) als unerlaubte Tierquälerei. Die Bestimmung, dass Frösche vor dem Schlachten nicht betäubt werden müssen, widerspricht TSchG Art. 26. Falls das Kühlen von Fröschen eine Form der Betäubung ist, so ist dies entsprechend zu deklarieren.</p> <p>Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen die zeigen, dass tropische Kröten bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Ob dies auch für die zur Gewinnung von Froschschenkeln verwendeten Arten gilt, ist aber nicht klar, weil entsprechende Untersuchungen unseres Wissens fehlen. Insbesondere Arten aus gemässigten Zonen wie verschiedene Braunfrösche (z.B. <i>Rana arvalis</i>, <i>R. dalmatina</i>, <i>R. sylvatica</i>, <i>R. temporaria</i>) sind selbst bei Temperaturen um den Gefrierpunkt aktiv. So finden sich bei uns, aber auch in Nordamerika und Nordasien, Braunfrösche, die sich bereits im Spätwinter in noch teilweise mit Eis bedeckten Gewässern fortpflanzen. Bei diesen Arten ist die Nervenleitung wie auch die Gehirnfunktion – und damit höchstwahrscheinlich auch das Schmerzempfinden – selbst bei Temperaturen um 0 °C vorhanden. Ob dies auch für andere Arten aus gemässigten Zonen, wie die häufig zu Froschschenkeln verarbeiteten <i>Pelophylax</i>-Arten gilt, müsste untersucht werden.</p> <p>In der TSchV wird nicht definiert, mit welcher Methode gekühlte Frösche dekapitiert werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass Frösche in entsprechenden Metzgereien in grösserer Zahl geschlachtet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen dürften dort hunderte, wenn nicht tausende von Fröschen in kurzer Zeit routinemässig dekapitiert werden. Kann dabei garantiert werden, dass dies in jedem Fall mit der nötigen Sorgfalt geschieht? Und dies bei Tieren, bei welchen der Übergang vom Kopf zum restlichen Körper aus anatomischen Gründen äusserlich nur schwer erkennbar ist.</p> <p>Gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, Art. 11 Abs. 4) dürfen Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden, wenn dort < 30'000 kg Fleisch</p>	<p>Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.</p>	<p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen.</p> <p><i>Mittels einer wissenschaftlichen Studie muss abgeklärt werden, welche Betäubungsmethoden bei den zur Gewinnung von Froschschenkeln genutzten Arten geeignet sind – vergleichbar zur Studie über Tötungsmethoden bei Reptilien zur Ledergewinnung ("Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade").</i></p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	pro Jahr gewonnen werden. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70 g Froschschenkel/Tier), dürfte dies die Regel sein.		

TSchV Anhang 2/Reptilien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-bemerkung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln zur Berechnung der Mindestflächen als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die an senkrechten Mauern oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite des Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
1	"Testudinidae" ist ein Familien- und kein Art- oder Gattungsname. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Der Familiennamen "Testudinidae" darf deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben werden. neue Nomenklatur: <i>Dipsochelys</i> heisst heute <i>Aldabrachelys</i>	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Dipsochelys</i> spp.)	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Aldabrachelys</i> spp.)
2	Gattung- und Artnamen kursiv/italic. <i>Centrochelys</i> ist der aktuelle Name, <i>Geochelone</i> ein altes Synonym, deshalb letzteren in eckigen Klammern als Ergänzung schreiben.	(<i>Geochelone</i> [<i>Centrochelys</i>] <i>sulcata</i>)	(<i>Centrochelys</i> [<i>Geochelone</i>] <i>sulcata</i>)
3	"spp." durchgehend normal und nicht kursiv/italic setzen Einzelne Landschildkröten (z.B. Arten aus Wäldern) benötigen nicht zwingend eine helle Beleuchtung.	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: ... 26)	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: gewisse Arten ... 26)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5	"spp." normal und nicht kursiv/italic setzen <i>Macrolemys</i> umfasst heute 2 Arten, beide sind gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, deshalb "spp." schreiben, um beide zu erfassen.	Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macrolemys</i> <i>temminckii</i>)	Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macrolemys</i> spp.)
5a	Für Schnapp- und Geierschildkröten ist kein Landteil vorgeschrieben. Für Geierschildkröten ist ein solcher unnötig (nur für eierlegende Weibchen muss bei Bedarf ein geeigneter Eiablageplatz vorhanden sein). Schnappschildkröten halten sich dagegen ab und zu an Land auf und brauchen deshalb einen Landteil. Es wäre übersichtlicher, wenn die Anforderungen für diese beiden Gattungen separat gelistet würden. Die Gehegeanforderungen gelten bei Geierschildkröten (<i>Macrolemys</i>) für 1 Individuum, bei allen anderen Schildkröten für 2 Tiere. Wir empfehlen, auch hier die Anzahl Tiere auf 2 festzulegen. Auch Schnapp- und Geierschildkröten können in Gruppen gehalten werden und eine Einzelhaltung ist nur bei Unverträglichkeit nötig. Dieser Umstand ist unter „Besondere Anforderungen“ mit „5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden“ berücksichtigt.		5a Geierschildkröten (<i>Macrolemys</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) 21)
5b	Das Verbreitungsgebiet der Schnappschildkröten reicht vom Süden Kanadas bis nach Südamerika. Entsprechend ihrer Herkunft muss bei gewissen Arten eine Ruhephase ermöglicht werden (Besondere Anforderung: gewisse Arten 4).		5b: Schnappschildkröten (<i>Chelydra</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2 Landteil KL: 2x2 Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen:

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			5) 9) 12) 18) gewisse Arten 4)
6	<i>Aspideretes</i> heisst neu <i>Nilssonina</i> Gemäss Art. 89 sind diese Arten bewilligungspflichtig, was in der Tabelle mit dem Buchstaben a) vermerkt werden muss.	Grosse Weichschildkröten (<i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Pelochelys bibroni</i> , <i>Trionyx triunguis</i>)	Grosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Nilssonina</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp. <i>Trionyx triunguis</i>) a)
7	<i>Amydia</i> umfasst mehrere Arten, deshalb "spp." <i>Chitra chitra</i> fehlt. <i>Nilssonina nigricans</i> ist eine grosswüchsige Art gemäss Art 89 und unter Ziffer 6 erwähnt, die restlichen <i>Nilssonina</i> -Arten bleiben kleiner.	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , ...)	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia</i> spp., <i>Apalone</i> spp., <i>Chitra chitra</i> , <i>C. vandijki</i> , <i>Nilssonina</i> spp. [ausgenommen <i>N. nigricans</i>], ...)
8	Tiere sonnen sich gerne und sollten eine entsprechend helle Beleuchtung haben. Teilweise Schildkröten aus gemässigten Zonen mit Winterruhe.	Klapp, Schlamm- und Moschus- schildkröten	Besondere Anforderungen: ... 26) gewisse Arten 4) ...
8a	"Geoemydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Hier sind alle Angaben in der Tabelle um 1 Zeile nach oben gerutscht. -> Besser formatieren.	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>) Grosse asiatische Flussschildkröten	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>)
9	"Emydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. <i>Clemmys guttata</i> fehlt und die alphabetische Reihenfolge (<i>Deirochelys</i> fast am Schluss) stimmt nicht.	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (...)	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (... <i>Clemmys guttata</i> , <i>Deirochelys</i> spp., ...)
9a	Die häufig gehaltene Gattung <i>Terrapene</i> gehört zu den Emydidae, fehlt aber in den Tabellen des Anhang 2/Reptilien. Während die anderen Emydidae mehr oder weniger aquatisch leben, sind <i>Terrapene</i> Landbewohner, sodass für sie eigene Mindestanforderungen gelten.	Dosenschildkröten (<i>Terrapene</i> spp.)	Anzahl (n) = 2 Landteil Fläche KL: 8x4 Landteil Höhe KL: - Bassin Fläche KL: - jedes weiteres Tier: Fläche Landteil KL: 4x1

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Besondere Anforderungen: 1) 4) 5) 7) 9) 26)
10	"Pleurodira" ist der Name einer Unterordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. "Pelomedusidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Gattung <i>Pelomedusa</i> umfasst mehrere Arten, deshalb spp. a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa sub-rufa</i> , <i>Pelusios</i> spp.) a)	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa</i> spp., <i>Pelusios</i> spp.) -a) (löschen)
11	"Chelidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Art <i>Flaviemys purvisi</i> wurde von <i>Elseya</i> abgespaltet und in eine eigene Gattung gestellt. <i>Theodytes leukops</i> heisst richtig <i>Rheodytes leukops</i> (Rechtschreibfehler) a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Schlangehalsschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Theodytes leukops</i> , ...) a)	Schlangehalsschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Flaviemys purvisi</i> , ... , <i>Rheodytes leukops</i> , ...) -a) (löschen)
12	Podocnemidae normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung.	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)
13	Das Seychellen-Chamäleon (<i>Archaius tigris</i>) wurde in eine eigenen Gattung gestellt. Viele afrikanische Chamäleons die ehemals zu <i>Chamaeleo</i> gehörten, sind nun in der neuen Gattung <i>Trioceros</i> .	Baumbewohnende Echte Chamäleons (...)	Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Archaius tigris</i> , ... , <i>Trioceros</i> spp.)
14	Zu dieser Gruppe gehört nur <i>Chamaeleo namaquensis</i> und nicht alle Arten der Gattung <i>Chamaeleo</i> . Bei den besonderen Anforderungen "gewisse Arten" zu schreiben, macht bei nur einer Art wenig Sinn. 4) und 13) sind aber o.k.	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo</i>)	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)
15	Neue Gattung: <i>Palleon</i> Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> , <i>Rhampholeon</i> , <i>Rieppeleon</i>)	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> spp., <i>Palleon</i> spp., <i>Rhampholeon</i> spp., <i>Rieppeleon</i> spp.)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
18	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i>)	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i> spp.)
19	Die Australische Wasseragame (<i>Intellagama lesueurii</i>) wurde vor kurzem in eine eigene Gattung gestellt.	Wasseragamen (<i>Physignatus</i>)	Wasseragamen (<i>Intellagama lesueurii</i> , <i>Physignatus cocincinus</i>)
20	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Bartagamen (<i>Pogona</i>)	Bartagamen (<i>Pogona</i> spp.)
21	"Blutsaugeragamen" implementiert ein Vampir-Verhalten, das aber nicht vorhanden ist. Der Name rührt von den roten Köpfen der Männchen während der Paarungszeit her. Etwas neutraler wäre der deutsche Name "Schönagamen" für die Gattung <i>Calotes</i> . Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Blutsaugeragamen (<i>Calotes</i>)	Schönagamen (<i>Calotes</i> spp.)
22	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind. Winkelkopfagamen sind weder grosse, noch gefährliche Echsen, sodass die besondere Anforderung für ein stabiles Terrarium gestrichen werden kann.	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i>) Besondere Anforderung 12)	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i> spp.) Besondere Anforderung: 12) (löschen)
23a	Deutscher Name fehlt	Draco	Flugdrachen (<i>Draco</i> spp.)
23b	Deutscher Name fehlt	Moloch	Dornteufel (<i>Moloch horridus</i>)
24	Deutsche Namen fehlen	<i>Lacerta</i> , <i>Gallotia</i> spp.	Zaun-, Smaragd- & Kanareneidechsen (<i>Lacerta</i> spp., <i>Gallotia</i> spp.)
24a	Deutscher Name fehlt Flächenangaben fehlen Mauereidechsen benötigen Klettermöglichkeiten	<i>Podarcis</i>	Mauereidechsen (<i>Podarcis</i> spp.) Landteil Fläche KL: 8x4 Besondere Anforderung ... 8) ...
25	Freilandhaltung sollte nur für die Bergeidechse gelten, deshalb muss vor der Ziffer 1) "gewisse Arten" stehen. Kieleidechsen kommen aus	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen: 1)	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen:

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	dem Mittelmeerraum und müssen bei uns nicht zwingend im Freilandterrarium gehalten werden. Bei einigen <i>Algyroides</i> -Arten kann ein Freilandaufenthalt während längerer Kälte- bzw. Regenperioden sogar negativ sein.		gewisse Arten 1)
26	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> , <i>Crocodylus</i> spp.)	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> spp., <i>Crocodylus</i> spp.)
27	Nur 3 Arten der Gattung <i>Tupinambis</i> erreichen > 1 m Gesamtlänge und sind somit bewilligungspflichtig gemäss Art. 89. Winter- oder Trockenruhe darf nur für Arten aus gemässigten Regionen gelten und keinesfalls für Arten aus feucht-tropischen Regionen wie <i>Tupinambis teguixin</i>	Grosstejus (<i>Tupinambis</i> spp.) besondere Anforderung: 4)	Grosstejus (Arten > 1 m: <i>Tupinambis meriana</i>, <i>T. rufescens</i>, <i>T. teguixin</i>) besondere Anforderung: gewisse Arten 4)
28	Beide gehören zur selben Gattung <i>Tiliqua</i> und müssen nicht separat aufgeführt werden, wenn "spp." steht.	Tannzapfenechse (<i>Tiliqua rugosa</i>) und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)	Tannzapfen- und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)
28a	Deutsche Bezeichnung für die Gruppe fehlt. Bei der riesigen Artenvielfalt der Skinke macht es wenig Sinn, für eine willkürlich ausgewählte Gattung spezifische Mindestanforderungen zu definieren. Zumindest sollten ein paar häufig gehaltene Gattungen erwähnt werden, die in diese Gruppe gehören.	<i>Trachylepis</i>	Kleine und mittelgrosse Bodenskinke (<i>Eumeces</i> spp., <i>Mabouya</i> spp., <i>Trachylepis</i> spp.) Besondere Anforderung: 26) Die Strichlänge für die Bassinfläche und -tiefe ist hier anders, als bei den anderen Gruppen: "-" anstelle von "- ", ausserdem sollten die Leerschläge bei der Gehegefläche (7x4 und nicht "7 x 4") wie auch bei der Zusatzfläche ("4x1" und nicht "4 x 1") gelöscht werden.
29	Die Reihenfolge der besonderen Anmerkungen entspricht nicht der üblichen Zählweise: 5) gehört nicht ans Ende.	Wickelschwanzskink Besondere Anmerkungen: 3) 8) 9) 5)	Besondere Anmerkungen: 3) 5) 8) 9)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
30	<p>Die Gattung <i>Diplodactylus</i> enthält mehrheitlich bodenbewohnende Arten und gehört somit nicht in die Gruppe der kletternden Geckos. Da einige Arten aber Gras- oder Buschbewohner sind, die gut klettern, darf die Gattung aber auch nicht einfach zu den Bodenbewohnern verschoben werden.</p> <p>Stattdessen sollte die Gattung <i>Hemidactylus</i> hier erwähnt werden, da diese Tiere zu den recht häufig gehaltenen, nachtaktiven, kletternden Geckos gehören. Ausserdem sollte die alphabetische Reihenfolge eingehalten und hinter jeder Gattung "spp." stehen.</p>	Nachaktive kletternde Geckos (<i>Tarentola</i> , <i>Diplodactylus</i> , <i>Oedura</i> spp., <i>Uroplates</i>)	Nachaktive kletternde Geckos (<i>Hemidactylus</i> spp., <i>Oedura</i> spp., <i>Tarentola</i> spp., <i>Uroplates</i> spp.)
31	<p>Die Gattung <i>Coleonyx</i> schreibt man mit "y" und nicht mit "i" Bei <i>Eublepharis</i> und <i>Coleonyx</i> fehlt "spp."</p> <p>Eine Mindestfläche von KL 6x3 wäre ausreichend, da bodenbewohnende Geckos ruhige Tiere sind, die meist sehr gemächlich durchs Terrarium wandern. Viel wichtiger als eine grosse Fläche sind die richtigen Strukturen. Ausserdem gibt es bei 6x6 erfahrungsgemäss mühsame Diskussionen mit den Vollzugsorganen in den Kantonen, die solche Angaben oftmals so interpretieren, dass das Terrarium eine quadratische Grundfläche haben muss, was natürlich ziemlich unsinnig ist! Die meisten dieser Geckos graben nicht, sodass die besondere Anforderung 7) nicht nötig ist und gestrichen werden muss.</p>	<p>Nachaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i>, <i>Coleonix</i>, <i>Nephurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x6</p> <p>besondere Anforderung: 7)</p>	<p>Nachaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i> spp., <i>Coleonyx</i> spp., <i>Nephurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p> <p>besondere Anforderung: 7) (löschen)</p>
32	"spp." ergänzen	Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> , <i>Lygodactylus</i> , <i>Gonatodes</i> spp.)	Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> spp., <i>Lygodactylus</i> spp., <i>Gonatodes</i> spp.)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Eine Landteiffläche von KL 6x6 implementiert eine quadratische Grundfläche, was nicht den Anforderungen entspricht. Ausserdem ist für diese Echsen die Höhe des Terrarium viel wichtiger als die Fläche, weil in erster Linie vertikale Flächen genutzt werden. Die Landteiffläche von KL 6x3 ist für eine artgerechte Haltung ausreichend, falls das Terrarium wie vorgeschrieben eine Mindesthöhe von 8 KL hat.	Landteil Fläche KL: 6x6	Landteil Fläche KL: 6x3
33	neue Systematik der Cordylidae	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> , <i>Hemicordylus</i> und <i>Pseudocordylus</i> spp.) Besondere Anforderungen: 3) 9) gewisse Arten 5) 8) 13) 26)	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> spp., <i>Hemicordylus</i> spp., <i>Karusasaurus</i> , spp., <i>Namazonurus</i> spp., <i>Ninurta coeruleopunctatus</i> , <i>Ouroborus cataphractus</i> , <i>Pseudocordylus</i> spp., <i>Smaug</i> spp. ausgenommen <i>S. giganteus</i>) Besondere Anforderungen 3) 5) 9) 26) gewisse Arten 8) 13)
33a	Plattechsen sind keine Einzelgänger, manche Arten leben sogar in kleinen Gruppen mit teilweise recht hoher Individuendichte. Die Anzahl "1" dürfte ein Tippfehler sein und hat keinen biologischen Hintergrund. Die besondere Anforderung 8) wird zwei Mal erwähnt und muss bei "gewisse Arten 8)" gestrichen werden, da sie für alle Arten gilt. 26) muss für alle Arten gelten.	Plattechsen (<i>Platysaurus</i> spp.) Anzahl (n) 1 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 8) 26)	Anzahl (n): 2 Besondere Anforderungen: 8) 26)
34	Geänderte Systematik	Riesengürtelschweif (<i>Cordylus giganteus</i>)	Riesengürtelschweif (<i>Smaug giganteus</i>)
35	Es gibt in der Gattung <i>Heloderma</i> nur 2 Arten und die werden unter 35a und 35b explizit erwähnt, sodass es keinen Sinn macht, beim Titel "Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)" auch nochmals irgendwelche Angaben zu machen.	Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)	Sämtliche Mindestanforderungen und besonderen Anforderungen sind auf dieser Zeile zu streichen!

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
35a	<i>Heloderma horridum</i> kann zwar gut klettern und tut dies immer mal wieder. Trotzdem ist diese Art kein Baum, sondern ein Bodenbewohner! Grundsätzlich würde für eine artgerechte Haltung auch eine Höhe von 2 KL ausreichen.	Baumbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)	Skorpions-Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)
35b	<i>H. horridum</i> ist ebenfalls mehrheitlich bodenbewohnend, sodass die deutsche Bezeichnung "Bodenbewohnenden Krustenechsen" zu Fehlinterpretationen führen kann.	Bodenbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)	Gila-Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)
36	"Varanidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Warane (Varanidae) Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten Besondere Anmerkungen: 3) 12) 26) gewisse Arten 4) 5) 6) 7) 8) 9)	Warane (Varanidae) Besondere Anmerkungen: 3) 5) 9) 12) 26) gewisse Arten 4) 6) 7) 8)
38	Manche Arten wie <i>V. macraei</i> benötigen nicht zwingend ein Wasserbecken. Ausserdem ist <i>V. macraei</i> recht verträglich, sodass in ausreichend grossen Terrarien auf eine Absperrmöglichkeit verzichtet werden kann.	Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten Besondere Anmerkung: 2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)	Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 26) gewisse Arten 2) 6)
39	Alle Gattungs- und Artnamen in der Fussnote 3 kursiv/italic schreiben.	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ ³ Varanus bangonorum, Varanus ... , Varanus togianus	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ ³ Varanus bangonorum, Varanus ... , Varanus togianus
40	<i>V. mertensi</i> schreibt man mit nur einem "i". Die Art ist umgänglich und besitzt eine geringe, innerartliche Aggressivität, sodass hier auf Absperranlagen verzichtet werden kann.	Wasserwaran (<i>V. mertensii</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 26)	Mertens-Wasserwaran (<i>V. mertensi</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 18) 26) 6) (löschen)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
41	Die Bezeichnung "fruchtfressend" kommt der Ernährungsweise dieser Warane näher als die allgemeinere Bezeichnung "herbivor". <i>Varanus bitatawa</i> ist eine relativ neu entdeckte Waranart, die sich ebenfalls von Früchten ernährt.	Herbivore Grosswarane (<i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)	Fruchtfressende Grosswarane (<i>V. bitatawa</i> , <i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)
42	"Pythonidae" und "Boidae" sind Namen der jeweiligen Familie und keine Gattungs- oder Artnamen. Sie werden deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die hier gelisteten Riesenschlangen sind Bodenbewohner. Eine Gehegehöhe von 0.5 KL ist mehr als ausreichend. 0.75 KL ist sogar gefährlich, denn fällt eine grosse Riesenschlange aus dieser Höhe auf den Boden, kann sie sich schwerwiegend verletzen. Für grosse Netz- oder Tigerpythons wäre auch 0.3 KL absolut ausreichend.	Pythons (<i>Pythonidae</i>) und Echte Boas (<i>Boidae</i>) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.75	Pythons (<i>Pythonidae</i>) und Echte Boas (<i>Boidae</i>) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.5
43	Anakondas leben halbaquatisch und verbringen den grössten Teil ihres Lebens im Wasser. Die Höhe eines Terrariums für diese Tiere ist deshalb sekundär und muss keinesfalls 0.75 KL betragen. Eine Gehegehöhe von 0.4 KL ist absolut ausreichend, zumal ja auch noch ein grosses Bassin vorhanden sein muss, das für diese Wasserschlange deutlich essentieller ist, als ein hoher Landteil, den sie gar nicht nutzen.	Anakondas (<i>Eunectes</i> spp.) Landteile Höhe KL: 0.75	Landteile Höhe KL: 0.4
43a	Wenn schon im Titel "Boas" explizit erwähnt werden, sollten auch Beispiele für Boas aufgeführt werden. Manche der aufgeführten Arten klettern zwar gerne mal, sind aber trotzdem keine Baumbewohner wie die Tiere bei 43b. Der Begriff "bodenbewohnende" muss gestrichen werden. Kursiv/italic sollte man nur Gattungs- und Artnamen schreiben, aber keine normalen Texte wie "z.B." oder "etc." Für <i>Boa constrictor</i> oder <i>Epicrates cenchria</i> ist ein geheiztes Bassin (2) empfehlenswert. <i>B. constrictor</i> oder <i>M. spilota</i> benötigen Klettermöglichkeiten (8).	Kleine bodenbewohnende Pythons und Boas (z.B. <i>Morelia spilota</i>, <i>Python curtus</i>, <i>Python regius</i> etc.)	Kleine und mittelgrosse Pythons und Boas (z.B. <i>Boa constrictor</i>, <i>Epicrates cenchria</i>, <i>Morelia spilota</i>, <i>Python curtus</i>, <i>P. regius</i> etc.) Besondere Anforderungen: gewisse Arten 2) 8)
	Die Familie "Colubridae" umfasst nur noch einen Teil der ehemaligen Sammelfamilie der Echten Nattern. Etliche der in der TSchV erwähnten Taxa werden heute nicht mehr der Familie Colubridae zugerechnet. Es sollte deshalb der Name der Überfamilie "Colubroidea" verwendet werden, um die hier gelisteten Schlangen zusammenzufassen.	Echte Nattern (<i>Colubridae</i>)	Echte Nattern (<i>Colubroidea</i>)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
44	Ausserdem schreibt man den Begriff NICHT kursiv/italic, da weder Gattungs- noch Artname. Einzelhaltung muss möglich sein. In der Natur sind diese Tiere, wie alle Schlangen, Einzelgänger und nicht sozial, sodass eine Gruppenhaltung nicht zwingend sein kann.	Asiatische Kielrückennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	Besondere Anforderungen: 5)
46	Keine der erwähnten Trugnattern macht in der Natur eine Trocken- oder gar eine Winterruhe. Die besondere Anforderung 4) kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Alle Arten benötigen Versteckmöglichkeiten -> bes. Anforderung 9) Für die gelisteten Arten sind keine Seren verfügbar, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.	Gefährliche Trugnattern Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 23) 26) gewisse Arten 9)	Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 9) 23) 26) (4 und 23 löschen)
47	"Elapidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es wäre sinnvoll, neben <i>Acanthophis</i> auch weitere, häufig gehaltenen, bodenbewohnenden Giftnattern aufzuzählen.	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp.)	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)
51	Eine 0.6 m tiefes Bassin reicht für eine artgerechte Haltung dieser Kobra aus.	Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	Besondere Anforderungen 17)
52	Diese Tiere verbringen fast ihr gesamtes Leben im Wasser und kommen meist nur zur Eiablage an Land. Mit der besonderen Anforderung 21) kann das Bedürfnis eines kleinen Landteiles (z.B. in Form einer Eiablagekiste) ausreichend abgedeckt werden.	Plattschwänze (Seeschlangen) (<i>Laticauda</i> spp.)	Seeschlangen (<i>Hydrophis</i> spp., <i>Laticauda</i> spp.) Mindestanforderungen für den Landteil streichen.
54	Die ehemalige Familie der Atractaspididae gilt heute als Unterfamilie "Atractaspidinae" der Familie Lamprophiidae. Durch die Aufzählung der beiden Erdvipern-Gattungen <i>Atractaspis</i> und <i>Homoroselaps</i> kann dem Vollzug der Verordnung besser Rechnung getragen werden. Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic	Vipern (<i>Viperidae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspididae</i>) Besondere Anforderung 23)	Erdvipern (<i>Atractaspidinae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspis</i> spp., <i>Homoroselaps</i> spp.) Besondere Anforderung:

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Für Erdvipern werden keine Seren hergestellt, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.		23) (löschen)
55	Viperidae erst ab Ziffer 55 Die Mindestanforderungen für seitenwindende Arten werden unter 56 separat definiert. Besondere Anforderung 5) gilt für alle Arten	Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5)	Vipern (Viperidae) Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae), ausgenommen seitenwindende Arten Besondere Anforderungen: 3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten 4)
56	<i>Crotalus cerastes</i> gräbt sich nicht in feinen Sand ein, sodass diese besondere Anforderung für diese Art nicht gelten muss.	Seitenwindende Vipern und Grubenottern Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) 24) gewisse Arten 4) 5)	Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5) 24)
57	Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic Einsehbare Verstecke (bes. Anforderung 11) sind hier nicht nötig, da sich diese Schlangen in der Vegetation verstecken, mehr oder weniger auf den Pflanzen liegen (z.B. <i>Bothriechis</i>) oder sogar, wie z.B. <i>Tropidolaemus</i> , ganz ohne Versteck offen auf Ästen liegen.	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen 11)	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 14) (löschen)
58	Wassermokassinottern sind keine Hochlandbewohner, die zwingend eine starke Temperatur-Absenkung benötigen. Diese kann insbesondere bei Tieren aus dem subtropischen Süden der USA sogar gesundheitsschädlich sein.	Wassermokassinotter Besondere Anforderung: 13)	Besondere Anforderung: 13) (löschen)
59	"Crocodylia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. falsche alphabetische Reihenfolge	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Paleosuchus, Osteolaemus , ...	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Osteolaemus, Paleosuchus , ...

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Ausgewachsene Krokodile benötigen keine Verstecke. Diese sind aber für Jungtiere wichtig, sodass ein entsprechender Zusatz in den besonderen Anforderungen angebracht wäre.	Besondere Anforderungen: 11)	Besondere Anforderungen: Jungtiere 11)
60	"Rhynchocephalia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Tuataras sind innerartlich wenig aggressiv und leben in der Natur meist in Kolonien. Im Zoo Berlin werden die Tiere in einer Gruppe gehalten. Aufgrund der ausgesprochenen Trägheit und Bewegungsunlust dieser Tiere kann die Gehegefläche auch bei 2 Tieren beibehalten werden.	Brückenechsen (Rhynchocephalia) Tuatara Anzahl (n): 1	Brückenechsen (Rhynchocephalia) Tuatara Anzahl (n): 2

TSchV Anhang 2 Amphibien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-bemerkung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die entlang von Bachläufen oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Ergänzung des bestehenden Textes: Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite des Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
2	"Hylidae", "Hyperoliidae" und "Rhacophoridae" sind Familien- und keine Art- oder Gattungsnamen. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Die drei Familiennamen dürfen NICHT kursiv/italic geschrieben werden. Alle aufgezählten Taxa sind Baumbewohner. Viele (aber nicht alle) Arten dieser Gruppe leben in Biotopen mit einer hohen Luftfeuchtigkeit. Manche neotropischen Laubfrösche leben in der Natur in Bromelien, sodass die Ziffer 9 für gewisse Arten hier Sinn machen würde.	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ...	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) Baumbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ... Besondere Anforderungen: gewisse Arten 5) 9)
3	"Dendrobatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserstellen sind in irgend einer Form für alle Arten unabdingbar.	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> , <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 9)	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> spp., <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) 9)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
		gewisse Arten 7)	
4	<p><i>Ranitomeya</i> ist die mit Abstand am häufigsten gehaltene Gattung aus dieser Gruppe, sodass sie explizit erwähnt werden sollte.</p> <p>Diese Tiere leben in der Natur fast ausschliesslich auf lebenden Pflanzen im tropischen Regenwald</p>	<p>Baumbewohnenden Baumsteigerfrösche</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 9) gewisse Arten 3) 4) 5) 7)</p>	<p>Baumbewohnenden Zwergbaumsteigerfrösche (<i>Ranitomeya</i> spp.)</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 9) gewisse Arten 5) 7)</p>
5	<p>"Pipidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten leben in der Natur zumeist in flachen Gewässern (oftmals nur wenige Zentimeter tief) oder im Uferbereich von Seen in der submersen Vegetation. Sie benötigen deshalb keine besonders tiefen Bassins. Für eine 20 cm lange <i>Pipa pipa</i> müsste das Aquarium bei 6 Kl eine Tiefe von 1.2 m haben, was unrealistisch und auch nicht nötig ist. 60 cm Wassertiefe reichen für diese Tiere; entsprechende Empfehlungen finden sich auch in der einschlägigen Literatur. Falls nötig, können Wabenkröten zur Zucht temporär in tiefere Aquarien überführt werden, um zu gewährleisten, dass sie den für sie typische Paarungssalto durchführen können. Erfahrungsgemäss klappt dies aber auch schon im recht flachem Wasser. In der aktuellen TSchV stehen 4 KL und es gibt keinen Grund, diesen Wert für <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zu erhöhen.</p> <p>Anders sieht die Situation bei den Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) aus (siehe unten unter 5a), sodass für diese eine eigene Kategorie definiert werden muss. Zwergkrallenfröschen bleiben mit 2.5 - 3.5 cm deutlich kleiner als Krallenfrösche und Wabenkröten. Für <i>Hymenochirus</i> ist deshalb eine Bassintiefe von 8 KL das Minimum. Allerdings sollte für diese Tiere dann auch eine grössere Grundfläche des Aquarium gelten (siehe Vorschlag für 5a)</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Xenopus</i>, <i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i>)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 6</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i> spp., <i>Xenopus</i> spp.)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 3</p>

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5a (neu)	Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) werden nur gerade 2.5 - 3.5 cm gross. Sie mit <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zusammenzufassen ist nicht sinnvoll.		Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche: – Bassin Fläche KL: 12 x 6 Bassin Tiefe KL: 8 pro weiteres Tier: Bassin Fläche KL: 6 x 3
6	"Ranidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserfrösche sind stark ans Wasser gebunden. Der Wasserteil sollte deshalb grösser sein als der Landteil. In der Natur nutzen diese Tiere meist nur einen schmalen Uferstreifen und halten sich sonst mehrheitlich im Wasser auf. Arten aus gemässigten Zonen müssen überwintert werden.	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Teichfrosch, Wasserfrosch, Pelophylax, Lithobates Landteil: 10x4 KL Bassin: 6x4 KL	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Wasserfrösche (<i>Pelophylax</i> spp., <i>Lithobates</i> spp.) Landteil Fläche KL: 6x4 Bassin Fläche KL: 10x4 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 6)
7	"Bufonidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Keine deutschen Artnamen verwenden, die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zur Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus gemässigten Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutschen Artnamen aufgeführt. Die Berberkröte (<i>Sclerophrys [Bufo] mauritanicus</i>) lebt in Nordafrika und somit nicht in der gemässigten Zone. Die Art gehört nicht in diese Gruppe. Mit der Gattung <i>Sclerophrys</i> kann die Art unter Ziffer 8 erfasst werden. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. <i>Bufo viridis</i> heisst heute <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Bufo calamita</i> ist <i>Epidalea calamita</i> .	Kröten (<i>Bufo</i>idae) Kröten aus gemässigten Zonen wie Erd-, Wechsel, Kreuz- und Berberkröte (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. viridis</i> , <i>B. calamita</i> , <i>B. mauretanicus</i>) Besondere Anforderungen: 1) 2) 3)	Kröten (<i>Bufo</i>idae) Kröten aus gemässigten Zonen (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. gargarizans</i> , <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Epidalea calamita</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) 6)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Alle gelisteten Krötenarten sind reine Bodenbewohner, die keine Kletteräste oder dergleichen benötigen -> Ziffer 2 streichen. Ausserdem sollten diese Tiere kühl überwintert werden. Ziffer 6 muss deshalb für alle gelten.	gewisse Arten 6) 7)	gewisse Arten 7) (2 löschen)
8	Keine deutschen Artnamen. Die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zum Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutscher Artnamen aufgeführt. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. Alle Arten benötigen mindestens eine flache Wasserschale, um bei Bedarf ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können.	Kröten aus subtropischen und tropischen Zonen wie Agakröte (<i>Bufo marinus</i>), Panther und Tropfenkröten (<i>Bufo pardalis</i> , <i>B. guttatus</i>), Coloradokröte (<i>Bufo alvarius</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 7) 8)	Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen (<i>Incilius</i> spp., <i>Rhaebo</i> spp., <i>Rhinella</i> spp., <i>Sceloporus</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) gewisse Arten 8)
9 (neu)	Die Haltung von <i>Pedostibes</i> unterscheidet sich deutlich von der Haltung terrestrischer Kröten aus tropischen Zonen gemäss Ziffer 8), sodass es sinnvoll wäre, für diese Tiere spezifische Mindestanforderungen zu definieren, zumal durch die aufgehobene Ziffer 9 Platz frei wurde.	aufgehoben	Tropische Baumkröten (<i>Pedostibes</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche KL: 6x4 Landteil Höhe KL: 8 Fläche pro weiteres Tier KL: 4x1 Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 7)
10	"Salamandridae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die Gattung <i>Ambystoma</i> gehört nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae) sondern zu den Quersalamandern (Ambystomatidae) -> vergleiche neue zu erstellende Ziffer 13a. Hier scheinen die Werte für Landteil und Bassin durcheinander geraten zu sein. Manche dieser Landsalamander können nicht schwimmen und ertrinken, wenn ein grosses und tiefes Bassin im Terrarium steht. Anstelle von Angaben für ein Bassin muss die Landteil-Fläche definiert werden. Die Angaben für das Bassin sind zu streichen, weil für die Tiere gefährlich!	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> <i>Ambystoma</i> spp.) Landteil Fläche KL: - Landteil Höhe KL: 4 Bassin Fläche KL: - Bassin Tiefe KL: 2	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> spp.,) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: - Bassin Tiefe KL: -

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
11	Die Gattung <i>Triturus</i> wurde vor einigen Jahren in verschiedene Gattungen (Bergmolche = <i>Ichthyosaurus</i> , Teich- & Fadenmolche = <i>Lissotriton</i>) aufgespaltet. Ausserdem sollten die Gattungen alphabetisch geordnet werden.	Wassermolche (<i>Triturus</i> , <i>Taricha</i> , <i>Pachytriton</i>)	Wassermolche (<i>Ichthyosaurus</i> spp., <i>Lissotriton</i> spp., <i>Notophthalmus</i> spp., <i>Pachytriton</i> spp., <i>Taricha</i> spp., <i>Triturus</i> spp.)
12	"Cryptobranchidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Gemäss Art. 89 unterliegen nur die Riesensalamander (Gattung <i>Andrias</i>) einer Bewilligungspflicht. Der Buchstabe c) darf somit nicht auch für den Schlammteufel (<i>Cryptobranchus</i>) verwendet werden. Für letzteren ist somit eine eigene Ziffer/Tabellenzeile zu machen, ohne den Buchstaben c).	Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>) Riesensalamander (<i>Andrias</i>), Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) c)	Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>) Riesensalamander (<i>Andrias</i> spp.)
12a (neu)	Für <i>Cryptobranchus</i> besteht gemäss Art. 89 keine Bewilligungspflicht, sodass für diese Art der Buchstabe c) nicht gilt. Für diese Art muss deshalb eine eigene Tierart-Zeile gemacht werden. Dabei können dieselben Mindestanforderungen (Bassinfläche und -tiefe) und besonderen Anforderungen übernommen werden, einfach ohne c).		Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: – Bassin Fläche KL: 3x2 Bassin Tiefe KL: 0.5 Besondere Anforderungen: 3) 10) 12)
13	"Ambystomatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es gibt in der Gattung <i>Ambystoma</i> neben dem Axolotl noch weitere neotene Arten.	Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>) Axolotl (<i>Ambystoma mexicanum</i>)	Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>) Axolotl und andere neotene, vollaquatische Querzahnsalamander (<i>Ambystoma</i> spp.)
13a (neu)	<i>Ambystoma</i> gehört zu den Querzahnsalamandern und nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae). Die terrestrischen Formen müssen deshalb nicht bei den Landsalamandern (Ziffer 10), sondern bei den Ambystomatidae als neue Ziffer 13a gelistet werden.		Flecken- und Tigersalamander (<i>Ambystoma</i> spp., ausgenommen neotene Formen) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: –

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Wie bei den Wassermolchen gibt es <i>Ambystoma</i> -Arten, die während der Fortpflanzungszeit fast vollaquatisch sind und in dieser Zeit in Aquarien gehalten werden können (-> neue besonderen Anforderungen 13 und 14; vergleiche Bemerkungen zu Ziffer 11.		Bassin Tiefe KL: – Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 6) 7) 9) 11) 13) 14)
14	"Sirenidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Armmolche (<i>Sirenidae</i>)	Armmolche (<i>Sirenidae</i>)

Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren

Domestizierte Hausmäuse und Wanderratten werden einerseits als Labortiere, andererseits als Haustiere gehalten. Zusätzlich sind diese Nager aber auch unverzichtbar für die artgerechte Haltung vieler kleiner Raubtiere wie Greifvögel oder Reptilien. Entsprechend gross ist der Bedarf an Futtermäusen und -ratten.

Gemäss aktueller TSchV existieren zwei unterschiedliche Mindestanforderungen für *Mus musculus* und *Rattus norvegicus*: Einerseits gelten die Bestimmungen für Labortiere gemäss Anhang 3, andererseits die Mindestanforderungen für Wildtiere gemäss Anhang 2. Neben der Fläche liegen die wesentlichen Unterschiede in der Einrichtung, den Vorgaben für das Futter und der Art der Be- bzw. Entlüftung des Rauments, in dem die Zucht betrieben wird.

Welche dieser beiden unterschiedlichen Mindestanforderungen für die Zucht von Futternagern gelten, ist nicht klar geregelt, sodass die kantonalen Vollzugsorgane für Futternagerzuchten in der Regel die Vorgaben gemäss Anhang 2 anwenden. Unter diesen Bedingungen ist eine vernünftige Zucht von Futternagern aber kaum möglich. Einerseits weil in den grössten, kommerziell erhältlichen Zuchtkäfigen (Typ IV bzw. Typ 2000) gemäss Anhang 2 bloss zwei Mäuse gehalten werden dürfen, dies aber für das Weibchen aufgrund der regen Sexual-Aktivität des Männchen belastend ist und ersteres unter diesen Bedingungen nicht sehr alt wird. Die Vorgaben an Futter (Körner, Grünzeug) und Einrichtung bzw. "Environmental Enrichment" sind ausserdem für Futtertierzuchten unrealistisch und führen zu Hygieneproblemen. Dies hat dazu geführt, dass viele Züchter von Futtermäusen und -ratten in den letzten Jahren die Zucht aufgegeben haben, sodass es heute schwierig geworden ist, den Bedarf an qualitativ hochwertigen Futternagern aus einheimischen Zuchten zu decken.

Der grösste Teil der heute verfütterten Nager kommt deshalb als Frostfutter aus Zuchten im Ausland (insb. Osteuropa) zu uns. Leider werden die Nager dort oftmals unter sehr schlechten Bedingungen gezüchtet und mit teilweise zweifelhaften Methoden getötet – z.B. ertränkt oder lebend in Plastiksäcke eingeschweisst, welche dann evakuiert werden, um die Tiere zu ersticken. Es mangelt in den ausländischen Zuchten teilweise an der nötigen Hygiene, das Futter ist von minderer Qualität und die Tiere leiden in oftmals stark überbesetzten Gehegen an Stress. Dies manifestiert sich in angefressenen Schwänzen und Ohren, verschmutztem oder beschädigtem Fell, Geschwüren, Wunden etc.. Teilweise handelt es sich bei den importierten Mäusen und Ratten um ehemalige Versuchstiere, die ohne innere Organe zu uns kommen und ausserdem unklar ist, ob Rückstände problematischer Stoffe (Medikamente, Toxine usw.) noch in den Tieren vorhanden sind. Oder es handelt sich um Weibchen, denen die Embryonen herausgeschnitten wurden, um diese als Mäuse- bzw. Rattenbabies separat zu vermarkten. Ganz abgesehen von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit einer solchen Praxis, ist zu bedenken, dass für das Raubtier, welches einen solchen Nager frisst, die inneren Organe einen wesentlichen Bestandteil des Futters darstellen, der in ausgenommenen Nagern fehlt.

Selbstverständlich endet die Schweizer Gesetzgebung an unserer Grenze. Gleichwohl sollte es uns nicht gleichgültig sein, wie und wo die bei uns benötigten Futtertiere gezüchtet werden. Es wäre deshalb wichtig, dass die bei uns benötigten Futternager, wo immer möglich, aus inländischen Zuchten stammen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn die Vorgaben für die Mindestanforderungen an Haltung und Zucht von Nagetieren gemäss TSchV Anhang 3 nicht nur für Versuchstiere, sondern auch für Futtertiere gelten könnten.

Wir beantragen deshalb den Titel der TSchV/Anhang 3 wie folgt zu ergänzen:

"Mindestanforderungen für das Halten von Versuchs- und Futtertieren"

Die Mindestanforderungen bezüglich Fläche und Lüftung, wie auch die Anmerkungen können für Futtertierzuchten unverändert übernommen werden.

Allerdings müsste im Text der TSchV an passender Stelle definiert werden, unter welchen Bedingungen eine Futtertierzucht gemäss den Mindestanforderungen in Anhang 3 betrieben werden dürfen. Für kleinere Zuchten bis zu einer vorgegebenen Grösse (z.B. maximale Anzahl Zuchtkäfige) sollte es möglich sein, diese



DGHT-Landesgruppe Schweiz

auch ohne Tierpfleger-Ausbildung und ohne detaillierte Zuchtbuchführung betreiben zu können. Letzteres sollte insbesondere dann gelten, wenn die Futtertiere grösstenteils zur Deckung des Eigenbedarfes gezüchtet werden.



DGHT-Stadtgruppe Bern

**Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V./Stadtgruppe Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DGHT-SG Bern
Adresse, Ort : Grundhalde 57 3507 Biglen
Kontaktperson : Alain Aegerter
Telefon : 079 597 35 04
E-Mail : a.aegerter@swissonline.ch
Datum : 4.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Tierschutzverordnung

Die in den folgenden Tabellen **fett hervorgehobenen Änderungs- & Korrekturvorschläge sind besonders wichtig**. Diese sollten in jedem Fall berücksichtigt werden. Nicht fett formatierte Änderungsvorschläge betreffen nomenklatorische Aktualisierungen, Druckfehler, Formatierungsfehler etc. und sind von geringerer Priorität. Was jeweils genau **falsch** ist und wie dies **korrigiert** werden kann, wurde **farbig** hervorgehoben, um die Korrektur zu erleichtern.

Verordnungstext

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 23	Es gibt eine recht grosse Anzahl landlebender Panzerkrebse wie z.B. viele Krabben und Einsiedlerkrebse. Viele dieser Arten ertrinken, werden sie im Wasser gehalten. Etliche werden als Terrarientiere gehalten. Ein generelles Verbot, solche Panzerkrebse ausserhalb des Wassers zu halten, käme einer Tierquälerei gleich bzw. würde deren Haltung verunmöglichen.	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers
Art. 89	Der Begriff "Wasserschildkröte" existiert in der Systematik nicht. Umgangssprachlich ist oft die Rede von Land-, Sumpf-, Wasser-, Schlamm-, Weich- und Meeresschildkröten. Wir empfehlen deshalb den Begriff „Wasserschildkröte“ und die Grössenangabe von 70 cm zu streichen und durch die Aufzählung der bewilligungspflichtigen Taxa gemäss Anhang 2, Tabelle 5 zu ersetzen.		Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (Chelonidis nigra ssp., Dipsochelys spp.); Spornschildkröte (Geochelone [Centrochelys] sulcata); Alligatorschildkröten (Chelydridae); grosse Weichschildkröten (Amydia cartilaginea, Aspideretes [Nilssonina] nigricans, Chitra spp., Pelochelys spp., Rafetus spp., Trionyx triunguis); grosse Flussschildkröten (Podocnemis expansa); grosse asiatische Flussschildkröten (Batagur borneensis,

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Orlita borneensis ; ...
f	Rechtschreibfehler beim wissenschaftlichen Namen. Ausserdem sind Cheloniidae und Dermochelyidae keine Art-, sondern Familiennamen, die man nicht kursiv/italic schreiben sollte.	Meeresschildkröten (<i>Chelonoïidae</i>)	Meeresschildkröten (<i>Cheloniidae</i>)
	Neue Systematik. <i>Dipsochelys</i> ist ein ungültiges Synonym von <i>Aldabrachelys</i> .	Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Dipsochelys</i> spp.)	Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Aldabrachelys</i> spp.)
	Chelydridae ist ein Familienname und sollte deshalb nicht kursiv/italic sein.	Alligatorschildkröten (<i>Chelydridae</i>)	Alligatorschildkröten (<i>Chelydridae</i>)
	Rechtschreibfehler im wissenschaftlichen Namen der Ordnung. Dieser sollte ausserdem nicht kursiv/italic geschrieben werden, da kein Gattungs- oder Artname.	alle Krokodilartigen (<i>Crocodylia</i>)	alle Krokodilartigen (<i>Crocodylia</i>)
	Rechtschreibfehler im deutschen Namen. Ausserdem wird die Art neu zur Gattung <i>Simalia</i> und nicht mehr zu <i>Morelia</i> gestellt.	Boelen-Phyton (<i>Morelia boeleni</i>)	Boelen-Python (<i>Simalia boeleni</i>)
Art. 92	Den Boelen-Python in Art 89 als nicht bewilligungspflichtig zu definieren, widerspricht Art 92, wo die Art weiterhin gelistet ist. Um hier eine Konsistenz der beiden Artikel zu erreichen, muss die Art aus Art 92 gestrichen werden. Entsprechen muss die Art im Anhang 2 aus der Aufzählung der bewilligungspflichtigen Arten gelöscht werden (Tierart 42 Grosse Riesenschlangen) Besser wäre allerdings <i>Simalia</i> [<i>Morelia</i>] <i>boeleni</i> in Art. 89 zu belassen und aus Art. 92 zu streichen (Haltebewilligungspflicht ohne Gutachten, aber mit SKN).	<i>Morelia boeleni</i>	<i>Morelia boeleni</i> (löschen)
Art. 111 Abs. 2	Art. 111 ist in der aktuellen Formulierung für Hersteller von Aquarien und Terrarien nicht umsetzbar. Wer ein Terrarium verkauft, kann nicht wissen, welche Fische, Amphibien, Reptilien, Arthropoden etc. im Laufe der Lebensdauer des Geheges von 20 Jahren oder mehr darin gehalten werden. Es dürfte auch für den Käufer kaum möglich sein, dies schon beim Kauf abschätzen zu können. Es ist auch nicht möglich, für alle potentiellen Aquarien- & Terrarientiere Haltungsanweisungen mit dem Aquarium/Terrarium abzugeben. Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen zur Haltung kann nicht beim Hersteller der Gehege liegen. In die Pflicht genommen werden muss der Verkäufer der Tiere.	Wer gewerbsmässig Gehege für Heim- oder Wildtiere verkauft, ...	Den Begriff "Gehege" streichen und stattdessen schreiben: "Wer Heim- oder Wildtiere verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betreffenden Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren."

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 178 a	<p>Das qualvolle Töten von Tieren gilt gemäss TSchG (Art. 26) als unerlaubte Tierquälerei. Die Bestimmung, dass Frösche vor dem Schlachten nicht betäubt werden müssen, widerspricht TSchG Art. 26. Falls das Kühlen von Fröschen eine Form der Betäubung ist, so ist dies entsprechend zu deklarieren.</p> <p>Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen die zeigen, dass tropische Kröten bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Ob dies auch für die zur Gewinnung von Froschschenkeln verwendeten Arten gilt, ist aber nicht klar, weil entsprechende Untersuchungen unseres Wissens fehlen. Insbesondere Arten aus gemässigten Zonen wie verschiedene Braunfrösche (z.B. <i>Rana arvalis</i>, <i>R. dalmatina</i>, <i>R. sylvatica</i>, <i>R. temporaria</i>) sind selbst bei Temperaturen um den Gefrierpunkt aktiv. So finden sich bei uns, aber auch in Nordamerika und Nordasien, Braunfrösche, die sich bereits im Spätwinter in noch teilweise mit Eis bedeckten Gewässern fortpflanzen. Bei diesen Arten ist die Nervenleitung wie auch die Gehirnfunktion – und damit höchstwahrscheinlich auch das Schmerzempfinden – selbst bei Temperaturen um 0 °C vorhanden. Ob dies auch für andere Arten aus gemässigten Zonen, wie die häufig zu Froschschenkeln verarbeiteten <i>Pelophylax</i>-Arten gilt, müsste untersucht werden.</p> <p>In der TSchV wird nicht definiert, mit welcher Methode gekühlte Frösche dekapitiert werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass Frösche in entsprechenden Metzgereien in grösserer Zahl geschlachtet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen dürften dort hunderte, wenn nicht tausende von Fröschen in kurzer Zeit routinemässig dekapitiert werden. Kann dabei garantiert werden, dass dies in jedem Fall mit der nötigen Sorgfalt geschieht? Und dies bei Tieren, bei welchen der Übergang vom Kopf zum restlichen Körper aus anatomischen Gründen äusserlich nur schwer erkennbar ist.</p> <p>Gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, Art. 11 Abs. 4) dürfen Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden, wenn dort < 30'000 kg Fleisch</p>	<p>Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.</p>	<p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen.</p> <p><i>Mittels einer wissenschaftlichen Studie muss abgeklärt werden, welche Betäubungsmethoden bei den zur Gewinnung von Froschschenkeln genutzten Arten geeignet sind – vergleichbar zur Studie über Tötungsmethoden bei Reptilien zur Ledergewinnung ("Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade").</i></p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	pro Jahr gewonnen werden. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70 g Froschschenkel/Tier), dürfte dies die Regel sein.		

TSchV Anhang 2/Reptilien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-bemerkung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln zur Berechnung der Mindestflächen als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die an senkrechten Mauern oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite des Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
1	"Testudinidae" ist ein Familien- und kein Art- oder Gattungsname. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Der Familiennamen "Testudinidae" darf deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben werden. neue Nomenklatur: <i>Dipsochelys</i> heisst heute <i>Aldabrachelys</i>	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Dipsochelys</i> spp.)	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Aldabrachelys</i> spp.)
2	Gattung- und Artnamen kursiv/italic. <i>Centrochelys</i> ist der aktuelle Name, <i>Geochelone</i> ein altes Synonym, deshalb letzteren in eckigen Klammern als Ergänzung schreiben.	(<i>Geochelone</i> [<i>Centrochelys</i>] <i>sulcata</i>)	(<i>Centrochelys</i> [<i>Geochelone</i>] <i>sulcata</i>)
3	"spp." durchgehend normal und nicht kursiv/italic setzen Einzelne Landschildkröten (z.B. Arten aus Wäldern) benötigen nicht zwingend eine helle Beleuchtung.	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: ... 26)	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: gewisse Arten ... 26)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5	"spp." normal und nicht kursiv/italic setzen <i>Macroclmys</i> umfasst heute 2 Arten, beide sind gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, deshalb "spp." schreiben, um beide zu erfassen.	Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macroclmys temminckii</i>)	Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macroclmys</i> spp.)
5a	Für Schnapp- und Geierschildkröten ist kein Landteil vorgeschrieben. Für Geierschildkröten ist ein solcher unnötig (nur für eierlegende Weibchen muss bei Bedarf ein geeigneter Eiablageplatz vorhanden sein). Schnappschildkröten halten sich dagegen ab und zu an Land auf und brauchen deshalb einen Landteil. Es wäre übersichtlicher, wenn die Anforderungen für diese beiden Gattungen separat gelistet würden. Die Gehegeanforderungen gelten bei Geierschildkröten (<i>Macroclmys</i>) für 1 Individuum, bei allen anderen Schildkröten für 2 Tiere. Wir empfehlen, auch hier die Anzahl Tiere auf 2 festzulegen. Auch Schnapp- und Geierschildkröten können in Gruppen gehalten werden und eine Einzelhaltung ist nur bei Unverträglichkeit nötig. Dieser Umstand ist unter „Besondere Anforderungen“ mit „5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden“ berücksichtigt.		5a Geierschildkröten (<i>Macroclmys</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) 21)
5b	Das Verbreitungsgebiet der Schnappschildkröten reicht vom Süden Kanadas bis nach Südamerika. Entsprechend ihrer Herkunft muss bei gewissen Arten eine Ruhephase ermöglicht werden (Besondere Anforderung: gewisse Arten 4).		5b: Schnappschildkröten (<i>Chelydra</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2 Landteil KL: 2x2 Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) gewisse Arten 4)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
6	<i>Aspideretes</i> heisst neu <i>Nilssonia</i> Gemäss Art. 89 sind diese Arten bewilligungspflichtig, was in der Tabelle mit dem Buchstaben a) vermerkt werden muss.	Grosse Weichschildkröten (<i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Pelochelys bibroni</i> , <i>Trionyx triunguis</i>)	Grosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Nilssonia</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp. <i>Trionyx triunguis</i>) a)
7	<i>Amydia</i> umfasst mehrere Arten, deshalb "spp." <i>Chitra chitra</i> fehlt. <i>Nilssonia nigricans</i> ist eine grosswüchsige Art gemäss Art 89 und unter Ziffer 6 erwähnt, die restlichen <i>Nilssonia</i> -Arten bleiben kleiner.	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , ...)	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia</i> spp., <i>Apalone</i> spp., <i>Chitra chitra</i> , <i>C. vandijki</i> , <i>Nilssonia</i> spp. [ausgenommen <i>N. nigricans</i>], ...)
8	Tiere sonnen sich gerne und sollten eine entsprechend helle Beleuchtung haben. Teilweise Schildkröten aus gemässigten Zonen mit Winterruhe.	Klapp-, Schlamm- und Moschus- schildkröten	Besondere Anforderungen: ... 26) gewisse Arten 4) ...
8a	"Geoemydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Hier sind alle Angaben in der Tabelle um 1 Zeile nach oben gerutscht. -> Besser formatieren.	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>) Grosse asiatische Flussschildkröten	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>)
9	"Emydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. <i>Clemmys guttata</i> fehlt und die alphabetische Reihenfolge (<i>Deirochelys</i> fast am Schluss) stimmt nicht.	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (...)	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (... <i>Clemmys guttata</i> , <i>Deirochelys</i> spp., ...)
9a	Die häufig gehaltene Gattung <i>Terrapene</i> gehört zu den Emydidae, fehlt aber in den Tabellen des Anhang 2/Reptilien. Während die anderen Emydidae mehr oder weniger aquatisch leben, sind <i>Terrapene</i> Landbewohner, sodass für sie eigene Mindestanforderungen gelten.	Dosenschildkröten (<i>Terrapene</i> spp.)	Anzahl (n) = 2 Landteil Fläche KL: 8x4 Landteil Höhe KL: – Bassin Fläche KL: – jedes weiteres Tier: Fläche Landteil KL: 4x1 Besondere Anforderungen:

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			1) 4) 5) 7) 9) 26)
10	"Pleurodira" ist der Name einer Unterordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. "Pelomedusidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Gattung <i>Pelomedusa</i> umfasst mehrere Arten, deshalb spp. a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa sub-rufa</i> , <i>Pelusios</i> spp.) a)	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa</i> spp., <i>Pelusios</i> spp.) -a) (löschen)
11	"Chelidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Art <i>Flaviemys purvisi</i> wurde von <i>Elseya</i> abgespalten und in eine eigene Gattung gestellt. <i>Theodytes leukops</i> heisst richtig <i>Rheodytes leukops</i> (Rechtschreibfehler) a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Theodytes leukops</i> , ...) a)	Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Flaviemys purvisi</i> , ... , <i>Rheodytes leukops</i> , ...) -a) (löschen)
12	Podocnemidae normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung.	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)
13	Das Seychellen-Chamäleon (<i>Archaius tigris</i>) wurde in eine eigenen Gattung gestellt. Viele afrikanische Chamäleons die ehemals zu <i>Chamaeleo</i> gehörten, sind nun in der neuen Gattung <i>Trioceros</i> .	Baumbewohnende Echte Chamäleons (...)	Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Archaius tigris</i> , ... , <i>Trioceros</i> spp.)
14	Zu dieser Gruppe gehört nur <i>Chamaeleo namaquensis</i> und nicht alle Arten der Gattung <i>Chamaeleo</i> . Bei den besonderen Anforderungen "gewisse Arten" zu schreiben, macht bei nur einer Art wenig Sinn. 4) und 13) sind aber o.k.	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo</i>)	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)
15	Neue Gattung: <i>Palleon</i> Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> , <i>Rhampholeon</i> , <i>Rieppeleon</i>)	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> spp., <i>Palleon</i> spp., <i>Rhampholeon</i> spp., <i>Rieppeleon</i> spp.)
18	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i>)	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i> spp.)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
19	Die Australische Wasseragame (<i>Intellagama lesueurii</i>) wurde vor kurzem in eine eigene Gattung gestellt.	Wasseragamen (<i>Physignatus</i>)	Wasseragamen (<i>Intellagama lesueurii</i> , <i>Physignatus cocincinus</i>)
20	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Bartagamen (<i>Pogona</i>)	Bartagamen (<i>Pogona</i> spp.)
21	"Blutsaugeragamen" implementiert ein Vampir-Verhalten, das aber nicht vorhanden ist. Der Name rührt von den roten Köpfen der Männchen während der Paarungszeit her. Etwas neutraler wäre der deutsche Name "Schönagamen" für die Gattung <i>Calotes</i> . Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Blutsaugeragamen (<i>Calotes</i>)	Schönagamen (<i>Calotes</i> spp.)
22	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind. Winkelkopfagamen sind weder grosse, noch gefährliche Echsen, so dass die besondere Anforderung für ein stabiles Terrarium gestrichen werden kann.	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i>) Besondere Anforderung 12)	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i> spp.) Besondere Anforderung: 12) (löschen)
23a	Deutscher Name fehlt	Draco	Flugdrachen (<i>Draco</i> spp.)
23b	Deutscher Name fehlt	Moloch	Dornsteufel (<i>Moloch horridus</i>)
24	Deutsche Namen fehlen	<i>Lacerta</i> , <i>Gallotia</i> spp.	Zaun-, Smaragd- & Kanareneidechsen (<i>Lacerta</i> spp., <i>Gallotia</i> spp.)
24a	Deutscher Name fehlt Flächenangaben fehlen Mauereidechsen benötigen Klettermöglichkeiten	<i>Podarcis</i>	Mauereidechsen (<i>Podarcis</i> spp.) Landteil Fläche KL: 8x4 Besondere Anforderung ... 8) ...
25	Freilandhaltung sollte nur für die Bergeidechse gelten, deshalb muss vor der Ziffer 1) "gewisse Arten" stehen. Kieleidechsen kommen aus dem Mittelmeerraum und müssen bei uns nicht zwingend im Freiland-	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen: 1)	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen: gewisse Arten 1)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	terrarium gehalten werden. Bei einigen <i>Algyroides</i> -Arten kann ein Freilandaufenthalt während längerer Kälte- bzw. Regenperioden sogar negativ sein.		
26	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> , <i>Crocodylus</i> spp.)	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> spp., <i>Crocodylus</i> spp.)
27	Nur 3 Arten der Gattung <i>Tupinambis</i> erreichen > 1 m Gesamtlänge und sind somit bewilligungspflichtig gemäss Art. 89. Winter- oder Trockenruhe darf nur für Arten aus gemässigten Regionen gelten und keinesfalls für Arten aus feucht-tropischen Regionen wie <i>Tupinambis teguixin</i>	Grosstejus (<i>Tupinambis</i> spp.) besondere Anforderung: 4)	Grosstejus (Arten > 1 m: <i>Tupinambis meriana</i>, <i>T. rufescens</i>, <i>T. teguixin</i>) besondere Anforderung: gewisse Arten 4)
28	Beide gehören zur selben Gattung <i>Tiliqua</i> und müssen nicht separat aufgeführt werden, wenn "spp." steht.	Tannzapfenechse (<i>Tiliqua rugosa</i>) und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)	Tannzapfen- und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)
28a	Deutsche Bezeichnung für die Gruppe fehlt. Bei der riesigen Artenvielfalt der Skinke macht es wenig Sinn, für eine willkürlich ausgewählte Gattung spezifische Mindestanforderungen zu definieren. Zumindest sollten ein paar häufig gehaltene Gattungen erwähnt werden, die in diese Gruppe gehören.	<i>Trachylepis</i>	Kleine und mittelgrosse Bodenskinke (<i>Eumeces</i> spp., <i>Mabouya</i> spp., <i>Trachylepis</i> spp.) Besondere Anforderung: 26) Die Strichlänge für die Bassinfläche und -tiefe ist hier anders, als bei den anderen Gruppen: "-" anstelle von "–", ausserdem sollten die Leerschläge bei der Gehegefläche (7x4 und nicht "7 x 4") wie auch bei der Zusatzfläche ("4x1" und nicht "4 x 1") gelöscht werden.
29	Die Reihenfolge der besonderen Anmerkungen entspricht nicht der üblichen Zählweise: 5) gehört nicht ans Ende.	Wickelschwanzskink Besondere Anmerkungen: 3) 8) 9) 5)	Besondere Anmerkungen: 3) 5) 8) 9)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
30	<p>Die Gattung <i>Diplodactylus</i> enthält mehrheitlich bodenbewohnende Arten und gehört somit nicht in die Gruppe der kletternden Geckos. Da einige Arten aber Gras- oder Buschbewohner sind, die gut klettern, darf die Gattung aber auch nicht einfach zu den Bodenbewohnern verschoben werden.</p> <p>Stattdessen sollte die Gattung <i>Hemidactylus</i> hier erwähnt werden, da diese Tiere zu den recht häufig gehaltenen, nachtaktiven, kletternden Geckos gehören. Ausserdem sollte die alphabetische Reihenfolge eingehalten und hinter jeder Gattung "spp." stehen.</p>	Nachtaktive kletternde Geckos (<i>Tarentola</i> , <i>Diplodactylus</i> , <i>Oedura</i> spp., <i>Uroplates</i>)	Nachtaktive kletternde Geckos (<i>Hemidactylus</i> spp., <i>Oedura</i> spp., <i>Tarentola</i> spp., <i>Uroplates</i> spp.)
31	<p>Die Gattung <i>Coleonyx</i> schreibt man mit "y" und nicht mit "i" Bei <i>Eublepharis</i> und <i>Coleonyx</i> fehlt "spp."</p> <p>Eine Mindestfläche von KL 6x3 wäre ausreichend, da bodenbewohnende Geckos ruhige Tiere sind, die meist sehr gemächlich durchs Terrarium wandern. Viel wichtiger als eine grosse Fläche sind die richtigen Strukturen. Ausserdem gibt es bei 6x6 erfahrungsgemäss mühsame Diskussionen mit den Vollzugsorganen in den Kantonen, die solche Angaben oftmals so interpretieren, dass das Terrarium eine quadratische Grundfläche haben muss, was natürlich ziemlich unsinnig ist! Die meisten dieser Geckos graben nicht, sodass die besondere Anforderung 7) nicht nötig ist und gestrichen werden muss.</p>	<p>Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i>, <i>Coleonix</i>, <i>Nephrurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x6</p> <p>besondere Anforderung: 7)</p>	<p>Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i> spp., <i>Coleonyx</i> spp., <i>Nephrurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p> <p>besondere Anforderung: 7) (löschen)</p>
32	<p>"spp." ergänzen</p> <p>Eine Landteilfläche von KL 6x6 implementiert eine quadratische Grundfläche, was nicht den Anforderungen entspricht. Ausserdem ist für diese Echsen die Höhe des Terrarium viel wichtiger als die Fläche,</p>	<p>Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i>, <i>Lygodactylus</i>, <i>Gonatodes</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x6</p>	<p>Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> spp., <i>Lygodactylus</i> spp., <i>Gonatodes</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p>

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	weil in erster Linie vertikale Flächen genutzt werden. Die Landteilfläche von KL 6x3 ist für eine artgerechte Haltung ausreichend, falls das Terrarium wie vorgeschrieben eine Mindesthöhe von 8 KL hat.		
33	neue Systematik der Cordylidae	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> , <i>Hemicordylus</i> und <i>Pseudocordylus</i> spp.) Besondere Anforderungen: 3) 9) gewisse Arten 5) 8) 13) 26)	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> spp., <i>Hemicordylus</i> spp., <i>Karusasaurus</i> , spp., <i>Namazonurus</i> spp., <i>Ninurta coeruleopunctatus</i> , <i>Ouroborus cataphractus</i> , <i>Pseudocordylus</i> spp., <i>Smaug</i> spp. ausgenommen <i>S. giganteus</i>) Besondere Anforderungen 3) 5) 9) 26) gewisse Arten 8) 13)
33a	Plattechsen sind keine Einzelgänger, manche Arten leben sogar in kleinen Gruppen mit teilweise recht hoher Individuendichte. Die Anzahl "1" dürfte ein Tippfehler sein und hat keinen biologischen Hintergrund. Die besondere Anforderung 8) wird zwei Mal erwähnt und muss bei "gewisse Arten 8)" gestrichen werden, da sie für alle Arten gilt. 26) muss für alle Arten gelten.	Plattechsen (<i>Platysaurus</i> spp.) Anzahl (n) 1 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 8) 26)	Anzahl (n): 2 Besondere Anforderungen: 8) 26)
34	Geänderte Systematik	Riesengürtelschweif (<i>Cordylus giganteus</i>)	Riesengürtelschweif (<i>Smaug giganteus</i>)
35	Es gibt in der Gattung <i>Heloderma</i> nur 2 Arten und die werden unter 35a und 35b explizit erwähnt, sodass es keinen Sinn macht, beim Titel "Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)" auch nochmals irgendwelche Angaben zu machen.	Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)	Sämtliche Mindestanforderungen und besonderen Anforderungen sind auf dieser Zeile zu streichen!
35a	<i>Heloderma horridum</i> kann zwar gut klettern und tut dies immer mal wieder. Trotzdem ist diese Art kein Baum, sondern ein Bodenbewohner! Grundsätzlich würde für eine artgerechte Haltung auch eine Höhe von 2 KL ausreichen.	Baumbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)	Skorpions-Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
35b	<i>H. horridum</i> ist ebenfalls mehrheitlich bodenbewohnend, sodass die deutsche Bezeichnung "Bodenbewohnenden Krustenechsen" zu Fehlinterpretationen führen kann.	Bodenbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)	Gila-Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)
36	"Varanidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Warane (Varanidae) Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten Besondere Anmerkungen: 3) 12) 26) gewisse Arten 4) 5) 6) 7) 8) 9)	Warane (Varanidae) Besondere Anmerkungen: 3) 5) 9) 12) 26) gewisse Arten 4) 6) 7) 8)
38	Manche Arten wie <i>V. macraei</i> benötigen nicht zwingend ein Wasserbecken. Ausserdem ist <i>V. macraei</i> recht verträglich, sodass in ausreichend grossen Terrarien auf eine Absperrmöglichkeit verzichtet werden kann.	Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten Besondere Anmerkung: 2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)	Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 26) gewisse Arten 2) 6)
39	Alle Gattungs- und Artnamen in der Fussnote 3 kursiv/italic schreiben.	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ ³ Varanus bangonorum, Varanus ... , Varanus togianus	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ ³ Varanus bangonorum, Varanus ... , Varanus togianus
40	<i>V. mertensi</i> schreibt man mit nur einem "i". Die Art ist umgänglich und besitzt eine geringe, innerartliche Aggressivität, sodass hier auf Absperranlagen verzichtet werden kann.	Wasserwaran (<i>V. mertensii</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 26)	Mertens-Wasserwaran (<i>V. mertensi</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 18) 26) 6) (löschen)
41	Die Bezeichnung "fruchtfressend" kommt der Ernährungsweise dieser Warane näher als die allgemeinere Bezeichnung "herbivor". <i>Varanus bitatawa</i> ist eine relativ neu entdeckte Waranart, die sich ebenfalls von Früchten ernährt.	Herbivore Grosswarane (<i>V. mabitang, V. olivaceus</i>)	Fruchtfressende Grosswarane (<i>V. bitatawa, V. mabitang, V. olivaceus</i>)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
42	<p>"Pythonidae" und "Boidae" sind Namen der jeweiligen Familie und keine Gattungs- oder Artnamen. Sie werden deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Die hier gelisteten Riesenschlangen sind Bodenbewohner. Eine Gehegehöhe von 0.5 KL ist mehr als ausreichend. 0.75 KL ist sogar gefährlich, denn fällt eine grosse Riesenschlange aus dieser Höhe auf den Boden, kann sie sich schwerwiegend verletzen. Für grosse Netz- oder Tigerpythons wäre auch 0.3 KL absolut ausreichend.</p>	<p>Pythons (<i>Pythonidae</i>) und Echte Boas (<i>Boidae</i>)</p> <p>Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.75</p>	<p>Pythons (<i>Pythonidae</i>) und Echte Boas (<i>Boidae</i>)</p> <p>Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.5</p>
43	<p>Anakondas leben halbaquatisch und verbringen den grössten Teil ihres Lebens im Wasser. Die Höhe eines Terrariums für diese Tiere ist deshalb sekundär und muss keinesfalls 0.75 KL betragen. Eine Gehegehöhe von 0.4 KL ist absolut ausreichend, zumal ja auch noch ein grosses Bassin vorhanden sein muss, das für diese Wasserschlangen deutlich essentieller ist, als ein hoher Landteil, den sie gar nicht nutzen.</p>	<p>Anakondas (<i>Eunectes</i> spp.)</p> <p>Landteile Höhe KL: 0.75</p>	<p>Landteile Höhe KL: 0.4</p>
43a	<p>Wenn schon im Titel "Boas" explizit erwähnt werden, sollten auch Beispiele für Boas aufgeführt werden. Manche der aufgeführten Arten klettern zwar gerne mal, sind aber trotzdem keine Baumbewohner wie die Tiere bei 43b. Der Begriff "bodenbewohnende" muss gestrichen werden.</p> <p>Kursiv/italic sollte man nur Gattungs- und Artnamen schreiben, aber keine normalen Texte wie "z.B." oder "etc."</p> <p>Für <i>Boa constrictor</i> oder <i>Epicrates cenchria</i> ist ein geheiztes Bassin (2) empfehlenswert. <i>B. constrictor</i> oder <i>M. spilota</i> benötigen Klettermöglichkeiten (8).</p>	<p>Kleine bodenbewohnende Pythons und Boas (z.B. <i>Morelia spilota</i>, <i>Python curtus</i>, <i>Python regius</i> etc.)</p>	<p>Kleine und mittelgrosse Pythons und Boas (z.B. <i>Boa constrictor</i>, <i>Epicrates cenchria</i>, <i>Morelia spilota</i>, <i>Python curtus</i>, <i>P. regius</i> etc.)</p> <p>Besondere Anforderungen: gewisse Arten 2) 8)</p>
44	<p>Die Familie "Colubridae" umfasst nur noch einen Teil der ehemaligen Sammelfamilie der Echten Nattern. Etliche der in der TSchV erwähnten Taxa werden heute nicht mehr der Familie Colubridae zugerechnet. Es sollte deshalb der Name der Überfamilie "Colubroidea" verwendet werden, um die hier gelisteten Schlangen zusammenzufassen. Ausserdem schreibt man den Begriff NICHT kursiv/italic, da weder Gattungs- noch Artnamen.</p> <p>Einzelhaltung muss möglich sein. In der Natur sind diese Tiere, wie alle Schlangen, Einzelgänger und nicht sozial, sodass eine Gruppenhaltung nicht zwingend sein kann.</p>	<p>Echte Nattern (<i>Colubridae</i>)</p> <p>Asiatische Kielrückennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)</p>	<p>Echte Nattern (<i>Colubroidea</i>)</p> <p>Besondere Anforderungen: 5)</p>

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
46	Keine der erwähnten Trugnattern macht in der Natur eine Trocken- oder gar eine Winterruhe. Die besondere Anforderung 4) kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Alle Arten benötigen Versteckmöglichkeiten -> bes. Anforderung 9) Für die gelisteten Arten sind keine Seren verfügbar, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.	Gefährliche Trugnattern Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 23) 26) gewisse Arten 9)	Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 9) 23) 26) (4 und 23 löschen)
47	"Elapidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es wäre sinnvoll, neben <i>Acanthophis</i> auch weitere, häufig gehaltenen, bodenbewohnenden Giftnattern aufzuzählen.	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp.)	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)
51	Eine 0.6 m tiefes Bassin reicht für eine artgerechte Haltung dieser Kobra aus.	Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	Besondere Anforderungen 17)
52	Diese Tiere verbringen fast ihr gesamtes Leben im Wasser und kommen meist nur zur Eiablage an Land. Mit der besonderen Anforderung 21) kann das Bedürfnis eines kleinen Landteiles (z.B. in Form einer Eiablagekiste) ausreichend abgedeckt werden.	Plattschwänze (Seeschlangen) (<i>Laticauda</i> spp.)	Seeschlangen (<i>Hydrophis</i> spp., <i>Laticauda</i> spp.) Mindestanforderungen für den Landteil streichen.
54	Die ehemalige Familie der Atractaspididae gilt heute als Unterfamilie "Atractaspidinae" der Familie Lamprophiidae. Durch die Aufzählung der beiden Erdvipern-Gattungen <i>Atractaspis</i> und <i>Homoroselaps</i> kann dem Vollzug der Verordnung besser Rechnung getragen werden. Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic Für Erdvipern werden keine Seren hergestellt, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.	Vipern (<i>Viperidae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspididae</i>) Besondere Anforderung 23)	Erdvipern (<i>Atractaspidinae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspis</i> spp., <i>Homoroselaps</i> spp.) Besondere Anforderung: 23) (löschen)
55	Viperidae erst ab Ziffer 55 Die Mindestanforderungen für seitenwindende Arten werden unter 56 separat definiert.	Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (<i>Viperinae</i> und <i>Crotalinae</i>)	Vipern (<i>Viperidae</i>)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Besondere Anforderung 5) gilt für alle Arten	Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5)	Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae), ausgenommen seitenwindende Arten Besondere Anforderungen: 3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten 4)
56	<i>Crotalus cerastes</i> gräbt sich nicht in feinen Sand ein, sodass diese besondere Anforderung für diese Art nicht gelten muss.	Seitenwindende Vipern und Grubenottern Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) 24) gewisse Arten 4) 5)	Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5) 24)
57	Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic Einsehbare Verstecke (bes. Anforderung 11) sind hier nicht nötig, da sich diese Schlangen in der Vegetation verstecken, mehr oder weniger auf den Pflanzen liegen (z.B. <i>Bothriechis</i>) oder sogar, wie z.B. <i>Tropidolaemus</i> , ganz ohne Versteck offen auf Ästen liegen.	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen 11)	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 11 (löschen)
58	Wassermokassinottern sind keine Hochlandbewohner, die zwingend eine starke Temperatur-Absenkung benötigen. Diese kann insbesondere bei Tieren aus dem subtropischen Süden der USA sogar gesundheitsschädlich sein.	Wassermokassinotter Besondere Anforderung: 13)	Besondere Anforderung: 13 (löschen)
59	"Crocodylia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. falsche alphabetische Reihenfolge Ausgewachsene Krokodile benötigen keine Verstecke. Diese sind aber für Jungtiere wichtig, sodass ein entsprechender Zusatz in den besonderen Anforderungen angebracht wäre.	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Paleosuchus, Osteolaemus , ... Besondere Anforderungen: 11)	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Osteolaemus, Paleosuchus , ... Besondere Anforderungen: Jungtiere 11)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
60	<p>"Rhynchocephalia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Tuatara sind innerartlich wenig aggressiv und leben in der Natur meist in Kolonien. Im Zoo Berlin werden die Tiere in einer Gruppe gehalten. Aufgrund der ausgesprochenen Trägheit und Bewegungsunlust dieser Tiere kann die Gehegefläche auch bei 2 Tieren beibehalten werden.</p>	<p>Brückenechsen (<i>Rhynchocephalia</i>)</p> <p>Tuatara Anzahl (n): 1</p>	<p>Brückenechsen (<i>Rhynchocephalia</i>)</p> <p>Tuatara Anzahl (n): 2</p>

TSchV Anhang 2 Amphibien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor- be- mer- kung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzuziehen scheint. So ist etwa bei Arten, die entlang von Bachläufen oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Ergänzung des bestehenden Textes: Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite des Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
2	"Hylidae", "Hyperoliidae" und "Rhacophoridae" sind Familien- und keine Art- oder Gattungsnamen. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Die drei Familiennamen dürfen NICHT kursiv/italic geschrieben werden. Alle aufgezählten Taxa sind Baumbewohner. Viele (aber nicht alle) Arten dieser Gruppe leben in Biotopen mit einer hohen Luftfeuchtigkeit. Manche neotropischen Laubfrösche leben in der Natur in Bromelien, sodass die Ziffer 9 für gewisse Arten hier Sinn machen würde.	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ...	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) Baumbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ... Besondere Anforderungen: gewisse Arten 5) 9)
3	"Dendrobatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserstellen sind in irgend einer Form für alle Arten unabdingbar.	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> , <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 9)	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> spp., <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) 9)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
4	<p><i>Ranitomeya</i> ist die mit Abstand am häufigsten gehaltene Gattung aus dieser Gruppe, sodass sie explizit erwähnt werden sollte.</p> <p>Diese Tiere leben in der Natur fast ausschliesslich auf lebenden Pflanzen im tropischen Regenwald</p>	<p>gewisse Arten 7)</p> <p>Baumbewohnenden Baumsteigerfrösche</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 9) gewisse Arten 3) 4) 5) 7)</p>	<p>Baumbewohnenden Zwergbaumsteigerfrösche (<i>Ranitomeya</i> spp.)</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 9) gewisse Arten 5) 7)</p>
5	<p>"Pipidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten leben in der Natur zumeist in flachen Gewässern (oftmals nur wenige Zentimeter tief) oder im Uferbereich von Seen in der submersen Vegetation. Sie benötigen deshalb keine besonders tiefen Bassins. Für eine 20 cm lange <i>Pipa pipa</i> müsste das Aquarium bei 6 Kl eine Tiefe von 1.2 m haben, was unrealistisch und auch nicht nötig ist. 60 cm Wassertiefe reichen für diese Tiere; entsprechende Empfehlungen finden sich auch in der einschlägigen Literatur. Falls nötig, können Wabenkröten zur Zucht temporär in tiefere Aquarien überführt werden, um zu gewährleisten, dass sie den für sie typische Paarungssalto durchführen können. Erfahrungsgemäss klappt dies aber auch schon im recht flachem Wasser. In der aktuellen TSchV stehen 4 KL und es gibt keinen Grund, diesen Wert für <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zu erhöhen.</p> <p>Anders sieht die Situation bei den Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) aus (siehe unten unter 5a), sodass für diese eine eigene Kategorie definiert werden muss. Zwergkrallenfröschen bleiben mit 2.5 - 3.5 cm deutlich kleiner als Krallenfrösche und Wabenkröten. Für <i>Hymenochirus</i> ist deshalb eine Bassintiefe von 8 KL das Minimum. Allerdings sollte für diese Tiere dann auch eine grössere Grundfläche des Aquarium gelten (siehe Vorschlag für 5a)</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Xenopus</i>, <i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i>)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 6</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i> spp., <i>Xenopus</i> spp.)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 3</p>

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5a (neu)	Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) werden nur gerade 2.5 - 3.5 cm gross. Sie mit <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zusammenzufassen ist nicht sinnvoll.		Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche: – Bassin Fläche KL: 12 x 6 Bassin Tiefe KL: 8 pro weiteres Tier: Bassin Fläche KL: 6 x 3
6	"Ranidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserfrösche sind stark ans Wasser gebunden. Der Wasserteil sollte deshalb grösser sein als der Landteil. In der Natur nutzen diese Tiere meist nur einen schmalen Uferstreifen und halten sich sonst mehrheitlich im Wasser auf. Arten aus gemässigten Zonen müssen überwintert werden.	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Teichfrosch, Wasserfrosch, Pelophylax, Lithobates Landteil: 10x4 KL Bassin: 6x4 KL	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Wasserfrösche (<i>Pelophylax</i> spp., <i>Lithobates</i> spp.) Landteil Fläche KL: 6x4 Bassin Fläche KL: 10x4 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 6)
7	"Bufonidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Keine deutschen Artnamen verwenden, die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zur Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus gemässigten Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutschen Artnamen aufgeführt. Die Berberkröte (<i>Sclerophrys [Bufo] mauritanicus</i>) lebt in Nordafrika und somit nicht in der gemässigten Zone. Die Art gehört nicht in diese Gruppe. Mit der Gattung <i>Sclerophrys</i> kann die Art unter Ziffer 8 erfasst werden. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. <i>Bufo viridis</i> heisst heute <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Bufo calamita</i> ist <i>Epidalea calamita</i> . Alle gelisteten Krötenarten sind reine Bodenbewohner, die keine Kletteräste oder dergleichen benötigen -> Ziffer 2 streichen.	Kröten (<i>Bufonidae</i>) Kröten aus gemässigten Zonen wie Erd-, Wechsel, Kreuz- und Berberkröte (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. viridis</i> , <i>B. calamita</i> , <i>B. mauretanicus</i>) Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) gewisse Arten 6) 7)	Kröten (<i>Bufonidae</i>) Kröten aus gemässigten Zonen (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. gargarizans</i> , <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Epidalea calamita</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) 6) gewisse Arten 7) (2 löschen)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Ausserdem sollten diese Tiere kühl überwintert werden. Ziffer 6 muss deshalb für alle gelten.		
8	Keine deutschen Artnamen. Die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zum Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutscher Artnamen aufgeführt. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. Alle Arten benötigen mindestens eine flache Wasserschale, um bei Bedarf ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können.	Kröten aus subtropischen und tropischen Zonen wie Agakröte (<i>Bufo marinus</i>), Panther und Tropfenkröten (<i>Bufo pardalis</i> , <i>B. guttatus</i>), Coloradokröte (<i>Bufo alvarius</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 7) 8)	Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen (<i>Incilius</i> spp., <i>Rhaebo</i> spp., <i>Rhinella</i> spp., <i>Sclerophrys</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) gewisse Arten 8)
9 (neu)	Die Haltung von <i>Pedostibes</i> unterscheidet sich deutlich von der Haltung terrestrischer Kröten aus tropischen Zonen gemäss Ziffer 8), sodass es sinnvoll wäre, für diese Tiere spezifische Mindestanforderungen zu definieren, zumal durch die aufgehobene Ziffer 9 Platz frei wurde.	aufgehoben	Tropische Baumkröten (<i>Pedostibes</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche KL: 6x4 Landteil Höhe KL: 8 Fläche pro weiteres Tier KL: 4x1 Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 7)
10	"Salamandridae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die Gattung <i>Ambystoma</i> gehört nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae) sondern zu den Quersalamandern (Ambystomatidae) -> vergleiche neue zu erstellende Ziffer 13a. Hier scheinen die Werte für Landteil und Bassin durcheinander geraten zu sein. Manche dieser Landsalamander können nicht schwimmen und ertrinken, wenn ein grosses und tiefes Bassin im Terrarium steht. Anstelle von Angaben für ein Bassin muss die Landteil-Fläche definiert werden. Die Angaben für das Bassin sind zu streichen, weil für die Tiere gefährlich!	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra Ambystoma</i> spp.) Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: 4 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: 2	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> spp.,) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: –

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
11	Die Gattung <i>Triturus</i> wurde vor einigen Jahren in verschiedene Gattungen (Bergmolche = <i>Ichthyosaurus</i> , Teich- & Fadenmolche = <i>Lissotriton</i>) aufgespaltet. Ausserdem sollten die Gattungen alphabetisch geordnet werden.	Wassermolche (<i>Triturus</i> , <i>Taricha</i> , <i>Pachytriton</i>)	Wassermolche (<i>Ichthyosaurus</i> spp., <i>Lissotriton</i> spp., <i>Notophthalmus</i> spp., <i>Pachytriton</i> spp., <i>Taricha</i> spp., <i>Triturus</i> spp.)
12	"Cryptobranchidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Gemäss Art. 89 unterliegen nur die Riesensalamander (Gattung <i>Andrias</i>) einer Bewilligungspflicht. Der Buchstabe c) darf somit nicht auch für den Schlammteufel (<i>Cryptobranchus</i>) verwendet werden. Für letzteren ist somit eine eigene Ziffer/Tabellenzeile zu machen, ohne den Buchstaben c).	Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>) Riesensalamander (<i>Andrias</i>), Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) c)	Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>) Riesensalamander (<i>Andrias</i> spp.)
12a (neu)	Für <i>Cryptobranchus</i> besteht gemäss Art. 89 keine Bewilligungspflicht, sodass für diese Art der Buchstabe c) nicht gilt. Für diese Art muss deshalb eine eigene Tierart-Zeile gemacht werden. Dabei können dieselben Mindestanforderungen (Bassinfläche und -tiefe) und besonderen Anforderungen übernommen werden, einfach ohne c).		Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: – Bassin Fläche KL: 3x2 Bassin Tiefe KL: 0.5 Besondere Anforderungen: 3) 10) 12)
13	"Ambystomatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es gibt in der Gattung <i>Ambystoma</i> neben dem Axolotl noch weitere neotene Arten.	Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>) Axolotl (<i>Ambystoma mexicanum</i>)	Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>) Axolotl und andere neotene, vollaquatische Querzahnsalamander (<i>Ambystoma</i> spp.)
13a (neu)	<i>Ambystoma</i> gehört zu den Querzahnsalamandern und nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae). Die terrestrischen Formen müssen deshalb nicht bei den Landsalamandern (Ziffer 10), sondern bei den Ambystomatidae als neue Ziffer 13a gelistet werden. Wie bei den Wassermolchen gibt es <i>Ambystoma</i> -Arten, die während der Fortpflanzungszeit fast vollaquatisch sind und in dieser Zeit in		Flecken- und Tigersalamander (<i>Ambystoma</i> spp., ausgenommen neotene Formen) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: –

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Aquarien gehalten werden können (-> neue besonderen Anforderungen 13 und 14; vergleiche Bemerkungen zu Ziffer 11.		Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 6) 7) 9) 11) 13) 14)
14	"Sirenidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Armmolche (<i>Sirenidae</i>)	Armmolche (<i>Sirenidae</i>)

Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren

Domestizierte Hausmäuse und Wanderratten werden einerseits als Labortiere, andererseits als Haustiere gehalten. Zusätzlich sind diese Nager aber auch unverzichtbar für die artgerechte Haltung vieler kleiner Raubtiere wie Greifvögel oder Reptilien. Entsprechend gross ist der Bedarf an Futtermäusen und -ratten.

Gemäss aktueller TSchV existieren zwei unterschiedliche Mindestanforderungen für *Mus musculus* und *Rattus norvegicus*: Einerseits gelten die Bestimmungen für Labortiere gemäss Anhang 3, andererseits die Mindestanforderungen für Wildtiere gemäss Anhang 2. Neben der Fläche liegen die wesentlichen Unterschiede in der Einrichtung, den Vorgaben für das Futter und der Art der Be- bzw. Entlüftung des Raumens, in dem die Zucht betrieben wird.

Welche dieser beiden unterschiedlichen Mindestanforderungen für die Zucht von Futternagern gelten, ist nicht klar geregelt, sodass die kantonalen Vollzugsorgane für Futternagerzuchten in der Regel die Vorgaben gemäss Anhang 2 anwenden. Unter diesen Bedingungen ist eine vernünftige Zucht von Futternagern aber kaum möglich. Einerseits weil in den grössten, kommerziell erhältlichen Zuchtkäfigen (Typ IV bzw. Typ 2000) gemäss Anhang 2 bloss zwei Mäuse gehalten werden dürfen, dies aber für das Weibchen aufgrund der regen Sexual-Aktivität des Männchen belastend ist und ersteres unter diesen Bedingungen nicht sehr alt wird. Die Vorgaben an Futter (Körner, Grünzeug) und Einrichtung bzw. "Environmental Enrichment" sind ausserdem für Futtertierzuchten unrealistisch und führen zu Hygieneproblemen. Dies hat dazu geführt, dass viele Züchter von Futtermäusen und -ratten in den letzten Jahren die Zucht aufgegeben haben, sodass es heute schwierig geworden ist, den Bedarf an qualitativ hochwertigen Futternagern aus einheimischen Zuchten zu decken.

Der grösste Teil der heute verfütterten Nager kommt deshalb als Frostfutter aus Zuchten im Ausland (insb. Osteuropa) zu uns. Leider werden die Nager dort oftmals unter sehr schlechten Bedingungen gezüchtet und mit teilweise zweifelhaften Methoden getötet – z.B. ertränkt oder lebend in Plastiksäcke eingeschweisst, welche dann evakuiert werden, um die Tiere zu ersticken. Es mangelt in den ausländischen Zuchten teilweise an der nötigen Hygiene, das Futter ist von minderer Qualität und die Tiere leiden in oftmals stark überbesetzten Gehegen an Stress. Dies manifestiert sich in angefressenen Schwänzen und Ohren, verschmutztem oder beschädigtem Fell, Geschwüren, Wunden etc.. Teilweise handelt es sich bei den importierten Mäusen und Ratten um ehemalige Versuchstiere, die ohne innere Organe zu uns kommen und ausserdem unklar ist, ob Rückstände problematischer Stoffe (Medikamente, Toxine usw.) noch in den Tieren vorhanden sind. Oder es handelt sich um Weibchen, denen die Embryonen herausgeschnitten wurden, um diese als Mäuse- bzw. Rattenbabies separat zu vermarkten. Ganz abgesehen von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit einer solchen Praxis, ist zu bedenken, dass für das Raubtier, welches einen solchen Nager frisst, die inneren Organe einen wesentlichen Bestandteil des Futters darstellen, der in ausgenommenen Nagern fehlt.

Selbstverständlich endet die Schweizer Gesetzgebung an unserer Grenze. Gleichwohl sollte es uns nicht gleichgültig sein, wie und wo die bei uns benötigten Futtertiere gezüchtet werden. Es wäre deshalb wichtig, dass die bei uns benötigten Futternager, wo immer möglich, aus inländischen Zuchten stammen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn die Vorgaben für die Mindestanforderungen an Haltung und Zucht von Nagetieren gemäss TSchV Anhang 3 nicht nur für Versuchstiere, sondern auch für Futtertiere gelten könnten.

Wir beantragen deshalb den Titel der TSchV/Anhang 3 wie folgt zu ergänzen:

"Mindestanforderungen für das Halten von Versuchs- und Futtertieren"

Die Mindestanforderungen bezüglich Fläche und Lüftung, wie auch die Anmerkungen können für Futtertierzuchten unverändert übernommen werden.

Allerdings müsste im Text der TSchV an passender Stelle definiert werden, unter welchen Bedingungen eine Futtertierzucht gemäss den Mindestanforderungen in Anhang 3 betrieben werden dürfen. Für kleinere Zuchten bis zu einer vorgegebenen Grösse (z.B. maximale Anzahl Zuchtkäfige) sollte es möglich sein, diese



DGHT-Stadtgruppe Bern

auch ohne Tierpfleger-Ausbildung und ohne detaillierte Zuchtbuchführung betreiben zu können. Letzteres sollte insbesondere dann gelten, wenn die Futtertiere grösstenteils zur Deckung des Eigenbedarfes gezüchtet werden.



Deutsche Gesellschaft für
Herpetologie und Terrarienkunde

DGHT-Stadtgruppe Zürich

**Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V./Stadtgruppe Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DGHT-SG ZH
Adresse, Ort : Traubenweg 69, CH-5313 Klingnau
Kontaktperson : Dominik Wyder
Telefon : 079 565 757 1
E-Mail : wyder.dominik@gmail.com
Datum : 07.02.2017

1 Tierschutzverordnung

Die in den folgenden Tabellen **fett hervorgehobenen Änderungs- & Korrekturvorschläge sind besonders wichtig**. Diese sollten in jedem Fall berücksichtigt werden. Nicht fett formatierte Änderungsvorschläge betreffen nomenklatorische Aktualisierungen, Druckfehler, Formatierungsfehler etc. und sind von geringerer Priorität. Was jeweils genau falsch ist und wie dies korrigiert werden kann, wurde farbig hervorgehoben, um die Korrektur zu erleichtern.

Verordnungstext

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 23	Es gibt eine recht grosse Anzahl landlebender Panzerkrebse wie z.B. viele Krabben und Einsiedlerkrebse. Viele dieser Arten ertrinken, werden sie im Wasser gehalten. Etliche werden als Terrarientiere gehalten. Ein generelles Verbot, solche Panzerkrebse ausserhalb des Wassers zu halten, käme einer Tierquälerei gleich bzw. würde deren Haltung verunmöglichen.	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von Panzerkreb- sen ausserhalb des Wassers	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers
Art. 89	Der Begriff "Wasserschildkröte" existiert in der Systematik nicht. Umgangssprachlich ist oft die Rede von Land-, Sumpf-, Wasser-, Schlamm-, Weich- und Meeresschildkröten. Wir empfehlen deshalb den Begriff „Wasserschildkröte“ und die Grössenangabe von 70 cm zu streichen und durch die Aufzählung der bewilligungspflichtigen Taxa gemäss Anhang 2, Tabelle 5 zu ersetzen.		Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (Chelonis nigra ssp., Dipsochelys spp.); Spornschildkröte (Geochelone [Centrochelys] sulcata); Alligatorschildkröten (Chelydridae); grosse Weichschildkröten (Amydia cartilaginea, Aspideretes [Nilssonina] nigricans, Chitra spp., Pelochelys spp., Rafeetus spp., Trionyx triunguis); grosse Flussschildkröten (Podocnemis expansa); grosse asiatische Flussschildkröten (Batagur borneensis,

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Orlita borneensis); ...
f	Rechtschreibfehler beim wissenschaftlichen Namen. Ausserdem sind Cheloniidae und Dermochelyidae keine Art-, sondern Familiennamen, die man nicht kursiv/italic schreiben sollte.	Meeresschildkröten (Chelonoiiidae)	Meeresschildkröten (Cheloniidae)
	Neue Systematik. <i>Dipsochelys</i> ist ein ungültiges Synonym von <i>Aldabrachelys</i> .	Seychellen-Riesenschildkröten (Dipsochelys spp.)	Seychellen-Riesenschildkröten (Aldabrachelys spp.)
	Chelydridae ist ein Familienname und sollte deshalb nicht kursiv/italic sein.	Alligatorschildkröten (Chelydridae)	Alligatorschildkröten (Chelydridae)
	Rechtschreibfehler im wissenschaftlichen Namen der Ordnung. Dieser sollte ausserdem nicht kursiv/italic geschrieben werden, da kein Gattungs- oder Artnamen.	alle Krokodilartigen (Crocodylia)	alle Krokodilartigen (Crocodylia)
	Rechtschreibfehler im deutschen Namen. Ausserdem wird die Art neu zur Gattung <i>Simalia</i> und nicht mehr zu <i>Morelia</i> gestellt.	Boelen- Phyton (<i>Morelia boeleni</i>)	Boelen- Python (<i>Simalia boeleni</i>)
Art. 92	Den Boelen-Python in Art 89 als nicht bewilligungspflichtig zu definieren, widerspricht Art 92, wo die Art weiterhin gelistet ist. Um hier eine Konsistenz der beiden Artikel zu erreichen, muss die Art aus Art 92 gestrichen werden. Entsprechen muss die Art im Anhang 2 aus der Aufzählung der bewilligungspflichtigen Arten gelöscht werden (Tierart 42 Grosse Riesenschlangen) Besser wäre allerdings <i>Simalia</i> [<i>Morelia</i>] <i>boeleni</i> in Art. 89 zu belassen und aus Art. 92 zu streichen (Haltebewilligungspflicht ohne Gutachten, aber mit SKN).	<i>Morelia boeleni</i>	Morelia boeleni (löschen)
Art. 111 Abs. 2	Art. 111 ist in der aktuellen Formulierung für Hersteller von Aquarien und Terrarien nicht umsetzbar. Wer ein Terrarium verkauft, kann nicht wissen, welche Fische, Amphibien, Reptilien, Arthropoden etc. im Laufe der Lebensdauer des Geheges von 20 Jahren oder mehr darin gehalten werden. Es dürfte auch für den Käufer kaum möglich sein, dies schon beim Kauf abschätzen zu können. Es ist auch nicht möglich, für alle potentiellen Aquarien- & Terrarientiere Handlungsanweisungen mit dem Aquarium/Terrarium abzugeben. Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen zur Haltung kann nicht beim Hersteller der Gehege liegen. In die Pflicht genommen werden muss der Verkäufer der Tiere.	Wer gewerbsmässig Gehege für Heim- oder Wildtiere verkauft, ...	Den Begriff "Gehege" streichen und stattdessen schreiben: "Wer Heim- oder Wildtiere verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betreffenden Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren."

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 178 a	<p>Das qualvolle Töten von Tieren gilt gemäss TSchG (Art. 26) als unerlaubte Tierquälerei. Die Bestimmung, dass Frösche vor dem Schlachten nicht betäubt werden müssen, widerspricht TSchG Art. 26. Falls das Kühlen von Fröschen eine Form der Betäubung ist, so ist dies entsprechend zu deklarieren.</p> <p>Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen die zeigen, dass tropische Kröten bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Ob dies auch für die zur Gewinnung von Froschschenkeln verwendeten Arten gilt, ist aber nicht klar, weil entsprechende Untersuchungen unseres Wissens fehlen. Insbesondere Arten aus gemässigten Zonen wie verschiedene Braunfrösche (z.B. <i>Rana arvalis</i>, <i>R. dalmatina</i>, <i>R. sylvatica</i>, <i>R. temporaria</i>) sind selbst bei Temperaturen um den Gefrierpunkt aktiv. So finden sich bei uns, aber auch in Nordamerika und Nordasien, Braunfrösche, die sich bereits im Spätwinter in noch teilweise mit Eis bedeckten Gewässern fortpflanzen. Bei diesen Arten ist die Nervenleitung wie auch die Gehirnfunktion – und damit höchstwahrscheinlich auch das Schmerzempfinden – selbst bei Temperaturen um 0 °C vorhanden. Ob dies auch für andere Arten aus gemässigten Zonen, wie die häufig zu Froschschenkeln verarbeiteten <i>Pelophylax</i>-Arten gilt, müsste untersucht werden.</p> <p>In der TSchV wird nicht definiert, mit welcher Methode gekühlte Frösche dekapitiert werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass Frösche in entsprechenden Metzgereien in grösserer Zahl geschlachtet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen dürften dort hunderte, wenn nicht tausende von Fröschen in kurzer Zeit routinemässig dekapitiert werden. Kann dabei garantiert werden, dass dies in jedem Fall mit der nötigen Sorgfalt geschieht? Und dies bei Tieren, bei welchen der Übergang vom Kopf zum restlichen Körper aus anatomischen Gründen äusserlich nur schwer erkennbar ist.</p> <p>Gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, Art. 11 Abs. 4) dürfen Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden, wenn dort < 30'000 kg Fleisch</p>	<p>Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.</p>	<p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen.</p> <p><i>Mittels einer wissenschaftlichen Studie muss abgeklärt werden, welche Betäubungsmethoden bei den zur Gewinnung von Froschschenkeln genutzten Arten geeignet sind – vergleichbar zur Studie über Tötungsmethoden bei Reptilien zur Ledergewinnung ("Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade").</i></p>

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	pro Jahr gewonnen werden. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70 g Froschschenkel/Tier), dürfte dies die Regel sein.		

TSchV Anhang 2/Reptilien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-bemerkung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln zur Berechnung der Mindestflächen als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die an senkrechten Mauern oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite des Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
1	"Testudinidae" ist ein Familien- und kein Art- oder Gattungsname. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Der Familiennamen "Testudinidae" darf deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben werden. neue Nomenklatur: <i>Dipsochelys</i> heisst heute <i>Aldabrachelys</i>	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Dipsochelys</i> spp.)	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Aldabrachelys</i> spp.)
2	Gattung- und Artnamen kursiv/italic. <i>Centrochelys</i> ist der aktuelle Name, <i>Geochelone</i> ein altes Synonym, deshalb letzteren in eckigen Klammern als Ergänzung schreiben.	(<i>Geochelone</i> [<i>Centrochelys</i>] <i>sulcata</i>)	(<i>Centrochelys</i> [<i>Geochelone</i>] <i>sulcata</i>)
3	"spp." durchgehend normal und nicht kursiv/italic setzen Einzelne Landschildkröten (z.B. Arten aus Wäldern) benötigen nicht zwingend eine helle Beleuchtung.	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: ... 26)	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: gewisse Arten ... 26)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5	"spp." normal und nicht kursiv/italic setzen <i>Macrolemys</i> umfasst heute 2 Arten, beide sind gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, deshalb "spp." schreiben, um beide zu erfassen.	Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macrolemys</i> <i>temminckii</i>)	Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macrolemys</i> spp.)
5a	Für Schnapp- und Geierschildkröten ist kein Landteil vorgeschrieben. Für Geierschildkröten ist ein solcher unnötig (nur für eierlegende Weibchen muss bei Bedarf ein geeigneter Eiablageplatz vorhanden sein). Schnappschildkröten halten sich dagegen ab und zu an Land auf und brauchen deshalb einen Landteil. Es wäre übersichtlicher, wenn die Anforderungen für diese beiden Gattungen separat gelistet würden. Die Gehegeanforderungen gelten bei Geierschildkröten (<i>Macrolemys</i>) für 1 Individuum, bei allen anderen Schildkröten für 2 Tiere. Wir empfehlen, auch hier die Anzahl Tiere auf 2 festzulegen. Auch Schnapp- und Geierschildkröten können in Gruppen gehalten werden und eine Einzelhaltung ist nur bei Unverträglichkeit nötig. Dieser Umstand ist unter „Besondere Anforderungen“ mit „5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden“ berücksichtigt.		5a Geierschildkröten (<i>Macrolemys</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) 21)
5b	Das Verbreitungsgebiet der Schnappschildkröten reicht vom Süden Kanadas bis nach Südamerika. Entsprechend ihrer Herkunft muss bei gewissen Arten eine Ruhephase ermöglicht werden (Besondere Anforderung: gewisse Arten 4).		5b: Schnappschildkröten (<i>Chelydra</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2 Landteil KL: 2x2 Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen:

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			5) 9) 12) 18) gewisse Arten 4)
6	<i>Aspideretes</i> heisst neu <i>Nilssonia</i> Gemäss Art. 89 sind diese Arten bewilligungspflichtig, was in der Tabelle mit dem Buchstaben a) vermerkt werden muss.	Grosse Weichschildkröten (<i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Pelochelys bibroni</i> , <i>Trionyx triunguis</i>)	Grosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Nilssonia</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp. <i>Trionyx triunguis</i>) a)
7	<i>Amydia</i> umfasst mehrere Arten, deshalb "spp." <i>Chitra chitra</i> fehlt. <i>Nilssonia nigricans</i> ist eine grosswüchsige Art gemäss Art 89 und unter Ziffer 6 erwähnt, die restlichen <i>Nilssonia</i> -Arten bleiben kleiner.	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , ...)	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia</i> spp., <i>Apalone</i> spp., <i>Chitra chitra</i> , <i>C. vandijki</i> , <i>Nilssonia</i> spp. [ausgenommen <i>N. nigricans</i>], ...)
8	Tiere sonnen sich gerne und sollten eine entsprechend helle Beleuchtung haben. Teilweise Schildkröten aus gemässigten Zonen mit Winterruhe.	Klapp, Schlamm- und Moschus- schildkröten	Besondere Anforderungen: ... 26) gewisse Arten 4) ...
8a	"Geoemydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Hier sind alle Angaben in der Tabelle um 1 Zeile nach oben gerutscht. -> Besser formatieren.	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>) Grosse asiatische Flussschildkröten	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>)
9	"Emydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. <i>Clemmys guttata</i> fehlt und die alphabetische Reihenfolge (<i>Deirochelys</i> fast am Schluss) stimmt nicht.	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (...)	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (... <i>Clemmys guttata</i> , <i>Deirochelys</i> spp., ...)
9a	Die häufig gehaltene Gattung <i>Terrapene</i> gehört zu den Emydidae, fehlt aber in den Tabellen des Anhang 2/Reptilien. Während die anderen Emydidae mehr oder weniger aquatisch leben, sind <i>Terrapene</i> Landbewohner, sodass für sie eigene Mindestanforderungen gelten.	Dosenschildkröten (<i>Terrapene</i> spp.)	Anzahl (n) = 2 Landteil Fläche KL: 8x4 Landteil Höhe KL: - Bassin Fläche KL: - jedes weiteres Tier: Fläche Landteil KL: 4x1

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Besondere Anforderungen: 1) 4) 5) 7) 9) 26)
10	"Pleurodira" ist der Name einer Unterordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. "Pelomedusidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Gattung <i>Pelomedusa</i> umfasst mehrere Arten, deshalb spp. a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa sub-rufa</i> , <i>Pelusios</i> spp.) a)	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa</i> spp., <i>Pelusios</i> spp.) -a) (löschen)
11	"Chelidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Art <i>Flaviemys purvisi</i> wurde von <i>Elseya</i> abgespaltet und in eine eigene Gattung gestellt. <i>Theodytes leukops</i> heisst richtig <i>Rheodytes leukops</i> (Rechtschreibfehler) a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Schlagenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Theodytes leukops</i> , ...) a)	Schlagenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Flaviemys purvisi</i> , ... , <i>Rheodytes leukops</i> , ...) -a) (löschen)
12	Podocnemidae normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung.	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)
13	Das Seychellen-Chamäleon (<i>Archaius tigris</i>) wurde in eine eigenen Gattung gestellt. Viele afrikanische Chamäleons die ehemals zu <i>Chamaeleo</i> gehörten, sind nun in der neuen Gattung <i>Trioceros</i> .	Baumbewohnende Echte Chamäleons (...)	Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Archaius tigris</i> , ... , <i>Trioceros</i> spp.)
14	Zu dieser Gruppe gehört nur <i>Chamaeleo namaquensis</i> und nicht alle Arten der Gattung <i>Chamaeleo</i> . Bei den besonderen Anforderungen "gewisse Arten" zu schreiben, macht bei nur einer Art wenig Sinn. 4) und 13) sind aber o.k.	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo</i>)	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)
15	Neue Gattung: <i>Palleon</i> Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> , <i>Rhampholeon</i> , <i>Rieppeleon</i>)	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> spp., <i>Palleon</i> spp., <i>Rhampholeon</i> spp., <i>Rieppeleon</i> spp.)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
18	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i>)	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i> spp.)
19	Die Australische Wasseragame (<i>Intellagama lesueurii</i>) wurde vor kurzem in eine eigene Gattung gestellt.	Wasseragamen (<i>Physignatus</i>)	Wasseragamen (<i>Intellagama lesueurii</i> , <i>Physignatus cocincinus</i>)
20	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Bartagamen (<i>Pogona</i>)	Bartagamen (<i>Pogona</i> spp.)
21	"Blutsaugeragamen" implementiert ein Vampir-Verhalten, das aber nicht vorhanden ist. Der Name rührt von den roten Köpfen der Männchen während der Paarungszeit her. Etwas neutraler wäre der deutsche Name "Schönagamen" für die Gattung <i>Calotes</i> . Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Blutsaugeragamen (<i>Calotes</i>)	Schönagamen (<i>Calotes</i> spp.)
22	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind. Winkelkopfagamen sind weder grosse, noch gefährliche Echsen, so dass die besondere Anforderung für ein stabiles Terrarium gestrichen werden kann.	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i>) Besondere Anforderung 12)	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i> spp.) Besondere Anforderung: 12) (löschen)
23a	Deutscher Name fehlt	Draco	Flugdrachen (<i>Draco</i> spp.)
23b	Deutscher Name fehlt	Moloch	Dornteufel (<i>Moloch horridus</i>)
24	Deutsche Namen fehlen	<i>Lacerta</i> , <i>Gallotia</i> spp.	Zaun-, Smaragd- & Kanareneidechsen (<i>Lacerta</i> spp., <i>Gallotia</i> spp.)
24a	Deutscher Name fehlt Flächenangaben fehlen Mauereidechsen benötigen Klettermöglichkeiten	<i>Podarcis</i>	Mauereidechsen (<i>Podarcis</i> spp.) Landteil Fläche KL: 8x4 Besondere Anforderung ... 8) ...
25	Freilandhaltung sollte nur für die Bergeidechse gelten, deshalb muss vor der Ziffer 1) "gewisse Arten" stehen. Kieleidechsen kommen aus	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen: 1)	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen:

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	dem Mittelmeerraum und müssen bei uns nicht zwingend im Freilandterrarium gehalten werden. Bei einigen <i>Algyroides</i> -Arten kann ein Freilandaufenthalt während längerer Kälte- bzw. Regenperioden sogar negativ sein.		gewisse Arten 1)
26	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> , <i>Crocodylus</i> spp.)	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> spp., <i>Crocodylus</i> spp.)
27	Nur 3 Arten der Gattung <i>Tupinambis</i> erreichen > 1 m Gesamtlänge und sind somit bewilligungspflichtig gemäss Art. 89. Winter- oder Trockenruhe darf nur für Arten aus gemässigten Regionen gelten und keinesfalls für Arten aus feucht-tropischen Regionen wie <i>Tupinambis teguixin</i>	Grosstejus (<i>Tupinambis</i> spp.) besondere Anforderung: 4)	Grosstejus (Arten > 1 m: <i>Tupinambis meriana</i>, <i>T. rufescens</i>, <i>T. teguixin</i>) besondere Anforderung: gewisse Arten 4)
28	Beide gehören zur selben Gattung <i>Tiliqua</i> und müssen nicht separat aufgeführt werden, wenn "spp." steht.	Tannzapfenechse (<i>Tiliqua rugosa</i>) und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)	Tannzapfen- und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)
28a	Deutsche Bezeichnung für die Gruppe fehlt. Bei der riesigen Artenvielfalt der Skinke macht es wenig Sinn, für eine willkürlich ausgewählte Gattung spezifische Mindestanforderungen zu definieren. Zumindest sollten ein paar häufig gehaltene Gattungen erwähnt werden, die in diese Gruppe gehören.	<i>Trachylepis</i>	Kleine und mittelgrosse Bodenskinke (<i>Eumeces</i> spp., <i>Mabouya</i> spp., <i>Trachylepis</i> spp.) Besondere Anforderung: 26) Die Strichlänge für die Bassinfläche und -tiefe ist hier anders, als bei den anderen Gruppen: "-" anstelle von "- ", ausserdem sollten die Leerschläge bei der Gehegefläche (7x4 und nicht "7 x 4") wie auch bei der Zusatzfläche ("4x1" und nicht "4 x 1") gelöscht werden.
29	Die Reihenfolge der besonderen Anmerkungen entspricht nicht der üblichen Zählweise: 5) gehört nicht ans Ende.	Wickelschwanzskink Besondere Anmerkungen: 3) 8) 9) 5)	Besondere Anmerkungen: 3) 5) 8) 9)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
30	<p>Die Gattung <i>Diplodactylus</i> enthält mehrheitlich bodenbewohnende Arten und gehört somit nicht in die Gruppe der kletternden Geckos. Da einige Arten aber Gras- oder Buschbewohner sind, die gut klettern, darf die Gattung aber auch nicht einfach zu den Bodenbewohnern verschoben werden.</p> <p>Stattdessen sollte die Gattung <i>Hemidactylus</i> hier erwähnt werden, da diese Tiere zu den recht häufig gehaltenen, nachtaktiven, kletternden Geckos gehören. Ausserdem sollte die alphabetische Reihenfolge eingehalten und hinter jeder Gattung "spp." stehen.</p>	Nachaktive kletternde Geckos (<i>Tarentola</i> , <i>Diplodactylus</i> , <i>Oedura</i> spp., <i>Uroplates</i>)	Nachaktive kletternde Geckos (<i>Hemidactylus</i> spp., <i>Oedura</i> spp., <i>Tarentola</i> spp., <i>Uroplates</i> spp.)
31	<p>Die Gattung <i>Coleonyx</i> schreibt man mit "y" und nicht mit "i" Bei <i>Eublepharis</i> und <i>Coleonyx</i> fehlt "spp."</p> <p>Eine Mindestfläche von KL 6x3 wäre ausreichend, da bodenbewohnende Geckos ruhige Tiere sind, die meist sehr gemächlich durchs Terrarium wandern. Viel wichtiger als eine grosse Fläche sind die richtigen Strukturen. Ausserdem gibt es bei 6x6 erfahrungsgemäss mühsame Diskussionen mit den Vollzugsorganen in den Kantonen, die solche Angaben oftmals so interpretieren, dass das Terrarium eine quadratische Grundfläche haben muss, was natürlich ziemlich unsinnig ist! Die meisten dieser Geckos graben nicht, sodass die besondere Anforderung 7) nicht nötig ist und gestrichen werden muss.</p>	<p>Nachaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i>, <i>Coleonix</i>, <i>Nephurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x6</p> <p>besondere Anforderung: 7)</p>	<p>Nachaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i> spp., <i>Coleonyx</i> spp., <i>Nephurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p> <p>besondere Anforderung: 7) (löschen)</p>
32	"spp." ergänzen	Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> , <i>Lygodactylus</i> , <i>Gonatodes</i> spp.)	Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> spp., <i>Lygodactylus</i> spp., <i>Gonatodes</i> spp.)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Eine Landteiffläche von KL 6x6 implementiert eine quadratische Grundfläche, was nicht den Anforderungen entspricht. Ausserdem ist für diese Echsen die Höhe des Terrarium viel wichtiger als die Fläche, weil in erster Linie vertikale Flächen genutzt werden. Die Landteiffläche von KL 6x3 ist für eine artgerechte Haltung ausreichend, falls das Terrarium wie vorgeschrieben eine Mindesthöhe von 8 KL hat.	Landteil Fläche KL: 6x6	Landteil Fläche KL: 6x3
33	neue Systematik der Cordylidae	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> , <i>Hemicordylus</i> und <i>Pseudocordylus</i> spp.) Besondere Anforderungen: 3) 9) gewisse Arten 5) 8) 13) 26)	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> spp., <i>Hemicordylus</i> spp., <i>Karusasaurus</i> , spp., <i>Namazonurus</i> spp., <i>Ninurta coeruleopunctatus</i> , <i>Ouroborus cataphractus</i> , <i>Pseudocordylus</i> spp., <i>Smaug</i> spp. ausgenommen <i>S. giganteus</i>) Besondere Anforderungen 3) 5) 9) 26) gewisse Arten 8) 13)
33a	Plattechsen sind keine Einzelgänger, manche Arten leben sogar in kleinen Gruppen mit teilweise recht hoher Individuendichte. Die Anzahl "1" dürfte ein Tippfehler sein und hat keinen biologischen Hintergrund. Die besondere Anforderung 8) wird zwei Mal erwähnt und muss bei "gewisse Arten 8)" gestrichen werden, da sie für alle Arten gilt. 26) muss für alle Arten gelten.	Plattechsen (<i>Platysaurus</i> spp.) Anzahl (n) 1 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 8) 26)	Anzahl (n): 2 Besondere Anforderungen: 8) 26)
34	Geänderte Systematik	Riesengürtelschweif (<i>Cordylus giganteus</i>)	Riesengürtelschweif (<i>Smaug giganteus</i>)
35	Es gibt in der Gattung <i>Heloderma</i> nur 2 Arten und die werden unter 35a und 35b explizit erwähnt, sodass es keinen Sinn macht, beim Titel "Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)" auch nochmals irgendwelche Angaben zu machen.	Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)	Sämtliche Mindestanforderungen und besonderen Anforderungen sind auf dieser Zeile zu streichen!

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
35a	<i>Heloderma horridum</i> kann zwar gut klettern und tut dies immer mal wieder. Trotzdem ist diese Art kein Baum, sondern ein Bodenbewohner! Grundsätzlich würde für eine artgerechte Haltung auch eine Höhe von 2 KL ausreichen.	Baumbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)	Skorpions-Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)
35b	<i>H. horridum</i> ist ebenfalls mehrheitlich bodenbewohnend, sodass die deutsche Bezeichnung "Bodenbewohnenden Krustenechsen" zu Fehlinterpretationen führen kann.	Bodenbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)	Gila-Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)
36	"Varanidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Warane (Varanidae) Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten Besondere Anmerkungen: 3) 12) 26) gewisse Arten 4) 5) 6) 7) 8) 9)	Warane (Varanidae) Besondere Anmerkungen: 3) 5) 9) 12) 26) gewisse Arten 4) 6) 7) 8)
38	Manche Arten wie <i>V. macraei</i> benötigen nicht zwingend ein Wasserbecken. Ausserdem ist <i>V. macraei</i> recht verträglich, sodass in ausreichend grossen Terrarien auf eine Absperrmöglichkeit verzichtet werden kann.	Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten Besondere Anmerkung: 2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)	Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 26) gewisse Arten 2) 6)
39	Alle Gattungs- und Artnamen in der Fussnote 3 kursiv/italic schreiben.	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ ³ Varanus bangonorum, Varanus ... , Varanus togianus	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ ³ Varanus bangonorum, Varanus ... , Varanus togianus
40	<i>V. mertensi</i> schreibt man mit nur einem "i". Die Art ist umgänglich und besitzt eine geringe, innerartliche Aggressivität, sodass hier auf Absperranlagen verzichtet werden kann.	Wasserwaran (<i>V. mertensii</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 26)	Mertens-Wasserwaran (<i>V. mertensi</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 18) 26) 6) (löschen)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
41	Die Bezeichnung "fruchtfressend" kommt der Ernährungsweise dieser Warane näher als die allgemeinere Bezeichnung "herbivor". <i>Varanus bitatawa</i> ist eine relativ neu entdeckte Waranart, die sich ebenfalls von Früchten ernährt.	Herbivore Grosswarane (<i>V. mabintang</i> , <i>V. olivaceus</i>)	Fruchtfressende Grosswarane (<i>V. bitatawa</i> , <i>V. mabintang</i> , <i>V. olivaceus</i>)
42	"Pythonidae" und "Boidae" sind Namen der jeweiligen Familie und keine Gattungs- oder Artnamen. Sie werden deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die hier gelisteten Riesenschlangen sind Bodenbewohner. Eine Gehegehöhe von 0.5 KL ist mehr als ausreichend. 0.75 KL ist sogar gefährlich, denn fällt eine grosse Riesenschlange aus dieser Höhe auf den Boden, kann sie sich schwerwiegend verletzen. Für grosse Netz- oder Tigerpythons wäre auch 0.3 KL absolut ausreichend.	Pythons (<i>Pythonidae</i>) und Echte Boas (<i>Boidae</i>) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.75	Pythons (<i>Pythonidae</i>) und Echte Boas (<i>Boidae</i>) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.5
43	Anakondas leben halbaquatisch und verbringen den grössten Teil ihres Lebens im Wasser. Die Höhe eines Terrariums für diese Tiere ist deshalb sekundär und muss keinesfalls 0.75 KL betragen. Eine Gehegehöhe von 0.4 KL ist absolut ausreichend, zumal ja auch noch ein grosses Bassin vorhanden sein muss, das für diese Wasserschlange deutlich essentieller ist, als ein hoher Landteil, den sie gar nicht nutzen.	Anakondas (<i>Eunectes</i> spp.) Landteile Höhe KL: 0.75	Landteile Höhe KL: 0.4
43a	Wenn schon im Titel "Boas" explizit erwähnt werden, sollten auch Beispiele für Boas aufgeführt werden. Manche der aufgeführten Arten klettern zwar gerne mal, sind aber trotzdem keine Baumbewohner wie die Tiere bei 43b. Der Begriff "bodenbewohnende" muss gestrichen werden. Kursiv/italic sollte man nur Gattungs- und Artnamen schreiben, aber keine normalen Texte wie "z.B." oder "etc." Für <i>Boa constrictor</i> oder <i>Epicrates cenchria</i> ist ein geheiztes Bassin (2) empfehlenswert. <i>B. constrictor</i> oder <i>M. spilota</i> benötigen Klettermöglichkeiten (8).	Kleine bodenbewohnende Pythons und Boas (z.B. <i>Morelia spilota</i>, <i>Python curtus</i>, <i>Python regius</i> etc.)	Kleine und mittelgrosse Pythons und Boas (z.B. <i>Boa constrictor</i>, <i>Epicrates cenchria</i>, <i>Morelia spilota</i>, <i>Python curtus</i>, <i>P. regius</i> etc.) Besondere Anforderungen: gewisse Arten 2) 8)
	Die Familie "Colubridae" umfasst nur noch einen Teil der ehemaligen Sammelfamilie der Echten Nattern. Etliche der in der TSchV erwähnten Taxa werden heute nicht mehr der Familie Colubridae zugerechnet. Es sollte deshalb der Name der Überfamilie "Colubroidea" verwendet werden, um die hier gelisteten Schlangen zusammenzufassen.	Echte Nattern (<i>Colubridae</i>)	Echte Nattern (<i>Colubroidea</i>)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
44	Ausserdem schreibt man den Begriff NICHT kursiv/italic, da weder Gattungs- noch Artname. Einzelhaltung muss möglich sein. In der Natur sind diese Tiere, wie alle Schlangen, Einzelgänger und nicht sozial, sodass eine Gruppenhaltung nicht zwingend sein kann.	Asiatische Kielrückennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	Besondere Anforderungen: 5)
46	Keine der erwähnten Trugnattern macht in der Natur eine Trocken- oder gar eine Winterruhe. Die besondere Anforderung 4) kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Alle Arten benötigen Versteckmöglichkeiten -> bes. Anforderung 9) Für die gelisteten Arten sind keine Seren verfügbar, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.	Gefährliche Trugnattern Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 23) 26) gewisse Arten 9)	Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 9) 23) 26) (4 und 23 löschen)
47	"Elapidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es wäre sinnvoll, neben <i>Acanthophis</i> auch weitere, häufig gehaltenen, bodenbewohnenden Giftnattern aufzuzählen.	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp.)	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)
51	Eine 0.6 m tiefes Bassin reicht für eine artgerechte Haltung dieser Kobra aus.	Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	Besondere Anforderungen 17)
52	Diese Tiere verbringen fast ihr gesamtes Leben im Wasser und kommen meist nur zur Eiablage an Land. Mit der besonderen Anforderung 21) kann das Bedürfnis eines kleinen Landteiles (z.B. in Form einer Eiablagekiste) ausreichend abgedeckt werden.	Plattschwänze (Seeschlangen) (<i>Laticauda</i> spp.)	Seeschlangen (<i>Hydrophis</i> spp., <i>Laticauda</i> spp.) Mindestanforderungen für den Landteil streichen.
54	Die ehemalige Familie der Atractaspididae gilt heute als Unterfamilie "Atractaspidinae" der Familie Lamprophiidae. Durch die Aufzählung der beiden Erdvipern-Gattungen <i>Atractaspis</i> und <i>Homoroselaps</i> kann dem Vollzug der Verordnung besser Rechnung getragen werden. Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic	Vipern (<i>Viperidae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspididae</i>) Besondere Anforderung 23)	Erdvipern (<i>Atractaspidinae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspis</i> spp., <i>Homoroselaps</i> spp.) Besondere Anforderung:

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Für Erdvipern werden keine Seren hergestellt, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.		23) (löschen)
55	Viperidae erst ab Ziffer 55 Die Mindestanforderungen für seitenwindende Arten werden unter 56 separat definiert. Besondere Anforderung 5) gilt für alle Arten	Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5)	Vipern (Viperidae) Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae), ausgenommen seitenwindende Arten Besondere Anforderungen: 3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten 4)
56	<i>Crotalus cerastes</i> gräbt sich nicht in feinen Sand ein, sodass diese besondere Anforderung für diese Art nicht gelten muss.	Seitenwindende Vipern und Grubenottern Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) 24) gewisse Arten 4) 5)	Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5) 24)
57	Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic Einsehbare Verstecke (bes. Anforderung 11) sind hier nicht nötig, da sich diese Schlangen in der Vegetation verstecken, mehr oder weniger auf den Pflanzen liegen (z.B. <i>Bothriechis</i>) oder sogar, wie z.B. <i>Tropidolaemus</i> , ganz ohne Versteck offen auf Ästen liegen.	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen 11)	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 14) (löschen)
58	Wassermokassinottern sind keine Hochlandbewohner, die zwingend eine starke Temperatur-Absenkung benötigen. Diese kann insbesondere bei Tieren aus dem subtropischen Süden der USA sogar gesundheitsschädlich sein.	Wassermokassinotter Besondere Anforderung: 13)	Besondere Anforderung: 13) (löschen)
59	"Crocodylia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. falsche alphabetische Reihenfolge	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Paleosuchus, Osteolaemus , ...	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Osteolaemus, Paleosuchus , ...

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	<p>Ausgewachsene Krokodile benötigen keine Verstecke. Diese sind aber für Jungtiere wichtig, sodass ein entsprechender Zusatz in den besonderen Anforderungen angebracht wäre.</p>	<p>Besondere Anforderungen: 11)</p>	<p>Besondere Anforderungen: Jungtiere 11)</p>
60	<p>"Rhynchocephalia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Tuataras sind innerartlich wenig aggressiv und leben in der Natur meist in Kolonien. Im Zoo Berlin werden die Tiere in einer Gruppe gehalten. Aufgrund der ausgesprochenen Trägheit und Bewegungsunlust dieser Tiere kann die Gehegefläche auch bei 2 Tieren beibehalten werden.</p>	<p>Brückenechsen (Rhynchocephalia)</p> <p>Tuataras Anzahl (n): 1</p>	<p>Brückenechsen (Rhynchocephalia)</p> <p>Tuataras Anzahl (n): 2</p>

TSchV Anhang 2 Amphibien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-bemer- kung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die entlang von Bachläufen oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Ergänzung des bestehenden Textes: Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite es Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
2	"Hylidae", "Hyperoliidae" und "Rhacophoridae" sind Familien- und keine Art- oder Gattungsnamen. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Die drei Familiennamen dürfen NICHT kursiv/italic geschrieben werden. Alle aufgezählten Taxa sind Baumbewohner. Viele (aber nicht alle) Arten dieser Gruppe leben in Biotopen mit einer hohen Luftfeuchtigkeit. Manche neotropischen Laubfrösche leben in der Natur in Bromelien, sodass die Ziffer 9 für gewisse Arten hier Sinn machen würde.	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ...	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) Baumbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ... Besondere Anforderungen: gewisse Arten 5) 9)
3	"Dendrobatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserstellen sind in irgend einer Form für alle Arten unabdingbar.	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> , <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 9)	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> spp., <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) 9)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
		gewisse Arten 7)	
4	<p><i>Ranitomeya</i> ist die mit Abstand am häufigsten gehaltene Gattung aus dieser Gruppe, sodass sie explizit erwähnt werden sollte.</p> <p>Diese Tiere leben in der Natur fast ausschliesslich auf lebenden Pflanzen im tropischen Regenwald</p>	<p>Baumbewohnenden Baumsteigerfrösche</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 9) gewisse Arten 3) 4) 5) 7)</p>	<p>Baumbewohnenden Zwergbaumsteigerfrösche (<i>Ranitomeya</i> spp.)</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 9) gewisse Arten 5) 7)</p>
5	<p>"Pipidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten leben in der Natur zumeist in flachen Gewässern (oftmals nur wenige Zentimeter tief) oder im Uferbereich von Seen in der submersen Vegetation. Sie benötigen deshalb keine besonders tiefen Bassins. Für eine 20 cm lange <i>Pipa pipa</i> müsste das Aquarium bei 6 Kl eine Tiefe von 1.2 m haben, was unrealistisch und auch nicht nötig ist. 60 cm Wassertiefe reichen für diese Tiere; entsprechende Empfehlungen finden sich auch in der einschlägigen Literatur. Falls nötig, können Wabenkröten zur Zucht temporär in tiefere Aquarien überführt werden, um zu gewährleisten, dass sie den für sie typische Paarungssalto durchführen können. Erfahrungsgemäss klappt dies aber auch schon im recht flachem Wasser. In der aktuellen TSchV stehen 4 KL und es gibt keinen Grund, diesen Wert für <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zu erhöhen.</p> <p>Anders sieht die Situation bei den Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) aus (siehe unten unter 5a), sodass für diese eine eigene Kategorie definiert werden muss. Zwergkrallenfröschen bleiben mit 2.5 - 3.5 cm deutlich kleiner als Krallenfrösche und Wabenkröten. Für <i>Hymenochirus</i> ist deshalb eine Bassintiefe von 8 KL das Minimum. Allerdings sollte für diese Tiere dann auch eine grössere Grundfläche des Aquarium gelten (siehe Vorschlag für 5a)</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Xenopus</i>, <i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i>)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 6</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i> spp., <i>Xenopus</i> spp.)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 3</p>

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5a (neu)	Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) werden nur gerade 2.5 - 3.5 cm gross. Sie mit <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zusammenzufassen ist nicht sinnvoll.		Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche: – Bassin Fläche KL: 12 x 6 Bassin Tiefe KL: 8 pro weiteres Tier: Bassin Fläche KL: 6 x 3
6	"Ranidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserfrösche sind stark ans Wasser gebunden. Der Wasserteil sollte deshalb grösser sein als der Landteil. In der Natur nutzen diese Tiere meist nur einen schmalen Uferstreifen und halten sich sonst mehrheitlich im Wasser auf. Arten aus gemässigten Zonen müssen überwintert werden.	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Teichfrosch, Wasserfrosch, Pelophylax, Lithobates Landteil: 10x4 KL Bassin: 6x4 KL	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Wasserfrösche (<i>Pelophylax</i> spp., <i>Lithobates</i> spp.) Landteil Fläche KL: 6x4 Bassin Fläche KL: 10x4 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 6)
7	"Bufonidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Keine deutschen Artnamen verwenden, die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zur Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus gemässigten Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutschen Artnamen aufgeführt. Die Berberkröte (<i>Sclerophrys [Bufo] mauritanicus</i>) lebt in Nordafrika und somit nicht in der gemässigten Zone. Die Art gehört nicht in diese Gruppe. Mit der Gattung <i>Sclerophrys</i> kann die Art unter Ziffer 8 erfasst werden. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. <i>Bufo viridis</i> heisst heute <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Bufo calamita</i> ist <i>Epidalea calamita</i> .	Kröten (<i>Bufo</i>idae) Kröten aus gemässigten Zonen wie Erd-, Wechsel, Kreuz- und Berberkröte (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. viridis</i> , <i>B. calamita</i> , <i>B. mauretanicus</i>) Besondere Anforderungen: 1) 2) 3)	Kröten (<i>Bufo</i>idae) Kröten aus gemässigten Zonen (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. gargarizans</i> , <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Epidalea calamita</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) 6)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Alle gelisteten Krötenarten sind reine Bodenbewohner, die keine Kletteräste oder dergleichen benötigen -> Ziffer 2 streichen. Ausserdem sollten diese Tiere kühl überwintert werden. Ziffer 6 muss deshalb für alle gelten.	gewisse Arten 6) 7)	gewisse Arten 7) (2 löschen)
8	Keine deutschen Artnamen. Die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zum Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutscher Artnamen aufgeführt. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. Alle Arten benötigen mindestens eine flache Wasserschale, um bei Bedarf ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können.	Kröten aus subtropischen und tropischen Zonen wie Agakröte (<i>Bufo marinus</i>), Panther und Tropfenkröten (<i>Bufo pardalis</i> , <i>B. guttatus</i>), Coloradokröte (<i>Bufo alvarius</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 7) 8)	Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen (<i>Incilius</i> spp., <i>Rhaebo</i> spp., <i>Rhinella</i> spp., <i>Sclerophrys</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) gewisse Arten 8)
9 (neu)	Die Haltung von <i>Pedostibes</i> unterscheidet sich deutlich von der Haltung terrestrischer Kröten aus tropischen Zonen gemäss Ziffer 8), sodass es sinnvoll wäre, für diese Tiere spezifische Mindestanforderungen zu definieren, zumal durch die aufgehobene Ziffer 9 Platz frei wurde.	aufgehoben	Tropische Baumkröten (<i>Pedostibes</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche KL: 6x4 Landteil Höhe KL: 8 Fläche pro weiteres Tier KL: 4x1 Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 7)
10	"Salamandridae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die Gattung <i>Ambystoma</i> gehört nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae) sondern zu den Quersalamandern (Ambystomatidae) -> vergleiche neue zu erstellende Ziffer 13a. Hier scheinen die Werte für Landteil und Bassin durcheinander geraten zu sein. Manche dieser Landsalamander können nicht schwimmen und ertrinken, wenn ein grosses und tiefes Bassin im Terrarium steht. Anstelle von Angaben für ein Bassin muss die Landteil-Fläche definiert werden. Die Angaben für das Bassin sind zu streichen, weil für die Tiere gefährlich!	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> <i>Ambystoma</i> spp.) Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: 4 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: 2	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> spp.,) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: –

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
11	Die Gattung <i>Triturus</i> wurde vor einigen Jahren in verschiedene Gattungen (Bergmolche = <i>Ichthyosaurus</i> , Teich- & Fadenmolche = <i>Lissotriton</i>) aufgespaltet. Ausserdem sollten die Gattungen alphabetisch geordnet werden.	Wassermolche (<i>Triturus</i> , <i>Taricha</i> , <i>Pachytriton</i>)	Wassermolche (<i>Ichthyosaurus</i> spp., <i>Lissotriton</i> spp., <i>Notophthalmus</i> spp., <i>Pachytriton</i> spp., <i>Taricha</i> spp., <i>Triturus</i> spp.)
12	"Cryptobranchidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Gemäss Art. 89 unterliegen nur die Riesensalamander (Gattung <i>Andrias</i>) einer Bewilligungspflicht. Der Buchstabe c) darf somit nicht auch für den Schlammteufel (<i>Cryptobranchus</i>) verwendet werden. Für letzteren ist somit eine eigene Ziffer/Tabellenzeile zu machen, ohne den Buchstaben c).	Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>) Riesensalamander (<i>Andrias</i>), Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) c)	Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>) Riesensalamander (<i>Andrias</i> spp.)
12a (neu)	Für <i>Cryptobranchus</i> besteht gemäss Art. 89 keine Bewilligungspflicht, sodass für diese Art der Buchstabe c) nicht gilt. Für diese Art muss deshalb eine eigene Tierart-Zeile gemacht werden. Dabei können dieselben Mindestanforderungen (Bassinfläche und -tiefe) und besonderen Anforderungen übernommen werden, einfach ohne c).		Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: – Bassin Fläche KL: 3x2 Bassin Tiefe KL: 0.5 Besondere Anforderungen: 3) 10) 12)
13	"Ambystomatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es gibt in der Gattung <i>Ambystoma</i> neben dem Axolotl noch weitere neotene Arten.	Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>) Axolotl (<i>Ambystoma mexicanum</i>)	Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>) Axolotl und andere neotene, vollaquatische Querzahnsalamander (<i>Ambystoma</i> spp.)
13a (neu)	<i>Ambystoma</i> gehört zu den Querzahnsalamandern und nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae). Die terrestrischen Formen müssen deshalb nicht bei den Landsalamandern (Ziffer 10), sondern bei den Ambystomatidae als neue Ziffer 13a gelistet werden.		Flecken- und Tigersalamander (<i>Ambystoma</i> spp., ausgenommen neotene Formen) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: –

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Wie bei den Wassermolchen gibt es <i>Ambystoma</i> -Arten, die während der Fortpflanzungszeit fast vollaquatisch sind und in dieser Zeit in Aquarien gehalten werden können (-> neue besonderen Anforderungen 13 und 14; vergleiche Bemerkungen zu Ziffer 11.		Bassin Tiefe KL: – Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 6) 7) 9) 11) 13) 14)
14	"Sirenidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Armmolche (<i>Sirenidae</i>)	Armmolche (<i>Sirenidae</i>)

Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren

Domestizierte Hausmäuse und Wanderratten werden einerseits als Labortiere, andererseits als Haustiere gehalten. Zusätzlich sind diese Nager aber auch unverzichtbar für die artgerechte Haltung vieler kleiner Raubtiere wie Greifvögel oder Reptilien. Entsprechend gross ist der Bedarf an Futtermäusen und -ratten.

Gemäss aktueller TSchV existieren zwei unterschiedliche Mindestanforderungen für *Mus musculus* und *Rattus norvegicus*: Einerseits gelten die Bestimmungen für Labortiere gemäss Anhang 3, andererseits die Mindestanforderungen für Wildtiere gemäss Anhang 2. Neben der Fläche liegen die wesentlichen Unterschiede in der Einrichtung, den Vorgaben für das Futter und der Art der Be- bzw. Entlüftung des Rauments, in dem die Zucht betrieben wird.

Welche dieser beiden unterschiedlichen Mindestanforderungen für die Zucht von Futternagern gelten, ist nicht klar geregelt, sodass die kantonalen Vollzugsorgane für Futternagerzuchten in der Regel die Vorgaben gemäss Anhang 2 anwenden. Unter diesen Bedingungen ist eine vernünftige Zucht von Futternagern aber kaum möglich. Einerseits weil in den grössten, kommerziell erhältlichen Zuchtkäfigen (Typ IV bzw. Typ 2000) gemäss Anhang 2 bloss zwei Mäuse gehalten werden dürfen, dies aber für das Weibchen aufgrund der regen Sexual-Aktivität des Männchen belastend ist und ersteres unter diesen Bedingungen nicht sehr alt wird. Die Vorgaben an Futter (Körner, Grünzeug) und Einrichtung bzw. "Environmental Enrichment" sind ausserdem für Futtertierzuchten unrealistisch und führen zu Hygieneproblemen. Dies hat dazu geführt, dass viele Züchter von Futtermäusen und -ratten in den letzten Jahren die Zucht aufgegeben haben, sodass es heute schwierig geworden ist, den Bedarf an qualitativ hochwertigen Futternagern aus einheimischen Zuchten zu decken.

Der grösste Teil der heute verfütterten Nager kommt deshalb als Frostfutter aus Zuchten im Ausland (insb. Osteuropa) zu uns. Leider werden die Nager dort oftmals unter sehr schlechten Bedingungen gezüchtet und mit teilweise zweifelhaften Methoden getötet – z.B. ertränkt oder lebend in Plastiksäcke eingeschweisst, welche dann evakuiert werden, um die Tiere zu ersticken. Es mangelt in den ausländischen Zuchten teilweise an der nötigen Hygiene, das Futter ist von minderer Qualität und die Tiere leiden in oftmals stark überbesetzten Gehegen an Stress. Dies manifestiert sich in angefressenen Schwänzen und Ohren, verschmutztem oder beschädigtem Fell, Geschwüren, Wunden etc.. Teilweise handelt es sich bei den importierten Mäusen und Ratten um ehemalige Versuchstiere, die ohne innere Organe zu uns kommen und ausserdem unklar ist, ob Rückstände problematischer Stoffe (Medikamente, Toxine usw.) noch in den Tieren vorhanden sind. Oder es handelt sich um Weibchen, denen die Embryonen herausgeschnitten wurden, um diese als Mäuse- bzw. Rattenbabies separat zu vermarkten. Ganz abgesehen von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit einer solchen Praxis, ist zu bedenken, dass für das Raubtier, welches einen solchen Nager frisst, die inneren Organe einen wesentlichen Bestandteil des Futters darstellen, der in ausgenommenen Nagern fehlt.

Selbstverständlich endet die Schweizer Gesetzgebung an unserer Grenze. Gleichwohl sollte es uns nicht gleichgültig sein, wie und wo die bei uns benötigten Futtertiere gezüchtet werden. Es wäre deshalb wichtig, dass die bei uns benötigten Futternager, wo immer möglich, aus inländischen Zuchten stammen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn die Vorgaben für die Mindestanforderungen an Haltung und Zucht von Nagetieren gemäss TSchV Anhang 3 nicht nur für Versuchstiere, sondern auch für Futtertiere gelten könnten.

Wir beantragen deshalb den Titel der TSchV/Anhang 3 wie folgt zu ergänzen:

"Mindestanforderungen für das Halten von Versuchs- und Futtertieren"

Die Mindestanforderungen bezüglich Fläche und Lüftung, wie auch die Anmerkungen können für Futtertierzuchten unverändert übernommen werden.

Allerdings müsste im Text der TSchV an passender Stelle definiert werden, unter welchen Bedingungen eine Futtertierzucht gemäss den Mindestanforderungen in Anhang 3 betrieben werden dürfen. Für kleinere Zuchten bis zu einer vorgegebenen Grösse (z.B. maximale Anzahl Zuchtkäfige) sollte es möglich sein, diese



DGHT-Stadtgruppe Zürich

auch ohne Tierpfleger-Ausbildung und ohne detaillierte Zuchtbuchführung betreiben zu können. Letzteres sollte insbesondere dann gelten, wenn die Futtertiere grösstenteils zur Deckung des Eigenbedarfes gezüchtet werden.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dr. sc. nat. Eva Waiblinger (Mitglied Eidgenössische Tierversuchskommission EKTIV, ehemals Leiterin Fachstelle Heimtiere Schweizer Tierschutz STS)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Stuhlenstrasse 17, 8123 Ebmatingen

Kontaktperson : Eva Waiblinger

Telefon : 076 416 66 80

E-Mail : meriones@sunrise.ch

Datum : 5.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision enthält einige sehr begrüßenswerte Verbesserungen, insbesondere was Transport, Hälterung und Betäubung der Panzerkrebse, den Verkauf von Hundewelpen, die Tierausswahl für sogenannte Streichelzoos anbelangt. Im Bereich gentechnisch veränderter Tiere und der Zuständigkeitsdefinition der Tierschutzbeauftragten lassen die Änderungen jedoch neue Problemfelder entstehen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 3 Bst. v Punkt 1.	<p>Diese Definition basiert sehr auf der säugerbasierten Sicht der Vererbung. Sie berücksichtigt nicht, dass Genome unter natürlichen Bedingungen nicht nur durch Kreuzen und natürliche Rekombination entstehen, sondern auch durch Verdoppelungen, "natürliche" Infektionen mit Einbau des Erbgutes des Infektionserregers (Retroviren), der nicht unbedingt pathogen sein muss, oder beispielsweise durch symbiontische Vorgänge (siehe "Acquiring Genomes" von Lynn Margulis). Genome sind auch unter natürlichen Bedingungen viel veränderbarer, als es diese Definition glauben machen will. Anhang 1 der Einschliessungsverordnung berücksichtigt als natürliche, bzw. nicht als gentechnische Veränderung definierte Vorgänge beispielsweise nicht den Austausch oder die Kombination von prokaryotischen und eukaryotischen Genomen durch nicht-pathogene Vorgänge.</p> <p>Aus praktischer Sicht ist ausserdem der Negativbeweis "wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen und natürliche Rekombination nicht vorkommt" nicht erbringbar, denn es müsste für jede Veränderung genetischen Materials in Tieren nachgewiesen werden, dass genau diese Veränderung nirgendwo, in keinem existierenden Tier, natürlich vorkommt. Dieser Beweis kann i.d.R. nicht erbracht werden, der Aufwand wäre viel zu gross, denn es müsste in einer grossen Anzahl Tiere gezielt nach dieser Veränderung gesucht werden.</p>	<p>Streichen: ...wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen und natürliche Rekombination nicht vorkommt."</p>
Art. 1 Abs. 3 Bst. v Punkt 2.	<p>Gut ist unserer Meinung nach Punkt 2, weil hiermit die Knockouts und Knockdowns ebenfalls eingeschlossen sind. Was allerdings wiederum Fragen aufwirft, ist der Kommentar in den Erläuterungen: "Ausserdem zeichnet sich im Heimtiersektor die Entwicklung von Knockout-Tieren ab (beispielsweise Allergen-freie Katzen). Diese Tiere sollen den Bestimmungen für GVT unterstellt bleiben." Nach Artikel 9 GTG dürfen gentechnisch veränderte Tiere nur "für Zwecke der Forschung, Therapie und Diagnostik an Menschen oder Tieren erzeugt und in Verkehr gebracht werden".</p>	<p>„durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden, und weitere Verfahren, die zu sequenzunabhängige Modifikationen an der Erbsubstanz führen.“</p>

	<p>Allergenfreie Hauskatzen fallen unseres Erachtens nicht darunter, dürften also nicht erzeugt werden, denn die Haltung einer Katze als Heimtier durch einen Katzenallergiker ist kein schutzwürdiges Interesse, und kann nicht als Therapie gelten für eine Allergie, die ohne Katze gar nicht auftreten würde. Katzenhaltung ist unseres Erachtens kein Menschenrecht und ein Verzicht auf eine Katze ist eine vertretbare Zumutung. Von daher müsste die Erzeugung allergenfreier Katzen eigentlich verboten sein, denn es handelt sich dabei aus ethischer Sicht im eine ähnliche Massnahme wie die in TSchV Art. 24 Bst. b erwähnten, verbotenen chirurgischen Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren.</p> <p>Nicht berücksichtigt sind bei Punkt 2 zudem neuere Entwicklungen der Modifikation der Erbsubstanz, insbesondere epigenetische Veränderungen (Methylierung).</p>	
Art. 23 Abs.1 Bst. f und g	Die neuen Regelungen zum Transport und der Hälterung von Panzerkrebsen sind sehr zu begrüßen.	
Art. 24 Bst f	<p>Dieses Verbot ist längst überfällig und damit sehr zu begrüßen. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb das Verbot nur für temporäre Veranstaltungen gelten soll und nicht auch für Zoos und Tierparks, welche ebenfalls Streichelzoos anbieten. Bei den wissenschaftlich geführten Zoos ist diese zusätzliche Auflage mit keinem zusätzlichem Aufwand verbunden, weil sie sowieso keine der erwähnten, stressempfindlichen Tiere in ihren Streichelzoos halten.</p> <p>Wünschenswert, ja notwendig wären weitere Vorgaben für die Haltung von Tieren in Streichelzoos: nebst Ruhezeiten auch obligatorische Rückzugsbereiche, in denen die Besucher den Tieren nicht folgen können, Überwachung der Kontakte zwischen Besuchern und Tieren durch erwachsene (!) Personen mit Wegweisungsbefugnis.</p>	“das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen. ”
Art. 76 Abs. 6	Dieses Verbot war längst überfällig und ist sehr zu begrüßen.	
Art. 76a	Diese Vorschrift war ebenfalls längst überfällig und sollte dazu beitragen, dass der Online-Welpenhandel etwas eingeschränkt werden kann. Allerdings muss sich in der Praxis noch erweisen, wie gut sich diese Vorschrift bewährt:	“öffentliches Anbieten” müsste definiert werden.

	gilt es beispielsweise auch als öffentliches Anbieten, wenn jemand Mitglied bei einer Online-Plattform ist, auf der man registriertes Mitglied der Community sein muss, um Angebote zu machen oder zu erwerben? Wie wird gegen Online-Plattformen vorgegangen, bei denen die Adresse der Anbieter zwar vorhanden, aber nicht öffentlich sichtbar sind? Dieser Artikel richtet sich nur gegen den eigentlichen Anbieter, nicht gegen die Plattformen, welche teilweise absichtlich die Adresse des Anbieters verbergen. Reicht es, wenn die Adresse bei der Plattform hinterlegt ist? Oder muss sie beim Hundeverkaufsangebot sichtbar sein? Diese Fragen müssen in der Praxis von den Vollzugsbehörden geklärt werden, eine genauere Definition (oder eine Amtsverordnung) würde deren Arbeit aber wesentlich erleichtern.	„Werden Hunde öffentlich angeboten, müssen der Vorname, Nachname und gültige Adresse der Anbieters schriftlich angegeben werden und mit dem Angebot sichtbar sein.“
Art. 80 Abs. 3,4 und 5	Kleine Verbesserungen, allerdings bleibt der Begriff “zeitweilig” sehr schwammig, müsste in eine konkrete Stundenzahl konkretisiert werden. Das würde die Arbeit der Vollzugsbehörden wiederum massiv erleichtern, da messbare und nicht verhandelbare Dauer. Mögliche Anhaltspunkte zur Festlegung einer konkreten Zeitdauer: Auslaufzeiten der Hunde im Dachauslauf bei Novartis Basel oder von behandelten Katzen in Tierarztpraxen.	“mindestens jedoch an fünf Tagen in der Woche mindestens jeweils während 5 (?) Stunden ausserhalb des Käfigs bewegen können.”
Art. 90	Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass nun wenigstens Hälterungsbecken für Salzwasserrische in der Gastronomie als gewerbsmässige Wildtierhaltung gelten.	
Art. 95	Diese kleine Verbesserung ist zu begrüssen, allerdings ändert sie nichts am Grundsatzproblem, dass die Gehege auf Tournee zu klein sind für eine artgemässe Haltung und auch die Arbeit in der Manege dieses Defizit nicht kompensieren kann. Es fehlt hier der mutige Schritt, den andere Länder und auch angesehene Zirkusse bereits getan haben: der gänzliche Verzicht auf Wildtiere auf Tournee und in der Manege.	
Art. 101	Die Aufhebung von Buchstabe d in Anbetracht der detaillierten Angaben in Buchstabe c macht tatsächlich Sinn.	
Art. 101 Bst a ^{bis}	Diese Anpassung ist sinnvoll in Anbetracht der vielen Geschäftsmodellen von Hundebetreuungs- und Catsitterdiensten, die in den letzten Jahren	

	<p>aufgekommen sind. Eine saubere Dokumentation der erbrachten dezentralen Dienste ist ausschlaggebend, unklar ist jedoch, wie genau anhand dieser Angaben die bewilligungspflicht festgelegt wird: gilt ein Hundespazierdienst bereits als bewilligungspflichtig nach Art 101 Bst. b, wenn 6 verschiedene Hunde jeweils nur eine halbe Stunde pro Woche ausgeführt werden, oder wird, wie Art 101 a^{bis} vermuten lässt, die Gesamtdauer der Dienste nebst der Anzahl unterschiedlicher Tierindividuen ebenfalls berücksichtigt? Diese Frage ist insbesondere für den Vollzug wichtig.</p>	
<p>Art. 103 a Bst. g</p>	<p>Im Zusammenhang mit Artikel 24, Buchstabe f ist hier nicht verständlich, warum in diesem Artikel nun die Pflichten der Veranstalter bezüglich (zugelassenen) Tieren in Streichelzoos nicht genauer geregelt werden, da diese Tiere - mehr noch als Tiere an konventionellen Ausstellungen, also Tieren in Käfigen und Gehegen – dem Direktkontakt von Besuchern der Veranstaltung ausgesetzt sind. Wie in Buchstabe f sollten die Veranstalter in Buchstabe g nicht erst nach Auftreten von Verhalten, die auf Überforderung der Tiere schliessen lassen, sondern präventiv handeln und den betroffenen Tieren in Streichelzoos Verstecke und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Solche müssen zum Voraus in die Gestaltung der Gehege eingeplant werden und nicht erst notdürftig, wenn das Problem überforderter Tiere akut ist. Dieser Artikel verlangt ausserdem etwas anderes (“offensichtlich (...) in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden”), als es die Erläuterungen glauben machen wollen. Dort steht nämlich: “Im Fall deutlicher Verhaltensabweichungen oder anhaltender Stresssymptome müssen geeignete Massnahmen zur Belastungsminderung getroffen werden (z.B. Abschirmung vor dem Publikum, zusätzliche Rückzugsmöglichkeiten)” Bei vielen Tierarten sind Stresssymptome nicht sehr deutlich oder offensichtlich, bzw. kann die Stressbelastung nur von Personen beurteilt werden, die sehr gut mit dieser Tierart und ihrem Normalverhalten vertraut sind. Meerschweinchen beispielsweise reagieren mit Inaktivität und Erstarrung auf Stress. Im Sinne einer tiergerechten und gesetzeskonformen Präsentation von Tieren an Veranstaltungen, insbesondere in Streichelzoos, sollte die Belastungsverminderung nicht erst darin bestehen, überforderte Tiere zu entfernen, sondern es sollten präventiv und im Sinne der 3R alle</p>	<p>Artikel 103b Streichelzoos In Streichelzoos muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a. Nur Tiere verwendet werden, die ausreichend sozialisiert und an den Umgang mit Menschen, insbesondere Kindern, gewöhnt (habituert) sind, b. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten, erwachsenen Betreuungspersonen betreut werden; c. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; d. geeignete Massnahmen zur Belastungsminderung getroffen werden, insbesondere aber vom Publikum abgeschirmte Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden, in die sich alle Tiere zurückziehen können e. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und f. den Tieren mehrmals täglich angemessene Ruhephasen gewährt werden. g. keine nachtaktiven Tiere tagsüber gezeigt werden, ausser ihre Bedürfnisse werden berücksichtigt oder sie wurden vor der Veranstaltung einer Tag/Nachturnkehr unterworfen.</p>

	<p>zumutbaren und verhaltensbiologisch sinnvollen Massnahmen zur Belastungsverminderung bereits vor der Veranstaltung eingeplant werden, dass es möglichst nicht zu dieser letzten Massnahme des Entfernens kommen muss.</p>	
Art. 111 Abs. 2	Gratulation zu diesem Artikel!	
Art. 129	<p>Es ist zu begrüssen, dass die von den meisten Pharmafirmen und Universitäten bereits implementierte Funktion des Tierschutzbeauftragten nun auch eine gesetzliche Legitimation erhält. Es ist jedoch irritierend, dass, egal wie gross ein Forschungsbetrieb ist und aus wievielen Instituten und Laboratorien er besteht, er gemäss Art. 129 nur einen Tierschutzbeauftragten braucht. Entsprechend der Verantwortung eines Tierschutzbeauftragten für die Gesuchsstellung ist es doch nicht möglich, dass dies nur eine Person sein kann. Viel eher müsste die Anzahl Gesuche bzw. durchgeführter Versuche bestimmen, wieviele Tierschutzbeauftragte benötigt werden, um diese Arbeit zu bewältigen. Grosse Universitäten und Pharmabetriebe müssten demnach (wie in der Praxis bereits) mehrere Tierschutzbeauftragte beschäftigen, von denen einer die Hauptverantwortung und Koordination übernimmt. Ebenfalls geregelt sein muss die Stellvertretung der Tierschutzbeauftragten, genauso wie dies bei den Versuchsleitern nach Art. 129 Abs. 3 der Fall ist: da der Tierschutzbeauftragte offenbar nach TschV gegenüber den Versuchsleitern weisungsbefugt sein soll bzw. die Verantwortung für die Durchführung der Tierversuche unter Einhaltung von Art. 137 trägt, muss er oder sein Stellvertreter auch jederzeit erreichbar sein, wenn beispielsweise unvorhergesehene Massnahmen zur Belastungsminderung getroffen werden müssen.</p>	<p>Art. 129 Abs 1 Jeder Betrieb hat mindestens einen Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten zu bezeichnen und deren / dessen Stellvertretung zu regeln. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so können mehrere Tierschutzbeauftragte bezeichnet werden, deren Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein muss, und es ist ein Haupt-Tierschutzbeauftragter oder eine Haupt-Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen, der / die gegenüber den anderen Tierschutzbeauftragten und den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern weisungsbefugt ist. ODER Jeder Betrieb bezeichnet entsprechend seiner Grösse und der Anzahl bewilligter Tierversuchsgesuche genügend Tierschutzbeauftragte sowie deren Stellvertretung.</p>
Art. 129 a Abs. 1 Bst a	Wenn Tierschutzbeauftragte dafür verantwortlich sind, dass Bewilligungsgesuche vollständig sind, wenn sie eingereicht werden, müsste es auch der Tierschutzbeauftragte sein, der die Gesuche bei e-Tierversuche einreicht, und nicht der Versuchsleiter.	<p>Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten 1 Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass: a. die Bewilligungsgesuche vollständig eingereicht werden;</p>
Art. 129 a		

<p>Abs. 1 Bst b</p>	<p>Soll der Tierschutzbeauftragte / die Tierschutzbeauftragte die Einhaltung der Vorschriften aus Artikel 137 zum unerlässlichen Mass belastender Tierversuche überprüfen, so müssen die allermeisten Forschungsbetriebe massiv personell aufstocken, was dann volkswirtschaftlich sicher nicht mehr ein Nullsummenspiel ist, wie es die Erläuterungen glauben machen wollen. Die in Artikel 137 genannten Aspekte (z.B. Ziel Erhaltung und Schutz des Lebens bzw. der Umwelt, angewendete Verfahren nach dem Stand der Erkenntnisse zur Erreichung des Versuchsziels tauglich und keine tauglichen alternativen Methoden ohne Tiere vorhanden, kleinste notwendige Anzahl Tiere, zweckmässigste Datenauswertung nach neustem Stand, zeitliche Staffelung) benötigen Wissen und Fachkenntnisse in mehreren Bereichen, sowohl im jeweiligen Fachgebiet, in dem der Versuch stattfindet, als auch fundierte Kenntnisse und Erfahrung in Versuchsdesign und Statistik, als auch bezüglich Alternativmethoden. Dies kann kaum von einer einzigen Person geleistet werden. Zum Vergleich: in den kantonalen Tierversuchskommissionen, welche die Gesuche ebenfalls nach Einreichung beurteilen, sitzen 7 bis 9 Fachpersonen, meist aus unterschiedlichen Gebieten wie Veterinärmedizin, Zoologie, Statistik, Recht, und selbst in diesen Kommissionen ist es kaum möglich, die Gesuche so fundiert zu prüfen, dass Artikel 137 Genüge getan wird. Wie die aktuellen Publikationen von Prof. Hanno Würbel zum entsprechenden BLV-Forschungsprojekt belegen, bestehen grosse Defizite bezüglich Versuchsdesign (Balancierung, Verblindung, Randomisierung) und wissenschaftlicher Validität in bereits bewilligten, schon durchgeführten Versuchen in der Schweiz. Damit die Tierschutzbeauftragten zu einer Verbesserung dieser Situation beitragen können, ist es notwendig, dass sie nicht nur entsprechende Verantwortlichkeiten und die Weisungsbefugnis gegenüber den Versuchsleitern zugesprochen bekommen, sondern dass es ihnen personell überhaupt möglich ist, neben ihrer 3R-Beratungstätigkeit eine fundierte Überprüfung der Gesuche vor Einreichung und der laufenden Versuche vorzunehmen. Das geht schlicht nicht mit einem einzelnen Tierschutzbeauftragten nach Art. 129 Abs 1. Diese verantwortungsvolle Aufgabe benötigt ein Team von Spezialisten, insbesondere im Bereich Statistik und Versuchsdesign!</p>	<p>b. bei den Bewilligungsgesuchen die Vorschriften nach Artikel 137 optimal umgesetzt werden.</p>
<p>Art. 129 a Abs. 2</p>		<p>2 Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern Weisungen</p>

	<p>Bedeutet dieser Artikel, dass der/die Tierschutzbeauftragte während des Ablaufs des Versuchs überprüfen muss, ob die Vorschriften nach Art. 137 eingehalten werden? Die Erläuterungen lassen dies vermuten:</p> <p>“Die Tierschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche.” Dann würde der/die Tierschutzbeauftragte aber zu einer Art Vollzugsbeamten, bzw. zum Vorgesetzten der Versuchsleiter, das heisst, die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften und somit deren Vollzug geht vom Versuchsleiter (der nach Art. 131 die Verantwortung für Planung und fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht trägt) an den Tierschutzbeauftragten über. Meiner Meinung nach ist diese Umverteilung der Verantwortlichkeit nicht nur rechtlich fragwürdig (nach Art 129 würde einer einzigen Person, nämlich dem Tierschutzbeauftragten, rechtlich die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften für alle Tierversuche an einer Universität oder eines Pharmabetriebs übertragen – da findet sich doch niemand mehr, der bereit ist, diese Verantwortung zu übernehmen!), sondern auch psychologisch (wenn der Versuchsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften abschieben kann, bemüht er sich nicht mehr so stark um die korrekte Umsetzung wie wenn er selber dafür geradestehen muss, wenn etwas nicht vorschriftsgemäss abläuft!). Die Rollen von Versuchsleiter (Art. 131) und Tierschutzbeauftragtem, insbesondere, was die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Versuche anbelangt, wird durch Art. 129 eher verschleiert als differenziert. De facto wird der Tierschutzbeauftragte zum neuen Ober-Versuchsleiter, was aber nie der Zweck dieser Rolle war! So wie die aktuellen Tierschutzbeauftragten ihre Rolle verstehen, sind sie beratend und unterstützend tätig, insbesondere beim Verfassen der Tierversuchsgesuche und Implementierung der 3R, aber sie sind keine Versuchsleiter und können diese Rolle auch nicht übernehmen (bei nur einem Tierschutzbeauftragten pro Betrieb unmöglich!).</p> <p>Nur schon aus dem Zahlenverhältnis (ein Tierschutzbeauftragter pro Betrieb, z.B. Uni Zürich oder Roche) ist ersichtlich, dass der Tierschutzbeauftragte diese Funktion nicht übernehmen kann – oder allerhöchstens in Form von Stichproben laufender Versuche, wie dies auch durch die kantonalen Veterinärämter und die kantonalen Tierversuchskommissionen bei ihren Inspektionen geschieht. Dass ein einzelner Tierschutzbeauftragter die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften nach Art. 137 bei der</p>	<p>erteilen hinsichtlich der Umsetzung der Vorschriften nach Artikel 137.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

	Durchführung aller bewilligten Versuche seines Betriebes mit teilweise Hunderten von Gesuchen, Versuchsleitern und Tausenden von Versuchstieren übernimmt, ist personell schlicht nicht möglich.	
Art. 129, Art. 131 und Art. 137	Hier müsste das Begriffsdurcheinander aufgeräumt werden. Es muss klar sein, wer nun der Gesuchssteller ist (Art. 137): der Versuchsleiter / die Versuchsleiterin (Art. 131) oder der Tierschutzbeauftragte / die Tierschutzbeauftragte (Art. 129)? Und was sind die neuen Verantwortlichkeiten von Bereichsleiter/in, Versuchsleiter/in und Tierschutzbeauftragter/m? Ohne Korrekturen in Art. 130 und 131 geht Art. 129 nicht.	
Art. 129b	Insbesondere in Hinblick auf Art. 137 ist es eigentlich nur denkbar, dass die Tierschutzbeauftragten die verlangten, sehr breit gefächerten Kenntnisse und Fertigkeiten für diese verantwortungsvolle Aufgabe in einem Team zusammenbringen, was wiederum für mehrere Tierschutzbeauftragte in grossen Forschungsbetrieben spricht. Es ist kaum realistisch, dass eine einzige Person genügend fundiertes Wissen in allen erwähnten Fachbereichen mitbringt – ein Grundwissen allein genügt u.E. nicht! Insbesondere müsste der/die Tierschutzbeauftragte eine Fachperson in Statistik und Versuchsdesign sein, da die BLV-finanzierte Studie von Prof. Hanno Würbel die grössten Mängel der untersuchten bewilligten Tierversuchsgesuche und der daraus resultierenden publizierten Studien resp. bei den betroffenen Forschern in diesem Bereich festgestellt hat. Ein Grundwissen reicht auch hier bei weitem nicht, denn über dieses verfügen die meisten Versuchsleiter, und dieses hat sich als mangelhaft herausgestellt.	1 Tierschutzbeauftragte müssen über einen Hochschulabschluss, der fundiertes Wissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene, insbesondere aber in Biostatistik und Versuchsdesign umfasst, und über eine Ausbildung nach Artikel 197 in der Leitung von Tierversuchen verfügen.
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1bis Art. 178 und Art. 178a Abs. 1	Ein wichtiger und sehr begrüssenswerter Fortschritt, allerdings bedingt die Umsetzung im Sinne dieser beiden Artikel, dass praxistaugliche Betäubungsmethoden (z.B. Crustastun) vorliegen, in entsprechenden Wegleitungen erwähnt werden und vor allem, dass der Gastronomie deutlich gemacht wird, dass das Verbringen lebender Panzerkrebse in siedendes Wasser NICHT eine Ausnahme nach Art. 178a Abs. 1 Bst. c darstellt – sonst wäre Art. 178 kein Fortschritt.	
Art. 178a Abs. 2	Dieser Artikel müsste präzisiert werden: wie werden Frösche in den gekühlten Zustand überführt (wie bei Panzerkrebsen hoffentlich nicht mittels Trockeneis oder direkt auf Kühlelementen gelagert) und was bedeutet	

	„gekühlt“, d.h. ab welcher Temperatur gilt ein Frosch als genügend heruntergekühlt, dass Dekapitation ohne sonstige Betäubung zulässig ist?	
Art. 178a Abs. 3	„Küken Föten...“ Ist das ein Tippfehler? Es ist unklar, ob es sich um eine Aufzählung handelt oder ein Bindestrich fehlt. Ausserdem ist der bestimmte Artikel im zweiten Satz überflüssig.	3 Küken und Föten in Brutrückständen dürfen nur mit rasch wirkenden Methoden, wie Homogenisieren oder Einsatz einer geeigneten Gasmischung, getötet werden. Lebende Küken dürfen nicht aufeinandergeschichtet werden.“
Art. 190	Fortbildungspflicht ist sinnvoll. Was immer noch fehlt, ist eine ebensolche Fortbildungspflicht von Mitgliedern der eidgenössischen Kommission für Tierversuche EKTU, analog zur Fortbildungspflicht der kantonalen Tierversuchskommissionen. Nach geltendem Recht und mit der neusten Revision wären die EKTU-Mitglieder dann die einzigen Fachleute im Tierversuchsbereich, bei denen keine Fortbildungspflicht besteht, und das ist unzufriedenstellend.	1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen;
Art. 199	Es fehlt eine Differenzierung der Begriffe Weiterbildung und Fortbildung. Ist das nicht de facto dasselbe, und nur von der Ausbildung abzugrenzen?	
Anhang 2 Tabelle 1	Grob strukturiertes Futter für Degu und Chinchilla ist eine längst überfällige Anpassung, denn dieses Futter ist gerade für Chinchillas das Grundnahrungsmittel!	
Anhang 2, Tabelle 1 Zeile 18	Die Anpassung von 5 auf 2 Tupaias ist ebenfalls überfällig, denn spätestens nach den Untersuchungen von Dieter von Holst sollte bekannt sein, dass bei Tupaias in grösseren Gruppen subdominante bzw. subordinate Tiere akuten oder chronischen Stress erleiden, der u.U. zum Tod des betroffenen Tieres führt – was ich übrigens bereits in der letzten Vernehmlassung glaube erwähnt zu haben. (Von Holst, D. (1969) Sozialer Stress bei Tupaias (<i>Tupaia belangeri</i>) Z. Vergl. Physiol. (1969) 63: 1. doi:10.1007/BF00410907)	
Anhang 2 Tabelle 8 Mindestmasse Zierfische	Es verwundert, dass diese praktikable Tabelle erst jetzt eingeführt wird, mehr als 8 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Tierschutzverordnung. Als Mitglied der ursprünglichen Expertengruppe, welche ca. 2004 dem damaligen BVET einen ähnlichen Vorschlag (Mindestgesamtvolumen, Totalvolumen angepasst nach Grösse und Anzahl Fische, Höchstwert an Nitrat) zur Revision der TschV unterbreitet hat, von dem dann nichts in die TschV übernommen wurde, wunderte ich mich, wie lange es geht, bis die unpraktikable Berechnungsmethode (ursprünglich nur für Fische ab 20cm Länge, ab	

	23.10.2013 auch für kleinere Fische) endlich eliminiert wird. Daher ist diese Verbesserung begrüßenswert, es fragt sich nur: warum nicht gleich so?	
Anhang 3 Tabelle 1 Bemerkung 7)	Rennmäuse: Nicht nur der Tunnel sondern auch die Schlafhöhle sollte undurchsichtig sein! Sonst ist der beabsichtigte Effekt (Reduktion der Grabstereotypie) nicht gegeben. Ausserdem müssen die Tiere nicht nur in diesem künstlichen Bausystem gehalten werden, sondern auch damit aufwachsen, damit der Effekt erreicht werden kann.	7) „Zum Graben einer Höhle geeignete Einstreu oder undurchsichtiger Tunnel von mind. 20 cm Länge mit endständiger, undurchsichtiger Schlafhöhle.“

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Eawag
Adresse, Ort : Überlandstrasse 133, 8600 Dübendorf
Kontaktperson : Thomas Lichtensteiger
Telefon : 058 765 55 07
E-Mail : lichtens@eawag.ch
Datum : 11.01. 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Wir nehmen Bezug auf die Tierschutzverordnung TSchV und zwar in folgenden Punkten:

- Einführung der neuen Funktion Tierschutzbeauftragter für Tierversuche
- Anforderungen an die Haltung von Fischen in Aquarien
- Erhöhung der Anforderungen an den Transport und die Haltungsbedingungen für lebende Hummer sowie neue Festsetzung der Betäubungspflicht

In der Vernehmlassungsvorlage zur Tierschutzverordnung sind insbesondere in zwei Themenbereichen Vorgaben vorgeschlagen, die uns als Forschungsinstitut für aquatische Lebensräume potentiell stark belasten und einschränken würden: Zum einen betrifft es die geforderte Verantwortlichkeitshierarchie, zum anderen die Anforderungen an die Fischhaltung in Aquarien. Letztere gehen soweit, dass sie unsere Forschung mit Fischen gar verunmöglichen könnten. Die Details dazu legen wir im Folgenden dar. Wir ersuchen Sie, die Vorgaben so festzulegen, dass wir unser Mandat als Umweltforschungsinstitut im Wasserbereich weiterhin erfüllen können.

Beim Transport und bezüglich der Änderungen der Halterungsbedingungen für lebende Hummer ist im Gesetzestext die Bezeichnung «Panzerkrebse» verwendet. In TSchV Art. 177, 178, 178a wird die Betäubungspflicht bei Tötung von Panzerkrebsen geregelt und es werden Anforderungen an die Ausbildung der tötenden Person gestellt. Der Begriff der Panzerkrebse ist im Lebensmittelbereich bekannt und umfasst Lang- und Kurzschwanzkrebse. «Panzerkrebse» ist aber keine wissenschaftlich systematische Einheit von Tieren und daher ist unklar, welche Gruppen innerhalb der Crustaceen vom Gesetz betroffen sind. Wir schlagen vor, die Bezeichnung im Gesetzestext so zu präzisieren, dass keine Missverständnisse auftreten können. Eine genauere Definition, welche Gruppe(n) von Krebstieren in Artikel 23, 177 und 178 tatsächlich angesprochen werden sollen, ist angebracht.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 2 Abs. 3 Bst. v</i>	Der erweiterten Definition Gentechnisch veränderter Tiere können wir zustimmen.	Keine Änderung
<i>Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g; Art. 177, 178, 178a</i>	Der Begriff «Panzerkrebse» ist zu präzisieren, bzw. ist zu definieren, dass mit Panzerkrebsen Kurzschwanz- und Langschwanzkrebse gemeint sind, nicht aber andere Crustaceen wie zum Beispiel Wasserflöhe (Kleinkrebse, Daphnien). «Panzerkrebse» ist keine wissenschaftlich anerkannte Gruppe von Tieren, die in die zoologische Systematik eingeordnet werden könnte. Um Missverständnissen bei der Einordnung der betroffenen Arten in der Praxis vorzubeugen, empfehlen wir eine genauere Angabe der Systematik. Der am ehesten in der Lebensmittelindustrie gebräuchliche Begriff «Panzerkrebse» entspricht der früheren Unterordnung der Reptantia, die die kriechenden Arten enthielt, und welche zusammen mit der Unterordnung der Natantia (mit schwimmenden Arten) die Ordnung der Zehnfusskrebse (Decapoda) bildete. Diese systematische Einordnung ist aber nicht mehr zeitgemäss, die Zehnfusskrebse sind in die beiden Unterordnungen Dendrobranchiata und Pleocyemata unterteilt. Entsprechend ist der wissenschaftlich bedeutungslose Begriff der Panzerkrebse nicht (mehr) anwendbar und sollte unseres Erachtens keinen Eingang in die Revision der TSchV finden.	Eine genauere Definition, welche Gruppe(n) von Krebstieren in Artikel 23, 177 und 178 tatsächlich angesprochen werden sollen, ist angebracht und diese sollte(n) entsprechend mit wissenschaftlicher Nomenklatur benannt werden. Unser Änderungsvorschlag: Kurzschwanz- und Langschwanzkrebse, oder Decapoda, Zehnfusskrebse
<i>Art. 129</i>	Insbesondere für kleinere Institutionen wie die Eawag (300 Forschende, davon 100 Doktorierende) sind diese Vorgaben mit Verantwortlichen auf drei Ebenen kaum zu erfüllen. Um dauernde Fluktuationen zu vermeiden, sollten es permanent angestellte Personen sein, die solche Funktionen innehaben. Sie müssen zudem erfahren sein und die erforderliche Ausbildung haben. Davon haben wir nicht ausreichend viele. Wir sehen zwei Lösungen: 1) Sofern Institutionen mit institutionell verankerter Zusammenarbeit diesbezüglich als «ein Betrieb» gelten, könnten wir bei der ETH Zürich und/oder der Universität Bern anfragen, ob ihre Tierschutzbeauftragte diese Aufgabe auch für uns übernimmt.	Was mit «ein Betrieb» gemeint ist, sollte ausgeführt werden. Sofern eine direkte fachliche Zusammenarbeit mit personellen Überlappungen besteht, sollten z.B. auch zwei Schwesterinstitutionen diesbezüglich als «ein Betrieb» gelten, z.B. die Eawag Dübendorf mit der ETH Zürich oder die Eawag Kastanienbaum mit der Universität Bern.

	<p>2) Innerhalb einer Institution sollte eine Person mehrere Verantwortungsfunktionen übernehmen können.</p> <p>Lösung 2) wäre besonders dringend, falls Lösung 1) nicht in Frage kommt. Auch im Falle von Lösung 1) sollten Bereichsleiter gleichzeitig Versuchsleiter sein können. Wir halten es für sinnvoll, auch mehrere Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter in einer Institution bezeichnen zu können, sofern deren Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt wird. Im Falle der Eawag unterscheiden wir in die beiden Standorte Dübendorf und Kastanienbaum und ob Fische für ökologische und genetische Forschung gehalten werden oder für umwelttoxikologische Fragen. Schon jetzt haben wir dafür getrennte Verantwortungsbereiche und unterschiedliche Personen. Diese sind den kantonalen Bewilligungsstellen bekannt und sie funktionieren als ihre Ansprechpersonen. Mit ihnen ist auch das 3R-Prinzip, das uns sehr wichtig ist, gut und institutionell angepasst verankert.</p>	<p>Die Anforderungen sollten etwas offener formuliert werden, sodass angepasste Lösungen im Sinne der Schilderung in der linken Spalte möglich sind.</p>
<p>Anhang 2 (Art. 10), Tabelle 8</p>	<p>Die Tabelle ist überschrieben mit «Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken». Wir möchten festhalten, dass sich diese Anforderungen nicht auf das Halten von Fischen zu Forschungszwecken übertragen lassen. Die vorgeschlagenen Regeln würden es verunmöglichen, Fische als Modellorganismen in der Forschung einzusetzen. Forschung mit kleinen Fischen (z.B. Zebrafisch, Guppy, Moderlieschen, Stichling) wäre kaum mehr machbar und wir bezweifeln auch, dass die vorgeschlagenen Anforderungen wirklich zum Wohle der Fische sind. Derzeit befolgen wir für die Zebrafische und Guppies die «ein Fisch pro Liter»-Regel (entsprechend der OECD-Empfehlung). Wir haben in Dübendorf jeweils vier erwachsene Guppy-Fische in Becken von 4.5 Liter. Für Durchfluss-Systeme ist das eine Standardgrösse. Mit der neuen Regel hätte darin nur noch ein Fisch Platz, was wiederum mit Recht nicht erlaubt wäre. Die Becken mit Zebrafischen umfassen bis 318 Fische. Mit der neuen Regel wären nur noch 84 erlaubt – in den Aufzuchtbehältern 92 statt 295. Zebrafische sind Schwarmfische. Nach unserer Erfahrung werden sie gegeneinander angriffiger, wenn nur wenige in einem grossen Becken sind, weil sich der Stress erhöht. Auch bei Buntbarschen, welche sehr aggressiv sein können, braucht es eine Mindestanzahl pro Becken, die deutlich über den Vorgaben der neuen Tabelle liegen. Die passende Anzahl muss von Fall zu Fall über einen erfahrenen Fischzüchter durch sorgfältige Beobachtung eruiert werden.</p>	<p>Es ist entweder klar darzulegen, dass das Halten von Fischen zu Forschungszwecken von diesen Regeln ausgenommen ist, oder es sind die Regeln in den in der linken Kolonne geschilderten Aspekten anzupassen und zu lockern. Uns ist an Verbesserungen in der Haltung von Fischen in Forschungseinrichtungen sehr gelegen, eine sinnvolle «Ein-Optionen-Strategie» gibt es dafür aber nicht. Das Verhalten der Fische ist sehr verschieden und dem muss Rechnung getragen werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass Forschung mit Fischen oftmals auf die grosse Vielfalt verschiedener Fische zurückgreift, um vergleichende Untersuchungen anstellen zu können. Für diese grosse Vielfalt lassen sich keine allgemeingültigen Ansprüche an die Haltung in Aquarien aufstellen.</p>

	<p>Weitere schwerwiegende Probleme ergeben sich für die Forschung aus den Vorgaben, dass ein Aquarium nicht allseitig einsehbar sein darf und dass Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische vorhanden sein müssen. Dadurch würden unsere Langzeitstudien verunmöglicht, die wir in sehr grossen Tanks mit mehreren 1000 Litern durchführen, z.B. zu Fragen der Partnerwahl bei Buntbarschen. Dabei ist es sehr wichtig, dass jeder Fisch zu jeder Zeit beobachtet und gefilmt werden kann. Die Fische bewegen sich bei diesen grossen Volumina wie in der Natur und lassen sich nicht davon beeinflussen, dass sie sichtbar sind.</p>	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Droit

Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération Suisse des Sports Equestres

Sigle de l'entreprise / organisation / service : FSSE

Adresse, lieu : Case postale 726, Papiermühlestr. 40H, 3000 Berne 22

Interlocuteur : Charles Trolliet, président

N° de téléphone : +41 79 205 32 91

Adresse électronique : c.trolliet@fnch.ch

Date : 06.02.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général
	<p>Nos remarques se limitent aux modifications proposées de l'OPAn qui touchent les équidés.</p> <p>Nous saluons la proposition d'uniformisation de la terminologie qui remplace le terme de « cheval » par celui d' « équidé ». Toutefois il semblerait logique de remplacer également le terme de « poulain » par celui de « jeune équidé » ou de « produit ».</p> <p>Nous regrettons par contre la disparition de la définition de « jeunes chevaux » qui devrait être maintenue en la transformant en « jeunes équidés ».</p> <p>En ce qui concerne les manifestations avec des animaux, l'OSAV (Fabien Loup) nous a informé qu'on entendait concrètement par ce terme des événements de plus d'une journée et durant lesquelles les animaux sont confiés à l'organisateur pour ce qui concerne l'hébergement, l'alimentation et les soins. Ce dernier point transparait d'ailleurs dans la formulation de la proposition de modification de l'art 1, al.3, lettre d de l'Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter, où on parle de « <i>prise en charge des animaux lors de manifestations et lors de séances de publicité</i> ». Ainsi les concours hippiques ou autres manifestations équestres durant lesquels les soins aux animaux sont assurés directement par leurs propriétaires ne seraient pas concernés par ces dispositions, et cela même si ils devaient durer plus d'un jour. Sous ces conditions, nous pouvons souscrire aux modifications proposées. Toutefois, afin d'éviter toute ambiguïté, nous demandons d'ancrer cette définition dans l'article 2 de l'OPAn (voir ci-dessous).</p> <p>Nous sommes favorables à l'obligation de formation continue pour les personnes pratiquant de façon professionnelle des soins aux sabots des équidés.</p>

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
2, alinéa 3, lettre q	Selon remarques générales, maintenir la définition. Ce maintien éviterait les problèmes rencontrés dans la nouvelle rédaction de l'art. 59, al. 4 et 5 .	q. jeunes chevaux équidés ; les poulains sevrés équidés qui n'ont pas encore atteint l'âge d'une utilisation régulière, mais qui sont âgés de 30 mois au plus;
2, alinéa 3, lettre v (nouveau)	Selon remarques générales En mentionnant cette définition dans cet article, on simplifie la rédaction des articles 103. 103a, 107a et 209a, al.4	v. manifestation avec des animaux : événement se déroulant sur plus d'une journée et lors duquel les animaux sont confiés à l'organisateur pour ce qui concerne leur hébergement, leur alimentation et leurs soins.
31, alinéa 4. lettre b	Selon remarque générale sur la terminologie	o. plus de 5 chevaux équidés ; les poulains-jeunes équidés qui têtent ne sont pas compris dans ce chiffre
59, alinea 4	Selon remarque générale sur la terminologie	4. Les poulains-jeunes équidés sevrés doivent être détenus en groupe jusqu'au début de leur utilisation régulière, mais au moins jusqu'à l'âge de 30 mois. Alternative, si la définition de « jeune équidé » ne devait pas être maintenue dans l'article 2 : 4. Les poulains-jeunes équidés sevrés doivent être détenus en groupe jusqu'au début de leur utilisation régulière, mais au moins jusqu'à l'âge de 30 mois.
59, alinéa 5	Selon remarque générale sur la terminologie	5. S'ils sont détenus en groupes, les équidés doivent pouvoir s'éviter ou se retirer ; les poulains-jeunes équidés sevrés font exception à cette règle jusqu'au début de leur utilisation régulière mais au plus tard jusqu'à l'âge de 30 mois. Les locaux ne doivent pas comporter d'impasses.

		<p>Alternative, si la définition de « jeune équidé » ne devait pas être maintenue dans l'article 2 :</p> <p>5.S'ils sont détenus en groupes, les équidés doivent pouvoir s'éviter ou se retirer ; les <u>poulains jeunes équidés</u> sevrés font exception à cette règle jusqu'au début de leur utilisation régulière mais au plus tard jusqu'à l'âge de 30 mois. Les locaux ne doivent pas comporter d'impasses.</p>
61	Modification acceptée telle que proposés	
103, lettre d	Si la définition de « manifestation » ne devait pas être incluse dans l'article 2 de l'OPAn (voir ci-dessus), nous demandons que la lettre d soit complétée pour préciser cette définition	d. pour les manifestations <u>se déroulant sur plus d'une journée et lors desquels les animaux sont confiés à l'organisateur pour ce qui concerne leur hébergement, leur alimentation et leurs soins et ainsi que pour</u> la publicité : titulaire d'une attestation de compétence ;
103a	Si la définition de « manifestation » ne devait pas être incluse dans l'article 2 de l'OPAn (voir ci-dessus), nous demandons que le chiffre 1 soit complété pour préciser cette définition	1 Pour les manifestations avec des animaux <u>se déroulant sur plus d'une journée et lors desquels les animaux sont confiés à l'organisateur pour ce qui concerne leur hébergement, leur alimentation et leurs soins</u> , l'organisateur doit s'assurer que la législation sur la protection des animaux est respectée et que : <u>...</u> <u>a...</u>
107a	<p>La définition de « manifestation suprarégionale » est floue et sujette à interprétation. Nous proposons de ne pas l'utiliser</p> <p>Au vu des informations reçues et dans le but de limiter la charge de travail tant pour les organisateurs d'événements que pour les autorités chargées du contrôle, nous demandons la suppression de cet article, éventuellement son remplacement par la formulation ci-contre :</p>	<p>Suppression de cet article</p> <p>Alternative :</p> <p>Obligation d'annoncer les manifestations</p> <p>1. Les manifestations avec des animaux se déroulant sur plus d'une journée et lors</p>

		<p>desquels les animaux sont confiés à l'organisateur pour ce qui concerne leur hébergement, leur alimentation et leurs soins doivent être annoncées à l'autorité cantonale compétente par l'organisateur au moins 10 jours à l'avance</p> <p>2. Le modèle de formulaire de l'OSAV visé à l'art.209a, al.4 doit être utilisé pour l'annonce</p>
190, al.1, lettre b	Nous soutenons l'obligation d'une formation continue pour les personnes pratiquant de façon professionnelle des soins aux sabots. La formulation française de « parage des onglons de bovins ou des sabots de chevaux » ne reprend toutefois pas exactement le terme de « Hufpflege » de la version allemande. D'autre part il y aurait lieu, ici aussi, de remplacer le terme de « chevaux » par celui d' « équidés »	e. aux personnes qui se chargent à titre professionnel de es <u>parage-soins</u> des onglons de bovins ou des sabots de s <u>équidés</u> chevaux ;
209a, al.4	Pour le mettre en accord avec la modification proposée de l'art 107a, cet article doit être modifié de la façon suivante :	<p>209a, al.4</p> <p>...</p> <p>4 Le modèle de formulaire d'annonce d'une autorisation de manifestations suprarégionales-telles que définies à l'art 107a doit contenir les rubriques suivantes :</p> <p><u>a.</u></p>

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

3 Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GastroSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GS

Adresse, Ort : Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich

Kontaktperson : Sascha Schwarzkopf. Leiter Wirtschaftspolitik

Telefon : 044 377 52 50

E-Mail : sascha.schwarzkopf@gastrosuisse.ch; wipo@gastrosuisse.ch

Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse dankt den zuständigen Stellen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren.

GastroSuisse ist der Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz. Gegen 20'000 Mitglieder, davon rund 2500 Hotels, organisiert in 26 Kantonalverbänden und vier Fachgruppen, gehören dem grössten gastgewerblichen Arbeitgeberverband an.

Von den Revisionen der Verordnungen sind wir unmittelbar und teils mittelbar betroffen. Wir nehmen im weiteren Verlauf detailliert Stellung zu den Bestimmungen des Entwurfes der Tierschutzverordnung, Artikel 23 sowie Art. 178 aufgrund unsere direkten Betroffenheit.

Die Anpassungen bei den Vorschriften zur Haltung von Nutztieren und bei den Bestimmungen über den Tierschutz beim Schlachten haben mittelbare Auswirkungen auf das Gastgewerbe. Denn das vorliegende Revisionspaket erhöht augenscheinlich die Regulierungsdichte und verschärft die Bestimmungen bei der Nutztierhaltung deutlich. Im internationalen Standortwettbewerb bedeuten die sehr strengen Auflagen leider einen Nachteil für den Werkplatz Schweiz. Dies ist insbesondere deshalb fragwürdig, weil die Schweiz bereits vor diesen Anpassungen einen europaweit sehr hohen Standort punkto Tierschutz hat.

Dabei werden die finanziellen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft nur in groben Worten beschrieben. Es ist zu kritisieren, dass die ökonomischen Auswirkungen nicht beziffert werden. Das Gastgewerbe könnte durch höhere Warenkosten benachteiligt werden, wenn die vorgelagerte Produktionsstufe, insbesondere von Fleisch, aufgrund dieser neuen Regulierungen Mehrkosten an die Abnehmer im Gastgewerbe überwälzt.

Direkt betroffen sind die rund 27'000 gastgewerblichen Betriebe von den Neuregelungen beim Hummer in der Tierschutzverordnung. **Wir lehnen die unpraktikablen und praxisfernen Vorschriften bei der Betäubung von Hummern vor dem Töten (Art. 178 TSchV) entschieden ab.**

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

<p>Art. 23 Abs. 1 Bst. f</p>	<p>Aus den Vernehmlassungs-Unterlagen sind keine Übergangsfristen ersichtlich, wann und mit welcher Frist der „Lebendtransport von Panzerkrebsen direkt auf Eis oder in Eiswasser“ verboten werden soll.</p> <p>Die Restauration und die Hotellerie sind gerade im Spezialitätenbereich auf gute und längerfristige Lieferantenbeziehungen angewiesen. Es ist deshalb unbedingt zu vermeiden, dass Panzerkrebse wie Hummer aufgrund dieser neuen Bestimmung für die Schweizer Gastgeber nicht mehr erhältlich sind.</p> <p>In diesem Sinne müssen genügend lange Übergangsfristen von mindestens 5 Jahren für das Verbot gelten, damit die Importeure dieser Spezialitäten angemessen auf die neuen Anforderungen reagieren können, ohne dass Lieferengpässe entstehen. Lange Übergangsfristen müssen den Lieferanten ermöglichen, die nötigen Investitionen in Technologie und Geräte im regulären Investitionszyklus vorsehen zu können.</p> <p>Eine inadäquat kurze Übergangsfrist würde das Angebot zu stark verknappen und die Verfügbarkeit der Produkte verschlechtern sowie die Einkaufspreise künstlich verteuern.</p>	<p>Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren präzisieren.</p>

<p>Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g</p>	<p>GastroSuisse anerkennt die Tierschutzbemühungen zwischen den Phasen des Transports und dem Schlachten des Hummers. Allerdings muss der Begriff „Haltung“ unbedingt präzisiert werden.</p> <p>Für das Gastgewerbe darf eine vorübergehende Aufbewahrung des Hummers zwischen der Anlieferung des Tieres im Gastro-Betrieb und der Tötung nicht unter dem Begriff „Haltung“ fallen. Denn dies würde einem faktischen Verbot von Lebenshummer im Gastgewerbe gleichkommen.</p> <p>Es müsste deshalb eine zeitliche Spanne definiert werden, wie lange der Hummer zwischen dem Transport und der Zubereitung ausserhalb des Wassers aufbewahrt werden darf. Wir schlagen hierzu eine Zeitspanne von 24 Stunden als sachgerecht vor.</p> <p>Denn es muss deutlich abgegrenzt werden, ob ein Hummer angeliefert wird und zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zum Beispiel für ein vorreserviertes Menü einer Gästegruppe, zubereitet wird, oder ob das Tier „auf Vorrat“ gekauft wurde. Im letzteren Fall sind wir mit der Neuregelung einverstanden. Aus Praktikabilitätsgründen und im Hinblick auf die Erfordernisse von kleinen und Kleinstbetrieben fordern wir jedoch, dass der Hummer für maximal 24 Stunden ausserhalb des Wassers aufbewahrt werden kann.</p> <p>Es muss vermieden werden, dass Betriebe eine Hummerlieferung neu in eigens teuer zu beschaffenden Behältern aufbewahren müssen, wenn zwischen der Anlieferung und der Zubereitung nur wenige Stunden liegen.</p>	<p>g. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers, länger als 24 Stunden.</p>
----------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Art. 178</p>	<p>Dezidiert lehnt GastroSuisse die „Betäubungspflicht vor der Tötung“ von Panzerkrebsen ab.</p> <p>Der Verband ist der Auffassung, dass die gastgewerbliche Aus- und Weiterbildung die Berufsleute im grösstmöglich tierschützerischen Umgang mit Hummern bei der Tötung schult.</p> <p>Eine sachgerechte Tötung des Hummers in bereits kochendem Wasser, in welches der Kopf des einzelnen Tieres zuerst gegeben wird, ist eine erprobte Technik, die Leiden des Tiers minimiert.</p> <p>Diese handwerkliche Praxis wird der im Artikel 178, Absatz 1, geforderten Maxime „Schmerzen, Leiden und Angst“ des Tieres „auf ein Minimum zu reduzieren“ vollumfänglich gerecht.</p> <p>Es muss von Seiten des Bundesamtes weiterhin bestätigt werden, dass diese angewendete Tötungsmethode auch den Anforderungen der Litera c des Art. 178 Absatz 2 gerecht wird und mit dem Töten von Hummer im kochenden Wasser „das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt“ wird.</p> <p>Aufgrund der besonderen Anatomie von Hummern ist das Töten durch Kochen die beste Variante. Denn wenig erprobte und im Handel völlig unbekannte Elektroschockgeräte würden zu Anwendungsfehlern und letztlich mehr Tierleid führen.</p> <p>Abschliessend ist es deutlich zu bemängeln, dass das zuständige Bundesamt in seinem Bericht keinerlei praxistaugliche Wegleitungen zu Betäubungs- und Tötungsmethoden für Unternehmen anbietet, die mit Hummern arbeiten.</p>	<p>Es muss präzisiert werden, dass das Töten von Hummern im kochenden Wasser den Anforderungen von Art. 178 entspricht.</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Christoph Peter
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : christoph.peter@gstsvs.ch
Datum : 7.2.17

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die GST begrüsst die Veränderungen zugunsten des Wohls der Tiere. Allgemein wird die personelle Verflechtung im Bereich der Tierversuche als ungünstig erachtet. Es sollte angestrebt werden, dass zwischen den die Versuche durchführenden Personen und den die Versuche beaufsichtigenden Personen eine grössere Unabhängigkeit herrscht. Eine Trennung von Amtstierarzt und Bestandstierarzt wäre wichtig (wie dies in Deutschland z.B. schon gemacht wird). Heisst „Übertragen auf Versuchstierhaltungen“, dass die Tierschutzbeauftragten bzw. Leiter Versuchstierhaltung nicht Personen unterstellt werden dürfen, welche selber Versuchsleiter/Bereichsleiter sind?

Noch eine Bemerkung zu den GVT-Tieren: In der Praxis sollte es vom Kanton endlich eine zugängliche Liste geben für die Mauslinien, welche unter GVT fallen und welche nicht. Dasselbe für belastete und nicht belastete Stämme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
17 Bst. e und k	Die GST begrüsst die genaue Definition der anatomischen Begriffe und das Verbot der Cow Pacifier.	
22	Die GST begrüsst, dass die Beurteilung und Meldehoheit für coupierte Ruten und Ohren bei Hunden bei den Tierärzten liegen soll.	
23 Abs. 1 Bst. f und g	Die GST begrüsst die neuen Einschränkungen beim Transport und der Haltung von Panzerkrebsen aus tierschützerischen Gründen.	
24 Bst f	Die GST begrüsst die neuen Einschränkungen bei Streichelzoos aus tierschützerischen Gründen.	
76 Abs 6	Die GST begrüsst die neuen Einschränkungen bei Geräten, die Laut- und Schmerzäusserungen verhindern sollen, aus tierschützerischen Gründen.	
80 Abs 3, 4 und 5	Es ist zu ergänzen, dass das Bewegen ausserhalb des Käfigs für Einzelhaltung (sehr kleine Einheit) in einem Innenraum oder einem Aussenbereich von mind. 7m ² erfolgen muss. Die Mindestdauer der Bewegung ausserhalb des Käfigs sollte definiert werden.	Abs 4: Ergänzung: In Käfigen zur Einzelhaltungausserhalb des Käfigs bewegen können. (2.Satz neu) Zur Bewegung muss ihnen mindestens eine Haltungseinheit nach Tabelle 11 Ziffer 1 zur Verfügung stehen.

101c	Die GST begrüsst die neue Regelung. Gute Klauenpfleger und Hufschmiede sind sehr gesucht. Eine Vereinfachung der Arbeitsbewilligung ist erwünscht.	
103a	Die GST begrüsst die Präzisierung der Vorschriften bei Veranstaltungen zugunsten des Tierwohls.	
111 Abs 2	Die GST begrüsst die Präzisierung der Vorschriften beim Verkauf von Gehegen für Kleintiere zugunsten des Tierwohls.	
Art. 123	<p>Was heisst „bis nachgewiesen ist“? Welche Tests, Methoden / wie viele Tiere / Keimbahnrelevanz?</p> <p>Problematisch ist in der Praxis auch die in der Tierversuchsverordnung stehende Definition Art. 14 Abs. 4. Wurden insgesamt 100 Tiere aus mindestens drei Generationen kontrolliert und dabei keine Belastungen festgestellt, so gilt die Linie als unbelastet. -> zu schwammig formuliert, z.T. gibt es keine drei Generationen bis die Linie nicht mehr verwendet wird.</p>	<p>Konkretisierung erforderlich. Sonst ist dieser Artikel irrelevant.</p> <p>Alternativ: sinnvoll wäre der Beweis, dass die Keimbahnzellen der Elterntiere nicht genetisch modifiziert sind.</p>
Art. 129 und 129a	<p>Der Grundsatz ist gut. Doch die Verantwortlichkeiten (Art. 129a und b) gehen in der Praxis zu weit (ähnlich wie in der Tierversuchsverordnung bezüglich Leiter Tierhaltung): Durchlesen der Bewilligung (final vor dem Einreichen) sollte zentralisiert sein.</p> <p>129a 1a. und b.: Es ist im Moment in der Praxis oft nicht Usus, dass jedes Gesuch via Tierschutzbeauftragten eingereicht werden muss. Soll das so realisiert werden, dürfte nur diese eine Person (Tierschutzbeauftragter) befugt sein, neue Bewilligungen einzureichen (oder Einreichen nur mit Unterschrift des Tierschutzbeauftragten), ansonsten kann der Tierschutzbeauftragte keinesfalls dafür verantwortlich gemacht werden. Es bliebe zu prüfen, ob das mit der Menge der eingereichten Versuche in grösseren Betrieben (z.B. Universität) zuverlässig durch eine Person machbar ist (Vertretung! – steht irgendwo Stellvertretung muss geregelt sein?). Aus meiner Sicht wichtige weitere Verantwortlichkeit: Supervision der Tierhaltungen betriebsintern einmal pro Jahr nach Vorbild der kantonalen Inspektion. Damit würde mind. zweimalig pro Jahr der Betrieb geprüft.</p>	<p>Art. 129 1a. und b. geht nur, wenn der Tierschutzbeauftragte zwingend die Gesuche ebenfalls unterschreiben muss</p> <p>Neu einzuführen 1c.: Supervision der internen Betriebe einmal pro Jahr nach Vorbild der kantonalen Inspektion durch den Tierschutzbeauftragten</p>

Art. 129b	Tierschutzbeauftragter sollte im Bereich Tierschutz besser ausgebildet sein als die Versuchsleiter.	Der Tierschutzbeauftragte sollte zu definierende zusätzliche Weiterbildungen im Bereich Tierschutz absolvieren.
Art. 132	Die GST begrüsst diesen Vorschlag	
Art 142	Macht Sinn, führt dazu, dass alle Beteiligten besser ausgebildet sein müssen	
177 und 178	Wie sollen Panzerkrebse betäubt werden? Was ist eine tierschutzgerechte Tötung? 177 1 Nach Sicht der GST wird zu wenig gut definiert, was eine fachkundige Person ist	
Art. 199	Wenn Aus- und Weiterbildung = Fortbildung sein soll ist mir das verständlich. Macht sicherlich auch Sinn gemäss Erläuterungen BLV	
Art. 201	Die GST begrüsst diese Änderung	
Art. 209a	Die GST begrüsst diese Änderung	
Anhang 2, Tabelle 2	Aus unserer Sicht macht es Sinn, bei der Haltung der Tupaias nicht mehr Gruppen zu 5 Tieren zu fordern, denn sie leben in monogamen Paaren und (gleichgeschlechtliche) Gruppen haben oft Streit. Allerdings stört es uns, dass die Mindestgehegegrösse verringert werden soll. Tupaias sind äusserst agile Tiere, die in beengten Verhältnissen zu Selbstverstümmelungen neigen. Man kann nicht die Gehegegrössen von grösseren Tiergruppen auf Einzelpaare 'herunterrechnen'. Wir möchten, dass die Mindestgehegegrössen auch bei verringerter Tierzahl gleich bleiben. Das macht auch im internationalen Vergleich Sinn. In Österreich stehen den Tupaias sogar 5 qm zu.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die GST begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Bestimmungen zur Registrierung und Kennzeichnung von Hunden. Leider aber sind im vorliegenden Vorschlag zur Revision der Tierseuchenverordnung die Begriffe „erheben“, „erfassen“ und „registrieren“ nicht definiert. Dies führt zu Unklarheiten der Kompetenzen und Aufgaben. Heisst „erheben“ schriftlich festhalten? Heisst „registrieren“ in die Hundedatenbank eingeben? Die GST erwartet, dass insbesondere Artikel 17^{3f} und 17b^{2b} besser formuliert werden damit klar ist, wer die Daten des Halters in der Datenbank erfasst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16 ²	Die Organisation Jugend & Hund der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) beginnt mit Kursen für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren. Wir sind der Meinung, dass Jugendliche bereits ab 14 Jahren fähig sind, die Verantwortung für die Haltung eines Hundes zu übernehmen.	Als Hundehalter können nur Personen ab 14 Jahren erfasst werden.
17 ²	Es sollten nur Tierärzte mit schweizerischer Berufsausübungsbewilligung und mit Praxissitz in der Schweiz die Kennzeichnung von Hunden vornehmen dürfen	
17 ^{3f}	Der Abschnitt ist unglücklich formuliert. Buchstaben f und g sind keine Daten des Hundes wie in der Überschrift zu Abschnitt 3 betitelt. Was bedeutet „erhoben“? Müssen die Daten irgendwo festgehalten werden oder dienen sie nur zur dazu, die Daten des Hundes dem richtigen bereits erfassten Halter im System zuzuweisen? Dann aber ist Artikel 17c1 nicht genügend ausformuliert, denn dort steht, dass „die Tierärzte die bei der Kennzeichnung bzw. Überprüfung erhobenen Daten (dazu gehören nach 173f und 17b ^{2b} auch der Name und Adresse des Halters) in die Hundedatenbank erfassen“. Demnach müssten die Tierärzte die Daten des Halters in der Datenbank erfassen. Die Erfassung der Daten des Halters geschieht aber durch den Kanton.	Streichen von 17 ^{3f} und g
17b ^{2b}	Der Abschnitt ist ebenfalls unglücklich formuliert. Es ist nicht klar, warum die Daten des Halters erhoben werden müssen, insbesondere weil in Artikel 17c1 steht, dass „die Tierärzte die bei der Kennzeichnung bzw. Überprüfung erhobenen Daten in die Hundedatenbank erfassen“. Demnach müssten die Tierärzte die Daten des Halters in der Datenbank erfassen. Die Erfassung der Daten des Halters geschieht durch den Kanton.	Streichen von Art. 17b ^{2b} und c

	Was bedeutet „erhoben“? Müssen die Daten irgendwo festgehalten werden oder dienen sie nur zur dazu, die Daten des Hundes dem richtigen bereits erfassten Halter im System zuzuweisen?	
17b ^{2e}	Nach den Erläuterungen zu den Änderungen in der Tierseuchenverordnung spielt der Heimtierausweis keine Rolle mehr im Vollzug und Artikel 18 wird ersetzt. Warum soll dann beim Import von Hunden der Heimtierpass erhoben werden? Kann er registriert werden, wer macht das (Tierarzt oder Kanton)? In Artikel 17 b 1 steht, dass der Halter eines importierten Hundes dessen Kennzeichnung überprüfen lassen muss durch einen Tierarzt. Es ist aber erlaubt, dass z.B. beim Import aus Deutschland Tiere mit einer Tätowierung gekennzeichnet sind wenn diese vor 2011 gemacht wurde. http://blv.bytx.com/plus/dbr/default.aspx?lang=de . Wann spätestens nach dem Import muss ein Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein? Oder muss er das gar nicht? Wo müssen denn Kennzeichnungen wie Tätowierungen eingetragen werden?	Ergänzen von Art 17b1 mit: Der Halter des importierten Hundes muss dessen Kennzeichnung nach Art. 17a innert zehn Tagen nach der Einfuhr von einem Tierarzt überprüfen lassen oder mit einer Kennzeichnung nach Art 17a kennzeichnen lassen. Streichen von Art. 17b ^{2e}
17c ¹	Wie werden die Kosten für diese Leistung behandelt? Wer erhebt diese Gebühr? Wer ist verantwortlich für das Inkasso? Die GST fordert eine einheitliche, in allen Kantonen gleiche Lösung betreffend des Inkasso der Registrierungskosten, geregelt auf Verordnungsebene. Wir beantragen folgende Ergänzung des Artikels:	17c ¹ ... und sind verantwortlich für die Einkassierung des Unkostenbeitrags gegenüber dem Hundehalter. ODER 17c ² Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absätze 3 und 4 dieser Verordnung sowie nach Artikel 69° Absatz 1 und 74 Absatz 5 TSchV9 gemeldeten Daten und ist verantwortlich für die Einkassierung des Unkostenbeitrags gegenüber dem Hundehalter. (Der vorgesehene Art 17c ² würde zu Art 17c ³)
17e ^c	Auch Tierärzte sollen im Sinne einer Dienstleistung am Kunden nach einer Euthanasie den Tod eines Hundes registrieren dürfen	Ergänzung Art 17e um eine Ziffer ² : Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons oder der Tierarzt erfasst in der Hundedatenbank den Tod des Hundes.
17f ²	Allen Tierärzten sollte es möglich sein, bei Findeltieren mit einer Kennzeichnung die Daten des Halters in der Datenbank abzurufen, auch wenn sie ansonsten keine Daten erfassen oder bearbeiten.	
18	Das Lebensalter eines Hundes ist max. 18 Jahre. 5 Jahre Aufbewahrung nach dem Tod des Hundes erscheint uns als genügend.	Änderung von Art 18: Die Betreiberin der Hundedatenbank bewahrt die ...erhobenen Daten nach dem Tod des Hundes während 5 Jahren auf.

--	--	--

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 63 Abs 2 und 2 ^{bis}	Wieso hat die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung eine andere Vorgabe bei den Noten für den Abschluss als die FBA der Tiertransport- und des Schlachthofpersonals?	Vereinheitlichen 3-Jahres-Kurspflicht beibehalten.
Art. 66	Dito oben; wieso nicht vereinheitlichen? Beide sollen eine mündliche oder eine schriftliche Prüfung absolvieren. Eine mündliche und eine schriftliche Prüfung ist ein sehr grosser Aufwand.	Vereinheitlichen Die GST will nur schriftlich ODER mündlich, das reicht.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Art. 15 1.5	Die GST ist im Grundsatz gegen die Weideschlachtung. Notschlachtungen auf dem Hof bzw. auf der Weide sollen aber weiterhin möglich sein.	



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Rudolf Hauser
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Landvogt Waser-Str. 97, 8405 Winterthur
Kontaktperson : Rudolf Hauser
Telefon : 052 536 51 05
E-Mail : rudolf.h.hauser@hispeed.ch
Datum : 5.1.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1, Tab. 9-1: 112	Fressplatzbreite bei "ad libitum-Fütterung" Bei Rindern (Amtsverordnung "Haltung von Nutztieren", Art. 18) und bei den Schweinen nach Fütterungssystem geregelt, dürfen mehr als 1 Tier pro Fressplatz gehalten werden.	Anmerkung zu Tabelle 9-1: 9 Steht Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung, so dürfen maximal 3 Tiere pro Fressplatz gehalten werden.
Anh. 1, Tab. 9-1: 21-22	Bei 151 Legehennen benötigt man 9.5 qm Fläche: 1 Henne stirbt → muss die Fläche auf 25 qm vergrössert werden?	Neue Gruppenmasse: <i>in Haltungen mit:</i> bis 50 Tiere: 6 Tiere 51 bis 100 Tier:: 9 Tiere 101 bis 150 Tiere: 12 Tiere mehr als 150 Tiere: 16 Tiere
Anmerkung 5 zu Tab. 9-1	Heisst das "Haltung auf Gitterboden" oder "täglich frische Einstreu"?	Anmerkung mit dem Kommentar ergänzen!

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Helvetia Nostra et Fondation Franz Weber

Sigle de l'entreprise / organisation / service : HN et FFW

Adresse, lieu : Case postale, 1820 Montreux

Interlocuteur : Anne Bachmann

N° de téléphone : 021/964.24.24

Adresse électronique : ffw@ffw.ch et annebachmann@ffw.ch

Date : 07.02.2017

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).
3. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)
2. [Ordonnance sur la protection des animaux](#)
3. [Ordonnance sur les épizooties](#)
4. [Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)
5. [Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)
6. [Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

1	Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire
	Remarques d'ordre général
	Helvetia Nostra est globalement favorable aux modifications proposées dans le cadre de cette consultation. Toutefois, certains articles méritent encore d'être complétés ou/et modifiés, afin de respecter et d'atteindre l'objectif de la législation suisse en matière de protection animale, soit « <i>protéger la dignité et le bien-être de l'animal</i> » ; art. 1 LPA

2 Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art.24, lettre f	<p>Helvetia Nostra approuve l'introduction de cette lettre, mais estime qu'il ne faut pas se limiter aux « zoos pour enfants » et élargir ces dispositions à d'autres espèces, dont les conditions de détention lors de manifestations sont clairement incompatibles avec leurs besoins fondamentaux.</p> <p>Le déroulement de certaines manifestations prouve que la législation en matière de protection des animaux doit absolument être renforcée.</p> <p>Ainsi, la présence d'une otarie a malheureusement encore été autorisée aux « Brandons de Payerne » en 2015.</p> <p>Le mammifère marin a subi dès son arrivée à Payerne une promenade au milieu de la foule. Pendant le week-end, l'otarie a été soumise toute la journée aux hurlements des fêtards et aux bruits assourdissants des fanfares et des instruments de percussion dans son enclos en plein centre-ville. Au niveau des conditions de détention, l'animal a disposé d'une minuscule piscine.</p> <p>Cet exemple démontre clairement que la dignité et le bien-être de l'animal ne sont actuellement pas respectés lors de manifestations.</p> <p>De ce fait, Helvetia Nostra demande que la lettre f soit complétée en ce sens.</p>	<p><i>Art. 24, let. f</i></p> <p>Il est en outre interdit :</p> <p>f. d'installer et d'exploiter lors de manifestations des enclos accessibles au public (« zoos pour enfants ») où sont détenus des lapins, des petits rongeurs et des poussins et toute autre espèce, dont les conditions de transport et de détention lors de manifestations sont clairement incompatibles avec leur besoins fondamentaux ou contraires à l'objectif visé à l'art. 1 LPA, soit la protection de la dignité et du bien-être animal.</p>
Art. 76a	<p>Helvetia Nostra approuve l'introduction de cette lettre. Toutefois, cette disposition ne doit pas se limiter aux chiens, étant donné que d'autres espèces sont majoritairement présentes parmi les offres (ex : chats)</p> <p>De plus, cette disposition nécessite d'être complétée par la nomination d'une autorité responsable de vérifier les offres, soit le respect de l'article 76a, et, le cas échéant, par un dispositif permettant de contraindre les responsables des publications concernées à supprimer ces offres.</p> <p>Faute de quoi, cette disposition ne se concrétisera jamais dans les faits et les vendeurs resteront dans l'anonymat.</p>	<p><i>Art. 76a Offre d'animaux de chiens</i></p> <p>a. Quiconque offre publiquement des animaux chiens doit indiquer son nom et son adresse par écrit.</p> <p>b. L'OSAV est chargé de vérifier la conformité des offres.</p> <p>c. Dans le cas où des offres ne contiennent pas les informations visées par la lettre a, l'OSAV doit exiger la suppression des offres concernées.</p>

<p>Art. 80, alinéas 3-5</p>	<p>Helvetia Nostra estime que la détention en cage des chats est totalement contraire à leur besoins fondamentaux. Ainsi, ces alinéas sont en contradiction avec l'objectif visé à l'art. 1 LPA, soit la protection de la dignité et du bien-être animal, et doivent pour cette raison être supprimés. En ce sens, les sorties offertes dans un enclos de seulement 7m2 mentionnées dans le rapport explicatif (page 7) ne sauraient en aucun cas répondre au besoin vital du chat en matière d'espace.</p>	<p><i>Art. 80, al. 3, 4 et 5</i> 3 Les chats ne peuvent pas être détenus plus de trois semaines dans les cages de détention individuelle visées à l'annexe 1, tableau 11, ch. 2. 4 Les chats détenus dans des cages de détention individuelle doivent avoir la possibilité de se mouvoir par intermittence hors de la cage si possible tous les jours, mais au moins cinq jours par semaine. 5 Les matous ne doivent pas être détenus dans des cages de détention individuelle pendant la période comprise entre deux saillies.</p>
<p>Art. 95, alinéa 2, lettre a</p>	<p>Helvetia Nostra estime que cette précision mentionnant qu'une dérogation à l'annexe 2 est possible seulement durant la tournée des cirques, va dans le bon sens, mais reste totalement insuffisante. La durée d'une tournée occupant la majeure partie de l'année (8-9 mois), Helvetia Nostra déplore fortement qu'une dérogation aux exigences minimales reste possible pendant une tournée. En effet, cette dérogation implique que leurs conditions de vie ne respectent même pas les exigences minimales pendant toute la durée de la tournée, soit la majeure partie de l'année. Même si les animaux sont occupés régulièrement sur la piste, la taille de leur cage peut ainsi légalement être de 30% en dessous des exigences minimales. Il est donc évident que cette dérogation nuit gravement aux besoins des animaux, soit ne respecte aucunement l'objectif visé à l'art. 1 LPA : la protection du bien-être animal. En conséquence, Helvetia Nostra demande la suppression pure et simple de cette dérogation.</p>	<p><i>Art. 95, al. 2, let. a</i> 2 Ne sont pas tenus de satisfaire entièrement aux exigences minimales fixées à l'annexe 2 : a. durant une tournée : les enclos servant à la détention d'animaux régulièrement éduqués, entraînés ou présentés en manège, lorsque l'espace disponible sur les lieux d'accueil est insuffisant ;</p>
<p>Art.111, alinéa 2</p>	<p>Helvetia Nostra approuve l'obligation de déclaration des enclos et d'information auprès du public pour les personnes qui proposent des enclos, sans pour autant vendre des animaux. Toutefois, le texte du rapport explicatif (page 11) ne se reflète pas dans le projet de modification de l'article 111, alinéa 2. De plus, il est nécessaire d'introduire une disposition interdisant les enclos ne répondant pas aux exigences minimales, au regard du constat mentionné dans le rapport explicatif et par des organisations de protection des animaux. (vente régulière d'enclos, qui ne répondent pas aux exigences minimales).</p>	<p><i>Art. 111, al. 2</i> 2 Quiconque vend des animaux de compagnie ou des animaux sauvages à titre professionnel ou des enclos doit fournir des informations écrites sur la manière de détenir conformément à leurs besoins les animaux de l'espèce animale concernée et sur les dispositions légales pertinentes. 2a Les enclos ne répondant pas aux exigences minimales sont interdits.</p>

<p>Art. 129 et 129a-b</p>	<p>Helvetia Nostra apprécie l'introduction d'un délégué à la protection des animaux.</p> <p>Le délégué étant notamment chargé du respect des dispositions visées à l'art. 137 (critères d'évaluation du caractère indispensable des expériences causant des contraintes aux animaux), Helvetia Nostra demande que celui-ci possède également des qualifications et compétences en matière d'éthique animale. (ex : expérience professionnelle dans un refuge ou une pension pour animaux). Il apparaît en effet indispensable que le délégué ait des aptitudes en matière de protection animale (dignité et bien-être de l'animal).</p>	<p><i>Art. 129b Conditions posées aux délégués à la protection des animaux</i></p> <p>1 Les délégués à la protection des animaux doivent être titulaires d'un diplôme d'une haute école attestant des connaissances de base en anatomie, physiologie, zoologie, éthologie, génétique, biologie moléculaire, hygiène et biostatistique, et avoir suivi une formation au sens de l'art. 197 sur la direction d'expérimentations animales. Ils doivent également faire état de qualifications et compétences en matière d'éthique animale.</p>
<p>Art. 152, al. 1, let. e</p>	<p>Helvetia Nostra approuve le complément imposant d'indiquer par écrit non seulement la durée du trajet, mais également la durée du transport.</p> <p>Cependant, la consignation de la durée du trajet et du transport des animaux ne devrait pas se limiter aux animaux conduits à l'abattoir. Elle devrait s'appliquer également aux animaux déplacés de lieux d'hébergements, après une vente par exemple, pour contrôler les risques liés aux dépassements de la durée du transport sur la santé et le bien-être des bêtes.</p> <p>De ce fait, Helvetia Nostra réitère la modification demandée dans le cadre de la révision de 2015.</p>	<p><i>Art. 152, al. 1, let. e</i></p> <p>1 Le chauffeur doit :</p> <p>e. consigner par écrit la durée du trajet et la durée du transport au moment de la livraison des animaux à onglons et des animaux conduits à l'abattage de rente.</p>
<p>Art. 190, al. 2</p>	<p>Helvetia Nostra demande que la fréquence des formations continues du personnel des entreprises de commerce et de transport de bétail, de même que des abattoirs, soit maintenue à 3 ans.</p> <p>Au regard de la nécessité de maintenir les aptitudes à niveau concernant le bon traitement des animaux, en particulier dans le cadre très sensible des transports et des mises à mort, il est capital de ne pas étendre la fréquence des formations continues.</p> <p>Des formations rapprochées permettent de rectifier les mauvaises habitudes du personnel prises en raison de la routine du travail, qui peuvent conduire à de la maltraitance animale (ex : scandale des conditions d'abattage en France ; 2016).</p> <p>En conséquence, une extension de la durée entre chaque formation continue est préjudiciable au maintien d'un bon traitement des animaux transportés et mis à mort.</p>	<p><i>Art. 190 Titre, al. 1, let. b et e, al. 2 phrase introductive et al. 4</i></p> <p>2 Une formation continue d'au moins un jour dans un intervalle de cinq trois ans incombe ;</p>

Annexe 2, tableau 1, ligne 18	<p>Helvetia Nostra désapprouve la modification concernant les exigences minimales pour la taille des enclos des Tupaies.</p> <p>Dans l'actuelle annexe 2, la taille minimale des cages pouvant détenir jusqu'à 5 Tupaies est de 3 m2 pour un volume de 6 m3.</p> <p>Or, la modification proposée dans la nouvelle annexe 2 divise de moitié cette surface (pour un nombre maximal de 2 Tupaies), soit des cages de 1,5 m2 pour un volume de 3 m3.</p> <p>Ceci constitue indéniablement une aggravation considérable des conditions de détentions, soit une rétrogradation en matière de bien-être animal.</p> <p>En conséquence, Helvetia Nostra demande tout du moins le maintien des exigences actuelles.</p>	

3 Ordonnance sur les épizooties		
Remarques d'ordre général		
Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4 Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
18, 22, 26	<p>Helvetia Nostra apprécie l'introduction d'un délégué à la protection des animaux.</p> <p>Le délégué étant notamment chargé du respect des dispositions visées à l'art. 137 (critères d'évaluation du caractère indispensable des expériences causant des contraintes aux animaux), Helvetia Nostra demande que celui-ci possède également des qualifications et compétences en matière d'éthique animale. (ex : expérience professionnelle dans un refuge ou une pension pour animaux). Il apparaît en effet indispensable que le délégué ait des aptitudes en matière de protection animale (dignité et bien-être de l'animal).</p> <p>La problématique du traitement des animaux étant capitale dans le cadre des expérimentations animales, Helvetia Nostra demande que l'éthique animale fasse partie intégrante des prérequis, autant pour la fonction de délégué à la protection animale que pour celle de directeur d'expériences.</p>	<p><i>Art. 26 Objectif</i></p> <p>L'objectif de la formation visée à l'art. 129b, al. 1, ou à l'art. 132, al. 1, OPAn est que les délégués à la protection des animaux et les directeurs d'expériences planifient et dirigent les expériences sur animaux de manière correcte tant sous l'aspect technique que sous l'aspect méthodique, que sous l'aspect de l'éthique animale, et appliquent le principe des « 3 R ».</p>

5 Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

6 Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Herdenschutzhund Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HSH-CH
Adresse, Ort : Bäried 4, 3088 Rüeggisberg
Kontaktperson : Ueli Pfister
Telefon : 031 809 30 25
E-Mail : ueli.pfister@hsh-ch.ch
Datum : 5.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die Neuregelung der Registrierung von „Nutzhunden“ stellt weder eine Verbesserung noch eine Notwendigkeit dar. Eine Verschiebung in die TSchV bedeutet zudem eine weitere unnötige Belastung dieser Verordnung. Es besteht kein Zusammenhang mit dem im Tierschutzgesetz normierten Schutzzweck gegenüber dem einzelnen Tier. Bei keiner anderen Tierart werden derartige Meldepflichten in der Tierschutzgesetzgebung aufgeführt. Die zweigleisige Möglichkeit zur Registrierung von entweder „nicht offiziellen“ oder „offiziellen“ Herdenschutzhunden ist zu vermeiden. Die Registrierung von Herdenschutzhunde ist in der JSV zu regeln und soll dabei nicht an den Halter delegiert werden können.

Die neue Meldepflicht für "überregionale Veranstaltungen" wird abgelehnt. Die beabsichtigte Kontrolle durch die Meldepflicht ist ein Papiertiger, weil die kantonalen Veterinärämter keine Zeit und Personal haben, um vor Ort Kontrollen auszuüben. Ausserdem brächte sie für die Veranstalter einen Mehraufwand. Eine Obhutschaft des Veranstalters über Hunde ist zudem meistens nicht gegeben, weil die Hundehalter selbst für die Betreuung der Tiere sorgen. Verletzt ein Tierhalter an solchen Veranstaltungen Tierschutzvorschriften, kann er vom Veranstalter oder von jedermann angezeigt werden.

Der Begriff "Überregional" ist nicht definiert. Er wäre z.B. bei Ausbildungsveranstaltungen, z.B. Prüfung von Herdenschutzhunden, Anhörungen für die Zucht und Jagdhundeprüfungen, die meist überregional angelegt sind, erfüllt. Bei Herdenschutzhundeproofungen, die wegen der Herkunft der Teilnehmer meist "überregional" sind, geht es zudem nicht um Sport oder Wettkampf, sondern um eine Überprüfung im Sinne der zumeist vorgeschriebenen Zucht- und Gebrauchstauglichkeit im Sinne von Art. 10^{quater} JSV.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
69 a Abs. 1 lit. a	Es ist unklar, was mit der Registrierung von bestimmten Nutzhunden erreicht oder bezweckt werden soll. Der Verweis auf Art. 30 Abs. 2 TSG vermag dazu keine Klärung geben, im Gegenteil: es entsteht der Eindruck, die meldepflichtigen Nutzhunde eine Verhaltensstörung aufweisen würden. Durch eine implizite Vermischung von Hunderassen und Funktion (Einsatzzweck) entsteht in diesem Artikel ein Pleonasmus: Der Blindenführhund kann auf Grund seiner Ausbildung wohl nur als Nutzhund mit eben diesem Einsatzzweck verwendet werden. Die Registrierung des Einsatzzweckes stellt eine unnötige Aufblähung der Tierschutzgesetzgebung mit administrativen Reglementierungen dar.	Streichen Eventualiter: Der Systematik von Art. 69 Abs 1. TschV folgen: Art 69. a Registrierung des Einsatzzwecks Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss der Betreiberin der Datenbank den Einsatzzweck nach Art 69 Abs 1. TSchV melden.
69 a Abs. 1 lit. b	Während unter lit. a) der Einsatzzweck zu melden ist, ist für Herdenschutzhunde vorgesehen, den „ vorgesehenen Einsatz “ zu melden. Da Hunde, welche zu Herdenschutzhunden ausgebildet werden von Anfang an mit ihren Nutztieren gehalten werden müssen, kann in der Haltungsbedingung gar nicht zwischen einem „vorgesehen Einsatz“ und einem anderen Zustand, beispielsweise Begleithund unterschieden werden. Die vorliegende Version ermuntert dazu, Hunde einer bestimmten Rassezugehörigkeit vom Halter als Nutzhund „Herdenschutzhund“ zu melden. Eine Aufteilung in nicht offizielle und offizielle Herdenschutzhunde ist obsolet und muss vermieden werden.	Streichen.
69° Abs. 2	HSH-CH begrüsst diese Regelung, jedoch sollte diese von der Systematik her nicht in der TSchV stehen. Es besteht kein Zusammenhang zum Schutzzweck der Tierschutzgesetzgebung. Die Aufblähung der Tierschutzgesetzgebung mit Vorschriften, die nicht in Zusammenhang mit dem Tierschutz stehen, muss vermieden werden.	In der TSchV streichen und in der JSV regeln.

<p>Zusätzlicher Antrag zu Art. 77</p>	<p>Dieser Artikel hat beim Einsatz von Herdenschutzhunden viel unnötigen Aufwand erzeugt. Das Anfügen des Satzes "Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt." hat im Vollzug bereits einige Klarheit zu schaffen vermocht und die Rechtssicherheit für Herdenschutzhundehalter erhöht. Im Zuge der aktuellen Revision sollte das mittlerweile durch die JSV geregelte Herdenschutzhundewesen konsequent umgesetzt werden. Durch den Einsatz der Herdenschutzhunde entsteht ein gewisses Konfliktpotential. Eine definierte und kontrollierte Herdenschutzhundepopulation ist eine wesentliche Voraussetzung zu einem erfolgreichen Konfliktmanagement. Der Zusatz zu Art. 77 ist konsequenterweise zu präzisieren.</p>	<p>Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde nach Art. 10^{quater} wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.</p>
<p>Art. 107 a</p>	<p>Der Begriff "Überregionale Veranstaltung" ist nicht definiert.</p>	<p>Streichen Eventualiter: Abs. 3 neu: "Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen von Herdenschutzhunden gem. Art. 10^{quater} JSV sowie deren Ankorungen für die Zucht fallen nicht unter Art. 107 a"</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Hundesport Moos Fräschels
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HS Moos
Adresse, Ort : Moosgasse 22, 3284 Fräschels
Kontaktperson : Martin Jenny
Telefon : 031 964 00 64
E-Mail : kontakt@hundesport-moos.ch
Datum : 19.12.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Wir sind für Tierschutz und artgerechte Behandlung im Hundesport und unterstützen dies. Wir sind aber gegen zusätzlichen bürokratischen Aufwand der dem Problem mit zusätzlichen Gesetzen und Vorschriften nicht gerecht wird. Zudem werden Veranstalter und dem Staat wiederum zusätzliche Kosten entstehen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		“
107a	<p>Die Definition überregionale Veranstaltungen ist unklar. Der ganze Paragraph ist zu “schwammig”.</p> <p>Eine Grösse (Anzahl Teilnehmer) zu definieren ist nicht sinnvoll und ungerecht. So könnte eine kleine Veranstaltung eher zu tierschutzwidrigem Verhalten verleiten als eine Grossveranstaltung mit vielen Augen.</p> <p>Im Hundesport sind Veranstalter und Richter bereits heute gehalten tierschutzwidriges Verhalten zu unterbinden und zu melden (z.B. an TKGS, TKAMO).</p> <p>Dieser Paragraph führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand für Veranstalter und Behörden verbunden mit zusätzlichen Kosten für Veranstalter und des allgemeinen Steuerzahlers.</p> <p>Für Hundesportveranstaltungen gibt es einschlägige, öffentliche Web-Seiten (z.B. TKAMO / TKGS) mit Bekanntgabe von Prüfungen. Diese ergeben eine gute Übersicht der Veranstaltungen. Zudem müssen bereits jetzt alle Prüfungen im Magazin «Hunde» der SKG publiziert werden.</p> <p>Die Umsetzung wäre zudem sehr fraglich (SKN sollte eine Mahnung sein).</p> <p>Kurz gesagt: Aufwand und Ertrag sind nicht verhältnismässig mit den möglichen zu überprüfenden Vorfälle. Mit mehr Bürokratie kann allfälliges tierschutzwidriges Verhalten nicht verhindert werden.</p>	<p>Art 107a ersatzlos streichen</p> <p>oder mindestens 107a Abs 1:</p> <p>....., sowie (Sport-)Wettkämpfe, Turniere, etc.</p> <p>streichen.</p>

Art 209 a 4.	So wie der Text jetzt definiert ist, muss ich als Veranstalter eines Hundetrainings mit einem Teilnehmer aus St. Gallen und einem zweiten aus Genf die Veranstaltung melden.	ersatzlos streichen

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16.2	Mindestalter für Hundehalter muss 12 Jahre sein. Wenn die Limite auf 16 gesetzt wird, verliert die ganze Jugendarbeit über Jugend und Hund einen grossen Teil der Wirkung; die ganze Konzeption zielt darauf ab, die Jugendlichen vorpubertär abzuholen und somit das Interesse an Tier und Natur zu festigen. Einer der wichtigen Motivationspunkte dabei ist, dass der jeweilige Hund auch dem Jugendlichen gehört. Die rechtliche Verantwortung bleibt beim gesetzlichen Vertreter.	2 Als Hundehalter können nur Personen über 12 Jahre erfasst werden. Bei jüngeren Personen wird der gesetzliche Vertreter als Hundehalter erfasst.

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interessengemeinschaft Terrarienfrende
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IGT
Adresse, Ort : Küttigerstrasse 63, CH-5018 Erlinsbach
Kontaktperson : Gordon Ackermann
Telefon : 062 771 66 74
E-Mail : moribundus@gmx.ch
Datum : 05.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Tierschutzverordnung

Die in den folgenden Tabellen **fett hervorgehobenen Änderungs- & Korrekturvorschläge sind besonders wichtig**. Diese sollten in jedem Fall berücksichtigt werden. Nicht fett formatierte Änderungsvorschläge betreffen nomenklatorische Aktualisierungen, Druckfehler, Formatierungsfehler etc. und sind von geringerer Priorität. Was jeweils genau **falsch** ist und wie dies **korrigiert** werden kann, wurde **farbig** hervorgehoben, um die Korrektur zu erleichtern.

Verordnungstext

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 23	Es gibt eine recht grosse Anzahl landlebender Panzerkrebse wie z.B. viele Krabben und Einsiedlerkrebse. Viele dieser Arten ertrinken, werden sie im Wasser gehalten. Etliche werden als Terrarientiere gehalten. Ein generelles Verbot, solche Panzerkrebse ausserhalb des Wassers zu halten, käme einer Tierquälerei gleich bzw. würde deren Haltung verunmöglichen.	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers
Art. 89	Der Begriff "Wasserschildkröte" existiert in der Systematik nicht. Umgangssprachlich ist oft die Rede von Land-, Sumpf-, Wasser-, Schlamm-, Weich- und Meeresschildkröten. Wir empfehlen deshalb den Begriff „Wasserschildkröte“ und die Grössenangabe von 70 cm zu streichen und durch die Aufzählung der bewilligungspflichtigen Taxa gemäss Anhang 2, Tabelle 5 zu ersetzen.		Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (Chelonidis nigra ssp., Dipsochelys spp.); Spornschildkröte (Geochelone [Centrochelys] sulcata); Alligatorschildkröten (Chelydridae); grosse Weichschildkröten (Amydia cartilaginea, Aspideretes [Nilssonina] nigricans, Chitra spp., Pelochelys spp., Rafetus spp., Trionyx triunguis); grosse Flussschildkröten (Podocnemis expansa); grosse asiatische Flussschildkröten (Batagur borneensis, Orliota borneensis); ...

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
f	Rechtschreibfehler beim wissenschaftlichen Namen. Ausserdem sind Cheloniidae und Dermochelyidae keine Art-, sondern Familiennamen, die man nicht kursiv/italic schreiben sollte.	Meeresschildkröten (<i>Chelonoiiidae</i>)	Meeresschildkröten (<i>Cheloniidae</i>)
	Neue Systematik. <i>Dipsochelys</i> ist ein ungültiges Synonym von <i>Aldabrachelys</i> .	Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Dipsochelys</i> spp.)	Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Aldabrachelys</i> spp.)
	Chelydridae ist ein Familienname und sollte deshalb nicht kursiv/italic sein.	Alligatorschildkröten (<i>Chelydridae</i>)	Alligatorschildkröten (<i>Chelydridae</i>)
	Rechtschreibfehler im wissenschaftlichen Namen der Ordnung. Dieser sollte ausserdem nicht kursiv/italic geschrieben werden, da kein Gattungs- oder Artname.	alle Krokodilartigen (<i>Crocodylia</i>)	alle Krokodilartigen (<i>Crocodylia</i>)
	Rechtschreibfehler im deutschen Namen. Ausserdem wird die Art neu zur Gattung <i>Simalia</i> und nicht mehr zu <i>Morelia</i> gestellt.	Boelen-Phyton (<i>Morelia boeleni</i>)	Boelen-Python (<i>Simalia boeleni</i>)
Art. 92	Den Boelen-Python in Art 89 als nicht bewilligungspflichtig zu definieren, widerspricht Art 92, wo die Art weiterhin gelistet ist. Um hier eine Konsistenz der beiden Artikel zu erreichen, muss die Art aus Art 92 gestrichen werden. Entsprechen muss die Art im Anhang 2 aus der Aufzählung der bewilligungspflichtigen Arten gelöscht werden (Tierart 42 Grosse Riesenschlangen) Besser wäre allerdings <i>Simalia [Morelia] boeleni</i> in Art. 89 zu belassen und aus Art. 92 zu streichen (Haltebewilligungspflicht ohne Gutachten, aber mit SKN).	<i>Morelia boeleni</i>	<i>Morelia boeleni</i> (löschen)
Art. 111 Abs. 2	Art. 111 ist in der aktuellen Formulierung für Hersteller von Aquarien und Terrarien nicht umsetzbar. Wer ein Terrarium verkauft, kann nicht wissen, welche Fische, Amphibien, Reptilien, Arthropoden etc. im Laufe der Lebensdauer des Geheges von 20 Jahren oder mehr darin gehalten werden. Es dürfte auch für den Käufer kaum möglich sein, dies schon beim Kauf abschätzen zu können. Es ist auch nicht möglich, für alle potentiellen Aquarien- & Terrarientiere Haltungsanweisungen mit dem Aquarium/Terrarium abzugeben. Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen zur Haltung kann nicht beim Hersteller der Gehege liegen. In die Pflicht genommen werden muss der Verkäufer der Tiere.	Wer gewerbsmässig Gehege für Heim- oder Wildtiere verkauft, ...	Den Begriff "Gehege" streichen und stattdessen schreiben: "Wer Heim- oder Wildtiere verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betreffenden Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren."

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 178 a	<p>Das qualvolle Töten von Tieren gilt gemäss TSchG (Art. 26) als unerlaubte Tierquälerei. Die Bestimmung, dass Frösche vor dem Schlachten nicht betäubt werden müssen, widerspricht TSchG Art. 26. Falls das Kühlen von Fröschen eine Form der Betäubung ist, so ist dies entsprechend zu deklarieren.</p> <p>Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen die zeigen, dass tropische Kröten bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Ob dies auch für die zur Gewinnung von Froschschenkeln verwendeten Arten gilt, ist aber nicht klar, weil entsprechende Untersuchungen unseres Wissens fehlen. Insbesondere Arten aus gemässigten Zonen wie verschiedene Braunfrösche (z.B. <i>Rana arvalis</i>, <i>R. dalmatina</i>, <i>R. sylvatica</i>, <i>R. temporaria</i>) sind selbst bei Temperaturen um den Gefrierpunkt aktiv. So finden sich bei uns, aber auch in Nordamerika und Nordasien, Braunfrösche, die sich bereits im Spätwinter in noch teilweise mit Eis bedeckten Gewässern fortpflanzen. Bei diesen Arten ist die Nervenleitung wie auch die Gehirnfunktion – und damit höchstwahrscheinlich auch das Schmerzempfinden – selbst bei Temperaturen um 0 °C vorhanden. Ob dies auch für andere Arten aus gemässigten Zonen, wie die häufig zu Froschschenkeln verarbeiteten <i>Pelophylax</i>-Arten gilt, müsste untersucht werden.</p> <p>In der TSchV wird nicht definiert, mit welcher Methode gekühlte Frösche dekapitiert werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass Frösche in entsprechenden Metzgereien in grösserer Zahl geschlachtet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen dürften dort hunderte, wenn nicht tausende von Fröschen in kurzer Zeit routinemässig dekapitiert werden. Kann dabei garantiert werden, dass dies in jedem Fall mit der nötigen Sorgfalt geschieht? Und dies bei Tieren, bei welchen der Übergang vom Kopf zum restlichen Körper aus anatomischen Gründen äusserlich nur schwer erkennbar ist.</p> <p>Gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, Art. 11 Abs. 4) dürfen Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden, wenn dort < 30'000 kg Fleisch pro Jahr gewonnen werden. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70 g Froschschenkel/Tier), dürfte dies die Regel sein.</p>	<p>Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.</p>	<p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen.</p> <p><i>Mittels einer wissenschaftlichen Studie muss abgeklärt werden, welche Betäubungsmethoden bei den zur Gewinnung von Froschschenkeln genutzten Arten geeignet sind – vergleichbar zur Studie über Tötungsmethoden bei Reptilien zur Ledergewinnung ("Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade").</i></p>

TSchV Anhang 2/Reptilien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-ber-merkung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln zur Berechnung der Mindestflächen als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die an senkrechten Mauern oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite des Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
1	"Testudinidae" ist ein Familien- und kein Art- oder Gattungsname. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Der Familiennamen "Testudinidae" darf deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben werden. neue Nomenklatur: <i>Dipsochelys</i> heisst heute <i>Aldabrachelys</i>	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Dipsochelys</i> spp.)	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Aldabrachelys</i> spp.)
2	Gattung- und Artnamen kursiv/italic. <i>Centrochelys</i> ist der aktuelle Name, <i>Geochelone</i> ein altes Synonym, deshalb letzteren in eckigen Klammern als Ergänzung schreiben.	(<i>Geochelone</i> [<i>Centrochelys</i>] <i>sulcata</i>)	(<i>Centrochelys</i> [<i>Geochelone</i>] <i>sulcata</i>)
3	"spp." durchgehend normal und nicht kursiv/italic setzen Einzelne Landschildkröten (z.B. Arten aus Wäldern) benötigen nicht zwingend eine helle Beleuchtung.	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: ... 26)	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: gewisse Arten ... 26)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5	<p>"spp." normal und nicht kursiv/italic setzen <i>Macroclmys</i> umfasst heute 2 Arten, beide sind gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, deshalb "spp." schreiben, um beide zu erfassen.</p>	<p>Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macroclmys temminckii</i>)</p>	<p>Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macroclmys</i> spp.)</p>
5a	<p>Für Schnapp- und Geierschildkröten ist kein Landteil vorgeschrieben. Für Geierschildkröten ist ein solcher unnötig (nur für eierlegende Weibchen muss bei Bedarf ein geeigneter Eiablageplatz vorhanden sein). Schnappschildkröten halten sich dagegen ab und zu an Land auf und brauchen deshalb einen Landteil. Es wäre übersichtlicher, wenn die Anforderungen für diese beiden Gattungen separat gelistet würden. Die Gehegeanforderungen gelten bei Geierschildkröten (<i>Macroclmys</i>) für 1 Individuum, bei allen anderen Schildkröten für 2 Tiere. Wir empfehlen, auch hier die Anzahl Tiere auf 2 festzulegen. Auch Schnapp- und Geierschildkröten können in Gruppen gehalten werden und eine Einzelhaltung ist nur bei Unverträglichkeit nötig. Dieser Umstand ist unter „Besondere Anforderungen“ mit „5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden“ berücksichtigt.</p>		<p>5a Geierschildkröten (<i>Macroclmys</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) 21)</p>
5b	<p>Das Verbreitungsgebiet der Schnappschildkröten reicht vom Süden Kanadas bis nach Südamerika. Entsprechend ihrer Herkunft muss bei gewissen Arten eine Ruhephase ermöglicht werden (Besondere Anforderung: gewisse Arten 4).</p>		<p>5b: Schnappschildkröten (<i>Chelydra</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2 Landteil KL: 2x2 Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) gewisse Arten 4)</p>

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
6	<i>Aspideretes</i> heisst neu <i>Nilssonina</i> Gemäss Art. 89 sind diese Arten bewilligungspflichtig, was in der Tabelle mit dem Buchstaben a) vermerkt werden muss.	Grosse Weichschildkröten (<i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Pelochelys bibroni</i> , <i>Trionyx triunguis</i>)	Grosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Nilssonina</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp., <i>Trionyx triunguis</i>) a)
7	<i>Amydia</i> umfasst mehrere Arten, deshalb "spp." <i>Chitra chitra</i> fehlt. <i>Nilssonina nigricans</i> ist eine grosswüchsige Art gemäss Art 89 und unter Ziffer 6 erwähnt, die restlichen <i>Nilssonina</i> -Arten bleiben kleiner.	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , ...)	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia</i> spp., <i>Apalone</i> spp., <i>Chitra chitra</i> , <i>C. vandijki</i> , <i>Nilssonina</i> spp. [ausgenommen <i>N. nigricans</i>], ...)
8	Tiere sonnen sich gerne und sollten eine entsprechend helle Beleuchtung haben. Teilweise Schildkröten aus gemässigten Zonen mit Winterruhe.	Klapp-, Schlamm- und Moschus- schildkröten	Besondere Anforderungen: ... 26) gewisse Arten 4) ...
8a	"Geoemydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Hier sind alle Angaben in der Tabelle um 1 Zeile nach oben gerutscht. -> Besser formatieren.	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>) Grosse asiatische Flussschildkröten	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>)
9	"Emydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. <i>Clemmys guttata</i> fehlt und die alphabetische Reihenfolge (<i>Deirochelys</i> fast am Schluss) stimmt nicht.	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (...)	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (... <i>Clemmys guttata</i> , <i>Deirochelys</i> spp., ...)
9a	Die häufig gehaltene Gattung <i>Terrapene</i> gehört zu den Emydidae, fehlt aber in den Tabellen des Anhang 2/Reptilien. Während die anderen Emydidae mehr oder weniger aquatisch leben, sind <i>Terrapene</i> Landbewohner, sodass für sie eigene Mindestanforderungen gelten.	Dosenschildkröten (<i>Terrapene</i> spp.)	Anzahl (n) = 2 Landteil Fläche KL: 8x4 Landteil Höhe KL: – Bassin Fläche KL: – jedes weiteres Tier: Fläche Landteil KL: 4x1 Besondere Anforderungen: 1) 4) 5) 7) 9) 26)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
10	"Pleurodira" ist der Name einer Unterordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. "Pelomedusidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Gattung <i>Pelomedusa</i> umfasst mehrere Arten, deshalb spp. a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa sub-rufa</i> , <i>Pelusios</i> spp.) a)	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa</i> spp., <i>Pelusios</i> spp.) -a) (löschen)
11	"Chelidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Art <i>Flaviemys purvisi</i> wurde von <i>Elseya</i> abgespalten und in eine eigene Gattung gestellt. <i>Theodytes leukops</i> heisst richtig <i>Rheodytes leukops</i> (Rechtschreibfehler) a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Theodytes leukops</i> , ...) a)	Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Flaviemys purvisi</i> , ... , <i>Rheodytes leukops</i> , ...) -a) (löschen)
12	Podocnemidae normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung.	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)
13	Das Seychellen-Chamäleon (<i>Archaius tigris</i>) wurde in eine eigenen Gattung gestellt. Viele afrikanische Chamäleons die ehemals zu <i>Chamaeleo</i> gehörten, sind nun in der neuen Gattung <i>Trioceros</i> .	Baumbewohnende Echte Chamäleons (...)	Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Archaius tigris</i> , ... , <i>Trioceros</i> spp.)
14	Zu dieser Gruppe gehört nur <i>Chamaeleo namaquensis</i> und nicht alle Arten der Gattung <i>Chamaeleo</i> . Bei den besonderen Anforderungen "gewisse Arten" zu schreiben, macht bei nur einer Art wenig Sinn. 4) und 13) sind aber o.k.	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo</i>)	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)
15	Neue Gattung: <i>Palleon</i> Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> , <i>Rhampholeon</i> , <i>Rieppeleon</i>)	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> spp., <i>Palleon</i> spp., <i>Rhampholeon</i> spp., <i>Rieppeleon</i> spp.)
18	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i>)	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i> spp.)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
19	Die Australische Wasseragame (<i>Intellagama lesueurii</i>) wurde vor kurzem in eine eigene Gattung gestellt.	Wasseragamen (Physignatus)	Wasseragamen (Intellagama lesueurii, Physignatus cocincinus)
20	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Bartagamen (<i>Pogona</i>)	Bartagamen (<i>Pogona</i> spp.)
21	"Blutsaugeragamen" implementiert ein Vampir-Verhalten, das aber nicht vorhanden ist. Der Name rührt von den roten Köpfen der Männchen während der Paarungszeit her. Etwas neutraler wäre der deutsche Name "Schönagamen" für die Gattung <i>Calotes</i> . Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Blutsaugeragamen (<i>Calotes</i>)	Schönagamen (<i>Calotes</i> spp.)
22	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind. Winkelkopfagamen sind weder grosse, noch gefährliche Echsen, so dass die besondere Anforderung für ein stabiles Terrarium gestrichen werden kann.	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i>) Besondere Anforderung 12)	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i> spp.) Besondere Anforderung: 12) (löschen)
23a	Deutscher Name fehlt	Draco	Flugdrachen (<i>Draco</i> spp.)
23b	Deutscher Name fehlt	Moloch	Dornteufel (<i>Moloch horridus</i>)
24	Deutsche Namen fehlen	Lacerta, Gallotia spp.	Zaun-, Smaragd- & Kanareneidechsen (<i>Lacerta</i> spp., <i>Gallotia</i> spp.)
24a	Deutscher Name fehlt Flächenangaben fehlen Mauereidechsen benötigen Klettermöglichkeiten	Podarcis	Mauereidechsen (<i>Podarcis</i> spp.) Landteil Fläche KL: 8x4 Besondere Anforderung ... 8) ...
25	Freilandhaltung sollte nur für die Bergeidechse gelten, deshalb muss vor der Ziffer 1) "gewisse Arten" stehen. Kieleidechsen kommen aus dem Mittelmeerraum und müssen bei uns nicht zwingend im Freilandterrarium gehalten werden. Bei einigen <i>Algyroides</i> -Arten kann ein Freilandaufenthalt während längerer Kälte- bzw. Regenperioden sogar negativ sein.	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen: 1)	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen: gewisse Arten 1)
26	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Krokodiltejus (<i>Dracaena, Crocodilurus</i> spp.)	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> spp. Crocodilurus spp.)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
27	Nur 3 Arten der Gattung <i>Tupinambis</i> erreichen > 1 m Gesamtlänge und sind somit bewilligungspflichtig gemäss Art. 89. Winter- oder Trockenruhe darf nur für Arten aus gemässigten Regionen gelten und keinesfalls für Arten aus feucht-tropischen Regionen wie <i>Tupinambis teguixin</i>	Grosstejus (<i>Tupinambis</i> spp.) besondere Anforderung: 4)	Grosstejus (Arten > 1 m: <i>Tupinambis meriana</i>, <i>T. rufescens</i>, <i>T. teguixin</i>) besondere Anforderung: gewisse Arten 4)
28	Beide gehören zur selben Gattung <i>Tiliqua</i> und müssen nicht separat aufgeführt werden, wenn "spp." steht.	Tanzapfenechse (<i>Tiliqua rugosa</i>) und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)	Tanzapfen- und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)
28a	Deutsche Bezeichnung für die Gruppe fehlt. Bei der riesigen Artenvielfalt der Skinke macht es wenig Sinn, für eine willkürlich ausgewählte Gattung spezifische Mindestanforderungen zu definieren. Zumindest sollten ein paar häufig gehaltene Gattungen erwähnt werden, die in diese Gruppe gehören.	<i>Trachylepis</i>	Kleine und mittelgrosse Bodenskinke (<i>Eumeces</i> spp., <i>Mabouya</i> spp., <i>Trachylepis</i> spp.) Besondere Anforderung: 26) Die Strichlänge für die Bassinfläche und -tiefe ist hier anders, als bei den anderen Gruppen: "-" anstelle von "–", ausserdem sollten die Leerschläge bei der Gehegefläche (7x4 und nicht "7 x 4") wie auch bei der Zusatzfläche ("4x1" und nicht "4 x 1") gelöscht werden.
29	Die Reihenfolge der besonderen Anmerkungen entspricht nicht der üblichen Zählweise: 5) gehört nicht ans Ende.	Wickelschwanzskink Besondere Anmerkungen: 3) 8) 9) 5)	Besondere Anmerkungen: 3) 5) 8) 9)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
30	<p>Die Gattung <i>Diplodactylus</i> enthält mehrheitlich bodenbewohnende Arten und gehört somit nicht in die Gruppe der kletternden Geckos. Da einige Arten aber Gras- oder Buschbewohner sind, die gut klettern, darf die Gattung aber auch nicht einfach zu den Bodenbewohnern verschoben werden.</p> <p>Stattdessen sollte die Gattung <i>Hemidactylus</i> hier erwähnt werden, da diese Tiere zu den recht häufig gehaltenen, nachtaktiven, kletternden Geckos gehören. Ausserdem sollte die alphabetische Reihenfolge eingehalten und hinter jeder Gattung "spp." stehen.</p>	Nachtaktive kletternde Geckos (<i>Tarentola</i> , <i>Diplodactylus</i> , <i>Oedura</i> spp., <i>Uroplates</i>)	Nachtaktive kletternde Geckos (<i>Hemidactylus</i> spp., <i>Oedura</i> spp., <i>Tarentola</i> spp., <i>Uroplates</i> spp.)
31	<p>Die Gattung <i>Coleonyx</i> schreibt man mit "y" und nicht mit "i" Bei <i>Eublepharis</i> und <i>Coleonyx</i> fehlt "spp."</p> <p>Eine Mindestfläche von KL 6x3 wäre ausreichend, da bodenbewohnende Geckos ruhige Tiere sind, die meist sehr gemächlich durchs Terrarium wandern. Viel wichtiger als eine grosse Fläche sind die richtigen Strukturen. Ausserdem gibt es bei 6x6 erfahrungsgemäss mühsame Diskussionen mit den Vollzugsorganen in den Kantonen, die solche Angaben oftmals so interpretieren, dass das Terrarium eine quadratische Grundfläche haben muss, was natürlich ziemlich unsinnig ist! Die meisten dieser Geckos graben nicht, sodass die besondere Anforderung 7) nicht nötig ist und gestrichen werden muss.</p>	<p>Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i>, <i>Coleonix</i>, <i>Nephurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x6</p> <p>besondere Anforderung: 7)</p>	<p>Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i> spp., <i>Coleonyx</i> spp., <i>Nephurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p> <p>besondere Anforderung: 7) (löschen)</p>
32	<p>"spp." ergänzen</p> <p>Eine Landteilfläche von KL 6x6 implementiert eine quadratische Grundfläche, was nicht den Anforderungen entspricht. Ausserdem ist für diese Echsen die Höhe des Terrarium viel wichtiger als die Fläche, weil in erster Linie vertikale Flächen genutzt werden. Die Landteilfläche von KL 6x3 ist für eine artgerechte Haltung ausreichend, falls das Terrarium wie vorgeschrieben eine Mindesthöhe von 8 KL hat.</p>	<p>Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i>, <i>Lygodactylus</i>, <i>Gonatodes</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x6</p>	<p>Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> spp., <i>Lygodactylus</i> spp., <i>Gonatodes</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p>

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
33	neue Systematik der Cordylidae	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> , <i>Hemicordylus</i> und <i>Pseudocordylus</i> spp.) Besondere Anforderungen: 3) 9) gewisse Arten 5) 8) 13) 26)	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> spp., <i>Hemicordylus</i> spp., <i>Karusasaurus</i> , spp., <i>Namazonurus</i> spp., <i>Ninurta coeruleopunctatus</i> , <i>Ouroborus cataphractus</i> , <i>Pseudocordylus</i> spp., <i>Smaug</i> spp. ausgenommen <i>S. giganteus</i>) Besondere Anforderungen 3) 5) 9) 26) gewisse Arten 8) 13)
33a	Plattechsen sind keine Einzelgänger, manche Arten leben sogar in kleinen Gruppen mit teilweise recht hoher Individuendichte. Die Anzahl "1" dürfte ein Tippfehler sein und hat keinen biologischen Hintergrund. Die besondere Anforderung 8) wird zwei Mal erwähnt und muss bei "gewisse Arten 8)" gestrichen werden, da sie für alle Arten gilt. 26) muss für alle Arten gelten.	Plattechsen (<i>Platysaurus</i> spp.) Anzahl (n) 1 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 8) 26)	Anzahl (n): 2 Besondere Anforderungen: 8) 26)
34	Geänderte Systematik	Riesengürtelschweif (<i>Cordylus giganteus</i>)	Riesengürtelschweif (<i>Smaug giganteus</i>)
35	Es gibt in der Gattung <i>Heloderma</i> nur 2 Arten und die werden unter 35a und 35b explizit erwähnt, sodass es keinen Sinn macht, beim Titel "Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)" auch nochmals irgendwelche Angaben zu machen.	Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)	Sämtliche Mindestanforderungen und besonderen Anforderungen sind auf dieser Zeile zu streichen!
35a	<i>Heloderma horridum</i> kann zwar gut klettern und tut dies immer mal wieder. Trotzdem ist diese Art kein Baum, sondern ein Bodenbewohner! Grundsätzlich würde für eine artgerechte Haltung auch eine Höhe von 2 KL ausreichen.	Baumbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)	Skorpions-Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)
35b	<i>H. horridum</i> ist ebenfalls mehrheitlich bodenbewohnend, sodass die deutsche Bezeichnung "Bodenbewohnenden Krustenechsen" zu Fehlinterpretationen führen kann.	Bodenbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)	Gila-Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)
	"Varanidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Warane (<i>Varanidae</i>)	Warane (<i>Varanidae</i>)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
36		Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten Besondere Anmerkungen: 3) 12) 26) gewisse Arten 4) 5) 6) 7) 8) 9)	Besondere Anmerkungen: 3) 5) 9) 12) 26) gewisse Arten 4) 6) 7) 8)
38	Manche Arten wie <i>V. macraei</i> benötigen nicht zwingend ein Wasserbecken. Ausserdem ist <i>V. macraei</i> recht verträglich, sodass in ausreichend grossen Terrarien auf eine Absperrmöglichkeit verzichtet werden kann.	Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten Besondere Anmerkung: 2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)	Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 26) gewisse Arten 2) 6)
39	Alle Gattungs- und Artnamen in der Fussnote 3 kursiv/italic schreiben.	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ 3 <i>Varanus bangonorum</i> , <i>Varanus ...</i> , <i>Varanus togianus</i>	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ 3 <i>Varanus bangonorum</i> , <i>Varanus ...</i> , <i>Varanus togianus</i>
40	<i>V. mertensi</i> schreibt man mit nur einem "i". Die Art ist umgänglich und besitzt eine geringe, innerartliche Aggressivität, sodass hier auf Absperranlagen verzichtet werden kann.	Wasserwaran (<i>V. mertensii</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 26)	Mertens-Wasserwaran (<i>V. mertensi</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 18) 26) 6) (löschen)
41	Die Bezeichnung "fruchtfressend" kommt der Ernährungsweise dieser Warane näher als die allgemeinere Bezeichnung "herbivor". <i>Varanus bitatawa</i> ist eine relativ neu entdeckte Waranart, die sich ebenfalls von Früchten ernährt.	Herbivore Grosswarane (<i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)	Fruchtfressende Grosswarane (<i>V. bitatawa</i> , <i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)
42	"Pythonidae" und "Boidae" sind Namen der jeweiligen Familie und keine Gattungs- oder Artnamen. Sie werden deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die hier gelisteten Riesenschlangen sind Bodenbewohner. Eine Gehegehöhe von 0.5 KL ist mehr als ausreichend. 0.75 KL ist sogar gefährlich, denn fällt eine grosse Riesenschlange aus dieser Höhe auf den Boden, kann sie sich schwerwiegend verletzen. Für grosse Netz- oder Tigerpythons wäre auch 0.3 KL absolut ausreichend.	Pythons (Pythonidae) und Echte Boas (Boidae) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.75	Pythons (Pythonidae) und Echte Boas (Boidae) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.5
43	Anakondas leben halbaquatisch und verbringen den grössten Teil ihres Lebens im Wasser. Die Höhe eines Terrariums für diese Tiere ist	Anakondas (<i>Eunectes</i> spp.) Landteile Höhe KL: 0.75	Landteile Höhe KL: 0.4

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	deshalb sekundär und muss keinesfalls 0.75 KL betragen. Eine Gehegehöhe von 0.4 KL ist absolut ausreichend, zumal ja auch noch ein grosses Bassin vorhanden sein muss, das für diese Wasserschlange deutlich essentieller ist, als ein hoher Landteil, den sie gar nicht nutzen.		
43a	Wenn schon im Titel "Boas" explizit erwähnt werden, sollten auch Beispiele für Boas aufgeführt werden. Manche der aufgeführten Arten klettern zwar gerne mal, sind aber trotzdem keine Baumbewohner wie die Tiere bei 43b. Der Begriff "bodenbewohnende" muss gestrichen werden. Kursiv/italic sollte man nur Gattungs- und Artnamen schreiben, aber keine normalen Texte wie "z.B." oder "etc." Für <i>Boa constrictor</i> oder <i>Epicrates cenchria</i> ist ein geheiztes Bassin (2) empfehlenswert. <i>B. constrictor</i> oder <i>M. spilota</i> benötigen Klettermöglichkeiten (8).	Kleine bodenbewohnende Pythons und Boas (z.B. <i>Morelia spilota</i> , <i>Python curtus</i> , <i>Python regius</i> etc.)	Kleine und mittelgrosse Pythons und Boas (z.B. <i>Boa constrictor</i> , <i>Epicrates cenchria</i> , <i>Morelia spilota</i> , <i>Python curtus</i> , <i>P. regius</i> etc.) Besondere Anforderungen: gewisse Arten 2) 8)
44	Die Familie "Colubridae" umfasst nur noch einen Teil der ehemaligen Sammelfamilie der Echten Nattern. Etliche der in der TSchV erwähnten Taxa werden heute nicht mehr der Familie Colubridae zugerechnet. Es sollte deshalb der Name der Überfamilie "Colubroidea" verwendet werden, um die hier gelisteten Schlangen zusammenzufassen. Ausserdem schreibt man den Begriff NICHT kursiv/italic, da weder Gattungs- noch Artnamen. Einzelhaltung muss möglich sein. In der Natur sind diese Tiere, wie alle Schlangen, Einzelgänger und nicht sozial, sodass eine Gruppenhaltung nicht zwingend sein kann.	Echte Nattern (<i>Colubridae</i>) Asiatische Kielrückennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	Echte Nattern (<i>Colubroidea</i>) Besondere Anforderungen: 5)
46	Keine der erwähnten Trugnattern macht in der Natur eine Trocken- oder gar eine Winterruhe. Die besondere Anforderung 4) kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Alle Arten benötigen Versteckmöglichkeiten -> bes. Anforderung 9) Für die gelisteten Arten sind keine Seren verfügbar, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.	Gefährliche Trugnattern Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 23) 26) gewisse Arten 9)	Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 9) 23) 26) (4 und 23 löschen)
47	"Elapidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es wäre sinnvoll, neben <i>Acanthophis</i> auch weitere, häufig gehaltenen, bodenbewohnenden Giftnattern aufzuzählen.	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp.)	Giftnattern (<i>Elapidae</i>)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)
51	Eine 0.6 m tiefes Bassin reicht für eine artgerechte Haltung dieser Kobra aus.	Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	Besondere Anforderungen 17)
52	Diese Tiere verbringen fast ihr gesamtes Leben im Wasser und kommen meist nur zur Eiablage an Land. Mit der besonderen Anforderung 21) kann das Bedürfnis eines kleinen Landteiles (z.B. in Form einer Eiablagekiste) ausreichend abgedeckt werden.	Plattschwänze (Seeschlangen) (<i>Laticauda</i> spp.)	Seeschlangen (<i>Hydrophis</i> spp., <i>Laticauda</i> spp.) Mindestanforderungen für den Landteil streichen.
54	Die ehemalige Familie der Atractaspididae gilt heute als Unterfamilie "Atractaspidinae" der Familie Lamprophiidae. Durch die Aufzählung der beiden Erdvipern-Gattungen <i>Atractaspis</i> und <i>Homoroselaps</i> kann dem Vollzug der Verordnung besser Rechnung getragen werden. Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic Für Erdvipern werden keine Seren hergestellt, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.	Vipern (Viperidae) Erdvipern (<i>Atractaspididae</i>) Besondere Anforderung 23)	Erdvipern (Atractaspidinae) Erdvipern (<i>Atractaspis</i> spp., <i>Homoroselaps</i> spp.) Besondere Anforderung: -23) (löschen)
55	Viperidae erst ab Ziffer 55 Die Mindestanforderungen für seitenwindende Arten werden unter 56 separat definiert. Besondere Anforderung 5) gilt für alle Arten	Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (<i>Viperinae und Crotalinae</i>) Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5)	Vipern (Viperidae) Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae), ausgenommen seitenwindende Arten Besondere Anforderungen: 3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten 4)
56		Seitenwindende Vipern und Grubenottern Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) 24)	Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	<i>Crotalus cerastes</i> gräbt sich nicht in feinen Sand ein, sodass diese besondere Anforderung für diese Art nicht gelten muss.	gewisse Arten 4) 5)	gewisse Arten 4) 5) 24)
57	Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic Einsehbarer Verstecke (bes. Anforderung 11) sind hier nicht nötig, da sich diese Schlangen in der Vegetation verstecken, mehr oder weniger auf den Pflanzen liegen (z.B. <i>Bothriechis</i>) oder sogar, wie z.B. <i>Tropidolaemus</i> , ganz ohne Versteck offen auf Ästen liegen.	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen 11)	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 14) (löschen)
58	Wassermokassinottern sind keine Hochlandbewohner, die zwingend eine starke Temperatur-Absenkung benötigen. Diese kann insbesondere bei Tieren aus dem subtropischen Süden der USA sogar gesundheitsschädlich sein.	Wassermokassinotter Besondere Anforderung: 13)	Besondere Anforderung: 13) (löschen)
59	"Crocodylia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. falsche alphabetische Reihenfolge Ausgewachsene Krokodile benötigen keine Verstecke. Diese sind aber für Jungtiere wichtig, sodass ein entsprechender Zusatz in den besonderen Anforderungen angebracht wäre.	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Paleosuchus, Osteolaemus , ... Besondere Anforderungen: 11)	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Osteolaemus, Paleosuchus , ... Besondere Anforderungen: Jungtiere 11)
60	"Rhynchocephalia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Tuataras sind innerartlich wenig aggressiv und leben in der Natur meist in Kolonien. Im Zoo Berlin werden die Tiere in einer Gruppe gehalten. Aufgrund der ausgesprochenen Trägheit und Bewegungsunlust dieser Tiere kann die Gehegefläche auch bei 2 Tieren beibehalten werden.	Brückenechsen (Rhynchocephalia) Tuatara Anzahl (n): 1	Brückenechsen (Rhynchocephalia) Tuatara Anzahl (n): 2

TSchV Anhang 2 Amphibien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-ber-mer-kung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die entlang von Bachläufen oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Ergänzung des bestehenden Textes: Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite des Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
2	"Hylidae", "Hyperoliidae" und "Rhacophoridae" sind Familien- und keine Art- oder Gattungsnamen. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Die drei Familiennamen dürfen NICHT kursiv/italic geschrieben werden. Alle aufgezählten Taxa sind Baumbewohner. Viele (aber nicht alle) Arten dieser Gruppe leben in Biotopen mit einer hohen Luftfeuchtigkeit. Manche neotropischen Laubfrösche leben in der Natur in Bromelien, sodass die Ziffer 9 für gewisse Arten hier Sinn machen würde.	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ...	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) Baumbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ... Besondere Anforderungen: gewisse Arten 5) 9)
3	"Dendrobatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserstellen sind in irgend einer Form für alle Arten unabdingbar.	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> , <i>Phyllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 9) gewisse Arten 7)	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> spp., <i>Phyllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) 9)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
4	<p><i>Ranitomeya</i> ist die mit Abstand am häufigsten gehaltene Gattung aus dieser Gruppe, sodass sie explizit erwähnt werden sollte.</p> <p>Diese Tiere leben in der Natur fast ausschliesslich auf lebenden Pflanzen im tropischen Regenwald</p>	<p>Baumbewohnenden Baumsteigerfrösche</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 9) gewisse Arten 3) 4) 5) 7)</p>	<p>Baumbewohnenden Zwergbaumsteigerfrösche (<i>Ranitomeya</i> spp.)</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 9) gewisse Arten 5) 7)</p>
5	<p>"Pipidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten leben in der Natur zumeist in flachen Gewässern (oftmals nur wenige Zentimeter tief) oder im Uferbereich von Seen in der submersen Vegetation. Sie benötigen deshalb keine besonders tiefen Bassins. Für eine 20 cm lange <i>Pipa pipa</i> müsste das Aquarium bei 6 Kl eine Tiefe von 1.2 m haben, was unrealistisch und auch nicht nötig ist. 60 cm Wassertiefe reichen für diese Tiere; entsprechende Empfehlungen finden sich auch in der einschlägigen Literatur. Falls nötig, können Wabenkröten zur Zucht temporär in tiefere Aquarien überführt werden, um zu gewährleisten, dass sie den für sie typische Paarungssalto durchführen können. Erfahrungsgemäss klappt dies aber auch schon im recht flachem Wasser. In der aktuellen TSchV stehen 4 KL und es gibt keinen Grund, diesen Wert für <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zu erhöhen.</p> <p>Anders sieht die Situation bei den Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) aus (siehe unten unter 5a), sodass für diese eine eigene Kategorie definiert werden muss. Zwergkrallenfröschen bleiben mit 2.5 - 3.5 cm deutlich kleiner als Krallenfrösche und Wabenkröten. Für <i>Hymenochirus</i> ist deshalb eine Bassintiefe von 8 KL das Minimum. Allerdings sollte für diese Tiere dann auch eine grössere Grundfläche des Aquarium gelten (siehe Vorschlag für 5a)</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Xenopus</i>, <i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i>)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 6</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i> spp., <i>Xenopus</i> spp.)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 3</p>

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5a (neu)	Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) werden nur gerade 2.5 - 3.5 cm gross. Sie mit <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zusammenzufassen ist nicht sinnvoll.		Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche: – Bassin Fläche KL: 12 x 6 Bassin Tiefe KL: 8 pro weiteres Tier: Bassin Fläche KL: 6 x 3
6	"Ranidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserfrösche sind stark ans Wasser gebunden. Der Wasserteil sollte deshalb grösser sein als der Landteil. In der Natur nutzen diese Tiere meist nur einen schmalen Uferstreifen und halten sich sonst mehrheitlich im Wasser auf. Arten aus gemässigten Zonen müssen überwintert werden.	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Teichfrosch, Wasserfrosch, Pelophylax, Lithobates Landteil: 10x4 KL Bassin: 6x4 KL	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Wasserfrösche (<i>Pelophylax</i> spp., <i>Lithobates</i> spp.) Landteil Fläche KL: 6x4 Bassin Fläche KL: 10x4 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 6)
7	"Bufonidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Keine deutschen Artnamen verwenden, die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zur Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus gemässigten Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutschen Artnamen aufgeführt. Die Berberkröte (<i>Sclerophrys [Bufo] mauritanicus</i>) lebt in Nordafrika und somit nicht in der gemässigten Zone. Die Art gehört nicht in diese Gruppe. Mit der Gattung <i>Sclerophrys</i> kann die Art unter Ziffer 8 erfasst werden. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. <i>Bufo viridis</i> heisst heute <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Bufo calamita</i> ist <i>Epidalea calamita</i> . Alle gelisteten Krötenarten sind reine Bodenbewohner, die keine Kletteräste oder dergleichen benötigen -> Ziffer 2 streichen. Ausserdem sollten diese Tiere kühl überwintert werden. Ziffer 6 muss deshalb für alle gelten.	Kröten (<i>Bufonidae</i>) Kröten aus gemässigten Zonen wie Erd-, Wechsel, Kreuz- und Berberkröte (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. viridis</i> , <i>B. calamita</i> , <i>B. mauretanicus</i>) Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) gewisse Arten 6) 7)	Kröten (<i>Bufonidae</i>) Kröten aus gemässigten Zonen (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. gargarizans</i> , <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Epidalea calamita</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) 6) gewisse Arten 7) (2 löschen)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
8	Keine deutschen Artnamen. Die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zum Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutscher Artnamen aufgeführt. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. Alle Arten benötigen mindestens eine flache Wasserschale, um bei Bedarf ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können.	Kröten aus subtropischen und tropischen Zonen wie Agakröte (<i>Bufo marinus</i>), Panther und Tropfenkröten (<i>Bufo pardalis</i> , <i>B. guttatus</i>), Coloradokröte (<i>Bufo alvarius</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 7) 8)	Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen (<i>Incilius</i> spp., <i>Rhaebo</i> spp., <i>Rhinella</i> spp., <i>Sclerophrys</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) gewisse Arten 8)
9 (neu)	Die Haltung von <i>Pedostibes</i> unterscheidet sich deutlich von der Haltung terrestrischer Kröten aus tropischen Zonen gemäss Ziffer 8), so dass es sinnvoll wäre, für diese Tiere spezifische Mindestanforderungen zu definieren, zumal durch die aufgehobene Ziffer 9 Platz frei wurde.	aufgehoben	Tropische Baumkröten (<i>Pedostibes</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche KL: 6x4 Landteil Höhe KL: 8 Fläche pro weiteres Tier KL: 4x1 Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 7)
10	"Salamandridae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die Gattung <i>Ambystoma</i> gehört nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae) sondern zu den Quersalamandern (Ambystomatidae) -> vergleiche neue zu erstellende Ziffer 13a. Hier scheinen die Werte für Landteil und Bassin durcheinander geraten zu sein. Manche dieser Landsalamander können nicht schwimmen und ertrinken, wenn ein grosses und tiefes Bassin im Terrarium steht. Anstelle von Angaben für ein Bassin muss die Landteil-Fläche definiert werden. Die Angaben für das Bassin sind zu streichen, weil für die Tiere gefährlich!	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra Ambystoma</i> spp.) Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: 4 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: 2	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> spp.,) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: –
11	Die Gattung <i>Triturus</i> wurde vor einigen Jahren in verschiedene Gattungen (Bergmolche = <i>Ichthyosaurus</i> , Teich- & Fadenmolche = <i>Lissotriton</i>) aufgespalten. Ausserdem sollten die Gattungen alphabetisch geordnet werden.	Wassermolche (<i>Triturus</i> , <i>Taricha</i> , <i>Pachytriton</i>)	Wassermolche (<i>Ichthyosaurus</i> spp., <i>Lissotriton</i> spp., <i>Notophthalmus</i> spp., <i>Pachytriton</i> spp., <i>Taricha</i> spp., <i>Triturus</i> spp.)

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
12	<p>"Cryptobranchidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Gemäss Art. 89 unterliegen nur die Riesensalamander (Gattung <i>Andrias</i>) einer Bewilligungspflicht. Der Buchstabe c) darf somit nicht auch für den Schlammteufel (<i>Cryptobranchus</i>) verwendet werden. Für letzteren ist somit eine eigene Ziffer/Tabellenzeile zu machen, ohne den Buchstaben c).</p>	<p>Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>)</p> <p>Riesensalamander (<i>Andrias</i>), Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) c)</p>	<p>Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>)</p> <p>Riesensalamander (<i>Andrias</i> spp.)</p>
12a (neu)	<p>Für <i>Cryptobranchus</i> besteht gemäss Art. 89 keine Bewilligungspflicht, sodass für diese Art der Buchstabe c) nicht gilt. Für diese Art muss deshalb eine eigene Tierart-Zeile gemacht werden. Dabei können dieselben Mindestanforderungen (Bassinfläche und -tiefe) und besonderen Anforderungen übernommen werden, einfach ohne c).</p>		<p>Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>)</p> <p>Landteil Fläche KL: –</p> <p>Landteil Höhe KL: –</p> <p>Bassin Fläche KL: 3x2</p> <p>Bassin Tiefe KL: 0.5</p> <p>Besondere Anforderungen: 3) 10) 12)</p>
13	<p>"Ambystomatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Es gibt in der Gattung <i>Ambystoma</i> neben dem Axolotl noch weitere neotene Arten.</p>	<p>Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>)</p> <p>Axolotl (<i>Ambystoma mexicanum</i>)</p>	<p>Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>)</p> <p>Axolotl und andere neotene, vollaquatische Querzahnsalamander (<i>Ambystoma</i> spp.)</p>
13a (neu)	<p><i>Ambystoma</i> gehört zu den Querzahnsalamandern und nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae). Die terrestrischen Formen müssen deshalb nicht bei den Landsalamandern (Ziffer 10), sondern bei den Ambystomatidae als neue Ziffer 13a gelistet werden.</p> <p>Wie bei den Wassermolchen gibt es <i>Ambystoma</i>-Arten, die während der Fortpflanzungszeit fast vollaquatisch sind und in dieser Zeit in Aquarien gehalten werden können (-> neue besonderen Anforderungen 13 und 14; vergleiche Bemerkungen zu Ziffer 11).</p>		<p>Flecken- und Tigersalamander (<i>Ambystoma</i> spp., ausgenommen neotene Formen)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p> <p>Landteil Höhe KL: 3</p> <p>Bassin Fläche KL: –</p> <p>Bassin Tiefe KL: –</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 6) 7) 9) 11) 13) 14)</p>
14	<p>"Sirenidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p>	<p>Armmolche (<i>Sirenidae</i>)</p>	<p>Armmolche (<i>Sirenidae</i>)</p>

Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren

Domestizierte Hausmäuse und Wanderratten werden einerseits als Labortiere, andererseits als Haustiere gehalten. Zusätzlich sind diese Nager aber auch unverzichtbar für die artgerechte Haltung vieler kleiner Raubtiere wie Greifvögel oder Reptilien. Entsprechend gross ist der Bedarf an Futtermäusen und -ratten.

Gemäss aktueller TSchV existieren zwei unterschiedliche Mindestanforderungen für *Mus musculus* und *Rattus norvegicus*: Einerseits gelten die Bestimmungen für Labortiere gemäss Anhang 3, andererseits die Mindestanforderungen für Wildtiere gemäss Anhang 2. Neben der Fläche liegen die wesentlichen Unterschiede in der Einrichtung, den Vorgaben für das Futter und der Art der Be- bzw. Entlüftung des Raumens, in dem die Zucht betrieben wird.

Welche dieser beiden unterschiedlichen Mindestanforderungen für die Zucht von Futternagern gelten, ist nicht klar geregelt, sodass die kantonalen Vollzugsorgane für Futternagerzuchten in der Regel die Vorgaben gemäss Anhang 2 anwenden. Unter diesen Bedingungen ist eine vernünftige Zucht von Futternagern aber kaum möglich. Einerseits weil in den grössten, kommerziell erhältlichen Zuchtkäfigen (Typ IV bzw. Typ 2000) gemäss Anhang 2 bloss zwei Mäuse gehalten werden dürfen, dies aber für das Weibchen aufgrund der regen Sexual-Aktivität des Männchen belastend ist und ersteres unter diesen Bedingungen nicht sehr alt wird. Die Vorgaben an Futter (Körner, Grünzeug) und Einrichtung bzw. "Environmental Enrichment" sind ausserdem für Futtertierzuchten unrealistisch und führen zu Hygieneproblemen. Dies hat dazu geführt, dass viele Züchter von Futtermäusen und -ratten in den letzten Jahren die Zucht aufgegeben haben, sodass es heute schwierig geworden ist, den Bedarf an qualitativ hochwertigen Futternagern aus einheimischen Zuchten zu decken.

Der grösste Teil der heute verfütterten Nager kommt deshalb als Frostfutter aus Zuchten im Ausland (insb. Osteuropa) zu uns. Leider werden die Nager dort oftmals unter sehr schlechten Bedingungen gezüchtet und mit teilweise zweifelhaften Methoden getötet – z.B. ertränkt oder lebend in Plastiksäcke eingeschweisst, welche dann evakuiert werden, um die Tiere zu ersticken. Es mangelt in den ausländischen Zuchten teilweise an der nötigen Hygiene, das Futter ist von minderer Qualität und die Tiere leiden in oftmals stark überbesetzten Gehegen an Stress. Dies manifestiert sich in angefressenen Schwänzen und Ohren, verschmutztem oder beschädigtem Fell, Geschwüren, Wunden etc.. Teilweise handelt es sich bei den importierten Mäusen und Ratten um ehemalige Versuchstiere, die ohne innere Organe zu uns kommen und ausserdem unklar ist, ob Rückstände problematischer Stoffe (Medikamente, Toxine usw.) noch in den Tieren vorhanden sind. Oder es handelt sich um Weibchen, denen die Embryonen herausgeschnitten wurden, um diese als Mäuse- bzw. Rattenbabies separat zu vermarkten. Ganz abgesehen von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit einer solchen Praxis, ist zu bedenken, dass für das Raubtier, welches einen solchen Nager frisst, die inneren Organe einen wesentlichen Bestandteil des Futters darstellen, der in ausgenommenen Nagern fehlt.

Selbstverständlich endet die Schweizer Gesetzgebung an unserer Grenze. Gleichwohl sollte es uns nicht gleichgültig sein, wie und wo die bei uns benötigten Futtertiere gezüchtet werden. Es wäre deshalb wichtig, dass die bei uns benötigten Futternager, wo immer möglich, aus inländischen Zuchten stammen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn die Vorgaben für die Mindestanforderungen an Haltung und Zucht von Nagetieren gemäss TSchV Anhang 3 nicht nur für Versuchstiere, sondern auch für Futtertiere gelten könnten.

Wir beantragen deshalb den Titel der TSchV/Anhang 3 wie folgt zu ergänzen:

"Mindestanforderungen für das Halten von Versuchs- und Futtertieren"

Die Mindestanforderungen bezüglich Fläche und Lüftung, wie auch die Anmerkungen können für Futtertierzuchten unverändert übernommen werden.

Allerdings müsste im Text der TSchV an passender Stelle definiert werden, unter welchen Bedingungen eine Futtertierzucht gemäss den Mindestanforderungen in Anhang 3 betrieben werden dürfen. Für kleinere Zuchten bis zu einer vorgegebenen Grösse (z.B. maximale Anzahl Zuchtkäfige) sollte es möglich sein, diese auch ohne Tierpfleger-Ausbildung und ohne detaillierte Zuchtbuchführung betreiben zu können. Letzteres sollte insbesondere dann gelten, wenn die Futtertiere grösstenteils zur Deckung des Eigenbedarfes gezüchtet werden.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : JFK
Adresse, Ort : Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Kontaktperson : Thomas Abt
Telefon : 031 320 16 40
E-Mail : thomas.abt@kwl-cfp.ch
Datum : 31. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die neue Meldepflicht für "überregionale Veranstaltungen" in Artikel 107a ist detaillierter und präziser zu formulieren. Mit der neuen Verordnungsbestimmung soll der Tierschutz bei allen Formen von Tierschauen, -ausstellungen, -märkten, -börsen sowie Tierwettkämpfen und -turnieren verbessert werden. Zu diesem Zweck sollen die möglichen Veranstaltungen in der Bestimmung selbst aufgezählt werden und es soll eine klare Abgrenzung insbesondere zu Ausbildungs- und Prüfungsanlässen von Jagdhunden vorgenommen werden. Die kantonalen Veterinärämter haben weder Zeit noch Personal, um vor Ort Kontrollen durchzuführen. Deshalb ist auf das Wesentliche zu fokussieren. Eine Obhuschhaft des Veranstalters über Hunde gemäss Absatz 2 ist zudem meistens nicht gegeben, weil die Hundehalter "selbst für die Betreuung der Tiere" sorgen. Verletzt ein Tierhalter an solchen Anlässen Tierschutzvorschriften, kann er vom Veranstalter oder von jedermann angezeigt werden. Eine tierschutzrechtliche Verantwortung des Veranstalters ohne dass er Tiere in Obhut nimmt, fällt ja ohnehin weg.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76 Abs. 6	Im erläuternden Bericht ist ausschliesslich von "Geräten" die Rede. Das Verbot von derartigen Geräten, die auf das Bellen hin Wasser oder Druckluft ausstossen, ist gerechtfertigt. Der Begriff "Mittel" ist zu wenig klar und es besteht die Gefahr, dass er zu breit ausgelegt wird.	<i>"Das Anwenden von <u>Geräten</u> zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen ist verboten."</i>
Art. 107a	Gemäss dem erläuternden Bericht fallen unter den Begriff der "überregionalen Veranstaltung" alle Formen von Ausstellungen, Schauen, Märkten, Börsen, Auktionen, sowie (Sport-)Wettkämpfe, Turniere etc. mit überregionaler Bedeutung. Im vorgeschlagenen Verordnungstext sind hingegen weder "überregional" noch "Veranstaltung" genauer definiert. Dieser Artikel zielt auf den verbesserten Tierschutz bei Tierausstellungen u. dgl. Es kann nicht darum gehen, die sehr oft überregional organisierten Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen von Jagdhunden gem. Art. 2 Abs. 2bis, lit. b JSV sowie deren Ankorungen für die Zucht ebenfalls der Meldepflicht zu unterstellen.	<p><i>Absatz 1: "<u>Überregionale Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Schauen, Märkte, Börsen, Auktionen, sowie Wettkämpfe und Turniere, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen (...).</u>"</i></p> <p><i>Absatz 2 (neu): "<u>Ausgenommen sind Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen von Jagdhunden gem. Art. 2 Abs. 2bis, lit. b JSV sowie deren Ankorungen für die Zucht.</u>"</i></p>
Art. 178a Abs. 1 lit.a	Der Begriff "bei der Jagd" umfasst jene Tatbestände nicht, bei denen Wildhüter und/oder berechnigte Jägerinnen und Jäger z.B. bei Verkehrsunfällen zur Nachsuche mit dem Hund aufgeboten werden. Auch in diesen Fällen muss eine Tötung ohne Betäubung erlaubt sein.	<i>"Bei der Jagd und bei mit Hunden durchgeführten Nachsuchen auf verletzte Wildtiere:"</i>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 63 Abs. 2	<p>Die Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) ist ein vom BLV anerkannter FBA-Ausbilder für die Haltung von Wildschweinen und Rotfüchsen. Die im Frühjahr 2016 von der AGJ diesbezüglich durchgeführten Kurse wurden, obwohl nicht vorgeschrieben, mit einer schriftlichen "Lernkontrolle" abgeschlossen. Die AGJ ist grundsätzlich damit einverstanden, dass FBA-Kurse mit einer Prüfung abgeschlossen werden sollen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen den unterschiedlichen betroffenen Tierarten ist die Abschlussprüfung durch die Veranstalterin (AGJ) selbst zu konzipieren und mit Hilfe der Referenten durchzuführen; - die Notenskala 1 - 6, wobei 4 als bestanden gilt ist so zu definieren; 	<p><i>"Die Prüfung zur zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt <u>bei einer Notenskala von 1 bis 6</u> mindestens 4 beträgt, wobei keine Teilnote des schriftlichen oder mündlichen Teils unter 3 betragen darf."</i></p>

	- die Prüfung nur aus einer schriftlichen Prüfung besteht.	
Art. 66 Abs. 1	Nach den Erfahrungen der AGJ mit der genannten Lernkontrolle genügt eine schriftliche Prüfung. Eine solche ist zudem objektiver und einheitlicher als bei einer (zusätzlichen) mündlichen Prüfung, deren Resultate vom Fragesteller gefärbt sein können.	<i>"Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, ist schriftlich durchzuführen und muss alle Ausbildungsthemen umfassen. besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil."</i>

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : JagdSchweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Bündtengasse 2, 4800 Zofingen
Kontaktperson : David Clavadetscher
Telefon : 062 751 87 78
E-Mail : david.clavadetscher@jagdschweiz.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die neue Meldepflicht für "überregionale Veranstaltungen" wird im Sinne eines Hauptantrages abgelehnt. Die beabsichtigte Kontrolle durch die Meldepflicht ist ein Papiertiger, weil die kantonalen Veterinärämter keine Zeit und Personal haben, um vor Ort Kontrollen auszuüben. Ausserdem brächte sie für die Veranstalter einen Mehraufwand. Eine Obhutschaft des Veranstalters über Hunde ist zudem meistens nicht gegeben, weil die Hundehalter "selbst für die Betreuung der Tiere" sorgen. Verletzt ein Tierhalter an solchen Veranstaltungen Tierschutzvorschriften, kann er vom Veranstalter oder von jedermann angezeigt werden. Eine tierschutzrechtliche Verantwortung des Veranstalters ohne dass er Tiere in Obhut nimmt fällt ja ohnehin weg.

Der Begriff "Überregional" ist nicht definiert. Er wäre z.B. bei Ausbildungsveranstaltungen, z.B. Prüfung von Herdenschutzhunden, Anhörungen für die Zucht und insbesondere Jagdhundeprüfungen, die meist überregional angelegt sind (z.B. eine Anhörung des Vorstehhund Clubs, an die Hundehalter aus der ganzen Schweiz kommen), erfüllt. Bei Jagdhundeprüfungen, die wegen der Herkunft der Teilnehmer meist "überregional" sind, geht es zudem nicht um Sport oder Wettkampf, sondern um eine Überprüfung im Sinne der zumeist vorgeschriebenen Gebrauchstauglichkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 2bis lit. b JSV.

Wenn die Meldepflicht beibehalten werden sollte, muss eventualiter überlegt werden, ob sich in Bezug auf die Jagdhundeausbildung nicht ein Vorbehalt zur JV aufdrängt (vgl. unten).

Alternativ wäre der Begriff "Überregional" so zu definieren, dass man eine zahlenmässige Schranke (Mindestens XX Teilnehmer), festlegt, wodurch nur grosse Veranstaltungen erfasst würden (z.B. solche mit über 100 Teilnehmern).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
107 a	Der Begriff "Überregionale Veranstaltung" ist nicht definiert	vollständige Streichung = Hauptantrag
107 a	Alternativvorschlag für den Fall dass Art. 107 a bleibt: Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen von Jagdhunden gem. Art. 2 Abs.2bis, lit. b JSV sowie deren Ankörungen für die Zucht sollen nicht unter Art. 107 a rev. fallen.	Abs. 3 neu: "Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen von Jagdhunden gem. Art. 2 Abs.2bis, lit. b JSV sowie deren Ankörungen für die Zucht fallen nicht unter Art. 107 a"
178 a lit. a	Der in Abs. 1 lit. a verwendete Begriff "bei der Jagd" umfasst jene Tatbestände nicht, bei denen Wildhüter und/oder berechnigte Jäger bei Verkehrsunfällen zur Nachsuche mit dem Hund aufgeboten werden. Auch in diesen Fällen muss eine Tötung ohne Betäubung erlaubt sein.	"Bei der Jagd und bei mit Hunden durchgeführten Nachsuchen auf verletzte Wildtiere"

<p>Art. 76 Abs. 6 <i>Art. 76 Abs. 6</i></p>	<p>Das Verbot von Geräten, die auf das Bellen hin Wasser oder Druckluft ausstossen, ist gerechtfertigt. Allein, der neue vorgesehene Text: "Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und „Schmerzensäusserungen ist verboten", ist wegen dem vieldeutigen Begriff "Mitteln" nicht klar. Auch eine Anästhesie ist z.B. ein Mittel um Schmerzsäusserungen zu verhindern.</p>	<p>Textvorschlag: "Das Verwenden von Geräten oder Einrichtungen zur Verhinderung von Laut- und Schmerzsäusserungen ist verboten".</p>

3 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 63 Abs. 2 und 2bis	<p>Die Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) ist Mitglied von JagdSchweiz und ist ein vom BLV anerkannter FBA-Ausbilder für die Haltung von Wildschweinen und Rotfüchsen. Die im Frühjahr 2016 von der AGJ diesbezüglich durchgeführten Kurse wurden, obwohl nicht vorgeschrieben, mit einer schriftlichen "Lernkontrolle" abgeschlossen. Die AGJ ist grundsätzlich damit einverstanden, dass FBA-Kurse mit einer Prüfung abgeschlossen werden sollen, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen den unterschiedlichen betroffenen Tierarten ist die Abschlussprüfung durch die Veranstalterin (AGJ) selbst zu konzipieren und mit Hilfe der Referenten durchzuführen; 	<p>2 Die Prüfung zur zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt bei einer Notenskale von 1 bis 6 mindestens 4 beträgt, wobei keine Teilnote des schriftlichen oder mündlichen Teils unter 3 betragen darf.</p> <p>2bis Die Prüfung zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung des Tiertransport- und des Schlachthofpersonals ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.</p>

	- die Notenskala 1 - 6, wobei 4 als bestanden gilt ist so zu definieren; - die Prüfung nur aus einer schriftlichen Prüfung besteht.	
Art. 58 Abs. 1		1 Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen selbst durch.
Art. 66	Nach den Erfahrungen der AGJ – und auf diese stützt JagdSchweiz sich - mit der genannten Lernkontrolle genügt eine schriftliche Prüfung. Eine solche ist zudem objektiver und einheitlicher als bei einer (zusätzlichen) mündlichen Prüfung, deren Resultate vom Fragesteller gefärbt sein können.	1 Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, ist schriftlich durchzuführen und muss alle Ausbildungsthemen umfassen. besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Jagdspezifische Prägungstage & Jagdliche Hundeausbildung
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Zürcherstrasse 35, 8424 Embrach
Kontaktperson : Jolanda Giger
Telefon : 044 865 24 88
E-Mail : giger.j@gmx.ch
Datum : 19. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22 Abs. 3	Mit diesem Artikel wird ausschliesslich die konsequentere Erfassung in der Datenbank gewährleistet. Erfahrungsgemäss wird jedoch die Toleranz gegenüber Menschen, die einen coupieren Hund wollen, verstärkt - amtlich beglaubigt und letztlich legal sozusagen.	Ersatzlos streichen
Art. 69a Abs. 1	Nur um von unterschiedlichen Seiten auf eine Datenbank zurückgreifen zu können, ob dies ein "offizieller" vom BAFU finanziell unterstützter Herdenschutzhund ist, muss kein Artikel gesetzlich verankert werden. Zudem dient er nicht dem Tierwohl, sondern vielmehr dem Informationsaustausch. Der bürokratische Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum menschlichen Nutzen. Eine Registrierungspflicht gehört nicht in die TschV.	Ersatzlos streichen
Art. 74 Abs. 5	Diese Regelung gehört nicht in die Tierschutzverordnung. Sie wird und soll in den kantonalen Hundegesetzgebungen verankert sein.	Ersatzlos streichen
Art. 80 Abs. 4	Katzen sind hochsoziale Lebewesen und es geht nicht an, dass eine Katze zwei von sieben Tagen keinen zeitweiligen Auslauf hat. Eine Katze würde sich naturgemäss nicht am gleichen Ort versäubern, wo sie auch schläft. Verhaltensstörungen finden ihre Wurzeln oft in Tierpensionen durch unsachgemässe Haltungsbedingungen (auch bei Hunden), die dann beim neuen Besitzer erst wieder therapiert werden müssen (sofern noch möglich). Auch der Würde einer Tierheimkatze muss vollumfänglich Rechnung getragen werden.	In Käfigen zur Einzelhaltung gehaltene Katzen müssen sich täglich zeitweilig ausserhalb des Käfigs bewegen können.
Art. 103 Bst. d	Sollen alle Veranstalter mit Tieren eine Sachkundenachweis erbringen? Ein déjà vue? Dann stehen wir am gleichen Punkt wie mit dem SKN für Hundehalter und SKN-Ausbilder ... unverhältnismässig, führt zu keiner Verbesserung des Tierwohls. Natürlich werden wirtschaftliche Zweige angekurbelt, aber dies hat nichts in der TschV zu suchen. Es geht letztlich nicht um das Tierwohl.	Ersatzlos streichen

Art. 103 a	Der Begriff Veranstaltung ist zu weit gegriffen. Die Bandbreite ist riesengross. Aufgrund meiner Erfahrungen haben verantwortungsbewusste Organisatoren bisher aus ihrer Eigenverantwortung heraus selbst tierschützende Regeln aufgestellt und diese werden auch kontrolliert. Mit der Definition von "Ausstellungen und Wettkämpfen" wären die Veranstaltungen leicht enger gefasst und klarer formuliert.	Begriff "Veranstaltung" ersetzen mit "Ausstellungen und Wettkämpfe"
Art. 107 a	<p>Am Beispiel meiner jagdlichen Hundeschule müsste ich unzählige Meldungen tätigen und mir das Durchführen gewisser Gruppentrainings wohlweislich überlegen. Kurzfristig könnte ich keine Anmeldungen mehr annehmen. Durch den Umstand, dass es nur wenige jagdlich orientierte Hundeschulen in der Schweiz gibt, habe ich einen grossen Anteil an ausserkantonaler Kundschaft. Um einen sozialverträglichen, gehorsamen, prüfungsreifen und einsatzfähigen Jagdgebrauchshund zu haben nehmen diese Jägerinnen und Jäger viel Aufwand, Zeit und Mühe in Kauf. Dass sie diese Trainings nicht mehr in der Schweiz, sondern in den Nachbarländern absolvieren müssen, wäre ein Rückschritt. Soweit waren wir schon einmal vor etwa zwei Jahrzehnten.</p> <p>Die Möglichkeit, von überkantonalen Veranstaltungsangeboten profitieren zu können müsste unterstützt und nicht durch unnötige Meldepflichten gebremst werden. Das Resultat wäre nämlich eine immense Bürokratie und Verteuerung der Angebote. Seitens der Hundeschulen und für die kantonalen Behörden. Und wozu?</p>	Ersatzlos streichen

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 11 Abs. 1 VSFK müssen sämtliche Tiere in einer bewilligten Schlachthanlage geschlachtet werden. Ausnahme: kranke und verletzte Tiere, welche auch in einer nicht bewilligten Schlachthanlage geschlachtet werden dürfen (Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK). Aus Gründen des Tierschutzes gab und gibt es Bestrebungen, dass auch gesunde Tiere auf dem Bauernhof betäubt und entblutet werden können, damit den Tieren der Transportstress erspart werden kann (sog. Weideschlachtung: mittels Gewehr auf der Weide; sog. Hofschlachtung: mittels Bolzenschuss im Stall). Das ist grundsätzlich lobenswert. Das grosse Problem daran ist jedoch, dass diese Art der Schlachtung in der Gesetzgebung nicht vorgesehen ist. Somit gibt es auch keine detaillierten Bestimmungen dazu.

Im Fall Zürich (Nils Müller) wurde die Ziffer 1.5 des Anhangs 6 VTSchS dazu „missbraucht“, die Weideschlachtung zu legalisieren, obwohl es gemäss VSFK gar nicht möglich ist und obwohl die Ziffer 1.5 des Anhangs 6 VTSchS ursprünglich nicht deswegen Aufnahme im Gesetz fand, um eine Weideschlachtung zu ermöglichen. Somit ist die Ziffer 1.5 schlicht ein „juristischer Trick“ zur Legalisierung der Weideschlachtung (nicht jedoch der Hofschlachtung!).

Wie eingangs erwähnt ist die Weide- bzw. Hofschlachtung nicht grundsätzlich abzulehnen. Jedoch müssten, falls diese Arten der Schlachtung gewollt wären, viele zusätzliche Punkte detailliert in der Gesetzgebung Aufnahme finden, v.a. zu den Punkten Bewilligung, Lebensmittelsicherheit und Entsorgung tierischer Nebenprodukte.

Offene Fragen:

- Welche Tiere dürfen auf diese Weise geschlachtet werden?
- Ist der landwirtschaftliche Betrieb als eigener Schlachtbetrieb zu bewilligen?
- Ist der landwirtschaftliche Betrieb als Teil eines „normalen“ Schlachtbetriebes zu bewilligen?
- Nach welchen Kriterien muss bewilligt werden?
- Dürfen nur eigene Tiere oder auch betriebsfremde Tiere dort geschlachtet werden?
- Wo dürfen/müssen die Tiere genau geschlachtet werden?
- Welche Voraussetzungen muss der Landwirt erfüllen?
- Dürfen externe Personen (Metzger, Jäger) betäuben oder muss das der Landwirt selber?
- Wie muss die Umgebung (Wände, Böden, etc.) beschaffen sein (glatt, leicht zu reinigen?), dass dort geschlachtet werden darf?
- Welche Infrastruktur muss vorhanden sein?
- Muss der ATA während der Schlachtung anwesend sein?
- Wo darf entblutet werden?
- Wie muss das Blut entsorgt werden?
- Wie muss das Tier transportiert werden? Unter welchen Bedingungen?
- Wie kann der Transport von toten Tieren kontrolliert werden?

- Wie schnell muss das Tier im Schlachtbetrieb sein? Wie soll das kontrolliert werden?
- Etc. etc.

Es ist stossend, dass Tiere zu Hause geschlachtet werden nur aufgrund einer „Lücke“ im Gesetz (eben diese Ziffer 1.5 des Anhangs 6 VTSchS), obwohl ganz viele Fragen ungeklärt sind. Falls diese „Lücke“ weiterhin bestehen würde, wären ganz viele Kantone mit konkreten Fällen beschäftigt, welche infolge fehlender Gesetzgebung unterschiedlich gehandhabt würden. Jeder einzelne Fall müsste mit sehr grossem Aufwand behandelt werden, da jeder Kanton selber definieren müsste, ob und unter welchen Bedingungen er solche Fälle zulassen würde. Entsprechend gäbe es einen ungleichen Vollzug in den Kantonen.

Somit ist in der aktuellen Revision der Wortlaut wie folgt zu ändern:

1.5 Wird **krankes oder verunfalltes** Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen.

Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.

Wie erwähnt ist die Weide- bzw. Hofschlachtung nicht grundsätzlich abzulehnen. Falls diese erwünscht wären, müssten jedoch für beide Schlachtungs-Varianten klare gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, worin auch sämtliche offenen Fragen geklärt werden, damit schweizweit einheitlich bewilligt und kontrolliert werden kann.

06.02.2017

Marco Jäggi



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : KV Berna, Präsident André Pittet
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KV Berna
Adresse, Ort : Burisholzweg 108, 3145 Niederscherli
Kontaktperson : André Pittet
Telefon : 031 849 18 65
E-Mail : pitpower@bluewin.ch
Datum : 25.11.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
76 a	Ungenügende Angabe von Namen und Adresse bei ausländischen Anbietern	Ausländische Anbieter müssen beim Schweizer Anbieter einen gültigen amtlichen Ausweis vorweisen.
Art 107 a	<p>Was werden überregionale Veranstaltungen definiert? Ab welchem Umfang (Anzahl Teams)?</p> <p>Jedes Wochenende finden, insbesondere im Agility, mehrere Wettkämpfe statt. In der Zukunft werden sich solche Anlässe noch mehr, da weitere Infrastrukturen im Entstehen sind. Diese Meetings sind immer überregional, da sich jeweils Hunde-Teams aus der ganzen Schweiz einfinden. Diese Veranstaltungen können auch ohne Login der bekannten Internetseiten konsultiert werden. Insbesondere auf der Seite www.agilitysports.ch sind die Anlässe überschaubar und die Teilnehmerzahl einsehbar. Dies ermöglicht den Vollzugsbeamten in Erfahrung zu bringen, welche Veranstaltungen an welchem Ort, zu welcher Zeit und mit welcher Anzahl Hunde-Teams stattfinden. Somit besteht bereits eine grosse Transparenz und eine Meldung solcher Anlässe erübrigt sich. Im Gegensatz zur Meldepflicht wird durch Konsultation der bekannten Internetseiten kein unnötiger administrativer Aufwand betrieben.</p>	Artikel löschen
Art 209 a 4.		Artikel löschen

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

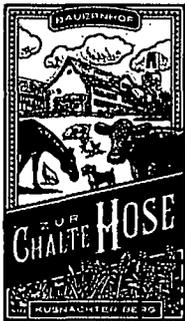
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nils Müller & Claudia Wanger
Hohrütistrasse 12
8127 Küsnacht-Forch
www.zurchaltehose.ch



LSI
Bundesrat
Herr Dr. Alain Berset
Vorsteher Eidgenössisches Departement
des Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Küsnacht-Forch, 5. Januar 2017

Weideschlachtung – Verordnungsänderung wider das Tierwohl?

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Seit 2015 darf offiziell auch in der Schweiz geschehen, was sich in Deutschland bereits bewährt hat: Rinder dürfen auf unserem Hof auf der Weide geschossen werden, bevor sie in einem nahen Schlachtlokal ausgenommen und zerlegt werden. Wir haben dafür unter strengen Bedingungen und Auflagen eine bis Ende 2018 befristete Bewilligung erhalten. Die bisherigen Erfahrungen mit 15 Abschüssen zeigen, dass unsere Methode bezüglich Tierschutz und Lebensmittelsicherheit tadellos funktioniert. Damit entfällt der enorme Stress durch das Separieren aus der Herde, den Transport, die fremde Umgebung und schliesslich die Fixierung des widerstrebenden Kopfes im Schlachtstand für den Bolzenschuss. Doch ausgerechnet dieser grosse Schwachpunkt in jeder noch so „artgerechten“ Tierhaltung soll nun verabsolutiert werden, indem die Regelung über den Kugelschuss auf der Weide in der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) aufgehoben werden soll (Details dazu im Anhang). Zu einer artgerechten Nutztierhaltung gehört für uns jedoch unbedingt auch die Möglichkeit alternativer Schlachtkonzepte wie der Weideschlachtung. *In Ihrer Funktion als Vorsteher des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen können Sie die drohende Fehlentwicklung beeinflussen und eine Weiche zugunsten des Tierwohls stellen.*

Wir, Claudia Wanger und Nils Müller, haben mit viel freundschaftlicher Unterstützung, dank grossen eigenen Investitionen und nach einem langwierigen Bewilligungsverfahren unser Ziel erreicht: Wir behalten die Verantwortung für unsere Tiere bis zum Schluss – dem Todesschuss. Nicht nur diese Tatsache gibt uns Befriedigung, es sind auch unsere Kunden, darunter etliche landwirtschaftliche Experten, die klar zum Ausdruck bringen, dass auf unserem Betrieb eine gute Alternative zum wenig erfreulichen Abgang in einem Schlachthof aufgezeigt wird. Mit unserem Brief an Sie geht es uns darum, zugunsten der Tiere die nun geöffnete Nische für uns und auch für andere Landwirte offen zu halten, anstatt dass das rundum Gute mit einer Verordnungsänderung von unklarer Tragweite wieder infrage gestellt wird. *Auf die geplante Aufhebung von Ziff. 1.5 in Anhang 6 VTSchS ist deshalb zu verzichten oder es ist an geeigneter Stelle explizit die Zulässigkeit der Weideschlachtung unter Einhaltung der notwendigen Bedingungen und Auflagen zu regeln.*

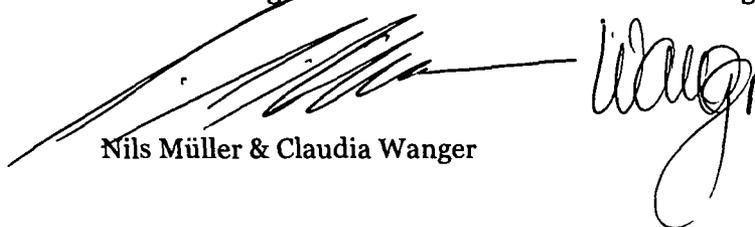
Schlachthöfe sehen in unseren Anliegen eine Bedrohung, obwohl das angesichts der wirtschaftlichen Machtverhältnisse nicht nachvollziehbar ist. Sie führen schwache und unberechtigte Argumente an, die zudem dazu führen müssten, auch die Bison- und Damhirschhaltung zu verbieten, bei der die Weideschlachtung erlaubt ist, und überhaupt jede Art von Jagd abzuschaffen. Leider befürchten auch kantonale Veterinärämter zu Unrecht „Mehrarbeit“ und sogar Stimmen aus Tierschutzkreisen verteidigen aufgrund fehlender Kenntnisse den Status quo der industriellen Schlachtung als quasi kleinstes Übel. Das ist eine Verdrehung der tatsächlichen Umstände, gegen die als einzelner Betrieb häufig schwer anzukommen ist. Die lange Beobachtungszeit auf unserem Hof durch das zürcherische kantonale Veterinäramt ist gut dokumentiert. Jede Weideschlachtung bestätigt uns von neuem, dass dieser Tiertod im Vergleich mit allen anderen gängigen Verfahren mit dem Tierwohl am ehesten vereinbar ist. (Siehe dazu das Video auf unserer Homepage www.zurchaltehose.ch) Zudem: Die Weideschlachtung ist ein integrierter Bestandteil eines Schlachtkonzepts und unterliegt den gleichen Hygiene-Standards wie andere Schlachtbetriebe.

Es scheint uns offensichtlich, dass die Landwirtschaft in Zukunft nicht nur auf ein System mit wenigen grossen Schlachthöfen setzen darf, welche sich im internationalen Wettbewerb der Fleischindustrie behaupten müssen. Die so unterschiedlichen topografischen und klimatischen Bedingungen der Schweiz rufen nach vielfältigen, individuell gestaltbaren Betrieben. Innovative Methoden, qualitativ hochstehende Produkte und die Gewissheit, dass unsere Arbeit von den Konsumenten geschätzt wird, darin liegt die Zukunft. Zu dieser gehört auch die Möglichkeit der korrekt durchgeführten Weideschlachtung. „Lebensmittel“ ist nicht ein Wort für möglichst rationell und billig erzeugte landwirtschaftliche Produkte, es drückt unseren Respekt und die Ehrfurcht vor dem Leben aus.

Mit unserem Beispiel wollen wir in keiner Weise anderen Organisationen oder Institutionen etwas vorschreiben, wir wollen auch niemanden überzeugen, unseren Betrieb als den besten zu sehen. Es gibt Platz für vielerlei Konzepte, Haltungen, Bewirtschaftungsweisen, Marktinteressen, Zusammenarbeitsformen. Dieser Vielfalt steht die geplante Verordnungsänderung im Weg. Wir möchten an unseren Zielen festhalten und eine natürliche, nachhaltige und tierwie sozialverträgliche Landwirtschaft betreiben, welche auch dem Tod des Tieres ins Auge sieht. Nicht nur wir sind stolz, auch die mit uns zusammenarbeitenden Metzger. Unsere Kunden sind auf den Geschmack von „weniger ist mehr“ gekommen und haben Zusammenhänge zwischen Essverhalten und Landwirtschaft entdeckt.

Selbstverständlich sind wir sehr gerne bereit, Ihnen Herr Bundesrat Berset, auch in Begleitung des BLV Direktors Herr Hans Wyss und der Zürcher Kantonstierärztin Frau Regula Vogel, unseren Betrieb und die artgemäss gehaltenen Tiere zu zeigen, falls Sie sich ein Bild vor Ort machen möchten. Für die Unterstützung unseres Anliegens sind wir Ihnen sehr dankbar.

Mit erwartungsvollen Grüssen vom Küssnachter Berg



Nils Müller & Claudia Wanger

Kopie: - Herr Prof. Dr. Hans Wyss
- Frau Dr. Regula Vogel

Anhang:

Im Rahmen der Revision verschiedener Verordnungen im Veterinärbereich soll auch die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) geändert werden. Man will dort die Ziff. 1.5 in Anhang 6 aufheben. Mit Verweis auf übergeordnetes Recht, nämlich das Lebensmittelgesetz, wird ausgeführt, die Schlachtung sei nur in bewilligten Schlachthanlagen erlaubt (Art. 16 LMG), womit die Regelung in der VTSchS nicht zulässig sei.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass diese Verwaltungsänderung von den Vollzugsbehörden als Verbot der Weideschlachtung interpretiert wird, weil eine der bisherigen Rechtsgrundlagen hierfür beseitigt würde.

Das erste Gesuch für die Weideschlachtung von Nils Müller vom 1.3.2013 wurde abschlägig beantwortet. Es folgte eine Teambildung mit Eric Meili (Berater beim Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FiBL), Vertretern der Tierschutzstiftung VIER PFOTEN sowie der Stiftung Tier im Recht und einem Anwalt. Eine detaillierte schriftliche Arbeitsanweisung wurde ausgearbeitet. Darauf basierend, liess sich das kantonale Veterinäramt nach einer Betriebsbesichtigung von der Rechtmässigkeit der Weideschlachtung überzeugen. Es bewilligte in einer Pilotphase zehn Tierabschlüsse im Jahre 2015. Dabei konnte in Anwesenheit der Amtstierärzte im Detail aufgezeigt und dokumentiert werden, dass das System der Weideschlachtung sicher, stressfrei und hygienisch funktioniert. Unter dem Datum vom 21. März 2016 folgte die definitive Bewilligung bis Ende 2018. In dieser Bewilligung hat das kantonale Veterinäramt unter anderem erwogen: *„Weiter hat das BLV in Rz 1.5 zu Art. 15 VTSchS die Betäubung von Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf nicht nur ausdrücklich vorgesehen, sondern auch näher ausgeführt.“* **Würde nun diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben, entstünde eine erhebliche Rechtsunsicherheit über die Tragweite dieser Aufhebung.**

Das BLV äusserte sich zwar auf Anfrage dahingehend, es beabsichtige nicht, mit dieser Änderung die Weideschlachtung zu verbieten. In der umfangreichen kantonalen Bewilligung vom 21. März 2016 ist denn auch zu lesen: *„Auf Anfrage des Veterinäramtes hin bestätigte das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit Schreiben vom 4. September 2014, dass ein Kugelschuss von Rindern auf der Weide durch den Wegfall des belastenden Transportes in den Schlachtbetrieb durchaus positive Tierschutzaspekte haben und unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden kann.“* Die eingangs genannte Begründung für die vorgesehene Aufhebung der Bestimmungsbestimmung, die Schlachtung sei nur in bewilligten Schlachthanlagen erlaubt, steht jedoch in einem Widerspruch zu dieser früheren, positiven Stellungnahme des BLV. Rechtsänderungen sollten zusätzliche Klarheit verschaffen und neue Widersprüche vermeiden. **Auf die Aufhebung von Ziff. 1.5 in Anhang 6 VTSchS ist deshalb zu verzichten oder es ist an geeigneter anderer Stelle explizit die Zulässigkeit der Weideschlachtung unter Einhaltung der notwendigen Bedingungen und Auflagen zu regeln.**

Dafür sprechen insbesondere auch folgende Gründe:

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erwähnt ausdrücklich die Betäubung mittels Kugelschuss und anschliessender Schlachtung auf dem Hof als gangbare Alternativmethode zum Vorgehen im Schlachthof. Seit der Änderung der tierischen Lebensmittelverordnung (Tier-LMHV) im November 2011 ist in Deutschland der Kugelschuss auf der Weide legalisiert. Die Erlaubnis muss für jeden Betrieb einzeln beantragt werden und unterliegt sehr strengen Genehmigungsrichtlinien.

Die erste europäische Doktorarbeit von Katrin J. Schiffer zum Thema **"On-farm slaughter of cattle via gunshot method"** hat die Grundlagen erforscht. Fazit: Prämortale Belastungsfaktoren am Tag der Schlachtung beeinträchtigen nicht nur das Tierwohl sondern sind auch nachteilig für die Qualität des Fleisches. Es wurden signifikante Unterschiede zugunsten der Gruppe der mittels Kugelschussmethode geschlachteten Rinder festgestellt.

Sabine Hartmann, Direktorin der VIER PFOTEN Wissenschaftsabteilung schreibt: "Für uns ist es wichtig, dass Tierleid durch die Weideschlachtung wesentlich verringert wird. Zudem steht das Projekt für einen respektvollen Umgang mit dem Tier bis in den Tod. Tierschutz soll nicht am Weidezaun aufhören, sondern bis an das Lebensende gewährleistet sein. Wir glauben, dass das Projekt Weideschlachtung wegweisend ist. Immer mehr Konsumenten weltweit lehnen die industrielle Intensivtierhaltung und ethisch fragwürdige Produkte ab. Mit diesem Projekt hat die Schweiz eine grosse Chance, zu einem Vorreiter in Sachen Tier- und Konsumentenschutz zu werden."

Die geplante Änderung der VTschS führt zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit bei Bauern und Bewilligungsbehörden. Der Bund muss deshalb dafür sorgen, dass der Kugelschuss auf der Weide – mit hohen Anforderungen an den Schützen und den Ablauf hinsichtlich Tierschutz und Hygiene – weiterhin möglich ist.

Beilage: - Reportage „La mort et dans le pré“. Octobre 2016 - Society Magazine - Paris

LA MORT EST DANS LE PRÉ



Une fois par mois, Nils Müller, 39 ans, réunit son troupeau de bœufs dans un enclos et laisse le hasard décider: armé de son fusil de chasse, il tuera la bête qui l'aura regardé le plus longtemps dans les yeux. L'agriculteur suisse est le seul dans son pays à avoir le droit de pratiquer cette méthode interdite en France, mais que beaucoup d'éleveurs, choqués par les récents scandales impliquant des abattoirs, voudraient voir autoriser. Il reçoit chez lui, sur les hauteurs de Zurich

PAR ARNAUD GUIQUITANT, À FORCH / PHOTOS: STÉPHANE DUBROMEL POUR SOCIETY





Nils a mal dormi cette nuit. Il dort toujours mal la veille d'un abattage. Éleveur à Forch, une petite commune située sur les hauteurs du lac de Zurich, en Suisse, il s'est réveillé à 6h et doit encore attendre que le jour se lève pour tuer l'un de ses bœufs d'une balle dans la tête. *"C'est paradoxal, avoue-t-il. Je tue des bêtes que j'ai vues naître, que j'ai élevées et que j'aime. Je tiens beaucoup à ce cercle de vie. Voilà pourquoi je préfère les exécuter moi-même plutôt que de les envoyer à l'abattoir."* Trente minutes avant la mise à mort, l'agriculteur porte déjà son arme à l'épaule, un fusil de chasse de calibre .22 Magnum. Entre ses doigts, il fait rouler la cartouche qu'il utilisera tout à l'heure: *"Avec ça, on tue un animal de 600 kilos, dit-il. C'est le meilleur calibre car 100% de l'énergie reste concentrée dans la tête. La mort est instantanée."*

L'aube apparaît soudain sur les quinze hectares de pâturages de l'exploitation. Une fine brume recouvre les forêts alentour. Un coq chante, un chien aboie, des vaches paissent dans le champ. Si la mort n'allait pas

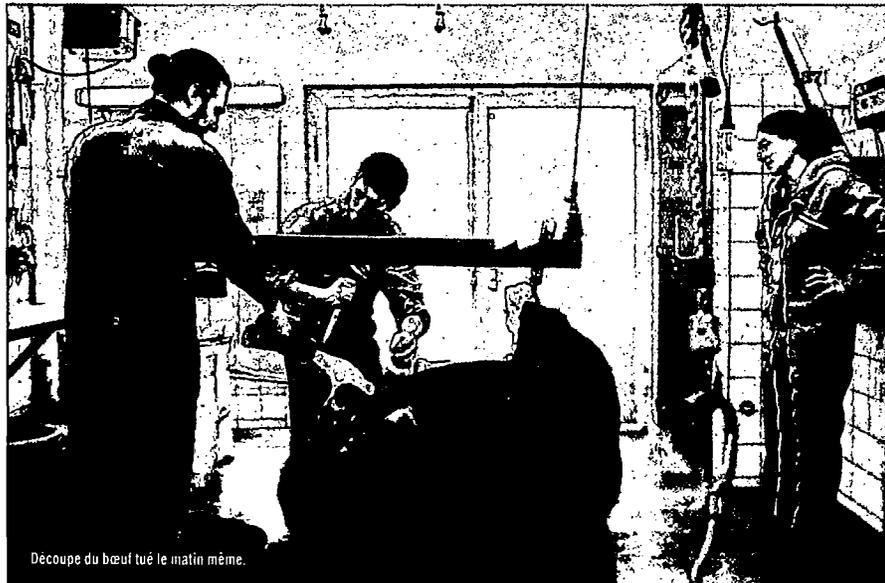
frapper, cela ressemblerait à une belle journée à la campagne. Nils demande à rester seul pour pouvoir se concentrer. *"Au moment de tirer, je ne dois penser qu'à la technique et pas à mes émotions. Désolé, mais il faut que j'y aille."* Il est désormais 7h10. Fusil en bandoulière, Nils s'installe dans un cabanon en bois, construit à l'aplomb d'un enclos où six bœufs sont en train de brouter comme si de rien n'était. Sa compagne, Claudia, l'assiste dans sa préparation. Il s'assoit, pose un coussin sur le rebord de l'affût et braque son arme sur le troupeau. Il est 7h13. L'œil dans le viseur comme un sniper, l'agriculteur, en bottes et combinaison de travail, suit les déplacements de sa cible avec son canon. L'attente peut être longue: il n'ouvrira le feu qu'au moment où l'un des bestiaux le regardera assez longtemps, pour lui donner la mort *"les yeux dans les yeux"*.

"La bête n'est pas angoissée"

À 39 ans, Nils Müller, propriétaire d'une quarantaine de têtes de bétail, est le seul éleveur suisse à avoir obtenu le droit d'abattre son cheptel bovin à la ferme. La pratique est pourtant interdite dans le pays, mais sa

détermination et sa certitude qu'il existe des alternatives à l'abattage industriel ont convaincu les autorités zurichoises. *"J'ai déposé une première demande en 2013, qui m'a été refusée sous prétexte que, selon la loi, l'animal doit arriver vivant à l'abattoir. Je me suis donc entouré d'experts et d'avocats pour constituer un dossier dans lequel on prouve, analyses sanitaires et médicales à l'appui, qu'une bête tuée dans un environnement familial subit moins de stress que si elle l'est à l'abattoir. Il n'y a pas de transport, pas d'attente sans eau ni nourriture dans le couloir de la mort, et pas de traumatisme"*, explique-t-il. Le feu vert lui est finalement donné en novembre 2014. L'autorisation porte sur dix bœufs. Commencée en mai 2015, la phase d'expérimentation est réglementée avec la présence d'un boucher et d'un vétérinaire officiel, et soumise à une série de tests sanguins, destinés à mesurer les effets du stress sur l'animal abattu et sur le troupeau. *"Les teneurs en lactate confirment que les facteurs pré-mortem sont extrêmement bas, expose Éric Meili, conseiller à l'Institut suisse de recherche de l'agriculture biologique (FiBL), qui a mené ces études. Concrètement, au moment du tir, la bête n'est pas angoissée et*

“Les bouchers abattent à un rythme effréné, sans respect de l’animal. Avant, le métier était noble. Aujourd’hui, ceux qui l’exercent sont de simples tueurs” Nils Müller



Découpe du bœuf tué le matin même.

ne se rend pas compte de ce qui va lui arriver. De plus, la viande présente de meilleures valeurs pour les paramètres de tendreté, de couleur et de capacité de rétention d’eau.” Ces résultats ont été transmis au printemps dernier aux autorités locales, qui ont choisi de renouveler leur autorisation jusqu’en décembre 2018. “Cet accord prévoit l’abattage de l’ensemble de mes bovins, soit une quinzaine de têtes”, se félicite Nils, qui a bien sûr entendu parler des cas de maltraitance animale révélés en début d’année par l’association L214 dans les abattoirs français de Mauléon-Licharre (Pyrénées-Atlantiques), d’Alès et du Vigan (Gard). “Que ce soit en France, en Suisse ou ailleurs, il n’est pas normal que l’on nous empêche d’assister à l’abattage de nos bêtes, dit-il. Qu’y a-t-il à cacher? Sans transparence, comment être sûr que nos animaux sont tués dans des conditions dignes?” Selon l’éleveur, les cadences conduisent à des dérapages. “Le rendement doit être maximal: les bouchers abattent à la chaîne à un rythme effréné, sans respect de l’animal, sans savoir quelle est son histoire. Avant, le métier était noble. Aujourd’hui, ceux qui l’exercent sont de simples tueurs.”

Enfant, Nils habitait une petite ferme avec sa mère et son frère à Waltensburg, un village de montagne situé à 1 000 mètres d’altitude, dans le canton des Grisons. Son père, lui, travaillait à Zurich dans la finance. Sur le chemin de l’école, il avait l’habitude de passer chaque jour devant l’abattoir communal. S’il n’a jamais rien vu à l’intérieur, c’est parce que les fenêtres du bâtiment étaient trop embuées par les vapeurs des bêtes que l’on éviscèrait. “Je ne sais pas si cela me fascinait ou me dégoûtait. En tous cas, ce n’est pas à cause de ça que j’étais végétarien.” Pendant 20 ans, Nils n’a en effet pas mangé le moindre bout de viande. “Au départ, je faisais juste comme mon père. Puis en grandissant, c’est devenu un geste militant, un boycott de l’industrie de la viande pour m’opposer aux conditions d’abattage.” Apprenti à l’école d’agriculture de Strickhof, près de Zurich, le jeune homme s’attire vite les moqueries de ses camarades à la cantine. “J’étais le seul végétarien du

lycée. Mais je n’ai pas changé mes habitudes alimentaires pour autant, surtout avec ce que j’ai découvert ensuite pendant mes stages.” Nils fait le tour du monde, travaillant de ferme en ferme: Normandie, Australie, Équateur, Pérou, Chili... En Californie, un ranch aux 100 000 vaches bouscule ses idées et lui forge la conviction que jamais il ne fera d’élevage intensif, n’injectera d’hormones de croissance à ses bêtes ni ne les nourrira au soja transgénique. “Là-bas, ce sont 1 000 bœufs par jour qui sont tués après seulement quatre mois d’engraissement. C’est contre-nature et à l’opposé de ma conception de l’élevage et du bien-être animal.”

Le cadavre de “5280”

Cela fait maintenant plus de 20 minutes que Nils tient en joue son troupeau. Il a sélectionné six bœufs de la race écossaise Angus, âgés de deux ans. Posté sur son affût à cinq mètres d’eux, il vise leur front mais aucun n’est encore entré dans sa ligne de mire. Broutant des touffes d’herbe en bordure de l’enclos, ils ne semblent pas apeurés ni paniqués, jusqu’à ce que... POW! Une bête est touchée. Elle gît au sol, inerte, terrassée. Nils se précipite dans l’enclos pour faire sortir les cinq autres, à peine effarouchées par la détonation. Il est 7h38. Un vétérinaire vient constater le décès tandis que l’animal, pendu par une patte, est saigné par un boucher, moins de 90 secondes après le tir. Depuis mai 2015, c’est le treizième bœuf tué de la sorte sur l’exploitation. “C’était le plus gentil du groupe, confie l’agriculteur, visiblement affecté. J’aimais bien son caractère mais c’est le hasard qui a mis fin à sa vie. Il m’a fait face assez longtemps pour que je ne le rate pas.” Son émotion n’est pas feinte. Nils ne surnomme d’ailleurs jamais ses animaux pour “éviter de trop s’attacher”. “Je préfère leur donner un numéro, c’est moins familier.” Le cadavre de “5280” est donc chargé sur une remorque, spécialement conçue pour le transport d’animaux morts. Direction un petit abattoir privé à 800 mètres de la ferme. L’éleveur n’a pas une minute à perdre. “Les autorités m’ont fixé comme condition d’avoir un lieu



de découpe proche, pour que l’éviscération de l’animal se fasse moins de 45 minutes après sa mort. Si je ne respecte pas ce délai, je perds mon permis de tuer”, explique-t-il. Dans la pièce où l’animal est suspendu à des crocs de boucher, impossible de ne pas remarquer les batteries de couteaux, les haches, les couperets et les scies électriques. Froid et aseptisé, l’endroit peut vite mettre mal à l’aise. “Je ne trie pas la viande, je prélève tout, explique Nils. Sur ce bœuf de 600 kilos, je vais en récupérer entre 260 et 280 kilos. En abattoir traditionnel, c’est moitié moins, car beaucoup de morceaux sont jetés.” Comme l’Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) le lui impose, un contrôle sanitaire doit avoir lieu dans la matinée pour examiner la carcasse et en autoriser la vente. En attendant, elle sera confinée dans une chambre froide durant cinq jours. “Revenez à la ferme cet après-midi, lance Nils. Je vous montrerai comment on prépare les tripes.”

L’abattage au pré, tel qu’il est appliqué en Suisse, ou bien en Allemagne et en Suède au moyen d’abattoirs mobiles, est-il possible en France? La loi sur le sujet est très claire: sa pratique, limitée au petit bétail (ovins, volailles), est réservée depuis 1971 à la seule consommation personnelle ou familiale



de l'éleveur. Elle est en revanche interdite et punie de six ans d'emprisonnement dès lors que la viande est proposée à la vente. Il n'empêche, selon Jocelyne Porcher, directrice de recherches à l'Institut national de la recherche agronomique (INRA) de Montpellier et co-auteur du *Livre blanc pour une mort digne des animaux*, de plus en plus d'éleveurs tombent dans l'illégalité, en tuant eux-mêmes leurs bêtes. "Allez leur expliquer qu'après en avoir pris soin pendant des mois, ils doivent les abandonner à un abattoir en ignorant ce qui s'y passe et en ne sachant pas si la carcasse récupérée sera la bonne, dit-elle. Par souci de traçabilité et de dignité, beaucoup d'éleveurs veulent accompagner leur bétail de la naissance jusqu'à la mort. Sauf que pour avoir ce comportement moral, ils sont obligés d'enfreindre la loi." C'est le cas de Marie-Ève, 60 ans. Éleveuse de brebis dans la Sarthe, elle vend sa viande à la ferme et fait appel à un boucher de métier pour abattre ses bêtes chez elle. Et tant pis si elle est hors la loi. "Si je suis poursuivie, je me défendrai, dit-elle. Je ne veux pas envoyer mes animaux se faire tuer n'importe où. Je les traite bien, je les nourris bien, ils produisent bien, alors pour les

remercier, je veux leur offrir une belle mort."

Jocelyne Porcher, elle, n'en démord pas. Entendue par une commission d'enquête parlementaire dont le rapport, rendu le 20 septembre dernier, soumet quinze propositions s'engageant à accroître les contrôles et améliorer les conditions d'abattage – création d'un comité d'éthique et d'une brigade "bien-être animal", présence de vétérinaires aux

postes d'étourdissement et de mise à mort, installation de caméras, etc., elle pointe du doigt le fonctionnement des abattoirs. "J'ai enquêté à l'intérieur, j'ai vu combien les conditions de travail étaient dures et les cadences d'abattage élevées. Le problème, c'est que certains abattoirs de proximité instaurent la même organisation que les structures industrielles. Leurs équipements sont inadaptés et les travailleurs, qui ne sont pas tous des brutes et des gens sanguinaires, font du mieux qu'ils peuvent. Tout ceci doit évoluer", fustige-t-elle, prônant, au travers de son collectif Quand l'abattoir vient à la ferme, la création d'abattoirs mobiles. "C'est faisable et beaucoup d'éleveurs sont demandeurs. Même si cette pratique n'est pas tolérée, on va chercher des financements pour l'expérimenter."

"Une façon de changer le système"

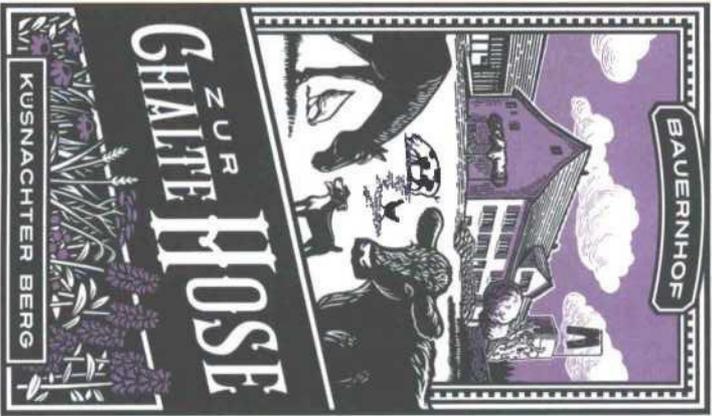
La panse du bœuf, tué il y a trois heures à peine, bout déjà dans la marmite. "Elle va cuire comme ça jusqu'à ce soir. Vous sentez ce fumet? On va ensuite la couper, la préparer et la vendre à la ferme." Attablé derrière les

"Je ne veux pas envoyer mes animaux se faire tuer n'importe où. Je les traite bien, je les nourris bien, ils produisent bien, alors pour les remercier, je veux leur offrir une belle mort"

Marie-Ève, éleveuse dans la Sarthe

fourneaux de sa cuisine, Nils aime l'idée que l'éleveur puisse maîtriser toute la chaîne, du pré à l'assiette. "J'ai fait une école hôtelière et côtoyé des chefs, je sais ce que sont de bons produits. Je dis que je fais la meilleure viande du monde parce que j'ai le privilège de voir grandir mes bêtes en pleine nature, de les nourrir avec l'herbe de mes prés, de les tuer dignement et de bien les cuisiner." Son salon, décoré de tableaux et de lustres en cristal, sert une fois par mois à des festins où les convives goûtent à des plats gastronomiques de viande grillée ou mijotée dans des assiettes en porcelaine. "Mes clients veulent savoir d'où vient leur steak. Chez moi, c'est facile, c'est dans cet enclos-là, à côté des canards et des cochons", plaisante-t-il. En face des cuisines sont installés d'immenses congélateurs où sont conservés ses produits: entrecôtes, côtes, échine, filets, rôtis... Ces mets de choix, vendus entre 100 et 160 euros le kilo, sont tous numérotés, en fonction de l'ordre d'abattage de l'animal. "C'est 30% plus cher qu'un morceau de qualité, mais on n'a pas besoin de manger de la viande tous les jours. Deux ou trois fois par semaine, ça suffit", se défend Nils. Aussi antinomique que soit sa réflexion pour un producteur de viande, l'éleveur plaide pour une consommation raisonnée et responsable. "On a trois repas par jour, donc trois fois par jour, on peut choisir quelle agriculture on veut accepter: l'industrielle à bas coût qui repose sur le marketing de masse, où l'on tue à la chaîne et où l'animal n'est plus qu'un produit industriel, ou décider de réduire sa consommation de viande en mangeant plus de fruits et légumes, et éviter la surproduction et le gaspillage. Ce serait une bonne façon de changer le système." La panse est cuite. Elle va rejoindre les étals de l'épicerie, ouverte tous les vendredis et samedis soirs à l'entrée de la ferme. À côté des langues et queues de bœuf sous vide sont exposés des sacs à main, des tapis, des porteclés et des pochettes d'iPad réalisés à partir des peaux de bêtes abattues. "Je vous avais dit que l'on se servait de tout l'animal", sourit Nils, en caressant un coussin en peau de couleur marron. "Je me rappelle lequel c'était, il avait plutôt bon caractère..." ● TOUTS PROPOS

RECUEILLIS PAR AG



LS1
Bundesrat
Herr Dr. Alain Berset
Vorsteher Eidg. Departement
des Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

4/

05.01.17 16:56
CH - 8700
Kusnacht ZH

CHF 6.30

8251



0.088 kg

R



Recommandé 98.00.870000 03230179





Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Olma Messen St.Gallen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : OLMA
Adresse, Ort : Splügenstrasse 12, Postfach, 9008 St.Gallen
Kontaktperson : Katrin Meyerhans
Telefon : 071 242 01 01
E-Mail : katrin.meyerhans@olma-messen.ch
Datum : 3. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Die OLMA beschränkt sich auf Themen, die für die Präsentation von Rindvieh an Messen von Bedeutung sind.

2. In der Schweiz ist die Regelungsdichte – ebenfalls im Veterinärrecht - ausserordentlich hoch. Ein gewichtiger Teil der zur Stellungnahme unterbreiteten neuen Vorgaben würde diese Dichte unverhältnismässig erhöhen. Die OLMA fordert, dass die Anpassungen auf das zwingend Notwendige beschränkt werden. Zusätzliche administrative Auflagen lehnen wir ab. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die Praxis zeigt, dass mehr Regelungen das Tierwohl nicht verbessern und teilweise sogar die Vollzugsorgane überfordern. Fraglich bleiben bei vielen neuen Anforderungen die wissenschaftlichen Grundlagen die eine Verschärfung rechtfertigen oder verlagern.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 103a	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. In dieser sind sanitärische, seuchenpolizeiliche, tierschützerische, betreuerische, terminliche und administrative Auflagen definiert. In der Bewilligung können situativ spezielle Anforderungen auferlegt werden. Zudem werden diese Veranstaltungen von der Veterinärbehörde überwacht. Die bestehenden Vorgaben und die eingespielte Praxis haben sich bewährt.</p> <p>Zusätzlich gilt es anzufügen:</p> <p>Seit jeher ist es an Veranstaltungen selbstverständlich, dass die Tiere vom Tierhalter oder vom Personal betreut und überwacht werden. Behandlungen werden auf dem Behandlungsjournal eingetragen und es bestehen exakte Tierlisten.</p> <p>Der Zeitraum bez. Hochträchtigkeit ist nicht definiert und der Zeitpunkt der Abkalbung steht im Voraus nicht exakt fest. Grössere Abweichungen können beim Natursprung entstehen. An vielen Veranstaltungen werden Kühe vor 14 Tagen nach der Abkalbung ausgestellt, dies ohne Probleme.</p> <p>Die Ausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin EFZ muss als Sachkundeausweis gültig sein.</p>	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter 1-Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: a- nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b- keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zugelassen werden; c- Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d- eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e- die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f- das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g- offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h- den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. 2-Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Es würde eine unverhältnismässige Bürokratie geschaffen. Jede Veranstaltung mit Tieren unterliegt der Bewilligung der Veterinärbehörden. Siehe unsere Begründungen um Artikel 103a.</p>	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen 1-Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden. 2-Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Mel-</p>

		<p>dung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe unsere Bemerkungen im Artikel 103a.	<p>4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor:</p> <p>a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz;</p> <p>b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung;</p> <p>c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere;</p> <p>d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten;</p> <p>e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SARA-CH, www.sara-ch.ch, Sachkundeschulung für Reptilienhalter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SARA-CH

Adresse, Ort : Anat Inst Uni Basel, Pestalozzistrasse 20

Kontaktperson : Andreas Ochsenbein

Telefon : 061 207 27 13

E-Mail : Andreas.ochsenbein@unibas.ch

Datum : 30.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch



1 Tierschutzverordnung

Die in den folgenden Tabellen **fett hervorgehobenen Änderungs- & Korrekturvorschläge sind besonders wichtig**. Diese sollten in jedem Fall berücksichtigt werden. Nicht fett formatierte Änderungsvorschläge betreffen nomenklatorische Aktualisierungen, Druckfehler, Formatierungsfehler etc. und sind von geringerer Priorität. Was jeweils genau **falsch** ist und wie dies **korrigiert** werden kann, wurde **farbig** hervorgehoben, um die Korrektur zu erleichtern.

Verordnungstext

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 23	Es gibt eine recht grosse Anzahl landlebender Panzerkrebse wie z.B. viele Krabben und Einsiedlerkrebse. Viele dieser Arten ertrinken, werden sie im Wasser gehalten. Etliche werden als Terrarientiere gehalten. Ein generelles Verbot, solche Panzerkrebse ausserhalb des Wassers zu halten, käme einer Tierquälerei gleich bzw. würde deren Haltung verunmöglichen.	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers
Art. 89	Der Begriff "Wasserschildkröte" existiert in der Systematik nicht. Umgangssprachlich ist oft die Rede von Land-, Sumpf-, Wasser-, Schlamm-, Weich- und Meeresschildkröten. Wir empfehlen deshalb den Begriff „Wasserschildkröte“ und die Grössenangabe von 70 cm zu streichen und durch die Aufzählung der bewilligungspflichtigen Taxa gemäss Anhang 2, Tabelle 5 zu ersetzen.		Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (Chelonidis nigra ssp., Dipsochelys spp.); Spornschildkröte (Geochelone [Centrochelys] sulcata); Alligatorschildkröten (Chelydridae); grosse Weichschildkröten (Amydia cartilaginea, Aspideretes [Nilssonina] nigricans, Chitra spp., Pelochelys spp., Rafetus spp., Trionyx triunguis); grosse Flussschildkröten (Podocnemis expansa); grosse asiatische Flussschildkröten (Batagur borneensis, Orlita borneensis); ...



Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
f	Rechtschreibfehler beim wissenschaftlichen Namen. Ausserdem sind Cheloniidae und Dermochelyidae keine Art-, sondern Familiennamen, die man nicht kursiv/italic schreiben sollte.	Meeresschildkröten (<i>Cheloniidae</i>)	Meeresschildkröten (<i>Cheloniidae</i>)
	Neue Systematik. <i>Dipsochelys</i> ist ein ungültiges Synonym von <i>Aldabrachelys</i> .	Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Dipsochelys</i> spp.)	Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Aldabrachelys</i> spp.)
	Chelydridae ist ein Familienname und sollte deshalb nicht kursiv/italic sein.	Alligatorschildkröten (<i>Chelydridae</i>)	Alligatorschildkröten (<i>Chelydridae</i>)
	Rechtschreibfehler im wissenschaftlichen Namen der Ordnung. Dieser sollte ausserdem nicht kursiv/italic geschrieben werden, da kein Gattungs- oder Artname.	alle Krokodilartigen (<i>Crocodylia</i>)	alle Krokodilartigen (<i>Crocodylia</i>)
	Rechtschreibfehler im deutschen Namen. Ausserdem wird die Art neu zur Gattung <i>Simalia</i> und nicht mehr zu <i>Morelia</i> gestellt.	Boelen-Phyton (<i>Morelia boeleni</i>)	Boelen-Python (<i>Simalia boeleni</i>)
Art. 92	Den Boelen-Python in Art 89 als nicht bewilligungspflichtig zu definieren, widerspricht Art 92, wo die Art weiterhin gelistet ist. Um hier eine Konsistenz der beiden Artikel zu erreichen, muss die Art aus Art 92 gestrichen werden. Entsprechen muss die Art im Anhang 2 aus der Aufzählung der bewilligungspflichtigen Arten gelöscht werden (Tierart 42 Grosse Riesenschlangen) Besser wäre allerdings <i>Simalia [Morelia] boeleni</i> in Art. 89 zu belassen und aus Art. 92 zu streichen (Haltebewilligungspflicht ohne Gutachten, aber mit SKN).	<i>Morelia boeleni</i>	<i>Morelia boeleni</i> (löschen)
Art. 111 Abs. 2	Art. 111 ist in der aktuellen Formulierung für Hersteller von Aquarien und Terrarien nicht umsetzbar. Wer ein Terrarium verkauft, kann nicht wissen, welche Fische, Amphibien, Reptilien, Arthropoden etc. im Laufe der Lebensdauer des Geheges von 20 Jahren oder mehr darin gehalten werden. Es dürfte auch für den Käufer kaum möglich sein, dies schon beim Kauf abschätzen zu können. Es ist auch nicht möglich, für alle potentiellen Aquarien- & Terrarientiere Haltungsanweisungen mit dem Aquarium/Terrarium abzugeben. Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen zur Haltung kann nicht beim Hersteller der Gehege liegen. In die Pflicht genommen werden muss der Verkäufer der Tiere.	Wer gewerbsmässig Gehege für Heim- oder Wildtiere verkauft, ...	Den Begriff "Gehege" streichen und stattdessen schreiben: "Wer Heim- oder Wildtiere verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betreffenden Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren."



Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 178 a	<p>Das qualvolle Töten von Tieren gilt gemäss TSchG (Art. 26) als unerlaubte Tierquälerei. Die Bestimmung, dass Frösche vor dem Schlachten nicht betäubt werden müssen, widerspricht TSchG Art. 26. Falls das Kühlen von Fröschen eine Form der Betäubung ist, so ist dies entsprechend zu deklarieren.</p> <p>Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen die zeigen, dass tropische Kröten bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Ob dies auch für die zur Gewinnung von Froschschenkeln verwendeten Arten gilt, ist aber nicht klar, weil entsprechende Untersuchungen unseres Wissens fehlen. Insbesondere Arten aus gemässigten Zonen wie verschiedene Braunfrösche (z.B. <i>Rana arvalis</i>, <i>R. dalmatina</i>, <i>R. sylvatica</i>, <i>R. temporaria</i>) sind selbst bei Temperaturen um den Gefrierpunkt aktiv. So finden sich bei uns, aber auch in Nordamerika und Nordasien, Braunfrösche, die sich bereits im Spätwinter in noch teilweise mit Eis bedeckten Gewässern fortpflanzen. Bei diesen Arten ist die Nervenleitung wie auch die Gehirnfunktion – und damit höchstwahrscheinlich auch das Schmerzempfinden – selbst bei Temperaturen um 0 °C vorhanden. Ob dies auch für andere Arten aus gemässigten Zonen, wie die häufig zu Froschschenkeln verarbeiteten <i>Pelophylax</i>-Arten gilt, müsste untersucht werden.</p> <p>In der TSchV wird nicht definiert, mit welcher Methode gekühlte Frösche dekapitiert werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass Frösche in entsprechenden Metzgereien in grösserer Zahl geschlachtet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen dürften dort hunderte, wenn nicht tausende von Fröschen in kurzer Zeit routinemässig dekapitiert werden. Kann dabei garantiert werden, dass dies in jedem Fall mit der nötigen Sorgfalt geschieht? Und dies bei Tieren, bei welchen der Übergang vom Kopf zum restlichen Körper aus anatomischen Gründen äusserlich nur schwer erkennbar ist.</p> <p>Gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, Art. 11 Abs. 4) dürfen Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden, wenn dort < 30'000 kg Fleisch pro Jahr gewonnen werden. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70 g Froschschenkel/Tier), dürfte dies die Regel sein.</p>	<p>Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.</p>	<p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen.</p> <p><i>Mittels einer wissenschaftlichen Studie muss abgeklärt werden, welche Betäubungsmethoden bei den zur Gewinnung von Froschschenkeln genutzten Arten geeignet sind – vergleichbar zur Studie über Tötungsmethoden bei Reptilien zur Ledergewinnung ("Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade").</i></p>



TSchV Anhang 2/Reptilien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-bemerkung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln zur Berechnung der Mindestflächen als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die an senkrechten Mauern oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite des Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
1	"Testudinidae" ist ein Familien- und kein Art- oder Gattungsname. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Der Familiennamen "Testudinidae" darf deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben werden. neue Nomenklatur: <i>Dipsochelys</i> heisst heute <i>Aldabrachelys</i>	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Dipsochelys</i> spp.)	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Aldabrachelys</i> spp.)
2	Gattung- und Artnamen kursiv/italic. <i>Centrochelys</i> ist der aktuelle Name, <i>Geochelone</i> ein altes Synonym, deshalb letzteren in eckigen Klammern als Ergänzung schreiben.	(<i>Geochelone</i> [<i>Centrochelys</i>] <i>sulcata</i>)	(<i>Centrochelys</i> [<i>Geochelone</i>] <i>sulcata</i>)
3	"spp." durchgehend normal und nicht kursiv/italic setzen Einzelne Landschildkröten (z.B. Arten aus Wäldern) benötigen nicht zwingend eine helle Beleuchtung.	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: ... 26)	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: gewisse Arten ... 26)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5	<p>"spp." normal und nicht kursiv/italic setzen <i>Macrolemys</i> umfasst heute 2 Arten, beide sind gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, deshalb "spp." schreiben, um beide zu erfassen.</p>	<p>Schnapp- und Geierschildkröten <i>(Chelydra spp., Macrolemys temminckii)</i></p>	<p>Schnapp- und Geierschildkröten <i>(Chelydra spp., Macrolemys spp.)</i></p>
5a	<p>Für Schnapp- und Geierschildkröten ist kein Landteil vorgeschrieben. Für Geierschildkröten ist ein solcher unnötig (nur für eierlegende Weibchen muss bei Bedarf ein geeigneter Eiablageplatz vorhanden sein). Schnappschildkröten halten sich dagegen ab und zu an Land auf und brauchen deshalb einen Landteil. Es wäre übersichtlicher, wenn die Anforderungen für diese beiden Gattungen separat gelistet würden. Die Gehegeanforderungen gelten bei Geierschildkröten (<i>Macrolemys</i>) für 1 Individuum, bei allen anderen Schildkröten für 2 Tiere. Wir empfehlen, auch hier die Anzahl Tiere auf 2 festzulegen. Auch Schnapp- und Geierschildkröten können in Gruppen gehalten werden und eine Einzelhaltung ist nur bei Unverträglichkeit nötig. Dieser Umstand ist unter „Besondere Anforderungen“ mit „5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden“ berücksichtigt.</p>		<p>5a Geierschildkröten (<i>Macrolemys</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) 21)</p>
5b	<p>Das Verbreitungsgebiet der Schnappschildkröten reicht vom Süden Kanadas bis nach Südamerika. Entsprechend ihrer Herkunft muss bei gewissen Arten eine Ruhephase ermöglicht werden (Besondere Anforderung: gewisse Arten 4).</p>		<p>5b: Schnappschildkröten (<i>Chelydra</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2 Landteil KL: 2x2 Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) gewisse Arten 4)</p>



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
6	<i>Aspideretes</i> heisst neu <i>Nilssonina</i> Gemäss Art. 89 sind diese Arten bewilligungspflichtig, was in der Tabelle mit dem Buchstaben a) vermerkt werden muss.	Grosse Weichschildkröten (<i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Pelochelys bibroni</i> , <i>Trionyx triunguis</i>)	Grosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Nilssonina</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp. <i>Trionyx triunguis</i>) a)
7	<i>Amydia</i> umfasst mehrere Arten, deshalb "spp." <i>Chitra chitra</i> fehlt. <i>Nilssonina nigricans</i> ist eine grosswüchsige Art gemäss Art 89 und unter Ziffer 6 erwähnt, die restlichen <i>Nilssonina</i> -Arten bleiben kleiner.	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , ...)	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia</i> spp., <i>Apalone</i> spp., <i>Chitra chitra</i> , <i>C. vandijki</i> , <i>Nilssonina</i> spp. [ausgenommen <i>N. nigricans</i>], ...)
8	Tiere sonnen sich gerne und sollten eine entsprechend helle Beleuchtung haben. Teilweise Schildkröten aus gemässigten Zonen mit Winterruhe.	Klapp-, Schlamm- und Moschus- schildkröten	Besondere Anforderungen: ... 26) gewisse Arten 4) ...
8a	"Geoemydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Hier sind alle Angaben in der Tabelle um 1 Zeile nach oben gerutscht. -> Besser formatieren.	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>) Grosse asiatische Flussschildkröten	Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>)
9	"Emydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. <i>Clemmys guttata</i> fehlt und die alphabetische Reihenfolge (<i>Deirochelys</i> fast am Schluss) stimmt nicht.	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (...)	Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>) Schmuck- und Zierschildkröten (... <i>Clemmys guttata</i> , <i>Deirochelys</i> spp., ...)
9a	Die häufig gehaltene Gattung <i>Terrapene</i> gehört zu den Emydidae, fehlt aber in den Tabellen des Anhang 2/Reptilien. Während die anderen Emydidae mehr oder weniger aquatisch leben, sind <i>Terrapene</i> Landbewohner, sodass für sie eigene Mindestanforderungen gelten.	Dosenschildkröten (<i>Terrapene</i> spp.)	Anzahl (n) = 2 Landteil Fläche KL: 8x4 Landteil Höhe KL: – Bassin Fläche KL: – jedes weiteres Tier: Fläche Landteil KL: 4x1 Besondere Anforderungen: 1) 4) 5) 7) 9) 26)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
10	"Pleurodira" ist der Name einer Unterordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. "Pelomedusidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Gattung <i>Pelomedusa</i> umfasst mehrere Arten, deshalb spp. a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa sub-rufa</i> , <i>Pelusios</i> spp.) a)	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa</i> spp., <i>Pelusios</i> spp.) -a) (löschen)
11	"Chelidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Art <i>Flaviemys purvisi</i> wurde von <i>Elseya</i> abgespalten und in eine eigene Gattung gestellt. <i>Theodytes leukops</i> heisst richtig <i>Rheodytes leukops</i> (Rechtschreibfehler) a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Theodytes leukops</i> , ...) a)	Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Flaviemys purvisi</i> , ... , <i>Rheodytes leukops</i> , ...) -a) (löschen)
12	Podocnemidae normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung.	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)
13	Das Seychellen-Chamäleon (<i>Archaius tigris</i>) wurde in eine eigenen Gattung gestellt. Viele afrikanische Chamäleons die ehemals zu <i>Chamaeleo</i> gehörten, sind nun in der neuen Gattung <i>Trioceros</i> . Terrarien für baumbewohnende Chamäleons sollten vor allem in der Höhe ausgerichtet sein (SARA-CH)	Baumbewohnende Echte Chamäleons (...)	Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Archaius tigris</i> , ... , <i>Trioceros</i> spp.) Gehegehöhe 5 x KL (SARA-CH)
14	Zu dieser Gruppe gehört nur <i>Chamaeleo namaquensis</i> und nicht alle Arten der Gattung <i>Chamaeleo</i> . Bei den besonderen Anforderungen "gewisse Arten" zu schreiben, macht bei nur einer Art wenig Sinn. 4) und 13) sind aber o.k.	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo</i>)	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)
15	Neue Gattung: <i>Palleon</i> Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> , <i>Rhampholeon</i> , <i>Rieppeleon</i>)	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> spp., <i>Palleon</i> spp., <i>Rhampholeon</i> spp., <i>Rieppeleon</i> spp.)
18	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i>)	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i> spp.)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
19	Die Australische Wasseragame (<i>Intellagama lesueurii</i>) wurde vor kurzem in eine eigene Gattung gestellt.	Wasseragamen (<i>Physignatus</i>)	Wasseragamen (<i>Intellagama lesueurii</i> , <i>Physignatus cocincinus</i>)
20	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Bartagamen (<i>Pogona</i>)	Bartagamen (<i>Pogona</i> spp.)
21	"Blutsaugeragamen" implementiert ein Vampir-Verhalten, das aber nicht vorhanden ist. Der Name rührt von den roten Köpfen der Männchen während der Paarungszeit her. Etwas neutraler wäre der deutsche Name "Schönagamen" für die Gattung <i>Calotes</i> . Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Blutsaugeragamen (<i>Calotes</i>)	Schönagamen (<i>Calotes</i> spp.)
22	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind. Winkelkopfagamen sind weder grosse, noch gefährliche Echsen, so dass die besondere Anforderung für ein stabiles Terrarium gestrichen werden kann.	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i>) Besondere Anforderung 12)	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i> spp.) Besondere Anforderung: 12) (löschen)
23a	Deutscher Name fehlt	Draco	Flugdrachen (<i>Draco</i> spp.)
23b	Deutscher Name fehlt	Moloch	Dornsteufel (<i>Moloch horridus</i>)
24	Deutsche Namen fehlen	<i>Lacerta</i> , <i>Gallotia</i> spp.	Zaun-, Smaragd- & Kanareneidechsen (<i>Lacerta</i> spp., <i>Gallotia</i> spp.)
24a	Deutscher Name fehlt Flächenangaben fehlen Mauereidechsen benötigen Klettermöglichkeiten	<i>Podarcis</i>	Mauereidechsen (<i>Podarcis</i> spp.) Landteil Fläche KL: 8x4 Besondere Anforderung ... 8) ...
25	Freilandhaltung sollte nur für die Bergeidechse gelten, deshalb muss vor der Ziffer 1) "gewisse Arten" stehen. Kieleidechsen kommen aus dem Mittelmeerraum und müssen bei uns nicht zwingend im Freilandterrarium gehalten werden. Bei einigen <i>Algyroides</i> -Arten kann ein Freilandaufenthalt während längerer Kälte- bzw. Regenperioden sogar negativ sein.	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen: 1)	Berg- und Kieleidechsen (...) Besondere Anforderungen: gewisse Arten 1)
26	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> , <i>Crocodylus</i> spp.)	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> spp., <i>Crocodylus</i> spp.)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
27	Nur 3 Arten der Gattung <i>Tupinambis</i> erreichen > 1 m Gesamtlänge und sind somit bewilligungspflichtig gemäss Art. 89. Winter- oder Trockenruhe darf nur für Arten aus gemässigten Regionen gelten und keinesfalls für Arten aus feucht-tropischen Regionen wie <i>Tupinambis teguixin</i>	Grosstejus (<i>Tupinambis</i> spp.) besondere Anforderung: 4)	Grosstejus (Arten > 1 m: <i>Tupinambis meriana</i>, <i>T. rufescens</i>, <i>T. teguixin</i>) besondere Anforderung: gewisse Arten 4)
28	Beide gehören zur selben Gattung <i>Tiliqua</i> und müssen nicht separat aufgeführt werden, wenn "spp." steht.	Tannzapfenechse (<i>Tiliqua rugosa</i>) und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)	Tannzapfen- und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)
28a	Deutsche Bezeichnung für die Gruppe fehlt. Bei der riesigen Artenvielfalt der Skinke macht es wenig Sinn, für eine willkürlich ausgewählte Gattung spezifische Mindestanforderungen zu definieren. Zumindest sollten ein paar häufig gehaltene Gattungen erwähnt werden, die in diese Gruppe gehören.	<i>Trachylepis</i>	Kleine und mittelgrosse Bodenskinke (<i>Eumeces</i> spp., <i>Mabouya</i> spp., <i>Trachylepis</i> spp.) Besondere Anforderung: 26) Die Strichlänge für die Bassinfläche und -tiefe ist hier anders, als bei den anderen Gruppen: "-" anstelle von "–", ausserdem sollten die Leerschläge bei der Gehegefläche (7x4 und nicht "7 x 4") wie auch bei der Zusatzfläche ("4x1" und nicht "4 x 1") gelöscht werden.
29	Die Reihenfolge der besonderen Anmerkungen entspricht nicht der üblichen Zählweise: 5) gehört nicht ans Ende.	Wickelschwanzskink Besondere Anmerkungen: 3) 8) 9) 5)	Besondere Anmerkungen: 3) 5) 8) 9)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
30	<p>Die Gattung <i>Diplodactylus</i> enthält mehrheitlich bodenbewohnende Arten und gehört somit nicht in die Gruppe der kletternden Geckos. Da einige Arten aber Gras- oder Buschbewohner sind, die gut klettern, darf die Gattung aber auch nicht einfach zu den Bodenbewohnern verschoben werden.</p> <p>Stattdessen sollte die Gattung <i>Hemidactylus</i> hier erwähnt werden, da diese Tiere zu den recht häufig gehaltenen, nachtaktiven, kletternden Geckos gehören. Ausserdem sollte die alphabetische Reihenfolge eingehalten und hinter jeder Gattung "spp." stehen.</p>	<p>Nachtaktive kletternde Geckos (<i>Tarentola</i>, <i>Diplodactylus</i>, <i>Oedura</i> spp., <i>Uroplates</i>)</p>	<p>Nachtaktive kletternde Geckos (<i>Hemidactylus</i> spp., <i>Oedura</i> spp., <i>Tarentola</i> spp., <i>Uroplates</i> spp.)</p>
31	<p>Die Gattung <i>Coleonyx</i> schreibt man mit "y" und nicht mit "i" Bei <i>Eublepharis</i> und <i>Coleonyx</i> fehlt "spp."</p> <p>Eine Mindestfläche von KL 6x3 wäre ausreichend, da bodenbewohnende Geckos ruhige Tiere sind, die meist sehr gemächlich durchs Terrarium wandern. Viel wichtiger als eine grosse Fläche sind die richtigen Strukturen. Ausserdem gibt es bei 6x6 erfahrungsgemäss mühsame Diskussionen mit den Vollzugsorganen in den Kantonen, die solche Angaben oftmals so interpretieren, dass das Terrarium eine quadratische Grundfläche haben muss, was natürlich ziemlich unsinnig ist! Die meisten dieser Geckos graben nicht, sodass die besondere Anforderung 7) nicht nötig ist und gestrichen werden muss.</p>	<p>Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i>, <i>Coleonix</i>, <i>Nephurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x6</p> <p>besondere Anforderung: 7)</p>	<p>Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i> spp., <i>Coleonyx</i> spp., <i>Nephurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p> <p>besondere Anforderung: 7) (löschen)</p>
32	<p>"spp." ergänzen</p> <p>Eine Landteilfläche von KL 6x6 implementiert eine quadratische Grundfläche, was nicht den Anforderungen entspricht. Ausserdem ist für diese Echsen die Höhe des Terrarium viel wichtiger als die Fläche, weil in erster Linie vertikale Flächen genutzt werden. Die Landteilfläche von KL 6x3 ist für eine artgerechte Haltung ausreichend, falls das Terrarium wie vorgeschrieben eine Mindesthöhe von 8 KL hat.</p>	<p>Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i>, <i>Lygodactylus</i>, <i>Gonatodes</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x6</p>	<p>Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> spp., <i>Lygodactylus</i> spp., <i>Gonatodes</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p>



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
33	neue Systematik der Cordylidae	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> , <i>Hemicordylus</i> und <i>Pseudocordylus</i> spp.) Besondere Anforderungen: 3) 9) gewisse Arten 5) 8) 13) 26)	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> spp., <i>Hemicordylus</i> spp., <i>Karusasaurus</i> , spp., <i>Namazonurus</i> spp., <i>Ninurta coeruleopunctatus</i> , <i>Ouroborus cataphractus</i> , <i>Pseudocordylus</i> spp., <i>Smaug</i> spp. ausgenommen <i>S. giganteus</i>) Besondere Anforderungen 3) 5) 9) 26) gewisse Arten 8) 13)
33a	Plattechsen sind keine Einzelgänger, manche Arten leben sogar in kleinen Gruppen mit teilweise recht hoher Individuendichte. Die Anzahl "1" dürfte ein Tippfehler sein und hat keinen biologischen Hintergrund. Die besondere Anforderung 8) wird zwei Mal erwähnt und muss bei "gewisse Arten 8)" gestrichen werden, da sie für alle Arten gilt. 26) muss für alle Arten gelten.	Plattechsen (<i>Platysaurus</i> spp.) Anzahl (n) 1 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 8) 26)	Anzahl (n): 2 Besondere Anforderungen: 8) 26)
34	Geänderte Systematik	Riesengürtelschweif (<i>Cordylus giganteus</i>)	Riesengürtelschweif (<i>Smaug giganteus</i>)
35	Es gibt in der Gattung <i>Heloderma</i> nur 2 Arten und die werden unter 35a und 35b explizit erwähnt, sodass es keinen Sinn macht, beim Titel "Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)" auch nochmals irgendwelche Angaben zu machen.	Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)	Sämtliche Mindestanforderungen und besonderen Anforderungen sind auf dieser Zeile zu streichen!
35a	<i>Heloderma horridum</i> kann zwar gut klettern und tut dies immer mal wieder. Trotzdem ist diese Art kein Baum, sondern ein Bodenbewohner! Grundsätzlich würde für eine artgerechte Haltung auch eine Höhe von 2 KL ausreichen.	Baumbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)	Skorpions-Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)
35b	<i>H. horridum</i> ist ebenfalls mehrheitlich bodenbewohnend, sodass die deutsche Bezeichnung "Bodenbewohnenden Krustenechsen" zu Fehlinterpretationen führen kann.	Bodenbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)	Gila-Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)
	"Varanidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Warane (<i>Varanidae</i>)	Warane (<i>Varanidae</i>)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
36		Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten Besondere Anmerkungen: 3) 12) 26) gewisse Arten 4) 5) 6) 7) 8) 9)	Besondere Anmerkungen: 3) 5) 9) 12) 26) gewisse Arten 4) 6) 7) 8)
38	Manche Arten wie <i>V. macraei</i> benötigen nicht zwingend ein Wasserbecken. Ausserdem ist <i>V. macraei</i> recht verträglich, sodass in ausreichend grossen Terrarien auf eine Absperrmöglichkeit verzichtet werden kann.	Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten Besondere Anmerkung: 2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)	Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 26) gewisse Arten 2) 6)
39	Alle Gattungs- und Artnamen in der Fussnote 3 kursiv/italic schreiben.	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ ³ Varanus bangonorum, Varanus ... , Varanus togianus	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ ³ Varanus bangonorum, Varanus ... , Varanus togianus
40	<i>V. mertensi</i> schreibt man mit nur einem "i". Die Art ist umgänglich und besitzt eine geringe, innerartliche Aggressivität, sodass hier auf Absperranlagen verzichtet werden kann.	Wasserwaran (<i>V. mertensii</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 26)	Mertens-Wasserwaran (<i>V. mertensi</i>) Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 18) 26) 6) (löschen)
41	Die Bezeichnung "fruchtfressend" kommt der Ernährungsweise dieser Warane näher als die allgemeinere Bezeichnung "herbivor". <i>Varanus bitatawa</i> ist eine relativ neu entdeckte Waranart, die sich ebenfalls von Früchten ernährt.	Herbivore Grosswarane (<i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)	Fruchtfressende Grosswarane (<i>V. bitatawa</i> , <i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)
42	"Pythonidae" und "Boidae" sind Namen der jeweiligen Familie und keine Gattungs- oder Artnamen. Sie werden deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die hier gelisteten Riesenschlangen sind Bodenbewohner. Eine Gehegehöhe von 0.5 KL ist mehr als ausreichend. 0.75 KL ist sogar gefährlich, denn fällt eine grosse Riesenschlange aus dieser Höhe auf den Boden, kann sie sich schwerwiegend verletzen. Für grosse Netz- oder Tigerpythons wäre auch 0.3 KL absolut ausreichend.	Pythons (Pythonidae) und Echte Boas (Boidae) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.75	Pythons (Pythonidae) und Echte Boas (Boidae) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.5
43	Anakondas leben halbaquatisch und verbringen den grössten Teil ihres Lebens im Wasser. Die Höhe eines Terrariums für diese Tiere ist	Anakondas (Eunectes spp.) Landteile Höhe KL: 0.75	Landteile Höhe KL: 0.4



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	deshalb sekundär und muss keinesfalls 0.75 KL betragen. Eine Gehegehöhe von 0.4 KL ist absolut ausreichend, zumal ja auch noch ein grosses Bassin vorhanden sein muss, das für diese Wasserschlange deutlich essentieller ist, als ein hoher Landteich, den sie gar nicht nutzen.		
43a	Wenn schon im Titel "Boas" explizit erwähnt werden, sollten auch Beispiele für Boas aufgeführt werden. Manche der aufgeführten Arten klettern zwar gerne mal, sind aber trotzdem keine Baumbewohner wie die Tiere bei 43b. Der Begriff "bodenbewohnende" muss gestrichen werden. Kursiv/italic sollte man nur Gattungs- und Artnamen schreiben, aber keine normalen Texte wie "z.B." oder "etc." Für <i>Boa constrictor</i> oder <i>Epicrates cenchria</i> ist ein geheiztes Bassin (2) empfehlenswert. <i>B. constrictor</i> oder <i>M. spilota</i> benötigen Klettermöglichkeiten (8).	Kleine bodenbewohnende Pythons und Boas (z.B. <i>Morelia spilota</i> , <i>Python curtus</i> , <i>Python regius</i> etc.)	Kleine und mittelgrosse Pythons und Boas (z.B. <i>Boa constrictor</i> , <i>Epicrates cenchria</i> , <i>Morelia spilota</i> , <i>Python curtus</i> , <i>P. regius</i> etc.) Besondere Anforderungen: gewisse Arten 2) 8)
44	Die Familie "Colubridae" umfasst nur noch einen Teil der ehemaligen Sammelfamilie der Echten Nattern. Etliche der in der TSchV erwähnten Taxa werden heute nicht mehr der Familie Colubridae zugerechnet. Es sollte deshalb der Name der Überfamilie "Colubroidea" verwendet werden, um die hier gelisteten Schlangen zusammenzufassen. Ausserdem schreibt man den Begriff NICHT kursiv/italic, da weder Gattungs- noch Artnamen. Einzelhaltung muss möglich sein. In der Natur sind diese Tiere, wie alle Schlangen, Einzelgänger und nicht sozial, sodass eine Gruppenhaltung nicht zwingend sein kann.	Echte Nattern (<i>Colubridae</i>) Asiatische Kielrückennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	Echte Nattern (<i>Colubroidea</i>) Besondere Anforderungen: 5)
46	Keine der erwähnten Trugnattern macht in der Natur eine Trocken- oder gar eine Winterruhe. Die besondere Anforderung 4) kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Alle Arten benötigen Versteckmöglichkeiten -> bes. Anforderung 9) Für die gelisteten Arten sind keine Seren verfügbar, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.	Gefährliche Trugnattern Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 23) 26) gewisse Arten 9)	Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 9) 23) 26) (4 und 23 löschen)
47	"Elapidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es wäre sinnvoll, neben <i>Acanthophis</i> auch weitere, häufig gehaltenen, bodenbewohnenden Giftnattern aufzuzählen.	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp.)	Giftnattern (<i>Elapidae</i>)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)
51	Eine 0.6 m tiefes Bassin reicht für eine artgerechte Haltung dieser Kobra aus.	Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	Besondere Anforderungen 17)
52	Diese Tiere verbringen fast ihr gesamtes Leben im Wasser und kommen meist nur zur Eiablage an Land. Mit der besonderen Anforderung 21) kann das Bedürfnis eines kleinen Landteiles (z.B. in Form einer Eiablagekiste) ausreichend abgedeckt werden.	Plattschwänze (Seeschlangen) (<i>Laticauda</i> spp.)	Seeschlangen (<i>Hydrophis</i> spp., <i>Laticauda</i> spp.) Mindestanforderungen für den Landteil streichen.
54	Die ehemalige Familie der Atractaspididae gilt heute als Unterfamilie "Atractaspidinae" der Familie Lamprophiidae. Durch die Aufzählung der beiden Erdvipern-Gattungen <i>Atractaspis</i> und <i>Homoroselaps</i> kann dem Vollzug der Verordnung besser Rechnung getragen werden. Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic Für Erdvipern werden keine Seren hergestellt, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.	Vipern (<i>Viperidae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspididae</i>) Besondere Anforderung 23)	Erdvipern (<i>Atractaspidinae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspis</i> spp., <i>Homoroselaps</i> spp.) Besondere Anforderung: -23) (löschen)
55	Viperidae erst ab Ziffer 55 Die Mindestanforderungen für seitenwindende Arten werden unter 56 separat definiert. Besondere Anforderung 5) gilt für alle Arten	Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (<i>Viperinae</i> und <i>Crotalinae</i>) Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5)	Vipern (<i>Viperidae</i>) Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (<i>Viperinae</i> und <i>Crotalinae</i>), ausgenommen seitenwindende Arten Besondere Anforderungen: 3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten 4)
56		Seitenwindende Vipern und Grubenottern Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) 24)	Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	<i>Crotalus cerastes</i> gräbt sich nicht in feinen Sand ein, sodass diese besondere Anforderung für diese Art nicht gelten muss.	gewisse Arten 4) 5)	gewisse Arten 4) 5) 24)
57	Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic Einsehbare Verstecke (bes. Anforderung 11) sind hier nicht nötig, da sich diese Schlangen in der Vegetation verstecken, mehr oder weniger auf den Pflanzen liegen (z.B. <i>Bothriechis</i>) oder sogar, wie z.B. <i>Tropidolaemus</i> , ganz ohne Versteck offen auf Ästen liegen.	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen 11)	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 14) (löschen)
58	Wassermokassinottern sind keine Hochlandbewohner, die zwingend eine starke Temperatur-Absenkung benötigen. Diese kann insbesondere bei Tieren aus dem subtropischen Süden der USA sogar gesundheitsschädlich sein.	Wassermokassinotter Besondere Anforderung: 13)	Besondere Anforderung: 13) (löschen)
59	"Crocodylia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. falsche alphabetische Reihenfolge Ausgewachsene Krokodile benötigen keine Verstecke. Diese sind aber für Jungtiere wichtig, sodass ein entsprechender Zusatz in den besonderen Anforderungen angebracht wäre.	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Paleosuchus, Osteolaemus , ... Besondere Anforderungen: 11)	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Osteolaemus, Paleosuchus , ... Besondere Anforderungen: Jungtiere 11)
60	"Rhynchocephalia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Tuataras sind innerartlich wenig aggressiv und leben in der Natur meist in Kolonien. Im Zoo Berlin werden die Tiere in einer Gruppe gehalten. Aufgrund der ausgesprochenen Trägheit und Bewegungsunlust dieser Tiere kann die Gehegefläche auch bei 2 Tieren beibehalten werden.	Brückenechsen (Rhynchocephalia) Tuatara Anzahl (n): 1	Brückenechsen (Rhynchocephalia) Tuatara Anzahl (n): 2



TSchV Anhang 2 Amphibien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor- be- mer- kung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die entlang von Bachläufen oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Ergänzung des bestehenden Textes: Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite es Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
2	"Hylidae", "Hyperoliidae" und "Rhacophoridae" sind Familien- und keine Art- oder Gattungsnamen. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Die drei Familiennamen dürfen NICHT kursiv/italic geschrieben werden. Alle aufgezählten Taxa sind Baumbewohner. Viele (aber nicht alle) Arten dieser Gruppe leben in Biotopen mit einer hohen Luftfeuchtigkeit. Manche neotropischen Laubfrösche leben in der Natur in Bromelien, sodass die Ziffer 9 für gewisse Arten hier Sinn machen würde.	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ...	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) Baumbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ... Besondere Anforderungen: gewisse Arten 5) 9)
3	"Dendrobatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserstellen sind in irgend einer Form für alle Arten unabdingbar.	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> , <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 9) gewisse Arten 7)	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> spp., <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) 9)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
4	<p><i>Ranitomeya</i> ist die mit Abstand am häufigsten gehaltene Gattung aus dieser Gruppe, sodass sie explizit erwähnt werden sollte.</p> <p>Diese Tiere leben in der Natur fast ausschliesslich auf lebenden Pflanzen im tropischen Regenwald</p>	<p>Baumbewohnenden Baumsteigerfrösche</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 9) gewisse Arten 3) 4) 5) 7)</p>	<p>Baumbewohnenden Zwergbaumsteigerfrösche (<i>Ranitomeya</i> spp.)</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 9) gewisse Arten 5) 7)</p>
5	<p>"Pipidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten leben in der Natur zumeist in flachen Gewässern (oftmals nur wenige Zentimeter tief) oder im Uferbereich von Seen in der submersen Vegetation. Sie benötigen deshalb keine besonders tiefen Bassins. Für eine 20 cm lange <i>Pipa pipa</i> müsste das Aquarium bei 6 Kl eine Tiefe von 1.2 m haben, was unrealistisch und auch nicht nötig ist. 60 cm Wassertiefe reichen für diese Tiere; entsprechende Empfehlungen finden sich auch in der einschlägigen Literatur. Falls nötig, können Wabenkröten zur Zucht temporär in tiefere Aquarien überführt werden, um zu gewährleisten, dass sie den für sie typische Paarungssalto durchführen können. Erfahrungsgemäss klappt dies aber auch schon im recht flachem Wasser. In der aktuellen TSchV stehen 4 KL und es gibt keinen Grund, diesen Wert für <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zu erhöhen.</p> <p>Anders sieht die Situation bei den Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) aus (siehe unten unter 5a), sodass für diese eine eigene Kategorie definiert werden muss. Zwergkrallenfröschen bleiben mit 2.5 - 3.5 cm deutlich kleiner als Krallenfrösche und Wabenkröten. Für <i>Hymenochirus</i> ist deshalb eine Bassintiefe von 8 KL das Minimum. Allerdings sollte für diese Tiere dann auch eine grössere Grundfläche des Aquarium gelten (siehe Vorschlag für 5a)</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Xenopus</i>, <i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i>)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 6</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i> spp., <i>Xenopus</i> spp.)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 3</p>



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5a (neu)	Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) werden nur gerade 2.5 - 3.5 cm gross. Sie mit <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zusammenzufassen ist nicht sinnvoll.		Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche: – Bassin Fläche KL: 12 x 6 Bassin Tiefe KL: 8 pro weiteres Tier: Bassin Fläche KL: 6 x 3
6	"Ranidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserfrösche sind stark ans Wasser gebunden. Der Wasserteil sollte deshalb grösser sein als der Landteil. In der Natur nutzen diese Tiere meist nur einen schmalen Uferstreifen und halten sich sonst mehrheitlich im Wasser auf. Arten aus gemässigten Zonen müssen überwintert werden.	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Teichfrosch, Wasserfrosch, Pelophylax, Lithobates Landteil: 10x4 KL Bassin: 6x4 KL	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Wasserfrösche (<i>Pelophylax</i> spp., <i>Lithobates</i> spp.) Landteil Fläche KL: 6x4 Bassin Fläche KL: 10x4 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 6)
7	"Bufonidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Keine deutschen Artnamen verwenden, die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zur Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus gemässigten Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutschen Artnamen aufgeführt. Die Berberkröte (<i>Sclerophrys [Bufo] mauritanicus</i>) lebt in Nordafrika und somit nicht in der gemässigten Zone. Die Art gehört nicht in diese Gruppe. Mit der Gattung <i>Sclerophrys</i> kann die Art unter Ziffer 8 erfasst werden. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. <i>Bufo viridis</i> heisst heute <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Bufo calamita</i> ist <i>Epidalea calamita</i> . Alle gelisteten Krötenarten sind reine Bodenbewohner, die keine Kletteräste oder dergleichen benötigen -> Ziffer 2 streichen. Ausserdem sollten diese Tiere kühl überwintert werden. Ziffer 6 muss deshalb für alle gelten.	Kröten (<i>Bufonidae</i>) Kröten aus gemässigten Zonen wie Erd-, Wechsel, Kreuz- und Berberkröte (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. viridis</i> , <i>B. calamita</i> , <i>B. mauretanicus</i>) Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) gewisse Arten 6) 7)	Kröten (<i>Bufonidae</i>) Kröten aus gemässigten Zonen (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. gargarizans</i> , <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Epidalea calamita</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) 6) gewisse Arten 7) (2 löschen)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
8	Keine deutschen Artnamen. Die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zum Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutscher Artnamen aufgeführt. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. Alle Arten benötigen mindestens eine flache Wasserschale, um bei Bedarf ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können.	Kröten aus subtropischen und tropischen Zonen wie Agakröte (<i>Bufo marinus</i>), Panther und Tropfenkröten (<i>Bufo pardalis</i> , <i>B. guttatus</i>), Coloradokröte (<i>Bufo alvarius</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 7) 8)	Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen (<i>Incilius</i> spp., <i>Rhaebo</i> spp., <i>Rhinella</i> spp., <i>Sclerophrys</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) gewisse Arten 8)
9 (neu)	Die Haltung von <i>Pedostibes</i> unterscheidet sich deutlich von der Haltung terrestrischer Kröten aus tropischen Zonen gemäss Ziffer 8), sodass es sinnvoll wäre, für diese Tiere spezifische Mindestanforderungen zu definieren, zumal durch die aufgehobene Ziffer 9 Platz frei wurde.	aufgehoben	Tropische Baumkröten (<i>Pedostibes</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche KL: 6x4 Landteil Höhe KL: 8 Fläche pro weiteres Tier KL: 4x1 Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 7)
10	"Salamandridae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die Gattung <i>Ambystoma</i> gehört nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae) sondern zu den Quersalamandern (Ambystomatidae) -> vergleiche neue zu erstellende Ziffer 13a. Hier scheinen die Werte für Landteil und Bassin durcheinander geraten zu sein. Manche dieser Landsalamander können nicht schwimmen und ertrinken, wenn ein grosses und tiefes Bassin im Terrarium steht. Anstelle von Angaben für ein Bassin muss die Landteil-Fläche definiert werden. Die Angaben für das Bassin sind zu streichen, weil für die Tiere gefährlich!	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra Ambystoma</i> spp.) Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: 4 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: 2	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> spp.,) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: –
11	Die Gattung <i>Triturus</i> wurde vor einigen Jahren in verschiedene Gattungen (Bergmolche = <i>Ichthyosaurus</i> , Teich- & Fadenmolche = <i>Lissotriton</i>) aufgespalten. Ausserdem sollten die Gattungen alphabetisch geordnet werden.	Wassermolche (<i>Triturus</i> , <i>Taricha</i> , <i>Pachytriton</i>)	Wassermolche (<i>Ichthyosaurus</i> spp., <i>Lissotriton</i> spp., <i>Notophthalmus</i> spp., <i>Pachytriton</i> spp., <i>Taricha</i> spp., <i>Triturus</i> spp.)



Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
12	<p>"Cryptobranchidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Gemäss Art. 89 unterliegen nur die Riesensalamander (Gattung <i>Andrias</i>) einer Bewilligungspflicht. Der Buchstabe c) darf somit nicht auch für den Schlammteufel (<i>Cryptobranchus</i>) verwendet werden. Für letzteren ist somit eine eigene Ziffer/Tabellenzeile zu machen, ohne den Buchstaben c).</p>	<p>Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>)</p> <p>Riesensalamander (<i>Andrias</i>), Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) c)</p>	<p>Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>)</p> <p>Riesensalamander (<i>Andrias</i> spp.)</p>
12a (neu)	<p>Für <i>Cryptobranchus</i> besteht gemäss Art. 89 keine Bewilligungspflicht, sodass für diese Art der Buchstabe c) nicht gilt. Für diese Art muss deshalb eine eigene Tierart-Zeile gemacht werden. Dabei können dieselben Mindestanforderungen (Bassinfläche und -tiefe) und besonderen Anforderungen übernommen werden, einfach ohne c).</p>		<p>Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>)</p> <p>Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: – Bassin Fläche KL: 3x2 Bassin Tiefe KL: 0.5 Besondere Anforderungen: 3) 10) 12)</p>
13	<p>"Ambystomatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Es gibt in der Gattung <i>Ambystoma</i> neben dem Axolotl noch weitere neotene Arten.</p>	<p>Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>)</p> <p>Axolotl (<i>Ambystoma mexicanum</i>)</p>	<p>Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>)</p> <p>Axolotl und andere neotene, vollaquatische Querzahnsalamander (<i>Ambystoma</i> spp.)</p>
13a (neu)	<p><i>Ambystoma</i> gehört zu den Querzahnsalamandern und nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae). Die terrestrischen Formen müssen deshalb nicht bei den Landsalamandern (Ziffer 10), sondern bei den Ambystomatidae als neue Ziffer 13a gelistet werden.</p> <p>Wie bei den Wassermolchen gibt es <i>Ambystoma</i>-Arten, die während der Fortpflanzungszeit fast vollaquatisch sind und in dieser Zeit in Aquarien gehalten werden können (-> neue besonderen Anforderungen 13 und 14; vergleiche Bemerkungen zu Ziffer 11).</p>		<p>Flecken- und Tigersalamander (<i>Ambystoma</i> spp., ausgenommen neotene Formen)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: – Bassin Tiefe KL: – Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 6) 7) 9) 11) 13) 14)</p>
14	<p>"Sirenidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p>	<p>Armmolche (<i>Sirenidae</i>)</p>	<p>Armmolche (<i>Sirenidae</i>)</p>



Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren

Domestizierte Hausmäuse und Wanderratten werden einerseits als Labortiere, andererseits als Haustiere gehalten. Zusätzlich sind diese Nager aber auch unverzichtbar für die artgerechte Haltung vieler kleiner Raubtiere wie Greifvögel oder Reptilien. Entsprechend gross ist der Bedarf an Futtermäusen und -ratten.

Gemäss aktueller TSchV existieren zwei unterschiedliche Mindestanforderungen für *Mus musculus* und *Rattus norvegicus*: Einerseits gelten die Bestimmungen für Labortiere gemäss Anhang 3, andererseits die Mindestanforderungen für Wildtiere gemäss Anhang 2. Neben der Fläche liegen die wesentlichen Unterschiede in der Einrichtung, den Vorgaben für das Futter und der Art der Be- bzw. Entlüftung des Raumens, in dem die Zucht betrieben wird.

Welche dieser beiden unterschiedlichen Mindestanforderungen für die Zucht von Futternagern gelten, ist nicht klar geregelt, sodass die kantonalen Vollzugsorgane für Futternagerzuchten in der Regel die Vorgaben gemäss Anhang 2 anwenden. Unter diesen Bedingungen ist eine vernünftige Zucht von Futternagern aber kaum möglich. Einerseits weil in den grössten, kommerziell erhältlichen Zuchtkäfigen (Typ IV bzw. Typ 2000) gemäss Anhang 2 bloss zwei Mäuse gehalten werden dürfen, dies aber für das Weibchen aufgrund der regen Sexual-Aktivität des Männchen belastend ist und ersteres unter diesen Bedingungen nicht sehr alt wird. Die Vorgaben an Futter (Körner, Grünzeug) und Einrichtung bzw. "Environmental Enrichment" sind ausserdem für Futtertierzuchten unrealistisch und führen zu Hygieneproblemen. Dies hat dazu geführt, dass viele Züchter von Futtermäusen und -ratten in den letzten Jahren die Zucht aufgegeben haben, sodass es heute schwierig geworden ist, den Bedarf an qualitativ hochwertigen Futternagern aus einheimischen Zuchten zu decken.

Der grösste Teil der heute verfütterten Nager kommt deshalb als Frostfutter aus Zuchten im Ausland (insb. Osteuropa) zu uns. Leider werden die Nager dort oftmals unter sehr schlechten Bedingungen gezüchtet und mit teilweise zweifelhaften Methoden getötet – z.B. ertränkt oder lebend in Plastiksäcke eingeschweisst, welche dann evakuiert werden, um die Tiere zu ersticken. Es mangelt in den ausländischen Zuchten teilweise an der nötigen Hygiene, das Futter ist von minderer Qualität und die Tiere leiden in oftmals stark überbesetzten Gehegen an Stress. Dies manifestiert sich in angefressenen Schwänzen und Ohren, verschmutztem oder beschädigtem Fell, Geschwüren, Wunden etc.. Teilweise handelt es sich bei den importierten Mäusen und Ratten um ehemalige Versuchstiere, die ohne innere Organe zu uns kommen und ausserdem unklar ist, ob Rückstände problematischer Stoffe (Medikamente, Toxine usw.) noch in den Tieren vorhanden sind. Oder es handelt sich um Weibchen, denen die Embryonen herausgeschnitten wurden, um diese als Mäuse- bzw. Rattenbabies separat zu vermarkten. Ganz abgesehen von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit einer solchen Praxis, ist zu bedenken, dass für das Raubtier, welches einen solchen Nager frisst, die inneren Organe einen wesentlichen Bestandteil des Futters darstellen, der in ausgenommenen Nagern fehlt.

Selbstverständlich endet die Schweizer Gesetzgebung an unserer Grenze. Gleichwohl sollte es uns nicht gleichgültig sein, wie und wo die bei uns benötigten Futtertiere gezüchtet werden. Es wäre deshalb wichtig, dass die bei uns benötigten Futternager, wo immer möglich, aus inländischen Zuchten stammen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn die Vorgaben für die Mindestanforderungen an Haltung und Zucht von Nagetieren gemäss TSchV Anhang 3 nicht nur für Versuchstiere, sondern auch für Futtertiere gelten könnten.

Wir beantragen deshalb den Titel der TSchV/Anhang 3 wie folgt zu ergänzen:

"Mindestanforderungen für das Halten von Versuchs- und Futtertieren"

Die Mindestanforderungen bezüglich Fläche und Lüftung, wie auch die Anmerkungen können für Futtertierzuchten unverändert übernommen werden. Allerdings müsste im Text der TSchV an passender Stelle definiert werden, unter welchen Bedingungen eine Futtertierzucht gemäss den Mindestanforderungen in Anhang 3 betrieben werden dürfen. Für kleinere Zuchten bis zu einer vorgegebenen Grösse (z.B. maximale Anzahl Zuchtkäfige) sollte es möglich sein, diese auch ohne Tierpfleger-Ausbildung und ohne detaillierte Zuchtbuchführung betreiben zu können. Letzteres sollte insbesondere dann gelten, wenn die Futtertiere grösstenteils zur Deckung des Eigenbedarfes gezüchtet werden.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Sachkundenachweis Trainer Schweizer Nationalgestüt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SKN-SNG
Adresse, Ort : am Bächli 18, 8805 Richterswil
Kontaktperson : Maia Bachmann
Telefon : 079 233 82 18
E-Mail : maia.bachmann@bluewin.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Als Sachkundenachweis Trainer des Nationalgestüts möchten wir uns in der vorliegenden Stellungnahme auf die Belange der Equiden beschränken. Eine Anmerkung sei uns an dieser Stelle erlaubt: Wir bedauern sehr, dass die Ausbildungspflicht für private Hundehalter abgeschafft wird, nach unserer Überzeugung ist eine gute Sachkunde die effizienteste Form von Tierschutz!

Man darf den soziokulturellen Einfluss von Veranstaltungen nicht unterschätzen. Wir begrüßen daher die Erweiterung der Ausbildungspflicht von Veranstaltern. Unserer Ansicht nach könnte bei Veranstaltungen mit Tieren grundsätzlich eine Person ausgewiesen werden müssen, die mindestens über einen SKN verfügt und für die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung verantwortlich ist.

Uns ist bewusst, dass dies insbesondere Veranstalter von Pferdesportturnieren nicht gefällt aber wir denken dies wäre konsequent, schliesslich müssen auch die Einhaltung der Verbote von Rollkur, Barren etc... durch den Veranstalter gewährleistet werden. Ideal wäre es in diesem Sinne, den SKN in die Ausbildung von Funktionären einzubinden.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Verwendung des Begriffs „Equiden“.

Unserer Ansicht nach sollte bei Veranstaltungen mit Tieren grundsätzlich eine Person ausgewiesen werden müssen, die mindestens über einen SKN verfügt und für die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung verantwortlich ist. Dies sollte nicht nur die Unterbringung und Versorgung, sondern auch einen tierschutzkonformen Umgang betreffen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
103a, Bst.i	Veranstalter sind grundsätzlich für das Einhalten von Tierschutzrichtlinien verantwortlich, dies betrifft auch den gesetzeskonformen Umgang mit den Tieren und die Verhinderung von verbotenen Handlungen.	Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass: i. mit den Tieren gesetzeskonform umgegangen wird und verbotene Handlungen verhindert werden.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Wir stellen eine Tendenz zur Euthanasie von Pferden fest, was wir als eine Verschwendung von natürlichen Ressourcen empfinden. Viele Pferdebesitzer fürchten sich vor dem Gang in den Schlachthof und ziehen es vor ihre Pferde in vertrauter Umgebung zu euthanisieren. Eine Regelung für Hausschlachtungen von Pferden (Nutztiere) zwecks Verwertung in Tierparks und Zoos könnte diesem Trend allenfalls entgegen wirken. (Dies nur als Denkanstoss für die Zukunft!)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SIGS
Adresse, Ort : Rächholderstrasse 12, 3186 Düringen
Kontaktperson : Sylvia Aebischer
Telefon :
E-Mail : sylvia.aebischer@sensemail.ch
Datum : 18. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die **Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz (SIGS)** ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, der sich für das Wohl der Schildkröten in der freien Natur und in menschlicher Obhut einsetzt. Die SIGS fördert das Wissen über Schildkröten und ihre Lebensweise. Sie unterstützt Projekte zur Erforschung und zum Schutz der freilebenden Schildkröten und ihrer Lebensräume finanziell und ideell. Sie steht für einen wirksamen Arten- und Tierschutz ein und unterstützt die entsprechenden Gesetzesbestimmungen. Die SIGS setzt sich für die art- und tiergerechte Haltung von Schildkröten ein. Sie betreibt oder unterstützt Einrichtungen zur Aufnahme nicht mehr erwünschter Schildkröten. Sie informiert ihre Mitglieder und Interessenten aktuell, basierend auf langjähriger Erfahrung und neustem Wissensstand. Der Verein besteht seit 1985 und zählt rund **1'600 Mitglieder**. Er ist als Dachverband zahlreicher Sektionen in der ganzen Schweiz organisiert.

Entsprechend unserer Kompetenz nehmen wir nur zu den Punkten Stellung, die **Schildkröten** betreffen.

Auf Punkte wie veraltete Nomenklatur oder Fehler im Layout weisen wir nur dann hin, wenn diese zu Missverständnissen führen könnten. Dort, wo wir Änderungen bei der Nomenklatur vorschlagen, orientieren wir uns an UETZ, P., FREED, P. & JIRÍ HOŠEK (eds.), The Reptile Database, <http://www.reptile-database.org>

Bei Bedarf stehen Ihnen unsere Schildkrötenexperten gerne zur Verfügung.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
89	Der Begriff "Wasserschildkröte" existiert in der Systematik nicht. Umgangssprachlich ist oft die Rede von Land-, Sumpf-, Wasser-, Schlamm-, Weich- und Meeresschildkröten. Wir empfehlen deshalb den Begriff „Wasserschildkröte“ und die Grössenangabe von 70 cm zu streichen und durch die Aufzählung der bewilligungspflichtigen Arten gemäss Anhang 2, Tabelle 5 zu ersetzen.	Art. 89, f. Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoidis nigra</i> ssp., <i>Dipsochelys</i> spp.); Spornschildkröte (<i>Geochelone [Centrochelys] sulcata</i>); Alligatorschildkröten (Chelydridae); grosse Weichschildkröten (<i>Amyda cartilaginea</i> , <i>Aspideretes [Nilssonina] nigricans</i> , <i>Chitra</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp., <i>Trionyx triunguis</i>); grosse Flussschildkröten (<i>Podocnemis expansa</i>); grosse asiatische Flussschildkröten (<i>Batagur borneoensis</i> , <i>Orlita borneensis</i>);
Anhang 2 Tabelle 5, Reptilien	<p>Ziffer 5: Schnapp- und Geierschildkröte (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macroclmys temminkii</i>)</p> <p>2014 wurde eine zweite <i>Macrochelys</i>-Art (alter Name: <i>Macroclmys</i>) beschrieben, (<i>Macrochelys suwanniensis</i> THOMAS, GRANATOSKY, BOURQUE, KRYSKO, MOLER, GAMBLE, SUAREZ, LEONE & ROMAN, 2014). Deshalb sollte <i>Macroclmys temminkii</i> durch <i>Macrochelys</i> spp. ersetzt werden.</p> <p>Für Schnapp- und Geierschildkröten ist kein Landteil vorgeschrieben. Für Geierschildkröten ist ein solcher nicht nötig (nur für Eierlegende Weibchen muss bei Bedarf ein geeigneter Eiablageplatz vorhanden sein). Schnappschildkröten dagegen halten sich ab und zu an Land auf, sie brauchen einen Landteil. Es wäre übersichtlicher, wenn die Anforderungen für diese beiden Gattungen separat gelistet würden.</p>	<p>Ziffer 5: Schnapp- und Geierschildkröte (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macrochelys</i> spp.)</p> <p>5a: Geierschildkröten (<i>Macrochelys</i> spp.) Haltebewilligung Gehegemasse: Für Gruppen bis zu 2 Tieren: Landteil -, Bassinfläche 4x3, Bassintiefe 1; für jedes weitere Tier: Landteil -, Bassinfläche 2x2 Besondere Anforderungen: 5),9),12),18),21)</p> <p>5b: Schnappschildkröten (<i>Chelydra</i> spp.) Haltebewilligung Gehegemasse: Für Gruppen bis zu 2 Tieren: Landteil 2x2, Bassinfläche 4x3, Bassintiefe 1; für jedes weitere Tier: Landteil -, Bassinfläche 2x2</p>

	<p>Die Gehegeanforderungen gelten bei den Alligatorschildkröten für 1 Individuum, bei allen anderen Schildkröten für 2 Tiere. Wir empfehlen, auch hier die Anzahl Tiere auf 2 festzulegen. Auch Schnapp- und Geierschildkröten können in Gruppen gehalten werden und eine Einzelhaltung ist nur bei Unverträglichkeit nötig. Dieser Umstand ist unter „Besondere Anforderungen“ mit „5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden“ berücksichtigt.</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Schnappschildkröten reicht vom Süden Kanadas bis nach Südamerika. Entsprechend ihrer Herkunft muss gewissen Arten eine Ruhephase ermöglicht werden (Besondere Anforderung: gewisse Arten 4).</p>	<p>Besondere Anforderungen: 5),9),12),18) gewisse Arten 4)</p>
<p>Anhang 2 Tabelle 5, Reptilien</p>	<p>Ziffer 6 „Grosse Weichschildkröten“ und Ziffer 7 „Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten“</p> <p><i>Amydia cartilaginea</i> und einige <i>Chitra</i>-, <i>Pelochelys</i>- und <i>Rafetus</i>-Arten sind aktuell unter Ziffer 7 gelistet. Da diese Arten deutlich grösser als 70 cm werden können, sollten sie unter Ziffer 6 „Grosse Weichschildkröten“ aufgeführt werden.</p> <p>Die grossen Weichschildkröten stellen sehr hohe Anforderungen an die Haltung (Platzbedarf). Für die unter Ziffer 6 aufgeführten Arten sollte deshalb eine Haltebewilligung Pflicht sein.</p>	<p>6 Grosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i>, <i>Aspideretes [Nilssonina] nigricans</i>, <i>Chitra</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp., <i>Trionyx triunguis</i>) Haltebewilligung Gehegemasse: keine Änderungen Besondere Anforderungen: 3),5),7),9),18)</p> <p>7 Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Apalone</i> spp., <i>Cyclanorbis</i> spp., <i>Cycloderma</i> spp., <i>Dogania subplana</i>, <i>Lissemys</i> spp., <i>Nilssonina</i> spp., <i>Palea steindacheri</i>, <i>Pelodiscus</i> spp.) keine Haltebewilligung Gehegemasse: keine Änderungen Besondere Anforderungen: 3),5),7),9), gewisse Arten 4)</p>
<p>Anhang 2 Tabelle 5, Reptilien</p>	<p>Ziffer 8 Klappschildkrötenartige (Kinosternoidae)</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Klappschildkröten reicht vom Süden Kanadas bis nach Nordargentinien. Entsprechend ihrer Herkunft muss gewissen Arten eine Ruhephase ermöglicht werden (Besondere Anforderung: gewisse Arten 4).</p>	<p>8 Klappschildkrötenartige (Kinosternoidae) Besondere Anforderungen: 3),5), 9), gewisse Arten 4),26)</p>

	Gewisse Klappschildkröten sonnen sich praktisch nie, andere dagegen geniessen ausgedehnte Sonnenbäder und benötigen deshalb helle Wärmelampen (Besondere Anforderung: gewisse Arten 26).	
Anhang 2 Tabelle 5, Reptilien	Ziffer 10 Pelomedusenschildkröten (Pelomedusidae) Die Bewilligungspflicht für Schildkröten steht im Widerspruch zu Art 89, dort ist eine solche nicht vorgesehen. Eine Haltebewilligung für diese nicht besonders gross werdenden Schildkröten ist nicht notwendig.	10 Pelomedusenschildkröten (Pelomedusidae) Anmerkung a) „Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig“ streichen keine Haltebewilligung
Anhang 2 Tabelle 5, Reptilien	Ziffer 11 Schlangenhalschildkröten (Chelidae) Die Bewilligungspflicht für Schildkröten steht im Widerspruch zu Art 89, dort ist eine solche nicht vorgesehen. Eine Haltebewilligung für diese nicht besonders gross werdenden Schildkröten ist nicht notwendig.	11 Schlangenhalschildkröten (Chelidae) Anmerkung a) „Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig“ streichen keine Haltebewilligung
Anhang 2 Tabelle 5, Reptilien	Ziffer 12: Grosse Schienenschildkröten (Podocnemidae) Hier ist die Arrauschildkröte (<i>Podocnemis expansa</i>) aufgeführt. Die anderen, kleineren Podocnemis-Arten fehlen. Wir schlagen vor auch diese aufzulisten. Da für die kleinen und mittelgrossen Arten keine Haltebewilligung nötig ist, sollten diese separat aufgeführt werden, analog wie bei den Weichschildkröten.	12a Grosse Schienenschildkröten: Arrauschildkröte (<i>Podocnemis expansa</i>) Haltebewilligung Gehegemasse: keine Änderungen Besondere Anforderungen: 3),5),9),18),26) 12b Kleine und mittelgrosse Schienenschildkröten (Podocnemidae): <i>Erymnochelys madagascariensis</i> , <i>Peltocephalus dumeriliana</i> , <i>Podocnemis</i> spp. keine Haltebewilligung , Gehegemasse: wie bei 12a Besondere Anforderungen: 3),5),9),26)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweisshundegruppe Baden-Zurzach
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Wetentalstrasse 6, 5420 Ehrendingen
Kontaktperson : Roland Zwald
Telefon : 078/789 25 49
E-Mail : rzwald@bluewin.ch
Datum : 28.01.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die geplanten Regelungen zeigen, dass Hunde überproportional reglementiert werden und die Tierschutzgesetzgebung missbraucht wird, um Aspekte der Sicherheit zu regeln. Der Kanton Aargau hat seit 2012 eine Hundegesetzgebung, welche dem Sicherheitsbedürfnis ausreichend Rechnung trägt. Insoweit braucht es in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung keine weiteren Sonderregelungen für Hunde.

Die geplanten zusätzlichen Melde- und Ausbildungspflichten wirken demotivierend auf Tierhalter und Ausrichter. Sie treffen zudem nicht die Problemtierhalter, die kaum die Mühe auf sich nehmen, eine Veranstaltung zu besuchen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 69 a Abs. 1	<p>Die Registrierung des Einsatzzweckes hat keinen Zusammenhang zum Tierschutz / Tierwohl. Bei keiner anderen Tierart werden derartige Meldepflichten in der Tierschutzgesetzgebung aufgeführt.</p> <p>Dem Schutz der Bevölkerung vor Hunden wird in der kantonalen Hundegesetzgebung ausreichend Rechnung getragen (im Kanton AG seit 2012 HuG und HuV)</p>	streichen
Art. 69 a Abs. 2	Die Registrierungspflicht für Herdenschutzhunde, die zur Abwehr von Grossraubtieren eingesetzt werden, muss in der eidgenössischen Jagdschutzgesetzgebung geregelt werden und hat nichts mit Tierschutz zu tun.	streichen
Art. 74 Abs. 5	Dem Schutz der Bevölkerung vor Hunden wird in der kantonalen Hundegesetzgebung ausreichend Rechnung getragen (im Kanton AG seit 2012 HuG und HuV), daher braucht es keine Regelung in der Tierschutzgesetzgebung	streichen
Art. 76 a	Diese Vorschrift hat keinen praktischen Nutzen zur Bekämpfung des Tierhandels – einmal mehr werden Sonderregelungen für Hunde geschaffen, obwohl das Problem des illegalen Tierhandel auch bei anderen Tierarten (Katzen, Reptilien etc) gravierend ist.	streichen
Art. 103	Eine generelle Ausbildungspflicht für alle Veranstaltungen mit Tieren ist unverhältnismässig. Die meisten Veranstaltungen werden von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern getragen, denen es darum geht, Trainings- und Übungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Einführung einer nicht kontrollierbaren Ausbildungspflicht wirkt demotivierend auf Tierhalter,	streichen

	überhaupt mit ihren Tieren Veranstaltungen zu besuchen. Es handelt sich hierbei um eine Überreglementierung, die bei den Tierhaltern zu einer schwindenden Akzeptanz aller Ausbildungsvorgaben in der Tierschutzverordnung führt (siehe SKN Hundehalter!)	
Art. 103 a	Vernachlässigte Tiere erscheinen kaum bei öffentlichen Veranstaltungen und werden dann von Besuchern oder anderen Veranstaltungsteilnehmern gemeldet. Der Tierhalter ist für die korrekte Haltung seines Tieres verantwortlich – diese Verantwortung kann nicht auf Veranstalter übertragen werden. Eine solche Regelung führt dazu, dass weniger Veranstaltungen angeboten werden und letztendlich die Tierhalter bestraft werden, die sich korrekt verhalten und eine Beschäftigung für ihre Tiere suchen.	streichen
Art. 107 a	Eine Meldepflicht für alle überregionalen Veranstaltungen wird abgelehnt. Gerade Tierhalter, die bereit sind, mit ihren Tieren zu arbeiten und die Mühe auf sich nehmen, Veranstaltungen auch überregional zu besuchen, bemühen sich um ihre Tiere. Die vorgesehene Meldepflicht führt dazu, dass Veranstalter abgeschreckt werden, solche Veranstaltungen auszurichten – damit entfallen Übungstage und Einsatzübungen.	bisherige Regelung ausreichend

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Registrierungspflichten nur für Hunde (nicht aber für andere Tiere, die nicht geschlachtet werden, obwohl diese ebenso wie der Hund für Tollwut empfänglich sind, sind nicht nachvollziehbar.

Dies zeigt einmal mehr, dass unter dem Deckmantel der Tierseuchen- sowie der Tierschutzgesetzgebung Sicherheitsaspekte geregelt werden sollen. Es werden bundesweit einsehbare Personendaten über Hundehalter, deren Hunde keinerlei Risiko darstellen, gesammelt, ohne, dass ein Tollwutrisiko besteht, das über das Tollwutrisiko von Katzen beispielsweise hinausgeht.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16	Die Registrierung und Erfassung von Hunden ist hinreichend auf kantonaler Ebene geregelt (Gemenden führen Hundetaxelliste mit Erfassung der Hunde). Es gibt keine Gesundheitsgefahr, die von Hunden ausgeht, welche eine derart detaillierte und umfangreiche Registrierung nur für Hunde, nicht aber für andere Heimtiere rechtfertigt	streichen
Art. 17, 17 a bis c	Für eine individuelle Identifikation ist die Kennzeichnung durch Chip ausreichend. Bei anderen Tieren (z.B. Katzen) reicht dies zur Bestätigung der Identität bei einer Impfung im Fall des Grenzübertrittes auch aus. Es ist unter dem Aspekt der Gesundheitsgefährdung nicht nachvollziehbar, warum ausschliesslich für Hunde andere Anforderungen gelten sollen.	streichen
Art. 17 d	Derartige Meldepflichten nur für Hundehalter sind nicht zur Erfüllung der sich aus der kantonalen Hundegesetzgebung ergebenden Aufgaben erforderlich und daher unverhältnismässig.	streichen
Art. 17 e	Bestehende kantonale Regelungen der Hundegesetzgebung sind ausreichend	streichen

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen: keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen: keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen:

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SKG
Adresse, Ort : Brunnmattstrasse 24, 3007 Bern
Kontaktperson : Andreas Rogger, Geschäftsleitung
Telefon : 031 306 62 62
E-Mail : andreas.rogger@skg.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Tierschutzverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
74, Abs. 5	Wie will man Schutzdienstausbildung definieren? Fast jeder Ausbilder arbeitet mit Beutespielen und Kontrolle der Beute, was bei gutem Aufbau die Beziehung zum Hundeführer stärkt und den Hund führbarer macht. Ob diese Ausbildung später für den Schutzdienst verwendet wird, ist nicht immer klar. Hunde mit Schutzdienstausbildung sind zudem nicht häufiger für Beissunfälle verantwortlich als andere – diese Meldung macht also wenig Sinn.	Ersatzlos streichen oder alternativ die Meldung erst machen, wenn entsprechende Prüfungen absolviert werden.
76 a	Die Angabe von Namen und Adresse ist bei ausländischen Anbietern ungenügend.	Ergänzen mit: Ausländische Anbieter müssen beim Schweizer Anbieter eine Ausweiskopie (Reisepass oder Identitätskarte) hinterlegen.
78	Bei Artikel 78 ist keine Änderung beantragt. Im Rahmen der Anpassungen in Bezug auf SKN scheint uns aber eine Anpassung notwendig. Definition Hundeausbilder ist unklar, nachdem der Begriff SKN Ausbilder gestrichen wurde, besteht keine Definition mehr, ab wann jemand ein Ausbilder ist. Somit kann auch nicht definiert werden, ab wann jemand meldepflichtig ist.	“Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder” ersatzlos streichen

103 a	<p>Artikel 103a ist problematisch für Hundesportanlässe.</p> <p>unter a) steht, dass eine Tierarztkontrolle nötig ist, denn sonst kann man nicht wie gefordert garantieren, dass nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen.</p> <p>Auch die Forderung unter d), die Herkunft zu dokumentieren, wird in diesem Sinne wohl schwierig zu belegen sein, insbesondere für Hunde mit grünen Leistungsheften.</p> <p>Und bei f) sehen wir nicht, dass man zweimal täglich eine Kontrolle durchführen kann, und dies auch belegen kann, ob die Tiere gesund und munter sind.</p>	Ergänzen mit: Diese Bestimmungen gelten nur für Veranstaltungen, an denen die Obhut der Tiere an den Veranstalter übergeben wird.
Art 107 a	Die Definition überregionale Veranstaltungen ist unklar. Der ganze Paragraph ist zu "schwammig" und die Umsetzung sehr fraglich. Lieber keine Bestimmung als ein weiterer "Papiertiger".	ersatzlos streichen
Art 209 a 4.	So wie der Text jetzt definiert ist, muss ein Veranstalter eines Hundetrainings mit einem Teilnehmer aus St. Gallen und einem zweiten aus Genf die Veranstaltung melden.	ersatzlos streichen

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16.2	<p>Mindestalter für Hundehalter muss 12 Jahre sein. Wenn die Limite auf 16 gesetzt wird, verliert die ganze Jugendarbeit über „Jugend und Hund“ einen grossen Teil der Wirkung; die ganze Konzeption zielt darauf ab, die Jugendlichen vorpubertär abzuholen und somit das Interesse an Tier und Natur zu festigen. Einer der wichtigen Motivationspunkte dabei ist, dass der jeweilige Hund auch dem Jugendlichen gehört. Die rechtliche Verantwortung bleibt beim gesetzlichen Vertreter.</p>	<p>2 Als Hundehalter können nur Personen über 12 Jahre erfasst werden. Bei jüngeren Personen wird der gesetzliche Vertreter als Hundehalter erfasst.</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVK-ASMPA
Adresse, Ort : Rte des Vernettes 26, 1565 Missy
Kontaktperson : Danièle Thiébaud
Telefon : 079 947 50 57
E-Mail : info@svk-asmpa.ch
Datum : 18.1.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen kein Kommentar

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen kein Kommentar

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16 ²	Die Organisation Jugend & Hund der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) beginnt mit Kursen für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren. Wir sind der Meinung, dass Jugendliche bereits ab 14 Jahren fähig sind, die Verantwortung für die Haltung eines Hundes zu übernehmen.	Als Hundehalter können nur Personen ab 14 Jahren erfasst werden.
17 ²	Es sollten nur Tierärzte mit schweizerischer Berufsausbildung mit Praxissitz in der Schweiz die Kennzeichnung von Hunden vornehmen dürfen	
17 ^{3f}	Erfassung des Halters nicht durch den Tierarzt, sondern durch die Gemeinde.	
17b ^{2a}	Sind die Daten bereits in Amicus vorhanden, wenn der Hund erstmals im Ausland registriert wurde?	
17b ^{2b}	Erhebung durch die Gemeinde, und nicht durch den Tierarzt	
17b ^{2e}	Wo wird die Nummer des Heimtierpasses eingetragen? Wird die Nummer von jedem Heimtierpass registriert? Wer registriert diese? Die Gemeinde oder der Tierarzt?	
17c ¹	Wie werden die Kosten für diese Leistung behandelt? Wer erhebt diese Gebühr? Wer ist verantwortlich für das Inkasso?	
17e ^c	Auch Tierärzte sollen im Sinne einer Dienstleistung am Kunden nach einer Euthanasie den Tod eines Hundes registrieren dürfen	
17f ²	Sind auch die Tierärzte für Abfragen zu Findeltieren befugt?	

18	Das Lebensalter eines Hundes ist max 18 Jahre. 5 Jahre Aufbewahrung nach dem Tod des Hundes erscheint uns als genügend.	

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen kein Kommentar

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen kein Kommentar

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen Kein Kommentar

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SDAT
Adresse, Ort : Bodenackerweg 45, 5612 Villmergen
Kontaktperson : Erich Bühlmann
Telefon : 056 622 68 18
E-Mail : erich.buehlmann@gmx.ch
Datum : 26.10.16

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Der SDAT dankt für die Einladung zur Vernehmlassung.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
89	Für welche Fische, die grösser als einen Meter werden, ist konkret ein Sachkundenachweis verlangt? Welche Quelle bildet die seriöse Datenbasis dazu?	Die Fischgrösse wird gemäss fishbase.org festgelegt.
90	Fische, egal ob Süss- oder Meerwasserfische, die nachher gegessen werden, sollen in einwandfreiem Wasser schwimmen (Hygiene). Ebenso sollen diese Fische gemäss den Vorgaben der TSchV gehalten werden.	Haltungsbecken für Süss- und Meerwasserspeisefische in der Gastronomie sind gewerbsmässig.
103a	Punkt b sollte präziser formuliert werden. Für einen lebendgebärenden Fisch ist die Geburt nicht die gleiche Belastung wie für ein Säugetier.	Keine hochträchtigen Säugetiere und keine Säugetiere ...
107	Erster Satz in Absatz 1 macht keinen Sinn.	Überregionale Veranstaltungen, bei denen mit Tieren gehandelt oder geworben wird, ...
111	Gemäss Art. 2 sind mit Gehege auch Aquarien gemeint. Diese Forderung ist für die Haltung von Fischen bei deren grossen Vielfalt nicht umsetzbar.	Ergänzen mit: ausgenommen sind Aquarien
177	Aquarienfische und Garnelen werden verkauft und wollen lange im Aquarium am Leben erhalten werden. Nur fachkundige Personen dürfen Tiere töten. Fachkundig wird man, wenn man von einer Person angeleitet wird, welcher regelmässig Tiere tötet. Aber wer tötet schon seine Lieblinge regelmässig? Dieser Paragraph ist für die Aquaristik praxisfern.	Ergänzen mit: ausgenommen sind Zierfische und Garnelen.
178	Für die Tötung von Zierfischen ist nur eine kleine Auswahl von Medikamenten zulässig, z.T. in nicht handelsüblichen Dosen.	Der Bund muss den Verkauf von Medikamenten in handelsüblichen Einheiten zulassen.
Tabelle 8		
Tabelle 8	Der Einfachheit halber soll in der Vorbemerkung sowie in der Tabelle selber jeweils von Standardlänge gesprochen werden. Der korrekte sinnvolle Begriff der Standardlänge dürfte nicht allen bekannt sein. Somit sollte dieser Fachbegriff definiert werden.	In Tabelle Körperlänge durch Standardlänge ersetzen. Bei den Vorbemerkungen Standardlänge definieren: Länge eines Fisches vom vordersten Ende des Tieres bis zur Basis der Schwanzflosse.

	<p>Anmerkung a): Für eine möglichst artgerechte Haltung sind nicht nur die artspezifischen Platzbedürfnisse von Bedeutung, sondern auch Bedürfnisse bzgl. der Wasserqualität und der Einrichtung des Aquariums, etc..</p> <p>Für Allgemein-Aquarianer erscheint dem SDAT die vorgeschlagene Tabelle als Richtgrösse für Gesellschaftsaquarien geeignet. Sie dürfte dazu führen, dass die Aquarien eher mit etwas weniger Fischen besetzt werden könnten als heute. Dies ist für die Fische bei weniger routinierten Haltern sicher von Vorteil.</p> <p>Wie richtigerweise angemerkt, ist das Berechnungsschema für gewisse Arten nicht geeignet. Speziell zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang z.B. die Malawisee-Buntbarsche. Für deren erfolgreiche Haltung hat sich ein leichter Überbesatz bestens bewährt.</p> <p>Für die Beurteilung der verschiedenen Spezialfälle wird hohes Fachwissen vorausgesetzt.</p> <p>Weiter bleibt klar festzuhalten, dass die Tabelle – sie gilt für Gesellschaftsaquarien und Teiche - für die Aufzucht von Jungfischen nicht anwendbar ist.</p>	<p>.... sind immer noch die artspezifischen Bedürfnisse</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen betreffen den SDAT nicht.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Der SDAT hat sich dazu ebenfalls Gedanken gemacht. Allgemein lässt sich festhalten, dass eine Abschlussprüfung das Niveau durchaus anheben kann. Eine faire und adäquate Prüfung zu erstellen, dürfte die verschiedenen Organisationen noch fordern.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Der SDAT überlässt die Rückmeldungen zu den Nutztieren und Haustieren den entsprechenden Fachverbänden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Der SDAT beschäftigt sich nicht mit der Haltung von Nutztieren und Haustieren. Somit überlässt er die Beurteilung der Anpassungen in der Praxis den Fachorganisationen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Hufpflege Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SHV
Adresse, Ort : Paradiesweg 5, 5330 Bad Zurzach
Kontaktperson : Zapiorkowski Maciek
Telefon : 0793522011
E-Mail : info@huf.ch
Datum : 5. Febr. 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Allgemeine Bemerkungen

2. Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Art. 101c</i>	Unser Verband begrüsst der Vorschlag des Bundes die vom Wohnkanton erteilte Bewilligungen nicht mehr wie bisher bei jedem Kanton in dem ein Hufpfleger beschäftigt ist noch einmal beantragen zu müssen, sondern gesamtschweizerisch anzuerkennen .	
<i>Art. 190 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. e</i>	Im weiteren finden wir die Pläne betreffend der Weiterbildung für Hufpfleger (4x innert 4 Jahren) ebenfalls sinnvoll. Somit wird Arbeitsqualität gewährleistet und die neuesten Branchenspezifische Erkenntnisse „an den Mann“ gebracht. Das Anbringen des Eisenbeschlags und seine negativen Auswirkungen auf die Statik, Mechanik und die Strukturen des Bewegungsapparates des Pferdes, sowie die Erkrankungen die durch das Anbringen und die Benutzung der Hufeisen entstehen, sind bekanntlich gross. Es ist deswegen sehr wichtig, dass Personen, welche Hufbeschlagn anbringen, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse dank einer obligatorischen Weiterbildung kennen. Deswegen ist es wichtig, die Weiterbildungspflicht auch für Personen, welche gewerblich Hufbeschlagn durchführen, einzuführen.	e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder, Hufpflege oder Hufbeschlagn für Pferde durchführen;
<i>Art. 202 Abs. 1</i>“Es wird vorgeschlagen, die Prüfungspflicht auf alle FBA auszuweiten, um die Qualität der Ausbildung zu erhöhen“... Eine Prüfung alleine gewährleistet keine Erhöhung der Ausbildungsqualität. Das absolvieren der vorgeschriebenen Weiterbildungen sowie die vom BLV anerkannte Ausbildungsinhalte tragen viel mehr dazu bei.	

3. Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4. Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	-----------------------------------------------

5. Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

--	--	--

6. Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASTAG
Adresse, Ort : Wölflistrasse 5, Postfach 65, 3000 Bern 22
Kontaktperson : Ruedi Matti
Telefon : 031 370 85 85
E-Mail : r.matti@astag.ch
Datum : 1. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
[Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 **Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich**

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Rahmen dieser Anhörung äussern wir uns lediglich zu jenen Punkten, welche primär den Tiertransportbereich betreffen. Insbesondere betrifft dies nachfolgende Änderungen:

Im Bereich des Ausbildungszyklus für Personal in Tiertransport- und Viehhandelsbetrieben begrüssen wir eine Erhöhung der Frist von drei auf neu fünf Jahren. Dies insbesondere zwecks Synchronisation mit der Chauffeurenzulassungsverordnung (CZV) Art. 16, Absatz 1 (SR 741.52).

Die vorgeschlagene Anforderung, bei Tiertransportfahrzeugen bzw. deren Transprtaufbauten neu Abschlussgitter seitlich zu verlangen, erachten wir als wenig tierschutzrelevant und zudem für bereits in Verkehr stehenden Fahrzeuge bzw. deren Aufbauten (im Sinne einer Nachrüstung) als technisch aufwändig und teuer.

Die Dokumentation der Transportzeit erachten wir als unverhältnismässig und unnötig. Dies auch aufgrund der bereits vor kurzem eingeführten Fahrzeitdeklaration, welche bekanntlich im Begleitdokument eingetragen werden muss.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir bestens.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir verweisen an dieser Stelle auf die obgenannten Anmerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 152, Abs.1 Bst. e	<p>Die gleichzeitige schriftliche Dokumentation von Fahr- und Transportdauer erachten wir als unverhältnismässig und unnötig. Dies auch aufgrund der bereits vor kurzem eingeführten Fahrzeitdeklaration, welche bekanntlich im Begleitdokument eingetragen werden muss.</p> <p>Wir halten an dieser Stelle fest, dass der immer wieder gemachte Vergleich mit der EU nicht stichhaltig ist. Die EU kennt bekanntlich zwei Typen von Tiertransporten, nämlich die Kurzstreckentransporte bis maximal 8 Stunden und die Langzeittransporte mit über 8 Stunden. Die Tiertransportzeiten im Binnentransport liegen grossmehrheitlich weit unter jenen durchschnittlichen Transportzeiten in der EU.</p>	
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Mit der obligatorischen Anbringung von seitlichen Abschlussgittern bei Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sind wir nicht einverstanden.</p> <p>Wir zweifeln sehr daran, dass mit seitlichen Abschlussgittern die Sicherheit der Tiere, das Tierwohl und insbesondere die Sicherheit des Ladepersonals (Seitentüren wurden auch als Fluchtwege installiert) nachhaltig verbessert werden kann.</p> <p>Zudem verfügen viele Aufbauten von schweren, aber auch leichten Motorwagen und ihren Anhängern schon heute über eine Art "Einschublechkonstruktion" bei den Seiteneingängen. Insbesondere ein Nachrüsten einer Abschlussgitterkonstruktion bedingt spezielle, baubedingte Änderungen beim Seiteneingang (z.B. eine Aussparung beim</p>	<p>Art. 165, Abs. A Bst. h in der heutigen Fassung belassen.</p> <p>Falls an der geplanten Aenderung festgehalten wird, beantragen wir eine Uebergangsfrist von mindestens 10 Jahren (Investitionsschutz für bestehende Tiertransportmittel / Aufbauten)</p>

	Doppelstockboden usw.) und würde bei Einführung aufwändige und teure Nachrüstarbeiten nach sich ziehen.	
Art. 190, Abs. 2	Wir unterstützen die vom BLV vorgesehenen Anpassungen des Fortbildungsrhythmus für das Personal in Viehhandels- und Tiertransportunternehmen sowie in Schlachtbetrieben von 3 auf 5 Jahre. Vielen Dank für die Berücksichtigung dieses Anliegens.	
Art. 200 Abs. 6	Wie unterstützen die vorgeschlagenen Anforderungen an die Anbieter von Tierschutzkursen. Wir weisen aber auch darauf hin, dass der Praxisbezug in diesen Kursen prioritär zu behandeln ist und bei der Beurteilung entsprechend miteinzubeziehen ist.	
Art. 200a	Wir begrüßen die klarere Regelung der Anerkennung ausländischer Diplome und Berufsausbildungen. Im Weiteren verweisen wir in diesem Punkt auf die Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Viehhändler-Verband SVV	



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVBT
Adresse, Ort : Tribtschenstrasse 7
Kontaktperson : Iris Fankhauser
Telefon : 0793412778
E-Mail : i.fankhauser@tierpfleger.ch
Datum : 06. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Wenn ausschliesslich domestizierte Equiden gemeint sind, soll diese auch so genannt werden. Wenn wir schon eine eigene Schweizerische Gesetzgebung pflegen müssen wir ja nicht zoologisch unpräzise Formulierungen der EU übernehmen.	Statt "Equiden" "domestizierte Equiden"
2 Abs. 3, p und q	s. Art 1	
2 Abs 3, v	Die Präzisierung wird begrüsst	
17, k ^{bis}	Die Erläuterung ist klar, der Verordnungstext nicht	...-"ausser beim Schlachten"
23, Abs 1,f,g	Der Ausdruck „Panzerkrebse“ ist durch "Grosskrebse/Astacidea" ersetzen. Erl.: Die Astacidea oder "Grosskrebse" beinhalten die fünf Familien der Hummerähnlichen und der Flusskrebse: Astacidae, Cambaridae (Flusskrebse), Enoplometopidae (Riffhummer), Nephropidae (Hummerartige), Parastacidae. So definiert, schliesst man auch gleich die Einsiedler, Palmendiebe und Winkerkrabben aus, die somit weiterhin an der Luft gehalten werden dürfen. Es gibt eine recht grosse Anzahl landlebender Panzerkrebse wie z.B. viele Krabben und Einsiedlerkrebse. Viele dieser Arten ertrinken, werden sie im Wasser gehalten. Etliche werden als Terrarientiere gehalten. Ein generelles Verbot, solche Tiere ausserhalb des Wassers zu halten. käme einer Tierquälerei gleich bzw. würde die Terrarienhaltung solcher Krebse verunmöglichen.	„Astacidea“ anstelle von „Panzerkrebse“
24, f	Streichelzoos an Veranstaltungen Für die erwähnten Tierarten macht das Verbot Sinn.	

101a, Bst. a ^{bis}	Wir unterstützen diesen Text ausdrücklich	
129a, Abs 2	Die gesetzliche Weisungsbefugnis wirkt klärend und wird begrüsst.	
129b	Anstelle von „Hochschulabschluss“ „Abschluss im tertiären Bildungsbereich“ Gewisse ausländische Ausbildungen können ebenbürtige Qualifikationen ohne Universitätsabschluss erreichen oder diese sogar übertreffen. Auch der SVBT ist im Begriff höhere Bildungsabschlüsse zu erarbeiten, Daher soll die Anforderung auf die Kompetenz ausgerichtet sein, anstelle des formalen Hochschul-Abschlusses.	
Anhang 1 Reptilien <i>Vorbemerkung D.</i>	für die Winter- oder Trockenruhe...“ Es handelt sich eigentlich um eine Winter- oder KälteSTARRE. Die Winterruhe und der Winterschlaf sind für Säugetiere definiert.	
Mindestanforderung für das Halten von Fischen zu Zierzwecken <i>Vorbemerkung A</i>	Als Körperlänge gilt die Standardlänge“. <i>Standardlänge</i> sollte beschrieben werden (Def.: Länge von Kopfspitze bis Schwanzflossenbasis). Die Standardlänge einer ART lässt sich jedoch nicht erheben, denn jedes Individuum weist im Verlauf des Lebens eine stetig wachsende Standardlänge auf, es wächst zeitlebens; es lassen sich nur Standardlängen von Individuen messen. Handelt es sich um die „common length“, also die häufigste Gesamtlänge in der Natur? Das müsste erläutert werden.	
	Körperlänge der <i>ausgewachsenen</i> Fische“ Es gibt keine „ausgewachsenen“ Fische. Fische wachsen solange sie leben. Im Aquarium werden Fische oft viel älter und damit grösser als in der Natur. Hier muss ein anderer Ausdruck gefunden werden. Ausschlaggebend ist ja die im Zeitraum der Haltung zu erwartende Grösse der Fische.	
Anhang 2, Tabelle 2 Vögel	Die Flächenmasse für Straussenvögel bleiben gleich, es wird neu nur ein Witterungsschutz mit einem Innenraum gleichgesetzt. Diese Änderung ist zu begrüssen.	
Anhang 2, Tabelle 5 Reptilien	Die Anpassungen in Anhang 2 sind grundsätzlich zu begrüssen, Details s. Bemerkungen der DGHT Schweiz. Die Anpassungen sind in den Erläuterungen nicht explizit erwähnt und erläutert.	
Anhang 2,	Die Anpassung in der Vorbemerkung A (Unterscheidung der Definition	

Amphibien	von Körperlängen bei Schwanz- und Froschlurchen) ist zu begrüssen. Des Weiteren sind auch viele Anpassungen in der Tabelle 6 sinnstiftend. Details s. Bemerkungen DGHT Schweiz. Die Anpassungen sind in den Erläuterungen nicht explizit erwähnt und erläutert.	

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Es sollte geprüft werden, ob der Bund nicht eine Aufsichtsfunktion übernehmen sollte, die ihm oder von ihm beauftragten Personen oder Organisationen erlaubt angebotene Kurse und Prüfungen zu überwachen und ggf. die Bewilligung zu entziehen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
190 1	Gewerbsmässige TierbetreuerInnen und – ZüchterInnen, die die FBA absolviert haben, müssen sich unbedingt analog der TierpflegerInnen fortbilden. Wir sprechen uns dafür aus, dass 4 Tage in vier Jahren absolviert werden müssen.	Neu e hinzufügen: gewerbsmässige TierbetreuerInnen und ZüchterInnen, welche die FBA absolviert haben.

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

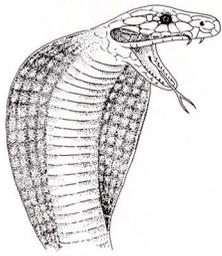
Allgemeine Bemerkungen
Die vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Zu den Equiden gehören Pferde, Esel und Zebras. Gemeint sind wohl nur diejenigen Equiden, welche als Nutztiere gehalten werden. In der vorliegenden Formulierung wären also auch Wildtiere eingeschlossen.	“Als Nutztiere gehaltene Equiden” oder “Pferde und Hausesel“
11	Gilt dies auch für Mutterkuhhaltung? Wenn Mutterkuhhaltung ebenfalls unter Kälbermast fallen würde, müsste eine Anpassung des Textes vorgenommen werden.	
76	Unpräzise formuliert. Wie handhaben sich somit Funkgeräte? Ist das manuelle Auslösen dann gestattet?	präzisieren
80 Abs 3,4,5 gemäss Tabelle 11	Fläche: Begehbar ist unmöglich bei wilden Katzen.	4 In Käfigen zur Einzelhaltung gehaltene Katzen müssen sich wenn möglich täglich, mindestens jedoch an fünf Tagen in der Woche zeitweilig ausserhalb des Käfigs bewegen können.
Tabelle 11	Hauskatzen: Zusätzliche Anforderungen Kotschalen. Das bedeutet, dass bei einer Gruppenhaltung von z.B. 15 Katzen auch 15 Kotschalen angeboten werden müssen. Das ist unrealistisch und wird unseres Wissens auch nicht so praktiziert. Meistens werden grosse Kotschalen angeboten, die die Katzen gerne in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, sie werden sauber gehalten.	umformulieren

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

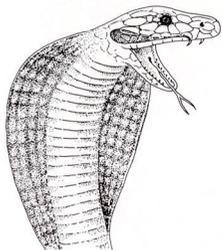
Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

www.serumdepot.ch

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Serumdepot Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SDCH
Adresse, Ort : Bannholz 9, 5702 Niederlenz
Kontaktperson : Michel Lüscher
Telefon : 079 641 18 80
E-Mail : m.luescher@reptilehouse.ch
Datum : 02.02.2017



Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

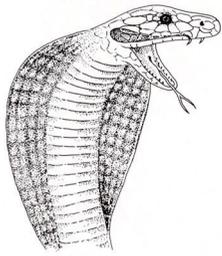
Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

1 Tierschutzverordnung

Die in den folgenden Tabellen **fett hervorgehobenen Änderungs- & Korrekturvorschläge sind besonders wichtig**. Diese sollten in jedem Fall berücksichtigt werden. Nicht fett formatierte Änderungsvorschläge betreffen nomenklatorische Aktualisierungen, Druckfehler, Formatierungsfehler etc. und sind von geringerer Priorität. Was jeweils genau falsch ist und wie dies korrigiert werden kann, wurde farbig hervorgehoben, um die Korrektur zu erleichtern.

Verordnungstext

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 23	Es gibt eine recht grosse Anzahl landlebender Panzerkrebse wie z.B. viele Krabben und Einsiedlerkrebse. Viele dieser Arten ertrinken, werden sie im Wasser gehalten. Etliche werden als Terrarientiere gehalten. Ein generelles Verbot, solche Panzerkrebse ausserhalb des Wassers zu halten. käme einer Tierquälerei gleich bzw. würde deren Haltung verunmöglichen.	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers	Bei Fischen und Panzerkrebsten sind zudem verboten: g. die Haltung von aquatischen Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers
Art. 89	Der Begriff "Wasserschildkröte" existiert in der Systematik nicht. Umgangssprachlich ist oft die Rede von Land-, Sumpf-, Wasser-, Schlamm-, Weich- und Meeresschildkröten. Wir empfehlen deshalb den Begriff „Wasserschildkröte“ und die Grössenangabe von 70 cm zu streichen und durch die Aufzählung der bewilligungspflichtigen Taxa gemäss Anhang 2, Tabelle 5 zu ersetzen.		Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (Chelonidis nigra ssp., Dipsochelys spp.); Spornschildkröte (Geochelone [Centrochelys] sulcata); Alligatorschildkröten (Chelydridae); grosse Weichschildkröten (Amydia cartilaginea, Aspideretes [Nilssonina] nigricans, Chitra spp., Pelochelys spp., Rafetus spp., Trionyx triunguis); grosse Flussschildkröten (Podocnemis expansa); grosse asiatische Flussschildkröten (Batagur borneensis,



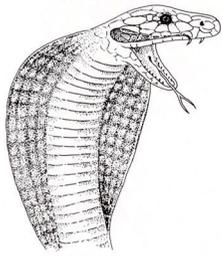
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Orlita borneensis ; ...
f	Rechtschreibfehler beim wissenschaftlichen Namen. Ausserdem sind Cheloniidae und Dermochelyidae keine Art-, sondern Familiennamen, die man nicht kursiv/italic schreiben sollte.	Meeresschildkröten (Chelonoiiidae)	Meeresschildkröten (Cheloniidae)
	Neue Systematik. <i>Dipsochelys</i> ist ein ungültiges Synonym von <i>Aldabrachelys</i> .	Seychellen-Riesenschildkröten (Dipsochelys spp.)	Seychellen-Riesenschildkröten (Aldabrachelys spp.)
	Chelydridae ist ein Familienname und sollte deshalb nicht kursiv/italic sein.	Alligatorschildkröten (Chelydridae)	Alligatorschildkröten (Chelydridae)
	Rechtschreibfehler im wissenschaftlichen Namen der Ordnung. Dieser sollte ausserdem nicht kursiv/italic geschrieben werden, da kein Gattungs- oder Artname.	alle Krokodilartigen (Crocodylia)	alle Krokodilartigen (Crocodylia)
	Rechtschreibfehler im deutschen Namen. Ausserdem wird die Art neu zur Gattung <i>Simalia</i> und nicht mehr zu <i>Morelia</i> gestellt.	Boelen- Phyton (<i>Morelia boeleni</i>)	Boelen- Python (<i>Simalia boeleni</i>)
Art. 92	Den Boelen-Python in Art 89 als nicht bewilligungspflichtig zu definieren, widerspricht Art 92, wo die Art weiterhin gelistet ist. Um hier eine Konsistenz der beiden Artikel zu erreichen, muss die Art aus Art 92 gestrichen werden. Entsprechen muss die Art im Anhang 2 aus der Aufzählung der bewilligungspflichtigen Arten gelöscht werden (Tierart 42 Grosse Riesenschlangen) Besser wäre allerdings <i>Simalia</i> [<i>Morelia</i>] <i>boeleni</i> in Art. 89 zu belassen und aus Art. 92 zu streichen (Haltebewilligungspflicht ohne Gutachten, aber mit SKN).	<i>Morelia boeleni</i>	Morelia boeleni (löschen)
Art. 111 Abs. 2	Art. 111 ist in der aktuellen Formulierung für Hersteller von Aquarien und Terrarien nicht umsetzbar. Wer ein Terrarium verkauft, kann nicht wissen, welche Fische, Amphibien, Reptilien, Arthropoden etc. im Laufe der Lebensdauer des Geheges von 20 Jahren oder mehr darin gehalten werden. Es dürfte auch für den Käufer kaum möglich sein, dies schon beim Kauf abschätzen zu können. Es ist auch nicht möglich, für alle potentiellen Aquarien- & Terrarientiere Haltungsanweisungen mit dem Aquarium/Terrarium abzugeben. Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen zur Haltung kann nicht beim Hersteller der Gehege liegen. In die Pflicht genommen werden muss der Verkäufer der Tiere.	Wer gewerbsmässig Gehege für Heim- oder Wildtiere verkauft, ...	Den Begriff "Gehege" streichen und stattdessen schreiben: "Wer Heim- oder Wildtiere verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betreffenden Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren."



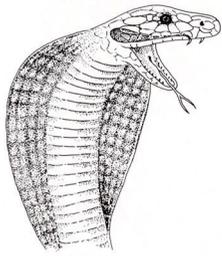
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
 Bannholz 9
 5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
 E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Art. 178 a	<p>Das qualvolle Töten von Tieren gilt gemäss TSchG (Art. 26) als unerlaubte Tierquälerei. Die Bestimmung, dass Frösche vor dem Schlachten nicht betäubt werden müssen, widerspricht TSchG Art. 26. Falls das Kühlen von Fröschen eine Form der Betäubung ist, so ist dies entsprechend zu deklarieren.</p> <p>Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen die zeigen, dass tropische Kröten bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Ob dies auch für die zur Gewinnung von Froschschenkeln verwendeten Arten gilt, ist aber nicht klar, weil entsprechende Untersuchungen unseres Wissens fehlen. Insbesondere Arten aus gemässigten Zonen wie verschiedene Braunfrösche (z.B. <i>Rana arvalis</i>, <i>R. dalmatina</i>, <i>R. sylvatica</i>, <i>R. temporaria</i>) sind selbst bei Temperaturen um den Gefrierpunkt aktiv. So finden sich bei uns, aber auch in Nordamerika und Nordasien, Braunfrösche, die sich bereits im Spätwinter in noch teilweise mit Eis bedeckten Gewässern fortpflanzen. Bei diesen Arten ist die Nervenleitung wie auch die Gehirnfunktion – und damit höchstwahrscheinlich auch das Schmerzempfinden – selbst bei Temperaturen um 0 °C vorhanden. Ob dies auch für andere Arten aus gemässigten Zonen, wie die häufig zu Froschschenkeln verarbeiteten <i>Pelophylax</i>-Arten gilt, müsste untersucht werden.</p> <p>In der TSchV wird nicht definiert, mit welcher Methode gekühlte Frösche dekapitiert werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass Frösche in entsprechenden Metzgereien in grösserer Zahl geschlachtet werden. Aus wirtschaftlichen Gründen dürften dort hunderte, wenn nicht tausende von Fröschen in kurzer Zeit routinemässig dekapitiert werden. Kann dabei garantiert werden, dass dies in jedem Fall mit der nötigen Sorgfalt geschieht? Und dies bei Tieren, bei welchen der Übergang vom Kopf zum restlichen Körper aus anatomischen Gründen äusserlich nur schwer erkennbar ist.</p> <p>Gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, Art. 11 Abs. 4) dürfen Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden, wenn dort < 30'000 kg Fleisch</p>	<p>Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.</p>	<p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen.</p> <p><i>Mittels einer wissenschaftlichen Studie muss abgeklärt werden, welche Betäubungsmethoden bei den zur Gewinnung von Froschschenkeln genutzten Arten geeignet sind – vergleichbar zur Studie über Tötungsmethoden bei Reptilien zur Ledergewinnung ("Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade").</i></p>



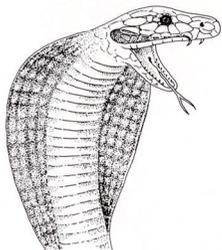
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	pro Jahr gewonnen werden. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70 g Froschschenkel/Tier), dürfte dies die Regel sein.		



Serum Depot Schweiz

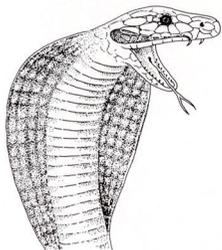
Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

TSchV Anhang 2/Reptilien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-bemerkung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln zur Berechnung der Mindestflächen als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die an senkrechten Mauern oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite des Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
1	"Testudinidae" ist ein Familien- und kein Art- oder Gattungsname. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Der Familiennamen "Testudinidae" darf deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben werden. neue Nomenklatur: <i>Dipsochelys</i> heisst heute <i>Aldabrachelys</i>	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Dipsochelys</i> spp.)	Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>) Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoides nigra</i> ssp., <i>Aldabrachelys</i> spp.)
2	Gattung- und Artnamen kursiv/italic. <i>Centrochelys</i> ist der aktuelle Name, <i>Geochelone</i> ein altes Synonym, deshalb letzteren in eckigen Klammern als Ergänzung schreiben.	(<i>Geochelone</i> [<i>Centrochelys</i>] <i>sulcata</i>)	(<i>Centrochelys</i> [<i>Geochelone</i>] <i>sulcata</i>)
3	"spp." durchgehend normal und nicht kursiv/italic setzen Einzelne Landschildkröten (z.B. Arten aus Wäldern) benötigen nicht zwingend eine helle Beleuchtung.	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: ... 26)	Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., ...) Besondere Anforderungen: gewisse Arten ... 26)



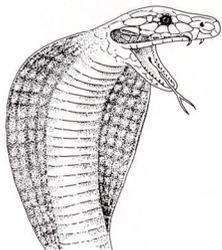
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5	"spp." normal und nicht kursiv/italic setzen <i>Macroclmys</i> umfasst heute 2 Arten, beide sind gemäss Art. 89 bewilligungspflichtig, deshalb "spp." schreiben, um beide zu erfassen.	Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macroclmys temminckii</i>)	Schnapp- und Geierschildkröten (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macroclmys</i> spp.)
5a	Für Schnapp- und Geierschildkröten ist kein Landteil vorgeschrieben. Für Geierschildkröten ist ein solcher unnötig (nur für eierlegende Weibchen muss bei Bedarf ein geeigneter Eiablageplatz vorhanden sein). Schnappschildkröten halten sich dagegen ab und zu an Land auf und brauchen deshalb einen Landteil. Es wäre übersichtlicher, wenn die Anforderungen für diese beiden Gattungen separat gelistet würden. Die Gehegeanforderungen gelten bei Geierschildkröten (<i>Macroclmys</i>) für 1 Individuum, bei allen anderen Schildkröten für 2 Tiere. Wir empfehlen, auch hier die Anzahl Tiere auf 2 festzulegen. Auch Schnapp- und Geierschildkröten können in Gruppen gehalten werden und eine Einzelhaltung ist nur bei Unverträglichkeit nötig. Dieser Umstand ist unter „Besondere Anforderungen“ mit „5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden“ berücksichtigt.		5a Geierschildkröten (<i>Macroclmys</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil KL: – Bassinfläche KL: 2x2 Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) 21)
5b	Das Verbreitungsgebiet der Schnappschildkröten reicht vom Süden Kanadas bis nach Südamerika. Entsprechend ihrer Herkunft muss bei gewissen Arten eine Ruhephase ermöglicht werden (Besondere Anforderung: gewisse Arten 4).		5b: Schnappschildkröten (<i>Chelydra</i> spp.) Haltebewilligung a) Gehegemasse: n = 2 Landteil KL: 2x2 Bassinfläche KL: 4x3 Bassintiefe KL: 1 für jedes weitere Tier: Landteil – Bassinfläche KL: 2x2



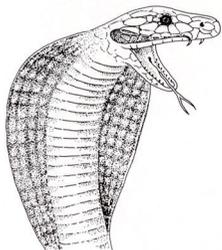
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Besondere Anforderungen: 5) 9) 12) 18) gewisse Arten 4)
6	<i>Aspideretes</i> heisst neu <i>Nilssonina</i> Gemäss Art. 89 sind diese Arten bewilligungspflichtig, was in der Tabelle mit dem Buchstaben a) vermerkt werden muss.	Grosse Weichschildkröten (<i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Pelochelys bibroni</i> , <i>Trionyx triunguis</i>)	Grosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Nilssonina</i> spp., <i>Pelochelys</i> spp., <i>Rafetus</i> spp. <i>Trionyx triunguis</i>) a)
7	<i>Amydia</i> umfasst mehrere Arten, deshalb "spp." <i>Chitra chitra</i> fehlt. <i>Nilssonina nigricans</i> ist eine grosswüchsige Art gemäss Art 89 und unter Ziffer 6 erwähnt, die restlichen <i>Nilssonina</i> -Arten bleiben kleiner.	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , ...)	Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten (<i>Amydia</i> spp., <i>Apalone</i> spp., <i>Chitra chitra</i> , <i>C. vandijki</i> , <i>Nilssonina</i> spp. [ausgenommen <i>N. nigricans</i>], ...)
8	Tiere sonnen sich gerne und sollten eine entsprechend helle Beleuchtung haben. Teilweise Schildkröten aus gemässigten Zonen mit Winterruhe.	Klapp, Schlamm- und Moschus-schildkröten	Besondere Anforderungen: ... 26) gewisse Arten 4) ...
8a	"Geoemydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Hier sind alle Angaben in der Tabelle um 1 Zeile nach oben gerutscht. -> Besser formatieren.	Asiatische Flussschildkröten (Geoemydidae) Grosse asiatische Flussschildkröten	Asiatische Flussschildkröten (Geoemydidae)
9	"Emydidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. <i>Clemmys guttata</i> fehlt und die alphabetische Reihenfolge (<i>Deirochelys fast am Schluss</i>) stimmt nicht.	Sumpfschildkröten (Emydidae) Schmuck- und Zierschildkröten (...)	Sumpfschildkröten (Emydidae) Schmuck- und Zierschildkröten (... , <i>Clemmys guttata</i> , <i>Deirochelys</i> spp., ... ,)
9a	Die häufig gehaltene Gattung <i>Terrapene</i> gehört zu den Emydidae, fehlt aber in den Tabellen des Anhang 2/Reptilien. Während die anderen Emydidae mehr oder weniger aquatisch leben, sind <i>Terrapene</i> Landbewohner, sodass für sie eigene Mindestanforderungen gelten.	Dosenschildkröten (<i>Terrapene</i> spp.)	Anzahl (n) = 2 Landteil Fläche KL: 8x4 Landteil Höhe KL: - Bassin Fläche KL: - jedes weiteres Tier:



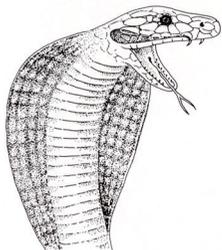
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
			Fläche Landteil KL: 4x1 Besondere Anforderungen: 1) 4) 5) 7) 9) 26)
10	"Pleurodira" ist der Name einer Unterordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. "Pelomedusidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Gattung <i>Pelomedusa</i> umfasst mehrere Arten, deshalb spp. a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa sub-rufa</i> , <i>Pelusios</i> spp.) a)	Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>) Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa</i> spp., <i>Pelusios</i> spp.) -a) (löschen)
11	"Chelidae" normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung. Die Art <i>Flaviemys purvisi</i> wurde von <i>Elseya</i> abgespaltet und in eine eigene Gattung gestellt. <i>Theodytes leukops</i> heisst richtig <i>Rheodytes leukops</i> (Rechtschreibfehler) a) streichen, da gemäss Art 89 nicht bewilligungspflichtig	Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Theodytes leukops</i> , ...) a)	Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (... , <i>Flaviemys purvisi</i> , ... , <i>Rheodytes leukops</i> , ...) -a) (löschen)
12	Podocnemidae normal und nicht kursiv/italic setzen, da Bezeichnung einer Familie und keiner Art oder Gattung.	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)	Grosse Schienenschildkröten (<i>Podocnemidae</i>)
13	Das Seychellen-Chamäleon (<i>Archaius tigris</i>) wurde in eine eigenen Gattung gestellt. Viele afrikanische Chamäleons die ehemals zu <i>Chamaeleo</i> gehörten, sind nun in der neuen Gattung <i>Trioceros</i> .	Baumbewohnende Echte Chamäleons (...)	Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Archaius tigris</i> , ... , <i>Trioceros</i> spp.)
14	Zu dieser Gruppe gehört nur <i>Chamaeleo namaquensis</i> und nicht alle Arten der Gattung <i>Chamaeleo</i> . Bei den besonderen Anforderungen "gewisse Arten" zu schreiben, macht bei nur einer Art wenig Sinn. 4) und 13) sind aber o.k.	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo</i>)	Bodenbewohnende Chamäleons (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)
15	Neue Gattung: <i>Palleon</i> Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> , <i>Rhampholeon</i> , <i>Rieppeleon</i>)	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> spp., <i>Palleon</i> spp., <i>Rhampholeon</i> spp., <i>Rieppeleon</i> spp.)



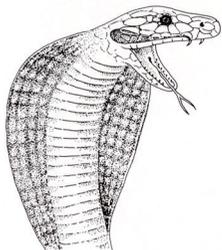
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
18	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i>)	Segelechsen (<i>Hydrosaurus</i> spp.)
19	Die Australische Wasseragame (<i>Intellagama lesueurii</i>) wurde vor kurzem in eine eigene Gattung gestellt.	Wasseragamen (<i>Physignatus</i>)	Wasseragamen (<i>Intellagama lesueurii</i> , <i>Physignatus cocincinus</i>)
20	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Bartagamen (<i>Pogona</i>)	Bartagamen (<i>Pogona</i> spp.)
21	"Blutsaugeragamen" implementiert ein Vampir-Verhalten, das aber nicht vorhanden ist. Der Name rührt von den roten Köpfen der Männchen während der Paarungszeit her. Etwas neutraler wäre der deutsche Name "Schönagamen" für die Gattung <i>Calotes</i> . Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Blutsaugeragamen (<i>Calotes</i>)	Schönagamen (<i>Calotes</i> spp.)
22	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter dem Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind. Winkelkopfagamen sind weder grosse, noch gefährliche Echsen, sodass die besondere Anforderung für ein stabiles Terrarium gestrichen werden kann.	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i>) Besondere Anforderung 12)	Winkelkopfagamen (<i>Gonocephalus</i> spp.) Besondere Anforderung: 12) (löschen)
23a	Deutscher Name fehlt	Draco	Flugdrachen (<i>Draco</i> spp.)
23b	Deutscher Name fehlt	Moloch	Dornbeutel (<i>Moloch horridus</i>)
24	Deutsche Namen fehlen	<i>Lacerta</i> , <i>Gallotia</i> spp.	Zaun-, Smaragd- & Kanareneidechsen (<i>Lacerta</i> spp., <i>Gallotia</i> spp.)
24a	Deutscher Name fehlt Flächenangaben fehlen Mauereidechsen benötigen Klettermöglichkeiten	<i>Podarcis</i>	Mauereidechsen (<i>Podarcis</i> spp.) Landteil Fläche KL: 8x4 Besondere Anforderung ... 8) ...
25	Freilandhaltung sollte nur für die Bergeidechse gelten, deshalb muss vor der Ziffer 1) "gewisse Arten" stehen. Kieleidechsen kommen aus	Berg- und Kieleidechsen (...)	Berg- und Kieleidechsen (...)



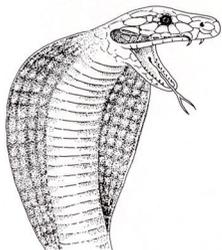
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	dem Mittelmeerraum und müssen bei uns nicht zwingend im Freilandterrarium gehalten werden. Bei einigen <i>Algyroides</i> -Arten kann ein Freilandaufenthalt während längerer Kälte- bzw. Regenperioden sogar negativ sein.	Besondere Anforderungen: 1)	Besondere Anforderungen: gewisse Arten 1)
26	Wie bei den anderen Gruppen sollte hinter den Gattungsnamen " spp." stehen, da alle Arten gemeint sind.	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> , <i>Crocodylus</i> spp.)	Krokodiltejus (<i>Dracaena</i> spp. <i>Crocodylus</i> spp.)
27	Nur 3 Arten der Gattung <i>Tupinambis</i> erreichen > 1 m Gesamtlänge und sind somit bewilligungspflichtig gemäss Art. 89. Winter- oder Trockenruhe darf nur für Arten aus gemässigten Regionen gelten und keinesfalls für Arten aus feucht-tropischen Regionen wie <i>Tupinambis teguixin</i>	Grosstejus (<i>Tupinambis</i> spp.) besondere Anforderung: 4)	Grosstejus (Arten > 1 m: <i>Tupinambis meriana</i>, <i>T. rufescens</i>, <i>T. teguixin</i>) besondere Anforderung: gewisse Arten 4)
28	Beide gehören zur selben Gattung <i>Tiliqua</i> und müssen nicht separat aufgeführt werden, wenn "spp." steht.	Tannzapfenechse (<i>Tiliqua rugosa</i>) und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)	Tannzapfen- und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)
28a	Deutsche Bezeichnung für die Gruppe fehlt. Bei der riesigen Artenvielfalt der Skinke macht es wenig Sinn, für eine willkürlich ausgewählte Gattung spezifische Mindestanforderungen zu definieren. Zumindest sollten ein paar häufig gehaltene Gattungen erwähnt werden, die in diese Gruppe gehören.	<i>Trachylepis</i>	Kleine und mittelgrosse Bodenskinke (<i>Eumeces</i> spp., <i>Mabouya</i> spp., <i>Trachylepis</i> spp.) Besondere Anforderung: 26) Die Strichlänge für die Bassinfläche und -tiefe ist hier anders, als bei den anderen Gruppen: "-" anstelle von "- ", ausserdem sollten die Leerschläge bei der Gehegefläche (7x4 und nicht "7 x 4") wie auch bei der Zusatzfläche ("4x1" und nicht "4 x 1") gelöscht werden.
29	Die Reihenfolge der besonderen Anmerkungen entspricht nicht der üblichen Zählweise: 5) gehört nicht ans Ende.	Wickelschwanzskink Besondere Anmerkungen: 3) 8) 9) 5)	Besondere Anmerkungen: 3) 5) 8) 9)



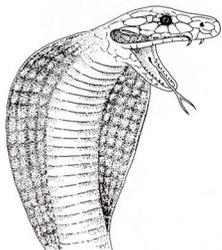
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
30	<p>Die Gattung <i>Diplodactylus</i> enthält mehrheitlich bodenbewohnende Arten und gehört somit nicht in die Gruppe der kletternden Geckos. Da einige Arten aber Gras- oder Buschbewohner sind, die gut klettern, darf die Gattung aber auch nicht einfach zu den Bodenbewohnern verschoben werden.</p> <p>Stattdessen sollte die Gattung <i>Hemidactylus</i> hier erwähnt werden, da diese Tiere zu den recht häufig gehaltenen, nachtaktiven, kletternden Geckos gehören. Ausserdem sollte die alphabetische Reihenfolge eingehalten und hinter jeder Gattung "spp." stehen.</p>	Nachtaktive kletternde Geckos (<i>Tarentola</i> , <i>Diplodactylus</i> , <i>Oedura</i> spp., <i>Uroplates</i>)	Nachtaktive kletternde Geckos (<i>Hemidactylus</i> spp., <i>Oedura</i> spp., <i>Tarentola</i> spp., <i>Uroplates</i> spp.)
31	<p>Die Gattung <i>Coleonyx</i> schreibt man mit "y" und nicht mit "i" Bei <i>Eublepharis</i> und <i>Coleonyx</i> fehlt "spp."</p> <p>Eine Mindestfläche von KL 6x3 wäre ausreichend, da bodenbewohnende Geckos ruhige Tiere sind, die meist sehr gemächlich durchs Terrarium wandern. Viel wichtiger als eine grosse Fläche sind die richtigen Strukturen. Ausserdem gibt es bei 6x6 erfahrungsgemäss mühsame Diskussionen mit den Vollzugsorganen in den Kantonen, die solche Angaben oftmals so interpretieren, dass das Terrarium eine quadratische Grundfläche haben muss, was natürlich ziemlich unsinnig ist! Die meisten dieser Geckos graben nicht, sodass die besondere Anforderung 7) nicht nötig ist und gestrichen werden muss.</p>	<p>Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i>, <i>Coleonix</i>, <i>Nephrurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x6</p> <p>besondere Anforderung: 7)</p>	<p>Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i> spp., <i>Coleonyx</i> spp., <i>Nephrurus</i> spp.)</p> <p>Landteil Fläche KL: 6x3</p> <p>besondere Anforderung: 7) (löschen)</p>
32	"spp." ergänzen	Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> , <i>Lygodactylus</i> , <i>Gonatodes</i> spp.)	Tagaktive Geckos (<i>Phelsuma</i> spp., <i>Lygodactylus</i> spp., <i>Gonatodes</i> spp.)



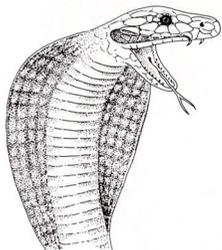
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Eine Landteifläche von KL 6x6 implementiert eine quadratische Grundfläche, was nicht den Anforderungen entspricht. Ausserdem ist für diese Echsen die Höhe des Terrarium viel wichtiger als die Fläche, weil in erster Linie vertikale Flächen genutzt werden. Die Landteifläche von KL 6x3 ist für eine artgerechte Haltung ausreichend, falls das Terrarium wie vorgeschrieben eine Mindesthöhe von 8 KL hat.	Landteil Fläche KL: 6x6	Landteil Fläche KL: 6x3
33	neue Systematik der Cordylidae	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> , <i>Hemicordylus</i> und <i>Pseudocordylus</i> spp.) Besondere Anforderungen: 3) 9) gewisse Arten 5) 8) 13) 26)	Gürtelschweife (<i>Cordylus</i> spp., <i>Hemicordylus</i> spp., <i>Karusasaurus</i> , spp., <i>Namazonurus</i> spp., <i>Ninurta coeruleopunctatus</i> , <i>Ouroborus cataphractus</i> , <i>Pseudocordylus</i> spp., <i>Smaug</i> spp. ausgenommen <i>S. giganteus</i>) Besondere Anforderungen 3) 5) 9) 26) gewisse Arten 8) 13)
33a	Plattechsen sind keine Einzelgänger, manche Arten leben sogar in kleinen Gruppen mit teilweise recht hoher Individuendichte. Die Anzahl "1" dürfte ein Tippfehler sein und hat keinen biologischen Hintergrund. Die besondere Anforderung 8) wird zwei Mal erwähnt und muss bei "gewisse Arten 8)" gestrichen werden, da sie für alle Arten gilt. 26) muss für alle Arten gelten.	Plattechsen (<i>Platysaurus</i> spp.) Anzahl (n) 1 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 8) 26)	Anzahl (n): 2 Besondere Anforderungen: 8) 26)
34	Geänderte Systematik	Riesengürtelschweif (<i>Cordylus giganteus</i>)	Riesengürtelschweif (<i>Smaug giganteus</i>)
35	Es gibt in der Gattung <i>Heloderma</i> nur 2 Arten und die werden unter 35a und 35b explizit erwähnt, sodass es keinen Sinn macht, beim Titel "Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)" auch nochmals irgendwelche Angaben zu machen.	Krustenechsen (<i>Heloderma</i>)	Sämtliche Mindestanforderungen und besonderen Anforderungen sind auf dieser Zeile zu streichen!



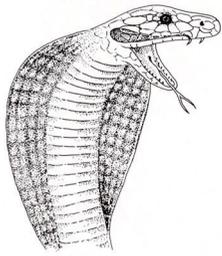
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
35a	<i>Heloderma horridum</i> kann zwar gut klettern und tut dies immer mal wieder. Trotzdem ist diese Art kein Baum, sondern ein Bodenbewohner! Grundsätzlich würde für eine artgerechte Haltung auch eine Höhe von 2 KL ausreichen.	Baumbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)	Skorpions-Krustenechsen (<i>Heloderma horridum</i>)
35b	<i>H. horridum</i> ist ebenfalls mehrheitlich bodenbewohnend, sodass die deutsche Bezeichnung "Bodenbewohnenden Krustenechsen" zu Fehlinterpretationen führen kann.	Bodenbewohnenden Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)	Gila-Krustenechsen (<i>Heloderma suspectum</i>)
36	"Varanidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Warane (Varanidae) Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten Besondere Anmerkungen: 3) 12) 26) gewisse Arten 4) 5) 6) 7) 8) 9)	Warane (Varanidae) Besondere Anmerkungen: 3) 5) 9) 12) 26) gewisse Arten 4) 6) 7) 8)
38	Manche Arten wie <i>V. macraei</i> benötigen nicht zwingend ein Wasserbecken. Ausserdem ist <i>V. macraei</i> recht verträglich, sodass in ausreichend grossen Terrarien auf eine Absperrmöglichkeit verzichtet werden kann.	Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten Besondere Anmerkung: 2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)	Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 26) gewisse Arten 2) 6)
39	Alle Gattungs- und Artnamen in der Fussnote 3 kursiv/italic schreiben.	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ 3 <i>Varanus bangonorum</i> , <i>Varanus ...</i> , <i>Varanus togianus</i>	Halbaquatisch lebende Grosswarane ³ 3 <i>Varanus bangonorum</i> , <i>Varanus ...</i> , <i>Varanus togianus</i>
40	<i>V. mertensi</i> schreibt man mit nur einem "i". Die Art ist umgänglich und besitzt eine geringe, innerartliche Aggressivität, sodass hier auf Absperranlagen verzichtet werden kann.	Wasserwaran (V. mertensii) Besondere Anmerkung: 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 26)	Mertens-Wasserwaran (V. mertensi) Besondere Anmerkung: 3) 5) 8) 9) 12) 18) 26) 6) (löschen)



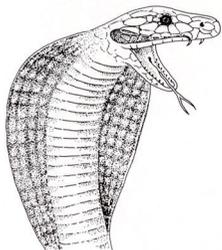
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

www.serumdepot.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
41	Die Bezeichnung "fruchtfressend" kommt der Ernährungsweise dieser Warane näher als die allgemeinere Bezeichnung "herbivor". <i>Varanus bitatawa</i> ist eine relativ neu entdeckte Waranart, die sich ebenfalls von Früchten ernährt.	Herbivore Grosswarane (<i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)	Fruchtfressende Grosswarane (<i>V. bitatawa</i> , <i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)
42	"Pythonidae" und "Boidae" sind Namen der jeweiligen Familie und keine Gattungs- oder Artnamen. Sie werden deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die hier gelisteten Riesenschlangen sind Bodenbewohner. Eine Gehegehöhe von 0.5 KL ist mehr als ausreichend. 0.75 KL ist sogar gefährlich, denn fällt eine grosse Riesenschlange aus dieser Höhe auf den Boden, kann sie sich schwerwiegend verletzen. Für grosse Netz- oder Tigerpythons wäre auch 0.3 KL absolut ausreichend.	Pythons (Pythonidae) und Echte Boas (Boidae) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.75	Pythons (Pythonidae) und Echte Boas (Boidae) Grosse Riesenschlangen Landteile Höhe KL: 0.5
43	Anakondas leben halbaquatisch und verbringen den grössten Teil ihres Lebens im Wasser. Die Höhe eines Terrariums für diese Tiere ist deshalb sekundär und muss keinesfalls 0.75 KL betragen. Eine Gehegehöhe von 0.4 KL ist absolut ausreichend, zumal ja auch noch ein grosses Bassin vorhanden sein muss, das für diese Wasserschlangen deutlich essentieller ist, als ein hoher Landteil, den sie gar nicht nutzen.	Anakondas (<i>Eunectes</i> spp.) Landteile Höhe KL: 0.75	Landteile Höhe KL: 0.4
43a	Wenn schon im Titel "Boas" explizit erwähnt werden, sollten auch Beispiele für Boas aufgeführt werden. Manche der aufgeführten Arten klettern zwar gerne mal, sind aber trotzdem keine Baumbewohner wie die Tiere bei 43b. Der Begriff "bodenbewohnende" muss gestrichen werden. Kursiv/italic sollte man nur Gattungs- und Artnamen schreiben, aber keine normalen Texte wie "z.B." oder "etc." Für <i>Boa constrictor</i> oder <i>Epicrates cenchria</i> ist ein geheiztes Bassin (2) empfehlenswert. <i>B. constrictor</i> oder <i>M. spilota</i> benötigen Klettermöglichkeiten (8).	Kleine bodenbewohnende Pythons und Boas (z.B. <i>Morelia spilota</i>, <i>Python curtus</i>, <i>Python regius</i> etc.)	Kleine und mittelgrosse Pythons und Boas (z.B. <i>Boa constrictor</i>, <i>Epicrates cenchria</i>, <i>Morelia spilota</i>, <i>Python curtus</i>, <i>P. regius</i> etc.) Besondere Anforderungen: gewisse Arten 2) 8)
	Die Familie "Colubridae" umfasst nur noch einen Teil der ehemaligen Sammelfamilie der Echten Nattern. Etliche der in der TSchV erwähnten Taxa werden heute nicht mehr der Familie Colubridae zugerechnet. Es sollte deshalb der Name der Überfamilie "Colubroidea" verwendet werden, um die hier gelisteten Schlangen zusammenzufassen.	Echte Nattern (Colubridae)	Echte Nattern (Colubroidea)



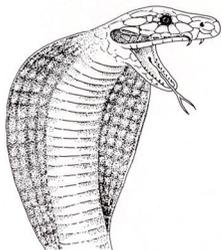
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
44	Ausserdem schreibt man den Begriff NICHT kursiv/italic, da weder Gattungs- noch Artname. Einzelhaltung muss möglich sein. In der Natur sind diese Tiere, wie alle Schlangen, Einzelgänger und nicht sozial, sodass eine Gruppenhaltung nicht zwingend sein kann.	Asiatische Kielrückennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	Besondere Anforderungen: 5)
46	Keine der erwähnten Trugnattern macht in der Natur eine Trocken- oder gar eine Winterruhe. Die besondere Anforderung 4) kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Alle Arten benötigen Versteckmöglichkeiten -> bes. Anforderung 9) Für die gelisteten Arten sind keine Seren verfügbar, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.	Gefährliche Trugnattern Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 23) 26) gewisse Arten 9)	Besondere Anforderungen: gewisse Arten 4) 8) 9) 23) 26) (4 und 23 löschen)
47	"Elapidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es wäre sinnvoll, neben <i>Acanthophis</i> auch weitere, häufig gehaltenen, bodenbewohnenden Giftnattern aufzuzählen.	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp.)	Giftnattern (<i>Elapidae</i>) Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)
51	Eine 0.6 m tiefes Bassin reicht für eine artgerechte Haltung dieser Kobra aus.	Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	Besondere Anforderungen 17)
52	Diese Tiere verbringen fast ihr gesamtes Leben im Wasser und kommen meist nur zur Eiablage an Land. Mit der besonderen Anforderung 21) kann das Bedürfnis eines kleinen Landteiles (z.B. in Form einer Eiablagekiste) ausreichend abgedeckt werden.	Plattschwänze (Seeschlangen) (<i>Laticauda</i> spp.)	Seeschlangen (<i>Hydrophis</i> spp., <i>Laticauda</i> spp.) Mindestanforderungen für den Landteil streichen.
54	Die ehemalige Familie der Atractaspididae gilt heute als Unterfamilie "Atractaspidinae" der Familie Lamprophiidae. Durch die Aufzählung der beiden Erdvipern-Gattungen <i>Atractaspis</i> und <i>Homoroselaps</i> kann dem Vollzug der Verordnung besser Rechnung getragen werden. Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic	Vipern (<i>Viperidae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspididae</i>) Besondere Anforderung 23)	Erdvipern (<i>Atractaspidinae</i>) Erdvipern (<i>Atractaspis</i> spp., <i>Homoroselaps</i> spp.) Besondere Anforderung:



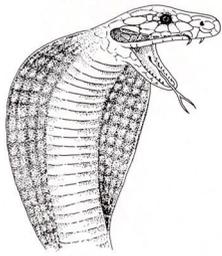
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Für Erdvipern werden keine Seren hergestellt, sodass die besondere Anforderung 23) keinen Sinn ergibt und gestrichen werden sollte.		23) (löschen)
55	Viperidae erst ab Ziffer 55 Die Mindestanforderungen für seitenwindende Arten werden unter 56 separat definiert. Besondere Anforderung 5) gilt für alle Arten	Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5)	Vipern (Viperidae) Bodenbewohnenden Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae), ausgenommen seitenwindende Arten Besondere Anforderungen: 3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten 4)
56	<i>Crotalus cerastes</i> gräbt sich nicht in feinen Sand ein, sodass diese besondere Anforderung für diese Art nicht gelten muss.	Seitenwindende Vipern und Grubenottern Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) 24) gewisse Arten 4) 5)	Besondere Anforderungen: 3) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 5) 24)
57	Namen von Unterfamilien schreibt man NICHT kursiv/italic Einsehbare Verstecke (bes. Anforderung 11) sind hier nicht nötig, da sich diese Schlangen in der Vegetation verstecken, mehr oder weniger auf den Pflanzen liegen (z.B. <i>Bothriechis</i>) oder sogar, wie z.B. <i>Tropidolaemus</i> , ganz ohne Versteck offen auf Ästen liegen.	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen 11)	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (Viperinae und Crotalinae) Besondere Anforderungen: 11) (löschen)
58	Wassermokassinottern sind keine Hochlandbewohner, die zwingend eine starke Temperatur-Absenkung benötigen. Diese kann insbesondere bei Tieren aus dem subtropischen Süden der USA sogar gesundheitsschädlich sein.	Wassermokassinotter Besondere Anforderung: 13)	Besondere Anforderung: 13) (löschen)
59	"Crocodylia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. falsche alphabetische Reihenfolge	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Paleosuchus, Osteolaemus , ...	Krokodile (Crocodylia) Fussnote 6: ... Osteolaemus, Paleosuchus , ...



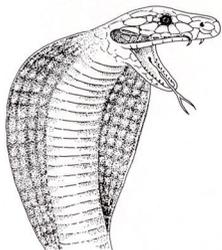
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
 Bannholz 9
 5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
 E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	<p>Ausgewachsene Krokodile benötigen keine Verstecke. Diese sind aber für Jungtiere wichtig, sodass ein entsprechender Zusatz in den besonderen Anforderungen angebracht wäre.</p>	<p>Besondere Anforderungen: 11)</p>	<p>Besondere Anforderungen: Jungtiere 11)</p>
60	<p>"Rhynchocephalia" ist der Name einer Ordnung und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Tuataras sind innerartlich wenig aggressiv und leben in der Natur meist in Kolonien. Im Zoo Berlin werden die Tiere in einer Gruppe gehalten. Aufgrund der ausgesprochenen Trägheit und Bewegungsunlust dieser Tiere kann die Gehegefläche auch bei 2 Tieren beibehalten werden.</p>	<p>Brückenechsen (Rhynchocephalia)</p> <p>Tuataras Anzahl (n): 1</p>	<p>Brückenechsen (Rhynchocephalia)</p> <p>Tuataras Anzahl (n): 2</p>



Serum Depot Schweiz

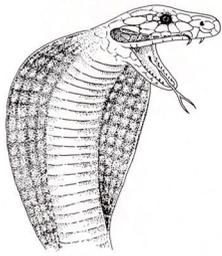
Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

TSchV Anhang 2 Amphibien

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
Vor-bemerkung A	Manche Vollzugsorgane in den Kantonen interpretieren die Formeln als Angaben zur Länge und Breite von Terrarien, was regelmässig zu Diskussionen mit betroffenen Haltern führt. Je nach Tierart können Terrarien mit anderen Längen/Breiten-Verhältnissen sinnvoll und sogar artgerechter sein, als es diese Interpretation der Formeln vorzugeben scheint. So ist etwa bei Arten, die entlang von Bachläufen oder an Baumstämmen leben, ein möglichst langes, schmales Terrarium sinnvoller, als eines mit quadratischer Grundfläche. Das lange Terrarium bietet bei gleicher Fläche erheblich mehr Bewegungsfläche und somit mehr Lebensraum für die Tiere.		Ergänzung des bestehenden Textes: Die in den Tabellen angegebenen Formeln sind keine Vorgaben zur Länge und Breite es Geheges, sondern zur Berechnung der Fläche.
2	"Hylidae", "Hyperoliidae" und "Rhacophoridae" sind Familien- und keine Art- oder Gattungsnamen. Nur letztere werden aber kursiv/italic geschrieben. Die drei Familiennamen dürfen NICHT kursiv/italic geschrieben werden. Alle aufgezählten Taxa sind Baumbewohner. Viele (aber nicht alle) Arten dieser Gruppe leben in Biotopen mit einer hohen Luftfeuchtigkeit. Manche neotropischen Laubfrösche leben in der Natur in Bromelien, sodass die Ziffer 9 für gewisse Arten hier Sinn machen würde.	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) bodenbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ...	Laubfrösche (<i>Hylidae</i>), Riedfrösche (<i>Hyperoliidae</i>) und Ruderfrösche (<i>Rhacophoridae</i>) Baumbewohnende Frösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen ... Besondere Anforderungen: gewisse Arten 5) 9)
3	"Dendrobatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserstellen sind in irgend einer Form für alle Arten unabdingbar.	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> , <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen:	Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobatidae</i>) Bodenbewohnenden Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> spp., <i>Phylllobates</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) 9)



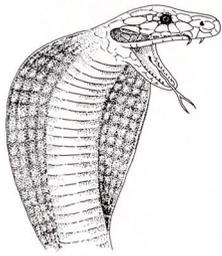
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
		1) 3) 9) gewisse Arten 7)	
4	<p><i>Ranitomeya</i> ist die mit Abstand am häufigsten gehaltene Gattung aus dieser Gruppe, sodass sie explizit erwähnt werden sollte.</p> <p>Diese Tiere leben in der Natur fast ausschliesslich auf lebenden Pflanzen im tropischen Regenwald</p>	<p>Baumbewohnenden Baumsteigerfrösche</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 9) gewisse Arten 3) 4) 5) 7)</p>	<p>Baumbewohnenden Zwergbaumsteigerfrösche (<i>Ranitomeya</i> spp.)</p> <p>Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 9) gewisse Arten 5) 7)</p>
5	<p>"Pipidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten leben in der Natur zumeist in flachen Gewässern (oftmals nur wenige Zentimeter tief) oder im Uferbereich von Seen in der submersen Vegetation. Sie benötigen deshalb keine besonders tiefen Bassins. Für eine 20 cm lange <i>Pipa pipa</i> müsste das Aquarium bei 6 Kl eine Tiefe von 1.2 m haben, was unrealistisch und auch nicht nötig ist. 60 cm Wassertiefe reichen für diese Tiere; entsprechende Empfehlungen finden sich auch in der einschlägigen Literatur. Falls nötig, können Wabenkröten zur Zucht temporär in tiefere Aquarien überführt werden, um zu gewährleisten, dass sie den für sie typische Paarungssalto durchführen können. Erfahrungsgemäss klappt dies aber auch schon im recht flachem Wasser. In der aktuellen TSchV stehen 4 KL und es gibt keinen Grund, diesen Wert für <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zu erhöhen.</p> <p>Anders sieht die Situation bei den Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) aus (siehe unten unter 5a), sodass für diese eine eigene Kategorie definiert werden muss. Zwergkrallenfröschen bleiben mit 2.5 - 3.5 cm deutlich kleiner als Krallenfrösche und Wabenkröten. Für <i>Hymenochirus</i> ist deshalb eine Bassintiefe von 8 KL das Minimum. Allerdings sollte für diese Tiere dann auch eine grössere Grundfläche des Aquarium gelten (siehe Vorschlag für 5a)</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Xenopus</i>, <i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i>)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 6</p>	<p>Zungenlose Frösche (<i>Pipidae</i>)</p> <p>Krallenfrösche und Wabenkröten (<i>Hymenochirus</i>, <i>Pipa</i> spp., <i>Xenopus</i> spp.)</p> <p>Bassin Tiefe KL: 3</p>



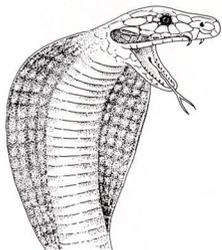
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
5a (neu)	Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i>) werden nur gerade 2.5 - 3.5 cm gross. Sie mit <i>Pipa</i> und <i>Xenopus</i> zusammenzufassen ist nicht sinnvoll.		Zwergkrallenfröschen (<i>Hymenochirus</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche: – Bassin Fläche KL: 12 x 6 Bassin Tiefe KL: 8 pro weiteres Tier: Bassin Fläche KL: 6 x 3
6	"Ranidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Wasserfrösche sind stark ans Wasser gebunden. Der Wasserteil sollte deshalb grösser sein als der Landteil. In der Natur nutzen diese Tiere meist nur einen schmalen Uferstreifen und halten sich sonst mehrheitlich im Wasser auf. Arten aus gemässigten Zonen müssen überwintert werden.	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Teichfrosch, Wasserfrosch, Pelophylax, Lithobates Landteil: 10x4 KL Bassin: 6x4 KL	Echte Frösche (<i>Ranidae</i>) Wasserfrösche (<i>Pelophylax</i> spp., <i>Lithobates</i> spp.) Landteil Fläche KL: 6x4 Bassin Fläche KL: 10x4 Besondere Anforderungen: gewisse Arten 6)
7	"Bufonidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Keine deutschen Artnamen verwenden, die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zur Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus gemässigten Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutschen Artnamen aufgeführt. Die Berberkröte (<i>Sclerophrys</i> [<i>Bufo</i>] <i>mauritanicus</i>) lebt in Nordafrika und somit nicht in der gemässigten Zone. Die Art gehört nicht in diese Gruppe. Mit der Gattung <i>Sclerophrys</i> kann die Art unter Ziffer 8 erfasst werden. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. <i>Bufo viridis</i> heisst heute <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Bufo calamita</i> ist <i>Epidalea calamita</i> .	Kröten (<i>Bufo</i>idae) Kröten aus gemässigten Zonen wie Erd-, Wechsel, Kreuz- und Berberkröte (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. viridis</i> , <i>B. calamita</i> , <i>B. mauretanicus</i>) Besondere Anforderungen:	Kröten (<i>Bufo</i>idae) Kröten aus gemässigten Zonen (<i>Bufo bufo</i> , <i>B. gargarizans</i> , <i>Bufoetes viridis</i> , <i>Epidalea calamita</i>) Besondere Anforderungen:



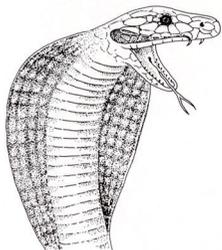
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

www.serumdepot.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Alle gelisteten Krötenarten sind reine Bodenbewohner, die keine Kletteräste oder dergleichen benötigen -> Ziffer 2 streichen. Ausserdem sollten diese Tiere kühl überwintert werden. Ziffer 6 muss deshalb für alle gelten.	1) 2) 3) gewisse Arten 6) 7)	1) 3) 6) gewisse Arten 7) (2 löschen)
8	Keine deutschen Artnamen. Die wissenschaftlichen Namen reichen aus als Ergänzung zum Bezeichnung der Gruppe als "Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen"; bei anderen Gruppen wurde auch keine deutscher Artnamen aufgeführt. Die Gattung <i>Bufo</i> wurde vor wenigen Jahren systematisch stark überarbeitet. Alle Arten benötigen mindestens eine flache Wasserschale, um bei Bedarf ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können.	Kröten aus subtropischen und tropischen Zonen wie Agakröte (<i>Bufo marinus</i>), Panther und Tropfenkröten (<i>Bufo pardalis</i> , <i>B. guttatus</i>), Coloradokröte (<i>Bufo alvarius</i>) Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 7) 8)	Kröten aus trockenen und feuchten, subtropischen und tropischen Zonen (<i>Incilius</i> spp., <i>Rhaebo</i> spp., <i>Rhinella</i> spp., <i>Sclerophrys</i> spp.) Besondere Anforderungen: 1) 3) 7) gewisse Arten 8)
9 (neu)	Die Haltung von <i>Pedostibes</i> unterscheidet sich deutlich von der Haltung terrestrischer Kröten aus tropischen Zonen gemäss Ziffer 8), sodass es sinnvoll wäre, für diese Tiere spezifische Mindestanforderungen zu definieren, zumal durch die aufgehobene Ziffer 9 Platz frei wurde.	aufgehoben	Tropische Baumkröten (<i>Pedostibes</i> spp.) n = 2 Landteil Fläche KL: 6x4 Landteil Höhe KL: 8 Fläche pro weiteres Tier KL: 4x1 Besondere Anforderungen: 1) 2) 3) 4) 7)
10	"Salamandridae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Die Gattung <i>Ambystoma</i> gehört nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae) sondern zu den Quersalamandern (Ambystomatidae) -> vergleiche neue zu erstellende Ziffer 13a. Hier scheinen die Werte für Landteil und Bassin durcheinander geraten zu sein. Manche dieser Landsalamander können nicht schwimmen und ertrinken, wenn ein grosses und tiefes Bassin im Terrarium steht. Anstelle von Angaben für ein Bassin muss die Landteil-Fläche definiert werden. Die Angaben für das Bassin sind zu streichen, weil für die Tiere gefährlich!	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> <i>Ambystoma</i> spp.) Landteil Fläche KL: - Landteil Höhe KL: 4 Bassin Fläche KL: - Bassin Tiefe KL: 2	Echte Salamander (<i>Salamandridae</i>) Landsalamander (<i>Salamandra</i> spp.,) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: - Bassin Tiefe KL: -



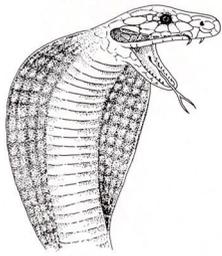
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

www.serumdepot.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
11	Die Gattung <i>Triturus</i> wurde vor einigen Jahren in verschiedene Gattungen (Bergmolche = <i>Ichthyosaurus</i> , Teich- & Fadenmolche = <i>Lissotriton</i>) aufgespaltet. Ausserdem sollten die Gattungen alphabetisch geordnet werden.	Wassermolche (<i>Triturus</i> , <i>Taricha</i> , <i>Pachytriton</i>)	Wassermolche (<i>Ichthyosaurus</i> spp., <i>Lissotriton</i> spp., <i>Notophthalmus</i> spp., <i>Pachytriton</i> spp., <i>Taricha</i> spp., <i>Triturus</i> spp.)
12	"Cryptobranchidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Gemäss Art. 89 unterliegen nur die Riesensalamander (Gattung <i>Andrias</i>) einer Bewilligungspflicht. Der Buchstabe c) darf somit nicht auch für den Schlammteufel (<i>Cryptobranchus</i>) verwendet werden. Für letzteren ist somit eine eigene Ziffer/Tabellenzeile zu machen, ohne den Buchstaben c).	Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>) Riesensalamander (<i>Andrias</i>), Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) c)	Riesensalamander und Schlammteufel (<i>Cryptobranchidae</i>) Riesensalamander (<i>Andrias</i> spp.)
12a (neu)	Für <i>Cryptobranchus</i> besteht gemäss Art. 89 keine Bewilligungspflicht, sodass für diese Art der Buchstabe c) nicht gilt. Für diese Art muss deshalb eine eigene Tierart-Zeile gemacht werden. Dabei können dieselben Mindestanforderungen (Bassinfläche und -tiefe) und besonderen Anforderungen übernommen werden, einfach ohne c).		Schlammteufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>) Landteil Fläche KL: – Landteil Höhe KL: – Bassin Fläche KL: 3x2 Bassin Tiefe KL: 0.5 Besondere Anforderungen: 3) 10) 12)
13	"Ambystomatidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben. Es gibt in der Gattung <i>Ambystoma</i> neben dem Axolotl noch weitere neotene Arten.	Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>) Axolotl (<i>Ambystoma mexicanum</i>)	Querzahnsalamander (<i>Ambystomatidae</i>) Axolotl und andere neotene, vollaquatische Querzahnsalamander (<i>Ambystoma</i> spp.)
13a (neu)	<i>Ambystoma</i> gehört zu den Querzahnsalamandern und nicht zu den Echten Salamandern (Salamandridae). Die terrestrischen Formen müssen deshalb nicht bei den Landsalamandern (Ziffer 10), sondern bei den Ambystomatidae als neue Ziffer 13a gelistet werden.		Flecken- und Tigersalamander (<i>Ambystoma</i> spp., ausgenommen neotene Formen) Landteil Fläche KL: 6x3 Landteil Höhe KL: 3 Bassin Fläche KL: –



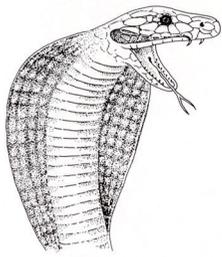
Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
 Bannholz 9
 5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
 E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

Tierart	Kommentar / Bemerkungen	Vernehmlassungstext	Änderungsvorschlag
	Wie bei den Wassermolchen gibt es <i>Ambystoma</i> -Arten, die während der Fortpflanzungszeit fast vollaquatisch sind und in dieser Zeit in Aquarien gehalten werden können (-> neue besonderen Anforderungen 13 und 14; vergleiche Bemerkungen zu Ziffer 11.		Bassin Tiefe KL: – Besondere Anforderungen: 1) 3) gewisse Arten 6) 7) 9) 11) 13) 14)
14	"Sirenidae" ist der Name einer Familie und wird deshalb NICHT kursiv/italic geschrieben.	Armmolche (<i>Sirenidae</i>)	Armmolche (<i>Sirenidae</i>)



Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

www.serumdepot.ch

Anhang 3: Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren

Domestizierte Hausmäuse und Wanderratten werden einerseits als Labortiere, andererseits als Haustiere gehalten. Zusätzlich sind diese Nagetiere aber auch unverzichtbar für die artgerechte Haltung vieler kleiner Raubtiere wie Greifvögel oder Reptilien. Entsprechend gross ist der Bedarf an Futtermäusen und -ratten.

Gemäss aktueller TSchV existieren zwei unterschiedliche Mindestanforderungen für *Mus musculus* und *Rattus norvegicus*: Einerseits gelten die Bestimmungen für Labortiere gemäss Anhang 3, andererseits die Mindestanforderungen für Wildtiere gemäss Anhang 2. Neben der Fläche liegen die wesentlichen Unterschiede in der Einrichtung, den Vorgaben für das Futter und der Art der Be- bzw. Entlüftung des Raumes, in dem die Zucht betrieben wird.

Welche dieser beiden unterschiedlichen Mindestanforderungen für die Zucht von Futternagern gelten, ist nicht klar geregelt, sodass die kantonalen Vollzugsorgane für Futternagerzuchten in der Regel die Vorgaben gemäss Anhang 2 anwenden. Unter diesen Bedingungen ist eine vernünftige Zucht von Futternagern aber kaum möglich. Einerseits weil in den grössten, kommerziell erhältlichen Zuchtkäfigen (Typ IV bzw. Typ 2000) gemäss Anhang 2 bloss zwei Mäuse gehalten werden dürfen, dies aber für das Weibchen aufgrund der regen Sexual-Aktivität des Männchens belastend ist und ersteres unter diesen Bedingungen nicht sehr alt wird. Die Vorgaben an Futter (Körner, Grünzeug) und Einrichtung bzw. "Environmental Enrichment" sind ausserdem für Futtertierzuchten unrealistisch und führen zu Hygieneproblemen. Dies hat dazu geführt, dass viele Züchter von Futtermäusen und -ratten in den letzten Jahren die Zucht aufgegeben haben, sodass es heute schwierig geworden ist, den Bedarf an qualitativ hochwertigen Futternagern aus einheimischen Zuchten zu decken.

Der grösste Teil der heute verfütterten Nagetiere kommt deshalb als Frostfutter aus Zuchten im Ausland (insb. Osteuropa) zu uns. Leider werden die Nagetiere dort oftmals unter sehr schlechten Bedingungen gezüchtet und mit teilweise zweifelhaften Methoden getötet – z.B. ertränkt oder lebend in Plastiksäcke eingeschweisst, welche dann evakuiert werden, um die Tiere zu ersticken. Es mangelt in den ausländischen Zuchten teilweise an der nötigen Hygiene, das Futter ist von minderer Qualität und die Tiere leiden in oftmals stark überbesetzten Gehegen an Stress. Dies manifestiert sich in angefressenen Schwänzen und Ohren, verschmutztem oder beschädigtem Fell, Geschwüren, Wunden etc.. Teilweise handelt es sich bei den importierten Mäusen und Ratten um ehemalige Versuchstiere, die ohne innere Organe zu uns kommen und ausserdem unklar ist, ob Rückstände problematischer Stoffe (Medikamente, Toxine usw.) noch in den Tieren vorhanden sind. Oder es handelt sich um Weibchen, denen die Embryonen herausgeschnitten wurden, um diese als Mäuse- bzw. Rattenbabies separat zu vermarkten. Ganz abgesehen von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit einer solchen Praxis, ist zu bedenken, dass für das Raubtier, welches einen solchen Nagetier frisst, die inneren Organe einen wesentlichen Bestandteil des Futters darstellen, der in ausgenommenen Nagetieren fehlt.

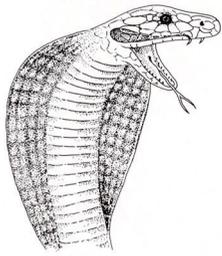
Selbstverständlich endet die Schweizer Gesetzgebung an unserer Grenze. Gleichwohl sollte es uns nicht gleichgültig sein, wie und wo die bei uns benötigten Futtertiere gezüchtet werden. Es wäre deshalb wichtig, dass die bei uns benötigten Futternager, wo immer möglich, aus inländischen Zuchten stammen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn die Vorgaben für die Mindestanforderungen an Haltung und Zucht von Nagetieren gemäss TSchV Anhang 3 nicht nur für Versuchstiere, sondern auch für Futtertiere gelten könnten.

Wir beantragen deshalb den Titel der TSchV/Anhang 3 wie folgt zu ergänzen:

"Mindestanforderungen für das Halten von Versuchs- und Futtertieren"

Die Mindestanforderungen bezüglich Fläche und Lüftung, wie auch die Anmerkungen können für Futtertierzuchten unverändert übernommen werden.

Allerdings müsste im Text der TSchV an passender Stelle definiert werden, unter welchen Bedingungen eine Futtertierzucht gemäss den Mindestanforderungen in Anhang 3 betrieben werden dürfen. Für kleinere Zuchten bis zu einer vorgegebenen Grösse (z.B. maximale Anzahl Zuchtkäfige) sollte es möglich sein, diese



Serum Depot Schweiz

Michel Lüscher
Bannholz 9
5702 Niederlenz

www.serumdepot.ch

Natel: +41 (0)79 641 18 80
E-Mail: m.luescher@reptilehouse.ch

auch ohne Tierpfleger-Ausbildung und ohne detaillierte Zuchtbuchführung betreiben zu können. Letzteres sollte insbesondere dann gelten, wenn die Futtertiere grösstenteils zur Deckung des Eigenbedarfes gezüchtet werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV**
Droit

Consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire

Consultation du 24 octobre 2016 au 7 février 2017

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : **Société des vétérinaires jurassiens**

Sigle de l'entreprise / organisation / service : SVJ

Adresse, lieu : 2900 Porrentruy, c.p.

Interlocuteur : Pierre Bonnemain

N° de téléphone : 032 466 32 73

Adresse électronique : p.bonnemain@bluewin.ch

Date : 02.02.2017

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Remarques importantes :

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.

Pour accéder directement aux diverses ordonnances, veuillez cliquer sur le titre de l'ordonnance correspondante dans la table des matières (Ctrl et touche gauche de la souris).

Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.

Veillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 7 février 2017 à l'adresse suivante:

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

[Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire](#)

[Ordonnance sur la protection des animaux](#)

[Ordonnance sur les épizooties](#)

[Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter](#)

[Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques](#)

[Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage](#)

Remarques générales sur la consultation relative à la modification d'ordonnances du domaine vétérinaire

Remarques d'ordre général

Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn)

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
------	--------------------------	-------------------------------------

22	Qu'en est-il de l'identification(pose de la puce) de l' animal d'un client étranger par un vétérinaire suisse ? une note explicative serait la bienvenue.	
23	ces animaux souffrent aussi de mauvaises conditions de transport ; il faut donc faire le nécessaire pour palier à ce manque	
24f	Ces animaux sont en général bien socialisés et adorent les humains. Je n'y vois pas un stress insurmontable surtout si il y des possibilités pour eux de se retirer ; en plus il est important d'encourager ces contacts entre enfants et animaux c'est souvent les seuls occasions pour de nombreux enfants de toucher et d'observer de près ces animaux domestiques ou de compagnies. Cet article va trop loin et à l'encontre de l'éducation de nos enfants et peut-être même de certains adultes. NE PAS TOUT INTERDIRE AU NON DE LA SECURITE OU DU « BIEN-ÊTRE DES ANIMAUX »	Supprimer cette proposition 24 f

59	Non supprimer : 30 mois	Les poulains sevrés doivent être détenus en groupe jusqu'à leur utilisation régulière. Comme les adultes, ils doivent pouvoir s'éviter et se retirer
61	Restrictif. Note explicative pour des situations particulières(météo, traitement vét,) afin d'éviter des dénonciations de la part de « protecteurs des animaux » injustifiées ?	
103a	Préciser que cela ne concerne pas les concours hippiques	
129	Nous avons compris que cet article donne une légitimité à une situation déjà existante dans la réalité.	
160	Maintenir : jeunes animaux, sans spécification de l'âge limite	
178	Méthode d'étourdissement décrite dans une annexe ?	

Ordonnance sur les épizooties

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
17	Semble très complet, plus de travail pour le vét. ? bien si Amicus fonctionne bien	

Ordonnance du DFI sur les formations à la détention d'animaux et à la manière de les traiter

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Ordonnance de l'OSAV sur la détention des animaux de rente et des animaux domestiques

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage

Remarques d'ordre général

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Annexe 6 Art-1.5	D'accord pour supprimer cet article, nous pensons qu'un animal socialisé supporte un déplacement en abattoir mais qui autorise un abattage au pâturage d'un animal redevenu sauvage ou trop agressif ? Avec fiche explicative ?	

--	--	--



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stucki Katja, Biohof Tristel
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Tristel
Kontaktperson : Stucki Katja
Telefon : +41 79 318 76 87
E-Mail : katja.stucki@vtg.admin.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Weideschlachtung

Ausgehend davon, dass Rinder heute zur Fleischerzeugung geboren und gehalten werden und die Tiere somit ihr Leben bei der Schlachtung verlieren, handelt es sich bei der Weideschlachtung um die bestmögliche Situation für alle Seiten: Das Rind ahnt bis zum letzten Moment nichts von seinem bevorstehenden Tod und kann ein möglichst artgerechtes Leben führen, der Landwirt erspart seinen Tieren unnötiges Leiden, sich selbst Stress beim Treiben und Verladen und der Konsument kann sich an einem qualitativ hochwertigen Stück Fleisch erfreuen.

Voraussetzung dafür ist selbstverständlich eine fachgerechte Umsetzung unter den genannten strengen Auflagen. Auf diese Weise kann auch die notwendige Hygiene garantiert werden, wie die bisherigen Weideschlachtungen auf dem Hof von Nils Müller gezeigt haben. Dies insbesondere im Vergleich mit den Anforderung bei der Jagd, wo die Auflagen schwächer sind und das Wild danach ebenfalls zum Verzehr freigegeben wird.

Ich erwarte daher, dass der Kugelschuss auf der Weide mit entsprechender Bewilligung auch in Zukunft durchgeführt werden kann. So wie dies seit Jahren bereits in Deutschland erlaubt ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6, Ziff. 1.5	<p>Ich sehe keine Veranlassung Anhang 6, Ziff. 1.5 der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgrund des übergeordneten Rechts in LMG (Art. 16 Abs. 2 Buchstabe a) und VSFK (Art. 11 Abs. 2 Bst. b) zu löschen. Vielmehr ist Anhang 6, Ziff 1.5 notwendig, um bei den definierten Ausnahmefällen eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen zu reglementieren. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Methoden Tür und Tor.</p> <p>Zudem würde mit dem Wegfall der Bestimmungen, der Kugelschuss auf der Weide, bzw. die sogenannte Weideschlachtung, verboten. Der Kugelschuss auf der Weide ist die tierfreundlichste, schonendste Art, ein Rind zu schlachten und bei korrekter Durchführung hygienisch unbedenklich. Die Durchführung unter Bewilligung muss deshalb weiterhin erlaubt bleiben und ist bei der nächsten Teilrevision der VSFK als zusätzliche Ausnahme in Art. 11 Abs. 2 aufzunehmen.</p>	<p>Ziffer 1.5 wird beibehalten: Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Underdogs Steinen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Underdogs
Adresse, Ort : Türlihof 4, 6422 Steinen
Kontaktperson : Urs Inglin
Telefon : 078 640 39 38
E-Mail : urs@hundehalter.ch
Datum : 20.12.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

Allgemeine Bemerkungen

<p>Wir sind für Tierschutz und artgerechte Behandlung im Hundesport und unterstützen dies. Wir sind aber gegen zusätzlichen bürokratischen Aufwand der dem Problem mit zusätzlichen Gesetzen und Vorschriften nicht gerecht wird. Zudem werden Veranstaltern und dem Staat wiederum zusätzliche Kosten entstehen.</p>

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
107a	<p>Die Definition überregionale Veranstaltungen ist unklar. Der ganze Paragraph ist zu "schwammig".</p> <p>Eine Grösse (Anzahl Teilnehmer) zu definieren ist nicht sinnvoll und ungerecht. So könnte eine kleine Veranstaltung eher zu tierschutzwidrigem Verhalten verleiten als eine Grossveranstaltung mit vielen Augen.</p> <p>Im Hundesport sind Veranstalter und Richter bereits heute gehalten tierschutzwidriges Verhalten zu unterbinden und zu melden (z.B. an TKGS, TKAMO).</p> <p>Dieser Paragraph führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand für Veranstalter und Behörden verbunden mit zusätzlichen Kosten für Veranstalter und des allgemeinen Steuerzahlers.</p> <p>Für Hundesportveranstaltungen gibt es einschlägige, öffentliche Web-Seiten (z.B. TKAMO / TKGS) mit Bekanntgabe von Prüfungen. Diese ergeben eine gute Übersicht der Veranstaltungen. Zudem müssen bereits jetzt alle Prüfungen im Magazin «Hunde» der SKG publiziert werden.</p> <p>Die Umsetzung wäre zudem sehr fraglich (SKN sollte eine Mahnung sein).</p> <p>Kurz gesagt: Aufwand und Ertrag sind nicht verhältnismässig mit den möglichen zu überprüfenden Vorfälle. Mit mehr Bürokratie kann allfälliges tierschutzwidriges Verhalten nicht verhindert werden.</p>	<p>“</p> <p>Art 107a ersatzlos streichen</p> <p>oder mindestens 107a Abs 1:</p> <p>....., sowie (Sport-)Wettkämpfe, Turniere, etc.</p> <p>streichen.</p>

Art 209 a 4.	So wie der Text jetzt definiert ist, muss ich als Veranstalter eines Hundetrainings mit einem Teilnehmer aus St. Gallen und einem zweiten aus Genf die Veranstaltung melden.	ersatzlos streichen

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16.2	Mindestalter für Hundehalter muss 12 Jahre sein. Wenn die Limite auf 16 gesetzt wird, verliert die ganze Jugendarbeit über Jugend und Hund einen grossen Teil der Wirkung; die ganze Konzeption zielt darauf ab, die Jugendlichen vorpubertär abzuholen und somit das Interesse an Tier und Natur zu festigen. Einer der wichtigen Motivationspunkte dabei ist, dass der jeweilige Hund auch dem Jugendlichen gehört. Die rechtliche Verantwortung bleibt beim gesetzlichen Vertreter.	2 Als Hundehalter können nur Personen über 12 Jahre erfasst werden. Bei jüngeren Personen wird der gesetzliche Vertreter als Hundehalter erfasst.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKAS
Adresse, Ort : Im Schleedorn 8, 4224 Nenzlingen
Kontaktperson : René Rudin
Telefon : 061 741 13 42
E-Mail : sekretariat-vkas@bluewin.ch
Datum : 7.2.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
76	Ausländische Anbieter können nicht eruiert werden.	Anbieter aus dem Ausland müssen eine Ausweiskopie beim Publikationsorgan hinterlegen.
107 a	Überregional ist kein messbares Kriterium. 3 Teilnehmer aus drei Kantonen, ev. sogar angrenzend, ist überregional.	Hundeanlässe mit über 100 Teilnehmern sind meldepflichtig.
Tabelle 10	Boxenhöhe analog Zwingeranlage fixieren. Entspricht handelsüblichen Massen.	Boxenhöhe 1,8m

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
17 f	Die Leiter von Hundeausbildungen sollten die Möglichkeit zur Kontrolle der Chipnummer erhalten, da in div. Kantonen immer noch Kurspflichten vorgeschrieben sind.	Der Zugang zur Datenbank ist auch den Hundetrainern freizuschalten.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizerischer Einwohnerdienste
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSED
Adresse, Ort : Einwohnerdienste Wettingen, Alb. Zwyszigstrasse 76, 5430 Wettingen
Kontaktperson : Walter Allemann
Telefon : 056 437 77 41
E-Mail : walter.allemann@vsed.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Unser Verband hatte die Möglichkeit bereits vor dieser Vernehmlassung die für die Gemeinden wichtigen Anliegen einzubringen. Einiges davon ist in den Vernehmlassungsentwurf eingeflossen. Einige wichtige Punkte sind im Verordnungsentwurf aber noch nicht aufgenommen worden. Der VSED ist der Ansicht, dass diese Änderung der Tierseuchenverordnung als Anlass genutzt werden sollte, um die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Ämtern und Stellen zu verbessern. Nachfolgend halten wir die zu verbessernden Punkte fest.</p>

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16 Abs. 2	Es erscheint wenig sinnvoll minderjährige Personen als Hundehalter zu registrieren. Auch die Erhebung der Hundetaxe ist letztlich nur bei volljährigen Personen möglich.	Als Hundehalter können nur Personen über 18 Jahre erfasst werden.
Art. 17	In diesem Artikel ist zwingend festzuhalten, wie die von den Kantonen bezeichneten Stellen über die neue Registrierung eines Hundes oder die Eintragung des Todes beim Tierarzt in Kenntnis gesetzt werden. Die Qualität und Vollständigkeit der Amicus-Datenbank hängt wesentlich von diesem Meldefluss ab.	
Art. 17f	eGovernment Als zwingend notwendig erachten wir, dass mit der Verordnungsänderung ein Verweis auf die verbindliche Koordination mit der E-Government-Strategie Schweiz aufgenommen wird. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass die Rahmenbedingungen für den gegenseitigen elektronischen Datenaustausch zwischen den Stakeholdern klar sind, nämlich beispielsweise unter Erstellung/Berücksichtigung der eCH-Standards. Andererseits können nur auf diese Weise die Synergien zu anderen E-Government-Projekten sichergestellt werden. Inwiefern die Formulierung von Art. 17f diesbezüglich ausreicht überlassen wir der Beurteilung von Fachspezialisten.	
Generell	Auf das nachfolgende Anliegen haben wir bereits im Vorfeld hingewiesen. Wir ersuchen Sie dieses in die vorliegende Verordnungsrevision aufzunehmen:	
	Vorfälle und Massnahmen Von grosser Bedeutung ist die Registrierung und obligatorische Weitergabe von Informationen unter den von den Kantonen bezeichneten Stellen, welche Vorfälle (z.B. Bissvorfälle) und angeordnete Massnahmen (z.B. Maulkorbzwang) betreffen. Damit ist gewährleistet, dass bei einem Adresswechsel des Hundehalters oder bei einem Halterwechsel die neu zuständige Stelle umgehend in den Besitz dieser wichtigen Informationen gelangt.	

--	--	--

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VZFS
Adresse, Ort : Güterstrasse 199, 4053 Basel
Kontaktperson : Felix Weck
Telefon : 061 363 25 70
E-Mail : felix.weck@vzfs.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Wir bedanken uns, für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)																																																																											
Anhang 2 Tabelle 5 Reptilien	wäre es nicht hilfreich, für alle Schlangenarten (nicht nur für die aufgeführten) ein Mass zu haben?	für andere bodenbewohnende Schlangen 1 x 0.5 x 0.5 für andere baumbewohnende Schlangen 1 x 0.5 x 0.7																																																																											
Anhang 2 Tabelle 8	Prinzipiell wird keine Tabelle den individuellen Bedürfnissen der gehaltenen Fischarten gerecht! Die Literzahlen, die sich aus der vom BLV vorgeschlagenen Tabelle ergeben, sind für die vorübergehende Zierfischhaltung in Zoofachgeschäften nicht umsetzbar. Die Verkaufsanlagen müssten alle erneuert werden.	<p>Mindest Aquarium Grösse 25 x 25 x 30 cm</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Aquarien ^{b) c)}</th> <th colspan="2">Teiche</th> </tr> <tr> <th>Grössenklasse</th> <th>Aktuelle Körperlänge der ausgewachsenen Fische (in cm)</th> <th>Anzahl Liter pro cm Fisch</th> <th>Aktuelle Körperlänge der ausgewachsenen Fische (in cm)</th> <th>Anzahl Liter pro cm Fisch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>bis 5 cm</td><td>0,3</td><td>10</td><td>2</td></tr> <tr><td>2</td><td>Bis 10 cm</td><td>0,5</td><td>20</td><td>2.5</td></tr> <tr><td>3</td><td>bis 20 cm</td><td>1.0</td><td>30</td><td>5</td></tr> <tr><td>4</td><td>bis 30 cm</td><td>1.5</td><td>40</td><td>7</td></tr> <tr><td>5</td><td>über 30 cm</td><td>2.0</td><td>50</td><td>9</td></tr> <tr><td>6</td><td></td><td></td><td>60</td><td>11</td></tr> <tr><td>7</td><td></td><td></td><td>70</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td></td><td></td><td>80</td><td>16</td></tr> <tr><td>9</td><td></td><td></td><td>90</td><td>19</td></tr> <tr><td>10</td><td></td><td></td><td>100</td><td>22</td></tr> <tr><td>11</td><td></td><td></td><td>120</td><td>25</td></tr> <tr><td>12</td><td></td><td></td><td>150</td><td>30</td></tr> <tr><td>13</td><td></td><td></td><td>200</td><td>40</td></tr> </tbody> </table>	Aquarien ^{b) c)}			Teiche		Grössenklasse	Aktuelle Körperlänge der ausgewachsenen Fische (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch	Aktuelle Körperlänge der ausgewachsenen Fische (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch	1	bis 5 cm	0,3	10	2	2	Bis 10 cm	0,5	20	2.5	3	bis 20 cm	1.0	30	5	4	bis 30 cm	1.5	40	7	5	über 30 cm	2.0	50	9	6			60	11	7			70	13	8			80	16	9			90	19	10			100	22	11			120	25	12			150	30	13			200	40
Aquarien ^{b) c)}			Teiche																																																																										
Grössenklasse	Aktuelle Körperlänge der ausgewachsenen Fische (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch	Aktuelle Körperlänge der ausgewachsenen Fische (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch																																																																									
1	bis 5 cm	0,3	10	2																																																																									
2	Bis 10 cm	0,5	20	2.5																																																																									
3	bis 20 cm	1.0	30	5																																																																									
4	bis 30 cm	1.5	40	7																																																																									
5	über 30 cm	2.0	50	9																																																																									
6			60	11																																																																									
7			70	13																																																																									
8			80	16																																																																									
9			90	19																																																																									
10			100	22																																																																									
11			120	25																																																																									
12			150	30																																																																									
13			200	40																																																																									

		<p>Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>A. Zur Berechnung der Mindestvolumina für Aquarien und Teiche, ist für jede Grössenklasse die Körperlänge mit der entsprechenden Literzahl und mit der Fischanzahl zu multiplizieren. Das Mindestvolumen in Litern ergibt sich aus der Summe der Produkte für die einzelnen Grössenklassen. Als Körperlänge gilt die aktuelle Fischlänge Standardlänge.</p> <p>B. Ein Aquarium darf nicht allseitig direkt einsehbar sein. Es ist den Bedürfnissen der Tiere entsprechend einzurichten. Zumindest müssen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische vorhanden sein.</p> <p>C. Für Innenaquarien ist ein Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten.</p> <p>D. Die Wasserqualität ist den Bedürfnissen der Fische anzupassen. Der maximale Nitratgehalt darf nicht höher als 200 mg/l sein.</p> <p>E. Für Becken zur Haltung von Kois in Tierhaltungen (Tierhandlungen) gelten anstelle der Vorgaben in der Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in der Tabelle 7.</p> <p>(grau hinterlegt ver. BLV)</p> <p><u>Beispiel 1:</u> Aquarium mit 2 Harnischwelsen à 8 cm = 16 cm x 0.5 Liter 8 Liter 32 8 Panzerwelsen à 6 cm = 48 cm x 0.5 Liter 24 Liter 84 50 Salmier à 3 cm = 150 cm x 0.3 Liter 45 Liter 25</p> <p>Total 77 Liter 341</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSP
Adresse, Ort : Baumgärtliweg 17, 3322 Urtenen-Schönbühl
Kontaktperson : Salome Wägeli
Telefon : 079 732 71 31
E-Mail : sekretariat@vsp-fsec.ch
Datum : 6.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.
	Grundsätzliche Bemerkungen
	Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt der VSP hier nicht Stellung.
	Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Veterinärbereich - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen administrativen Auflagen werden abgelehnt.
	Das BLV (Fabien Loup) hat Vertreter des Cofichev darüber informiert, dass unter <i>Veranstaltungen mit Tieren</i> konkret solche gemeint sind, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen. Letzter Punkt ist im Übrigen im Vorschlag zur Änderung von Art. 1 Abs. 3 Bst. d der <i>Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren</i> formuliert, man spricht hier von « Betreuung von Tieren an Ausstellungen, Tierbörsen und bei der Werbung ». Demnach wären Reitturniere oder andere Pferdeveranstaltungen, bei denen die Pflege der Tiere direkt durch die Besitzer erfolgen, nicht von diesen Bestimmungen betroffen, auch wenn diese mehrere Tage dauern. Um jegliche Unklarheiten auszuschliessen, bitten wir um Verankerung dieser Definition in Art. 2 der Tierschutzverordnung (siehe weiter unten)
	Zudem hat sich eine inhaltliche Änderung in der Tierschutzverordnung, Art. 59, Abs. 4, eingeschlichen, die zu einer massiven Verschärfung des Schweizer

Tierschutzgesetzes im Bereich der Pferdehaltung führen würde. Im Bericht ist jedoch klar erwähnt, dass es sich materiell um keine Änderung der Vorschrift handelt. Damit gehen wir davon aus, dass es sich um einen Fehler handelt. Wir bitten dieselbe Formulierung wie in der Vergangenheit zu verwenden, lediglich mit der Anpassung des Begriffs Equiden mit einer Altersangabe.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der VSP unterstützt die Änderungsvorschläge weitgehend. Grundsätzlich sollen jedoch Tierhalter und Veranstalter nicht noch weitere administrative Bürden auferlegt werden. Auch das Tierschutzrecht ist deshalb dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.
Der VSP begrüsst die Verwendung des Begriffs Equiden und das Ersetzen des Begriffs „Jungpferde“ mit klaren Altersangaben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 59, Abs. 4, 4	Keine inhaltliche Änderung bzw. Verschärfung des Tierschutzgesetzes. Das Wort „mindestens“ soll wieder – wie bisher – mit dem Wort „längstens“ ausgetauscht werden oder mit einem vereinfachten, gut verständlichen Satz (s. Änderungsvorschlag)	„Abgesetzte Fohlen müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung oder bis zum Alter von 30 Monaten in Gruppen gehalten werden.“
103, Bst. d	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	bei Veranstaltungen, <i>die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen</i> sowie bei der Werbung ist einen Sachkundenachweis zu erbringen
103a	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	1 Bei Veranstaltungen mit Tieren, <i>die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen</i> , muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:
Art. 107a, 1	Die Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen führt zu erhöhtem administrativem Aufwand für die Veranstalter, der nicht im Verhältnis zu den bisher genannten Vorteilen dieser Verordnung steht. Der VSP bittet um eine ausführliche Begründung der gewünschten Meldepflicht. Zudem ist der Begriff „Überregional“ ungenau und lässt Interpretationsspielraum offen. Wir schlagen vor, diesen Begriff nicht zu verwenden.	Streichung des Begriffs „überregional“
Art. 107a, 2	Der VSP begrüsst die höheren Anforderungen an die Betreuung von Tieren an Veranstaltungen.	
	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen-	

Art. 190, Abs. 1, Bst. e	und Hufpfleger ist angemessen. Der VSP unterstützt den Vorschlag einer regelmässigen Weiterbildung.	
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen ausschliesslich Hunde, die Hundehalter und den Umgang mit Daten zu Hunden und der Hundehaltung. Daher verzichtet der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen auf eine Stellungnahme zu diesen Änderungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung Pferd
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VP
Adresse, Ort : Höhenweg 3, 3400 Burgdorf
Kontaktperson : Vanessa Jenni
Telefon : 077 409 97 20
E-Mail : vanessa.jenni@outlook.com
Datum : 06.02.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.
	Grundsätzliche Bemerkungen
	Die Vereinigung Pferd (VP) beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdebranche von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt die VP hier nicht Stellung.
	Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Veterinärbereich - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen administrativen Auflagen werden abgelehnt.
	Das BLV (Fabien Loup) hat Vertreter des Cofichev darüber informiert, dass unter <i>Veranstaltungen mit Tieren</i> konkret solche gemeint sind, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen. Letzter Punkt ist im Übrigen im Vorschlag zur Änderung von Art. 1 Abs. 3 Bst. d der <i>Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren</i> formuliert, man spricht hier von «Betreuung von Tieren an Ausstellungen, Tierbörsen und bei der Werbung». Demnach wären Reitturniere oder andere Pferdeveranstaltungen, bei denen die Pflege der Tiere direkt durch die Besitzer erfolgen, nicht von diesen Bestimmungen betroffen, auch wenn diese mehrere Tage dauern. Um jegliche Unklarheiten auszuschliessen, bitten wir um Verankerung dieser Definition in Art. 2 der Tierschutzverordnung (siehe weiter unten)
	Zudem hat sich eine inhaltliche Änderung in der Tierschutzverordnung, Art. 59, Abs. 4, eingeschlichen, die zu einer massiven Verschärfung des Schweizer

Tierschutzgesetzes im Bereich der Pferdehaltung führen würde. Im Bericht ist jedoch klar erwähnt, dass es sich materiell um keine Änderung der Vorschrift handelt. Damit gehen wir davon aus, dass es sich um einen Fehler handelt. Wir bitten dieselbe Formulierung wie in der Vergangenheit zu verwenden, lediglich mit der Anpassung des Begriffs Equiden mit einer Altersangabe.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die VP unterstützt die Änderungsvorschläge weitgehend. Grundsätzlich sollen jedoch Tierhalter und Veranstalter nicht noch weitere administrative Bürden auferlegt werden. Auch das Tierschutzrecht ist deshalb dringend auf die Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Die VP begrüsst die Verwendung des Begriffs Equiden und das Ersetzen des Begriffs „Jungpferde“ mit klaren Altersangaben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 59, Abs. 4, 4	Keine inhaltliche Änderung bzw. Verschärfung des Tierschutzgesetzes. Das Wort „mindestens“ soll wieder – wie bisher – mit dem Wort „längstens“ ausgetauscht werden oder mit einem vereinfachten, gut verständlichen Satz (s. Änderungsvorschlag)	„Abgesetzte Fohlen müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung oder bis zum Alter von 30 Monaten in Gruppen gehalten werden.“
103, Bst. d	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	bei Veranstaltungen, <i>die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen</i> sowie bei der Werbung ist einen Sachkundenachweis zu erbringen
103a	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	1 Bei Veranstaltungen mit Tieren, <i>die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen</i> , muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:
Art. 107a, 1	Die Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen führt zu erhöhtem administrativem Aufwand für die Veranstalter, der nicht im Verhältnis zu den bisher genannten Vorteilen dieser Verordnung steht. Die VP bittet um eine ausführliche Begründung der gewünschten Meldepflicht. Zudem ist der Begriff „Überregional“ ungenau und lässt Interpretationsspielraum offen. Wir schlagen vor, diesen Begriff nicht zu verwenden.	Streichung des Begriffs „überregional“
Art. 107a, 2	Die VP begrüsst die höheren Anforderungen an die Betreuung von Tieren an Veranstaltungen.	
	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen-	

Art. 190, Abs. 1, Bst. e	und Hufpfleger ist angemessen. Die VP unterstützt den Vorschlag einer regelmässigen Weiterbildung.	
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen ausschliesslich Hunde, die Hundehalter und den Umgang mit Daten zu Hunden und der Hundehaltung. Daher verzichtet die VP auf eine Stellungnahme zu diesen Änderungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Wüthrich Brüterei AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : „Wüthrich AG“
Adresse, Ort : Viehweidstrasse 93
Kontaktperson : Markus Wüthrich
Telefon : 031 818 19 20
E-Mail : wuethrich@brueterei.ch
Datum : 27. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang: Tabelle 9.1 Hausgeflügel Al. 9	<p>Mastelertiere und entsprechende Jungtiere (“Fleischrassen”) verhalten sich anders als Legehennen und Legeelertiere (“Legerassen”), und müssen nach eigenen Massstäben betrachtet werden:</p> <p>Die Sitzstangen-Anforderungen der “Legerassen” können nicht 1 zu 1 übernommen werden, ansonsten müssten unsere Ställe mit einem grossen Teil nutzlosen Materials eingerichtet werden, was den Tieren nicht dient, und die tiergerechte Betreuung erschwert. Die schweren Tiere fliegen/flattern nicht gerne in die Höhe, ausser wenn es in der Höhe zu fressen gäbe.</p>	<p>Erhöhte Sitzgelegenheiten + Sitzstangen: Flächen und Längenangaben müssen neu und separat definiert werden. Die Höhenpositionierungen der Sitzgelegenheiten/Sitzstangen können nicht von den Legerassen übernommen werden.</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zuchtverband CH-Sportpferde
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZVCH
Adresse, Ort : Les Longs Prés; PF 125; 1580 Avenches
Kontaktperson : Anja Lüth, Geschäftsführerin
Telefon : 026 676 63 32
E-Mail : a.lueth@swisshorse.ch
Datum : 06.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Unsere Anmerkungen beschränken sich auf die vorgeschlagenen Änderungen der TSchV, welche Equiden und insbesondere Veranstaltungen mit Tieren betreffen.

Wir unterstützen explizit die Eingabe des Schweizer Rates und Observatorium der Pferdebranche (COFICHEV).

Das BLV hat das COFICHEV darüber informiert, dass unter *Veranstaltungen mit Tieren* konkret solche gemeint sind, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen. Letzter Punkt ist im Übrigen im Vorschlag zur Änderung von Art. 1 Abs. 3 Bst. d der *Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren* formuliert, man spricht hier von « Betreuung von Tieren an Ausstellungen, Tierbörsen und bei der Werbung ». Demnach wären Reitturniere oder andere Pferdeveranstaltungen, bei denen die Pflege der Tiere direkt durch die Besitzer erfolgt, nicht von diesen Bestimmungen betroffen, auch wenn diese mehrere Tage dauern. Um jegliche Unklarheiten auszuschliessen, bitten wir um Verankerung dieser Definition in Art. 2 der Tierschutzverordnung (siehe weiter unten)

Wir begrüssen den Vorschlag der Änderung und einheitlichen Verwendung des Begriffes « Equide » an Stelle von « Pferd ». Demnach wäre es logisch, auch den Begriff « Fohlen » durch « Jungequide » oder « Nachzucht » zu ersetzen.

Andererseits bedauern wir die Aufhebung des Begriffes « Jungpferde », an seiner Stelle sollte der Ausdruck « junge Equiden » verwendet werden.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2, Abs. 3, Bst. q	Den Begriff gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> beibehalten. Seine Verwendung würde Probleme in der neuen Formulierung von Art. 59, Abs. 4 und 5 vermeiden	Jungpferde <u>Junge Equiden</u> : abgesetzte Fohlen <u>Equiden</u> bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten;
2, Abs. 3, Bst.v (Neu)	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> Die Verwendung dieser Definition in diesem Artikel würde die Formulierung der Artikel 103, 103a, 107a und 209a, Art. 4 vereinfachen	v. Veranstaltungen mit Tieren : Veranstaltung, die mehr als einen Tag dauert und während derer dem Veranstalter die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere obliegt
31, Abs. 4, Bst.b	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> zu den Begriffen	b. mehr als fünf Pferden <u>Equiden</u> , wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind
59, Abs. 4	Bitte keine inhaltliche Verschärfung des Tierschutzgesetzes. Das Wort „mindestens“ soll mit dem Wort „längstens“ ausgetauscht werden.	Abgesetzte Fohlen <u>junge Equiden</u> müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung , mindestens längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten, in Gruppen gehalten werden.

59, Abs. 5	Gemäss <i>Allgemeine Bemerkungen</i> zu den Begriffen	<p>Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlenjunge Equiden bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.</p> <p><u>Alternative</u>, sollte der Begriff « junge Equiden » in Art. 2 nicht verwendet werden :</p> <p>5. Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlenjunge Equiden bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.</p>
61	Änderung wie vorgeschlagen angenommen	
103, Bst. d	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Präzisierung dieser Definition in Bst. d	bei Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen sowie bei der Werbung ist einen Sachkundenachweis zu erbringen
103a	Sollte die Definition « Veranstaltung » in Art. 2 TSchV nicht aufgenommen werden (siehe oben), beantragen wir eine Ergänzung zur Präzisierung dieser Definition in Abs. 1	1 Bei Veranstaltungen mit Tieren, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen , muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:

107a	<p>Der Begriff « Überregionale Veranstaltung » ist ungenau und lässt Interpretationsspielraum offen. Wir schlagen vor, diesen Begriff nicht zu verwenden.</p> <p>Im Hinblick auf die erhaltenen Informationen und dem Ziel, den Arbeitsaufwand sowohl für Organisatoren von Veranstaltungen als auch für Kontrollorgane zu beschränken, beantragen wir die Streichung dieses Artikels, allenfalls den Ersatz durch nebenstehende Formulierung :</p>	<p>Streichen</p> <p>Alternative : Meldepflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern und während denen die Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Tiere dem Veranstalter obliegen, müssen durch den Organisator der jeweiligen kantonalen Behörde mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden. 2. Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.
209a, Abs. 4	Für eine Übereinstimmung mit dem Vorschlag von Art. 107a muss dieser Artikel wie folgt geändert werden :	4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler von Veranstaltungen wie in Art. 107a festgelegt sieht folgende Angaben vor:.....

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : hundecampus.ch
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Senhöfli 2, 6203 Sempach Station
Kontaktperson : Balz Koller
Telefon : 078 602 34 33
E-Mail : balz@hundecampus.ch
Datum : 07.11.2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Den vorliegenden Änderungen stimmen wir zu. Es sind in erster Linie kosmetische Anpassungen, die der Konkretisierung oder dem Zeitgeist entsprechen. Wir begrüssen sehr, dass man mit der Revision auch Tierarten ohne Lautäusserungen ins Visier nimmt, die bisher mit Qualen gehalten und/oder getötet wurden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum der Entscheid des Parlaments zur Abschaffung der SKN Kurse bei Hunden nicht gleichzeitig in diese Revision eingearbeitet wird.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 74 Abs. 5	<p>Es ist an der Zeit, bezüglich Schutzdienstausbildung eine Präzisierung vorzunehmen.</p> <p>Bei allen Hunden steht zu Beginn der "Schutzdienstausbildung" das kontrollierte interaktive Beutespiel im Vordergrund, dessen Inhalt noch kaum einen Zusammenhang zum Diensthund herleiten lässt. In einem späteren Ausbildungsbereich kann bei Diensthunden der Aggressionsbereich gezielt gefördert oder geweckt werden um den Situationen eines Ernsteinsatzes gerecht zu werden. Bei Sporthunden ist dies niemals notwendig, wird dennoch in Unwissen- oder Unfähigkeit teilweise praktiziert und lässt bei der Bevölkerung den Schluss nach sich ziehen, dass Hundesport mit Beissphasen in Frage zu stellen sei. Versinnbildlicht kann man erwähnen, dass die Diensthundausbildung die RS für Polizei oder Militär ist. Die Sporthundausbildung ist im Gegensatz die Mehrkampfschule, bei der Disziplin und Selbstbeherrschung im Vordergrund stehen und nicht mögliche Feinde.</p>	<p>Absatz 1 und 5 ergänzen und neu Absatz 6 einfügen.</p> <p>1. Es wird unterschieden zwischen Schutzdienst für die Ausbildung von Hunden im Bereich privater und öffentlicher Sicherheit, sogenannte Diensthunde und dem Schutzdienst für den Hundesport, dem sogenannten interaktiven Beutespiel.</p> <p>5. Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG6 den Beginn der Schutzdienstausbildung für den dienstlichen Gebrauch melden.</p> <p>6. Beim interaktiven Beutespiel für die Sporthundausbildung steht das kontrollierte Beutespiel im Vordergrund bei dem der Hund jederzeit ansprechbar ist. Es ist verboten, den Hund im Aggressionsbereich zu trainieren.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 17f	Die Einsicht in die Hundedatenbank soll mittels Mikrochipnummer auch den Tierheimbetreibern ermöglicht werden. Der zuständige Kanton soll die Zustimmung dafür erteilen können. Es kommt immer wieder vor, dass aufgefundene Tiere dem nächsten Tierheim abgegeben werden. Dieses könnte mittels Mikrochip und Zugang zur Datenbank problemlos den Halter ausfindig machen und kontaktieren können. Dies ist zurzeit leider nicht mehr möglich und je nach Tageszeit ausgeschlossen, den Halter ausfindig zu machen. Ebenfalls würde mit einem Zugang bei den Tierheimen eine wichtige Kontrollmöglichkeit bestehen. Es ist zurzeit nicht zu verstehen, dass anhand der Autonummer jedermann/frau den Halter ausfindig machen kann, anhand der Chipnummer jedoch nicht den Hundehaltenden.	Absatz 1 ergänzen 1 Die Betreiberin der Hundedatenbank gewährt dem BLV, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), der Eidgenössischen Zollverwaltung und allen Kantonstierärzten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsicht in die Hundedatenbank. Im Auftrag der Kantone gewährt sie weiteren, nach kantonalen Bestimmungen bezeichneten Kantons- und Gemeindebehörden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsicht in die Hundedatenbank. Auf Gesuch hin kann diese Einsicht auf bewilligte Tierheime ausgeweitet werden.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : identitas AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Stauffacherstrasse 130A
Kontaktperson : Christian Beglinger
Telefon : 031 996 81 50
E-Mail : christian.beglinger@identitas.ch
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Allgemeine Bemerkungen	
<p>Wir bedanken uns zur für Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich. Wir beschränken unsere Ausführungen auf die Belange der Hunderegistrierung und der Equiden.</p> <p>Die vorliegenden Revisionen werden grundsätzlich von identitas AG begrüsst, beinhaltet sie doch verschiedene Klärungen und Verbesserungen, die für uns als Betreiberin der zentralen Hundedatenbank wichtig sind. Das erste Betriebsjahr von AMICUS hat verschiedene Schwachstellen der Gesetzgebung aufgedeckt, die mit der Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen kleiner werden.</p> <p>Aufgrund der positiven Erfahrungen mit zentralen, web-basierten Datenbanken zur Tierregistrierung mit der direkten Meldeverantwortung beim Tierhalter unterstützen wir keine Verlagerung der Meldepflichten zu Dritten. Das Konzept einer örtlich und zeitlich unabhängigen Erfüllung der Meldepflichten hat bei Klautieren und Equiden zu qualitativ guten Daten bei geringen Betriebskosten geführt.</p> <p>Ausserhalb der vorgeschlagenen Änderungen schlagen wir die Streichung eines überflüssigen Abschnitts von Art. 15 der TSV vor (Pass Annullation beim Tod eines Equiden).</p>	

2			Tierschutzverordnung
Allgemeine Bemerkungen			
-			
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
2 Abs. 3 Bst. p, q und v	Die strengere Fassung des Pferdeartigen durch den Begriff des Equiden und seine Definition bringen Klarheit in den betroffenen Kreisen.	In der vorgeschlagenen Form ändern	
22 Abs. 3	Die Registrierung der coupierten Hunde in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Sie hat jedoch durch das Veterinäramt und nicht durch die	Die Kantonale Fachstelle (nach Art. 33 TSchG) erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des	

	<p>Tierärzteschaft zu erfolgen, da diese in einem Interessenkonflikt sind und ihren Kunden/Tierhalter nicht anprangern wollen. Allerdings ist zu prüfen, ob es eine Ergänzung braucht, um sicherzustellen, dass die Fachstellen die entsprechenden Informationen erhalten.</p>	<p>Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu Hunden: a. bis c. unverändert d. (neu): gemäss behördlichem Entscheid</p>
<p>69 und 69a</p>	<p>Die bisher erhaltene Datenqualität über den Einsatzzweck und –dauer von Nutzhunden ist völlig unzureichend, da die Meldepflicht beim Hundehalter liegt. Die erwähnten Begriffe sind zudem für den Hundehalter unklar und es ist offen, was z.B. unter einem Begleithund oder einem Jagdhund zu verstehen ist (Rassemerkmale oder Ausbildungszweck). Der Eintrag hilft Gemeinden nichts im Zusammenhang mit dem Erlass der Hundeabgaben, auch weil unklar ist, ob der Hund per se z.B. ein Begleithund ist oder er nur einer ist, wenn er ausgebildet oder gar nur wenn er eine Einsatzverpflichtung hat. Dies zeigt sich speziell deutlich bei den Herdenschutzhunden, die einerseits wegen ihrer speziellen Sozialisierung im Hinblick auf Sicherheitsaspekte lebenslang als solche gekennzeichnet sein sollen. Andererseits ist das Anliegen des BAFU auch nachvollziehbar, dass die Herdenschutzhunde die aktuell die Anforderungen zum Einsatz erfüllen, bekannt sein sollen.</p> <p>Zusammengefasst beantragt die Identitas AG, dass Art. 69 und 69a insgesamt unter Mitwirkung der Kantonstierärzte überarbeitet werden sollen, unter folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Hunde sind wirklich als Nutzhunde zu bezeichnen (wozu wird diese Angabe benötigt?) (gemeinsamer kleinster Nenner); - Für Nutzhunde ist zu umschreiben, was gewollt ist: Tiere im Einsatz und / oder Tiere mit speziellen Eigenschaften (z.B. Schutzhund-ausgebildet, Herdenschutzhund-sozialisiert) - Es muss nochmals genau geklärt werden, welche Einträge der Hundehalter selber vornehmen darf, welche einer anderen Gruppe zuzuordnen sind (vgl. Antrag Art. 74 Abs. 5) und welche der Fachstelle vorbehalten sein müssen. - In die Datenbank sollen nur für den Vollzug relevante und plausible („gute“) Daten einfließen 	<p>Antrag: vollständiges Überarbeiten von Artikel 69 und 69a unter Mitwirkung der Beteiligten und gemäss Kommentar.</p> <p>Herdenschutzhunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV.</p>

	<p>Es ist zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). Die BAFU-Bedürfnisse zur Registrierung müssen geklärt werden. Sie haben aber nichts mit Tierschutz zu tun, da die Verantwortung allein beim BAFU liegt.</p>	
74 Abs. 5	<p>Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung zuverlässig erfasst wird. Deshalb muss die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können.</p> <p>Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist</p>	<p>Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.</p>
76a	<p>Die identitas AG begrüsst inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird, da unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere so angeboten werden. Sie beantragt eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden.</p> <p>Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen.</p> <p>Die identitas AG beantragt in einer Fachinformation zu umschreiben, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt. Sind dies nur Printmedien, elektronisch zugängliche Plattformen oder z.B. auch das Anbieten von Tieren auf der Strasse, an der Haustüre und bei Veranstaltungen.</p>	<p>1 Wer Tiere öffentlich anbietet, muss schriftlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. <p>2 Der Betreiber der öffentlichen Plattform muss für die die Vollständigkeit der Angaben gemäss Abs. 1 sorgen.</p>

	Darin soll dann auch die Verpflichtung nach Abs. 2 (neu) umschrieben werden.	
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Wir begrüßen die Erfassung der Heimtierpassnummer in der zentralen Hundedatenbank. Durch die Verknüpfung der zwei Informationsträger wird die Transparenz erhöht und der Vollzug erleichtert.	In der vorgeschlagenen Form ändern. Damit ist auch die Konformität mit der Tierseuchenverordnung Art. 17, Bst. b, Ziff. 2e gewährleistet.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

identitas AG begrüsst die laufende Revision zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für eine Hundedatenbank. Die neu formulierten Anliegen des Datenschutzes sind dabei ernst zu nehmen und soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist mit der bestehenden Verordnung auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben. Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

Die Systematik der betroffenen Artikel 16 bis 18 der TSV, insbesondere Art. 17, ist nicht nachvollziehbar und grundsätzlich zu überdenken. Thematisch wurde versucht, die folgenden Bereiche auf eine „nationale“ rechtliche Grundlage zu stellen. Der Abschnitt könnte im Sinne eines Vorschlags aus Sicht der identitas AG folgendermassen gegliedert werden:

1. Registrierung der Hundehalter (Art. 16)
2. Kennzeichnung der Hunde (Art. 17)
3. Mikrochip für Kennzeichnung (Art. 17a)
4. Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden (Art. 17b)
5. Registrierung der Hunde (Art. 17c)
6. Meldepflichten der Hundehalter (Art. 17d)
7. Bearbeitung der Daten zu den Hundehaltern (Art. 17e^{neu})
8. Bearbeitung der Hundedaten (Art. 17f^{neu})
9. Einsicht in die Daten (Art. 17g^{neu})
10. Vergabe der Zugriffsrechte (Art. 17h^{neu})
11. Einsicht in kantonale Hunderegister (Art. 17i^{neu})
12. Aufbewahrung der Daten (Art. 18)

Ausserhalb der vorgeschlagenen Änderungen schlägt die identitas AG eine Streichung von Art. 15. Bst. c, Ziff. 7 vor. Die Bestimmung zur Annullation von Equidenpässen ist mit der Einführung der TVD für Equiden hinfällig und wird in der Praxis nicht mehr gelebt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15. Bst. c, Ziff. 7	Die Bestimmung zur Annullation von Equidenpässen ist mit der Einführung der TVD für Equiden hinfällig und wird in der Praxis nicht mehr gelebt.	streichen
Art. 16 Abs. 1	Der Artikel wird begrüsst. Die Kantone haben sich zu unterschiedlich organisiert, z.T. basierend auf kantonale Gesetzgebungen, um	

	ausschliesslich auf die Gemeinden als «zuständige Stellen» zu fokussieren. Als Vertragspartnerin aller Kantone ist es dienlich und unmissverständlich, die gesetzlichen Pflichten bei diesen Vertragspartnern zu wissen. Eine Delegation der Verpflichtung zur Erfassung von Personen auf der Basis der kantonalen Bestimmungen (Bezeichnung der zuständigen Stelle) ist jederzeit möglich.	
Art. 16 Abs. 2	Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug.	
Art. 16 Abs. 4	Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummern und E-Mail-Adressen zu erfassen. Aus der bisherigen Praxis haben sich sofortige Kontaktmöglichkeiten bei Unfällen und Verlusten als ein allgemein anerkannter Nebennutzen der Hundedatenbank gezeigt. Dazu sind die gängigen Kontaktmöglichkeiten von Vorteil standardisiert und zwingend zu erfassen.	Ergänzen: e) Telefonnummern f) E-Mail-Adressen Wird diesem Vorschlag nicht zugestimmt, sind diese Daten als freiwillige Daten unter Art. 17e ^{neu} Abs. 2 zu erfassen.
Art. 16 Abs. 4	Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2.	Begriffe prüfen
Art. 17 Abs. 2	Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind.	Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisbewilligung in der Schweiz vorgenommen werden.
Art. 17 Abs. 3 Bst. f	Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ prüfen (vgl. Kommentar Art. 16 Abs. 4)	Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung.
Art. 17a Abs. 5 neu		Neu Abs. 5: Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips mit schweizerischem Ländercode ins Ausland ist verboten.

	Die Weiter- und Abgabe von Mikrochips mit schweizerischer Länderkennzahl ins Ausland soll unterbunden werden, weil damit eine missbräuchliche Anwendung verhindert wird.	
Art. 17b Bst. e	Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (Bst. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (Bst. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. Mit der in der EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis vorgeschlagenen Registrierungspflicht der Heimtierpässe ist eine Rückverfolgbarkeit der ausländischen Hunde sichergestellt.	Bst. d: streichen Neu Bst. d: Datum der Einfuhr Ergänzen Bst. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde.
Art. 17c Abs. 2	Beispiele weglassen. Die Formulierung ist möglichst offen zu halten.	Anpassen: Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen.
Art. 17d	Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. Auch die Meldung über den Tod des Hundes soll grundsätzlich dem Hundehalter obliegen. Zusätzlich sollen Kanton, Gemeinde und Tierärzte die Möglichkeit haben – im Sinne einer Dienstleistung – fakultativ die Meldung für den Tierhalter vorzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Vorteile einer modern konzipierten eGov-Lösung mit hohem Nutzerkomfort und Eigenverantwortlichkeit mit Prozessverschlechterungen vermindert werden sollen. Ob der Hundehalter noch weitere Meldepflichten z.B. gegenüber der Gemeinde hat, ist allenfalls kantonal zu regeln.	Abs. 1 umformulieren: „Datenbank“ statt “zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons”. Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen. Abs. 2 umformulieren: Hundehalter müssen der Betreiberin der Datenbank innerhalb von 10 Tagen melden: a) Namens- und Adressänderungen b) Den Tod ihres Hundes Die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen.

	<p>Abs. 3 wird begrüsst und ist von zentraler Bedeutung. Nur die zukünftige (neue) Gemeinde bzw. die dort zuständige Stelle kennt die exakte und korrekte Wohnadresse. Mit dieser Präzisierung wird sichergestellt, dass die Datenqualität auch bei einem Wohnortwechsel in gleicher Weise wie bei den Einwohnerregistern beibehalten werden kann.</p> <p>Aufgrund dieser Bestimmung ist es daher auch legitim, dass eine Gemeinde im Abrufverfahren einzelne Hundehaltende in der ganzen Schweiz aufgrund ihrer bekannter Angaben (z.B. amtlicher Name, Rufname und Personen ID) suchen und die Personendaten bearbeiten kann (vgl. Art. 17g^{neu} Abs. 4).</p>	
<p>Art. 17e Art. 17f</p>	<p>Die vorgeschlagenen Artikel 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein.</p> <p>Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.</p> <p>Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden.</p>	<p>Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch überarbeiten.</p>
<p>Art. 17e^{neu}</p>	<p>Der neu formulierte Artikel soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Personendaten</u> regeln.</p> <p>Abs. 1: Obligatorische Daten, welche nur durch die zuständige Stelle mutiert werden darf.</p> <p>Abs. 2: Zusätzliche (fakultative) Daten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst und bearbeitet in der Hundedatenbank die Daten gemäss Art. 16 Abs. 4 von Hundehaltern;</p> <p>Abs. 2. Sie und die Hundehalter können freiwillig zusätzliche Daten erfassen und bearbeiten.</p>
<p>Art. 17f^{neu}</p>	<p>Neu formulierter Artikel. Er soll die Rechte zur <u>Bearbeitung der Hundedaten</u> regeln. Da die Pflicht primär beim Hundehalter liegen soll (vgl. Kommentar zu Art. 17d) sind hier fakultative Bearbeitungsschritte eingetragen.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons kann in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten:</p>

	<p>Falls für die Datenqualität nötig, muss die zuständige Stelle auch einen Halterwechsel erzwingen oder einen Tierhalter ins Ausland abmelden können.</p> <p>Auch Tierärzte sollen, nach einer Euthanasie, den Tod des Hundes melden können.</p> <p>In diversen Verordnungen (TSchV JSV, TSV etc.) werden Personen und Stellen vorgesehen, welche Hundedaten erfassen und bearbeiten.</p> <p>In einigen Kantonen haben bestimmte Tierheime aufgrund eines kantonalen Auftrags das Recht Findeltiere bei sich aufzunehmen und weiter zu vermitteln. In diesem Fall müssen sie die Rechte haben, Hunde zu übernehmen und weiter zu geben mit entsprechender Anpassung der Hundedaten.</p> <p>Die Betreiberin der zentralen Hundedatenbank erfasst die Angaben zu den gelieferten Mikrochips.</p>	<p>a. den Verkauf und den Erwerb eines Hundes sowie die Abgabe und die Übernahme eines Hundes für länger als drei Monate; b. den Tod eines Hundes.</p> <p>Abs. 2 (neu): Tierärzte können mit Einwilligung des Hundehalters in der Hundedatenbank den Tod eines Hundes erfassen.</p> <p>Abs. 3 (neu): Weitere Personen und Stellen dürfen gemäss Art. 17h^{neu} Daten in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Tierheime können den Zugang und den Abgang eines Hundes in der Hundedatenbank erfassen und bearbeiten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Betreiberin der Hundedatenbank erfasst die nach Artikel 17a Absatz 3 und 4 zu meldenden Daten.</p>
<p>Art. 17g^{neu}</p>	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Einsichtsrechte</u> regeln.</p> <p>Der Datenschutz verlangt explizit, dass Personen, welche mit Daten umgehen, nur diejenigen Daten zu Personen sehen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und basierend auf rechtlichen Grundlagen einsehen dürfen.</p> <p>Für das BLV, die Polizei, die Zollverwaltung und die Gemeinden (zuständige Stelle für Hundekontrolle) und das BAFU ist es nötig, die aktuellen Hunde- und die dazugehörenden Personendaten einzusehen. Durch Umzüge, Namens- und Adressänderungen und Handänderungen von Hunden ändern diese Daten sehr häufig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Hundehaltende wenig zu einer guten Datenqualität beitragen, weshalb eine Einschränkung des Einsichts- und Suchrechts für die bezeichneten Stellen keinen Sinn</p>	<p>Abs. 1 (neu): Hundehalter haben im Abrufverfahren Einsicht in die eigenen Daten gemäss Art. 16 und 17.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte, das BLV, die eidg. Zollverwaltung und die zuständige Stelle des Kantons haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die Polizei und das BAFU haben Einsicht im Abrufverfahren in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen aktuellen Daten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Nach kantonalen Bestimmungen bezeichnete Kantons- und Gemeindebehörden und</p>

	<p>macht. Aus Sicht der identitas AG müssen die Daten für die Berechtigten unbedingt für die ganze Schweiz eingesehen werden können. Dementsprechend ist der Artikel zu gliedern und offen zu formulieren.</p>	<p>Dritte haben Einsicht in die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten.</p>
<p>Art. 17h^{neu}</p>	<p>Der neu formulierte Artikel soll die <u>Vergabe der Zugriffsrechte</u> regeln.</p> <p>Die Betreiberin der Hundedatenbank legt in Absprache mit den Kantonstierärzten Zugriffsrechte für einzelne Stellen und Personenkreise fest. (Zugriffs- und Berechtigungsmatrix).</p> <p>Die Kantonstierärzte gewähren einzelnen Stellen und Personenkreise den nötigen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht entsprechend der geltenden kantonalen Bestimmungen fest. Für den Bund übernimmt diese Aufgabe das BLV. Massgebend ist der Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle (nicht der Wohnsitz).</p> <p>Gemäss TSchV und JSV etc. sind weitere Personen und Stellen verpflichtet Angaben zu Hunde direkt in der Datenbank festzuhalten (so z.B. die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder das BAFU)</p> <p>Die Datenverwendung von AMICUS in ASAN muss möglich sein, der Zugriff der Kantonstierärzte kann aber aufgrund der kantonalen Heterogenität nicht in der vorgeschlagenen Ausschliesslichkeit festgelegt werden.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Kantonstierärzte legen in Absprache mit der Betreiberin der Hundedatenbank definierte Zugriffsrechte fest.</p> <p>Abs. 2 (neu): Die Kantonstierärzte gewähren den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bezeichneten Personen und Stellen Zugang zur Hundedatenbank. Sie legen das konkrete Zugriffsrecht fest. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz der Person bzw. der Stelle.</p> <p>Abs. 3 (neu): Das BLV gewährt den Zugang für die Bundesbehörden. Es legt das konkrete Zugriffsrecht fest.</p> <p>Abs. 4 (neu): Das BLV und die Kantonstierärzte gewähren den nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zur Erfassung und Bearbeitung von Daten verpflichteten Personen und Stellen den erforderlichen Zugang zu den Daten.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Kantonstierärzte können die Daten in ASAN einsehen und bearbeiten.</p>
<p>Art. 17i^{neu}</p>	<p>Neue Nummerierung des Artikels. Einsicht in kantonale Hunderegister (entspricht Art. 17f Abs. 6)</p>	

Art 18	Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden die Daten der Hunde gelöscht, aber die unter Art. 16 erhobenen Personendaten bleiben unerwähnt. Wir möchten die personenbezogenen Daten löschen, erachten aber die Löschung der Hundedaten als unnötig. Mit der Löschung dieser datenschützerisch unbedenklichen Sammlung wird die einmalige Grundlage für wissenschaftliche Arbeit und züchterische Optimierung ohne Not zerstört. Es ist technisch möglich, die personenbezogenen Informationen zu löschen und die Stammdaten zum Hund zu erhalten.	Die Betreiberin der Hundedatenbank bewahrt die nach den Artikeln 16 und 17d Absatz 1 und 2a dieser Verordnung erhobenen Daten nach dem Tod des Hundes während fünf Jahren auf. Nach Ablauf dieser Frist werden sie gelöscht.
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Kommentare.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Kommentare.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Kommentare.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	-----------------------------------------------



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : pogona.ch GmbH
mit Unterstützung von
- SARA, Sachkunde Reptilien Amphibien Schweiz (Kontakt Andreas Ochsenbein, Präsident)
- Zürcher Tierschutz (Kontakt Nadja Brodmann, Mitglied der Geschäftsleitung)
- Tierpartei Schweiz (TPS) (Kontakt Monika Heierli, Vizepräsidentin)
- Vogelspinnenstammtisch.ch (Kontakt Bastian Rast, Vorsitzender)
- Terra Inspira (Kontakt Markus Grimm, Vorstand)
- Stefan Steingruber Vizepräsident Terrarienfreunde Ostschweiz
- Dr. med. vet. Robert Hitz
- Dr. Oliver Fischer, Zoologe

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : pogona.ch

Adresse, Ort : Sonnenbergstr. 47, 8603 Schwerzenbach

Kontaktperson : Sabine Nasitta (dipl. Umweltnaturwissenschaftlerin ETH), Alex Wyss

Telefon : 044 826 28 11

E-Mail : info@pogona.ch

Datum : 06.02.2017

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

pogona.ch setzt sich seit 1999 für die artgerechte Haltung von Reptilien, Amphibien und Wirbellosen ein.
Diese Stellungnahme setzt den Schwerpunkt auf Tier- und Artenschutz mit Fokus auf Reptilien und Amphibien.

2 Tierschutzverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	Wir begrüßen diese Änderung.	
Art. 35 Abs. 4 Bst. b	Die Verwendung von Elektrobügeln sollte grundsätzlich verboten werden, da diese das natürliche Verhalten der Tiere stark beeinträchtigen. Wenn Kühe sich nicht frei bewegen können, sollten sie nicht zusätzlichem Stress durch die Elektrobügel ausgesetzt werden.	Der Einsatz von Elektrobügeln ist verboten.
Art. 76 Abs. 6	Wir begrüßen diese Änderung.	
Art. 76a	Jeder der Tiere anbietet hat schriftlich seine Identität preiszugeben und seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Dies ist nicht auf Hunde zu beschränken.	Wer Tiere öffentlich anbietet, muss schriftlich Vorname, Nachname und Adresse angeben sowie seine Erreichbarkeit sicherstellen.
Art. 90 Abs. 3 Bst. a	Da auch diese Tiere gewerblich gehalten werden, ist eine Ausnahme hier nicht nachvollziehbar.	Streichen
Art. 102 Abs. 1, 2 Bst. c und 4	Die Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nach Art. 197 TSchV ist für die gewerbsmässige Haltung und die Zucht von Reptilien und Amphibien sinnvoller als die Ausbildung zum Tierpfleger. In der FBA wird wesentlich spezifischeres Wissen und Praxiserfahrung über die Haltung der gewählten Tierart(en) vermittelt.	Art. 102 Abs. 2 Bst. c bei gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Reptilien und Amphibien, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist
Art. 103a	Es fehlt ein Ausstellungsverbot für Zuchtformen, welche gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss Art. 10.	i. keine Zuchtformen, welche gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten Merkmale und Symptome aufweisen, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können sowie in der Schweiz verbotene Zuchtformen gemäss Art.

	Durch das Ausstellungsverbot soll die Nachfrage nach Qualzuchten verringert werden und Züchtern die Präsentations-Plattform genommen werden.	10 ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden.
Art. 111 Abs. 2	In Gehegen können sehr viele unterschiedliche Tierarten gehalten werden. Sind hier alle möglichen Tierarten aufzuführen oder genügt eine Liste mit Beispielen?	Art. 111 Abs. 2 präzisieren
Art. 178	Wir begrüssen, dass Wirbeltiere und Panzerkrebse nur unter Betäubung getötet werden dürfen. Für diverse zulässige Tötungsmethoden (im speziellen Abkühlchen, siehe auch nächsten Absatz) sind uns keine Studien oder andere Nachweise bekannt, dass die betroffenen Wirbeltiere oder Panzerkrebse unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.	Art. 178a Ausnahmen von der Betäubungspflicht 1 Die Tötung von Wirbeltieren oder Panzerkrebsen ist ohne Betäubung zulässig: c. wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier nachweislich unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.
Art. 178a Abs.2	Das qualvolle Töten von Tieren stellt gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG eine Tierquälerei dar. Die Ausnahme, Frösche vor der Schlachtung nicht betäuben zu müssen, steht dazu in krassem Widerspruch und ist nicht nachvollziehbar. Wenn das Abkühlen der Frösche eine Form der Betäubung darstellen soll, so ist dies auch dementsprechend zu formulieren. Es gibt Berichte, dass Frösche bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Bei welchen Temperaturen dies bei der jeweiligen Art der Fall ist und ob die Schmerzausschaltung vollständig oder nur teilweise stattfindet muss zwingend verifiziert werden. So sind Arten aus gemässigten Zonen wie z.B. Grasfrösche auch bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt noch aktiv. Zudem ist nicht definiert, auf welche Art der Kopf abgetrennt und „vernichtet“ werden soll. Wir gehen davon aus, dass die Frösche in grösserer Zahl geschlachtet werden. Wenn der Kopf z.B. mit einer Schere oder einem Messer abgetrennt wird, ist fraglich wie schnell dies geschieht, wenn der	Die Tötung von Fröschen ist zudem nur dann ohne anderweitige Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird und dadurch nachweislich und überprüfbar sichergestellt ist, dass ihr Schmerzempfinden vollständig ausgeschaltet ist.

	<p>Schlachter davor schon 100 oder 1000 Frösche geköpft hat. Mit einem Beil wäre das Dekapieren wahrscheinlich nicht präzise genug, da Frösche keinen langen Hals haben, auf den einfach gezielt werden kann.</p> <p>Dies erachten wir als problematisch, da nach Art. 11 Abs. 4 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden dürfen. Denn ergeben die Schlachtungen in einer Anlage weniger als 30 000 kg Fleisch pro Jahr, muss diese Anlage nicht über eine Betriebsbewilligung verfügen. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70g Froschschenkel pro Tier), dürfte dies die Regel sein.</p> <p>Wir verlangen daher, dass das BLV detaillierte Abklärungen zur Betäubung und Schlachtung von Fröschen zu Speisezwecken in Auftrag gibt und veröffentlicht, entsprechend der "Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade".</p>	
Art. 183	<p>Wir begrüssen die Aufhebung von Art. 183, somit ist das Homogenisieren von lebenden Küken nicht mehr zulässig, sondern gemäss Art. 178a Absatz 3 nur noch das Homogenisieren von „Küken Föten in Brutrückständen“.</p> <p>Hier wird Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG Rechnung getragen. Wir bedauern, dass damit eine Abweichung zum Art. 112 lit. c bestehen bleibt, nach welchem Vögel bereits im letzten Drittel der Entwicklung vor dem Schlüpfen als schmerzempfindlich eingestuft werden und damit einer Tierversuchsbewilligung bedürfen.</p> <p>Um so unverständlicher ist, dass das Töten von Fröschen ohne vorherige Betäubung weiterhin zulässig ist.</p>	
Art. 205 Abs.2	<p>Dass eine Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe c von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erfolgen muss, ist für Anbieter von Sachkundes Schulungen für einzelne Wildtiergruppen (z.B. bewilligungspflichtige Reptilienarten) nicht zielführend. Durch den hohen Aufwand und die hohen Kosten einer solchen Zertifizierung ist zu erwarten, dass diverse Schulungen nicht mehr durchgeführt werden. Dies kann nicht im Sinne der Gesetzgebung sein.</p>	<p>Ausnahme für Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c: Sachkundenachweis.</p>

Anhang 2		
Tabelle 5 Reptilien		
Vorbemerkung A	<p>Die Angaben zur KL dienen der Flächenberechnung und geben keine Kantenlängen vor.</p> <p>Bei kletternden Tieren ist bei der Höhe zu berücksichtigen, dass die Tiere diese auch nutzen können und nicht z.B. durch Lampen versperrt ist.</p>	<p>Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Bei den geforderten Flächenangaben ist die nutzbare Fläche massgebend. Die Fläche kann durch unterschiedliche Kantenlängen erreicht werden.</p> <p>Die Höhe muss nicht über die ganze Fläche aber über einen grossen Teil von kletternden Tieren genutzt werden können.</p>
Vorbemerkung B	Wir begrüssen den Verweis auf die aktuelle Terraristikliteratur.	
Agamen 20 Bartagamen (<i>Pogona</i>)	Die Höhe ist mit 3xKL zu niedrig. Bartagamen weisen oft eine Körperlänge von ca. 20cm auf. Dies ergibt eine Terrarienhöhe von nur 60cm. Um den Tieren bessere Bewegungs- und Klettermöglichkeiten zu bieten, ist eine Höhe von mindestens 80cm erforderlich.	Höhe 4
43a kleine bodenbewohnende Pythons und Boas	Wir begrüssen, dass <i>Python regius</i> neu im Anhang 2 TSchV aufgeführt ist. Die Höhe ist mit 0.5KL sinnvoll, da diese Art zwar gerne, aber nicht sehr gut klettern kann und bei höheren Terrarien eine Verletzungsgefahr durch Stürze besteht.	
Tabelle 6 Amphibien Vorbemerkung D	<p>Es ist unzumutbar kleine Reptilien zu verfüttern, da diese gemäss Art. 4 Abs. 3 TSchV zuerst artgerecht getötet werden müssen und nicht als Frostfutter im Handel angeboten werden. Die TSchV gibt keine artgerechten Tötungsmethoden für Reptilien vor. Da die Ernährung von Amphibien auch anderweitig sichergestellt werden kann, ist die Verhältnismässigkeit hier nicht gewährleistet.</p> <p>Für lebende Reptilien ist es zudem sehr qualvoll als Ganzes verschluckt zu werden.</p>	“kleine Reptilien” streichen

<p>Tabelle 8 Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken in Gesellschaftsaquarien und Teichen</p> <p>Anmerkungen zu Tabelle 8 (Aquarien und Teiche)</p>	<p>Kampffische werden in der Regel einzeln gehalten. Bei einer Körperlänge von 5cm müsste das Aquarium nur 7.5l Wasser enthalten. Das ist selbst für diese Art sehr wenig. Daher wäre ein Mindestvolumen von 12l für adulte Fische dieser Grösse, welche einzeln gehalten werden müssen sinnvoll.</p> <p>Dies soll vor allem verhindern, dass Kampffische als „Dekoration“ in Blumenvasen gehalten werden dürfen, wie ein Trend aus den USA und Asien zeigt.</p>	<p>b) Gesellschaftsaquarien sollten ein Mindestvolumen von 50 Litern aufweisen. Aquarien adulter Fische, welche einzeln gehalten werden müssen, sollten ein Mindestvolumen von 12 Litern aufweisen.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Bei der Tötung von Tieren sollten immer das Tierwohl und der Konsumentenschutz im Zentrum stehen.
Die Interessen der Fleischbranche sollten hier nicht ausschlaggebend sein und dem BLV bei der Festlegung von tiergerechten Betäubungs- und Schlachtmethoden nicht im Weg stehen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 (Art. 15) Art. 1.5	<p>Art. 1.5 nicht aufheben, sondern beibehalten.</p> <p>Es gibt keine tierschonendere Tötungsart für Rinder als den Kugelschuss auf der Weide, daher ist diese Tötungsart unbedingt weiterhin zuzulassen. Da die Auflagen bezüglich Hygiene sehr hoch sind, ist die Fleischqualität einwandfrei.</p> <p>Der bisher einzige Hof, welcher Weideschlachtungen durchführen darf, stellt keine Konkurrenz zur Fleischverarbeitung aus Schlachthöfen dar, da die Preise sehr hoch sind und dieses Weideschlacht-Fleisch vor allem von Konsumenten gekauft wird, die ansonsten vollständig auf Fleisch verzichten.</p>	<p>Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.</p>
Neu Anhang 7 Betäuben und Schlachten von Fröschen	<p>Es gibt Berichte, dass Frösche bei tiefen Temperaturen ihr Schmerzempfinden weitgehend verlieren. Bei welchen Temperaturen dies bei der jeweiligen Art der Fall ist und ob die Schmerzausschaltung vollständig oder nur teilweise stattfindet muss zwingend definiert werden. So sind Arten aus gemässigten Zonen wie z.B. Grasfrösche auch bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt noch aktiv.</p> <p>Zudem ist nicht definiert, auf welche Art der Kopf abgetrennt und „vernichtet“ werden soll.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Frösche in grösserer Zahl geschlachtet werden. Wenn der Kopf z.B. mit einer Schere oder einem Messer abgetrennt wird, ist fraglich wie schnell dies geschieht, wenn der Schlachter davor schon 100 oder 1000 Frösche geköpft hat. Mit einem Beil wäre das Dekapieren wahrscheinlich nicht präzise genug, da Frösche keinen langen Hals haben, auf den einfach gezielt werden kann.</p>	<p>Anhang 7</p> <p>Bei Fröschen aus tropischen und subtropischen Regionen ist das Kühlen auf 0 - 2 °C eine zulässige Betäubungsmethode. Frösche aus gemässigten Regionen müssen mit einer anderen geeigneten Methode betäubt werden. Die betäubten Frösche müssen geköpft und der Kopf sofort vernichtet (homogenisiert) werden.</p> <p>Alle Betriebe die Frösche schlachten unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und müssen regelmässig kontrolliert werden, auch wenn sie nur geringe Mengen an Fleisch gewinnen. Ausserdem müssen sie einen Tierschutzbeauftragten/eine Tierschutzbeauftragte ausweisen. [Wortlaut Übernommen aus der</p>

Formatiert: Schriftart: Fett, Deutsch (Schweiz)

	<p>Dies erachten wir als problematisch, da nach Art. 11 Abs. 4 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) Frösche ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden dürfen. Denn ergeben die Schlachtungen in einer Anlage weniger als 30 000 kg Fleisch pro Jahr, muss diese Anlage nicht über eine Betriebsbewilligung verfügen. Aufgrund des geringen Gewichts von Fröschen (ca. 70g Froschschenkel pro Tier), dürfte dies die Regel sein.</p> <p>Wir verlangen daher, dass das BLV detaillierte Abklärungen zur Betäubung und Schlachtung von Fröschen zu Speisezwecken in Auftrag gibt und veröffentlicht, entsprechend der "Analysis on humane killing methods for reptiles in the skin trade".</p>	<p>Stellungnahme der DGHT-LG CH von Dr. sc. nat. Beat Akeret]</p>



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : privatim - Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : privatim
Adresse, Ort : c/o Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, Postfach 205, 4010 Basel
Kontaktperson : Frau Dr. Claudia Mund, Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
Telefon : 041 728 31 87
E-Mail : claudia.mund@zg.ch
Datum : 07.02.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Zur TSchV haben wir keine Bemerkungen mehr. Unsere Anregung zu Art. 22 (Klarstellung, dass es in diesem Artikel lediglich um die Erfassung spezifischer Merkmale gehe), die wir gegenüber dem BLV Ende August 2016 eingereicht hatten, wurde umgesetzt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge von Ende August 2016 und danken nochmals für die Gelegenheit, dass wir uns bereits im Rahmen der Ämterkonsultation zum Vorentwurf äussern konnten.

Die folgenden Bemerkungen fokussieren sich auf diejenigen Bereiche, in denen aus Sicht von privatim nach wie vor Klärungsbedarf besteht. Vorweg seien drei Punkte hervorgehoben:

Datenbearbeitung im Auftrag der Kantone:

Die Betreiberin der Datenbank, die Identitas AG, ist im Auftrag der Kantone mandatiert, die Hundedatenbank AMICUS technisch umzusetzen und für deren reibungslosen Betrieb zu sorgen. Dafür haben die Kantone Ende 2015 je einzeln einen Vertrag mit der Identitas AG abgeschlossen. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass gemäss Datenschutzgesetzgebung ein Auftragnehmer (hier: die Identitas AG) Personendaten im Auftrag des auslagernden Organs (hier: die jeweiligen Kantone) nur so bearbeiten darf, wie es dieses Organ **von Gesetzes wegen selbst tun dürfte**. Die Datenbankbetreiberin hat sich also an die jeweils geltende kantonale Gesetzgebungen zu halten. Das auslagernde Organ hat dies sicherzustellen. Zudem bleiben die Kantone für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung **verantwortlich**. Diese Verantwortung können die Kantone nicht delegieren.

Bezeichnung einer zuständigen Stelle und Zugriffsrechte:

Es lässt sich unschwer erkennen, dass bei den Meldungs- und Registrierungsvorgaben als «zuständige Stellen» vorab **die Gemeinden** ins Auge gefasst wurden, was angesichts ihrer Möglichkeiten zur Datenbearbeitung nachvollziehbar ist. Allerdings dürfte die Rechtslage resp. gelebte Praxis nicht in allen Kantonen auf diesen Lösungsweg zugeschnitten sein. Auch bei den Zugriffsrechten der zuständigen Stelle auf die Daten der Hundehalter bestehen in der kantonalen Gesetzgebung unterschiedliche Lösungen: In einigen Kantonen ist der Zugriff der zuständigen Stelle auf Daten von Hundehaltern **auf das eigene Gemeindegebiet** beschränkt. In anderen Kantonen beschränkt er sich auf das **Kantonsgebiet**.

Ohne klare Regelung auf Bundesstufe werden die Kantone als Auftraggeber der Datenbank akzeptieren müssen, dass kein gemeinsamer rechtlicher Standard für AMICUS geschaffen werden kann. Denn entweder müssten die Kantone von sich aus ihre Gesetzgebung so anpassen, dass ein gemeinsamer rechtlicher Standard erreicht wird, oder es ist zu akzeptieren, dass es unterschiedliche kantonale Regelungen gibt, die einen einheitlichen Betrieb von AMICUS behindern. Es sei hier auf die obigen Ausführungen zur Datenbearbeitung im Auftrag verwiesen.

Fazit:

Die Zurückhaltung des Bundes bei der Regelung der Hundedatenbank ist im Hinblick auf die Zuständigkeit der Kantone zur Führung einer Hundedatenbank nachvollziehbar. Sie trägt aber dazu bei, dass die Hundedatenbank AMICUS auch nach der vorliegenden Revision **nicht auf einen gemeinsamen rechtlichen Standard** gebracht werden kann. Die bereits seit Einführung von AMICUS bestehenden **kantonalen Unterschiede** werden voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben, es sei denn die Kantone ändern ihre Gesetzgebung von sich aus. privatim regt daher an, dass der Bund in der vorliegenden Revision **die wichtigsten Eckpfeiler der Hundedatenbank**, die für ein schweizweites Funktionieren der Datenbank unabdingbar sind, **in der TSV festlegt**. Auf die einzelnen Punkte wird im Folgenden eingegangen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16	<p>Wenn in der TSV-Revision ohnehin von den Gemeinden als «zuständige Stellen» ausgegangen wird, sollte geprüft werden, ob dies nicht direkt in der TSV festzuhalten ist. Dies würde einerseits dazu beitragen, dass der beabsichtigte Systemwechsel (bislang: Hundehalter trägt für die Registrierung die Verantwortung; neu: Wohnsitzgemeinde trägt dafür die Verantwortung) transparent gemacht wird. Andererseits könnte damit die Datenbank für alle Kantone auf einen einheitlichen rechtlichen Standard gebracht werden.</p>	Die Frage ist zu prüfen.
Art. 17f Abs. 2	<p>Die Datenbearbeitungen, die es im Minimum für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Hundedatenbank braucht, sollten hier im Einzelnen umschrieben werden. Soll die zuständige Stelle nur auf die Hundehalter der eigenen Gemeinde, des eigenen Kantons oder schweizweiten Zugriff haben? Sollen sämtliche Mitarbeitende, z.B. einer Gemeinde als zuständige Stelle, diesen Zugang haben? Oder ist beispielsweise ein schweizweiter Zugriff auf zwei Personen (Stellvertreter-Lösung) zu beschränken?</p> <p>Diese Fragen sollten in der TSV geklärt werden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kantone, eine funktionierende Hundedatenbank zur Verfügung zu haben, und unter Berücksichtigung der Anliegen des Datenschutzes nach transparenten und verhältnismässigen Zugriffsregelungen. Wird darauf verzichtet, ist eine uneinheitliche kantonale Regelung der Zugriffe in Kauf zu nehmen. Da die Betreiberin der Hundedatenbank an die gesetzlichen Grundlagen der Kantone gebunden ist, müsste sie die Zugriffsrechte je nach Kanton unterschiedlich gestalten (vgl. zur Datenbearbeitung im Auftrag die Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen).</p> <p>privatim hat Kenntnis davon, dass die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) Formulierungsvorschläge im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung erarbeitet hat. Darin werden abgehandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bearbeitung der Daten über die Hundehalter - die Bearbeitung der Hundedaten - die Einsicht in die Daten - Vergabe der Zugriffsrechte sowie die Einsicht in kantonale Hunderegister. <p>privatim unterstützt die Stossrichtung der Vorschläge der VSKT.</p>	Frage ist zu prüfen und die TSV entsprechend zu ergänzen.

	<p>Wir möchten auf folgende Punkte speziell hinweisen, die aus Sicht privatim bei einer detaillierteren Regelung zwingend zu beachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig zu erfassen (vgl. dazu auch unsere Bemerkungen zu Art. 17f Abs. 3). • Die Erfassung weiterer Daten in der Hundedatenbank (Art. 17c Abs. 2) hat sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu richten: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. • Der Grundsatz der Meldepflicht der Hundehalter gegenüber der Datenbank ist beizubehalten; er entspricht dem datenschutzrechtlichen Prinzip, dass Personendaten grundsätzlich bei den betroffenen Personen selbst einzuholen sind (und nicht über Dritte). • Zugriffsrechte sind so zu erteilen, dass sie a) zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags vergeben werden, b) strikte auf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten beschränkt sind und c) auf ein Minimum von Personen aufgeteilt sind. • Es ist klar zu definieren, wer die Zugriffsrechte erteilen kann; dies sollte nicht die Datenbankbetreiberin selbst sein, sondern eine von den Kantonen dafür mandatierte Stelle innerhalb der Gesundheitsdirektionen. <p>privatim ist gerne bereit, die definitiven Vorschläge des VSKT gemeinsam mit dem BLV zu prüfen.</p>	
Art. 17f Abs. 3	<p>In Abs. 3 wird zu Recht erläutert, dass die zusätzlichen Kontaktdaten freiwillig sind und – wenn eingegeben – für alle in Abs. 1 einsehbar sind. Darüber hinaus dürften sie auch für die zuständigen Stellen und die registrierenden Tierärztinnen und Tierärzte einsehbar sein. Gemäss den uns vorliegenden Informationen ist dies für die Hundehalter in der Datenbank nicht ersichtlich. Die Betreiberin hat in geeigneter Weise in der Datenbank die Hundehalter auf die Freiwilligkeit der Eingabe weiterer Kontaktdaten hinzuweisen und auf deren Einsehbarkeit für sämtliche zugriffsberechtigten Stellen aufmerksam zu machen. Damit wird Transparenz geschaffen.</p>	Dieser Punkt sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Erlass ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht von Bedeutung. Es wird daher auf eine Stellungnahme verzichtet.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Erlass ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht von Bedeutung. Es wird daher auf eine Stellungnahme verzichtet.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Erlass ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht von Bedeutung. Es wird daher auf eine Stellungnahme verzichtet.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Eingang Papier am:
01. FEB. 2017
BLV
Elektronisch erfasst!

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 31. Januar 2017

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich: Tierschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Publikation zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich vom 24. Oktober 2016 nehmen wir gerne Stellung.

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech. Sie vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 250 in der Schweiz tätigen in- und ausländischen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Einige unserer Mitgliedfirmen betreiben Forschung in der Schweiz und kommen deshalb auch um Tierversuche nicht umhin, weshalb es uns ein Anliegen ist, zu den diesbezüglichen Änderungen kurz Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen im Grundsatz, dass die Rolle des Tierschutzbeauftragten neu gesetzlich vorgeschrieben und somit auch die Weisungsbefugnis dieses Personenkreises gestärkt wird. Es ist indes festzuhalten, dass die oder der Tierschutzbeauftragte nicht für die Vollständigkeit des versuchsrelevanten Inhaltes verantwortlich gemacht werden kann. Dafür ist die versuchsleitende Person verantwortlich, denn nur diese verfügt über die nötigen Fachkenntnisse. Entsprechend müssen mit der Einführung der Funktion des bzw. der Tierschutzbeauftragten die Verantwortlichkeiten zwischen diesen zwei Funktionen klar geregelt werden. Während der Bereichsleiter für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich ist, stellen die Tierschutzbeauftragten die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche sicher.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme von Interpharma, die scienceindustries vollumfänglich unterstützt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Dr. Beat Moser
Direktor



Jürg Granwehr
Leiter Pharma Schweiz



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : zooschweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Postfach 23, 3097 Liebefeld-Bern
Kontaktperson : Dr. Peter Dollinger
Telefon : 031-371 82 42
E-Mail : zoo_office@bluewin.ch (zoo_office mit Unterstrich)
Datum : 03.02.1017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

zooschweiz hat mit dem Tierpark Bern und dem Kinderzoo Rapperswil seit dem 1.1.2017 zwei neue Mitglieder. Diese wurden von uns in Zusammenhang mit dieser am 24. Oktober 2016 eröffneten Vernehmlassung nicht kontaktiert. Unsere Stellungnahme basiert deshalb auf den Bemerkungen folgender Einrichtungen: Zoologischer Garten Basel, Natur- und Tierpark Goldau, Walter Zoo Gossau, Papiliorama Kerzers, Wildnispark Zürich-Langenberg, Zoo Zürich

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Taxonomie und Nomenklatur der Reptilien und Amphibien befinden sich seit einiger Zeit im Umbruch. Viele der in der Verordnung und im Anhang verwendeten Bezeichnungen sind heute nicht mehr gültig. Wir gehen davon aus, dass die DGHT, wie schon bei der Vernehmlassung 2012, Sie auf alle Unstimmigkeiten aufmerksam machen wird. Wir unterziehen uns deshalb nicht der Mühe, dies auch zu tun, empfehlen aber, sich an den Vorschlägen der DGHT zu orientieren.

Ferner existiert auch der Ausdruck "Panzerkrebse" nicht mehr und sollte in den Artikeln 23 und 177 durch "Grosskrebse (Astacidea)" ersetzt werden. Weitere Bemerkungen dazu unter Artikel 23.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 23	<p>Der Ausdruck „Panzerkrebse“ sollte durch "Grosskrebse" (Astacidea) ersetzt werden. Die Astacidea oder "Grosskrebse" beinhalten die fünf Familien der Hummerähnlichen und der Flusskrebse: Astacidae, Cambaridae (Flusskrebse), Enoplometopidae (Riffhummer), Nephropidae (Hummerartige), Parastacidae.</p> <p>Damit wird auch klar, dass Krabben und Einsiedlerkrebse nicht betroffen sind. Dies muss auch so sein, denn unter diesen befinden sich zahlreiche Arten, die nicht wasser-, sondern landlebend sind, wie Einsiedlerkrebse, Palmendiebe und Winkerkrabben. Diese müssen weiterhin in Terrarien oder Aquaterrarien gehalten werden.</p>	<p>f. der Lebendtransport von Grosskrebsen (Astacidea) direkt auf Eis oder Wasser g. die Haltung von Grosskrebsen (Astacidea) ausserhalb des Wassers</p>
Art. 24	<p>Der Artikel scheint uns klar, die Erläuterung dazu weniger. Diese besagt: "Bst. F. verbietet die sogenannten „Streichelzoos“ mit direktem Kontakt zwischen Besuchern und Tieren." Wir halten fest, dass dies nur für "Streichelzoos an Veranstaltungen" gilt und somit zweckmässig eingerichtete und überwachte permanente Kontaktgehege in Zoos nicht betroffen sind.</p>	
Art. 89	<p>Die Ausnahme für einheimische Fische hatte sehr wohl einen triftigen Grund. Die Neuformulierung impliziert, dass wer Fische fängt, unter denen sich</p>	<p>Keine Änderung der TSchV, dafür Neuformulierung von Art. 5a der Fischereiverordnung: Wer eine</p>

	<p>möglicherweise Aale, Hechte oder Welse befinden könnten, sich prophylaktisch eine Bewilligung verschaffen muss, um diese dann zu haben, wenn der Fall eintritt. Dies würde in Anbetracht der hohen Zahl der potenziell betroffenen Personen dem Verhältnismässigkeitsprinzip widersprechen. Erfolgt das Bewilligungsgesuch aber erst im Moment, wo ein solcher Fisch gefangen wurde und temporär gehalten wird, dürfte die Bewilligung in der Regel erst eintreffen, wenn der Fisch entweder weitergegeben (z.B. an ein Schauaquarium) oder getötet worden ist. Sinnvoller für die Verfolgung des angestrebten Zwecks erscheint uns eine Änderung der Fischereiverordnung.</p>	<p>Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei sowie der tiergerechten Hälterung von Fischen und Krebsen hat.</p>
Art. 102	<p>Auch Tierarztpraxen und Kliniken sind gewerbsmässige Einrichtungen, in denen Tiere betreut werden, die aber nicht notwendigerweise über besonderes Tierpflegepersonal verfügen, wo aber die Verantwortung beim tierärztlichen Personal liegt.</p>	<p>¹ In Tierheimen, bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren sowie in gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren und Nutzhunden müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden. Dies gilt nicht, wenn die Tiere unter unmittelbarer tierärztlicher Aufsicht und Verantwortung stehen.</p>
Art. 111	<p>Dieser Artikel erscheint uns problematisch. Zum Einen schliesst die Formulierung nicht nur den Verkauf an Endverbraucher, sondern auch den Verkauf von Grossisten an Detaillisten ein, zum Andern kann ein Zoohändler, der einem Kunden ein Terrarium mit den Abmessungen 40 x 80 x 50 cm verkauft, nicht wissen, was der Kunde genau darin halten will, zumal wenn der Kunde hinsichtlich der Tierart selbst noch un schlüssig ist, oder ein und dasselbe Aquarium kann sowohl für die Haltung von Süsswasserfischen als auch von Meerwasserfischen dienen.</p>	<p>streichen</p>
Art. 177	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 23.</p> <p>Ferner stellt sich hier die Frage, wie der Nachweis der Fachkunde zu erbringen ist. Dies sollte geklärt werden, wenn auch nicht unbedingt auf Stufe Bundesratsverordnung.</p>	<p>¹Wirbeltiere und Grosskrebse (Astacidea) dürfen nur von fachkundigem Personal getötet werden.</p>
Art. 178a	<p>Von einer Mitgliedinstitution wurde die Frage aufgeworfen, was „vernichtet“ heisse und ob man nicht darauf achten müsse, dass dabei das Gehirn zerstört wird. Da uns nicht klar ist, wie lange ein von der Blutzufuhr</p>	

	abgeschnittenes Gehirn bei einem wechselwarmen Tier noch funktionsfähig ist, bitten wir, die Frage zu prüfen.	
Anhang 2		
Säugetiere Vögel	Zu den Tabellen 1 und 2 haben wir keine Bemerkungen	
Reptilien Amphibien	Die Kuratoren für Reptilien und Amphibien unserer Mitgliedinstitutionen sind persönliche Mitglieder der DGHT. Sie haben sich mit den Vorschlägen der DGHT im Detail auseinandergesetzt und unterstützen diese mit einer Modifikation und einer Ergänzung (nachstehend). Somit gilt die Stellungnahme der DGHT vorbehältlich der beiden nachstehenden Bemerkungen auch für zooschweiz.	
Vorbemerkung D:	„... für die Winter- oder Trockenruhe...“ Es handelt sich eigentlich um eine Winter- oder KälteSTARRE. Die Winterruhe und der Winterschlaf sind für Säugetiere definiert.	„... für die Winter- oder Trockenstarre...“
Tierart 59	Aus der Erfahrung eines Mitgliedzoos ergibt sich, dass auch manche erwachsenen Krokodile Versteckmöglichkeiten brauchen. Dies betrifft namentlich kleine, in stark bewaldeten Regionen vorkommende Arten wie die Stumpfkrokodile	
Fische		
Vorbemerkung A:	„Als Körperlänge gilt die Standardlänge“. Standardlänge sollte beschrieben werden (Def.: Länge von Kopfspitze bis Schwanzflossenbasis). Die Standardlänge einer ART lässt sich jedoch nicht erheben, denn jedes Individuum weist im Verlauf des Lebens eine stetig wachsende Standardlänge auf, es wächst zeitlebens; es lassen sich nur Standardlängen von Individuen messen. Handelt es sich um die „common length“, also die häufigste Gesamtlänge in der Natur? Das müsste erläutert werden.	Text in Konsultation mit Fischsachverständigem modifizieren.
Tabelle: Aquarien und Teiche	„Körperlänge der ausgewachsenen Fische“ Es gibt keine „ausgewachsenen“ Fische. Fische wachsen solange sie leben. Im Aquarium werden Fische oft viel älter und damit grösser als in der Natur. Hier muss ein anderer Ausdruck gefunden werden. Ausschlaggebend ist ja die im Zeitraum der Haltung zu erwartende Grösse der Fische.	Text in Konsultation mit Fischsachverständigem modifizieren.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen unsererseits

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen unsererseits

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen unsererseits

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen unsererseits

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

